

PAGE NOT AVAILABLE



PAGE NOT AVAILABLE



PAGE NOT AVAILABLE





ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Dr. Heinrich Schmidt
Senatspräsident a. D. beim Reichsgericht, Leipzig

Hans Schober
Polizeipräsident, ehem. Bundeskanzler, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprofessor, Gießen

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Leg.-Rat, Vortr. Rat, Berlin

77. BAND

Mit 62 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1925

Inhalt des 77. Bandes.

1. Heft

ausgegeben im März 1925.

Originalarbeiten. Seite

Kleinere Mitteilungen.

Zeitschriften.

Buchbesprechungen.

---

2. Heft

ausgegeben im Mai 1925.

3. Heft

ausgegeben im August 1925.

---

4. Heft

ausgegeben im Oktober 1925

Untersuchung von gefälschten Dokumenten.

Von

S. Tage-Jensen, Chef der Statens Politiskole (Kopenhagen).

Mit 29 Abbildungen und 1 farbigen Tafel.

Eine genaue Untersuchung von verdächtigen Dokumenten wird oft unterlassen, entweder weil zu wenig bekannt ist, wie viel eine solche genaue Untersuchung ans Licht bringen kann, oder weil man einen verhältnismäßig unwichtigen Kriminalfall nicht mit den Kosten einer Experten-Untersuchung belasten will.

Was die letztere Betrachtung angeht, muß gesagt werden, daß die Polizei in vielen Fällen ebenso weit gelangen kann wie der Experte, und daß die damit verbundenen Kosten, abgesehen von der einmaligen Anschaffung einiger Apparate, sehr bescheiden sind. Es gibt allerdings Dinge, die man unbedingt dem Sachverständigen überlassen soll, z. B. die chemische Analyse zur Bestimmung der Art der Tinte oder die Untersuchung zur Beurteilung ihres Alters, und man soll sich stets vor Augen halten, daß man bei Benutzung einer unrichtigen Methode leicht die Möglichkeit zerstört, nachher mit dem richtigen Verfahren ein gutes Resultat zu erreichen.

Ein ausführlicher Bericht über die vielen, teilweise sehr schwierigen wissenschaftlichen Verfahren ist hier nicht beabsichtigt. Hier sollen nur einzelne leichtere Methoden erwähnt werden, die aber auch praktische Bedeutung haben und vielleicht von allgemeinem Interesse sein können.

Das Verfahren, das am häufigsten mit gutem Resultat ohne Risiko angewandt werden kann, ist die Photographie.

Hierfür ist eine gute Kamera und ein Mikroskop notwendig. Das genügt. Die teueren speziellen Mikrophotographieapparate sind nicht absolut notwendig.

Im hiesigen Laboratorium haben wir bis vor kurzem mit guten Resultaten Mikrophotographien mittels eines Mikroskops und einer Kamera hergestellt, die mit einander nur dadurch in Verbindung gesetzt waren, daß das Objektiv aus der Kamera genommen wurde und das Mikroskop an dessen Stelle mittels eines kleinen Ringes

eingesetzt wurde. Erst später hat einer meiner Mitarbeiter, der Kriminalbeamte Veflinge, einen feineren Aufstellungsapparat konstruiert und ausgeführt, wodurch es uns möglich geworden ist, Methoden anzuwenden, die wir vorher nicht benutzen konnten.

Die Frage selbst, ob Fälschung vorliegt oder nicht, läßt sich in vielen Fällen sehr einfach lösen. Wenn die Fälschung in Nachahmung der echten Schrift besteht, wird sie sich fast immer unter dem Mikroskop bei schwacher Vergrößerung konstatieren lassen. Die Fälschung wird sich dadurch zeigen, daß der Fälscher nicht in einem Zuge geschrieben hat, sondern mehrmals während des Schreibens die Feder gehoben hat, um das Resultat zu sehen. Wenn er dann wieder die Feder angesetzt hat, hat er ein Stückchen weiter zurück angefangen, und der doppelte oder mehrdoppelte Strich auf einer Stelle, wo die echte Schrift in einem Zuge geschrieben ist, wird ein sicherer Anhaltspunkt sein.



Fig. 1.



Fig. 2.

Fig. 1. ist von einem, übrigens eigentümlichen, s, Fig. 2. von einer Fälschung desselben. Während in der echten Schrift nur ein Strich ist, können in der Fälschung zwei Striche deutlich gesehen werden (siebenfache Vergrößerung).

Ein anderes Merkmal, woran die Fälschung oft konstatiert werden kann, ist die Retouchierung der einzelnen Buchstaben. Es ist nämlich sehr schwierig eine Schrift genau nachzuschreiben, und es ist deswegen selbst für einen geübten Fälscher nur selten möglich, die Ähnlichkeit sogleich zu treffen. Er will dann versuchen, sein Werk zu verbessern mit dem Resultate, daß die Striche mehrfach werden.

Fig. 3. zeigt eine solche Retouchierung eines E. Man sieht auch, daß der Fälscher, als er den Strich aufzog, ein Stückchen zurück im ersten Strich angefangen hat.

Ist es dem Fälscher gelungen, die doppelten Striche und die Retouche zu vermeiden, kann die Fälschung doch oft dadurch konstatiert werden, daß er die einzelnen Schriftzüge nicht auf denselben Stellen angefangen und geendet hat wie in der echten Schrift.

Fig. 4, die von derselben Sache herrührt wie die vorstehenden Illustrationen, zeigt keine Spuren von Doppelstrichen oder Retouchierung. Es kann aber gesehen werden, daß der Buchstabe in drei Zügen geschrieben ist, während die echte Schrift (Fig. 1) nur einen Zug hat.

Ist Kalkierpapier angewandt worden, und die kalkierte Schrift mit Tinte überzogen, wird man unter starker Vergrößerung Stellen finden können, an denen die Tinte nicht ganz deckt, oder man kann mit Chlornatron die Tintenlage entfernen.



Fig. 3.



Fig. 4.

Liegt Radierung oder Auswaschung der Originalschrift vor, kann diese beinahe immer bei Durchleuchtung des Papiers gesehen werden. In jedem Falle kann es konstatiert werden durch Antropfen von einigen Tropfen Benzin in der Nähe der verdächtigen Stelle: Der Fleck breitet sich kreisförmig aus, bis er die Radierung berührt, dann hält er still und zieht am Rand der Radierung entlang, bevor er in die Radierung übertritt.

In den meisten Fällen wird es möglich sein, einiges von der ausradierten Schrift zu entwickeln. Nur wo die Radierung so tief geführt ist, daß überhaupt keine Spur von Tinte zurückgeblieben ist, ist dies ausgeschlossen. Es gibt hierfür verschiedene Methoden:

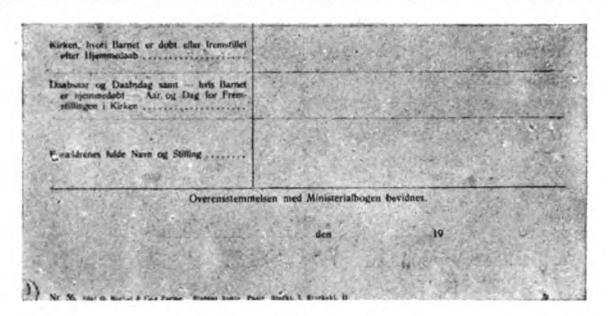
Man kann das Papier stark erwärmen, z. B. mit einem Plätteisen. Das kann gute Resultate geben, das Verfahren birgt aber die Gefahr, das Papier zu zerstören.

Man soll deswegen lieber den photographischen Weg versuchen. Die Photographie soll dann mit sehr starker Beleuchtung und direkt in einer kleineren Vergrößerung (4—7 mal) gemacht werden. Man verwendet am besten „Proces"-Platten und kopiert auf Kontrastpapier eventuell mit Einsetzen von einem gelben oder grünen Glas zwischen der Platte und dem Papier.

Ferner kann man die Schrift auf chemischem Wege entwickeln. Was hier anzuwenden ist, hängt von der Art der Tinte ab. Für

eisenhaltige Tintesorten geben Ammoniumsulfid [1]), das nur darauf gestrichen werden soll, oder Dämpfe von Rhodankalium und Salzsäure gute Resultate.

Fig 5. und 6. stammen von einem Taufschein, den ein Verhafteter mit Radierwasser ausgewaschen hatte, um einen neuen Namen darauf



Kirken, hvori Barnet er døbt eller fremstillet efter Hjemmedaab ....

Daabsaar og Daabsdag samt — hvis Barnet er hjemmedøbt — Aar og Dag for Fremstillingen i Kirken ....

Forældrenes fulde Navn og Stilling ....

Overensstemmelsen med Ministerialbogen bevidnes.

den 19

Fig. 5.



Kirken, hvori Barnet er døbt eller fremstillet efter Hjemmedaab ....

Daabsaar og Daabsdag samt — hvis Barnet er hjemmedøbt — Aar og Dag for Fremstillingen i Kirken ....

Forældrenes fulde Navn og Stilling ....

Overensstemmelsen med Ministerialbogen bevidnes.

den 192

Fig. 6.

zu setzen. Die Schrift kam hervor durch Anwendung von Ammoniumsulfid.

In einer anderen hier behandelten Sache war in einem Rechnungsbuch radiert (Fig. 7). Der Verhaftete gestand, die Radierung gemacht



Fig. 7.

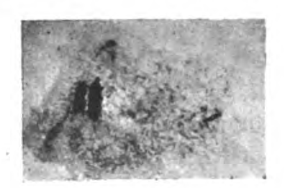


Fig. 8.

zu haben, behauptete aber, daß die ausradierte Schrift nur aus ein paar Buchstaben ohne Bedeutung für die Sache bestanden habe.

---

[1]) Sulfure jaune d'ammonium.

Durch Untersuchung auf chemischem Wege kam ein L und ein n hervor (Fig. 8), während es nicht möglich war, die dazwischenstehenden Buchstaben zu entwickeln.

Nach Messungen mußte angenommen werden, daß in dem Zwischenraum zwei Buchstaben gestanden hatten. Eine Frage des Gerichts, ob das ausradierte Wort das Wort „Laan“ (Darlehn) sein konnte, konnte so beantwortet werden:

Keiner von den zwei Buchstaben ist unter die Linie gegangen, wie z. B. „g" oder „j“, da die Radierung nicht so weit hinuntergeht. Es können auch nicht hohe Buchstaben wie „k“ oder „t“ gewesen sein, da Spuren davon dann zweifellos gefunden worden wären, weil die Radierung an den betreffenden Stellen nicht besonders tief geführt worden war. Sofern der ausradierte Text ein allgemeines dänisches Wort gewesen ist und nicht z. B. ein Name, ist das einzige mögliche Wort das Wort: Laan.

Durch Messungen (mit dem Mikrometer) von dem Zwischenraum zwischen L und n und von den Buchstabenverbindungen La, aa, an und aan in der übrigen Schrift des Rechnungsbuches wurde ferner bewiesen, daß nichts dagegen spricht, daß die zwei Buchstaben aa gewesen sind.

Der Verhaftete gestand später.

Endlich kann es, wo es sich um Radierungen handelt, bisweilen gelingen, einen Abdruck von der ausradierten Schrift zu entwickeln, da jede Tintenschrift, die in Verbindung mit einem Stück Papier kommt, auf diesem einen unsichtbaren Abdruck absetzt. Das kommt von den Säuren, die in der Tinte enthalten sind, und der Abdruck wird deswegen stärker oder schwächer je nach der Art der Tinte. Solche Abdrücke können auf der Innenseite eines Konvoluts, worin das Dokument gelegen hat, gefunden werden oder auf der umgebogenen Seite des Dokuments, deren Behandlung der Fälscher vergessen hat.

Die Entwicklung kann unter anderm dadurch bewirkt werden, daß man ein Stück photographisches Papier gegen die Stelle, wo der Abdruck sein muß, legt. Man soll jedoch nicht jedesmal Resultate erwarten. Die Versuche, die wir hier gemacht haben, sind nur einzelne Male gelungen.

Ist die Original-Schrift mit einem Tintenfleck oder mit Strichen gedeckt worden, wird es in vielen Fällen möglich sein, sie auf photographischem Weg zu entziffern.

Das gilt besonders, wenn die letztbenutzte Tinte von einer anderen Farbe ist als die, womit die Schrift geschrieben war.

Das Verfahren besteht darin, daß man mit Vaselinöl das Papier durchsichtig macht und es danach auf der Hinterseite unter Einschieben eines Farbenfilters, der der zuletzt benutzten Tinte entspricht, photographiert. Ist zuletzt violette Tinte gebraucht worden, genügt es, mit Bogenlicht zu photographieren. Die photographische Platte ist ja nicht so empfindlich für die violette Farbe und das Bogenlicht enthält ultraviolette Strahlen, die auch eliminierend wirken.



Fig. 9.

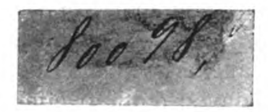


Fig. 10.

Fig. 9 zeigt einen violetten Tintenfleck, wie er für das bloße Auge aussah (im Tageslicht photographiert). Fig. 10 zeigt die Photographie mit Bogenlicht.

Bleistiftschrift, die später ausgewischt wurde, kann bisweilen auf der Hinterseite des Papieres in schwachem Relief bemerkbar sein, oder wenn sie in einem Buch steht, ein Abdruck auf der nächsten Seite.

Durch Photographieren in starkem, sehr schrägen Licht kann die Schrift lesbar werden.



Fig. 11.

Fig. 11 stammt von einem solchen Abdruck auf dem nachfolgenden Blatt eines Notizbuches.

Änderung oder Überzeichnung der echten Schrift — mit oder ohne vorausgehender Radierung — wird oft im Mikroskop gesehen werden können. Ist Tinte von verschiedenen Farben gebraucht, kann dieses deutlich unter dem Mikroskop erkannt werden.

Fig. 12 zeigt eine gefälschte Postanweisung. Die mit * bezeichnete 4-Zahl ist vom Postbeamten geschrieben, 40 vom Fälscher. Unter dem Mikroskop konnte gesehen werden, daß der Postbeamte hellblaue Tinte gebraucht hatte, und daß der Fälscher, der dunkel-

blaue Tinte angewendet hatte, die letzte 4-Zahl mit der dunklen Tinte überzogen hatte.



Fig. 12.

Durch Mikrophotographieren auf gewöhnlicher Platte (60fache Vergrößerung) kam das Bild Fig. 13 hervor, auf dem der Unterschied zwischen den beiden verschiedenen Tintensorten deutlich gesehen werden kann. Bei Anwendung einer autochromatischer Platte kamen

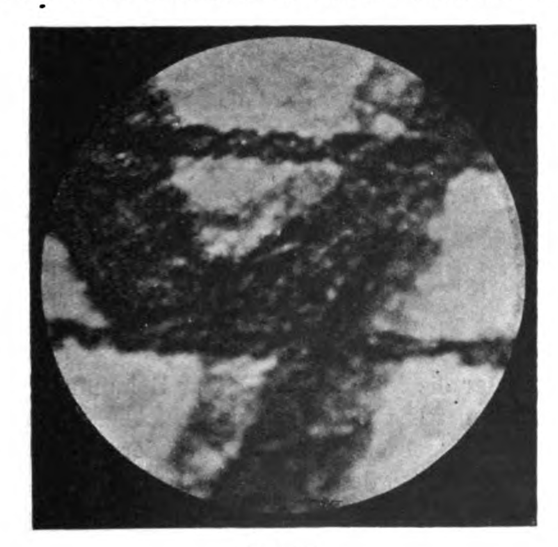


Fig. 13.

die Farben der Tinte genau hervor (siehe Fig. 14 auf farbiger Tafel, 80fache Vergrößerung).

Durch Mikrophotographien kann auch in den meisten Fällen entschieden werden, welcher von zwei Schriftzügen, die einander kreuzen, der zuletzt geschriebene ist.

Die Untersuchung muß hier konstatieren, welcher Strich oben liegt. Bei diesen Untersuchungen muß man aber sehr vorsichtig sein und sich nicht vom ersten unmittelbaren Eindruck leiten lassen. Es wird nämlich immer der kräftigere oder dunklere Strich über dem schwächeren oder helleren zu liegen scheinen. Ein sicherer Anhalts-

punkt ist, daß die Tinte von dem zuletzt geschriebenen Strich über den zuerst geschriebenen ausfließen kann, während das umgekehrte niemals der Fall sein kann.

Der Direktor des polizeitechnischen Laboratoriums in Lyon, Dr. Edmund Locard, der in seinen vorzüglichen Büchern „L'Enquête criminelle et les méthodes scientifiques" und „Manuel de technique policière" alle diese Gegenstände ausführlich behandelt hat, hat eine besondere Methode des Photographierens in diesen Fällen angegeben. Sie besteht darin, daß man, anstatt das Dokument vertikal zum Objektiv des Mikroskops zu halten, es beinahe horizontal in Linie mit dem Objektiv hält. Wenn dann ganz scharf auf den Kreuzungspunkt eingestellt wird, wird der obenliegende Strich deutlich und zusammenhängend erscheinen, während der untere unscharf und gebrochen erscheint.

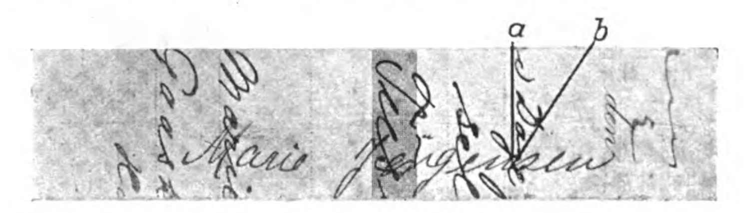


Fig. 15.

Wir haben hier die folgende Sache zur Behandlung gehabt: Vor einiger Zeit wurden wir gebeten, zu untersuchen, ob der Name des Akzeptanten eines Wechsels (Fig. 15) vor oder nach dem Text des Wechsels geschrieben worden war. Der Akzeptant behauptete nämlich, daß er den Wechsel in blanco akzeptiert habe und daß dieser dann mit einem größeren Betrag ausgefüllt worden sei als die Verabredung lautete.

Fig. 16 und 17 zeigen zwei von den aufgenommenen Mikrophotographien, die Kreuzpunkte a und b. Auf beiden Bildern scheinen zunächst die dunklen Striche des Wechseltextes oben zu liegen. Bei näherem Nachsehen kann aber gesehen werden, daß der schwächere Strich in Fig. 16 oben links über den dunklen ausfließt und auf Fig. 17 sieht man ihn deutlich darüber liegen. Der dunkle Strich würde auch nicht so scharf abgegrenzt sein, wenn er zuletzt geschrieben wäre, sondern würde in den helleren ausgeflossen sein. Es war hiernach möglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, daß der Name nach dem Text des Wechsels geschrieben war.

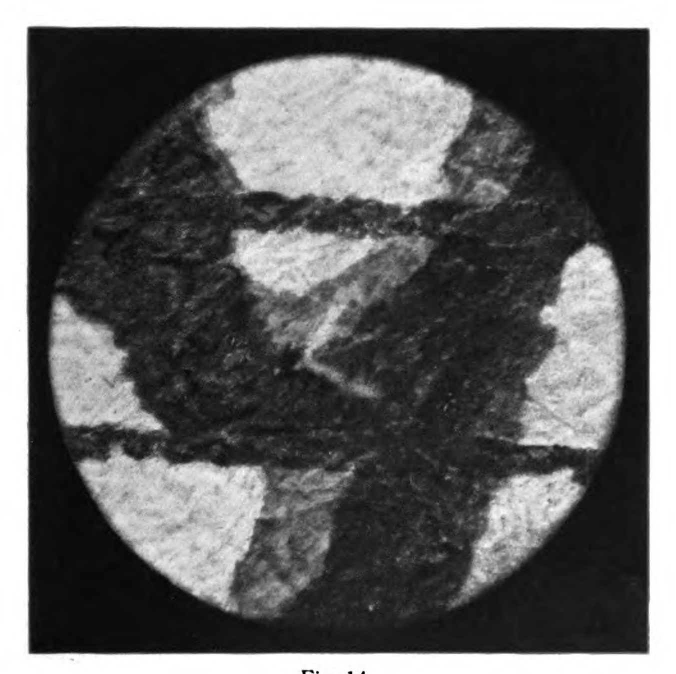


Fig. 14.

Der Vollständigkeit halber wurde das Material zur Beurteilung an Dr. Locard geschickt, der teils auf Grund unserer Bilder, teils

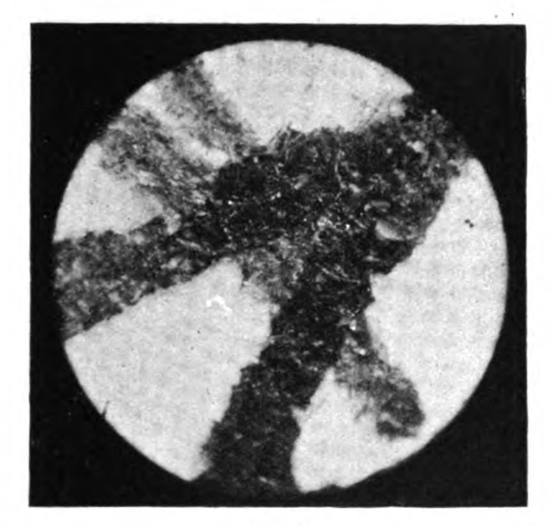


Fig. 16.

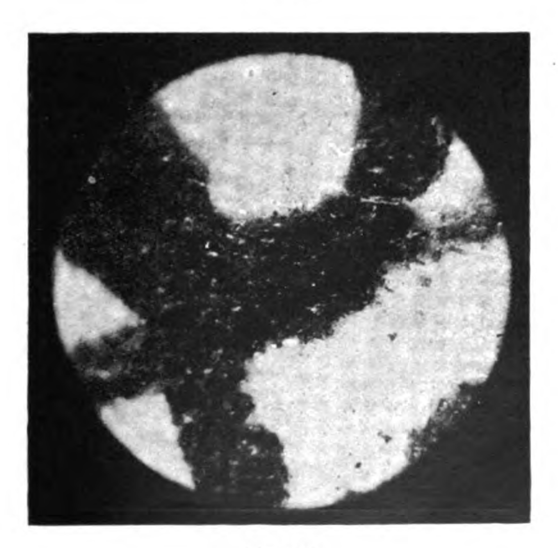


Fig. 17.

auf Grund eigener Untersuchungen nach seiner Methode zu demselben Resultat kam.

Fig. 18 und 19 zeigen die Kreuzungspunkte nach Locard's Methode photographisch. Der schräge Strich in Fig. 18 ist der Niederstrich in

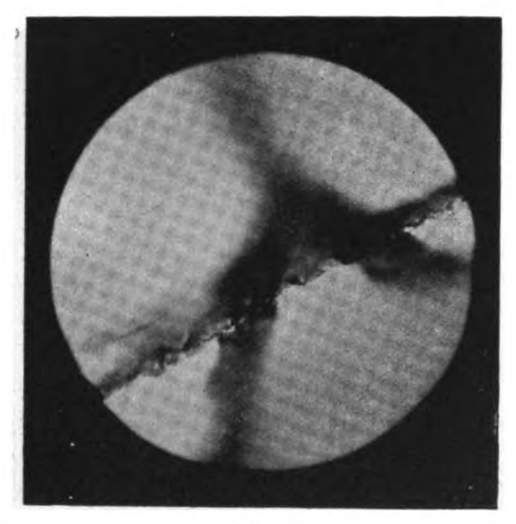


Fig. 18.

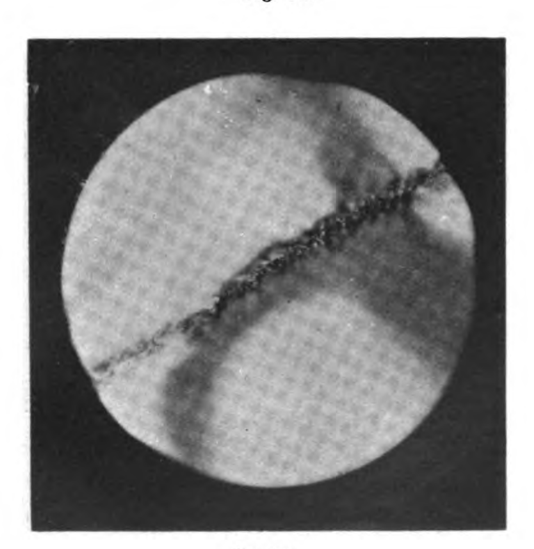


Fig. 19.

dem n des Namens. Der scharfe Strich in Fig. 19 der Verbindungsstrich zwischen n und s des Namens. Der Bogen von dem e des Textes.

Bei Bleistift-Schrift ist es bisweilen möglich, zu konstatieren, welches Fabrikat benutzt ist. Dies kann Bedeutung haben, wenn z. B. Wiegezettel, Bestellzettel und dergl. gefälscht sind.

Die Methoden, die Ainsworth Mitchell gefunden hat, beruhen darauf, daß das Graphit in den verschiedenen Fabrikaten von verschiedener Zusammensetzung ist. Dies bewirkt, daß die Striche, die auf dem Papier abgesetzt werden, so verschiedenartig sind, daß sie unter dem Mikroskop identifiziert werden können. Die Entschei-



Fig. 20.

dung ist aber sehr schwierig. Die Verschiedenheit der Graphitmischungen bewirkt auch, daß sie nicht dieselbe Reaktion gegenüber Chemikalien geben. Bei den Versuchen, die hier gemacht wurden, ist man aber vorläufig nicht zu so sicheren Resultaten gelangt, daß man sich über die praktische Anwendbarkeit der Methode äußern darf.

Bei Kopierstift dagegen, wo die Zusammensetzung der violetten Farbe es ist, die bestimmend für die chemische Reaktion ist, kann gesagt werden, daß durch Behandlung mit Salpetersäure die mit dem „Rollo"-Bleistift geschriebene Schrift gelb wird und dann schnell in eine stark grüne Farbe übergeht, während Faber's

„Kosmos“ eine orangegelbe Farbe gibt, die ins schwachgrüne übergeht. Das amerikanische „Ink-Eau“ bleibt im orangegelben stehen. Es ist möglich gewesen, auf diesem Weg festzustellen, daß die Zahl 11 in 74 geändert worden war, und daß die Änderung mit einem „Rollo“-Bleistift gemacht war, während die Originalzahl mit einem „Ink-Eau“ geschrieben war. Unter dem Mikroskop war die Änderung nicht zu sehen.

Zum Schluß kann Professor Niceforos schicke kleine Methode zum Lesen eines Briefes, der in einem Kuvert liegt, erwähnt werden. Der Brief wird in einen Kopierrahmen unter eine Glasplatte gelegt. Eine photographische Platte wird dahinter mit der Emulsionsseite gegen den Brief gelegt. Das Ganze wird ca. 10 Sekunden durch Bogenlicht beleuchtet.

Fig. 20 zeigt eine solche Photographie. Das Kuvert war mit grünem Papier gefüttert, und das Licht mußte so durch fünf, auf einigen Stellen durch sechs Lagen von Papier hindurchgehen.

Von Einbrechern und ihren Wegen.

Von
Kriminalkommissar **von Liebermann**, Berlin.

Der ruhige Bürger hat von dem gewerbsmäßigen Verbrecher, insbesondere von dem Einbrecher, der ihn ja von der großen Gilde des Verbrechertums am ehesten interessiert, meist eine ganz phantastische Vorstellung. Seine von wunderlichen Detektivfilmen und das Verbrechertum oft geradezu verherrlichenden Kriminalromanen gespeiste Phantasie sieht in ihm einen mit besonderer Intelligenz ausgestatteten und mit den modernsten technischen Mitteln ausgerüsteten Abenteurer, der sein Gewerbe mit sportlicher Liebhaberei betreibt. Aber auch der Polizeibeamte, selbst größerer Städte, in denen ein gewerbsmäßiges Verbrechertum erheblichen Umfanges nicht besteht, oder in dessen Arbeitsgebiet die Straftaten dieser Kreise nicht hineingreifen, macht sich von ihrem Wesen und ihren Arbeitsmethoden oft ein unzutreffendes Bild.

Wer das gewerbsmäßige Verbrechertum mit den nüchternen Augen der täglichen Praxis sieht, der weiß vor allen Dingen, daß ihr Gros ebenso aus Durchschnittsmenschen besteht, wie das Gros der übrigen Menschheit. Er weiß, daß auf eine Anzahl besonders intelligenter oder besonders tatkräftiger unter ihnen die dreifache Anzahl Stümper kommt. Das ist schon eine wichtige Erkenntnis. Das oft gelesene Wort von dem „mit den modernsten Mitteln der Einbruchstechnik ausgerüsteten Verbrechertum" ist in seiner vorbehaltlosen Verallgemeinerung eine alberne Phrase, die schon Unheil genug angerichtet hat. Sie verleitet viele dazu, die zahlreichen guten mechanischen und elektrischen Sicherungen zum Schutz des Eigentums nicht anzuschaffen, weil man sich eingeredet hat, daß die Erfindungskunst des Einbrechers ihnen ja doch gewachsen sei. Wie falsch und schädlich diese Auffassung ist, geht schon aus der einen Tatsache hervor, daß eine, und zwar eine sehr verbreitete Gattung des Einbrechertums, die Tageseinbrecher, eigentlich nur von der Unvorsichtigkeit und der Sorglosigkeit des Publikums leben. Diese,

in der Verbrechersprache unter dem bezeichnenden Namen „Klingelfahrer" bekannten Einbrecher gehen am Tage in Häuser, deren Bewohner sie auf Arbeit abwesend vermuten, öffnen nach mehrfachem vergeblichen Klingeln durch eine einzige Umdrehung des Dietrichs das einfache Korridorschloß, raffen zusammen, was mitnehmenswert erscheint, und sind nach wenigen Minuten mit ihrer Beute schon wieder verschwunden. Schon ein gutes Kunstschloß oder Chubbschloß würde sie abhalten, denn auf Bohren und Brechen können sie sich an den Korridortüren der meist dicht bewohnten Häuser gar nicht einlassen.

Ebenso steht es mit den Sonntagsnachmittagseinbrechern, unter denen sich auch reisende und internationale Einbrecher befinden. Sie suchen besonders gern kleinbürgerliche Wohnungen in mittleren und kleineren Städten heim, weil sie wissen, daß deren Bewohner nach einer arbeitsreichen Woche den freien Sonntag zu Spaziergängen und Ausflügen zu benutzen pflegen. Aufs Geratewohl gehen sie in ihnen geeignet erscheinende Häuser hinein und nehmen nur leicht fortschaffbare Beute, vor allen Dingen Geld, Silberzeug und Schmucksachen mit. Sie kennen die Lebensgewohnheiten der Kreise, in denen sie ihre Opfer suchen, aus ihrer Diebestätigkeit ziemlich genau und wissen mit überraschender Sicherheit die Stellen aufzufinden, an denen die Wohnungsinhaber ihre Wertsachen aufbewahren. Weil sie wegen der Kürze der ihnen für die Tat zu Gebote stehenden Zeit manche Möbelstücke unberührt lassen und sich ohne weiteres an die richtigen Stellen herangemacht haben, nehmen Bestohlene und Polizei nur zu oft zu Unrecht an, die Diebe müßten mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut gewesen sein. Das hat schon oft zu Verdächtigungen und Verhaftungen Unschuldiger geführt. Mehrere derartige Diebstähle in einer Stadt am selben Tage oder innerhalb weniger Tage sollten immer zu der Vermutung führen, daß man es mit zugereisten, gewerbsmäßigen Einbrechern zu tun hat. Da diese Leute die gebrandschatzte Stadt alsbald wieder verlassen, um das gestohlene Gut an einem entfernt liegenden Orte schleunigst zu Geld zu machen, wird man häufig einen Fingerzeig finden, wenn man die Fremdenlisten der Hotels und Gasthöfe auf Besucher kontrolliert, die um die Diebstahlszeit zu- und wieder abgereist sind. Freilich darf man bei diesen Kontrollen vor den feinen, d. h. teuren, Hotels nicht haltmachen; denn das wissen natürlich die Einbrecher am besten, daß sie in ihnen gewöhnlich am sichersten vor der Polizei sind.

Kein Einbrecher wird sich in der bestohlenen Wohnung unnütz lange aufhalten, denn niemand weilt länger in Gefahr, als er unbe-

dingt muß. Er wird deshalb auch nur so viel Unordnung hinterlassen, als er anrichten mußte, um seine Beute zu finden. Wo der Inhalt von Kisten und Kasten mit einem gewissen Behagen durcheinander geworfen scheint und die Gegenstände aus Schubfächern und -läden anscheinend zwecklos herausgerissen und auf den Boden verstreut worden sind, da läßt diese unschwer erkennbare Absichtlichkeit immer darauf schließen, daß der Einbruch zu irgendeinem Zweck fingiert worden ist. Übertriebene Betonung der Tatbestandsmerkmale ist das sicherste Zeichen fingierter Straftaten.

Von Zeit zu Zeit liest man in den Zeitungen immer wieder einmal über einen von unbekannten Tätern verübten Einbruch, daß die Diebe nach dem Einbruch „um die Spuren der Tat zu verwischen" Feuer in der Wohnung angelegt hatten. Wo wirklich einmal von Dieben Brand gelegt worden ist, da sind ganz gewiß keine gewerbsmäßigen Einbrecher an der Arbeit gewesen. Ihre Sicherheit liegt darin, daß sie möglichst bald und ohne Aufsehen vom Tatort wegkommen und daß sie möglichst weit weg sind, wenn der Diebstahl entdeckt wird. Auf den Gedanken, die Entdeckung des Diebstahls durch eine neue Straftat überhaupt zu verhindern, verfallen sie gar nicht. Sie stehlen nur in Straßen, in denen sie unbekannt sind, so daß es ihnen, sobald sie sich mit der Beute in Sicherheit befinden, höchst gleichgültig ist, daß der Diebstahl entdeckt wird.

Feuer anzulegen, dessen Schein schon Hausbewohner oder Nachbarn aufmerksam machen kann, ehe der Einbrecher mit seiner Beute Haus und Straße verlassen hat, wäre von seinem Standpunkte aus ein völliger Widersinn. Bei Brandstiftung nach voraufgegangenem Einbruch wird sich der Kriminalbeamte den Tatort immer daraufhin ansehen müssen, ob sein Befund nicht Symptome zeigt, die zu der Diagnose passen: Versicherungsbetrug des Wohnungsinhabers mit fingiertem Einbruch zur Erklärung der Brandursache.

Wo Diebe am Tatort wie Vandalen gehaust, Möbel zerschlagen und deren Bezüge in sinnloser Zerstörungswut zerschnitten haben, da wird man ebenfalls gewerbsmäßige Einbrecher als Täter ausschließen können. Der ganz nüchtern und geschäftsmäßig vorgehende Gewerbsmäßige hält sich mit solchen Zwecklosigkeiten nicht auf und vergrößert seine Straftat und damit — im Falle seiner Ergreifung — seine Strafe nicht völlig unnütz. Höchstens dumme Jungen machen solche Streiche, und nach solchen unreifen Burschen wird man sich in derartigen Fällen umsehen müssen.

Zu dieser Darstellung von einem im allgemeinen planmäßigen, überlegten und zweckentsprechenden Vorgehen der Einbrecher

scheint nun freilich eins nicht zu passen. Sie lassen sich, wird man einwenden, doch so oft die Zeit, ihre Exkremente als Diebesvisitenkarte zu hinterlassen. Diese Frage ist kein sehr appetitliches, aber ein interessantes Kapitel, an das in der kriminalistischen Literatur schon viel Papier verschwendet worden ist. In tiefgründigen Untersuchungen sind kriminalistische Gelehrte zu dem Ergebnis gelangt, daß sich hier ein alter Diebesaberglaube auswirke, wonach der hinterlassene Kot den Täter vor Entdeckung schütze. Der Grund ist in Wirklichkeit ein anderer und ureinfacher. Selbst den alten Einbrecher überkommt ein Gefühl unbehaglicher Beklommenheit, wenn er ans Werk geht, und diese in den bangen Viertelstunden der Tat verstärkte Beklommenheit schlägt sich auf die Unterleibsnerven. Wer einmal gesehen hat, wie auf Soldaten der Beginn eines erwarteten feindlichen Artilleriefeuers in ganz gleicher Weise wirkt, wird den Einbrecher verstehen können. Zum Vergnügen, oder weil es etwa zum guten Ton unter den Einbrechern gehörte, vergeudet der gewerbsmäßige Einbrecher mit solchen Dingen keine Zeit. Auch solche Dinge begehen mit Absichtlichkeit nur „Rabenjungen“, grüne Anfänger.

Abergläubiger ist der Einbrecher nicht mehr als andere. Er ist eben ein Mensch wie wir. Er ist ebensoviel und ebensowenig abergläubig, als wie es der Spieler, der Matrose, der Jäger ist. Es gibt Seeleute, die Freitags nicht in See gehen wollen, und es gibt Einbrecher, die Freitags grundsätzlich nicht stehlen gehen. Wenn ein Einbrecher auf seinen Streifzügen aber etwa umkehren wollte, wie man es von manchem Jäger behauptet, wenn ihm an der Jagdgrenze ein altes Weib begegnet, so würde er nicht oft zum Stehlen kommen.

Ein beliebtes Thema von Kriminalschriftstellern ist auch die Verbrechersprache. Es gibt ganze Lexika der Verbrechersprache, in denen für jeden Gegenstand auf Erden und im Himmel der entsprechende Verbrecherausdruck zu finden ist. Verstehen und sprechen kann aber diese Sprache außer den Verfassern dieser Bücher kein Mensch. Zunächst aus dem einfachen Grunde, weil in ihnen vieles als Bestandteil der Verbrechersprache aufgenommen worden ist, was irgendwo einmal von einer einzelnen Verbrecherkolonne oder Einbrecherbande in Kassibern oder im mündlichen Verkehr als intimes Verständigungsmittel erfunden worden ist. In Zeitungsberichten über die Fälscher brasilianischer 50-Milreisnoten wurde unlängst ein Brief eines Mitgliedes der Bande an ein anderes wiedergegeben, in dem alle möglichen Deckbezeichnungen zur Verschleierung ihrer wahren Bedeutung gewählt worden waren. Diese willkürlich gewählten Decknamen waren auch für den Empfänger des

Briefes nur durch die Fassung der Sätze und aus dem weiteren Inhalt des Schreibens verständlich. Man darf aber sicher sein, daß bei der Lektüre der Zeitungsberichte irgendwo ein kriminalistischer Forscher sich sofort notiert hat, daß in der Sprache der Falschmünzer „Rohbau“ Falschmünzerwerkstatt, „Brandmauer“ die Druckmaschinen und „Stuckateur“ den Druckplattenanfertiger bedeute.

Es steht um die Verbrechersprache nicht anders wie um ähnlich entstandene Sondersprachen einzelner Kreise, die das Bedürfnis fühlten, Gegenstände oder Vorgänge ihres täglichen Verkehrs mit kürzeren und bezeichnenderen Ausdrücken wiederzugeben, als sie die allgemeine Umgangssprache bot. Die Fachausdrücke von Händlern und Kaufleuten, die Sprache der Seeleute, die Waidmannssprache der Jäger sind ähnliche Gebilde. Daß das Rotwälsch der Gauner und Spitzbuben zum Unterschied von jenen viel Ausdrücke aus dem Hebräischen enthält, wird man natürlich und erklärlich finden, wenn man beispielsweise die Geschichte der rheinischen Räuberbanden liest und daraus ersieht, daß in alter Zeit die Hehler fast ausschließlich Juden waren.

Als Forstleute und Jäger noch eine kleine Gemeinschaft mit besonderen Gebräuchen bildeten, da verfügten auch sie über eine Sondersprache, in der ein alter Forstmann wohl auch heute noch alles ausdrücken kann, was er will. Je mehr Leute aber zur Jagd gingen, um so mehr kamen die alten waidgerechten Gebräuche ab, und der sich ständig vergrößernde Kreis der Gelegenheitsjäger beherrschte die alte Waidmannssprache nur wenig, so daß sich von ihr unter der Mehrzahl der Jäger nur die gebräuchlichsten Ausdrücke erhielten. Genau so sind von der Verbrechersprache infolge des ständigen Zuzuges, den das Verbrechertum dauernd bekommt, nur noch die gebräuchlichsten Ausdrücke geläufig geblieben, und ihr Hauptteil ist auch für den gewerbsmäßigen Verbrecher längst zu einer „toten Sprache“ geworden.

Diese Entwicklung ist folgerichtig, denn das Verbrechertum und so auch das Einbrechertum bildet heute keine in sich abgeschlossene Gemeinschaft mehr. Es wäre grundfalsch, das Einbrechertum etwa wie eine große Familie anzusehen, deren Mitglieder sich alle untereinander kennten. Als das gewerbsmäßige Einbrechertum auch in den großen Städten noch klein war und ihre Hauptverkehrslokale und Treffpunkte noch in einer beschränkten Anzahl von Verbrecherlokalen „Kaschemmen“, bestand, war das anders. Seitdem aber das Einbrechertum Zuzug aus den verschiedensten Ständen und von entgleisten Elementen auch der besseren Klassen erhalten hat, seitdem der Gentleman-Einbrecher aufgekommen ist und seitdem die Klügsten

unter den Einbrechern alle Verbrecherlokale meiden und es vorziehen, im Verborgenen zu blühen, besteht zwischen vielen Mitgliedern dieser Verbrecherklasse keine auch noch so lose Gemeinschaft mehr. Man kann nicht mehr von einer Diebeszunft sprechen, und daher sind auch die Zunftgebräuche und die Zunftsprache verfallen, weil ihre Voraussetzungen entfallen sind.

Von dem wenigen, was sich als besonderer Brauch in manchen noch enger miteinander verbundenen Kreisen des Verbrechertums erhalten hat, ist für den Kriminalbeamten die Kenntnis des eigenartigen Anklopfens von Wert, mit dem der Verbrecher bei seinesgleichen Einlaß begehrt. Dieses „Kaspern" genannte Erkennungszeichen ist ein kratzendes, trommelartiges Anschlagen der Fingerspitzen an die Korridortüre, woran der Wohnungsinhaber erkennt, daß einer aus seinen Kreisen Einlaß wünscht. Dieses „Kaspern" ist für den Kriminalbeamten, der es anwendet, das „Sesam öffne dich", das ihm bei Gewerbsmäßigen rasch und zuverlässig auch dort Eintritt verschafft, wo ein noch so starkes Anpochen grundsätzlich überhört wird.

Manche Gepflogenheiten der Einbrecher werden sich immer erhalten, weil sie unüberbietbar praktisch sind. So trägt der Geldschrankeinbrecher seine großen Brechwerkzeuge, die er ihrer Länge wegen nicht einmal in der sonst so beliebten Reisetasche unterbringen kann, in zwei langen Leinwandbeuteln unter dem Mantel. Diese Beutel sind an einem unter dem Mantelkragen um den Hals laufenden Riemen befestigt und hängen ihm rechts und links der Brust am Körper hinab. Schon manchmal hat ein Kriminalbeamter, der ein paar ihm vom Sehen bekannte Einbrecher auf der Straßenbahn traf und sich überzeugen wollte, ob sie „auf der Tour" wären, sich diese Gewißheit dadurch verschafft, daß er bei einer Schwankung des Wagens gegen einen von ihnen fiel und dabei nach diesen Beuteln fühlte.

Der Verbrecher seinerseits sucht einem Unbekannten, in dem er einen Kriminalbeamten vermutet, unauffällig die Gegend der hinteren Gesäßtasche abzutasten, in der der Geheimpolizist gewöhnlich seine Dienstpistole trägt. Es ist auch ein beliebter Verbrecherscherz, einem neu gewonnenen Freunde, dem man noch nicht recht traut, plötzlich die Uhrkette aus der Tasche zu ziehen, da bei einem Kriminalbeamten sehr oft seine Erkennungsmarke daran hängt. Der Beamte, der sich unter irgendeiner Maske an Einbrecher heranmacht und sich in ihr Vertrauen einschleichen will, tut deshalb gut daran, seine Dienstmarke vorher im Taschentuch zu verbergen.

Die „Ziehmaschine“.

Von

Dr. **W. F. Hesselink**, Arnheim.

In einem Artikel, den ich kürzlich im Archiv veröffentlichte, ist die Rede von einem gewissen D., der bei einem Einbruch mittels der „Ziehmaschine“ einen Kassenschrank geöffnet hat.

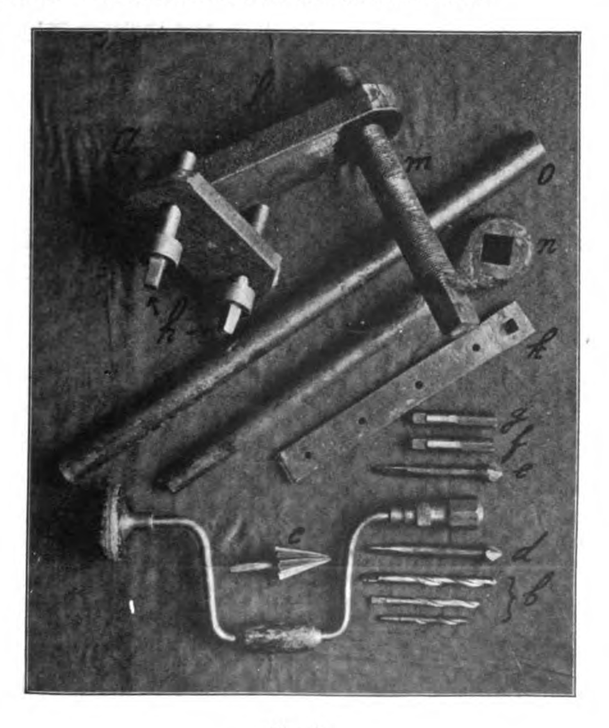


Fig. A

In dem Werke von E. Goddefroy (Manuel Elémentaire de Police Technique) habe ich zum ersten Male die Ziehmaschine erwähnt gefunden, während eine mir unbekannte Beschreibung erschienen ist

in der „Revue belge de police administrative et judiciare“ von der Hand von F. Louwage. Der Apparat wird im Französischen „Pont“ genannt, und nach Goddefroy kann ein Kassenschrank damit in 20 Minuten geöffnet werden, was mir allerdings etwas kurz bemessen scheint. Soweit mir bekannt, ist in einer deutschen Zeitschrift noch keine Beschreibung erschienen, daher dieser Artikel.

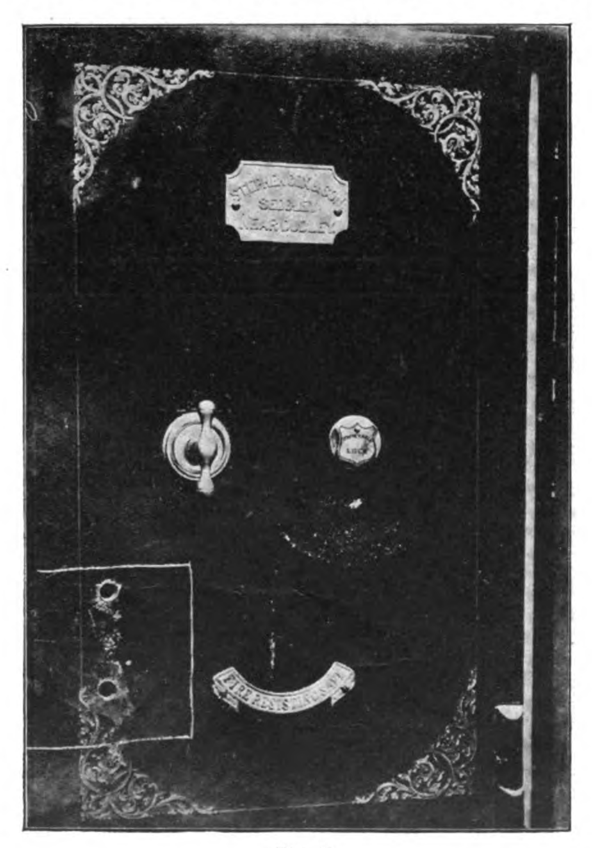


Fig. B

Die Ziehmaschine ist abgebildet in Fig. A, so wie ich sie mittels der bei D. und in dessen Wohnung gefundenen Werkzeuge zusammenstellen konnte.

Der aufgebrochene Kassenschrank ist abgebildet in Fig. B und C; letztere zwei Photographien verdanke ich Herrn Untersuchungsrichter Dr. Jos. Gadiot in Maastricht, in dessen Amtsgebiet damals der betreffende Einbruch stattgefunden hat.

In die Kassenschranktüre werden zunächst zwei Löcher gebohrt, genau korrespondierend mit den zwei Löchern in dem Eisenstück a; die Löcher werden auf das richtige Maß ausgebohrt, was alles geschieht mit den Bohrern b—e; dann wird mit f und g ein Schraubengang eingeschnitten, der genau mit dem Schraubengang der zwei

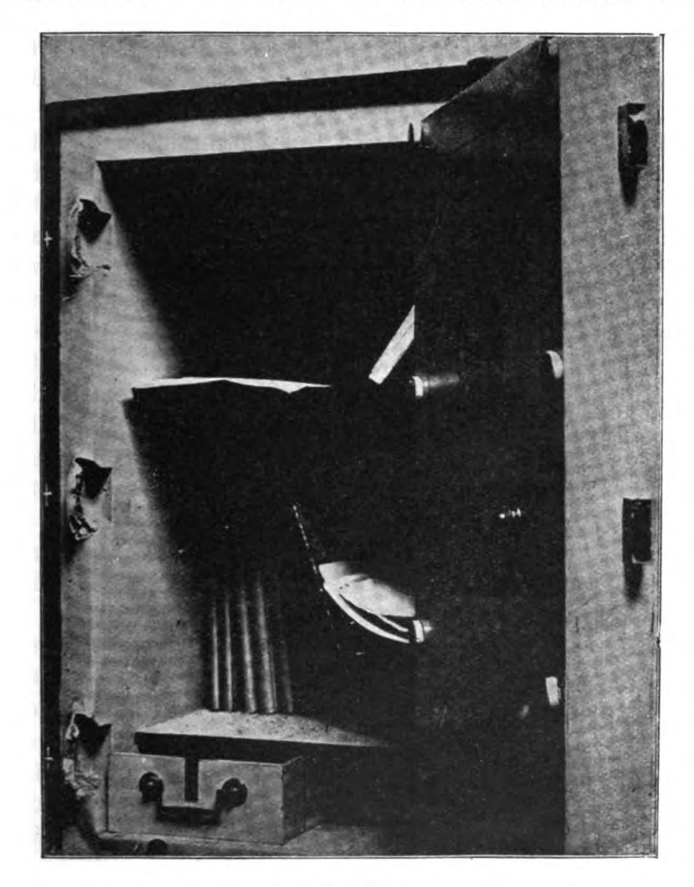


Fig. C

Bolzen h übereinstimmt. Wenn dies geschehen ist, ist der schwierigste Teil der Arbeit fertig.

Nun wird das starke Eisenstück l, zunächst ohne den Bolzen m, an der Kassenschranktüre befestigt mittels der zwei Bolzen h und des kurzen Eisenstückes a; das geschieht mit Hilfe von k, dessen viereckiges Loch sowohl auf die Bolzen h als auch auf die Gewindeschneider f und g paßt.

Wenn l richtig festsitzt, so daß das Loch in l sich gegen den Rand des Kassenschrankes befindet, dann wird der Bolzen m eingedreht mit Hilfe von n. Beim Eindrehen stößt der Bolzen gegen den Rand des Schrankes, und wenn man dann nur weiter drehen kann, dann muß das Eisenstück l nach vorne kommen und mit ihm die Kassenschranktür. Für das Eindrehen hat der Einbrecher eine ganz gewaltige Kraft zu seiner Verfügung, indem er n nur mit dem Rohr o zu verlängern braucht und außerdem noch mit der jetzt nicht wieder abgebildeten Brechstange. Bei Anwendung eines derartig langen Hebels müssen die meisten Kassenschranktüren wohl nachgeben, besonders da die Kassenschrankfabrikanten kaum auf eine so enorme Zugkraft gefaßt gewesen sein können. Auf Fig. C sieht man denn auch, wie die drei Riegellöcher einfach aufgerissen sind, als wären sie von Pappe gemacht.

Strafbare geschlechtliche Handlungen.

Ein Gegenentwurf.

Von

F. Dehnow (Hamburg).

Das Verdienst des soeben veröffentlichten amtlichen Entwurfes zum neuen deutschen Strafgesetzbuch (im folgenden kurz mit „E" bezeichnet) und seiner Vorgänger, durch eine ganz außerordentliche Fülle neuer Errungenschaften das geltende Recht zu verbessern, soll nicht verkleinert werden durch den Hinweis darauf, daß die Behandlung der Sexualdelikte wohl sein unbefriedigendster Abschnitt ist. Die Unvollkommenheiten dieses Abschnittes — sie sind in den entsprechenden Abschnitten der schweizerischen und österreichischen Entwürfe noch größer — liegen nicht auf juristischem, sondern auf lebensanschaulichem Gebiete begründet. Es ist heute überwiegend anerkannt, daß der bisherige sexuelle Sittlichkeitsbegriff durch Unwissenheit und durch ungenügende Aufrichtigkeit vielfach getrübt war und daß wir uns aus ihm erst allmählich zu richtigeren Auffassungen herausarbeiten. Die Entwürfe aber stellen sich bedauerlicherweise nicht ins Gefolge der durchbrechenden neueren Auffassungen, sondern ins Gefolge von Anschauungen, die bereits halb überlebt sind.

Im E tritt dies schon in der T e r m i n o l o g i e hervor, die vielfach statt sachlicher Kennzeichnungen entrüstungsvoll-verschleiernde Werturteile verwendet und damit erkennen läßt, wie wenig die Gesetzgebung sich bisher gewöhnt hat, über Sexualia nüchtern zu sprechen und nüchtern zu urteilen. Das Wort „geschlechtlich" oder ein gleichbedeutendes kommt im E überhaupt nicht vor; er spricht nur von „Unzucht". Dieses Wort sagt schon dem natürlichen Empfinden wenig zu; unter dem Namen „Unzucht" sämtliche nichtehelichen geschlechtlichen Handlungen zusammenfassend, spricht der E vollends über alle nichtehelichen geschlechtlichen Handlungen insgesamt ein tendenziöses Unwerturteil aus, das nach heutiger Auffassung unhaltbar ist. In § 270 Absatz 1 des E sind sogar Gegenstände, die zu ehelichem ebenso wie zu nichtehelichem Ge-

brauche bestimmt sind, als Gegenstände bezeichnet, die „zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt" sind, d. h. es ist damit, gewiß versehentlich, sogar der eheliche Geschlechtsverkehr dem Bereiche des „Unzüchtigen" unterstellt.

Auch in der Überschrift des Abschnittes ist, statt des Namens „Sittlichkeitsverbrechen" im Entwurf von 1919, der Name „Unzucht" gesetzt. Diese neue Überschrift hat außer dem Fehler, ebenso verschleiernd zu sein wie die frühere, noch den anderen Fehler, daß sie jenes falsche Unwerturteil ausspricht, und sie begeht zugleich noch eine dritte Unrichtigkeit: sie erweckt, wiederum tendenziös, den Anschein, als ob nichteheliche geschlechtliche Handlungen — das ist „Unzucht" — schon als solche Gegenstand des Strafrechtes seien.

Dieses terminologische Gewand, in das der E die Sexualstrafbestimmungen hüllt, ist gegenwärtigen Anschauungen nicht mehr angemessen. Für diesen Abschnitt sollte endlich ein sachgemäßer Name gewählt werden, sei es „strafbare geschlechtliche Handlungen" oder „Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung des Geschlechtslebens".

Einen anderen Terminus, der gleichfalls mehr aburteilend als sachlich kennzeichnend ist, verwendet der E in dem Worte „Mißbrauch", das im E in zwei verschiedenen Zusammenhängen vorkommt. In den §§ 255 bis 259 wird vom „Mißbrauch zur Unzucht" gesprochen im Sinne von: zur Unzucht gebrauchen; der Wortteil „Miß-" entbehrt hier also eines besonderen Sinnes. Übrigens ist im gleichen Sinne in den §§ 264 bis 267 von „Unzucht treiben" die Rede; es ist damit für den gleichen Sachverhalt der Ausdruck ohne ersichtlichen Grund gewechselt. — Ferner ist vom „Mißbrauch" der Abhängigkeit und der Amtsstellung in den §§ 262, 266 und 267 die Rede. Hier läßt dieser Ausdruck den Zweifel offen, ob jeder „Gebrauch" der Abhängigkeit strafbegründend wirken soll oder nur eine besondere Art ihres Gebrauches, nämlich ihre Ausbeutung. Die erstere Auffassung würde dazu führen, daß annähernd jeder Geschlechtsverkehr mit einer abhängigen Person straffällig wäre; denn mindestens um diese kennenzulernen, ist fast stets das Abhängigkeitsverhältnis „gebraucht", mittelbar also auch um zum Geschlechtsverkehr mit ihr zu gelangen. Diese Auffassung kann dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechen. Den Bedürfnissen und der Billigkeit entspricht vielmehr die zweite Auffassung von „Mißbrauch" im Sinne von Ausbeutung. Das Wort „Mißbrauch" hat mithin hier eine a n d e r e Bedeutung als in den §§ 255 bis 259. Darum sollte hier auch ein anderes Wort gewählt und statt „Mißbrauch" von „Ausbeutung" gesprochen werden.

Auf ähnlicher psychologischer Grundlage ruhen die Strafmaße des E für sexuelle Fehlhandlungen. Sie sind grundsätzlich auf Zuchthaus abgestellt. Um dies als unverhältnismäßige Härte zu beurteilen, braucht man weder lax, noch humanitär, sondern vielleicht nur etwas aufrichtiger zu denken, als bislang in diesen Dingen üblich. Man hatte sich gewöhnt, die außerordentliche Macht des Sexualtriebes zu ignorieren, die auch soziale und ordentliche Menschen sehr viel häufiger zu sexuellen Fehlhandlungen treibt, als man es hatte wahr haben wollen. Über die Beweggründe sexueller Fehlhandlungen hatte man sich fingierten Vorstellungen von einer besonderen Lasterhaftigkeit hingegeben. Den Schaden, den sexuelle Fehlhandlungen im allgemeinen wirklich bedeuten, hatte man, in einer Art abergläubischen Entsetzens in Sittlichkeitsangelegenheiten befangen, überschätzt. So hatte man auch Vorgänge, die sich nur als Nichtbeherrschung eines nicht leicht beherrschbaren natürlichen Dranges darstellen, durch die grundsätzliche Androhung der Zuchthausstrafe als etwas ausgesprochen Ehrloses stigmatisiert. — Angemessen erscheint die Zuchthaustrafe bei Sexualdelikten nur für die besonders schweren Fälle, und erhöhte Zuchthausstrafe (wie es der E vorsieht) dann, wenn eine Infektion oder eine schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht worden ist. Die grundsätzlich angemessene Strafart für verbotene Sexualhandlungen ist jedoch Gefängnis, so daß bei mildernden Umständen gegebenenfalls auf Geldstrafe herabgegangen werden kann. Den großen strafprozessualen Apparat, der gegen sexuelle Fehlhandlungen beim Bestehen der bisherigen schweren Strafdrohungen aufgeboten werden mußte, rechtfertigen diese Handlungen in der Regel keineswegs.

Generell möchte ich die Zuchthausstrafe nur in einem Falle angedroht sehen, nämlich für die Ausbeutung der Amtsbefugnisse zur Vornahme geschlechtlicher Handlungen. Verfahren, die insbesondere gegen Polizeibeamte wegen sexueller Vorkommnisse eingeleitet worden sind, haben eine außerordentliche Gefahr erkennen lassen, die nach dieser Richtung besteht, zumal gerade bei solchen Vorkommnissen die Zahl der erstatteten Strafanzeigen vermutlich nur einen geringen Bruchteil der Zahl der wirklich vorkommenden Fälle ausmacht. Weniger aus dem Gesichtspunkte des Sexualdeliktes als aus dem des Amtsverbrechens muß hier, wie anderweit, auf die Wiederherstellung strikter Auffassungen über die Berufsehre des Beamten mit allem Nachdruck hingewirkt werden. Das Maß der hier gesetzlich festzulegenden Zuchthausstrafe muß erkennen lassen, daß für eine irgendwie nachsichtigere Beurteilung solcher Fälle kein Raum ist.

Die Tatbestände der Sexualstrafbestimmungen werden von Überresten jener Kasuistik befreit werden können, in der die Sexualstrafgesetzgebung früherer Zeiten sich gern erging und die besonders üppig noch im österreichischen Entwurf von 1912 gedieh.

So sollte auf die unterschiedliche gesetzliche Berücksichtigung des Koitus und anderweiter sexueller Handlungen verzichtet werden. Müssen gegen Nötigung zum Koitus wirtschaftlich abhängige Personen durch § 262 des E geschützt werden, so ist es auch erforderlich, sie gegen Nötigung zu anderen sexuellen Akten zu schützen. Ahndet § 263 den Koitus mit dem volljährigen Deszendenten, so ist es eine Halbheit, wenn er andere sexuelle Akte mit dem volljährigen Deszendenten straflos läßt. Entbehrlich ist auch die Festsetzung verschiedener Strafrahmen, je nachdem es sich um den Koitus oder um andere sexuelle Vorgänge handelt; für die Berücksichtigung solcher Umstände bietet die richterliche Strafzumessung hinreichenden Raum. So ist die Unterscheidung zwischen dem gewaltsam vollzogenen Koitus in § 256 und gewaltsam vollzogenen anderweiten Sexualhandlungen in § 255 mit der Folge, daß im ersten Falle Zuchthaus bis zu fünfzehn, im zweiten Falle Zuchthaus bis zu zehn Jahren angedroht ist, ohne besonderen Wert. Noch weniger begründet erscheint es, wenn die sexuelle Ausnützung der widerstandsunfähigen, bewußtlosen oder geisteskranken Frau in § 258 mit Zuchthaus und in § 257 mit Gefängnis bestraft wird, je nachdem die Frau zum Koitus oder zu einem anderen sexuellen Akte gebraucht worden ist; denn Antriebe und Gesinnung des Täters sind im einen wie im anderen Falle die gleichen, so daß wohl verschiedene Strafmaße in Frage kommen können, aber nicht verschiedene Arten der Freiheitsstrafe.

Auch die unterschiedliche Berücksichtigung der beiden Geschlechter als Täter und als Verletzter und damit ein weiteres Stück unfolgerichtiger Kasuistik sollte beseitigt werden. Der Schutz der §§ 255 bis 258 und des § 262 sollte, wie gegen männliche, auch gegen weibliche Personen gewährt werden — mögen auch Fälle der letzteren Art nur sehr selten sein — und er sollte ebenso, wie weiblichen, auch männlichen Personen zugute kommen. Hierdurch würden zugleich die entsprechenden homosexuellen Handlungen erfaßt. Es ist eine seltsame Inkonsequenz, daß bestimmte gewaltsame sexuelle Handlungen in §§ 255, 257 des E nur bedroht werden, sofern sie heterosexuell sind, daß sie aber nur der geringeren Strafe der Nötigung (§ 253 des E) unterfallen sollen, wenn sie homosexueller Art sind.

Vor allem anderen aber ist, wie für die Strafmaße, so auch für

die Tatbestände des Sexualstrafrechts eine mehrfache weitere Einschränkung geboten. Nicht um nur überkommenen Anschauungen Rechnung zu tragen, soll das Gebiet des Sexuallebens mit Strafen bedroht werden, sondern nur insoweit als es wirklich erforderlich und fruchtbar ist; und es soll dabei nicht übersehen werden, daß nicht alle Belange des Sexuallebens geeignet sind, gerade durch Strafmaßnahmen unterstützt zu werden. Das Strafrecht ist im Gebiete des Sexuallebens eine nur plumpe Waffe; von hypertrophischen seitherigen Sexualstrafgesetzen sind wohl ungezählte ordentliche Existenzen mit blindem Schritt zertreten worden.

Der E hat die „Beischlafserschleichung" und die „widernatürliche Unzucht mit Tieren" fallen gelassen; die Streichung gerade der letzteren Strafvorschrift, so bedeutungslos diese auch praktisch war, mutet wie eine intellektuelle Befreiung an. Die nächsten Fortschritte des Sexualstrafrechts in solchem Sinne sollten die Streichung der Strafbestimmung gegen den Verführer eines 14- bis 15 jährigen Mädchens und die Streichung der Strafbestimmung gegen gleichgeschlechtliche Handlungen sein. Die Verführung eines 14- bis 15 jährigen Mädchens wurde bisher bestraft, wenn das Mädchen „unbescholten" gewesen war; hierbei hat die „Unbescholtenheit" sich als ein für gerichtliche Erörterung ungeeignetes Tatbestandsmerkmal erwiesen. Wenn deswegen die neueren Entwürfe die Verführung des Mädchens, gleichviel ob es unbescholten oder bescholten ist, schlechthin unter Strafe stellen, so ist diese unbillige Ausdehnung wohl das Gegenteil der gegebenen Konsequenz. Zudem wird das Tatbestandsmerkmal der „Verführung" praktisch oft versagen; eine Prozeßfeststellung darüber, daß der eine oder der andere Teil der „verführende" gewesen sei, wird die wirklichen Tatsachen nur selten erfassen kömen. So ist denn diese Strafvorschrift in sich so problematisch, ihr realer Wert so wenig klargestellt und die Gefahr ihrer Anwendung auf nichtstrafwürdige Fälle so beträchtlich, daß es um so mehr der Jugenderziehung wird überlassen werden können, den über 14 Jahre alten Jugendlichen den nötigen Rückhalt gegen Verführung zu geben. — Der bisherige § 175, den der E in seinem § 267 beibehalten und verschärfen will, ist im Hinblick auf den Umstand, daß ein großer Teil gerade der gewichtigen Stimmen und der geistig führenden Persönlichkeiten ihn ablehnt, in seinem Werte erschüttert und darum nicht mehr haltbar. Es sollte die männliche Prostitution in ähnlicher Weise wie die weibliche im dritten Buche „Gemeinschädliches Verhalten" behandelt werden. Daß gegen homosexuelle Gewalt, gegen homosexuelle Ausnützung der Widerstandsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit oder

Geisteskrankheit und gegen homosexuelle Ausbeutung wirtschaftlicher Abhängigkeit ebenso, wie gegen h e t e r o sexuelle Gewalt und Ausbeutung, strafrechtlicher Schutz gewährt werden soll, wurde bereits oben berührt. Darüber hinaus ist ein strafrechtliches Vorgehen gegen homosexuelle Handlungen nicht verantwortbar; ich führe dies gleichzeitig im 25. Bande des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen" näher aus und kann mich hierauf beziehen.

In ihrer Berechtigung zweifelhaft und entbehrlich ist die Strafverfolgung des Inzestes bei Geschwistern, Deszendenten und Verschwägerten. Auch der Strafdrohungen für den bloßen Versuch verbotener sexueller Handlungen wird es nicht bedürfen, da für solche Fälle die Strafbarkeit der Beleidigung ausreicht. Schließlich habe ich wiederholt[1]) die Ansicht vertreten, daß das straffähige Alter bei den Sexualdelikten eingeschränkt werden sollte. Wenn Jugendliche bis zum achtzehnten Jahre in ihrem reifenden Drange von natürlichen oder von sozialen Regeln abweichen, so gehört ihr Verhalten nicht vor den Strafrichter; wegen sexueller Peccata sie vor den Richter zu zitieren, bedeutet geringes Verständnis gegenüber jugendlichem Seelenleben. Noch vom 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre sollte fakultative Straffreiheit gewährt werden, denn die sexuelle Konstitution vollendet und festigt sich erst um diese Altersstufe.

Bedenklich ist die in §§ 261, 262 des E vorgesehene Straffreiheit bei nachfolgender Heirat mit der Verletzten. Auf „Ehestiftung" sollte es das Strafrecht in keinem Sinne absehen. Die Vorschrift bietet eine geeignete Handhabe zur Erpressung von Heiraten, und sie ist andererseits entbehrlich: wenn der Täter nachträglich die Verletzte heiratet, liegt ein so besonders leichter Fall vor, daß mit einer geringen Geldstrafe und durch Strafbefehl die Erledigung unschädlich erfolgen kann.

Dem S y s t e m des Sexualstrafrechts, das bisher eine lose Folge von teilweise heterogenen Vorschriften darstellte, geben diese Änderungen eine übersichtliche, einfache und folgerichtige Gestalt. Es wird zu einer in sich geschlossenen Bekämpfung der g e s c h l e c h t l i c h e n A u s b e u t u n g; hierin ist in der Tat die reale und ausschließliche Aufgabe zu erblicken, die dem ersten Buche des Strafgesetzbuchs „Verbrechen und Vergehen" gegenüber dem Geschlechtsleben zufällt. Ein umfangreicher Fremdkörper ragt in dieses System noch hinein. Nachdem in den neueren Entwürfen bereits die Tatbestände des Ehebruchs, der

---

[1]) Zuletzt in: Sittlichkeitsdelikte und Strafrechtsreform. Stuttgart 1922.

Doppelehe, der Kuppelei, des Mädchenhandels und der Zuhälterei ausgeschieden und auf andere Abschnitte verteilt worden sind, sind in der Zahl der früheren „Sittlichkeitsvergehen" noch einige Bestimmungen verblieben, die einen völlig anderen Zweck, als den Schutz gegen geschlechtliche Ausbeutung, nämlich die Wahrung des öffentlichen Anstandes verfolgen; sie richten sich gegen öffentliche Ankündigungen zu geschlechtlichen Zwecken, gegen Verbreitung anstandswidriger Schriften geschlechtlichen Inhalts, gegen Verbreitung von Gegenständen zu geschlechtlichem Gebrauch, gegen Erregung öffentlichen Ärgernisses und gegen öffentliche Aufforderung zum Geschlechtsverkehr (§§ 268 bis 271 des E). Als eigentliche „Sittlichkeitsdelikte" sind diese Handlungen niemals aufgefaßt worden; auch der neuen Überschrift „Unzucht" — d. h. nichteheliche geschlechtliche Handlungen — sind sie unrichtigerweise unterstellt, da sie größtenteils keine geschlechtlichen Handlungen sind. Sie haben den Charakter nicht von Vergehen, sondern von Übertretungen und gehören in das zweite Buch „Übertretungen", dessen Strafmaße auch der geringeren wirklichen Bedeutung dieser Handlungen entsprechen. Ihre Bedeutung sollte nicht deswegen, weil es sich um Sittlichkeitsangelegenheiten handelt, überschätzt werden; Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, wie sie der E vorsieht, sollten außer Betracht bleiben.

Diese in größter Kürze zusammengestellten Erwägungen führen zu dem folgenden Gegenentwurf, der die §§ 255 bis 267 des E (26 Sätze) durch fünf Paragraphen (10 Sätze) ersetzen möchte. In einigen weiteren Abweichungen vom E erklärt der Gegenentwurf sich von selbst. Zu früheren Ausführungen von mir an anderer Stelle [2]) wurde in diesem Archiv (Band 74, S. 73 f.) der Wunsch ausgesprochen, es möchten jene Ausführungen bei den gesetzgebenden Faktoren eingehende Berücksichtigung finden; das läßt mich hoffen, daß die Vorlage dieses Gegenentwurfes sich rechtfertigen möge.

§ 255. Mit Gefängnis wird bestraft:

1. wer mit Gewalt oder unter Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr eine geschlechtliche Handlung mit einer anderen Person außer der Ehe vornimmt,

2. wer mit einer bewußtlosen oder zum Widerstande unfähigen oder geisteskranken Person eine geschlechtliche Handlung außer der Ehe vornimmt,

3. wer mit einem Kinde, das noch nicht vierzehn Jahre alt ist, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

---

[2]) Zeitschrift für Sexualwissenschaft, 7. Band, S. 379 f.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 256. Mit Gefängnis werden bestraft:

1. Eltern und Großeltern, die mit ihrem minderjährigen Kind oder Enkelkind,

2. Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, die mit ihrem minderjährigen Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel oder Pflegling,

3. Geistliche und öffentliche Lehrer, die mit einer ihrem Unterricht anvertrauten minderjährigen Person,

4. Amtsträger, die mit jemandem unter Verletzung ihrer amtlichen Obhutspflicht,

5. Personen, die in Gefangenen-, Verwahrungs- oder Besserungsanstalten oder in Anstalten für Kranke oder Hilfsbedürftige angestellt oder beschäftigt oder als Inhaber daran beteiligt sind und mit einer in die Anstalt aufgenommenen, unter ihrer Aufsicht, Obhut oder Behandlung stehenden Person

eine geschlechtliche Handlung vornehmen.

§ 257. Wer eine andere Person unter Ausbeutung ihrer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit zu einer geschlechtlichen Handlung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Zustimmung der verletzten Person bestraft.

Ein Amtsträger, der unter Ausbeutung seiner Amtsbefugnisse mit jemandem eine geschlechtliche Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 258. Jugendliche sind nicht nach den §§ 255 bis 257 strafbar.

Hat in den Fällen des § 255 und des § 256 Ziffer 5 der Täter noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 259. Hat in den Fällen der §§ 255 bis 257 die Handlung die Ansteckung der verletzten Person mit einer Geschlechtskrankheit oder eine schwere Körperverletzung derselben oder ihren Tod zur Folge, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. § 258 findet nicht Anwendung.

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

Im letzten Jahrzehnt hat die Psychopathie vor allem in Deutschland das Feld ihrer Tätigkeit außerordentlich erweitert. Im Kriege und besonders in den letzten Kriegsjahren traten in den Vergehen gegen die Disziplin, in der Entfernung von der Truppe, in der Fahnenflucht und zuletzt in der Meuterei und im Landes- und Hochverrat immer häufiger die Träger der Psychopathie in den verschiedenartigsten Formen in den Vordergrund. Der Zusammenbruch des Heeres erfolgte nicht in letzter Linie deshalb, weil die psychopathischen Elemente, die man früher in ihrer schärfsten Ausgestaltung nach Möglichkeit vom Heere ferngehalten hatte und nun in ein Milieu versetzte, dem ihre geistige Widerstandskraft nicht gewachsen war, am ersten den zersetzenden Einflüssen von außen her unterlagen. In der Heimat waren derweile die Kriegsparasiten, die Wucherer, die Kriegsgewinnler, die Schieber, die Miesmacher, die Pazifizisten am Werke, die nur selten schwere psychopathische Züge vermissen ließen. Beim Ausbruch der Revolution wurden dann alle die Formen der schwersten Psychopathie, die bis dahin noch so leidlich durch die Autorität des Staates zu Boden gehalten worden waren, wie immer bei derartigen Anlässen an die Oberfläche gespült. Bei allen Putschen, bei allen Straßenkämpfen hatte die Psychopathie das erste Wort. Welche überragende Bedeutung der Psychopathie auch bei den Führern dieser Bewegungen zugemessen werden muß, in denen sich so oft die schwersten asozialen Neigungen mit dem Hang zur Ungebundenheit und mit der Verneinung jeder Autorität paarte, zeigte sich am sinnfälligsten in der Zeit der Münchener Räteregierung, in der neben ausgesprochenen Geisteskranken waschechte Psychopathen das Zepter führten. In den Parteien der extremsten Richtungen wurden oft Psychopathen an hervorragende Stellen gestellt. Gleichzeitig feierte auch allgemein im Lande die Psychopathie ihre Orgien. Das ungeheure Elend, das sich von allen Seiten darbot, stumpfte auf

die Dauer die feineren geistigen Regungen ab. Das ganze moralische und ethische Niveau senkte sich in erschreckend kurzer Zeit immer tiefer. Die primitivsten Instinkte suchten in rücksichtslosester Weise ihre Betätigung. Wie sich die Kriminalität gesteigert hat, läßt sich zahlenmäßig nicht nachweisen. Die gesunkene Staatsautorität hat längere Zeit die Verfolgung der Delikte nicht so betrieben, wie das erforderlich gewesen wäre. Die Mitwelt wagte nur zu oft nicht, gegen die Ausflüsse eines asozialen und antisozialen Denkens vorzugehen, wie sie sich auch überraschend schnell mit der jähen Senkung des sittlichen Niveaus als etwas Selbstverständlichem abfand. Die Strafen, die verhängt wurden, waren oft nicht danach angetan, im Busen der Psychopathen die nötigen Hemmungen und Gegenvorstellungen hervorzurufen. Daß die Todesstrafe so gut wie nie vollzogen wurde, entfesselte die psychopathischen und asozialen Neigungen noch mehr. Die zahlreichen Begnadigungen und vor allem die häufigen Amnestien erzogen geradezu die Psychopathen zum Rechtsbrechen.

Auf der anderen Seite verfielen die schlaffen und energielosen Naturen vollkommen stumpfer Apathie und Tatenlosigkeit. Die Zahl der sozialen Drohnen mehrte sich schnell, und unter der Schar der Erwerbslosen ließ sich mancher durchschleppen, der das nicht nötig gehabt hätte, hier einen Unterschlupf zu suchen, und nur bei seiner minderwertigen Veranlagung sich leicht dareinfand, auf Kosten der Mitwelt ein Parasitendasein — wenn auch oft ein kärgliches — zu führen. Eine Menge dieser schlaffen und haltlosen Naturen, die sich sonst nie zu einer verbrecherischen Handlung hätte hinreißen lassen, wurde jetzt durch die Einflüsse der Umwelt aus dem Geleise geworfen und vermehrte die Zahl der Rechtsbrecher. Selbst bessere Elemente, die früher noch eine bescheidene Leistungsfähigkeit aufgewiesen hatten, verfielen der allgemeinen sozialen Entgleisung und gingen im Schmarotzertum auf.

Das Hervortreten der Psychopathie wirkte sich am gewaltigsten unter den Jugendlichen, ja selbst unter den Kindern aus, und die schöne Wortneubildung „der Halbstarken", die in den politischen und sozialen Bewegungen unserer Zeit eine so trübe Rolle spielen, verdient, ohne weiteres im Sprachschatze der Psychopathie eine dauernde Stätte zu finden.

Das hängt zum Teil von äußeren Ursachen ab. Nicht in letzter Linie macht sich am Ende des Lebensalters der Jugendlichen das Ausfallen des Militärdienstes störend bemerkbar. Die Armee ist, auch wenn das dem Laien wohl nie zum Bewußtsein kam, im Nebenamte immer eine Psychopathenerziehungsanstalt gewesen. Durch die un-

bedingteste Ausprägung des Autoritätsglaubens, durch die lange dauernde Zurückstellung des eigenen Willens, durch die Gewöhnung an Selbstzucht und Gemeinschaftsgefühl, durch die vollkommene Gleichsetzung mit so vielen anderen leistungskräftigeren und willensstärkeren Persönlichkeiten, durch die Stählung des Körpers, den Zwang, ein Höchstmaß von Tätigkeit zu leisten, durch den steten Antrieb, die Herrschaft über Körper und Geist zu gewinnen, hat sie von jeher alle die Elemente, in denen psychopathische Neigungen keimten, dazu erzogen, diese zu unterdrücken und an Stelle der Befriedigung der eigenen Gelüste der Erreichung gemeinsamer Ziele nachzustreben. Daß der allgemeine Militärdienst nicht mehr besteht, bedeutet für die Behandlung der Psychopathie einen schweren Verlust, gerade in der Zeit ihrer schrankenlosesten Betätigung.

Dadurch, daß den Jugendlichen zur Erreichung politischer Zwecke eine Bedeutung eingeräumt wurde, die ihnen nicht zukommt, daß sie in Besitz von Rechten gelangt sind, denen meist keine entsprechenden Pflichten gegenüberstehen, daß bei ihnen der Glaube an die Autorität so lange systematisch untergraben worden ist, und sie ungebunden über eine Freiheit verfügten, die sie nicht richtig zu deuten und auszunutzen vermögen, daß ihre Arbeitsleistungen überschätzt und der ausgebildeter, erfahrener und arbeitswilliger Arbeiter gleichgestellt wurden, daß ihnen unverhältnismäßig große Geldmittel zu Gebote standen, die sie ohne jede Sorge für andere Mitmenschen ausgeben durften, das alles war dazu angetan, die Neigungen der Psychopathen unter ihnen zu stärken und in unheilvollstem Maße emporwuchern zu lassen. Gerade die Beschäftigung mit politischen Zielen, denen sie ohne Verständnis, ohne jedes Verantwortlichkeitsgefühl nachjagen konnten, ist für diese Naturen von vornherein ein schweres Gift gewesen. Sie konnten das alles um so weniger vertragen, als es gerade die krankhaften Eigenschaften der Psychopathie ansprach..

Ähnliches gilt von der Schule. Man hat hier eine Reihe von Experimenten angestellt, die wohlgemeint waren und in der Theorie trefflich geeignet erscheinen konnten, die Entwicklung der Schüler zu fördern, die aber in der Praxis nur das Ergebnis hatten, daß die Autorität geschwächt wurde und daß ihnen eine Freiheit und eine Selbstbestimmungsfähigkeit eingeräumt wurde, zu der sie nicht entfernt herangereift waren. Wem der Blick für diese Abweichungen von der geistigen Norm erschlossen war, der kam an der Feststellung gar nicht vorbei, daß in den Einrichtungen, in denen die Schüler an der Bestimmung über ihre Rechte mitzuwirken bestimmt wurden, in der Regel die Elemente sich an die Spitze zu drängen

pflegten, die zur Psychopathie mehr oder minder zarte Beziehungen hatten. Nicht alle waren so verständig wie ein Schüler der Idiotenschule in Langenhagen, der — im übrigen mit psychopathischem Öle reichlich gesalbt —, als bestimmt worden war, daß auch die Schüler der beiden obersten Klassen dieser hochansehnlichen Schule einen Schülerrat wählen sollten, diese Aufforderung bedrückt mit den Worten zurückwies: sie wüßten wohl, daß sie Idioten seien, aber solche Idioten wären sie denn doch nicht.

Am rücksichtslosesten machte sich dieses stärkere Hervortreten der Psychopathie der Jugend bemerkbar in der Fürsorgeerziehung, die ja stets ein Sammelbecken der Psychopathie in jeder Form gewesen ist. Wenn die Psychopathie hier schon von jeher eine sehr bedeutsame Stellung annahm, so hat sie, wie sich das bei allen psychiatrischen Untersuchungen immer wieder einwandsfrei herausgestellt hat, jetzt in der gewaltigsten Weise zugenommen. Auch wenn man dabei in Rechnung setzt, daß die Augen der Erzieher für die Erkennung derartiger Zustände im Laufe der Jahre wesentlich geschärft worden sind und daß uns jetzt in der Regel für die Erhebung der Vorgeschichte ein weit ausgiebigeres Material zur Verfügung steht wie früher, so könnte man zu der Ansicht gelangen, daß diese Zunahme einen Niederschlag der ungünstigen Einflüsse darstellt, denen die Kinder während des Krieges, der Revolution und des Nachkrieges ausgesetzt gewesen sind. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die körperlichen und geistigen Schädigungen, denen die Eltern dieser Kinder verfallen waren, die ungünstigen Einflüsse während der Schwangerschaft, die Unterernährung und sonstige widrigen Faktoren, die sich zur Zeit der ersten kindlichen Entwicklung geltend machten, imstande sein können, ein Geschlecht heranzuzüchten, das neben einer körperlichen auch mit einer geistigen Minderwertigkeit behaftet ist. Man kann auch mit Fug und Recht erwarten, daß viele Vertreter der künftigen Geschlechter als unseliges Kriegserbteil die Zeichen der Psychopathie aufzuweisen haben werden. Aber noch sind wir nicht so weit. So vielen Vertretern der Jahrgänge, an denen sich die direkte Einwirkung dieser ungünstigen Einflüsse vollzogen hat, ist ja schon unverkennbar der unheilvolle Stempel dieser Zeit aufgedrückt. Aber sie sind noch nicht so weit, um sich im Reiche des Asozialismus zur Geltung zu bringen.

Dagegen lassen die Psychopathen des jugendlichen Alters um so mehr die Abhängigkeit der Psychopathie von den äußeren Einflüssen der Umwelt erkennen. Wie sie durch die ungünstigen Lebensbedingungen erfaßt werden, wie sich das Fehlen der väterlichen zielbewußten Erziehung, der unregelmäßige Schulunterricht, das Sinken

der Autorität, der ethische und moralische Tiefstand der Umgebung, die ungebundene Lebensführung, die Möglichkeit, sich schrankenlos dem Genuß hingeben zu können, die mangelhafte Erziehung zur Arbeit in ihrer Lebensführung widerspiegeln muß, liegt auf der Hand. Gerade in den Entwicklungsjahren, in denen so leicht der Ausschlag zum Krankhaften erfolgt, mußten diese Einflüsse um so schwerer ins Gewicht fallen. Davon ist in gewissem Maße das ganze Volk betroffen worden, und wenn man von diesem Hervortreten psychopathischer Eigenschaften als einer — akuten — Volks- und Zeitkrankheit sprechen wollte, so wäre man sicherlich zurzeit dazu berechtigt. Bei vielen Persönlichkeiten, bei denen eine leichte psychopathische Veranlagung besteht oder doch in Andeutungen vorhanden ist, wäre diese, wenn ihre Entwicklung unter normalen Verhältnissen verlaufen wäre, unterdrückt worden und nach außen hin nie zum Ausdruck gelangt. Jetzt, wo für das Emporwuchern dieser psychopathischen Neigungen und asozialen Triebe die günstigsten Bedingungen vorliegen, streben sie ans Tageslicht, an die Stätten, an denen sich der Asozialismus zusammenzudrängen pflegt.

Das ist allerdings nur eine vorübergehende Ausgestaltung eines Charakterbildes, das nicht ausschließlich im innersten Wesen der Persönlichkeit wurzelt, für eine Behandlung die besten Aussichten gewährt und sich später vom Banne des Asozialismus losmachen wird, wenn diese akuten Formen der Psychopathie unter geeignete Bedingungen kommen. Gerade ihr Vorhandensein weist allerdings auf das eindringlichste auf die Notwendigkeit hin, gegen diesen Krebsschaden an der Volksgesundheit frühzeitig und nachdrücklich vorzugehen.

Daß hier etwas geschehen muß, darüber sind sich heutzutage nicht nur diejenigen klar, die sich mit diesen Fragen seit langem beschäftigt haben und deren Tätigkeit durch die unbequemen Lebensäußerungen der Psychopathie am nachdrücklichsten in Anspruch genommen wird.

Die näheren Kenntnisse über das Wesen der Psychopathie sind allerdings noch immer weiten Kreisen so gut wie gänzlich verschlossen. Wenn man bedenkt, wie selbst in ärztlichen und pädagogischen Kreisen noch immer sehr viel geschehen muß, um Aufklärung über diese Zwitterform psychischer Minderwertigkeit zu schaffen, so wird man sich damit abfinden müssen, daß sie der Allgemeinheit noch für lange Zeit ein Buch mit sieben Siegeln bleiben wird. Aber in unbestimmten Umrissen hat sich doch die Bedeutung dieser psychischen Abweichung auf sozialem Gebiete auch bei der Allgemeinheit durchgesetzt und die Gewalten, die den Kampf gegen den Asozialismus zu führen haben und denen die Fürsorge der gefähr-

deten Elemente und die gescheiterten Existenzen anvertraut ist, sind mit diesem Krankheitsbegriffe so vertraut geworden, daß er jetzt in den neuesten Gesetzen und Verfügungen gelegentlich sogar mit Namen aufzutauchen beginnt. Unbewußt hat er es schon lange getan, und wenn man gegen seine Auswüchse und Schäden vorging, hat man die Notwendigkeit seiner Behandlung und Bekämpfung auf das überzeugendste dargetan, auch wenn man über sein Wesen noch nicht in voller Klarheit unterrichtet war.

Die Beurteilung der Psychopathie, soweit sie mit der Umwelt in Berührung kommt, macht sich zunächst für ihren Träger selbst oft sehr unangenehm bemerkbar. Da er sich nach seiner ganzen Eigenart auf die Interessen seiner Mitmenschen nicht einzustellen vermag, da er in kurzsichtiger Ichsucht immer Zielen nachstrebt, die ihn in einen Widerstreit mit der bürgerlichen Welt treiben müssen, da er bei der Kümmerlichkeit seines Gemütslebens und der geringen Entwicklung der ethischen und moralischen Begriffe sich selbst gern in ein ungünstiges Licht stellt und bei der Ungleichmäßigkeit seines Willens und seiner geringen Ausdauer sein Geschick oft in unzweckmäßigster Weise gestaltet, muß er im Widerstreite der Interessen der Mitwelt und seiner eigenen oft den Kürzeren ziehen.

In der Regel sind allerdings die Mitmenschen die Leidtragenden. Die Psychopathen sind in erster Linie die Vertreter des Asozialismus und Antisozialismus, und hatten sie schon vor dem Kriege im Bunde mit den ausgesprochenen Geisteskranken so oft sich auf den Gebieten betätigt, auf denen das Allgemeinwohl geschädigt wurde, so hat jetzt ihr Machtbereich noch eine unheilvolle Erweiterung erfahren.

Im Reiche der Verwahrlosung spielen sie die erste und bedeutsamste Rolle. Unter den Rechtsbrechern in jeder Form stehen die Psychopathen vorne an. In der Prostitution stellen sie die für die Allgemeinheit gefährlichsten Vertreterinnen. Das Bettler- und Vagabundentum hat in ihnen seine Hauptwurzel. Bei dem chronischen Alkoholismus bildet die Psychopathie oft den Untergrund der Sucht. Kurzum, wo sich der Asozialismus entfaltet und das soziale Drohnen- und Parasitentum gedeiht, da suchen wir nach den Psychopathen nicht lange vergebens.

Dabei sind sie viel gefährlicher als die ausgesprochenen Geisteskranken. Sie sind viel schwerer zu erkennen als jene, ihre Abgrenzung von normalen Zuständen fällt oft selbst dem Fachmann nicht leicht und ist dem Laien überhaupt nicht möglich, um so weniger, als diesem ihre Bedeutung verborgen bleibt und wahrscheinlich auch nie erschlossen werden kann. Während die Geisteskranken leichter erkannt und nachhaltiger unschädlich gemacht werden können, bleibt

den Psychopathen eine weit unbeschränktere Bewegungsfreiheit, und je mehr sich ihre Gefährlichkeit der Mitwelt verschließt, um so weniger weiß diese sich vor ihnen zu schützen.

Trotzdem sind in unserer Gesetzgebung jetzt deutliche Ansätze vorhanden, dem Wesen der Psychopathie mehr gerecht zu werden wie früher, auch wenn ihr Name nicht immer ausdrücklich genannt wird. Es handelt sich um Gesetze und Gesetzesentwürfe, die in ihrem ersten Ursprung zum Teil ziemlich weit zurückliegen und bei denen es beinahe wundernehmen darf, daß man in unseren Zeiten, in denen kaum für die nächstliegenden Bedürfnisse Geld vorhanden ist, daran geht, soziale Mängel zu bekämpfen, ohne daß ein greifbarer Erfolg in nächster Zeit zu winken scheint.

Wenn man jetzt so manchen dieser Folgeerscheinungen des sozialen Parasitismus zu Leibe geht, wird oft nicht genügend gewürdigt, daß nicht in letzter Linie das Interesse der Psychopathen selbst gewahrt werden muß und daß sie vor den Ausflüssen ihrer eigenen kümmerlichen Veranlagung geschützt werden sollen. Bei der Unliebenswürdigkeit ihres Wesens übersieht man nur zu leicht, daß sie nicht voll für die unangenehmen Seiten ihres Charakters verantwortlich gemacht werden können. Wenn sich unsere Gesetzgeber allerdings für diese Aufgaben begeistern sollen, so werden sie es eher aus der Erwägung heraus tun, daß die Allgemeinheit durch die Entladungen des psychopathischen Geistes fortgesetzt auf das schwerste geschädigt wird. Und man wird sich damit bescheiden müssen, daß die Körperschaften, denen die endgültige Entscheidung über diese Schutzgesetze zusteht, auch nicht entfernt von dem Geiste durchtränkt sein werden, der die Psychopathie als solche erfassen will, sondern daß sie lediglich ihre Lebensäußerungen, deren Schädlichkeit sie am eigenen Leibe empfinden, bekämpfen. Für die endgültige Wirkung kommt das ja schließlich auf dasselbe heraus.

Die Reformbedürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Psychopathen in Betracht kommen, hat sich schon seit längerer Zeit in den Vorschriften über die Entmündigung in § 6 des BGB. gezeigt. Hierbei überwiegt ja gewöhnlich das Interesse des Psychopathen das der Allgemeinheit. Daß die Psychopathen bei der krankhaften Gestaltung ihres Willens oft ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, bringt die Art ihrer Minderwertigkeit mit sich. Es erscheint bei ihnen oft viel nötiger, ihre Geschäftsfähigkeit einzuengen, als bei Geisteskranken, weil sie viel mehr Gelegenheit haben, mit der Umwelt in geschäftlichen Verkehr zu treten wie jene.

Wenn man sie unschädlich machen will, kommt hier das Recht des Vormundes recht erheblich in Betracht, für die Person des Ent-

mündigten zu sorgen, sobald er einmal sozial gescheitert ist, um ihn in irgendeinen Bereich einweisen zu können, in dem seine Minderwertigkeit am rechten Platze ist.

Man hat denn auch schon seit längerer Zeit den Versuch gemacht, psychopathische Fürsorgezöglinge, die nach dem Urteil der Erziehungsbehörde bei erreichter Volljährigkeit nicht fähig waren, sich selbständig im Leben zu behaupten, zu entmündigen und unter die ständige Fürsorge eines Amtsvormundes zu bringen.

Sehr bald stieß man bei willensschwachen Personen, die, ohne ein Gesetz verletzt zu haben, sich als unfähig erwiesen hatten, ihre persönlichen Angelegenheiten selbstverantwortlich zu besorgen, immer wieder auf die Schwierigkeit, daß viele Richter den § 6 Ziffer 1 des BGB. so auslegten, daß hier vor allen Dingen der Schutz des Vermögens bezweckt sei, entgegen der reichsgerichtlichen Entscheidung, nach der auch an den Schutz der persönlichen Angelegenheiten gedacht werden müsse. Noch störender ist es, daß die Entmündigungsrichter immer wieder die hier vorkommenden Ausdrücke „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" in klinischem Sinne auffassen, obgleich hiermit nur eine geistige Minderwertigkeit größeren oder geringeren Grades gemeint ist, die die entsprechenden rechtlichen Folgen hat. Da bei den Psychopathen weder eine ausgesprochene Geisteskrankheit noch in der Regel eine in die Augen fallende Intelligenzschwäche vorliegt, scheuen die Entmündigungsrichter um so mehr vor der Verhängung der Entmündigung zurück, als die Psychopathen fast ausnahmslos nichts darbieten, was im Entmündigungstermin von einem Laien als Zeichen einer geistigen Krankheit aufgefaßt werden könnte.

Es ist daher vorgeschlagen worden, den § 6 BGB. durch Einfügung einer neuen Voraussetzung der Entmündigung wegen Willensschwäche zu erweitern. Die Psychopathen würden sicherlich in den meisten Fällen diese Voraussetzung glatt erfüllen, liegt doch der Schwerpunkt ihrer geistigen Minderwertigkeit in der Willenssphäre. Die Vertretung der Entmündigung dem Gerichte gegenüber wird aber auch durch diese Änderung nicht gerade erleichtert. Denn die Willensschwäche läßt sich ebensowenig im Termin dem Richter vor Augen führen, wie die meisten anderen psychopathischen Eigenschaften, die in ihrer Zusammenwirkung die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigen. Der Entmündigungsrichter ist hierbei geradeso darauf angewiesen, sich auf die Vorgeschichte, auf die Aussagen von Zeugen und das ärztliche Gutachten zu stützen. Es wird ihm immer sehr schwer werden, in dieser auffallenden Willensführung das Krankhafte zu erkennen, und daß es sich

um eine krankhafte Willensentwicklung handeln muß, die erfahrungsgemäß allen Laien sehr schwer klarzumachen ist, erfordert das Gesetz. Vorderhand wird es wahrscheinlich dabei bleiben müssen, daß man diese krankhafte Gestaltung des Willens unter der Geistesschwäche oder Geisteskrankheit unterbringt, wie man ja auch manche andere psychische Abweichungen, die nicht den Begriff der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ganz erfüllen — alkoholische Störungen, Epilepsie, Morphinismus — mit gutem Gewissen hier ihren Platz anweisen kann. Die endgültige Entscheidung verbleibt wie immer dem Richter, und eine sachgemäße Beurteilung von dessen Seite hängt davon ab, ob es ihm gelingt, sich Klarheit über das Wesen und die Bedeutung der Psychopathie zu verschaffen.

Die Pflegschaft kommt für unsere Psychopathen praktisch kaum in Betracht. Sicher lassen sich die geistigen Gebrechen nachweisen, auf Grund deren die Psychopathen ihre Sache nicht führen können. Aber es liegt wieder in dem ganzen Wesen der Psychopathen begründet, daß sie in der Regel nicht ihre Einwilligung zur Einsetzung einer Pflegschaft geben werden. Da man nur selten behaupten kann, daß mit ihnen eine Verständigung nicht möglich sei, wird eine Pflegschaft kaum jemals zustande kommen, ganz abgesehen davon, daß der Psychopath eine Dauerbeeinflussung verlangt, die ihm eben nur die Vormundschaft verleihen kann.

Ist die Frage der Behandlung der Geschäftsfähigkeit von größter zivilrechtlicher Bedeutung für die Psychopathen, so werden die Strafgesetze in bezug auf ihre Zurechnungfähigkeit vor mindestens ebenso schwere Aufgaben gestellt. Die asozialen und antisozialen Instinkte der Psychopathen bringen sie sehr oft in Widerstreit mit den Strafgesetzen, und wenn bei allen Delikten, die von den Psychopathen begangen sind, der psychiatrische Sachverständige zu Rate gezogen würde, so könnte er auf dem Gericht eine Notwohnung beziehen. Wenn die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit hier so selten erhoben wird, so liegt das wieder daran, daß das Wesen der Psychopathie übersehen wird oder daß die psychopathischen Eigenschaften mit mehr oder minder großem Recht als gerade die Kennzeichen eines Rechtsbrechers angesehen werden, die seine Strafbarkeit bedingen.

In der Regel wird zudem der psychiatrische Gutachter sich nicht zu dieser Aufgabe drängen, und wenn er ausnahmsweise zu Wort kommt, so gut wie nie auf das völlige Fehlen der Zurechnungsfähigkeit abkommen. Die Psychopathie ist ja keine ausgesprochene Geisteskrankheit, und obgleich der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wie sie der § 51 StGB. verlangt, durch sie oft mit

gutem Gewissen erfüllt werden könnte, zieht man es doch jetzt noch in der Regel vor, das Vorliegen einer psychischen Störung nur dann anzunehmen, wenn eine besondere akute Ausgestaltung der psychopathischen Veranlagung vorliegt oder wenn diese unter dem Drucke ganz besonders ungünstiger Verhältnisse gestanden hatte. Noch mehr warnt uns vor der vollen Anwendung des § 51 die Tatsache, daß man in den meisten Fällen nicht sagen kann, daß die freie Willensbestimmung völlig aufgehoben sei, auch wenn man der Schwierigkeit der Abgrenzung dieses dehnbaren Begriffes noch so hoch in Rechnung setzt.

Das bleibt aber auch gleichzeitig der wunde Punkt in der Beurteilung. Denn darin, daß das ganze Willensleben der Psychopathen eine vom Normalen abweichende Gestaltung aufweist, liegt bei den meisten Psychopathen in der Eigenart ihres Wesens, die sich nur leider dem Richter wieder in der Regel nicht erschließt. Man sucht, indem man den Vollwirkungen des § 51 aus dem Wege geht, deshalb straffällige Psychopathen in der Regel dadurch nicht zu kurz kommen zu lassen, daß man eine milde Beurteilung anempfiehlt.

In dem Neuentwurf des Reichsstrafgesetzbuches ist man bemüht gewesen, diesem Übelstand durch die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit abzuhelfen. Unter dem Material, dem einmal diese Umänderung zugute kommen könnte, stehen die Psychopathen, was Zahl und Bedeutung anbetrifft, mit an erster Stelle. Aber auch wenn diese Bestimmung einmal Gesetz werden sollte, werden die Psychopathen durchaus nicht immer daran Anteil haben. Dafür sprechen wieder dieselben Gründe, die an und für sich dem Richter die Erkenntnis ihres Wesens verschließen. Bei Affekt- und Leidenschaftsverbrechen, bei stark impulsiven verbrecherischen Handlungen, bei phantastischen Betrügereien wird der Richter vielleicht daran denken, daß eine psychiatrische Auffassung der Beurteilung eine andere Wendung geben könnte, und wenn sich ihm das Wesen der Psychopathie erschlossen hat, wird er wohl gelegentlich die verminderte Zurechnungsfähigkeit in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Psychopathen aber, bei den verbrecherischen Naturen, bei den Stumpfen und Indolenten, vor allem aber bei den Haltlosen und Willensschwächlingen, die doch das stärkste Fähnlein zum Heere der Rechtsbrecher stellen, wird ihm gar nicht der Gedanke kommen, daß hier die verminderte Zurechnungsfähigkeit in Betracht kommen könne, obgleich gerade bei ihnen die freie Willensbestimmung am meisten in Frage gestellt erscheint.

Es liegt, wenn dieser Begriff in die Rechtsprechung eingeführt werden sollte, überhaupt die große Gefahr vor, daß die volle Abwägung der Zurechnungsfähigkeit dann noch viel weniger erfolgen wird, als das schon jetzt der Fall ist. Alle Zwischenstufen werden ohne weiteres unter die verminderte Zurechnungsfähigkeit gerechnet werden. Wenn der Richter mit diesem Begriff arbeiten kann, wird er ihn in zweifelhaften Fällen auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen selbst dann gerne anwenden, wenn die volle Unzurechnungsfähigkeit in Betracht kommt. Und viele Ärzte, ja sogar viele Kreisärzte, die sich gelegentlich in der forensischen Psychiatrie nicht ganz sicher fühlen, werden sehr froh sein, wenn sie ihr forensisches Gewissen damit beruhigen können, indem sie diesen vermittelnden Begriff in die Bresche treten lassen, obgleich Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit vorgelegen hat.

Es ist in dem Entwurfe vorgesehen, daß bei vermindert Zurechnungsfähigen in der Art der Strafvollstreckung ihrer geistigen Minderwertigkeit Rechnung getragen werden soll. Bei ihnen soll der Gesichtspunkt der Heilung und der Sicherung mehr im Vordergrunde stehen. Das fällt gerade bei den Psychopathen gewaltig ins Gewicht. Es handelt sich bei ihnen zum großen Teil um eine krankhafte Gestaltung des Charakterbildes, die auf angeborener Veranlagung beruht und die in der Regel eines vollen Ausgleiches im Sinne einer Heilung nicht fähig ist. Wohl aber kann hier, auch wenn man von der akuten Ausgestaltung der psychopathischen Eigenschaften, die erfahrungsgemäß durch eine straffe und sachgemäße Leitung und Behandlung sehr wohltätig beeinflußt werden kann, ganz absieht, sehr viel durch eine Schulung des Willens und eine nachhaltige Beeinflussung der ganzen Persönlichkeit erreicht werden, wie sich das in der Fürsorgeerziehung schon längst bewährt hat. Die Erfahrung hat aber gerade hier gelehrt, daß eine zielbewußte und durchgreifende Handhabung der Zucht durchaus unentbehrlich ist und daß man ohne die Strafe, insbesondere auch ohne die Freiheitsentziehung nicht auskommen kann. Gerade bei den Psychopathen würde die Tatsache, daß sie entsprechend ihrer verminderten Zurechnungsfähigkeit milder behandelt werden sollen, in der Regel das Gegenteil von dem erreichen, was sie soll: sie würden sich mehr gehen lassen und sich unwilliger und widerstrebender der Erziehung und Behandlung beugen.

Und so bleibt es eine große Frage, ob man nicht, auch wenn man vom theoretischen Standpunkte aus die Berechtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit für die Psychopathen noch so sehr anerkennt, mit den alten Strafbestimmungen besser

auskommt, vorausgesetzt, daß sie, wenn sie der Öffentlichkeit dauernd schädlich werden, gesichert und verwahrt werden können und, wie es selbstverständlich ist, die Lage des Einzelfalles besonders berücksichtigt wird.

Ein Kapitel unter den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, von denen die Psychopathen besonders stark betroffen werden, stellt der § 361, 3—8 dar, der die Übertretungen wegen Landstreichens, Bettelns, Spiel, Trunk, Müßiggang, gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu und verschuldeter Obdachlosigkeit ahndet. Neben anderen geistigen Abweichungen, die im wesentlichen psychische Schwächezustände darstellen, sind diese Übertretungen in überwiegendem Maße ein Betätigungsfeld der Psychopathen. Ihm verfallen in erster Linie die passiven Formen der Psychopathie, die sich nur gelegentlich und im Nebenamte zu schwereren Vorstößen gegen die sonstigen Strafgesetze aufraffen. Dagegen verzichten sie infolge ihrer Schlaffheit und Willensschwäche darauf, sich durch eigene Kraft durchs Leben zu bringen. Dafür nützen sie die Mitwelt aus und führen ein Schmarotzerdasein.

Schon früher hat man ihrer Sonderart, wenn man sie auch nicht in ihrem Wesen erkannte, insofern Rechnung getragen, als man sie nach Vollziehung der verhältnismäßig geringen Haftstrafen den Landespolizeibehörden überwies. Dadurch, daß das Arbeitshaus ihre daniederliegende Arbeitskraft ausnutzte und sie für längere Zeit zwang, sich an Stelle ihres eigenen kranken Willens einer zielbewußten Leitung zu fügen und Arbeitswerte zu schaffen, ist man einem wesentlichen Fehler der Psychopathie zu Leibe gegangen. Läßt auch die Art der Ausführung dieser Verwahrung sehr viel zu wünschen übrig, so hat sie doch den Weg gezeigt, auf dem man fortschreiten muß, wenn man erfolgreich den Schäden dieser geistigen Minderwertigkeit zu Leibe gehen will. Die Sonderstellung dieser sozialen Parasiten geht auch daraus hervor, daß man diesen Kampf durch besondere Bestimmungen erfolgreicher zu gestalten suchte, auf die noch zurückgekommen werden muß.

Im übrigen ist es im allgemeinen ein Haupterfordernis, daß die Psychopathen rechtzeitig erkannt werden und daß man so bald wie möglich bessernd bei ihnen einzugreifen sucht. Da die Pubertät von gewaltigem Einflusse auf die Entwicklung der psychopathischen Anlage ist und oft für den späteren sozialen Werdegang den Ausschlag gibt, ist gerade in dieser Zeit eine sachgemäße Behandlung und Überwachung nötig.

Die Fürsorgeerziehung hat schon seit Jahren diesem Überwiegen der minderwertigen Elemente Rechnung getragen. Zu-

erst mußte sie lange dagegen vorgehen, ohne zu wissen, was sie vor sich hatte. Wenn sie aber schon früh den Begriff der Unerziehbaren feststellte, so vollzog sie damit unbewußt in der Hauptsache die Auswahl der schwersten Vertreter der Psychopathie, — in der Mehrzahl allerdings nur ihrer aktiven Formen. Aber auch über das Wesen der wenigstens äußerlich leichteren Formen der Haltlosen, Indolenten, Stimmungsmenschen erwarb sie sich bald die richtigen Anschauungen und zog die praktischen Folgerungen aus der Aufklärungsarbeit, die von der Psychiatrie auf diesem Gebiete geleistet wurde, schon zu einer Zeit, in der man sonst in juristischen, pädagogischen und strafvollziehenden Kreisen noch diesen ganzen Begriffen fremd und abweisend gegenüberstand.

Aus dem Material der Fürsorgeerziehung setzt sich im wesentlichen auch die Bevölkerung der Psychopathenanstalten zusammen, die leider in noch viel zu geringer Zahl und ungenügender Größe vorhanden sind, um dem gewaltigen Einschlag von Psychopathie, der in der Fürsorgeerziehung steckt, gerecht werden zu können. Solange eine genügende Vermehrung dieser Sonderanstalten nicht zu erwarten ist, muß sich die Fürsorgeerziehung damit abfinden, daß die Erziehung und Besserung der Psychopathen in allen Fürsorgeerziehungsanstalten deren hauptsächlichste und zugleich schwierigste Aufgabe ist. In erster Linie mußte sie sich wieder klar darüber werden, wer unter diese Kategorie fällt. Psychiatrische Untersuchungen, Aufklärung des Erziehungspersonals durch Unterrichtskurse und sonstige Belehrungen haben nach dieser Hinsicht schon weitgehende Erfolge erzielt.

Die Fürsorgeerziehung sucht auch schon seit langer Zeit die schwierige Aufgabe zu lösen, auf der einen Seite der geistigen Minderwertigkeit ihrer Schutzbefohlenen ihr Recht zukommen zu lassen und eine unnötige Strenge zu vermeiden, auf der anderen Seite aber nicht die Straffheit und Zielbewußtheit in der Erziehung außer acht zu lassen, ohne die eine wirkliche Förderung der Psychopathen nicht möglich ist.

Ihre besten Erfolge erzielt sie bei den Zöglingen, bei denen die psychopathischen Entladungen einer sonst leidlich normalen Psyche sich in akuter Form an die Geschlechtsentwicklung angeschlossen haben oder bei denen die Ungunst der äußeren Verhältnisse die minderwertige Psyche aus dem labilen psychischen Gleichgewicht vorübergehend herausgebracht haben. Es gilt daher auch, möglichst früh über die Prognose dieser Zustände ins reine zu kommen, um durch geeignete Behandlung auf das künftige Schicksal entsprechend einwirken zu können. Schwer ist seinerzeit dem Eindringen psychi-

atrischer Anschauungen in die Fürsorgeerziehung dadurch geschadet worden, daß von psychiatrischer Seite die Psychopathen in Bausch und Bogen als unheilbar und unerziehbar bezeichnet wurden. Gewiß stellt die Psychopathie eine angeborene Veranlagung dar, die in der Regel in ihrer Grundnatur unveränderlich ist. Gerade bei den schwersten Vertretern des Asozialismus lassen sich die asozialen und antisozialen Triebe gewöhnlich trotz aller Mühe nicht ersticken. Wohl aber läßt sich eine große Menge von ihnen soweit beeinflussen, daß sie lernen, diese asozialen Anwandlungen zu unterdrücken und sich so weit in das Gemeinschaftsleben einzufügen, daß ihnen als leidlich brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft wieder eine selbständige Leitung ihres Geschickes überlassen werden kann. Gerade in der Fürsorgeerziehung beobachten wir immer wieder, daß manchmal auch Zöglinge, die jahrelang der Schrecken der Anstalten gewesen waren, ohne erkennbare Ursache ihren Tag von Damaskus erleben und sich williger der Erziehung beugen. Verfolgt man das Schicksal der Zöglinge über ihre Entlassung hinaus, so läßt sich feststellen, daß die Erziehung bei einem großen Teile von ausgeprägten Psychopathen eine nachhaltige Wirkung entfaltet hat, bei dem das von vornherein kaum hätte erwartet werden können.

Das setzt allerdings voraus, daß sie rechtzeitig, — viel früher, als das jetzt noch in der Regel der Fall ist —, der Erziehung und Behandlung überantwortet werden, die allein mit diesen minderwertigen Naturen fertig zu werden vermag. Es muß zum mindesten verlangt werden, daß die ganze Pubertätsentwicklung sich im Schutze dieser sachgemäßen Einwirkung vollzieht. Soll aber die rechtzeitige Einweisung der Psychopathen in die Anstalt und die möglichst frühzeitige Loslösung aus einer Umwelt erfolgen, die das Auswachsen dieser psychopathischen Veranlagung befördert, so müssen die Gewalten, die mit den Kindern und Jugendlichen in dieser Zeit zu tun haben, also vor allem die Schule, über das Wesen der Psychopathie noch erheblich mehr zulernen, als sie jetzt schon darüber wissen.

Ehe der Staat neben der Fürsorgeerziehung in das Reich der Psychopathen eingriff, hat der 1918 gegründete deutsche Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen deren Geschicke ohne Inanspruchnahme gesetzlicher und öffentlicher Einrichtungen sachgemäß zu beeinflussen gesucht. Er hat sich zum Ziele gesetzt, eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher einerseits und zwischen allen Möglichkeiten der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge für psychopathische Kinder andererseits zu fördern. Alle Fürsorgeorgane im Deutschen Reich

sollen durch eine einheitliche Auffassung von der Arbeit miteinander verbunden werden. Es soll eine einheitliche fürsorgerische Betreuung der psychopathischen Jugendlichen herbeigeführt werden.

Das von der Zentrale für Jugendfürsorge 1912 errichtete Heilerziehungshaus Templin, das unter pädagogischer Leitung und ärztlicher Aufsicht steht und ein Heim für unbemittelte psychopathische Knaben darstellt, dient der Erfassung der Frage, welche Erfolge wir uns von einer unter ärztlicher Leitung stehenden Heilerziehung bei Psychopathen versprechen dürfen.

Der Psychopathenverein hat es sich weiter zur Aufgabe gemacht, die einmal untersuchten Kinder und Jugendlichen weiter zu beobachten und die ärztlich angeregten Maßnahmen an einer Stelle zu vereinigen, die ihre Erfahrungen auf diesem Sondergebiet der Heilerziehung sammeln konnte. Die weitere Betreuung der aus dem Heilerziehungsheim Entlassenen soll sichergestellt werden, um den Übergang aus dem Anstaltsaufenthalt in das freie Leben zu regeln — die Klippe, an der so viele Psychopathen scheitern — und die Jugendlichen während der kommenden Entwicklungsjahre zu leiten und die Eltern zu beraten. Die Ergebnisse der in dem Heilerziehungsheim gemachten Erfahrungen sollen auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden.

Gerade diese letzte Forderung, der Öffentlichkeit Aufklärung über diesen für die meisten Menschen noch immer recht nebelhaften Begriff zu schaffen, hat mit in erster Linie zur Gründung des Psychopathenvereins geführt.

Diese Aufgabe hat in vorbildlicher Weise und am weitgehendsten die Ortsgruppe Berlin gelöst. Sie hat ein Tagesheim für psychopathische Kinder eingerichtet, Sprechstunden geschaffen und die zu beratenden Kinder in ihrer Häuslichkeit aufgesucht. Denn jeder nachhaltige Einfluß auf die kindlichen und jugendlichen Psychopathen ist unmöglich ohne enge Fühlungnahme mit dem Elternhause. Es wurden die ersten Schutzaufsichten übernommen und Versuche mit Spielnachmittagen gemacht.

Sehr bald stellte sich heraus, daß das Ziel nicht ohne die engste Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher und ohne die vollkommenste Einheitlichkeit der ärztlichen und erzieherischen Fürsorge erreicht werden kann.

Die Behandlung des Kindes setzt hier erst dann ein, wenn der Arzt die erziehenden Gewalten unterrichtet hat, inwieweit die Erziehungsschwierigkeiten auf seiner psychopathischen Veranlagung beruhten. Auch bei allen sonstigen besonders einschneidenden Maßnahmen — Landunterbringung, Heim- und Anstaltsversorgung

und Berufsberatung — wird der Arzt stets gehört. In der praktischen Arbeit erwies sich eine Fülle von Maßnahmen als notwendig: Unterbringung des Kleinkindes im Kindergarten, Beratung der Eltern, Unterbringung des Kindes im Hort, in einem Heim, Erholungsaufenthalte, kurzfristige Umgebungswechsel, Anstaltsunterbringung, ein völliges Ausscheiden aus dem Elternhause.

Alle diese Einzelmöglichkeiten der erzieherischen Fürsorge, die in individueller Weise angewandt und zweifellos noch eines weiteren Ausbaues fähig sind, werden durch die Schutzaufsicht umfaßt. Sie widmet sich weiterhin auch der Erforschung der Lebensentwicklung des psychopathischen Kindes.

Die Erkennung, Behandlung und Heilerziehung psychopathischer Kinder ist nicht nur in Berlin auf diese Weise gefördert worden. Das ungeheure Material, das eine solche Behandlung verlangt, ist aber immer noch nicht entfernt erfaßt worden. Und immer noch drängt sie auf die beiden Faktoren hin, in denen schon jetzt praktische Arbeit an den Psychopathen geübt werden kann: auf die Schutzaufsicht und auf die Fürsorgeerziehung.

Die Erfahrungen des Psychopathenvereins haben gelehrt, daß die Psychopathie sich entsprechend ihrem ganzen inneren Wesen der Schutzaufsicht nur schwer beugt und deren Einwirkung, der sie sich leichter entziehen kann, auf die Dauer nicht unterwirft. So wird der Schwerpunkt auch in Zukunft zunächst stets auf der Fürsorgeerziehung liegen müssen, zumal bei den Psychopathen der Umgebungswechsel in der Regel von ausschlaggebender Bedeutung bleibt, vor allem, wenn er mit einer zielbewußten, gleichmäßigen und konsequenten Erziehung verbunden ist, alle ungünstigen Einflüsse ausschaltet und an der Stählung und Leitung der kranken Willenskraft arbeitet.

So hat der Psychopathenverein das Bestreben, eine geschlossene Psychopathenfürsorge in allen deutschen Städten und Provinzen zu schaffen, alle die Kräfte zusammenzufassen, die an diesem Werke arbeiten, und alle die Personen auszubilden, die mit der Erziehung und fürsorgejugendlichen Psychopathen zu tun haben, wie das schon in verschiedenen Kursen geschehen ist, um sie in stetem Zusammenhange mit der Arbeit zu halten. Der Nachteil, daß diese Arbeit bis jetzt fast lediglich von privaten Organisationen geleitet wurde, scheint jetzt bald behoben werden zu können.

Zur Erfassung der Psychopathenschaft hat nämlich das Jugendwohlfahrtsgesetz neue gesetzliche Möglchkeiten geschaffen.

Das kommt schon in den Erläuterungen zum § 1: Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und ge-

sellschaftlichen Tüchtigkeit, — zum Ausdruck. Die Erläuterungen zu dem Gesetze verlangen ausdrücklich, daß die Erziehung abzustellen sei auf die Beseitigung charakteristischer Fehler und Mängel, d. h. auf die Überwindung, sei es auf Vererbung, sei es auf dem Milieu beruhender asozialen Anlagen und Entwicklungsveränderungen. Das erstreckte sich gegebenenfalls bis zur Notwendigkeit der Gewährung einer besonderen Erziehung unter Umständen nach ärztlichem Urteil einer Spezialanstalt. Gerade die Frage der psychopathischen Kinder, deren Zahl infolge elterlicher Charaktermängel, körperlicher Veranlagung und der Unruhe des heutigen Lebens ständig gewachsen sei, könne nur gelöst werden, wenn das Recht auf Erziehung zur seelischen Tüchtigkeit auch die Heilung von psychopathischer Veranlagung einschließe.

Es wird auch (§ 49) den Unterstützungsträgern rechtzeitige, dauernde und gründliche vorbeugende Fürsorge für jugendliche Psychopathen zur Pflicht gemacht. Den Jugendämtern können (§ 52) bestimmte Gruppen von Minderjährigen — also auch bei Gefährdung psychopathischer Minderjähriger übertragen werden.

Mit besonderem Nachdruck widmete sich das Jugendwohlfahrtsgesetz der Fürsorgeerziehung. Während bis jetzt gelegentlich Zweifel auftauchten, ob geistig minderwertige Kinder der Fürsorgeerziehung unterzogen werden dürfen, bestimmt § 63, daß Minderjährige mit körperlichen und geistigen Gebrechen von der Fürsorgeerziehung nicht auszuschließen sind, solange ihre Erziehungsfähigkeit feststeht.

Die Mitwirkung des Psychiaters bei der Beurteilung und Versorgung der jugendlichen Psychopathen kommt an zwei Stellen zum Ausdruck.

§ 65 sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen kann.

Nach § 70 Absatz 2, Satz 4 soll auch die Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

Diesen Vorschriften des neuen Rechts trugen bereits die Verfügungen des Justizministers vom 24. Juni 1909 und 9. Januar 1911 und des Ministers des Innern vom 5. August 1909 und 3. Februar 1911 Rechnung. Hiernach sollte auch in Fällen, in denen für die Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichtes über die Fürsorgeerziehung an

sich eine ärztliche Untersuchung nicht erforderlich wäre, eine solche durch eine vom Kommunalverbande zu benennenden Arzt eintreten.

Dieses Verfahren hat vor der späteren Untersuchung den großen Vorteil voraus, daß dann der Arzt selbst die Anhörung von Auskunftspersonen, Eltern, Lehrern, Geistlichen vornehmen, das ganze Milieu kennenlernen und somit die für die Wertung der für die Psychopathen so außerordentlich wichtigen Vorgeschichte schaffen kann.

Da die Untersuchung das Fürsorgeerziehungsverfahren nicht erheblich verzögern darf, sollte sie vor allem in größeren Orten, insbesondere in Universitätsstädten, in denen geeignete, besonders vorgebildete Ärzte zur Verfügung ständen, in Anregung zu bringen sein. In kleineren Städten hingegen solle diese Untersuchung am zweckmäßigsten erst nach der Überweisung und Unterbringung der Minderjährigen stattfinden.

Praktisch ist die Untersuchung v o r der Überweisung bis jetzt nur in verschwindend geringem Maße, so gut wie ausschließlich nur in größeren Städten erfolgt, und auch die Untersuchungen — denn tatsächlich kommt die Überweisung nur in dieser einzigen, dem Staate wenigstens indirekt zur Verfügung stehenden Einrichtung in Betracht — sind noch wenig geregelt, sie erfolgen durchaus nicht überall, und zwingende Folgerungen aus den Ergebnissen dieser Untersuchung werden ebensowenig überall gezogen. Ob das nach Einführung des Wohlfahrtsgesetzes im wesentlichen anders werden wird, erscheint noch sehr zweifelhaft. Der Kostenpunkt, der schon früher stets auf die Zuhilfenahme der Psychiatrie in solchen Fällen gedrückt hat, wird auch hier die praktische Ausnutzung dieser Untersuchungsmöglichkeiten gewaltig eindämmen. Wenn es sich nur um fakultative und nicht um obligatorische Maßnahmen handelt, werden solche Untersuchungen nur die Ausnahme darstellen. Die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen des preußischen Einführungsgesetzes wird voraussichtlich wie heutzutage leider fast immer, selbst im besten Falle die Prüfung ohne Zuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen, der auf diesem Grenzgebiete Bescheid weiß und vor allem die praktische Bedeutung dieser bedeutungsvollen geistigen Zustände zu würdigen weiß, regeln, und wir werden uns dann wahrscheinlich damit abfinden müssen, daß ein großer Teil der Psychopathen weiterhin unerkannt in die Fürsorgeerziehung hineinsteuert.

Nach § 70, Absatz 2, Satz 5 sollen diejenigen Minderjährigen, die an geistigen Regelwidrigkeiten (Psychopathie, Epilepsie, schwerer Erziehbarkeit) leiden, soweit es aus pädagogischen Gründen geboten erscheint, in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen untergebracht werden.

Da beim Inkrafttreten des Gesetzes solche Sonderanstalten und -Abteilungen vorhanden sein mußten und die Auswahl der richtigen Anstalt die Bestimmung des Geisteszustandes zur Voraussetzung hatte, empfahl das Wohlfahrtsministerium den Provinzialverwaltungen, schon jetzt Einrichtungen zu schaffen, in denen die Minderjährigen alsbald nach ihrer Überweisung auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit geprüft werden könnten. Es könne nicht unbedingt die Forderung aufgestellt werden, daß diese Prüfung bei allen Überwiesenen im Rahmen von besonderen Beobachtungsheimen oder -Abteilungen erfolgen müsse. Jedenfalls aber sei eine solche Untersuchung aller Minderjährigen durch einschlägig besonders vorgebildete Fachärzte geboten. Alle Fälle mit irgendwie zweifelhaftem Befunde seien Beobachtungsheimen oder -Anstalten zuzuführen. Die bisher gemachten Erfahrungen sprächen dafür, daß eine klinische Beobachtung allein nicht genüge und daß gerade in Beobachtungsheimen sich die gewohnte Lebensweise der Minderjährigen in Unterricht, Arbeit und Muße am besten widerspiegeln könne. In ihnen habe auch zugleich die Heilerziehung einzusetzen, denn Beobachtungsanstalten mit dem Charakter reiner Verteilungsstationen würden das Erziehungswerk nur in unerwünschter Weise verzögern oder unterbrechen.

Diese Bestimmungen entsprechen Forderungen, die schon seit langer Zeit aufgestellt worden sind und in jeder Beziehung berechtigt erscheinen. Aber leider haben sie zurzeit im allgemeinen nur einen ziemlich theoretischen Wert. Denn wie die Anstalten für die Psychopathen in so spärlichem Ausmaße vorhanden sind, daß man nur einen sehr geringen Bruchteil der Psychopathen dort unterbringen kann, für die eine solche Unterbringung durchaus erwünscht oder erforderlich wäre, mangelt es an Beobachtungsstationen und noch mehr an Beobachtungsheimen, die eine solche ideale Beobachtung ermöglichen. Gewiß werden wir dahin streben, daß diese Einrichtungen in genügendem Umfange geschaffen werden. Aber bei der Ungunst der Zeiten ist der Weg, der dorthin führt, noch sehr weit. Vorderhand wird sich die Fürsorgeerziehung damit abfinden müssen, daß sich ein erheblicher Teil der Psychopathen in den allgemeinen Erziehungsanstalten zusammendrängt. Es wird vorderhand eine wichtige Aufgabe bleiben, die Erzieher der meisten Anstalten über das Wesen der Psychopathie soweit zu belehren, daß in diesen Anstalten die Geistesart der Psychopathen nicht zu kurz kommt und daß ihnen in der Erziehung ihr Recht wird.

In einer Beziehung bringt das Jugendwohlfahrtsgesetz einen gegen früher grundlegenden Unterschied. § 73 bestimmt, daß die

vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen festgestellt ist. Damit wird wieder eine alte Forderung der Fürsorgeerziehung erfüllt, die sich gerne von dem Ballast freimachen will, an dem ihre ganze Arbeit abprallt und der ein schweres Hemmnis für die übrigen Fürsorgezöglinge darstellt. Davon wird wieder gerade der Teil der Psychopathen betroffen, der der Mitwelt am meisten zu schaffen macht. Bei ihnen besteht ja sehr häufig keine Aussicht, daß sie das Ziel der Fürsorgeerziehung erreichen.

An und für sich darf man kaum einen Stein auf die Erzieher werfen, wenn sie auf diese Schmerzenskinder, bei denen die Besserungsaussichten so gering erscheinen und die für die übrigen Insassen der Erziehungsanstalten stets einen sehr bösen Sauerteig darstellen, verzichten. Ob allerdings die Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt sind, wird oft eine nicht mit Sicherheit zu lösende Frage sein. Da es gilt, die Prognose so vorsichtig wie möglich zu stellen, muß der Verhängung dieses sozialen Todesurteils jedesmal zum mindesten eine sehr genaue psychiatrische Untersuchung vorausgehen und das ganze Vorleben und vor allem das Verhalten in der Fürsorgeerziehung auf das gründlichste geprüft und berücksichtigt werden. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß nicht ohne weiteres lediglich die Elemente betroffen werden, die augenblicklich der Erziehung am meisten zu schaffen machen, da ja gerade bei ihnen gelegentlich nach Überwindung der Sturm- und Drangperiode die Besserungsaussichten gar nicht so schlecht zu sein brauchen.

Soll diese Bestimmung durchgeführt werden, dann ist dabei Voraussetzung, daß der Staat sich nicht der Verpflichtung entziehen darf, die er den Psychopathen selbst und der Allgemeinheit gegenüber hat, daß er, wenn er sie nicht bessern kann, sie sachgemäß verwahren muß. Das kommende Verwahrungsgesetz wird dann die Psychopathie in diesem Stadium am frühesten mit Beschlag belegen.

(Fortsetzung folgt.)

Über jugendliche Kindesmörderinnen.

Von

Clara Thorbecke, Fürsorgerin, Berlin.

Die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes beauftragte mich seinerzeit Ermittelungen für die Hauptverhandlungen vorzunehmen über drei jugendliche Kindesmörderinnen im Alter von 16 und 17 Jahren, die danach auch weiter meiner Beobachtung unterstanden. Eine der Angeklagten ist freigesprochen, während die beiden andern verurteilt worden sind. In keiner der Angeklagten ist weder nach der Tat, noch während der Gerichtsverhandlung — ja nicht einmal im Verlauf der folgenden für ihre Entwicklung doch maßgebenden Jahre — das Bewußtsein einen Mord im strengeren Sinne begangen zu haben, herangereift. Sie sind also eines schweren Deliktes wegen verurteilt worden, trotz heute (zwei bis drei Jahre später) noch mangelnder Einsicht. Die Verurteilung erfolgte nach Ablehnung der Voraussetzungen des § 51 StGB. Der § 56 (alte Fassung) ist nicht einmal in Erwägung gezogen worden, trotzdem die Voraussetzung des nicht vollendeten 18. Lebensjahres gegeben war. Die Heranziehung des § 56 hätte die Rechtsfindung verändern müssen. Aus welchen Gründen der Freispruch in allen Fällen zu wünschen gewesen wäre, soll zum Schluß erörtert werden.

Fall 1. Olga N., 17 Jahre alt, ist ein uneheliches Kind, das bis zum 10. Jahr bei der Großmutter auf dem Lande aufgewachsen ist. Sie kam dann zur Mutter nach Berlin, die aber nicht Olgas Vater heiratete. Die häuslichen Verhältnisse waren schwierig. Der Stiefvater, Fabrikarbeiter, hatte einen Jungen in die Ehe mitgebracht, was Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Eltern gab, die sich gegenseitig die Kinder vorwarfen.

Olga N. wird als ein gutartiges Kind geschildert. Gleich nach der Schulentlassung war sie Fabrikarbeiterin geworden in der Metallbranche, sie arbeitete ununterbrochen. In ihrem Äußeren machte sie einen kindlichen Eindruck, was auch der psychiatrische Sachverständige hervorhob.

Der leicht erregbare Stiefvater hatte gelegentlich eines Streites Olga N. die Tür gewiesen, auch einmal seiner Frau. Diese kehrte bald zum Manne zurück, während Olga N. sich mehrere Monate bei einer Tante aufhielt. Olga N. gibt an, daß sie unter den Streitigkeiten der Eltern sehr gelitten und nie in einem Vertrauensverhältnis zu ihnen gestanden habe; dies hätte sich auch nicht anbahnen können, da sich die Mutter bis zu ihrem zehnten Jahr gar nicht um sie gekümmert habe. Als sie einen Herrn kennen lernte, mit dem sie ausging, habe die Mutter ihr gedroht, daß sie sie unfehlbar aus dem Hause jagen würde, wenn sie in andere Umstände komme. Die Großmutter, die inzwischen gestorben sei, habe aber damals gesagt, daß sie dann zu ihr kommen könne. In Anbetracht der Drohungen hat Olga N. dann die Schwangerschaft verschwiegen.

Über die Geburt des Kindes machte Olga N. folgende Angaben: Im 7. Monat wurde sie während der Arbeit von heftigen Schmerzen befallen. Sie suchte die Fabriktoilette auf, setzte sich auf das Becken, merkte, daß etwas abging, worüber sie sehr erschrak. Dann verlor sie die Besinnung und als sie wieder zu sich kam, sah sie ein Kind im Becken liegen. Sie ging darauf wieder zur Arbeit zurück, arbeitete auch noch zwei Tage weiter, bis sie von einem Kriminalbeamten vernommen und ins Krankenhaus geschickt wurde. Die Eltern erfuhren den Vorgang erst durch den Beamten.

Der Tatbestand war der, daß das Kind von der Reinemachefrau, mit vielen Verletzungen im Becken der Toilette liegend, aufgefunden worden war. Arbeitskolleginnen, die auf dem Fensterbrett vor der Toilette gesessen, wollen gesehen haben, wie Olga N., die sich längere Zeit dort aufgehalten, mit einer Schere, die sie als Wicklerin bei sich trug, hantiert hatte. Nach dem Obduktionsbefund war das Kind lebensfähig und muß auch geatmet haben. Der Tod ist durch Ersticken infolge der Verletzungen eingetreten.

Die Angeklagte blieb bei allen Vorvernehmungen, bei den ärztlichen Untersuchungen und den Aussprachen mit der Fürsorgerin, sowie in der Hauptverhandlung dabei, daß sie von der ihr zur Last gelegten Tat keine Erinnerung besitze. Sie gab nicht ein einziges Mal eine abweichende Darstellung.

Das psychiatrische Gutachten besagte: „Die Angeklagte ist weder krankhaft geistesschwach noch geisteskrank, auch keine derjenigen Krankheiten sind festzustellen oder wahrscheinlich zu machen, die erfahrungsgemäß vorübergehende Bewußtseinstrübungen oder sog. Dämmerzustände bedingen, obwohl die Angeklagte erklärt, von der zweifellos durch sie begangenen Tötung des Kindes nichts zu wissen, und da solche Gedächtnislücken immer auf Bewußtseinstrübungen

hindeuten, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer solchen auch ohne nachweisbare Grundkrankheit vorliegt." Es wird in dem Gutachten ferner ausführlich beschrieben, daß Kindesmorde hauptsächlich von unerfahrenen, unbescholtenen, oft besonders von ganz jungen Mädchen ausgeführt werden, die ihre Schwangerschaft verheimlicht hätten und nur daran dächten, den Augenblick der Entdeckung hinauszuzögern, um dann von der Entbindung eines Tages überrascht zu werden. Die unvorhergesehene Situation finde sie dann völlig ratlos, Schmerz, Blutverlust, Anstrengung beim Gebären komme teils affektsteigernd, teils widerstandsschwächend hinzu und in diesem Zustande würden Taten begangen, bei denen oft schon die Art der Ausführung den Grad der Erregung kennzeichne. Genau so sei es bei der Angeklagten gewesen. Die Tat habe sie wie eine Rasende ausgeführt, indem sie mit ihrer Schere vermutlich auf Kopf, Hals und Brust des Neugeborenen losgestochen und -geschnitten hätte. Sie machte keinen erfolgversprechenden Versuch, den Körper des Kindes zu beseitigen. Es liege also sicher eine Affekthandlung vor unter den durch die Schwangerschaft und die Entbindung hervorgerufenen seelischen Bedingungen. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Tat von einem erst halbreifen Menschen begangen worden sei. Daß man bei solchen Täterinnen eine Bewußtlosigkeit zur Zeit der Tat auch ohne Nachweis einer dauernden Geistesschwäche, einer Epilepsie, schweren Hysterie oder dergl. annehmen dürfe, sei durch eine Reihe von veröffentlichten ärztlichen Beobachtungen unserer Zeit widerlegt. „Auch bei Olga N. haben wir daher für eine Bewußtlosigkeit im Sinne des Gesetzes zur Zeit der Tat keinen wissenschaftlich begründbaren Anhaltspunkt. Das einzige, was dafür sprechen könnte, ist die Gedächtnislücke, die von vornherein angegeben worden ist. Indessen solche Angaben sind nicht kontrollierbar, und wenn auch die Möglichkeit eines Übergangs übermäßiger Erregung nach einer Entbindung in einen Verworrenheitszustand (Affektdämmerzustand) nicht absolut auszuschließen ist, so liegt es doch viel näher anzunehmen, daß die augenblickliche Gedächtnislücke entweder unecht ist, oder daß erst auf die Tat eine Ohnmacht gefolgt ist und nach dem Erwachen aus dieser ein Erinnerungsdefekt für die unmittelbar vorhergegangenen Ereignisse bestanden hat." Die Zusammenfassung des Gutachtens lautete, daß die der Olga N. zur Last gelegte Tat in einem Zustande hochgradiger Erregung und stark verminderter Widerstandsfähigkeit begangen sei, aber begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten im Sinne des § 51 StGB. nicht beständen.

Der Antrag des Staatsanwaltes lautete auf 9 Monate Gefängnis mit Strafaufschub, da Bewußtlosigkeit nicht angenommen werden

könne. Die Angeklagte habe — nach Aussagen der Arbeitskoleginnen — während der Tat einmal über die Toilette hinausgesehen. Doch sei immerhin ihre üble Lage als strafmildernd zu berücksichtigen. Es erfolgte Freispruch mit der Begründung, daß der ärztliche Sachverständige nicht genügend Aufklärung gegeben und den Richtern selbst das Urteil überlassen habe. Die persönlichen Verhältnisse der Olga N., insbesondere auch ihr Verhältnis zu den Eltern, denen sie der Drohung wegen die Schwangerschaft verheimlichen mußte, fanden eingehende strafmildernde Würdigung.

Fall 2. Marg. Th., 16½ Jahre alt, stammt aus geordneten kleinstädtischen Verhältnissen. Der Vater ist Arbeiter. Sie hat in der Schule gut gelernt und diese normal absolviert. In ihrem Wesen ist sie bescheiden und noch ganz kindlich. Über sexuelle Dinge ist sie ziemlich unaufgeklärt. Von der Mutter und den verheirateten Schwestern ist bekannt, daß sie besonders leichte Entbindungen gehabt haben.

Marg. Th. war auf dem Lande bei ihrer Tante zu Besuch gewesen, die ebensowenig wie Marg. selbst und deren Eltern von einer Schwangerschaft etwas gewußt haben. Als die Wehen eintraten, wurde sie von der Tante auf Leibschmerzen behandelt. Auf dem Abort hatte Marg. Blutverlust und fühlte sich, wie sie angibt, danach leichter. Zwei bis drei Wochen später fand die Tante in der Abortgrube eine Kinderleiche und meldete dies der Leichenfrau. Diese ließ Marg. durch einen Arzt untersuchen, der eine stattgehabte Entbindung feststellte und als medizinischer Sachverständiger das Gutachten abgab, daß Marg. die Mutter dieses Kindes sei, ihren Zustand gekannt haben müsse, und daß es ferner ausgeschlossen sei, daß sie auch von dem Vorgange der Geburt nichts gemerkt habe.

Der Staatsanwalt beantragte Freisprechung, da er bei der jugendlichen Angeklagten die Unkenntnis der Schwangerschaft annahm. Das Gericht schloß sich jedoch dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen an und erkannte auf vier Monate Gefängnis mit Strafaufschub.

Fall 3. Helene O., 16 Jahre alt, ist das letzte von vier unehelichen Kindern, die ihre Mutter von verschiedenen Männern gehabt hat. Sie hat ihre Mutter nicht gekannt und ist in ihrem ersten Lebensjahr von dem in gutem Rufe stehenden Ehepaar O. adoptiert worden. Der Pflegevater ist Fabrikarbeiter, seit 25 Jahren auf derselben Stelle beschäftigt. Das Eheleben der Pflegeeltern ist ein besonders gutes. In erziehlicher Hinsicht hat Helene O. sicher die beste Anleitung gehabt.

Helene O. hat ihren Pflegeeltern keine besonderen Sorgen gemacht. Sie wird von der Pflegemutter als phlegmatisch und indolent geschildert. Aufgefallen war, daß sie schon als Kind Ermahnungen und Zurechtweisungen ohne Affektäußerung hingenommen hat. Ein Hang zur Unwahrheit ist nicht bemerkt worden. In der Schule hat sie gut gelernt und ist bis zur ersten Klasse gekommen. Nach Schulentlassung hat sie eine Handelsschule besucht und ist Stenotypistin geworden. Auf ihrer ersten Stelle blieb sie gleich 1½ Jahre. Sie hat die Abende solide zu Hause zugebracht und nie nach Vergnügungen gedrängt.

Helene O. ist wegen Ausbleibens der Menstruation von der Pflegemutter zum Hausarzt geschickt worden, der sie auf Bleichsucht behandelte und ihr Medikamente verschrieb. Als sie nach einiger Zeit Geschwüre an der Scheide bekam, ging sie in eine Poliklinik, an der sie auf dem Wege zur Arbeit vorbeikam. Es wurde Gonorrhöe festgestellt. Die Mutter, die den Arzt nach der Krankheit fragte, erhielt von demselben eine ausweichende Antwort. Vier Wochen vor der Entbindung war Helene O., die ein auffallend großes kräftiges Mädchen ist, zum letztenmal beim Arzt, der die bestehende Schwangerschaft nicht bemerkt hat, der aber Helene O. der Geschlechtskrankheit wegen ins Krankenhaus schicken wollte. Aus Angst, die Arbeit zu verlieren, entzog sie sich der weiteren Behandlung und ging auch nicht ins Krankenhaus. Als sie dann heftige Schmerzen und Blutabgang hatte, glaubte die Pflegemutter, daß die Menstruation wieder gekommen sei. Da die Blutungen nicht aufhörten, wurde Helene O. von der Pflegemutter wieder in die Poliklinik gebracht und von dort zum zweitenmal wegen Geschlechtskrankheit dem Krankenhaus überwiesen. Dort wurde die stattgehabte Entbindung festgestellt, die nach Angaben der Helene O. folgendermaßen verlaufen war: Sie habe eines Nachts nach heftigen Schmerzen ein Kind bekommen, und zwar sei ihr ihr Zustand erst klar geworden, nachdem das Kinderköpfchen erschienen war. Sie habe das Kind mehrmals aus dem Leibe zu ziehen versucht und die Nabelschnur nach der Geburt abgerissen. Da das Kind nicht geschrieen und sich nur lauwarm angefühlt, habe sie es unter den Divan gelegt und am nächsten Morgen in Papier gewickelt auf den Boden getragen. (Ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts gewesen, wußte Helene O. nicht anzugeben.) Die Überweisung nach dem Krankenhaus habe vier Tage nach der Geburt des Kindes stattgefunden.

Die Eltern sind über die Entbindung durch den Arzt des Krankenhauses aufgeklärt worden. Das Kind wurde nach Helene O.'s Geständnis von der Pflegemutter auf dem Boden gefunden. Der Arzt

der Poliklinik verneinte auf Befragen, ob er etwas von der Schwangerschaft gewußt habe; er erinnerte sich aber, daß ihm bei der letzten Untersuchung einige Risse aufgefallen waren, die er sich, als von der Geburt herrührend, erklärte.

Es handelte sich um ein voll ausgetragenes Kind und die Obduktion der Kindesleiche ergab eine positive Lungenprobe. Das Kind wies drei sichelförmige Hautabschürfungen am Hals auf, die nach Aussage des Gerichtsarztes nicht infolge von Selbsthilfe entstanden sein können, weil solche eine andere Gestalt und einen anderen Sitz haben müßten. Sie müßten daher dem Kinde mit Gewalt beigebracht worden sein. Die Angeklagte müsse das Kind gewürgt haben. Das Kind sei an Erstickungserscheinungen gestorben.

Der psychiatrische Sachverständige verneint, daß bei der Angeklagten ein psychischer Ausnahmezustand bestanden haben kann, da Anhaltspunkte für Erinnerungslücke, Affektdämmerzustand fehlen. Eine tiefere Affektwirkung sei nicht nachzuweisen, denn die Angeklagte könne Auskunft über die Vorgänge bei der Geburt geben; sie habe das Kind, als es geboren war, ans Herz gefaßt, ob es noch schlage, habe selbst die Nabelschnur abgerissen und dann überlegt, wo sie das Kind lassen solle. Die Anwendung des § 51 StGB. sei deshalb nicht in Erwägung zu ziehen.

Antrag des Staatsanwalts: 1 Jahr Gefängnis. Das Gericht schloß sich dem Gutachten des Sachverständigen an, nachdem es die Angeklagte vor Eintritt in die Verhandlung dringend zu einem Geständnis aufgefordert hatte; es hielt sie für der Tat überführt. In Anbetracht ihrer Unbescholtenheit wurde auf 9 Monate Gefängnis mit dreijähriger Bewährungsfrist erkannt.

Zur Vervollständigung und richtigen Wertung des Gesamtbildes sei noch angeführt, wie sich die Mädchen nach Entdeckung der Tat verhalten haben. Keines reagierte mit Schreck oder Angst vor Strafe. Daß sie einen Mord im eigentlichen Sinne begangen haben sollten, ist ihnen nicht verständlich zu machen gewesen. Helene O. ist in ihrem Wesen unverändert, sie weinte nur einmal, als nach Monaten die Anklageschrift kam. Ihrer schon in der Kindheit gezeigten Indolenz zufolge mußte ihr heftig zugeredet werden, daß sie mit der Fürsorgerin zu einem Rechtsanwalt ging, der ihre Interessen bei der Gerichtsverhandlung wahrnehmen sollte. Sie hat auch ihrer Mutter keine Vorwürfe gemacht, daß sie die Geburt des Kindes angezeigt und die Leiche zur Polizei gebracht hat. Bei der Hingabe, die nach einem Fest im Hausflur erfolgte, das sie mit elterlicher Erlaubnis besucht, „habe sie sich nichts gedacht". Sie wußte auch — genau wie seiner Zeit ihre Mutter — den Namen des Verführers nicht anzugeben.

Sie gibt sich nicht aus Raffiniertheit in dieser Weise, sonst würde sie die Frage, ob sie auf dem Fest viel getrunken hätte, als einen Entschuldigungsgrund aufgreifen. Sie ist völlig ruhig und hat über keine Komplikationen in ihrem Leben zu berichten. Den Tod des Kindes kann sie nicht bedauern, sie erwidert auf eine diesbezügliche Frage: „Sie meinen, ob ich Muttergefühle gehabt habe? Wie konnte ich das, da ich nichts von der Schwangerschaft wußte und überhaupt nie über solche Dinge nachgedacht habe." Während der Gerichtsverhandlung ist sie auch ruhig, im Gegensatz zu Olga N., die sich tief erschüttern läßt. Diese ist überhaupt affektiver. Bei den Aussprachen mit der Fürsorgerin ist sie sichtlich erleichtert, aber nicht, weil sie über die Anklage sprechen kann, sondern weil sie ihr ganzes schwieriges Leben dartun kann. Auch Olga N. ist über den Tod des Kindes nicht betrübt, sie scheint wie erlöst zu sein, daß die Heimlichkeit nun ein Ende und daß das, war ihr Monate lang Angst gemacht hat, nicht mehr existiert.

Man fragt sich, ob die Stumpfheit der Gefühle nur durch psychische Unreife bedingt oder ob sie auf den Mangel an seelischer Differenziertheit in den geistig tiefer stehenden Schichten zurückzuführen ist. Zum Vergleich sei ein 16 jähriges, aus bester Familie stammendes Mädchen angeführt, das von der ahnungslosen Mutter einige Tage vor der Entbindung wegen Bleichsucht zum Arzt gebracht wurde. Dieser hatte nicht erkannt, daß es sich um eine Gravidität handelte. Er wurde nach einigen Tagen gerufen, da das junge Mädchen entkräftet zu Bett lag. Das Mädchen machte ihm die Mitteilung von der Geburt eines Kindes, das es auf den Boden getragen hatte. Nach Aussagen des Arztes hatte das Erlebnis diese jugendliche Mutter seelisch nicht berührt, nur körperlich sehr viel stärker mitgenommen, als dies bei den aus der sozialen Unterschicht stammenden Mädchen der Fall gewesen ist.

Es zeigte sich bei allen Angeklagten ein Mangel an jeglichem S c h u l d b e w u ß t s e i n, das sich mindestens bei den weittragenden Erörterungen herausentwickeln hätte müssen. Die durch Erfahrung erworbene Begriffsbildung von „recht und unrecht" reichte für die erstmalig erlebte komplizierte Situation nicht aus. Es ist deshalb unmöglich von einem halbreifen Mädchen zu erwarten, daß es, wie eine gereifte Frau, für ihr eigenes Kind Muttergefühle hat. Das Unvorbereitetsein gegenüber dem Ereignis und seinen Folgen mußte außerdem noch die Intensität eines Schuldbewußtseins schwächen, das bei Olga N. überhaupt verschoben war, denn sie sah ihre Schuld nur in der Verschweigung der Schwangerschaft und nicht in dem Kindesmord. Auch jetzt noch — zwei bis drei Jahre nach den Ver-

handlungen — sind in den Angeklagten keine quälenden Erinnerungen aufgekommen, die darauf schließen lassen, daß ihnen allmählich die Einsicht in ihre Schuld klar geworden wäre. Die Verurteilung ist also erfolgt, als sich die Angeklagten in einem Zustande geistiger und seelischer Unreife befanden, also noch infantil waren. (Selbst das Mädchen aus gebildetem Stande reagierte nicht anders.) Die „erforderliche Einsicht" hätte demnach bei der Verurteilung in Zweifel gezogen werden müssen. Helene N.'s Frage, ob man „Muttergefühle" von ihr erwartet hätte, könnte wohl auf eine geistige Reife schließen lassen, doch ist sie Großstadtkind und verfügt deshalb über eine größere Ausdrucksfähigkeit und als Stenotypistin über eine gewisse Gewandtheit des Ausdrucks.

Wenn schon der Kindesmord an sich eine Ausnahmestellung im § 217 StGB. einnimmt, so will dieser Paragraph doch nicht ohne weiteres halberwachsene Mädchen treffen ohne Hinzuziehung des § 56 StGB. Erst recht würde heute die Voraussetzung auf die drei Mädchen nicht zugetroffen haben, wenn § 56 in der neuen Fassung [1]) zur Anwendung gekommen wäre.

Die Rechtsprechung in den drei analogen Fällen ist nicht einheitlich und berechtigt deshalb zu dem Schluß, daß auch den Richtern die Bestimmungen des § 217 StGB. zu scharf erschienen, um auf diese Angeklagten angewendet zu werden.

Es könnte noch geltend gemacht werden, daß eine Verurteilung der Angeklagten auf alle Fälle stattfinden mußte wegen einer etwaigen Gefahr des Rückfalles — zur Abschreckung — wie dieser bei Diebstahlsdelikten ja nahe liegt. Hier brauchte ein Rückfall aber nicht gefürchtet zu werden, denn das Vorleben der Angeklagten wies keine Anhaltspunkte auf, die zu dem Schluß berechtigten, daß die Angeklagten, wenn sie nicht bestraft worden wären, eine ähnliche Situation in der gleichen Weise ausgenützt hätten. Es handelte sich um arbeitsame unbescholtene Mädchen, die auch nicht mit gefährlichen Affekten und Trieben ausgestattet waren.

---

[1]) Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, StGB. I, S. 135. § 3. Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Kleinere Mitteilungen.

Über die Notwendigkeit der Einführung sanitätspolizeilicher Sektionen in Deutschland.

Von Dr. med. Erwin P. Hellstern, Strafanstaltsarzt,
Plassenburg-Kulmbach (Bayern).

Die Wichtigkeit sanitätspolizeilicher Sektionen erkannte man zuerst in Österreich-Ungarn [1]). Nach den bestehenden Bestimmungen ist es dort Sache der Verwaltungsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrates, eine notwendig erscheinende sanitätspolizeiliche Leichenöffnung durch einen Amtsarzt anzuordnen und ausführen zu lassen. Derartige Sektionen finden bei Fehlen des Verdachtes auf fremdes Verschulden nicht nur in Fällen von plötzlichem natürlichen Tode statt, sondern auch dann, wenn trotz einer dem Tod vorausgegangenen Erkrankung eine ärztliche Behandlung nicht stattfand; eine Ergänzungsbestimmung sagt, daß auch in Fällen von plötzlichem Tod und dann, wenn der Arzt erst zum Sterbenden kam, eine Leichenöffnung zu unterbleiben habe, wenn Arzt und Leichenschauer auf Grund ihrer Befunde und der eingeholten Informationen erklären, daß der Tod aus natürlicher Ursache eintrat. Ferner werden sanitätspolizeilich obduziert alle aufgefundenen Leichen, wenn nicht schon die Leichenschau den Verdacht eines gewaltsamen Todes ergeben hatte, wo dann, außer bei Selbstmord oder zufälliger Verunglückung ohne fremdes Verschulden, die gerichtliche Sektion anberaumt wird. Eine sanitätspolizeiliche Leichenöffnung bei Selbstmord wird angesetzt, wenn die Art und damit die Tatsache desselben nicht feststeht oder bei Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit des Probanden. Sodann werden alle unbekannten Leichen, selbst wenn die Todesursache aufgeklärt ist, zum Zweck der Identifizierung sanitätspolizeilich obduziert. Aber nicht nur juristische, sondern auch sanitäre Gründe sind maßgebend für die Anordnung einer sanitätspolizeilichen Leichenöffnung. Es muß dieselbe vorgenommen werden, wenn der Verdacht besteht, daß jemand an einer Infektionskrankheit verstarb. Ergibt sich bei einer Verwaltungssektion ein Befund, der die Möglichkeit fremden Verschuldens zuläßt, so wird die Obduktion abgebrochen und Anzeige an das Gericht oder den Staatsanwalt erstattet. So ermöglichen also die Polizeisektionen die Aufklärung jener gewaltsamen Todesfälle, die bei einer gewöhnlichen Totenschau nicht entdeckt und ungesühnt blieben. Auf der andern Seite kann man sagen, daß die häufig und in jedem Lebensalter vorkommenden plötzlichen Todesfälle durch ihr rasches und unvermutetes Eintreten oft den Verdacht einer unnatürlichen Todesursache erwecken, damit dann gerichtliche Leichenöffnungen, Einschreiten

---

[1]) Haberda, S. 442 nähere Ausführungen mit Quellenangaben.

der Sicherheitsbehörden u. a. nötig machen, wogegen eine Autopsie ergibt, daß die betreffende Person eines natürlichen Todes starb. Interessant ist, daß bereits der erste gerichtliche Mediziner an der Universität Dorpat[1]) durch Reichsgesetz die allgemeine Anordnung sanitätspolizeilicher Obduktionen erreichte. Ähnliche Bestrebungen sind im Ausland im Gang, wie z. B. eine Arbeit von E. B. Krumbhaar[2]) aus Amerika zeigt. In Deutschland forderte Heller[3]) am Ende des vorigen Jahrhunderts die gesetzliche Einführung von Verwaltungssektionen zur Aufklärung unbekannter plötzlicher Todesfälle, solcher alleinstehender Personen und im Wochenbett verstorbener Lediger, sowie unehelicher Kinder. Später betonte Zanger-Zürich die Wichtigkeit einer richtigen Diagnose der Todesursache, besonders wenn sich rechtliche Folgen daran knüpften. Über dasselbe Thema sprach dann Fr. Straßmann[4]) auf der X. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, wobei er besonders die Wichtigkeit besagter Sektionen u. a. auch bei Aufklärung elektrischer Unfälle und gewerblichen Vergiftungen hervorhob und die Frage anschnitt, wer sie ausführen sollte. Auf der 18. Tagung der Deutschen pathologischen Gesellschaft referierte Gruber-Mainz[5]) über denselben Gegenstand; Gerichtsärzte und Pathologen sollten gemeinsam diese Obduktionen vornehmen, was der Autor wiederholt vertrat[6]). Eingehend behandelt wurde die ganze Frage in neuester Zeit auf der XI. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Erlangen[7]), wo als Erster Molitoris darüber sprach und Verwaltungssektionen für geboten hielt 1. bei allen plötzlich oder ohne unmittelbar vorausgegangene ärztliche Behandlung Verstorbenen, sinngemäß auch bei solchen, bei denen die Zeit der Behandlung, gleichgültig ob privat oder in einer Anstalt, zur Klärung des Krankheitsbildes und Sicherstellung der Diagnose nicht ausreichte; 2. bei allen gewaltsamen oder unter Vergiftungserscheinungen eingetretenen Todesarten, einschließlich der Selbstmorde und Narkosetode; 3. bei Todesfällen nach ansteckenden und übertragbaren Krankheiten; 4. bei aufgefundenen Leichen, ohne Rücksicht, ob die Identität feststeht oder nicht; 5. bei allen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten, jedoch ohne Öffnung freigegebenen Leichen; 6. bei allen auch in ärztlicher Behandlung gestandenen Schwangeren, sofern die Behandlung und Erkrankung im Zusammenhang mit dem Genitaltrakt steht; 7. bei allen in oder unmittelbar nach der Entbindung verstorbenen Schwangern; 8. bei allen Frühgeburten und unter oder gleich nach der Geburt verstorbenen Kindern, selbst wenn ärztliche Hilfe bei der Entbindung statthatte. Als nächster Vortragender erläuterte Straßmann die reichsgesetzliche Regelung der ganzen Sache im Sinne

---

[1]) Dr. Guido v. Samson-Himmelstjern, erster Professor der Staatsarzneikunde an der Universität Dorpat. Ein Gedenkblatt zum 75jährigen Jahrestag des Antritts seiner Wirksamkeit. Ger.-med. Inst. d. Univ. Tartu-Dorpat. — Esti-Arst, Jahrg. 1, Nr. 1, S. 31, Nr. 2, S. 106, Nr. 3, S. 164. Ref. d. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. 1, Heft 8, S. 502.

[2]) The need for postmortem examinations and methods of securing them. Journ. of the americ. med. ass. Bd. 80, Nr. 23, S. 1682. Ref. d. Z. f. d. g. ger. Med., Bd. 3, Heft 3, S. 270.

[3]) Siehe Molitoris, S. 4.

[4]) Zeitschr. f. Medizinalbeamte, Jahrg. 34, Nr. 3, S. 46.

[5]) Münch. med. Wochenschr. Jahrg. 68, Nr. 21, S. 654.

[6]) ibid., Nr. 33, S. 1067.

[7]) D. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. 1, H. 1. S. 1 ff.

eines „Rahmengesetzes“ in folgender Form: 1. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unter bestimmten Voraussetzungen die Sektion von Leichen anzuordnen. Diese Voraussetzungen — außer den schon durch die geltenden Gesetze gebotenen — bestimmt das Reichsministerium. 2. Dieses ordnet an, unter welchen besonderen Voraussetzungen die Polizeibehörden befugt sind, die sofortige Leichenöffnung vornehmen zu lassen, auch ohne die sonst gemäß der Strafprozeßordnung zu beachtende Entscheidung der Staatsanwaltschaft abzuwarten. 3. Ausführungsbestimmungen erlassen die Landesregierungen. Weiterhin äußerten sich ähnlich Neureiter und G. Straßmann, wobei besonders die österreichischen Verhältnisse Berücksichtigung fanden, während Karl Reuter über Erfahrungen betreffs Verwaltungssektionen in Hamburg berichtete und nachstehende Leitsätze aufstellte: 1. Die Einführung von Verwaltungssektionen läßt sich sowohl auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes, als auch durch eine Erweiterung der öffentlichen Gesetzgebung erreichen. 2. Vorbedingung ist die Einführung der obligatorischen Leichenschau mit amtsärztlichem Charakter in allen zweifelhaften und ärztlich nicht behandelten Fällen, da so eine planmäßige Auswahl des sektionsbedürftigen Leichenmaterials zu erzielen ist. 3. Damit läßt sicht die Vornahme einer Verwaltungssektion rechtlich und verwaltungstechnisch als eine aus öffentlichem Interesse nötige Einrichtung begründen. 4. Medizinal- und Polizeibehörden müssen gemeinsam das Ziel erstreben. 5. Die sanitätspolizeilichen Obduktionen dienen zur Ausbildung und Schulung der Ärzte auf dem Gebiet der gerichtlichen und sozialen Medizin und zur pathologisch-anatomischen Durchbildung. 6. Ihre Vornahme ist den gerichtlich-medizinischen Instituten zu übertragen. 7. Die Frage, in welcher Form die öffentliche Gesetzgebung gegenwärtig zur Erreichung des gewünschten Zieles erfolgreich in Anspruch genommen werden kann und ob es sich empfiehlt, auf dem Wege der kommunalen, Landes- oder Reichsgesetzgebung vorzugehen, bedarf sorgfältiger Prüfung und der vorherigen Einigung der interessierten Fachgruppen. In der folgenden Diskussion wurden die Ausführungen der Redner teils ergänzt, teils bemängelt, so daß die ganze Angelegenheit nicht recht zum Abschluß kam, weshalb wir auch in letzter Zeit wiederholt die Frage aufgegriffen und bearbeitet finden, so von G. Straßmann[1]), Katz[2]), Jacobs[3]), Schneider[4]), während Rössle[5]) über die Einführung von Verwaltungssektionen in Thüringen berichtet. Ferner fordert Lubarsch[6]) einen Ausbau der Leichenöffnungen, zumal in Deutschland bis jetzt nur 5 v. H. der Verstorbenen zur Autopsie kommen. Sodann wären noch die Arbeiten von Frank[7]), G. Straßmann[8]) und auch von E. Maurer[9]) aus jüngster Zeit anzuführen, die alle

[1]) Die Stellung der gerichtlichen Medizin und des Gerichtsarztes in Wien und Österreich. Ärztl. Sachverst.-Ztg., Jahrg. 27, Nr. 23, S. 273. (1921.)

[2]) Über den plötzlichen natürlichen Tod in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Arch. f. Gynaecol., Bd. 115, H. 2, S. 283 (1921).

[3]) Arch. f. Kriminol., Bd. 74, H. 3, S. 224 (1922).

[4]) D. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. II, Heft 3, S. 293, mit Literaturangaben.

[5]) Korrespondenzbl. d. all. ärztl. Ver. v. Thüringen. Jahrg. 51, Nr. 10/12, S. 203.

[6]) Med. Klin. 1924, Heft 10.

[7]) Münch. med. Wochenschr. 1924. Nr. 21, S. 696.

[8]) ibid. Nr. 23, S. 747.

[9]) ibid. Nr. 24, 26, 27, S. 908.

sich mit der Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen beschäftigen. Es fehlt ein Mittelding zwischen der richterlichen Leichenschau bezw. Leichenöffnung und der Leichenschau im allgemeinen, und diese Lücke auszufüllen wären die sanitätspolizeilichen Sektionen berufen, deren Einführung also nötig erscheint

a) aus wissenschaftlichen Gründen:

1. zur Feststellung einer einwandfreien Diagnose; 2. zur Führung einer richtigen Medizinalstatistik (Todesursachen- und Sterblichkeitsstatistik); 3. zur Förderung der pathologisch-anatomischen Forschung, und 4. besonders der gerichtlich-medizinischen Wissenschaft;

b) aus sanitär-hygienischen Gründen:

1. Infektionskrankheiten würden so eher aufgedeckt, ihre Verbreitung verhindert. Beginnende Epidemien würden erkannt und durch rechtzeitige Gegenmaßnahmen eingedämmt; 2. es wäre unmöglich, daß Scheintote begraben würden.

c) Aus versicherungsrechtlich-sozialen Gründen: das wären die Verwaltungssektionen im engern Sinn, ausgeführt auf Veranlassung und im Interesse einer Verwaltungsbehörde

1. wenn Unklarheit besteht, ob z. B. der Tod mit einem Unfall oder einer Kriegsverletzung im Zusammenhang steht; 2. zur Erforschung von aus den Gewerbebetrieben entstehenden Schäden (elektr. Unfälle, Vergiftungen ...).

d) Aus juristisch-medizinischen Gründen:

1. um das Eingreifen der Staatsanwaltschaft und des ganzen richterlichen Apparates hintanzuhalten, wenn kein Grund zur Vornahme einer gerichtlichen Leichenöffnung besteht; 2. zur Aufklärung plötzlicher, natürlicher Todesfälle, die unklar sind, weil der Tod rasch und unaufhaltsam schnell, unvermutet und unerwartet, aus unbekannten Gründen, ohne erkennbare Ursache, unbeobachtet, ohne fremdes Verschulden eintrat; 3. bei allen ohne ärztliche Behandlung Verstorbenen (Kurpfuscherbekämpfung!); 4. wenn der Arzt erst kurz vor dem Tod zum Sterbenden kam und die Zeit zur Stellung einer Diagnose nicht ausreichte, außer, wenn Arzt und Leichenschauer auf Grund ihres Befundes und der eingeholten Informationen erklären, daß der Tod aus natürlicher Ursache eintrat; 5. bei allen Verstorbenen, wo der Vorwurf eines ärztlichen Kunstfehlers gemacht wird; 6. bei allen in oder unmittelbar nach der Narkose Verstorbenen; 7. bei alleinstehenden Personen; 8. bei aufgefundenen Leichen, die keine gewaltsame Todesursache zeigen; 9. bei allen gewaltsamen Todesarten, ohne daß fremdes Verschulden voraussichtlich vorliegt; 10. bei Selbstmördern, besonders wenn Art und Tatsache des Selbstmordes nicht feststeht und bei Unzurechnungsfähigkeit; 11. bei allen unbekannten Leichen, auch wenn die Todesursache bekannt ist, zum Zwecke der Identifizierung; 12. bei Frühgeburten, Neugeborenen, wenn letztere ohne ärztliche Hilfe waren, oder bei allen Kindern, die unter oder gleich nach der Geburt starben, selbst wenn ärztliche Hilfe vorhanden war; 13. bei unehelichen Kindern; 14. bei Ziehkindern, wenn der Verdacht grober Nachlässigkeit oder verbrecherischer Absicht der Eltern besteht; 15. bei im Wochenbett verstorbenen Ledigen; 16. bei Schwangeren, die in oder gleich nach der Entbindung starben oder 17. sofern die Erkrankung und Behandlung im Zusammenhang mit dem Genitaltrakt steht; 18. bei allen aufgefundenen Leichenteilen; 19. bei Toten mit Vergiftungserscheinungen; 20. bei Wasser- und 21. Erhängungsleichen; 22. bei Toten nach Unglücksfällen; 23. bei allen in Untersuchungsgefängnissen, Strafanstalten, in öffentlichen und privaten

Heilanstalten Verstorbenen; 24. bei allen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten, aber ohne Öffnung wieder freigegebenen Leichen; 25. wenn sich die gerichtliche Leichenöffnung zu lange hinausschieben würde; 26. bei Verdacht, daß ohne Autopsie ein Verbrechen übersehen werden könnte; 27. überhaupt bei allen Fällen, wo die Leichenschau nicht genügt, wenn sie die Todesursache nicht ermitteln, d. h. sichere Anhaltspunkte für einwandfreie Feststellung nicht beibringen kann und begründeter Anlaß zur richterlichen Leichenschau wegen Verdachtes auf fremdes Verschulden nicht gegeben erscheint.

e) Aus rechtlichen Gründen:

Das Deutsche Reich hat kein einheitlich geregeltes Leichenwesen; die heutige Gesetzgebung aber und das allgemein bürgerlich-öffentliche Leben knüpfen immer mehr rechtliche Folgen an den erfolgten Tod, die früher im allgemeinen einfacher, jetzt aber vielgestaltiger und verschiedenartiger sind, was eine einwandfreie Feststellung der Todesursache bedingt[1]. Die bestehenden Bestimmungen sind unzureichend, die Gesetzgebung hier unzulänglich; sie müßte entsprechend ergänzt werden bei der Strafprozeßreform. Erweitert werden könnte dieses einheitliche Reichsgesetz durch eigene Landesbestimmungen.

Bezüglich der Frage, wer eigentlich diese sanitätspolizeilichen Sektionen vorzunehmen hätte, der gerichtliche Mediziner oder der pathologische Anatom ist bis jetzt bei den interessierten Kreisen noch keine Einigkeit erzielt worden. Sicher ist, daß die gerichtliche Medizin auf diese Leichenöffnungen nicht verzichten kann. Erhebliche Mehrkosten werden dem Staate nicht entstehen, da kostspielige Neuschöpfungen unnötig sind. Die Ausführungen seien mit dem Satze Straßmanns-Berlin[2] geschlossen: „Die sanitätspolizeilichen Sektionen sind also eingeführt in Österreich-Ungarn, ferner in Lettland und Estland; so gut es ging, haben die Leiter der gerichtlich medizinischen Institute in Deutschland es versucht, durch Fühlungnahme mit der Polizei eine Durchführung derartiger Sektionen zu erreichen. In Kiel, Königsberg und Berlin ist das gelungen, soweit kein Widerspruch der Angehörigen erfolgt. Doch bleibt eine generelle Regelung der Frage höchst erstrebenswert."

Benützte Literatur.

Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1. Teil. Berlin-Wien 1919. Seite 441, mit Literaturangaben als Fußnoten.

Molitoris, Hans: Über die Notwendigkeit und Einführung von Verwaltungssektionen. Deutsche Zeitschr. für die gesamte gerichtliche Medizin, Bd. 1, H. 1. Berlin 1922. Seite 1, mit Literaturangaben am Schlusse der Arbeit.

Straßmann, F.: Über die Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen. Ibidem S. 9.

Neureiter, F. u. Straßmann, G.: Über die Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen mit Berücksichtigung des Interesses der Rechtspflege. Ibidem S. 12, mit Literaturangaben als Fußnoten.

Reuter, Karl: Erfahrungen über Verwaltungssektionen in Hamburg. Ibidem S. 17.

Diskussionsbemerkungen in der Aussprache zum Gegenstande Verwaltungssektionen. Ibidem S. 31.

Zum Schlusse sei mir erlaubt, Herrn Geh. Rat Straßmann-Berlin und Herrn Prof. Gruber-Innsbruck für gütigst erteilte Auskunft meinen verbindlichsten Dank aussprechen zu dürfen.

---

[1] cfr. Molitoris, l. c.

[2] Aus einer brieflichen Mitteilung an mich.

Kriminalistisches Institut der Polizeidirektion in Wien.

Obwohl sich die Kriminalistik im engeren Sinne als Lehrgegenstand auf den Universitäten bereits Eingang verschafft hat, kann sie mit Rücksicht auf die Menge des sonst für den Juristen bestimmten Lehrstoffes begreiflicherweise unmöglich mit jener Ausführlichkeit behandelt werden, die zur vollständigen Spezialausbildung des Berufskriminalisten erforderlich ist. Hierzu gesellt sich noch als weitere Schwierigkeit die Tatsache, daß die mannigfachen, für den Kriminalisten notwendigen Disziplinen nicht nur an verschiedenen Fakultäten, sondern teilweise sogar an verschiedenen Hochschulen behandelt werden.

Alle diese Umstände ließen es dem Wiener Polizeipräsidenten Schobel geboten erscheinen, ein zusammenfassendes Studium der Kriminologie und sonstiger für den Kriminalisten wichtiger Wissensgebiete an einer und derselben Anstalt zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke wurde ein Kriminalistisches Institut ins Leben gerufen, nachdem bereits vor einiger Zeit ein Kriminalistisches Laboratorium geschaffen worden war, das insbesondere Forschungszwecken dienen soll.

Es werden über folgende Disziplinen Vorlesungen gehalten werden:

1. Kriminalistische Propädeutik und Methodenlehre,
2. allgemeine und spezielle Kriminalistik,
3. Erkennungslehre (Spezialkolleg),
4. Handschriftenkunde (Spezialkolleg),
5. Kriminalpolitik und Einführung in die strafrechtlichen und strafprozessualen Neuerscheinungen in der Literatur, Judikatur und Legislative des In- und Auslandes,
6. Kriminaltaktik,
7. Kriminalsoziologie,
8. Kriminalanthropologie,
9. Kriminalstatistik,
10. Einführung in die kriminalistisch wichtigsten Kapitel der Physik,
11. allgemeine Chemie,
12. spezielle Chemie (gerichtliche und Photochemie),
13. kriminalistische Warenkunde und Technologie,
14. Einführung in die Photographie und Mikrophotographie,
15. wissenschaftliche Photographie,
16. Einführung in die gerichtliche Medizin,
17. experimentelle und forensische Psychologie,
18. forensische Psychiatrie,
19. Privatwirtschafts - Wissenschaft (Theorie des Bankwesens und der Bücher- und Bilanzprüfung vom Standpunkte des Kriminalisten).

Dieser Lehrstoff ist auf zwei Jahrgänge (vier Semester) verteilt gedacht.

Am 10. November 1924 wurde mit den Vorlesungen des ersten Semesters begonnen, während der weitere programmäßige Ausbau von Semester zu Semester vor sich gehen wird. Im ersten Semester gelangte zum Vortrage: Kriminalistische Propädeutik und Methodenlehre einschließlich der kriminalistischen Instrumentenkunde; Einführung in die kriminalistisch wichtigsten Kapitel der Physik (kriminalistische Physik); kriminalistische Warenkunde und Technologie; praktische Einführung in die photographische Technik; Privatwirtschafts-Wissenschaft (Theorie des Bankwesens und der Bücher- und Bilanzprüfung vom Standpunkte des Kriminalisten). Ferner werden Übungen in der kriminalistischen Optik und in der wissenschaftlichen Mikroskopie, letztere mit besonderer Berück-

sichtigung kriminalistischer und warenkundlicher Untersuchungen, abgehalten werden.

Am 16. Februar 1925 begann das zweite Semester. In diesem lesen, und zwar wöchentlich: der wissenschaftliche Leiter des Institutes, Dozent Dr. Türkel, über allgemeine Kriminalistik (Phaenomenologie des Verbrechers) (2 Stunden), Universitätsprofessor Dr. Reche über Kriminalanthropologie (mit besonderer Berücksichtigung der Erkennungslehre) (1 Stunde), Hochschulprofessor Dr. Ing. Beutel über kriminalistische Warenkunde und Technologie (2 Stunden), Hochschulprofessor Ziegler über Privatwirtschaftswissenschaft (mit Seminar 4 Stunden)) und Professor der technischen Hochschule Dr. Böck über Einführung in die Chemie (2 Stunden).

Außerdem werden ein Spezialkolleg über „einige kriminalistisch wichtige Berufserkrankungen" von Univ. Prof. Dr. Oppenheim, praktische Übungen in der Photographie von Lektor Dr. Daimer und ein Praktikum über „Portrait parlé" und Daktyloskopie von Hofrat Dr. Reimer, Vorstand des Erkennungs-Amtes der Polizeidirektion, gehalten werden.

Über einzelne Vortragsgegenstände können nach Abschluß jedes Semesters Prüfungen, über den gesamten Lehrstoff nach Absolvierung der vier Semester eine strenge theoretische und praktische Prüfung von den Hörern abgelegt werden.

Als Hörer kommen in erster Linie Polizei- und Gendarmeriebeamte mit akademischer Vorbildung in Betracht, ferner sonstige beruflich interessierte öffentliche Funktionäre mit akademischer Vorbildung, insbesondere richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte. Über fallweise Zulassung anderer Personen entscheidet jeweils die Polizeidirektion Wien.

Nähere Auskünfte erteilt die Leitung des Kriminalistischen Institutes, Wien IX., Roßauerlände 7.

Der Erkennungsdienst beim Landespolizeiamt Karlsruhe.

Aus dem 1924 publizierten Jahresbericht des Erkennungsdienstes beim Landespolizeiamt Karlsruhe sind folgende Mitteilungen von besonderem Interesse:

Die daktyloskopische Abteilung des Erkennungsdienstes konnte im abgelaufenen Jahr ihre Fingerabdrucksammlung um 12 799 Blätter vermehren. Vom Erkennungsdienst selbst wurden in der Berichtszeit 2261 Personen, von den Aufnahmestellen im Lande 9414 Personen daktyloskopiert. Von außerbadischen Stellen gingen der Sammlung Fingerabdruckblätter von 1024 Personen zu. Feststellungen von Personen, die unrichtige Personalien führten, erfolgten in 83 Fällen im Fingerabdruckverfahren, in 122 Fällen in Verbindung mit anderen Stellen. Die Fingerabdrucksammlung enthält jetzt von insgesamt 28 210 Personen Fingerabdruckblätter.

In der Lichtbildabteilung wurden 2261 Personen erkennungsdienstlich behandelt. Ferner wurden an 14 Tatorten 64 Aufnahmen, von 4 unbekannten Leichen 11 Aufnahmen und von 66 Personen Reproduktionen, dazu 875 Abzüge, von Finger- und Fußabdruckspuren 108 Aufnahmen und 1077 Abzüge hergestellt. Hinzu kommen eine Reihe anderer phototechnischer Arbeiten (Steckbriefdiapositive, Schriftvergleichungen, Vergrößerungen u. a.).

An den Tatort wurde der Erkennungsdienst in 103 Fällen gerufen. Dadurch und auf dem Wege der Vergleichung von Fingerspuren, die von auswärtigen Staatsanwaltschaften eingingen, konnten in mehreren Fällen die Täter unmittelbar festgestellt werden.

Für fachtechnische, insbesondere chemische Gutachten wurde wiederholt auf Grund der vereinbarten Arbeitsgemeinschaft die Mitarbeit der Technischen Hochschule in Karlsruhe erfolgreich in Anspruch genommen.

Die seit Oktober 1922 errichtete Nachrichtensammelstelle für Vermißte und unbekannte Tote wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Die Einrichtung, die in 474 Fällen in Tätigkeit treten mußte, hat sich gut bewährt.

Eine außerordentlich rasche Entwicklung hat die erst seit März 1923 beim Erkennungsdienst eingerichtete Zigeunerpolizeistelle genommen. Die Einführung eines polizeilichen Personalblattes für Zigeuner und nach Zigeunerart wandernde Personen hatte eine rege Tätigkeit in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens zur Folge, das im Grenzland Baden nach dem Kriege sich besonders schlimm bemerkbar gemacht hatte.

Den vom Erkennungsdienst geführten Sammlungen und Karteien wurde neuerdings auch eine Wertsachenkartei angegliedert.

Im ganzen läßt der Jahresbericht erkennen, daß nicht nur an dem weiteren Aufbau und der Vervollkommnung der Einrichtungen des Erkennungsdienstes unablässig gearbeitet wird, sondern daß auch die Erwartungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Stelle durch deren an Umfang und Erfolg beträchtliche Tätigkeit gerechtfertigt werden.

Die Überführung eines Einbrechers durch einen am Tatort verlorenen Knopf.

ist kürzlich der Kopenhagener Polizei gelungen. Vor einiger Zeit war dort ein Einbruch in ein Kaffeegeschäft verübt worden, und die Diebe hatten als einzige Spur die Hälfte eines Hosenknopfes hinterlassen, der offenbar von einem Überzieher abgesprungen war. Unter dem Verdacht, verschiedene Einbrüche verübt zu haben, verhaftete die Polizei einige Zeit darauf drei Männer, die jedoch leugneten und denen man auch nichts Bestimmtes nachweisen konnte. Nach einem letzten Verhör wollte man die Männer schon entlassen, als dem verhörenden Kriminalbeamten auffiel, daß der Überzieher des einen einen halben Knopf aufwies. Man brachte den im Kaffeegeschäft gefundenen halben Knopf herbei und es zeigte sich, daß er genau an das Bruchstück am Mantel paßte. Darauf gab der Dieb sein Leugnen auf.

Zunahme der weiblichen Kriminalität.

Das National Bureau of Criminal Identification in Washington veröffentlichte eine interessante Statistik über die weibliche Kriminalität. Im Staate Kalifornien allein wurden im verflossenen Jahre 844 Frauen wegen allerlei Verbrechen verhaftet. Im Jahre 1922 betrug die entsprechende Ziffer nur 482 und im Jahre 1913 sogar nur 96. Es ist also eine bedenkliche Steigerung der weiblichen Kriminalitätsziffer unzweifelhaft festzustellen. Von den 844 Arrestantinnen hatten 128 Einbruchsdiebstähle begangen, 19 andere hatten Raubüberfälle im Freien verübt. 5 Frauen hatten ihre männlichen

Komplizen bei Bankräubereien unterstützt. 9 Frauen waren als Mörderinnen gesucht, 7 weitere hatten sich hervorragend am Alkoholschmuggel beteiligt. 96 waren wegen Scheckfälschung gesucht und 6 Frauen hatten Unterschlagungen begangen. Die übrigen Verbrecherinnen verteilen sich auf alle Gebiete strafgesetzlicher Verfehlungen, von der Kuppelei angefangen bis zum Taschendiebstahl.

Zur Deschiffrierung von Geheimschriften.

Von Regierungsrat Dr. Eduard von Liszt,
Privatdozent des Strafrechts an der Universität Graz,

Neuerdings ist wieder öfter von Deschiffrierung die Rede, und immer wieder wird selbstverständlich auf das auffallend häufige Vorkommen der Buchstaben n und i, insbesondere aber e, in der deutschen Sprache [1]), auf die große Wichtigkeit der Bigramme und Trigramme und dergl. mehr hingewiesen. Der Laie meint dann, derlei kleine Hilfsmittel bzw. Kenntnisse seien schon Bürgschaft für einen leichten Erfolg. Dem ist natürlich durchaus nicht so. Der bekannte Kampf zwischen Sicherheitsbehörden und Verbrechertum beschränkt sich naturgemäß nicht auf die Verbesserung von Geldschränken und Einbruchswerkzeugen und derartige mechanische Konstruktionen, sondern spielt sich ebenso auf jedem anderen Gebiete ab, auf dem eine Verletzung bzw. Verteidigung von Rechten möglich ist. Dahin gehört auch das Gebiet der geheimen Mitteilungen und Geheimschriften und bzw. des Eindringens in fremde Geheimnisse.

Man braucht nun aber gar keine Verbrechernatur zu sein, um auf recht einfache Mittel zu verfallen, welche einem eventuellen Nachspüren Hindernisse mehr oder weniger unübersteiglicher Art bieten sollen. Liegt doch dem Wunsche zur absoluten Geheimhaltung einer Korrespondenz oder von Aufzeichnungen überhaupt gewiß nicht immer eine unlautere Absicht zugrunde. Unter Umständen gewährt es schon an und für sich einen gewissen Reiz, ein System anzuwenden, welches unberufener Neugier einen Damm entgegensetzt.

So ging es auch mir einmal. Und meine Absicht war leicht genug zu erreichen.

Der häufigste Buchstabe ist bekanntlich in der deutschen Sprache das e. An der häufigen Wiederkehr des dafür verwendeten Zeichens wird dieses zumeist beim Deschiffrieren erkannt. Es gilt also, diese häufige Wiederkehr zu vermeiden. Das ist spielend leicht zu erreichen: Man braucht nur für das e zwei oder drei Zeichen zu bestimmen, die in beliebiger Abwechslung benützt werden.

Für das n und i dürften je zwei Zeichen genügen.

Eine ganze Menge von e entfällt ferner dadurch, daß man für die häufigen Silben en und er, ferner für ei, eu und ie, je ein eigenes Zeichen einsetzt. Dadurch wird zugleich erreicht, daß eine ganze Reihe von Trigrammen scheinbar zu Bigrammen bzw. als solche betrachtet werden.

---

[1]) Eine Tatsache, die, wie ich hier ganz nebenher feststellen möchte, eventuell für den Nachweis von Wichtigkeit ist, daß ein bestimmtes Schriftstück mit einer Kissenmaschine geschrieben wurde. Bei diesen werden erfahrungsgemäß die Buchstaben e und n am ehesten blaß.

Auch für au, ä, ö und ü kann je ein eigenes Zeichen bestimmt werden.

Selbstverständlich wird ein selbst nur halbwegs denkender Entzifferer bald bemerken, daß die scheinbar aus nur je zwei Buchstaben bestehenden Worte in Wahrheit Trigramme sind, und diese Feststellung wird einen wertvollen Fingerzeig geben. Diesen Fingerzeig wird man also zu vermeiden haben. Auch das ist leicht erreicht. Ich führte zu diesem Zwecke in meiner Chiffreschrift einige Nonvaleurs ein; Zeichen also, die keinerlei Bedeutung hatten. Sie wurden an beliebigen Stellen eingeschoben, wobei namentlich auf die Bi- und Trigramme Rücksicht genommen wurde. Die Einschiebung erfolgte abwechselnd am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Worte, ganz nach augenblicklichem Gutdünken des Schreibenden, jedenfalls aber mit möglichster Unregelmäßigkeit.

Dabei wurde besonders darauf geachtet, daß jedes in Wahrheit aus nur zwei Buchstaben bestehende Wort (du, da, ab, es, in, im usw.) unbedingt mit mindestens drei Zeichen geschrieben wurde, während ein in Wahrheit aus drei Buchstaben bestehendes entweder mit vier oder mehr Zeichen, nach Umständen aber (z. B. der, den, die, ein) mit nur zwei Zeichen geschrieben wurde.

Ähnlich konnte bei gewissen Häufungen von Buchstaben oder Silben vorgegangen werden. Nehmen wir z. B. den Komparativ „sichererer" (etwa: „ein sichererer Weg"), so kann man das Wort auf mehrfache Weise schreiben. Man setzt z. B. das erste Zeichen für e, dann das r, dann das einheitliche Zeichen für er, dann das zweite oder dritte für e allein bestimmte Zeichen und dann wieder das Zeichen für r. Dazwischen kann man noch etliche Nonvaleurs anbringen und namentlich darauf achten, daß nicht das letzte Zeichen das dem r entsprechende ist.

Die Doppelbuchstaben (aa, ee, ff, ll, mm, nn usw.) wurden dargestellt durch das Zeichen für den betreffenden einfachen Buchstaben und Beifügung eines für alle Zeichen gleichen eigenen, nach dem zu verdoppelnden Buchstaben beizusetzenden Zeichens.

Daß für ck, ch und sch je ein eigenes Zeichen gegeben war, ist wohl selbstverständlich.

Nachdenken erforderten die in der deutschen Sprache so seltenen Buchstaben c, x und y. Ich entschied mich dafür, jeden dieser drei durch je einen der Nonvaleurs unter Beisetzung des Verdoppelungszeichens darzustellen (cc wäre also durch den für das c bestimmten Nonvaleur mit zwei Verdoppelungszeichen darzustellen). Durch häufige Einschiebung dieser drei Nonvaleurs (ohne Verdoppelungszeichen) wurde die Seltenheit des Erscheinens dieser Zeichen behoben.

Später schuf ich dann noch eigene Zeichen für die Interpunktionen und schließlich ein besonderes für das Ende jedes Wortes. Wo ein Interpunktionszeichen angebracht war, vertrat dieses gleich das Zeichen für das Wortende. Wo beides fehlte, konnte kein Wortende sein, so daß folglich ein eigenes Abteilungszeichen entfallen konnte. Und dann wurde die ganze Aufzeichnung oder Mitteilung ohne den mindesten Zwischenraum in nur durch das jedesmalige Zeilenende unterbrochenen, fortlaufenden Zeilen geschrieben. Ein ganz willkürlich da oder dort am Ende einer Zeile anzubringender eigener Nonvaleur sollte den falschen Anschein eines Abteilungszeichens erregen und damit eine weitere Falle legen.

Ich habe noch nicht gehört oder gelesen, daß derlei Feinheiten bei Dechiffrierungen in die Rechnung einbezogen wurden, und möchte deshalb ihre

Berücksichtigung anregen. Doch glaube ich nicht, daß eine derartige Schrift überhaupt entziffert werden kann. Jedenfalls versagen die gemeiniglich[1]) für Deschiffrierungen gegebenen Ratschläge bei ihr vollkommen.

Kriminalmuseum zur Aufklärung des Publikums.

Von Ingenieur S. Nelken.

In der Pariser Kammer hat kürzlich ein Deputierter den bemerkenswerten Antrag gestellt, ein „Museum des Verbrechens" zu schaffen, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, in demselben die neuesten Verbrechermethoden und Tricks an Hand des ausgestellten Materials kennenzulernen.

Die hier aufgerollte Frage, wieweit es zweckmäßig ist, die breite Masse über kriminalistische Geschehnisse aufzuklären und sie zur Mitarbeit der Kriminalpolizei heranzuziehen, hat bei den Fachleuten aller Kulturländer zwei Lager geschaffen, die gegeneinander zu Felde ziehen.

Die alten, besser gesagt veralteten, Polizeifachmänner sind für Beibehaltung der bisher geübten Geheimtuerei und verschließen sich der Erkenntnis, daß die gewerbsmäßigen Verbrecher zum Teil bessere Kenntnisse der Polizeiwissenschaft haben als sie selbst.

Geheim bleiben solche Dinge nur jenen Menschen, die mit dem Strafgesetz nie in Konflikt kommen und sich im Falle der Gefahr dann so ungeschickt wie möglich benehmen, weil sie nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen. Es soll auch zugegeben werden, daß es Dinge in der Kriminalpraxis gibt, die besser geheimgehalten werden; diese Einschränkung vermag aber den Grundgedanken nicht zu erschüttern, daß die Aufklärung des Publikums, soweit sie auf den Selbstschutz eingestellt ist, überaus segensreich wirken muß.

Einige deutsche Polizeiverwaltungen haben bereits ihr Kriminalmuseum. Dresden und Berlin stehen hier an erster Stelle. Diese Sammlungen sind aber so angelegt, daß sie sich für den Besuch des Publikums nicht eignen. Das Kriminalmuseum der Öffentlichkeit muß wesentlich anders eingerichtet sein.

Mordinstrumente jeglicher Art gehören in ein solches Kriminalmuseum nicht. Aus ihnen vermag die Laie nichts zu lernen. Bei Fälschungen wird es nicht darauf ankommen, zu zeigen, wie sie gemacht wurden, sondern darauf hinzuweisen, woran sie zu erkennen sind.

Die Einbruchs-Abteilung wäre ganz besonders interessant und lehrreich zu gestalten. Hier könnte man ohne Gefahr auch Einbruchswerkzeuge zeigen; es kommt nicht darauf an, die Werkzeuge kennenzulernen, sondern zu wissen, wie sie gehandhabt werden. Der Laie aber würde erkennen lernen, daß er sich auf eine neue Zeit umzustellen hat, wenn ihm sein Eigentum lieb ist. Durch Bildermaterial müßte darauf hingewiesen werden, wie mannigfach die Möglichkeit des Einbruchs ist, wie Fassadenkletterer, Mauerbrecher und Geldschrankknacker arbeiten, und so fort. Hier gehören auch die Sicherheits- und Alarmvorrichtungen gegen Einbruch her, denn allein in diesem Rahmen werden sie ihre Zweckmäßigkeit augenfällig erweisen können.

---

[1]) Siehe z. B. Weingart, Kriminaltaktik, S. 78/79.

Internationale Polizeitechnische Ausstellung Karlsruhe 1925.

Vom 7. bis mit 21. Juni 1925 findet in Karlsruhe (Baden) eine internationale polizeitechnische Ausstellung statt, die im Auftrag des badischen Ministers des Innern vom Landespolizeiamt und Landesgewerbeamt im Benehmen mit der Freien Vereinigung für Polizeitechnik durchgeführt wird. Das Ehrenpräsidium der Ausstellung bilden mit dem Badischen Staatspräsidenten die badischen Minister, der Landtagspräsident, der Oberbürgermeister von Karlsruhe und der Rektor der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Der Grundgedanke der Ausstellung ist der Arbeit und Kosten ersparende Gedanke rationeller Polizeitechnik, der sich bei Verbrechensbekämpfung wie -Vorbeugung bei allen Kulturstaaten mehr und mehr durchsetzt. Die Ausstellung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Polizei (Ortspolizei wie Landespolizei).

Die Ausstellung wird in drei großen Teilen umfassen:

A. Allgemeine Abteilung: Straßen- und Streifendienst, Verkehrspolizei einschließlich Meldetechnik, Fahndungs- und Kriminalpolizei, Sittenpolizei einschließlich weiblicher Polizei, Gesundheitspolizei usw.; Polizeischule, Polizeistatistik, Polizeiliteratur.

B. Sicherungsindustrie: mechanische und elektrische Sicherungen, Feuermeldeanlagen, Wächterkontrolleinrichtungen.

C. Sonderausstellung der Polizeibehörden: (nur für fachlich legitimierte Besucher zugänglich).

Die Ausstellung findet in der Städtischen Ausstellungshalle in Karlsruhe statt. Die Geschäftsstelle befindet sich Karlsruhe (Baden), Karl-Friedrich- Straße Nr. 17. Ausstellungsbestimmungen und Anmeldeformulare werden kostenfrei übersandt.

Verzeichnis der Mitglieder und Korrespondenten der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“.

Mitglieder:

Ägypten. Mohamed Shaïr, Director of Identification, Cairo.

Amerika. Richard E. Enright, Polizeipräsident von New York.

Belgien. Alfred Keffer, officier judiciaire principal dirigeant la police du parquet près le tribunal de première instance, Bruxelles.

Bulgarien. Stephan Chr. Halvadjief, Generalinspektor des Polizeiwesens beim Ministerium des Innern, Sofia.

Detschko Karadjoff, Gesandtschaftssekretär, Wien, bulgarische Gesandtschaft.

China. Wangu-pan, Generalinspekteur der Polizei der Kiangsuprovinz.

Ho-Ji-Hong, Ministerium des Innern, Peking.

Dänemark. Dr. Hakon Jörgensen, erster Polizeiinspektor, Kopenhagen.

Deutschland. Dr. Robert Heindl, Wirklicher Legationsrat, Berlin.

Regierungsdirektor Hoppe, Leiter der Kriminalpolizei, Berlin, Polizeipräsidium.

Hermann Kuenzer, Reichskommissär für öffentliche Ordnung, Berlin.

Dr. Hans Palitzsch, Präsident des sächsischen Landeskriminalamtes, Dresden.

Frankreich. Ferdinand Etlicher, Contrôleur général des services des recherches judiciaires, Paris.

Griechenland. Dr. Konstantin Gardikas, Sektionschef im Ministerium des Innern, Athen.

Italien. Comm. Andrea Calabrese-Avversini, ispettore generale della pubblica sicurezza, Rom.

Oscarre Benussi, sotto-questore di polizia, Fiume.

Jugoslavien. Vaša Lazarevic, Sektionschef im Ministerium des Innern, Belgrad.

Franjo Urbany, Polizeidirektor, Zagreb. — Dr. Aleksa Vragovic, Regierungssekretär, Zagreb.

Niederlande. A. H. Sirks, Polizeipräsident von Rotterdam.

M. C. van Houten, Kapitein der Koninklijke Maréchaussée, Doorn.

K. H. Brockhoff, Hoofdinspekteur van politie, Amsterdam.

Österreich. Hans Schober, Polizeipräsident in Wien.

Dr. Erwin Höpler, Generalprokurator, Wien.

Dr. Ignaz Pamer, Polizeivizepräsident, Wien.

Dr. Bruno Schultz, Polizeidirektor, Wien.

Dr. Oskar Dressler, Hofrat, Wien.

Polen. Dr. Marjan Borzecki, Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit, Warschau.

Dr. Maurice Sonenberg, Chef der Kriminalpolizei, Warschau.

Portugal. Der portugiesische Konsul in Wien.

Rumänien. Romulus Voinescu, Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit, Bukarest.

Dr. Eugen Bianu, Generalinspektor für Polizei und Staatssicherheit, Bukarest.

Jacques Radoiu, Vizekonsul der königl. rumänischen Gesandtschaft, Wien.

Schweden. Erik Hallgreen, Polizeidirektor, Stockholm.

Schweiz. (Derzeit unbesetzt.)

Tchechoslowakei. Dr. Jaroslaw Klima, Polizeidirektor, Bratislava.

Ungarn. Dr. Heinrich Dorning, Oberstadthauptmann-Stellvertreter, Budapest.

Korrespondenten:

Japan. Y. Kinoshito, Sekretär des japanischen Innenministeriums, Tokio.

Rumänien. Traian Puticiu, Seful Secretariatului din Inspectoratul General de Politie si Siguranta, Cluj.

Vorsitz:

Schober; Stellvertreter: Calabrese, Hallgreen, Heindl, Höpler.

Sekretär:

Dressler.

Zeitschriften.

Internationale öffentliche Sicherheit. Sûreté Publique Internationale International Public Safety. Pubblica Sicurezza Internazionale. Im Auftrag der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission herausgegeben von der Polizeidirektion Wien.

Das Probeheft (November 1924) enthält zunächst ein Geleitwort des Wiener Polizeipräsidenten, Bundeskanzlers a. D. Schober, des Präsidenten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, der unter anderm über diese Komission sagt, es werde hier wichtige Kulturarbeit geleistet, indem die Polizeibehörden, den Methoden des internationalen Verbrechertums angepaßt, fortschrittlich und völkerverbindend einander die Hände reichen und alle technischen Errungenschaften ausnützen müssen, um die Schädlinge der Menschheit zu bekämpfen. Es darf aber nichts Unmögliches angestrebt werden. „Nichts Unmögliches anzustreben, heißt, vor allem an der staatlichen Individualität aller beteiligten Nationen festzuhalten, sich ja nicht auf den Boden einer Überstaatlichkeit verirren und alles, was angestrebt wird, im Rahmen der Gesetze jedes Landes und alles im Einvernehmen mit allen beteiligten Regierungen in die Wege zu leiten."

In einem Artikel „Einst und jetzt" weist Generalprokurator Dr. E. Höpler (Wien) auf die haltlosen Zustände hin, die zur Bildung der Kommission und zum Abschluß internationaler Vereinbarungen auf kriminalpolizeilichem Gebiet drängten: „Die gegenseitige Rechtshilfe versagte oder stieß zumindest auf unüberwindliche Schwierigkeiten, Forschungen nach Identität und Vorleben der Verhafteten waren unmöglich, ernste Drohungen mit diplomatischen Schritten wurden in einer Zeit, in der die Staatsbürgerschaft von Tausenden und Tausenden zweifelhaft war, dem einzelnen ebenso leicht gemacht, wie ein Vortäuschen angeblicher Exteritorialität."

Der nächste Artikel von Wirkl. Legationsrat Dr. Heindl geht auf Einzelheiten der Kommissionsarbeit ein. Heindl gibt eine ausführliche Begründung des von ihm formulierten und von der Kommission an erster Stelle durchberatenen und im Sinne des Antragstellers angenommenen Beschlusses über den „Nachrichtendienst über internationale Verbrecher". Anschließend daran erörtert er die Frage, ob ein internationales Abkommen im völkerrechtlichen Sinne die Durchführung des Beschlusses sichern soll oder ob in minder solenner Form einfach ein tatsächlicher Zustand unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Regierungen herbeigeführt werden soll.

Der Generalinspektor der Öffentlichen Sicherheit Italiens Commendatore Calabrese-Aversini, von dem der vierte Artikel der Probenummer geschrieben ist, äußert sich über die Frage, inwieweit von internationalen Polizeikongressen positive Resultate zu erwarten sind. („Congressi internazionali di polizia — Posivitá di risultati?")

Dasselbe Thema behandeln F. E. Lowage und A. Keffer (Dirigenten der belgischen Kriminalpolizei) in „Conférences internationales des polices“. Es folgen Arbeiten vom Präsidenten des Sächsischen Landeskriminalamts Dresden, Dr. Palitzsch („Moderne Polizeireform“), vom Vorstand des Fernidentifizierungsbüros in Kopenhagen, Dr. Hakon Jörgensen („Die Bedeutung eines internationalen daktyloskopischen Fahndungsblattes“), von Major Alma in Meerssen („Die Polizeitruppen der königlich -niederländischen Armee“).

Den Schluß bilden Steckbriefe, die in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache vierspaltig wiedergegeben sind.

Heft 1 (15. Januar 1925) bringt nach einem programmatischen Artikel des Redakteurs (Hofrat Dr. O. Dressler, Wien, Sekretär der Internationalen Polizeikommission) folgende Beiträge:

Die Organisation der sächsischen Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die kriminalpolizeiliche Praxis. Vortrag, gehalten von Regierungsrat Dr. Albrecht Böhme, Stellvertreter des Präsidenten des Sächsischen Landeskriminalamts in Dresden, auf der Polizeikonferenz in Zoppot, am 12. Juli 1924.

Rolul international al poloitiei române. Von Traian Puticiu, Seful Secretariatului din Inspectoratul General de Politie si Siguranta — Cluj.

Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Von Dr. Palitzsch, Präsident des Sächsischen Landeskriminalamts Dresden.

Heft 2 (31. Januar 1925):

Die Jörgensensche Fernidentifizierung. Von Hofrat Dr. Eichberg in Wien.

Policja Państwowa Polska. Przez Ignacego Korola, Warszawa.

Heft 3 (15. Februar 1925):

Die Bildtelegraphie und ihre Anwendung für die Kriminalpolizei. Von Dr. Palitzsch, sowie Steckbriefe, die den größten Teil des Heftes ausfüllen. Die von Heft zu Heft zunehmende Zahl der Steckbriefe beweist, wie rege die Zusendung von Steckbriefen aus aller Welt an die Redaktion ist und wie sehr hier einem wirklichen Bedürfnis abgeholfen wird.

Entsprechend den Beschlüssen der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission soll das Blatt in erster Linie ein internationales Fahndungsblatt sein, anderseits offizielle Mitteilungen der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission sowie Aufsätze hervorragender Fachmänner bringen, den Austausch der dienstlichen Erfahrungen der Polizeibehörden sowie bemerkenswerte Neuerungen und Einführungen im Kriminalpolizeidienste vermitteln.

Die Steckbriefe und die offiziellen Mitteilungen werden in allen vier Kommissionssprachen, die Aufsätze vorläufig nur in der vom Verfasser gewählten Sprache erscheinen. Sämtliche von Polizeibehörden stammenden Publikationen werden kostenlos veröffentlicht.

Der Preis des Blattes, das mindestens zweimal monatlich erscheinen soll, ist, allerdings unter Zugrundelegung einer beschränkten Teilnehmerzahl, vorläufig mit jährlich 55 Schweizer Franken festgesetzt worden. In Anbetracht der öffentlichen Interessen erfolgte die Preisfestsetzung im wesentlichen nur unter Berücksichtigung der Kosten der Herstellung und Versendung der Zeitung. Sollte die Zahl der Abnehmer steigen, so wird der Bezugspreis verhältnismäßig verringert.

Buchbesprechungen.

Hermann Zingerle, Die gemeingefährlichen Handlungen der Geisteskranken in ihrer Bedeutung für die Rechtspraxis. Eine Einführung für Richter, Anwälte und Polizeiorgane. 44 Seiten, Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz 1924.

Im Rahmen des Kurses, den das Kriminologische Institut der Universität Graz im Wintersemester 1922/23 für Richter und Polizeiorgane veranstaltete, hatte Professor Zingerle die Vorträge über die Kriminalität der Geisteskranken übernommen. Das große Interesse für die Beziehungen zwischen Kriminologie und Psychiatrie, das den Ausführungen eines so hervorragenden Theoretikers und Gerichtspsychiaters entgegengebracht wurde, kam in dem zahlreichen Besuch der Vorträge zum Ausdruck und veranlaßte den Vortragenden, die reichen Früchte seiner Forschung und Praxis in Buchform erscheinen zu lassen.

Zingerle geht von dem Hauptgrundsatz der modernen Kriminalpolitik aus, daß sich die Begutachtung des Gerichtsarztes nicht allein auf die kriminelle Tat stützen, sondern die Erforschung der ganzen Persönlichkeit sich zur Aufgabe setzen muß. In sechs Abschnitten behandelt die Schrift in einer für Nichtärzte gemeinverständlichen Weise die Phänomenologie der geistigen Störungen in ihrem Verhältnis zu gemeingefährlichen Handlungen. Sie tritt dem noch immer in Juristenkreisen herrschenden Vorurteil entgegen, daß die fehlende Einsicht in das Unrecht ein Hauptmerkmal des Zurechnungsunfähigen sei. Sie weist an zahlreichen Beispielen nach, daß eine weitgehende Unabhängigkeit des Gefühls- und Willenslebens vom Verstande besteht und gerade umgekehrt den sittlichen Schädigungen bei ganz zulänglichem geistigen Besitz die überragende Rolle in der Verursachung des Verbrechens zukommt. Die Stärke der kriminellen Neigung gehe durchaus nicht parallel mit der Schwere der Krankheitserscheinungen; trotz geringer Stärke der Erkrankung kann dennoch eine erhebliche Minderung der Verantwortlichkeit bestehen. Dies wird insbesondere für die weitverzweigte Gruppe der psychopathischen Konstitutionen näher ausgeführt. Was hier Zingerle über den Charakter des Psychopathen sagt, zeigt uns in klarer Darstellung eine souveräne Beherrschung der Klinik dieser Erkrankungen. Der pathologischen Charakteränderung sind jene Momente zugrunde gelegt, die schon für die Sicherheitsorgane und dem Untersuchungsrichter bei den ersten Vernehmungen in erkennbarer Weise zutage treten. An der Hand von Fällen aus eigener Beobachtung, wie aus der klinischen Praxis anderer Gerichtsärzte werden die typischen Fälle der geistigen Störung wie der geistigen Minderwertigkeit in überaus anschaulicher Weise vorgeführt, die Bedeutung des ersten Verhörs, der Erinnerungsfälschung und der pathologischen Erinnerungslücken bei den verschiedenen Verhören in ihrer pathologischen Bedeutung aufgezeigt. Wie

schon in seiner Abhandlung über die Kriminalität des Greisenalters in diesem Archiv (Band 40) wird der senile Schwachsinn in seiner kriminologischen Bedeutung gehoben und die Forderung aufgestellt, daß in jedem Falle von Sittlichkeitsvergehen früher unbescholtener Greise eine ärztliche Untersuchung platzgreife.

Wer derart über die Fülle der Zusammenhänge zwischen geistiger Störung und Verbrechen in musterhafter Weise belehrt werden will, dem sei das Büchlein aufs wärmste empfohlen, damit das wechselseitige Verständnis von juristischen und ärztlichen Sachverständigen weiteren Boden gewinne und ein neues Strafrecht aus gemeinsamer Verständigung erstehe.

Prof. Dr. A. Lenz.

F. Gorphe, La critique du Témoignage, Paris 1924, Dalloz.

Die kritische Würdigung der Zeugenaussage ist eine schwierige Aufgabe, vor die das Gericht fast in jedem Strafverfahren gestellt wird. Von ihr hängt häufig die Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten ab. Die meisten Justizirrtümer sind durch falsche oder unvollständige Zeugenaussagen verschuldet. Es haben sich deshalb seit Anfang dieses Jahrhunderts Gelehrte verschiedener Disziplinen der Erforschung des Aussageproblems gewidmet. Groß, Binet, Stern haben diese Forschung inauguriert. Zahlreiche andere Autoren folgten mit theoretischen und experimentellen Arbeiten. Aber trotzdem sich so viele Wissenschaftler mit der Psychologie der Aussage befaßten, liegen bis jetzt doch nur auf größere oder kleinere Ausschnitte des Fragenkreises beschränkte Publikationen vor. Erst Gorphe hat es unternommen, die bisherigen Forschungsergebnisse in einer gründlichen, umfassenden Synthese zusammenhängend darzustellen und sie durch persönliche Erfahrungen und Beobachtungen zu vervollständigen. Er hat — als erster — versucht, die Grundlagen einer „Science critique du témoignage" zu schaffen, die im Strafverfahren praktische Anwendung finden soll. Diese Grundlagen sind auf dreierlei Wegen gewonnen worden: psychologische Erfahrungen, klinische Beobachtungen, gerichtliche Feststellungen. Das Quellenverzeichnis des Werkes umfaßt mehr als 500 Nummern, von denen die meisten aus deutscher Feder stammen. Die deutsche Literatur ist überhaupt von Gorphe mit besonderer Sorgfalt verwertet worden.

Das Werk untersucht zunächst, ob die Grundsätze, nach denen Gesetzgebung und richterliche Praxis heutzutage mit den Zeugenaussagen verfahren, richtig sind. Es zeigt, wie unvollständig, willkürlich und unwirksam die gesetzliche Regelung der Zeugenausschließung und Zeugenablehnung ist. Die richterliche Tätigkeit, die Würdigung der Zeugenaussage, ist nach Gorphe häufig nur routinemäßig und schematisch. Sie lege übertriebenen Wert auf übereinstimmende Zeugenaussagen. Die Übereinstimmung könne aber das Resultat einer betrügerischen Abrede sein oder einer Massensuggestion oder könne auf gemeinsamen Gewohnheiten der Zeugen beruhen. Die Würdigung der Zeugenaussage sei nicht so sehr Sache der logischen Diskussion als der psychologischen Interpretation. Sie müsse auf dem positiven Studium der (freiwilligen und unfreiwilligen) Falschaussagen basieren. Gorphe analysiert und klassifiziert die wichtigsten Falschaussagen, was bisher noch kein Autor so systematisch und gründlich unternommen hat. (Erfindungen, Halluzinationen, Konfabulationen, falsche Interpretationen und Illusionen.)

Auf diesen ersten wichtigen Teil des Werkes, der den Titel „Technique générale“ führt, folgt ein Abschnitt, der die verschiedenen Mittel der „Aussagediagnostik“ behandelt: 1. das mündliche Verhör der Zeugen, die Tatbestandsaufnahme und die Einholung von Leumundszeugnissen, Aufgaben, die gewöhnlich der richterlichen Erfahrung überlassen bleiben; 2. die Untersuchung des Geisteszustandes; 3. die psychologischen „Tests“, die psychodiagnostischen Apparate, wie z. B. der Psychogalvanometer und die merkwürdige Assoziationsmethode, die unter dem deutschen Namen „Tatbestandsdiagnostik“ bekannt ist. Der Autor hält diese letzteren Prozeduren für sehr wertvolle Hilfsmittel der psychologischen Untersuchung, glaubt aber, daß sie zur Verwendung in der richterlichen Praxis noch nicht reif sind. Man müsse diese Prozeduren, die jede für sich allein noch ungenügend seien, zu einer kombinierten Methode der gerichtlichen Psychotechnik vereinen, die dann in gewissen Fällen von psychologischen Experten angewandt werden könne.

Die drei folgenden Abschnitte behandeln — ebenfalls erstmals im Zusammenhang — das Objekt der Zeugniswürdigung: den Wert des Aussagenden, den Wert des Ausgesagten und die Aussagebedingungen. Es ist unmöglich, hier in Details einzugehen, so interessant sie auch sind. Andererseits ist es auch sehr schwer, eine solche synthetische Arbeit kurz zu resumieren, da sie trotz ihres Umfangs sehr konzis geschrieben ist.

Der Wert des Aussagenden wird beurteilt nach seiner Moralität, seiner Auffassungsgabe, seiner Neigung zu Affekten und seinem sonstigen psychischen Zustand. Kinderaussagen seien sehr vorsichtig aufzunehmen; sie dürfen nicht als hinreichende Grundlage einer Verurteilung angesehen werden. Ähnlich die Aussagen von Greisen und von Geisteskranken. Die Aussagen der normalen Erwachsenen gruppiert der Autor in verschiedene Typen, je nachdem persönliche Interessen, Leidenschaften und Gefühlsmomente eine Rolle spielen. Besonders betont der Autor die häßliche Rolle, die der politische Parteigeist spielt.

Der Wert der Aussage nach ihrem Gegenstand sei bis heute besonders oft experimentell untersucht worden, aber das Ergebnis sei im Verhältnis zur aufgewandten Mühe verhältnismäßig mager geblieben. Gorphe gibt eine methodisch durchgearbeitete Übersicht über die bisherigen Arbeiten und ergänzt sie durch eigene Beobachtungen, speziell über die wichtige Frage der Identifikationen auf Grund des Signalements und der Wiedererkennungen auf Grund von Photographien und de visu. Die Analyse der Fehler beim Wiedererkennen von Personen führt ihn zum letzten Teil seines Werkes: denn solche Fehlidentifikationen sind meistens nicht auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die im beobachteten Objekt liegen, sondern auf ungünstige Beobachtungsbedingungen.

Diesem letzteren Punkt mißt der Autor besondere Wichtigkeit bei. Er untersucht die Bedingungen, unter denen die Zeugenaussage sich bildet: die objektiven Bedingungen der Perzeption: (Beobachtungszeit, Perspektive, Beleuchtung), die subjektiven Bedingungen der Perzeption (Aufmerksamkeit, Mangel an Aufregung, Integrität des Gehirns), die Bedingungen des Gedächtnisses (äußerste Zeitgrenzen, Fehlen von Suggestion), die Bedingungen der Wiedergabe (Ausdrucksfähigkeit, subjektive Sicherheit, spontane Angaben usw.).

Bei der Erfüllung der delikaten Aufgabe, die die Verwertung der Zeugenaussagen bedeutet, seien die Richter zurzeit nur auf ihre Intuition ange-

wiesen. Sie seien Diagnostiker ohne Instrumente. Den geringsten Schwierigkeiten ständen sie hilflos gegenüber. Es sei in unserem Zeitalter des wissenschaftlichen Fortschritts notwendig, ihnen eine spezielle psychologische Ausbildung angedeihen zu lassen, ihnen kriminalpsychologische Laboratorien zur Verfügung zu stellen und die einschlägigen prozessualen Gesetzesbestimmungen zu revidieren.

Das Studium des umfangreichen Werkes sei allen, mit der Ausforschung und Aufklärung von Verbrechen und mit der Urteilsfindung befaßten Beamten wärmstens empfohlen. Es handelt sich hier nicht nur um die gewissenhafte Kompilation eines vielseitigen Literaturkenners, nicht nur um die Forschungsergebnisse eines psychologisch wohl unterrichteten Theoretikers, sondern um die originelle und gründliche Arbeit eines Praktikers. Gorphe ist Untersuchungsrichter in Marennes. Heindl.

O. Harder und Dr. A. Brüning, Die Kriminalität bei der Post. Mit 80 Textabbildungen. Verlag von Wilhelm Ernst und Sohn. Berlin 1924, 148 S.

Der Untersuchungsreferent der Oberpostdirektion Berlin, Harder, und der bekannte Gerichtschemiker Prof. Dr. Brüning vom Polizeipräsidium Berlin, schufen in dem vorliegenden, nicht sehr glücklich betitelten Buche einen ausgezeichneten Leitfaden bei den Untersuchungen zur Feststellung strafbarer Handlungen im Post- und Telegraphenbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der chemischen und mikroskopischen Hilfsmittel. Gegenstand der Arbeit sind somit die kriminaltechnologischen Methoden zum Nachweis von Postdelikten. Nach einer übersichlichen Beschreibung der nötigen Apparaturen werden die mikroskopischen und chemischen Verfahrensarten zur Prüfung der einzelnen Schreib- und Packmaterialien dargestellt und an der Hand zahlreicher, von den Verfassern bearbeiteten Einzelfälle gezeigt, was durch die Anwendung dieser Methoden in Verbindung mit Photographie und Mikrophotographie geleistet werden kann. Hierbei bringen die Verfasser eine Reihe von Anleitungen, die z. B. die bekannten Werke von Osborn und Voigtlaender-Dennstedt nicht enthalten. Viele Methoden gestatten ferner eine über das Gebiet von Postdelikten hinausgehende Anwendung, weshalb das Buch auch dem Kriminologen, der sich nicht ausschließlich mit dem Arbeitsgebiet der Verfasser beschäftigt, gute Dienste leistet. Diesen Vorzügen steht nur ein Nachteil gegenüber: es fehlen fast durchwegs die entsprechenden Literaturangaben; es ist daher bei den einzelnen Methoden nur für den Fachmann zu ersehen, was Wiedergabe bereits bekannter Verfahrensarten ist und welche Methoden von den Verfassern selbständig ausgearbeitet wurden. Im Falle einer Behebung dieses Mangels in einer späteren Auflage wird auch an dem wissenschaftlichen Wert des Buches nichts auszusetzen sei. Seelig.

San.-Rat Dr. Magnus Hirschfeld, Sexualität und Kriminalität. Wien, Berlin, Leipzig, New York, 1923. Interterritorialer Verlag Renaissance. 101 S.

Diese Schrift erörtert die biologischen Ursachen von Sexualdelikten. Als Entwicklungsstörungen kennzeichnet Hirschfeld psychosexuellen Infantilismus bei Kinderschändern, ferner sexuelle Frühreife, deren Bedeu-

tung für Schülerinnenaussagen er betont, und die „Sexualkrisen". Er hat bei jugendlichen Tätern von Sexualdelikten häufig noch im dritten Lebensjahrzehnt eine gesundende „Nachreife" beobachtet. — Zwischengeschlechtliche Stufen sind nach Hirschfeld Transvestiten und Homosexuelle; exogenen Einflüssen glaubt er keine wesentliche Bedeutung für die Entstehung dieser Anlagen beimessen zu können. Die Erkenntnis der Homosexualität sei soweit vorgeschritten, daß man hinsichtlich des § 175 StrGB. „bald nicht mehr von einem Irrtum, sondern von einem Justizverbrechen sprechen" müsse. — Durch sexuelle Stoffwechselstörungen erklärt er Delikte bei Mangel an adäquater Sexualbefriedigung, ferner Fetischismus, Exhibitionismus und „Hypererotik". Die krassesten Erscheinungen der Hypererotik seien Lustmorde; bei ihnen werde unter dem Eindruck der Planmäßigkeit und Grausamkeit dieser Handlungen die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Täters oft irrtümlich bejaht.

Im Einzelfalle festzustellen, ob ein Sexualtrieb beherrschbar war, ist nach Hirschfeld annähernd unmöglich. Die Strafrechtspflege gehe deshalb auf diesem Gebiete unsichere Wege. Gegenüber sexuellen Fehlhandlungen seien Strafmaßnahmen auch vielfach unbillig; bei fortschreitender Tatsachenerkenntnis müsse sich „unser Zorn in Kummer, unsere Empörung in Mitleid wandeln" — was freilich gegenüber allen anderen Verbrechensarten gleicherweise gilt. „So unverständlich uns heute die Tatsache ist, daß man noch vor wenig mehr als einem Jahrhundert Irre als Besessene an Ketten legte, so wenig werden es unsere Nachkommen in hundert Jahren verstehen, daß man Menschen mit krankem Geschlechtstrieb in Gefängnisse sperrte." Hirschfeld warnt besonders vor Verfolgung solcher sexueller Handlungen, die nur „eingebildete Verbrechen" seien; erst ihre Verfolgung schaffe wirkliche Verbrechen (Meineid, Erpressung). — Die Bestrafung sexueller Handlungen sei regelmäßig auch eine unzulängliche Maßnahme, weil sie erfahrungsgemäß Rückfälle nicht verhütet. Hirschfeld befürwortet mehr die Ausschaltung wirklicher Schädlinge durch Asylierung, ferner Kastration in solchen Fällen, in denen von ihr die Heilung gemeingefährlicher Triebstörungen zu erwarten und der Betroffene einverstanden ist. Fortschritte unserer Stellungnahme gegenüber sexuellen Fehlhandlungen erwartet er vornehmlich vom Durchdringen biologischer Erkenntnisse, sowie von zunehmender Aufrichtigkeit und Klarheit in Dingen des Sexuallebens.

Seine neue Schrift verbindet in glücklicher Weise überlegene naturwissenschaftliche Einsicht mit gemeinverständlichem Ton der Darstellung. Einstellung auf das Ethische und Großzügigkeit der Auffassung berühren in ihr besonders wohltuend, auch wenn man die humanitären Anschauungen des Verfassers nicht durchweg teilt.

F. Dehnow, Hamburg.

J. Ofner, Das soziale Rechtsdenken. Stuttgart und Gotha 1923, Perthes, 92 S.

Einen kurzen Auszug aus seiner Lebensarbeit will der betagte Verfasser in dieser Schrift geben. Sie wendet sich gegen die Herrschaft abstrakter Logik, gegen anthropozentrische Auffassungen und gegen herkömmliche Scheidungen von Kultur und Natur, von Sollen und Sein. Ofner fordert das Durchdringen der Auffassung des Menschen als eines Naturwesens auch in der Rechtswissenschaft und befürwortet den Ausbau ihrer Natur- und erfahrungswissenschaftlichen Grundlagen.

F. Dehnow, Hamburg.

Titelangaben.

Adler, A., **Praxis und Theorie der Individualpsychologie.** Bergmann, München 1924. II. Aufl.

R. Albath, **Jugendwohlfahrt.** Sammlg. d. GesGebg. Berl. Kart. M. 4.—

Altmann, L., **Der Raubmörder Severine v. Jarossynski. Die Giftmörderin Julie Ebergényе v. Telekes.** Mit Bildern. Wien. M. 3.—.

H. Beitzen, **Die neue Jugendwohlfahrts-GesGebg.** Hildesh. M. 1.50.

Bianchi, L., **Tratlato di psichiatria.** Idelson, Napoli 1924. L. 85.—.

Bishop, J. P., **Criminal law.** Chic. $ 20.—.

Blüher, H., **Rolle der Erotik in der Gesellschaft.** Diederichs, Jena 1924.

Brizzolari, A., **Saggio s. evolus. d. funzione punitiva soc.** Mil. L. 9.—.

Coué, E., and Orton, J. L., **Conscious autosuggestion.** Fisher-Union, London 1924. sh 6.—.

Congrès nation. ital. pour la réforme des lois pénales. (Rev. de dr. int. priv. 1.)

Couquerque, L., **Evolutie in ons strafproces.** (Onze Enw. 5.).

Das **Verbrecherviertel** v. **New York** einst u. jetzt. Hamb. 1923. M. 0.50.

Deering, J.H., **The penal code of the state of California.** S.Franc. $5.50.

Donnedien, de Vabres, H., **L'associat. internat. de dr. pénal.** (Gaz. Dalloz 2, 10.)

Eine Einf. v. H. Engelmann, Freib. M. 1.30.

Ewald, G., **Temperament und Charakter.** J. Springer, Berlin 1924. 156 S. M. 9.—.

Fürsorgepflicht, Reichsverordnung über die, v. 13. II. 1924 n. d. bayer., württ. u. bad. AusfBest. Mchn. Geb. M. 0.80.

— — N. Preuß. AusfVero. u. Preuß. AusfBest. Berl. M. 0.50.

— — Von P. A. Baath. Nachtrag. Berl. M. 0.70.

— — Gleichzeitig Nachtr. u. Erg. zur 15. Aufl. d. Erläuterungsbuches zum Unterstützungswohnsitzgesetz. v. Wohlers, Krech und Baath. Von P. A. Baath. (2) verm. Berl. M. 6.—.

— — u. **Landesfürsorgeverordnung.** Von E. Schmidt. (2) Stuttg. M. 1.40.

— **Ausführungbestimmungen** dazu. Berl. M. 0.30.

— **Vollzugsverfügung, Württ.,** dazu. Von E. Schmidt. Stuttg. M. 0.50.

— Bolzau, H., **Die ReichsVero. über die Fürsorgepflicht.** Eine Einf. (2) verb. Freib. M. 3.—

Gleispach, W., **Das öst. StrafVerf.** Syst. dargest. (2) Wien. M. 14.—; geb. M. 16.—.

Goodwin, J.C., **The soul of a criminal.** Hutchinson, London 1924. sh 18.—.

Griolet, Vergé et Bourdeaux, **Code d'instruction criminelle et Code pénal.**

Guilhermet, G., **Les conditions écon. actuelles et la criminalité.** (Rev. de dr. int. priv. 1.)

Hauff, W. v., **Sexualpsychologisches im Alten Testament.** Merker & Weber, Bonn 1924, 60 S.

Jesse, F. T., **Murder and its motives.** London. sh 8/6.

Jugendwohlfahrt- u. Fürsorgepflichtgesetz. Berl. Lwd. M. 2.—

Lawes, L. E., **Mans jugdmous of death; Efect of capital punishment.** Putnam, New York 1924. $ 2.—.

Lehnert, R., **Kleines Strafrechts-Lehrbuch f. Polizeibeamte.** Anh.: Gesetz z. Schutze d. Republik. (3) Berlin. Hlwd. M. 2.50.
Lehrplan f. d. preuß. Polizeiberufsschulen. Berlin. M. 0.40.
Leoncini, F., **Principii di medic. leg. per gli studenti di leggi.** Fir. L. 16.—
Lombroso, C., **L'uomo delinquente in rapp. all'antropologia, alla giurispr. ed alle discipline carcerarie.** Tor. L. 45.—.
Magri, F., **Causalità materiale e causalità psichica dei reati.** Tor. L. 15.—.
H. Maier, **Landesrechtl. AusführungsGesetze** dazu. (VZ. 3).
Moll, Albert, **Hypnotismus mit Einschluß der Psychotherapie und des Okkultismus.** 5. umgearbeitete Aufl., H. Kornfeld, Berlin 1924, 744 S.
Mortara, L., e U. Aloisi, **Commento al Cod. di proced. pen.** L. 55.—.
Neese, W., **Leitfaden f. Polizeibeamte** Berlin. M. 4.75.
Osborne, T. M., **Prisons and common sense.** London. sh. 6.—.
Pearce, C. E., **Unsolved murder mysteries.** London. sh. 16.—.
Pearson, E. L., **Studies in murder.** New York. $ 3.—.
Rasmussen, **Psychologie de l'enfant.** Alcan, Paris 1924. fr. 10.—.
Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz. Von E. Friedeberg. (13/15) Berl. M. 1.—
Rosenstock, E., **Angewandte Seelenkunde.** Roetterverlag, Darmstadt 1924, 79 S. M. 2.60.
Seligman, C. H., **Anthropology and psychology;** Journal of the Royal Inst. of Great Britain and Irland. Januar—Juni 1924.
O'Shea, M. V., **The Child.** Valparaiso 1924. $ 1.—.
Sonderegger, H. K., **Die strafrechtliche Behandlung der Frau.** Diss. Bern. fr. 4.—.
Stevens, C. L. McCluer. **Famous crimes a. criminals.** NY. $ 3.—.
Strafgesetzbuch für das DR. Von R. Gersbach †. (47/56) bearb. v. E. Koch. Berl. Hlwd. M. 1.80.
— — Von K. Pannier, (28) Lpz. (Reclam) M. 0.60; Hlwd. M. 0.90.
— — Von W. H. Winand. (2) verm. Nachtr. 16. Berl. gratis.
Strafprozeßordnung u. GerichtsverfassungsGes. Berlin. (Gruyter) Lwd. M. 2.50.
— — Berl. (Vahlen) Lwd. M. 3.30.
— — u. a. ergänz. Gesetzen. (8) v. F. Doerr, Mchn. Lwd. M. 2.40.
— — Von R. Kallenbach. Mchn. Lwd. M. 3.—
— — Von Koch. Berl. M. 2.—
— — Mit d. Entscheidgg. Von P. Daude. (11) neub. Mchn. Lwd. M. 6.—
— — (24) Von K. Pannier. Lpz. (Reclam) M. 0.90; Hlwd. M. 1.50.
— — Von W. Kiesow (3) Mann. Lwd. M. 5.—
Sullivan, W. C., **Crime and insanity.** Arnold, London 1924. 12 sh 6.
The Treatment of crime, being the report presented to the Conference on Christian politics, economics and citizenship at Birmingham. NY. $ 0.70.
Wynne, John, **Guide to educational psychology.** Fordham Pub & Co., New York 1924. $ 1.—.
Zahn, Fr., **Kriegskriminalität.** Schmollers Jahrbuch, Band 47, 1924.
Ziegler, C. H., **Ringwood's outlines of the law of torts.** (5) sh. 16.—.

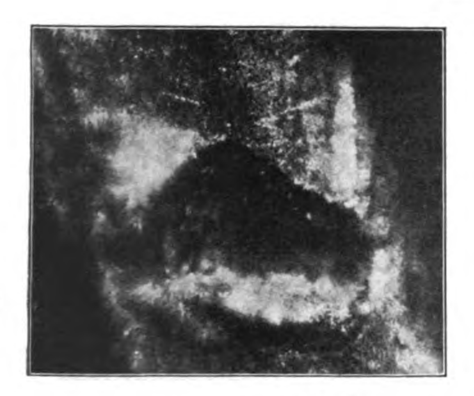
Beiträge zur Untersuchung und Beurteilung von Geschossen, Waffen und Einschüssen[1]).

Von

Prof. Dr. A. **Brüning**

Polizeipräsidium Berlin.

(Mit 3 Abbildungen.)



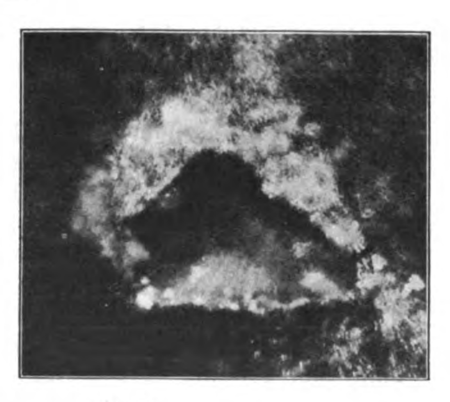


Fig. 1. Fig. 2.

Angriffsstelle des Auswerfers einer Repetierpistole 7,65 am Rande einer Patronenhülse. Fig 1 Hülse vom Tatort, Fig. 2 Waffe des Beschuldigten. 100 : 1.

Bei zahlreichen aufsehenerregenden Strafprozessen der letzten Jahre haben Schußwaffen eine Rolle gespielt, und man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß ihre Bedeutung im Gerichtssaal noch im Zunehmen begriffen ist. Sind doch durch den Umsturz und den unglücklichen Ausgang des Krieges, die zahlreichen Unruhen und Aufstände die Schußwaffen gerade in solche Hände gelangt, denen sie bei der Begehung von Verbrechen willkommen sind. Außer-

[1]) Diese Arbeit ist bereits vor dem Artikel von Fränkel-Straßmann (Bd. 76, Heft 4) der Redaktion eingesandt worden, mußte aber Raummangels halber zurückgestellt werden.

dem sitzt nach dem Kriege der Schuß offenbar loser im Lauf, und das Leben eines Menschen wird dann niedriger bewertet als vorher. Was liegt daher näher, als daß der Verbrecher zur Erreichung seines Zieles die Waffe ergreift. Im Laufe der Aufklärung von solchen Straftaten, bei denen Waffen eine Rolle spielen, sind eine Anzahl von Aufgaben zu lösen, die erfahrungsgemäß im wesentlichen immer auf die zwei Fragen hinauslaufen: 1. Aus welcher Waffe ist der tödliche Schuß gefallen und 2. wie weit war die Mündung der Waffe beim Schuß entfernt. Zu diesen zwei Hauptfragen treten gelegentlich noch Unterfragen, die von ihnen abhängig und gewöhnlich von Fall zu Fall verschieden sind.

Liegt das G e s c h o ß selber vor, was freilich bei unseren modernen Schußwaffen mit hoher Durchschlagskraft immer seltener der Fall ist, so kann an ihm, vorausgesetzt, daß es nicht zu sehr deformiert ist, in zahlreichen Fällen die Waffe erkannt werden. Alte Trommelrevolver, deren Züge mit der Hand in den Lauf eingeschnitten sind, verleihen ihren Geschossen häufig ein so charakteristisches Gepräge, daß sie hieran ohne weiteres wiedererkannt werden können, wenn die Züge nicht zu sehr beschädigt sind; auch ragt gelegentlich einmal das Korn in den Lauf hinein und veranlaßt auf jedem Geschoß eine tiefe Furche. Ein weiterer Fehler derartiger billiger Revolver ist die mangelhafte Einstellung der Trommel auf den Lauf, die eine einseitige Beschädigung des verfeuerten Geschosses zur Folge hat. Diese Erscheinung kann sich nur in einzelnen Stellungen zeigen, während in anderen das Geschoß unbeschädigt den Lauf erreicht. Maschinell und in modernen Großbetrieben hergestellte Waffen wie Repetierpistolen und Jagdbüchsen gleicher Herkunft und Art sind dagegen an den Geschossen gar nicht oder doch nur sehr schwer zu unterscheiden, da die Züge der Waffen gleich sind und keine Fehler aufweisen. Immerhin kann es auch hier gelingen, eine einzelne Waffe aus mehreren gleichartigen herauszufinden, wie der Fall des Jagdunglückes in K. zeigt.

Architekt M. war mit mehreren Jagdfreunden auf den Anstand gegangen und wurde nach beendeter Jagd mit durchschossenem Kopf tot aufgefunden. Über dem linken Auge in der Nähe der Haargrenze befand sich der Einschuß und gegenüber am Hinterhaupt der Ausschuß. Der Schußkanal verlief wagerecht. Der Hut des Getöteten wies ein kleines Loch vorn an der entsprechenden Stelle auf, und im Ausschuß wurde noch ein Rest von einem Geschoßkupfermantel gefunden. Der Tod mußte auf der Stelle eingetreten sein. Von den Jagdteilnehmern waren zwei Schüsse gehört worden, aber K., der M. in 120 Meter Entfernung gegenüber gesessen hatte, bestritt, an dem

Morgen geschossen zu haben. Trotzdem bestand gegen ihn der Verdacht, der unglückliche Schütze gewesen zu sein. Ob K. tatsächlich nicht aus dem Kugellauf seines Drillings geschossen hatte, konnte nicht festgestellt werden, da versäumt worden war, gleich am Morgen des Unglücksfalles nachzusehen, und ihm später genügend Zeit zum Reinigen der Waffe geblieben war. Es kam also auf den Nachweis an, ob das im Kopf des M. gefundene Geschoß aus der Waffe des K. verfeuert war oder nicht.

Bei der mikroskopischen Untersuchung des von Blut und Gewebsteilen befreiten Geschoßmantelrestes stellte sich heraus, daß er zwar sehr stark verbogen war, aber trotzdem mehrere gut erkennbare Züge aufwies, von denen zwei links neben sich ein eigenartiges System von Rillen hatten. Derartige „Nebenzüge", wie ich sie bezeichnen möchte, waren bisher in ähnlichen Fällen noch nicht beobachtet worden. Daher wurden aus der betreffenden Waffe des K. und einigen anderen Drillingen Geschosse verfeuert, die möglichst unbeschädigt aufgefangen wurden. Bei der mikroskopischen Untersuchung ließen nur die aus dem Drilling des K. verfeuerten Geschosse links neben mehreren Zügen einen „Nebenzug" erkennen. Der „Nebenzug" dürfte auf kleine Unregelmäßigkeiten im Lauf zwischen dem Patronenlager und dem Übergang in den gezogenen Teil des Laufes zurückzuführen sein. K. gestand, als er die Photogramme sah, den unglücklichen Schuß abgefeuert zu haben.

Gelegentlich können auch Teile vom Bleikern der stark deformierten Geschosse Gegenstand der Untersuchung sein. So war vor nicht langer Zeit ein Bleistück zu begutachten, das als Kopfschuß den Tod eines Mannes herbeigeführt hatte. Es war vom Büchsenmacher auf Grund seines Gewichtes als Bleikern vom Geschoß einer Militärpistole bezeichnet worden, während die Möglichkeit, daß ein Revolver- oder Teschinggeschoß vorlag, als nicht ausgeschlossen betrachtet wurde. Durch mikroskopische Untersuchung konnten weder Nickel- noch Kupferspuren an dem Blei festgestellt werden. Dagegen wurde eine kleine Stelle gefunden, die eine parallel verlaufende feine Streifung zeigte, wie sie aus glatten Läufen verfeuerte Bleigeschosse aufweisen. An einer weiteren Stelle fand sich noch die Rundung des Geschoßbodens angedeutet, wie sie die schweren Spitzgeschosse der Flobertmunition besitzen. Auch Spuren eines entsprechenden Fabrikzeichens schienen hier noch vorhanden zu sein. Nach all diesen Merkmalen wurde das Bleistück „als mit höchster Wahrscheinlichkeit von einem Teschinggeschoß herrührend", die Möglichkeit, daß es sich um den Bleikern eines Mantelgeschosses handeln könne, aber so gut als ausgeschlossen bezeichnet.

Das bei einem Verdächtigen gefundene Tesching und sein bald erfolgendes Geständnis bestätigten die aus dem Untersuchungsergebnis gezogenen Schlußfolgerungen.

In einem anderen Fall war ein Bleigeschoß in der Oberfläche der Walderde unter einem menschlichen Gerippe gefunden worden. Der bestimmte Verdacht war aufgetaucht, daß der Verstorbene mit seinem in der Nähe gefundenen Revolver erschossen worden sei. Das Geschoß war am größten Teil seiner Oberfläche mit einer dünnen braunroten Schicht überzogen, die sich offenbar unter dem Einfluß des moorig-sandigen Waldbodens gebildet hatte. Bei der mikroskopischen Prüfung des Geschosses stellte sich heraus, daß es an einer breiteren Stelle der Oberfläche zahlreiche kleine Vertiefungen hatte, die mit einer weißen Masse ausgefüllt waren. Diese enthielt nach den Ergebnissen der mikrochemischen Untersuchung Zinkverbindungen, und zwar in überwiegender Menge kohlensaures Zink. Die Frage, wie das Zink an das Bleigeschoß gekommen war, etwa schon als Zinkkarbonat oder ob es sich später in Karbonat umgewandelt hatte, ließ sich nicht beantworten. Da die Vertiefungen bis zum Boden mit Zinkkarbonat ausgefüllt waren, ist eher anzunehmen, daß auch schon dieses hineingepreßt worden ist, etwa beim Aufschlag oder beim Abprallen von einem mit Zinkweiß angestrichenen Gegenstand. Auf alle Fälle sprach aber der Befund an dem Geschoß dafür, daß es nicht den Körper des Verstorbenen durchschlagen hatte, denn hierbei hätte es sich wohl nicht mit Zink beladen können. Es mußte daher angenommen werden, daß der Verstorbene das Geschoß in der Tasche getragen hatte und daß es bei der fortschreitenden Fäulnis und Zerstörung der Kleider in den Waldboden gelangt war.

Daß die Untersuchung der Schußwaffe selber von Wichtigkeit sein kann, ist seit langem bekannt. Besonders wenn es sich um die Frage handelt, ob und vor wie langer Zeit aus einer Waffe geschossen ist, kann eine chemische Untersuchung wertvoll sein. Hierbei sei erwähnt, daß bekanntlich alle Schwarzpulver einen alkalischen Rückstand im Lauf hinterlassen, der frisch dunkel (Bleisulfid), älter dagegen weiß aussieht (Bleisulfat und Kaliumkarbonat). Rauchlose Pulver dagegen hinterlassen einen meist sauer reagierenden Rückstand, der aus braunschwarzen Körnchen besteht und die Waffen angreift. Treibt man einen sauberen Wattebausch durch den Lauf der zu untersuchenden Waffe und hängen an ihm sauere, vollkommen eisenfreie Teilchen — liegt also noch keine Rostbildung vor — und geben die Teilchen mit Diphenylaminschwefelsäure zunächst eine Grünblau- und dann eine reine Blaufärbung, so ist vor kurzem mit rauchlosem Pulver aus der Waffe geschossen worden. Die Reak-

tion führt man am besten in kleinen, flachen Porzellanschalen aus und beobachtet unter dem binokularen Mikroskop. Beim Neigen der Schale fließen von den festen Teilchen zunächst grünblaue, nach einer Minute etwa reinblaue Schlieren ab. Die Laufwandung und die Mündung einer Waffe, aus der frisch geschossen ist, weisen einen feinen grauen Überzug auf. Hierbei ist zu bemerken, daß heute Nitropulver im Verkehr sind, die einen Zusatz von Karbonat bzw. karbonatbildenden Stoffen erfahren haben und daher beim Schuß einen überwiegend alkalisch reagierenden Rückstand geben, dem freilich häufig noch sauere Bestandteile beigemischt sind. Auch mag erwähnt werden, daß in einzelnen Schießmitteln Bariumverbindungen vorkommen, die als Sulfat nachgewiesen werden könnten. Ein derartiger Fall wurde bei der Untersuchung eines amerikanischen Trommelrevolvers beobachtet, der ein rauchloses Treibmittel mit ausgesprochen alkalischem Verbrennungsrückstand schoß.

Aber auch abgesehen von rein chemischen Untersuchungen können gelegentlich an Waffen Beobachtungen gemacht werden, die für die Beurteilung des einzelnen Falles von ausschlaggebender Bedeutung sein können. So wurde in der heißen Jahreszeit an einer verborgenen Stelle im Wald eine weibliche Leiche mit einem Schuß in der Schläfe aufgefunden. Die Schußstelle war von Fliegenmaden bereits stark angefressen. Der Bräutigam der Verstorbenen behauptete, sie auf Verlangen erschossen zu haben. Den Revolver wollte er vor der Tat eigens dazu erworben und hinterher dem Büchsenmacher zurückgegeben haben. Hierauf konnte sich der Büchsenmacher nicht mehr besinnen, er bezeichnete aber eine Anzahl von Trommelrevolvern als in letzter Zeit zurückgebracht, die sämtlich untersucht wurden. Nur aus einem von diesen war kurz zuvor, und zwar nur einmal, geschossen worden. Das wiesen Trommel und Lauf mit Bestimmtheit aus. Zwecks weiterer Untersuchung wurde alsdann ein Wattebausch durch den Lauf dieser Waffe getrieben, an dem neben Pulverrückständen auch tierische Gewebsteilchen hafteten. Letztere konnten an ihrem Geruch beim Erwärmen auf dem Platinblech deutlich erkannt werden. Außerdem zeigten sie nach mehrmaligem Entfetten mit warmem Chloroform und mit Methylenblau gefärbt unter dem Mikroskop das Aussehen von tierischem Gewebe. Diese Teilchen müssen von der nach dem Schusse in den Lauf einstürzenden kalten Luft aus der Wunde mitgerissen worden sein, da ein Einfetten des Laufes mit tierischem Fettgewebe, z. B. Speck, wohl nicht in Frage kommen kann. Der Befund deckte sich mit den Angaben des Täters, wonach die Waffe der Verstorbenen an die Schläfe gehalten worden war.

In einem weiteren Fall hatten sich Zweifel ergeben, ob Mord oder Selbstmord vorlag. Ein- und Ausschuß standen nicht bedenkenfrei fest. Wenn ein Mord vorlag, so mußte sich der Einschuß im Hinterkopf befinden, wo auch das Geschoß den Rockkragen durchschlagen hatte. Handelte es sich dagegen um Selbstmord, so hatte sich der Täter den Schuß in die Stirne mit nach unten gerichtetem Lauf beigebracht. Infolge der aufgetretenen Zweifel sollte der Rock auf Brandspuren abgesucht werden, da im Fall eines Mordes der Schuß aus nächster Nähe abgegeben sein mußte. An dem Rock fanden sich keine Sengspuren, dagegen in dem Schußkanal des Stoffes, dessen Fasern schon durch ihre Richtung auf einen Ausschuß hinwiesen, eine ganze Anzahl kleinster, blutiger Knochensplitter. Aus diesen war nun ohne weiteres zu folgern, daß sich an dieser Stelle der Ausschuß und nicht der Einschuß befand.

Da an der Stirn des Verstorbenen eine größere Wunde, die der Beschreibung nach eine Platzwunde sein mußte, aber kein Schmauchhof und keine Pulvereinsprengungen beobachtet worden waren, so war anzunehmen, daß hier ein Schuß mit aufgesetzter Mündung oder doch aus ganz geringer Entfernung vorlag. In diesem Fall konnte aber wiederum mit der Anwesenheit von Gewebsteilchen im Laufinneren gerechnet werden. Die Pistole wurde daher auseinandergenommen und durch den abgeschraubten Lauf über einem sauberen, weißen Papier ein Wattebausch getrieben. Dieser enthielt außer chemisch nachweisbaren Pulverrückständen auch noch Gewebsteilchen, die an ihrer Gelbfärbung mit Jodlösung und Pikrinsäure sowie nach dem Entfetten und Färben mit Methylenblau unter dem Mikroskop als tierisches Gewebe erkannt wurden. Beim Erhitzen eines solchen Teilchens auf dem Platinblech machte sich der Geruch nach verbranntem Eiweiß bemerkbar. Außerdem wurden bei der mikroskopischen Untersuchung des Laufs am Korn ein kleines Gewebsteilchen und ein Bluttröpfchen gefunden. Bei einem Schuß auf den Rock hätten die gefundenen Gewebsteile nicht in und an den Lauf der Waffe gelangt sein können. Nach diesem Gesamtergebnis der Untersuchung konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der tödliche Schuß aus nächster Nähe auf die Stirn des Verstorbenen abgegeben war, und daß nach der ganzen Lage nur ein Selbstmord in Frage kam, wie auch durch die weiteren kriminalpolizeilichen Ermittlungen bestätigt wurde.

Hülsen von Repetierpistolen, die am Tatort gefunden werden, können ein äußerst wichtiges und überzeugend wirkendes Beweismittel werden, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, welche von mehreren Pistolen bei einer Schießerei

in Tätigkeit getreten ist. Drückt doch sozusagen jede Pistole der aus ihr verfeuerten Patronenhülse einen besonderen Stempel auf. Dieser setzt sich zusammen aus dem Einschlag des Schlagbolzens im Zündhütchen in Verbindung mit der gegebenenfalls vorhandenen charakteristischen Abbildung des Patronenwiderlagers auf dem Zündhütchen und aus den Angriffsstellen des Zurückziehers und des Auswerfers.

Die Form des Schlagbolzeneindrucks zweier Pistolen kann außerordentlich mannigfaltig und ähnlich, aber trotzdem sehr charakteristisch verschieden sein. Die Unterschiede kommen durch das Abdrehen der Schlagbolzenspitze auf der Drehbank zustande und können daher sowohl an der Spitze selber als auch an einem mit dieser erzeugten Abdruck in Plastellin oder auf dem Zündhütchen einer verfeuerten Hülse wahrgenommen werden. Das Photogramm Nr. 1 zeigt in der Tiefe des Schlagbolzeneindrucks einen solchen Ring.

Wichtig ist auch die Angriffsstelle des Auswerfers, der je nach der Art der Waffe am Boden der Kammer wie bei der Mauser- oder links seitwärts wie bei der Dreysepistole angeordnet sein kann. Gegen seine Spitze reißt der Zurückzieher die Hülse, die dadurch fortgeschleudert wird. Die hierbei entstehende scharfrandige Verletzung auf dem Rande des Patronenbodens ist sowohl in der Form als auch in ihrer Lage für die einzelne Waffe sehr charakteristisch und ermöglichte schon, Waffen zu unterscheiden, wo der Schlagbolzeneindruck allein im Stich ließ. Wo eine derartige Verletzung zu suchen ist, zeigt das Photogramm Nr. 3, während die Abbildungen 1 und 2 zwei derartige Auswerferspuren von einer Hülse vom Tatort (1) und einer Vergleichshülse (2) in 100facher Vergrößerung darstellen. Die dreikantige Spitze des Auswerfers, die ein ungleichseitiges Dreieck darstellt, hat sich in beiden Fällen hinreichend scharf mit allen Einzelheiten abgebildet. Die Angriffsstelle befand sich bei der Hülse vom Tatort mehr auf dem Rand des Patronenbodens. Hierdurch hatte sich vor der breiten Basis des Dreiecks, die infolge des Randes tiefer eingedrückt war, ein Wulst ausgebildet. Zieht man diesen vom Bild ab, so ergibt sich die augenfällige Übereinstimmung der beiden Bilder, besonders auch hinsichtlich der Längen der Dreiecksseiten.

Die Angriffsstelle des Zurückziehers zeichnet sich meistens durch zwei scharfe Rillen aus, wo er über den Hülsenrand geglitten ist. Der Abstand der Rillen kann unter dem Mikroskop gemessen werden und gibt die Breite der Backen des Zurückziehers an. Besonders bemerkenswert ist, daß einige Zurückzieher dem Patronenrand erst einen scharfen Stoß versetzen, bevor sie hierüber gleiten. Weiter kommt es häufig vor, daß die beiden Eindrücke der Backen verschieden tief

sind und mikroskopisch ein auffallendes Bild bieten. Schließlich muß die eigentliche Angriffsstelle des Zurückziehers hinter dem Rand und auf dem zylindrischen Teil der Hülse bei der Beurteilung von Pistolenmunition beachtet werden.

Die drei besprochenen Merkmale an einer Patronenhülse müssen, wenn eben möglich, hinsichtlich ihrer räumlichen Anordnung mit-

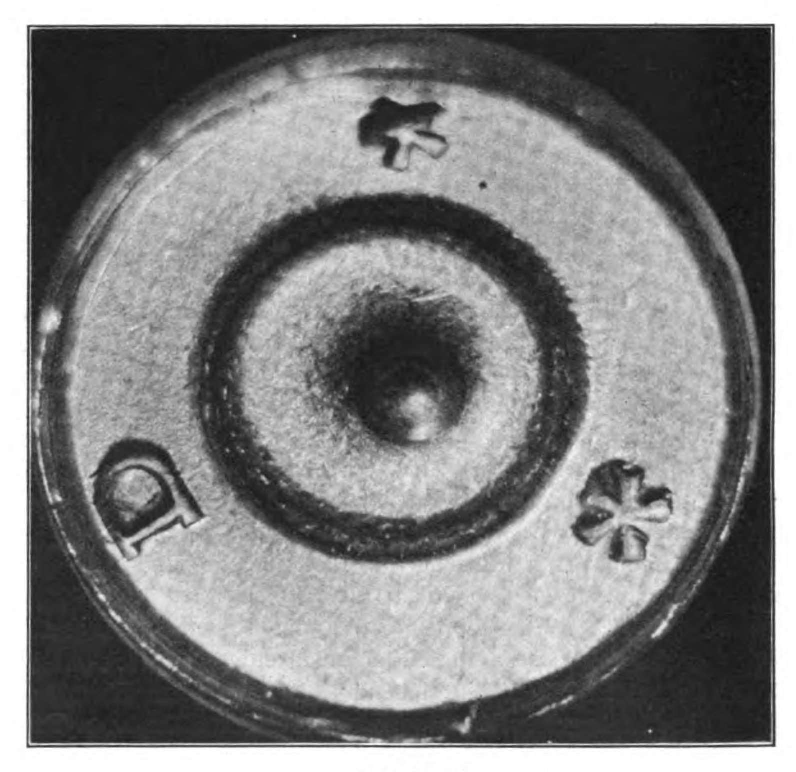


Fig. 3. ↑

Boden einer Patronenhülse 7,65 mm, die aus einer Repetierpistole mit Auswerfer unten in der Kammer verfeuert wurde. Ca. 15 : 1.

Der Pfeil zeigt die Angriffsstelle des Auswerfers.

einander in Beziehung gebracht werden. Sie gewinnen alsdann besondere Bedeutung, wenn die Lage des Schlagbolzeneindrucks im Zündhütchen eine exzentrische ist. Denn durch die Angriffsstelle des Auswerfers ist die Lage der Hülse im Augenblicke des Schusses eindeutig bestimmt. Hierdurch ist dann aber in Verbindung mit der außergewöhnlichen Lage des Schlagbolzeneindruckes ein viertes Be-

weismoment gewonnen, zu dem noch als fünftes ein charakteristischer Abdruck des Patronenwiderlagers hinzutreten kann, so daß die Waffe an diesen fünf mikroskopischen Einzelheiten mit vollkommener Sicherheit wiedererkannt werden kann. Bemerkt sei noch, daß es auch Waffen gibt, bei denen eine breite Kante unten in der Kammer als Auswerfer wirkt. In diesem Fall haben die Hülsen auf dem Rande eine breite, strichförmige Verletzung, die meist von geringer Tiefe ist und nicht bei allen gleich breit auszufallen pflegt. Wertvoll ist bei Waffen dieser Art, wenn sie voneinander unterschieden werden sollen, ob die betreffende Kante scharf oder mehr abgerundet ist und ob sich auf ihr selber Verletzungen vorfinden. Diese kommen dann auf den Hülsen meist ziemlich gut zum Ausdruck und ihre Breite sowie ihr Abstand voneinander, wenn ihrer mehrere vorhanden sind, können mikroskopisch gemessen werden. Da es sich hierbei schon um stärkere Vergrößerungen handelt, reicht die einfache Beleuchtung des Objektes mit Tageslicht nicht aus. Man muß vielmehr zur künstlichen Lichtquelle, etwa zur Liliputbogenlampe von L e i t z greifen oder auch eine wassergefüllte Schusterkugel verwenden, die gleichfalls gute Dienste leistet. Von größter Bedeutung ist bei derartigen Aufnahmen, daß der Auffallwinkel des Lichtes stets derselbe ist. Andernfalls erhält man Bilder, die nicht miteinander verglichen werden können und zu Trugschlüssen führen.

Neben den Geschossen und Patronenhülsen spielt der E i n s c h u h eine wichtige Rolle. Von seiner Beschaffenheit hängt es ab, ob auf einen Nachschuß oder auf einen aus größerer Entfernung abgegebenen Schuß geschlossen werden muß.

Bekanntlich verläßt das Geschoß beim Schuß als erstes den Lauf, abgesehen von kleinen Mengen Pulvergasen, die sich an ihm vorbeigedrängt haben. Dem Geschoß folgen die Verbrennungsgase, die eine Glocke bilden, deren oberer Teil an der Mündung des Laufes liegt. Wird die Glocke senkrecht auf eine Ebene projiziert, entsteht ein Kreis, bei schiefer Projektion eine Ellipse. Durch diese Erscheinung unterscheiden sich daher der senkrechte und der Streifschuß. Die Glocke kommt dadurch zustande, daß die Gase in ihrem Bestreben, nach vorn zu drängen, seitwärts um das Geschoß zum Ausweichen gezwungen werden. Nun verbrennen aber alle Pulver zum Teil außerhalb des Laufes, und zwar ganz erheblich später, nachdem sie den Lauf verlassen haben. Sie folgen dabei zum Teil auch den Verbrennungsgasen, so daß sie also einen Kegel bilden, dessen Spitze in der Mündung liegt und dessen Grundflächendurchmesser mit dem Abstand von der Mündung wächst. Hieraus folgt einerseits, daß die Pulverteilchen, wenn ihnen die Möglichkeit zu verbrennen genommen

wird, sich dicht hinter der Mündung bemerkbar machen müssen, und andererseits, daß die Anzahl der Pulverteilchen pro Quadratzentimeter mit zunehmender Größe des Kreises, d. h. mit zunehmender Entfernung von der Mündung, abnehmen muß.

Besonders deutlich zeigen sich diese Erscheinungen des typischen Nahschusses beim Schwarzpulverschuß. Schwarzpulver verbrennt zu ganz erheblichem Teil außerhalb des Laufs und gibt daher Veranlassung zur Ausbildung des besonders im Dunkeln sichtbaren Feuerstrahls. Wird letzterem die Möglichkeit zur Ausbildung durch zu geringen Mündungsabstand genommen, so beobachtet man um den Einschuß eingesprengte Pulverkörnchen. Natürlich spielt hierbei neben dem Mündungsabstand auch die Menge des verwendeten Pulvers eine Rolle. Einsprengungen vom Schwarzpulverschuß haben unter dem Mikroskop meist ein mattes, häufig an Koks erinnerndes Aussehen. Sie können leicht von ihrer Unterlage, sei es nun menschliche Haut, Stoff oder Holz, lospräpariert und chemisch untersucht werden. Zur Befreiung von Fett werden sie in einem kleinen Porzellanschälchen mit einem Tröpfchen Chloroform befeuchtet, das man aus einer kleinen Pipette auf das schräg gehaltene Schälchen auftropfen läßt. Dann bringt man eine Spur Wasser hinzu, wartet einige Sekunden und läßt von der Seite ein Tröpfchen Diphenylaminschwefelsäure zufließen. Eine an der Berührungszone sofort auftretende reine Blaufärbung deutet Salpeter, also Schwarzpulver an. Reagiert man mit dem Stoff selber und nicht mit seiner Lösung, so können andere Oxydationsmittel, z. B. Kaliumchlorat, das sich in den Zündsätzen der Flobertmunition findet, Salpeter vortäuschen. Die Reaktion besonders des frischen Schwarzpulverschmauches ist infolge seines Gehaltes an Karbonaten und Sulfiden ausgesprochen alkalisch. Durch die Oxydation der Sulfide zu Sulfaten geht die Alkaleszenz zurück, bleibt aber infolge der Gegenwart von Kaliumkarbonat stets deutlich erhalten. Dagegen verschwindet die zum größten Teil durch Bleisulfid — es handelt sich bei Schwarzpulverschüssen ja fast stets um Bleigeschosse — bedingte Schwarzfärbung binnen verhältnismäßig kurzer Zeit. In einem derartigen Fall wurde beobachtet, daß der schwarze Pulverschmauch auf einem offenliegenden weißen Tuch im Laufe einer Woche fast völlig verschwunden war. Natürlich kann das Bleisulfat durch Ausziehen mit basisch weinsaurem Ammon oder besser durch kurzes Eintauchen des Stoffes in frisch bereitetes starkes Schwefelwasserstoffwasser nachgewiesen werden. Man ist so in der Lage, bei einer Gerichtsverhandlung den verschwundenen Pulverschmauchhof auf Stoffen als Beweismittel wieder hervorrufen und vorführen zu können.

Anders liegen die Verhältnisse beim rauchlosen Pulver, das schon im Lauf und vollkommen verbrennen sollte. Beides ist in der Praxis nicht der Fall, und zwar wohl hauptsächlich aus Zeitmangel nicht. Es fliegen daher beim Schuß mit rauchlosem Pulver gleichfalls unverbrannte Pulverteilchen hinter dem Geschoß her, die durch den Druck in den Mantel des Gaskegels geschleudert werden, zum Teil aber auch in geringer Zahl dem Geschoß unmittelbar folgen. Da der sogenannte Mündungsdruck, d. h. der Druck der Pulvergase beim Austritt aus der Mündung in die Luft, bei brisanten rauchlosen Pulvern erheblich stärker ist als bei Schwarzpulver, der Durchmesser der Gasglocke aber mit zunehmendem Mündungsdruck größer wird, so folgt daraus, daß die noch unverbrannten Pulverteilchen bei rauchlosem Pulver noch zeitiger nach auswärts geschleudert werden als beim Schwarzpulver. Für die Praxis bedeutet das, daß die Anzeichen eines Nahschusses bei rauchlosem Pulver erheblich früher verschwinden, als bei Schwarzpulver, zumal da die Anzahl der unverbrannten Pulverteilchen außerdem noch geringer ist. Trotzdem macht sich auf hellen Stoffen und auf der menschlichen Haut bei Nahschüssen ein gelbgrauer Schmauchhof bemerkbar. Seine Farbe kann verstärkt werden, wenn man die betreffende Stelle mit Ammoniak betupft. Hiernach dürfte es sich beim Schmauchhof um die Bildung von der Xanthoproteinsäure nahestehenden Verbindungen handeln, die durch die Einwirkung der heißen nitrosen Gase auf das tierische Eiweiß oder auf Wolle entstehen. Die Verbrennungsgase und die Rückstände der rauchlosen Pulver reagieren sauer. Da hierdurch Rostbildung hervorgerufen wird, die die Waffen schädigt, setzt man, wie vorhin schon erwähnt, den rauchlosen Pulvern Stoffe zu, die den Rückständen eine alkalische Reaktion erteilen sollen. Dies wird aber nur zum Teil erreicht, da die Mischung offenbar nicht innig genug ist, denn fast regelmäßig finden sich in den Pulverrückständen neben alkalischen Teilchen auch noch sauer reagierende.

Hat man einen Einschuß auf rauchloses Pulver zu prüfen, so präpariert man vorsichtig ein Pulverteilchen heraus und stellt seine Reaktion gegen einen blauen Lackmusseidenfaden unter dem Mikroskop fest. Es wird im allgemeinen sauer reagieren. Ein weiteres Körnchen bringt man mit Diphenylaminschwefelsäure zusammen. Da rauchlose Pulver keine Nitrate enthalten, so geben sie im Gegensatz zu den Schwarzpulvern keine sofortige Blaufärbung. Es entsteht vielmehr zunächst eine Grünblaufärbung, die entsprechend der langsamen Abspaltung der Salpetersäure aus ihrer Esterbindung nach und nach in Reinblau übergeht. Die Reaktion kann auch zweckmäßig in der Weise ausgeführt werden, daß man das Pulverkörnchen mit

einem Tropfen konzentrierter Schwefelsäure leicht erwärmt und nach dem Erkalten einen möglichst kleinen Kristall Diphenylamin zufügt. Ist von den Teilchen vorher Fett zu entfernen, so wäscht man sie ganz kurz mit kaltem Schwefelkohlenstoff, nicht aber mit Äther, der Zellulosenitrate leicht löst.

Durch rauchloses Pulver hervorgerufener Pulverschmauch verändert seine fast immer sauere Reaktion binnen einiger Wochen nicht wesentlich. Die Nitroreaktion bleibt immer erhalten. Gilt es auf Stoffen Stellen zu ermitteln, die von den Verbrennungsgasen des rauchlosen Pulvers getroffen sind, so legt man am einfachsten schmale Streifen von angefeuchtetem blauem Lackmuspapier über den Stoff. Auch kann man glattes, möglichst dünnes Fließpapier mit neutraler Lackmustinktur tränken und nach dem oberflächlichen Abtropfen auf den zu prüfenden Stoff drücken. Pulvergase geben sich dann durch eine Rotfärbung zu erkennen. Abgesehen von besonders günstigen Fällen, wird sich ein Nahschuß auf Stoffen bei unsern kleinkalibrigen Repetierpistolen bis Kal. 7,65 mm kaum über 20 bis 30 cm Mündungsabstand mit Sicherheit feststellen lassen. Daß unter besonders günstigen Verhältnissen, z. B. bei sehr glattem Stoff mit empfindlicher Oberfläche auch bei viel größerer Entfernung Spuren von Pulverresten gefunden werden mögen, ändert an dieser grundsätzlichen Tatsache nichts. Im übrigen müssen mit zu beurteilenden Waffen stets Vergleichsschüsse mit der nämlichen Munition abgegeben werden, denn abgesehen von Lauflänge und Mündungsdruck spielt die individuelle Beschaffenheit einer Munition die wichtigste Rolle bei der Frage nach der mehr oder minder vollkommenen Verbrennung eines Pulvers. Dabei empfiehlt es sich, die herrschende Lufttemperatur zu beachten, da anscheinend niedrige Temperaturen die Verbrennbarkeit einiger Pulversorten ungünstig beeinflussen.

Neben der Frage nach dem Mündungsabstand können auch noch andere Umstände durch die Untersuchung einer Einschußstelle geklärt werden. So war in einem Walde bei T. ein Förster erschossen aufgefunden worden. Nicht weit von ihm lag sein Karabiner, in dem kein Schuß mehr steckte, und hart neben ihm seine Mauserpistole 7,65 mm, deren Rahmen noch einige Patronen enthielt. Eine Ladehemmung war bei der Waffe nicht vorhanden. Neben dem Fundort der Leiche standen drei kleine Kiefernstämmchen, die in Brusthöhe tiefe seitliche Streifschüsse aufwiesen. Geschosse waren daher in den Kiefern nicht vorhanden. Dagegen wurde bei der Sektion in der Leiche ein Kupfermantelgeschoß gefunden, das mit der Munition der Repetierpistole übereinstimmte. Der Förster hatte sich auf einer früheren Dienststelle Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen.

so daß zunächst Selbstmord angenommen wurde. Dabei glaubte man, daß der Verstorbene, um den wahren Tatbestand zu verschleiern, mit seinem Karabiner zunächst dreimal auf die Kiefern geschossen und sich dann durch einen Schuß aus seiner Pistole getötet hatte. Von Zeugen wurde später angegeben, daß sie mehrere Schüsse gehört hätten. Die Untersuchung der Leiche konnte keinen Aufschluß geben, da diese bereits fast völlig verwest aufgefunden wurde. Später wurden doch Zweifel an der Auffassung vom Selbstmord laut, und man sprach von einem Mord, zu dessen Aufklärung der bei Jagdverbrechen besonders bewährte und erfahrene Kriminaloberwachtmeister B. vom Berliner Polizeipräsidium entsandt wurde. Er schnitt am Tatort die drei Kiefernstämmchen ab, bezeichnete sie genau und brachte sie zur Untersuchung. Diese hatte das überraschende Ergebnis, daß die drei Einschüsse nicht als Karabinerschüsse anzusehen, aber aus einer Richtung und wagerecht abgegeben waren. An zwei Stämmchen wurden außerdem Reste von rauchlosem Pulver nachgewiesen. Die Schußkanäle ließen unter dem Mikroskop, besonders zu Beginn, eine geringe schwarze Anlagerung erkennen, die wegen ihres mikrochemischen Verhaltens sicher kein Blei und kein Eisen, aber mit höchster Wahrscheinlichkeit Kupfer war. Demnach hatte also nicht ein Stahlmantelgeschoß des Karabiners, sondern ein Kupfermantelgeschoß, vermutlich aus der Pistole und aus der Nähe die Bäumchen getroffen, so daß die Annahme von dem Selbstmord des Försters an Wahrscheinlichkeit verlor. Die weiteren Nachforschungen ergaben dann auch, daß er im Kampfe mit Wilderern, nachdem er seinen Karabiner verschossen hatte und zur Pistole greifen mußte, gefallen war.

Doch nicht nur an festen Unterlagen, sondern auch gelegentlich an Stoffen streift das Geschoß Teile ab, die für die Beurteilung eines Falles von Wichtigkeit sein können. Bei Str. war ein Mann erschossen aufgefunden worden. Außer mehreren anderen Schüssen hatte er auch einen Brustschuß, dessen Geschoß die in mehreren Falten gelegte dicke wollige Joppe des Getöteten anscheinend dreimal durchschlagen hatte, bevor es in den Körper eingedrungen war. Es war nun für die Aufklärung sehr wichtig, zu wissen, ob alle drei Löcher im Stoff von diesem einen Geschoß herrührten oder ob der teilweise geständige Täter sonst noch auf die Brust des Getöteten geschossen hatte. Die benutzte Waffe war ein langer amerikanischer Trommelrevolver Kal. 11,5 mm, dessen Patrone ein Bleigeschoß und rauchloses Pulver hatte. Letzteres hinterließ beim Verbrennen einen stark alkalischen, bariumhaltigen Rückstand. Der Lauf der Waffe reagierte daher stark alkalisch. Durch Versuche wurde festgestellt, daß das Pulver sehr leicht verbrannte, trotzdem aber beim Schuß

den alkalisch reagierenden Pulverschmauch erzeugte. Durch die mikroskopische Untersuchung konnten in der Umgebung der Schußlöcher auf dem Stoff feste Teilchen von unverbranntem Pulver oder Pulverkörner nicht festgestellt werden, was mit der guten Verbrennbarkeit des Treibmittels in Einklang stand. Daher wurden aus den einzelnen Durchtrennungen kleine Fädchen herausgenommen und zwischen zwei Objektträgern mit angefeuchteten Fasern blauer Lackmusseide zusammengepreßt. Das Mikroskop zeigte, daß die Fäden alkalisch reagierten, und daß die Stärke der alkalischen Reaktion in der Schußrichtung abnahm, so daß die eigentliche Einschußstelle am stärksten, das dritte Loch am schwächsten reagierte und das zweite hinsichtlich der Stärke der Reaktion zwischen beiden stand. Dabei reagierten die nicht von dem Geschoß gestreiften Gewebsteile nicht alkalisch. Infolgedessen war anzunehmen, daß sämtliche drei Schußlöcher in der Joppe von demselben, aus größerer Entfernung abgefeuerten Geschoß herrührten, was mit dem späteren Geständnis des Täters in Einklang stand.

Durch die Untersuchung von Waffen, Geschossen und beschossenen Gegenständen kann zweifelsohne der Rechtsfindung bei der Aufklärung von Verbrechen manch wertvoller Dienst geleistet werden. Es ist aber wichtig dabei, daß die zu untersuchenden Gegenstände baldigst und unverändert nach der Tat in die Hand des Sachverständigen gelangen und daß nicht etwa vorher von anderer Seite Probeschießen oder ähnliche Versuche mit ihnen vorgenommen werden, die den wirklichen Tatbestand verwirren oder verdunkeln können. Müssen trotzdem vom Untersuchungsrichter Schießversuche angestellt werden, so muß die Art der dabei verwendeten Munition, die Zahl der Schüsse sowie die benutzte Waffe genau festgelegt werden, damit nicht später Zweifel auftauchen, wie es gelegentlich eines aufsehenerregenden Prozesses jüngst der Fall war. Denn Fehler, die durch Beschädigung, Vernichtung oder Verwechslung von Beweismaterial einmal gemacht sind, können erfahrungsgemäß meist nicht wieder gutgemacht werden.

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
Direktor: Geheimrat Professor Dr. Puppe.

Zur Identifizierung abgeschossener Patronenhülsen.

Von

Dr. F. **Pietrusky**, I. Assistent am Institut.

(Mit 4 Abbildungen.)

Im August bis Oktober 1920 geschahen in hiesiger Gegend drei Morde durch Schußverletzungen, die das Gemeinsame hatten, daß die Opfer mit einer Pistole von Kaliber 7,65 mm erschossen wurden, daß sie alle Schüsse im Kopf unmittelbar hinter dem Ohr aufwiesen und daß es sich um Viehhändler handelte, die beraubt worden waren. Am Tatort fand man in zwei Fällen die beiden Patronenhülsen. Nach einiger Zeit wurde ein gewisser P. unter dem Verdacht der Täterschaft verhaftet. In seinem Pferdestall, unter der Krippe versteckt, lagen eine Mauserpistole von Kaliber 7,65 mm mit einer noch im Laufe steckenden Hülse und passende scharfe Patronen. Die Untersuchung der drei fraglichen Hülsen darauf, ob sie alle aus der gefundenen Waffe abgeschossen worden sind, wurde von den Büchsenmachern Steiner und Tanner vorgenommen. Ich bringe deren Gutachten im Auszug:

I. Die uns vorgelegte Mauserpistole Nr. X hat das Kaliber 7,65 mm.

II. Die sämtlichen hier in Betracht kommenden, in den Schädeln der Ermordeten aufgefundenen Geschosse haben das entsprechende Kaliber. Sie sind Messingmantelgeschosse. Ebensolche Geschosse von demselben Kaliber und denselben Mänteln sind im Pferdestall des P. gefunden worden.

III. Die Hülsen, von denen die eine noch im Lauf der fraglichen Pistole bei deren Auffinden gewesen sein soll, und von denen die zwei anderen am Tatort gefunden sein sollen, sind unter sich von dem gleichen Fabrikat, nämlich von dem W. M. S. Dasselbe Fabrikat

findet sich auch bei den noch unabgeschossenen, im Besitz des P. gefundenen Patronen.

IV. Der Schlagbolzen der hier fraglichen Pistole ist an seiner Spitze wie alle derartigen Bolzen gefräst. Bei dieser Fräsung wird wohl bei allen Schlagbolzen nicht eine absolut glatte Oberfläche erzielt, sondern es bilden sich kleine Erhöhungen oder Vertiefungen (Unebenheiten). Diese Unebenheiten beruhen auf Zufall. Sie sind deshalb bei den verschiedenen Schlagbolzen verschieden, und man kann sagen, daß diese Verschiedenheiten sich bei zwei verschiedenen Pistolen nicht in voller Gleichartigkeit wieder finden werden.

Der hier fragliche Schlagbolzen zeigt ebenfalls Unebenheiten von der vorstehenden erwähnten Art. Und zwar besteht bei ihm diese Unebenheit in einer kleinen Erhöhung, die sich vielleicht mit der Schneide eines unendlich kleinen Stemmeisens vergleichen ließe.

Der Erhöhung auf der Schlagbolzenspitze entsprechend, muß sich auf dem Zündhütchen der mit dieser Pistole abgeschossenen Patronen eine Vertiefung finden. Tatsächlich findet sich auch eine solche entsprechende Vertiefung bei allen drei Mordpatronen, nämlich bei der in der Pistole gefundenen Hülse und bei den zwei Hülsen, die am Tatort gefunden worden sind. Aber dasselbe Bild erscheint auch bei den drei Probepatronen, die von der beschlagnahmten Munition abgeschossen worden sind. Selbstverständlich ist dieses Eindrucksbild bei diesen sechs Patronen nicht mit a b s o l u t e r Deutlichkeit bei allen zu sehen. Dies ist aber gar nicht zu erwarten, weil bei der Geringfügigkeit des Eindruckes irgendwelche Umstände, wie z. B. das Metall des Kupferhütchens, mitwirken und bewirken, daß nicht eine absolute Übereinstimmung sich jedesmal ergibt. Wir heben aber ausdrücklich hervor, daß im w e s e n t l i c h e n das fragliche Bild bei allen sechs Patronen sich vorfindet.

Diese Eindrücke lassen sich sogar bei der Munition, welche von anderem Fabrikat ist, nachweisen, wenn auch hier wegen der Verschiedenheit des Fabrikates das gesamte Bild des Schlagbolzeneindrucks ein etwas anderes ist.

V. Ein weiteres charakteristisches Merkmal findet sich übereinstimmend bei den drei Mordpatronen und ebenfalls übereinstimmend bei den drei Probepatronen von demselben Fabrikat. Diese charakteristische Eigentümlichkeit besteht in einer Schrammung der Oberfläche des Zündhütchens an der Seite des Schlagbolzeneindruckes. Diese Schrammung wird durch einen Fabrikationsfehler bewirkt. Dieser besteht darin, daß der Schlagbolzen nach dem Schuß nicht rechtzeitig zurücktritt, oder durch eine seitliche Klemmung des Schlagbolzens. Dieser Fabrikationsfehler ist ein so geringer und be-

ruht auf so minutiösen Ungenauigkeiten bei der Herstellung der Waffe, daß man kaum annehmen kann, daß sich dieser Fehler übereinstimmend bei zwei Waffen desselben Fabrikats vorfinden wird.

VI. Endlich haben wir bei den uns vorliegenden drei Mordpatronen und den drei Probepatronen von derselben Munition und auch bei den drei Patronen der anderen Fabrikate noch ein drittes charakteristisches Merkmal gefunden. Bei allen neun Patronenhülsen nämlich findet sich auf der einen Seite eine Erweiterung (Aufbauchung) und auf der anderen Seite eine Verbrennungserscheinung (Schwärzung der Hülse). Auch diese Erscheinung ist zurückzuführen auf eine ungleichmäßige Ausfräsung des Patronenlagers der Waffe, aus welcher die Patronen abgeschossen worden sind. Auch diese ungenaue Ausfräsung ist eine Zufallserscheinung, welche bei der Massenherstellung unterläuft, und welche keineswegs bei allen Waffen gleicher Art zu erwarten ist, das heißt also, auch sie beruht auf einem Zufall.

Auf Grund dieser drei verschiedenen charakteristischen Merkmale geben wir unser Schlußgutachten dahin ab, daß die drei Mordpatronen aus ein und derselben Waffe abgeschossen worden sind, und zwar aus der hier vorliegenden Mauserpistole.

Nach langem Leugnen war der Täter geständig, wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Diese Beobachtung hat mich veranlaßt, die Frage näher zu untersuchen, ob in einer verhältnismäßig großen Zahl der Fälle es möglich ist, an den abgeschossenen Hülsen Veränderungen zu finden und diese zu der Erklärung zu benutzen, daß aus einer bestimmten Waffe bestimmte Schüsse abgegeben worden sind. Schon bei dem ersten Versuch war das Resultat ein solches, daß ein Weiterbearbeiten der Frage aussichtsreich erschien. Ich besorgte mir mehrere Patronenhülsen von einigen Dutzend Waffen und prüfte nach, ob sich Verletzungen an ihnen zeigten und ob diese so miteinander übereinstimmten, daß eine Schlußfolgerung in diesem oder jenem Sinne möglich ist. Ich konnte feststellen, daß etwa die Hälfte der Waffen Konstruktionsfehler oder Abnutzungsdefekte zeigte, die an den Hülsen bestimmte Zeichen zurückließen. Diese wiederum waren in den meisten Fällen derartige und in solcher Zahl vorhanden, daß sie zur Bestimmung, ob eine bestimmte Waffe in Betracht kommt, benutzt werden konnten.

Verletzungen an der Hülse werden wir am häufigsten an ihrem Fuße finden können, und zwar am Boden, besonders am Zündhütchen namentlich an der Einschlagstelle des Schlagbolzens. Mit dem mehr oder weniger tiefen Eindringen des Bolzens in die Zündhütchenmasse

— gewöhnlich Kupfer oder Messing — werden wir nicht viel anfangen können, da die Zusammensetzung und damit die Weichheit des Materials keine bestimmte ist. Dagegen wird die Einschlagstelle in vielen Fällen gute Befunde bieten. Die Fräsung des Einschlagbolzens zeichnet sich meistens sehr gut in dem weichen Metall ab und ist bei jedem Bolzen eine andere. Oft ist das Bild allerdings nicht so klar, daß es für unsere Zwecke verwendbar ist. An der Seitenwand des Patronenbodens finden sich ebenso wie am Halsteil

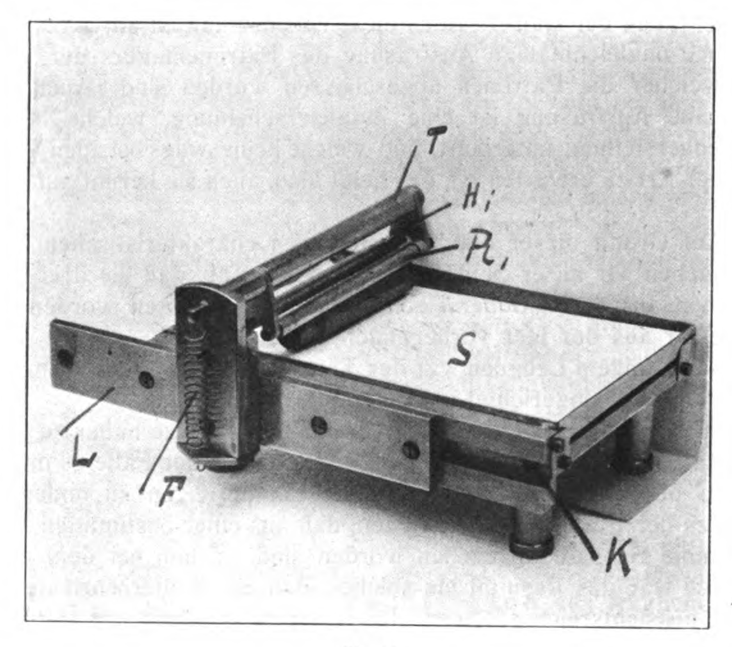


Fig 1.

hin und wieder tiefe Einkerbungen, am Mantel Ausbuchtung und Verbrennungserscheinungen, die auf Defekte des Patronenlagers weisen. Solche und ähnliche Verletzungen aufzusuchen und miteinander in Beziehung zu setzen, wird die Aufgabe der Begutachtung von Patronenhülsen sein. Dabei wird es sich auch darum handeln, die Ursache der Läsionen zu erkennen, um zweifelhafte Befunde zu deuten und z. B. Verletzungen, die beim Füllen des Magazins entstanden sind, gebührend zu würdigen.

Ich habe versucht, Wege zu finden, die das Auffinden und die Verwertung derartiger Defekte an den Patronenhülsen erleichtern sollen.

Auf Veranlassung von Herrn Geheimrat Puppe habe ich einen Apparat herstellen lassen, der den Zweck haben soll, diese Verletzungen uns besser zur Darstellung zu bringen als wir sie an der Hülse sehen. Die Absicht war, die Hülse auf einer weichen Masse abzurollen, durch Ausübung eines gleichmäßigen Druckes und Zuges. Figur 1 bringt diesen Apparat, der von dem Mechanikermeister Herrmann, Maxstraße, hergestellt wurde. Er besteht aus vernickeltem Messing.

Die Leiste L am Apparat ist in ihrem Lager K verschiebbar.

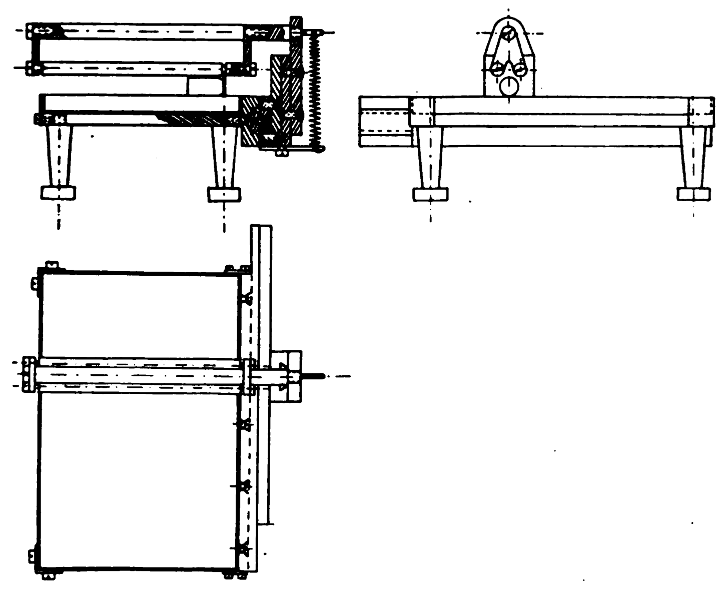


Fig. 1a.

Auf ihr aufmontiert findet sich der Träger T, der wiederum zur Ebene des Tisches in senkrechter Richtung verschoben werden kann und der durch eine Feder F nach abwärts gezogen wird und so einen gleichmäßigen Druck auf die eingelegte Patronenhülse ausübt. An T befinden sich durch die beiden Halter H 1 und H 2 zwei Rollen R 1 und R 2, die durch feine Stifte in ihren Lagern gehalten werden und sehr leicht in diesen sich um ihre Achse drehen. In der Zeichnung ist nur H_1 und R_1 bezeichnet. An einem Ende sind diese Rollen eingekerbt, um den Boden der Patronenhülse aufzunehmen. In die Schale S kommt eine weiche Masse, auf der dann die Hülsen abgerollt werden. Als Masse benutze ich ein Gemisch von

Wachs und Zinkoxyd, das nach Erkalten ganz fest wird. Diese Mischung hat allerdings den Nachteil, daß sie nur einen Zeitraum von 3—5 Minuten brauchbar ist, weil sie vorher zu weich, nach dieser Zeit zu hart ist. Zur besseren Entfernung der erhärteten Wachsplatte empfiehlt es sich, die Schale mit Glyzerin einzureiben. Diese läßt sich

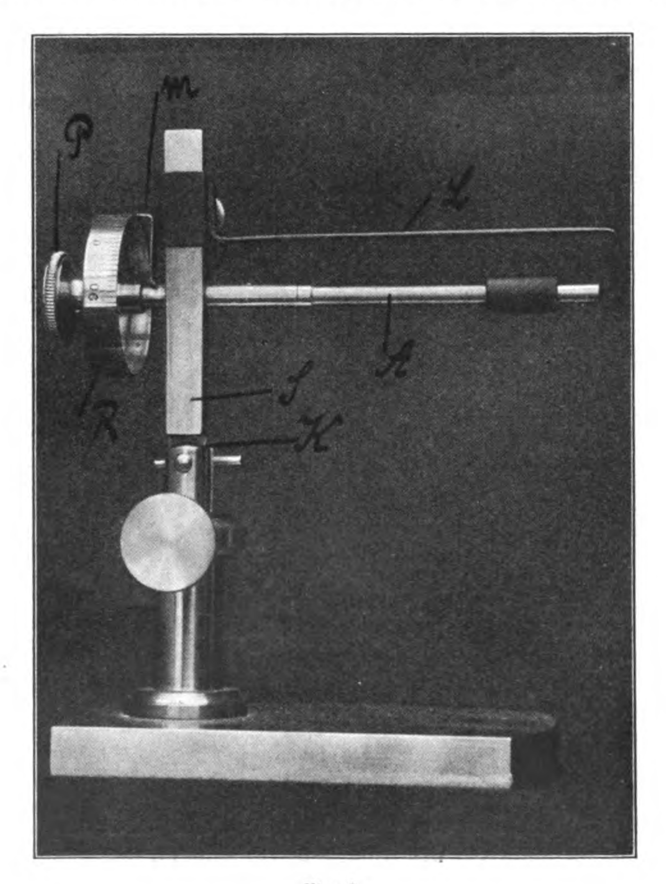


Fig. 2.

aus dem Gestell herausheben, so daß auf der andern Seite eine zweite Hülse zum Vergleich abgerollt werden kann.

Der Apparat hat den Vorteil, daß die Verletzungen plastisch dargestellt werden, leicht miteinander verglichen werden können und ihre Entfernungen voneinander einfach zu messen sind. Außerdem sind die Platten gut haltbar und geben auch dem Laien, was besonders für die Schöffengerichte von Vorteil sein dürfte, ein gutes Bild der

Befunde. Ein Nachteil des Apparates ist es, daß nur verhältnismäßig große Defekte auf diese Weise sichtbar. gemacht werden können, kleinere Schrammen aber nicht zu erkennen sind. Es lassen sich auch nicht auf diese Weise Verletzungen an der Längsseite der Hülse zu solchen an ihrem Boden in Beziehung bringen, was natürlich bei der Begutachtung unbedingt zu geschehen hat.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, habe ich einen zweiten Apparat erdacht, der, ebenso wie der erste, von Herrmann gebaut wurde (Figur 2).

Am oberen Teil des Ständers S, der um seine eigene Achse drehbar ist, findet sich senkrecht zu ihm ein Stab A, der mit der Walze R

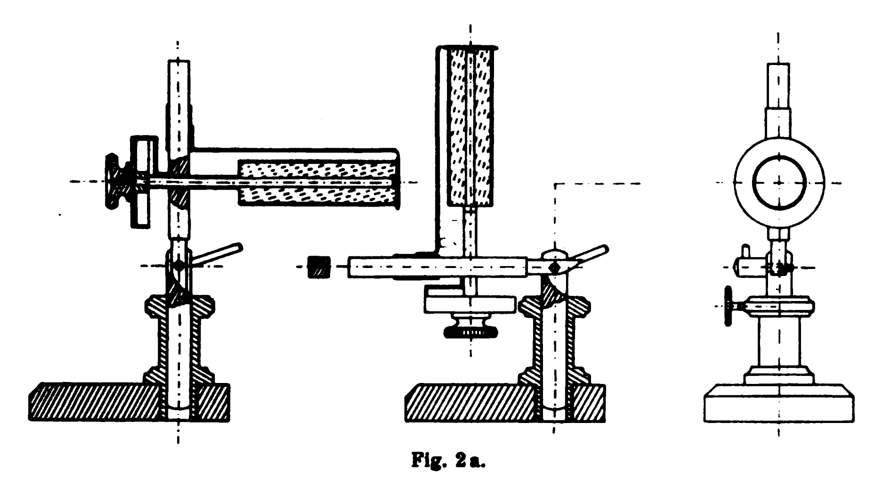


Fig. 2a.

in Verbindung steht. Diese ist in einzelne Grade von 0—99 eingeteilt und ist beim Zeiger M einzustellen. Wird diese Rolle an der Schraube P in Bewegung gesetzt, so dreht sich gleichzeitig der Stab A. Auf diesen wird die Patronenhülse aufgesetzt. Darüber ist eine Leiste L angebracht, die an ihrem freien Ende umgebogen ist und dazu dient, die einzelnen Defekte genau einzustellen. Über dem Stab A werden nun, um den Hülsen Halt zu geben, Stöpsel aus Hartgummi aufgezogen, die entsprechend der Größe der geläufigsten Kaliber der Waffe hergestellt sind. Handelt es sich nun darum, Hülsen zu untersuchen, bezw. mit Hülsen, die von einer bestimmten Waffe stammen, zu vergleichen, so muß zunächst eine prägnante Verletzung, die sich an der zu untersuchenden wie an den zum Vergleich abgeschossenen Hülsen befindet, herausgesucht werden. Diese wird so eingestellt, daß der Zeiger M auf den Nullpunkt der Rolle zeigt, während ihr eines Ende an der linken Seite der Leiste sichtbar

ist. Dann wird an P gedreht, die Breite der Verletzung an der Skala abgelesen, wie die Stellen vermerkt, an denen sich andere Defekte zeigen und ihre Entfernung von der ersten Verletzung bestimmt. Handelt es sich nun weiter darum, eine Läsion an der Seitenwand der Hülse zu einer am Boden, z. B. zur Einschlagstelle des Schlagbolzens in Beziehung zu bringen, so verfährt man zunächst wieder so, daß man eine allen Hülsen gemeinsame und charakteristische Verletzung im Nullpunkt einstellt. Das eingebogene Ende der Leiste zeigt nun auf eine bestimmte Stelle des Bodens. Um diesen genau untersuchen zu können, insbesondere auch mikroskopisch mit der Lupe und etwas stärkerer Vergrößerung, ist der Ständer S bei K umklappbar, so daß der Boden der Hülse parallel zum Boden des Apparates steht. Falls es notwendig erscheint, läßt sich auf diese Weise auch eine mikrophotographische Aufnahme des Geschoßbodens machen, wobei von der Seite von einer bestimmten Stelle aus Licht auf ihn geworfen werden muß. Von Wichtigkeit ist es natürlich, daß bei Aufnahmen der Vergleichshülsen das Licht von genau derselben Stelle kommt, wie bei der zu untersuchenden Patronenhülse, da sonst die Feststellung und der Vergleich der Spuren des Einschlagbolzens erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Mit Hilfe der Skala an der Trommel wird es auch hier sehr leicht sein, diese Übereinstimmung in der Beleuchtung zu erzielen.

Was die Bewertung der erhobenen Befunde anbetrifft, so werden wir sagen können, daß ein negativer Befund, d. h. wenn keine oder nur ganz geringfügige Verletzungen an beiden Arten der Hülsen vorhanden sind, weder im bejahenden Sinne noch im verneinenden zu bewerten ist. Sind an der zu untersuchenden Hülse schwache oder keine, an den Vergleichshülsen deutliche Verletzungen, so wird man, bevor man ein verneinendes Gutachten abgibt, untersuchen müssen, wodurch die betreffenden Veränderungen entstanden sind und ob diese nicht infolge nachträglicher Abnutzung hervorgerufen sein können. Um die Frage, ob die zu untersuchende Hülse aus der vorgelegten Waffe abgefeuert ist, mit großer Wahrscheinlichkeit zu bejahen, wird man verlangen müssen, daß wenigstens je drei Verletzungsspuren an beiden Hülsenarten vorhanden sind, die selbst und auch untereinander in Beziehung gebracht, die gleichen Verhältnisse zeigen.

Aus der I. chirurgischen Universitätsklinik in Wien.
(Vorstand: Professor A. Eiselsberg.)

Die Bedeutung der Blutgruppen des Menschen für die Kriminalistik.

Von
Dr. **Paul Moritsch,** Operateur der Klinik.

(Mit 4 Abbildungen.)

Zur genauen Identifizierung von Verbrechern verwendet die Polizei heute außer der Photographie die Daktyloskopie, eine Wissenschaft, welche sich hierzu in ganz besonderer Weise eignet. Mit dieser Methode findet man in den meisten Fällen das Auskommen, hinterlassene Fingerabdrücke können genügen, um einen Verbrecher zu überführen. Trotzdem sucht man immer wieder neue Erkennungsmerkmale zu finden, wie z. B. in der Retinoskopie oder in Mulagen von Ohrmuscheln usw.

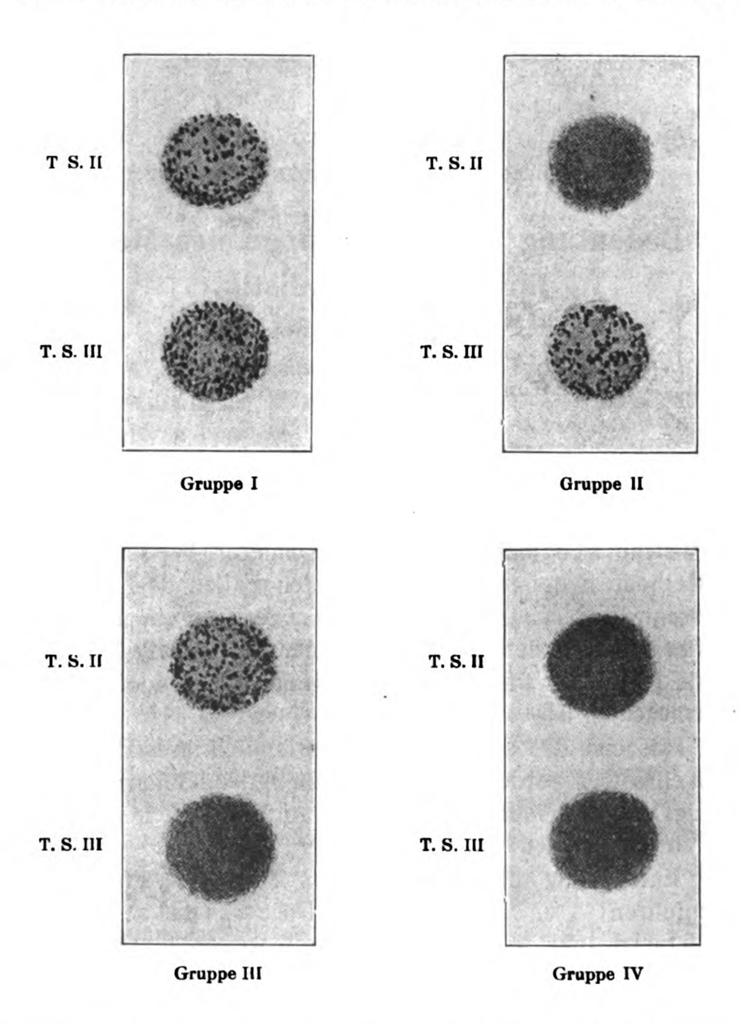
Die Tatsache, daß alle Menschen hinsichtlich ihres Blutes in vier Gruppen eingeteilt werden, hat die Medizin in den letzten Jahren stark beschäftigt und besonders von Seite der Anthropologen wurde dieses Thema viel bearbeitet.

Die Entdeckung der vier Gruppen ist auf Landsteiner zurückzuführen; v. Dungern, Decastello, Sturli, Hirschfeld und Moss haben daran weiter gearbeitet und es dahin gebracht, daß diese Einteilung allgemein anerkannt wurde, und bewiesen, daß die Blutgruppe eine Konstante für das ganze Leben eines Menschen bedeutet.

Wie allgemein bekannt, besteht das Blut aus roten und weißen Blutkörperchen, Fibrin und Serum. Läßt man Blut in einem Glaszylinder stehen, so gerinnt es und scheidet sich nach einiger Zeit in zwei Teile: Das Fibrin mit den Blutkörperchen einerseits bildet den

Blutkuchen, eine etwas elastische, fest zusammenhängende rote Masse, und das Serum anderseits, eine etwas gelbliche, leicht opalisierende Flüssigkeit.

Aus dem verschiedenen Verhalten des Serums eines Menschen zu



Gruppe I Gruppe II Gruppe III Gruppe IV

den roten Blutkörperchen eines andern ergeben sich die Blutgruppen. In manchen Fällen tritt nämlich beim Zusammenbringen von Serum und Blutkörperchen, jedes von verschiedenen Individuen, eine Reaktion auf, welche die Medizin als Agglutination bezeichnete. Darunter versteht man im allgemeinen eine Verklumpung und Zusammen-

haltung kleiner korpusculärer Bestandteile, seien es nun Bakterien oder Blutkörperchen, welche mechanisch nicht mehr gelöst werden können.

Gewisse Sera enthalten also für eine Reihe von Blutkörperchen Stoffe, welche diese zur Agglutination bringen und Landsteiner bezeichnete dieselben als Isoagglutination (= gleichartig). Nach dem Gesetz Landsteiners bestehen für das Menschenblut zwei Eigenschaften, welche sowohl an das Serum, wie an die roten Blutkörperchen verankert sind und niemals am eigenen Blut wirksam werden können. Bezeichnen wir die im Serum liegenden Substanzen mit A und B, die an die Blutkörperchen gebundenen mit a und b, so ergibt sich folgendes Schema.

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Serum enthält	O	B	A	A und B
Blutkörperchen enthalten	a und b	a	b	Ø

Wie die nächste Tabelle zeigt, tritt nur in den Fällen Agglutination ein, in welchem A mit a oder B mit b aufeinander einwirken.

	Blutkörperchen der Gruppe			
	I (a und b)	II a	III b	IV Ø
Serum I . . . . . . O	—	—	—	—
Serum II . . . . . B	+	—	+	—
Serum III . . . . . A	+	+	—	—
Serum IV	+	+	+	—

+ = Agglutination. — = keine Agglutination.

In Worten ausgedrückt besagt die Tabelle folgendes:

Gruppe 1. Die Blutkörperchen dieser Gruppe werden in dem Serum jedes anderen Gruppenzugehörigen agglutiniert. Das Serum der Gruppe übt auf die Blutkörperchen der anderen keine Wirkung aus.

Gruppe 4. Die Blutkörperchen bleiben in allen Seris unverändert. Das Serum bringt die Blutkörperchen aller anderen Gruppen zur Agglutination.

Gruppe 2. Die Blutkörperchen dieser Gruppe werden vom Serum der Gruppe 3 und 4 agglutiniert. Das Serum dieser Gruppe agglutiniert die Blutkörperchen der Gruppe 3 und 1.

Gruppe 3. Die Blutkörperchen dieser Gruppe werden vom Serum der Gruppe 2 und 4 agglutiniert. Das Serum der Gruppe agglutiniert die Blutkörperchen der Gruppe 2 und 1.

Der Amerikaner Moss hat nun zur Bestimmung der Blutgruppe eine Methode angegeben, mittels der sich diese innerhalb weniger Minuten bestimmen läßt. Man benötigt hierzu je einen Serumtropfen der Gruppe 2 und 3[1]) und bringt in diese je einen Blutstropfen des zu Untersuchenden ein. Aus dem Verhalten der beiden eingebrachten Blutstropfen kann die Gruppenzugehörigkeit ohne weiteres abgelesen werden.

Tritt im Testserum 2 und 3 Agglutination der eingebrachten Erythrozyten ein, so handelt es sich um Gruppe 1.

Tritt im Testserum 2 keine Agglutination auf, wohl aber im Testserum 3, so handelt es sich um Gruppe 2.

Tritt im Testserum 2 Agglutination auf, jedoch keine im Testserum 3, so handelt es sich um Gruppe 3.

Tritt in keinem Testserum Agglutination auf, so handelt es sich um Gruppe 4.

Figur 1—4 geben die vier Möglichkeiten wieder.

Der Blutstropfen läßt sich durch Einstich in das Ohrläppchen leicht gewinnen, ein Eingriff, der durchaus leicht ist, kein besonderes Instrumentarium erfordert.

Interessant ist die Verteilung der Blutgruppe bei den verschiedenen Völkerstämmen. V. Dungern und Hirschfeld hatten im Weltkriege an der mazedonischen Front Gelegenheit, an einem äußerst vielfältigen Menschenmaterial Untersuchungen über die Blutgruppe anzustellen. Sie untersuchten Engländer, Franzosen, Italiener, Deutsche, Serben, Griechen, Bulgaren, Araber, Türken, Russen, Inder, Neger, Anamiten und Juden; Halber und Mydlarsky Polen und polnische Juden; Verzar und Weszaczky Ungarn und Zigeuner, Lui und Wang Chinesen, Fukamachi Japaner und Koreaner, Tabutt und S. V. Mc. Connel Australier, Coca und Deibert Indianer, I. H. Harvey Pirie Südafrikaner.

Alle Untersuchungen zeigten, daß bei allen Völkern alle vier Gruppen vorhanden waren, doch war die prozentuale Verteilung derselben verschieden. Es stellte sich heraus, daß die Gruppe 2 in Nord- und Mitteleuropa die größte Verbreitung besitzt, gegen Osten

[1]) Die Sera der Gruppe 2 und 3 sind heute im staatlichen serotherapeutischen Institut in Wien IX, Zimmermanng. 3, unter dem Namen „Haemotest" erhältlich.

und Süden hin abnimmt und dort der besonders in Asien dominierenden Gruppe 3 Platz macht. Die anthropologische Forschung nimmt heute zwei verschiedene Entstehungsorte der Menschheit an. Einerseits das Zentrum in Nord- und Mitteleuropa, anderseits der Kern in Asien. Durch Völkerwanderung und Vermischung entstand das heutige Bild. Die Blutgruppe vererbt sich nämlich nach dem Mendelschen Gesetz, d. h. gehören beide Eltern der Gruppe ∅ an, so gehören alle Kinder dieser Gruppe an. Falls einer der Eltern in a oder b gehörte, so konnte man beide Gruppen bei den Kindern finden, sie konnten jedoch auch fehlen. Fand sich bei den Eltern die Gruppe a und b, so konnte sie weiter in ihrer Summe vererbt sein, sie konnte aufgespalten sein in Kinder mit a und Kinder mit b oder aber fehlte gänzlich. Niemals aber konnten Kinder, deren Eltern keine Blutgruppenstruktur (mit 0 bezeichnet) enthielten, eine solche aufweisen. Diese Untersuchungen wurden an Familien der Heidelberger Professoren von Hirschfeld und Dungern durchgeführt. G. Strassmann in Berlin weist mit Recht auf die Verwendbarkeit der Blutgruppenbestimmung in Vaterschaftsfragen hin. Sie ist allerdings nur bedingt, kann aber in gewissen Fällen den Ausschluß der Vaterschaft beweisen. Z. B. die Mutter entspräche der Blutgruppe 4, ihre Blutkörperchen enthalten keine gruppenspezifische Struktur. Das Kind entspräche der Gruppe 2 mit der Blutkörperchenstruktur a, der fragliche Vater müßte nach dem oben angeführten Mendelschen Gesetz ausgeschlossen werden, falls er der Gruppe 4 (ohne Struktur) oder der Gruppe 3 (Struktur b) entspräche. Auch in forensischer Hinsicht kann die Blutgruppe ausschlaggebend sein. Angetrocknetes Blut am Verbrecher, der sich ausredet, es stamme aus seiner Nase usf., kann allerdings nach anderen etwas komplizierteren Methoden untersucht werden und so der Beweis erbracht werden, daß es sich um fremdes Blut handle. Man wird mit der Blutgruppenbestimmung niemals sagen können, das Blut gehöre einer bestimmten Person, in gewissen Fällen jedoch wird man das fragliche Individuum mit Sicherheit ausschließen können.

In allen Fällen, in denen es sich um die Feststellung der Identität einer Person handelt, kann die Bestimmung der Blutgruppe von Bedeutung sein. Verbrecher, die durch ihr genaues Signalement, Photographie, Daktyloskopie beim Erkennungsamt der Polizei genau registriert sind, können durch die Bestimmung der Blutgruppe noch einen Punkt mehr in ihrer Beschreibung erhalten. Während sich das Äußere durch verschiedene Umstände ändern kann, veränderte Haar- und Barttracht, Entstellung des Gesichtes durch Narbenbildung usw., bleibt die Blutgruppe konstant. Wenn man bei der Personal-

beschreibung gleichzeitig die Blutgruppe vermerkt, so hätte man ein Glied mehr, das die Kette schließen hilft. Berücksichtigt man die leichte und schnelle Anstellbarkeit der Reaktion, die kein Mikroskop und kein besonderes Instrumentarium erfordert, die mit einer Nadel, zwei Objektträgern und den nötigen Testseris (Utensilien, die in der Haemotestpackung vorgesehen sind) ihr Auslangen findet, so wird wohl aus technischen Gründen niemand dieselbe verweigern. Die Abnahme des Bluttropfens aus dem Ohrläppchen bedeutet wohl einen kleinsten Eingriff in die Freiheit des Häftlings, sie ist ungefährlich und kann wohl ohne weiteres durch den Zweck gerechtfertigt werden.

Aus dem kriminalistischen Laboratorium der Polizeidirektion Wien
(Vorstand Dozent Dr. Siegfried Türkel).

Geheime Nachrichtenübermittelung durch photographische Kopierverfahren.

Von

Dr. **Josef Daimer**, Lektor am kriminalistischen Institute der Wiener Polizeidirektion.

Unter den Methoden, Nachrichten geheim zu übermitteln, dürfte die photographische dem Kriminalisten am wenigsten bekannt sein. Die folgende knappe Übersicht kann keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da nur die von mir persönlich als möglich erkannten und versuchsweise ausgeführten Wege einer Beschreibung unterzogen werden. Ich behalte mir auch vor, dieses Gebiet weiter zu bearbeiten und zu vervollständigen. Für Anregungen und Literaturangaben werde ich jederzeit dankbar sein.

Die Verfahren sind nach dem Träger der Nachricht gruppiert. Als solcher kommt wohl Papier, im photographischen Sinne nicht vorpräpariert und vorpräpariert, in erster Linie in Betracht. Papiere für photographische Zwecke werden, um ein Einsinken des Bildes in die Faser zu verhüten, vorpräpariert, d. h. mit einem Überzug von Barytweiß und Gelatine versehen, die lichtempfindliche Substanz (Chlorsilber, Bromsilber) selbst in Gelatine, Eiweiß, Kollodium, Harz eingebettet.

Die folgenden Verfahren können bereits mit nicht vorpräparierten beliebigen Papieren ausgeführt werden.

I. Holzschliffhaltiges Papier ist lichtempfindlich. Belichtet man ein Stück Zeitungspapier, Packpapier, Konzeptpapier unter einem photographischen Negative einige Stunden im Sonnenlichte, so tritt an den Stellen des Papiers, welche den glasklaren Stellen des Negatives entsprechen, eine schwache, kaum sichtbare Bräunung auf, die vom Nichtkundigen leicht übersehen werden kann. Durch Joddämpfe kommt das Bild deutlich zum Vorschein,

ebenso durch Bestreichen mit 10prozentiger Silbernitratlösung oder photographischem Entwickler. Auf diese Art lassen sicht leicht Planskizzen usw. geheim übermitteln.

II. Rauchbilder, sogenannte Zauberphotographien. Salzpapier, das man sich leicht selbst herstellen kann durch Baden von gutem Schreibpapier in etwa 3prozentiger Kochsalzlösung, Trocknen und nochmaligem Baden in 10prozentiger Silbernitratlösung und nochmaligem Trocknen (hängend im Dunkeln) wird unter einem Negative, das z. B. den mitzuteilenden Text enthält, mittelkräftig kopiert. Dann wird in etwa 10prozentigem Fixierbad fixiert und eine halbe Stunde im fließenden Wasser gewässert, worauf das Bild in 2prozentiger Quecksilbersublimatlösung, der man etwas Kochsalz zugesetzt hat, ausgebleicht, gründlich gewässert und getrocknet wird. Vom Bilde soll nun nichts oder fast nichts zu sehen sein. Das Bild soll auch nicht unnötig dem hellen Tageslicht ausgesetzt werden. In diesem Zustande wird das unsichtbare Bild dem Empfänger übermittelt. Dieser bringt das Bild mit Ammoniakdämpfen, Abortgasen, Schwefelwasserstoff oder durch Baden in Fixiernatron zum Vorschein. Diese unsichtbaren Bilder sind jedoch von nur geringer Haltbarkeit, da die Luft besonders in Städten geringe Mengen der genannten Gase enthält.

III. Ein wesentlich besseres Verfahren ist jedoch der Kupferkopierprozeß von Obernetter. Er beruht auf der Lichtempfindlichkeit von Eisenchlorid bei Gegenwart von Kupferchlorid. Man läßt gutes Schreibpapier 2 Minuten bei stark gedämpftem Tageslichte oder besser bei künstlichem Lichte auf folgender Lösung schwimmen: 1000 cm^3 Wasser, 13 cm^3 Eisenchloridlösung (etwa 50prozentig), 100 g Kupferchlorid (kristallisiert), 12 cm^3 konz. Salzsäure. Dann wird hängend im Dunkeln getrocknet und unter einem Negativ etwa solange wie Zelloidinpapier kopiert. Das fast unsichtbare kopierte Bild auf grünlichem Grunde wird bei Tageslicht entwickelt. Entwicklerlösung: 1000 cm^3 Wasser, 8—12 g Rhodankali, 1 g konz. Schwefelsäure. Das Bild erscheint in brauner Farbe und ist nach 5 Minuten ausentwickelt. Es empfiehlt sich, während der Entwicklung etwas frischen Entwickler zuzugießen. Das wahrscheinlich aus Kupferrhodanid bestehende Bild wird nun etwa eine halbe Stunde lang in fließendem oder oft gewechseltem Wasser gewässert, wobei es vollkommen verschwindet, so daß eine rein weiße Papierfläche übrigbleibt. (Bildung von weißem Kupferrhodanür.) Die neuerliche Entwicklung wird vom Empfänger ausgeführt, und zwar am besten mit 10prozentiger Silbernitratlösung. Es entsteht ein Bild in prächtig blauschwarzem Ton. Letztere Entwicklung kann auch durch

Bestreichen mit Gaede-Heß-AI.-Lösung (Jodlösung) als schwaches braunes, mit Ammoniak als schwach blaßblaues, bald verschwindendes, mit Schwefelammonlösung als braunes Bild hervorgerufen werden.

IV. Wird ein nicht sehr kräftiger Blaueisendruck (Blaupause) in einer Lösung von Merkurinitrat, d. i. salpetersaures Quecksilberoxyd, gebadet, so findet allmähliches Ausbleichen des Druckes statt. Nach gründlichem Auswaschen und Trocknen ist vom ursprünglichen Bilde nichts oder nur eine ganz schwach gelbliche Spur wahrnehmbar. Durch Bügeln mit einem heißen Bügeleisen tritt ein braunes Bild (Quecksilberoxyd) zutage. Manchesmal verschwindet das braune Bild nach einigen Tagen, läßt sich aber mitunter wieder aufbügeln. Dieses Verschwinden des Bildes tut jedoch nichts zur Sache, wenn sich der Empfänger gleich eine Abschrift herstellt. Für die Nachrichtenübermittlung scheint dieses Verfahren etwas unsicher zu arbeiten.

V. Zum Blaueisendruck-Verfahren gehörig, sei eine andere, wohl bessere Verwendung desselben erwähnt. Blaueisendrucke lassen sich mit Natronlauge ausbleichen. Das hierbei entstehende Eisenhydroxyd wirkt für manche Farbstoffe, z. B. Resorcingrün, Alizarin u. a., als Beize. Der Empfänger eines Stoffmusters oder von Wäsche, die einen derartig ausgebleichten Blaueisendruck von schwach gelber, kaum sichtbarer Farbe trägt, ist leicht in der Lage, das mit Beize versehene Stück zu färben, wobei die Mitteilung an den gebeizten Stellen sehr gut sichtbar wird.

VI. Bestreicht man Papier mit etwa 10prozentiger Urannitratlösung, der man etwas Stärkelösung zugesetzt hat, trocknet und kopiert unter einem Negativ fünf bis zehn Minuten in der Sonne, so ist das kopierte Bild bei richtiger Kopierzeit (die vorerst zu ermitteln ist) unsichtbar, der Papiergrund ganz schwach gelblich gefärbt. Das Bild kann leicht mit Silbernitratlösung oder 10 prozentiger Ferrizyankaliumlösung in schwarzbrauner bzw. roter Farbe entwickelt werden. Dieses Verfahren beruht auf der Umwandlung von Uranoxydverbindungen in Uranoxydulverbindungen bei Gegenwart von Licht und bei der Entwicklung in die entsprechende Uransilber- bzw. Uraneisenverbindung und ich glaube ihm keinen besonderen Wert beimessen zu dürfen.

Nunmehr seien einige Kopierverfahren erwähnt, bei denen die Träger der lichtempfindlichen Schicht Gelatine, gelatiniertes Glas oder Metall sind.

VII. Gelatine hat die Eigenschaft, bei Gegenwart von doppelchromsauren Salzen (Kalium-, Natrium- oder Ammoniumbichromat)

durch Belichtung an den belichteten Stellen unlöslich zu werden, gleichzeitig findet an diesen Stellen eine Gerbung der Gelatine statt. Gegerbte Gelatine besitzt im Gegensatz zu ungegerbter die Eigenschaft, von gewissen Farbstoffen nicht angefärbt zu werden. Die gegerbten (belichteten) Bildstellen sind in feuchtem Zustande je nach dem Grade ihrer Gerbung quellbar, damit proportional geht die Einfärbung in wässriger Farbstofflösung vor sich. Man erhält auf diese Art beim Kopieren von Bichromatschichten vom Negativ ein Negativ und vom Diapositiv ein Diapositiv. Auf Grund dieser Tatsache wurden mehrere Kopierverfahren ausgearbeitet, das beste für die Nachrichtenübermittlung ist die von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main ausgearbeitete „Pinatypie". Von dieser Firma sind auch die geeigneten Farbstoffe nebst genauer Anleitung zur Ausübung des Verfahrens zu beziehen. Das Einfärben gelingt besser auf gelatiniertem Glase als auf Papier, da letzteres immer auch an den nicht gegerbten Stellen etwas Farbe annimmt, was aber für das Lesen der Nachricht nicht von Bedeutung ist.

Umgekehrt wie Farbstoffen in wässriger Lösung gegenüber ist das Verhalten gegerbter Gelatine zu fetten Druckfarben, z. B. zu Lichtdruckfarbe. Hier wird fette Farbe von den gegerbten, also in Wasser nicht gequollenen Bildstellen aufgenommen, von gequollenen, wasserhältigen hingegen abgestoßen.

Die hierauf basierenden Verfahren, der Öldruck und der Bromöldruck, sind zur geheimen Nachrichtenübermittlung vorzüglich geeignet, da auf dem gelatinierten, trockenen Papier nicht die geringste Spur einer einkopierten Schrift oder Zeichnung wahrnehmbar ist. Genaueres über diese Verfahren ist aus jedem photographischen Lehrbuche zu ersehen.

Man kann auch das einzufärbende Quellrelief, das ist das nicht eingefärbte gequollene Bild, vor dem Quellen und Einfärben mit Bleistiftschrift versehen, die nach dem Einfärben mit fetter Farbe nicht mehr zu sehen ist. Der Empfänger entfernt die fette Farbe mittels eines mit Benzin getränkten Wattebausches. Die Bleistiftschrift (geheime Nachricht) ist dann leicht zu lesen.

Es kann jedoch hier noch weiter gegangen und das Gebiet der Photographie verlassen werden. Das eingefärbte Bild läßt sich nämlich sofort nach dem Einfärben durch Anwendung von Pressendruck auf ein beliebiges anderes nicht für Photographie geeignetes Papier (Kupferdruckpapier, Packpapier) umdrucken, wodurch der Eindruck eines Lichtdruckes oder Kupferdruckes erweckt wird. Versieht man nun dieses Umdruckpapier mit einer Bleistiftzeichnung oder mit Text und druckt in einer Kupferdruckpresse — auch eine gute Wäsche-

rolle ist brauchbar — das eingefärbte Bild darauf um, so ist die geheime Nachricht vollkommen unsichtbar und kann nur wieder durch Entfernen der fetten Druckfarbe, falls diese nicht schon zu sehr eingetrocknet ist, zum Vorschein gebracht werden. Man wird natürlich beim Schreiben der Nachricht die hellen Bildstellen, z. B. bei einem Bildnis das Gesicht, aussparen, um vor Entdeckung sicher zu sein.

Wie im folgenden dargestellt, kann auch gelatiniertes Glas, das nicht nach einem Chromatverfahren behandelt ist, als Nachrichtenträger dienen. Kopiert man von einem Negative auf eine ungebrauchte Bromsilberplatte mit 10 bis 15facher Überbelichtung (bei künstlichem Lichte einige Sekunden) und fixiert man die belichtete Platte ohne dieselbe zu entwickeln, wässert und trocknet, so ist auf dem gelatiniertem Glase keine Spur eines Bildes zu sehen, das Lichtbild ist „latent" und besteht aus „Silberkeimen". Dieses Bild ist jedoch durch die sogenannte physikalische Entwicklung wundervoll hervorrufbar. Die trockene Platte wird in folgender Lösung entwickelt: 15 g Metol, 10 g Zitronensäure, 1000 cm^3 destilliertes Wasser. Vor Gebrauch gießt man etwa $^1/_3$—$^1/_5$ Vol. Silbernitratlösung (1 : 20) hinzu. Der Bildaufbau kommt dadurch zustande, daß sich an die Silberkeime Silber aus der Silbernitratlösung ablagert. Ist das Bild genügend kräftig, wird die Entwicklung unterbrochen, fixiert und gewässert. Diese Entwicklung darf nur in peinlich reinen Glasschalen ausgeführt werden.

Metallisches Silber (blank poliert) ist auch lichtempfindlich und durch etwa zweistündiges Belichten an der Sonne unter einem Negativ läßt sich ein latentes physikalisch entwickelbares Bild erzeugen. Derartige Bilder führen den Namen „Hauchbilder".

Aus dieser Zusammenstellung dürfte ersichtlich sein, daß die Möglichkeit, geheime Nachrichten auf photographischem Wege zu übermitteln, für den Kriminalisten beachtenswert ist.

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Fortsetzung.)

In etwas weiterem Umfange wird die Psychopathie von dem neuen schon so lange ersehnten Jugendgerichtsgesetz erfaßt, das den jugendlichen Psychopathen in mancher Beziehung mehr gerecht werden kann. Es gilt für die Psychiatrie hierfür allerdings auch das, was Radbruch, der als letzter Vater schließlich mit den Alimentationskosten des Gesetzkindleins belastet wurde, sagt: es ist seit langem nicht mehr ein kühner Wurf. Es bucht, was seit mehr als einundeinemhalben Jahrzehnt zur selbstverständlichen Forderung, zum Teil durch die Länder auf dem Verwaltungswege schon zur segensreichen Wirklichkeit geworden ist, wenn auch hierbei nicht das Sprichwort vergessen werden soll, daß ein Sperling in der Hand besser ist als eine Taube auf dem Dache.

Die Umstellung des Einsichtsparagraphen bedeutet unleugbar einen Fortschritt. Wenn nach § 3 ein Jugendlicher nicht strafbar ist, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, so paßt sich diese Fassung insofern ganz anders wie früher dem Wesen des Psychopathen an, als er auch auf die Entwicklung des Gemütslebens und den Stand von Moral und Ethik bezogen werden kann und vor allem auch die krankhafte Entwicklung des Willenslebens einbezieht. Die bisherige, bloß die Verstandesreife berücksichtigende Formel wird auf die Charakterreife abgestellt. Leider bleibt die Entscheidung hierbei nach wie vor dem subjektiven Ermessen des Richters überlassen, und wenn er mit diesen ziemlich schwer abgrenzbaren Begriffen arbeitet, so wird er sich wieder, wenn er ihnen gerecht werden will, mit dem Wesen der Psychopathie ganz erheblich mehr beschäftigen müssen wie vorher.

Nach § 31 ist es ja seinem Gutdünken überlassen, in geeigneten Fällen eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeizuführen. Schwierig bleibt nur die Entscheidung, welche Fälle er für geeignet ansehen will. Der Drang der Richter, bei der Verurteilung über Jugendliche den psychiatrischen Sachverständigen zuzuziehen, ist bis jetzt im allgemeinen sehr gering gewesen. Man behalf sich mehr schlecht als recht mit dem Einsichtsparagraphen. Ob die Neigung, bei der Wertung der Zurechnungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen lediglich die Intelligenz zugrunde zu legen, — eine Aufgabe, die der Richter aus eigener Kraft lösen zu können glaubt, und bei der dann gerade die Psychopathen zu kurz kommen —, wird wahrscheinlich auch zunächst nicht durch die Fassung des § 3 verdrängt werden. Um so weniger in diesen betrübten Zeiten, in denen überall gespart werden muß, und man nur zu leicht geneigt sein wird, das Sparen bei dem vor Gericht in der Regel nicht immer mit heißer Begeisterung begrüßten Sachverständigen anfangen zu lassen.

Kommen die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes einmal zu allgemeiner Geltung, dann wird man darauf hoffen können, daß die ideale Forderung, alle Jugendlichen müßten einer sachgemäßen Untersuchung unterzogen werden, Gesetz wird.

Dann werden auch die Fälle, die der dringendsten Beachtung bedürfen, wohl zweifellos so hervorgehoben werden, daß vor Gericht, mit dem sie so gut wie ausnahmslos in Berührung kommen, ihr Geisteszustand treffender gewürdigt werden kann, als das bisher im allgemeinen geschehen ist.

Auch in den entsprechenden Fällen geeignete Ärzte als Sachverständige zu finden, wird oft auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Psychopathie im allgemeinen und die der Kinder und Jugendlichen im besondern ist nicht nur für die überwiegende Zahl der praktischen Ärzte, sondern auch für viele Kreisärzte noch ein sehr unbestimmter Begriff. Die Psychopathologie der Jugendlichen stellt sogar manche Psychiater, die sich nicht mit diesen Grenzgebieten zu beschäftigen Gelegenheit haben, vor schwere Aufgaben. Es wird die Pflicht der Jugendämter sein, sich die Mitwirkung von Ärzten insbesondere von psychiatrisch geschulten, zu sichern, die sich allmählich in diese Aufgaben einarbeiten und die gewonnenen praktischen Erfahrungen auch vor den Jugendgerichten verwerten können.

§ 31 schreibt weiterhin vor, daß bei den Ermittlungen möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen sind, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenschaften dienen. Dadurch wird eine alte Forde-

rung der Psychiatrie erfüllt, die wieder nicht in letzter Linie den Psychopathen zugute kommt. Denn gerade deren Vorgeschichte ist häufig zugleich eine ausgesprochene Krankheitsgeschichte. Sie allein ermöglicht nicht selten die Stellung der Diagnose der Psychopathie, während man bei einer einmaligen, ja oft sogar bei mehrmaligen Untersuchungen darüber nicht ins klare kommen kann. Sie erlaubt nicht nur oft ein Urteil darüber, ob — nach § 7 — der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar ist, sondern nicht minder, ob die Voraussetzungen des § 3 in Frage kommen. Sie ragt in die Gestaltung des ganzen künftigen Lebens dieser Asozialen hinein und ermöglicht oft eine einigermaßen zuverlässige Prognose. Um so mehr, als jetzt noch die ganze Veranlagung offen zutage liegt. Der Einfluß der erblichen Belastung, das Hineinragen der Umwelt in die Bildung der geistigen Persönlichkeit, der Erziehung, die Gestaltung des ersten Hinaustretens in das praktische Leben ist leidlich sicher abzugrenzen, da alle die späteren ungünstigen Einflüsse noch nicht das Bild verdunkeln und eine weitere Entartung der Persönlichkeit nach sich gezogen haben.

In gerichtlichen Fällen wird es in der Regel außerordentlich schwer sein, unanfechtbare Angaben über diese Vorgeschichte zu erhalten: die Angaben der Eltern, der Lehrer, der Geistlichen, die in der Regel von dem Gutachter nicht persönlich vernommen werden können, weisen fast ausnahmslos schwere Mängel für die Beurteilung auf. Die Jugendämter, die Hand in Hand mit den Jugendgerichten arbeiten, können die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe viel leichter und erfolgreicher lösen, denn sie stehen in dauerndem Zusammenhang mit den Kreisen, die hauptsächlich das Material für die Jugendgerichte stellen werden. Sie verfügen über Hilfskräfte, die sich zu diesem Zwecke ausbilden, die sich mit der Zeit auf diesem Gebiete die nötigen Erfahrungen sammeln und auch unabhängig vom Drucke eines gerichtlichen Verfahrens, das immer sehr leicht die Erhebungen trübt, unauffällige und sachgemäße Nachforschungen anstellen können.

Die Einführung der Probezeit (§ 12), in der dem Verurteilten besondere Pflichten auferlegt werden können und er auch unter Schutzhaft gestellt werden kann, ist für einen Teil der Psychopathen als ein bedeutsamer Fortschritt zu begrüßen. Gerade bei den vielen Minderjährigen, die ihre Haltlosigkeit in die Kriminalität hineingetrieben hat, ist es von wesentlicher Bedeutung, daß ihnen ein Ziel vor Augen gestellt wird, dessen Erreichung sie von Strafe befreit. Dadurch wird eine Willensstählung herbeigeführt.

Auch § 28, nach dem Vorsorge getroffen werden muß, daß, wenn der Jugendliche mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden muß, er nicht sittlich gefährdet werden darf, wird vielen Psychopathen zugute kommen. Recht viele von ihnen sind fremden Einflüssen äußerst zugänglich. Leider ist nicht recht einzusehen, wie diese Maßregel durchgeführt werden soll. Wenn verlangt wird, daß ein Jugendlicher mit Erwachsenen in einem Raume nur untergebracht werden soll, wenn dies durch seinen körperlichen und geistigen Zustand geboten wird — was ja wohl nur in Betracht kommt, wenn er in das Lazarett muß — so kann das durch die Umstände erzwungen werden. Gibt aber der geistige Zustand zu irgendwelchen Bedenken Anlaß, dann ist nach allen Erfahrungen, die wir mit den zweifelhaften Seelenzuständen jugendlicher Psychopathen gemacht haben, das sofortige Ausscheiden aus der Untersuchungshaft ein unbedingtes Erfordernis.

In ganz hervorragendem Maße trifft auch für die Psychopathen die wichtigste Bestimmung des Fürsorgeerziehungsgesetzes (§ 2) zu: Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er das vierzehnte Jahr vollendet hat, ist nicht strafbar. Wenn schon Kinder in diesem Alter nicht in das Gefängnis gehören, so trifft das erst recht für die psychopathischen Kinder zu. Es ist die Zeit, in der die Pubertät einsetzt, sich die psychopathischen Eigenschaften stärker nach außen hin Bahn brechen und sich die Umgestaltung zu den aktiven Formen der Psychopathie vollzieht. So kommen sie mehr als bisher mit den Strafgesetzen in Konflikt. Andererseits sind in diesen Jahren die Gefängnisstrafen gerade für die Psychopathen besonders bedenklich. Die Empfindlichkeit des kindlichen Geistes ist bei ihnen besonders gesteigert. So setzen sie den ungünstigen Einflüssen der Haft nur geringen Widerstand entgegen, so daß sie leichter wie Normale psychischen Störungen verfallen, wie die Haft sie auszulösen vermag. Noch größer ist die Gefahr, daß bei Psychopathen frühzeitig eine vollkommene Gleichgültigkeit gegen die Strafe großgezogen wird. Sehr oft werden sie durch den Einfluß der Haft sittlich auf das schwerste gefährdet, zumal wenn sie keinen besonders großen Schatz von Moral und Ethik aufzuweisen haben, wenn sie nur über eine geringe Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse verfügen und so dem bösen Beispiel leicht verfallen.

Auch für die ersten Jahre, die in den Beginn der neuen Strafmündigkeit fallen, ist es, wie überhaupt für die Jugendlichen, so auch insbesondere für die jugendlichen Psychopathen äußerst zweifelhaft, ob sie in vollem Maße der Bestrafung zugänglich gemacht werden dürfen. Das Verständnis für die Strafbarkeit der von ihnen be-

gangenen Handlungen läßt in der Regel viel zu wünschen übrig. Das Gefühl für die Tragweite ihres Tuns ist nur kümmerlich angedeutet. Die ethische und moralische Entwicklung weist große Lücken auf. Die Hemmungen schweigen bei ihnen oft, der Versuchung unterliegen sie leichter. Ist es bei vielen Psychopathen schon sowieso mit der freien Willensentfaltung nicht besonders gut bestellt, so ermangeln sie in dieser Entwicklungsperiode erst recht des Vermögens, ihr Handeln zielbewußt zu bestimmen.

Den Aufenthalt im Gefängnis vertragen sie selten. Leicht kommt es, auch wenn sie von den typischen Haftpsychosen seltener betroffen werden, zu einem geistigen Stillstand, da die Erziehung so gut wie vollkommen ausfällt und sie der Anregungen entbehren müssen, die ihnen die Berührung mit dem praktischen Leben in dieser Altersperiode gewährt.

Auf die Psychopathen drückt ganz besonders die Geschlechtsentwicklung. Sie bringt alle die krankhaften Eigenschaften zur Entfaltung, die ihnen schon sowieso zu eigen sind, die Neigung zu Stimmungsschwankungen, die Steigerung der Reizbarkeit, die Mängel in der ethischen und moralischen Sphäre. Da diese Altersperiode für die Ausprägung psychischer Abweichungen sehr gefährlich ist, erleben wir nicht selten, daß die Gefängnisstrafen auf die Psychopathen einen sehr ungünstigen Einfluß ausüben.

Ließe sich im Einzelfall genau feststellen, wie lange die Pubertätszeit dauert, so müßte den meisten Psychopathen in diesem Alter der Weg ins Gefängnis unter allen Umständen verschlossen bleiben. Aber gerade bei ihnen bestehen nicht selten in der Dauer dieser Periode Abweichungen von der Norm. Dabei läuft die geistige mit der körperlichen Entwicklung durchaus nicht parallel. Sehr oft nimmt sie bei ihnen eine auffallend lange Zeit in Anspruch. Einzelne Erscheinungen dieser Zeit, die sich gerne mit dem kriminellen Vorfall verknüpfen, erstrecken sich noch bis in die Zeit nach der Mündigkeit.

Auch wenn man die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit ganz aus dem Spiele läßt, dürfen die jugendlichen Psychopathen nicht ohne weiteres einem Bereiche überantwortet werden, in dem ihrer zwiespältigen Geistesverfassung nicht Rechnung getragen wird. Das kann ihnen aber im allgemeinen im Gefängnis nie zuteil werden. Der leitende Gedanke, unter dem das Jugendgerichtsgesetz entstanden ist, ist der, daß an Stelle der Strafe im allgemeinen die E r z i e h u n g treten soll. Haftet schon der ganzen Altersperiode so manches Krankhafte an, so muß den Psychopathen erst recht in dieser Zeit eine Erziehung zuteil werden, die im allgemeinen straff

und energisch gestaltet werden kann und muß, die aber die zeitweise zutage tretenden krankhaften Erscheinungen dieser Übergangsperiode sachgemäß behandelt. Die Fürsorgeerziehung hat im allgemeinen schon gelernt, diese Abweichungen von der Norm nach psychiatrischen Grundsätzen zu behandeln, und ist imstande, eine solche Nacherziehung zu leisten. Gerade die psychopathischen Jugendlichen stammen fast ausschließlich aus den zerrissensten Familienverhältnissen und mußten eine regelrechte Erziehung entbehren. Ihre Schullaufbahn weist dieselbe Zerrissenheit auf, und da sie oft wegen ihrer minderwertigen geistigen Veranlagung nicht einmal das Wenige auszunützen vermögen, was die Schule ihnen gegeben hat, hat die Fürsorgeerziehung bei ihnen sehr viel nachzuholen.

Das 16. Lebensjahr ist der Zeitpunkt und sicher der früheste, für den vom psychiatrischen Standpunkte aus verlangt werden muß, daß die Strafmündigkeit noch ruhen soll.

Auf der Tagung des Jugendgerichtstages in Jena 1922 war von einer starken Partei, die sich auf gute Gründe und eine reiche Erfahrung stützen konnte, verlangt worden, daß die Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahre beginnen solle.

In dieser Zeit ist ja im allgemeinen die Geschlechtsentwicklung erledigt. Die Vertreter dieser Altersperiode haben die Schule hinter sich, sind meist aus dem Elternhause ausgetreten und genießen die beginnende Selbständigkeit. Einen gewissen, wenn auch nicht allzu großen Prozentsatz von ihnen, der zugleich über eine größere körperliche Widerstandsfähigkeit verfügt, wird man ohne Bedenken dem Gefängnis überantworten können. Zudem hat die Verwahrlosung der Jugend und ihre Neigung zur kriminellen Betätigung unter dem Einflusse des Krieges und der Revolution derart zugenommen, daß man ein straffes Durchgreifen gegen diese jugendlichen Asozialen unter allen Umständen soweit durchsetzen muß, als man es nur irgendwie verantworten kann.

Auf der anderen Seite aber ist zu berücksichtigen, daß auch bei einem recht beträchtlichen Prozentsatze von ihnen die geistige Entwicklung noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Gerade bei den Psychopathen strahlen die krankhaften Verschärfungen der Psychopathie zur Zeit der Geschlechtsentwicklung nur zu oft in diese Altersperiode hinein. Auch bei ihnen machen sich nicht selten die ungünstigen Wirkungen der Haft sehr fühlbar. Das Aussetzen der Erziehung rächt sich bei ihnen nicht minder. Selbst wenn es möglich wäre durchzuführen, daß die Haft für den Fall akuter Verschlechterungen — die sich leider nur zu leicht der Beobachtung entziehen — unterbrochen würde, wäre nicht zu verstehen, weshalb der Grund-

satz, an Stelle der Strafe habe die Erziehung zu treten, vor ihnen Halt macht. Wollte man allen Bedenken, die der Haft in dieser Zeit entgegenstehen, mit Sicherheit aus dem Wege gehen, dann wäre es vom psychiatrischen Standpunkte aus sicher am einfachsten, wenn man für diese Zeit gänzlich auf die Strafe verzichtete und lediglich die Erziehung zu Worte kommen ließe. Auch in den Fällen — die zudem an Zahl ganz zurücktreten — die man der Strafe ohne jedes Bedenken überlassen kann, kommt man mit der Erziehung unendlich viel weiter, selbst wenn man sich bewußt bleiben muß, daß auch ihre Grenzen nicht ins Uferlose wachsen.

Die Aussichten, daß sich dies psychiatrisch-pädagogische Ideal einmal verwirklichen sollte, sind sehr gering. Man wird sich damit abfinden müssen, daß die Gefängnisstrafe noch für absehbare Zeit fortbestehen wird. Man wird sich vielleicht eher darein finden, wenn man bedenkt, daß bei manchen jugendlichen Bannerträgern des Asozialismus alle anderen Mittel der Erziehung versagen, während noch immer ein gewisser Respekt vor dem Gefängnis verblieben ist. Von diesem Standpunkte aus wird man die Gefängnisstrafe ungern entbehren wollen, schon deshalb, weil sie in der Erziehung der Jugendlichen als heilsames Schreckmittel und als wirksame Hemmung ausgenutzt werden kann.

Aber auch wenn man in der Zumessung der Strafe nun so milde vorgehen sollte, darf noch viel weniger die Anschauung aufkommen, daß sich nun die Psychopathie in ihren asozialen Entladungen ganz ungehemmt austoben dürfte. Die jugendliche Kriminalität hat in zu erschreckender Weise zugenommen, als daß es nicht der asozialen Jugend auf das eindringlichste vor Augen geführt werden müßte, daß nun die Erziehung, und zwar in ihrer straffsten Form, der Fürsorgeerziehung, in ihre Rechte tritt. Wenn jetzt zeitweise eine unverkennbare Scheu vor der Überweisung an die Fürsorgeerziehung bestanden hat, muß diese unter allen Umständen überwunden werden. Und zwar muß diese straffe Erziehung viel früher in ihre Rechte treten, als dies bisher im allgemeinen der Fall gewesen ist.

Wenn jetzt, vorausgesetzt, daß die Anwendung der Gefängnisstrafe nicht mehr so oft erfolgen sollte, gerade die schlimmsten Vertreter der jugendlichen Kriminalität nun mehr der Fürsorgeerziehung zuwandern, wird diese noch mehr, als sie es bis jetzt schon getan hat, den Charakter der Strafe tragen. Sie wird sich mit diesem unverdienten Makel, den das Gesetz ja selbst ungewollt durch die Verordnung verhängt, daß das Gericht neben der Strafe die Fürsorgeerziehung verhängen kann, bescheiden müssen, daß dieser Ausschuß

der Psychopathie am meisten zu Entweichungen neigt und der Erziehung den schärfsten, auch aktiven Widerstand entgegensetzt. Sie wird für einen Teil ihrer Schutzbefahlenen eine schärfere Tonart anschlagen, als sie es bisher getan hat, und die Unterbringung noch beengter und gebundener gestalten müssen. Es sei denn, daß die Fürsorgeerziehung diese schlimmsten Vertreter des Asozialismus weiter dorthin gelangen läßt, wo sie eigentlich hingehören, in die Irrenanstalt oder die kommende Verwahrungsanstalt. Noch mehr aber wird die Psychopathenanstalt die Hand auf sie legen müssen. Vielleicht beschert uns das Jugendgerichtsgesetz mit der Zeit noch einmal, daß so viele Psychopathenanstalten geschaffen werden, als es der großen Zahl dieser minderwertigen jugendlichen Rechtsbrecher entspricht. Es wird dann nicht zu vermeiden sein, daß in ihnen Einrichtungen geschaffen werden, die mehr an die alten Detentionsanstalten wie an von psychiatrischem Geiste erfüllte Erziehungshäuser erinnern. Das ist ein Nachteil, der ertragen werden muß und sich tatsächlich auch leichter tragen läßt, wenn die Zöglinge nur nach psychiatrischen Gesichtspunkten behandelt werden und wenn der Grundsatz der Erziehung, den das Jugendgerichtsgesetz an Stelle der Strafe setzen will, in ihnen seine Verwirklichung findet. Der Gedanke, daß die Erziehung ihren Stief- und Sorgenkindern hier das mit auf den Lebensweg gibt, was ihnen das Gefängnis immer schuldig bleiben wird, muß den Psychiater trösten, der ja an der Verkennung durch die Mitwelt wie an etwas Selbstverständliches gewöhnt ist.

Zu den Psychopathen, die in späteren Lebensjahren die Allgemeinheit schädigen und der Mitwelt dauernd zur Last fallen, gehören neben den aktiven Formen, die wir unter den Verbrechern aller Art, vor allem Gewohnheits- und Leidenschaftsverbrechern, wiederfinden, die Stammgäste des Arbeitshauses, als deren hauptsächlichsten männlichen Vertreter wir die Wanderbettler anzusehen haben. Zu den Vagabunden stellen neben andern Vertretern der geistigen Minderwertigkeit, den Schwachsinnigen, Epileptikern, Hysterikern, Alkoholisten und abgelaufenen Formen des Jugendirreseins die Psychopathen eine besonders starke Vertretung. Zum Teil finden wir unter ihnen Träger der Haltlosigkeit wieder, die schon in der Zeit der Fürsorgeerziehung dadurch aufgefallen waren, daß sie infolge der inneren Unruhe nie lange in der Anstalt, einer Pflegeanstalt oder auch der eigenen Familie aushalten konnten, die in der Arbeit dauernd die Stetigkeit vermissen ließen und immer wieder das Weite suchten, um sich ziellos herumzutreiben. Längst ist man darüber einig, daß man ihnen das Arbeitshaus mit seiner Verabfolgung von

verzettelten Dosen einer zielbewußten Behandlung und Arbeitserziehung nicht die gewünschten Erfolge erzielen konnte, daß immer wieder nach der Entlassung aus der Anstalt die Sucht zum Herumtreiben einsetzte und daß diese Vagabunden nach kurzer Zeit zum Arbeitshause zurückkehren mußten.

Die Erkenntnis der Erfolglosigkeit der erziehlichen Tätigkeit des Arbeitshauses hatte sich allmählich so weit verbreitet, daß der Preußische Minister des Innern am 23. November 1916 eine Verfügung erließ, die das Schutzinteresse der Gesellschaft mit der persönlichen Freiheit des Asozialen so zu vereinigen suchte, daß möglichst viele Vagabunden wieder als brauchbare Mitglieder der Gesellschaft eingefügt werden konnten. Er stellt fest, daß bei einer erheblichen Anzahl von willensschwachen Wanderarmen, die zutreffend als „große Kinder“ bezeichnet wurden, sich alle seit Jahren von den Wanderarbeitsstätten, Herbergsvereinen und besonders von den Arbeitskolonien aufgewendeten Bemühungen, sie sittlich zu festigen und zu ernster Arbeit zu erziehen, als vergeblich erwiesen hätten. Diese großen Kinder, die infolge ihrer Willensschwäche unfähig seien, durch dauernde geregelte Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, führten zeitlebens ein unstetes Dasein, das sich auf der Landstraße und in regelmäßiger Wiederkehr nach Verbüßung zahlreicher kurzer Haft- oder Gefängnisstrafen in den Arbeitshäusern und Arbeitskolonien abspiele. Allen denen, die in der Wanderfürsorge Erfahrungen hätten, sei es klar, daß sie nur durch den dauernden Aufenthalt in einer Arbeitskolonie vor völligem Untergang bewahrt werden könnten. Leider ließen sie sich auch in diesen Kolonien nicht festhalten, sondern nähmen meist sehr bald, von ihrem unbezähmbaren Wanderdrange getrieben, immer von neuem ihr Wanderleben auf.

Es wurde daher vorgeschlagen, Wanderarme, die wegen Bettelns oder Landstreicherei verurteilt worden seien, in geeigneten Fällen nach verbüßter Haftstrafe einstweilen nicht in einem Arbeitshause unterzubringen, sondern diese Maßnahme auszusetzen, sofern die Wanderarmen in eine geeignete Fürsorgeanstalt, Arbeiterkolonie, Wanderarbeitsheim, Trinkerheilanstalt einzutreten bereit seien.

Die Amtsgerichte sollten in ihren Urteilen zum Ausdruck bringen, daß es sich um einen willensschwachen und haltlosen Menschen handele, und sich mit dem Gefängnishilfsverein und der Arbeiterkolonie in Verein setzen, so daß ein Mitglied des Gefängnisvereins als Sachverständiger vor Gericht feststellen könne, ob ein geeigneter Fall vorliege. Dem Wanderbettler kann dann in geeigneten Fällen die Überweisung in das Arbeitshaus erlassen werden, wenn er sich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß er frei-

willig eine Arbeitskolonie aufsuchen will. Nur wenn der Wanderbettler in der Arbeiterkolonie verbleibt und sich gut führt, bleibt ihm die Korrektionsanstalt erspart: ohne Zustimmung der Kolonieleitung und der Landespolizeibehörde darf er die Kolonie nicht verlassen.

Dies Verfahren sollte Anwendung finden zunächst bei solchen Personen, die noch nicht häufiger wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft und noch nicht oder wenigstens nicht häufiger der Landespolizeibehörde überwiesen waren und bei denen nach Lage des Einzelfalles zu hoffen ist, daß sie durch den Aufenthalt in der Fürsorgeanstalt gebessert und zu einer einwandfreien Lebensführung erzogen werden können. In diesen Fällen sollte also das Verfahren rein vorbeugend wirken und den völligen Verfall des Individuums in die drohende geistige und körperliche Entartung, wie sie das Leben auf den Landstraßen nach sich zieht, verhüten.

Oder es sollten Wanderbettler, die ihre Eigenschaft als große Kinder schon dadurch dargetan hatten, daß sie seit Jahren den unheilvollen Wechselgang zwischen Landstraße und Arbeitshaus durchgemacht hatten, auf dieselbe Weise durch den dauernden oder wenigstens länger währenden Aufenthalt in einer solchen Fürsorgeanstalt vor völliger Verwahrlosung geschützt werden. Es handelte sich in diesen Fällen um solche Vagabunden, an denen das Arbeitshaus schon längst vollkommen versagt hatte und bei denen, was unsere Psychopathen anbetrifft, die angeborene minderwertige Veranlagung unter der Wucht des Milieus des unregelmäßigen Lebens mit all seinen ungünstigen Einflüssen — Alkoholmißbrauch, Geschlechtskrankheiten, Schädelverletzungen — und den unzähligen Haftstrafen ein noch weitergehender Verfall eingetreten war, wie wir ihn sich sooft bei diesen Stiefkinder des Schicksals vollziehen sehen.

Wenn der Minister den Zentralvorstand der deutschen Arbeiterkolonien damals ersucht hatte, bei den „großen Kindern" während ihres Aufenthaltes in den Kolonien das erforderliche Material zu sammeln und ein psychiatrisches Gutachten darüber herbeizuführen, daß der betreffende Wanderarme wegen Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge, damit es der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der Entmündigung vorgelegt werden sollte, so geht daraus ohne weiteres hervor, daß man jetzt die Ursache des Versagens dieser „großen Kinder" im wesentlichen in ihrer geistigen Minderwertigkeit sucht.

Wie sich der Erfolg dieser Maßnahme in der Praxis gestaltet hat, ist durch den Krieg und die sich daran anschließenden ungünstigen Verhältnisse sehr unübersichtlich gemacht worden. So viel

hat sich dabei aber, auch wenn man das Erreichte durch eine noch so rosige Brille ansieht, herausgestellt, daß gerade die Wanderarmen, auf die es am meisten ankommt, eine sehr geringe Neigung gezeigt haben, von diesem Mittel, sich dem Arbeitshause zu entziehen, Gebrauch zu machen. Noch weniger aber stand ihnen oft die Kraft zur Verfügung, in den von ihnen in halbgezwungener Freiwilligkeit gewählten Verhältnissen auf die Dauer auszuharren. Es hat sich sehr bald gezeigt, daß es nicht möglich ist, sie unter diesen freien Verhältnissen dauernd bei zielbewußter Arbeit zu halten. Denn es liegt ja gerade in der Natur dieser Psychopathen, daß sie nicht über den Willen verfügen, der das Ausharren in den unbequemen Verhältnissen möglich machen würde.

Von dem Mittel, sie hier länger zu halten, der Entmündigung, durch die der Vormund es in der Hand hat, durch die Wahl des Aufenthaltsortes dem Zustande dieser Entarteten eine richtige Behandlung zu erwirken, ist außerordentlich wenig Gebrauch gemacht worden. Gerade in den Jahren nach dem Kriege, in denen man überhaupt ungern mit der Überweisung an die Arbeitshäuser vorging und den Wanderbettel sehr milde anfaßte, hat man kaum jemals daran gedacht, für die Herbeiführung der Entmündigung zu sorgen. Der ganze Erlaß kann nur als Vorarbeit für die Bestrebungen aufgefaßt werden, mit dem Kampfe gegen die Asozialen jeder Art nun einmal ganze Arbeit zu machen.

Daß man die Bedeutung der geistig Minderwertigen für die Frage des Wanderbetteltums noch nicht allgemein bis in ihre letzten Konsequenzen erfaßt hatte, beweist der Vorentwurf für die reichsgesetzliche Regelung der Wanderfürsorge (1913), der sich an das preußische Wanderarbeitsstättengesetz anlehnte. Er setzte sich aus den Entwürfen zu einem Wanderfürsorgesetz und Wanderarmengesetz zusammen. Die grundsätzlichen Bestimmungen gipfelten in der Schaffung von Arbeitsstätten und Arbeitsheimen.

Die Arbeitsscheuen sollten dadurch ausgeschieden werden, daß sie nach dem Entwurfe des neuen deutschen Strafgesetzbcuhes für sie verschärfte Strafen und namentlich eine sachgemäße Unterbringung im Arbeitshause vorsehen. Daß man damit für unsere Psychopathen nicht weit vom Fleck kommt, liegt auf der Hand.

In den Vorberatungen wurde die Bedeutung der geistigen Minderwertigkeit dieser Stammgäste der Landstraße für die ganze Frage der Wanderfürsorge nur gestreift. Es wurde darauf hingewiesen, daß es diesen halben Arbeitskräften an der Kraft und Einsicht fehle, freiwillig auf das Wanderleben zu verzichten und sich einer dauernden Versorgung im Wege der Armenpflege anzuvertrauen, da ihre Wil-

lenskraft derart geschwächt sei, daß sie zu einer selbständigen Arbeit unfähig seien. Sobald sie selbständig seien und Geld in der Hand hätten, seien alle bösen Geister los. Für diesen Teil der Wanderer, die vermöge ihrer geistigen Gebrechen in ihrem Erwerbe behindert seien, biete das Armengesetz die richtige Grundlage zur Fürsorge. Für die am meisten Heruntergekommenen bleibe die Arbeiterkolonie übrig, in der sie arbeitsfähig gemacht werden sollten. Besonders betonte Lemmermann, daß diese Leute, wenn sie krank seien, nicht in die Arbeitsheime, sondern in Arbeitskolonien gehörten.

Die Leiter der Arbeiterkolonien klagten dagegen über die Koloniebummler, die in jeder Anstalt bekannt seien. Manche von ihnen wüßten zwar, daß eine Selbständigkeit für sie nichts nütze, und suchten auch selbst mit Vorliebe die Arbeiterkolonien auf. Aber die Zahl derer habe immer mehr zugenommen, die wegen geistiger Defekte dem Kampfe ums Dasein im öffentlichen Leben nicht mehr gewachsen seien, und die Ausgestaltung des Wirtschaftslebens sorge dafür, daß die halben Kräfte ausgeschaltet würden.

So wurden die Arbeiterkolonien am meisten durch die Schwachsinnigen und moralisch Haltlosen, die sich unablässig in dem Circulus vitiosus zwischen Arbeiterkolonie, Landstraße, Schnapskneipe, Korrektionshaus, Gefängnis, Irrenanstalt bewegten, bevölkert.

Man sah ein, daß man sie in ihrer freien Selbstbestimmung beschränken müsse und sie dauernd in einem Heime unterbringen müsse. Vor allem wies Bodelschwingh jr. darauf hin, daß sein Vater, jedenfalls einer der besten Kenner des Vagabundentums, schon in seiner Denkschrift 1883 auf diese Kategorie hingewiesen und besondere Maßregeln, vor allem eine längere Internierung verlangt habe, in der sie wieder arbeitsfähig gemacht und durch sorgsame allmähliche Erziehung zu größerer Freiheit wieder lebensertüchtigt werden sollten.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

„Mustersammlung von Wertgegenständen.“ Ein kriminalistisches Hilfsmittel.

Von Regierungsrat I. Kl. von Merz, Polizeipräsidium München.

Wie schwierig es ist, abhanden gekommene — gestohlene, verlorene — Wertgegenstände nach dem Gedächtnis anschaulich und richtig zu beschreiben, ist eine für den Polizeibeamten sich täglich erneuernde Erfahrung. Selbst der Eigentümer kann nur selten Einzelheiten angeben. Oft erinnert er sich auch an wesentliche Merkmale des Verlustgegenstandes nur unvollkommen, vielfach ist er infolge Fehlens von allgemeinen Kenntnissen und Fachausdrücken auch gar nicht in der Lage, sie darstellerisch richtig zu erklären.

Für den Polizeibeamten ist es dann geradezu unmöglich, sich über die betreffende Sache ein so zuverlässiges Bild zu machen, daß die von ihm zu veranlassenden Ausschreibungen, Fahndungen, Mitteilungen, Laufzettel usw. bei den Behörden oder Geschäftsleuten, für die sie bestimmt sind, einen einigermaßen der Wirklichkeit entsprechenden Eindruck hervorrufen.

Diese Erwägungen haben die Polizeidirektion München (Erkennungsdienst) schon im Jahre 1909 dazu geführt, die Ausgabe einer „Mustersammlung von Wertgegenständen“ in die Hand zu nehmen, in der einzelne Gruppen der wichtigsten, im Kriminalbetrieb immer wieder eine Rolle spielenden Wertgegenstände bildlich dargestellt wurden. Zur Aufzeichnung gelangten in dieser Zusammenstellung Uhren, Uhrketten, Hals- und Kopfschmuck, Armbänder, Fingerringe, Ohrringe, Krawattennadeln, Broschen, optische Gebrauchsgegenstände. An der Hand der (durchnumerierten) Darstellungen konnten sich Bestohlene oder sonstige Verlustträger mit den Polizeibeamten (den Kriminalbeamten in der Stadt, den Gendarmen auf dem Lande, den Beamten der Fundämter) rasch über den in Betracht kommenden Gegenstand verständigen, wie anderseits — durch Bezugnahme auf die abgebildeten Gegenstände — ein bequemes Verständigungsmittel zwischen den fahndenden Polizeibehörden selbst geschaffen wurde.

Die Aufnahme, die die „Sammlung“ bei den städtischen und ländlichen Polizeibehörden — nicht nur innerhalb Bayerns — fand, war eine so gute, die Nachfrage nach ihr dauernd eine so rege, daß sich die Polizeidirektion München entschloß, der ersten trotz ihrer Höhe vergriffenen Auflage nunmehr eine neue, auf die neuzeitlichen Modelle zugeschnittene, etwas erweiterte, Auflage folgen zu lassen. An der äußeren Gesamtanlage und Aus-

gestaltung der Sammlung wurde wesentliches nicht geändert, ebenso wurde davon abgesehen, auch noch andere Gruppen von Wertsachen aufzunehmen. Aus der fast unübersehbaren Menge von Wertsachen, wie sie heute in Handel und Verkehr sind — wie z. B. Luxuswaren jeder Art, Metallwaren, Porzellan, Silberwaren und Silberzeuge, Tafelgeschirre usw. —, kann die Sammlung natürlich nur einen Ausschnitt geben. Bei der Unmöglichkeit, in dieser Richtung etwas abschließendes zu bieten — auch die wechselnde Mode und der sich dauernd ändernde Geschmack spielen hier herein — wurde es für zweckmäßig gehalten, die Sammlung wieder auf die besonders häufig zur kriminalistischen Behandlung kommenden Wertsachen zu beschränken und ihre Ergänzung nach dieser oder jener Richtung vielleicht einer weiteren Folge von Darstellungen vorzubehalten.

Die neue Mustersammlung gliedert sich äußerlich in Vorbemerkung, Anmerkungen und in neun Abteilungen. Sie umfaßt im ganzen 15 Seiten (Aktenformat). Die Vorbemerkungen und Anmerkungen bringen eine Zusammenstellung der wichtigsten Edelsteine und Halbedelsteine (ohne Abbildungen, beschrieben nach ihrem Aussehen), sodann einiges über ihre Bearbeitung, über Schliffe, Fassung u. dgl., ferner kurze Mitteilungen über Perlen und Korallen und über die wichtigsten Edelmetalle. Die Abteilungen bestehen aus einer Reihe von Tafeln, auf denen die wichtigsten und geläufigsten Formen der behandelten Mustergegenstände dargestellt sind:

Abteilung I (36 Bilder) bringt Uhren. (Arten und Formen von Zifferblättern, Uhrbügeln, Uhrgehäusen, Monogrammuhren, Damenuhren, Chronographen, Stoppuhren, Präzisionsuhren, Armbanduhren in den verschiedenen Herstellungsarten und Stilen). Abteilung II zeigt an 19 Bildern Uhrkettenmuster. Die Abteilung III beschäftigt sich mit Armbändern und Armreifen (24 Bilder), Abteilung IV mit Ohrringen (12 Abbildungen). In Abteilung V sind unter Voranstellung eines besonderen Textes über Form, Fassung und Steinbesatz 55 Muster von Fingerringen aufgezeichnet. Die Abteilungen VI und VII beschäftigen sich mit Hals- und Kopfschmuck und mit Broschen (23 Abbildungen). Abteilung VIII behandelt Krawatten- und Vorstecknadeln (30 Zeichnungen), Abteilung IX bringt die wichtigsten optischen Gebrauchsgegenstände, Lorgnons, Augengläser, Lesegläser, Ferngläser, Objektive.

Bei der Zusammenstellung der Zeichnungen und Muster wurde eine Anzahl führender Firmen in München zu Rate gezogen. Die Herstellung der Mustersammlung konnte durchwegs im eigenen Betrieb der Polizeidirektion München erfolgen. Die Zeichnungen hat Oberwachtmeister Thauer der Schutzmannschaft in technisch-vorbildlicher Weise ausgeführt; Druck und Vervielfältigung besorgten die polizeiamtliche Setzerei und Steindruckerei. Nur so war es möglich, die Herstellungskosten auf ein Mindestmaß herunterzudrücken, so daß die Abgabe des einzelnen Heftes um den Preis von 50 Pfennigen möglich ist, fast zum Selbstkostenpreis.

Die Aufnahme der neuen Mustersammlung, die seit September 1924 ausgegeben wird, bei den verschiedensten Polizeibehörden ist wieder eine außerordentlich günstige. Die Landesgendarmerie-Direktion Bayern hat sofort ihre sämtlichen Außenstellen mit ihr ausgerüstet; die Polizeibehörden der unmittelbaren Städte in Bayern sind mit der Sammlung versehen. Das Landespolizeiamt Baden hat für die sämtlichen badischen Außenstellen mehrere hundert Hefte übernommen. Ebenso hat das Landesgendarmeriekommando (Ausforschungsabteilung) in Graz für die gesamte Gendarmerie in Steiermark 250, das Kantonale Polizeikommando Zürich 150, die Landes-

regierung Tirol 180 Stück abgenommen. Aber auch eine große Anzahl von Polizeibehörden der deutschen Großstädte haben schon Bestellungen — meist sehr erheblichen Umfanges für ihre Schutzmannsposten und Reviere — betätigt so z. B. Stuttgart, Hamburg, Breslau, Halle, Chemnitz, Kassel, Karlsruhe, Bremen, Erfurt, Düsseldorf, Frankfurt, Kiel.

Die neue „Mustersammlung" stellt für Länder, in denen alle Polizeibehörden und Außenstellen mit ihr ausgestattet sind, wie für Bayern und Baden, ein sicher nicht unbeachtliches kriminalistisches Hilfsmittel dar, wenn die Außenstellen bei der Aufnahme von Anzeigen über gestohlene oder verlorene Sachen und bei den Fahndungsausschreiben sich dieses Verständigungsbehelfes fleißig bedienen und darauf Bezug nehmen. In Bayern sind in dieser Richtung mit der Mustersammlung auch schon sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Die Beamten der Polizeidirektion München, die die Diebstähle von Wertsachen außerhalb Münchens in allen wichtigen Fällen für das ganze Land Bayern mitzubearbeiten haben, erklären immer wieder, daß sie dann, wenn auswärtige Polizeibehörden und Gendarmerien bei ihren Mitteilungen auf das entsprechende Bild der Mustersammlung Bezug nehmen, mit ihrer Fahndungs- und Ausforschungsarbeit viel leichteres Spiel haben. Gar manche Ausschreibung aber unterbleibt, wenn und weil der Gegenstand in der von auswärts kommenden Anzeige undeutlich und ungenau beschrieben ist, da mit Weitergabe einer solchen Beschreibung oft nichts gedient ist. Auch die Einreihung von vorgekommenen Diebstählen in die bestehenden Verzeichnisse und Kartotheken gestohlener oder abhandengekommenen Wertgegenstände wird durch die Mustersammlung oft erheblich erleichtert. Namentlich haben deshalb auch die Fundämter an der Mustersammlung ein besonderes Interesse. Endlich stellt die Mustersammlung durch die in ihr wiedergegebenen Zeichnungen mit den beigesetzten Erläuterungen auch ein wertvolles Unterrichts- und Bildungsmitel für jeden Polizeibeamten dar, von dem insbesondere Polizeischulen und Unterrichtsveranstaltungen mit Erfolg werden Gebrauch machen können. Ihnen kann daher die Anschaffung der Sammlung ganz besonders empfohlen werden.

Die im Jahre 1909 ausgegebene erste Mustersammlung wurde von dem damaligen Leiter des Münchener Erkennungsdienstes, Regierungsassessor Dr. Harster und Kriminaloberinspektor Rubner bearbeitet. Es war für mich eine besondere Freude und Genugtuung, die Neuauflage mit den durch die veränderten Verhältnisse gegebenen möglichen textlichen und zeichnerischen Verbesserungen im Sinne des Gedächtnisses Harsters zu besorgen.

Morsezeichen und Geheimschrift.

Von Dr. Siegfried Türkel, Dozent am kriminalistischen Institut der Polizeidirektion und wissenschaftlicher Vorstand des kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien.

Das Bestreben der Absender der verschiedenartigen, in Morsezeichen niedergeschriebenen geheimen Mitteilungen ist in erster Linie darauf gerichtet, die auffälligen Morsezeichen so unkenntlich wie möglich zu machen, z. B. in der Weise, daß in die Kursivschrift Gedankenstriche und Punkte, also Morsezeichen, zum Teil recht unauffällig eingefügt werden. Eine solche

Mitteilung lautet z. B.: „Grüße mir den Vater — Er soll sich nicht kränken. Meine Unschuld muß sich bald herausstellen — Schicke mir einen tüchtigen Verteidiger. Die Schwester wird für seine Bezahlung schon aufkommen. Vielleicht kann sie für mich Kaution stellen — Ich bin jetzt ja nur wegen Fluchtgefahr in Haft."

Diese Zeichen ergeben zusammengestellt: — — · · · · — · und in Abteilungen geteilt:

— — / · · / · — ·
m / i / r

Geheime Mitteilungen mittels Morsezeichen erfolgen manchmal in der Weise, daß einige Worte eines längeren Briefes mit rotem, andere mit blauem Blei oder einige Worte einmal, andere zweimal unterstrichen werden, wobei z. B. der blaue Blei die Striche, der rote Blei die Punkte des Morsezeichens andeutet.

Taschentücher, welche offenbar mit der Hand gerändert wurden, sind manchmal mit ganz bestimmten, kleineren und größeren Stichen, welche genau den Morsezeichen entsprechen, gesäumt, und vermitteln zwischen der Außenwelt und dem Häftling.

Eine andere Methode der Chiffrierung besteht darin, daß die einzelnen Zeichen, aus welchen sich ein Morsebuchstabe zusammensetzt, durch Buchstaben ersetzt werden. Es sei dies an einem Beispiele gezeigt:

„a" wird in der Morseschrift gekennzeichnet durch einen Punkt und einen Strich. Wenn nun der Absender mit dem Empfänger der Mitteilung vereinbart, daß er diese beiden Morsezeichen „Punkt und Strich" und ebenso alle anderen Morsezeichen dieser Mitteilung in Buchstaben umschreiben und daß er statt jedes Punktes einen der Buchstaben zwischen A bis inklusive L, statt jedes Striches aber einen der Buchstaben M bis inklusive Z setzen werde, so kann der Absender das Zeichen . — (das ist a) chiffrieren.

A M, B M, C M usw. bis L M,
A N, B N, C N „ „ L N,
A Z, B Z, C Z „ „ L Z,

usw. bis also 14 Zeilen, jede bestehend aus 12 Gliedern.

Er kann daher den Buchstaben a durch 12×14, also durch 168 Zeichen ausdrücken.

Bedenkt man, daß die meisten Morsezeichen eine Kombination von 4 Gliedern sind, zum Beispiel:

b = — · · · c = — · — · f = · · — · q = — — · — y = — · — — usw.

so ergibt sich, daß man für solche Buchstaben noch viel mehr Ersatzchiffern aufbringen kann, zum Beispiel für q $14 \times 14 \times 12 \times 14$, das sind 30 528 verschiedene Chiffren.

Dieses Chiffrieren, aber auch das Lesen dieser chiffrierten Schrift mit Hilfe des Schlüssels, ist sehr leicht.

Lautet der Schlüssel zum Beispiel:

· = A bis M
— = N bis Z

so würde das Wort „leugne" folgendermaßen chiffriert werden:

· — · · / · / · · — / — — · / — · / · /
AOBD / F / ILT / SRC / WE / H /

Will der Empfänger diese Mitteilung mittels des Schlüssels lesen, so hat er statt eines Buchstaben der Reihe M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z,

einen Strich, statt eines der Buchstaben der Reihe A, B, C, F, G, H, I, J, K, L, einen Punkt zu setzen, und zwar in folgender Weise:

AOBD / F / ILT / SRC / WE / H /
·—·· / · / ··— / ——· / —· / · /

das heißt in unsere Schrift übertragen:

„l e u g n e".

Es ist selbstverständlich, daß Empfänger und Schreiber sich nicht darauf beschränken werden, als ständige Schlüssel zu vereinbaren:

· = A bis L
— = M bis Z

sondern, daß auch kompliziertere Schlüssel, zum Beispiel:

· = H bis M und V bis Z
— = A bis G und N bis U

verabredet werden können.

Ich halte diese Chiffre für eine sehr schwer entzifferbare. Ich habe gelegentlich diese Geheimschrift dem Dechiffreur im Ministerium des Äußern, Herrn Oberst i. P., Regierungsrat A. F i g l gezeigt, welcher mir zustimmte, daß diese Chiffre von einem Dechiffreur, der den Schlüssel nicht besitze, wahrscheinlich nicht entziffert werden könne. Er machte mich jedoch darauf aufmerksam, daß ihm auch der bekannte Fachmann auf dem Gebiete der Geheimtinten, Herr Ingenieur Artur S c h ü t z in Wien, die gleiche Methode zur kritischen Beurteilung vorgelegt habe. Herr Ingenieur Schütz teilte mir auf meine Anfrage mit, daß er die gleiche Methode während des Krieges gefunden und seiner vorgesetzten Militärbehörde zur Kenntnis gebracht habe. Diese Methode sei von ihm bisher nirgends publiziert worden.

Herr Ingenieur Schütz teilte mir nun mit, daß er nach dieser Methode chiffrierte Schriftstücke geübten Dechiffreuren vorgelegt habe, welche zwar kleinere Mitteilungen nicht entziffern konnten. Bei Gruppen von Tausenden von Zeichen sei eine Dechiffrierung dennoch gelungen. Er habe daher seine Methode verbessert. Die Methode sei durch diese Verbesserung zwar schwerfälliger aber unentzifferbar geworden. Ich kenne diese Verbesserung des Herrn Ingenieur Schütz nicht, glaube aber, daß eine Erschwerung obiger Chiffriermethode leicht durchgeführt werden kann.

Der Absender vereinbart zum Beispiel mit dem Empfänger der Schrift: „Unter jedes Punkt- oder Strichzeichen, aus welchen sich die Morsebuchstaben, also auch die Morseschrift zusammensetzt, werden fortlaufende Ziffern [1]) geschrieben. Für jedes Zeichen, unter welchem eine g e r a d e Ziffer steht, wird beim Chiffrieren der entgegengesetzte Schlüssel angewandt, als jener es ist, mittels welchem das Zeichen, unter welchen die u n g e r a d e Ziffer steht, chiffriert wurde." Der Absender beginnt daher wie folgt:

g			e	s			t	e	h				e	n		i		c				h				t
—	—	·	·	·	·	·	—	·	·	·	·	·	·	—	·	·	·	—	·	—	·	·	·	·	·	—
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7

[1]) Diese Ziffern sind keine Chiffern sondern nur Orientierungszahlen.

Er hat also nunmehr unter die Morsezeichen die ungeraden und die geraden Ziffern geschrieben!

Der Absender wählt nun z. B. für jene Morsezeichen, unter welchen eine g e r a d e Zahl steht, den Schlüssel I, das ist:

· = A bis M
— = N bis Z

für jene Morsezeichen aber, unter welchen eine u n g e r a d e Zahl steht, den entgegengesetzten Schlüssel II, das ist:

· = N bis Z
— = A bis M

Er chiffriert nun zuerst bloß jene Zeichen, unter welchen eine gerade Ziffer steht, nach dem Schlüssel I also:

g e s t e h e n i c h t
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
— N · G · B · V · E · C · J — K · E — J — A. · D · F —

Hierauf werden die Zeichen chiffriert, unter welchen ungerade Ziffern stehen und für welche statt der Morsezeichen noch keine Buchstaben eingesetzt sind.

Es wird aber jetzt bei Chiffrierung dieser Zeichen der Schlüssel II, das ist:

· = N bis Z
und — = A bis M

also die Umkehrung des Schlüssels I angewendet.

Die obige Mitteilung lautet dann:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW /
J / DK / OE / HILA / RDZF / E /

Will der die Schlüssel besitzende Empfänger diese Mitteilung lesen, so schreibt er unter die einzelnen Buchstaben A, N, T, G usw. abwechselnd II und I, und zwar unter die ungeraden Buchstaben II und unter die geraden I. Er weiß dann, mittels welchem der beiden Schlüssel I und II er jeden einzelnen dieser Buchstaben zu lesen hat, zum Beispiel:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW / J / DK / OE / HILA / RDZF / E /
II I II / I / II I II / I / II / I II I II / I / II I / II I / II I II I / II I II I / II /

Der Empfänger der Mitteilung überträgt nun zuerst alle nach dem Schlüssel I chiffrierten Stellen mittels dieses Schlüssels ins Morsealphabet. Dann überträgt er alle nach dem Schlüssel II chiffrierten Stellen mittels dieses Schlüssels ins Morsealphabet. Er teilt sodann, was einem geübten Telegraphisten nicht gar zu schwer wird, die Morsezeichen buchstabenweise ab, und liest nun die Mitteilung.

Obige Mitteilung wird daher wie folgt dechiffriert:

Zuerst werden die Buchstaben, unter welchen das Schlüsselzeichen II steht, nach dem Schlüssel II in Morsezeichen umgeschrieben. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW / J / DK / OE / HILA / RDZF / E /
— I · / I / · I · / I / · / I · I · / I / — I / · I / — I — I / · I · I / — /

Jetzt schreibt der Empfänger die noch nicht entzifferten Zeichen dieser Mitteilung, unter welchen die römische Ziffer I steht, nach dem Schlüssel I in Morsezeichen um, also:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW / J / DK / OE / HILA / RDZF / E /
— — · / · / · · · / — / · / · · · · / · / — · / · · / — · — · / · · · · / — /

Die Mitteilung lautet daher:

— —. . ... — . .... . —. .. —.—. .... —

das heißt: „Gestehe nicht!“

Bedeutend schwieriger gestaltet sich diese Geheimschrift dann, wenn der Absender die einzelnen Buchstaben seines zu chiffrierenden Klartextes nicht nach Übertragung in die übliche Morseschrift in der angegebenen Weise chiffriert, sondern wenn dieser Absender die einzelnen Buchstaben seiner zu chiffrierenden Klarschrift durch derartige m o r s e ä h n l i c h e Z e i c h e n ersetzt, daß der Empfänger der chiffrierten Mitteilung schon aus der Zusammensetzung jedes dieser Zeichen sofort erkennt, in welchem Streifen und weiters in welchem Quadrate des betreffenden Streifens er in einem, im folgenden näher zu beschreibenden Schiebekasten den durch diese morseähnlichen Zeichen ausgedrückten Buchstaben der Klarschrift feststellen und finden kann. In diesem Schiebekasten, welchen Absender und Empfänger besitzen, werden nach Art der Schiebekalender Streifen derart eingeschoben, daß sie acht untereinander stehende Zeilen des Schiebekastens ausfüllen. Jeder dieser Streifen setzt sich aus drei Quadraten zusammen. In jedem dieser Quadrate steht ein Buchstabe des Alphabetes. Die gegenseitige Lage dieser Streifen läßt sich verschieben. So kann derselbe Streifen einmal die erste, ein anderes Mal zum Beispiel die sechste Zeile bilden. Jeder Streifen kann schließlich durch Verstellung der drei Quadrate innerhalb des Streifens in mehreren Varianten angewendet werden. Dieser Schiebekasten ermöglicht es daher, jedem Buchstaben der Klarschrift vierundzwanzig verschiedene Stellungen im Schiebekasten einzuräumen. Die mögliche Variantenzahl des aus vierundzwanzig Buchstaben bestehenden Alphabetes ist daher eine sehr große.

Die oben erwähnten morseähnlichen Zeichen setzen sich nun aus kürzeren und längeren Strichen und aus Punkten zusammen. Die langen und kurzen Striche drücken genau aus, in welcher Zeile, die Punkte drücken genau aus, in welchem Quadrate der betreffenden Zeile der Klarbuchstabe im Schiebekasten zu finden ist. Das auf diese Weise zusammengesetzte morseähnliche Ersatzzeichen für den Klarbuchstaben wird dann erst vom Absender nach der Methode Schütz-Türkel überchiffriert, indem für jeden langen und kurzen Strich und ebenso für jeden Punkt Ersatzbuchstaben nach einem zu vereinbarenden Schlüssel eingesetzt werden.

Eine andere Variante der Methode einer Geheimschrift unter Benützung der Morsezeichen wäre es, zum Beispiel, wenn man für den Strich (—) der Morseschrift eine gerade zweiziffrige Zahl zwischen 10 und 98, und für den Punkt (.) der Morseschrift eine ungerade zweiziffrige Zahl zwischen 11 und 99 anschreibt.

Obige Miteilung: „Gestehe nicht!“ würde dann zum Beispiel lauten:

14	28	11	31	57	69	73		Zeile 1
12	81	43	27	19	47	35		Zeile 2
84	19	33	41	78	17	36		Zeile 3
49	43	35	87	91	42	usw.		Zeile 4

Diese Mitteilung kann nun verschleiert werden.

Die Verschleierung erfolgt in der Weise, daß nicht Zeile 1 und Zeile 2 in der definitiv chiffrierten Depesche geschrieben wird, sondern statt Zeile 1 die Summe der in Zeile 1 und 2 ausgedrückten Zahlen, und statt Zeile 2 die Differenz der in Zeile 1 und 2 ausgedrückten Zahlen. Ebenso wird nicht Zeile 3

und 4, sondern die Summe und die Differenz der in Zeile 3 und 4 ausgedrückten Zahlen angeschrieben usw.

Nach der mathematischen Regel (a + b) + (a — b) = 2a und (a + b) — (a — b) = 2b, läßt sich die ursprüngliche erste und zweite Zeile leicht wieder herstellen.

Die verschleierte chiffrierte Mitteilung würde daher lauten:

2 7 0 9 5 4 5 8 7 7 1 7 0 8
0 1 4 6 6 8 0 4 3 8 2 2 3 8 usw.

Will man von Zeile 1 und 2 die unverschleierte chiffrierte Mitteilung erhalten, dann addiert man die beiden obenstehenden Zahlen und erhält:

2 8 5 6 2 2 6 3 1 5 3 9 4 6,

dividiert durch 2, und erhält:

1 4 2 8 1 1 3 1 5 7 6 9 7 3

also die Zeile 1.

Dann subtrahiert man die untere der beiden obenstehenden Zahlen von der oberen und erhält:

2 5 6 2 8 6 5 4 3 8 9 4 7 0

dividiert durch 2, und erhält:

1 2 8 1 4 3 2 7 1 9 4 7 3 5

also die Zeile 2 der unverschleierten chiffrierten Mitteilung.

Ein merkwürdiger Identitätskriminalprozeß vor 360 Jahren.

Von Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin.

Im „Neuen Pitaval“ (herausgegeben von Dr. Hitzig und Dr. Häring, Band 1, Leipzig 1857) ist unter dem Titel „Der falsche Martin Guerre“ ein merkwürdiger Kriminalfall aus der französischen Kriminalgeschichte veröffentlicht worden, der noch heute von psychologischer Bedeutung sein kann, da er die Frage der Personenwiedererkennung in ganz einzigartiger Weise illustriert; er verdient daher, als Lehrbeispiel auch in die neuzeitliche kriminalistische Literatur übernommen zu werden. Von der etwas sehr ausführlich geschilderten Geschichte sollen nur die wesentlichen Daten aus dem Bericht entnommen werden, um daran einige psychologische Bemerkungen zu knüpfen.

In einem französischen Städtchen A. hatten sich Martin Guerre, der aus Biscaya stammte, und Bertrande von Rols in ganz jugendlichem Alter verheiratet; doch erst als beide etwa 20 Jahre alt waren, gelang es ihnen erst, sich der Erfüllung ehelicher Pflichten hinzugeben. Sie erhielten einen Sohn. Nach einem Diebstahl zum Nachteil seiner ebenfalls in A. lebenden Eltern entfloh Martin und blieb jahrelang verschollen. Nach dem Tode des Vaters verwaltete Martins Onkel Pierre sein in Ländereien bestehendes Erbteil und zog die Einkünfte ein, während Bertrande wie eine Witwe in unbescholtener Zurückgezogenheit die Jahre verlebte. Nach etwa 8 Jahren des Alleinseins verbreitete sich das Gerücht, daß der verschollene Martin noch lebe und wieder aufgetaucht sei. Niemand konnte mehr daran zweifeln, und die hocherfreute Gattin schloß ihren um 8 Jahre gealterten Ehemann liebe-

voll in ihre Arme, und wer ihn sah, erkannte ihn wieder, denn es waren seine Gesichtszüge, sein Wuchs, sein Auftreten Er plauderte mit den Bekannten des Hauses von alten Dingen, erinnerte sie an dies und jenes, was ihnen selbst entfallen war, an manchen Scherz und manche Heimlichkeit, war heiter und zutraulich, wie er es immer gewesen.

Martins vier Schwestern erkannten ihn als ihren Bruder, Onkel Pierre als seinen Neffen; er bezog Bertrandens Wohnung und begann sich wieder mit der Erfüllung seiner ehelichen Pflichten zu beschäftigen; zwei weitere Kinder entsprossen dieser Vereinigung.

Eines Tages kam ein neues Gerücht in dem Städtchen in Umlauf. Ein Soldat, den der Zufall nach A. führte, sollte an öffentlichen Orten erklärt haben, daß der wahre Martin Guerre, den er sehr wohl kenne, sich in Flandern aufhielte; im Krieg habe er ein Bein verloren, so daß er jetzt ein hölzernes Bein trage; der Martin Guerre mit den beiden gesunden Beinen, der mit Bertrande zusammenhause, sei ein Betrüger. Niemand wagte aber, gegen die bestimmte Anerkennung des anwesenden Martin seitens seiner Ehefrau und der Anverwandten aufzutreten, und es blieb alles zunächst beim alten.

Da bekam eines Tages Bertrandens angeblicher Ehemann mit dem Onkel Streitigkeiten wegen der Verwaltung der Erbgüter, und es dauerte nicht lange, daß Onkel Pierre zu seinen ärgsten Feinden gehörte, der die Zeit, während Martin wegen anderer Händel in Haft saß, dazu benutzte, Bertrande aufzuklären, und sie dazu zu bewegen, ihm den Laufpaß zu geben, da es doch ein Betrüger sei. Die Frau ließ sich aber nicht einschüchtern und erklärte mit ebensolcher Festigkeit: „Niemand auf der Welt kenne ihren Mann besser, als sie selbst. Wenn er nicht ihr Ehemann wäre, so müsse der Teufel in seiner Haut stecken, und wer das Gegenteil behaupte, den könne sie in ihrer Wut umbringen.“ Alle übrigen Verwandten stellten sich auf die Seite der kampfesmutigen Frau. Nach der Haftentlassung wurde Martin von Bertrande mit gleicher Zuneigung empfangen; doch Onkel Pierre und seine vier Schwiegersöhne holten Martin am nächsten Morgen, schwer bewaffnet, aus dem Hause, brachten ihn unter der Beschuldigung des Ehebruchs ins Gefängnis. Ein Strafverfahren wurde gegen Martin eröffnet, der sich aber in siegesbewußter Weise leicht zu verteidigen wußte: alles was Martin über seinen Aufenthalt in den 8 Jahren angab, wurden nachgeprüft und stimmte. Auch Betrande blieb dabei, daß es ihr richtiger Ehemann sei.

Es wurden hierauf nicht weniger als 150 Zeugen darüber vernommen, ob sie den Angeschuldigten für Martin Guerre erkännten, oder ob es ein gewisser Arnold T. sei, wie Onkel Pierre behauptete. Etwa 60 erklärten, die Ähnlichkeit zwischen beiden sei so auffallend, daß sie sich keine bestimmte Entscheidung zutrauten; 30 bis 40 Zeugen stimmten in ihren Aussagen dahin überein, daß er wirklich der ihnen wohlbekannte Martin sei, mit dem sie von Kindheit an umgegangen wären. Sie hätten ihn an gewissen Merkmalen und Narben des Körpers sofort wiedererkannt. Etwa 50 Zeugen erklärten aber mit derselben Bestimmtheit, es sei kein anderer als Arnold T. aus S., den sie ebenfalls schon in seiner Jugend gesehen und mit dem sie Umgang gehabt hätten.

Endlich wurde von Gerichts wegen der zweifelhafte Beweis der Familienähnlichkeit nach dem Augenschein versucht. Martins erster Sohn (vor seinem Verschwinden geboren) glich dem Angeschuldigten nicht im min-

desten; dagegen wurden die vier Schwestern Guerre ihm so ähnlich erklärt, wie ein Ei dem andern.

Das erste Urteil der ersten Instanz wurde dahin gefällt, daß der Angeklagte des Betruges schuldig und überführt, durch das Schwert vom Leben zum Tode zu bringen und sein Leichnam zu vierteilen sei.

Die Strafsache kam in die zweite Instanz vor das Appellationsgericht in Toulose, das eine noch strengere neue Untersuchung einleitete. Zunächst wurde versucht, ein möglichst klares Bild von dem Charakter und der Moral Bertrandes zu bekommen; doch nichts Ungünstiges erwies sich nach dieser Richtung. Bei der Konfrontation mit Martin machte sie einen so glaubwürdigen Eindruck, daß dies als ein neues Zeugnis für den Angeklagten ausgelegt wurde. Die wichtigsten Zeugen wurden wieder vernommen; neun oder zehn schworen auf Martin Guerre, sieben oder acht mit der gleichen Bestimmtheit auf Arnold T., der in seiner Jugend ein ruchloser Geselle und ein gewandter Dieb gewesen sei, er sei daher auch fähig, in der Maske eines Unschuldigen einen falschen Ehemann zu spielen. Die unverdächtigsten Zeugen bestätigten übereinstimmend die große Ähnlichkeit zwischen Martin und Arnold T. Doch bemerkten einige, daß in gewissen wesentlichen Merkmalen ein Unterschied vorhanden sei: Martin Guerre wäre größer und schwärzer gewesen, schmächtig gewachsen, stumpfnäsig und von dünnen Beinen; er sei ein wenig gebückt gegangen und habe den Kopf zwischen den Schultern getragen. Dagegen war Arnold T. kleiner, untersetzter, mit starken Beinen, auch nicht stumpfnasig, noch habe er den Kopf eingezogen. Hinsichtlich einer Narbe über der rechten Augenbraue hatten sich jedoch auch diese Zeugen widersprochen.

Wenn der Angeklagte scheinbar alles wisse, was nur Martin Guerre wissen konnte, und sich durch keine Frage aus der Fassung bringen ließ, so sei dies, wie die Ankläger hervorhoben, nur eine auf die feinste Art gesponnene Betrügerei, indem der Urheber durch allerhand listige Mittel sich zeitig in den Besitz dieser Geheimnisse gesetzt, und wo er doch etwa irre, es durch Unverschämtheit zu bemänteln wisse. Bertranden warf man keinerlei Mitschuld an dem Spiele des Betruges vor, sie sei selbst eine Betrogene; ihr ganzes Benehmen zeuge nur dafür, daß sie eine gutmütige, furchtsame Frau sei, unfähig eines Entschlusses, jemand ins Unglück zu stürzen, am wenigsten einen Mann, dem sie sich in gutem Glauben ganz hingegeben habe. Es fordere aber einen starken Entschluß von einer tugendhaften Frau, öffentlich zu bekennen, daß sie sich in ihrem Manne geirrt habe.

Zwei Zeugnisse erschienen endlich als schlagend:

Der Schuhmacher, der früher für Martin Guerre gearbeitet hatte, erklärte, daß nach seinen Aufzeichnungen Martin die Nummer 12 Fußlänge gehabt, während des Angeklagten Füße nur die Nummer 9 aufweise; daß Füße eines erwachsenen Mannes in gesundem Zustande kleiner würden, sei noch nicht vorgekommen. Ein Onkel mütterlicherseits des Arnold T. erkannte bei der Konfrontation in dem Angeklagten auf den ersten Blick seinen Neffen; sei Zeugnis machte einen durchaus glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht. Wären keine Gegenzeugen vorhanden gewesen, hätte jedes Gericht den Angeklagten zweifellos verurteilen müssen; aber die Gegenzeugen waren nicht mehr aus der Welt zu schaffen und machten den zu erwartenden Urteilsspruch außerordentlich schwierig. Vor allem waren die vier Schwestern Martins keinen Augenblick

wankend geworden in der Anerkennung des Angeklagten als ihres Bruders; selbst Onkel Pierre hatte ihn anfänglich als seinen Neffen anerkannt und ihm seine Erbschaft zurückübertragen. Und schließlich Bertrande selbst!

Einigen Zeugen hatte sich der Angeklagte dadurch zu erkennen gegeben, daß er sie an gewisse besondere Begebenheiten erinnerte, die nur ihnen und Martin bewußt sein konnten. Gleich in den ersten Tagen seiner Ankunft hatte er jeden mit Nennung seines Namens begrüßt, die genaueren Bekannten redete er freundlich und vertraulich an. War es möglich, daß auch der listigste Betrüger so vielen Personen und bei ganz unvermuteten Fällen, die jeden Augenblick vorkommen konnten, in der Art Rede stehen konnte, ohne sich je zu verraten? Wer konnte ihn so eingehend unterrichtet haben, wenn nicht Bertrande oder der wirkliche Martin Guerre selbst? Überraschend war noch die Feststellung der Übereinstimmung einiger körperlicher Merkmale des Martin Guerre und des Angeklagten, nämlich: 1. im oberen Kinnbacken zwei Doppelzähne, 2. an der Stirn eine Narbe, 3. am ersten Finger der rechten Hand ein eingedrückter Nagel, 4. an der gleichen Hand drei Warzen und noch eine am kleinen Finger, 5. über dem linken Auge ein Tropfen geronnenes Blut unter der Haut. Die Richter mußten in Zweifeln befangen sein, und es war nach dem alten Grundsatze: in dubio pro reo zum wenigsten ein mildes Urteil zu erwarten.

Da erschien an dem Schauplatze des Prozesses unerwartet ein neuer Zeuge, der gewichtiger war als alle bisher vernommenen, ein Mann mit einem hölzernen Bein, der sich Martin Guerre nannte, der echte, der allein wahrhafte Martin Guerre aus dem Städtchen A., der Ehemann der Bertrande von Rols. Die eindrucksvollen Gegenüberstellungen mit den Hauptzeugen, namentlich aber mit den vier Schwestern und mit Bertrande selbst, ließen keinen Zweifel mehr aufkommen, daß der für verschollen gehaltene Martin Guerre wirklich vor ihnen stand. Es bedurfte keines Beweises mehr, das verstrickte Spiel voller Täuschungen war gelöst.

Arnold T. wurde zum Tode verurteilt. Vor seinem Tode legte er ein vollständiges Geständnis ab. Er und Martin Guerre hatten zusammen in Kriegsdiensten gestanden und waren vertraute Freunde und Zeltkameraden gewesen. Martin hatte ihm bei verschiedenen Gelegenheiten alles Mögliche über sein Herkommen, sein Vermögen, seine Eltern und seine Gattin ausführlich erzählt, ja, selbst Ehegeheimnisse anvertraut. Als Arnold Abschied genommen und nach Hause zurückgekehrt sei, hätten ihn mehrere Leute als Martin Guerre angeredet und begrüßt, im Scherz sei er darauf eingegangen und habe sie im Irrtum gelassen. Da ihm die Rolle aber über alles Erwarten glückte, sei er zuerst auf den Gedanken gekommen, Ernst zu machen und allen möglichen Vorteil daraus zu ziehen. Aus dem Scherze wurde Ernst. Er entlockte diesen Freunden seines Kameraden beim traulichen Gespräch auf der Straße und in den Herbergen immer neue Umstände, die er gebrauchen konnte, und frischte die Erinnerungen an das auf, was ihm aus Martins Mitteilungen entfallen war, weil es ihn damals wenig interessiert habe. So vorbereitet zog er im Städtchen A. ein, wo alles nach seinem Wunsche und über Erwarten gut verlief. Von Bertranden selbst wußte er im täglichen Gespräche die lückenhafte Kenntnis über sein früheres Leben allmählich immer mehr zu ergänzen, indem er auf dieses und jenes die Rede lenkte, immer, als wolle er seine eigene Erinnerung sammeln, und sie wurde so ohne Arg und Mitwissenschaft seine Lehrmeisterin und Gehülfin im Betruge.

Soweit der auszugsweise Bericht des „Neuen Pitaval". Diese Geschichte, die wie ein erdachter Roman klingt, ist geschichtlich hinreichend verbürgt; sie enthält eine Fülle psychologischer Probleme, von denen hier nur einige hervorgehoben werden sollen. Der zurückgekehrte Martin Guerre machte seine verlassene Frau für alles von ihr verursachte Unglück verantwortlich; denn er teilte den vernunftmäßigen Standpunkt, daß eine Ehefrau an ihrem Ehemanne solche untrügliche Merkmale kennen müsse, die es einfach unmöglich machten, einen Fremden statt seiner zu nehmen, wenn sie nicht selbst an dem Irrtume Behagen finde.

1. Ist ein solcher Irrtum in der Person des Ehemannes tatsächlich möglich? Das ist die schwierigste Frage. Wir können uns aus dem Berichte kein Bild von den geistigen und moralischen Fähigkeiten der Frau Guerre machen, wenn sie auch von den Richtern glaubwürdig und tugendhaft befunden wurde. Doch bedenke man, daß es zu jener Zeit noch keine Psychoanalyse gab, die mehr aus einem Menschen erschließen kann, als es damals der Fall sein konnte; von einer psychologischen Schulung jener Richter kann doch auch nicht die Rede sein. Wir wissen nichts von der Intelligenz und Urteilsfähigkeit der Bertrande, wir wissen auch nicht, ob nicht vielleicht Schwäche und Furcht zur Beschwichtigung des Gewissens dienten, wenn die Frau auch nur einen Augenblick innerlich wankend geworden wäre, nämlich, als sie, wie es in dem Bericht noch heißt, jenen Soldaten, der von dem noch lebenden Martin Guerre erzählte, heimlich vor einen Notar zitieren ließ, um über seine Angaben eine Urkunde aufnehmen zu lassen! Die Möglichkeit des Irrtums in einer solchen Sachlage kann daher nur bei strengster Prüfung der Geistesverfassung der angeblich getäuschten Ehefrau zugegeben oder bestritten werden. Unter normalen Umständen muß es bestritten werden, daß zwei Ehegatten oder nahe Blutsverwandte, die sich durch langes Zusammenleben genau kennen gelernt haben, nach einem verhältnismäßig nicht zu langen Zeitlauf, wie hier von 8 Jahren, nicht wiedererkennen sollten, selbst wenn es sich um Zwillinge handelte.

2. Die große Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen über die Wiedererkennung von Personen ist kriminalistisch längst bekannt. Dieser Prozeß gibt eine besonders schöne Blütenlese solcher Rekognitionszeugen; nur die Angaben des Schuhmachers sind auch heute noch als kriminalistisch wertvoll und zuverlässig anzuerkennen.

3. Eine weitere wertvolle Aufklärung gibt uns dieser Prozeß auch darüber, daß und wie das Auskundschaften und Ausbeuten von persönlichen Geheimnissen durch Dritte möglich ist, die dann so glaubhaft vorgebracht werden, daß alle Welt, einschließlich der Richter (wie im Guerreprozeß), den ärgsten Täuschungen ausgesetzt ist. Jeder Zweifler würde sich grimmige Feindschaft zuziehen. Gewiß ist ein solches Vorgehen des Betrügers im Guerreprozeß nichts Alltägliches; aber er hat den Beweis erbracht, daß selbst das Unglaublichste wahrzumachen ist, unglaublich deswegen, weil unsere Erfahrung zu arm oder völlig negativ ist. Ich betone diesen Punkt deswegen, weil er auch über die „erstaunlichen Leistungen" kriminalistischer Hellseher und mancher Geisterzitierer Aufklärung zu verschaffen vermag. Wenn wir das, was dem falschen Martin Guerre gelungen ist, richtig einschätzen wollen, können wir auch das von den Okkultisten so gerne angewandte Wort Shakespeares zitieren: „Es gibt Dinge zwischen Himmel und Erde, von denen sich euere Schulweisheit nichts träumen läßt."

Vereinigung für polizeiwissenschaftliche Fortbildung.

Der Verband Preußischer Polizeibeamten in Berlin hat auf seinem letzten Verbandstage den Beschluß gefaßt, einen schon seit langer Zeit in weiten Kreisen der Beamten gehegten Wunsch zu erfüllen und eine Vereinigung für polizeiwissenschaftliche Fortbildung ins Leben zu rufen. Die Begründungsversammlung hat Ende Januar stattgefunden und die Vereinigung sofort ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Aufgabe, vor die sich die junge Vereinigung gestellt sieht, ist nicht leicht zu lösen; sie hat sich daher, bevor sie in die Öffentlichkeit trat, bemüht, sich eine weitgehende Unterstützung seitens berufener Männer der Wissenschaft und Praxis zu sichern. Dieser Ruf ist nicht vergeblich gewesen, neben erfahrenen Polizeifachmännern haben sich in dankenswertester Weise eine ganze Reihe von Universitätsprofessoren, Dozenten des Staatsrechts, der gerichtlichen Medizin usw., Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Fachpressse in dankenswertester Weise zur Verfügung gestellt und ihre Tätigkeit in den verschiedenen von der Vereinigung gebildeten Arbeitsausschüssen aufgenommen.

Die Vereinigung, deren Mitgliedschaft keineswegs von der Zugehörigkeit zu dem Verbande der Preußischen Polizeibeamten abhängig ist, erblickt ihr Ziel darin, dem gesamten Stande der Polizeibeamten die Fortbildung zu erleichtern. Sie will dadurch eine Ergänzung der staatlicherseits getroffenen Bildungseinrichtungen (Polizeischulen, Fortbildungslehrgänge, polizeiwissenschaftliche Veranstaltungen der Verwaltungsakademie usw.) sein. Es ist insonderheit an die Beamten auf dem Lande und in kleinen Orten gedacht, die im wesentlichen bis jetzt hinsichtlich ihrer beruflichen Fortbildung auf sich selbst angewiesen waren und die hierfür so notwendige Anleitung entbehren mußten. Die Vereinigung will zwischen sich und ihren Mitgliedern eine Brücke schlagen, die einem Verkehr nach beiden Richtungen dienen soll: Einerseits Anregung, Zuführung von Lehrstoff, Aufklärung über Zweifel, Mitteilung über Neuerungen in allgemeinverständlicher Form unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkung auf die Polizeipraxis usw. seitens der Vereinigung ihren Mitgliedern gegenüber und andererseits Mitteilungen der Mitglieder an die Vereinigung über Beobachtungen, Erfahrungen, Wirkungen gesetzlicher Vorschriften usw., Möglichkeit ihrer Umgehung u. dgl. Durch den Eingang solcher Mitteilungen aus allen Teilen des Landes will sich die Vereinigung zu einer Sammelstelle ausbilden, die in der Lage ist, die Zentralinstanzen mit wertvollem Material zu versehen. Die bei ihr eingehenden Berichte usw. werden vor den amtlichen Berichten, die, bis sie zur Zentrale gelangt, eine Reihe von Dienststellen durchlaufen hatten, den großen Vorzug der Ursprünglichkeit und der Abfassung durch den Beobachter selbst haben, der sich bei seiner Darstellung keinerlei Scheu oder Rücksicht aufzuerlegen braucht.

Die Vereinigung wird zur Erleichterung ihres Zieles verschiedene Wege einschlagen. Zuerst ist für alle Mitglieder ein „Polizeiwissenschaftlicher Gedankenaustausch“ als Beilage zu der „Polizeibeamten-Zeitung“ ins Leben gerufen, in dem planmäßig Fragen aus allen Gebieten der Polizeiwissenschaft behandelt werden sollen. Des weiteren wird in gewissen Zwischenräumen in allen Teilen des Landes an möglichst zentral gelegenen Orten die Veranstaltung von Vorträgen durch geeignete Persönlichkeiten erfolgen. Für später ist nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Ausgestaltung dieser Einzelvorträge zu Vortragsreihen oder Kursen nach Art der polizeiwissen-

schaftlichen Wochen für die verschiedenen Landesteile in Aussicht genommen. Zur Ergänzung des „Gedankenaustausches“ soll ein engstes Zusammenarbeiten mit der Fachpresse angestrebt werden; eingehende Aufsätze, die sich für den „Gedankenaustausch“ nicht eignen, sollen der Fachpresse zur Verfügung gestellt werden, und umgekehrt soll ständig auf die in der Fachpresse behandelten Fragen im „Gedankenaustausch“ verwiesen werden. Nach der Art, mit der die Vereinigung ihre Arbeit begonnen hat, besteht begründete Hoffnung, daß sie ihren Zweck erreichen wird. Die Vereinigung als eine aus der Beamtenschaft selbst hervorgegangene und von ihr aus eigenen Mitteln geschaffene Enrichtung kann nur auf das Wärmste begrüßt werden. Die mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten und der weite Kreis ihrer Mitarbeiter bieten eine Gewähr dafür, daß sich die Vereinigung lediglich von wissenschaftlichen Gesichtspunkten und von dem Bestreben leiten lassen wird, den Stand der Polizeibeamten zu heben und damit dem Staat und der Allgemeinheit zu dienen.

Der Vorsitz der Vereinigung ist einem, auf dem Gebiete des Polizeiwesens erfahrenen Praktiker, dem Leiter der staatlichen Polizeischule für die Provinz Hannover in Hildesheim. Polizei-Oberwachtmeister Bartels, übertragen; die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin SW 61, Blücherstr. 1.

Der Zusammenbruch des Strafvollzugs.

Von Biesenthal, Justizrat am Strafvollzugsamt des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.

Die Nachkriegszeit hat auch vor den Toren der Strafanstalten nicht haltgemacht.

War es bislang vorherrschende Meinung gewesen, daß der Zweck der Strafe sowohl Sühne und Abschreckung als auch Besserung sei, so setzte nunmehr ein meist von Laien geführter Feldzug ein, um die Gefängnisse in reine Besserungsanstalten umzuwandeln. Abschreckung und Besserung wurden als unüberbrückbare Gegensätze hingestellt; man verkannte, daß die Abschreckung nur das wirksamste Mittel ist, um den Rechtsbrecher zum künftigen staatlichen Wohlverhalten, also zur Besserung zu bringen. Die Besserung wurde der Straferleichterung gleichgesetzt. Es setzte eine Reformbewegung ein, die in Preußen erst jetzt ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat. Doch diese Reform ist auf den heutigen Strafvollzug von nur geringem Einfluß. Die Zeitverhältnisse haben sich stärker als alle Reformen gezeigt, so daß heute von einem geordneten Strafvollzug, wie er sich vor dem Kriege abspielte, fast nicht mehr gesprochen werden kann.

Sämtliche Strafanstalten sind überfüllt. Die Zahl der Bestraften befindet sich mit leichten Schwankungen seit 1919 im steten Steigen. Größere Anstalten sind zum Teil bis 50 v. H. über die normale Belegschaft besetzt. Zwei bis drei Gefangene müssen in Einzelzellen gelegt werden. Hierdurch wird die Übersicht, Ordnung, Gesundheit und Sittlichkeit gefährdet und ein regelrechter Arbeitsbetrieb in Zellenhaft unterbunden.

Weiter müssen viele Untersuchungsgefangene in Strafanstalten untergebracht werden. Dort behindern sie den eigentlichen Strafvollzug, ohne daß ihnen selbst alle gesetzlichen Rechte und Freiheiten eingeräumt werden können

Dennoch gibt diese unerhörte Überfüllung noch ein viel zu günstig gefärbtes Bild von dem erschreckenden Anwachsen der Kriminalität: Be-

findet sich doch infolge Strafaufschubs und bestimmter Strafaussetzung ein großer Teil der Verurteilten auf freiem Fuß. Darüber hinaus können in vielen Bezirken seit Jahr und Tag überhaupt keine kurzzeitigen Strafen (bis zu sechs Monaten) an in Freiheit befindliche Personen vollstreckt werden; zudem muß in vielen Anstalten fast alle Monate ein großer Teil von irgendwie in Betracht kommenden Gefangenen wegen Überfüllung beurlaubt werden. Bei dieser Sachlage kann man annehmen, daß heute höchstens 35 Prozent aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten ihre Strafe verbüßt.

Dabei sind die Folgen der Unmöglichkeit des Strafvollzugs oft noch viel schlimmer als die schlechte Durchführung. Hierfür nur ein alltägliches Beispiel: Ein mehrfach Vorbestrafter erhält fünf Monate Gefängnis; Gesuche um unbedingte und bedingte Begnadigung werden abgelehnt, ebenso seine Eingaben um weiteren Strafaufschub. Schließlich erläßt die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl, und als er endlich eingeliefert wird, muß die Gefängnisverwaltung seine Aufnahme verweigern. Oder gar, er sieht selbst ein, daß alle Instanzen erschöpft sind, gibt seine Stellung auf, ordnet seine Familienverhältnisse und stellt sich freiwillig, um an der Gefängnispforte abgewiesen zu werden.

Ein solcher Stillstand der Strafvollstreckung gefährdet aufs höchste die Achtung vor der Strafgewalt des Staates und greift mit der steten Ungewißheit des Ob und Wann aufs tiefste in das Erwerbs- und Familienleben der Betroffenen ein. Hat ein Richterspruch noch Wert, seine Strafe noch Sinn und Zweck, wenn der Verurteilte sie nach drei oder noch mehr Jahren verbüßen muß? ! — Ist die seelische Folter der Ungewißheit, die auch die Angehörigen des Bestraften trifft, ein ertragbarer und zulässiger Strafzweck?

Da der Eintritt dieser unerwünschten Verhältnisse eine unmittelbare Folge des anormalen Anwachsens der Kriminalität ist, muß auch hier der Hebel zur Besserung angesetzt werden. Die in Kriegs- und Nachkriegszeiten verankerten Gründe dieses Anschwellens sollen hier nicht aufgeführt werden. Unsere innere und äußere Gesundung wird auch ein Herabsinken der Kriminalität zur Folge haben, wenn auch mancher Grund, wie der Wegfall der Dienstpflicht nie aufhören wird, seine unheilvolle Wirkung auszuüben.

Nur ein Grund soll hier hervorgehoben werden, nämlich die Herabminderung der Abschreckung von Begehung einer Straftat und im Strafvollzug selbst. Sie ist nur zum kleinen Teil die Folge der Reformen im Strafrecht und im Strafvollzug, zum größeren die der geschilderten Zustände. Zur richtigen Würdigung dieser Behauptung muß man wissen, daß heute wenigstens drei Viertel aller Strafgefangenen (nicht der Verurteilten) mehr als einmal vorbestraft sind; für die erstmalig Bestraften, für die Besserungsfähigen, soweit wirkliche Not oder Leichtsinn sie zum Rechsbruch getrieben hat, ist heute in den Strafanstalten fast gar kein Platz. Die Vorbestraften aber, „die Zünftigen", sind die besten Kenner des heutigen Strafvollzugs. Galt für sie nach Ausbau der bedingten Strafaussetzung die erste Straftat als „straffrei", so auch heute noch die zweite wegen der teilweisen Vollstreckungssperre. Aber auch die Strafhaft selbst hat für sie ihre abschreckende Wirkung verloren, da die Einzelhaft infolge der Überfüllung nur für die wenigen Besserungsfähigen in Frage kommt, und weil sie es am besten verstehen, durch leichteres Einpassen, die neueingeführten und für andere Zwecke gedachten Vergünstigungen zu erlangen und auszunutzen. Da jetzt das Gefängnis alle Schrecken für sie eingebüßt hat, wird ihr schwacher Wille in der Freiheit nicht mehr von der Furcht neuer Haft in

Schranken gehalten. So trägt die Herabminderung der Abschreckung immer wieder dazu bei, daß aus diesem Kreis der Vorbestraften nur wenige den Weg zum geordneten Leben zurückfinden. Gleichzeitig lehrt uns aber dieser mehr aus der Not der Zeit als aus Reformen erwachsende Zustand, wohin die Überspannung und falsche Auslegung des Besserungsgedankens führt.

Zum Kapitel Gnadenwesen.

Von Obergefangenenanstaltsdirektor Grohmann,
Schloß Oberstein (Fürsorgebezirk Zwickau).

Der Verfasser, der für den Freistaat Sachsen die Fürsorger ausbildet — akademisch gebildete Herren, die an die Stelle der Anstaltsgeistlichen getreten sind — äußert sich im folgenden zu einer Frage, über die man in Sachsen bekanntlich besonders umfangreiche Erfahrungen sammeln konnte. D. R.

Ebenso wie der Strafvollzug in Gefahr steht, sich in Erziehungsbestrebungen aufzulösen, so steht auch das Gnadenwesen in Gefahr, zu einer Besserungsmaßnahme auf der einen und zu einer richterlichen Urteilsergänzung auf der anderen Seite zu werden. Und das ist im Interesse des Verbrecherischen wie der von ihm bedrohten Gesellschaft zu bedauern.

Der Staat zeigt sich dem Rechtsbrecher in mehrfacher Gestalt: als Ankläger, als Richter, als Vollzieher der Strafe, als der, der seine Sozialmachung betreibt (Fürsorger) und als Gnadenspender. Jede dieser Einzeltätigkeiten hat ihren gesonderten Wert für den Verbrecherischen und die Allgemeinheit, und dieser Spezialwert wird gefährdet, wenn diese Tätigkeiten vermengt werden und eine Verbindung in den Personen, Behörden, Gesetzen usw. miteinander eingehen. Kindern gegenüber ist eine Ausnahme am Platze. Es ist nicht naturwidrig und erfahrungsgemäß auch nicht zweckwidrig, daß der Vater dem Kinde gegenüber alle jene Funktionen in sich vereinigt, und das berechtigt auch den Staat, gewisse Institutionen in die Stelle des Vaters eintreten zu lassen, d. h. ihnen mehr als eine jener Funktionen zu übertragen. Bei den Erwachsenen liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier muß jede der verschiedenen Tätigkeiten gesondert zu ihrem Rechte kommen. Trotz des bei Verbrecherischen häufig vorkommenden Infantilismus und trotz deren typischer Willensschwäche, die stark kindlich anmutet, ist es doch nicht möglich, jene als Kinder schlechthin zu behandeln. Wer in der Praxis der sittlichen und sozialen Hebung steht, weiß im Gegenteil, wie weit über das Kind hinaus der Verbrecherische, oft schon in verhältnismäßig jungen Jahren ist. So wie wir das Ansehen der Gerichte und damit den Eindruck des Urteils schwächen, wenn wir, wie es leider der Strafgesetzbuchentwurf tut, die Gnadensachen dem Richter zuweisen, so gehen wir auch irre, wenn wir die Gnade auffassen würden als eine Methode der Besserungsarbeit.

Die Gnade hat ihren Ursprung in dem Bedürfnis dessen, der rite Schaden zufügt, die dadurch entstandene Kluft wieder zu überbrücken, ohne den Schaden selbst aufzuheben, aber doch so, daß der mit dem Schaden Bedachte versöhnlich gestimmt wird und Rachegedanken fallen läßt. Das Bedürfnis wieder ist nicht bloß motiviert durch utilitaristische Erwägungen, sondern mehr durch das Gefühl, daß der Mensch dem Menschen gegenüber verpflichtet ist, letzten Endes immer wieder Gemeinschaft zu erstreben. Unsere ganze moderne Rechtsprechung, die an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen

die zeitliche und keine bleibenden Schäden zurücklassen sollende Freiheitsstrafe setzt, trägt diesem Gedanken Rechnung. Auch im privaten Leben handhabt man es so, daß man nach einem ausgefochtenen Rechtsstreit sich versöhnt, daß der Vater dem gestraften Kinde seine Güte zu beweisen sich bemüht, daß man dem Angestellten, den man entlassen muß, noch ein Monatsgehalt auszahlt u. a. m. So will auch der Staat, wenn er gestraft, versöhnlich wirken und Güte walten lassen. Er tut das bereits, indem er im Strafvollzug das Moment der Vergeltung zurückstellt. Er tut es insonderheit dadurch, daß er dem Würdigen ein besonderes Geschenk in Form eines Gnadenerweises bringt. Er kann das allerdings aber nur, wenn Würdigkeit vorliegt.

Wann ist nun der Bestrafte gnadenwürdig? Wenn er die Gegensätzlichkeit zum Staat, aus der seine Straftat resultiert, nachweislich aufgibt. Die Würdigkeit ist begründet in einer Richtungsänderung, in einer Umkehr zum Staate hin. Diese Umkehr darf aber nicht nur Entschluß, auch nicht nur Gesinnung, sie möchte wenigstens auf dem Wege zur Tat sein. Natürlich läßt sich die Würdigkeit nicht so klar erkennen, wie der Wille zur Leistung aus einer guten Arbeitsleistung. Es wollen viel Momente zusammengetragen sein, es will gut beobachtet sein, und letzten Endes bleibt das Urteil immer stark subjektiv. Und der Fürsorger ist gerade als der Mann, der am tiefsten das Wesen des Gefangenen erforscht, sein spezielles Vertrauen besitzt und wohl auch für die Beurteilung besonders qualifiziert ist, vielleicht die maßgebenste Persönlichkeit, deren Ansicht hohen Ortes besonders in die Wagschale fällt.

Die Würdigkeit erweist sich besonders deutlich, wenn der Bestrafte bereit ist, sich Auflagen gefallen zu lassen, bzw. sich unter Schutzaufsicht zu stellen, auch, wenn er eine mehrjährige Bewährungsfrist gegen den Erlaß eines nur kurzen Strafrestes gern eintauscht, wenn er sich mit dem Geschädigten auseinandersetzt u. a. m. unternimmt, was seinerseits dazu dient, die Tatschäden zu heilen.

Verdient kann Gnade nicht werden, trotz des § 10 des Judendgerichtsgesetzes. Diese Auffassung widerspricht dem Wesen der Gnade. Gnade ist unverdiente Wohltat. Wohl aber bildet die Aussicht auf die Möglichkeit eines Gnadenerweises einen Anreiz zur Selbstzucht, zum Streben, gnadenwürdig zu werden. Ein Anreiz, der leider auch dahin führen kann, daß der Bestrafte durch gute Führung und schöne Worte Gesinnung und Umkehr vorzutäuschen sucht. Zum anderen wird ein Gnadenerweis auch Anlaß dazu, sich dessen wert zu zeigen, auf dem gewählten Wege vorwärts zu schreiten.

Hier ist nun die Brücke vom Gnaden- zum Fürsorgeramt. Das letztere wird die Gelegenheit gern wahrnehmen, das Gnadenamt und den Bestraften zu beraten, welcherlei Auflagen für ihn in Frage kommen, wie auch schon, welche Art von Gnadenerweis — § 20 des Strafgesetzbuches, Beurlaubung, bedingte Strafaussetzung mit Bewährungsfrist, Umwandlung in Gefängnisstrafe oder Geldstrafe usw. — von letzterem zu erbitten sein dürfte.

Zumeist wird man auch ein sogenanntes Gutachten vom Fürsorger fordern. Es ist für den Fürsorger, dessen oberste Pflicht darin besteht, ein Vertrauensverhältnis zu seinem Schützling zu haben, eine sehr üble Sache, sich über denselben gutachtlich äußern zu müssen. Andererseits ist dem Gnadenamt gerade die Aussprache des Fürsorgers wichtig. Immerhin ist für den Erfolg das ungestörte Vertrauensverhältnis wichtiger als die Beratung des Gnadenamtes, und darum ist zu erstreben, daß dem Fürsorger nachgelassen ist, gegebenenfalls auf eine Aussprache zu verzichten. Es wird derselbe selbstverständlich mit Freuden ein Gnadengesuch unterstützen,

dessen Gegenstand in seinen Besserungsplan sich einfügen läßt, d. h., wenn er von der Würdigkeit des Petenten überzeugt ist. Es wird ihm aber widerstreben, das Gegenteil auszusagen, wenn es ihm nicht anders möglich ist, eben darum widerstreben, weil er fürchten muß, daß sein Gutachten seinem Schützling zu Gesicht kommt und dieser dann das Vertrauen zu ihm verliert. Die Erfahrung lehrt, daß auf keinem Fall in einem Gutachten geschrieben werden darf, was der Bestrafte nicht ohne Gefährdung des Vertrauensverhältnisses erfahren darf. Es gilt, wahrhaftig und ehrlich nach beiden Seiten hin zu sein.

Der Gnadenerweis verfolgt nicht selten den Nebenzweck einer Korrektur des Urteils. Diese Korrektur ist aber nicht aufzufassen als eine oberinstanzliche Verbesserung eines fehlerhaften Urteils. Das Urteil steht fest. Unsere Gerichte sind ebenso wie das Gnadenamt souverain. Es wäre eine solche Korrektur ein Angriff auf das Richteramt. Nur insofern wird korrigiert, als holt sind oder der momentanen Zeitlage nicht voll Rechnung tragen, und der die Gesetze, nach denen das Urteil gefällt ist, von den Zeitverhältnissen über-Richter war an das Gesetz gebunden; als Dinge sich später herausgestellt haben, die zu einer Wiederaufnahme nicht hinreichen, aber doch, wenn sie früher bekannt gewesen wären, das Urteil modifiziert haben würden u. a. m. Darum darf auch ein Gutachten sich nicht mit der Schuldfrage an sich beschäftigen, und auch da, wo der Gutachter von der vollen oder teilweisen Schuldlosigkeit des Bestraften überzeugt ist, soll er sich nicht in die Kompetenz der Gerichte mischen, sodern nur sich damit begnügen zu bestätigen, daß der Bestrafte von seiner Schuldlosigkeit ehrlich überzeugt ist.

Hoffentlich findet das neue Strafgesetz einen Weg, die Gnadengesuche einzuschränken oder einen Modus zu schaffen, daß die Belastung durch diese und die zu erstattenden Gutachten bei den Beamten und Behörden gemindert wird. Es gibt speziell für den Fürsorger viel wichtigere und nutzbringendere Arbeit, die so ungetan bleibt. So wertvoll es ist, daß der Fürsorger dann und wann gezwungen ist, sich ein Urteil über seinen Pflegling zu bilden, vor allem auch über die Fortschritte, die er an ihm erzielt hat, und über die Perspektive, die sich eröffnet, so unerwünscht ist es, wenn die Kritik zur Hauptarbeit und die schaffende Seelsorge zur Nebensache wird und der Fürsorger infolgedessen sich auch in der Hauptsache auf jene Form der Betrachtung seines Pfleglings einstellt. Herrscht ja an sich schon bei den Gefangenen der Gedanke an das Gnadengesuch so vor, daß man oft Mühe hat, ihn darüber hinaus zu beinflussen, zumal, wenn er noch täglich seine Zeitung von A—Z verschlingt und verarbeitet.

Ein Gnadengesuch erfordert in der Regel eine Vorbereitung. Die Gefangene möchte für den Fall einer Begnadigung ein Unterkommen, eine Arbeit haben, möchte in geordnete Verhältnisse kommen. Um nicht mit einem Gnadenerweis einen Rückfall zu verschulden — man denke an die Amnestien der Nachrevolutionszeit — wird das Gnadenamt Nachweise über Unterkommen und Arbeit fordern. Gewiß mit Recht. Aber es ist für den Fürsorger und seine Helfer doppelt schwierig, Arbeit für einen Menschen zu schaffen, dessen Entlassung noch gar nicht sicher ist. Und weiter kann es sich ereignen, daß trotz Zusage die Arbeitsstelle doch besetzt ist, wenn die Entlassung verfügt ist, zumal, wenn die Verordnung einige Zeit auf sich warten läßt. Im allgemeinen dürfte zu erstreben sein, daß eine vorläufige oder bedingte Entlassung auch unabhängig vom Vorliegen einer Arbeitsbescheinigung ausge-

sprochen wird, aber mit der Bedingung, daß die Verfügung erst in Kraft tritt, wenn der zu Entlassende Arbeit nachweist. Arbeitsbeschaffung, zumal jetzt, ist eine mühevolle Sache, wenn sie wirklich von Wert sein soll. Scheinarbeitsbescheinigungen, Nachweise von Arbeit, bei der niemand aushält, und andere dergleichen sind auch in Zeiten starker Erwerbslosigkeit leicht zu haben. Der Fürsorger und seine Helfer wollen sich auch nicht mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises begnügen. Es kann nicht sorgfältig und individuell genug gewählt und verfahren werden, und auch dann fehlen die Überraschungen nicht.

Mit der Sorge um Arbeit und Unterkommen ist aber die Vorbereitung der vorläufigen Entlassung längst nicht erschöpft. Es muß ein vollständiger Sanierungsplan vorliegen, der nun verwirklicht werden kann, in dem die Angehörigen und Freunde, der Helfer, die eventuellen Hilforganisationen mit eingesetzt sind. Es muß alles fertig vorliegen, und nur der zu Entlassende darf noch fehlen. Die größte Sorgfalt ist nötig, zumal auch bei der gewissenhaftesten Vorbereitung und dem genialsten Sanierungsplan noch viel unerwartete Störungen kommen. Und jeder Fall hat seine Besonderheiten.

Auch der Gnadenerweis hat seine Zeit. Es kann für ihn zu früh sein, aber auch zu spät. Man weiß als Fürsorger, wann die Zeit da ist, wann man den Gefangenen auf eine gewisse Höhe geführt, von der aus er leicht den Übergang zu einer besseren Zukunft finden wird. Man weiß auch, wenn es höchste Zeit ist. Die Fälle sind gar nicht selten, daß ein nicht genehmigtes Gnadengesuch einen ernsten Rückschlag mit sich bringt und einen Sanierungsplan total vereitelt. Ein rechter Fürsorger wird dem Gnadenamt in solchen Fällen seine Befürchtungen zu erkennen geben, er wird aber auch seine Arbeit am Gefangenen so einrichten, daß der Entlassungstermin nicht vorzeitig eingesetzt ist. Die Praxis des Gnadenamtes lehrt ihm die Erfahrung.

Eine besondere Art des Gnadenerweises ist die Niederschlagung des Verfahrens. Wer längere Zeit mit Passion und Erfolg an der sittlichen und sozialen Zurechtbringung dieser Entgleisten gearbeitet hat, der weiß, daß die Einsperrung ins Gefängnis immer eine Schädigung ist und immer besser vermieden wird. Er geht aber auch so weit zu sagen, daß es genug Fälle gibt, in denen schon eine Verurteilung ein Zuviel ist. Die Entdeckung und öffentliche Verfolgung der Straftat hat den Täter schon so gründlich kuriert, daß eine Weiterbehandlung nur das Gegenteil schaffen kann und eine Härte darstellt. Man wird auch dem zustimmen können, was der preußische Landtagsabgeordnete Strafanstaltspfarrer Meyer im Landtag geäußert hat: „Es erscheint mir falsch, wenn man bestimmt, es soll jemand erst auf kurze Zeit in die Strafanstalt überführt, und dann soll ihm der Rest der Strafe geschenkt werden, falls er sich gut geführt. Weshalb wollen wir einem, zu dem wir das Vertrauen haben, daß er voraussichtlich die Gnade der Strafaussetzung verdienen wird, erst das Etikett der Strafanstalt ankleben?"

Viel zu schaffen macht dem Fürsorger die törichte Erwartung mancher Gefangener, bald begnadigt zu werden. Sie wollen es vom Richter gehört haben, oder Angehörigen sei es im Ministerium versichert worden, sie brauchten sich nur gut zu führen, in einer gewissen Zeit würden sie begnadigt. In solchen Fällen tut man gut, die Hoffenden dazu anzuregen, sich brieflich an den vermeintlichen Tröster zu wenden, damit Klarheit geschaffen wird.

Die Behandlung des Themas soll hier nicht weiter ausgedehnt werden. Der Gnadenerweis möchte in seiner eigenartigen Bedeutung erhalten bleiben und einem vollen Verständnis bei denen begegnen, die um ihn zu tun haben.

Handwerkerausbildung in Strafanstalten.

Von der Handwerkskammer zu Berlin erhalten wir eine Zuschrift, der wir folgendes entnehmen:

„In einer auf Veranlassung des Gefängnisbeirates der Strafanstalt Plötzensee stattgehabten Versammlung hat der Direktor dieser Anstalt, Polenz, über den modernen Strafvollzug gesprochen. Der Gefängnisbeirat hatte Vertreter der Behörden, der Großbanken, der Industrie und der Presse geladen. Vertreter des Handwerks hatten keine Einladung erhalten.

Direktor Polenz beklagte in seinem Vortrag, daß die Handwerkskammern der Abnahme von Gesellenprüfungen in den Anstalten Schwierigkeiten bereiten. Gefangenen, die eine lange Strafe zu verbüßen haben, müsse im Gefängnis Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks gegeben werden. Das Handwerk erkennt natürlich die Notwendigkeit an, die Gefangenen angemessen zu beschäftigen, es ist aber durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die Rücksicht auf seinen Kundenkreis und zur Wahrung seines Ansehens und seiner Ehre, nicht in der Lage, sich mit einer Handwerksausbildung im Gefängnis einverstanden zu erklären. Nach der Gewerbeordnung kann zur Gesellenprüfung nur zugelassen werden, wer eine ordnungsgemäße Lehrzeit durchgemacht hat. Die Ausbildung der Lehrlinge darf nur durch Personen erfolgen, welche die Meisterprüfung bestanden haben. Das ist bei den Personen, die in Gefängnissen Lehrlinge anleiten, meist nicht der Fall, aber auch, wenn sie die Meisterprüfung abgelegt hätten, kann eine den Anforderungen der Praxis entsprechende Ausbildung in einer Strafanstalt nicht erfolgen, weil sie naturgemäß immer eine einseitige sein muß.

Werden Strafgefangene zur Gesellenprüfung zugelassen, so werden sie natürlich auch später die Meisterprüfung machen wollen. Nach den Bestimmungen über die Meisterprüfungsordnung ist dem an die Prüfungskommission einzureichenden Gesuch um Zulassung zur Prüfung ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Es wird also von dem künftigen Meister der Nachweis einer einwandfreien Führung verlangt.

Daß die Gefangenen zweckentsprechend und nützlich beschäftigt werden müssen, ist damit nicht bestritten. Es gibt eine ganze Anzahl Beschäftigungen, die weder einen Stand hinsichtlich der Konkurrenz schädigen, noch ihn in seiner Berufsehre kränken. Wir erinnern in diesem Zusammenhange daran, daß für viele Handwerker, Tischler, Sattler usw. eine Anzahl kleinere Beschläge usw. notwendig sind, die fast restlos bisher aus dem Auslande bezogen werden. Des weiteren wäre daran zu erinnern, daß nach Deutschland fast sämtliche gepreßten Filzhutformen aus dem Auslande eingeführt werden. Aber in der Ausbildung von Strafgefangenen zu Handwerkern sieht das Handwerk eine schwere Gefährdung des öffentlichen Ansehens des Handwerkerstands und eine völlige Verkennung der Befugnisse der Strafrechtspflege, insbesondere des Strafvollzuges. Es ist davon überzeugt, daß auch andere Stände eine Rekrutierung aus Vorbestraften ablehnen würden, und es sieht sich nicht in der Lage, als Versuchsobjekt zu dienen."

Der 9. Internationale Gefängniskongreß

wird vom 4.—10. August in London stattfinden.

Zur Teilnahme sind zugelassen:
a) Die von den Regierungen entsendeten Delegierten;
b) Die Mitglieder der Parlamente, der Staatsräte und gleichstehender Körperschaften;
c) Die Mitglieder des Institut de France und der Akademien der einzelnen Staaten; —
d) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und Assistenten der Universitäten und Fakultäten;
e) Die höheren Beamten der Ministerien der Justiz, des Innern und des Äußern;
f) Die höheren Beamten der Gefängnisverwaltung;
g) Die Mitglieder der Gerichtshöfe und der Gerichte;
h) Die ordnungsgemäß eingetragenen Rechtsanwälte;
i) Die Abgeordneten der Gefängnisgesellschaften und die Mitglieder der Fürsorgegesellschaften;
j) Die Mitglieder des Komitees, die an der Vorbereitung des Kongresses beteiligt waren;
k) Personen, die durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten über Strafrecht und Gefängniswesen sich bekannt gemacht haben;
l) Die von der Internationalen Gefängniskommission besonders eingeladenen Personen [1]).

Der Teilnehmerbetrag ist auf ein Pfund Sterling festgesetzt.

Dem Herkommen entsprechend, bildet die französische Sprache die offizielle Sprache des Kongresses; es sind aber die englische und die deutsche Sprache an ihrer Seite zugelassen.

Personen, die an dem Kongreß teilzunehmen wünschen, werden gebeten, den Sekretär des lokalen Organisationskomitees, A. J. Wall Esq., Home Office, Whitehall, London, zu verständigen und ihm gleichzeitig ihren Beitrag (£ 1—) in Noten oder durch Scheck oder durch Postanweisung zu übersenden.

Diskussionsfragen:

Sektion I.

Gesetzgebung.

1. Frage: Empfiehlt es sich, der staatlichen Anklagebehörde das Recht zu geben, über die Opportunität einer Anklage zu entscheiden?

Im Fall der Bejahung: Soll dieses Recht in bestimmten Grenzen gehalten und einer Kontrolle unterworfen sein?

Empfiehlt es sich, in diesem Zusammenhang dem Richter das Recht zu geben, eine Verurteilung nicht auszusprechen, obwohl die Straftat materiell festgestellt ist?

2. Frage: Welche Maßnahmen können an die Stelle von Gefängnisstrafe gesetzt werden bei solchen Delinquenten, die eine schwere Tat begangen haben und keine Gefahr für die Rechtssicherheit darstellen?

---

[1]) An die deutsche Landesgruppe der internationalen Kriminalistischen Vereinigung ist eine ausdrückliche Einladung ergangen.

3. Frage: Wäre es möglich und in welchen Grenzen, das Prinzip der unbestimmten Verurteilung anzuwenden in dem Kampf gegen den Rückfall, nicht nur soweit es sich um schwere Verbrechen handelt, sondern auch sonst?

4. Frage: Wie kann man erreichen, daß der Strafrichter das Prinzip der Individualisierung der Strafe verständnisvoll anwendet?

Sektion II.

Verwaltung.

1. Frage: Wenn man das System einer Spezialdetention anerkennt als ein Mittel der Repression gegen bestimmte Rückfällige, durch welche Behörde soll dann diese Detention ausgesprochen und wie soll sie ausgeführt werden?

2. Frage: Ist es wünschenswert, daß Einrichtungen in den Strafanstalten geschaffen werden zum wissenschaftlichen Studium der Gefangenen?

Welche Wirkungen kann diese Einrichtung hervorrufen für die Bestimmung der Ursachen der Kriminalität und der individuellen Behandlung der Kriminellen?

Empfiehlt sich nicht die gleiche Organisation zu verwerten zu dem Zweck einer Untersuchung derjenigen Angeklagten, die geistiger Minderwertigkeit verdächtig sind, bevor sie der Justiz überliefert werden?

3. Frage: Empfiehlt es sich, eine Einteilung der Gefangenen in Klassen nach ihrem Charakter, der Schwere der verhängten Strafe oder der begangenen Tat, hinsichtlich der Anwendung verschiedener und zweckentsprechender Einrichtungen und wie soll man die Anstalten für diesen Zweck organisieren?

4. Frage: Wie soll die Einrichtung der Arbeitslosenbelohnung der erwachsenen Verurteilten sowie ihre Verwertung während und nach der Detention organisiert werden?

Wie kann die Kontrolle, die Verwaltung und die Verwendung der Summen organisiert werden, die den Minderjährigen zugeteilt werden, sei es als Lohn, sei es als Gratifikation oder sonst während der Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung?

Sektion III.

Prävention.

1. Frage: Welches würde die wirksamste Art sein, bedingt Verurteilte oder bedingt Entlassene durch den Staat, Vereine oder einzelne zu kontrollieren.

2. Frage: Auf welche Weise könnte man den Kampf gegen die internationalen Verbrecher wirksamer gestalten, von Staat zu Staat?

3. Frage: Welches ist die beste Methode, um hauptsächlich die Jugend zu bewahren vor dem korrumpierendem Einfluß von Bildern, insbesondere Filmvorführungen, die zu kriminellen oder unmoralischen Handlungen anreizen?

4. Frage: Welche Maßnahmen sind anzuwenden gegen anormale Erwachsene (zurückgebliebene, geistig schwache), die gefährliche Neigungen offenbaren?

Sollen diese Maßnahmen auch auf Kinder derselben Kategorie angewendet werden?

5. Frage: In welchen Fällen und nach welchen Regeln ist die Unterbringung von Kindern, die der Justiz überliefert werden oder eine korrektionelle Behandlung erfahren, in geeigneten Familien zu bewirken?

Zeitschriften.

Deutsche kriminalistische Zeitschriften.

Von F. Dehnow.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

45. Band (1924), Heft 2—4. Seite 126: Charl. Meyer, **Die Behandlung kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sittlichkeitsprozessen.** Eine interessante Zusammenstellung über die Bestimmungen die in einzelnen Ländern des Reichs über die Zeugenvernehmung Jugendlicher gelten. (Preußen: Erlaß v. 18. 12. 20; Braunschweig: 13. 5. 21; Sachsen: 28. 3. 22 u. 9. 7. 23; Bayern: 9. 1. 23; Anhalt: 15. 4. 23; Mecklenburg-Schwerin: 10. 7. 23; Thüringen: 18. 1. 24.) Der Grundgedanke aller dieser Verordnungen und Erlasse ist, daß die Vernehmungen Jugendlicher möglichst eingeschränkt werden und daß sie nicht durch die Polizei erfolgen sollen. Zusammenfassend sei gesagt: In Bayern und Baden soll die Vernehmung durch den Staatsanwalt oder Richter erfolgen. In Württemberg nur durch den Staatsanwalt. In Sachsen durch einen Staatsanwalt, dem alle Sittlichkeitssachen übertragen werden. In Thüringen durch den „Jugendstaatsanwalt", in dessen Verhinderung durch den Jugend- oder Vormundschaftsrichter. In Preußen, Braunschweig, Anhalt und Waldeck durch den Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter. In Mecklenburg-Schwerin durch weibliche Kräfte (?). Einige Länder bestimmen noch die Zuziehung weiterer Personen zur Vernehmung: In Baden soll ein Elternteil anwesend sein. In Mecklenburg-Schwerin eine erwachsene Frau. In Braunschweig kann ein Vertreter der Schule der Vernehmung beiwohnen. In Sachsen ein „Sachverständiger" (Arzt, Pfarrer, Lehrer). Im übrigen bringt der Artikel eine Kasuistik und geht auf verschiedene Forderungen psychologischer und psychiatrischer Autoren ein. — S. 161 Wegener, **Englische Entwürfe.** Bespricht den Entwurf d. Children Bill (18. 1. 24.), der in 184 §§ das Jugend, gerichtsverfahren und die Jugendwohlfahrtsgesetzgebung zusammenzustellen sucht, und der Criminal Justice Bill, die die Grand Jury, die Anklagejury für Quarter Sessions beseitigen will. Aus der Children Bill sei als besonders interessant erwähnt: An Stelle der Todesstrafe soll bei Kindern und Jugendlichen die unbestimmte lange Verwahrung treten, detention during His Majesty s pleasure Auch für Mord- und Totschlagversuch ist ähnliche Strafe vorgesehen (§§ 115 und 116.) Wichtiges neues Recht bringt der Entwurf

für den Schutz der Leibesfrucht: Die Vernichtung eines bereits teilweise aus dem Mutterleibe herausgetretenen Kindes soll Tötungsverbrechen sein, gleichgültig ob das Kind bereits geatmet hat oder nicht. Die Vernichtung der noch ganz im Mutterleib befindlichen Frucht soll Sonderdelikt sein mit der Maximalstrafe von 10 Jahren Zuchthaus. Die Verkuppelung von noch nicht 16 jährigen Mädchen, sowie der Versuch hierzu kann mit bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Die Verführung zum Beischlaf und deren Versuch mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus. 5 Jahre Zuchthaus ist das Maximum für grausame Behandlung an Kindern. § 154 bringt Bestimmungen über jugendliche Zeugen, deren Zeugnis nie allein zur Überführung ausreichen soll. § 153 verbietet die Veröffentlichung der Namen von Kindern und Jugendlichen außer in Kapitalverbrechensfällen. — S. 237: Freiesleben, Einzelne Fragen aus dem Gebiete des **Landesverrats und der Spionage.** — S. 295: Grünhut: **Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs.** Verfasser berichtet über die Sitzungen von Januar und September 1924. — S. 417: Radbruch, **Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924.** Verfasser teilt die Abweichungen mit, die die im Jahre 1922 unter ihm als Reichsjustizminister fertiggestellte Regierungsvorlage aufwies gegenüber den neuerlich dem Reichsrat zugeleiteten amtlichen Entwurf: In der Regierungsvorlage von 1922 war die Todesstrafe beseitigt, die Zuchthausstrafe durch „strenges Gefängnis" ersetzt gewesen; Amtsverlust kraft Gesetzes war nicht vorgesehen, sämtliche Sonderbestimmungen über den Zweikampf waren gestrichen und eine Reihe weiterer Einzeländerungen, besonders im Gebiete des Sexualstrafrechts, getroffen, die 1924 wieder rückgängig gemacht worden sind.

Deutsche Juristenzeitung.

29. Jahrgang (1924), Heft 17—24. S. 710: Kováts, **Die Strafrechtsreform im Auslande.** Notizen über den gegenwärtigen Stand. — S. 807: Lindenau, Bemerkungen zum **Chikagoer Mordprozeß** gegen die Millionärssöhne Nathan und Richard Loeb. Verfasser macht zum Schluß die Bemerkung: „Nicht nur die Armut ist Verbrechensfaktor, sondern auch der Reichtum." — S. 886: Hagemann, **Autofallen.**

30. Jahrgang (1925), Heft 1—7. S. 35: v. Lilienthal, **Aktenveröffentlichung und Strafrecht.** — S. 48: v. Eynern, **Entpolitisierung der Polizei.** Treffliche und zu beherzigende Ausführungen, die ihren Ausgang nehmen von den „Verkommnissen unerfreulichster Art innerhalb der polizeilichen Behörden". — Verfasser wendet sch gegen parteipolitische Besetzung leitender polizeilicher Stellen, gegen die parteipolitische Orientierung der Offiziersvereinigungen, gegen die aus parteipolitischen Koalitionen der Unterbeamten entspringende Indisziplin. — S. 146: Graf Dohna, **Vorsatz bei Landesverrat.** — S. 150: Kleinenberg, **Der Fall Haarmann.** Der Verfasser, Beisitzer im Haarmannprozeß, leitet aus dem Falle des erblich übelveranlagten Haarmann besonders die Forderung der Zuchtwahl her. Indessen so wichtig dieser Gedanke und so sehr es zu begrüßen ist, daß es volkstümlich zu werden beginnt — Kriminalistik und öffentliche Wohlfahrt werden nicht warten können, bis durch Zuchtwahl Verbrechernaturen zu einer Seltenheit werden; sie werden statt-

dessen greifbarere Reformen fordern müssen, besonders solche auf polizeilichem Gebiet. — S. 245: Prof. Dr. med. Fehr, **Das Bild im Auge des Ermordeten.** Verfasser hält dieses Bild für kriminalistisch unverwertbar. — S. 251: Strafanstaltsdirektor Schmidt, **Strafvollzug und Strafaussetzung.** Bemerkungen über rationelle Handhabung der Strafaussetzung und gegen die (von einem Richter sogenannte) „Gnadenpest". — S. 322: Gerland, **Eine Vereinigung für polizeiwissenschaftliche Fortbildung.** — S. 480: Keil, **Die Miterledigung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren.** — S. 555: Lindenau, **Verbrechertypen in der modernen Literatur.**

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

15. Band (1924), Heft 8—12. S. 237: Kern, **Die Raschheit der Strafjustiz.** Eine gründliche und ausgezeichnete Untersuchung über ein Thema, dessen Wichtigkeit nicht genügend beachtet zu werden pflegt. — S. 268: Forcher, **Einige Ergebnisse der österr. Kriminalistik.** — S. 274: Krasnuschkin, **Das Kabinett für die Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers und der Kriminalität in Moskau.** — S. 277: Mönkemöller, **Die Verwahrung Asozialer.** — S. 308: Wilmanns, **Die Abhängigkeit der Haftpsychosen vom Zeitgeist.** — S. 333: Holthöfer, **Hypnose als Mittel zur Begehung und zum Beweise von Sittlichkeitsverbrechen.** Mitteilung eines klassischen Falles von Notzucht durch Hypnose und von Rückerinnerung daran in ärztlicher Hypnose.—S. 336: Hacker, **Der Bolschewismus in Ungarn und dessen kriminalpolitische Lehren.** Eine kurze Übersicht über die Verbrechen, die 1919 von seiten ungarischer Kommunisten begangen wurden. Die oberflächlichen prophylaktischen Vorschläge, die Hacker daran knüpft, sind nur politisch, nicht kriminologisch orientiert. — S. 346: Aschaffenburg, **Hahnöfersand.** Aus dem Jugendgefängnis Hahnöfersand waren die beiden Strafvollzugsreformer Dr. Herrmann und Dr. Bondy (vgl. Band 76 S. 237 f. dieses Archiv) hinausgedrängt worden; als „Kinkerlitzchen" waren ihre Bestrebungen — wie Aschaffenburg mitteilt — auch von dem Leiter der Strafanstalten bezeichnet worden. Aschaffenburg hat bei der letzen Tagung der JKV Hahnöfersand besichtigt und schildert eindrucksvoll die Ergebnisse, die dort der Sieg des Ungeistes über den Geist gezeitigt hat. So war die nächtliche Unterbringung der jugendlichen Häftlinge derart, daß „einer unserer hervorragendsten Strafrechtslehrer die bitterernste Frage aufwarf, ob durch eine solche Unterbringung nicht die Voraussetzungen des Kuppeleiparagraphen erfüllt würden". Den Besuchern wurde durch eigens hergestellte Einrichtungen Sand in die Augen gestreut usw. — S. 353: Wegner, **Tagung der JKV in Hamburg** am 13. und 14. 6. 24. Interessanter Bericht.

16. Band (1925), Heft 1—3. S. 27: Gleispach, **Das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik in Wien.** — S. 30: Lenz, **Kriminalbiologischer Unterricht.** — S. 37: Hassler, **Zur Frage der Überlegung in § 211.** — S. 53: Hellwig, **Fernbewegungen und Verkörperungen.** Kritische Betrachtungen zu Schrenk-Notzing. — S. 61: Petrova, **Ein 14jähriger Muttermörder.** — S. 81:

v. Egloffstein, **Diebstahl und Trunk.** Ein Vorschlag, die Strafe in geeigneten Fällen unter der Bedingung auszusetzen, daß der Verurteilte sich in Trinkerrettung begibt. — S. 84: Schneickert, **Sparsamkeit und Verbrechensverfolgung.** „Was der Verbrecher in den letzten Jahren der Regierungs- und Gesetzgebungswirren an Humanitätsgeschenken entgegengenommen hatte, war etwas reichlich viel: die bedingte Begnadigung, Umwandlung der Gefängnis- in Geldstrafe, Durchbrechung des Legalitätsprinzips und Einschränkung der Offizialverfolgung, Beurlaubungen aus dem Gefängnis und Strafaufschub, sowie Verschonung mit der Untersuchungshaft wegen Überfüllung der Gefängnisse, die . . . für die politischen Gefangenen reserviert werden mußten." Hierzu kommt noch „das Geschenk der Lahmlegung der Kriminalpolizei durch Entziehung der Geldmittel". — S. 86: Zirker, **II. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges** (September 1924).

Die Polizei.

21. Jahrgang (1923/24). S. 60: Welzel, **Allgemeine Charakteristik der englischen Polizei.** Wichtige Anregungen. — S. 62, 82, 110, 137, 195, 220, 249: Anuschat, **Detektivkünste im Dienste der Polizei.** Sehr inhaltsreich und instruktiv. — S. 106: Hellwig, **Kriminaltelepathie.** — S. 113: Schulte, **Psychotechnische Eignungsprüfung bei der Schupo.** Mit Bildern. — S. 155, 486: Tramm, **die Polizeimeldeanlage** in Berlin-Mitte. — S. 225: Holters, Die Bearbeitung der **Vermißten- und Leichensachen.** — S. 325: Holters, **Das polizeiliche Fahndungswesen.** Beachtenswerte Reformvorschläge. — S. 329: Salaw, Moderne Fahndungsmittel: **Kinosteckbrief und Rundfunk.** — S. 377: v. Kajdacsy, **Unredlichkeiten im Pferdehandel.** Eingehende, instruktive Mitteilungen. — S. 387: Friedendorf, **Aktenhumor.** — S. 436 macht Flaig wichtige Ausführungen über **Polizei und Alkoholbekämpfung.** — S. 439: Ziegler, Ein Fall von **Selbststrangulation.** — S. 465: Engelbrecht, **Das Verbrechertum Italiens.** — S. 490: Engelbrecht, **Verbrecherschlupfwinkel.** — S. 491: Kleinschmidt, **Das Tätowieren der Verbrecher.** — S. 514: Hoffmann, **Die rechtlichen Grundlagen der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie.** — S. 515: v. Merz, **Zigeunerbekämpfung.** — S. 518: Kleinschmidt, **Haarmannprozeß und kriminelle Leichenzerstückelung.** — S. 522: Böhme, **Täterermittelung mit Hilfe schallanalytischer Untersuchungen.** Die bisher bekannten Methoden zur Ermittelung und Überführung unbekannter Schreiber von Erpresserbriefen usw., die der Vergleichung der Hand- oder Maschinenschriften mit Schriftproben verdächtiger Personen versagen bekanntlich sehr oft.

Böhme referiert über eine neue Methode, die der kriminalpolizeilichen und der gerichtlichen Erörterung, namentlich bei der Ermittelung der Urheber von Maschinenschriften, Hilfe zu leisten verspricht. Es handelt sich um die von dem Leipziger Universitätsprofessor Dr. Eduard Sievers ausgebaute Methode der Schallanalyse [1]). Die Untersuchung richtet sich hier

[1]) Siehe Eduard Sievers in der Festschrift für W. Streitberg „Stand und Aufgaben der Sprachwissenschaft", auch selbständig unter dem Titel „Ziele und Wege der Schallanalyse, Heidelberg, Winter 1924".

nicht, wie bei der Handschriften- und Maschinenschriftenvergleichung, auf das Schriftbild, sondern auf die lautgesprochene Rede. Die Schallanalyse will versuchen[1]) mit Hilfe planmäßig durchgeführter psychisch-physiologischer Reaktionsversuche festzustellen, unter welchen psychisch-physiologischen Bedingungen überhaupt die geformte menschliche Rede zustande kommt und welche ungeschriebenen spezifischen Eigenschaften sie demgemäß hat. Dabei ist es einerlei, ob es sich um mündlich produzierte und demnach gehörte Rede handelt oder um Rede, die nur in schriftlicher Überlieferung vorliegt, also erst wieder klingend reproduziert werden muß, ehe man an die eigentliche Untersuchung gehen kann. Es ist möglich, aus jedem Schriftstück die Sprechweise (den Sprechton, den Klangcharakter) des Schreibers zu rekonstruieren. Die Möglichkeit der Rekonstruktion beruht auf der Tatsache, daß jedes Denken psychische Spannungen im Gehirn auslöst, die ihrerseits zwangsweise wiederum physiologische Spannungen (Muskelzusammenziehungen namentlich im Rumpf) zur Folge haben, die nachempfunden werden können. Aus den die Rede begleitenden Muskelspannungen ergeben sich typische Unterschiede der Stimmart. Dr. Sievers hat sechs Klassen solcher Stimmarten empirisch festgestellt, jede Klasse läßt zahlreiche Abweichungen zu. In Nebenarten unterscheidet Dr. Sievers großen und kleinen, warmen und kalten, ausgeprägten usw. Ton.

Die Einzelheiten der Untersuchungsmethode sind nun folgende. Um die richtige „Einstellung" auf die zu untersuchende fremde Stimme im eigenen Organismus zu bekommen, hat Dr. Sievers gewisse optische Signale erdacht und konstruiert. Die Signale sind kleine Figuren aus starkem gelben Messingdraht, die durch ihren bloßen Anblick auf dem Wege der sogenannten Irradiation im Körper des Beschauers die jeweils geforderten Muskelspannungen auslösen sollen. Hat der die Rede reproduzierende Beschauer der Signale beim lauten Lesen des fremden Textes ein ihm nicht angemessenes Signal vor Augen, d. h. erfolgt eine Muskelspannung, die dem unbekannten Schreiber des Textes fremd ist, so äußert sich — meint Sievers — diese falsche Einstellung beim Nachsprechen fühlbar durch gehemmtes Sprechen. Zur Ermittelung der besonderen Stimmerkmale im einzelnen Falle sind wiederholte Nachprüfungen erforderlich. Zur Ausführung dieser Nachprüfungen, die außerordentlich die Nerven anstrengen sollen, eignen sich allerdings nach Sievers nur motorisch veranlagte Menschen, d. h. solche, bie denen sich die seelischen Erlebnisse in Bewegungsreflexe umsetzen.

Diese Methode soll bereits in 2 Fällen in der sächsischen Praxis mit dem Erfolge zur Anwendung gekommen sein, daß die zunächst leugnenden Schreiber von mit Maschinenschrift geschriebenen beleidigenden Briefen sich für überführt erachteten und Geständnisse ablegten. Prof. Dr. Stübe in Leipzig, ein Schüler von Dr. Sievers, hat die Gutachten erstattet. Diese sind in höchst interessanter Weise so aufgebaut, daß zunächst die sprachliche Ausdrucksform (Stil) untersucht und verglichen wird. Sodann wird der Sprechrhythmus auf Grund der Methode des Erlanger Privatdozenten für Musikwissenschaft Dr. Secking[2]), eines Schülers und Mitarbeiters von Dr. Sievers, nachgeprüft und festgestellt, ob der Verfasser der inkriminierten Schrift und der Verdächtige die gleiche Secking'sche Kurve haben.

---

[1]) Siehe Sievers a. a. O.
[2]) Siehe hierüber Dr. Sievers a. a. O.

Da sehr viele Menschen, ja ganze Völker, die gleiche Secking-Kurve (Personalkurve) haben, ist das Ergebnis dieser Untersuchung von Wert, wenn eine andere Kurve und damit Nichtidentität festgestellt werden kann. Als dritte Untersuchungsmethode wird die obenbeschriebene Methode der Schallanalyse angewendet. — S. 523: Schuppe, **Die Frau in der Kriminalität.** — S. 524: Engelbrecht, **Der Kriminalfilm.** Verfasser schlägt Aufklärung des Publikums durch Kriminallehrfilme vor. — S. 570: Palitzsch, **Die Bildtelegraphie** und ihre Anwendung für die Kriminalpolizei. — S. 571: Schneickert, **Das Geständnis, sein Widerruf und die Verteidigung.** — S. 573: Welzel, **Chinesische Polizei.** Wertvolle Beobachtungen des ehemaligen Polizeichefs von Kiautschou. — S. 576: Holters, **Die daktyloskopische Einzelfingersammlung.** — S. 577: v. Kajdacsy, **Von der Kriminalpolizei von heute.** Verfasser macht einige Vorschläge zum Besseren.

Blätter für Gefängniskunde.

55. Band. S. 15: Thun, „Die Beschäftigung der Gefangenen mit **Außenarbeit**". Mitteilungen aus der Praxis und Vorschläge. — S. 42: Ambos, „**Katholische Seelsorge** im heutigen Strafvollzug". Dieser katholische Priester mit reicher Gefängnispraxis kommt zu dem für die Besserungsfanatiker peinlichen Schlußergebnis, daß kaum 10 % aller Verbrecher besserungsfähig seien. — Ähnlich pessimistisch ist S. 54: Buerschaper, „**Psychologie und Strafvollzug**". — S. 81: Gedeon, „Die **einheitliche Strafart**". Richter soll nur Strafzeit bestimmen, die Strafart den Strafvollzugsbeamten überlassen. Nur so könne für jeden Delinquenten die wirklich zweckmäßige Strafart ausgewählt werden und Besserung erzielt werden. — S. 92: Kellerhals, „Fabrikmäßiges Pachtsystem oder staatliche **Landeskulturarbeiten**". Schilderung der Strafanstalt Witzwill (Schweiz). Übersicht über ihren Etat, wonach sie seit 10 Jahren keinen Staatszuschuß braucht, sondern sogar mit Überschuß arbeitet. Letzteres läßt sich eben daraus erklären, daß die Insassen zurzeit noch mit dem Ausbau der Anstalt beschäftigt sind, also für den Staat arbeiten; der Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben also nur ein rechnerischer ist. — S. 99: Mayerhausen, „Mitwirkung der Anstaltsgeistlichen bei **Begnadigungen**", wendet sich gegen das „Begnadigungsfieber", verlangt, daß offensichtlich verseuchte und unbegründete Bittschriften schon von der Anstaltsleitung zurückgewiesen werden dürfen, ohne den ganzen jedoch erfolglosen, aber viel Arbeit verursachenden Instanzenweg zu durchlaufen. — S. 109: Bondy, „Bestrafungen im **Jugendgefängnis**". Empfiehlt „feinere pädagogische Einwirkungen" wie z. B. „kurze Nichtbeachtung, Nichtgrüßen, Kühlsein seitens der Aufseher". Ferner soll nach seiner Ansicht dem Anstaltsleiter als Strafinstanz ein „Ausschuß" beigegeben werden, er also nicht mehr selbst genügende Autorität haben, strafen zu dürfen.

Deutsche Medizinische Zeitschriften.

Von F. Dehnow.

Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin.

2. Band (1923). S. 48: Herw. Fischer, **Über Konkurrenz der Todesursachen.** — S. 117: Kalmus, **Soziale Fürsorge als Mittel zur Verbrechensbekämpfung.** — S. 293: W. H. Schneider, **Ursachen des sogenannten plötzlichen Todes.** — S. 398: Meixner, **Die Totenstarre beim Menschen.** — S. 412: A. M. Marx, **Die Frage Selbstmord oder Mord** usw. — S. 532: Lochte, **Die Fruchtabtreibung und ihre Bekämpfung.** — S. 632: W. Jacobi, **Forensische Geständnisse unter Hypnose.**

3. Band (1923/24). S. 113: Herw. Fischer, **Über Selbstbeschädigungen bei Gefangenen.** — S. 130: Hellstern, **Zwangsernährung Gefangener.** — S. 134: Lattes, **Mord durch Erwürgen und Leichenverbrennung.** — S. 162: Pietrusky, **Kastration und Sterilisation als Heilmittel** usw. — S. 217: Dorndorf, **Über den Begriff „willenlos" im Sinne der §§ 176², 177.** — S. 346: Tage-Jensen, **Zum Kapitel der Leichenverbrennung.** — S. 417: Georg Beyer, **Die Suggestion und ihre gerichtlich-forensische Bedeutung.** — S. 436: Viernstein, **Biologische Probleme im Strafvollzug.** Eine Vorarbeit zu der inzwischen in Bayern eingerichteten kriminalbiologischen Sammelstelle.

4. Band (1924). S. 9: Knack, **Das Problem Häußer.** — S. 56: Mathias, **„Konkurrenz" dreier Todesursachen.** — S. 61: Miesbach, **Minderwertigkeit und Verantwortlichkeit.** — S. 121: Puppe, **Die Jugendlichen im Gefängnis.** — S. 145: Goroncy, **Handlungsfähigkeit Kopfschußverletzter.** — S. 359: Kempner und Thiele, **Über die Zusammenhänge zwischen Zeitanschauung und strafrechtlicher Beurteilung Geisteskranker.** — S. 364: Vorkastner, **Das naturwissenschaftlich-physiologische Seminar** für Juristen an der Universität Greifswald. — S. 425: Kalmus, **Über pseudologia phantastica und ihre forensische Bedeutung.** — S. 533: v. Rad, **Zur Frage der Bewußtlosigkeit im hysterischen Anfall** mit Bezug auf § 176². — S. 548: Brock, **Inzestfälle.** — S. 554: Laves, **Ein interessanter Fall von Mord.**

5. Band (1925), Hefte 1—3. S. 30: Kratter, **Über Handlungsfähigkeit tödlich Verletzter.** — S. 36: Lochte, **Überführung des Täters durch angebrannte Zeitungspapierreste.** — S. 63: O. St. A. Schlegel, **Der Mord an der Witwe W.** — S. 69: Többen, **Die Erziehbarkeit Erwachsener.** Verfasser berichtet über Erziehungserfolge an Schwerverbrechern im Gefängnis; konkrete Angaben über die von ihm angenommenen Besserungseffekte sind bei ihm jedoch zu vermissen. — S. 89: Vorkastner, **Stellung und Aufgaben der gerichtlichen Medizin.** — S. 103: Ziemke, **Über zufälliges Erhängen** und seine Beziehungen zu sexuellen Perversitäten. Eine Kasuistik von Fällen unbeabsichtigten Selbsterhängens; darunter einige Fälle, in denen Wollust bei Abschnürungsgefühlen,

sowie masochistische Neigungen von besonderer Abartigkeit ursächlich gewesen sind. — S. 123—164: Collmann, **Das ärztliche Berufsgeheimnis.** — S. 172: Schüler, **Ein seltener Fall von Selbstmord im Gefängnis.** — S. 193: Kipper, Neue Ergebnisse bei **mit Nitromunition angestellten Schießversuchen.** — S. 247: F. Straßmann, **Erschießen auf der Flucht.** Gerichtsärztliche Beiträge zu einem (viel weniger politisch, als im Interesse der Rechtssicherheit wichtigen) Thema, bei dem zur Aufklärung der Fälle freilich der Kriminalist und der Verwaltungsbeamte mehr als der Arzt beizutragen vermögen. — S. 254: Klieneberger, **Affektspannung und Verantwortlichkeit.** — S. 309: Hellstern, **Zur Zwangsernährung Gefangener.**

Ärztliche Sachverständigenzeitung.

30. Jahrgang (1924). S. 11: F. Straßmann, **Mord oder Selbstmord durch Halsschnitt.** — S. 31: Georg Straßmann, **Über Kleiderschüsse.** — S. 71: Hellwig, **Eine Vision über eine Mordtat.** Der Verfasser von „Okkultismus und Strafrechtspflege" (1924) erörtert einen interessereichen Fall eingehend und knüpft daran die dringende Mahnung, „derartige trügliche Beweismittel in keiner Weise zu benutzen". — S. 135: Hans Reichel, **Tripperinfektion und vorsätzliche Körperverletzung.** — S. 151: Kipper, **Adalin [1])-Vergiftung, Erfrieren oder Tod durch beide Ursachen?** — S. 91: Kipper, **Veronal-Vergiftung?** — *S. 211:* Vorkastner, Zum Kapitel der **Verwendung hellseherischer Medien** im Strafprozeß. Verfasser erörtert den von Hellwig dargestellten und einen zweiten Fall und legt die Bedrohung Unschuldiger durch solche „Pseudomethoden" dar.

Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung.

8. Band (1922). S. 127: Malbin, Historische Betrachtungen zur Frage der **Vernichtung lebensunwerten Lebens.** — S. 219: König, Zur Frage der **Unterbrechung der durch ein Verbrechen erzeugten Schwangerschaft.**

9. Band (1923). S. 39: Al. Elster, **Eugenetische Lebensbeseitigung.** Bemerkungen zur Abtreibungsfrage.

10. Band (1924). S. 309: Greil, **Ist der Arzt zur temporären partiellen Sterilisierung berechtigt?**

Zentralblatt für Gynäkologie.

48. Band (1924). S. 13: v. Jaschke, **Zum Kampf gegen die Fruchtabtreibung.** — S. 48: Hirsch, desgl. — S. 1359: Lönne, desgl. — S. 1363: Poljak, desgl.

---

[1]) Ein Schlafmittel.

Buchbesprechungen.

Arthur Baumgarten, **Das Wesen der Strafrechtswissenschaft.** Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1925.

Daß die akademische Strafrechtswissenschaft „aus den toten Wassern, in denen sie sich gegenwärtig befindet, hinausgelangen“ und daß „ein frischer, belebender Lufthauch“ in sie eindringen möchte, wünscht, wie heute so viele, auch Baumgarten in seiner vorliegenden Baseler Antrittsrede. — Als Voraussetzung für ihre Neubelebung nennt er nur die Fertigstellung des neuen Strafgesetzbuches. Nun war gewiß das Schweben des deutschen Strafgesetzentwurfes während einer nunmehr 20 jährigen Zeitspanne auch im Interesse der Strafrechtswissenschaft zu lang bemessen, und es ist nur selbstverständlich, daß jedes neue Gesetzbuch die zugehörige Wissenschaft belebt. Aber wollte man die Übel nur aus heterogenen Quellen herleiten, so verbliebe man wohl bei Äußerlichem. Die kaum zu bestreitende Notwendigkeit einer Hinkehrung der akademischen Strafrechtswissenschaft von manchen minder fruchtbaren Gegenständen und Methoden zu fruchtbareren, die Notwendigkeit einer gewissen äußeren und inneren Umstellung bleibt bei Baumgarten unerwähnt.

Seine Schrift handelt weniger vom „Wesen“, als von den Richtungen der Strafrechtswissenschaft. Baumgarten selber steht der vergeltungstheoretischen Richtung nahe und vertritt die neuerdings öfters gehörte Meimung, daß „die neue kriminalistische Schule in Erledigung ihres Programms zu einem vorläufigen Abschluß gelangt“ sei. Vielleicht kann man ganz umgekehrt den Eindruck haben, daß die Strafrechtswelt heute mehr denn je voller neuer Probleme sei und daß heute am allerwenigsten ein Anlaß bestehe, etwa zur alten Schule zurückzukehren. — Das Fazit der von ihm selber vertretenen vergeltungstheoretischen Ansicht formuliert Baumgarten S. 4 dahin: „Dann wäre am Ende die Bestrafung, auch wenn ihre Werkzeuge noch so roh sein sollten, ein Mittel, um dem Delinquenten die Augen zu öffnen für den Weg, auf dem allein wahres Glück zu finden ist.“ Von dieser wohlbekannten Auffassungsweise ist freilich der „frische belebende Lufthauch“ in der Strafrechtswissenschaft kaum zu erwarten.

Das gegenwärtige vergeltungstheoretische Schrifttum befindet sich, wie Baumgarten ganz zutreffend feststellt, im Zustande „einer gewissen Stagnation“. Die Ursachen dieser Stagnation drückt Baumgarten negativ dahin aus, daß die unternehmungsfreudigeren Köpfe sich der neuen Schule zuwenden.

F. Dehnow.

Brodmann, E., Reichsgerichtsrat: **Recht und Gewalt.** Berlin und Leipzig, 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 114 S.

Die Welt der Begriffe ist es, in der nicht wenige rechtsphilosophische Autoren leben, und die Welt der rechtsphilosophischen und philosophischen Bücher, aus der ihre Weltanschauung herrührt. Für die reiche Welt der Tatsachen fehlt ihnen das rechte Interesse; die Nacht des juristischen Begriffshimmels verdunkelt ihnen die Wirklichkeit. Einen Blick, der in die Gebiete anderer Wissenschaften herüberreicht, und das Streben, kräftigem Forschritt zu dienen, würde man bei ihnen vergebens suchen.

In der entschiedenen Ablehnung dieser Rechtsphilosophie liegt der besondere Wert der vorliegenden Schrift, die „die unbefangene natürliche Auffassung" in Schutz nimmt gegen kritische Zersetzungen, die „Leben und Wirklichkeit ganz vergessen".

Brodmann ist einer der verdienstlichsten und klarsten Vertreter der sogenannten Imperativentheorie, die er bereits in seiner Schrift „Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur" (1897) und im 45. Bande von Jhering's Jahrbüchern ausgeführt hat. An Frische der Darstellung werden diese früheren Publikationen B.s von seiner neuen Schrift leider nicht erreicht.

Hamburg. F. Dehnow.

Sanson Henry, **Tagebücher der Henker von Paris** 1685—1847. Nach einer zeitgenössischen deutschen Ausgabe ausgewählt von Eduard Trautner. 2 Bände. Potsdam, Kiepenheuer 1923.

Henry Sanson ist der letzte Sprößling einer „Dynastie" von Henkern, in der sich sieben Generationen lang das blutige Handwerk vom Vater auf den Sohn vererbte. Als alter Herr setzte er sich zur Ruhe und ließ die Geschichte seiner Familie erscheinen. Die schauerlichen beruflichen Erlebnisse seiner sechs Vorfahren werden geschildert und zum Schluß die eigenen Meinungen und Taten des Henry Sanson angefügt. Das Werk ist für Kriminalisten insofern interessant, als es entschieden gegen die Todesstrafe Stellung nimmt. Das Ergebnis der „Bilanz von 111 Menschenköpfen" sei „gleich null". Von abschreckender Wirkung sei keine Spur.

Das Buch ist sehr gewandt und geschickt geschrieben. Eine spannende Lektüre für Leute, die das Gruseln lernen wollen. „Sanson war nicht nur Vollstrecker irdischer Todesurteile, sondern ein fein beobachtender Psychologe und ein Mann von außergewöhnlichem schriftstellerischen Talent." lese ich in einer Rezension des Werkes und gebe, soweit dies eine Kritik der schriftstellerischen Arbeit bedeutet, dem Rezensenten recht. Soweit aber Herr Sanson selbst damit kritisiert wird, halte ich die Worte des Rezensenten für verfehlt. Ebenso eine andere Rezension in einer strafrechtlichen Zeitschrift, die das Werk „einen auf fast zwei Jahrhunderte alte Erfahrung gestützten Beitrag" zur Frage der Todesstrafe nennt. Beide Rezensenten kennen offenbar das Original nicht. Dies ist ein Leihbibliotheksreißer aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, den ich zufällig kenne, weil ich ihn vor Jahren einmal in einer Wirtshausbibliothek eines ausländischen Provinznestes vorfand und käuflich erwarb. Wenn man dieses Original gelesen hat kommt man unbedingt zur Ansicht, daß hier die Arbeit eines gewandten französischen Berufsjournalisten vorliegt und daß Sanson

nur seinen Namen und vielleicht einige mündliche Erzählungen aus seinen Erlebnissen dazu beitrug. Das Buch als Quellenwerk für wissenschaftliche Arbeiten zu benutzen, möchte ich jedenfalls nicht raten; denn die Fabulierkunst des anonymen Verfassers erlaubt sich manche poetische Lizenz, um das Werk literarisch einheitlich, in sich geschlossen und auf die Titelpersonen konzentriert erscheinen zu lassen. So nimmt es — um nur aufs Geratewohl ein Beispiel herauszugreifen — das Kapitel „Die Guillotine" mit der historischen Wahrheit nicht ganz genau. Es ist Wahrheit und Dichtung. Es zitiert das Gutachten des Chirurgen Antonie Louis, das der Assemblée législative am 7. März 1792 eine Enthauptungsmaschine empfahl. An dem ganzen Zitat (auf S. 313) ist nur das Datum richtig. Alles über den Inhalt ist Phantasie. Ich bin im Besitz eines Nachdruckes des „Moniteur du 22 mars 1792", in dem der Rapport des Doktor Louis offiziell veröffentlicht wurde. Er enthielt kein Wort von dem, was Sanson als Inhalt angibt. Der von Sanson angegebene Inhalt war aber vom journalistischen Standpunkt aus betrachtet technisch nowendig, um die (wahrscheinlich ebenfalls erfundene) Begebenheit auf S. 311 und 312 glaubhafter zu machen. Ebenso ist der Text auf S. 307—309 zwar sehr wirkungsvoll aufgemacht, läßt sich aber mit den zeitgenössischen Mitteilungen schwer in Einklang bringen. Nach S. 308 soll ein deutscher Mechaniker Schmidt auf die Anregung Sansons hier die Guillotine erfunden haben, und zwar gelegentlich eines Klavier- und Violoncellkonzerts. Sanson soll die Ideen der Maschinerie dem Dr. Guillotin erzählt haben und durch diesen und Louis sei dann der Plan in die Praxis umgesetzt worden. Tatsächlich — oder wenigstens nach den glaubhaften zeitgenössischen Aufzeichnungen von offiziellen Berichten — hat eben Guillotin mit der Guillotine nichts gemein als den Namen. Guilloton schlug nur Enthauptung auf maschinellen Weg vor, ohne einen Apparat anzugeben. Dieser Apparat ist vielleicht im offiziellen Auftrag von dem Gerichtsmediziner Louis nach alten Vorbildern ausgearbeitet worden (die „Maiden" genannte Enthauptungsmaschine in Schottland die „mannaya" in Genua, die der Guillotine fast ganz gleich ist, und die „doloire", die in Südfrankreich damals schon längere Zeit in Gebrauch war). Tobias Schmidt führte lediglich nach den Angaben des Dr. Louis den Mechanismus praktisch aus. Solche Unrichtigkeiten ließen sich in den „Tagebüchern" noch viel nachweisen. Aber das ändert nichts daran, daß das bei Kiepenheuer in guter Ausstattung erschienene Buch wie gesagt, lesenswert und sehr spannend ist.

Heindl.

Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Halle a. d. S.

In Band 38 bietet Ellger eine vorzügliche **Geschichte des Strafvollzugs** und rät, neben dem umstürzlerisch Neuen auch das bewährte Alte nicht ganz aus den Augen zu verlieren. — Lewarck bespricht die „**Individuelle Behandlung der Gefangenen** und ihre Wirkung auf die Erreichung des Strafzwecks". — Im 39. Band ist das Abkommen zwischen dem Strafgefängnis Halle, dem Gefängnisverein Halle und dem städtischen Arbeitsamt Halle enthalten, das rascheste **Arbeitsbeschaffung** für Entlassene garantieren soll. — Der Theolog der Universität Halle Loofs steuert einen philosophischen Artikel „**Die Willensfreiheit beim Rechtsbrecher**" bei.

Georg Guggheim, „**Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzug**". Berlin 1923.

Diese rechtvergleichende Darstellung behandelt besonders Schweizer Verhältnisse.

F. Wutzdorff, K. Wackermann und A. Klein, **Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung.** Berlin 1925. Vahlen.

Eine Neuausgabe des 1914 erschienenen und dieses veralteten gleichnamigen Buches von Klein. Auf über 700 Seiten ist von den zuständigen Sachbearbeitern im Preußischen Justizministerium, den Ministerialräten Wutzdorff und Wackermann, und dem Ministerialdirektor Klein alles Einschlägige erörtert und so ein Informationswerk ersten Ranges geschaffen.

Dr. Otto Weiler, „**Beschäftigung von Strafgefangenen** nach Reichsrecht und den Entwürfen". Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht. Heft 14. Leipzig, 1923.

Behandelt Geschichte, rechtliche Grundlagen und kriminalpolitische Aufgaben der Gefangenenarbeit, wobei die bayrischen Verhältnisse besonders berücksichtigt sind.

Hollingworth, H. L., „**Judging human character**". New York, Appleton & Co., 1922.

Untersucht die praktische Brauchbarkeit der üblichen Methoden der Charakterbeurteilung, wobei Charakter als die Summe der intellektuellen und moralischen Eigenschaften aufgefaßt wird.

Douris, „Guide pratique pour l'analyse du sang, aux points de vue biologique, chimique, toxicologique et medicolegal".

Die fast 500 Seiten umfassende Schrift gibt dem Praktiker eine übersichtliche Zusammenstellung aller Methoden der **Blutuntersuchung.** Theoretische Ausführungen sind auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Kafka, Gustav, „**Handbuch der vergleichenden Psychologie**". München, Ernst Reinhardt. 1922 ff.

Aus dem 1. Band ist für uns vor allem die „Psychologie des primitiven Menschen" und die „Kinderpsychologie" interessant, aus dem 3. Band die von M. H. Göring geschriebene „**Kriminalpsychologie**", die leider auf 50 Seiten etwas kurz geraten ist.

Raynier, J., et Beaudonin, H., „L'Aliéné et les asiles d'aliénés au point de vue administratif et juridique." Paris, Le François, 1924. 500 pag.

Teil 1 erörtert die Behandlung der **Geisteskranken,** Teil 2 die Organisation und Verwaltung der Asyle. Teil 3 die Tätigkeit dieser Asyle. Teil 4 die Rechtsverhälnisse der internierten und nicht internierten Geisteskranken. Teil 5 Reformprojekte. (Revision des Gesetzes von 1838 usw.)

Strohmeyer, W., „Psychopathologie des Kindesalters". München, Bergmann, 1923. 350 Seiten.

Behandelt in leichtverständlicher Sprache die **psychischen Anomalien der Kinder und Jugendlichen.** Nicht nur für Mediziner, sondern auch für Juristen und Pädagogen geeignet.

Gonon, „De la conservation intégrale du sang humain". Dissertation, Alger, 1924.

Für Gerichtsmediziner lesenswert in Rücksicht auf die **Untersuchungsmethoden von Blutflecken.**

Eliopoulos, Prof. T.: **L'Avant-Projet du Code penal italien et l'école anthropologique.** Athènes, Imprimerie Athinaikon. 1922.

Finzi, Marcello, Prof.: **I Falsari nell' „Inferno" Dantesco.** Firenze, Leo, S. Olschki. 1925. 81 pag.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Berlin 1925. (Auslieferung bei W. de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.)

Man hat sich beklagt, daß der Entwurf von 1919 in der Öffentlichkeit nicht die Beachtung gefunden habe, die die Wichtigkeit des Themas erwarten ließ, und daß selbst in den Fachzeitschriften verhältnismäßig wenig über ihn debattiert wurde. Der Grund dieses Schweigens war, glaube ich, nicht nur die allgemeine politische Lage, die andere Fragen in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stellte. Maßgebend war wohl viel eher, daß die Entwürfe von 1909, 1913 und 1919 stets als unverbindliche Privatansichten ihrer Verfasser ausgegeben wurden. Man war es müde, über solche immer wieder zu streiten. Jetzt liegt endlich ein offizieller Entwurf vor und nunmehr wird die Kritik wohl wieder frischer einsetzen. Auch wir werden noch ausführlich darauf eingehen, sobald die amtliche „Begründung" vorliegt, die in den nächsten Wochen zu erwarten ist.

H.

Die Entwickelung der Bildtelegraphie und ihre Verwendung für den polizeilichen Erkennungsdienst.

Von

Prof. Dr. **Arthur Korn.**

(Mit 15 Abbildungen.)

Unter dem Ausdruck „Bildtelegraphie“ faßt man in kürzester Weise alles zusammen, was sich auf die telegraphische Übertragung von Bildern mit und ohne Draht bezieht. Das Telegraphieren von



Fig. 1. In 12 Minuten übertragenes Bild (Selenmethode).

Tönen, mit Hilfe des Fernsprechers, ist heute jedem geläufig; im Gebiete der drahtlosen Telegraphie gestattet uns der Rundfunk, Reden und Konzerte auf größte Entfernungen in recht guter Qualität zu übermitteln, und die Forderung der telegraphischen Übermittelung von Bildern wird immer dringender. Für polizeiliche Zwecke ist es vor allem bedeutungsvoll, Portraits, Fingerabdrücke, Handschrift-

proben, Tatbestandsaufnahmen möglichst rasch telegraphisch zu übertragen, wenn möglich drahtlos, ähnlich dem Rundfunk, gleichzeitig von einer Zentralstelle an eine Vielheit von Empfangsstellen.

Ein jeder hat das intuitive Gefühl, daß das Telegraphieren von Bildern ein weit schwierigeres Problem ist, als das Telegraphieren von Tönen; man braucht aber nicht gleich an das allerkomplizierteste Problem, an das Fernsehen lebendiger Ereignisse zu denken; wir sind schon zu einer bemerkenswerten Etappe gelangt, wenn es uns gelingt, ruhende Bilder in der Gestalt von Photographien auf tele-

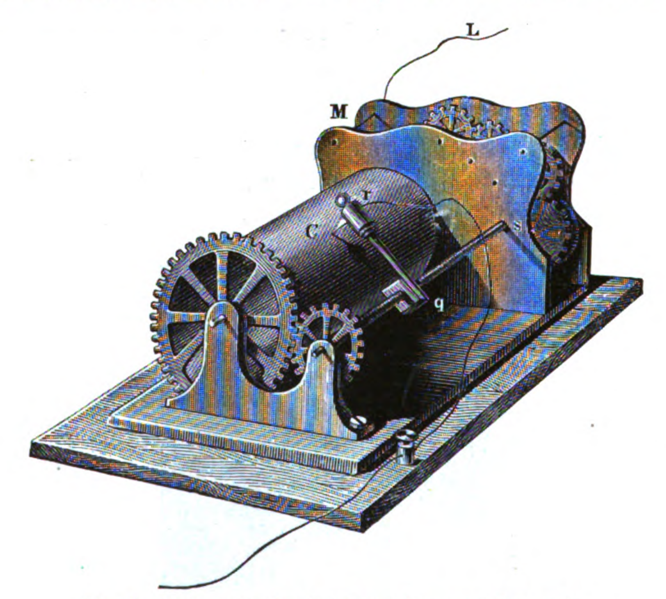


Fig. 2. Geber des Kopiertelegraphen von Bakewell.

graphischem Wege fortzuleiten und an einem entfernten Orte nach einer kurzen Übertragungszeit sichtbar zu machen. In der telegraphischen Übertragung von Photographien, desgleichen von Schwarz- und Weißdarstellungen, sind wir nun in den letzten zwanzig Jahren bereits zu bemerkenswerten Resultaten gelangt; wir können nicht bloß durch Drahtleitungen, sondern auch drahtlos Photographien, Zeichnungen, Handschriften usw. auf große Entfernungen, selbst von einem Kontinent zum andern, z. B. von Europa nach Amerika, übertragen; der Fortschritt zum elektrischen Fernsehen ist theoretisch durchaus nicht unmöglich, es ist eine Frage der Übertragungskosten, die allerdings für ein wirkliches Fernsehen heute noch so groß sein würden, daß an einen praktischen Betrieb schwerlich ge-

dacht werden kann, während die Fernübertragung von Photographien, sowie von Schwarz- und Weiß-Darstellungen derartigen praktischen Schwierigkeiten nicht mehr begegnet.

Ich will hier, vom Einfachsten zum Komplizierteren fortschreitend, zeigen, wie es technisch möglich geworden ist, Bilder telegraphisch zu übertragen, und ich beginne mit dem einfachsten Problem, der telegraphischen Übertragung von Handschriften und Zeichnungen.

Ein primitiver Apparat für diesen Zweck wurde schon Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Engländer Bakewell konstruiert (Fig. 2), und die Beschreibung desselben wird das Verständnis für die modernen Apparate erleichtern. Die zu übertragende Handschrift oder Zeichnung wird mit einer die Elektrizität nicht leitenden Tinte auf eine Metallfolie aufgetragen und diese um einen Metallzylinder gewickelt, der drehbar eingerichtet ist; auf der Folie schleift, ähnlich dem Taststifte eines Phonographen, eine Metallspitze, welche sich mit Hilfe einer Schraube bei jeder Drehung des Zylinders ein wenig in der Richtung seiner Achse verschiebt, so daß die Metallspitze die Folie in einer engen Schraubenlinie abtastet. Der Strom einer Batterie wird über den Taststift, welcher von seiner Fassung isoliert zu denken ist, und den Metallzylinder über eine Fernleitung zum Empfänger und dort zur Erde geleitet und jedesmal unterbrochen, wenn der Taststift auf eine nichtleitende Stelle der Folie, also auf ein Element der zu übertragenden Handschrift oder Zeichnung, trifft. Diese zum Empfänger geleiteten intermittierenden Ströme sollen dort dazu dienen, das Bild wieder zu rekonstruieren.

Zu diesem Zwecke ist am Empfangsorte bei Bakewell eine ganz analoge Einrichtung vorgesehen: Ein Metallzylinder dreht sich dort in genau derselben Weise (synchron), wie der Gebezylinder am Sendeorte; um den Empfangszylinder wird ein mit einer geeigneten Lösung getränktes Papier gewickelt, und auf dem Papier schleift ein Metallstift, welcher sich genau wie der Taststift im Geber bei jeder Drehung des Zylinders ein klein wenig in der Richtung der Zylinderachse verschiebt. Die vom Geber ankommenden Ströme werden durch die Fernleitung zu dem Metallzylinder gesandt, gehen dann durch das getränkte Papier und die von ihrer Führung isolierte Metallspitze zur Erde. Jedesmal, wenn ein Strom vom Geber eintrifft, färbt sich das Papier unter der Spitze blau, während es farblos bleibt, wenn der Strom unterbrochen ist. Bei Gleichlauf von Gebe- und Empfangszylinder muß die Handschrift auf dem Empfangspapiere weiß auf blauem Grunde reproduziert werden.

Mit Hilfe dieser primitiven Methode, welche wir als die Methode der Kopiertelegraphen bezeichnen, in ihrer modernen Form,

als telautographische Methode, sind schon im vorigen Jahrhundert von Bakewell und Bain, ein wenig später von dem italienischen Physiker Caselli bemerkenswerte telegraphische Übertragungen von Handschriften ausgeführt worden; wir werden bald sehen, wie diese Methode durch Einführung eines photographischen Empfängers vervollkommnet und auch für die drahtlose Übertragung geeignet gemacht wurde; wir wollen jetzt aber gleich zu dem nächst komplizierteren Probleme übergehen, zu der telegraphischen Übertragung von Photographien. Wie bei der Schwarz- und Weiß-Methode der Taststift der Kopiertelegraphen die Zeichnung zeilenweise abtastet, so wird auch hier erforderlich sein, daß ein Element der Photographie nach dem anderen, Element für Element, Zeile für Zeile, abgetastet wird, wir können uns in primitiver Weise vorstellen, daß im Geber jemand mit einer Lupe zeilenweise über die Photographie hinfährt und in eine Telegraphenleitung stärkere oder schwächere Ströme einschaltet, je nachdem er gerade hellere oder dunklere Elemente antrifft. Im Empfänger müßte ein Telegraphenbeamter derart mit dem sendenden Beamten zusammenarbeiten, daß er das Bild im Empfänger Element für Element aus helleren oder dunkleren Bausteinen zusammensetzt, die er je nach der Stärke der empfangenen Ströme auswählt und an die richtige Stelle setzt. Es ist klar, daß eine solche Methode praktisch nur ausführbar ist, wenn es gelingt, alle die genannten Funktionen im Geber und Empfänger automatisch mit genügender Geschwindigkeit und Präzision auszuführen.

Für die Abtastung der Helligkeitstönungen der Elemente einer Photographie — ich denke mir die Photographie in eine große Zahl von Bausteinen oder Bildelementen zerlegt — hat uns die Natur ein wichtiges Hilfsmittel in dem chemischen Elemente Selen gegeben, das die eigentümliche Eigenschaft hat, dem Strome kleineren oder größeren Widerstand entgegenzusetzen, je nachdem seine Oberfläche mehr oder weniger belichtet wird. Wenn man ein geeignetes Selenpräparat — eine sogenannte Selenzelle — in den Stromkreis einer Akkumulatorenbatterie einschaltet, wird der Strom um so größer, je heller die Selenzelle belichtet wird. Außer den Selenzellen gibt es auch noch andere photoelektrische Zellen, welche ähnliche Erscheinungen zeigen, und auf die wir noch später eingehen wollen. Die Eigenschaften der Selenzellen gestatten uns, einem automatischen Sender für Bildtelegraphie die folgende einfache Form zu geben:

Die zu übertragende Photographie wird in Gestalt eines transparenten Filmes auf einen Glaszylinder aufgewickelt, der drehbar

eingerichtet ist und der sich mit Hilfe einer Schraube auf der Welle bei jeder Drehung ein klein wenig in der Richtung der Zylinderachse verschiebt. Das Licht einer hellen, konstanten Lichtquelle wird mit Hilfe eines Linsensystems auf ein kleines Element der Photographie konzentriert, durchdringt den Film und den Glaszylinder und wird durch einen im Innern des Zylinders befindlichen Spiegel auf eine an einem Ende des Zylinders angeordnete Selenzelle geworfen. Die Selenzelle erhält so mehr oder weniger Licht, je nach der Helligkeit des gerade durchleuchteten Bildelementes, und wenn man den Strom einer Akkumulatorenbatterie durch die Selenzelle über eine Fernleitung zu einem entfernten Empfangsorte sendet, wird die Intensität des Linienstromes mit der Helligkeit des durchleuchteten Bildelementes variieren. So wird bei der Drehung des Zylinders Element für Element, Zeile für Zeile, von der Selenzelle abgetastet, und es wandern sukzessive Ströme zum Empfänger, welche fortlaufend in ihren Intensitäten den Helligkeiten der durchleuchteten Bildelemente entsprechen.

Am Empfangsorte wird offenbar eine einigermaßen analoge Einrichtung notwendig sein, um aus den ankommenden Strömen das Bild photographisch zu rekonstruieren. Um einen Zylinder, der sich synchron mit dem Gebezylinder bewegt, wird ein Film oder ein photographisches Papier gewickelt, und das Licht einer hellen, konstanten Lichtquelle wird wieder mit Hilfe eines Linsensystems auf ein kleines Element des Empfangsfilmes konzentriert, es wird aber mit Hilfe einer durch die Linienströme elektromagnetisch bewegten kleinen Blende dafür gesorgt, daß von dem Lichte mehr oder weniger abgeblendet wird, je stärker bzw. schwächer die Linienströme sind. So wird jedes Element mit seiner Helligkeit photographisch aufgezeichnet, und wenn Synchronismus zwischen Geber und Empfänger vorhanden ist, wird das Bild photographisch, Element für Element, Zeile für Zeile, auf dem Empfangsfilme reproduziert.

Die Lichtempfindlichkeit des Selens wurde schon im Jahre 1873 von den beiden englischen Ingenieuren Smith und May entdeckt, und es schlossen sich an diese Entdeckung bald ziemlich sanguinische Hoffnungen, daß nun bald ein elektrisches Fernsehen möglich würde, aber bald zeigten die systematischen Arbeiten von Siemens und Bidwell, welche Schwierigkeiten sich hier entgegenstellen; in der Tat haben die Selenzellen zwei recht unangenehme Eigenschaften, erstens sind die Widerstände derselben sehr groß, so daß die für die Bildtelegraphie zur Verfügung stehenden Linienströme von vornherein nur außerordentlich klein sind, und zweitens besteht die sehr unangenehme Eigenschaft der Trägheit

der Selenzellen. Eine Selenzelle, welche sehr lange hell belichtet war und plötzlich ins Dunkle gebracht wird, nimmt nicht instantan den großen Widerstand an, den sie besitzt, wenn sie lange im Dunkeln gelegen hat; ebenso nimmt die Zelle, wenn sie lange im Dunkeln gelegen hat und plötzlich hell belichtet wird, nicht instantan den wesentlich geringeren der Belichtung entsprechenden Widerstand an, sondern alle diese Vorgänge spielen sich mit einer gewissen zwar sehr geringen, aber für die Bildtelegraphie nicht zu vernachlässigenden Trägheit ab. Bidwell, der zum ersten Male in den achtziger Jahren Selenzellen zur Übertragung ganz primitiver Schwarz- und Weißbilder zu verwenden suchte, gab bald mutlos infolge dieser Schwierigkeiten seine Versuche auf. Die ersten Übertragungen getönter Photographien mit Selen im Geber versuchte ich in den Jahren 1901—1904, indem ich im Empfänger durch die Linienströme die Strahlungen einer kleinen evakuierten Röhre zu beeinflussen suchte, welche ihre Strahlungen durch ein kleines Fenster auf den Empfangsfilm sandte und durch geeignete Einrichtungen zum helleren oder schwächeren Leuchten angeregt wurde, je nach der Stärke der Linienströme, d. h. je nach der Helligkeit der gerade im Geber durchleuchteten Bildelemente.

Im Jahre 1904 wurde die erste Übertragung über die Telephonschleife München—Nürnberg—München erzielt, bei einer Übertragungszeit von 42 Minuten. Die Qualität der Übertragung war noch gering, und die Übertragungszeit war natürlich für praktische Verwendungen viel zu lang, aber das Resultat zeigte, daß die Lösung des Problems in den Grenzen der praktischen Möglichkeiten angelangt war.

Als ich die Übertragungszeiten auf etwa die Hälfte abkürzen wollte, zeigten sich bereits die Einflüsse der Selenträgheit in unangenehmer Weise; die besonders hellen und besonders dunkeln Stellen des Bildes lassen gewissermaßen ein Kielwasser zurück, und diese Einflüsse beeinträchtigen naturgemäß das Resultat in empfindlicher Weise.

So wurde ein wesentlicher Fortschritt, vom Jahre 1906 an, erst dadurch erzielt, daß einmal durch geeignete Vorrichtungen die Trägheitseinflüsse der Selenzellen erheblich vermindert wurden, und daß zweitens ein besonders empfindliches und rasch folgendes Empfangsinstrument zur Aufzeichnung der Photographien eingeführt wurde.

Der Geber wurde nahezu unverändert gelassen; wieder dreht sich im Sender ein Glaszylinder, auf den die zu übertragende Photographie in der Gestalt eines transparenten Filmes aufgewickelt ist, und verschiebt sich bei jeder Drehung ein wenig in der Richtung

der Zylinderachse; das Licht einer Lichtquelle, konzentriert auf ein Element des Bildes, durchdringt den Film und den Glaszylinder und wird auf die unterhalb des Zylinders befindliche Selenzelle mit Hilfe eines Spiegels im Innern des Zylinders ausgebreitet. Durch die Zelle gehen die Ströme einer Akkumulatorenbatterie über die Fernleitung zum Empfänger und wechseln in ihren Intensitäten entsprechend den Helligkeiten der durchleuchteten Bildelemente.

Im Empfänger rotiert ein Film, der auf den synchron mit dem Gebezylinder rotierenden Empfangszylinder aufgewickelt ist, und erhält mit Hilfe eines Linsensystems Licht von einer Lichtquelle; zwischen Lichtquelle und Film ist aber eine bewegliche Blende eingeschaltet, welche von dem Lichte mehr oder weniger abblendet, je nach der Stärke der Linienströme. Die Blende wird von einem sogenannten Saitengalvanometer gebildet, einem Apparate, der vielfach zur Messung sehr schwacher elektrischer Ströme in der Physik verwandt wird. Dasselbe besteht in seiner gewöhnlichen Form aus einem feinen Metallfaden, welcher zwischen den Polen eines Elektromagneten ausgespannt ist, und durch den die Linienströme hindurchgeleitet werden. Jedesmal, wenn ein Strom durch den Metallfaden hindurchgeht, wird er von den Kraftlinien des Magneten abgelenkt, und zwar senkrecht zu denselben. Für die Funktion einer Blende wählte ich zuerst das Fadensystem so, daß es aus zwei parallelen Fäden bestand, auf deren Mitte ein winziges Aluminiumblättchen aufgeklebt war; je nach der Stärke der Linienströme wird dann das Aluminiumblättchen senkrecht zu den Kraftlinien des Magneten abgelenkt. Die Optik wurde nun folgendermaßen eingestellt: Das Licht der Lichtquelle wurde zunächst mit Hilfe einer Linse auf das Aluminiumblättchen in dem Saitengalvanometer konzentriert und dieses durch eine zweite Linse auf eine Öffnung des Empfangskastens abgebildet, in welchem der Empfangszylinder rotiert. Wenn kein Strom vom Geber ankommt, bedeckt der Schatten des Blättchens die Öffnung, und kein Licht kann in den Empfangskasten eindringen; wenn nun aber Ströme vom Geber ankommen, macht der Schatten des Blättchens die Öffnung mehr oder weniger frei, das durch die Öffnung eindringende Licht wird noch durch eine kleine Linse in dem Ansatztubus des Empfangskastens, in welchem die Öffnung angebracht ist, auf ein kleines Element des Empfangsfilmes gesammelt, und so erhält dieses mehr oder weniger Licht, je nach der Ablenkung des Galvanometers, d. h. je nach der Stärke der Linienströme, d. h. je nach der Helligkeit des korrespondierenden, gerade im Geber durchleuchteten Bildelementes.

Zur Aufrechterhaltung des Synchronismus ist folgende Einrichtung getroffen: Jeder der beiden Zylinder im Geber und Empfänger wird durch je einen Elektromotor angetrieben; man wählt absichtlich die Umdrehungsgeschwindigkeit des Empfangszylinders ein klein wenig größer als die des Gebezylinders, und man hält automatisch den etwas rascher rotierenden Empfangszylinder nach jeder Umdrehung ein klein wenig an, bis der Gebezylinder nachgekommen ist. Zu diesem Zwecke ist der Empfangszylinder nicht starr mit



Fig. 3. In 12 Minuten übertragenes Bild (Selenmethode).

seinem Motor gekuppelt, sondern durch eine sogenannte Reibungskuppelung verbunden, so daß der Motor ruhig weiterlaufen kann, wenn der Empfangszylinder nach jeder Umdrehung durch einen Relaishaken, gegen den die Nase des mit dem Empfangszylinder starr verbundenen konischen Kuppelungsrades anläuft, aufgehalten wird. Der Empfangszylinder wird erst wieder mitgenommen, wenn der Gebezylinder mit Hilfe eines Umschalters zu Beginn der neuen Zeile einen umgekehrten Stromstoß zum Empfänger sendet und mit Hilfe eines sogenannten polarisierten Relais, welches nur auf den umgekehrten Stromstoß anspricht, den Relaishaken zurückzieht, der den Empfangszylinder aufhält. Die Zylinder beginnen also jede Zeile

exakt in demselben Moment, und wenn nur jeder Motor für sich gleichförmig läuft, müssen sich die Zeilen exakt aneinanderreihen.

Die Einführung des Saitengalvanometers in die Empfangsapparatur würde allein nicht für einen durchgreifenden Fortschritt genügt haben; eine erhebliche Verbesserung der Resultate und Beschleunigung der Übertragung wurde erst durch eine die Trägheitseffekte der Selenmethode vermindernde Apparatur erzielt, die sogenannte Kompensationsmethode. Zur Verminderung der Trägheitswirkungen der Fühlerzelle wurden die Wirkungen einer zweiten



Fig. 4. Mit Hilfe der Selenmethode übertragenes Bild (Kopenhagen—Berlin 12 Min.).

Zelle herangezogen, welche gleichlaufend mit der Fühlerzelle belichtet wird. In einer Brückenschaltung werden die beiden Zellen einander entgegengeschaltet, so daß die Differenzwirkung der beiden Zellen für die Variierung der Linienströme benutzt wird, und man kann nun durch geeignete Auswahl der beiden Zellen — die Fühlerzelle ist empfindlicher, die Kompensationszelle träger zu wählen — erreichen, daß in der Differenzwirkung die Trägheitseffekte wesentlich vermindert erscheinen. Auf die Theorie, die in der Folgezeit sorgfältig ausgebildet worden ist, kann ich hier nicht ausführlich eingehen, sie kommt deutlich in der Verbesserung der Resultate zum Ausdruck.

Bei einer Übertragungszeit von etwa 12 Minuten wurden die Bilder in genügender Weise von Trägheitsfehlern frei, so daß noch gegen Ende 1906 zu einer Verdoppelung der Übertragungsgeschwindigkeit geschritten werden konnte.

Einfache Portraits konnten jetzt in 12 Minuten, bei etwas gröberer Rasterung sogar schon in 6 Minuten übertragen werden. (Fig. 1, 3 und 4.)



Fig. 5. Durch Leitungsstörungen unbrauchbar gemachte Übertragung (Selenmethode)

Im Jahre 1907 begannen die ersten wirklichen Fernübertragungen, und zwar zwischen Berlin und München; das erste Fernbild wurde von München nach Berlin von meinem Laboratorium im physikalischen Institut der Universität München nach dem Telegraphenversuchsamt in Berlin am 16. April 1907 übertragen, und der Berliner Lokal-Anzeiger richtete zwei Stationen in München und Berlin ein. Im Herbst 1907 wurden zwei Stationen in Paris und in London in Betrieb genommen, die eine in der illustrierten Pariser Zeitschrift „L' Illustration", die andere in der illustrierten Londoner Zeitung „The Daily Mirror", und es wurden nun täglich in dieser letzteren Zeitung telegraphierte Bilder aus Paris und aus Manchester,

wo gleichfalls ein Sendeapparat des Daily Mirror aufgestellt wurde, veröffentlicht.

Schon im Jahre 1908 wurde durch diese Übertragungen ein kriminalistischer Erfolg erzielt; ein Juwelendieb, der aus Paris nach London geflüchtet war, wurde mit Hilfe eines im Daily Mirror veröffentlichten Fernbildes identifiziert.

Dieses zunächst beschriebene Verfahren mit Selen im Geber, das die ersten gelungenen Bildübertragungen gestattete, litt noch unter zwei erheblichen Mängeln: Einmal konnte die Transmissionsgeschwindigkeit infolge der auch trotz der Kompensationsmethode übrigbleibenden Trägheitseffekte nicht mehr erheblich gesteigert werden, anderseits war es bei dieser Methode nur möglich, mit sehr schwachen Linienströmen zu arbeiten, im Maximum waren die Ströme, welche vom Sender zum Empfänger gingen, $^1/_2$—1 MA, also sehr klein gegen die gewöhnlichen Telegraphierströme, und die Resultate wurden daher häufig durch Störungen aus Nachbarleitungen, im besonderen durch Induktionen von Maschinentelegraphen, empfindlich beeinflußt. (Fig. 5.)

Diese beiden Mängel sind erst in der allerjüngsten Zeit dank den Verstärkerröhren, welche der drahtlosen Telegraphie und Telephonie einen so gewaltigen Erfolg gebracht haben, in wirksamer Weise abgestellt worden. Wir können jetzt mit Hilfe der Verstärkerröhren die von dem Selengeber zur Verfügung gestellten Ströme erheblich verstärken, es genügt für praktische Zwecke bereits eine Verstärkung im Verhältnis von 1 : 5 oder 1 : 10, um den Störungen aus Nachbarleitungen zu entgehen, so daß diese Störungen jetzt nicht mehr zu fürchten sind und die früheren zahlreichen Fehlversuche vermieden werden.

Die Verstärkerröhren haben der Selenmethode aber noch einen weiteren Fortschritt gebracht: Mit je kleineren Linienströmen man im Geber arbeitet, um so wirksamer kann man die Trägheitseffekte der Selenzellen zurückdrängen, und da die Anwendung der Verstärkerröhren den Nachteil der kleinen zur Verfügung gestellten Ströme wieder ausgleicht, ist auch in der Transmissionsgeschwindigkeit ein erheblicher Fortschritt möglich, so daß die Selenmethode wenigstens bei Benutzung von Drahtleitungen zur Übertragung stets den Vorrang vor allen anderen Methoden behaupten dürfte. Nur in einer Beziehung ist der Selenmethode durch die Anwendung der Verstärkerröhren ein Konkurrent erwachsen; dank den möglichen großen Verstärkungen kommen jetzt für die praktische Phototelegraphie auch photoelektrische Zellen in Betracht, welche man wegen ihrer geringen Effekte früher noch nicht heranziehen konnte, und

welche vor den Selenzellen den Vorzug der nahezu fehlenden Trägheit haben. Ich meine die photoelektrischen Zellen, welche auf der von dem Physiker Hallwachs entdeckten Eigenschaft des Lichtes beruhen, in evakuierten Röhren negativ geladene Elektroden zum Ausstrahlen negativer Teilchen zu veranlassen. Wenn man in den Stromkreis einer Akkumulatorenbatterie eine evakuierte Röhre mit zwei Elektroden einschaltet und das ein Bildelement durchdringende Licht auf die negative Elektrode der Röhre (die soge-



Fig. 6. Mit der Selenmethode übertragene Photographie unter Verwendung einer verstärkenden Elektronenröhre im Sender.

nannte Kathode) fallen läßt, entsteht in dem Stromkreise ein variabler Strom, der um so größer ist, je heller das durchleuchtete Bildelement ist. Die Benutzung solcher besonders von den Physikern Elster und Geitel weiter ausgebildeten photoelektrischen Zellen ist schon im Jahre 1907 bald nach meinen ersten Übertragungen zwischen München und Berlin von dem Direktor der Polyphos-Gesellschaft in München, Rosenthal, vorgeschlagen worden, die erzielten Effekte waren aber viel zu gering, als daß man an eine praktische Verwertung für die Bildtelegraphie denken konnte, aber jetzt, bei einer tausendfachen Verstärkung dieser Ströme, liegt die Sache anders, und es sind in der jüngsten Zeit in den Vereinigten Staaten mit derartigen Zellen bereits sehr ermutigende Versuche zwischen

Cleveland und New York von der American Telegraph and Telephone Co. gemacht worden. Nun braucht man aber nicht zu denken, daß die Selenzellen diesen Zellen ihren Rang bald abtreten werden; die Effekte solcher photoelektrischer Zellen sind etwa tausendmal kleiner, als die von guten Selenzellen, und die großen, notwendigen Verstärkungen bringen immerhin Komplikationen und Verzerrungen der Ströme mit sich. Wenn man dazu bedenkt, daß dank der Verstärkertechnik auch die Trägheitseffekte der Selenzellen in den Hintergrund gedrängt werden können, möchte ich vorderhand den



Fig. 7. Rom, drahtlose Station San Paolo nach einem italienischen Kriegsschiff auf hohem Meer.

Selenzellen noch den Vorzug geben, die definitive Entscheidung wird natürlich erst die Zukunft bringen. (Fig. 6.)

Bezüglich der Reichweite der Methode kann man sagen, daß die Übertragungen mit lichtempfindlichen Zellen im Geber über jede Entfernung ausgeführt werden können, über welche eine gute Fernsprechverbindung vorhanden ist, im Maximum etwa 1500 km. Für weitere Entfernungen ergeben sich bei Drahtleitungen schon Schwierigkeiten durch die sogenannten Kapazitäten der Leitungen, welche die Transmissionsgeschwindigkeit herabsetzen und die Resultate verschlechtern.

Um nun Photographien mit Hilfe der Methode der lichtempfind-

lichen Zellen auch auf weitere Entfernungen, z. B. von Europa nach Amerika über unterseeische Kabel oder auch drahtlos zu senden, kann man an Stelle der direkten Methode mit Synchronismus zwischen Geber und Empfänger eine indirekte Methode anwenden, die sogenannte Methode der Buchstabentelegramme oder telegraphischen Lochstreifen. Anstatt die Ströme, welche z. B. durch den Selengeber zur Verfügung gestellt werden, direkt zum Empfangsorte zu senden, benutzt man dieselben, um zunächst am Sendeorte die einzelnen Bildelemente mit ihren Helligkeitstönungen zu registrieren, indem man z. B. jedesmal, wenn ein sehr helles Element durchleuchtet wird (der Strom des Selengebers am größten wird), durch einen Druckapparat ein „a“ druckt, für ein ganz dunkles Element ein „z“; die übrigen Buchstaben läßt man den Mitteltönen entsprechen. Es ist mir durch geeignete Kunstgriffe, unter Zuhilfenahme des Empfängers des Siemensschen Schnelltelegraphen, gelungen, ein automatisches Verfahren auszuarbeiten, durch das in der genannten Weise mit Hilfe der Ströme des Selengebers ein vorgelegtes Bild automatisch in ein Buchstabentelegramm umgewandelt wird, in welchem jeder Buchstabe ein Bildelement mit seiner Helligkeitstönung darstellt.

Dieses Telegramm wird einfach nach dem nächsten Telegraphenamt gesandt, von dort auf dem gewöhnlichen Wege, über eine Drahtleitung, ein unterseeisches Kabel oder auch drahtlos, zum Empfangsorte gesandt, und hier wird das Bild mit Hilfe des empfangenen Telegrammes reproduziert.

Diese Schreibmaschine unterscheidet sich von einer gewöhnlichen Schreibmaschine dadurch, daß bei dem Niederdrücken jedes Typenhebels nicht ein Buchstabe geschrieben wird, sondern ein kleines Quadrat oder Rechteck, dessen Dimensionen je nach dem angeschlagenen Buchstaben variieren; z. B. wird das einem „z“ entsprechende Rechteck den ganzen einem Buchstaben auf der Schreibmaschine zur Verfügung stehenden Flächenraum ausfüllen, das dem „y“ entsprechende Rechteck wird ein wenig kleiner sein, und so fort, bis zu winzigen Pünktchen und zu dem dem „a“ entsprechenden Zwischenraum der Schreibmaschine. So wird im Empfänger jedes Element mit seiner zugehörigen Tönung niedergeschrieben, welche im Geber gemessen und in einen Buchstaben umgesetzt wurde. Nachdem langjährige Laboratoriumsversuche diese Methode als gangbar erwiesen hatten, wurden die ersten Fernversuche auf Grund derselben im Jahre 1922 mit Hilfe des italienischen Marineministeriums ausgeführt, welche die drahtlosen Stationen San Paolo und Centocelle bei Rom hierfür zur Verfügung stellte.

Ein Probeversuch von Rom nach Massaua am Roten Meer wurde in der Weise ausgeführt, daß ein Bild in Rom in ein Buchstabentelegramm verwandelt und dieses Telegramm von Rom drahtlos nach Massaua und von dort zurück nach Rom gesandt wurde, um zu sehen, ob Fehler in der Übertragung das Bild erheblich stören können. Das zurücktelegraphierte Bild wurde dann in Rom mit der Schreibmaschine geschrieben und ergab ein durchaus befriedigendes Resultat.

Es folgten dann drahtlose Übertragungen von Rom nach Schiffen im Mittelländischen Meere (Fig. 7) und von Rom über Nauen, Bar Harbor nach New York (Fig. 8).

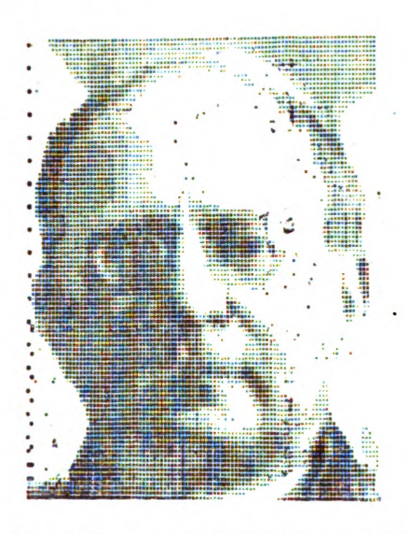


Fig. 8. Mit Hilfe der Selenmethode unter Verwendung von Buchstabentelegrammen übertragene Photographie (Rom — New York 1922).

Auch für diese Methode, welche bisher ohne Verstärkung der durch den Selengeber zur Verfügung gestellten Ströme zu Fernversuchen verwandt worden war, bringen die Verstärkungen neue Fortschritte, welche zurzeit ausprobiert werden; man kann durch die Verstärkungen die Qualität der Übertragungen erheblich verbessern.

Ich komme nun zu der Verwendung der bildtelegraphischen Methoden zur Übertragung von Schwarz und Weiß, z. B. von Handschriften, Zeichnungen, Karten, Fingerabdrücken, Autotypien u. dgl. Ich habe bereits zu Beginn des Vortrages auseinandergesetzt, daß die Methode der Kopiertelegraphen historisch die erste

Übertragungsmethode war; sie konnten aber erst durch die von mir eingeführte photographische Empfangsmethode so verbessert werden, daß eine praktische Anforderungen genügende Transmissionsgeschwindigkeit erzielt wird.

Der neue Telautograph mit photographischem Empfänger, wie er von mir seit dem Jahre 1908 ausgebildet worden ist, hat einen Sender, der ganz nach dem alten B a k e w e l l schen Prinzip gebaut ist. Um einen drehbar eingerichteten Metallzylinder wird eine Metallfolie gewickelt, auf welcher das zu übertragende Bild in einer die Elektrizität nicht leitenden Materie aufgetragen ist; ein Taststift tastet, wie der Stift eines Phonographen, das Bild in einer engen Schraubenlinie ab, indem er sich bei jeder Drehung des Zylinders ein klein wenig in der Richtung der Zylinderachse verschiebt. Jedesmal, wenn er auf eine leitende Stelle der Folie trifft, fließt ein Strom zum Empfänger, und der Strom wird jedesmal unterbrochen, wenn der Stift auf eine nichtleitende Stelle, also auf ein Element des zu übertragenden Bildes, trifft.

Im Empfänger rotiert synchron mit dem Gebezylinder ein Zylinder, der sich bei jeder Drehung ein wenig in der Richtung der Zylinderachse fortschraubt und auf den ein photographisches Papier oder ein Film aufgewickelt ist. Das Licht einer hellen Lichtquelle wird mit Hilfe eines Linsensystems auf ein Element des Empfangsfilmes durch einen Spalt in einem Tubus des Empfangskastens geworfen, in welchem der Empfangszylinder rotiert, es wird aber mit Hilfe einer unter dem Einflusse der Linienströme beweglichen Blende dafür gesorgt, daß das Licht durch den Spalt einfallen kann oder abgeblendet wird, je nachdem vom Geber Ströme ankommen oder nicht. Die Optik ist folgendermaßen eingerichtet: Zunächst wird mit Hilfe einer Linse das Licht der Lichtquelle auf einen feinen Metallfaden des Saitengalvanometers konzentriert, der zwischen den Polen eines kräftigen Elektromagneten ausgespannt ist; durch eine zweite Linse wird ein Bild des Fadens auf einen Spalt in einem Tubus des Empfangskastens geworfen, und es wird so eingestellt, daß der Schatten des Fadens den Spalt gerade verdeckt, wenn kein Strom ankommt; wenn dagegen ein Linienstrom eintrifft, wird der Faden abgelenkt, sein Schatten gibt den Spalt frei, das Licht kann durch die Öffnung eindringen und wird noch durch eine kleine Linse in dem Ansatztubus des Empfangskastens auf ein kleines Element des Empfangsfilmes gesammelt. Der Film erhält also Licht oder nicht, je nachdem der gerade im Sender abgetastete Punkt der Senderfolie leitend oder nichtleitend ist. Bei Synchronbewegung der beiden Zylinder im Geber und Empfänger muß also das Bild, welches auf

der Senderfolie in nichtleitendem Material aufgetragen ist, photographisch auf dem Empfangsfilm in einer engen Schraubenlinie reproduziert werden.

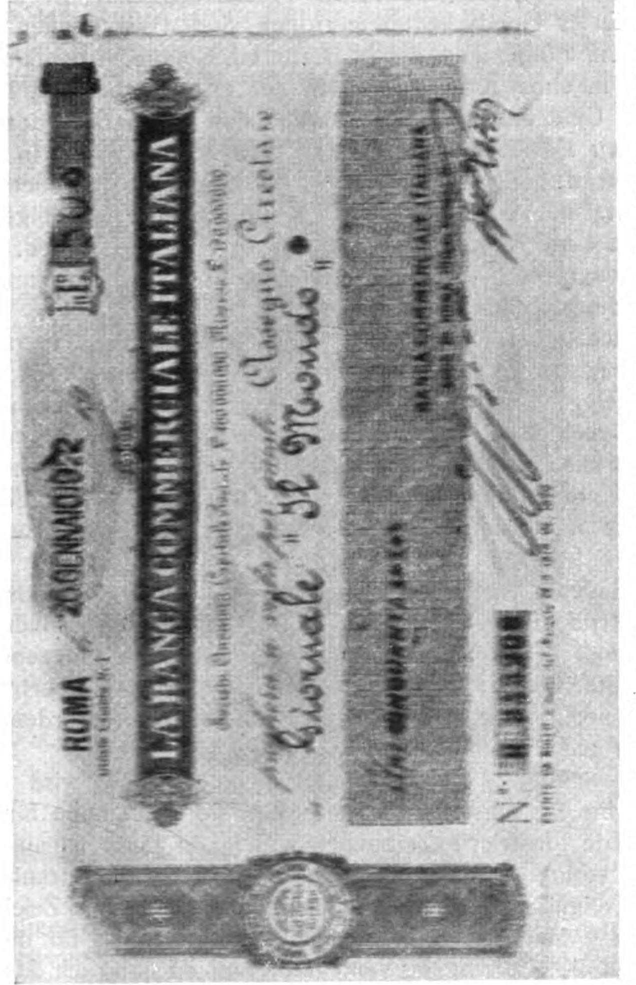


Fig. 9. Telautographische Übertragung eines Schecks, in Italien über eine Drahtleitung übertragen.

Der Faden des Saitengalvanometers ist so empfindlich und folgt so rasch, daß ohne Schwierigkeit 2000 Schwingungen in der Sekunde registriert werden können; es kann somit eine sehr große Transmissionsgeschwindigkeit erzielt werden.

Ich will sogleich die praktischen Anwendungsmöglichkeiten dieser Übertragungen illustrieren.

Die erste Verwendung ist die Übertragung von Handschriften und Zeichnungen. Die autographische Übertragung von Unterschriften kann eine kommerzielle Bedeutung gewinnen, wenn einmal die geeigneten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Beglaubigung telegraphierter Handschriften getroffen sind. Wir können an den Fall denken, daß jemand, der in Berlin ein Gelddepot bei einer Bank hat, sich in einer fernen Stadt, in der er nicht bekannt ist, telegraphisch Geld anweisen lassen will, oder daß er von dort seiner Bank einen Börsenauftrag senden will. Aushilfsmittel in solchen Fällen sind oft geheime Stichworte; dieselben sind aber nicht immer verabredet, und es wird in jedem Falle eine beglaubigte autographische Unterschrift eine ganz andere Sicherheit geben.

Ich zeige hier auch eine telegraphische Übertragung eines Schecks, die in Italien ausgeführt wurde. (Fig. 9.)

Für den polizeilichen Erkennungsdienst wird die telegraphische Übertragung von Schriftproben oft von Nutzen sein.

Die telegraphische Übertragung von meteorologischen Karten kann bei geeigneter Organisation Nutzen bringen, wenn man von einer zentralen Station aus fertig gezeichnete Karten an eine große Zahl von Unterstationen versenden kann, sodaß die Karten dort nicht von neuem auf Grundlage von Telegrammen gezeichnet zu werden brauchen.

Die Bedeutung von Übertragungen militärischer Krokis ist bereits während des Weltkrieges erkannt worden, im besonderen hat die drahtlose Übertragung einfacher Krokis von Flugzeugen aus große militärische Bedeutung. Derartige drahtlose Übertragungen sind auch noch gegen Schluß des Krieges ausgeführt worden, worauf ich später zurückkomme.

Eine wichtige Anwendung der Telautographie wird die Anwendung für die illustrierte Presse sein, im besonderen für täglich erscheinende illustrierte Zeitungen, welche in einer nahen Zukunft allgemein verbreitet sein werden und ihren Lesern telegraphisch gemeldete Ereignisse sogleich im Bilde zeigen können. Da Zeichnungen an Interesse hinter Photographien zurückstehen, ist für diese Anwendungen die Übertragung von Photographien natürlich das Hauptziel, und es ist von Bedeutung, daß die telautographische Methode auch geeignet ist, neben der Methode der lichtelektrischen Zellen, Photographien zu übertragen. Man muß die Photographie zu diesem Zwecke im Sender erst in ein Schwarz- und Weißbild verwandeln, und das geschieht in derselben Weise, wie man Photographien für den Zeitungsdruck im allgemeinen geeignet macht, mit Hilfe der Autotypie. Die Photographie wird durch ein sogenanntes Linien-

raster, d. i. eine von einer großen Zahl paralleler, eng aneinander liegender Linien durchzogene Glasplatte auf eine Chromgelatineschicht kopiert, welche auf einer Metallfolie ausgebreitet ist. Die Chromgelatine wird an den vom Licht getroffenen Stellen für Wasser unlöslich, bei dem Wässern bleiben nur die belichteten Stellen der Chromgelatine zurück, und zwar erschienen die Rasterlinien an den Stellen mehr oder weniger verdickt, an denen die Photographie mehr



Fig. 10. Telautographische Übertragung über eine Drahtleitung mit $^1/_4$ mm Raster

oder weniger dunkle Tönungen aufweist. Da die Chromgelatine für den elektrischen Strom nichtleitend ist, ergibt sich so ein Klischee, welches sofort für die telautographische Übertragung bereit ist. Mit Rücksicht darauf, daß die illustrierten Zeitungen mit Ätzereien ausgestattet sind, welche mit solchen Arbeiten wohl vertraut sind und derartige Klischees in kürzester Zeit herstellen, ist diese Methode gerade für die illustrierten Zeitungen gut verwendbar, um so mehr, als sich die empfangenen Bilder zur unmittelbaren Reproduktion eignen. (Fig. 10.)

Ich möchte nun aber vor allem die Anwendung für den Erkennungsdienst der Polizei hervorheben. Mit Hilfe der telauto-

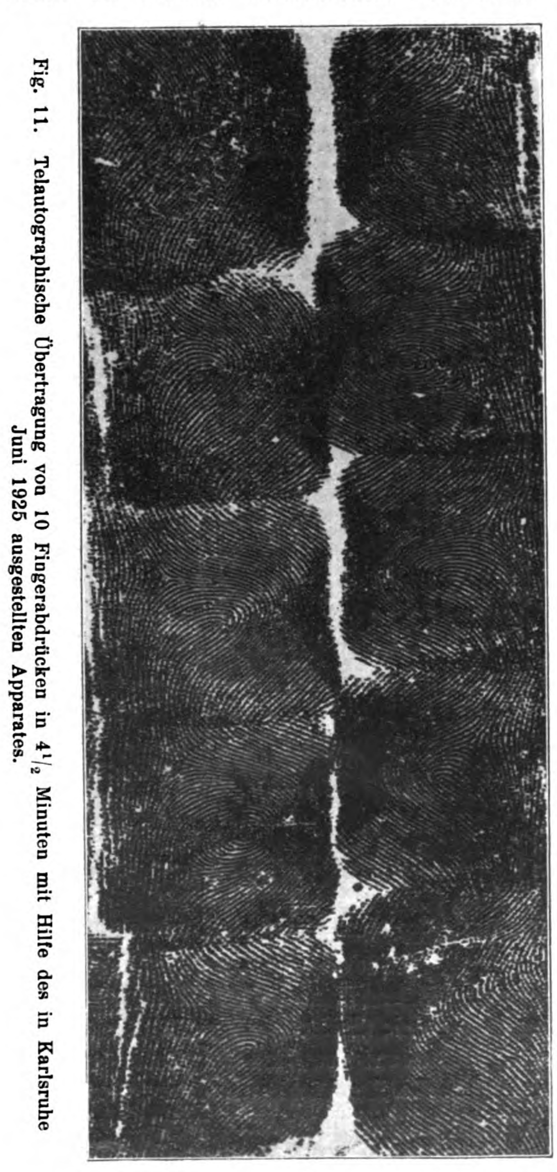


Fig. 11. Telautographische Übertragung von 10 Fingerabdrücken in $4^1/_2$ Minuten mit Hilfe des in Karlsruhe Juni 1925 ausgestellten Apparates.

graphischen Apparate kann man in wenigen Minuten neben den Porträts von Übeltätern auch ihre Fingerabdrücke in sehr genauer Weise übertragen.

Ich übertrug vor drei Jahren in Italien in etwa 12 Minuten die Fingerabdrücke des Prof. Ottolenghi, des Direktors der Polizeischule in Rom, der sich sehr für dieses Problem interessiert und wohl als erster die Verwendung der bildtelegraphischen Übertragung von Fingerabdrücken empfohlen hat; heute kann man bereits eine Übertragung von 10 Fingerabdrücken in 4½ Minuten ausführen, ein Fortschritt, der erst in der allerjüngsten Zeit erreicht worden ist. (Fig. 11.)

Die Anfertigung des Sendeklischees, das in einiger Vergrößerung hergestellt werden muß, macht für die photographischen Spezialisten, welche auf den bedeutenderen Kriminalämtern angestellt sind, keine großen Schwierigkeiten; im Empfänger erhalten wir das Resultat bisher noch ein wenig größer, als es im allgemeinen für die üblichen Karten gebraucht wird; wir könnten aber, wenn es gewünscht wird, die Abdrücke im Empfänger auch gleich in diesen gewünschten Dimensionen erhalten. Mit zwei Übertragungen könnte man Porträt, Fingerabdrücke und Schriftprobe übermitteln, und die gesamte Zeit würde etwa 10 Minuten in Anspruch nehmen.

Die Anwendungsmöglichkeit wird natürlich dadurch noch größer, daß es gelungen ist, solche Übertragungen auch drahtlos in ähnlich kurzen Zeiten von einer Zentralstation aus nach beliebig vielen Empfangsstationen zu machen.

Daß die Übertragungen auch drahtlos möglich sind, ist schon vor ziemlich langer Zeit erkannt worden, ohne daß bis ungefähr zur Zeit des Weltkrieges praktisch verwendbare Resultate drahtlos erreicht wurden; die Methode, welche ich von 1910 an versuchte, um meinen Telautographen der drahtlosen Übertragung anzupassen, war die folgende (Fig. 12): Jedesmal, wenn im Geber der Taststift auf eine leitende Stelle der Folie trifft, soll die Schwingung eines Senders für ungedämpfte oder schwach gedämpfte elektrische Schwingungen verstimmt werden, indem dadurch ein Teil einer Selbstinduktion, welcher für die Größe der Wellenlänge in Betracht kommt, kurzgeschlossen wird. Es wird also jedesmal eine Welle bestimmter Wellenlänge ausgesandt, wenn der Taststift sich auf einem Teile des zu übertragenden Bildes befindet, im anderen Falle wird die Schwingung verstimmt. Im Empfänger ist ein Schwingungskreis auf eine bestimmte Wellenlänge eingestellt, und mit Hilfe einer Detektor- und Gleichrichter-Einrichtung, auf die ich hier nicht näher eingehen will, um nicht zu viele technische Einzelheiten zu bringen, ergibt sich jedesmal in einem Saitengalvanometer ein Ausschlag, wenn eine Welle der bestimmten Wellenlänge eintrifft, im anderen Falle kein Ausschlag. Das Galvanometer dient dann wieder, genau wie bei

dem Telautographen über Leitungen, zur photographischen Aufzeichnung des zu übertragenden Bildes. Der Mangel dieser Anordnung, welche bei einigen Übertragungen während des Krieges benutzt wurde, besteht darin, daß die Verstimmungen im Sender nicht ohne starke Funkenbildungen abgehen, die man von der Oberfläche der Sendefolie abhalten mußte, wenn die ganze Methode nicht illusorisch werden sollte. Es war darum nötig, die Verstimmungen im Geber mit Hilfe eines mechanischen Zwischenrelais, eines sogenannten Tastrelais, auszuführen. Diese gestatteten aber nicht, die Transmissionsgeschwindigkeit über 100 Zeichen zu steigern, während bei Übertragung durch Leitungen 1000—2000 Zeichen in

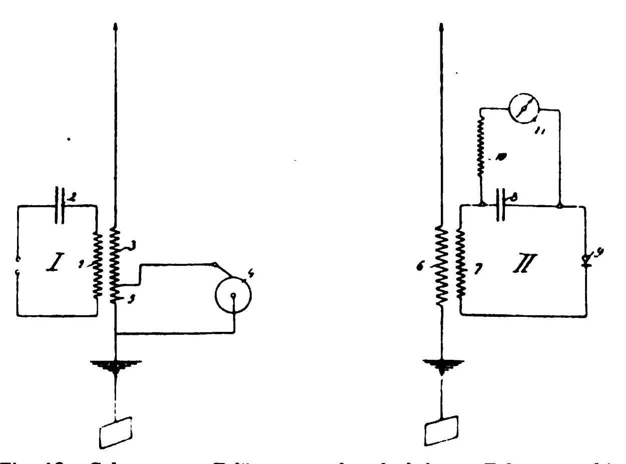


Fig. 12. Schema zur Erläuterung der drahtlosen Telautographie.

der Sekunde registriert werden konnten. Der große Vorteil des Saitengalvanometers, das ohne jedes mechanische Relais arbeitet, konnte also hier nicht ausgenutzt werden, und man mußte sich mit der Übertragung von ziemlich einfachen Zeichnungen und Handschriften begnügen, wenn man die Übertragungszeiten nicht über praktisch zulässige Zeiten ausdehnen wollte. Immerhin sind auch schon einige damals erzielte Resultate nicht ohne Interesse.

In der Nachkriegszeit hat nun der Siegeszug der Verstärkerröhren, die wohl allen aus den Empfangsapparaten des Rundfunks bekannt sind, auch hier den außerordentlichen Fortschritt gebracht, daß man die drahtlose Telautographie mit genau derselben Transmissionsgeschwindigkeit durchführen kann, wie über Leitungen, ja es besteht sogar die Aussicht, daß drahtlos noch größere Geschwindigkeiten erzielt werden können.

Es wird also möglich sein, für den polizeilichen Erkennungsdienst Porträts, Fingerabdrücke, Schriftproben, Tatbestandsaufnahmen mit Hilfe der drahtlosen Telautographie von einer Zentralstation auch nach beliebig vielen Empfangsstationen gleichzeitig in kurzer Zeit zu senden. (Fig. 13 u. 14.)

Mit Bezug auf die Reichweite sind allerdings allen diesen direkten Methoden gewisse Grenzen gezogen, da die Aufrechterhaltung des Synchronismus auf sehr große Entfernungen leicht durch atmosphärische Störungen und andere Zeichen verhindert werden kann. Bei den Versuchen, welche kürzlich die Marconi-Gesellschaft und die Radio-Corporation zwischen England und Amerika machte, wurden Resultate wohl nur dadurch erzielt, daß ganz außerordentlich große Energien verwandt wurden, damit keine Störung eintreten konnte, und weil auf die Transmissionsgeschwindigkeit kein besonderer Wert gelegt wurde. Sonst dürfte eine direkte Übertragung zwischen Europa und Amerika noch großen Schwierigkeiten begegnen. Für Entfernungen innerhalb Deutschlands und zwischen Deutschland und den Nachbarländern dürfte man mit mittleren Energien auskommen, um Störungen zu vermeiden.

Drahtlose Übertragung von Handschriften
und Zeichnungen auf der grossen deutschen
Funkausstellung auf dem Messegelände am
Bahnhof Witzleben. 4-16 Dez. 1924
Die Übertragungen finden unter Mitwirkung der deutschen Reichspost statt.

Fig. 13. Drahtlos übertragene Handschrift (Telautographie.)

Für den Fall der Unmöglichkeit und Unsicherheit der direkten Übertragungen bleibt nun noch die Möglichkeit der indirekten Übertragungen mit Hilfe von Buchstabentelegrammen und telegraphischen Lochstreifen.

Bei der Übersendung von Schwarz und Weiß mit Hilfe der Buchstabentelegramme hat man gegenüber der Sendung von Photographien den Vorteil, daß man hier mit der Übersendung eines Buchstabens für 5 Bildelemente auskommen kann, während für die Übertragung von Photographien jedem Bildelemente mit seiner Tönung ein Buchstabe zugeordnet werden muß.

Wie der telautographische Geber gestattet, je einen Buchstaben für 5 Bildelemente automatisch zu drucken, wie man wieder im Emp-

fänger mit Hilfe einer Schreibmaschine bei dem Niederdrücken eines Typenhebels die entsprechenden Bildelemente druckt, will ich hier nicht im einzelnen auseinandersetzen, da es sich um Einzelheiten der Telegraphentechnik handelt, welche dem Fachmann geläufig sind, und deren Beschreibung für den Nichtfachmann ermüdend wirken würde. Ich begnüge mich, ein Resultat zu zeigen, welches im vorigen Jahre erhalten wurde. (Fig. 15.)



Fig. 14. Drahtlos übertragene Photographie (Telautographie).

Diese Übertragung mit Hilfe von Buchstabentelegrammen, die man natürlich nur anwenden wird, wenn die direkte Methode unsicher wird, ist an keine Entfernung mehr gebunden, und man braucht keine Synchronbewegung im Geber und Empfänger.

Ich kehre nun zu den Aussichten der Bildtelegraphie mit Hilfe der lichtempfindlichen Zellen zurück, und wir wollen zusehen, was uns denn eigentlich noch von dem praktischen, elektrischen Fernsehen trennt. Wir haben gezeigt, wie hier für eine Photographie

Bildelement für Bildelement mit Hilfe einer lichtelektrischen Zelle in bezug auf seine Helligkeit messen, das Element mit seiner Helligkeitstönung telegraphisch übertragen und an einem entfernten Empfangsorte reproduzieren können. Aber wir brauchten für die Übertragung eine gewisse Zeit, jedenfalls eine Anzahl von Minuten. Nach dieser Übertragungszeit können wir das Bild in gewöhnlicher Weise entwickeln und etwa mit einem Projektionsapparat sichtbar machen,



Fig 15. Drahtlos übertragener Fingerabdruck (Telautographie mit Hilfe von Buchstabentelegramm.

wir haben also die Fernsichtbarmachung eines ruhenden Bildes nach einer gewissen, sehr kurzen Übertragungszeit. Wenn wir nun aber das Verlangen stellen, wirkliche Vorgänge fernzusehen, wie man z. B. kinematographische Vorgänge auf einem Schirme an sich vorüberziehen lassen kann, dann müssen wir das Verfahren erheblich beschleunigen; das, was die geschilderten Methoden in einer Anzahl von Minuten leisten, müßte wenigstens in $^1/_{10}$ Sekunde vor sich gehen, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, daß die für ein Fernsehen zur Verfügung stehenden Lichtintensitäten erheblich geringer

sind, als für die Übertragung von Photographien. Wie können diese Schwierigkeiten überwunden werden? Wir können viel von der modernen Verstärkungstechnik erwarten, welche uns gestattet, kleine elektrische Ströme in ungeahnter Weise zu verstärken, und es bleibt für die Beschleunigung des Verfahrens die Möglichkeit, viele Bildelemente gleichzeitig zu übertragen; hier kann wieder die drahtlose Telegraphie das wichtigste Hilfsmittel liefern, denn man kann drahtlos bei der Verwendung einer Vielheit verschiedener Wellenlängen zu gleicher Zeit eine Vielheit von Zeichen übertragen. Wir sehen also den Weg, auf dem wir vorwärts kommen können; allerdings würde ein solcher Betrieb mit einer Vielheit von Wellenlängen ganz außerordentliche Mittel erfordern, und das ist der Grund, aus dem ein wirtschaftliches Fernsehen in allernächster Zeit noch nicht zu erwarten ist. Wenn Sie jetzt manchmal in den Zeitungen lesen, daß die Lösung des Fernsehproblemes schon dem oder jenem gelungen sei, so ist hierzu zu bemerken, daß es sich bei solchen Versuchen, soweit sie überhaupt ernsthaft zu nehmen waren, immer nur um die Fernsichtbarmachung einfacher geometrischer Figuren gehandelt hat, in keiner Weise um eine wirkliche Lösung des praktischen Fernsehproblemes.

Wir können auf Grundlage der erhaltenen Resultate sagen, daß die Lösung des Problemes der telegraphischen Übertragung ruhender Bilder bereits in das Stadium der praktischen Anwendungen getreten ist, und daß der Lösung des Problemes des Fernsehens sich bewegender Bilder jedenfalls keine technisch unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen.

Literatur.

Eine eingehendere Darstellung der hier behandelten Fragen findet sich in Bd. 873 der Göschensammlung („Bildtelegraphie" von Prof. Dr. A. Korn. Verlag von De Gruyter & Co., Berlin 1923). Noch ausführlicher, aber ohne Berücksichtigung der neuesten Fortschritte unterrichtet das bei Otto Nemnich in Leipzig erschienene „Handbuch der Phototelegraphie und Telautographie" von Korn und Glatzel.

Ferner sei auf die Artikel in der „Elektrotechnischen Zeitschrift" vom 16. April 1914, im „Radioamateur" 1924, Heft 33 und in den „Naturwissenschaften" 1925, Heft 24 (alle drei Zeitschriften im Verlag von Julius Springer, Berlin), hingewiesen, deren Abbildungen im vorstehenden teilweise wiedergegeben sind.

Psychologische Tatbestandsdiagnostik durch Messung unbewußter Ausdrucksbewegungen.

Von

Dr. **Ernst Seelig**, Dozenten für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, ord. Assistenten am Kriminologischen Institut der Universität Graz.

(Mit einer Abbildung.)

Im Band 76 Heft 2 dieses Archivs hat Schütz über Versuche berichtet, durch die er das Benussische Verfahren, aus der Atmungskurve vor und nach einer Aussage auf deren Aufrichtigkeit zu schließen, an Häftlingen zu erproben suchte. Ergänzend möchte ich hierzu die Erfahrungen mitteilen, die ich bei den gleichen, von mir im Anschluß an meine Vorlesung über „Psychologie der Aussage" im Wintersemester 1923/24 mit einer Reihe von Hörern vorgenommenen Versuchen machte. Es waren dies, wie die Benussischen Untersuchungen, zwar nur „Laboratoriumsversuche", deren Umfang auch nicht ausreichte, um daraus wissenschaftlich einwandfrei neue psychophysische Gesetzmäßigkeiten induktiv ableiten zu können, durch die ich aber gleichwohl in methodischer Hinsicht manches gelernt zu haben glaube — so insbesondere hinsichtlich der Frage der künftigen Verwertbarkeit derartiger Untersuchungsmethoden in der gerichtlichen Praxis.

Das Ergebnis der Versuche zeigte in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die von Benussi gefundenen Gesetzmäßigkeiten; der Quotient zwischen Inspirationsdauer und Exspirationsdauer war im Lügefalle bei den Atmungen unmittelbar nach der Aussage größer als bei den der Aussage vorhergehenden Atmungen. Im Aufrichtigkeitsfalle trat das umgekehrte Verhältnis ein. In einer Reihe von Fällen kam es jedoch zu dieser spezifischen Reaktion nicht, in einem Lügefalle war sogar $Qv > Qn$.

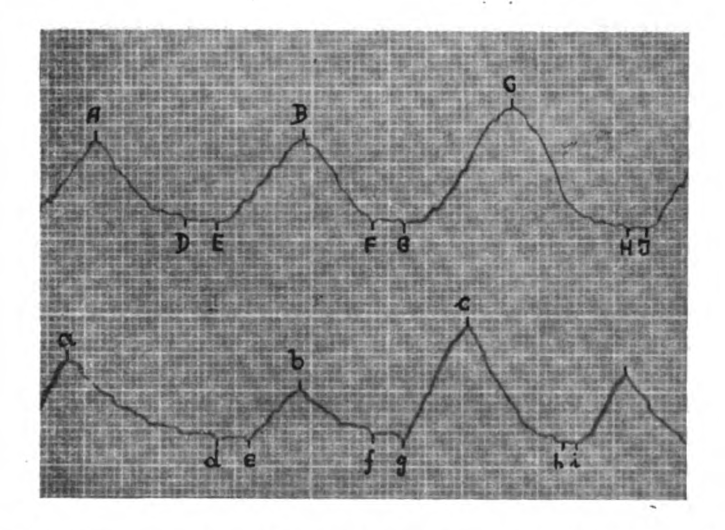
Während nun Schütz das negative Ergebnis seiner Untersuchungen durch die psychopathische Veranlagung seiner Versuchs-

personen erklärt, scheinen mir, abgesehen von derartigen störenden Einflüssen, mit denen in der Praxis gewiß zu rechnen sein wird, auch in der Versuchs t e c h n i k eine Reihe möglicher Fehlerquellen zu liegen, die schon bei den normalen Versuchsbedingungen im Laboratorium zu schwankenden Resultaten führen können. S c h ü t z hat seine Versuchsanordnung, insbesondere die Art der zu beantwortenden Fragen und der dadurch bedingten Antworten (bloß „ja" — „nein" oder Mitteilung von Zahlen, Namen, Gegenständen usw. oder gar ganze Sätze) nicht näher beschrieben. Hierauf scheint es aber sehr anzukommen. Meine Versuchsanordnung, bei der ich die obigen Ergebnisse erzielte, war der B e n u s s i s ungefähr gleich: Die Versuchsperson, deren Brustatmung fortlaufend mittels L e h - m a n n schen Pneumographen auf Rußstreifen registriert wurde, erhielt einen Zettel mit 4—6 Zeichen: nur Buchstaben, nur Zahlen oder Buchstaben und Zahlen. Auf ein akustisches Signal hatte die Versuchsperson die Aussage zu machen, die aus folgenden Angaben bestand: 1. Qualität der Zeichen („Buchstaben", „Zahlen", „Buchstaben und Zahlen"); 2. Anzahl der Zeichen („vier", „fünf", „sechs"); 3. Die einzelnen Zeichen selbst. War der Zettel in der einen Ecke mit einem roten Kreuz versehen („Lügezettel"), so mußte die Versuchsperson alle Angaben unrichtig machen; stand z. B. auf einem solchen Zettel „k 3 0 5 2", so lautete eine „richtig gelogene" Aussage etwa: „Buchstaben — vier — m i g l". Die Versuchsperson hatte daher intellektuelle Arbeit zu leisten und mußte im Lügefalle besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, beim „Vorlesen" der Zeichen hinsichtlich der Art und der Zahl der Zeichen mit der ersten und zweiten Angabe im Einklang zu bleiben. Da sie sich außerdem zu bemühen hatte, gegenüber dem Zuseher den Lügefall nicht zu verraten, und das „Vorlesen" daher mit der üblichen Raschheit ohne Stockung erfolgen mußte, erheischte diese Aufgabe ein recht erhebliches Maß von Aufmerksamkeitsspannung, Beherrschung der Mimik und ähnliches. Um nun die Situation im Laboratorium dem in der Aussagepsychologie wichtigen „Prinzip der Lebensnähe" anzupassen, habe ich a u ß e r der geschilderten, auf B e n u s s i zurückgehenden Versuchsanordnung noch eine a n d e r e eingeschlagen: Ich ließ zunächst in einem Nebenraum von der Versuchsperson aus fünf bestimmten Gegenständen (Taschenuhr, Brieftasche, Schlüsselbund, Goldfüllfeder, Taschenmesser) nach Wahl der Versuchsperson einen Gegenstand „stehlen", der dann wieder mit den übrigen Gegenständen vereinigt wurde. Die Versuchsperson hatte dann, während ihre Atmung registriert wurde, bei Vorzeigen jedes Gegenstandes auf die Frage „Haben Sie die Uhr (Brieftasche usw.) gestohlen?"

mit „Nein“ zu antworten. Diese Versuche verliefen stets negativ: die Atmungskurve zeigte vor und nach dem „Nein“, das sich auf den gestohlenen Gegenstand bezog, weder das Benussische Phänomen noch sonst eine konstante Veränderung, und zwar auch bei solchen Versuchspersonen nicht, bei denen die Versuchsanordnung mit Lügezetteln ein positives Ergebnis hatte. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß nicht die Unaufrichtigkeit als solche das Benussische Phänomen bewirkt, sondern eben jener durch die Versuchsanordnung bedingte Zustand der Spannung, der von einem Unlustgefühl begleitet ist und nach Beendigung der Aussage in einen Zustand der Lösung übergeht, eine Tatsache, die schon Benussi selbst andeutet (Arch. f. d. g. Psychologie 31, S. 260 f.).

Abgesehen von dieser Ergebnisverschiebung durch die Art der Versuchsanordnung scheinen sich mir (auch bei günstigster Versuchsanordnung) noch andere Fehlerquellen bemerkbar zu machen, die in der Messung der Kurve liegen. Nach Benussi wird „um diese Messungen zu erleichtern, jede Einzelatmung auf Millimeterpauspapier durchgezeichnet, die Stellen des Inspirationsbeginnes und -endes, sowie Exspirationsbeginnes und -endes unter Berücksichtigung der durch die Kreisbewegungsbahn der Schreibfeder bedingten Verunstaltung des Atmungsbildes bestimmt und die Dauer der einzelnen Phasen in Millimeter bzw. Bruchteilen davon abgelesen“. Da nun schon ein geringer Fehler bei der Bestimmung des Beginnes und Endes einer Inspiration oder Exspiration durch die Quotientenberechnung einen verhältnismäßig starken Ausschlag gibt, ist gerade in dieser Richtung exaktestes Arbeiten notwendig. Schon beim „Durchzeichnen“ entstehen (wie der Kriminologe von der Schriftvergleichung her weiß) solche Fehler. Ich habe daher die Atmungskurve nicht durchgepaust, sondern den mittels Fixativ behandelten Rußstreifen auf ein photographisches Auskopierpapier kopiert, auf das ich vorher (da ich ein photographisches Papier mit Millimetereinteilung nicht beschaffen konnte) die Liniatur eines Millimeterpauspapieres etwas schwächer als die Kurve selbst kopiert hatte. Hierbei ist zu beachten, daß die Horizontallinien mit jener Geraden, die der Horizontallage der Schreibfeder entspricht, parallel laufen, was durch entsprechende Merken auf dem Rußstreifen unschwer bewerkstelligt werden kann; Entwicklungspapiere sind, weil die Millimetereinteilung vorerst unsichtbar bleibt, nicht verwendbar. Hat man auf diese Weise die Atmungskurve auf eine Millimetereinteilung übertragen, so beginnen erst die größten Schwierigkeiten beim „Ablesen“, d. h. bei der Bestimmung, wo die einzelne Inspiration und Exspiration beginnt und endet. Diese Schwierigkeiten finden in der Literatur

meines Wissens keine Erwähnung, gerade sie aber sind es, die unter Umständen verhängnisvoll werden können. Das Ende der Inspiration fällt mit dem Beginne der folgenden Exspiration allerdings meist zusammen, die Kurven bilden hier einen Winkel, dessen Spitze der höchste Punkt der betreffenden Welle und daher meist leicht festzustellen ist. Hingegen schob sich bei der Mehrzahl meiner Versuchspersonen zwischen dem Ende der Exspiration und dem Beginne der folgenden Inspiration eine *atmungsfreie Pause* ein, die in der Kurve als Horizontale erscheint und daher aus der Berechnung auszuschalten ist. In diesen Fällen ist das Ende der Exspiration und der Beginn der Inspiration, wie die beigegebene Abbildung zeigt,



oft sehr schwer festzustellen, insbesondere auch deshalb, weil die Kurve neben der großen Wellenbewegung der Atmung auch eine kleine Wellenbewegung zeigt, die dem Pulsschlag entspricht. Es gibt daher oft nicht *einen* tiefst gelegenen Punkt, sondern zwei, mitunter auch drei solche Punkte. Die in Betracht kommenden Punkte markierte ich nur durch Nadelstiche, wodurch die Kurve für die weitere Betrachtung am wenigsten verunstaltet wird; in der Abbildung wurden sie außerdem durch kleine Querstriche gekennzeichnet. Ist das Zwischenstück tatsächlich horizontal, wie z. B. zwischen den Punkten F G, H J und h i, so ist die Entscheidung, daß diese Teile der Kurve auszuschalten sind, ziemlich sicher. Hingegen sind die Kurventeile D E und f g leicht fallend, der Teil d e leicht steigend; würde man mit Rücksicht darauf die Strecken D E und

f g noch zur Exspiration rechnen (deren Dauer dann den Strecken A E und b g entsprechen würde) und die Strecke d e bereits als Teil der Inspiration betrachten (die dann von d bis b reicht), so würden die Quotienten zwischen Inspirations- und Exspirationsdauer sich völlig verschieben und von den Quotienten jener Einzelatmungen weit abweichen, bei denen der analoge Kurventeil infolge seiner rein horizontalen Lage nicht gezählt wurde. Die Fehlerquelle liegt somit darin, daß die Übergänge zwischen leicht fallendem, horizontalem und leicht ansteigendem Zwischenstück völlig fließende sind, während die Entscheidung: Atmungspause oder nicht, durchaus verschiedene Resultate liefert. Eine wirklich befriedigende Überwindung dieser Ableseschwierigkeit scheint mir als in der Natur der Atmungskurve begründet überhaupt nicht möglich und diese Schwierigkeit selbst an dem teilweisen Fehlschlagen der Versuche schuld zu sein.

Eine mögliche Fehlerquelle scheint mir schließlich darin gelegen, daß selbst der objektivste Versuchsleiter, der im Einzelfalle weiß, eine „Lügekurve" vor sich zu haben, beim Ablesen der Kurve nur zu leicht einer ihm selbst unbewußten suggestiven Beeinflussung unterliegt, durch die er in jenen Fällen, wo die Bestimmung des Exspirationsendes oder Inspirationsbeginnes, wie gezeigt, äußerst zweifelhaft ist, zu einer Entscheidung im Sinne der erwarteten Kurvenform hinneigt. Diese Fehlerquelle habe ich bei meinen Versuchen dadurch ausgeschaltet, daß ich die Verfassung der Versuchszettel und die Bezeichnung der Lügezettel einem Hörer überließ und das Ergebnis der Atmungsmessung feststellte, bevor ich Kenntnis hatte, bei welchem Versuch ein Lügezettel verwendet wurde. Sucht man die Benussische Methode, wie Schütz es unternommen hat, durch Versuche an Sträflingen zu erproben, so entsteht die weitere Schwierigkeit, daß es fast unmöglich erscheint, bei den auf die Untersuchungssache bezugnehmenden Fragen eine einwandfreie Kontrolle hinsichtlich der Aufrichtigkeit (nicht bloß der objektiven Richtigkeit) der Antworten zu üben. Es wäre von Interesse zu erfahren, wie Schütz diese Schwierigkeit zu überwinden suchte.

Die vorstehende nachdrückliche Hervorhebung aller Fehlerquellen, mit denen bei Anwendung des Benussischen Verfahrens zu rechnen ist, bezweckt aber nicht, es aussichtslos erscheinen zu lassen, daß derartige Methoden jemals in der forensischen Praxis Einzug halten. Im Gegenteil: nur der Forscher, der alle Irrtumsmöglichkeiten kennt und offen eingesteht, wird vor dem Vorwurf geschützt sein, die praktische Verwertbarkeit neuer Verfahrensarten zu optimistisch zu beurteilen. Wenn ich auch nicht glaube, daß auf Grund der bisherigen Untersuchungen im Ernstfalle bei gerichtlichen

Untersuchungen eine verläßliche Diagnose mittels des Benussischen Lügesymptoms möglich ist, so erscheint mir doch in der exakten Erforschung der unbewußten Ausdrucksbewegungen psychischer Vorgänge ein wesentlicher Fortschritt der Aussagepsychologie zu liegen, dem die Zukunft gehört und der die bekannte Assoziationsmethode durch Zurufen von Reizworten an Verläßlichkeit übertrifft. Mit der Messung solcher unbewußter Ausdrucksbewegungen haben sich bereits viele Psychologen und Physiologen beschäftigt. Der von Benussi herangezogene Quotient zwischen Inspirations- und Exspirationsdauer wurde außer von J. Suter (Arch. f. d. g. Psych. XXV, S. 78 ff.), der als Begleiterscheinung gespannter Aufmerksamkeit eine Verkleinerung dieses Quotienten feststellte, auch von O. Löwenstein (Naturwissenschaften 1921, H. 21) untersucht, der außer der Brustatmung auch die Bauchatmung registrierte und für die einzelnen psychischen Zustände nachstehende Veränderungen dieses Quotienten feststellte:

	thorakal	abdominal
Spannung	—	—
Lösung	+	+
Lust	±	+
Unlust	unbestimmt	—
Beruhigung und Depression . .	+	+
Erregung	+	+
Erschrecken	—	+
Furcht	—	—

(+ bedeutet Zunahme, — Abnahme, ± zuerst Zu-, dann Abnahme.)

Sowohl Suters wie Löwensteins Ergebnisse scheinen mit dem Benussischen Symptom in Einklang zu stehen: die bei der Versuchsanordnung mit Lügezettel in der Zeit vom Erblicken des Zettels bis zum Beginne der Aussage eintretende intensive, unlustbetonte Aufmerksamkeitsspannung wirkt sich in den letzten Einzelatmungen vor der Aussage in einer Verminderung des Quotienten aus, während nach Beendigung der Aussage ein Zustand der Lösung und leichten Erregung erlebt wird, demzufolge sich der Quotient vergrößert. Methodisch ist jedoch hierbei zu bemerken, daß Löwenstein der Errechnung seines Quotienten nicht die reine Inspirations- und Exspirations*dauer* zugrunde legte, sondern die Inspirations- und Exspirations*größe*, nämlich das empirische Integral über den betreffenden Kurvenabschnitt. Diese Art der Messung hat m. E. den

Vorteil, daß die von mir beobachtete Schwierigkeit der Feststellung des genauen Beginnes und Endes einer Atmungspause hierbei nicht so sehr ins Gewicht fällt, hingegen den Nachteil, daß das Kurvenintegral auch in einer funktionellen Abhängigkeit von der Atmungstiefe und dem Schnelligkeitsrhythmus der einzelnen Inspiration und Exspiration steht. — Die Mehrzahl der Forscher jedoch ließ den bisher hier behandelten Quotienten überhaupt unberücksichtigt und registrierte lediglich die Atmungstiefe und die Atmungsfrequenz, deren Ablesung natürlich viel einfacher und fehlerfreier ist; ob aber die Konstanz der bei bestimmten seelischen Abläufen festzustellenden Veränderungen dieser Größen eine solche ist, daß sie jemals zu kriminalistisch-diagnostischen Zwecken verwendet werden kann, erscheint fraglich. Immerhin sei erwähnt, daß nach den übereinstimmenden einschlägigen Untersuchungen (vgl. die übersichtliche Zusammenstellung bei E. Leschke, Arch. f. d. g. Psych. XXXI, S. 30/31) ein Zustand der Spannung auf die Atmungstiefe vermindernd, ein Zustand der Lösung hingegen steigernd wirkt, während die Atmungsfrequenz bei diesen seelischen Zuständen eine bestimmte Reaktion nicht zeigt. Auch ich konnte bei einem Lügeversuch, der das Benussische Symptom nicht zeigte, eine bedeutende Vergrößerung der Atmungstiefe in den Atmungen nach der Aussage feststellen, ein wohl kaum zweifelhaftes Zeichen der hier eingetretenen „Lösung".

Ein noch empfindlicheres Reagens als die Atmung stellen aber vielleicht die für das freie Auge untermerklichen Bewegungen der Hände und des Kopfes dar, worauf ebenfalls Löwenstein a. a. O. hingewiesen hat. Diese Ausdrucksbewegungen sind es ja, auf denen die oft verblüffenden Erfolge der Telepathie „mit Kontakt" beruhen und — durch empfindliche Apparate dreidimensional registriert — auch der wissenschaftlichen Aussageforschung dienstbar gemacht werden können. Nach Löwenstein verrät eine Versuchsperson, die sich eine Zahl aus dem Zahlenraum 1 bis 10 merken mußte, beim Hersagenlassen dieser Zahlen die früher gemerkte Zahl durch unmittelbar vor und nach dieser festzustellende Veränderungen der Bewegungskurve der Hände. Dieses Ergebnis scheint mir deshalb beachtenswert, weil ich bei ähnlicher Versuchsanordnung (mit fünf Gegenständen, von denen die Versuchsperson einen „gestohlen" hatte) hinsichtlich der Atmungskurve, wie oben mitgeteilt, keine solchen Veränderungen wahrnehmen konnte. Es wird daher Aufgabe künftiger kriminologischer Aussagepsychologie sein, auch die Ausdrucksbewegungen der Hände, sowie alle übrigen körperlichen Begleiterscheinungen seelischer Vorgänge systematisch zu er-

forschen, um auf diese Weise jene physiologischen Symptome festzustellen, die durch die Konstanz ihres Auftretens und exakte Registrierbarkeit für die Verwertung in der forensischen Praxis in Betracht kommen. Kritischeste Einstellung gegenüber allen möglichen Fehlerquellen wird dabei auch weiterhin Vorbedingung des endlichen Erfolges sein, von dem wir heute — sagen wir es offen — noch recht weit entfernt sind. Das soll uns aber nicht entmutigen.

Ein Fall von Leichenschändung.

Von

Staatsanwalt **Hauck**, Leipzig und Gerichtsmedizinalrat Dr. **Schütz**, Leipzig.

Am 31. August 1924 wurde auf einem hiesigen Friedhof die Entdeckung gemacht, daß in der vergangenen Nacht an einer in der dortigen Leichenhalle aufgebahrten weiblichen Leiche unsittliche Handlungen vorgenommen worden waren. Die Leichenhalle war ordnungsgemäß verschlossen, die Leichenzelle Nr. 3 aber unverschlossen. Nach dem Befund des darin aufgestellten Sarges, sowie der Leiche selbst, mußten sich während der Nacht Fremde zu der Leichenzelle Zutritt verschafft haben.

Die Tür der Leichenzelle ist nur mit Drückerschloß versehen, der Drücker selbst wird nach Abschluß der Leichenzelle an einer Orientierungstafel in der Leichenhalle niedergelegt. Die Schlüssel zur Leichenhalle selbst werden bis Friedhofsschluß in der angrenzenden Kapelle und danach im Verwaltungsgebäude verwahrt.

Das Aussehen der Leiche erweckte sofort den Eindruck, als habe sich an ihr jemand zu schaffen gemacht. Die Haare waren in Unordnung, die Leiche selbst schien in ihrer ursprünglichen Lage verändert, etwas nach dem Sargende zu gezogen worden zu sein. Der Ober- und auch der Unterrock waren zerknittert, der Spitzeneinsatz des letzteren war eingerissen. Die Strümpfe, die glatt an den Oberschenkel angelegen hatten, waren bis an die Kniegelenke hinabgestülpt. Die aus starker Papierspitze bestehenden Sargausschläge waren am Fußende zerrissen und beschmutzt. Trockener Straßenschmutz war dort noch gelagert. Weiter war auch der Spitzenausschlag an der linken Sargseite zerknittert. Alles machte den Eindruck, als habe sich eine Person auf die Leiche gelegt, die Bekleidung der Leiche hochgehoben und sich mit den Beinen gegen das Sargende gestemmt.

Die Friedhofsangestellten lenkten den Verdacht auf den als Trinker bekannten Angeklagten, der in dem an den Friedhof an-

grenzenden Krankenhaus als Krankenwärter angestellt war, regelmäßig bei der Überführung der Leichen aus dem Krankenhaus nach der Leichenhalle beschäftigt wurde und einen Schlüssel sowohl zum hinteren Friedhofstor als zur Leichenhalle im Besitz hatte.

Er bestritt zunächst, der Täter zu sein. Schließlich gestand er die Tat ein. Er habe am 30. August 1924 nachmittags gegen 7 Uhr das Krankenhaus verlassen und habe Besorgungen erledigt. Gegen 11 Uhr nachmittags sei er zurückgekommen, habe aber sein Zimmer nicht aufgesucht, sondern sei nur im Pförtnerzimmer am Eingang zum Krankenhaus gewesen und habe sich dort unterhalten. Danach habe er das Krankenhaus wieder verlassen und habe in einer nahegelegenen Schankwirtschaft 14 Glas Bier getrunken. Gegen 1 Uhr habe er sich auf den Heimweg begeben und sei die Straße entlang gegangen. Er habe ein Mädchen getroffen, das er zwecks Geschlechtsverkehr auf sein Zimmer mitnehmen wollte. Schließlich habe sich aber das Mädchen geweigert, als sie am Eingang zur Baracke gehört habe, daß noch ein Kollege des Angeklagten im gleichen Zimmer schlafe.

Hierauf habe er das Mädchen zum Tor des Krankenhauses herausgelassen, sei auf sein Zimmer gegangen, habe den Schlüssel zur Leichenhalle an sich genommen und habe sein Zimmer durchs Fenster hindurch verlassen. Da die das Krankenhaus mit dem Friedhof verbindende Pforte mit dem hierzu passenden Schlüssel nicht zu öffnen war — sie wird nachts vom Friedhof aus durch ein Vorlegeschloß gesichert —, so habe er sie überklettert. Er habe sich hierauf zur Leichenhalle begeben, habe die Hallentür mit seinem Schlüssel geöffnet, habe dann den Drücker für die Zellentür von dem ihm bekannten Brette weggenommen und die Zellentür geöffnet. Licht habe er nicht gebrannt, obwohl es in der Leichenhalle wie in der Leichenzelle dunkel gewesen sei.

Der Angeklagte will nicht bemerkt haben, daß die Leiche schon eingesargt gewesen sei. Er habe vielmehr angenommen, sie befände sich noch auf dem sogenannten Leichenbrette. Er sei an dem vermeintlichen Leichenbrette hochgeklettert und habe sich auf die Leiche gelegt. Da er angenommen habe, die Leiche sei nur mit einem Tuch bedeckt, wie dies sonst der Fall sei, habe er das vermeintliche Tuch, in Wirklichkeit aber Kleidung und Wäsche der Leiche, nach oben geschlagen. Hierauf habe er die Leiche beim Kopf gefaßt, um besseren Halt beim Ausüben des Geschlechtsaktes zu haben. Mit seinen Fingern habe er den Geschlechtsteil der Leiche auseinander gehalten. Es sei ihm aber trotzdem nicht gelungen, sein Glied in die Scheide der Leiche einzuführen, weil das Glied nicht steif geworden sei. Er habe den Versuch mehrfach wiederholt, worüber ungefähr eine halbe Stunde

vergangen sein könne. Während dieser ganzen Zeit habe er auf der Leiche gelegen.

Es sei das erstemal, daß er sich in dieser Weise sexuell vergangen habe, obwohl er völlig normal veranlagt sei.

Er sei dann auf die gleiche Weise wie auf dem Hinweg nach der Krankenhausbaracke zurückgekehrt und habe sich zu Bett gelegt.

Die Verstorbene sei ihm völlig unbekannt gewesen. Er habe die Leiche am 29. August gegen 6 Uhr aus dem Krankenhaus nach dem Friedhof schaffen müssen.

Bei seiner zweiten Vernehmung, die von uns beiden vorgenommen wurde, während die erste polizeilicherseits stattfand, ergänzte der Angeklagte seine Angaben:

In der Schankwirtschaft sei er vor der Tat mit einem anderen Angestellten des Krankenhauses zusammen gewesen. Dieser hätte beobachtet, wie der Angeklagte die Leiche vom Krankenhaus nach dem Friedhof brachte und habe jetzt den Angeklagten gefragt, ob er „hübsche Weiber“ geholt hätte. Der Angeklagte habe geantwortet: „Ja, eine, die andere war alt.“ Der andere habe weiter gefragt: „Du hast sie wohl erst noch einmal abgeknutscht oder geküßt?“ Seine Antwort habe gelautet: „Du bist wohl dumm!“ Dann wollen beide geknobelt haben und auf dieses Thema nicht wieder zu sprechen gekommen sein. Offenbar hat aber der Gesprächsstoff Gelegenheit zu unsittlichen Reden gegeben, was man aus den Andeutungen des Angeklagten entnehmen kann.

Den Gedanken, die Leiche geschlechtlich zu gebrauchen, will der Angeklagte schon gehabt haben, als er nach der Weigerung des Mädchens, sich von ihm in seinem Zimmer geschlechtlich gebrauchen zu lassen, sein Zimmer nochmals verlassen habe.

Wenn er bemerkt haben würde, daß die Leiche schon eingekleidet sei, würde er nicht den Versuch gemacht haben, die Leiche geschlechtlich zu mißbrauchen. Er habe auch nicht bemerkt, daß die Kleider der Leiche von ihm zerrissen worden seien.

Der Angeklagte konnte die einzelnen Vorgänge uns gegenüber aus der Erinnerung im wesentlichen genau schildern. Er gab an, durchschnittlich im Monat einmal normalen Geschlechtsverkehr zu haben. Während der übrigen Zeit befriedige er sich durch Onanieren.

Durchschnittlich ein- bis zweimal im Monat betrinke er sich.

Im Gegensatz hierzu hat aber ein Arbeitskollege des Angeklagten angegeben, daß er sich durchschnittlich in jeder Woche einmal betrinke. Er tränke sehr stark, könne allerdings auch viel vertragen. Am nächsten Tage sei er gewöhnlich wieder nüchtern. Man könne

ihm dann nichts mehr anmerken, habe ihm auch an dem Morgen nach der Tat nichts angemerkt.

Vor der Tat soll der Angeklagte nach Angabe des Gastwirtes bis 1 Uhr nachts ungefähr 20 Glas helles und 2 Glas dunkles Bier getrunken haben. Es handele sich dabei um $^{3}/_{10}$-Liter-Gläser. Der Angeklagte sei ziemlich stark betrunken gewesen.

Vom kriminalpsychologischen Standpunkt aus ist die Tat nach unserer Ansicht folgendermaßen zu erklären:

Der körperlich mißgebildete und auch im übrigen wenig schöne Angeklagte findet beim weiblichen Geschlecht nach seinem Zugeständnis wenig Gegenliebe. Seit langen Jahren ist er außerdem in schwerer Weise dem Alkohol verfallen. Er trinkt nicht regelmäßig, aber doch in regelmäßigen Zwischenräumen, so daß er in seiner Arbeitsfähigkeit noch wenig behindert wird.

Von einer erblichen Belastung ist nichts bekannt. Doch liegt nach allem der Gedanke an eine solche nicht allzu fern. Mit einer gewissen Sicherheit darf man auf sie auch deswegen schließen, weil der Angeklagte frühzeitig der Onanie verfallen ist und dieses Laster nicht wieder aufgegeben hat.

Der Angeklagte bestreitet, nekrophile Neigungen in irgendeiner Form zu haben. Er sei auch nicht etwa aus solchen Neigungen heraus Krankenwärter und Sektionsdiener geworden.

Auslösend in bezug auf die Tat hat vielmehr nach unserer Ansicht das in der Schankwirtschaft zwischen dem Angeklagten und dem andern Angestellten des Krankenhauses geführte Gepräch gewirkt, wobei beide sich sexuell erregt haben. Bei dem Angeklagten ist hierdurch weiter das Erinnerungsbild an die Leiche geweckt worden. Der Alkohol hat schließlich ebenfalls sexuell anreizend gewirkt.

In diesem sexuellen Reizzustand hat der Angeklagte die Wirtschaft verlassen. Daß er sich in diesem Reizzustand befand, scheint uns die Tatsache zu beweisen, daß er auf der Straße ein Mädchen ansprach und sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs auf seinem Zimmer zu bereden wußte.

Als es dann aber nicht zum Verkehr kam, wirkten die in der Schankwirtschaft geführten Reden nach und der Gedanke stieg auf, den Geschlechtsverkehr an der im nahen Friedhof befindlichen Leiche auszuüben, ein Gedanke, der sofort in die Tat umgesetzt wird. Auch diese Tatsache scheint uns wieder zu beweisen, daß der geschlechtliche Reizzustand sehr stark gewesen sein muß.

Bei dem Versuch, den Geschlechtsakt an der Leiche auszuüben, hat der Angeklagte endlich nach unserer Ansicht seine Phantasie in

lebhaftester Weise spielen lassen, wie dies alle Onanisten tun. Er hat sich vorgestellt, daß die Leiche lebe und daß er den Geschlechtsakt an der noch lebenden Frau ausübe.

So würde sich aus der Psychologie des Onanisten heraus der von uns gezogene Schluß rechtfertigen, daß es sich hier nicht um die Tat eines Nekrophilen handelt.

Die Rolle, die der Alkohol im vorliegenden Fall gespielt hat, ist ebenfalls unschwer zu erkennen. Es ist von uns bereits darauf hingewiesen worden, daß er zunächst auf den Angeklagten sexuell anregend und zwar stark anregend gewirkt hat.

Auf der anderen Seite kann man aus dieser Tatsache wieder den Schluß ziehen, daß der Angeklagte nicht sinnlos betrunken gewesen sein kann. Denn es ist bekannt, daß im allgemeinen kleinere Dosen Alkohol den Geschlechtstrieb steigern, während größere erst lähmend wirken, wobei natürlich die Dosen individuell schwanken.

Daß aber der Angeklagte wirklich nicht sinnlos betrunken gewesen ist, geht aus seiner beinahe lückenlosen Schilderung der einzelnen Vorgänge hervor.

Schließlich kann man aber bei der Beurteilung des Grades der Trunkenheit im vorliegenden Falle noch weiter gehen. Der Angeklagte hat sich nach unserer Ansicht sehr nahe an der Grenze zur sinnlosen Trunkenheit befunden, wenn man unter einer sinnlosen Trunkenheit eine solche versteht, mit der stärkere Bewußtseinsveränderungen verbunden sind. Daß diese Annahme berechtigt ist, geht einmal daraus hervor, daß gewisse Bewußtseinstrübungen bereits vorhanden gewesen sein müssen, wenn man den Angaben des Angeklagten Glauben schenkt. Denn er will nicht gemerkt haben, daß er den Geschlechtsakt mit der bereits im Sarge liegenden Leiche auszuüben versuchte und er will auch nicht bemerkt haben, daß die Leiche bereits angekleidet war. Es liegt kein Grund vor, diesen Angaben des Angeklagten nicht zu glauben, der im übrigen alle ihn belastenden Momente so genau schildert. Endlich ist auch die Tatsache, daß der Angeklagte zwar den Geschlechtsakt ausüben will, hierzu aber nicht mehr imstande ist, weil sein Glied nicht mehr steif wird, für die Beurteilung des Grades der Trunkenheit in dem von uns angegebenen Sinne heranzuziehen.

Der Angeklagte hat am andern Morgen keinen Erinnerungsausfall an die Vorgänge der verflossenen Nacht. Zwar sind sie ihm anfänglich nach dem Aufstehen entfallen. Doch erinnert er sich sofort, als er beim Betreten des Gartens die Beamten des Friedhofes sieht, die zu so früher Morgenstunde gewöhnlich das Gelände des Krankenhauses nicht betreten.

Eingehen müssen wir auch noch auf die geistige Beschaffenheit des Angeklagten. Er ist in der Zeit vom 12. Juli 1916 bis 28. Oktober 1916 in zwei Irrenanstalten untergebracht gewesen. In beiden Anstalten ist die Diagnose Dementia praecox, also unheilbares Jugendirrsein, gestellt worden. Und trotzdem ist diese Diagnose mit Sicherheit ein Irrtum gewesen. Der Angeklagte ist nicht geisteskrank.

Offenbar hat er damals an einer schweren alkoholischen Geisteskrankheit gelitten, die abgeklungen ist.

So war für uns der Schluß gegeben, daß der Angeklagte bei Begehung der Tat willensfrei im Sinne des § 51 StGB. gewesen sei.

Da die sogenannte Leichenschändung, d. h. die Vornahme von unzüchtigen Handlungen an einer menschlichen Leiche, bekanntlich straflos ist, konnte die Tat, die in der Bevölkerung Unruhe und Empörung hervorrief, eine ausreichende und dem Rechtsempfinden entsprechende Sühne nicht finden. Gegen den Angeklagten waren Strafanträge wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs gestellt. Auch hatte der Vorstand der zuständigen Kirchgemeinde um Prüfung gebeten, ob in der Tat ein Vergehen nach § 166 StGB. zu finden sei. Sachbeschädigung, die nur als vorsätzliches Vergehen strafbar ist, war jedoch nicht nachweisbar, weil der Angeklagte durchaus glaubhaft angab, er habe in der Finsternis und bei seiner Trunkenheit überhaupt nicht bemerkt, daß er einen Schaden am Kleid und am Sarg verursacht habe. Der Tatbestand des § 166 StGB., der beschimpfenden Unfug an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort mit Strafe bedroht, lag nicht vor, weil die Leichenhalle nach ihrer ganzen Ausstattung und Einrichtung und nach der Art und Weise ihres Gebrauches zweifellos nur zur Aufbewahrung der Leichen, nicht aber zur Vornahme religiöser Handlungen diente. Andere Strafbestimmungen, wie §§ 189, 168, 367 Ziffer 1 StGB., Beschimpfung des Andenkens einer Verstorbenen oder Wegnahme einer Leiche oder Wegnahme von Leichenteilen, kamen ebenfalls nicht in Frage. § 168 StGB. schützt zwar das Grab vor Beschädigung und Zerstörung und beschimpfendem Unfug, nicht aber die Leiche selbst [1]).

Der Angeklagte, der über seine Tat sichtlich Reue empfand und von ihrer Strafwürdigkeit überzeugt war, konnte daher lediglich für das widerrechtliche Eindringen in den Friedhof und die Leichenhalle

---

[1]) Nach § 170 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs wird die Tat des Angeklagten strafbar sein. § 170 lautet: Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, oder wer daran oder an der Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

aus § 123 Absatz 1 StGB. wegen einfachen Hausfriedensbruchs bestraft werden. Er hat die ihm durch Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig in der Sache 11 StB. 394/24 am 22. November 1924 zuerkannte höchste gesetzliche Strafe von 3 Monaten Gefängnis sofort angenommen und sich zu ihrer Verbüßung bereit erklärt.

Während des Verfahrens wurde bekannt, daß kurz zuvor durch das Amtsgericht München in der Sache H 19/24 ein Fall von Leichenschändung abgeurteilt worden war. Aus den von uns eingesehenen Akten ging hervor, daß es sich hier um einen Fall echter Nekrophilie handelte. Die Anwendung von § 166 StGB. war möglich gewesen, weil der Angriff auf die Leiche in einer Friedhofskapelle stattgefunden hatte.

Auf die früher in diesem Archiv Bd. 15 S. 278 und Bd. 16 S. 289 veröffentlichten Fälle von Leichenschändung wird hingewiesen.

Beiziehung von Sachverständigen in Brandsachen.

Von

S. Tage-Jensen, Chef der Kopenhagener Kriminalpolizei.

Wenn ein Brand nur geringen Schaden gestiftet hat, wird er häufig als Bagatellsache interesselos behandelt. Das ist grundfalsch.

Brandsachen dürfen nicht als weniger ernst betrachtet werden, weil der Schaden zufällig unbedeutend geblieben ist. Man muß stets die Gemeingefährlichkeit berücksichtigen und bedenken, welcher Schaden hätte entstehen können, wenn ihn nicht glückliche Begleitumstände verhindert hätten. Und im allgemeinen Brandsachen als uninteressant zu betrachten, ist ein Mißverständnis; denn sie gehören in der Tat zu den interessantesten Aufgaben der Polizei. Es gibt wenig Arten von Untersuchungen, wo der Polizeibeamte eine solche Gelegenheit zu scharfer Beobachtung und zur Verwendung seiner Kombinationsgabe hat.

Es muß deswegen eine unumgängliche Regel sein, daß in allen Brandsachen eine durchaus gründliche Untersuchung vorgenommen wird.

Eine wichtige Voraussetzung für den günstigen Erfolg der Untersuchung ist, daß der Polizeibeamte, der die Sache behandeln soll, möglichst schnell nach der Alarmierung auf der Brandstätte erscheint. Dies ist zwar allgemeine Regel für jede Untersuchung, in Brandsachen ist es aber besonders wichtig.

Bei diesen eingehenden Untersuchungen entstehen nun für die Polizei oft Fragen technischer Art, die einem Sachverständigen überwiesen werden müssen. Dies gilt nicht allein in Sachen, wo Selbstentzündung oder Kurzschluß in Frage kommt; auch in vielen anderen Fällen kann der Sachverständige der Polizei wertvollen Beistand leisten, und man muß sich zur Regel machen, immer den Sachverständigen zu fragen und sich nicht damit zu beruhigen, daß man selbst durch Erfahrung so weit gekommen ist, die vorliegenden Fragen entscheiden zu können.

Viele kleine Umstände, die gerade in dem gegebenen Falle von großer Bedeutung sein mögen, und die selbst ein Polizei-

beamter mit großer Erfahrung falsch beurteilen kann, können hineinspielen.

Als Sachverständige, die in Brandsachen zu Rate zu ziehen sind, kommen für Kopenhagen in Betracht: Das meteorologische Institut, die Staatsprüfungsanstalt, das technologische Institut, das Bauamt, die Experten bei der Feuerwehr, Elektroingenieure und Autoexperten. In anderen Städten wird ein ähnlicher Kreis von Sachverständigen gegeben sein.

An alle diese Institute hat die Kopenhagener Kriminalpolizei, die in den letzten zwei Jahren alle Brandsachen in Kopenhagen behandelt hat, oft Anfragen gerichtet und von ihnen sehr wertvolle Hilfe erhalten, und es ist eine Freude gewesen, beständig Verständnis und Interesse zu begegnen.

Als Beispiel einer Sache, die bei der gründlichen Untersuchung ganz entschieden ihren Charakter wechselte, ist die folgende zu erwähnen:

Im Dezember 1922 wurde Feuer bei einem Handelsmann B. gemeldet. Das Feuer, das auf ein Zimmer beschränkt war, war nach der Aussage des Brandbeschädigten dadurch entstanden, daß eine Hängelampe von der Decke auf den Tisch herunterstürzte, wobei das ausfließende Petroleum angezündet wurde. Es waren sowohl Hausgerät als Kleidungsstücke verbrannt. Nach der Rechnung des Beschädigten war ein Schaden von 3639 Kronen entstanden, und es war augenblicklich unbegründet die Richtigkeit seiner Aussage zu bezweifeln.

Die Besichtigung der angebrannten Sachen erweckte indessen bei dem Kriminalbeamten, der den Fall zur Untersuchung hatte, den Verdacht, daß der Beschädigte Assekuranzbetrug versucht und den Brand selbst arrangiert habe. Der Aufhängemechanimus der Lampe war in Ordnung, und die Möglichkeit, daß die Lampe, die ein Gewicht von 12 kg hatte, im Laufe der Zeit den Haken von selbst losgeschraubt hatte, war also ausgeschlossen. Der Beamte ließ deswegen das Stück von der Brettdecke, in welchem der Haken gesessen hatte, heraussägen, und es stellte sich heraus, daß das Schraubengewinde in dem Brette sehr scharf stand, was zu beweisen schien, daß der Haken losgeschraubt und nicht herausgerissen war. Das Brett, der Aufhängemechanismus und der Haken wurden dann ins technologische Institut geschickt. Bei den dort gemachten Versuchen wurde der Haken wieder in das Loch geschraubt und dann mit einem Gewicht bis 100 kg be-

lastet, ohne herausgerissen zu werden. Mit größerer Belastung ist der Haken gerade gezogen worden, wurde aber nicht herausgerissen. Das Institut erklärte darum, daß die Lampe unmöglich den Haken durch ihr Gewicht herausziehen konnte.

Der Beschädigte wurde dann als verdächtig vernommen. Er verneinte alles, wurde aber beim vorläufigen Verhör verhaftet.

Beim folgenden Verhör war es schon durch verschiedene Umstände möglich nachzuweisen, daß seine Aussage in betrefi des Wertes der gebrannten Sachen unrichtig war, und daß der Tisch, auf welchen die Lampe heruntergefallen sein sollte, keine Spur davon trug. Außerdem war 5 Jahre früher ein Brand bei den Arrestanten gewesen, der nach seiner Aussage gleichfals dadurch entstanden war, daß eine Lampe herunterfiel, und dieses Ereignis hat ihm möglicherweise die Methode gezeigt, insofern der frühere Brand nicht auch angelegt war. Schließlich hat er das Verbrechen gestanden, stand aber darauf fest, daß der frühere Brand durch Zufall entstanden war. Vom Landesgericht (Østre Landsret) wurde er zu Strafarbeit von 2 Jahren verurteilt.

Am häufigsten werden Sachverständige nötig, wenn die Möglichkeit von Selbstentzündung oder Entstehung des Feuers durch Elektrizität vorliegt.

In solchen Sachen wird man gewöhlich eine ausreichende Antwort von den Staatsprüfungsanstalten usw. oder von Elektroingenieuren oder von beiden erhalten.

Ein Beispiel dieser Art war ein Fabriksbrand. Das Feuer das abends entstand, war deutlich bei dem Schrank mit dem Elektrizitätsmesser entstanden. Auf der Brandstätte war man sofort geneigt an einen Kurzschluß zu glauben. Eine Untersuchung, die von einen herbeigerufenen Elektroingenieur untergenommen wurde, stellte indessen fest, daß ein Kurzschluß die Brandursache nicht sein konnte. Bei den Vernehmungen erklärte einer von den Arbeitern, daß er am betreffenden Tage mit firnisgesättigten Lappen in der unmittelbaren Nähe des Schranks gearbeitet hatte, und daß er, nachdem die Arbeit beendigt war, die Lappen auf den Boden geworfen hatte. Die Lappen sollten fortgeschafft worden sein, er wagte aber nicht zu behaupten, daß nicht einer oder mehrere unter den Holzkasten des Wärmeapparats geschoben worden sein könnten. Die Staatsprüfungsanstalt in Kopenhagen erklärte, daß die Firnislappen unter den vorliegenden Umständen aller Wahrscheinlichkeit nach Selbstentzündung verursacht, und

daß das Feuer sich dann auf den Schrank und weiter verbreitet hat.

Ein anderer Fall war ziemlich verwickelt, und die Möglichkeit der Brandstiftung war nicht ausgeschlossen. Es drehte sich um einen Brand in einem großen Gebäude. Das Feuer war in einem hölzernen Schuppen entstanden und hatte sich von dort verbreitet. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, daß ein Terrazoarbeiter, der mit der Ausbesserung einiger Steinboden beschäftigt gewesen war, rohes Leinöl, welches durch Sägemehl aufgetrocknet wurde, verwendet hatte. Die erste Schicht gefeuchteten Sägemehls hatte er behutsam verbrannt, die nächste Schicht hatte er aber in einem Sack gesammelt, den er in den Schuppen hingestellt hatte. Die Prüfungsanstalt erklärte indessen, daß auch die zweite Schicht Sägemehl Selbstentzündung verursachen könnte.

Firnisgesättigte Lappen gehören, wie bekannt, zu dem gefährlichsten Selbstentzündungsmaterial. Viele Umstände können aber von Bedeutung sein, z. B. wie viel Zeit vergangen ist, seit die Lappen gefeuchtet wurden, und es ist deswegen notwendig, daß man Sachverständige zu Rate zieht, selbst wenn festgestellt wurde, daß Firnislappen auf der Brandstätte waren, und die Brandursache deswegen zweifellos scheint. Als Beispiel kann ein Brand erwähnt werden, der nachts in einer Rumpelkammer entstanden war. Der Mieter erklärte, daß er am vorangehenden Tage bis um 2 Uhr nachmittags dort oben etwas Holz gesägt und gehobelt hatte. Etwa 14 Tage zuvor hatte er Firnis verwendet, und den dazu benutzten Lappen hatte er auf dem Boden liegen lassen, bis er nach beendigter Arbeit den Lappen mit dem Sägemehl und den Hobelspänen zusammen in einen Sack gelegt hatte. Während er arbeitete, hatte er, ohne besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, Pfeife geraucht. Es war ausgeschlossen, daß fremde Personen in der betreffenden Zeit in der Rumpelkammer gewesen sind.

Die Prüfungsanstalt hat auf Anfrage geantwortet, daß es so gut wie ausgeschlossen war, daß das Feuer durch Selbstentzündung des firnisgesättigten Lappen entstanden sei, weil der Lappen zu lange der Lufteinwirkung ausgesetzt gewesen war, wogegen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen schien, daß das Feuer durch Funken von der Pfeife entstanden sei.

Rücksichtlich der Frage, inwiefern ein Brand durch Elektrizität entstanden ist, ist man oft geneigt, Kurzschluß als einzige Brandmöglichkeit zu betrachten und zieht den Schluß, daß Elektrizität

die Ursache nicht sein kann, wenn die elektrischen Leitungen Kurzschlußzeichen nicht zeigen. Umgekehrt wird es als gegeben betrachtet, daß das Feuer durch Kurzschluß entstanden ist, wenn ein solcher auf der Brandstätte festzustellen ist.

Fälle, in welchen man unbedingt die Hilfe von Sachverständigen suchen muß, sind in folgenden Beispielen erwähnt:

Es entstand Feuer in einem photographischen Atelier. Ein weiblicher Assistent, der zu dem betreffenden Zeitpunkt allein im Atelier gewesen war, erklärte, daß das Feuer so entstanden war: Ein Funken von der beim Photographieren verwendeten Bogenlampe war, als sie die Lampe anzündete, sofort hinübergesprungen in einen Gazeschirm und hatte den Schirm und einige Florgardinen angezündet, Die Untersuchung, die nach dem Brande von einem Elektroingenieur untergenommen wurde, zeigte indessen, daß die Lampe normal brannte, und daß eine Glashülle, welche die Kohlenspitzen umgab, noch unbeschädigt war. Die Möglichkeit, daß ein Funken von den Lampenkohlen hinausgesprungen sein könnte, war somit ausgeschlossen. Die Aussage der jungen Dame schien darum nicht glaubwürdig zu sein; bei einer von dem Ingenieur untergenommenen genaueren Untersuchung der Lampe wurde es aber mit Bestimmtheit festgestellt, daß das Feuer desungeachtet von Elektrizität herrührte, indem das Messinggestell des erwähnten Lampenschirms, das in leitender Verbindung mit dem positiven Pol der Lampe aufgehängt war, in Berührung mit dem negativen Kohlenträger der Lampe gekommen war und so einen Lichtbogen gebildet hatte. Die Spannung zwischen dem Gestell und dem Kohlenträger war etwa 100 Volt gewesen und der Lichtbogen hatte gewiß einen starken und lodernden Charakter, so daß die Entzündung des Gazestoffs des Schirms augenblicklich gewesen war.

Ein Brand entstand in einer Fabrik. Die elektrischen Leitungen waren durch den Brand zerstört und man glaubte sofort an Kurzschluß. Es war aber für den Ingenieur möglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, daß Kurzschluß nicht stattgefunden hatte. Das Feuer konnte mutmaßlich von einem übergeheizten Ausblaserohr eines Gasdarrofens herrühren. Das Bauamt erklärte auch, daß das Rohr eine Wärme von 250—300 Graden gehabt hatte und daß ein Holzgesims, das in der Trockenstube etwa 10 cm über der Mündung des Rohrs angebracht war, angezündet sein müßte. Weil der Ofen ohne Erlaubnis aufgestellt war, mußte der Besitzer eine Geldstrafe erlegen.

Als ein Paar eigentümliche kleine Brände dieser Art sind schließlich folgende zu erwähnen:

Nach einer kleinen Feuersbrunst, die in einem Zimmer entstanden war, wo niemand in den letzten Tagen gewesen war und wo die Fenster und Türen geschlossen gewesen waren, erklärte der gerufene Elektroingenieur, daß das Feuer durch Kurzschluß in der Leitung einer Stehlampe entstanden war. Die Lampe müßte das letzte Mal dadurch erlöscht sein, daß die Lichtbirne losgeschraubt gewesen sei. Die Leitung, die defekt war, ist fortwährend unter Strom gewesen und die Kupferdrähte sind dann durch ein zufälliges Zittern im Hause in Berührung miteinander gekommen und haben den Kurzschluß erzeugt.

Ein kleiner Brandschaden war in einer Wohnung dadurch entstanden, daß ein elektrisches Plätteisen den Fußboden, auf welchen es hingestellt war, angebrannt hatte. Der Bewohner der Wohnung, eine alleinstehende Dame, erklärte, daß das Plätteisen, das auf einem Fuß von Gußeisen gestanden hatte, in den letzten 14 Tagen ständig in Verbindung mit einem elektrischen Stichkontakt gewesen und in der Zeit nicht benutzt worden sei. An dem Tage, an dem der Brand entstand, hat sie sich des Morgens um 8½ Uhr vom Hause entfernt und kam erst abends um 9 Uhr nach Hause, und in diesem Zeitraum sind andere Personen in der Wohnung nicht gewesen. Bei einer von einem Elektroingenieur unternommenen Untersuchung des Kontakts stellte es sich heraus, daß der drehbare Ausschalter die Stellungen „ausgeschaltet“ und „geschlossen“ nicht scharf markierte, und daß man namentlich leicht von „ausgeschaltet“ zu „geschlossen“ drehen konnte. Durch eine schnelle Drehung war es auch sehr leicht, zu weit zu drehen, so daß der Strom wieder geschlossen wurde. Dicht in der Nähe des Kontaktes stand ein Toilettentisch. Beim Abstauben war es nicht zu vermeiden den Ausschalter zu berühren. Es war darum anzunehmen, daß der Ausschalter bei der letzten Verwendung des Plätteisens etwas zu weit gedreht gewesen war und dann morgens beim Abstauben einen Stoß bekommen hatte, so daß der Strom geschlossen wurde, oder daß die ganze Drehung von „ausgeschaltet“ zu „geschlossen“ allmählich bei öfterem Abstauben stattgefunden hat.

Als eine Sache, wo das technologische Institut und die Feuerwehr wertvollen Beistand leisteten, ist die folgende zu erwähnen:

An einem Abend entstand Feuer in einem hölzernen Schuppen, der von Grund aus verbrannte. Die Angehörigen des Besitzers

retteten sich im letzten Augenblick. Nach ihrer Aussage war das Feuer in einer neben dem Aufenthaltsraum liegenden Holzkammer entstanden. Sie behaupteten, daß keiner von ihnen seit dem Vormittag dort drinnen gewesen war, und daß sie weder Feuer noch Licht gebraucht und auch nicht Tabak geraucht hatten. Bei Besichtigung der Brandstätte wurde das Ofenrohr gefunden. In dem Teil des Rohrs, das von dem Aufenthaltsraum durch die Holzkammer geführt gewesen war, wurden einige kleine Löcher gefunden, die mit Ruß bedeckt waren. Das Rohr wurde ins technologische Institut mit der Anfrage geschickt, ob anzunehmen war, daß diese Löcher durch die bei der Feuersbrunst verursachte Wärme entstanden wären, oder ob man vermuten mußte, daß sie schon früher dort waren. Die Antwort ging darauf aus, daß die Löcher vor der Feuersbrunst dort gewesen waren.

Die Experten bei der Feuerwehr haben darauf erklärt, daß man annehmen müßte, daß das Feuer entweder dadurch entstanden war, daß glühender Ruß durch die Löcher auf etwas Kleinholz gefallen war, oder daß das Ofenrohr, das alt war und deswegen leicht in Glühhitze erwärmt werden könnte, die Holzwand dahinter angezündet hatte, obwohl die Entfernung bis dahin etwa 36 cm war.

Infolge dieser Erklärungen fiel also der Verdacht gegen den Besitzer weg, für den die Feuersbrunst keineswegs ungelegen kam.

Gutachten des meteorologischen Instituts werden wohl am meisten eingeholt bei Feuersbrünsten auf dem Lande. Die folgende kleine Sache zeigt jedoch, daß man auch in den Städten Hilfe davon haben kann:

Eines Nachmittags entstand Feuer an einem Sofa. Das Feuer war schon vor der Ankunft der Feuerwehr gelöscht. Die Besitzerin behauptete, daß niemand in dem betreffenden Zimmer gewesen war, seit sie des Vormittags, nachdem sie gereinigt hatte, das Zimmer verließ, und daß sie Licht oder Streichhölzer nicht gebraucht hatte. Während der Vernehmung erklärte sie, daß sie des Morgens ein Kissen auf einen Tisch bei einem offenstehenden Fenster gelegt habe. Bevor sie das Zimmer verließ, habe sie aber das Kissen an seinen Platz in das Sofa gelegt und das Fenster geschlossen. Kurzschluß oder Entzündung durch den Ofen war ausgeschlossen. Auf der anderen Seite der Straße befand sich aber ein Fabrikschornstein, und es war darum anzunehmen, daß ein Funken von dem Schornstein auf das Kissen geflogen war und auf diesem geglommen hatte, bis das Feuer nachmittags ausbrach.

Diese Vermutung wurde durch Vernehmungen in der Fabrik bekräftigt, indem dort erklärt wurde, daß man an dem betreffenden Tage geheizt hatte, und daß mehreremal Schornsteinfeuer gewesen war. Das meteorologische Institut erklärte auf Anfrage, daß ein recht starker Wind (12 m) an demselben Tage in der Richtung von dem Schornstein gegen das Fenster geweht hatte.

Was schließlich Autoexperten anbelangt, sind ihre Erklärungen von Bedeutung in den jetzt nicht ganz selten vorkommenden Feuersbrünsten in Motorwagen. Die Polizei kann auf diesem Gebiet nicht Sachkenntnis genug haben zur Entscheidung, ob die abgegebenen Aussagen über die Entstehung des Feuers richtig sind.

Als Hilfsmittel zur Verwendung bei Brandsachen ist zu empfehlen, daß man in jedem Gerichtsbezirk ein Register über alle im Bezirk vorfallenden Brände führt.

Das Register, das am praktischsten in Kartothekform zu ordnen ist, soll nicht allein die Namen der Brandstifter, der Beschuldigten und der Verdächtigten enthalten, sondern auch die Namen der beschädigten Personen und die Umstände bei den Bränden.

Es ist von großer Bedeutung, daß man, wenn eine Untersuchung in einer Sache angefangen ist, sofort sehen kann, daß die beschädigte Person vielleicht wiederholt von Feuersbrünsten heimgesucht war, vielleicht sogar unter ähnlichen Umständen wie der vorliegende Brand. Wird ein solches Register genau geführt, ist es zweifellos, daß es sich im Verlaufe der Zeit als sehr dienlich zeigen will.

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Fortsetzung.)

Obgleich Bodelschwingh diese Frage als das wichtigste Problem der ganzen Wanderfürsorge bezeichnete, hatte man nicht den Mut, die letzten Konsequenzen daraus zu ziehen. Auch wenn das Gesetz, das noch immer seiner Auferstehung harrt, in dieser Weise verwirklicht werden sollte, würde es nur Stückwerk bleiben. Alles drängt dem Verwahrungsgesetze entgegen. Wie diese Überweisung an die Arbeiterkolonie im ersteren Falle des Asozialwerdens der Vagebunden die Zügel der Strafe noch einmal lockern, im zweiten dagegen sie noch mehr anziehen soll, gelangen die sich hierin ausprägenden pädagogischen Grundsätze in dem Erlaß vom 15. August 1918 zum Ausdrucke, der auf eine Fürsorge für gefährdete Frauen und Mädchen, unter denen wieder die Psychopathie besonders zur Herrschaft kommt, nach Bielefelder und Stuttgarter Vorbild abzielt. Für die älteren weiblichen Personen, die der Unzucht zu verfallen drohten, sah diese Verfügung eine weit umfassende Fürsorge vor. Polizeifürsorgerinnen, die mit den Fürsorgevereinen Hand in Hand zu arbeiten hätten, sollten eine Schutzaufsicht darstellen, und wenn sich die Person, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden kann, ihr fügt, kann die polizeiliche Aufsicht unterbleiben. Auch Personen, die sich bereits unter Polizeiaufsicht befinden, können aus ihr entlassen werden, wenn sie sich nachweislich unter Schutzaufsicht gestellt haben. Bei Minderjährigen, bei denen der Verdacht der gewerbsmäßigen Unzucht vorliegt, soll gegebenenfalls die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zwecks Anordnung der erforderlichen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln herbeigeführt werden. Für die geschlossene Fürsorge kommt in erster Linie die Überweisung an die Landespolizeibehörde und Unterbringung der Überwiesenen statt in einer Arbeitsanstalt zunächst in einem Zufluchtshaus oder in einem ländlichen Arbeitsheim (Arbeitskolonie für Frauen und Mädchen) in Frage. Weiter

sei gegebenenfalls die Entmündigung der Untergebrachten zu erstreben, wenn das durch ihren Geisteszustand erfordert werde, und schließlich könne bei Bestraften Strafaussetzung unter der Bedingung erfolgen, daß die Verurteilten sich während der Bewährungsfrist den Maßregeln eines Fürsorgevereins oder sonstiger Fürsorgeorgane unterstellten. Den Mittelpunkt der ganzen Maßnahme sollte die amtlich anzustellende Fürsorgerin bilden, der es auch obliege, die Verbindung mit den zahlreichen auf dem Gebiete der Fürsorge für Frauen und Mädchen wirkenden Vereinen herzustellen. Den Gemeinden wurde geraten, soweit nicht Vereinszufluchtshäuser oder Mädchenasyle beständen, die Vereine bei der Schaffung solcher Häuser oder Heime zu unterstützen.

Die an und für sich warm zu begrüßende Verfügung hatte den Nachteil, daß sie die Tragung der Kosten nicht regelte. Sie empfahl als vorbildlich das Vorgehen der Rheinprovinz, die sich zur Tragung der Kosten ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes bereit erklärt hatte.

So blieb nach wie vor das Handeln in dieser wichtigen Frage dem guten Willen der einzelnen Kommunalverbände überlassen, die sich ganz nach dem Willen des Dezernenten und entsprechend dessen sozialer Eignung gerade für diese wichtige Frage damit abfanden. Es waren immer wieder einzelne Verbände, die auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgingen, ohne eine allgemeine Gefolgschaft zu finden. Von einer einheitlichen Behandlung war nicht die Rede: Immer wieder rächte es sich, daß keine allgemeine gesetzliche Regelung erfolgt war, und die Nachteile der fakultativen an Stelle der obligatorischen Behandlung der Maßregeln machten sich in paktischer Beziehung sehr unangenehm bemerkbar. Der Krieg brachte es auch wieder mit sich, daß die Fortschritte, die wie immer bei solchen Maßnahmen sich auf örtlich begrenztem Gebiete abspielten, stockten und daß zur Zeit der Revolution der demokratische Grundsatz, daß jeder deutsche Bürger und nicht minder jede deutsche Bürgerin mit ihrem Körper machen könne, was sie wolle, ein schrankenloses Fortschreiten der Prostitution in ihrer gemeinsten und allgemeingefährlichsten Form zur Folge hatte. Die Psychopathinnen bildeten wie immer den Stoßtrupp der Prostituiertenarmee. Wenn man das Material der weiblichen Fürsorgeerziehungsanstalten mit dem vor dem Kriege vergleicht, so kann man immer wieder feststellen, daß die geistige und sittliche Entartung die übelsten Blüten getrieben hat, daß das Hervortreten der geschlechtlichen Triebe sich in einem zügellosen Aufgehen in der Prostitution in ihrer übelsten Form kundgab und daß man dabei immer wieder auf die Psychopathie stieß. Man kann ge-

radezu sagen, daß allein die Herrschaft dieser geschlechtlichen Anomalien eine Sonderbehandlung der Psychopathie erforderlich machte.

Für die weiblichen Psychopathen im allgemeinen ist in mancher Beziehung sehr bedeutungsvoll der Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", der zugleich dabei mitwirken könnte, daß eine der wichtigsten Ursachen der Entartung und Verwahrlosung kommender Geschlechter bekämpft und eingeengt wird.

Bei der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten spielen die Psychopathinnen wie die meisten sonstigen geistig Minderwertigen eine sehr unheilvolle Rolle. Sie haben für die schwerwiegenden Folgen der Geschlechtskrankheiten, die sie selbst treffen können, kein Verständnis, noch weniger aber vermögen sie einzusehen, wie dadurch die Allgemeinschaft geschädigt wird. Sie erkennen die Krankheiten selbst nicht, sie tragen von selbst kaum je einmal etwas zur Heilung bei, sie führen bei der Behandlung die ärztlichen Vorschriften nicht genau durch und ebensowenig halten sie sich an die Kontrollvorschriften.

Der Entwurf stellt den geschlechtlichen Verkehr von Personen, die an einer mit Ansteckung verbundenen Geschlechtskrankheit leiden und dies wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, unter strenge Strafen bis zu drei Jahren Gefängnis. Dadurch wird zum Delikt, was früher für die Allgemeinheit straffrei war, und die Prostituierte, die Hauptträgerin und -verbreiterin der Krankheit wird allen anderen Personen gleichgestellt.

Bis jetzt verfügt der Arzt bei den kranken Kontrolldirnen die Maßnahmen zur Behandlung. Der neue Entwurf bürdet den kranken Prostituierten eine ungeheure Verantwortung dadurch auf, daß sie jetzt selbst die geschlechtliche Erkrankung — die nebenbei nicht selten gar nicht einfach festzustellen ist — erkennen und in Behandlung gehen müssen. Es ist zu befürchten, daß sich der Passus — „oder den Umständen nach annehmen müssen" — wieder zu einem der juristischen Kautschukbegriffe auswächst, mit denen die Praxis bei so vielen ähnlichen Gelegenheiten kämpfen muß. Wenn schon die „normale" Dirne, die ja für die Zeit der Behandlung ihren Verdienst gänzlich einbüßt, dieser Forderung nur mit der ungeheuersten Selbstüberwindung zu genügen vermag, werden unsere Psychopathinnen bei diesem Verlangen wohl fast ohne Ausnahme nicht Folge leisten. Alles das, was das Gesetz von den Trägerinnen der Geschlechtskrankheiten verlangt, Selbstbeobachtung, Verantwortlichkeitsgefühl für sich selbst und gegen die Allgemeinheit, Willensfestigkeit, Entsagung, Selbstbeherrschung sind ja gerade die Eigen-

schaften, die der Psychopathie im allgemeinen versagt geblieben sind. Sie werden fast ausnahmslos der Strafe verfallen. Die Folge wird nur die sein, daß viele derartige Krankheiten gar nicht oder sehr spät erst entdeckt werden und daß diese Psychopathinnen für ein Vergehen bestraft werden, das ihrer ganzen mangelhaften geistigen Veranlagung zur Last gelegt werden muß. Wenn nicht die Kontrolle bestehen bleibt, oder doch in einer Weise reformiert wird, die den auf diesem Gebiete bestehenden Mängeln abhilft, dann wird die Undurchführbarkeit dieser Bestimmung erzwingen, daß man auf andere Maßregeln sinnen muß, die diesem schweren Übel auf den Grund gehen. Man wird viele dieser für die Allgemeinheit so schädlichen Mädchen eine Zeitlang der Möglichkeit berauben müssen, ihre asoziale Betätigung auszuüben.

Der § 13 III des Gesetzentwurfes ersetzt den § 361 [8] durch die Bestimmungen: „wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet", während der Reichsrat dieser in der Regierungseinlage formulierten Bestimmung noch hinzufügte: „wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und die zur Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Bestimmungen übertritt".

Praktisch unterscheiden sich diese beiden Formeln dadurch, daß nach der Vorlage der Regierung Reglementierung und Kasernierung verschwinden sollen, ohne daß praktisch an ihre Stelle etwas Besseres gesetzt würde. Die Reichsratvorlage dagegen führt die Reglementierung oder Kasernierung, auch wenn sie sie abschaffen will, wieder ein, trotz aller Bedenken der Organisationen, die sich die Bekämpfung aller asozialen Bestrebungen, vor allem, wenn sie auf dem Boden der Minderwertigkeit erwachsen sind, zur Aufgabe gemacht haben.

Die vorbereitende Kommission des Deutschen Vereins für öffentliche Fürsorge, der die Notwendigkeit einer Lösung der Frage der Versorgung asozialer Personen als einer sehr wesentlichen Teilfrage im Rahmen der Gesamtreform erkannt und zur Lösung dieser Frage einen Fachausschuß eingesetzt hatte, wies ausdrücklich auf die Vorteile hin, die der § 361 Z. 6, RAGB. trotz aller seiner Schwächen dargeboten hatte. Dieser gab wenigstens einer sozialorientierten, verständnisvollen und hilfsbereiten Sittenpolizei, ohne die man nirgendswo auskommen können wird, die gesetzliche Möglichkeit, die angehenden Prostituierten aufzugreifen und den Fürsorgeorganen zuzuführen. Davon hat man bisher in den Städten, in denen solche Fürsorgeorgane bestanden, reichlich Gebrauch gemacht, so daß man um die Einschreibung herumkam und trotzdem das weitere Schicksal der

jugendlichen Prostituierten in der Hand behielt. Selbst die heftigsten Gegner der Reglementierung, die ja wie noch mehr die Kasernierung ihre schweren ethischen Bedenken hat, aber in hygienischer Beziehung wenigstens einen Teil des Unheils zu verhüten vermag, sehen aber ein, daß man ohne Hilfe der Polizei auf den Kampf gegen die Prostitution überhaupt von vornherein verzichten müßte. Auch die Deutsche Vereinigung für Gefährdetenhilfe war sich darüber einig, daß man einen Weg finden müsse, die großen Schattenseiten des § 361, Z. 6, also die Reglementierung, Kasernierung und Bordellierung zu vermeiden, aber seine Vorzüge festzuhalten. Man müsse auf gesetzlichem Wege der Polizei das Recht geben und die Pflicht auferlegen, die Prostitution zu überwachen und dabei Hand in Hand zusammen mit den Fürsorgeorganen zu arbeiten.

Frau Neuhaus, die verdienstvolle Vorkämpferin auf diesem Gebiete, wies mit Recht darauf hin, daß, wenn in das Gesetz die pflegerische und fürsorgerische Behandlung der Prostituierten hineingebracht werde, die Erfahrung bald ganz von selbst lehren werde, daß bei vielen dieser angehenden Prostituierten keine subjektive Schuld vorliege, sondern in der Hauptsache eine psychische Erkrankung eine Verwahrung ohne alle Härte und unter Verwertung der in den Mädchen noch vorhandenen Kräfte gebieterisch verlange. An Stelle der Reglementierung und der schematischen und gleichzeitig oft oberflächlichen und unzureichenden polizeilichen Untersuchung müsse die Tätigkeit des Gesundheitsamtes, der Beratungsstelle und des Pflegeamtes oder einer gleichwertigen Fürsorgestelle treten, wie das in der Praxis schon an vielen Stellen der Fall sei.

Dadurch würde in Deutschland und besonders in Preußen ein Zustand beseitigt werden, der vom sozialen Gesichtswinkel aus betrachtet, auf das dringendste einer Abhilfe bedarf. Denn hier hatte, im Gegensatz zu einer verständigeren Behandlung, wie sie im Mittelalter geübt wurde, auf der Grundlage des Allgemeinen Landrechtes eine harte Behandlung der Prostituierten Platz gegriffen, ohne daß daneben irgendwelche staatsbürgerliche Schutzvorrichtungen getroffen worden sind. So wird zurzeit noch die Prostitution in ihren ärmsten, am wenigsten verantwortlich zu machenden Elementen getroffen, wobei in der Behandlung scharf zwischen Mann und Frau zu deren Ungunsten entschieden wird. Der neue Gesetzentwurf soll also eine ausreichende Fürsorge für Geschlechtskranke und Prostituierte, insbesondere für die Jugendlichen und Minderwertigen unter ihnen gesetzlich sicherstellen.

Die Bedenken, die der Selbstmeldung der Prostituierten gegenüber bestehen, werden nicht dadurch behoben, daß die ärztliche An-

zeige sie zu ergänzen vermöge. Die ärztliche Schweigepflicht steht ihr zurzeit entgegen. Würde an deren Stelle die Anzeigepflicht für Geschlechtskrankheiten treten, so würde das bei unseren Psychopathen sicher die allbekannte Folge haben, daß viele geschlechtlich Erkrankte, wenn sie das wissen, aus Furcht vor Anzeige gar nicht die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen würden. Es würde dadurch gerade das Gegenteil von dem erreicht, was der Gesetzentwurf erstrebt. Allerdings müssen nach § 3 des Entwurfes Personen, die sich der ärztlichen Behandlung mutmaßlich entziehen, in das Krankenhaus eingeliefert werden, so daß in diesen Fällen die Zwangsheilung gleichbedeutend mit Fürsorge ist.

Ob, wie es von den verschiedensten Seiten entschieden verlangt wird, in dem Gesetz die Verwerflichkeit der Prostitution zum Ausdruck kommen soll, ist für unsere Psychopathinnen ziemlich gleichgültig. Sollte es auch gelingen, das Verantwortlichkeitsgefühl der breiten Massen unter Beihilfe der kirchlichen Gemeinschaften zu heben und zu stärken, was unter allen Umständen eine sehr schwierige Aufgabe bleiben wird — bei den Psychopathinnen, sobald sie einmal endgültig in der Prostitution aufgegangen sind, wird dieses Ziel wohl nie erreicht werden.

In den ersten Jahren der Dirnenlaufbahn ist allerdings bei ihnen noch am ersten etwas zu erreichen. In diesem Stadium hat ja die Fürsorgeerziehung noch die Möglichkeit, aus den minderwertigen Gemütern herauszuholen, was nach dieser Richtung hin erreicht werden kann. Sobald bei unseren Psychopathinnen dieser Verfall in die Prostitution chronisch geworden ist, wird auch die neue Fassung des Gesetzes, selbst wenn man ihr noch jede mögliche Verbesserung angedeihen läßt, keine durchschlagenden Erfolge zu erzielen vermögen. Auch bei ihnen drängt alles auf die Verwahrung hin, also auf eine Fürsorgemaßregel im weitesten Sinne, an der neben allen sonstigen Asozialen und Minderwertigen unsere Psychopathen den weitesten Anteil haben werden. Schon seit vielen Jahren hat sich allen, die im schweren Kampfe gegen den Asozialismus in seinen verschiedenen und wechselnden Gestalten stehen, die Überzeugung aufgedrängt, daß bis jetzt alles, was in dieser Beziehung geschehen ist, nur Stückwerk ist. An allen diesen Asozialen, unter denen unsere Psychopathinnen mit an erster Stelle stehen, versuchen sich vorübergehend die verschiedensten Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, sie zu bessern oder zu strafen, — oft zu strafen für ein Handeln, für das sie nach ihrer ganzen Veranlagung nicht voll verantwortlich gemacht werden können — und gleichzeitig die Allgemeinheit vor den Entladungen ihrer minderwertigen Psyche zu schützen. Immer

wieder wird ein großer Teil von ihnen nach Erledigung der vorübergehenden Unterbringung in den mannigfachsten Anstalten auf die Menschheit losgelassen, ohne daß sie anders geworden sind und ohne daß ihr verkrüppelter Wille nun imstande wäre, der Gesamtheit nutzbringend zu dienen. Immer werden die gleichen Straftaten begangen, der Müßiggang von neuem aufgenommen, die Prostitution betrieben, der Wanderbettel fortgesetzt. Eine Freiheitsentziehung reiht sich an die andere, im öden Gleichmaße ihres asozialen Tuns wandern sie gleichgültig und willenlos den Stätten zu, in denen man vergeblich gegen diese Auswüchse des Asozialismus ankämpft, bis schließlich die Arbeitskraft ganz erloschen ist und diese sozialen Parasiten in den Armenhäusern und Irrenanstalten endigen.

Längst hat man eingesehen, daß es, wenn man bei der Behandlung dieser asozialen Schäden einen Dauererfolg erzielen will, unbedingt erforderlich ist, alle diese Parasiten der Gesellschaft für unbestimmte Zeit der Ausübung ihrer asozialen Triebe zu entziehen und sie in einem Mittelding zwischen einer Straf-, Erziehungs-, Arbeits- und Irrenanstalt unterzubringen, in der sie mit Rücksicht auf die Minderwertigkeit ihres psychischen Zustandes behandelt und ihre Arbeitskraft nutzbringend verwertet wird.

Wenn das Verlangen nach solchen Verwahrungsanstalten — der mildere Titel Bewahrungsanstalten hat praktisch einen so geringen Wert, wie die seinerzeit erfolgte Umtaufung der düsteren Irrenanstalt in die sonnige Heil- und Pflegeanstalt —, in denen also die Asozialen sehr lange auf unbestimmte Zeit ihrer Bewegungsfreiheit beraubt werden sollen, gerade in einer Zeit besonders kräftig zum Ausdrucke gekommen ist, in der das Schlagwort von der Freiheit der Persönlichkeit mehr wie je in Geltung stand, so beweist das am besten die unbedingte Notwendigkeit einer Maßnahme, durch die die Flickarbeit alles dessen, was bisher auf diesem Gebiete geschaffen worden ist, beseitigt werden soll. So kristallisierte sich allmählich der Gesetzentwurf zu einem Verwahrungsgesetz heraus.

Über die Feststellung der Personen, die für eine solche Dauerbehandlung in Frage kommen, herrscht trotz aller praktischen Erfahrungen, die man auf diesem Gebiete gemacht hat, noch keine vollkommene Übereinstimmung. Es handelte sich im wesentlichen um die Feststellung des Asozialismus.

Am einleuchtendsten rollte Aschaffenburg diese Frage in der Kommission, die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zur Prüfung dieser Frage eingesetzt worden war, mit Rücksicht auf die Kriminalpolitik und Sozialhygiene auf. Nach ihm lassen sich vom Standpunkte der Gesellschaft aus unter den

Asozialen — also Menschen, die den Fortbestand und die Entwicklung der Gesellschaft hemmen und schädigen — drei Gruppen unterscheiden:

a) solche, die die Gesellschaft belasten,
b) solche, die sie schädigen,
c) solche, die ihr gefährlich sind.

Die Belastung entsteht dadurch, daß für diese Menschen Kosten und Kraft aufgewendet werden, bei denen es fraglich ist, ob sie nicht anderweitig zweckmäßiger verwendet werden können. Die sorgfältige Behandlung dieser Personen (chronisch Kranke, Geschlechtskranke, Krüppel, Sieche, Blinde, Taube, ein Teil der Epileptiker, Geisteskranken, Idioten und Trinker) erfordert einen außerordentlich großen und trotzdem erfolglosen Kräfteaufwand. Sie wirken nicht nur durch ihre Fortpflanzung schädigend auf die Gesellschaft, sondern auch bei einer gesund geborenen Nachkommenschaft durch den ungünstigen Einfluß des Zusammenlebens mit ihnen verderblich auf ihre Erziehung und Entwicklung.

Zu den die Gesellschaft schädigenden Personen gehören viele jugendliche Unreife, Bettler und Landstreicher, Dirnen und Trinker, ein großer Teil der Epileptiker und Geisteskranken sowie das kleine und mittlere Verbrechertum.

Der Gesellschaft gefährlich ist eine große Zahl von Geisteskranken, sowie die schweren Gewohnheits-, besonders die Berufsverbrecher.

Die Psychopathen in ihren verschiedenen Formen stellen Vertreter zu allen drei Gruppen. Nicht in letzter Linie gehören zu ihnen die passiven Naturen, die mit den gesellschaftlichen Sitten und Gebräuchen nicht zurecht kommen können und durch ihre leichte Beeinflußbarkeit gefährdet sind, also auch die Stumpfen und Haltlosen. Sie können noch am ersten zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft erzogen werden. Schwieriger als bei ihnen ist die erzieherische Einwirkung bei den Erregbaren, Brutalen und Impulsiven. Am schwierigsten ist die erziehliche Beeinflussung der moralisch Unzulänglichen, deren Lebensführung kaum ohne Störung der Gesellschaftsordnung vonstatten gehen kann. Das sind die aktiven Verbrecher, die Vertreter der Moral insanity oder, wie Aschaffenburg sie bezeichnet, der gemütlichen Anästhesie.

Vom Standpunkte der Persönlichkeit aus müssen bei allen Asozialen genau die Art des Asozialismus und die Mittel zu seiner Behebung festgestellt werden. In jedem einzelnen Falle, in dem man zu dem letzten Mittel, der Verwahrung, schreiten will, ist die genaueste

Erkenntnis der persönlichen Eigenschaften die unerläßliche Voraussetzung der Auswahl einer erfolgreichen Gegenwehr. Hat bei ihnen die Erziehung versagt, haben die Besserungs-, Abschreckungs- und Sicherungsmaßnahmen, die den Gesetzen zu Gebote stehen, keinen Erfolg gehabt, dann bleibt eben als letztes Mittel die Ausscheidung derer, die sich nicht in die Gesellschaft einfügen können und eine dauernde Gefahr für diese bilden. Ohne psychiatrische Untersuchung darf dieser so außerordentlich einschneidende Eingriff in das Leben des Psychopathen nicht erfolgen. Auch diese Aufgabe wird oft nur sehr schwer gelöst werden können. An ihr müssen alle die Gewalten mit arbeiten, die sich bis dahin an der Erziehung und Behandlung der geistigen und sozialen Minderwertigkeit versucht haben. Vor allem müssen diese über die psychischen Anomalien, die hier die Hand im Spiele haben, sich die nötigen Kenntnisse auf diesem Gebiete erwerben. Was in dieser Beziehung geleistet werden kann, hat die Provinz Brandenburg gelehrt, in der die Direktion von zwei Arbeitsheimen in die Hand von Psychiatern gelegt worden ist und die Lebensläufe aller durch die Wanderheimkolonien und ähnliche Anstalten gehenden Wanderer in umfassender Weise registriert wurden, ein Verfahren, dem sich später sämtliche deutschen Arbeiterkolonien angeschlossen haben.

Die Stellung einer einmaligen Diagnose genügt vor allen bei den Psychopathen nicht, um so weniger, als viele von ihnen bei einer einmaligen Untersuchung sehr wenig darbieten, was die Verhängung einer solchen Maßregel zu rechtfertigen scheint. Dies Vorhandensein der asozialen Disposition der Psychopathen läßt sich nur durch eine ausführliche Lebensbeschreibung feststellen, die gewissermaßen als eine soziale Krankengeschichte aufzufassen ist. Nur eine solche Lebensgeschichte liefert die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer derart eingreifenden Maßnahme. Ein Einzelner wird aber eine solche Krankengeschichte nie schaffen können, zumal dabei oft die verschiedensten Behörden das erforderliche Material liefern müssen. Eine beamtete Stelle, die sich ausgiebig mit solchen Nachforschungen beschäftigt, kann diese so verantwortungsvollen Feststellungen machen. Nur so kann die soziale Unbrauchbarkeit der Psychopathen festgestellt und erreicht werden, daß sie nun endgültig an der Schädigung der Menschheit gehindert werden. Diese Ausscheidung soll in möglichst milder Form vorgenommen werden. Die Unterbringung der Asozialen muß so erfolgen, daß sie sich keineswegs als ausgestoßen aus der Gesellschaft betrachten dürfen. Aber es bleibt unerläßlich, nachdrücklich und straff bei ihnen zuzufassen.

Auch in den Verwahrungsanstalten bleibt die Wirkung, Erhaltung

und Stärkung des Willens zur Einfügung in die Gesellschaft das wichtigste Ziel. Auf der einen Seite kann die Behandlung nicht ganz ohne Strafen auskommen, auf der andern Seite darf die Erweckung der Freude nicht vergessen werden.

Die Asozialen müssen von den Einwirkungen der Umgebung losgelöst werden, soweit das noch möglich ist. Es muß angestrebt werden, die Zustände von stumpfer Trägheit bis zur unsteten Geschäftigkeit, die wir bei unseren Psychopathen in allen Zwischenstufen verkörpert finden, zu beeinflussen. Das kann nur durch die Erziehung zur Arbeit erfolgen. Im Gegensatze zu der Behandlung im Arbeitshause, das ja als Vorbote der künftigen Verwahrungsanstalt aufgefaßt werden kann, in dem aber alle Anstaltsinsassen über einen Kamm geschoren werden und meist einer mechanischen, der Leistungsfähigkeit und den Wünschen des Einzelnen nicht Rechnung tragenden Arbeit huldigen müssen, muß bei allen denen, die sich noch eine Neigung zu bestimmten Arbeiten bewahrt haben, diese nach Möglichkeit ausgenutzt werden.

Leider sind die meisten, denen einmal eine solche Verwahrung beschert werden wird, in den Stürmen ihres bisherigen zerrissenen Lebens soweit entartet, daß sie die Freude an der eigenen Arbeit und den Willen, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, völlig eingebüßt haben, wenn sie nicht schon in der ganzen Anlage von vornherein den Willen zur Arbeit entbehrten, wenn sie nicht arbeiten wollten, weil sie nicht wollen konnten.

Von größter Bedeutung ist hierbei, daß die geordnete Lebensführung und die hygienische Regelung der Lebensverhältnisse nach kurzer Zeit eine körperliche Kräftigung erzielen, die der Arbeit zugute kommt. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Asozialen, die in den Arbeitshäusern mit der Zeit gelernt hatten, aus ihrer kümmerlichen Leistungsfähigkeit zu entlocken, was ihnen noch zu Gebote stand, nach kurzer Zeit der Freiheit auf der Landstraße wieder alles verlernten, sei es, weil ihr körperlicher Zustand wieder bald geschwächt war, sei es, weil sie in psychischer Beziehung sofort wieder ganz der Arbeitsscheu verfallen waren, die mit Mühe erstickt worden war. Der Übelstand, daß früher im Arbeitshause bei jeder neuen Aufnahme wieder mit der Erziehung zur Arbeit von vorne angefangen werden mußte, wird sich in den kommenden Verwahrungsstätten sicher vermeiden lassen.

Man wird ihnen in diesen Verwahrungsstätten mehr Gelegenheit zur Erholung, zur Freude geben müssen. Besteht einmal die Einsicht, daß unsere Asozialen, in erster Linie die Psychopathen, nicht voll für ihr Tun verantwortlich gemacht werden können, dann darf ihnen der

erzwungene Daueraufenthalt in den Anstalten nicht nur eine Stätte der Strafe sein.

Die geistige Führung, die für diese Willensschwachen ein unbedingtes Erfordernis ist, tritt für das weibliche Geschlecht in den Heimstätten in Kraft, für die Männer in den Arbeiterkolonien und Arbeitsheimen. In ihnen ist aber die Aufnahme freiwillig, ein Zwang besteht nur insofern, als sie sich der Hausordnung fügen müssen. Jederzeit können sie aus der Anstalt ausscheiden. Dabei tritt ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern zutage. Während bei den Frauen im allgemeinen nur in Ausnahmefällen der starke Drang zur Ortsveränderung besteht, spielt bei den Männern der Wandertrieb, der bei den Frauen höchstens in vorgerückteren Semestern zum Durchbruch kommt, eine viel größere Rolle.

Der Entwurf des Verwahrungsgesetzes hat nicht entfernt die Wünsche erfüllt, die von den Praktikern auf diesem Gebiete immer wieder ausgesprochen worden sind.

Der grundlegende § 1 des Gesetzes bestimmt: Personen können, soweit dies zur Verwahrung vor körperlicher und sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist, einer Anstalt zur Verwahrung überwiesen werden, wenn sie

a) in Fürsorgeerziehung stehen, für die Zeit nach Beendigung der Fürsorgeerziehung.
b) wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Die Überweisung kann dauernd oder zeitig erfolgen, sie soll nicht für kürzer als 1 Jahr ausgesprochen werden.

Die Überweisung früherer Fürsorgezöglinge an die Bewahranstalt erfüllt eine alte Forderung der Fürsorgeerziehung, daß diese in geeigneten Fällen über das 21. Lebensjahr hinaus verlängert werden kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich viele Zöglinge in dieser Zeit oft noch in einer gewaltigen Gärung befinden, in der vielleicht die letzten Wellen der Geschlechtsentwicklung zum Ausdruck kommen, und daß sie sich dann noch sehr lebhaft asozial betätigen. Das trifft besonders für die weiblichen Zöglinge zu — in erster Linie wieder die psychopathischen — und so stellen sie bei dem Überwiegen der sexuellen Triebe einen großen Anteil zur Prostitution. Wie alle angestellten Nachforschungen ergeben haben, stellt sich oft im 25. bis 27. Lebensjahre ein Abebben dieser Triebe ein. Sie kehren wieder, zwar unter dem Fortbestehen ihrer angeborenen psychopathischen Veranlagung, aber doch erheblich sozialer geworden, in das bürgerliche Leben zurück. Gelingt es, sie über diese besonders gefährdete Lebensperiode fortzubringen, so kann diese er-

heblich abgekürzt werden, sie selbst vor einer weitergehenden Entartung bewahrt und der Mitwelt manche Schädigung erspart bleiben.

Zahlreiche Psychopathen, die in der Fürsorgeerziehung stehen, würden, auch ohne daß eine Entmündigung ausgesprochen zu werden braucht, der Verwahrung anheimfallen können. Allein die Verhinderung der Rückkehr in das alte Milieu und damit in eine neue Verwahrlosung würde die Überweisung an die Verwahrung begründen und die bisher erzielten Erfolge vertiefen und befestigen.

Die Überweisung an eine Verwahrungsanstalt ist ja gleichzeitig die Voraussetzung der Ausscheidung der Unerziehbaren und der Fürsorgeerziehung. Vossen sagt allerdings mit Recht, daß den alten Fürsorgeerziehungspraktikern ein Lachen anwandeln werde, daß man den Minderjährigen zu der einen Türe mit der Überschrift „Fürsorgeerziehung" feierlich herauslasse, um ihn zu einer anderen Türe mit der Überschrift „Bewahrung" wieder hereinzulassen. Es darf auch neben allen sonstigen Bedenken, die man bei der Ausscheidung der schwer Erziehbaren aus der Fürsorgeerziehung haben muß, nie vergessen werden, daß die Zusammendrängung so vieler schwieriger Elemente ohne jede Verdünnung durch normalere und sozialere Personen der Behandlung sehr große Schwierigkeiten in den Weg legen wird. Daß diese aber überwunden werden können, wird durch die Erfahrungen bestätigt, die wir in den Psychopathenanstalten gemacht haben. Sie stehen ganz zurück hinter den Vorteilen, die uns die Weiterbehandlung dieser schwierigen Elemente in einer besonders gefährdeten Lebensperiode gewährt, und weisen nur auf die Notwendigkeit hin, in dieser Verwahrung alle die Forderungen zu erfüllen, die die geistige Minderwertigkeit an die Behandlung stellt.

Bei der zweiten Kategorie der Verwahrungskandidaten ist die Abgrenzung nicht besonders glücklich geraten. Die Frage ist ja schon sehr angefochten, ob die Asozialen — und in erster Linie wieder die Psychopathen — in bezug auf ihre Geschäftsfähigkeit den Geisteskranken zu sehr gleichgestellt, also entmündigt werden sollen, ehe sie den Verwahrungsanstalten übergeben werden sollen. Das schlägt gerade so einseitig nach einer Seite aus, wie wenn man sie ganz den Normalen gleichstellen und lediglich mit Strafen gegen sie vorgehen wollte. Im wesentlichen würden von diesem Gesetze, abgesehen von den Fürsorgezöglingen, nur die gemeingefährlichen Geisteskranken und Geistesschwachen erfaßt werden, die entmündigt sind. Da das nur bei einer ganz verschwindend geringen Zahl der Fall ist, so müßte das nachgeholt werden. Dabei kämen wieder die Psychopathen zu kurz, denn die Schwierigkeiten, die ihrer Entmündigung entgegenstehen, kommen unter diesen Verhältnissen ganz besonders zur Gel-

tung. Dadurch würde die Überweisung an die Verwahrung oft gerade bei den Psychopathen verhindert, denen ein langdauerndes Verweilen in einer solchen Anstalt am zweckdienlichsten wäre.

Bedenklich ist bei dieser Formulierung auch, daß als Kriterium der Aufnahmebedürftigkeit für eine solche Anstalt lediglich die Bewahrung der eigenen Person vor kürperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit angegeben ist. Es fehlt vollkommen „der Schutz der Allgemeinheit", der doch gerade für unsere Psychopathen oft so nachdrücklich gefordert werden muß, daß davor ganz die Rücksichtnahme auf die eigene Person zurücktreten muß.

Für die Gewohnheitsverbrecher, zu denen die Psychopathen ja wieder einen sehr großen Prozentsatz stellen, muß im wesentlichen verlangt werden, daß alle die der Verwahrung anheimfallen, die vermöge ihrer Minderwertigkeit in geistiger Beziehung nutzlos und schädigend für die Allgemeinheit sind. Die Schwierigkeit, daß sich unter den Psychopathen so viele Grenzfälle befinden, wird sich natürlich auch bei der Ausscheidung für die Verwahrungsanstalt sehr unangenehm geltend machen. Muß schon die Entmündigung für viele schwer erkämpft werden, so wird die Einweisung in diese Anstalten in der Regel wohl nur den Vertretern der ausgesprochensten Psychopathie und des unverhülltesten Asozialismus beschieden sein, die schon nicht mehr auf der Grenze stehen und mit der Geisteskrankheit liebäugeln. Zweifellos werden den Irrenanstalten wie den Strafanstalten eine Reihe von Personen mit voller Berechtigung entnommen werden können, die beide nie so recht dorthin gehört hatten, und an denen sowohl Behandlung wie Bestrafung immer gleich wirkungslos abgeprallt waren. Vor allem die Strafanstalten werden eine Menge ihrer Insassen, die ihnen immer wieder von neuem zugewiesen werden, ohne viel Federlesens an diese Anstalten abgeben können.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Die Verwendung des Ozalidpapieres in der Kriminalistik.

Von Prof. Dr. Ing. Kögel, Technische Hochschule Karlsruhe.

Den folgenden Bericht über die Ausstellung der Ozalidpapiere in Karlsruhe veröffentlichen wir besonders gerne, da er aus der Feder des Erfinders selbst stammt. Die Redaktion.

Auf der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe haben verschiedene Polizeiämter Ozalidkopien ausgestellt und so eine Anzahl technischer Beispiele über die Anwendung des Ozalidpapieres im Polizeiwesen gegeben.

Wenn wir eine gewisse Reihenfolge in diesem Bericht einhalten wollen, so können wir uns an eine des topographischen Rundganges in der Ausstellung halten.

Wir fanden von seiten des Polizeipräsidiums Elberfeld-Barmen eine Anzahl großer Ozalidpausen, die die Schutzpolizeibauten in Essen darstellen. Es sind somit Darstellungen architektonischen und bautechnischen Charakters.

In dem Ausstellungsraum der Psychotechnischen Hauptprüfungsstelle der preußischen Schutzpolizei in Berlin, die unter der Leitung von Herrn Oblt. Dr. Schultze steht, fanden wir eine große Anzahl von Darstellungen von Kurven über Leistungs- und Ermüdungserscheinungen, statische Angaben, Darstellungen von Apparaten und Ergebnissen der Berufs- und Sportkunde unter besonderer Berücksichtigung der polizeitechnischen Forderungen. Es waren positive Kopien ausgestellt, aber auch eine große Anzahl negativer Bilder, die durch ihr rotbraunes Planum mit weißen Strichen, besonders was Deutlichkeit der Darstellung betrifft, sehr vorteilhaft wirkten.

Von Hessen wurden die Pläne der Schutzpolizeibauten Cassel zur Ausstellung gebracht. Vielleicht waren diese Kopien, wenn auch weniger kontrastreich, die ersten auf diesem Gebiete, denn sie sind offenbar mit der älteren R-Marke des Ozalidpapieres hergestellt.

Eine ganz andere Verwendungsart des Ozalidpapieres hat das Sächsische Kriminalamt Dresden gezeigt. Es wurden Fingerabdrücke kopiert, wobei die Papillarlinien in vollkommener Weise zum Ausdruck kamen. Der Kontrollvergleich war möglich, da die Originalfingerabdrücke, die auf transparentem Papier gemacht wurden, ebenfalls aufgelegt wurden. Es wurde ferner der Entwicklungskasten gezeigt, sowie zwei Mappen lichtempfindlichen Papiers, sowie ein Kopierrahmen, somit alles was man braucht. Es muß somit gesagt werden, daß diese Zusammenstellung ausstellungstech-

nisch sehr zweckmäßig war. Denn dem Fachbesucher nützt es wenig, nur das Ergebnis zu sehen, ohne den Arbeitsgang kennenzulernen. Und das war hier möglich. Der diensttuende Beamte erklärte gut das Verfahren, wovon ich mich überzeugte dadurch, daß ich mir — ohne mich zu erkennen zu geben —, den Arbeitsgang von ihm erklären ließ.

Die guten Kopien von Fingerabdrücken ließen mich erkennen, daß das Papier in noch schwierigeren Fällen anderer Art Anwendung finden kann, wenn das Papierkorn behoben wird. Ich gedenke entsprechende Anregung der Farbenfabrik Kalle & Cie. in Biebrich am Rhein zu geben, die das Papier nach meinem D. R. P. herstellt.

Man wird dann von Porträtdiapositiven Kopien herstellen können, die den schärftsten Anforderungen des Erkennungsdienstes entsprechen wird. Das Diapositiv wird man entweder durch Kopien von einem Negativ oder durch Umkehren der Negativplatte, wozu heute bereits gute Rezepte bekannt sind. Es sind auch bereits kinematographische Filme im Handel, die sich leicht vom Negativ zum Positiv umentwickeln lassen (Ernemann-Film).

Da selbstverständlich mit den Ausstellungsobjekten keine Erklärungen der chemischen Vorgänge, die bei der Bildentstehung des Ozalidpapieres wirksam sind, verbunden waren, so soll hier das wesentliche, wenn auch nur kurz erwähnt werden.

Substanzen aus der Gattung der Chinondiazide I spalten sich am Licht, in dem Sinne, daß bei der Belichtung ein Phenol II entsteht, wobei der Hintergrund weiß wird. Unter den gedeckten Stellen der Kopiervorlage, also unter den Strichen, bleibt das Chinondiazid erhalten. Bringt man das belichtete Papier in irgendeinen Rezipienten (Kasten, Schachtel od. dgl.), in den man eine Schale mit Ammoniak gestellt hat, so wird das Ammoniak, das in die Luft übergegangen ist, das Bild ohne weiteres entwickeln. Es entsteht ein Azofarbstoff. Dabei darf das Papier mit dem flüssigen Ammoniak in keine Berührung kommen. Die Kopie kommt also überhaupt in

N=N
I
O

OH
II
OH

III —N=N—

keine Flüssigkeit, ist trocken entwickelt worden. Gerade diese Trockenentwicklung mit denkbar einfachsten Hilfsmitteln hat wohl dazu beigetragen, das Verfahren sicher zu gestalten. Es ist nur eine Frage kurzer Zeit, und das Papier wird in allen prinzipiell nicht rückständigen Ämtern seinen Eingang gefunden haben.

Über Erfahrungen, die mit ultraviolettem Licht in der kriminalistischen Praxis gewonnen wurden.

Von Prof. Dr. Ing. G. Kögel, Technische Hochschule, Karlsruhe.

Infolge Einladung des badischen Ministeriums des Innern hat Herr Dr. van Ledden-Hulsebosch, Privatdozent von Amsterdam, am 19. Juni 1925 einen Vortrag über „Kriminalchemie und Kriminalmikroskopie“

gehalten. Bereits im Jahre 1920 hat der Verfasser seine Broschüre „Die Palimpsestphotographie", Verlag W. Knapp in Halle a. S. herausgegeben. Es durfte erwartet werden, daß mit dieser Schrift das weitere Interesse für die Erkenntnis kriminalistischer Objekte geweckt würde Es wurde daher dankbar begrüßt, wenigstens über die visuelle Untersuchung durch Erzeugung der Fluoreszenz mittels ultravioletter Strahlen auch auswärtige Erfahrungen zu hören. Denn jedes Land hat seine eigenartigen Objekte. Ledden-Hulsebosch benutzte seit drei Jahren die Ultraviolett-Fluoreszenz-Vorrichtung der Quarzlampengesellschaft Hanau a. Main. Er zeigte mit dieser Apparatur vorzüglich differzierte Leuchterscheinungen von Papieren, verschiedenen Ölen, Harzen, Fetten und Klebemitteln, sowie von Spermaflecken, wovon bereits einige Beispiele in meinem Buche zu finden sind. Seine Beobachungen führten ihn zur Herstellung von im Dunkeln leuchtenden Geheimtinten und Klebemittel, letztere zur Geschäfts- und Amtskontrolle.

Wenn nun zur visuellen Beobachtung solcher Erscheinungen die Hanauer Vorrichtung teilweise, aber nur teilweise genügt, so können photographische Aufnahmen nur mit den palimpsestphotographischen Einrichtungen von Zeiß-Jena (nach meinen Angaben) durchgeführt werden. Auf der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung wurde nur von seiten des Polizeiamtes Berlin eine solche Einrichtung durch bildliche Darstellung dem Publikum gezeigt, wenn auch ohne Angabe des Urhebers. — Es ist kein Zweifel, daß die Ledden-Hulseboschschen Beispiele erneut deutlich gezeigt haben, auf welche kriminalistische Objekte die palimpsestphotographischen Verfahren mit Erfolg angewandt werden können.

Es sind aber nicht die Objekte allein, die bei dem Verfahren das Ergebnis ohne weiteres bringen, die den Erfolg bestimmen, sondern ihre besondere Aufnahmeart im einzelnen Fall. Der Verfasser gedenkt daher später über die schiefe Beleuchtung mit ultravioletten Strahlen und ihre eigenartige Wirkung hier noch einige Beispiele zu geben.

Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Innsbruck.

10.—12. September 1925.

Die deutsche Landesgruppe wird gemeinsam mit der „Österr. Kriminalistischen Vereinigung" tagen. Hauptberatungsgegenstand ist „Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür auf Grund des amtlichen Entwurfes eines neuen deutschen Strafgesetzbuches". Berichterstatter sind: Prof. Dr. Rittler (Innsbruck), Prof. Dr. Aschaffenburg (Köln), Regierungsrat Dr. Hagemann (Berlin). Auch soll über die Ausgestaltung des strafrechtlichen Universitätsunterrichts nach der psychologischen, kriminaltechnischen und polizeiwissenschaftlichen Seite beraten werden. Berichterstatter hierüber sind: Prof. Mittermeier (Gießen), Prof. Lenz (Graz) und Prof. Schultze (Göttingen). Den Schluß der Tagung wird ein Vortrag von Prof. Graf Gleispach „Die Erforschung der Verbrechensursachen" bilden. Auskünfte über die Tagung erteilt der Geschäftsführer der Deutschen Landesgruppe der I. K. V. Prof Kohlrausch (Berlin-Wannsee, Lohengrinstr. 10). Anmeldung neuer reichsdeutscher Mitglieder hat an den Schatzmeister Dr. A. Elster (**Berlin W 10, Genthiner** Str. 38) zu erfolgen. Jahresbeitrag 10 M.

Die Internationale Polizeitechnische Ausstellung zu Karlsruhe

fand vom 7.—24. Juni 1925 statt. Neben zahlreichen Konferenzen von Fach- und Berufsverbänden, die während der Ausstellungstage abgehalten wurden, fanden auch rein wissenschaftliche Vorträge statt: Am 19. Juni sprach van Ledden-Hulsebosch (Amsterdam) über: „Neue Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Kriminalchemie" und am 20. Juni Dr. A. Korn, Berlin über: „Bildtelegraphie" (vgl. den Artikel des Herrn Prof. Korn in diesem Heft).

Die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

wird künftig eine Beilage „Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen" erhalten, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen von erhöhter Bedeutung geworden ist und bisher keine zusammenfassende Stätte der Veröffentlichung gefunden hat. Die bisher schon von der Zeitschrift unter der Leitung des Herrn Reichsanwalt Dr. Feisenberger gepflegte Rubrik wird also an Umfang und Bedeutung wachsen; sie wird die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung, also des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte und des Bayerschen Obersten Landesgerichts, berücksichtigen. Um diese Berichte über die Entscheidungen auch über den Kreis der Bezieher der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" hinaus verbreiten zu können, wird aus der Rubrik eine eigene Sonderausgabe der Zeischrift gemacht, die gesondert bezogen werden kann. Die Sonderhefte erscheinen regelmäßig am Ersten jedes Monats, jedoch nur neunmal im Jahre, da in den Gerichtsferien das Erscheinen unterbrochen wird. Für jeden Jahrgang erscheint ein abschließendes Schlagwort- und Paragraphenregister. Der Preis für die Sonderausgabe, die im Jahre 24 Bogen umfassen soll, beträgt jährlich etwa 12,— M. Bezieher der Zeitschrift (jährlich 30,— M.) erhalten die Sonderausgabe unentgeltlich.

Haare als Überführungsmittel.

Bei der endgültigen Aufklärung des Mordes an dem Berliner Makler Friedmann hat ein kleines Härchen eine große Rolle gespielt: einer der mutmaßlichen Täter hat ein Geständnis abgelegt, als man ihm mitteilte, daß der Gerichtschemiker nachgewiesen hatte, daß das Haar in der geballten Faust des Toten von ihm, dem Verdächtigen, stamme.

Der Kriminalist wird, wenn die Umstände für einen Kampf zwischen dem Mörder und seinem Opfer sprechen, sofort die Hand des Toten mit der Lupe nach Haaren absuchen, an denen man gewissermaßen den Mörder herbeiziehen kann. Denn er weiß, mit welcher erstaunlichen Sicherheit der Sachverständige seine Schlüsse ziehen kann. In seiner Schrift „Das menschliche Haar" erwähnt Pfaff folgenden Fall: „Ein Mann war nachts von einem Unbekannten überfallen und schwer verletzt worden. Auf sein Geschrei jagte man dem fliehenden Täter nach; aber man sah ihn nicht mehr. Nur seine Mütze, die er auf der Flucht verlor, fand man. Und in dieser Mütze entdeckte man zwei Haare, aus denen der Mikroskopiker folgendes überraschende, aber

richtige Signalement herauslas: „Der Täter ist ein kräftiger, zur Korpulenz neigender Mann in mittleren Jahren, mit schwarzen und graumelierten, neuerdings kurzgeschnittenen Haaren und beginnender Glatze.“ Die beiden aufgefundenen Haare waren grau, aber sie hatten in ihrer Marksubstanz noch viele pechschwarze Pigmentzellen. Daraus war zu schließen, daß der Täter schwarze Haare hatte, die anfingen, zu ergrauen. Er mußte also in mittlerem Alter stehen. Daß der Täter sich kurz vorher die Haare hatte scheren lassen, ging aus der noch scharfen Schnittfläche hervor.“ Endlich fand man die Haarwurzeln beträchtlich atrophiert, woraus zu schließen war, daß diese Haare, die in ihrer Epithelialschicht mehrere von Schweiß herrührende, warzenförmige Stellen zeigten, wahrscheinlich am Rand einer beginnenden Glatze eines jedenfalls zur Korpulenz geneigten, weil stark schwitzenden Menschen gewachsen waren.

Nicht selten werden auch Verdächtige durch die Haare in der Hand von Toten von schlimmem Verdacht befreit. Es kam in Amsterdam ein junger Diamantschleifer in den Verdacht, seine Mutter ermordet zu haben, weil man in der Wohnung nichts gefunden hatte, was auf ein gewaltsames Eindringen schließen ließe. Man fand schließlich in der Hand der Toten ein paar Haare, die man zunächst gar nicht beachtet hatte. Sie wurden als Frauenhaare erkannt. In der Nähe der Leiche fand man dann auch einen sehr schmutzigen Kamm mit Haaren von der gleichen Beschaffenheit. Der Kamm stammte nicht von der Ermordeten. Die Unsauberkeit des Kammes gestattete auch einen Schluß auf eine Charaktereigenschaft der Täterin, und diese Feststellung führte schließlich zur Entdeckung der Mörderin. E. H.

Einrichtungen der Strafanstalt Fuhlsbüttel

waren der Gegenstand eines Vortrags, den der Leiter der „sozialen Abteilung“ dieser Hamburger Anstalt, Herr Ebeling, kürzlich im Bund der Gefängnisaufsichtsbeamten Deutschlands hielt. Den Ausführungen des Vortragenden zufolge muß jeder Neueingelieferte 4 Fragebogen ausfüllen. Ein Bogen betrifft gesundheitliche, einer pädagogische, einer Arbeits- und einer soziale Angelegenheiten.

Der pädagogische Bogen stellt z. B. Fragen: Welche Schulfächer waren die angenehmsten, welche die unangenehmsten? Wo bestehen nach eigener Meinung Mängel in der Schulbildung? Wurde gern gelesen? (Was und von wem?) Befähigung für Musik? (Welche Instrumente gespielt?) Gesang? Zeichnen? Malen, Kunstgewerbe? Literarische Tätigkeit? Sprachen? Stenographie? Turnen und Sport? Wurde gern das Theater besucht? (Welche Stücke?) Kino? (Weshalb? Volkshochschule, Vorträge? (Welche?) Der Arbeitsbogen fragt nach früherer Beschäftigung usw., und dann in voller Absicht: Als was möchten Sie hier beschäftigt werden? Ist es möglich, wird der Wunsch erfüllt, denn dann verwächst der Mensch mit der Arbeit, die ein Hauptmoment der Erziehung ist. Besonders eingehend ist das Fragen in bezug auf alle sozialen Angelegenheiten: Familie, Abstammung, Erziehung, Beruf, Wohnung, Verhältnis zu Familienmitgliedern, Ursache zu allem, Geldbesitz, Kleidung, Alkoholiker, moralische Veranlagung und ähnliches. Die Grundidee alles dessen sei: der Strafvollzug muß vom ersten Tage an auf den letzten Tag eingestellt sein, d. h. der Gefangene muß von Anfang an für den Entlassungstag erzogen werden.

Wertvoll ist nach Ansicht Ebelings eine Gefangenen-Bank, bei der jeder Gefangene ein Konto hat. Von seinem Verdienst werden 50 Proz. dort eingezahlt und verbleiben bis zur Entlassung, 10 Proz. kommen für Kleider- und Schuhersatz in Frage und 40 Proz. erhält er bar in besonderem Anstaltsgeld ausbezahlt, um Zusatznahrung usw. direkt kaufen zu können. Es ist nicht gut, Menschen jahrelang ganz von jedem Geldverkehr abzuschließen; Fuhlsbüttel soll mit seinem System im Hinblick auf den Sparsinn überraschend gute Erfahrungen gemacht haben.

Ein besonderes Kapitel ist das Vortragswesen, als Ergänzung zum Unterricht gedacht. Sonntags nachmittags werden Vorträge gehalten, unter anderem über Religion und Naturwissenschaften, Gemeinschaftsgedanken in unserer Zeit, Währungsfragen. Mehrere Dichter gaben Vortragsabende, namentlich plattdeutsche, bei denen herzlich gelacht wird. Auch intelligente oder weitgereiste Gefangene werden zu Vorträgen herangezogen; unter größtem Interesse hat einer im Frauengefängnis über die Stellung der Frau in Amerika gesprochen, ein anderer über Goethes „Faust" in einer Reihe von Vorträgen.

Intelligenzprüfungen von Verbrechern.

Zu bemerkenswerten Ergebnissen ist der amerikanische Arzt Dr. Murchison gekommen, der Intelligenzprüfungen — nach den beim Heer gebräuchlichen Methoden — an den Angestellten und Insassen eines der größeren amerikanischen Gefängnisse vorgenommen hat. Der Arzt teilt in seinem Bericht an die John-Hopkins-Universität mit, er habe gefunden, daß die Gefangenen um hundert Prozent intelligenter sind als ihre Wächter. Seine Untersuchungen zeigen, daß Gewohnheitsverbrecher intelligenter sind als solche, die zum erstenmal im Gefängnis sitzen. Dr. Murchison erforschte 72 verschiedene Arten von Verbrechen, die er in sieben Gruppen teilte, um die Intelligenz der Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, abstufen zu können. Die intelligentesten Verbrecher sind, dem Ergebnis dieser Proben zufolge, diejenigen, die sich das Eigentum ihrer Mitmenschen durch Betrug anzueignen suchen. Die etwas weniger Intelligenten tun dasselbe mit Hilfe der Gewalt. Zur dritten Gruppe gehören gewöhnliche Diebe. Die Gruppe, die die geringste Intelligenz zeigte, waren die Sexualverbrecher.

Zeitschriften.

Die Internationale öffentliche Sicherheit

Wien, Schottenring 11 (Polizeidirektion), über deren erste drei Nummern wir bereits im Archiv Bd. 77, Heft 1 ausführlich berichteten, bringt auch in den inzwischen erschienenen Nr. 4—10 außerordentlich interessante Beiträge. Reimer schreibt über die **Jörgensensche Fernidentifizierung,** Koral über die **Organisation der staatlichen Polizei in Polen,** Barck über die **Polizeitechnische Ausstellung in Karlsruhe,** Da Fonseca über die **Organisation der Portugiesischen Polizei.** Dehmal in einem Aufsatz, auf den ganz besonders hingewiesen werden soll, über **Verbrecherbiographien,** Schultz über **Internationale Verbrecher** und Poller über das **Abformen am menschlichen Körper.** Aus den beiden letzten Arbeiten seien größere Abschnitte wiedergegeben, um zur Lektüre der Originalaufsätze (in Nr. 5, 6 und 10 der „Int. Öff. Sicherheit") anzuregen.

Das Abformen am menschlichen Körper.

Von Dr. Alphons Poller, Leiter des Universitätsinstitutes für darstellende Medizin in Wien.

Wir nehmen an, daß wir den Mittelfinger einer Hand abzuformen hätten. Jedermann weiß, daß mit Wasser angerührter Gips binnen wenigen Minuten erstarrt oder „abbindet", wie der Fachausdruck lautet. Wenn wir den Gipsbrei einfach rings um den Finger herum auftrügen und erstarren ließen, brächten wir den Finger aus der Umhüllung nicht mehr heraus. Der Former hilft sich in solchen Fällen so, daß er eine sogenannte Stückform macht. Hier würde man den Finger in zwei Teilen, und zwar von der Handrückenseite her und der Vorderfläche her abformen. Mit dieser Arbeit könnte man aber auch nicht sofort beginnen, sondern man müßte den Finger vorerst einfetten. Wenn die Abformung an einer Körperstelle vorzunehmen wäre, die stärker mit Haaren bewachsen ist, dann müßten diese vorher auch noch abrasiert werden, da sie sonst von der Gipshülle fest umschlossen und von dieser beim Abheben ausgerissen würden.

Haben wir nun die Stückform kunstgerecht zustande gebracht und abgehoben, dann müssen die beiden Teile so zusammengepaßt werden, daß sie eine Hohlform bilden, die nun ihrerseits wieder mit Gips auszugießen ist. Auch das kann aber nicht ohne Vorbereitung geschehen, da sich der in die Hohlform gegossene Gips nach seiner Erstarrung nicht herauslösen ließe.

Man sieht schon, daß dieses Verfahren für das Abformen am menschlichen Körper sehr ungeeignet ist.

Ich ersetze daher den Gips als Negativabformmasse durch eine kolloidale Komposition, die wir hier „Kolloidin“ nennen wollen.

Wie eben gesagt, ist die Masse eine kolloidale Substanz; sie hat daher zwei Zustandsformen, einen sogenannten Gel- und Solzustand. Wenn man gewöhnliche Gelatine in kochendem Wasser auflöst, so befindet sie sich im Solzustand; wenn sie dann bei niederer Temperatur gallertartig erstarrt, so ist dies ihr Gelzustand. Jeder gewöhnliche Tischlerleim verhält sich ebenso. Die von mir verwendete Kolloidinmasse kann ebenfalls in den Solzustand überführt werden; sie ist dann dickbreiig. Man kann sie auch mehrere Stunden lang kochen, d. h. sie kann so vollkommen sterilisiert werden, daß man sie nachher ohne Schaden in eine Operationswunde, beispielsweise in die Bauchhöhle, gießen kann. Ich habe während des Krieges im Dienste des preußischen Kriegsministeriums das „Kolloidin“ unzählige Male in die schwersten Wunden, auch ins Gehirn, ohne die geringsten Schädigungen eingetragen. Sie ist ihrer Zusammensetzung nach nämlich auch vollkommen reizlos. Diesen Vorzügen, die sie für medizinische Zwecke besonders geeignet machen, gesellen sich noch andere hinzu, die auch in der sonstigen Formerei mancherlei Vorteile bieten. Vor allem erstarrt sie bei verhältnismäßig hoher Temperatur. Man kennt ja in der Formerei schon seit langem die Leimglyzerinmassen. Sie sind aber zum Abformen des menschlichen Körpers schon deshalb ungeeignet, weil sie bei Körpertemperatur nicht erstarren, sondern klebrig bleiben. Wir tragen das Kolloidin warm mit einem Pinsel oder einer Spachtel auf den Finger auf und dort erstarrt es binnen zwei bis drei Minuten. In diesem Zustande ist es von einer hinreichenden Elastizität, um den allseits von der Masse umschlossenen Finger wie aus einem Handschuh herausziehen zu können. Ja, man kann sogar bei einiger Geschicklichkeit und Vorsicht eine ganze Hand mit komplizierter Fingerstellung aus einem solchen Handschuh herauslösen, so daß man also nachher, einen vollkommen nahtlosen Ausguß erhält. Mit Gips würde man zum Abformen einer solchen Hand viele Stunden brauchen, ganz abgesehen davon, daß kein Mensch die Hand so lange ruhig halten kann.

Sonst müßte nun dieses Negativ ausgegossen werden. Damit die Gußmasse beim Schwenken nicht nach allen Seiten ausfließt, müßte man eine solche Negativform fachgemäß einhüllen.

Bei dem von mir geübten Positivverfahren brauchen wir das alles nicht, denn die Positivmasse wird nicht eingegossen, sondern mit dem Pinsel gewissermaßen eingemalt. Zunächst ist schon keinerlei Vorpräparation des Negativs nötig, so daß also zwischen der Oberfläche des Negativs und dem des Positivs keinerlei Isolierschicht (z. B. Öl) liegt, daher denn die Positivmasse ungehindert bis in die feinsten Formendetails eindringen kann. Dann wird die Positivmasse zum Schmelzen gebracht und mit dem Pinsel ungefähr wie ein Lackanstrich eingetragen. Sie erstarrt sofort und das Positiv kann auch sogleich mit größter Leichtigkeit aus der Negativform genommen werden, ohne daß man, wie oft genug bei Gips, besorgen müßte, Teile abzubrechen.

So kann also binnen wenigen Minuten eine positive Nachbildung des Fingers fertig sein.

Diese Andeutungen über das Technische mögen hier genügen. Es fragt sich nun, wie das Verfahren kriminalistischen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte.

Ob es auf dem Gebiete des Erkennungsdienstes nützlich werden kann, kann ich als Nichtfachmann natürlich nicht beurteilen. Aber ich höre z. B., daß es oft Schwierigkeiten macht, von Leichen die Fingerabdrücke abzunehmen. Hier könnte das geschilderte Verfahren leicht helfen, indem man von dem Leichenfinger ein Negativ abnimmt und danach ein Positiv in weichbleibender Leimglyzerinmasse gießt. Mit diesem können nun Fingerabdrücke wie vom Lebenden bequem gemacht werden.

Das zweite Verwendungsgebiet wäre meines Dafürhaltens das der Tatbestandsaufnahmen. Man kann nicht nur eine Verletzung an Ort und Stelle aufnehmen, sondern auch jedes beliebige andere Objekt.

Hätte ein Opfer einen Hieb mit einem Hammer auf den Kopf erhalten, so kann die Wunde, wie sie sich mitsamt den Weichteilen präsentiert, abgeformt werden. Findet sich später der Hammer, dann ist es leicht, ihn hineinzupassen. Würde der Schädel seziert, dann ist eine so genaue Nachprüfung am Knochen nicht mehr möglich. Am Lebenden könnte die Wunde inzwischen genäht worden und geheilt sein.

Das dritte Gebiet wäre das des Unterrichtes.

Die Möglichkeiten der Umsetzung meiner Anregungen in die Praxis kann ich natürlich als Nichtfachmann auch nicht in Erwägung ziehen. Sicher könnte man aber daran denken, gewisse Beamte mit einem kleinen, in einem handlichen Behälter untergebrachten Besteck zum Zweck einfacher Tatbestandsaufnahmen zu versehen.

Der internationale Verbrecher.

Von Polizeidirekor Dr. Bruno Schultz (Wien).

Daß die aus dem einen Lande in das andere reisenden und überall auf ihrem Wege ihre Tätigkeit entfaltenden Hochstapler, Taschen- und Hoteldiebe usw. internationale Verbrecher sind, ist ohne weiteres klar; aber es gibt eben noch andere Formen und Möglichkeiten des Internationalen Verbrechertums, die untersucht werden müssen.

Fangen wir mit dem Ausscheiden des Ungeeigneten an. Wenn A, der bisher unbescholten ist, zu einwandfreien Zwecken ins Ausland fährt und dort ein Affektdelikt begeht, kann man ihn wohl nicht als internationalen Verbrecher bezeichnen, man kann es aber auch dann nicht, wenn er erst im Auslande in schlechte Gesellschaft gerät und infolgedessen oder aus anderen Gründen dort dem professionellen Verbrechertum verfällt. Anders, wenn A schon in der Absicht, im Auslande ein Verbrechen zu begehen, die Heimat verläßt, oder, wenn er in der Heimat sich schon verbrecherisch betätigt hat.

Auf diese Weise kommen wir zur Feststellung von zwei Formen, indem wir sagen können: Internationaler Verbrecher ist

1. derjenige, der in verschiedenen Staaten Verbrechen begeht, und zwar ohne vor dem Verlassen des einen Staates die Absicht gehabt zu haben, im anderen zu delinquieren:

2. derjenige, der schon in der Absicht, sich in der Fremde verbrecherisch zu betätigen, die Heimat oder den Staat des ständigen Wohnsitzes verläßt und dann in der Fremde delinquiert.

3. Diesen beiden Formen stellt sich noch eine dritte an die Seite, nämlich der Fall, in dem der Verbrecher vom Inlande aus einen Anschlag

unternimmt, dessen Ziel ein im Auslande befindliches Rechtsgut ist.

Es fällt wohl auf den ersten Blick schon auf, daß zwischen der ersten und den beiden anderen Formen ein ganz wesentlicher Unterschied besteht. Im ersten Falle beruht die Internationalität auf dem rein Tatsächlichen, sie ist nichts Gewolltes, und ich möchte daher hier von einer objektiven Internationalität sprechen.

Ganz anders in den beiden anderen Fällen. Hier kommt es gerade darauf an, daß für den Aufbau des verbrecherischen Planes der Umstand der Internationalität ein ganz wesentliches Fundament gebildet hat.

Und damit komme ich, wie ich glaube, auf den Kern der Frage und zur Feststellung, daß es sich hier eigentlich nur um einen speziellen Fall einer allgemeinen Verbrechertype handelt, deren Wesen darin besteht, daß der Verbrecher auf die mit der örtlichen Verschiedenheit gegebene Verschiedenheit gewisser Verhältnisse spekuliert. Er rechnet mit dem aus der Ortsverschiedenheit sich ergebenden Vorteile.

Dieser kann namentlich in folgendem bestehen:

1. darin, daß der Verbrecher am fremden Orte der Polizei und unbequemen Konkurrenten unbekannt ist, daß er viel leichter unbemerkt auftauchen und noch viel besser unbemerkt verschwinden kann;

2. darin, daß seine Methode, sein Trick, an den betreffenden fremden Orten noch unbekannt ist, so daß er mit mehr Erfolg dort arbeiten kann;

3. darin, daß er an dem betreffenden Orte Helfershelfer findet, die auf seinem Gebiete Spezialisten sind und deren Hilfe er benötigt;

4. endlich darin, daß die Verfolgung, insbesondere auch die Strafverfolgung, für den Geschädigten erschwert, mit Gefahren und Unannehmlichkeiten ausgestattet oder geradezu unmöglich gemacht wird.

Für diese Fälle, wo es sich um eine Art Arbitrage in der Valuta des Verbrechens handelt, dürfte wohl die Bezeichnung „subjektive Internationalität" gerechtfertigt sein.

Dabei ist es auch von vornherein klar, daß die Fälle der objektiven Internationalität vom kriminalistischen und kriminalpolizeilichen Standpunkte aus von geringem Interesse sind und füglich auch hier ausgeschieden werden können.

Um ein Beispiel anzuführen, möchte ich nur den Fall betrachten, in dem ein Mädchen, das einen Diebstahl begangen hat, später heiratet und dann dem Gatten, der ins Ausland übersiedelt, dahin folgt. Sie begeht aber dann über lang oder kurz wieder ein Verbrechen, vielleicht derselben Art, wie das erste war. Hier hat die Tatsache der Verschiedenheit der Begehungsorte gewiß gar keine Bedeutung, wir haben die Sache lediglich unter dem Gesichtspunkte der Rückfälligkeit oder der wiederholten Verbrechensbegehung zu beurteilen, und nur von diesem Standpunkte aus kann die Frage der Gefährlichkeit untersucht werden.

Anders im Falle der subjektiven Internationalität. Hier ist die Internationalität gefahrenerhöhend.

Zu einer wichtigen Vervollständigung des Bildes kommen wir, wenn wir das Verbrechen vom ersten Aufflackern des verbrecherischen Gedankens an bis zur letzten, mit Beziehung auf den schon eingetretenen verbrecherischen Erfolg unternommenen Handlung als ein Ganzes betrachten. Bei dieser Auffassung verdienen Vorbereitungs- und

Teilhandlungen, anderseits aber auch Handlungen, die nach Erzielung des gewollten verbrecherischen Erfolges, jedoch mit Beziehung auf ihn gesetzt wurden, unter denselben Gesichtspunkten wie die Haupthandlung gewürdigt zu werden, und es begründet meines Erachtens schon den internationalen Charakter, wenn nur bei einem dieser Punkte die Voraussetzungen für die subjektive Internationalität gegeben sind.

Der Strafgesetzgebung ist der Begriff der subjektiven Internationalität unbekannt. Nach geltendem österreichischen Rechte könnte vielleicht die Fassung des § 43 St.G., wo von der Größe und Reife der Überlegung, der geflissentlichen Vorbereitung und der mit dem Verbrechen verbundenen Gefahr als allgemeinem Maßstab der Erschwerungsumstände die Rede ist, die Möglichkeit bieten, auch die subjektive Internationalität unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen. Aber ob dies tatsächlich geschieht, hängt von dem Ermessen und der kriminalpolitischen Einsicht des Richters ab.

Weitere Ansätze weisen jene strafgesetzlichen Bestimmungen auf, wonach die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern als Strafe oder Zusatzstrafe — ihrem Wesen nach eine polizeiliche Präventivmaßregel — vorgesehen ist.

Eine ähnliche Handhabe wie § 43 des österreichischen Strafgesetzes bietet § 106 des deutschen Entwurfes vom Jahre 1919, dagegen nicht das geltende deutsche R.St.G.B., das anderseits für die in den §§ 87, 89 und 90 bezeichneten strafbaren Handlungen unter Umständen eine Sonderbehandlung der Ausländer vorsieht.

Eines ist jedenfalls sicher: ein Qualifikationsmerkmal bildet die subjektive Internationalität nicht und dies hat zur Folge, daß der schon an und für sich besonders gefährliche internationale Verbrecher bei sonst gleichem Tatbestande nicht anders beurteilt und verurteilt wird, als der inländische, ja er ist diesem gegenüber nicht unwesentlich im Vorteil, weil es sehr oft nicht möglich ist, das Vorleben und vorausgegangene, noch nicht gesühnte Taten des Internationalen aufzudecken, also Umstände festzustellen, deren Kenntnis eine viel schwerere Qualifizierung nach sich zöge.

Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht die Internationalität als Qualifikationsmoment ins Strafrecht aufgenommen werden kann.

Buchbesprechungen.

Wilhelmine Schröder-Devrient: **Die Memoiren einer Sängerin.**

Schon seit vielen Jahrzehnten findet ein Buch Käufer, das zu dem übelsten gehört, was an pornographischer deutscher Literatur mir bekannt geworden ist. Entgegen der Beurteilung Näckes (Archiv Bd. 11, S. 276, Nr. 6), der dieses Buch für „Psychologen, Psychiater, Richter usw. von hohem Werte" erachtet, „weil es . . . deutlich zeigt, wie groß auch außerhalb der Bordelle, auch im ehelichen Verkehr, die sexuellen Perversitäten aller Art sind . . .", bin ich der Ansicht, daß das Buch diesen Wert schon deshalb nicht haben kann, weil nichts dafür spricht, geschweige denn ein Beweis dafür erbracht ist, daß die einzige ins Ehebett verlegte Szene wahr sei.

Das Buch ist allerdings von jemandem geschrieben, der die Feder zu führen weiß. Aber es gibt keine Memoiren wieder. Es dürfte von einer Frau herrühren, — die libido feminae wird so eingehend schildert, wie das wohl nur eine femina kann —, die alles an Perversem „genossen" hat, was ihre und auch eine womöglich noch fruchtbarere Phantasie nur erdenken kann. Aber sie erzählt die Vorgänge angeblich chronologisch, während sie vielmehr nach dem Gesichtspunkte aneinander gereiht sind, die Leser in steigender Spannung zu erhalten.

Daß es sich ferner zum allermindesten nicht in allen Schilderungen um eigene Erlebnisse handeln kann, ist mir deswegen nicht zweifelhaft, weil das Buch schließlich von Orgien spricht, die wohl als schlechterdings ausgeschlossen bezeichnet werden müssen. So soll in dem Kapuzinerkloster della Assunzione in Rom in Gegenwart der Schreiberin ein Fest der bestialischsten Art in der Kirche stattgefunden haben — unter anderm jede Art von Sodomiterei, Leichenschändungen usw. —, zu dem die Kapuziner „ihre Jesuitenkollegen", einige Nonnen und „weltliche Damen verschiedener Stände" zugezogen hätten!

Ein solches Buch schwiege man besser tot, als daß man darüber noch in diesem Archive sich verbreite, könnte mancher denken. Einmal scheint mir das nicht möglich, denn während es Näcke als ein Buch „auf schlechtem Papier im kleinsten Format" 1903 vorgelegen hat, erscheint es jetzt in eleganter Ausstattung im „Verlag Jungbrunnen Leipzig-Wien", und zwar unter dem Titel „Wilhelmine Schröder-Devrient, Memoiren einer Sängerin", während früher der Name der angeblichen Memoirenschreiberin nicht genannt war. Auch soll es in einem bedeutenden Werke eines Wiener Psychiaters kürzlich zitiert sein.

Dieser großen Künstlerin dürfte man die Prüfung schuldig sein, ob sie irgendwelche Beziehungen zu den dort geschilderten Vorgängen habe.

Anzumerken ist, daß Näcke in seiner Besprechung zum Schluß in Klammer anführt: „(Es soll übrigens die berühmte Sängerin Corona Schröter gewesen sein)". Corona Schröter ist am 23. August 1802 in Ilmenau gestorben. Die Sängerin in den Memoiren nimmt ein Engagement in Frankfurt a. M. an und findet es als einen Vorzug, daß damals von „jener Wagnermanie, welche jetzt in Deutschland grassiert, noch keine Rede sein konnte, . . ." da Wagner erst 1813 — also 11 Jahre nach dem Tode der Schröter geboren ist, so kann dieses Buch jedenfalls die Erinnerung an Corona Schröter — die marmorschöne, doch marmorkalte — (wie Karl August gesagt hat) — nicht verunglimpfen.

Nach dem Buche von Alfred von Wolzogen (Wilhelmine Schröder-Devrient Leipzig, 1863. F. A. Brockhaus) scheint ja allerdings Wilhelmine sich nicht gerade durch Marmorkälte ausgezeichnet zu haben. Aber da ist denn doch noch ein sehr weiter Weg bis zu den „Ergötzlichkeiten", denen sich die Sängerin der Memoiren hingibt. Wenn nun auch der Beweis nicht ganz ebenso kurz und bündig geführt werden kann, wie im Falle Corona, so kann er doch auch im Falle Wilhelmine ebenso zwingend erbracht werden, daß auch sie nichts mit diesen Memoiren zu tun hat.

Nach den Memoiren (Seite 7) ist die Sängerin am 7. 2. 1851 in ihrem 36. Lebensjahre, müßte also etwa 1815 geboren sein. Nach ihren eigenen Aufzeichnungen ist Wilhelmine zu Hamburg am 6. 12. 1804 geboren!

Nach den Memoiren — 1. Zeile — waren die Eltern „wohlhabende" Leute. Trotz des Ruhmes der großen Tragödin Sophie Schröder, bekanntlich der Mutter von Wilhelmine, war sie keineswegs in guten Vermögensverhältnissen. Auch lebte sie nicht in glücklicher Ehe, wie die Eltern der Memoirensängerin — von zwei ihrer drei Ehemänner ist sie geschieden worden.

Auf Seite 97 findet sich der Satz: „Ich liebe als geborene Österreicherin Wien und würde es vorgezogen haben, daselbst zu verbleiben, wenn ich nicht um diese Zeit einen Brief meines Vaters empfangen hätte, der mich von einem bedeutenden Vermögensverlust unterrichtete . . . Ich war meinem Vater nun schuldig, durch die Tat zu danken für die bedeutenden Opfer, die er meiner Ausbildung gebracht hat, und dieser Umstand ließ mich die von Frankfurt ausgemachte Offerte als die pekuniär vorteilhafteste annehmen . . ."

Wilhelmine ist niemals in Frankfurt engagiert gewesen. Als ihr Vater Friedrich Schröder am 18. 7. 1818 starb, war sie $13\,^1/_2$ Jahr alt. Am 20. 1. 1821, also mit 16 Jahren, ist sie das erstemal als Sängerin aufgetreten.

Ich habe nur einige Stichproben hier hervorgehoben und zwar deswegen, weil diese wenigen schon zwingend beweisen, daß die Sängerin der Memoiren nicht Wilhelmine Schröder-Devrient sein kann.

Landgerichtsdirektor Dr. Ertel.

Dr. H. Madisson: **Sugemed allealiste ulakuse ja kuritegevuse üle Eestis. (Beiträge zur Kenntnis der Verwahrlosung und der Kriminalität Minderjähriger in Estland.)** Kriminal-anthropologische und sozial-medizinische Untersuchung der minderjährigen Verbrecher der Zwangserziehungsanstalt Harku (Eesti) im Jahre 1923. Tartu, 1924.

Der Autor gibt zunächst unter Benutzung der neuesten Literatur eine Übersicht über die Untersuchungsergebnisse an jugendlichen Verbrechern in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, England, Italien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Hauptaugenmerk ist hierbei auf die Bedeutung der Veranlagung und des Milieus beim Verbrechen Jugendlicher gerichtet. Als Forschungsmaterial des Autors selbst dienten 150 jugendliche kriminelle Zwangszöglinge der Kolonie Harku im Alter von 10—20 Jahren. Die Untersuchungen wurden vom Standpunkt der Kriminal-Anthropologie und der Sozial-Medizin aus vorgenommen. Die Arbeit zerfällt in drei Teile. Der erste Teil, der das Familienleben, die Umgebung und Heredität, sowie der zweite Teil, welcher die Persönlichkeit des Zwangszöglings und sein Schicksal behandelt, sind allgemeine Zusammenfassungen; der dritte Teil enthält Anamnesen von 150 Zwangszöglingen, ferner Tabellen, anthropologische Messungen usw.

Der Beschäftigung nach sind von den Eltern der 150 Zwangszöglinge: 47,4 % Fabrik-, Hafen- oder Feldarbeiter, 20,7 % Schwarzarbeiter ohne ständige Anstellung, 8,6% selbständige Handwerker, 8,6% Gesindewirte und Pächter, Kaufleute oder Restaurateure und 14,6 % Markthändler, Prostituierte, unter sozialer Fürsorge Befindliche u. dgl. Im Ganzen sind 77,33 % der Eltern in kümmerlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, wobei 32,66% zur allerärmsten Schicht gehören. Von den Eltern sind 8,34% unehelicher Herkunft, was mindestens zweimal so viel ist, als der Prozentsatz der unehelichen Geborenen der Gesamtbevölkerung Estlands.

Was das Alter der Eltern bei der Geburt des Sohnes anlangt, so stellt der Autor fest, daß die Zwangszöglinge öfter von Eltern in jugendlicherem Alter abstammen, als die 1922 in Eesti geborenen Kinder insgesamt: so ist z. B. der Prozentsatz der von 20—24 jährigen Eltern Geborenen in Harku zweimal und der vor dem zwanzigsten Lebensjahre der Mutter geborenen Zwangszöglinge dreimal größer, als der entsprechende Prozentsatz unter der Gesamtmenge der im Jahre 1922 geborenen Kinder; der Autor ist dabei aber nicht der Ansicht, daß die von in jugendlicherem Lebensalter stehenden Eltern geborenen Kinder an sich minderwertiger seien, als die von bejahrteren Eltern stammenden. Der Altersunterschied zwischen den beiden Eltern von Zwangszöglingen ist viel beträchtlicher, als derjenige von normalen Ehepaaren. Die Prozentzahl der Fälle, wo die Mutter älter war als der Vater, ist hier größer als die vom ganzen Reich (24,5 contra 7,2).

Die Familien, denen die Zwangszöglinge entstammen, sind nicht kinderreicher als normale (in 18 Familien war 1 Kind, in 23 — 2 Kinder, in 38 — 3, in 24 — 4, in 17 — 5, in 10 — 6, in 5 — 7, in 3 — 8 und in 2 Familien 9 — 11 Kinder; in betreff der übrigen fehlten genauere Angaben). Unter den Zwangszöglingen waren 36 Erstgeborene, 30 als zweites Kind, als drittes, viertes oder fünftes Kind Geborene 53 und als sechstes und bis zwölftes Kind Geborene

einige wenige. Der Autor teilt die Meinung nicht, daß die Erstgeborenen an sich minderwertiger seien.

52,3 % der Väter der Zwangszöglinge sind gerichtlich vorbestraft (20 % einmal, 32,3 % zwei- und mehrmal). Von den am Leben befindlichen Müttern sind 29,92 % gerichtlich vorbestraft (einmal 12,59 %, zwei- und mehrmal 17,33). Geschwister waren bei 26,39 % und nähere Anverwandte bei 15,28 % der Zwangszöglinge gerichtlich vorbestraft. Insgesamt sind bei 48,61% die Eltern und bei 61,11% die Eltern oder die Geschwister vorbestraft; mitgerechnet die nächsten Verwandten, gab es in 63,81% der Familien gerichtlich Vorbestrafte, dabei sind 23,3 % der Familien 3—5 Familienglieder vorbestraft. Mindestens in zehn Familien haben bereits Vertreter dreier Generationen eine kriminelle Vergangenheit.

40,7 % der Väter der Zwangszöglinge sind Alkoholiker. In 21,33 % sind entweder Vater oder Mutter, oder beide psychopathische Persönlichkeiten, in 31,2% davon sind die Geschwister geisteskrank oder debil. Bei 8% der Zwangszöglinge ist einer der Eltern idiotisch, epileptisch oder debil und bei 4,66% nervenkrank. Bei 6% sind unter den Geschwistern Schwachsinnige; von einem Drittel der letzteren sind noch nächste Verwandte schwachsinnig. Geschwister der Eltern sind bei 8% schwachsinnig. An körperlichen Krankheiten oder Gebrechen leiden 40,97% der Väter und 28,4% der Mütter. Der Prozentsatz der vom Militärdienst befreiten Väter ist hier mehr als zweimal höher, als der bei normalen Bürgern. Zusammen sind 80,66% der Eltern der Zwangszöglinge entweder geisteskrank oder mit Alkoholismus erblich belastet oder haben eine kriminelle Vergangenheit.

Der Nationalität nach sind 82,7 % der Zwangszöglinge Esten, gegen 87,7 % der Gesamtbevölkerung, Russen gibt es 12,0 % (gegen 8,2 % im Reiche); aus Familien gemischter Nationalität stammen 12 %, während der Prozentsatz der Mischehen (der eine Gatte stets Este) nach der Volkszählung vom Jahre 1922 9,8 % ist. Lutherischer Konfession sind 70,7 % der Zwangszöglinge, gegen 78,6 % in ganz Eesti, griechisch-katholischen Bekenntnisses sind 29,3 %, gegen 19 % im ganzen Reich. Dabei ist von Interesse, daß sowohl der Prozentsatz der griechisch-katholischen Esten (17,3%) als auch der der Russen (12,0 %) unter den Zwangszöglingen höher ist, als der Prozentsatz der orthodoxen Esten (12,2 %) und Russen (8,2 %) im Reich. Den Grund dieser Erscheinung sieht der Autor in der materiellen Lage und in psychischen Besonderheiten der griechisch-katholischen Esten und Russen.

Bei der Untersuchung der Konzeptionszeit der Zwangszöglinge und der des Alkoholgebrauches der Eltern findet der Autor, daß die Maxima beider zusammenfallen. In betreff der Ernährung mit der Brust durch die Mutter waren die Zwangszöglinge sogar in etwas besserer Lage als die gewöhnlichen Kinder. Betreffs des Gehen-, insbesondere aber des Sprechenlernens ist eine Verspätung bei den Zwangszöglingenzu bemerken. Die Schulverhältnisse sind bei den Zwangszöglingen schlechter als beim Durchschnitt: schlecht vorwärtsgekommen sind wenigstens 55,8 %, dagegen gut bloß 6,5 %; über 60 % der Zwangszöglinge sind 2 bis 3 Jahre in einer Klasse sitzengeblieben und mindestens 63,3 % haben während der Schulzeit entweder vagubundiert oder Diebstahl begangen. Von 76 Zöglingen, welche eine bestimmte Beschäftigung gehabt hatten, haben 52,6 % ihre Pflicht nicht ordentlich erfüllt.

Aus dem Stadtmilieu stammen 76,0 % der Zöglinge, während nur 26,9 % der Bevölkerung Eestis in den Städten lebt; vom Lande stammen 24,0 % der Zwangszöglinge (gegen 71,6 % der Landbevölkerung); dabei liefern die drei Städte mit entwickelterer Industrie (Reval, Dorpat, Narva) zusammen 61,33 % der Zwangszöglinge, während in ihnen nur 18,9 der Gesamtbevölkerung des Staates leben. Die am Meeresstrande gelegenen Distrikte liefern einen höheren Prozentsatz an Zwangszöglingen als das Binnenland.

Unehelich geboren sind 12 % der Zwangszöglinge. Der Autor zeigt, daß unehelich geborene Kinder auch bei in jeder Hinsicht gleichen Lebensbedingungen einen höheren Prozentsatz an in den ersten Lebenstagen Gestorbener aufweisen, als die ehelich geborenen Kinder; der Prozentsatz der Totgeborenen ist unter den unehelich geborenen Kindern groß: 23,5 % gegenüber 15,6 % bei den ehelichen Kindern in Eesti. Die Mehrzahl der Mütter unehelich geborener Zwangszöglinge sind abnorme Persönlichkeiten und gehören beinahe ohne Ausnahme in die ärmere Gesellschaftsschicht.

Dem Familienbestand nach sind bei 32,7 % der Zöglinge der Vater, bei 8,6 % die Mutter und bei 11,4 % beide Eltern tot. 12 % sind unehelich geboren (darunter $^1/_3$ vollständig verwaist); bei 11,4 % leben die Eltern getrennt und nur bei 24 % leben beide Eltern beisammen. Die erdrückende Mehrheit der getrennt lebenden (82,4 %) und der am Leben befindlichen Eltern (75 %) weisen eine kriminelle Vergangenheit auf. 42 % der Zwangszöglinge sind vor Ende des 9. Lebensjahres verwaist, 20,67 % vor Ende des 9.—13. Lebensjahres und nur 14 % im 14.—15. Lebensjahre.

Für das erste Anzeichen von Asozialität hält der Autor die Verwahrlosung, welche beinahe immer auf den Verlust der Eltern folgt; mit wenigen Ausnahmen ist bei den Zöglingen von Harku die Verwahrlosung stets der Kriminalität vorausgegangen (bei ca. 80 %). Beim Vergleich des ersten Verbrechens der Zwangszöglinge mit ihrem zuletzt geahndeten, welches der Grund ihrer Internierung in Harku war, weist der Autor nach, daß der Charakter des Verbrechens stufenweise immer schwerer wird: leichte Verbrechen (Diebstähle im Hause usw.) machten anfangs 48 % aus, zur Zeit der Internierung in Harku 20,7 %, mittelschwere Verbrechen waren 27,3 % gegen 25,3 % und schwere Verbrechen (Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung, Mord usw.) machten 7,3 % gegen 18,0 % zur Zeit der Internierung in Harku aus. Die Verbrechen sind in der großen Mehrzahl gegen Privatbesitz (96,7 %) gerichtet gewesen. Das Vagabundieren und die Verbrechen (hauptsächlich Diebstähle) der Zwangszöglinge fanden bereits im 6. Lebensjahre an; ersteres hat sein Maximum im 11. und die letzteren im 10. Lebensjahre.

Der Autor fand die Konstitution der Zöglinge merklich schwächer als die der gewöhnlichen Schuljugend. Enuresis nocturna fand der Autor bei 6 %, Onanie bei 42,0 %, Fälle von aktiver und passiver Päderastie bei 11,4 %; mit einem weiblichen Partner sexuelle Handlungen unternommen hatten 39,3%. Nach einem geschlechtlichen Gewaltakt hatten drei der Zöglinge (10—11 Jahre alt) die sechsjährige Tochter eines Lehrers ermordet. Alle Päderasten unter den Zwangszöglingen weisen schwerere psychische Defekte auf.

Auf Grund ärztlicher Untersuchung und der Intelligenzprüfung fand der Autor unter 150 Zwangszöglingen 10,67 % ohne psychische Besonderheiten; schwach begabte Psychopathen gab es 5,33 %. Infantile — 4,0 %, Oligophrene — 40,0 %, Schizophrene — 2,6 %, Epileptiker — 1,33 %, Zyklo-

thymiker — 0,67 %, konstitutionelle ethische Abweichungen — 22,0 % und übrige Psychopathien — 12,73 %. Im ganzen fanden sich unter den Zwangszöglingen 89,33 Abnorme und 57,3 % Arbeitsscheue.

Als Ursache der Kriminalität werden vom Autor in der Zusammenfassung angegeben: nur die Veranlagung bei 26,67 % der Zwangszöglinge (von ihnen mit besonders aktivem Drang zum Verbrechen 10 % der Gesamtzahl), hauptsächlich die Veranlagung bei 28,0 %, Veranlagung und Milieu gleichermaßen bei 22,0 %, hauptsächlich das Milieu bei 14 % und nur das Milieu bei 9,33 % der Zwangszöglinge. H.

Kretschmer, Dr. Ernst: **Medizinische Psychologie.** Ein Leitfaden für Studium und Praxis. G. Thieme. Leipzig 1922. IV u. 305 S.

Wir haben kürzlich im Archiv Bd. 74, S. 75 auf das Buch von Kretschmer über „Körperbau und Charakter" hingewiesen. Der Verfasser läßt ihm unter dem vorstehenden Titel eine weitere Schrift folgen, die als Leitfaden für das Gesamtgebiet der Psychologie auf Grund medizinischer Erfahrungen gedacht ist. Der Kriminologe wird auch diese Arbeit mit Gewinn benützen. So viele psychologische und kriminalpsychologische Werke wir besitzen, das Ziel des vorliegenden ist neu. Denn es will in gedrängter Kürze die psychologischen Ergebnisse der Psychoanalyse und der klinischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung des höheren affektiven Seelenlebens und seiner Hintergründe in Traum und Hypose darstellen. Sympathisch berührt die ebenso besonnene wie offene Anerkennung der Verdienste von S. Freud; denn bei aller grotesken Übertreibung unter seinen Schülern dürfen wir doch in der Psychoanalyse den ersten erfolgreichen Vorstoß in die Tiefen der Affektpsychologie erblicken, der ihr eine bleibende Bedeutung sichert. Der Stil des Buches ist wie früher glänzend, bildreich, klar, fesselnd und allgemeinverständlich. Wir quälen uns nicht durch ein „Lehrbuch", sondern fühlen den vollen und kräftigen Pulsschlag unmittelbaren Lebens. Wer die früheren Schriften des Verfassers kennt, findet hier den prägnanten Niederschlag seiner mannigfachen Forschungen auf dem Gebiete der Hysterie, der Persönlichkeitsreaktion, der Temperamente und der Beziehungen zwischen Körperbau und Seelenleben. Weltanschaulich ist der Leitfaden am spiritualistischen Monismus mit streng kausaldynamischer Denkweise orientiert, der die beste Gewähr gegen die konstruktiven Verirrungen eines Begriffsdualismus wie gegen eine öde Materialisierung des Geisteslebens bietet. Feine Bemerkungen finden sich über die Einwirkungen des „sphärischen" Bewußtseins auf das Gesamtleben der Seele. Für das Beste und Wertvollste in dem Buch aber halte ich die Kapitel über die Entwicklungsgeschichte der Seele und über die hier erörterten Beziehungen zwischen Völkerpsychologie kindlichem, neurotischem und Traumleben der Seele. In diesem entwicklungsgeschichtlich-völkerpsychologischen Zusammenhange öffnen sich ungeahnte neue Gebiete zu fruchtbarer Forschung. Ihn wird gerade der Soziologe mit warmer Freude begrüßen; denn hier liegt ein weites Feld für erfolgversprechende gemeinsame Arbeit. Ich glaube, der Verfasser hat das Ziel erreicht, das er sich stellt: den „medizinisch-naturwissenschaftlichen Gedankenkreis organisch mit dem geisteswissenschaftlichen Horizont zu verbinden". Professor Edmund Mezger, Tübingen.

„Bericht über die dritte Tagung über Psychopathenfürsorge". Heidelberg, 17.—19. September 1924. Berlin 1925, J. Springer. 56 Seiten. 3,60 M.
Siegmund-Schultze und Karl Schneider behandeln die „Verwahrlosung" vom psychiatrischen Standpunkt, Nohl vom pädagogischen. Bondy und Paulssen (Berta) schreiben über männliche bzw. weibliche Jugendliche. Hervorzuheben ist ein Aufsatz von R. Hahn, „Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit vom psychiatrischen Standpunkt aus", der eine sehr pessimistische Haltung einnimmt.

Schulz, Dr. J. H., Prof., **„Die Schicksalsstunde der Psychotherapie".** Stuttgart 1925, F. Enke. 56 Seiten, geh. 2,40 M.
Diese Broschüre, die als Heft 1 der „Abhandlungen aus dem Gebiet der Psychotherapie und medizinischen Psychologie", herausgegeben von Dr. A. Moll, erscheint, will nachweisen, daß hinter den oft äußerlich so abweichenden Richtungen und ihrer oft verwirrenden Terminologie viel mehr gemeinsame Arbeit und allgemeingültige Anschauung steckt, als vielfach angenommen wird. Sie gibt zunächst eine historische Einleitung, dann einen Überblick über die verschiedenen psychotherapeutischen Methoden. Das umfangreichste Kapitel ist der Psychoanalyse gewidmet.

Wegener, Dr. A., **„Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht".** Heft 7 der Hamburger Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Liepmann. Hamburg 25 W. Gente. 108 Seiten, geh. 4,50 M.
Die „Kriegsverbrecher"-Prozesse in Leipzig, der Fall Fechenbach und andere Tagesfragen haben den Verfasser angeregt, die alten Probleme der Unrechtslehre, der Geltung des Völkerrechtes und der Verletzung des Völkerrechtes erneut zu prüfen. Für den Kriminalisten dürfte das III. Kapitel des Buches von besonderem Interesse sein, wo eine Darstellung der Lehre von der strafrechtlichen Rechtswidrigkeit gegeben ist. Die Probleme Staatsunrecht und Völkerrecht führen zu einer Auseinandersetzung mit der Wiener Schule (Kelsen, Verdroß). Das Buch schließt sich in vielen Fragen den Neukantianern Natorp, Stammler und Kelsen an und steht vor allem unter dem Einfluß von James Goldschmidt.

Lewin, L., **„Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel".** 4. Auflage, Berlin 1925. Stilke. 524 Seiten, geh. 24 M.
Die neue Auflage ist stark vermehrt. Medizinische, juristische, volkswirtschaftliche, ethnographische, historische und allgemein menschliche Gesichtspunkte werden gewürdigt. Den Hauptteil bildet die Darstellung der Abtreibungsmittel in Kapitel IX und X (S. 273—486), die auch für die mit Haussuchungen befaßten Strafverfolgungsorgane sehr instruktiv ist.

v. Michaelis, **„Leitfaden über Gefängniskunde".** Münster i. W. 1925. Theissing. 153 Seiten, brosch. 3 M.
Ist insbesondere für Anwärter des Strafvollzugsdienstes bestimmt, denen es einen kurzen Überblick über die Geschichte des Gefängniswesens. sowie über dessen heutige Organisation bieten will. Auch einige allgemeine kriminologische Fragen werden kurz gestreift.

Fußspuren als Überführungsmittel.

Doppelter Raubmord zu Millingen.

Von

Dr. **W. F. Hesselink**, Gerichtschemiker, Arnheim (Holland).

(Mit 12 Abbildungen.)

Am 28. Oktober 1919 in aller Frühe wurde Millingen, ein holländisches Dorf am Rhein, hart an der deutschen Grenze, unweit von Kleve, in Aufregung versetzt durch die Schreckenskunde, daß zwei Schwestern, alte Frauen, die zusammen im Dorf ein kleines Kolonialwarengeschäft getrieben hatten, ermordet aufgefunden worden seien. Die Wohnung lag an einer Wegkreuzung, und ein paar andere Häuser befanden sich, obwohl nicht angebaut, doch in nächster Nähe.



Fig. 1.

Die eine Leiche (I) war in einem tiefen, trockenen Chausseegraben gefunden worden, etwa 40 Meter von der Wohnung entfernt, und zwar an einem Stück Weg, wo keine Häuser standen.

Es war noch sehr früh, als Polizei und Gendarmerie deswegen alarmiert wurden, und so konnte zeitig für absolute Absperrung gesorgt werden, was mit lobenswerter Gründlichkeit geschehen ist. Die Leiche wurde unberührt gelassen und das ganze Terrain ge-

sichert. Als man die Leiche erkannt hatte, ist man selbstverständlich nach der Wohnung gegangen, wo sich ergab, daß die Haustüre nicht abgesperrt war. Ein einziger Polizist betrat darauf das Haus und hat dort, möglichst wenige Schritte machend, konstatiert, daß die andere Frau ermordet in ihrem Bette lag, während der sonstige Zustand der Wohnung darauf hinwies, daß es sich um Raubmord handelte.

Staatsanwalt und Untersuchungsrichter in Arnheim wurden nun sofort benachrichtigt und machten sich alsbald auf den Weg, nachdem ich aufgefordert war, als Sachverständiger mitzugehen. Etwa um 12 Uhr waren wir an Ort und Stelle, wo wir, wie gesagt, alles intakt und abgesperrt vorfanden; nur hatte man es nicht unterlassen



Fig. 2.

können, die Leiche im Freien vorsichtig mit einem Bettuch zu bedecken, was aber nichts geschadet hat. Geregnet hatte es nicht.

Ich habe zunächst von dieser Leiche (I) zwei Aufnahmen gemacht, wovon die eine hierbei abgebildet ist (Fig. 1); darauf komme ich später noch zu sprechen.

Von dieser Leiche ging eine Schuhspur durch den Graben in die Richtung der Wohnung, offenbar vom Täter herrührend. Obwohl im Graben Gras und dürre Blätter waren, konnte ich doch ein paar Gipsabgüsse machen (Fig. 8), worüber auch später mehr.

Derjenige, der die Spur zurückgelassen hatte, hatte etwa halbwegs von der Wohnung den Graben verlassen und war dabei von einem dort liegenden Stück Backstein rückwärts abgerutsch; in dem Stein, welchen ich natürlich mitgenommen habe, waren dadurch ein paar frische Schrammen eingekratzt, welche sich später

in den gegenseitigen Entfernungen übereinstimmend zeigten mit den Nägeln vorn in dem einen Schuh des Täters.

In Fig. 2 ist das Mordzimmer in der Wohnung abgebildet, die Leiche (II) noch im Bett. Vor dem Fenster und auf dem Boden lagen Schachteln und Kistchen, welche aus dem Schränkchen in der Ecke geholt und durchsucht worden waren. Merkwürdigerweise lagen außer etwas kleinem Gelde auch zwei Bilette von je 100 Gulden so zum Greifen zwischen den anderen Sachen auf der Fensterbank.

Die sehr blutige Leiche II selbst sieht man in Fig. 3.

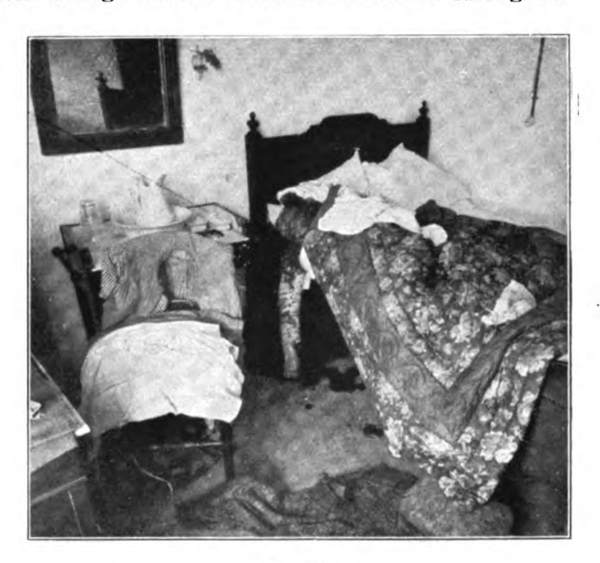


Fig. 3.

Eine große Blutlache liegt auf dem Boden, bei dem herunterhängenden Arm. Etwas mehr nach vorn, neben der Bettdecke, sieht man einen kleineren Blutflecken X (siehe auch Fig. 6), und noch mehr nach vorn, gerade hinter der kleinen zusammengeknüllten Bettvorlage, einen noch kleineren, auf dem Photo kaum sichtbaren Blutfleck Y (siehe auch Fig. 9). Nach der Form rührte X her von einer mit Blut befeuchteten Schuhsohle, und Y von einem blutigen Absatz. Den betreffenden Teil des Fußbodens habe ich aussägen und in Beschlag nehmen lassen.

In X (s. Fig. 6) war eine dreieckige Stelle blutfrei geblieben. Auch sonst auf dem Fußboden fand ich blutige Fußspuren, welche eine gleichartige dreieckige Figur aufwiesen. Diese habe ich senkrecht von oben photographiert (Fig. 4 u. 5).

Bei beiden Frauen waren die Nägel sehr kurz geschnitten, so daß

bereits aus diesem Grunde hier nichts Zweckdienliches zu finden war. Ein paar Kopfhaare habe ich mitgenommen, welche später von einiger Bedeutung wurden, als einiger Zweifel aufkam, ob ein gefundenes

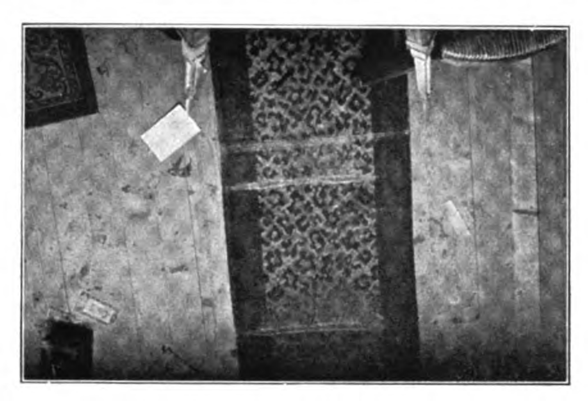


Fig. 4.

Messer (Fig. 12) wohl das Mordmesser sei; einige daran haftende Haare stimmten jedoch mit den eben erwähnten Kopfhaaren überein.

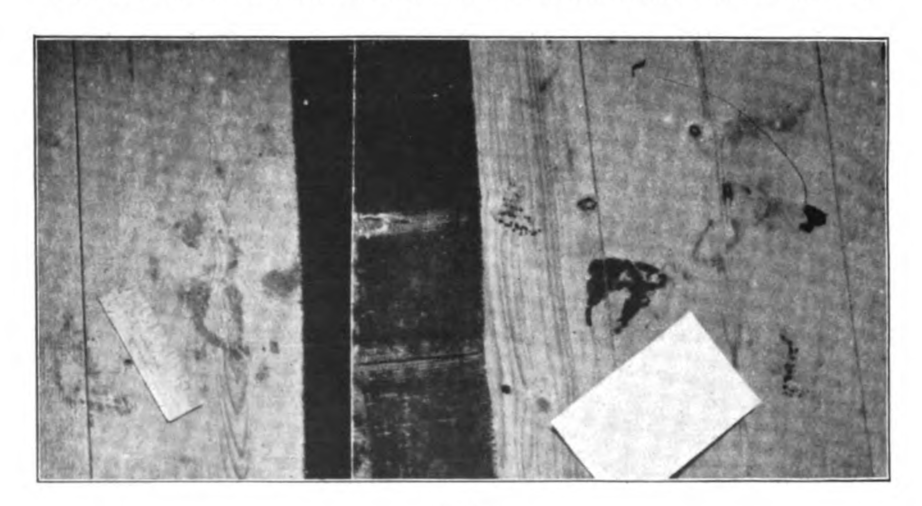


Fig. 5.

Die durchsuchten Schachteln und Kistchen habe ich mitgenommen zur Prüfung auf Fingerabdrücke.

Dies war, abgesehen von der Sektion, das hauptsächlichste Ergebnis der Spurensicherung an Ort und Stelle.

Bei der Sektion stellte sich unter anderm heraus, daß bei beiden Leichen der Hals abgeschnitten war, und daß Leiche I außerdem Stiche im Rücken hatte.

Anfänglich hatte man gar keine Ahnung, wer das Verbrechen verübt haben könnte. Natürlich wurde hier und da mal jemand aufs Korn genommen, aber jedesmal erwiesen die Vermutungen sich dann als unrichtig.

Erst ein paar Monate später machte ein anscheinend harmloser Dorfbewohner, Th. L., sich dadurch verdächtig, daß er deutsches Geld unter dem Wert zu verkaufen suchte; da er zudem verlobt war mit einer Nichte der ermordeten Frauen, stellte die Polizei sofort

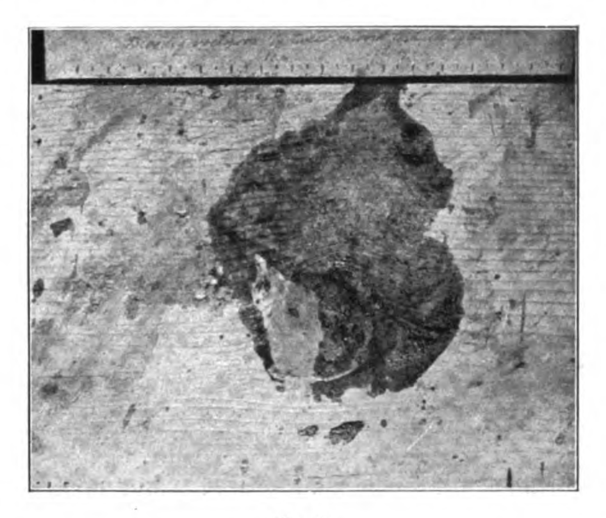


Fig. 6.

eine genauere Untersuchung an, wodurch die Vermutungen gleich so verstärkt wurden, daß er verhaftet werden konnte. Er hatte nämlich nach dem Datum des Verbrechens mehrere Anschaffungen gemacht (zum Teil Geschenke für seine Braut), aber das Wichtigste war, daß sich bei ihm ein Schuh fand mit einem dreieckigen Loch in der Sohle; die Polizei war nämlich instruiert, besonders auch darauf zu achten.

Die weitere Untersuchung hatte nun folgendes Ergebnis:

Auf den Schachteln und Kistchen traf ich zwar einige blutige Fingerspuren an, aber für eine daktyloskopische Vergleichung waren diese nur wenig geeignet. Man sah zwar ziemlich zahlreiche Papillarlinien, und ich habe auch in verschiedener Hinsicht Übereinstimmung mit dem rechten Ringfinger von Th. L. feststellen können, aber die Vergleichung war doch recht schwierig.

Auf jeden Fall konnten die Fingerabdrücke hier nicht die große Sicherheit geben wie in vielen sonstigen Fällen, und darum war es in casu so besonders wichtig, daß bei der Vergleichung der Fußspuren eine äußerst charakteristische Übereinstimmung an den Tag trat, welche nun beschrieben werden soll.

In Fig. 7 ist der rechte Schuh von Th. L. abgebildet, als Spiegelbild, um die Vergleichung einfacher zu gestalten. In der Sohle sieht man das dreieckige Loch, und rechts daneben, an dem Sohlenrand entlang, noch ein längliches Loch. Trotzdem seit dem Verbrechen ein paar Monate vergangen waren, hatte Th. L. die Schuhe nicht besonders oft mehr getragen; er hatte nämlich nach der Tat auch neue, wasserdichte Stiefel gekauft, und so ist diese Verwendung des Mordgeldes ihm fatal geworden.

Die oberen Ränder des Dreiecks waren übrigens gegen weitere

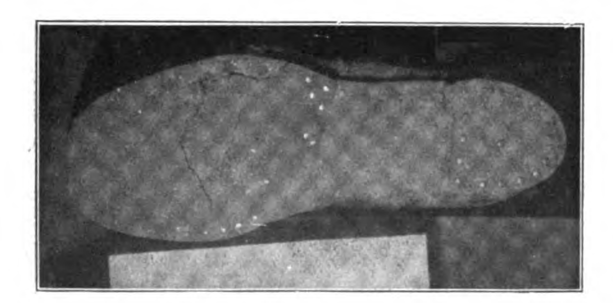


Fig. 7.

Abnützung ziemlich gut geschützt, indem bis dicht an diesen Rändern entlang die zweite Lederschicht emporgeschwollen war. Die Basis des Dreiecks war dagegen beim Gebrauch wohl weiterer Abnützung ausgesetzt, womit bei der Vergleichung zu rechnen war.

Vergleicht man diese Schuhsohle nun mit den Blutspuren auf dem Zimmerboden, abgebildet in den Fig. 4, 5 und 6, dann sieht man ohne weiteres eine treffende Übereinstimmung, sowohl was anbelangt die Entfernung der Dreieckspitze vom Sohlenrand, die Größe des Scheitelwinkels, die Form der Schenkel, als auch das längliche Loch an dem Sohlenrand entlang (siehe besonders Fig. 5). Die Übereinstimmung war insbesondere auch treffend beim Übereinanderdecken von Diapositiven in gleicher Vergrößerung.

Der Gipsabguß von einer Schuhspur im Chausseegraben stimmte überein mit dem ersten Schuh von Th. L. (Fig. 8). Merkwürdig war hier, daß trotz Gras und dürren Blättern der Schuh so scharf abgedrückt gewesen ist, daß im Gipsabguß einzelne Nägel vom Absatz

zu erkennen waren; in der Fig. 8 habe ich zwei davon mit Pfeilchen angedeutet, aber auch die Nägelchen rechts davon, an dem Rand entlang, waren im Gipsabguß recht deutlich zu erkennen.

Die Nägel des rechten Schuhabsatzes haben eine noch deutlichere Spur hinterlassen, nämlich im Fußboden des Mordzimmers. In dem Blutfleck Y (Fig. 9), auf dem ausgesägten Teil des Fußbodens, waren nämlich bei flacher Beleuchtung die Eindrücke von wohl etwa

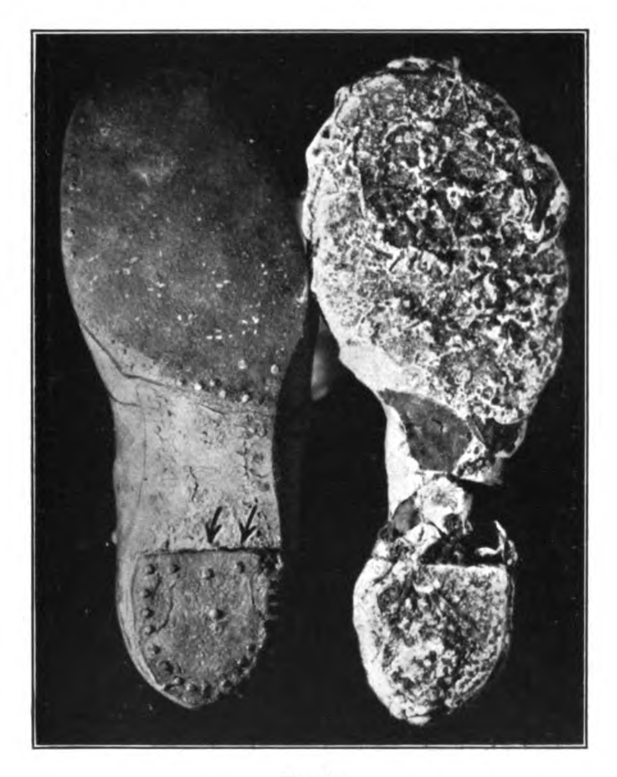


Fig. 8.

14 Nägelchen zu erkennen. Bei der Vergleichung mit den Nägelchen im rechten Schuhabsatz von Th. L. fand ich auch hier eine vollständige Übereinstimmung (vgl. die Fig. 9—11). Besser noch wie auf den Photos war auch hier die Kongruenz zu konstatieren beim Übereinanderdecken von Negativen oder Diapositiven; wenn man zwei Nägelspuren mit den zwei korrespondierenden Nägeln zu decken suchte, deckten sich immer gleichzeitig alle sichtbaren Nägelspuren mit den korrespondierenden Nägeln.

(Bemerkung verdient, daß die Nägelspuren im Holzboden bei diffusem Tageslicht praktisch durchaus unsichtbar waren, und daß es



Fig. 9.

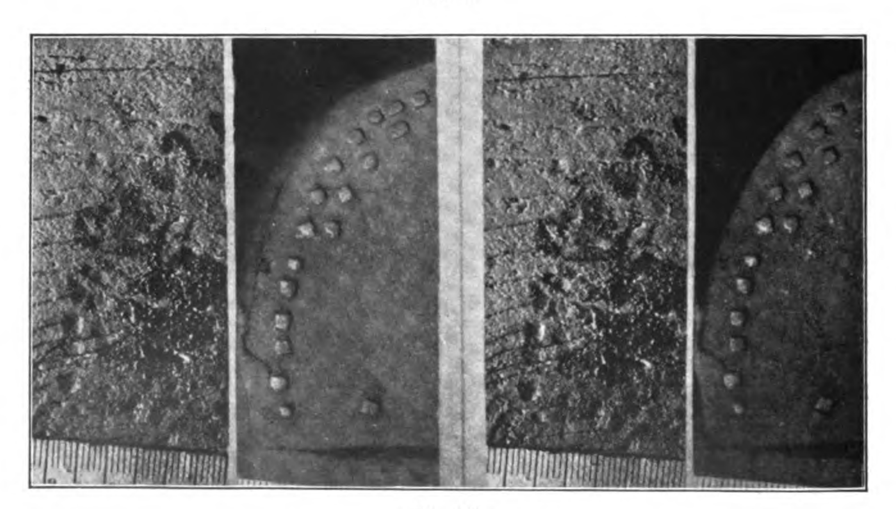


Fig. 10.

sich hier also um sehr wichtige Spuren handelt, welche man am Tatort äußerst leicht übersehen kann.)

In Anbetracht auch der Erklärung von Th. L. selbst, daß er diese Schuhe an dem betreffenden Abend getragen hatte, und daß sie nicht von jemand anders benutzt sein konnten, waren die geschilderten Befunde so überzeugend für seine Schuld, daß daran nicht mehr gezweifelt werden konnte. Er selbst nannte es ein Wunder, daß alles so genau stimmte, hat aber die Tat trotzdem noch lange Zeit geleugnet.

Die sonstigen Umstände standen übrigens auch durchaus mit seiner Täterschaft im Einklang.

Betrachten wir nämlich Fig. 1, dann sehen wir, daß die Leiche I ein dickes Halstuch um den Hals hat; dies deutet darauf, daß die

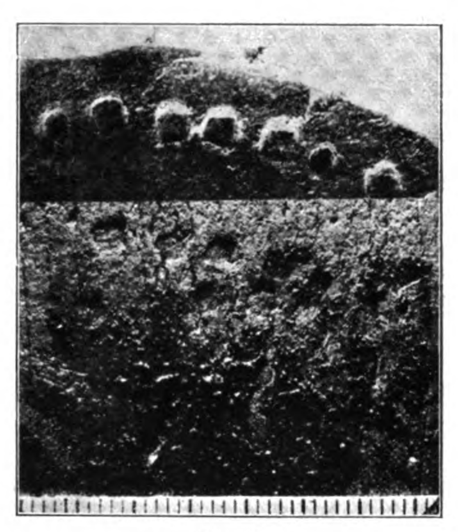


Fig. 11.

Frau nicht aus der Wohnung geflüchtet ist, sondern daß sie beim Ausgehen genügend Ruhe gehabt hat, um sich erst das Halstuch umzuschlagen. Wenn sie geflüchtet wäre, wäre sie doch auch zu den Nachbarn gelaufen und nicht in eine Richtung, wo zunächst keine Häuser standen. Auch hätte man sie dann unbedingt schreien gehört.

Auf der Photographie sieht man weiter, daß die Röcke in die Höhe gezogen sind, und daß die Tasche heraushängt, offenbar weil der Täter den Hausschlüssel aus der Tasche herausgeholt hat; auch dies deutet darauf hin, daß die Frau ihre Wohnung noch ruhig verlassen hat, indem sie dabei die Ladentüre noch abgesperrt hat. Sie ist also offenbar auf dem einsamen Stück Weg ganz unversehens ermordet worden, und ist der Täter erst dann an sein zweites Opfer gegangen.

Nun ist es allerdings möglich, daß sie zufällig ausgegangen ist, aber wahrscheinlicher ist doch folgender Hergang:



Fig. 12.

Th. L. ging fast jeden Abend zu seiner Braut, und auf seinem Heimweg kam er dann immer an der Wohnung der beiden alleinwohnenden Frauen vorbei, welche den Ruf hatten, wohlhabend zu

sein. Er wird dann wohl oft, gerade von seiner Braut kommend, gedacht haben, hätte ich nur das Geld dieser beiden alten Frauen, dann könnte ich heiraten, und so wird wohl allmählich der Plan in ihm gereift sein, die Frauen zu töten.

Die Ausführung war einfach genug. Die Mutter seiner Braut war einige Zeit vorher so krank gewesen, daß die eine Schwester ein paar Nächte bei ihr hatte verbringen müssen. Er brauchte also nur an irgendeinem passenden Abend, als er noch Licht sah in der Wohnung, bei den zwei Alten anzuklopfen mit dem Auftrag, bei seiner zukünftigen Schwiegermutter sei es wieder schlimmer geworden, und die eine Schwester möchte noch mal zu ihr kommen.

So ist es dem späteren Geständnis zufolge auch wirklich vor sich gegangen. Da die eine Schwester ein krankes Bein hatte, wußte er vorher, daß nur die andere mitgehen konnte, er hat die Frau begleitet und konnte ihr so mit Leichtigkeit auf dem einsamen Wege meuchlings ein paar tödliche Stiche in den Rücken beibringen; daraufhin hat er sie in den Chausseegraben geworfen und ihr sicherheitshalber auch noch den Hals abgeschnitten. Mit dem Hausschlüssel konnte er dann weiter leicht in die Wohnung eindringen und die ahnungslose, gebrechliche Frau im Bette ermorden.

Nach langem Leugnen hat er endlich die Tat eingestanden.

Auf seine Angabe hin wurde das Mordmesser in einer Fäkaliengrube gefunden. Es war ein altes, wackeliges Brotmesser, dem er mit einem Stück Eisendraht, einem Holzkeilchen und einem Nägelchen wieder die erforderliche Festigkeit gegeben hatte (Fig. 12). Einige graue Kopfhaare hafteten noch daran.

Th. L. wurde zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt; die Todesstrafe besteht ja in Holland nicht.

Ein Meister der Lüge.

Von

Erstem Staatsanwalt **Troeltsch**, Augsburg.

Vor dem Schwurgericht in A. hat sich im Jahre 1915 ein Prozeß abgespielt, der damals in der Unruhe der Kriegszeit nahezu unbeachtet blieb, aber wegen seines kriminologischen Interesses der Vergessenheit entrissen zu werden verdient. In seinem Mittelpunkt stand als Angeklagter ein Mann in der Mitte der Fünfziger mit selten ausgeprägten verbrecherischen Instinkten, der Typ des echten Berufsverbrechers, dem jeder Atemzug und jeder Gedanke jahrelang nur der Verwirklichung seiner verbrecherischen Absichten diente. Verlogenheit bis in die letzte Faser seines Wesens, Hinterlist und Verschlagenheit, Gerissenheit bei im Ganzen mittelmäßiger Intelligenz und geringer allgemeiner Bildung, zähe Energie und kalte Selbstbeherrschung, Phantasie und Geistesgegenwart verbunden mit einem starken Gedächtnis, ein seltenes Anpassungsvermögen und eine kaum zu erschütternde Verstellungskunst, rücksichtslose Brutalität in der Wahl der Mittel, die sogar vor dem Morde nicht scheute, endlich trotz aller Häßlichkeit und Widerlichkeit der eigenen Erscheinung eine nie versagende suggestive Kraft seiner Umwelt, vor allem auch den Frauen gegenüber: kurz in buntem Gemisch die besten und die schlechtesten Eigenschaften des Menschen, die ersteren ausschließlich in ihrer Verwendung auf das Böse, vereinigten sich hier zu dem Bilde eines Schädlings der Menschheit, dem auch jeder gewinnende Zug fehlte. Das verbrecherische Treiben des Mannes, das seinen Ausgang von jenseits des großen Wassers nahm, griff in unser deutsches Rechtsleben jahrelang an allen Ecken und Enden des Reiches störend und verwirrend ein, diesseits und jenseits des Wassers wurden Behörden, Gerichte und Rechtsanwälte, wurden vor allem die Einrichtungen zur Sicherung der rechtlichen Familienbeziehungen unbewußt und in ausgedehntestem Maße seinen verbrecherischen Anschlägen dienstbar. Zwar fehlten in dem Tun dieses Mannes trotz aller Abge-

feimtheit und Vorsicht nicht jene großen Ungeschicklichkeiten und Unüberlegtheiten, durch die auch der gewiegteste Verbrecher sich gelegentlich selbst verrät und Angriffspunkte zur Erforschung seines dunkeln Treibens bietet: immerhin benötigte es einer *eineinhalbjährigen* Untersuchung und innerhalb derselben aller Umsicht und aller Kunstgriffe des mit seiner Verschlagenheit ringenden Untersuchungsrichters, um nur schließlich das über die Persönlichkeit verbreitete Dunkel zu lichten und wenigstens die gröbsten Einbrüche in das heimische Rechtsleben aufzudecken. Der psychische und physische Kräfteaufwand, den die jahrelange Verstellung und wohl auch die tägliche Besorgnis der Entlarvung, dann die direkt qualvolle Art, zu der sich durch das eigene Verhalten die lange Untersuchungshaft für den Verbrecher gestaltete, schließlich die niederschmetternde Zusammenballung der erdrückendsten Beweise in der Hauptverhandlung und das letzte verzweifelte Ankämpfen gegen die endliche Überführung mit sich brachten, hatte dann zur Folge, daß am Ende der Hauptverhandlung die zähe Widerstandskraft des Mannes mit einem Schlag zusammenbrach. Zahllose Behörden des In- und Auslandes waren in der Untersuchung tätig geworden, hohe Kosten für Vernehmungen diesseits und jenseits des Ozeans waren erwachsen, ein umständlicher und kostspieliger Apparat an Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen vor dem Schwurgericht war in Tätigkeit gesetzt worden: da vor Beginn des Plädoyers beging der Verbrecher man möchte sagen, den letzten Akt seiner Hinterlist: er starb plötzlich an einem Schlaganfall, ohne Reue und ohne Geständnis, noch mit den letzten Lügen über sein Tun und seine Person auf den Lippen.

Im nachfolgenden bringen wir die sicherlich nicht alltäglichen Einzelheiten des Falles, wie sie durch die Schwurgerichtsverhandlungen seinerzeit zu Kenntnis der Öffentlchkeit gekommen sind.

I.

Das deutsche Generalkonsulat in New York war in den Jahren 1910—1913 durch zahlreiche Anfragen von deutschen Gerichtsbehörden und Privatpersonen schließlich darauf aufmerksam geworden, daß in seinem Bezirke sich ein Betrüger aufhalten müsse, der sich auf Grund der in amerikanischen Tageszeitungen erscheinenden Erbenaufrufe aus deutschen Verlassenschaften mit erdichteten Erbschaftsansprüchen an die deutschen Gerichte und an deutsche Familien wendete. Der Betrüger arbeitete unter der Anschrift (care of = per Adresse) einer Frau *Frieda Schork*, die im Laufe der Jahre fortgesetzt ihre Wohnung in New York und dessen zahlreichen Vororten

wechselte. Als Empfänger der Anschreiben aus Deutschland kam, wie die Erhebungen ergaben, ein Mann in Frage, der bei ihr wohnte und den sie bald als ihren Ehemann, bald unter den Namen Selig, Schmidt, Koch, Müller, Pandt u. a. als ihren Bruder, bald als ihren Schwager oder Geschäftsfreund ausgab. Frieda Schork war, wie später die Untersuchung feststellte, die Tochter einfacher Weinbergsbauern J. aus B. in Württemberg; sie war Ende der 80er Jahre mit einer Schwester nach New York ausgewandert. Während die Schwester hier einen ehrbaren Schlächtermeister heiratete und den näheren Anschluß an Frieda bald verlor, geriet diese an einen Mann, der sich als den Tüncher Georg Schork, angeblich aus Mannheim, ausgab und den sie 1895 ehelichte. Er war jener Mann, der sich hinter den angegebenen Namen verbarg und der schließlich der traurige Held des vorliegenden Strafprozesses wurde. Er scheint seine Frau schon bald in seine Betrügereien eingeweiht zu haben.

Als das Generalkonsulat sich hinlängliche Beweise dafür verschafft hatte, daß Schork ein berufsmäßiger Erbschaftsschwindler sei, der in den verschiedensten Nachlaßsachen, vor allem in jener des Strumpfwirkers S. in K. in Schwaben bei Geltendmachung seiner Ansprüche mit Urkundenfälschungen, falschen eidesstattlichen Versicherungen und Meineiden arbeitete, und als es nun sich des Schork versichern wollte, ergab sich, daß dieser Ende 1912 unter dem Namen Georg Schmidt noch zu Lebzeiten der Ehefrau Frieda mit gefälschten Papieren eine Scheinehe mit einer Frau Mathilde K. in New York eingegangen und anfangs 1913 unter Mitnahme der letzten Ersparnisse dieser Frau nach Deutschland abgereist war. Eine Nachschau bei der Frau K. förderte ein von Schork im Bademantel versehentlich zurückgelassenes Notizbuch zutage, in dem die Namen und Anschriften aus ungefähr 50 deutschen Erbaufrufen in New Yorker Zeitungen, darunter auch jener für den Strumpfwirker S. in K., in einzelnen Fällen auch die betreffenden Zeitungsausschnitte selbst enthalten waren.

Die oberste Justizbehörde, im Juni 1913 von diesem Sachverhalt auf diplomatischem Wege in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich des Betrügers bei seinem zu erwartenden Eintreffen in K. zu versichern, beauftragte die Staatsanwaltschaft in K. mit der Verfolgung des dortigen Falles und der übrigen Fälle, in denen nach den Einträgen in dem Notizbuch eine Tätigkeit des Betrügers auch an andern deutschen Orten zu folgern war. Die Erhebungen ergaben, daß Schork im Laufe der letzten Jahre außer in dem Falle des Strumpfwirkers S. in Bayern mit betrügerischen Erbansprüchen auch noch in Thüringen und Sachsen, in Hessen-Nassau und Pommern, in mehreren Fällen

in Württemberg, in Baden, in zwei Fällen in Oldenburg, dann in Schlesien, Brandenburg und Westpreußen, endlich in Bremen, Hamburg und Lübeck aufgetreten war und auf wiederholten Reisen von Amerika nach Deutschland seine schwindelhaften Ansprüche persönlich vertreten hatte. In nahezu 20 Nachlaßsachen war das Eingreifen dieses Betrügers festzustellen.

Im Juli 1913 erfolgte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft in K. sein Ausschreiben in den Fahndungsblättern; dem Ausschreiben konnte ein Bild des Georg Schork beigegeben werden, das in der Nachlaßsache des Strumpfwirkers S. aus noch zu erwähnendem besonderen Anlaß aufgenommen und zu den Akten gebracht worden war. Unmittelbar auf das Ausschreiben kam aus Württemberg die Nachricht, daß der Gesuchte identisch sei mit einem angeblichen Johann Conrad Schuster. Diese Persönlichkeit war im Vorjahre, von Amerika kommend, in einem württembergischen Ort als ein längst verschollener Bauernsohn dieses Namens aufgetreten; es war dem Manne dort gelungen, die Nachlaßbehörde zu täuschen, trotz des Mangels jeglicher Ähnlichkeit mit dem Verschollenen in dessen Angehörigen allen Zweifel an der Echtheit seiner Person zu überwinden und den Nachlaßrichter sogar zur Ausstellung des Erbscheins zu bestimmen, als unmittelbar vor der Auszahlung der 6000 Mark betragenden Erbschaft bekannt wurde, daß sich derselbe Johann Conrad Schuster gleichzeitig in einem benachbarten Amtsbezirk unter anderem Namen und mit anderen Vorspiegelungen um eine weitere Erbschaft eines gleichfalls Verschollenen bewarb. Der angebliche Schuster war daraufhin von den württembergischen Behörden festgenommen worden, es war ihm aber gelungen unter Vortäuschung schwerer epileptischer Anfälle ins Krankenhaus zu H. zu kommen und von dort Anf. Juli 1913 zu entweichen. Sein Aufenthalt war seitdem unbekannt.

Den vereinten Bemühungen der württembergischen und bayrischen Strafverfolgungsbehörden gelang es in Stuttgart in einem Hotel, in dem der angebliche Schuster während der Betreibung seiner württembergischen Erbschaftsschwindeleien im Frühjahr 1913 einmal abgestiegen war, seine Koffer mit vielen für die weitere Untersuchung überaus wichtigen Beweisstücken in Beschlag zu nehmen, und seine Spuren weiter bis nach Freudenstadt in Baden zu verfolgen. Hier hatte er von einer seiner früheren Kunstreisen nach Deutschland noch zu einer Bürgersfamilie B. Beziehungen, an die er sich seinerzeit in Begleitung der Mathilde K. — die aber hier als seine Schwester figurierte — als der Freund eines in Amerika verschollenen und dort in den Zeitungen gesuchten Verwandten der Familie B. angefreundet hatte. Dieser Familie, der er als der vermögliche Plantagenbesitzer

Schmidt galt und die er nach seiner Entweichung aus dem Krankenhaus zu H. sofort aufsuchte, hatte er angegeben, daß er eben in Heidelberg wegen Majestätsbeleidigung abgeurteilt und unter Zurücklassung seines ganzen Reisegeldes und seiner Effekten aus dem Gefängnis entsprungen sei. Er hatte sodann die Tochter Rosine B. zu bestimmen verstanden, ihm trotz des erheblichen Altersunterschieds zum Zwecke der Verehelichung und der baldigen Rückkehr nach Amerika auf die weitere Flucht nach Antwerpen zu folgen; daß er dabei die Ersparnisse des Mädchens und verschiedene Beträge, die die selbst an Glücksgütern nicht gesegnete Familie B. gegen das Versprechen reichlichen Rückersatzes für ihn rasch zusammensteuerte, mitgehen ließ, war selbstverständlich. In Antwerpen suchte er dann, nebenbei bemerkt, die Rosine B. statt zur Ehe zur Unzucht zu bringen.

Es gelang den angeblichen Schuster Elias Schmidt in Antwerpen zu Beginn des Jahres 1914 auszuforschen; es folgte seine Auslieferung an die deutschen Gerichte und die Einleitung einer Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter zu K.

II.

Während der ganzen langen Untersuchung, sogar noch in der Hauptverhandlung blieb der Angeschuldigte allen Gegenbeweisen zum Trotz auf der Behauptung bestehen, daß er wirklich der ehemalige Bauernsohn J. C. Schuster sei, blieb auf dieser Behauptung sogar dann noch, als 1915 der wahre J. C. Schuster selbst wider alles Erwarten aus Amerika zurückgekehrt war, und nahm diese Lüge schließlich in die Ewigkeit mit. In romantischer Weise umkleidete er seine Person mit der Behauptung eines großen Reichtums an Grundbesitz im Wilden Westen und an Geld, dessen Verbleib er allerdings nicht aufklären konnte. Zur Erklärung auffallender, seine Nase verstümmelnder Narben berief er sich auf einen Automobilunfall, den er durch Verschulden eines Multimillionärs in Amerika erlitten haben und durch den er in den Besitz einer lebenslänglichen Rente gelangt sein wollte. Stolz gab er sich als amerikanischen Bürger und Neu-Yorker Schützenhauptmann aus, für dessen Verhaftung die Vereinigten Staaten einmal schwere Genugtuung fordern würden, und drohte dem Untersuchungsrichter mit geharnischten Beschwerden an die amerikanischen Konsularbehörden, die aber von vornherein an dem Mangel des Nachweises seiner Staatsbürgerschaft scheiterten. Nur Schritt für Schritt, mit dem Ausbruch des Weltkrieges erschwert durch die Behinderung des amtlichen Verkehrs mit Amerika, begünstigt aber durch mancherlei Zufällig-

keiten, gelang es den phantastischen Schleier, den der alte Sünder über Herkunft und Persönlichkeit zu breiten suchte, zu lüften und seine verbrecherische Person in ihrer ganzen häßlichen Nacktheit zu enthüllen. Als unehelicher Sohn einer Frauensperson namens Hering, die bald nach seiner Geburt für längere Zeit ins Gefängnis wanderte, in einem rheinischen Dorfe geboren, eignete er sich in späteren Jahren den Namen Schork des Mannes an, mit dem die Mutter späterhin im Konkubinat lebte. Als Hering ehelichte er noch in Deutschland eine Frau, mit der er auswanderte und die in Amerika bald spurlos verschollen ist; 1895 heiratete er, wie bereits bemerkt, unter dem Namen Schork die obengenannte Frieda J.; ohne sich von ihr förmlich zu trennen und ohne seine suggestive Gewalt über sie zu verlieren, schloß er in Amerika der Reihe nach noch mit drei weiteren Frauen, zuletzt dann noch mit der schon genannten Mathilde K. die Ehe, jedesmal unter anderen Namen und zum Teil unter Benutzung gefälschter Papiere; bei einer Verhandlung gegen ihn wegen Bigamie an einem New Yorker Gericht begegnete die Schwester der Frieda Schork gleichzeitig drei Frauen ihres Schwagers. Der Verbleib dieser Frauen ist zumeist im Dunkel geblieben; Schork selbst gab sie als die Opfer gelegentlicher Massenunglücksfälle aus, bei denen sie gleich hundert anderen ertranken, verbrannten oder sonst spurlos verschwanden; Zeitungsausschnitte mit Berichten über solche Unglücksfälle (Schiffsuntergänge, Riesenbrände, Erdbeben, Brückeneinstürze) fanden sich auch späterhin zu gelegentlicher betrügerischer Verwendung in seinem Gepäck. Frieda Schork selbst starb kurze Zeit vor der letzten Reise ihres Ehemanns nach Deutschland Ende 1912 an Vergiftung. Es liegt der dringende Verdacht nahe, daß Hering ihr selbst das Gift beigebracht und sie als lästige Mitwisserin seiner Betrügereien beseitigt hat. Denn ein Brief an ihre Mutter, in dem die Frau unmittelbar vor ihrem Tode ihren Selbstmord durch Vergiftung aus Überdruß am Leben in Aussicht stellte, ist festgestelltermaßen nicht von ihr, sondern mit verstellter Handschrift und unter Mißbrauch ihres Namens von Hering selbst geschrieben! Niemand hatte an der Frau Anzeichen des Lebensüberdrusses wahrgenommen. Eine Verfolgung dieses offenbaren Mordes, der auch auf das Verschwinden der anderen Frauen sein eigentümliches Licht wirft, war wegen des Abbruchs der amtlichen Beziehungen zu Amerika nicht mehr möglich. Gleich nach dem Tode seiner Ehefrau Frieda — und nach erfolgtem Bruch mit Mathilde K. — trat Hering im Januar 1913 die Fahrt nach Deutschland an, diesmal mit einer Schweizerin unbekannter Herkunft, die seit der Ankunft des Paares in Europa gleichfalls — verschollen ist.

III.

Die Feststellung dieses äußeren Lebensbildes des Verbrechers, wie sie durch die Vorerhebungen des Generalkonsulats und durch die ersten Erhebungen des Untersuchungsrichters geschah, war durch die ständig wechselnden Namen, die verschiedenen Rollen, in denen er sich nach außen in dem Verhältnis zu seiner Ehefrau gab, und den fortgesetzten Wechsel seiner Wohnung und Anschrift sehr erschwert; dazu legte er sich auch die verschiedensten Berufe bei; bald trat er als Tünchermeister, dann als Kunstmaler, später als Gipsfigurenhändler, Ladengeschäftsinhaber, Hotelier, Kommissionär und Farmer auf. Für den Handwerker sprach die Tätowierung des Armes, der die Buchstaben G. H. trug; Hering deutete sie schlagfertig als die Anfangsbuchstaben seines deutsch-amerikanischen Schützenspruches „Gut Heil“. Die Feststellung seiner Person begegnete um so größerer Schwierigkeit, als Hering die mannigfachen Rollen an demselben Ort oft nebeneinander zugleich spielte, und zwar mit solcher Virtuosität, daß er sich in ihnen kein einziges Mal verriet.

Wie er mit solchen Mitteln schon in seiner ganzen Lebensführung von vornherein sich nach Möglichkeit gegen jede Entschleierung seines verbrecherischen Treibens gesichert hatte, so wandte er alle Mittel der Verstellungskunst auch nach seiner Verhaftung zur Vereitelung des Untersuchungszweckes an.

Aus der Haft im Krankenhaus zu H. war Hering — von den nur vorgetäuschten epileptischen Anfällen abgesehen — noch in voller körperlicher Rüstigkeit entwichen; es war ihm ja gleich darauf noch gelungen, die junge Rosine B. für die Eingehung der Ehe mit ihm zu begeistern. Bei seiner Einlieferung ins Untersuchungsgefängnis zu K. — nur acht Monate später — gab er sich als hinfälliger Greis: gebeugt, zitterig und unsicher in Gang und Bewegungen, angeblich von Schwindel- und Kopfschmerz geplagt, ein Bild des Jammers. Seinen nach dem Erfolg in H. begreiflichen Wunsch, wieder ins Krankenhaus zu kommen, vereitelte das Gutachten des Amtsarztes, der ihn sogleich als Simulanten erklärte. Nicht besser ging es ihm dann mit schweren epileptischen Anfällen, bei denen er sich mit einer seltenen Schmerzverachtung durch gewagte Stürze blutende Wunden im Gesicht beibrachte und in denen er sich zu besseren Glaubhaftmachung bis zu den heftigsten körperlichen Angriffen gegen den Untersuchungsrichter und gegen die Aufseher verstieg, die aber gleichfalls sofort als Simulation erkannt wurden. Die schärfsten Disziplinarstrafen als Ahndung seiner Bosheit und Hinterlst nahm er ruhg in den Kauf. Ein Selbstmordversuch, so angelegt, daß er im letzten Augenblick noch

entdeckt werden mußte, Vortäuschung von Blutstürzen nach Aufsaugen heimlich aufgerissener Adern, schließlich ein scheinbares schweres Blasen- und Darmleiden, vorgepiegelt durch absichtliches Von-sich-Gehen-lassen der täglichen Notdurft in Kleidung und Bett: eine unendliche Reihe von Plackereien für das Aufsichtspersonal und von Qualen für sich selbst — man mußte ihn schließlich zur Abschreckung tagelang in seinem Kote liegen lassen — sollte die Verbringung ins Krankenhaus ertrotzen. Als es mit dem Krankenhaus nichts wurde, versuchte er es mit der Einschaffung in die Augenklinik. Durch Reiben und künstliches Verunreinigen der Augen führte er eine chronische Tränensack-, Netz- und Bindehautentzündung, durch absichtliches Zusammenkneifen der Lider ein Verkleben der Augen herbei und behauptete schließlich völlige Erblindung. Als an dem Gutachten des Spezialisten, der die Selbstverstümmlung feststellte, sich auch diese Hoffnung zerschlug, blieb Hering bei ständig geschlossenen Lidern doch für die ganze Dauer der Untersuchung auf der Fiktion des Verlustes des Augenlichtes bestehen. Bei aller Verschlagenheit war es ihm im Laufe der Untersuchung widerfahren, daß er auf die Vorlage von Urkunden ihm nachteilige Erklärungen abgegeben hatte; der Gefahr solcher Erklärungen entzog er sich durch seine angebliche Erblindung. Die Vortäuschung aller dieser körperlichen Gebrechen führte er trotz der ihm hieraus erwachsenden großen Beschwerden und Entbehrungen mit solcher eisernen Konsequenz durch, daß er sogar in der Einsamkeit des Haftraums an ihnen festhielt und beispielsweise wie ein Blinder dort, auch wenn er unbewacht war, sich nur tastend bewegte. Zuletzt knüpfte er die Hoffnung auf schließliche Entweichung an das Irrenhaus: er stellte sich, als ob durch die lange, aus eigenem Verschulden besonders beschwerliche Untersuchungshaft, in der er wegen verschiedener Beeinflussungsversuche gegenüber Mitgefangenen immer strenger abgesondert werden mußte, seine Verstandeskräfte zerrüttet worden wären; auf jede Frage, bei jedem Verhör blieb nun sein stereotyper Bescheid „Ich versteh nicht“ oder er erwiderte überhaupt nur wie ein Blöder mit unartikuliertem Brummen. Erst in der Schwurgerichtsverhandlung ging er wieder etwas aus sich heraus. Verschiedene tückische Bosheiten gegen das Aufsichtspersonal zeugten aber trotz der angeblichen Verblödung von seiner Überlegung und seiner tadellosen Orientierung.

IV.

Die einzelnen Erbschleichereien waren naturgemäß im Grunde gleichartig angelegt. Eine Abwechslung in den Tatbestand kam aber durch die staunenswerte geistige Beweglichkeit und Vielseitigkeit,

die Hering in der Überwindung entgegentretender Schwierigkeiten, in der Bekämpfung auftretender Zweifel oder in der Abwehr lästiger Mitbewerber bewies und die eine überraschende Anpassungsfähigkeit seiner „Arbeitsmethoden“ zeigten.

Die Grundlage war in jedem Falle ein auf Jahre zurückgehendes Sammeln von passenden Erbenaufrufen; er richtete hierbei vor allem seine Aufmerksamkeit auf jene Aufrufe, die aus Unvorsichtigkeit oder der besonderen Umstände halber die eingehendsten Angaben über die Familienverhältnisse des Gesuchten enthielten und damit für seinen Angriffsplan von vornherein eine sichere Handhabe boten. Die gebotenen Anhaltspunkte geschickt benutzend sondierte Hering dann durch Anfragen, zunächst vorsichtig zurückhaltend, das Terrain, indem er sich mit ihnen je nach Lage des Falles an die ausschreibende Behörde, an die Angehörigen oder die mit dem Betrieb der Angelegenheit in Deutschland oder in Amerika befaßten Anwälte und Notare wendete. Wie es die Umstände zweckmäßig erscheinen ließen, meldete er sich bald als der Gesuchte selbst, bald machte er zunächst nur vorsichtig als Bekannter oder sonst interessierter Dritter auf die Existenz des Erbanwärters aufmerksam. Sogar auf die Bekanntmachung von Todeserklärungen warf er sich und ließ in seinen Anfragen die Totgeglaubten und wohl auch längst Gestorbenen wieder auferstehen. Bald wurde es ein vielgestaltiger Briefwechsel, geführt gleichzeitig unter den verschiedensten Namen und den mannigfachsten Deckadressen, selten mit verstellter, meist mit seiner natürlichen Handschrift, da ja die Empfänger in den verschiedensten Teilen des Reiches nichts voneinander wußten und somit die Gefahr der Entdeckung durch die Handschrift nicht gegeben war. Soweit die Ausschreiben Anhaltspunkte zur Ermittelung der mit der Führung der einschlägigen Matrikeln, Ehe- und Taufregister befaßten deutschen Pfarrämter boten, wandte sich Hering direkt an diese mit der Bitte um Auszüge aus den Registern, ja sogar um Ausfertigungen von Tauf-, Trauungs- oder Todesurkunden selbst; nicht selten gelangte er hierdurch in den Besitz weiteren wertvollen Materials, mit dem er die diese Herkunft nicht ahnenden Familien oder Behörden durch seine genaue Kenntnis des Familienstands überraschte und in dem Glauben an die Echtheit seiner Person bestärkte. Das Fehlen von Vorschriften, die die Übermittelung solcher pfarramtlichen Auskünfte an Unbefugte verhindern, erleichterte ihm das Handwerk. Wo es nötig war, ließ er an der Hand der erhaltenen Auszüge und Urkunden auf vergilbtem Papier geschickte Fälschungen alter Zeugnisse erstehen, ebenso verstand er es, mit amerikanischen amtlichen Formularien, die ihm auf unbekannte Weise zugänglich wurden, Trauungs-, Tauf-

oder Todesurkunden amerikanischer Friedensrichter in täuschender Form nachzumachen. Dem Anspruch als Alleinerben im Wege stehende, gleichfalls ausgewanderte und aufgerufene Mitangehörige läßt er mit solchen Urkunden meist unter Zugrundelegung von Zeitungsmitteilungen über die Auffindung unbekannter Toter des erforderlichen Todes sterben. War mit allen diesen Mitteln der Weg für den entscheidenden Vorstoß geebnet, dann folgte die Geltendmachung des Erbanspruchs oder der Angriff gegen das Verschollenheitsurteil durch unmittelbares Angehen der gerichtlichen Hilfe. Der Schwierigkeit des einzelnen Falles entsprechend bediente sich Hering hierbei entweder unmittelbar der deutschen Anwälte oder er übergab die Vertretung seiner Interessen amerikanischen Anwälten und Notaren, die nun ihrerseits sich mit deutschen Kollegen ins Benehmen setzten. Es war eine ganze Anzahl von Rechtsbeiständen, die auf diese Weise gleichzeitig in den verschiedenen nebeneinanderherlaufenden Fällen in Amerika und in Deutschland, nichts ahnend und nichts voneinander wissend, von Hering mit seinen schwindelhaften Aufträgen betraut waren. So geschickt wußte Hering auch diese Rechtskundigen zu täuschen, daß es nur je einmal in Amerika und in Deutschland vorkam, daß seine Rechtsvertreter Argwohn schöpften und daraufhin entrüstet die Vertretung aufgaben. Gab es nun im gerichtlichen Verfahren Zweifel oder Bedenklichkeiten, gingen Hering oder eine seiner „Frauen“ zum nächstbesten amerikanischen Notar und gaben hier in der Form eidesstattlicher Versicherungen, wie es gerade nötig war, als der angebliche Erbe oder als dessen Frau oder Schwester oder als angeblicher Freund oder als befreundetes Ehepaar jede erforderliche Aufklärung über die Person des Erbprätendenten und die Grundlage seines Anspruchs: die Möglichkeiten, die hierzu das amerikanische Recht zu bieten scheint, wußte er sich geschickt und skrupellos zunutze zu machen. Aber nicht nur gewissermaßen aus dem Hinterhalt betrieb Hering seine Geschäfte: um in schwierigen Fällen sicherer zum nötigen Informationsmaterial zu gelangen, um entstehende Zweifel an der Echtheit seiner Person zu beseitigen, ja, um in Deutschland sei es als der angebliche Erbe selbst oder als Eideshelfer für dessen Ansprüche persönlich aufzutreten oder seine Frau hierfür in Tätigkeit treten zu lassen, begab er sich dreimal, darunter 1910 in Begleitung der Frau Frieda Schork, 1912 in Begleitung der Mathilde K. nach Deutschland. In Bayern und Württemberg, in Baden und Hessen, in Berlin, Hamburg, Bremen und Lübeck, in Schlesien und Pommern, überall unter anderen Namen, wie er sich aus dem im einzelnen Ort zu bearbeitenden Fall ergab, trat er auf bald als der Erbe selbst, bald als dessen Bruder, Schwager, Onkel, oder Freund; in

Pfarrämtern, bei Gerichten und Rechtsanwälten sprach er vor, seine Begleiterinnen je nach Bedarf als Frau oder Schwester vorschiebend oder sie auch zu eigenen Aktionen vorschickend. Wo es nötig war, ließ er sich dem Beweisanerbieten entsprechend, das schon vor der Abreise nach Deutschland vorausgesandt worden war, unter Vorweis falscher Pässe vor den Gerichten eidlich als Zeugen vernehmen, mißtrauisch gewordene Familien wurden in geschickter Weise persönlich bearbeitet, und zur weiteren Verfolgung der Fälle nötiges Beweismaterial wurde listig heraugelockt. Vor der Abfahrt vorbereitete Briefe, die dann während des Aufenthalts in Deutschland einliefen, kamen zur rechten Zeit, um die letzten Zweifel an der Identität der von ihm vorgeschützten Persönlichkeit zu beseitigen. Kurz, jeder Trick und jedes Verbrechen wurde gewagt, um den begonnenen Schwindel zum guten Ende zu bringen. Woher Hering dabei die Mittel zu diesen „Geschäftsreisen“ aufbrachte, ist im Dunkel geblieben, nur im Falle der Mathilde K. ließ sich nachweisen, daß sie hier auf Kosten der Ersparnisse dieser Frau gingen, der goldene Berge von dem Gelingen vor allem des großen Coups in der Erbschaft des Strumpfwirkers S. versprochen waren.

Die Zahl der auf diese Weise in Amerika und Deutschland verübten einzelnen Verbrechen, der öffentlichen und privaten Urkundenfälschungen von Briefen, Vollmachten, Zeugnissen, Pässen und dergleichen, der falschen Versicherungen an Eidesstatt, gerichtlichen Meineide und sonstigen Betrügereien ließ sich durch die Untersuchung nicht erschöpfend feststellen; nur ein Bruchteil von ihnen, zirka 100 Urkundenfälschungen und der gröbste Meineid wurden unter Anklage gestellt. Wie es in dem Kopfe dieses „Simultanspielers“ auf dem Gebiete des Verbrechens aussah, der an einem Tage oft ein Dutzend von Rollen nebeneinander spielte und den gerissensten Verwandlungskünstler in den Schatten stellte, ist kaum auszudenken. Fest steht nur, daß ihn bei diesem Simultanspiel nie die Ruhe verließ und daß er die Kaltblütigkeit und Dreistigkeit soweit trieb, daß er zur Förderung seiner Sache, gelegentlich sogar an amerikanische Kongreßmitglieder oder an konsularische Vertretungen mit der Bitte um Schutz für seine gekränkte Unschuld und sein verkanntes Recht heranging.

V.

Aus der Fülle der Verbrechen sei nur ein Fall besonders herausgegriffen, bei dem es sich um den höchsten Gewinn handelte und in dem Hering auch den gefährlichsten Einsatz wagte, der Erbfall des Strumpfwirkers S. in K. Hier arbeitete Hering unter Anwendung aller

Kunstgriffe; sein hartnäckiger Kampf ums „Recht" zog sich hier Jahre hindurch; fünf amerikanische und vier deutsche Anwälte spannte er hier für seine Sache ein; der gefälschten Briefe an seine angeblichen Verwandten, seine Rechtsbeistände, die Verlassenschaftsbehörden und Prozeßgerichte sind es hier Legion; Gerichte und Anwälte, das zuständige Pfarramt und nicht zuletzt die Angehörigen der gesuchten Erben verstand er jahrelang zu täuschen; seine Fälschungen von Tauf- und Trauzeugnissen, Sterbeurkunden, Generalvollmachten waren hier besonders dreist; als der amerikanische Anwalt, der die falschen Urkunden persönlich übers große Wasser bringen sollte — ein Trick, durch den Hering ihre Bedeutung und ihren Wert besonders zu unterstreichen gedachte — diese Urkunden auf der Reise verlor, rekonstruierte Hering ihren Inhalt einfach durch eidesstattliche Erklärungen, die er und seine Frau der Reihe nach vor verschiedenen amerikanischen Notaren, jedesmal unter anderem Namen und in anderer Eigenschaft, abgaben. Als in diesem Falle, gerade wie der gerichtliche Streit um die Erbschaft im besten Zuge war, ein zweiter Mann aus Amerika sich als der wahre Erbe meldete und seinen — wie sich später erwies — begründeten Anspruch auf die Erbschaft bei dem gleichen Gerichte einklagte, führte Hering getrennt von dem eigenen Prozeß auch noch gegen diesen Mitbewerber eine scharfe Fehde mit gefälschten Briefen und Zeugnissen, in denen er den eigenen angeblichen Vater der Bigamie beschuldigte und den Konkurrenten als den Sproß dieser Doppelehe bezeichnete. Gleich zu Beginn seines Prozesses hatte Hering durch zwei amerikanische Ehepaare — Rosch und Scheck, beides erfundene Figuren — Beweis für seine Klagebehauptungen antreten lassen; im gleichen Jahre — im Herbst 1910 trat Hering mit seiner Frau Frieda die Reise nach Deutschland an, kam nach kurzem Aufenthalt bei den Schwiegereltern in B. und in Stuttgart an den Sitz des Prozeßgerichts in K. und ließ sich dort — in seiner eigenen Prozeßsache! — mit seiner Frau als Mr. und Mrs. Rosch zeugschaftlich auf Eid vernehmen, erklärte dabei übrigens auch, daß auch die Eheleute Scheck auf einer Europareise gerade in Stuttgart seien, und hoffte, sich dort dann auch noch mit seiner Frau als Ehepaar Scheck eidlich vernehmen lassen zu können. Dieses kecke Stück wurde ihm aber späterhin zum Verhängnis. Auf Veranlassung des Gegenanwalts, der der Sache nicht traute, wurde bei der Vernehmung in K. von den angeblichen Eheleuten Rosch ein Lichtbild aufgenommen, das dem Gericht in Stuttgart bei Vernehmung der Eheleute Scheck mit vorgelegt werden sollte. Hering und seine Frau witterten Gefahr; sie ließen sich als Ehepaar Scheck in Stuttgart nicht mehr auffinden und beschränkten sich darauf, in dieser Eigenschaft

erst später als Zeugen vor dem ersuchten Richter in Amerika aufzutreten. Das Lichtbild aber blieb bei den Akten und trug später in der Voruntersuchung in entscheidender Weise zur Wiedererkennung und Überführung bei. Durch zwei Instanzen hindurch führte Hering den Prozeß um das S.sche Erbe; erst als er sah, daß sich seinem Konkurrenten in dessen Prozeß der Sieg zuneigte, zog er sich plötzlich wieder ins Dunkel zurück; der Konkurrent allerdings starb, noch ehe er den Sieg seines Rechts erleben konnte.

VI.

Die Aufzählung der kriminalistischen Merkwürdigkeiten dieses Strafprozesses wäre nicht vollständig, würde nicht als Seitenstück zu den besonderen verbrecherischen Fähigkeiten des Hering auch der „Verbrecherdummheiten“ gedacht, durch die auch dieser mit allen Wassern gewaschene Betrüger sich schließlich ans Messer lieferte. Sie liegen zum Teil schon in der Zeit der Begehung der Straftaten, zum Teil widerfuhren sie ihm erst in der Untersuchung.

Die einzelnen gefälschten Urkunden waren mit solcher Geschicklichkeit hergestellt, daß jede für sich betrachtet keinen Anlaß zum Verdachte bot. Als aber in der Untersuchung die Urkunden aus all den verschiedenen Akten des ganzen Reiches zusammenkamen und miteinander verglichen wurden, war — von der Handschrift ganz abgesehen — sofort die Herkunft von einem und demselben Fälscher daran zu erkennen, daß auf ihnen als Urkundspersonen, Zeugen, Geistliche, Friedensrichter immer die gleichen Namen wiederkehrten; es war der Kreis von Namen, der Hering aus seinen Prozeßsachen geläufig war, und außerdem die Namen Schork, Schmidt, Koch, Selig, die er gelegentlich ja selbst führte. In solchem Maße war sein Vorstellungskreis von den Tatsachenkomplexen erfüllt, in denen sich sein verbrecherisches Treiben abspielte; ähnlich wie es den Verbrecher immer wieder an den Ort der Tat zieht, zog es ihn immer wieder zu den Namen der Leute, in deren Rechtsbeziehungen er verbrecherisch eingriff. Merkwürdig war auch, daß er als Vornamen für die in den falschen Urkunden figurierenden Zeugen — gewissermaßen aus väterlicher Anhänglichkeit heraus — gerade immer die Vornamen seiner vier Kinder wählte. Die Feststellung der Fälschungen wurde durch diese Unbedachtheiten nicht wenig erleichtert.

Ähnliche Ungeschicklichkeiten waren die in seinen Briefen immer wiederkehrende falsche Schreibweise der Ortsnamen (New Jork statt New York, Peterson statt Paterson) und von Vornamen (Andon statt Anton), die lautgemäße Schreibweise von kerof statt

care of auf seinen Anschriften, ständig sich wiederholende stilistische Eigenheiten, wie „er belangt (belonged = gehört) zu den amerikanischen Schützen", der Mann „ist so und soviel Dollar wert" statt er besitzt so und soviel Dollar u. ä. Hering verriet durch solche Dinge auch bei Briefen zweifelhaften Ursprungs seine Urheberschaft, zumal er gleich bei seinem ersten Verhör sich derselben Wendungen bediente.

Eine große Torheit beging Hering auch bei der Rekonstruktion der durch den amerikanischen Rechtsanwalt verlorenen Urkunden. Die Namen der Beteiligten deckten sich in den rekonstruierten Urkunden nicht mehr mit denen auf den verlorenen, so daß die neue Fälschung, als zufällig eine Abschrift der verlorenen Urkunden zu den Akten kam, sofort erkannt wurde.

Eine weitere „Dummheit": Als Hering 1910 mit seiner Frau Frieda als Gast im Bahnhofhotel in Stuttgart weilte, stellte er sich mit ihr bei einer Lichtbildaufnahme des Hotels, die später als Ansichtskarte verwendet wurde, in den Vordergrund. Die von ihm geleugnete Anwesenheit in Deutschland im Jahre 1910 konnte damit erwiesen werden; es half ihm nichts, daß er schon beim ersten Verhör diesem Nachweis durch die Ausflucht vorzubeugen suchte, er habe von der Mathilde K. erfahren, daß diese 1910 mit ihrem Zuhälter, der ihm ähnlich gesehen haben soll, eben in jenem Hotel zugekehrt sei.

Als Hering 1913 zum drittenmal nach Europa kam, beging er weiter die große Unvorsichtigkeit, in seinem Koffer gerade den Anzug mitzunehmen, den er drei Jahre vorher als Zeuge Rosch bei der photographischen Aufnahme in K. getragen hatte. In diesem Koffer führte er auch verschiedenes „Arbeitsmaterial", Ausschnitte aus Zeitungen, pfarramtliche Registerauszüge, sonstige Korrespondenzen aus laufenden Fällen, die er in Deutschland zu „bearbeiten" gedachte, und einen Brief der Schwester seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau Frieda an die Eltern in B. mit sich. Diesen Koffer hatte er von seiner ersten Verhaftung her noch im Bahnhofshotel zu Stuttgart stehen, er mußte mit seiner Ermittelung und Beschlagnahme rechnen und damit, daß der Anzug an der Hand der vorhandenen Photographie zu seiner Identifizierung mit dem falschen Zeugen Rosch, das schriftliche Material zu seiner sonstigen Überführung und der Brief nach B. zur Aufklärung über seine Persönlichkeit führen würde. Die begangene Ungeschicklichkeit suchte er auch hier schon bei seinem ersten Verhör durch einen überlegten Schachzug auszugleichen: spontan brachte er die Fabel vor, es sei ihm seinerzeit auf der Fahrt nach Antwerpen im Eisenbahnzug bei einem epileptischen Anfall das Gepäck vertauscht worden; der ihm gebliebene falsche Koffer mit für ihn wertlosem Inhalt stehe im Bahnhofshotel zu Stuttgart; das darin enthaltene Material

habe mit ihm, dem J. C. Schuster, nichts zu tun. Natürlich konnte diese Finte die Verwertung des Materials zu seinem Nachteil nicht verhindern.

Grobe Ungeschicklichkeiten von seinem Standpunkte aus waren es auch, wenn Hering in der Voruntersuchung, in der er als J. C. Schuster jede Identität mit Georg Schork zu verbergen suchte, dem Zustellungsbeamten auf die unvorhergesehene Frage nach seinem Namen mit „Schork" erwiderte oder wenn er bei der Unterzeichnung des ersten Verhörprotokolls, vom Untersuchungsrichter in diesem Augenblick absichtlich abgelenkt, statt Schuster gedankenlos Schork zu schreiben sich anschickte. Hierher gehört auch, daß er zu einer Zeit, wo er schon völlig erblindet zu sein behauptete, unüberlegt in die vom Untersuchungsrichter ihm dargebotene Rechte einschlug, oder beim Verhör in der Erregung zielsicher nach der Lehne eines ganz unbemerkt in seine Nähe gerückten Stuhles griff, oder in der Wut nach einem vor ihm liegenden Aktenbündel langte, oder wenn er endlich die Augen groß aufriß und erschreckt zurückprallte, als der Untersuchungsrichter die Rosine B. gerade in dem Augenblick aus dem Nebenzimmer ihm plötzlich gegenüber treten ließ, als er hartnäckig jede Kenntnis von dem Verbleib dieser ihm unbequemen Zeugin leugnete.

Daß der Untersuchungsrichter, wie diese Beispiele zeigen, gelegentlich selbst zur Überlistung greifen mußte, um dem abgefeimten Verbrecher im Kampfe gewachsen zu bleiben und ihn durch seine eigenen Unüberlegtheiten zu Fall zu bringen, ist wohl verzeihlich.

VII.

Im übrigen galt es in der Untersuchung Schritt für Schritt, mit größter Geduld und unter sorgfältigster Beachtung und Auswertung aller Überführungsmöglichkeiten vorzugehen. Weitestgehende Langmut und Selbstüberwindung mußte oft gegenüber den unleidlichsten Launen und Schikanen des Angeklagten gezeigt und manche freundliche Miene zu seinem oft bösen Spiele gemacht werden; die Überführung durch eigene widersprechende Angaben war ja das gewichtigste Beweismittel und versagte mit dem Augenblick, wo der Angeschuldigte gekränkt den Mund schloß. Bei der Unmöglichkeit, während des Krieges von Amerika noch weiteres Beweismaterial beizubringen, mußte alles vorhandene Material aufs peinlichste ausgenützt, immer wieder neu durchforscht und nach Handhaben zur weiteren Überführung durchsucht werden. Unscheinbare Zeitungsnotizen oder Adressen, versteckte briefliche Wendungen, die oft in überraschen-

der Weise neue Wege für die Untersuchung wiesen, mußten unter immer neuen Gesichtspunkten betrachtet, alte, als belanglos weggelegte Akten mußten von neuem vorgeholt werden. Gerade das nochmalige Studium eines solchen längst abgelegten Akts ergab an versteckter Stelle gegen den Schluß der Untersuchung einen Anhaltspunkt zur endlichen Aufdeckung der wahren Herkunft des Angeschuldigten. Aus geringfügigen Andeutungen, ohne die Möglichkeit weiterer polizeilicher Erhebungen am Wohnort des Betrügers, mußte für ein halbes Jahrzehnt der Lebenslauf, der Aufenthalt und das Treiben des Mannes kombiniert und erraten werden, um das Ineinandergreifen seiner Winkelzüge zu erkennen und um einen festen Boden für die Untersuchung zu gewinnen. Mit besonderer Umsicht mußte an die Auswertung wichtigerer Beweisstücke, wie an die Stuttgarter Ansichtskarte mit der kaum erkennbaren Abbildung des Hering, und vor allem an das Lichtbild vom Jahre 1910 herangegangen werden: eine sorgfältige Vergrößerung gerade des letzteren ließ die Narben und Warzen erkennen, die sich auch bei Hering fanden und die dieser dadurch zu verbergen suchte, daß er bei seinen simulierten Anfällen gerade immer diese Stellen des Gesichtes zerkratzte und blutig riß. Die Vergrößerung gab auch die Möglichkeit, durch einen Sachverständigen der Textilbranche die Übereinstimmung des Kleiderstoffes auf dem Bilde mit dem Anzuge aus dem Koffer festzustellen und durch einen in amerikanischer Schneiderarbeit bewanderten Fachmann übereinstimmende Besonderheiten in der Ausarbeitung des Anzugs, im Sitz der Taschen und Aufschläge, in der Art der Naht und sogar in gewissen technischen Fehlern der Arbeit mit solcher Sicherheit nachzuweisen, daß an der Identität des Kleidungsstückes kein Zweifel mehr bestand.

Auf diese Weise ließ es sich ermöglichen, trotz des durch die Verhältnisse aufgezwungenen Verzichts auf amerikanisches Zeugenmaterial vor dem Schwurgericht mit verhältnismäßig wenigen deutschen Zeugen und Sachverständigen die Beweiskette aus Urkunden, Akten und Beschuldigtenvernehmungen so lückenlos zu gestalten, daß die Verurteilung im ganzen Umfang der Anklage sicher gewesen wäre, wenn der Angeklagte sich ihr nicht durch den Tod entzogen hätte.

VIII.

Da die Verhaftung des Joh. Conr. Schuster richtig Hering gerade in dem Augenblick erfolgte, in dem die wichtigsten seiner „Unternehmungen“ eben erst dem Abschluß nahe standen, blieb seinen Gaunereien, von einem kleinen Reisekostenvorschuß, den er in einem

der Württemberger Fälle ausgezahlt erhalten hat, und den der Familie B. in Freudenstadt abgeschwindelten Beträgen sowie gelegentlichem freien Quartier abgesehen, der klingende Erfolg versagt. Die finanzielle Schädigung deutscher Interessen durch sein Treiben war dementsprechend gering, sofern man nicht die erheblichen Auslagen für Gerichte und Anwälte in Rechnung setzen will, zu denen jeweils die Gegenseite zur Abwehr seiner betrügerischen Ansprüche gezwungen wurde. Um so größer war aber die von ihm bewirkte ideelle Schädigung deutscher Rechtsbelange: Verschollenheitserklärungen wurden ins Ungewisse gestellt, berechtigte Erbansprüche Dritter gefährdet, Verlassenschaftsverfahren in Verwirrung gebracht, langwierige Erbschaftsprozesse in Szene gesetzt, Feststellungsklagen nötig gemacht, Mühe und Zeitaufwand Gerichten, Behörden und Privaten aufgedrängt und schwere Beunruhigung in viele Familien getragen, Treu und Glauben und die Heiligkeit der Eide wurde mit den Füßen getreten. Alles in Auswirkung des verbrecherischen Willens einer einzigen Person, aus dem sicheren Hinterhalte weit drüben über dem Wasser. Der Gedanke liegt nahe, ob die Möglichkeit solchen Vorkommens nicht auf grundlegende Mängel der Rechtseinrichtungen in der alten und in der neuen Welt zurückzuführen ist. Erwägungen darüber würden zu weit führen, nur darauf sei hingewiesen, daß stärkere Garantien gegen mißbräuchliche Beweissicherungen in Amerika, ein größerer Schutz gegen die unbefugte Ausbeutung des den deutschen Pfarrämtern anvertrauten familienurkundlichen Materials und größere Vorsicht in der Fassung öffentlicher Ausschreibungen von Erbaufrufen und Verschollenheitsausforschungen, vor allem aber auch größeres Mißtrauen und kritischere Zurückhaltung gegenüber allem, was mit dem Mäntelchen einer gewissen Romantik sich vom Ausland an uns herandrängt, die Wiederholung eines Falles Hering wohl in Zukunft unmöglich machen würde.

Die Diebstahlskriminalität in Wien im Jahre 1923.

Eine kriminalpolitische Studie auf Grund methodisch verdichteter Massenerscheinungen.

Von
Hofrat Universitätsdozenten Dr. **Hugo Forcher.**

I. Vorbemerkungen.

Mit Recht klagt Höpler in seiner ausgezeichneten Arbeit „Wirtschaftslage — Bildung — Kriminalität“ [1]) über den Mangel an neueren kriminalpolitischen Massenbeobachtungen in Österreich. Ungünstige innere und äußere Verhältnisse haben dies verschuldet. Dank der überaus werktätigen Unterstützung von seiten der obersten Justizverwaltung ist es mir nun als zuständigem Referenten im Bundesamte für Statistik in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, diese für Gesetzgebung und Gesetzesanwendung gleich empfindliche Lücke zu beseitigen. In der vom Bundesamte für Statistik unter Mitwirkung des Bundeskanzleramtes (Justiz) herausgegebenen „Zahlenmäßigen Darstellung der Rechtspflege“ wird nämlich im 2. Jahrgang 1925, Heft 1, welches Heft bald erscheinen wird, die Vorkriegskriminalität, teilweise zurückreichend bis zur Zeit des Wirkungsbeginnes der gegenwärtigen Strafprozeßordnung, die Kriegskriminalität, sowie die Nachkriegskriminalität einschließlich bis zum Jahre 1923 behandelt. Insbesondere sind an dem Wiener Material für das Jahr 1923 eingehende Sonderuntersuchungen angestellt worden. Leider konnten, um die Drucklegung nicht zu verzögern, die diesen Sonderuntersuchungen zugrundeliegenden, dem Material entnommenen Urlisten nicht mitveröffentlicht werden. Vielleicht wird dies anläßlich der weniger umfangreichen Darstellung der Kriminalität im Jahre 1924, hinsichtlich welcher Sonderuntersuchungen über den Rückfall bei numerisch und kriminalpolitisch belangreichen einzelnen Deliktstatbeständen in Aussicht genommen sind, möglich sein. Da die mehrfach genannte Ver-

[1]) Archiv für Kriminologie und Kriminalistik, Bd. 76, Heft 2, S. 81 ff.

öffentlichung, wie schon der Name besagt, nur eine zahlenmäßige Darstellung enthalten soll, ich aber auf Grund der Theorie der Massenbeobachtung in unserem „Zahlenlaboratorium" die Verdichtung des Materials unter Mitwirkung von ein paar tüchtigen Hilfskräften selbst vorgenommen habe, glaube ich mich einigermaßen zur Interpretation der wichtigsten Hauptergebnisse dieser Sonderuntersuchungen legitimiert. Dies der Inhalt der folgenden Zeilen, zunächst aber noch ein paar Worte über die methodische Seite des Gegenstandes.

II. Zur Theorie der Massenbeobachtung.

In den sogenannten „Geisteswissenschaften" ist man heute noch fast allgemein der Meinung, man könne den systematischen Aufbau irgendeines einzelnen Wissensgebietes mit Zuhilfenahme von nur soviel Erfahrung unternehmen, als der Verstand unmittelbar aufzunehmen imstande ist. Diese Meinung ist erwiesenermaßen grundfalsch. Mein Gewährsmann in dieser Hinsicht ist kein Geringerer als Kant selbst. In seinem Hauptwerke, der „Kritik der reinen Vernunft", dieser wunderbaren Analyse des menschlichen Geistes, hat Kant das Hauptproblem aller Philosophie, die methodische Auseinanderlegung von Erfahrung und Idee bewältigt: „Alle Wissenschaft geht von der Erfahrung aus . . .; es gibt zwei Stämme der menschlichen Erkenntnis, nämlich Sinnlichkeit und Verstand, durch deren ersteren uns Gegenstände gegeben, durch den zweiten aber gedacht werden . . . ; **so fängt denn alle menschliche Erkenntnis mit Anschauungen an, geht von da zu Begriffen und endigt mit Ideen . . .**; Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind. Daher ist es ebenso notwendig, seine Begriffe sinnlich zu machen, d. i. ihnen den Gegenstand der Anschauung beizufügen, als seine Anschauungen sich verständlich zu machen, d. i. sie unter Begriffe zu bringen. Der Verstand vermag nichts anzuschauen und die Sinne nichts zu denken, nur daraus, daß sie sich vereinigen, kann Erkenntnis entspringen . . ." Die Sinnlichkeit, als die Quelle unserer Anschauungen, zerfällt in einen erfahrungsmäßigen Teil, der uns durch unsere Sinnesorgane übermittelt wird, und in einen reinen Teil, in die „reine Anschauung", einerseits die Vorstellung des „Raumes", des Ausgedehnten, der Urform aller menschlichen Anschauung, und andererseits die „Zeit". Indem die Zeit als Dauer die Unterjochung der sinnlichen Mannigfaltigkeit unter die Begriffe vermittelt, gibt sie der Mannigfaltigkeit Einheit; indem die Zeit als Bewegung die Einheit des inneren Sinnes, d. h. die Einheit

der Vernunft, mit der Sinnlichkeit in Verbindung setzt, schenkt die Zeit der Vernunft Mannigfaltigkeit. Der urteilende Verstand, als das Vermögen zu verbinden und Mannigfaltiges unter Einheit zu bringen, hat wieder die Funktion, alles Wahrgenommene zu einer Einheit im Bewußtsein zu bringen, und zwar mit Hilfe fiktiver Vorstellungen, eines Hilfsmittels, dessen sich das wissenschaftliche Forschen bisher bedient hat und das auch in aller Zukunft das treibende „Denkvehikel" bleiben wird. Schon Cartesius hat klar erkannt, daß die Methode der gegenseitigen Durchdringung von Anschauen und Denken die Quelle aller wahren Erkenntnis ist. Das durch Sinnlichkeit und Verstand Gegebene wird nun durch die Vernunft (rein „apriorisch") freigestaltet.

So scheidet also Kants Kritik äußerst scharf Materie und Form, Erfahrung und Idee, Schauen und Denken. Zwei Welten sind es, eine sichtbare und eine unsichtbare, welche einander durchdringen und verweben, es herrscht ein beständiges Umwandeln von Stoff in Geist, von Erfahrung in Gedankengestalt, ein ununterbrochenes Zusammenarbeiten der Sinne mit dem forschenden Verstand und mit der nachschaffenden Vernunft. Der Sinn vermittelt die Wahrnehmungen, die breite Masse der Wahrnehmungen spitzt sich nach oben zu in einen Gipfel, der den Begriff, die „Summe der Erfahrung", ausmacht. Das ist Verstandesarbeit, welche im Wege des „Unterscheidens und Verbindens" alles Wahrgenommene zur Einheit zusammenfaßt und verdichtete Erfahrung schafft (Platos „Zusammenschauen zur Einheit" und das „Auseinanderschauen in Einheiten"). Die verdichtete Erfahrung, die der Verstand vermittelt hat, wird nun durch die schöpferische Kraft der Vernunft frei gestaltet, und diese Funktion der Vernunft rückt wieder Sinnlichkeit und Verstand nahe zusammen und wirkt auf die beiden zurück, es erfolgt gleichsam eine Rückprojektion auf die Wirklichkeit.

Wie nun die unendliche Mannigfaltigkeit mit Hilfe der reinen Denkformen vereinheitlicht, unübersehbare Erfahrung verdichtet werden kann, das lehrt die Theorie der Massenbeobachtung, eine Wissenschaft, an der die größten Geister aller Zeiten emsig gebaut haben, ein Plato, ein Kant, ein Leibniz, ein Johannes Kepler, ein Laplace, ein Gauß und andere mehr[1]). Man muß die tiefen Gedankengänge dieser Theorie in sich

---

[1]) Die Theorie der Massenbeobachtung ist aber keinesfalls mit dem zu verwechseln, was man heute noch gemeiniglich mit dem Worte „Statistik" zu bezeichnen pflegt. Haben die „alten Statistiker" in einer Zeit des größten Aufschwunges deutschen Geistes nichts Besseres zu tun gewußt, als sich mit den von ihnen als „Tabellenknechten" bezeichneten Männern jahrelang nutz-

aufgenommen, durchgestanden, sozusagen erlebt haben, um Massen beobachten, um mit ihnen arbeiten zu können. Zumeist ist uns aber diese Tatsache nicht einmal im untersten Bewußtsein aufgedämmert, heute treten wir noch völlig ungerüstet an Massen heran, um an ihnen unsere Kunststückchen auszuführen, heute treffen wir fast allgemein noch die einschneidensten Verfügungen über Massen, die wir eigentlich gar nicht kennen.

Kein einziges Wissensgebiet kann neben der Einzelbeobachtung der Massenbeobachtung entraten, welch letztere die erstere ja notwendig in sich schließen muß. Die unübersehbare Mannigfaltigkeit muß aber notwendig vorerst methodisch bezwungen werden. Erst der Sieg über diese vielköpfige Hydra schafft uns verdichtete Erfahrung, die wir dann bei analogen Massen vergleichen können, denn aufgelöste unübersehbare Mannigfaltigkeiten sind unvergleichbar, aber gerade einen solchen Vergleich muß der Forscher anstellen, um zu einem Urteile über die Massen und auf Grund dieses sicher gebildeten Urteiles zum Schlusse zu einwandfreien Erkenntnissen zu gelangen, deren er zum Aufbau und insbesondere zum systematischen Aufbau seines Wissenschaftsgebietes bedarf. Steht es aber fest, daß in jedem Wissenschaftsgebiete auch Massen beobachtet werden müssen — und diese Massen kann nur der Fachmann vermöge seiner eingehenden Kenntnis des betreffenden Wissenschaftszweiges bezeichnen, oder hat man jemals erlebt, daß z. B. ein Sprachforscher, so tüchtig er in seinem Fache auch sein mag, ohne weiteres in einem naturwissenschaftlichen Laboratorium Versuche zusammenzustellen und durchzuführen vermag? —, wenn es ferner klar ist, daß mit dieser unübersehbaren Mannigfaltigkeit nicht ohne weiteres, sondern erst nach methodischer Verdichtung gearbeitet werden kann, so komme ich zu dem zwingenden Schlusse, daß in allen den Fällen, in welchen die Einzelbeobachtung nicht ausreicht, sich der Fachmann in voller Beherrschung des methodischen Rüstzeuges sich des Forschungswerkzeuges der Massenbeobachtung bedienen muß, um auf seinem Gebiete zu einwandfreien Erkenntnissen gelangen zu können [1]).

Auf dem Gebiete der Kriminalpolitik insbesondere ist man zwar

---

los herumzuschlagen, so sind sich die sogenannten „modernen Statistiker“ auch heute noch immer im Unklaren darüber, was denn eigentlich „Statistik“ sei. Ihre Definitionen über „Statistik“ gehen in die Hunderte und witzigerweise hat man von einer „Statistik der Definitionen der Statistik“ gesprochen.

[1]) Sollte das der „Statistiker“ von heute leisten können, der weder über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, noch auch die unübersehbare Mannigfaltigkeit einwandfrei verdichten kann?

seit mehr als drei Jahrzehnten — die Stellungnahme des Altmeisters Franz v. Liszt zum Gegenstande werde ich weiter unten zu kennzeichnen versuchen — der richtigen Meinung, daß man zur Auffindung brauchbarer Richtlinien Massen beobachten müsse. Diese Massen hat man aber zumeist unrichtig beobachtet (man denke nur z. B. an die ganz falschen Gruppenbildungen!), ja man zweifelte sogar daran, daß man im Wege der Beobachtung der Verurteiltenmassen etwas Richtiges über die eigentliche Straffälligkeit erfahren könne. Angesichts der anerkannten Notwendigkeit, Massen beobachten zu müssen, suchte man diesen Einwand damit zu begründen, daß ja die Verurteiltenmasse ein proportionaler Ausschnitt aus der unbekannten Masse der tatsächlich Straffälliggewordenen sei. Diese Beweisführung war leicht widerlegt. Ja, man könne aber doch aus dem Ansteigen oder Abfallen der Verurteiltenmasse auf ein Gleiches hinsichtlich der tatsächlichen Straffälligkeit schließen! Nein, denn die Strafverfolgungsbehörden arbeiten nicht gleichmäßig usw. usw. So konnten diese Zweifel zum großen Schaden der Sache nicht beseitigt werden, und man hielt mehr oder weniger nicht viel auf derlei Untersuchungen. Dem Massentheoretiker sind derlei Zweifel nie gekommen. Er weiß, daß wenn er im Wege der zufälligen Auslese einer Gesamtmasse eine Teilmasse entnimmt und die kennzeichnenden Bestimmungsstücke beider Massen einander nahekommen oder nur wenig voneinander abweichen — und die Theorie gibt uns Kriterien an die Hand, wann man es mit einer unwesentlichen und wann mit einer wesentlichen Änderung des zugrundeliegenden Ursachenkomplexes zu tun hat —, die Teilmasse die Gesamtmasse vollkommen ersetzt, daß man also mit der Gesamtmasse ebenso richtig wie mit der ihr entnommenen Teilmasse arbeiten kann. Franz v. Liszt hat mit Recht die hervorragende Bedeutung einer Feststellung der sozialen Ursachen des Verbrechens mit starkem Nachdruck betont. Nun hat man wiederholt — auch hervorragende Kriminalpolitiker taten dies — erklärt, es sei unmöglich, die Straffälligkeitsursachen im Wege der Massenbeobachtung herauszubringen. Der Massentheoretiker kann auch hier mit Bestimmtheit erklären, daß dies sehr wohl möglich sei. Ein Beispiel statt aller theoretischen Ausführungen. Eine Verbrechermasse sei soweit homogen, daß sie nur z. B. die 20—25 Jährigen männlichen Geschlechtes umfassen soll, die wegen eines nur infolge des Wertbetrages des gestohlenen Gutes zum Verbrechen gewordenen Diebstahles verurteilt worden sind. Man lasse die Exemplare dieses Kollektivs — d. i. eine Vielheit möglichst gleichartiger Dinge, die nach einem oder mehreren Merkmalen geordnet werden kann —

nun z. B. nach der Alternative: einerseits wirtschaftlicher Notstand — andererseits wilde Genußgier, variieren (die Theorie spricht hier von alternativer Variabilität), und wir werden sofort eine einwandfreie Feststellung einer ungemein wichtigen sozialen Ursache des Verbrechens haben. Damit ist auch dargetan, daß die Theorie der Massenbeobachtung sich durchaus nicht auf quantitative Merkmale zu beschränken braucht, sondern, daß sie auch qualitative Merkmale in das Bereich ihrer Untersuchungen ziehen kann. Wir haben bei dem angezogenen Beispiel mit einer im gewissen Sinne homogenen Masse gearbeitet. Dies fordert schon die der Theorie der Massenbeobachtung zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsfiktion. Die Aufstellung solcher homogenen Massen erfordert jedoch eine vorhergehende fachmännische Analyse und eine nachfolgende einwandfreie Verdichtung der homogenen Masse. Das ist auch mit der unterscheidenden und verbindenden Verstandstätigkeit gemeint. Verdichtung ohne vorherige fachmännische Analyse führt zu Fehlschlüssen, fachmännische Analyse allein ohne Verdichtung gibt der Spekulation einen sehr gefährlichen Spielraum.

Es ist natürlich an dieser Stelle nicht meine Aufgabe, das umfangreiche System der Massenbeobachtung darzustellen. Daß der folgenden Art der Untersuchungsführung die Theorie der Massenbeobachtung zugrundeliegt, wird leicht zu erkennen sein. Nur auf eines möchte ich in diesen allgemeinen Bemerkungen noch besonders hinweisen, nämlich auf die Forderung, daß die Untersuchung **organisch** — wie ich das nenne — zu führen sei.

Jeder Massenerscheinung liegt ein Ursachenkomplex zugrunde, der sie zur Entstehung bringt und an ihr einen ganz bestimmten Komplex von Merkmalen hervorruft. Wenn wir nun umgekehrt auf Grund der bekannten Merkmale der Massenerscheinung auf ihren zugrundeliegenden Ursachenkomplex zurückschließen wollen, müssen wir berücksichtigen, daß alle Ursachen in dem Komplex gleichzeitig bei der Hervorbringung der Massenerscheinung wirksam waren; wir müssen also auch alle Merkmale der Massenerscheinung gleichzeitig variieren lassen, wenn wir ein verläßliches Bild über die Ursächlichkeit der Erscheinung haben wollen, oder mit anderen Worten, wir müssen die Abhängigkeitsverhältnisse aller wesentlichen Merkmale der Erscheinung untereinander erforschen. Gewöhnlich geht man aber heute noch so vor, daß man nur ein Merkmal — und das ist oft nicht einmal ein wesentliches — herausgreift und auf Grund der Untersuchung dieses einzigen Merkmals auf die Ursächlichkeit der ganzen Erscheinung zurückschließt, das ist unbedingt ein Irrweg.

Wenn wir also auf dem Gebiete der Kriminalpolitik eine Untersuchung organisch durchführen wollen, müssen wir uns zunächst aus dem homogenisierten Material Urlisten anlegen, das sind Verzeichnisse, in welchen die einzelnen Individuen nach den wesentlichen, kriminalpolitisch wichtigen Merkmalen gekennzeichnet sind. Werden solche Urlisten von fachmännischer Seite angelegt, d. h. enthalten sie alle wesentlichen Merkmale der betreffenden homogenen Masse, dann ersetzen sie auch vollständig das Urmaterial, und für wissenschaftliche Forschungen ist nunmehr die Bahn frei. Eine solche homogene Masse umfasse beispielsweise folgende Individuen: die 20—25 Jährigen männlichen Geschlechtes, welche wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt wurden und wenigstens zweimal wegen Diebstahls vorbestraft sind. Auch sei die Schwere der Straftat, wegen welcher die letzte Verurteilung erfolgte, bei allen Individuen des zu untersuchenden Kollektivs annähernd gleich. Hinsichtlich eines jeden Individuums der Masse greifen wir beispielsweise folgende Merkmale heraus:

1. Zahl und Schwere der der gegenwärtigen Verurteilung vorhergehenden Straftaten;

2. Angabe der Zeitstrecke, welche seit der Entlassung aus der letzten Strafhaft bis zur neuerlichen Verbrechensbegehung verstrichen ist. Dieses sogenannte letzte Rückfallsintervall, dessen Höchstgrenze mit 5 Jahren angenommen wird, wenn noch Rückfall angenommen werden soll, kann leider nur näherungsweise bestimmt werden;

3. die urteilsmäßige (leider nicht die nach Einrechnung der Untersuchungshaft berechnete) Strafdauer.

Wenn wir nun das vorliegende Kollektiv durch gleichzeitiges Variierenlassen der herausgegriffenen Merkmale verdichten, erhalten wir eine einwandfreie und genaue Einsicht, in welcher Weise gegenwärtig das Berufsverbrechertum bekämpft wird, ein Ziel, das ja jede kriminalpolitische Untersuchung letzten Endes zu erreichen bestrebt sein muß. Wie bereits oben angedeutet, wird man sich nicht auf die herausgegriffenen Merkmale zu beschränken brauchen, man kann die Untersuchung auch auf andere persönliche Merkmale des Täters oder auf Merkmale allgemeinsozialer Natur ohne weiteres ausdehnen. Ein besonderes Kennzeichen der geschilderten Untersuchungsführungen ist, wie bereits hervorgehoben, das Arbeiten mit möglichst homogenen Massen. Es fällt heute wohl keinem Biologen mehr ein, Organismen ganz verschiedener Lebenslagen in einer Masse zusammenzuwerfen und diese heterogene Masse zu untersuchen. Heute ist der Biologe gleichzeitig gewiegter Massentheo-

retiker, daß er es werden mußte, das haben ihn die zahlreichen geschichtlichen Irrwege eindringlich gelehrt. Heute untersucht er ausschließlich die sogenannten „reinen Linien", erst das nach sorgfältiger kritisch-biologischer Analyse gesichtete Material verdichtet er. Der oft gemachte Einwand, daß bei Bildung möglichst homogener Massen schließlich nur mehr ein paar Individuen übrigbleiben, daß also auf diese Weise die Massenbeobachtung in die Einzelbeobachtung übergehe, ist nicht zutreffend. Denn sonst könnte man ja nur in der fiktiven Vorstellungswelt Massen bilden, denn diese kann ja Identität der Massenelemente fingieren. Der Massentheoretiker weiß nun ganz gut, daß bei homogenen Massen der Umfang derselben kleiner sein kann, um die Wirksamkeit des Gesetzes der großen Zahlen zu gewährleisten oder unter dieser Bedingung werden sich auch in kleineren Massen die beständig wirkenden Ursachen deutlich herausarbeiten. Übrigens gibt es hierfür auch Kriterien. Sollte es sich nach einer solchen Prüfung aber dennoch zeigen, daß die untersuchte Masse zu klein sei, so ist kein Grund für die Beeinträchtigung der Untersuchung auffindbar, daß man die betreffenden Kollektive nicht nur für das Jahr 1923, sondern auch für soviele Vorjahre bildet, bis das aus den Teilkollektiven gebildete Gesamtkollektiv groß genug ist. Nach der tatsächlichen Lage werden zwei, höchstens drei Vorjahre genügen, die ja doch noch gewiß zur Gegenwart gehören, und innerhalb dieses Zeitraumes werden sich die tatsächlichen Richtlinien der Kriminalpolitik auch nicht wesentlich verschoben haben. Ich muß es leider unterlassen, an dieser Stelle das angeführte Untersuchungsbeispiel weiter durchzuführen, wie man etwa durch Verdichtung analoger Kollektive bei verschiedenen Altersklassen, bei den einzelnen belangreichen Straftaten u. dgl. m. die Möglichkeit hat, diese Kollektive untereinander zu vergleichen und zu zahlreichen kriminalpolitisch höchst wichtigen Erkenntnissen zu gelangen. Die wissenschaftliche Forschung ist eben ein ununterbrochenes „Unterscheiden" (die kritisch fachmännische Analyse) u n d „Verbinden" (die massentheoretische Verdichtung). —

Es ist nun von größtem Interesse — wenigstens in möglichster Kürze — darauf hinzuweisen, wie sich F r a n z v. L i s z t, der Begründer der modernen Strafrechtsschule, zu allen diesen Fragen gestellt hat.

Vielleicht am schärfsten kommt seine Stellungnahme in seiner Aufsatzreihe „Kriminalpolitische Aufgaben" zum Ausdruck, die im Jahre 1889 im IX. Bande der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" begonnen und deren programmatischen Inhalt

sich die zur gleichen Zeit ins Leben getretene „Internationale Kriminalistische Vereinigung“ in den Artikeln I und II ihrer Satzungen zu eigen gemacht hat. In gleicher Weise höchst bemerkenswert ist ferner seine am 27. Oktober 1899 gehaltene Antrittsvorlesung an der Berliner Universität über „Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft“ [1]).

Nur einige wenige Anführungen aus den beiden genannten Arbeiten muß ich mit Rücksicht auf ihre grundlegende Bedeutung hierhersetzen, wobei mit Kp. A. die erstere und mit A. V. die letztere Arbeit gemeint sei.

Kp. A.: „Die Bekämpfung des Verbrechens setzt voraus die Kenntnis der Ursachen des Verbrechens und der Wirkungen der Strafe. Eine wissenschaftlich begründete Kriminalpolitik ist mithin nicht möglich, ohne daß die Ergebnisse der Kriminal-Biologie (Anthropologie) und der Kriminal-Soziologie (Statistik) zugrundegelegt werden . . . der Kriminalpolitiker bleibt Dilettant, wenn ihm die feste wissenschaftliche Grundlage fehlt, die er nur in der genauesten und umfassendsten Kenntnis der Tatsachen gewinnen kann. . . Das Strafrecht verfiel der Metaphysik und blieb ihr verfallen, auch als fast überall sonst ihre Herrschaft gebrochen war. Noch heute steckt uns Kriminalisten die Hegelsche Philosophie von der Schule her in allen Gliedern . . .“ Oder A. V.: „Metaphysische Spekulation . . . hat mit der Wissenschaft und daher auch mit der Strafrechtswissenschaft nichts zu tun. Innerhalb der Welt der Erscheinungen bleibt uns genug an freilich harter, aber darum um so erfolgverheißenderer Arbeit übrig“. v. Liszt steht also vollständig auf dem Standpunkt der Kantschen Erkenntniskritik. Er fährt nun in den Kp. A. weiter fort: „Mit der biologischen muß die soziologische Untersuchung des Verbrechens Hand in Hand gehen. Ich verstehe darunter die wissenschaftliche Untersuchung des Verbrechens als einer eigenartigen Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens und die darauf gestützte Klarlegung der sozialen Bedingungen des Verbrechens . . . Die Methode soziologischer Erforschung des Verbrechens und der Strafe kann eine doppelte sein: systematische Einzelbeobachtung und systematische Massenbeobachtung. Letztere in ihrer Anwendung auf Verbrechen und Strafe nennen wir Kriminalstatistik . . . Will letztere ihrer Aufgabe gerecht werden, so muß sie uns die Bedingungen des Verbrechens enthüllen . . ., sie muß uns die sozialen wie die individuellen Faktoren klarlegen, durch welche das Verbrechen bestimmt wird . . .“ In A. V.

---

[1]) Abgedruckt im XX. Bd. (1900) der Z. f. d. ges. Str.W., S. 161 ff.

erklärt v. Liszt als wissenschaftliche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft die selbständige Erkenntnis von Verbrechen und Strafe, also derjenigen Erscheinungen, die ihren eigenartigen Gegenstand ausmachen und fährt dann fort: „Wissenschaftliche Erkenntnis ist aber kausale Erklärung, d. h. die Erkenntnis einer Erscheinung in den sie bestimmenden Ursachen . . . die wissenschaftliche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist daher die kausale Erklärung von Verbrechen und Strafe . . . Es sind also zunächst die Erscheinungen, die wir Verbrechen nennen, auf ihre Ursachen zurückzuführen und aus diesen zu erklären . . . Neu ist, daß wir für die Lösung der Aufgabe die naturwissenschaftliche Methode in Anspruch nehmen, die systematische Massenbeobachtung, vorbereitet, geprüft, ergänzt durch die wissenschaftlich-exakte Beobachtung einzelner Fälle . . . Wie vermag denn die Strafe ihr letztes Ziel, die Rechtsordnung gegen das Verbrechen zu schützen, zu erreichen? Und damit sind wir vor die Aufgabe gestellt, auf Grund sorgfältiger, systematischer Beobachtung der Tatsachen die Wirkungen der Strafe, die nächsten wie die entferntesten, zu prüfen; ihre Wirkungen auf den Verbrecher selbst, die man als Spezialprävention zu bezeichnen pflegt und ihre Wirkungen auf die Gesamtheit, die sogenannte Generalprävention. Erst mit der Lösung dieser Aufgabe, insbesondere mit der Klarlegung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen General- und Spezialprävention, ist die Möglichkeit gegeben, die durch die systematische Massenbeobachtung, vorbereitet, geprüft, ergänzt Strafe als nächste Strafzwecke zu setzen, die, dem obersten Strafzweck: „Schutz der Rechtsordnung“ angegliedert, in dieser ihrer Unterordnung das System der Kriminalpolitik in seinen Grundzügen ergeben müssen.“ In Kp. A. erhofft sich Franz v. Liszt „eine neue fruchtbringende Förderung kriminalsoziologischer Untersuchungen, sobald nur einmal die Fragestellung feststeht. Diese zu finden, ist unsere Aufgabe, ist Aufgabe des Kriminalisten, nicht des Statistikers.“ Sehr richtig, aber zu enge! Hat Kant die Antinomie „Form-Materie“ nur deshab in so bewunderungswürdiger Weise bezwungen, damit sie die nachfolgende Wissenschaft wieder auseinanderreißt? Auch in den sogenannten Geisteswissenschaften wird man nur dann von wahrem Fortschritt sprechen können, wenn es in denselben auch Meister sowohl der „Materie“ wie zugleich der „Form“ geben wird. Den Naturwissenschafter wird diese Forderung mit Recht sehr seltsam anmuten, denn für ihn ist die Forderung seit jeher eine vollkommen natürliche Selbstverständlichkeit. Es ist längst meine tiefe wissenschaftliche Überzeugung, daß ein Forscher nur dann mit Erfolg wird arbeiten können, wenn er, als Fach-

mann und zugleich als Massentheoretiker die von ihm geschaffenen Massen auch zu bezwingen, d. h. auch zu verdichten imstande sein wird. Ich glaube zuversichtlich, daß mir die Zukunft recht geben wird. Heute sind wir allerdings noch nicht so weit, es wird noch geraume Zeit währen, bis alle die kleinen und großen Hindernisse beseitigt sind. Eine Organisation der Massenbeobachtung in diesem Sinne ist aber gleichwohl in der einfachsten Weise — an Vorbildern fehlt es auch heute schon keineswegs — recht gut möglich [1]).

Ganz abgesehen aber von der aufgestellten notwendigen Forderung stehen wir heute noch erschreckend weit ab vom Ziele. Hören wir zunächst wieder Franz v. Liszt, wie er 1889 die Sachlage in Kp. A. (Z. f. d. ges. Str. W., S. 483/484) drastisch schildert: „Wir wissen auch und sehen es täglich an den verschiedensten Tatsachen, daß die Vertreter der Strafrechtspflege selbst für die Ziffern der Kriminalstatistik kein Verständnis besitzen." Er belegt diese Behauptung im folgenden an einem Fragepunkte der 19. Versammlung des deutschen Juristentages: „Erscheint es angemessen, die prinzipale Privatanklage auf die Körperverletzung des § 223a St.G.B. sowie auf Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch auszudehnen?" und meint daran anknüpfend: „Während also gerade die Delikte aus Rohheit und Gewalttätigkeit in reißendem Ansteigen begriffen sind, hat es die ständige Deputation des deutschen Juristentages für angezeigt erachtet, ernstlich die Frage zu erörtern, ob nicht eine wesentliche Einschränkung der Bestrafung empfohlen werden könne! . . . Haben die Mitglieder des deutschen Juristentages es nicht gewußt, daß derartige legislative Erörterungen ohne kriminalstatistische Grundlage nicht viel Besseres bedeuten als kindliches Spiel? Oder sind sie zu vornehm gewesen, im Vollgefühl der Sicherheit, welche die Begriffsjurisprudenz verleiht, nun herabzusteigen zur prüfenden Betrachtung der Tatsachen?" Wie steht nun die Sache heute bei uns in Österreich? Diese Wahrnehmungen können bei uns auch heute noch fast ganz allgemein bei den praktischen Vertretern der Strafrechtspflege gemacht werden. Denn bei einer derartig hinschwindenden spezialprävenierenden Kraft der Strafe schweigen wohl die im übrigen laut sprechenden Tatsachen! Eine rühmliche und äußerst dankenswerte Ausnahme in dieser Beziehung machen bei uns in Österreich Gesetzgebung und Theorie. Im Bundeskanzleramt (Justiz) ruhen die strafgesetzlichen Entwürfe auf breitem Tatsachenmaterial,

[1]) Es ist hier nicht der Ort, diese Gedankengänge weiter zu verfolgen, ich werde dies aber in meinem in Vorbereitung befindlichen systematischen Aufbau der Theorie der Massenbeobachtung gründlich besorgen.

bestehende Gesetze werden im Wege der Massenbeobachtung mit Rücksicht auf ihre soziale und kriminalpolitische Tragfähigkeit ununterbrochen und eingehend überprüft und allen voran in vorderster Reihe kämpft Gleispach im Sinne Altmeisters v. Liszt für die Verwirklichung des gedanklichen Gehaltes der modernen Strafrechtsschule.

(Bemerkung der Redaktion: Ein zweiter Artikel „Darstellung einiger Hauptergebnisse der Diebstahlskriminalität in Wien im Jahre 1923" mit zahlreichen Tabellen folgt im nächsten Heft.)

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Schluß.)

Ein Teil der Psychopathen, der sich der allgemeinen Unzulänglichkeit wohl bewußt ist und sich nicht selten im Rahmen einer Fürsorge, die ihm den eigenen Willen abnimmt, ganz wohl fühlt, wird sich in der Verwahrungsanstalt sehr schnell einleben und mit dieser Unterbringungsart schmerzlos abfinden, ohne einen ernstlichen Versuch zu machen, wieder in die Außenwelt zurückzukehren. Diese schlaffen und stumpfen Naturen mit ihrem passiven Verhalten werden, gerade wie sie sooft irgendein Delikt begangen hatten, nur um wieder in den Hafen der Strafanstalt landen zu können, sich zum freiwilligen Eintritt in eine solche Verwahrungsanstalt melden, um so eher, wenn es allgemeiner bekannt geworden ist, daß die Behandlung auf eine mildere Tonart abgestimmt ist, wie in den bisherigen Unterbringungsstätten ihres Asozialismus. Im allgemeinen wird das aber eine immerhin geringe Zahl sein. Bei der Mehrzahl der Psychopathen reicht die Erkenntnis der eigenen Unzulänglichkeit nicht so weit, um in der Ausscheidung aus der Welt ihr Heil zu sehen. Im Gegenteil, die meisten von ihnen bleiben von der Unstetigkeit und inneren Unruhe erfüllt, die sie schon so oft auf die Straße und zu planlosem Handeln getrieben hatte. Gerade in der zerrissenen Lebensführung des Asozialen erblicken sie das, was ihrer Natur am meisten zusagt.

Aber auch sonst wird man, wenn man unter den Gewohnheitsverbrechern eine genaue Untersuchung veranstaltet, sicher zu dem Ergebnisse gelangen, daß ein sehr großer Teil von ihnen Psychopathen sind, die durch ihre ganze Vergangenheit auf das einwandfreieste erwiesen haben, daß auch für sie unter allen Umständen eine Dauerverwahrung angebracht ist. Wie die Verwahrungsanstalten nach dem jetzigen Entwurfe gedacht sind, wird diese Art der Unterbringung für sie, die meist den Begriff der Moral insanity, wenn auch nicht in klinisch einwandfreier Weise, so doch praktisch durchaus erfüllen, mit Rücksicht auf die übrigen Insassen nicht geeignet sein.

Will man aber die Grundsätze, auf denen sich die ganze Frage der Verwahrung aufbaut, durchführen, dann darf sie auch vor ihnen nicht haltmachen. Man wird dann wahrscheinlich die dauernde Unterbringung in den Anstalten, in denen sie so oft und so manches Jahr zu Gaste gewesen waren, ins Auge fassen müssen, nur daß man die Art der Verwahrung mit Rücksicht auf die geistige Eigenart der Dauerhäftlinge entsprechend umgestaltet. Auf diese Weise würde sich die Schaffung von zwei verschieden gearteten Verwahrungsanstalten ergeben. Man wird dann wohl nicht darum herumkommen, auch die Strafgesetze den tatsächlichen Verhältnissen nach dieser Richtung hin anzupassen und bei der Neugestaltung des Strafgesetzbuches diese Dauerbewachung vorzusehen. Jedenfalls werden die Psychopathen unter den Insassen dieser Dauergefängnisse den Löwenanteil stellen.

Ehe die Verwahrung in Kraft tritt, muß natürlich alles versucht werden, was die Psychopathen noch sozialer machen könnte. So kann sich bei den weiblichen Psychopathen zunächst auch noch immer die Schutzaufsicht bemühen, der asozialen Triebe Herr zu werden. Bei den Männern hingegen muß das Netz der Arbeiterkolonien und Arbeitsheime noch weiter ausgebaut werden. Für die Behandlung der unsteten Psychopathen sollte der 1913 entworfene Entwurf für ein Reichswandererfürsorgegesetz sorgen. Er sah die Einrichtung von Wanderarbeitsheimen als Mittelpunkten der Wanderfürsorge vor, dem die Wanderarbeitsstätten als Zubringerstationen dienen sollten. Bei den Vagabunden wäre der Hergang im allgemeinen folgendermaßen zu denken. Eine örtliche Schutzaufsicht muß die Ortsbummler in Behandlung nehmen, mitsamt den Trinkern, den säumigen Nährpflichtigen, den Arbeitsscheuen. Wenn deren Wirken versagt hat, so treten die Haftstrafen, das Arbeitsheim und das Arbeitshaus in Kraft, bis schließlich die Verwahrungsanstalt zu ihrem Rechte kommt. Wer außerhalb seines Wohnsitzes bettelnd betroffen wird, kann der Arbeitsaufsicht des Leiters eines Wanderarbeitsheims oder Arbeiterkolonie zugewiesen werden. Entzieht er sich der Aufsicht und bettelt er weiter, so findet die Weiterentwicklung über das Arbeitsheim und Arbeitshaus zur Verwahrungsanstalt statt.

Dabei muß erstrebt werden, daß dieser Eingriff nicht zu spät erfolgt und daß nicht die Psychopathen an einem Zeitpunkte in die Behandlung geraten, an dem sie geistig völlig zerrüttet und körperlich geschwächt als menschliche Ruinen nur geringe Aussicht auf ein gedeihliches Wirken eröffnen.

Zwischen der Außenfürsorge und der Anstalts-

behandlung muß eine gesetzliche Verbindung hergestellt werden. Für den unsteten Teil der asozialen Bevölkerung sind hierfür am geeignetsten die Leiter der Arbeitsheime, die den Schutzbefohlenen den Rat geben können, sich freiwillig in diese Anstalten zu begeben. Folgen sie diesem Rate nicht, so tritt an Stelle der freiwillig auferlegten Freiheitsbeschränkung die Zwangsbehandlung.

Schwer wird unter allen Umständen die Entscheidung darüber werden, wie lange unsere Psychopathen im Verwahrungshaus gehalten werden sollen, bis die Fäden, die so viele unserer Psychopathen mit den ungünstigen Faktoren der Mitwelt verbinden, abgerissen sind, wer in die Irrenanstalt wandern darf und wer dauernd in der Verwahrungsanstalt enden soll.

Die Widerstände, die sich gegen das Verwahrungsgesetz richten und vielleicht noch im letzten Augenblicke sein Zustandekommen verhindern werden, gipfeln vor allem in dem allgemeinen Mißtrauen gegen das Eingreifen des Staates in die Freiheit des Einzelnen für unbegrenzte Dauer. Nicht minder groß aber ist die Angst der öffentlichen Körperschaften vor der Belastung mit neuen Kosten, zumal noch gar keine Erfahrungen auf diesem Gebiete zu Gebote stehen und die lange Dauer dieser Unterbringung eine unerträgliche Belastung der Allgemeinheit nach sich zu ziehen scheint.

Die letztere Befürchtung dürfte sich allerdings wohl sehr schnell verlieren, wenn die Verwahrung sich einmal praktisch durchgesetzt hat und allgemein durchgeführt worden ist. Dann wird sich, wenn man die Verhältnisse von einem höheren Gesichtspunkte aus überschauen kann, herausstellen, daß durchaus nicht mehr asoziale Elemente der Öffentlichkeit zur Last fallen wie bisher. Denn die Asozialen bringen ja schon jetzt einen großen Teil ihres Lebens auf öffentliche Kosten zu, da sie von Jugend auf eine nur durch geringe Pausen unterbrochene Dauer in den Anstalten der Fürsorgeerziehung, in Waisenhäusern, in Krankenanstalten, Irrenanstalten, Gefängnissen, Arbeitshäusern, Armenhäusern, Siechenanstalten verbringen. In den kurzen Pausen zwischen ihren Gastspielen richten sie, solange sie sich ihrer angeblichen Freiheit erfreuen, so viel Unheil an, daß dadurch der Allgemeinheit wieder ganz ungeheure Kosten erwachsen. Die ewige Inanspruchnahme der Gerichte und aller möglichen Behörden und staatlichen Einrichtungen verursacht gleichzeitig hohe Unkosten. Dabei wird in den Verwahrungsanstalten die Arbeitskraft aufrechterhalten, und wenn ein längerer Aufenthalt in der Anstalt gewährleistet werden sollte, läßt sich durch eine systematische lange Arbeitserziehung und eine bessere Ausnutzung der Fähigkeiten eine

ganz andere Arbeitsleistung erzielen, wie bisher in den Arbeitshäusern, so daß erhebliche Werte geschaffen werden können.

Auch der Gedanke, daß zunächst bei der Einführung der Verwahrung durch den Bau neuer Anstalten erhebliche Unkosten erwachsen müßten, trifft nicht zu. Es würde eine solche Entlastung anderer Anstalten eintreten, daß durch eine entsprechende Zusammenlegung sicher genügend Anstalten frei werden würden, in denen die Dauerverwahrung stattfinden kann.

Es ist aber auch unter allen Umständen zu erstreben, daß die Arbeitskraft dieser Asozialen solchen Aufgaben zugute kommt, die allgemeine Ziele verfolgen, also vor allem der Urbarmachung der großen deutschen Ödländereien. Dann brauchen die männlichen Psychopathen nur in Baracken untergebracht zu werden, die mit dem Fortschreiten des urbar gemachten Landes immer weiter fortschreiten. Gerade für viele Psychopathen ist diese Beschäftigung sehr zuträglich und zweckmäßig.

Ob wir dieses so lange erstrebte Gesetz jetzt zur Wirklichkeit erstehen sehen, ist noch immer fraglich. Zurzeit sind die Aussichten dafür immer noch recht schlecht. Das liegt daran, daß über die so wichtige Kostenfrage noch keine Einigung erzielt worden ist. Noch weniger herrscht Klarheit darüber, wie weit der Kreis derer ausgedehnt werden soll, die der Verwahrung anheimfallen sollen. Man wird sich dabei wohl allgemein auf den Standpunkt stellen müssen, daß es besser ist, wenigstens zunächst einen begrenzten Kreis von asozialen Personen dieser Wohltat teilhaftig werden zu lassen, als durch das Bestehen auf der Gesamtheit aller derer, die nach Recht und Billigkeit dorthin gehören, das Gesetz auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Dabei ist allerdings zu befürchten, daß wieder ein großer Teil der Psychopathen, bei denen infolge ihres geordneten Verhaltens sich die Notwendigkeit der Verwahrung am schwierigsten nachweisen läßt, dabei zu kurz kommen werden.

Zuletzt wird es wohl den psychopathischen Insassen der Strafanstalten beschieden werden, in die Bewahrungsanstalten überzugehen, obgleich es nur die naturnotwendige Krönung der jetzt im Gange befindlichen Bestrebungen ist. Ihm steht noch die Mehrzahl der Juristen und Strafvollzugsbeamten abweisend und ohne das Verständnis für das Wesen dieser Rechtsbrecher und ihre Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber, und auch diese vermag sich, trotz aller Unbilden, denen sie durch jene fortgesetzt unterworfen ist, nicht zu der Auffassung durchzuringen, daß ihnen gegenüber durchgreifende Maßregeln am Platze sind, mögen sie auch von der falschen Auffassung von der Freiheit der Person noch so sehr abweichen.

Es gilt daher nach wie vor, Aufklärung über das Wesen des Asozialismus im allgemeinen und seinen Zusammenhang mit der Psychopathie im besonderen zu schaffen. Erst wenn die große Masse gelernt hat, die ungeheure Bedeutung dieser Fragen weiter zu erfassen, als es jetzt der Fall ist, wird die praktische Behandlung in ein anderes Fahrwasser kommen und durch diese Dauerbehandlung ein Dauerschutz der Psychopathen vor sich selbst und der Allgemeinheit vor ihnen erreicht werden.

Zu lösen bleibt noch eine weitere Frage, die für die Psychopathen eine große praktische Bedeutung hat, das ist ihre Unterbringung in den Irrenanstalten. Wir treffen ja immer wieder in unseren Irrenanstalten Psychopathen an, und in der Freiheit gibt es noch mehr Psychopathen, in deren ureigenstem Interesse es läge, wenn ihnen ein kürzerer oder längerer Aufenthalt unter einer Führung vergönnt würde, in der auf ihren geistigen Zustand Rücksicht genommen und gleichzeitig auch eine sachgemäße Behandlung zuteil würde.

Die Psychopathen bleiben in der Irrenanstalt im allgemeinen aber Ausnahmen. Bei manchen, bei denen die schwankende Grenze zwischen geistiger Gesundheit überschritten ist oder eine vorübergehende — durch bestimmte Ursachen gesteigerte oder durch äußere Einwirkungen ausgelöste — akut ins Krankhafte übergetretene Steigerung der minderwertigen Anlage vorliegt, ist der Aufenthalt gerechtfertigt, da dann eben eine ausgesprochene geistige Krankheit vorliegt. In der Regel erfüllt aber die Psychopathie nicht die Anforderungen, die die Aufnahmereglements an die Anstaltsbedürftigkeit stellen. In manchen Fällen können wohl die Kreisärzte die Aufnahmegutachten so gestalten, daß die krankhaften Momente besonders stark zum Ausdruck gebracht werden und daß nicht die Psychopathie, sondern einer der vielen anderen wohlklingenden Krankheitsnamen, über die die Psychiatrie verfügt, als Diagnose in die Erscheinung tritt, wobei das degenerative Irresein sich als besonders vorteilhaft erweist. Das wird aber immer eine beschränkte Zahl bleiben, und ganz wohl ist unter den heutigen Verhältnissen dabei den Anstaltsleitern nie zu Mute, auch wenn die so stürmisch und ohne jeden Sinn für die tatsächlichen Erfordernisse geforderten Laienkommissionen noch nicht die Aufsicht über die strenge Durchführung der Aufnahmebedingungen übernommen haben. Das wird immer eine Schwierigkeit bilden, obgleich diese Vertreter der geistigen Minderwertigkeit oft mehr tatsächlich die Voraussetzungen erfüllen, die an die Aufnahme geknüpft werden, wie mancher friedliche Geisteskranke, der sich zwar einer ausgewachsenen Psychose zu rühmen vermag, sich sonst

aber unbedenklich der goldenen Freiheit erfreuen könnte, wenn es die Verhältnisse sonst gestatteten. Den meisten Psychopathen und gerade denen, denen es am nützlichsten sein würde, erschließt sich nicht die Anstalt, und wenn sie einmal trotzdem darin untergekommen sind, gehen sie in der Regel derart gegen den Aufenthalt in der Anstalt an, daß man ihnen viel zu früh wieder die Entlassung gewähren muß, obgleich man noch so sehr davon überzeugt ist, daß es für sie äußerst vorteilhaft wäre, wenn sie weit länger dieser Behandlung teilhaftig werden könnten. Es ist unbedingt erforderlich, daß auch die Psychopathen offiziell mit in den Kreis derer aufgenommen werden, die sich unter den gegebenen Umständen des Segens der Irrenanstalt erfreuen können.

Die lange ersehnte und so oft versprochene allgemeine Aufnahmeordnung für das Deutsche Reich oder doch für die einzelnen deutschen Länder hätte bei der größeren Verbreitung, die in der letzten Zeit der Kenntnis der Psychopathie zuteil geworden ist, auch nach dieser Seite hin diesem bedeutungsvollen Krankheitsbegriffe Rechnung tragen müssen. Dafür ist uns Preußen der ominöse Entwurf des Gesetzes mit dem bedeutungsvollen Namen „Schutzgesetz für Geisteskranke“ beschert worden, das in seiner ganzen Durchführung so viele psychopathische Züge zeigt, daß man meinen sollte, daß in ihr auch die Psychopathie ihren gebührenden Platz hätte finden können. Aber wie dieser Entwurf den Bedürfnissen der psychisch Kranken sowohl wie der Allgemeinheit alles schuldig geblieben ist, wie er jede Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und der praktischen Bedürfnisse auf diesem Gebiete vermissen läßt, so erwähnt er die Psychopathie mit keinem Worte. Und wenn ihr auf einem Nebenwege der Zutritt zur Anstalt erschlossen werden sollte, verbarrikadiert er den Wiederverbleib in der Anstalt durch eine Fülle von Bestimmungen, die eine schreiende Unkenntnis der Anforderungen auf diesem Gebiete verraten.

Wahrscheinlich wird er wohl nicht zum Gesetze erhoben werden. Sollte aber tatsächlich eine allgemeine Regelung dieser Frage erfolgen, dann dürfen auch die Psychopathen nicht vergessen werden. Für viele von ihnen wird die Irrenanstalt zweifellos die Form der Dauerverwahrung darstellen, in der man am leichtesten den Forderungen ihrer Eigenart gerecht werden und gleichzeitig auch die Bedürfnisse der Allgemeinheit nicht zu kurz kommen läßt.

Zur Geschichte der gerichtlichen Schriftvergleichung.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Während die Dokumente der Schriftentstehung ins graue Altertum zurückreichen, fehlt es an einer Geschichte der gerichtlichen Schriftvergleichung vollständig. Und doch muß die Schriftvergleichung schon so alt sein, wie die Verbrechen der Urkundenfälschung oder der Herstellung von Schmähschriften, sogenannten Pasquillen, selbst, von deren strafrechtlichen Behandlung uns schon das alte römische Recht Kenntnis gibt. Das, worauf sich von Anfang an der in solchen Prozessen unumgängliche Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde oder der Urheberschaft einer bestimmten Person erstrecken mußte, war der Zeugenbeweis und der richterliche Augenschein. Wo Zeugen namhaft gemacht werden konnten, die über die Entstehung einer bestrittenen Schrift Auskunft geben konnten, mußten sie zur Vernehmung zitiert werden, oder auch die Richter selbst nahmen durch Augenschein eine Schriftvergleichung vor, weil es noch an Sachverständigen fehlte und fehlen mußte, geschweige denn von einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode die Rede sein konnte.

Der erste Schritt zur Zuziehung von Schriftsachverständigen war die Befragung von solchen Personen, welche die edle Schreibkunst berufsmäßig betrieben; und so traten als eigentliche Schriftsachverständige zuerst die Schreiblehrer in den gerichtlichen Prozessen auf. Bald mußte man aber einsehen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen denen, die schreiben lehren und schreiben gelernt haben, nicht bestand, und daß sich der Richter ebensoviel Sachkunde im Schreiben und in Schriftstücken zutraute, wie der Schreiblehrer. Diesen Standpunkt hat sogar der Gesetzgeber eingenommen, soweit er (in einzelnen Landesgesetzen) nur dann die Zuziehung von Schreibsachverständigen empfahl, wenn der Richter nicht selbst durch persönliche Vornahme der Schriftvergleichung den strittigen Fall entscheiden konnte. Von Anfang an wurde das Beweismittel

der Schriftvergleichung stiefmütterlich behandelt, was auch in einzelnen Gesetzen, soweit sie den Beweiswert des Ergebnisses einer Schriftvergleichung andeuteten, klar genug zum Ausdruck gebracht ist. Diese Auffassung und der die Bedenklichkeit dieses Beweismittels fördernde Zwiespalt, der darin liegt, daß jeder, der eine Kunst, wenn auch nur die des Schreibens, beherrscht, sich auch sachverständig genug dünkt, darüber zu urteilen, ist bis heute noch nicht völlig geschwunden, trotzdem sich doch im Laufe der letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiet manches zum Bessern gewendet hat. Vor allem hat sich auch die Ansicht geändert, daß jeder, der schreiben kann, auch sachverständig genug sei, zweifelhafte Handschriften zu beurteilen.

Erst mit dem Auftreten der Graphologie, der sogenannten Handschriftendeutungskunde, deren Anfang bereits in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückgeht [1]), war Gelegenheit geboten, das Wesen der Handschrift näher zu studieren und überhaupt die Handschrift zu analysieren, so daß schon eine bessere Grundlage der Schriftvergleichung geschaffen werden konnte.

Um etwas über die gerichtliche Schriftvergleichung aus früherer Zeit, wenigstens vom Anfang des 19. Jahrhunderts an, zu erfahren, können wir mangels anderer Literatur als Quelle nur die Gesetzesbücher und juristischen Lehrbücher der verschiedenen Länder benutzen, die uns zugleich über die Stellung dieses Beweismittels im Prozeßrecht einige lehrreiche Auskünfte geben. Zunächst stelle ich hier eine Reihe solcher Bestimmungen zusammen, die trotz ihrer Unvollständigkeit uns die nötige Aufklärung verschaffen können.

1. Code Napoleon vom 21. März 1804.

Artikel 1324. Falls eine Partei ihre Schrift oder Unterschrift ableugnet, und falls deren Erben oder Sachwalter erklären, sie nicht zu kennen, wird die Schriftvergleichung von Amts wegen angeordnet.

2. Preußische Kriminalordnung vom 1. Dezember 1805.

§ 384. Leugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt oder unterschrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon überführt werden, so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit anderen unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen.

§ 385. Wird aber auch von den Sachverständigen das Gutachten dahin abgegeben, daß die streitige Urkunde von der Hand des Beschuldigten sein könne, so bewirkt dies doch nur einen Verdacht, dessen Stärke von dem Zusammenhang mit den übrigen erwiesenen Umständen abhängt.

3. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. II. Teil. Von den Prozessen in Strafsachen. (Vom Jahre 1813.)

[1]) Das erste nachweisbare Werk ist das eines Italieners Camillo Baldi, Trattato come da una lettera missiva si conoscano la natura e qualità dello scrittore (Capri 1622).

Artikel 247. Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren und woraus ein Beweis der Tat oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter womöglich anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

Artikel 248. Bevor dem Angeschuldigten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände . . . vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Artikel 249. Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weswegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich durch die beeidigten Schreibsachverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Artikel 300. Die Vergleichung der Handschrift durch vereidete Schreibsachverständige, desgleichen die eidliche Versicherung von Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldigten bekannt sind, daß sie in der fraglichen Urkunde die Hand des Angeschuldigten wiedererkennen, begründet nur eine, nach Umständen nahe oder entfernte Vermutung der Echtheit.

4. v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. (Frankfurt a. M. 1838, Band I, Seite 44.)

Ein ganz sonderbares Verfahren ist das der Schriftvergleichung bei zweifelhaften Schriften. Man sollte wohl glauben, daß der Untersuchungsrichter und Richter, denen ebensoviel Schreibkenntnis als jedem anderen zuzutrauen ist, fähig wären, ohne Sachverständige über die Frage zu entscheiden, ob eine Schrift der anderen gleiche, oder ob sie unecht sei. Aber das löbliche Bestreben nach vollkommener Gerechtigkeit ließ die Gerichte auf das Hilfsmittel verfallen, auch dritte Personen, die die Schreibkunst zu ihrem besonderen Geschäfte machen, darüber zu hören. Natürlich ist aber der Richter nie an ihren Ausspruch gebunden.

5. Mittermeier, Lehrbuch des deutschen Peinlichen Rechts. (Gießen 1847, § 580.)

Daß ein Dokument eine bestimmte Person zum Urheber habe, wird erwiesen durch eigene Anerkennung, durch Zeugen oder durch Vergleichung der Handschrift mittels vereidigter Kunstverständigen.

6. Daniels, Grundzüge des rheinischen und französischen Strafverfahrens. (Berlin 1849, Seite 252.) Hier wird auch die Schriftvergleichung erwähnt, sowie die Aufnahme von Schriftproben des Beschuldigten.

7. Das englisch-schottische Strafverfahren. Dargestellt von Dr. Glaser. (Wien 1850, § 319.)

Neuere Urkunden bedürfen der Bestätigung ihrer Echtheit durch einen Zeugen, der die Schrift des Ausstellers daher kennt, daß er denselben schreiben sah; auch ist die Aussage sachverständiger Zeugen darüber erforderlich, daß die Schriftzüge natürlich und nicht nachgeahmt scheinen.

8. Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom Jahre 1854.

§ 347. Das Befinden der Sachverständigen über das Ergebnis einer Schriftvergleichung gilt jedoch nur als Anzeigung.

9. Preußische Strafprozeßordnung vom Jahre 1867.

§ 184. Wenn die Echtheit oder Unechtheit einer Handschrift oder deren Urheber zu ermitteln ist, so sind zum Zwecke der Schriftvergleichung geeignetenfalls Schreibverständige zuzuziehen. Die Vergleichungsstücke zu diesem Zwecke sind erforderlichenfalls in der nämlichen Weise wie andere Überführungsstücke herbeizuschaffen. Der Beschuldigte kann auch aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze in Gegenwart der Gerichtspersonen niederzuschreiben. Wenn er sich dessen weigert, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

10. Ottomanische Strafprozeßordnung vom 25. 6. 1879.

§ 367. Der Angeschuldigte oder Angeklagte kann aufgefordert werden, vor Gericht einige Zeilen zu schreiben. Im Weigerungsfalle ist im Protokoll ein Vermerk zu machen.

11. Holländisches bürgerliches Gesetzbuch, § 182.

Hier ist bestimmt, daß bei strittigen Urkunden das Gericht einen beauftragten Richter nebst drei Sachverständigen zur Feststellung der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde zu benennen hat, falls es nicht selbst in der Lage ist, die Untersuchung vorzunehmen.

Hier erfahren wir zum ersten Male, daß, wie es noch die heutige Praxis in Holland ist, das Gutachten von drei Schriftsachverständigen abzugeben ist, eine Bestimmung und Praxis, die allerdings nicht für Strafverfahren gilt. Wir kommen auf diese Frage noch weiter unten zurück, wollen zuvor aber noch einen Fall aus der französischen Kriminalgeschichte erwähnen, der dartun soll, wie die Unzuverlässigkeit der Schriftsachverständigen schon früher Gegenstand lebhafter Angriffe seitens der Verteidiger war, wie vielfach auch heute noch. Es handelte sich um einen wichtigen Kriminalfall gegen La Roncière und Marie Morell aus dem Jahre 1835, der im „Neuen Pitaval“ (herausgegeben von Dr. Hitzig und Dr. Häring, Leipzig 1858, Band 6, Seite 335 ff.) eingehend dargestellt ist.

Der junge Kavallerieoffizier La Roncière wurde wegen versuchter Notzucht, begangen an der 16jährigen Tochter Marie des kommandierenden Generals Baron von Morell in Saumur (Frankreich) und Versendung von anonymen Schmäh- und Drohschriften vom Schwurgericht zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt. Der Prozeß erregte weit über Frankreichs Grenzen Sensation und Teilnahme, insbesondere, weil man La Roncière unschuldig hielt und meinte, daß er das Opfer eines phantastisch und hysterisch veranlagten jungen Mädchens geworden sei. Im Vorwort geben beide Verfasser an, daß sich nach der Verbüßung der Strafe der Schlüssel zu dem mysteriösen Fall gefunden habe, indem La Roncière eingestanden habe, daß ihn eine Wette zu den Verbrechen veranlaßt habe, die in der Militärschule zu Saumur unter den jungen Kavallerieoffizieren ausgeheckt worden sei.

Eine wichtige Rolle spielte in diesem Prozesse die Schriftvergleichung, über die aus jenem Bericht einiges entnommen werden soll. Mehrere Sachverständige, die vernommen wurden, waren in ihren Gutachten übereinstimmend der Ansicht, daß La Roncière nicht als Schreiber der anonymen

und zum Teil mit gefälschten Unterschriften versehenen Briefe in Frage komme, daß aber viele Ähnlichkeiten mit der Handschrift der Marie Morell festzustellen seien. Wenn das Geständnis Roncières richtig ist, was wir ebensowenig wie die Schriftgutachten nachprüfen können, haben sich jene Sachverständigen alle über die Urheberschaft geirrt und haben die Nachahmung der Handschrift des jungen Mädchens durch La Roncière nicht erkannt. Selbstverständlich haben die Verteidiger des jungen Mädchens gegen die Schriftvergleichung eine scharfe Attacke geritten, wie dies gelegentlich auch jetzt noch geschieht. So führte ein Advokat in jenem Prozeß aus: Viele Fälle seien schon vorgekommen, in denen Personen auf die Aussagen der Schriftsachverständigen verurteilt worden wären, während sich später ihre Unschuld ergeben habe. Daß die Handschriftsachverständigen untereinander übereinstimmten, sei kein Wunder: sie hätten sogar seit 28 Jahren — (das wäre also vom Jahre 1807 an!) — in Frankreich niemals abweichende Ansichten ausgesprochen, denn sie wollten das Vertrauen und ihre eigne Unfehlbarkeit nicht schwächen. Deshalb habe schon ein Verteidiger bei Gelegenheit eines berühmten Prozesses gesagt: Gleich den römischen Auguren könnten die Handschriftkundigen sich eigentlich nicht ansehen, ohne aufzulachen. Als der Gerichtsvorsitzende bemerkte, die Handschrift des Fräuleins Morell scheine auf sehr geschickte Art nachgeahmt zu sein, entgegnete der Angeklagte La Roncière — sehr verdächtig — „auf so geschickte Art, daß die Schriftsachverständigen erklären, daß Fräulein Morell sie selbst geschrieben habe" (!).

Die hier erwähnte Einstimmigkeit der vernommenen Sachverständigen kann sehr wohl auf gegenseitige Beeinflussung, wenn selbst eine unwillkürlich oder unbeabsichtigte, zurückzuführen sein, wenn keine gemeinsam vorgenommene Vergleichung und Begutachtung vorgelegen habe. Aber andererseits muß auch hervorgehoben werden, daß bei geschickt nachgeahmten Handschriften die Gefahr der Täuschung am größten ist, und daß es kein Mittel gibt, solche Täuschungen selbst unter Sachvertändigen gänzlich auszuschalten. Nur eine ausreichende Ausbildung der Schriftsachverständigen und die Einführung eines Befähigungsnachweises[1]) gäbe die Gewähr, solche Fehlgutachten möglichst auszuschalten. Wird die Gefahr durch gemeinsam vorbereitete Gutachten verringert?

Einzelne Länder kennen die kollegiale Begutachtung, so außer Holland m. W. auch Österreich; im Falle der Leichenöffnung schreibt unsere Strafprozeßordnung im § 87 ebenfalls vor, daß sie von zwei Ärzten, darunter ein Gerichtsarzt, vorzunehmen sei, wobei es sich in der Regel auch um die Begutachtung der Todesursache handelt. Doch für alle anderen Kategorien von Sachverständigen besteht keine ähnliche Vorschrift, auch keine Übung; vielmehr bildet das Einzelgutachten, dem sich in Zweifelsfällen ein zweites, ein drittes oder auch ein Obergutachten einer anerkannten Autorität oder von

[1]) Wiederholt von Autoren gefordert.

Zentralinstanzen [1]), z. B. der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen, anschließen kann, die Regel auf allen Sachverständigengebieten. Beide Arten, das kollegiale wie das Einzelgutachten haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Der einzelne Sachverständige möchte sich in manchen zweifelhaften oder schwierigen Fällen oft gerne mit einem anderen Sachverständigen beraten, wie andererseits die Gefahr der Beeinflussung des einen Sachverständigen durch den anderen bei gemeinsamer Untersuchung und Begutachtung besteht. Wiederum muß man sagen, daß bei gemeinsamer Untersuchung und Begutachtung nach dem alten Erfahrungssatze, daß vier Augen mehr sehen als zwei, viel leichter sich Irrtümer ausschließen lassen und jene Fälle sich verringern könnten, daß zwei Gutachter bei Meinungsverschiedenheiten sich öffentlich bekämpfen und zur Verdunkelung des Falles mehr beitragen als zu seiner Aufklärung, da sich widersprechende Gutachten trotz des bestehenden Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung paralysieren. Bei gemeinsamen Gutachten würden aber selbst unvermeidliche Meinungsverschiedenheiten bedeutend gemildert werden können. Bei gut vor- und ausgebildeten und nach möglichst weitgehender Objektivität strebenden Sachverständigen spielt aber die Gefahr der gegenseitigen Beeinflussung bei gemeinsamen Gutachten keine größere Rolle, als bei Kenntnisnahme der bereits in gleicher Sache erstatteten schriftlichen Gutachten in den Akten. Alles in allem betrachte ich die gemeinsamen Sachverständigengutachten als vorteilhafter für die Rechtspflege als die Einzelgutachten.

Der gleichen Meinung ist auch der französische Untersuchungsrichter A. Guillot. In seinem Werke: Des Principes du nouveau Code d'instruction criminelle (Paris 1884, Seite 204) empfiehlt er ganz allgemein die obligatorische Teilnahme von zwei Sachverständigen bei jeder Begutachtung, sowie die Einrichtung einer Oberkommission, die souverän über widersprechende Gutachten zu entscheiden hätte. Er begründet seinen Vorschlag ungefähr mit folgenden Ausführungen: Die Zuziehung von zwei Sachverständigen hätte die Wirkung, die Verantwortlichkeit zu erleichtern und durch das Zusammenarbeiten eine Kontrolle zu schaffen, die nichts Verletzendes hätte und keine häßliche Gegnerschaft hervorrufen würde. Der Sachverständige fände in verwickelteren Fällen eine große Sicherheit sich selbst gegenüber und eine große Kraft der Öffentlichkeit gegenüber, wenn er sich auf die Meinung eines Kollegen stützen könnte. Andererseits könnte die Anwesenheit eines zweiten Sachverständigen

[1]) § 83 St.P.O. spricht von dem Gutachten einer „Fachbehörde".

Irrtümer unterdrücken, denen der einzelne Sachverständige ausgesetzt ist, zwischen beiden würde sich ein gesunder Wetteifer entwickeln [1]).

Ohne auf weitere Streitfragen einzugehen, schließe ich meine geschichtlichen Bemerkungen über die Schriftvergleichung mit dem Hinweise auf die gesetzliche Anerkennung dieses Beweismittels in unserer Strafprozeßordnung § 93 und in der Zivilprozeßordnung §§ 441, 442. Auch weise ich noch darauf hin, daß es Vorschriften über die allgemeine Vereidigung der Sachverständigen gibt, die für Preußen in der allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 5. Februar 1900 (Justiz-Min.-Bl. 1900, Seite 48) enthalten sind: soweit sie hier von Bedeutung sind, seien sie angeführt:

§ 2: Die Auswahl erfolgt von Amts wegen ohne Rücksicht auf etwaige Anträge. Vor der Auswahl sind Erkundigungen nach der Zuverlässigkeit und Sachkunde der zu beeidigenden Person einzuziehen.

§ 8, Ziffer 3: Der Name des Sachverständigen ist in den Verzeichnissen zu streichen . . . 3. wenn sich der Sachverständige als unzuverlässig erweist oder wenn sich erhebliche Bedenken gegen seine Sachkunde ergeben.

Absatz 5: Die Richter und Staatsanwälte haben Wahrnehmungen, welche eine Streichung zu begründen geeignet sind, der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Daß diese Aufsichtsbestimmungen, was die Schriftsachverständigen anlangt, nur auf dem Papier stehen, ohne beachtet zu werden, habe ich an anderer Stelle mit begründeten Angaben mit Nachdruck hervorgehoben.

---

[1]) Guillot tadelt auch die Unsitte, Sachverständige, die das Untersuchungsmaterial nicht näher kennen und nicht vorgeprüft haben, in letzter Stunde zur Verhandlung heranziehen, um in die Diskussion über die strittigen Fragen einzugreifen; er nennt dies: „la plus grande preuve de la frivolité de notre esprit.“

Kleinere Mitteilungen.

Ein Theoretiker des Lustmordes.

Von Dr. Karl Hanss, Polizeikommissär, Graz.

Vor einiger Zeit erschien beim Inspektionskommissär der Polizeidirektion Graz ein Mann, welcher zur Anzeige brachte, daß sein Schwiegersohn sadistische Neigungen habe und entweder geisteskrank oder ein Verbrecher zu sein scheine. Er verlange nämlich von seiner Frau stets, daß sie ihm ihr Blut opfere, und sauge dieses beim Geschlechtsverkehr, nachdem er sie mit einem Messer geritzt habe. — Außerdem überbrachte der Anzeiger eine Reihe von Zeichnungen und Schriften, welche vom kriminalpsychologischen, wie vom psychiatrischen Standpunkte so interessant sind, daß sie der Fachwelt nicht vorenthalten bleiben sollen.

Der Angezeigte, den wir kurz G. nennen wollen, ist seit Juni 1922 verheiratet, hatte mit seiner Frau jedoch schon vorher ein intimes Verhältnis. Oktober 1922 kam ein gesundes Mädchen zur Welt. — Seit dieser Zeit hat sich das Benehmen des G. beim Geschlechtsverkehr nach Aussage der Gattin immer mehr geändert und es kam zu den vorerwähnten sadistischen und vampyristischen Ausschreitungen. Diese steigerten sich so weit, daß G. die Frau in einem Gasthause, wo sich beide mangels gemeinsamer Wohnung des öfteren trafen, an einen Tisch band und mit einem eigens zu diesen Sexualexzessen angekauften Küchenmesser auf sie los stach, um im letzten Augenblick das Messer umzudrehen, so daß er nur mit dem Griffe den Körper berührte. Seitdem hatte Frau G., welche bis dahin mit warmer Hingebung — zweifellos selbst pervers veranlagt — auf alle Regelwidrigkeiten eingegangen war und anscheinend oft sogar dazu angereizt hat, Angst und vermied intime Zusammenkünfte.

Die vom Anzeiger überbrachten Bilder von der Hand des G. verraten großes Zeichentalent und befassen sich fast ausschließlich mit der Schlachtung von Frauen und Mädchen, welche merkwürdigerweise auch wieder nur durch Frauen, und zwar entweder durch Halsstich oder durch Aufschneiden des Unterleibes ausgeführt wird. — Eines z. B. stellt letztere Schlachtungsart dar. — Das Opfer liegt mit dem Zuschauer zugewendetem Unterleib und gespreizten Beinen auf einem Gitterschragen. Die Arme sind unter dem Kopfe verschränkt, unter dem Geschlechtsteil, aus welchem Blut strömt, steht eine Schüssel, daneben noch eine zweite leere Schüssel. Rechts und links je eine Schlächterin, beide mit sauber vorgebundenen Schürzen, welche in der Wunde operieren. Ein anderes Bild zeigt in seit-

licher Lage das Aufschneiden der Scheide, ein drittes im unteren Teile den Kopf des Opfers, welches eben in den Hals gestochen wird und die Hände der Schlächterin und der Gehilfinnen, im oberen Teil in bedeutender Verkleinerung, die um das Schlachtopfer kniend beschäftigten drei Weiber. Die Personen bzw. die Hände sind beziffert und seitwärts erklärend beschrieben. Selbstverständlich fehlt wieder nicht die Schüssel mit dem hineinströmenden roten Blut. Eine weitere Zeichnung zeigt das Aufschneiden des Bauches und Herausnehmen der Gedärme und ein besonders interessantes Bild den Schlachtraum, in welchem nebst einem Holzblock (Hackstock) mit Fleischerhacke, verschiedenen Blutschüsseln, einem Abflußkanal in der Mitte des Raumes, mehreren Hacken an der Mauer auch eine Fleisch-(Wurst)Maschine dargestellt ist. Durch eine offene Tür sieht man im Nebenraum einen Kochherd und darauf einen großen Topf stehen. Daß natürlich auch das Schlachtmesser (das von G. angeblich eigens angekaufte Messer, welches jedoch nicht aufgefunden werden konnte), und zwar mit tropfendem roten Blute abgebildet ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Zu diesen geradezu entsetzlichen, Landru, Harmann und Genossen theoretisch in den Schatten stellenden Abbildungen aber hat G. auch ganze Erzählungen in Form von Dialogen geschrieben und sogar von seiner Frau verlangt, daß sie ihm nach genau vorgeschriebener Disposition ebensolche Erzählungen liefere. Gegenstand der Handlung ist durchwegs die Schlachtung von Weibern durch Weiber. — Der ganze Vorgang wird bis ins einzelne eingehend geschildert, insbesondere werden in den Gesprächen zwischen dem Opfer und den Schlächterinnen die Gefühle des Opfers mit einer perversen Wollust breitgetreten. In einer solchen Erzählung findet sich im Anfange in Klammer die Bemerkung (es schlachtet heute Frau B., eine gute freundliche Frau!). — Aus einem obersteirischen Örtchen schreibt G. sich selbst einen Brief, so, als ob eine gewisse Frau Weinhandl, welche er als „Frauen- und Mädchenschlächterin" in Ü. fertigen läßt, sich ihm um einen Preis von 2 Millionen Kronen zur Abschlachtung seiner eigenen Frau anbieten würde. In einer unter seinen Aufzeichnungen gefundenen Nachahmung der zehn Gebote Gottes findet sich unter anderen bemerkenswerten Wendungen das Gebot: „Du sollst nicht lüstern sein nach deines Nächsten Fleisch und Blut."

Nur nebenbei sei bemerkt, daß G. Gefallen daran fand, die Göttin Isis bildlich darzustellen. Er hat dieser ein hochinteressantes, staunenswertes, gutes Gedicht voll von typischen Sadismus gewidmet und die Absicht geäußert, ihr ein Kind zu opfern.

G. wurde zur Feststellung seines Geisteszustandes in die Beobachtungsabteilung der Nervenklinik abgegeben. Er ist nervenleidend und jedenfalls pathologisch, doch geht auch das Urteil der Psychiater dahin, daß der Versuch einer praktischen Erprobung seiner Lustmordtheorien in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden müsse.

Die bisher noch unaufgeklärten Lustmorde und Lustmordversuche der letzten Jahre gaben dem Sicherheitsbüro Anlaß zur Nachforschung, ob G. zu einer dieser Straftaten in Beziehung stünde, doch hat sich bisher eine solche noch nicht feststellen lassen.

Aber auch wenn sich kein Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten gegen G., welcher in jedem Falle in eine geschlossene Anstalt gehört, ergibt, ist sein Fall doch ein geradezu klassisches Beispiel für die Geistesverfassung beginnender Sexualverbrecher. Von der theoretischen Vorstellung

ist — begünstigt durch eine blühende Phantasie und einen stark entwickelten Geschlechtstrieb — zur praktischen Tat wohl nur ein kleiner Schritt und ich halte es für ganz verkehrt, derartige Verirrungen als harmlose Krankheitserscheinung abzutun, ohne die ahnungslose Umwelt vor möglichen Weiterungen zu schützen. — Waren auch bisher die dagegen wirkenden Hemmungen noch groß genug, um die Ausführung des latenten Leidenschaftsverbrechens verhindern zu können, so ist doch auch in diesem Falle die latente Kriminalität nur als Vorstufe anzusehen, welche heute oder morgen zur wirklichen Kriminalität führt. Es handelt sich meines Erachtens um eine Art Übergangsstadium, welches, wie schon erwähnt, durch starken Geschlechtstrieb, dem physische Schwäche gegenüberstand, begünstigt und gesteigert wurde.

Jugendliche Zeugen.

Von Landgerichtsdirektor Schimmack, Berlin.

Im „Archiv f. Krim.“ Bd. 77, Heft 2, S. 148 veröffentlichten wir eine kurze Zusammenstellung der Bestimmungen, die in den einzelnen Ländern des deutschen Reiches für die Vernehmung Jugendlicher gelten. Zu diesen ministeriellen Verordnungen, die teilweise — insbesondere soweit sie nach der Revolution erlassen wurden — von sehr modernem Geist getragen sind, nahm ein alter Praktiker der Verhandlungsleitung, der Berliner Landgerichtsdirektor Schimmack, auf dem letzten „Jugendgerichtstag“ zu Heidelberg kritisch Stellung. Im folgenden sei das wesentlichste seiner mündlichen Ausführungen wiedergegeben. Hinsichtlich der übrigen Referate und Diskussionsreden des Jugendgerichtstages verweisen wir auf die bei Julius Springer, Berlin, kürzlich erschienenen „Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages“.

Es sind in den letzten Jahrzehnten außerordentlich zahlreiche Vorschläge von Juristen, noch mehr aber von Psychologen, Medizinern und Pädagogen gemacht worden, die auf den Erlaß von prozessualen Sonderbestimmungen für die jugendlichen Zeugen drängen. Sie gründen sich einmal auf die Schwierigkeit ihrer Vernehmungen und die Unzuverlässigkeit ihrer Aussagen, in zweiter Linie auf die Gefahren, denen Jugendliche bei ihrer Hineinziehung in Strafprozesse ausgesetzt sind, halten also eine Sonderregelung sowohl im Interesse der Rechtspflege wie im Interesse der jugendlichen Zeugen überhaupt für geboten.

Zu einer Änderung der Reichsgesetze haben sie nicht geführt. Das bisherige Ergebnis besteht lediglich in einer Anzahl von ministeriellen Verfügungen oder Verordnungen, die in mehreren Einzelstaaten erlassen sind.

Eine Stellungnahme zu den Hauptgedanken der Verordnungen führt uns in die gesamte Reformbewegung. Um aber den uns dort begegnenden Forderungen gegenüber das richtige Augenmaß zu behalten, müssen wir uns ins Gedächtnis zurückrufen, welche Grundsätze die St.P.O. beherrschen.

Nach dem Grundsatz der freien Beweiserhebung sind die Ermittelungsbehörden bei der Erforschung der Wahrheit an keine starren Regeln gebunden: keinerlei Beweismittel sind ihnen versagt[1]), nur in

[1]) Entsch. des R.G. in Str. S. 40, 49.

wenigen Ausnahmefällen sind Vernehmungen von Zeugen an Bedingungen geknüpft. Das ist gut. Denn Erschwerungen der Wahrheitserforschung können den Erfolg einer Untersuchung in Frage stellen.

Für die Hauptverhandlung gilt indes — nur von wenigen Ausnahmefällen durchbrochen — die Unmittelbarkeit des Beweises. insbesondere § 250 St.P.O.:

> „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptversammlung zu vernehmen."

Jeder Praktiker wird bestätigen, daß der lebendige Eindruck einer persönlichen Vernehmung, bei der ein geistiger Kontakt zwischen dem Vernehmenden und dem Zeugen hergestellt wird, durch die indirekte Übermittelung einer Aussage nur unvollkommen ersetzt wird. Bei der Vorlesung eines Protokolls spüren wir auch den Geist dessen, der den Abwesenden vernommen und dessen Aussage formuliert hat. Alles, was uns so oder durch dritte übertragen wird, bleibt farblos, unpersönlich und verliert meist noch mehr an Wert. sobald der Angeklagte sich dazu erklärt.

Der 3. Grundsatz findet seinen Niederschlag im § 261 St.P.O.:

> „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung."

Keine gesetzliche Beweisregel bindet das Gericht bei der Würdigung einer Zeugenaussage; nach seiner freien Überzeugung hat es den Inbegriff der Hauptverhandlung zu werten. Alle formellen Unterscheidungen begrabener Rechte zwischen vollgültigen (klassischen) und verdächtigen Zeugen, zwischen vollem und halbem Beweis, zwischen direktem und indirektem Indizienbeweis sind gegenstandslos geworden.

Freies Ermessen des Gerichts entscheidet darüber, wie ein Geständnis zu beurteilen ist, ob die beeidete oder unbeeidete Aussage eines Zeugen den Vorzug verdient, welchen Wert die Bekundung eines Erwachsenen oder eines Kindes hat.

Diese Pfeiler unserer St.P.O. sind keine Rudimente vergangener Zeiten, sondern das Ergebnis einer Jahrhunderte währenden Rechtsentwicklung, ein Gut unserer Zivilisation. Sie uns zu erhalten, ist unsere Pflicht. Sie müssen unsere Leitsterne bleiben, mögen wir mit noch so warmem Herzen an die Fragen herantreten, die die jugendlichen Zeugen betreffen.

Daß Zeugenaussagen keineswegs unbedingt zuverlässige Beweismittel sind, erkennt die St.P.O. schon durch das Prinzip der freien Beweiswürdigung an. Die Unsicherheit von Aussagen gerade jugendlicher Zeugen ist nie bestritten worden. Ebensowenig hat je ein Zweifel darüber bestanden, daß es schwieriger ist. ein Kind zu vernehmen, als einen Erwachsenen. Die Schwierigkeiten wissenschaftlich analysiert zu haben, ist aber das Verdienst namhafter Juristen, Psychologen und Pädagogen der letzten Jahrzehnte. Die Untersuchungen unseres Altmeisters v. Liszt und das „Handbuch für Untersuchungsrichter" des Prof. Groß, des Begründers des „Archivs f. Krim.", dürfen wir Juristen mit Stolz als den Ausgangspunkt der modernen Psychologie der Aussage bezeichnen.

Seitdem sprechen viele den Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten die Befähigung zur Vernehmung jugendlicher Zeugen mehr oder weniger ab.

Die weitgehendsten Forderungen, vorzugsweise aus pädagogischen Kreisen, wollen sie durch Sachverständige überhaupt ersetzen oder wenigstens in Sexualprozessen jugendliche Zeugen durch pädagogisch-psychologische und sexualärztliche Sachverständige vernehmen lassen. Nur die Rechtsfindung, nicht auch die Wahrheitsermittelung wird für eine Sache des Gerichts erklärt. Ein zweiter nicht ganz so weit gehender Vorschlag will den Richter wenigstens ermächtigen, einen Sachverständigen mit der selbständigen Vernehmung zu beauftragen.

Andere wollen den Ermittelungsstellen die Vernehmungen zwar lassen, treten aber für Zuziehung von Sachverständigen ein. Teils wollen sie ihre Zuziehung allgemein zur Pflicht machen, teils in besonderen Fällen, teils auf Antrag des Beschuldigten; andere begnügen sich damit, sie den Gerichten ans Herz zu legen, andere fordern wieder in gewissen Fällen Begutachtung der Zeugnisfähigkeit durch Sachverständige.

Es versteht sich von selbst, daß bei Vernehmungen jugendlicher Zeugen die Mitwirkung von Sachverständigen unter Umständen geboten oder wünschenswert, in gewissen Fällen auch die psychologische Prüfung und Begutachtung einer gemachten Zeugenaussage am Platze ist. Ich halte es aber für einen verhängnisvollen Irrtum, anzunehmen, in Rechtssachen sei der Sachverständige das Allheilmittel. Daß er auf breiten Gebieten oft versagt hat — ich erinnere nur an die Versuche der Wucherbekämpfung — wird selten genügend gewürdigt. Der Ersatz der ordentlichen Ermittelungsstellen in Strafsachen durch Sachverständige ist grundsätzlich abzulehnen. Nicht der Psychologe von Fach, sondern nur der psychologisch geschulte Jurist kann untersuchen, sagt Groß. Und was für den Psychologen gilt, trifft auch für den Pädagogen zu.

Im Interesse einer gesunden Rechtspflege kann nur liegen, auf eine möglichst gute psychologisch-pädagogische Schulung der Stellen hinzuwirken, die im Rahmen der bestehenden Gesetze zur Ermittelung der Wahrheit berufen sind.

Erfahrene Polizeibeamte, die sich auf diesem Gebiete bewährt haben, sollten nicht planmäßig ausgeschaltet werden. Die Organisation der Polizei ermöglicht schleunige Vernehmungen: gerade jugendliche Zeugen vergessen schnell! Der Vernehmung durch nur allgemein ausgebildete Gendarmen und Revierpolizeibeamte rede ich dabei nicht das Wort.

Wer in Strafsachen vernimmt, darf nicht nur juristische Erfahrung und Menschenkenntnis besitzen, sondern muß auch, wie Scheer sagt, forensische Psychologie, wie Groß sagt, Individualpsychologie kennen. Trotzdem kann die exakte Psychologie als jugendliche Wissenschaft noch nicht für sich in Anspruch nehmen, daß man in der Praxis ihre Erfahrungen bereits als Ergebnis einer abgeschlossenen Wissenschaft wertet.

Ich ziele damit ab auf die Forderung, die Ermittelungsstellen anzuweisen, die Erfahrungen der experimentellen Zeugenaussagen schon jetzt in der Praxis anzuwenden. Sicherlich haben uns die peinlichen Untersuchungen von Stern, Scheer u. a. ein gutes Stück weiter gebracht, aber für die Praxis hat die Einteilung der Zeugen in visuelle, auditive, motorische usw. doch bislang nur einen problematischen Wert.

Auch bei noch so objektiven Intelligenzprüfungen — unbekannten physikalischen Demonstrationen mit dramatischem Einschlag — sind bis heute Trugschlüsse möglich. Der beste Tatzeuge kann bei der Probe versagen. Noch können wir die menschliche Seele nicht wie eine Pflanze nach Linné bestimmen. Je verwickelter aber der Untersuchungsapparat bei derartigen Experimenten wird, desto größer ist die Gefahr, daß eine Untersuchung im Sande verläuft. Obwohl wir diesen wissenschaftlichen Forschungen regste und ernsteste Aufmerksamkeit zuwenden müssen, halte ich es für verfrüht, schon jetzt bindende Vorschriften über die Anwendung ihrer Erfahrungen zu erlassen und schon jetzt den Instituten, die auf die neue Wissenschaft und speziell auf ihre eigenen Untersuchungsmethoden eingestellt sind, einen maßgebenden Einfluß auf die Strafrechtspflege einzuräumen.

Von dem sächsischen Fragebogen für die Schule — mit den 20 Fragegruppen — verspreche ich mir selbst dann keinen wesentlichen Erfolg, wenn er stets gewissenhaft und mit Verständnis beantwortet werden sollte.

Ob bei oder nach den Vernehmungen jugendlicher Zeugen ein Sachverständiger zuzuziehen ist, muß meines Erachtens dem pflichtgemäßen Ermessen der Ermittelungsstellen überlassen bleiben. Die Zuziehung allgemein oder, was noch schlimmer ist, auf Antrag des Beschuldigten zur Pflicht machen, bedeutet eine Erschwerung und Verteuerung der Wahrheitsermittelung, ohne sie wesentlich zu fördern, legt auch die Gefahr nahe, daß der Sachverständige zum zerstörenden Fremdkörper wird, in dem der Vernehmende einen Kontrolleur erblickt. Sind nicht beispielsweise in Sachsen. wenn der Sachverständige „Zweifel äußert oder Anregungen gibt", die den Widerspruch des Richters oder Staatsanwalts finden, trotz allen Taktes auf beiden Seiten Auseinandersetzungen möglich, deren Opfer die Aussage des jugendlichen Zeugen wird? Wird nicht dadurch auch die Protokollierung ungemessen erschwert, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten bei der Wertung einer solchen Aussage durch das erkennende Gericht, in dem neben Berufsrichtern Laienrichter sitzen? „Wäre das Gericht zu seelenkundigen Versuchen an Zeugen auf Antrag verpflichtet, so könnte durch solche Anträge eine entsprechende Durchführung der Hauptverhandlung geradezu unmöglich gemacht werden" heißt es in einer Reichsgerichtsentscheidung [1]).

Nach dem Gesagten kann ich es ferner nicht für richtig halten, vorzuschreiben, daß in bestimmten Fällen erwachsene Vertrauenspersonen bei Vernehmung jugendlicher Zeugen zugezogen werden müssen. Die Anwesenheit der Mutter kann bei der Vernehmung eines Mädchens im Kindesalter von außerordentlichem Wert sein, sie kann aber auch schädlich sein, wenn z. B. das Kind sich schämt, vor den Ohren der Mutter die Wahrheit zu sagen. Derartige Fälle habe ich wiederholt erlebt.

Danach scheinen mir verschiedene Verordnungen mit ihren Anweisungen reichlich weit zu gehen.

Daß Suggestivfragen zu vermeiden sind, ist bekannt. Eine gesetzliche Vorschrift, die sie ausschlösse, würde jedoch zu einer fortlaufenden Quelle von Auseinandersetzungen darüber werden, ob eine Frage als eine Suggestivfrage anzusehen ist oder nicht.

---

[1]) R.G. in Str. S. 40, 49.

Bestreiten möchte ich, daß die Aussage, die ein jugendlicher Zeuge im Zusammenhange, ohne durch Fragen unterbrochen zu werden, macht, unter allen Umständen die zuverlässigste ist. Die Erfahrung lehrt, daß es sich häufig — namentlich bei späteren Vernehmungen — empfiehlt, durch Unterbrechungen zunächst den Einfluß dritter zu paralysieren.

Der Vorschlag, das Kreuzverhör bei jugendlichen Zeugen zu beseitigen, und in der Hauptverhandlung nur dem Vorsitzenden das Fragerecht zu geben, hat manches für sich. Ich glaube indes, daß der Vorsitzende als Leiter der Verhandlung in der Lage ist, den Verhältnissen auch jetzt schon gerecht zu werden und schlimmstenfalls gemäß § 241 St.P.O. verwirrende Fragen abzuschneiden.

Schließlich halte ich es für verfehlt, aus dem Satz, auf Kinderaussagen allein sollte nie eine Verurteilung erfolgen dürfen, die Notwendigkeit der Aufstellung einer das Gericht bindenden gesetzlichen Beweisregel abzuleiten. Eine solche würde nicht allein dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung widersprechen und dessen Bedeutung verkennen, sondern auch für die Praxis wertlos sein. Die Beweisregel zu entkräften, würde z. B. schon die Feststellung des schlechten Eindrucks genügen, den der Angeklagte macht.

Dem Grundgedanken, jugendliche Zeugen von Vernehmungen nach Möglichkeit fernzuhalten, stimme ich rückhaltlos zu. Die idealste Lösung wäre, wenn wir von ihrer Vernehmung überhaupt Abstand nehmen könnten. Jede Hineinziehung Jugendlicher in Strafverfahren kann ihr Gemütsleben und ihr sittliches Wohl beeinträchtigen, und unbestreitbar wird ein jugendlicher Zeuge, der das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens geworden ist, durch die Vernehmungen und alles, was damit zusammenhängt, unter Umständen mehr geschädigt, als durch den an ihm begangenen Frevel.

Trotzdem kann die Strafrechtspflege auf dieses Beweismittel nicht verzichten. Unser Nachwuchs bedarf, wie die bayerische Bekanntmachung in eindringlichen Worten hervorhebt, des besonderen Schutzes. Strafverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen an Jugendlichen erfordern vorzugsweise Behandlung. In solchen Fällen Beschuldigte grundsätzlich mit der Untersuchungshaft zu verschonen, unterliegt schwersten Bedenken. Je gründlicher und schärfer gegen derartige Verfehlungen eingeschritten wird, desto wirksamer schützen wir unseren Nachwuchs.

Schon aus diesem Grunde kann der Forderung, jugendliche Zeugen bis zu einer gewissen Altersgrenze von der Vernehmung auszuschließen, nicht beigepflichtet werden. Die Berufung auf fremde Rechte, in denen sich aus uralten Zeiten ein solcher Ausschluß noch gehalten hat, ist als verfehlt zu bezeichnen. Das moderne Recht gibt dem Richter jedes Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit an die Hand. Der Ausgleich findet in der freien Beweiswürdigung statt. Würden Kinder gesetzlich als Zeugen ausgeschlossen, so läge hierin gerade ein Anreiz, strafbare Handlungen gegen sie oder in ihrer Gegenwart im Vertrauen auf das Versagen dieses Beweismittels zu begehen.

In Bagatellprozessen jugendliche Zeugen auszuschließen, wäre außerdem unlogisch, denn dann würde nur für die schweren Fälle dieses „unzuverlässigste aller Beweismittel" beibehalten.

Ist die Erledigung eines Strafverfahrens ohne jugendliche Zeugen möglich, so soll natürlich ohne sie ausgekommen werden. Hier liegt ein dank-

bares Betätigungsfeld für die Gerichte und die Polizei. Jugendliche Zeugen sollen nur geladen werden, wenn es auf ihre Vernehmung ankommt. Peinliche Nachprüfung dieser Frage in allen Stadien des Verfahrens, namentlich auch in der Berufungsinstanz, ist am Platze. Oft dürfte eine Anregung des Gerichts ausreichen, um die Beteiligten zu einem Verzicht auf dieses Beweismittel zu veranlassen.

Geladene Jugendliche sind schnell abzufertigen, damit sie nicht unnötig Vorgänge erleben, die ihre Phantasie erregen und verwirren. Aus dem Sitzungssaal sind sie möglichst schnell wieder zu entfernen. Aber auch ihr Aufenthalt in den Warteräumen und den Korridoren erfordert die stetige Aufmerksamkeit der Polizei und der Gerichte. Der entsprechende Hinweis in der thüringischen Ausf.V.O. zum J.G.G. erscheint mir sehr beachtlich.

Sicherlich ist es erstrebenswert, wenn gerade in Sexualprozessen jugendliche Zeugen möglichst selten vernommen werden. Ausgeschlossen ist es aber, die Zahl der Vernehmungen gesetzlich zu beschränken. Das kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Nicht unbedenklich scheint mir zu sein, in Verordnungen ohne Hinweis auf § 250 St.P.O. den Gerichten zu empfehlen, auch in der Hauptverhandlung von der Vernehmung jugendlicher Zeugen, wenn irgend möglich, Abstand zu nehmen, denn an der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung muß grundsätzlich festgehalten werden. Selbst wenn ein jugendlicher Zeuge — wegen der Länge der verflossenen Zeit — zur Sache selbst nichts mehr zu sagen vermag, wird der persönliche Eindruck, den er auf das erkennende Gericht macht, nicht selten für die Bewertung seiner früheren Auslassungen dritten gegenüber von Bedeutung sein. Ungleiche Vernehmungen erschweren schließlich die Abwägungen verschiedener Aussagen in außerordentlichem Maße.

Nach alledem glaube ich, daß zu einer Änderung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften eine Notwendigkeit nicht vorliegt.

Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission.

Am 22. bis 24. Juni 1925 fand gelegentlich der Polizeiausstellung zu Karlsruhe auch eine Konferenz von Vertretern zahlreicher deutscher Landesregierungen und Polizeibehörden statt, auf der beraten wurde, ob nicht neben der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“ eine „Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission“ zu gründen sei. Das Beratungsergebnis war folgender Beschluß:

1. Der Plan der Preuß. Regierung, für den Herbst 1926 eine Deutsche Polizeifachkonferenz nach Berlin einzuberufen, wird lebhaft begrüßt.
2. Es wird die Gründung einer aus Vertretern der polizeilichen Fachbehörden der deutschen Länder und Freien Städte bestehenden „Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission“ vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen Regierungen beschlossen.

Ferner wurden auf der Karlsruher Tagung, die als eine Vorbesprechung der Berliner Polizeikonferenz 1926 sich darstellt (ähnlich wie der deutschen Polizeikonferenz zu Berlin vom Jahre 1912 eine Vorkonferenz zu Dresden vorausging — 1911 und 1925 hat übrigens Sachsen das Verdienst, die Initiative ergriffen zu haben) folgende Beschlüsse gefaßt, die bis zum Zusammentritt der Berliner Konferenz noch in besonderen Kommissionen durchberaten werden sollen:

I. Daktyloskopische Zentralstellen:

1. Die Kommission erachtet die Schaffung einer Fingerabdruck-Zentralsammelstelle als einheitliches Organ aller deutschen Länder als kriminalpolizeilich zweckmäßig. Über die weitere Ausgestaltung dieser Zentrale, insbesondere über den Umfang des ihr zuzuführenden Materials hält die Kommission weitere Erörterungen für notwendig.

2. Die Kommission erachtet das Bestehen eines möglichst gleichmäßig zu spannenden Netzes von Fingerabdruck-Landeszentralen als kriminalpolizeilich zweckmäßig. Dabei werden sich benachbarte Länder zu einer gemeinsamen Länderzentrale zusammenzuschließen haben.

3. Die Kommission erachtet die Ausarbeitung einer gleichmäßigen Geschäftsordnung für alle Fingerabdruck-Zentralstellen als kriminalistisch zweckmäßig.

Kommission: Preußisches Landeskriminalpolizeiamt Berlin (Vorsitz).

II. Kriminalistisches Nachrichtenwesen, Nachrichtenverbindung der Länder:

Die Kommission erachtet die Schaffung eines kriminalistischen Nachrichtennetzes über das Gebiet des Deutschen Reiches durch Errichtung von kriminalistischen Nachrichtenzentralen und durch deren Ausbau nach möglichst gleichartigen Gesichtspunkten im Interesse einer systematischen Bekämpfung des gewerbsmäßigen, insbes. des reisenden Verbrechertums für unbedingt notwendig.

Kommission: Sächsisches Landeskriminalamt Dresden (Vorsitz).

III. Zentralstellen zur Ermittelung von Vermißten und unbekannten Toten.

1. Die Kommission erachtet es für zweckmäßig, daß über das Reichsgebiet ein lückenloses Netz von Nachrichtensammelstellen für Vermißte und unbekannte Tote gespannt wird.

2. Die Errichtung einer zentralen Nachrichtensammelstelle für Vermißte und unbekannte Tote für das Reichsgebiet erscheint wünschenswert.

Kommission: Badisches Landespolizeiamt Karlsruhe (Vorsitz).

IV. Fahndungswesen.

1. Die Grundlage für ein erfolgreiches kriminalpolizeiliches Fahndungswesen ist ein einheitlich geregeltes deutsches Meldewesen unter Neufassung des § 10 des Freizügigkeitsgesetzes. Hierzu sind Richtlinien erforderlich, deren wichtigste Bestimmungen folgende sein müssen:

a) Weitgehende direkte Meldepflicht. Die Einzelheiten, auch bezüglich teilweiser indirekter Meldepflicht und der Vorschriften über Rückmeldungen, bedürfen noch der weiteren Beratung. Jedenfalls aber bedürfen die Angaben des Meldenden der Nachprüfung an Hand von bestimmt zu bezeichnenden Urkunden.

b) Schärfere Bestrafungen von Fälschungen und Erschleichungen von Legitimationspapieren unter Schaffung eines anderen Tatbestandes als des § 363 StrGB.

c) Auch für Passanten ist ein Meldewesen nach einheitlichen Gesichtspunkten erforderlich. Die Einzelheiten bedürfen der weiteren Beratung.

d) Notwendig ist die gesetzliche Zulässigkeit der Festhaltung bei nicht genügender Legitimation.

2. Zur wirksamen Bekämpfung des interlokalen und internationalen Verbrechertums ist es erforderlich, daß eine weitgehende Unterstützung der auf Kommissorien entsandten auswärtigen Beamten durch die örtliche Polizeibehörde erfolgt. Die Polizeihoheit und die Polizeigewalt sind zu wahren. In besonderen Eilfällen genügt nachträgliche Meldung. Bei größeren Polizeibehörden dürfte es sich vielleicht empfehlen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche genaue Kenntnis von den bei ihr eingehenden Meldungen der auf auswärtige Kommissorien entsandten Beamten hat und die eine zweckentsprechende Bearbeitung dieser Sachen vornimmt.

3. Eine Verbesserung der Fahndungsausschreiben ist notwendig. Sie müßte insbesondere in einer Zentralisierung — Schaffung eines Reichsfahndungsblattes mit einem amtlich herausgegebenen Generalregister — bestehen. Weitere Beratungen sind erforderlich.

4. Es muß eine Orientierung der deutschen Kriminalbehörden über die zur Entlassung kommenden Schwerverbrecher erfolgen. Näheres, insbesondere die Abgrenzung des Begriffs Schwerverbrecher, bedarf der näheren Beratung.

5. Die Wichtigkeit einer zielbewußten Kontrolle des Handels mit deliktisch erworbenen Gegenständen wird nachdrücklich betont; sie ist allen Polizeibehörden zur Pflicht zu machen und von der zuständigen Instanz zu überwachen.

6. Die Hilfsmittel des Fahndungsdienstes, z. B. Personalbogen, Fingerabdruckbogen, Photographien usw. sind zu vereinheitlichen. Auch hier bedürfen die Einzelheiten noch der Beratung.

7. Für den Grenzfahndungsdienst sind einheitliche Richtlinien erforderlich.

8. Eine weitgehende Verwendung der Daktyloskopie nicht nur zu Zwecken des eigentlichen Erkennungsdienstes, sondern auch zu präventiven Zwecken, ist anzustreben. (Es ist

darauf hinzuarbeiten, daß die Abnahme von Fingerabdrücken von dem Publikum nicht als ein Makel angesehen wird).
Kommission: Polizeibehörde Hamburg (Vorsitz).

V. Bekämpfung von Taschendiebstählen:

1. Um den reisenden internationalen Taschendieben erfolgreich begegnen zu können, erscheint die Schaffung einer Zentralstelle für die Bekämpfung der gewerbsmäßigen reisenden Taschendiebe erforderlich.

Dieser Zentralstelle müßten die Fingerabdruckbogen und Lichtbilder aller wegen Verdachts des Taschendiebstahls daktyloskopierten und photographierten Personen aus dem ganzen Reiche mit möglichster Beschleunigung übersandt werden, sobald der Verdacht besteht, daß es sich um reisende Verbrecher handelt.

Gleichzeitig müßte diese Zentralstelle die Nachrichten über die im Reiche auftretenden reisenden Taschendiebe sammeln und entsprechend auswerten.

Ihr würde auch der Verkehr mit dem Ausland, insbesondere mit den Herkunftsländern der internationalen Taschendiebe (Polen, Ungarn) übertragen werden müssen.

2. Es wird empfohlen, bei allen größeren Kriminalpolizeibehörden besonders ausgewählte Spezialbeamte mit der Bekämpfung der internationalen Taschendiebe zu betrauen und sie insbesondere auch mit der Überwachung der Bahnhöfe zu beauftragen.

3. Die Ausstattung dieser Beamten mit Freifahrkarten der deutschen Reichsbahn ist notwendig. Ebenso empfiehlt sich die Anlegung von Lichtbilderkarteien für internationale Taschendiebe auf großen D-Zugstationen.

4. Eine Fühlungnahme der einzelnen Sachbearbeiter in den einzelnen Ländern und benachbarten Städten ist anzuempfehlen.

5. Von der Verwendung von Vertrauensleuten auf diesem Spezialgebiet ist — von Ausnahmefällen abgesehen — abzuraten.

6. Als Ort für die zu errichtende Zentralstelle für alle deutschen Länder wird Berlin vorgeschlagen.

7. Außerordentlich begrüßt wird dieTatsache, daß der Vorentwurf zu einem Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch Taschendiebstahl als schweren Diebstahl (§ 297, Ziffer 2) bestraft wissen will und eine ausländische Verurteilung bei Verbrechen als Rückfall begründend ansieht. (§ 77 Abs. 4.)
Kommission: Polizeidirektion Bremen (Vorsitz).

VI. Bekämpfung der Zigeuner:

Die nachdrückliche Bekämpfung der Zigeunerplage ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Die erfolgreiche Führung des Kampfes bedingt ein geschlossenes Vorgehen aller deutschen (Länder)-Regierungen. Die in den Jahren 1911 ff. zwischen einzelnen Regierungen vereinbarten Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage erscheinen als brauchbare Grundlage für alsbald aufzunehmende neue Verhandlungen.

Mit der Durcharbeitung dieser Grundzüge ist eine Kommission von Ländervertretern zu betrauen. Die Kommission soll sobald als möglich, und zwar durch die Regierung von Bayern einberufen werden; die Arbeiten sollen so beschleunigt werden, daß der Entwurf der Vereinbarung der Konferenz der Länderregierungen, die für Herbst 1926 in Berlin in Aussicht genommen ist, unterbreitet werden kann.
Kommission: Polizeidirektion München (Vorsitz).

VII. Kriminalpolizeiliche Tätigkeit anderer Behörden:

1. Es erscheint unerwünscht, daß andere Behörden als die ordentlichen Kriminalbehörden eine kriminalpolizeiliche Tätigkeit ausüben, da jede Zersplitterung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit und Leitung eine Schwächung in der Bekämpfung des Verbrechertums und dann eine ernsthafte Gefahr für die allgemeine Sicherheit bedeutet.

2. Von diesem Gesichtspunkte aus ist insbesondere zu erstreben, daß den zu Hilfspolizeibeamten oder Hilfsbeamten der St. A. bestellten Eisenbahn- und Postbeamten diese Eigenschaft möglichst bald wieder entzogen wird.
Kommission: Württembergisches Landeskriminalamt Stuttgart (Vorsitz).

VIII. Verkehrserleichterung für die Kriminalpolizei.

1. Eisenbahn und andere Verkehrsmittel:
Sollen die Kriminalbehörden das interlokale und internationale Verbrechertum wirksam bekämpfen, sollen sie insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit im gesamten Personen- und Güterverkehr auf der Eisenbahn wirksam beitragen, so ist die Ausrüstung der Landeszentralkriminalbehörden und großstädtischen Kriminalbehörden mit Eisenbahn-Dauerfreifahrkarten im beschränkten Umfange dringend erforderlich. Für eine strenge Überwachung der nur dienstlichen Verwendung der Karten ist Sorge zu tragen.

Bei der Konzessionierung der Verkehrsanstalten (Privateisenbahn-, Straßenbahn-, Luft-, Schiffs-, Großkraftwagenverkehr usw.) ist den Kriminalbeamten das Freifahrtrecht auszubedingen.

2. Reichspost:
Kriminalpolizeiliche Ferngespräche und Telegramme müssen von der Reichspostverwaltung gegen einfache Gebühr als dringend behandelt werden.

Anstrebenswert ist auch die Einführung des Ablösesystems für Briefsendungen der Kriminalpolizei.

Ausgiebige Ausnützung aller Rundfunkeinrichtungen für kriminalpolizeiliche Zwecke ist dringend erforderlich.

Im Notfall muß auch die Reichsbahngesellschaft ihr Bahnlinientelephon der Kriminalpolizei zur Verfügung stellen.

3. Kriminalkraftwagen:

Die Kriminalbehörden müssen mit besonders eingerichteten eigenen Kraftfahrzeugen versehen werden.

4. Kriminalfunkverkehr:

Das Reichsministerium des Innern ist zu ersuchen, auf eine weitere Entlastung des Kriminalfunkverkehrs hinzuwirken.

5. Paß- und Zollerleichterungen:

Für die Dienstreisen der Kriminalbeamten sind Paß- und Zollerleichterungen zu erwirken.

6. Einheitsausweis:

Für alle Kriminalbeamten Deutschlands ist ein einheitlicher Lichtbildausweis („Idealausweis") einzuführen.

Kommission: Thüringisches Landeskriminalamt Weimar (Vorsitz).

Ferner wurden noch drei Kommissionen gewählt, die über Ausbildungswesen (Vorsitz: Preuß. Landeskriminalpolizeiamt), Belohnungswesen (Vorsitz: desgl.) und Polizeistatistik (Vorsitz: Sächs. Landeskriminalamt) Vorschläge ausarbeiten sollen.

Die psychoanalytische Behandlung von Verbrechern

ist kürzlich vom B. B. C. zur Diskussion gestellt worden. Wir geben im folgenden das Wesentlichste dreier auf dies Thema bezüglichen Einsendungen wieder:

Psychoanalyse und Kriminalität.

Von Dr. med. et phil. Hans Lungwitz, Berlin.

In letzter Zeit haben sich Gerichte und Öffentlichkeit mit einigen Kriminalfällen beschäftigt, die infofern besonders auffielen, als für die Straftaten hinreichende Motive nicht gefunden werden konnten. Wenn, wie im Falle Najork, eine Generalstochter mit ihrem Bruder und ihrem Manne, der einer angesehenen Kaufmannsfamilie entstammt und dessen Bruder Regierungsrat ist, ein Komplott zur Ermordung und Beraubung eines Menschen schmieden und in der bekanntgewordenen Weise an dem Kunsthändler Münz ausführen, so kann eine befriedigende Erklärung nicht in der Annahme erblickt werden, die Täter hätten das Verbrechen lediglich deshalb begangen, um sich Mittel zur Weiterführung ihres Wohllebens zu verschaffen. Selbst bei allem Raffinement der Vorbereitung und Ausführung entbehrt die ganze Handlungsweise der Logik; denn die drei Menschen, die zu den gebildeten Ständen gehören, mußten sich sagen, daß, wenn auch die Tat aufs beste gelingen würde, sie sich der Beute nicht lange würden zu erfreuen haben, und obendrein hätte es ungefährlichere Wege gegeben, Geld zu „verdienen". Mit Recht sagt das Urteil: „Es liegt kein Motiv für die Handlung vor". Die Sucht, das Schlemmerleben fortzusetzen, sieht das Urteil zwar als „maßgebend", aber nicht als das eigentliche Motiv an. Dieses eigentliche Motiv liegt denn auch außerhalb der juristischen Sphäre. Es ist den Tätern selber verborgen, sie könnten beim besten Willen weder sich noch andern aus ihrem Bewußtsein heraus Auskunft geben, wie sie zu dieser rohen, abgründig gemeinen und noch dazu sinnlosen Handlung kommen konnten, die in einem kaum faßbaren Gegensatz steht zu der in ihrem sonstigen bürgerlichen Leben betätigten Gesinnung. Nur der Psycho-

analyse ist das letzte Motiv zugänglich. Einige Details aus den Kinderjahren, wie z. B. das Verhältnis zwischen Bruder und Schwester, geben gewisse Hinweise, und die psychoanalytische Durchleuchtung des Seelenlebens würde nach den vorliegenden Erfahrungen den Nachweis erbringen, daß Plan und Ausführung des Verbrechens eine Auswirkung unbewußter infantiler Komplexe sind, deren Triebspannung eine andere Entladung nicht finden konnte.

Die Psychoanalyse würde auch den Fall Dickmann völlig aufklären können. Lydia Dickmann, Gattin eines holländischen Großkaufmanns und Tochter einer (angeblichen) russischen Fürstin, früher Schauspielerin, immens reich an Schmuck und anderen irdischen Gütern, stiehlt systematisch Brillanten. Der Ehemann ersetzt den Schaden. Frau D. erklärt dem Sachverständigen, sie empfinde ein sadistisches Vergnügen, wenn sie sähe, wie die Bestohlenen sich den Kopf zerbrächen. Auf ihren eigenen Schmuck legt sie keinen besonderen Wert. Nur der Schmuck anderer Frauen reizt sie. Nicht diebische Gelüste, sagt Rechtsanwalt Dr. Alsberg, sondern Sensationslust bestimmten sie zu ihren Diebstählen. Nur ist die Frage, wieso die Sensationslust gerade diese Form annimmt, warum Frau Dickmann sich gerade aufs Stehlen legt, warum sie gerade Schmuck stiehlt, warum sie ihren eigenen Schmuck gering achtet, warum sie andere Frauen, die ihr nahestehen, bestiehlt — kurz, die Frage nach dem eigentlichen Motiv muß gestellt und beantwortet werden, wenn man die Taten der Frau Dickmann verstehen will. Und dieses letzte Motiv kann eben nur die psychologische Analyse ermitteln.

Brillanten spielen auch eine Rolle bei dem jüngst verhandelten Raubmord von Vaduz. Die Tat wurde verübt von dem Sohne eines sehr reichen Mannes in hoher Beamtenstellung. Sicherlich war die Eroberung der paar Franken des Opfers nicht der Zweck des Anschlages, da ja der Täter viel höhere Werte bei sich trug. Das wahre Motiv liegt viel tiefer. Schon die wenigen Daten aus der Lebensgeschichte, die in der Verhandlung vorkamen, lassen die Einstellung des Sohnes zum Vater in einem besonderen Lichte erscheinen und rechtfertigen die Annahme, daß hier des Rätsels Lösung liegt. Die Psychoanalyse dieses Unglückseligen würde — wie analoge Fälle beweisen — ergeben, daß die ganze Lebensführung des Sohnes samt der in Form des Raubmordes erfolgten Affektentladung ein einziger großer Protest gegen den Vater ist, ein Protest, dessen Erscheinungsformen freilich an der Oberfläche, dessen Gründe im Dunkel des Unbewußten liegen. Nicht der überfallene Schlächter ist das gemeinte Objekt, sondern Ersatzziel, und nicht der Geldwert der Beute konnte zum Verbrechen reizen, sondern die Tat war eine — verhüllte — Abrechnung zwischen Sohn und Vater — um den einzigen Besitz, der seit Urbeginn den Männerkampf entfacht. Auch dieser Täter „weiß“ nicht, was er tut.

Fälle, wie die angeführten, sondern sich insofern von den „gewöhnlichen“ Verstößen gegen die Gesetze ab, als sie das Unlogische, das ihnen eigentümlich ist, schon von ferne erkennen lassen. Es besteht ein krasser Widerspruch zwischen der Lebenssphäre dieser Täter und ihrer verbrecherischen Handlung. Man sieht, daß hinter diesen Taten ein Motiv stehen muß, das dem auf das Ereignis akkomodierten Blick entgeht, wie es auch den Tätern selbst unbekannt ist; denn auf deren Angaben darf man nur Wert legen, wenn man sie als Ausgangspunkt und Material psychoanalytischer Forschung benutzen will. Derartige Verbrechen sind sozusagen unnötig, zwecklos, eine Art

Luxus, geschehen um ihrer selbst willen, und erscheinen deshalb unbegreiflich. Sie reizen besonders lebhaft zum Forschen nach dem eigentlichen Motiv; denn mit der Diagnose Hysterie oder Sadismus oder psychopathische Minderwertigkeit oder ähnlichen Begriffen ist nicht eben viel gesagt. Die Kompliziertheit der Genese solcher Handlungen ist evident gegenüber der Tat eines armen Teufels, der aus Hunger einbricht. Auch dem Laien geht aber eine Ahnung auf, daß der psychische Mechanismus, der zum Verbrechen führt, in allen Fällen prinzipiell der gleiche ist, daß im Falle des armen Teufels eben nur das Motiv näher an der Oberfläche liegt als bei der raffinierten Hysterika. Die Psychoanalyse hat denn auch die Frage nach der Entstehung des Verbrechens überhaupt gelöst, doch erfordert dieses Gebiet der menschlichen Seelenkunde so eingehende psychologische Kenntnisse, daß die Darlegung dieser Zusammenhänge hier zu weit führen würde.

Welchen praktischen Vorteil bietet nun die Erforschung der letzten Motive des Verbrechers? Soll etwa das Verstehen der hierbei unbewußt spielenden psychischen Mechanismen zur Entschuldigung führen? Keineswegs. Alles verstehen heißt noch lange nicht: alles verzeihen. Der Einzelne, soweit er in Betracht kommt, mag verzeihen, was er versteht, nicht aber kann eine Gemeinschaft ihren Angehörigen Handlungsfreiheit zubilligen aus dem Motiv des Alles-Verstehens heraus. Straffreiheit kann die psychoanalytische Bloßlegung der insgeheim wirksamen Triebkräfte nicht bringen. Wohl aber — und dies ist einer der unschätzbaren Werte, die dieser Methode innewohnen — ist es möglich, Verbrechen zu verhüten. Die Erkenntnis der Motive, aus denen ein Verbrechen entspringen kann, läßt diese Verbrechen nicht geschehen. Ein psychoanalysierter Mensch hat mit seiner Umwelt und ihrer Ordnung Frieden geschlossen und trägt als Mitglied der Gemeinschaft auch das allgemeine Schicksal. Die Psychoanalyse lehrt die Auflehnung gegen die gegebene Situation — und jedes Verbrechen bedeutet eine solche Auflehnung — als infantile Einstellung erkennen, die ihre Gültigkeit durch übermäßige Triebbesetzung zu erweisen trachtet. Jedes Verbrechen hat seine Wurzeln in einer frühen Zeit, die an ihrer Oberfläche engelhaft rein erschien und in der Eltern und Erzieher es höchst entrüstet abgewiesen hätten, wenn der Kenner sie auf diese Wurzeln aufmerksam gemacht hätte. Dies gilt auch noch für heute. Niemand kann sagen, ob der „harmlose" Kinderfehler sich „nur" zum nervösen Symptom oder zu Handlungen auswachsen wird, die den Täter zum Paria machen. Mancher „verlorene" Sohn und manche „verlorene" Tochter würde auf den rechten Weg gebracht werden, wenn sie sich ihrer heimlichen Triebströmungen bewußt werden könnten; von sich aus können sie das freilich nicht, nur die Psychoanalyse führt in diese Regionen des Unbewußten. Und mancher hysterische, angst-, zwangsneurotische, sexualpathologische oder sonst nervöse Mensch hätte sich und die Umwelt vor Unheil bewahrt, wenn er die Motive, die sich aus den Tiefen der Seele heraus in den Symptomen äußern, rechtzeitig erkannt hätte. In diesem Sinne hat die Psychoanalyse eine große soziale Bedeutung.

Die kriminalistische Bedeutung der Psychoanalyse.

Von Johannes Nohl.

Im Traum, das wußte schon Plato, offenbart sich die latente Kriminalität der Menschheit, und auch der edelste begeht in ihm Diebstahl, Mord, Inzest

und jederlei Verbrechen. Seit Freuds Traumdeutung wissen wir, daß der Traum kein bedeutungsloses Spiel der Assoziationen ist, sondern, daß er als ein wirkliches Erlebnis unserer Seele eine Wunscherfüllung derselben Triebe und Impulse im Menschen darstellt, die im Wachleben der Verdrängung unterliegen oder zum mindesten durch die der Wirklichkeit Rechnung tragende Zensur des Bewußtseins zu Kompromiß und Korrektur gezwungen werden. Die Anerkennung der latenten Kriminalität, die sich nicht nur im Traum, sondern auch in zahlreichen Symptombehandlungen und Fehlleistungen des Wachlebens verrät, ist die Voraussetzung jeder praktisch wertvollen Kriminalpsychologie und ist für den Kriminalisten ebenso wichtig wie für den Irrenarzt die pathologischen Grenzfälle oder für den inneren Mediziner die Initialstadien der organischen Erkrankung.

Das Verständnis für den Verbrecher hat die gründliche Kenntnis der Kinderpsychologie zur Voraussetzung. Wie das Kind nach Freud polymorph-pervers ist, jede Perversität der Erwachsenen also ein Nachperverssein, ein Stehengebliebensein auf einer infantilen Entwicklungsstufe bedeutet, so ist das Kind auch, hier hatte schon Lombroso richtig gesehen, universell-kriminell, d. h. absolut egoistisch, morallos und agressiv. Erst durch die Erziehung und die allmähliche Entstehung sozialer Beziehungen bildet sich in ihm ein sekundäres Ich, das das primäre morallose Ich überlagert und hemmt. Die prophylaktische Bedeutung der Erziehung und des Unterrichts wird so von der Psychoanalyse wiederum in das volle Licht gerückt. Eine Bahnung der Assoziationswege im Sinne der sozialen Interessen muß das Ziel jedes Unterrichts sein, und der Erzieher hat in dem Kinde alle jene Vorstellungsverbindungen und übergeordneten Wertgefühle auszubilden, durch die die ihm angeborene Fähigkeit, moralische Begriffe zu bilden, voll entwickelt und der feindselige agressive Instinkt gehemmt wird. Ein psychischer Apparat, der nur den Primärvorgang besäße, ist natürlich nur eine theoretische Fiktion. Die Voraussetzung zum Verbrechen ist gegeben, wo die Verdrängung agressiver Instinkte infolge mangelhafter Erziehung, schädlicher Milieuwirkungen oder kriminogener Sexualerlebnisse mißlang, oder wo eine frühzeitig vorgefallene Hyperverdrängung die Spaltung der Persönlichkeit bewirkte und den agressiven und sexuellen Triebkräften den Weg zur Sublimierung versperrte. Bedeutet das Verbrechen des Jugendlichen — und nach Leppmanns Statistik fiel bei 30 Proz. der Gewohnheitsverbrecher der Verbrechensbeginn vor das 18., bei 70 Proz. vor das 25. Lebensjahr — eine Entwicklungshemmung, so stellt sich uns das Verbrechen der Erwachsenen als eine durch Versagen der Hemmungsmechanismen ermöglichte Rückkehr ins Infantile dar. Von einem wirklich gesunden, seelisch geläuterten und sozial vollwertigen Menschen werden wir allein da sprechen können, wo die infantile Kriminalität und die infantile Sexualität im gleichen Schritt mit der Verdrängung der Sublimierung unterliegen, d. h. wo die ursprünglich egoistischen (sexuellen und agressiven) Ziele schon frühzeitig gegen andere überindividuelle aber psychisch (inhaltlich) mit ihnen verwandte vertauscht werden.

Die Aufhebung aller schädlichen Verdrängungen und die Sublimierung der von der Verdrängung befreiten Triebkräfte darf als das therapeutische Ziel der Psychoanalyse bezeichnet werden. Es wäre eine Unterlassungssünde, wenn wir die erprobten Segnungen dieser neuen Heilmethode länger den in Zuchthaus und Gefängnissen Verderbenden vorenthalten wollten, und es würde vom Gesichtspunkt des allgemeinen Nutzens aus eine ungeheure Verschwendung bedeuten. Ich weiß wohl, wie groß die Schwierigkeiten sind

und wie lange es noch dauern wird, bis man die psychoanalytische Behandlung allgemein in den Gefängnissen einführen kann. Einmal ist mit dem affektiven Widerstand der hier entscheidenden Instanzen gegen die Psychoanalyse zu rechnen, ferner fehlt das psychoanalytisch ausgebildete Erzieher- und Ärztematerial, und schließlich kommen all die wirtschaftlichen Momente und Interessen in Frage, die es von vornherein unmöglich machen, daß eine so fundamentale Wandlung eines ganzen Systems von heute auf morgen geschieht. Aber man mache den Anfang und beginne mit der dankbarsten Aufgabe, mit der psychoanalytischen Behandlung der jugendlichen Verbrecher, denen ja jetzt allerorten, nachdem man ihre entscheidende Bedeutung hinsichtlich der Bekämpfung des Verbrechens erkannt hat, ein erfreuliches Interesse entgegengebracht wird. Man hat die Psychoanalyse eine Nacherziehung genannt. Wenn irgendwo, so ist sie hier am Platze. Die Erziehungsarbeit in den Fürsorgeanstalten und Jugendgefängnissen in allen Ehren, aber in allen schwierigen Fällen, die für den Analytiker unter Umständen gerade leichtere Fälle bedeuten, versagt sie, und die Ziffer der nicht Erziehbaren und Rückfälligen ist doch erschreckend groß. Hängt es doch in den Entwicklungsjahren oft nur von Glücksumständen ab, ob eine übermäßige Phantasie den Jüngling zum Künstler oder Hochstapler werden läßt. Man hat nach der Methode der experimentell psychologischen Forschung, wie sie Wundt ausgebildet hat, die geistige Arbeitskraft minderjähriger Verbrecher untersucht. Das Resultat war gegenüber den Nichtverbrechern eine Verlangsamung aller geistigen Reaktionen, eine herabgesetzte Aufmerksamkeit und gesteigerte Ermüdbarkeit. Der Irrtum lag nahe, auf Grund dieser Experimente beim Verbrecher eine von Haus aus schlechtere Gehirnkonstruktion anzunehmen. Die Analyse, die dieselben Erscheinungen auch bei der Hysterie und Neurose beobachtet, hat nun die für die Erziehung so wichtige Tatsache festgestellt, daß diese Hemmungen im Assoziationsablauf ebenso wie die Unaufmerksamkeit und leichtere Ermüdbarkeit stets Symptone von verdrängten Komplexen sind, die vom Unbewußten her das bewußte Denken fortwährend konstellieren und durchkreuzen und für die Aufrechterhaltung ihrer Verdrängung große Energiemengen an sich reißen. Von welcher beruflichen Wichtigkeit die Fähigkeiten der Ausdauer und der Aufmerksamkeit sind, und wie ein Versagen den ins bürgerliche Leben zurückkehrenden Fürsorgezögling bald sozial wieder auf eine schiefe Ebene bringen muß, liegt auf der Hand. Nur die Analyse vermag in solchen Fällen dauernd zu helfen.

Aber nicht nur bei den jugendlichen, auch bei den erwachsenen Verbrechern bis zu einem gewissen Alter wird sich die analytische Behandlung empfehlen. Heute ist der entlassene Sträfling in der Regel ein seelisch gebrochener Mann, der sein Selbstbewußtsein zumeist erst dann wiedergewinnt, wenn er die Verbrecherlaufbahn von neuem einschlägt. Der analysierte Verbrecher würde mit neuer Kraft, neuen Anpassungsfähigkeiten und, was das wichtigste ist, mit neuer Liebe in die Gesellschaft zurückkehren. Der Häftling dürfte auch nicht länger seiner Freiheit beraubt werden, als seine Behandlung, deren Dauer nicht von der Schwere des Verbrechens, sondern von der Beschaffenheit seines psychischen Apparates und von der Menge seiner Komplexe abhängt, unbedingt erforderlich.

Das Verbrechen überhaupt aus der Welt zu schaffen, wird sich die Analyse nicht anheischig machen, kann sie doch die phatogene Einwirkung der Sozietät auf das Individuum nicht ausschalten. Durch die psychoanalytische Behandlung der rechtbrechenden Menschen würde aber der auf

Selbstunkunde beruhende Vorhaß gegen die Verunglückten schwinden, und der wiedergewonnene Glaube an die ewige Erneuerungsfähigkeit der menschlichen Seele würde zur Folge haben, daß der zynische und dauernd gegen die Menschheit verbitterte Verbrecher nicht mehr möglich wäre. Ist das Verbrechen gleichsam eine Geschwulst am Organismus der Menschheit, so würde diese Geschwulst dann nie mehr einen bösartigen Charakter annehmen und somit in Degeneration übergehen können.

Nochmals: Psychoanalyse und Kriminalität.

Von Dr. med. et phil. Hans Lungwitz, Berlin.

Wie viele Menschen bevölkern die Strafanstalten, die zwar nicht im Sinne des § 51, aber doch vom ärztlichen Standpunkte aus krank sind, bei denen der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Krankheit (= Abweichung von der gültigen Regel), für den Seelenkenner offenkundig ist. Sind sie nicht zumeist, aus der Strafhaft entlassen, in derselben Verfassung wie vorher, und werden sie nicht in einem hohen Prozentsatz bei der ersten Gelegenheit rückfällig? Soll die Strafe keinen andern Zweck haben, als die Gesellschaft auf eine gewisse Zeit von „unsozialen Elementen“ zu befreien, die man dann wieder — bis zum nächstenmal — auf die Menschheit losläßt? Sollte man nicht die Zeit der Strafhaft benutzen, um — abgesehen von der religiösen Seelsorge — auch eine ärztliche Seelsorge diesen Menschen angedeihen zu lassen, die doch so sind, wie sie sind, und so handeln, wie sie handeln, denn die „freie Willensbestimmung“ des Gesetzes ist doch nur Formel, Regulativ, Zweckbegriff, nicht biologische Wahrheit.

Es handelt sich um die Frage, ob die Anwendung der Psychoanalyse im Bereiche der Kriminalistik technisch überhaupt möglich ist. Diese Frage begegnet schwerwiegenden Bedenken, besonders auch seitens der juristischen Kreise, denen man leider eine gewisse Indolenz gegenüber den Ergebnissen der Psychoanalyse nachsagen muß, ganz abgesehen davon, daß es nicht gerade leicht ist, sich in die psychoanalytische Sphäre hinreichend einzuarbeiten. Schon vor mehreren Jahren habe ich einigen juristischen Kapazitäten den Vorschlag gemacht, die Freudschen Entdeckungen innerhalb ihres Wirkungsbereiches nutzbar zu machen, habe aber leider wenig Gegenliebe gefunden. Die Bedenken gegen die Einführung der Psychoanalyse in den Strafvollzug, die Jugendfürsorge usw. sind nicht ganz unberechtigt; ich selbst als Psychoanalytiker würde folgende anführen. Das eine betrifft die Technik. Die Psychoanalyse ist in der bisherigen von Freud streng vorgeschriebenen Form eine durchaus individualtherapeutische Methode und muß eine Reihe von Monaten hindurch in besonderen Fällen sogar ein Jahr und länger täglich eine Stunde betrieben werden, stellt also sehr erhebliche Anforderungen an die „äußeren Umstände“, denen auch viele Privatpersonen nicht gewachsen sind. Es erscheint ganz ausgeschlossen, daß die Psychoanalyse für allgemeine Zwecke verwertet werden kann, wenn es nicht gelingt, die Dauer der Behandlung herabzusetzen, die Technik zu vereinfachen. Wie soll ein Strafgefangener, ein Fürsorgezögling etwa ein Jahr lang täglich eine Stunde behandelt werden können! Welche Kosten würden dem Staate erwachsen, wie viele Psychoanalytiker müßten zur Stelle sein! Und obendrein muß betont werden, daß durchaus nicht jeder Mensch „analysenbereit“ ist, sondern viele Menschen

aus Gründen, die zu erörtern hier zu weit führen würde, die Psychoanalyse geradezu fliehen; jedenfalls kann niemand zu dieser Behandlung gezwungen werden. Wie viele Mißerfolge würden sich also ergeben! Wie viele Kriminelle würden gefügige Analysen spielen, weil sie dabei ihren Vorteil wittern, und wenn auch die Verstellung rasch aufgedeckt werden würde, der Mißerfolg wäre doch da.

Das zweite Bedenken betrifft die Theorie, zu der Freud seine Entdeckungen zusammengefaßt hat. Diese Theorie ist so kompliziert, daß schon ein gutes Maß von Intelligenz dazu gehört, sie zu verstehen und in sich aufzunehmen. Nun sind zwar die Kriminellen zum Teil hochintelligente Menschen, aber das Hauptkontingent ist doch kaum in der Lage, eine so schwierige wissenschaftliche Materie zu bewältigen. Und eine abgebrochene Psychoanalyse ist für den Klienten vielfach nachteiliger als das Verbleiben in der voranalytischen Situation.

Nun muß bei aller Anerkennung für Freud gesagt werden, daß seine Theorie, so geistreich sie aufgebaut ist, in wesentlichen Teilen unhaltbar erscheint. Der Zirkel liegt vor allem darin, daß Freud dem Bewußtsein eine beherrschende, zensurierende, kritisierende usw. Rolle zuschreibt, und andererseits als die eigentlich treibende Macht das „Unbewußte" anspricht. Aus dieser Auffassung ergaben sich Schwierigkeiten, zu deren Lösung eine Reihe von spekulativen Konstruktionen wie „Vorbewußtes", „Verdrängung", „Regression", Wunscherfüllung usw. aufgeboten wurde, ohne daß die Lösung glücken konnte; sie konnte nicht glücken, weil die ganze Theorie von vornherein auf dem vermeintlichen Gegensatz Bewußtsein-Unbewußtes aufgebaut ist und weil dieser Gegensatz in Wirklichkeit nicht existiert. Sieht man sich die Zusammenhänge entwicklungsgeschichtlisch und biologisch an — Ich nenne diese neue Disziplin Psychobiologie —, so ergibt sich für die Reihenfolge aller psychischen Ausdrucksformen eine einfache klare Linie von der Gründung des Individuums Mensch (der Vereinigung von Ei und Samenzelle) bis zu seinem Ende. Auch die Ursprungszelle ist ein psycho-physischer Organismus, alle embryonalen Entwicklungsstufen haben ihr psychisches Korrelat, das Symbol der jeweiligen Situation, das seine Form, nicht aber seinen Inhalt wechselt. (Das Kind ist nicht „polymorph-pervers" und auch nicht „universell-kriminell"). Das Bewußtsein ist seinem Wesen nach ein psychisches Ausdrucksmittel wie andere Ausdrucksmittel auch (Sekretion, Muskelbewegung usw.), eine organspezifische Form, in der Psyche Erscheinung wird, und kann von sich aus auf den Ablauf des ganzen psychischen Betriebes nicht den geringsten Einfluß haben, wie ja nicht bloß die psychoanalytische Praxis, sondern die Beobachtung des Alltags dem kundigen Auge ständig zeigt.

Demnach kann die psychoanalytische Therapie niemals den Inhalt, sondern immer nur Formen wandeln, und sie kann dies am besten, wenn sie die Formen aufzeigt, in die das Ursymbol während der menschlichen Entwicklung von Anfang an eingeht. Ihre Heilwirkung liegt darin, daß sie die Formen des Ursymbols, die abweichend von der Norm sind, durch die Erkenntnis dieser Abweichungen und ihrer Motive der Norm so weit annähert, daß sie nicht mehr als Symptom erscheinen.

Diese psychobiologische Lehre, mit deren Darstellung ich beschäftigt bin, gibt uns unter anderm auch die Möglichkeit, die Psychoanalyse für allgemeine Zwecke verfügbar zu machen. Die Auffindung der Tatsache, daß die menschlichen Lebensformen schon in der embryonalen Entwicklung grund-

legend bestimmt werden, daß die Eindrücke der Geburt, so mächtig sie sein mögen, und der folgenden Jahre nur Fortsetzungen, nicht Neuerungen, nur Formwandlungen, nicht Inhaltsänderungen sind, gestattet eine wesentliche Abkürzung der Analyse. Sie kann sich hiernach in einer speziellen Art entwicklungsgeschichtlichen Anschauungs-Unterrichts für viele Teilnehmer abspielen, der eine relativ kurzdauernde Ergänzung in Form individualtherapeutischer Anwendung und Vertiefung erfährt. Die Psychobiologie ist wegen der Einfachheit und Klarheit ihrer Anschauung leicht verständlich, auch für weniger oder gar nicht gebildete Leute; sie ist berufen, die Psychagogik für alle Volkskreise zu werden.

Eine Deutsche strafrechtliche Gesellschaft

wurde am 6. Juni 1925 in Würzburg gegründet. Die Ziele der neuen Gesellschaft sind aus der Satzung ersichtlich:

§ 1. Die deutsche strafrechtliche Gesellschaft steht auf dem Boden der geschichtlich bewährten und verfassungsmäßig begründeten Rechtsstrafe und erachtet unter Ablehnung schrankenlosen richterlichen Ermessens zur Bekämpfung der Kriminalität neben den Strafen und von ihnen geschieden vorbeugende Maßnahmen für geboten.

§ 2. Der Beitritt zur Gesellschaft auf dieser Grundlage steht allen Strafrechtslehrern an deutschen, deutsch-österreichischen sowie den Hochschulen Basel, Bern, Freiburg im Üchtland, Zürich und der deutschen Universität Prag frei. Zugehörigkeit zu einer anderen strafrechtlichen Vereinigung steht der Mitgliedschaft an der Gesellschaft nicht entgegen.

§ 3. Es soll regelmäßig in jedem Frühjahr Anfang der Osterferien eine Versammlung abgehalten werden.

§ 4. Bis zur ersten ordentlichen Versammlung werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem vorläufigen Ausschuß geführt, bestehend aus Bohne-Köln, Finger-Halle, Oetker-Würzburg.

§ 7. Die Berichte über die Verhandlungen der Gesellschaft und die gefaßten Beschlüsse werden im „Gerichtssaal“ bekanntgegeben.

Der Gesellschaft sind bisher folgende Herren als Mitglieder beigetreten:

Allfeld-Erlangen, v. Beling-München, Bohne-Köln, Engelmann-Marburg, Finger-Halle, Gerland-Jena, Gretener-Breslau, Hegler-Tübingen, Heilborn-Breslau, Honig-Göttingen, Kern-Freiburg i. B., Klee-Berlin, Kleinfeller-Kiel, Landsberg-Bonn, v. Liszt-Graz, Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Lobe-Leipzig, Mezger-Tübingen, Nagler-Freiburg i. B., Oetker-Würzburg, Freiherr v. Overbeck-Freiburg (Schweiz), v. Rohland-Freiburg i. B., Sauer-Königsberg, Richard Schmidt-Leipzig, Schoetensack-Tübingen, Traeger-Marburg, Exz. Wach-Leipzig, Wachenfeld-Rostock, Reichsgerichtsrat Wachinger-Leipzig, v. Weber-Frankfurt a. M.

In der vorberatenden Versammlung wurde ferner auch nachstehende Erklärung beschlossen:

„Die Veröffentlichung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches gibt Anlaß zu der ernsten Besorgnis, daß die Reichsgesetzgebung die bisherige Tradition unserer nationalen Strafrechtsentwicklung zu verlassen beabsichtigt.

Die Idee der Gerechtigkeit, wie sie in einer bindend geregelten, gleichmäßig gegenüber allen Bürgern wirksamen Rechtsstrafe zum Ausdruck kommt, wird beeinträchtigt, wenn Maßnahmen vorgeschlagen werden, die

in mancher Beziehung einen Rückfall in polizeistaatliche Verhältnisse bringen müssen, und durch ein fast schrankenloses richterliches Ermessen die Gleichförmigkeit der Rechtsübung in Frage gestellt wird.

Die Besorgnis wird durch die Tatsache verstärkt, daß die überstürzte Verordnung vom 4. Januar 1924 die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege in wesentlichen Teilen verschlechtert hat, und insbesondere durch ihren Instanzenzug einer Partikularisierung des Strafrechts und des Strafprozeßrechts Vorschub leistet.

Die deutsche strafrechtliche Gesellschaft erblickt in der Bekämpfung dieser Mißstände eine ihrer nächsten Aufgaben."

Die Erklärung wurde von folgenden Herren unterzeichnet:

Allfeld, v. Beling, Bohne, Engelmann, Finger, Gretener, Hegler, Heilborn, Klee, Kleinfeller, Köhler, Landsberg, Nagler, Oetker, v. Overbeck, v. Rohland, Sauer, Richard Schmidt, Schoetensack, Traeger, v. Weber.

Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

veranstaltete vom 8.—13. Juni 1925 in den Räumen der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin einen Sonderkursus zur Fortbildung der Jugend- und Vormundschaftsrichter, sowie der Jugendstaatsanwälte und Amtsanwälte des Kammergerichtsbezirks. In den Mittelpunkt des Sonderkursus waren die psychologisch-pädagogischen Probleme der Jugendfürsorge gerückt. Die Vorlesungen, die etwa 20 Vortragsstunden umfaßten, zerfielen in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil wurde durch drei je vierstündige psychologische Vorlesungen gebildet: Amtsgerichtsdirektor Professor Dr. Walter Hoffmann (Leipzig) sprach über die „Psychologie des Jugendalters und ihre Bedeutung für das Verständnis der Entgleisungen Jugendlicher", Professor Dr. Kramer (Berlin) über „Psycho-Pathologie der Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der Verwahrlosungsprobleme", Direktor Mennicke (Berlin) über „Sozialpsychologie der Jugendlichen unter Berücksichtigung von Stadt und Land". Der praktische Teil des Sonderkursus umfaßte vier je zweistündige Vorlesungen. Dr. Walter Herrmann (Hildburghausen) und Dr. Bertha Paulssen (Hamburg) schilderten „moderne Methoden der Erziehungsarbeit an der gefährdeten und verwahrlosten Jugend", wobei Dr. Herrmann über die Jungen, Frl. Dr. Paulssen über die Mädchen sprach. Ruth von der Leyen (Berlin) behandelte die praktische Fürsorgearbeit an jugendlichen Psychopathen. Ministerialrat Dr. Schindler (Berlin) entwickelte in seinem Vortrag über die „Reform des Arbeitsrechts der Jugendlichen" die Grundzüge des von ihm verfaßten Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes. Mit dem Kursus waren Besichtigungen der Jugendabteilung der Strafanstalt Plötzensee, der Fürsorgeerziehungsanstalten Lindenhof, Struweshof, Kleinbeeren und Strausberg, sowie des heilpädagogischen Erholungsheims Ketschendorf verbunden. Der Kursus war von etwa 60 Richtern und Staatsanwälten besucht. Ein ausführlicher Bericht über die Vorträge soll im Herbst in der Zeitschrift für Kinderforschung erscheinen.

Buchbesprechungen.

K o c h, **Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert?** Hamburgische Strafanstalten. 64 S. —,40 M.

Es ist verdienstlich, daß Direktor Koch vergrabene und vergessene Dokumente zum deutschen Strafvollzug in einer Serie von Veröffentlichungen wieder vor uns erstehen läßt. Wir werden aus ihnen vor allem lernen, daß wir mit dem modernen Strafvollzug gar nichts weiter tun, als was jene Alten auch schon getan haben, daß sie ihrer Menschenpflicht nachgekommen sind und, was die Zeit neues an sozialen und pädagogischen Erkenntnissen bot, nach Kräften anzuwenden bestrebt waren, um das Besserungsproblem zu lösen. So wenig dies aber damals möglich geworden, wird es auch heute möglich sein. Wir billigen voll und ganz den modernen Strafvollzug. Es war unsere Pflicht, auch hier zeitgemäß zu sein. Aber wir knüpfen an ihn keine sonderlichen Erwartungen. Besserung bzw. Erziehung und Strafe sind zwei Kreise, die je mehr sie sich decken, um so mehr sich aufheben. Wenn man doch einsehen wollte, daß wir hier vor einem aut-aut stehen, und die Lösung des Problems außerhalb des Strafvollzugs suchen wollte. Hoffentlich dienen die Veröffentlichungen hierzu.

Das vorliegende Heft gewährt uns Einblick in die Zuchthausarbeit eines von Strenge und Güte beseelten nationalistischen Schultheologen, der dem damaligen Erkenntnisstand gemäß das sittliche Leben differenziert in eine Fülle von Tugenden und Untugenden und sich bemüht, letztere auf sokratischem Erkenntniswege zu beseitigen, und der händeringend vor dem spröden Zuchthausmaterial steht und seine Zuflucht dazu nimmt, eine bessere Einrichtung der Gefängnisse und mehr Fürsorge für die Entlassenen zu wünschen, allerdings auch wieder nicht, ohne bei seinen Vorschlägen daran zu denken, daß jedes Ding seine zwei Seiten hat.

Ich habe das Heftchen mit Interesse bis zu Ende gelesen.

G r o h m a n n.

Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages. Heidelberg, 17.—19. September 1924. Verlag J. Springer, Berlin. 100 S. 4,— M.

Verhandlungsgegenstand war zunächst „die praktische Handhabung des Jugendgerichtsgesetzes". Referenten: Oberamtsrichter M ü l l e r, Hamburg, Amtsrichter K r a l l, Karlsruhe, E l s a v. L i s z t, Berlin, W ü t e r i c h, Stuttgart. Sodann das Thema „Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen" mit Referaten von C h a r l o t t e M e y e r, Berlin, Landgerichtsdirektor S c h i m m a c k, Berlin, Professor Dr. W e t z e l, Heidelberg.

Sowohl Referate wie Aussprache über beide Themen haben wichtige Anregungen ergeben, die für jeden, der sich mit der gefährdeten Jugend beschäftigt, von großem Wert sein dürften. Besonders instruktiv erscheinen uns die Ausführungen des Referenten Schimmack, auf die noch an anderer Stelle des Archivs eingehend Bezug genommen werden soll.

Neues Konversationslexikon. Der Verlag Brockhaus, Leipzig, kündet das Erscheinen des Kleinen Brockhaus an, eines einbändigen Handbuchs des Wissens.

Hat schon der vierbändige „Neue Brockhaus" in den paar Jahren, die er als erstes größeres Friedenslexikon vollständig vorliegt, eine allseitige Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit bewiesen, so wird der Kleine Brockhaus gewiß in noch weiteren Kreisen Abnehmer finden, schon weil er trotz seiner Fülle von Stichwörtern (40 000) und der zahlreichen bunten und schwarzen Abbildungen und Karten (5400) bei Subskription nur 21,— M. gebunden kostet. Die Lieferungsausgabe erscheint in zehn 14 tägigen Lieferungen zu je 1,90 M. Wir werden nach Erscheinen des abgeschlossenen Werkes noch eingehend darauf zurückkommen und untersuchen, wie weit der neueste Stand der Kriminologie berücksichtigt ist.

Rudolf Leonhard, **Außenseiter der Gesellschaft.** Die Verbrechen der Gegenwart. Berlin, Verlag Die Schmiede.

Unter diesem Titel beginnt ein moderner Pitaval zu erscheinen, der zwar für weitere als für kriminalistische Kreise bestimmt ist, der jedoch Material und Anregungen auch dem Kriminalisten bietet. Die Sammlung trägt den Charakter gediegener Belletristik und ist wohlorganisiert; Verhandlungsberichte und andere Materialien sind aufgenommen. Nicht ebenso geschmackvoll wie Druck und Papier ist der Umschlag der broschierten Exemplare.

Von den bisher vorliegenden vier Bänden ist „Der Fall des Generalstabschefs Redl" von E. E. Kisch ganz besonders hervorzuheben wegen der ausgezeichneten Sachdarstellung und der vielfältigen kriminalistischen Belange. Wir kennen unter den zahlreichen pitavalartigen Darstellungen der letzten Jahrzehnte keine, die sich so anregend liest wie der Fall Redl. Der Band „Der Mord am Polizeiagenten Blau" beleuchtet verbrecherisches Treiben innerhalb einiger politischer Gruppen und Gegengruppen in der Nachrevolutionszeit. Ernst Weiß schildert die Prozesse gegen die Wiener Giftmischerin Vukobrankovics, A. Döblin den Fall der Berliner Giftmörderinnen Link und Bende.

F. Dehnow.

Hans v. Hentig, **Machiavelli.** Heidelberg 1924, C. Winter. 62 S. Geh. 1,60 M.

v. Hentig, einer der wenigen Juristen, die ein gutes Deutsch schreiben, bietet in dieser Arbeit, deren Lektüre auch ein literarischer Genuß ist. Studien zur Psychologie des Staatsstreichs und der Staatsgründung. Vielleicht etwas zu weitgehend, aber zweifellos einen Kern Wahrheit enthaltend

ist sein Schlußsatz: „Die moderne Strafrechtsschule, die die Sanktion des Rechts, zu strafen, nicht in irgendeiner pseudomoralischen Hypothese, sondern in der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit sucht, kann daher Machiavelli zu ihren genialsten Vorläufern rechnen."
Heindl.

San.-Rat Dr. M. Hirschfeld, **Geschlechtskunde.** Stuttgart 1925, J. Püttmann. Lieferungen 1—4.

Obwohl erst S. 1—320 dieses Werkes vorliegen, das auf den dreifachen Umfang angelegt ist, sei darauf bereits jetzt hingewiesen. Eine Gesamtdarstellung des Sexuallebens von hoher biologischer Warte und von großer philosophisch-ethischer Tragweite; ausgezeichnet durch wissenschaftlich-systematischen Aufbau der Materie, durch eine gediegene und zugleich volkstümliche Darstellung. Hirschfeld ist weiten Kreisen am bekanntesten geworden als Begründer der biologischen und der rechtlich-sozialen Neuorientierung über die Homosexualität. Sein Arbeitsfeld reicht indessen viel weiter. Seine „Geschlechtskunde" erscheint als die Zusammenfassung seiner bisherigen Arbeiten. Man wird bei der Fülle des Gebotenen in manchen einzelnen und manchen allgemeineren Fragen abweichende Standpunkte vertreten können; man wird das humanitäre Moment vielleicht weniger in den Vordergrund stellen, wird exogenen, akzidentiellen Ursachen vielleicht größere und endogenen, konstitutionellen Ursachen geringere praktische Bedeutung beimessen wollen, als es Hirschfeld tut. Trotzdem wird man nicht verkennen, daß hier ein Werk von hervorragendem Wert vorliegt.
F. Dehnow.

Walter Hoffmann, **Psychologie der straffälligen Jugend.** Leipzig 1919.

— — **Die Reifezeit.** Probleme der Entwicklungspsychologie u. Sozialpädagogik. Leipzig 1922, Quelle & Meyer.

Der Leipziger Jugendrichter Dr. W. Hoffmann bezeichnet das erstgenannte Buch, das aus einem Vortrage im Leipziger Richterverein hervorging, mit dem Untertitel „Richtlinien für Jugendgerichte, Jugendfürsorge und Jugendpflege". Er untersucht, wie durch Anwendung psychologischer Erkenntnisse die verständnisvolle Behandlung der straffälligen Jugend gefördert werden kann. Die zweite Arbeit gibt Vorträge wieder, die Dr. W. Hoffmann am Institut für Erziehung und Jugendkunde der Universität Leipzig hielt.

Prof. Dr. E. Kohlrausch, **Strafprozeßordnung** und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregiser. 20. Aufl. Taschenformat. XII, 505 S. Berlin und Leipzig 1925, Verlag von W. de Gruyter & Co. Geb. 7,— M.

Die den Gesetzesstand von Anfang 1925 wiedergebende Auflage verfolgt denselben Doppelzweck wie ihre Vorgängerinnen: den Fachmann schnell zu orientieren und dem Anfänger beim Studium zu helfen, letzteres besonders durch die systematische Einleitung und die verschiedenen „Vorbemerkungen". Sie behandelt neben der St.P.O. und dem G.V.G. auch die V.O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, das Jugendgerichtsgesetz, das Republikschutzgesetz, V.O. und Gesetz über das Strafregister, die einschlägigen preußischen Gesetze und Verordnungen usw.

Erich Ebermayer, **Schuld und Gefährlichkeit im Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch.** Berlin 1923, de Gruyter.

Adolf Lenz, **Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe.** Graz 1922, Moser.

Die beiden kurzen, aber außerordentlich inhaltsreichen Arbeiten besprechen den italienischen Entwurf im großen und ganzen zustimmend. Auch dort, wo sie zu ablehnender Kritik kommen, ist das Urteil vorurteilsfrei und maßvoll.

Hans v. Hentig und Theodor Viernstein, **Untersuchungen über den Inzest.** Heidelberg 1925, C. Winter. 222 S. Geh. 11,20 M.

Diese hochinteressante, für Strafrechtler, Mediziner und Sozialwissenschaftler gleich aufschlußreiche Darstellung bildet den 1. Band der „Arbeiten aus der Bayrischen Kriminalbiologischen Sammelstelle", die die bayrische Staatsregierung im Zuchthaus Straubing eingerichtet hat. Die folgenden Bände sollen sich ebenso wie der erste, dessen ärztlicher Teil von Medizinalrat Dr. Viernstein-Straubing und dessen kriminalpsychologischer Teil von dem rühmlichst bekannten Kriminalisten v. Hentig verfaßt ist, in Einzeldarstellungen mit verschiedenen Deliktskategorien und Verbrechertypen kriminalistisch und ärztlich befassen.

Der ärztliche Teil des Inzest-Bandes besteht aus einer biologischen, und zwar sowohl erbbiologischen wie soziologischen und psychologisch-psychiatrischen Untersuchung und Typisierung der Fälle.

Es wurde in jedem Falle, indem der Täter als „Proband" in den Mittelpunkt der Betrachtung tritt, eine tunlichst erschöpfende Personenzahl seines Verwandtschaftskreises festgestellt; der Proband und alle von ihm benannten Persönlichkeiten wurden nach geistigen, intellektuellen wie reaktiven Anlagen, ferner in ihrem moralisch-ethischen sowie sozialen, ökonomischen und kriminellen Verhalten erforscht; ferner wurde jeweils Lebensalter der Individuen, Kinderzahl und Sterblichkeit im Stamme fixiert; endlich wurde der Proband selbst nach genauer Erhebung seiner eigenen Lebensgeschichte und Lebensbeziehungen klinisch-psychiatrisch und vererbungsbiologisch typisiert, letzteres unter versuchter Zugrundelegung der Kretschmerschen Temperamentskonstitutionslehre. Die Auskünfte wurden durch einen an die Heimatbehörde ausgesandten Fragebogen nachgeprüft, ergänzt oder abgeändert.

Außerdem bot der Inhalt des Strafaktes, insbesondere Urteil und Vorstrafenliste, und die Einsicht in den von dem Gefangenen geführten Briefwechsel mit Angehörigen, in einzelnen Fällen auch Rücksprache mit solchen, Anhaltspunkte zur Gewinnung eines tieferen Urteiles.

An einer Gruppe von Inzestfällen, — an Zahl 24 —, kommt diese Arbeitsmethode ausführlich zur Darstellung. Sie wurden ohne Rücksicht auf „interessante" Belastungsverhältnisse und ohne eine ähnliche „repräsentative" und darum zu falschem Schlusse führende absichtliche Auslese zusammengestellt, so wie sie im Zugangsbuche des Zuchthauses Straubing sich verzeichnet fanden.

Die Fälle stellen also keine aus größeren Reihen getroffene künstliche Auswahl dar. „Sie geben daher das regelmäßig wiederkehrende Bild, den Typus des Inzestverbrechers" sagt Viernstein.

I. Das Durchschnittsalter.

ist bei Inzestverbrechern höher als wir es bei anderen Deliktskategorien im Zuchthause Straubing finden. Die einschlägigen Zahlen sind:

Inzestverbrecher	47,9 Jahre
Notzucht- und Sittlichkeitsverbrecher	43,7 „
Meineid	39,4 „
Eigentumsdelikt (verheiratete Verbrecher!)	36,2 „
Körperverletzung und Totschlag	36,1 „
Brandstifter	33,4 „
Mörder	26,7 „

(Jeweils ist das Lebensalter im Zeitpunkte der der augenblicklichen Strafe zugrundeliegenden Verurteilung erfaßt).

Hierzu möchte der Referent bemerken, daß das Beobachtungsmaterial (24 Fälle) doch etwas zu spärlich ist, um einen so allgemeinen Schluß zu erlauben. Immerhin dürfte nach Ansicht des Ref. diese Tabelle zufällig die ungefähr richtigen Durchschnittszahlen treffen.

II. Die klinisch-psychiatrische Typisierung.

suchte keineswegs nach psychischen Anormalitäten und pathologischen Zügen „um jeden Preis".

1. Trotzdem konnten solche nur bei vier Mann = 16,6 % vermißt werden.
2. Drei Probanden sind klinisch als schwachsinnig leichten Grades zu bezeichnen.
3. Vier Fälle erscheinen mit der klinischen Diagnose „Altersschwachsinnigkeit" (natürlich unter Ausschluß eines die Zubilligung des § 51 RStGB. rechtfertigenden Grades).
4. Ein Mann erwies sich in der Anstaltsbeobachtung einwandfrei als Epileptiker.
6. Als „Psychopathie" (sensitiv mit Depressionsneigung und Insuffizienzgefühl) schlechthin wurde ein Fall bezeichnet. Konstitutionell gehört er zum schizoiden Typ.
7. Fünf Probanden sind klinisch als „Säufer" etikettiert.
8. Die Diagnose „degenerative Persönlichkeit" wurde bei vier Probanden gestellt.

III. Die erbbiologische Typisierung.

Der erbmäßigen bedingten Charakteranlage und Reaktionsform nach waren 18 = 75 % aller Fälle als schizoide Psychopathen anzusprechen.

Die fünf Fälle, in welchen eine cyklothyme Konstitution sich ergab, konnten gewissermaßen durch Ausschluß sicherer schizoider Züge, also per exklusionem typisiert werden.

Ein Fall war sowohl klinisch wie erbbiologisch als Epileptiker aufzufassen.

IV. Die kriminologische Typisierung

wurde in Rohheitsverbrecher mit erotischem Einschlag und in sexuell Insuffiziente, die durch die offene Ablehnung oder die Furcht vor der normalen Frau unter Alkohol- oder anderen stimulierenden Einflüssen an Sexualobjekte von minderer Widerstandskraft herangeführt werden, gemacht.

16 Mann wurden zum brutalen Typ gerechnet. 8 zum insuffizienten.

V. Die körperliche Typisierung

erfolgte nach den Kretschmerschen Aufstellungen.

Daß die von Kretschmer behaupteten Korrelationen sich als recht wahrscheinlich aufdrängen, geht daraus hervor, daß

1 Cyklothymer	athletisch-pyknisch war,
1 „	rein pyknisch
2 „	rein athletisch, und nur
1 „	rein asthenisch.

Demgegenüber fand sich unter den 18 schizoiden Konstitutionen

der athletische Typ	5 Mal
der asthenische Typ	7 Mal
der pyknische Typ	gar nicht
der Mischtyp athletisch-asthenisch	4 Mal
der Mischtyp akthenisch-pyknisch	2 Mal

Setzt man den körperlichen Typ in Beziehung zum kriminologischen, so findet sich, daß
von 8 Athletikern 6 dem brutalen Typ angehören und nur 2 den insuffizienten, ferner daß
von 8 Asthenikern ebenso 6 dem brutalen und ebenso 2 dem insuffizienten zufallen.
Der einzige Pykniker ressortiert zum insuffizienten Typ.

VI. Die Vorstrafen.

13 der Probanden waren vorstrafenlos, 11 waren wegen Roheitsdelikten vorbestraft, 9 von diesen gleichzeitig auch wegen Eigentumsdelikten, ferner 6 von den 11 ebenfalls wegen Sittlichkeitsverbrechens.

VII. Die vorläufige soziale Prognose.

Hiernach waren 5 Mann besserungsfähig, 5 Mann unverbesserliche, 14 fraglich.

VIII. Die Fruchtbarkeit

bei Inzestverbrechen ist gleichfalls ein Moment von hoher Bedeutung, und zwar in Rücksicht auf die allgemeinen rassebiologischen Verhältnisse.

Die 23 Verheirateten wiesen eine Gesamtkinderzahl von 127 aus ihren Ehen auf. Es ergibt sich daraus ein Mittel von 5,5 pro Ehe.

Im Gegensatz hierzu stellt Lenz fest, daß als — leider unerreichtes — Minimum in Deutschland vor dem Kriege auf eine Ehefrau im Leben 3,6 Kinder zu treffen hätten, um die zur Erhaltung der Bevölkerung gerade ausreichende Zahl von Geburten zu sichern.

Die Inzestverbrecher mit ihren vielfach unerwünschten erbmäßigen Anlagen und Eigentümlichkeiten stehen also erheblich über dem von der Allgemeinheit unterschrittenen Erhaltungsminimum!

Zum Schlusse sei einigen allgemeinen Gedanken Raum gegeben:

Rassebiologische Notwendigkeiten legen nahe, in gegenwärtiger Zeit, die rasseschädigenden Elemente tunlichst vor Vermehrung zu behüten.

Ein erhöhter Schutz der Gesellschaft und eine wirksamere Ausschaltung verbrecherischer Volksgenossen wird in allen europäischen Staaten durch die neuen Strafgesetzentwürfe dadurch angestrebt, daß die Möglichkeit der Dauerasylierung unverbesserlicher Verbrecher nach erstandener Freiheitsstrafe geschaffen werden soll.

Die Aufnahme biologischer, subjektiver Komponenten in die Strafrechtspflege kann daher nicht als eine Verwässerung und Entsicherung des Strafrechtes und seiner Grundlagen gedacht werden, sondern als ein notwendiger ethischer Ausbau des Rechtes zum Zwecke einer erhöhten Befähigung zu wahrhaft objektiver Schuldabmessung.

Der kriminalpsychologische Teil Hentigs teilt sich in folgende äußerst lesenswerte Kapitel: „Zur Entwicklungsgeschichte der Fortpflanzung", „Unzucht und Kreuzbefruchtung", „Unzucht bei Haustieren und Menschen", „Der Inzest als bevölkerungsstatistische Größe" und „Psychologie der Blutschande".

Zum Schluß zieht v. Hentig aus den Untersuchungsergebnissen die Nutzanwendung auf das Strafrecht. Er sagt:

Schon Darwin hat betont, daß im Sinne der Biologie Geschwister näher verwandt sind als Mutter und Sohn, Vater und Tochter. Diese Anschauung teilt auch die Mehrzahl der Tierzüchter. Das deutsche Strafrecht bedroht den Inzest zwischen Geschwistern mit geringer Strafe, offenbar weil es hier Einflüsse des Zwanges oder der Verführung mit Unrecht ausschließt. Selbst Plato, der ein Dichter war und die Naturwissenschaft verachtete, wollte in seinem Staat (V, 9) unter Umständen Geschwisterehe gestatten, obwohl sein Sexualsystem nur noch die Unterscheidung von Jahresklassen sogenannter Brüder und Schwestern erlaubte.

Der Inzest mit Stiefkindern kann vom biologischen Standpunkt aus nicht mit der Schärfe beurteilt werden, die das Strafrecht vertritt. Züchterisch liegt kein Inzest vor; nur gegen Gewalt und Mißbrauch der Autorität wäre das geschlechtsunreife Kind zu schützen.

Alexander Elster, **Sozialbiologie** (Bevölkerungswissenschaft und Gesellschaftshygiene). Berlin und Leipzig 1923. VII, 483 S. M. 9,—; geb. M. 11,—

Das Werk verwirklicht in glücklichster Weise den Gedanken einer Synthese. Es will die exakten Methoden der biologischen Forschung mit den Methoden der Sozialwissenschaft als einer Geisteswissenschaft vereinen auf einem Gebiet, auf welchem beide etwas zu sagen haben. Bevölkerungslehre und Sozialhygiene müssen von solchen synthetischen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, wenn sie zu wirklich gültigen Ergebnissen gelangen wollen. Da nun die sozialen Verhältnisse einen sehr wesentlichen Bestandteil der Kriminologie ausmachen, anderseits aber die biologischen Grundlagen von ausschlaggebender Wichtigkeit sind, wenn wir überhaupt von Kriminalanthropologie reden wollen, so ergibt sich die Bedeutung des Elsterschen Werkes gerade für das Wissensgebiet unserer Zeitschrift ohne weiteres. Der Verfasser spricht auch eingehend über die strafrechtlichen Probleme, die mit der Eugenik zusammenhängen, legt die Wichtigkeit der Vererbungstatsachen wie der Umwelteinflüsse für die Entwicklung des Individuums und seiner Stellung im Sozialleben dar, bespricht die Probleme der Abtreibung, Euthanasie, der Pubertät, des Alkoholismus, der Prostitution usw., jeweils zugleich vom biologischen wie vom sozialen Gesichtspunkt aus, also in Vereinigung dieser beiden Gesichtspunkte, worin ja die Eigenart des Buches liegt.

Im ersten der vier Hauptteile legt Elster näher dar, was das Wissensgebiet der „Sozialbiologie" zu umfassen hat, worin seine Bedeutung gegenüber

den angrenzenden Disziplinen gelegen ist, und welches die Wechselwirkungen zwischen Kultur und Wirtschaft einerseits und den sozialbiologischen Tatsachen anderseits ist.

Im zweiten Teil gibt er einen für den Geisteswissenschaftler bestimmten und ausreichenden kritischen Überblick über die Vererbungslehre, ferner über das malthusianische Gesetz und stellt in einem besonderen Kapitel den Kernpunkt seiner Lehre auf: die qualitative Bevölkerungspolitik, die er dann des näheren auf die Einzelgebiete der sexuellen Frage, der Eugenese, der Familie, Rasse und Nation und namentlich des Problems „Körperkonstitution und Klassenbildung" verfolgt.

Der dritte Teil bringt unter dem Haupttitel „Aufbau und Abbau" kritische Erörterungen über das quantitative Bevölkerungsproblem, die Frage der Ehe, des Frauentums und der Geburten, der Kinderaufzucht, der Pubertät, der Krankheit und des Alters und schließt mit einem Kapitel: „Die sozialbetonte Krankheit und die Dauer des wirtschaftlich und sozial wertvollen Lebens".

Der Schlußteil endlich erörtert die großen Volksseuchen Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten sowie den Alkoholismus in ihrer sozialbiologischen Bedeutung, stellt alsdann eine „Sozialhygiene des Verbrauchs und Gebrauchs" sowie eine „Sozialhygiene des Schaffens" dar und endet mit einer positiv eingestellten Betonung der „sozialbiologischen Steigerung der Volkskraft".

Wir empfehlen dies ungemein fesselnde Werk, in dem selbst der versierteste Fachmann eine Menge neuer Gedankengänge und fruchtbarer Anregungen findet, nicht nur den Bevölkerungspolitikern und Sozialhygienikern, sondern gerade auch denen, die sich mit Strafrecht, Kriminalpolitik und Kriminalanthropologie befassen. Heindl.

S. Nelken: „**Die Brandstiftung**", Verlag des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Berlin 1925.

Besonders interessant erscheint uns in diesem umfangreichen und vorzüglich ausgestatteten Buch der zweite technische Teil (S. 240—442). Vor allem der Abschnitt „Brandstiftungstechnik" bietet dem an Brandstellen tätigen Untersuchungsrichter und Polizisten viel Wissenswertes und seine Lektüre wird manchen Beamten veranlassen, künftig bei Tatortsbesichtigungen auf Kleinigkeiten zu achten, und sie richtig zu deuten, die er früher vielleicht übersah. Rühmenswert ist die allgemeinverständliche Darstellung dieses Abschnitts, die beweist, daß der Verfasser nicht nur ein sachkundiger Techniker, sondern auch ein federgewandter Publizist ist. Auf die übrigen Kapitel des Buches, die allgemeinerer Natur sind, soll noch in einem ausführlicheren Referat zurückgekommen werden. Heindl.

P. Dufour: „**Geschichte der Prostitution**", bei allen Völkern von der Urzeit bis zur Gegenwart. Mit 16 Kunstblättern, 516 Seiten Lexikonformat, 7. völlig neubearbeitete Auflage. Geh. GM. 20.—, in Halbleder GM. 28.—, Verlag Dr. P. Langenscheidt, Berlin W 35.

Eine verdienstvolle Neubearbeitung, die sich auf Zusammenfassung des Stoffes, auf Feilung des Stils und peinlichste Ästhetik der Darstellung, sowie auf die Fortführung des Werkes bis in die jüngste Gegenwart erstreckt. Von

besonderer Bedeutung ist das vom Ministerialdirektor Dr. Wulffen geschriebene Schlußkapitel über die Psychologie der Dirne. Die dem Bande beigefügten Kunstblätter geben uns eine Vorstellung von der Bedeutung, die die Prostitution als befruchtendes Moment in der Kunst aller Zeiten gehabt hat. Das umfangreiche Werk ist in allgemein verständlicher, fesselnder Darstellung geschrieben. Ein staunenerregender Sammelfleiß hat hier eine schwierige, weitästige Materie zu bewältigen verstanden und ein Werk geschaffen, das nicht nur dem Historiker und Sozialpolitiker, sondern auch dem Kriminalisten zu empfehlen ist.

Dr. Curt Bondy, Privatdozent, **„Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug“.** (Heft 8 der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“, herausgegeben von Prof. Dr. M. Liepmann, Hamburg.) J. Bensheimer, Verlagsbuchhandlung, Mannheim, Berlin, Leipzig. 5.— M., 100 Seiten.

Im ersten Teil (S. 1—18) werden „Die Strafzwecke“, „Jugendgefängnis und Gesetzgebung“, „Jugendgefängnis und Fürsorgeerziehungsanstalt“ behandelt. Der zweite Teil befaßt sich in kurzen Kapiteln mit sozialer Erziehungsarbeit, Psychologie der jugendlichen Strafgefangenen, „Gemeinschaftserziehung“, „Selbstverwaltung“ der Gefangenen, Unterricht, Arbeit und Strafen im Gefängnis, mit dem progressiven Strafvollzug und der Entlassenenfürsorge.

Festalbum der Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe 1925. 25 M. gebunden.

Ein sehr vornehm ausgestatteter Kunstdruckband, der die Eröffnungsrede des Badischen Ministers des Innern und 83 Ansichten der Ausstellungsräume umfaßt, von denen die bayrischen, württembergischen und badischen besonders interessant sind. Die rege Beteiligung des Auslands dokumentiert sich in den 14 Bildern, die die Ausstellungskojen von Österreich, Danzig, England, Jugoslawien, Holland, Dänemark, Ungarn, Italien, Türkei, U. S. Amerika und der Schweiz darstellen. Das Album ist vom badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe (Baden), Schloßplatz 19, zu beziehen. Photographische Abzüge einzelner Bilder des Albums werden mit 7,50 M. berechnet.

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Dr. Heinrich Schmidt
Senatspräsident a. D. beim Reichsgericht, Leipzig

Hans Schober
Polizeipräsident ehem. Bundeskanzler Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprofessor, Gießen

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Leg.-Rat, Vortr. Rat, Berlin

78. BAND

Mit 63 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1926

Inhalt des 78. Bandes.

1. Heft

ausgegeben im Januar 1926.

Seite

2. 3. Heft

ausgegeben im März 1926.

Originalarbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Buchbesprechungen.

4. Heft

ausgegeben im Mai 1926.

Originalarbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Buchbesprechungen.

Verwendung der ultravioletten Strahlen in der Kriminalistik.

Von

C. J. **van Ledden-Hulsebosch**, Gerichtschemiker (Universität Amsterdam).

Schon längere Zeit ist es bekannt, daß die ultravioletten Strahlen, das sind diejenigen Strahlen des Spektrums, welche sich an der Seite der violetten Strahlen außerhalb des sichtbaren Teiles befinden, also für unser Auge unsichtbar sind, daß diese ultravioletten Strahlen die Fähigkeit haben, mehrere Stoffe sichtbar, selbstleuchtend zu machen. Dieses „Leuchten" wird entweder phosphoreszieren oder lumineszieren genannt, je nachdem die Stoffe, von den ultravioletten Strahlen entfernt, selbständig noch weiter zu leuchten imstande sind, oder sofort ihre leuchtende Kraft verlieren, wenn sie nicht mehr von den genannten Strahlen getroffen werden.

Lumineszierende Stoffe gibt es viele, phosphoreszierende nur eine kleinere Zahl, meistens Chemikalien, z. B. mehrere Schwefelverbindungen der Metalle.

Merkwürdigerweise lumineszieren viele Sachen, welche die Mutter Natur wachsen ließ, während die schönsten Imitationen dieser Naturprodukte jener Eigenschaft entbehren. Unsere Zähne z. B. fangen, sobald ultraviolette Strahlen darauf gerichtet sind, lebhaft zu leuchten an, während ein falscher Zahn, der zwischen ihnen seinen Platz gefunden hat, aussieht, als wäre er aus Kakaomasse gebildet. Knochen, Elfenbein, Schiltpatt, unsere Nägel — alle fangen im ultravioletten Lichte hell zu leuchten an, aber die zahllosen Kunstprodukte, welche diese Materialien imitieren, bleiben dunkelbraun, „tot", wie wir es hier nennen. Diamanten erscheinen, in genannter Weise bestrahlt, wie schöne blaue Laternen, Glas und andere Stoffe, aus welchen künstliche Edelsteine hergestellt werden, zeigen diese Eigenschaft nicht.

Die beschriebenen Erscheinungen treten bloß dann auf, wenn ausschließlich die für unser Auge unsichtbaren Strahlen, die ultravioletten kleinerer Wellenlänge, die Körper bestrahlen, und alle sichtbaren Strahlen des Spektrums zurückgehalten werden. Ich konnte

alle diese Beobachtungen bei einem Vortrag in Karlsruhe kürzlich meinen zahlreichen Zuhörern in prachtvoller Weise demonstrieren, dank der Liebenswürdigkeit der Hanauer Quarzlampenfabrik m. b. H., welche mir die neueste sogenannte Analysenlampe zur Verfügung gestellt hatte, welche durch einen passenden Transformator den Wechselstrom des Karlsruher Netzes für den Quarzbrenner geeignet machte.

Der Brenner — ein ähnlicher wie er in der ärztlichen Praxis als Höhensonne Dienste leistet — ist in einem Kästchen aus Eisenblech montiert, welches in der Seitenwand ein Fensterchen besitzt, das durch eine Scheibe aus ganz besonderem Material geschlossen ist: ein dunkelrotes Lichtfilter, welches fast alle sichtbaren Strahlen zurückhält und bloß den ultravioletten Strahlen den Durchgang ermöglicht. Wenn die Lampe einige Minuten eingeschaltet ist, strahlt sie eine genügende Menge ultravioletter Strahlen aus, um verschiedene Experimente auszuführen.

Einige Experimente seien hier beschrieben:

Flecke von Sperma leuchten in hellblauer Farbe. Aus der Strahlenfarbe darf aber noch kein Schluß auf die Identität gezogen werden. Die Wahrnehmung darf also nicht überschätzt werden! Nicht nur Spermaflecke leuchten in dieser Weise, sondern auch Flecke, durch andern Schmutz verursacht (Harn, obgleich nicht immer, Weißfluß, Schweiß, Blutserum usw.).

In weißen Geweben macht das Auffinden der Spermaflecke gewöhnlich nicht viel Schwierigkeiten und die Quarzlampe ist dazu nicht notwendig. Das Bedürfnis nach diesem neuen Instrument tritt aber mehr in den Vordergrund, wenn farbige Kleidungsstücke oder Gebrauchsgegenstände auf die Anwesenheit von Sperma untersucht werden sollen. Dann kann weder unser Auge, noch der Tastsinn mit Erfolg die Flecke auffinden, und es zeigt sich der große Vorteil dieses modernen Hilfsmittels. Wo ein Spermafleck oder ein Fleck aus andern der beschriebenen Stoffe sich befindet, erblickt unser Auge die blaue Lumineszenz. Ich stecke gewöhnlich dann an jeden leuchtenden Fleck eine Stecknadel und unterwerfe nachher alle in dieser Weise markierten Flecke einer Untersuchung am Mikroskopiertisch.

Als ein Arzt im Verdacht stand, mit einer jungen Patientin nicht näher anzudeutende Handlungen ausgeführt zu haben, überreichte mir die Polizei einen Divanüberzug zur Untersuchung auf Spermaflecke. Ein andermal brachte sie mir eine Kokosmatte aus einem Vestibül, wo ein Päderast sich strafbarer Handlungen mit einem Knaben schuldig gemacht haben sollte.

In solchen Fällen wäre es eine Danaidenarbeit, die ganze Oberfläche zu befeuchten und die eingeweichte Materie jedes Quadratzentimeters mit dem Mikroskop abzusuchen. Hier ist die Quarzlampe die Rettung: dieselbe zeigt uns wohl auch viele Flecke, die nicht von Sperma herrühren und welche der Mikroskopiker umsonst nachprüft, aber die Flecke, um welche es geht, lumineszieren und entkommen ihm nicht!

Manche Anilinfarbe kann im ultravioletten Lichte prachtvoll lumineszieren, z. B. die rote Farbe der roten Zündhölzer (Rhodamin). Die verschiedenen Farbstoffe leuchten öfters in abweichenden Farbtönen, wodurch Unterschiede zwischen den am Tatort gefundenen und in der Tasche eines Verdächtigen entdeckten Zündhölzern festgestellt werden können.

Fäserchen, die beim Reiben der Kleidung an Tür- und Fensterrahmen hinterlassen wurden und die nach einer Verhaftung mit der Kleidung des Verdächtigen verglichen werden sollen, werden nicht nur mikroskopisch auf die Zusammensetzung der Gewebefaser untersucht, sondern auch auf die Art der Farbstoffe. Mehrere solcher Unterschiede verrät die Quarzlampe!

In der Praxis bekam ich ein Stück Teppichgewebe zur Prüfung. Infolge der Sonnenwirkung zeigte es verblichene Stellen, welche jedoch an einigen Teilen nicht vorhanden waren, obgleich dort die Sonne ebenso stark ihre Wirkung ausgeübt hatte. Durch Untersuchung mit der Quarzlampe konnte ich im ultravioletten Lichte wahrnehmen, daß zwei verschiedene braune Farbstoffe abwechselnd benutzt waren, welche im Tageslichte auf unser Auge denselben Farbeneindruck machten, jedoch von verschiedener chemischer Zusammensetzung waren, sich demzufolge auch bei der Bestrahlung durch die Sonne verschieden betrugen! Der Fabrikant bezahlte dem Kunden die geforderte Entschädigung und lieferte einen neuen Teppich!

Höchst interessante Wahrnehmungen machte ich bei einer Vergleichsuntersuchung von Siegellackarten. Die Ergebnisse dieser Serie Untersuchungen füllen ein Defizit im Können des Chemikers aus, dem es bisher niemals möglich war, bei Postdelikten und dergleichen die Identität des Lackes genau festzustellen, mit dem ein Brief versiegelt worden war.

Als Erläuterung für den Laien in der Chemie die folgenden Mitteilungen: Siegellack besteht teilweise aus Schellack und für den Rest aus mineralischen Füllstoffen, nebst einer Spur eines Farbstoffs. Wenn man einen Brief versiegelt und dabei den Lackstab vorsichtig durch Wärme erweichen läßt, dann kann

es passieren, daß ein Lacksiegel gelegt wird, welches dieselbe chemische Zusammenstellung hat als der ursprüngliche Stab. Sobald jedoch der Lack nur einen Moment gebrannt hat (wobei bloß der brennbare Schellack Feuer fangen kann!), vermindet sich der Gehalt an organischer Substanz, während der Prozentgehalt der Mineralstoffe sich entsprechend erhöhen wird. Legt man mit einem Lackstab fünf Siegel auf einen Brief, wobei das erste Siegel aus bloß erweichtem Lack besteht, das zweite aus Lackmasse, welche eben Feuer gefangen hat, das dritte schwarze Körnchen enthält, darauf hinweisend, daß beim Legen desselben der Lack stärker gebrannt hat, usw., dann bekommen wir aus e i n e m Lackstab fünf Lacksiegel, welche a l l e eine v e r s c h i e d e n e chemische Zusammensetzung zeigen. Und wenn auch ein tüchtiger Professor der Chemie imstande wäre, mit so kleinen Mengen Substanz, welche er gelegentlich von einem Lacksiegel absondern darf für seine Prüfung (es soll stets für Superarbitrium eine genügende Menge Material übrigbleiben!), eine vollständige quantitative Analyse zu machen, so würden die Analysenergebnisse doch noch keinen Wert haben! Und inzwischen hätte man von den Lacksiegeln womöglich noch für die Formvergleichung wichtigsten Stücke abgebrochen, um eine nichtssagende chemische Prüfung auszuführen. Das Corpus Delicti wäre in mancher Hinsicht wertlos geworden!

Um so mehr lehrt uns die Prüfung im ultravioletten Lichte, welches — wie meine Proben alle gezeigt haben! — u n a b h ä n g i g von der Weise, auf welche das Siegel aus dem Lackstab geformt wurde, immer die für jede Lackart typische Lumineszenzfarbe zeigt, welche dann sofort verglichen werden kann mit dem etwa beim Verdächtigen im Hause gefundenen Lackstabe! Als einmal ein eingeschriebener Brief verschwunden war; wurden beim Nachsuchen der Taschen eines Verdächtigen im Taschenstaub kleine Lacksplitterchen gefunden, welche zufällig dieselbe Lumineszenzfarbe zeigten als der Lack, mit dem der Absender des Briefes denselben versiegelt hatte.

Und so bietet die Musterkarte, welche ich aus einer großen Menge Lacksiegel zusammensetzte (alle rot bis rotbraun, wie für Briefe üblich!), im ultravioletten Lichte einen seltsamen Anblick durch den Reichtum der Farben, in welchen die verschiedenen Sorten Lack zu lumineszieren anfangen!

Wenn — wie dann und wann passiert — nach der Beraubung eines durch Siegel verschlossenen Briefes der Dieb die einzelnen Siegel (weil dieselben eine genügende Dicke zu dieser Prozedur hatten) vom Umschlag ablöste und diese Siegel nachher wieder mit einem Siegellack derselben Farbe — welches er zufälligerweise in

Besitz hat — an der richtigen Stelle wieder festklebt, dann tritt beim Anschauen in den ultravioletten Strahlen ein so komischer Effekt auf, daß Erinnerungen wach werden an einen Greis, den man mit dunkler Perücke geschmückt sah!

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß viele Mineralfarbstoffe typische Lumineszenz- und Phosphoreszenzerscheinungen wahrnehmen lassen. In der Fabrikation der Malerfarben werden — selbstverständlich unbewußt! — einige Materialien benutzt, welche zu leuchten imstande sind. Als ich bei einer Studienreise meinen Kollegen Bayle in Paris besuchte, zeigte dieser mir ein Gemälde auf Holz, das in einem Prozeß eine wichtige Rolle spielte. Es war als ein echter Rubens verkauft worden, und der Käufer entdeckte später Merkmale, aus welchen er meinte ableiten zu dürfen, daß es kein Rubens-Gemälde sein konnte. Das Gericht ernannte drei Sachverständige, die nach einigen Monaten ein Gutachten vorlegten, in welchem der erste behauptete, es sei ein Rubens; der zweite behauptete, es wäre eine Nachahmung, während der dritte — vielleicht der weiseste Mann von allen! — erklärte, daß er kein sicheres Gutachten abgeben könne. Dann rief das Gericht die Hilfe des Bayle an, der den Untersuchungsgegenstand einer Prüfung bei Ultraviolettbeleuchtung unterwarf. Da entdeckte er in der rechten Unterecke des Paneels die leuchtenden Striche des Namens Ruben, von welchem bei Tageslichte bloß ein paar flaue Striche sichtbar waren, aus denen man ebensogut Rafael oder einen anderen Namen zusammensetzen gekonnt hätte!

Eine äußerst wichtige Rolle spielen die ultravioletten Strahlen noch bei der Untersuchung von Dokumenten, wenn es wegradierte Schrift gilt.

Der Bahnbrecher auf diesem Gebiete ist der Karlsruher Hochschullehrer Prof. Kögel, der schon im Jahre 1914 Mitteilungen über seine Palimpsestphotographie im Kreise der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften und später im „Archiv für Kriminologie“ (Band 71, S. 85) veröffentlichte. Palimpseste sind Papyrusfragmente, von denen die Mönche im Mittelalter (um frisches Schreibmaterial zu bekommen!) mit Wasser und Sand die ursprüngliche Schrift entfernten, eine Verfahren, das in unsere Kenntnisse der Altzeit große Lücken schlug. Es gelang dem Prof. Kögel, durch richtige Beleuchtung dieser Palimpseste in gewissen Strahlenbüscheln des kurzwelligen ultravioletten Lichtes, die wegradierte, alte Schrift wieder lesbar zu machen. Dabei war der Gebrauch spezieller, aus Quarz geschliffener optischer Instrumente (Linsen und Prismen) erforderlich.

In einzelnen Fällen konnte ich in Kriminalsachen auch Spuren wegradierter Schrift (auf Postanweisungsformularen) wieder lesen — jedoch nicht photographieren, weil die kostspieligen Quarzinstrumente leider noch nicht meinem Instrumentarium hinzugefügt werden konnten.

Meine Serie Mitteilungen möchte ich abschließen mit zwei Untersuchungen — sei es auch nicht aus dem Kriminallaboratorium.

Als ein Anatom einer Irrenanstalt mich bat, er möchte einmal mit frischer Gehirnmasse eines verstorbenen Verrückten in mein Ultraviolettkabinett kommen, bot ich ihm selbstverständlich gern die Gelegenheit, seine Gehirnschnitte beim ultravioletten Lichte anzuschauen. Er erklärte mir, darüber entzückt zu sein, weil eine Differenzierung wahrzunehmen war zwischen Perzeptions- und Emissionszentren, wodurch die Klassifikation einiger Schlingen ermöglicht wurde, von welchen noch nichts bekannt war. Er hat, wie mir erzählt worden ist, seine Wahrnehmungen in der Münchener medizinischen Wochenschrift veröffentlicht.

Im biologisch-archeologischen Institut der Universität zu Groningen konnten zwei Gelehrte nicht einig werden über die Frage, ob Knochenreste, die in einem bestimmten Hünengrab gefunden worden waren, von beerdigten oder von verbrannten Leichen herrührten; bloß das Alter der Knochen stand auf etwa dreißig Jahrhunderte fest! Endlich wandte man sich an mich mit der Bitte, eine Methode auszufinden, welche das Problem lösen könnte. Meinem Wunsch entsprechend sandte man mir zum Vergleich einige Knochenreste anderen Ursprungs, jedoch auch von sehr hohem Alter, von denen feststand, daß sie von beerdigten bzw. zum anderen Teile von verbrannten Leichen herrührten.

Als ich — voll Vertrauen auf meine Quarzlampe — alle mir überreichten Knochen im ultravioletten Lichte untersuchte (dabei war es nötig, die ganz oberflächlich liegende Schmutzschicht vorsichtig wegzukratzen), ergab sich, daß die bloß beerdigten und nicht durch Feuer angegriffenen Knochen noch zu leuchten imstande waren, während die Fähigkeit zum Lumineszieren bei den Gegenständen, welche großer Hitze ausgesetzt waren, verschwunden war. Und so konnte nach diesen Vergleichsproben das Rätsel der alten Knochen gelöst werden!

Ich könnte noch weiter angeben, wie Flecke der verschiedenen Fettsubstanzen, Mineralöl, Vaselin, Leinöl sich unterscheiden im ultravioletten Lichte, indem die Flecke der Speisefette „tot“ bleiben; ich möchte kurz hier mitteilen, daß ich eines Tages entdeckte, wie die

verschiedenen Mehl- und Stärkearten alle in eigener Farbe lumineszieren, sobald das geheimnisvolle Licht draufstrahlt.

Wie man sieht, liegt hier ein großes Studiengebiet noch brach. Dank der Industrie kann jetzt in weitverästeten Kreisen mit der leicht zu behandelnden Quarzlampe (welche jedes wissenschaftliche Laboratorium besitzen sollte!) gearbeitet werden. Hoffentlich wird die nächste Zeit eine überraschende Menge neuer Entdeckungen auf diesem so wunderbar interessanten Gebiete bringen!

Mordkommissionen der Staatsanwaltschaft.

Von

Georg Renner, 2. Staatsanwalt am Landgericht München II.

Erschreckend hat in der Nachkriegszeit die Zahl der Verbrechen wider das Leben zugenommen. Noch erschreckender ist, wie gering die Zahl der ermittelten Täter ist. Kommen dem erfahrenen Kriminalisten später die Akten eines unermittelten Mordes gelegentlich wieder zu Gesicht, so findet er, daß meistens der erste Angriff es war, der versagt hat. Werden hier Fehler gemacht, so sind sie im späteren Verlauf des Verfahrens in der Regel kaum wieder gutzumachen. Um Fehler nach Möglichkeit verhüten und nach dem Grundsatz der Spezialisierung die Kenntnisse besonders ausgebildeter und erfahrener Beamten verwerten zu können, sind meines Wissens bei fast allen Polizeidirektionen sogenannte „Mordkommissionen" gebildet, in denen ausgesucht tüchtigen Kriminalbeamten die Ermittlung der Verbrechen wider das Leben obliegt.

1. Bei den Staatsanwaltschaften dagegen bekommt in der Regel der Staatsanwalt eine Mordsache zur Behandlung, der eben gerade den Buchstaben des Getöteten oder mutmaßlichen Täters oder den Amtsbezirk des Tatortes oder zufällig den Nacht- oder Sonntagsdienst hat; vielfach hat auch der letztere nur die ersten Erhebungen und übergibt dann die Weiterbehandlung des Falles dem ordentlichen Referenten.

Das ist ungenügend. Denn erstens bringt ein Verbrechen wider das Leben dem Staatsanwalt, der die Ermittlungen der Wichtigkeit der Sache entsprechend eingehend pflegen soll, einen ungeheuren und aufregenden Mehraufwand an Arbeit neben seinem gewöhnlichen Tagespensum, das allein schon meist über das Normalmaß des Durchschnittsgeistesarbeiters hinausgeht. Es fehlt ihm deshalb von vornherein schon an der erforderlichen Zeit. Dann aber mangelt es ihm im allgemeinen auch an der notwendigen kriminalistischen Durchbildung. Ich spreche hier aus Erfahrung: Es ist mir wiederholt bei der Bearbeitung älterer unermittelter Mordsachen vorge-

kommen, daß unbedingt nötige Erhebungen und konsequente Verfolgungen aufgefundener Spuren unterblieben sind. Zum Teil hatten Kriminalbeamter und Staatsanwalt sie sichtlich übersehen, zum Teil aber wurde bei der Tatbestandsaufnahme wegen anderer vordringlicher Arbeiten nach Hause gedrängt oder einzelne Erhebungen als zu zeitraubend, kostspielig und voraussichtlich doch aussichtslos aufgegeben. Der Staatsanwalt, der eine Mordsache wie die Unterschlagung einer Geldbörse mit 10 Mark Inhalt zu behandeln gezwungen ist, eignet sich nicht zur Behandlung eines Kapitalverbrechens und wird viel zu viel dem Kriminalbeamten überlassen müssen, der seinerseits an dem Staatsanwalt keine genügende Stütze findet. Was für den Beamten der polizeilichen Mordkommission gilt, muß auch für den Staatsanwalt gelten: Beide müssen zunächst durch Befreiung vom Kleinkram des täglichen Berufslebens Zeit zur inneren Verarbeitung und damit ein gesteigertes Interesse für den Fall haben. Weiter gehört dazu unbedingt kriminalistische Schulung und Erfahrung. Ich denke hierbei nicht nur an den Staatsanwalt in einem ländlichen Bezirk, der oft gar nicht in der Lage ist, mit der erforderlichen Schnelligkeit einen erfahrenen Kriminalisten beizuziehen, sondern oft auf sich allein und einen unerfahrenen jungen Gendarmeriebeamten angewiesen ist. Auch in der Groß- und Weltstadt ist bei Kapitalverbrechen kriminalistische Erfahrung nötig; denn es ist an sich schon mißlich, wenn der Staatsanwalt als der zunächst berufene dominus litis in vielen Dingen auf die Tätigkeit und Anregung untergeordneter Beamter angewiesen ist. Dazu kommt, daß er auch hier gelegentlich einen ungeschickten, unerfahrenen oder unschlüssigen Beamten beigeordnet erhält, auf den er sich nicht verlassen kann, und dessen Tätigkeit er mangels eigener Erfahrung nicht zu bessern, ja vielleicht nicht einmal zu beurteilen vermag. Und schließlich, selbst wenn der denkbar tüchtigste Kriminalbeamte mit ihm zusammenarbeitet, sehen und hören vier geschulte Augen und Ohren mehr als zwei, und von zwei erfahrenen Beamten gehen mehr Anregungen und sachfördernde Ideen aus, als von einem. Auch der Umstand, daß der Staatsanwalt, der ständig der Mordkommission angehört, seine Kriminalbeamten von einer längeren Zusammenarbeit her kennt und sie an richtiger Stelle verwerten kann, wird günstig auf die Sache wirken. Endlich — last not least — wird der Staatsanwalt, der lange Zeit in einer Mordkommission mitarbeitet, prozessual, kriminalistisch und psychologisch einen Fall ganz anders anpacken als der Staatsanwalt, der nur alle paar Jahre einmal ein solch schweres Verbrechen zu behandeln hat oder gar wie ein junger, unerfahrener Staatsanwalt oder

der Staatsanwalt vom Sonntags- oder Nachtdienst, der nur vorübergehend die notwendigsten Maßnahmen trifft.

Daher ist anzustreben, daß den polizeilichen Mordkommissionen auch ein Staatsanwalt angehört, oder daß bei den Staatsanwaltschaften Mordkommissionen analog den polizeilichen gebildet werden, in denen ein Staatsanwalt von der ersten Meldung der Tat bis zur völligen Erledigung der Sache in engster Verbindung mit dem Kriminalbeamten zusammenarbeitet. Die mit der Ermittlung der Verbrechen wider das Leben betrauten Staatsanwälte müssen möglichst lange dieses Referat innehaben, um kriminalistische Erfahrung zu sammeln und mit den beteiligten Kriminalbeamten auch persönlich zusammenarbeiten können und müssen, soweit irgend möglich, von anderen Sachen befreit sein.

2. Darüber hinaus scheint mir aber noch ein Weiteres erforderlich zu sein: Der Mordkommission muß auch ein erfahrener Gerichtsarzt angehören, der mit ihr gemeinsam unmittelbar nach der Tat an den Tatort eilt. Meist wird der Gerichtsarzt erst später — oft erst ein paar Tage darnach — durch die Leichenöffnung mit der Sache befaßt. Wie eingangs dieser Ausführungen erwähnt, ist meist der erste Angriff unmittelbar nach der Tat entscheidend. Man denke z. B. an die Tötung eines Menschen durch Gift. Hier kann der Arzt auch ohne Leichenöffnung dem Beamten wertvolle Fingerzeige geben, auf welche Krankheitserscheinungen bei dem Getöteten bei den Erhebungen besonderes Augenmerk zu richten ist, nach welchen Giften bei der Haussuchung besonders gefahndet werden muß, er kann sich selbst eventuell an der Durchsuchung beteiligen, die richtige Spur entdecken und schädlichen Zeitverlust vermeiden helfen. Auch aus der Art einer gewöhnlichen traumatischen Verletzung, aus Spuren, die er am Tatort oder am Toten findet, kann der erfahrene Gerichtsarzt wertvolle Aufschlüsse geben, die unmittelbar nach der Tat ihre Aufklärung ermöglichen können. Schließlich wird der erfahrene Gerichtsarzt, der die Leiche an Ort und Stelle in der Lage, in der sie aufgefunden wurde, sieht, ein ganz anderes Bild von der Sache bekommen, als wenn er sie erst Tage danach im Leichenhaus in einem fortgeschrittenen Zustand der Verwesung zu Gesicht bekommt und auf das Augenscheinsprotokoll eines in medizinischen Dingen unerfahrenen Richters oder sonstigen Beamten angewiesen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob einer polizeilichen Leichenöffnung das Wort zu reden ist. Jedenfalls mag die prozessual notwendige richterliche Leichenöffnung dann ruhig erst später erfolgen, ihr wird durch die Tätigkeit des Gerichtsarztes in der Mordkommission in keiner Weise vorgegriffen.

Werden solche Mordkommissionen, bestehend aus einem ihnen lange Zeit angehörenden, kriminalistisch erfahrenen Staatsanwalt, seinem Kriminalbeamten sowie dem Gerichtsarzt, unmittelbar nach der Tat am Tatort eingesetzt und bleibt ihnen die Behandlung der Sache bis zur endgültigen Erledigung, so ist eine bessere Gewähr für die Ermittlung des Täters gegeben als bisher.

Aus der I. chirurgischen Universitätsklinik in Wien.
(Vorstand: Professor A. Eiselsberg.)

Kann das Blut verschiedener Individuen unterschieden werden. (Referat.)

Von
Dr. **Paul Moritsch**, Operateur der Klinik.

Mit 5 Abbildungen.

Der auch in deutschen Kriminalistenkreisen wohlbekannte Gerichtsmediziner der Universität Modena, Prof. Dr. Leone Lattes, behandelt in einem Buch „La individualità del sangue" (Biblioteca di Haematologica, casa editrice Giuseppe Principato, Messina) die interessante Frage, inwieweit man nicht nur Tier- und Menschenblut, sondern auch das Blut verschiedener Menschen voneinander unterscheiden kann. Von dem Buch erscheint zurzeit bei Julius Springer, Berlin, eine deutsche Ausgabe unter dem Titel „Über die Individualität des Blutes" (deutsch übersetzt von Dr. Schürtz). Auf Grund seiner großen Erfahrung und eigenen Anschauungen wie unter Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Literatur hat Lattes dieses Thema behandelt. Alle jene Ausblicke, die diese Frage auf dem Gebiete der Serologie, der Vererbungslehre, der ethno-anthropologischen Forschung, der Chirurgie insbesondere der Bluttransfusion und der gerichtlichen Medizin gewährt, sind eingehend erörtert. Durch zahlreiche Abbildungen und Tabellen eigener Forschungsergebnisse wie die Wiedergabe wichtiger Daten anderer Autoren wird die klare Darstellung bedeutend erhöht.

In seiner Einleitung faßt der Autor den Titel des Buches etwas enger, beleuchtet den Unterschied von Kondition und Konstitution und weist darauf hin, daß erstere Eigenschaften vergänglich oft nur vorübergehend im menschlichen Organismus ausgesprochen sind, während letztere ein Erbgut darstellen und daher am ehesten geeignet erscheinen, zur Charakterisierung eines bestimmten Menschen herangezogen zu werden. Daher müsse denjenigen Besonder-

heiten, welche innerhalb jeder Spezies eine Unterscheidung der einzelnen Individuen ermöglichen, besonderes Augenmerk zugewendet werden. Es werden nun jene Reaktionen erwähnt, die Ehrlich und Morgenroth als erste beschrieben haben; diese erhielten durch Immunisierung von Ziegenblut bei Ziegen manchmal Hämolyse; v. Düngern und Hirschfeld konnten bei Hunden bereits im Serum zwei verschiedene Agglutinine nachweisen.

Ausführlich werden die Individualitätsreaktionen beim normalen Blut behandelt. Seit 1874 war es durch Landsteiner bekannt geworden, daß gewisse Normalsera die Fähigkeit besitzen, gewisse rote Blutkörperchen anderer Tierarten zu Häufchen zusammenzuballen = agglutinieren. Später wurde bekannt, daß diese Erscheinung zustande kommen kann, wenn Serum und Blutkörperchen derselben Spezies angehören. Landsteiner zeigte nun, daß diese isoagglutinierenden Fähigkeiten nicht bei allen Individuen gleich sind, sondern daß die Menschen sich in vier Gruppen einteilen lassen. Das Schema von dem Amerikaner Moss erläutert in eindeutiger Weise die erwähnten Gruppenbeziehungen.

Blutkörperch.	Sera I	II	III	IV
4	—	—	—	—
3	—	+	—	+
2	—	—	+	+
1	—	+	+	+

— = keine Agglutination, + = Agglutination.

Gleichzeitig und unabhängig von Moss wurde auch von Jansky eine Gruppeneinteilung festgelegt, nur mit dem Unterschied, daß Jansky die Gruppe I. nach Moss mit IV., die Gruppe IV. nach Moss mit I. bezeichnete. Dies hat öfters zu Verwechslungen in der Bezeichnung geführt und wird heute zumindest in der Chirurgie in Europa das Einteilungsschema nach Moss gebraucht.

v. Dungern und Hirschfeld erklären wie Landsteiner dieses Verhalten durch zwei Eigenschaften, welche sowohl an das Serum wie an die Blutkörperchen verankert sind und niemals am eigenen Blute wirksam werden können; sie bezeichneten mit den aus der Serologie entnommenen Begriffen die in den Seris liegenden Substanzen als Isoagglutinin a und b und die an die Blutkörperchen gebundenen Eigenschaften als Agglutinogen mit A und B. Es ergab sich daraus folgendes Schema:

Gruppe	I	II	III	IV
Serum enthält . .	O	a	b	a+b
Blutkörp. enthält .	A+B	B	A	O

Gruppeneinteilung nach Moss.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde mit Hilfe von elektiven Adsorptionsversuchen erbracht, wie sie bereits Landsteiner und mehrere andere Autoren angestellt haben.

Es ergab sich unter anderem, daß Blutkörperchen der Gruppe II (B) nach Kontakt mit Serum IV (a + b) nur Agglutinin b entziehen.

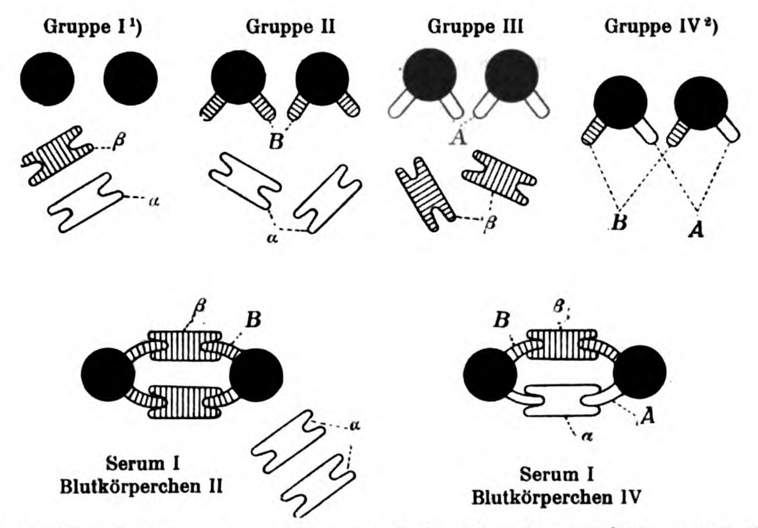


Abb. 1. Schema der Blutgruppen und der spezifischen Adsorption nach Lattes Abb. 2, S. 16
(Die beigegebenen Abbildungen sind mit gütiger Erlaubnis der Firma Julius Springer, Berlin, aus Lattes-Schiff, Individualität des Blutes, entnommen).

Die Blutkörperchen der Gruppe III (A) entziehen nur Agglutinin a, die der Gruppe I (A+B) beide Agglutinine.

Siehe Abbildung nach Hooker und Anderson (S. 16 Originaltext).

Abbildung I. (Die Gruppeneinteilung ist nach Jansky, es entspricht also I = IV.)

Alle theoretischen und praktischen Betrachtungen über die Blutgruppen setzen als bewiesen voraus, daß es eine normale Autoagglutination nicht gibt, das heißt, daß das Serum eines Individuums

[1]) Gruppe I nach Jonsky entspricht Gruppe IV nach Moss.
[2]) Gruppe IV nach Jonsky entspricht Gruppe I nach Moss.

auf die eigenen Blutkörperchen verklumpende Wirkung ausübt. Klinische und experimentelle Beobachtungen haben aber gelehrt, daß in manchen Fällen Autoagglutination vorkommt. Ein besonderes Verdienst Lattes ist es, diese Frage eingehend studiert zu haben. So fand er, daß dieses Phänomen mit einer verstärkten Geldrollenbildung der roten Blutkörperchen identisch sei und sich dieselbe durch Verdünnung des Serums 1 : 2 oder durch Verwendung von abgelagerten, also inaktiviertem Serum verhindern lasse. Den Nachweis, daß es sich in solchen Fällen um unspezifische, durch technische Fehler bedingte Erscheinungen handelt, erbrachte er durch das Fehlen spezifischer Adsorptionserscheinungen. Diese Autoagglutination ist im Grunde keine echte Agglutination, sondern nur eine scheinbare und wird daher richtig als Pseudoagglutination bezeichnet. Die Unveränderlichkeit der Blutgruppenzugehörigkeit wird von Lattes wie von allen heutigen bedeutenden Autoren als feststehend angenommen. Sie ist ein konstantes Charakteristikum eines jeden Menschen, das sich weder mit der Zeit, noch unter dem Einfluß interkurrenter Krankheiten ändert. Lattes selbst hat durch 12 Jahre hindurch Beobachtungen anstellen können, ebenso sprechen die Untersuchungen von Mino, Esposito, Meyer und Ziskoven, in allerletzter Zeit Hoche und Moritsch[1]), in diesem Sinne. So konnte im Gegensatz zu Eden, Vorschütz, Diemer und andere auf äußere Einflüsse hin eine Änderung in der Blutgruppe niemals festgestellt werden. Außerdem sprechen auch die Ergebnisse, welche die Vererbungslehre gezeigt haben, fast beweisend hierfür. Eingehend behandelt der Autor das Auftreten der Blutgruppen in der Ontogenese. Obzwar die Blutgruppenzugehörigkeit ein konstantes, individuelles Merkmal darstellt, so sind doch nicht alle Eigenschaften bei der Geburt schon vorhanden. Während das Agglutinogen der Blutkörperchen schon im sechsten Fötalmonat nachgewiesen werden konnte und bei der Geburt immer angetroffen wurde, so kann das Agglutinin des Serums zu dieser Zeit noch fehlen und wird es erst nach dem ersten Lebensjahr in 100 % der Fälle regelmäßig vorgefunden.

Lattes sucht dies dadurch zu erklären, daß das Agglutinogen eine erblich bestimmte und demgemäß ursprüngliche zelluläre Eigenschaft der roten Blutkörperchen sei, wogegen die Serumeigenschaft nur als Produkt der Körperzellen mit noch unbekannter Entstehungsweise aufgefaßt werden kann.

---

[1]) Moritsch, Archiv f. Krim., Bd. 77, Heft 2, S. 103 ff.; Hoche und Moritsch: Mitteilungen aus den Grenzgebieten der Medizin u. Chirurgie, 1925, 38. Bd., S. 652.

Genauestens befaßt sich der Autor mit den individuellen Unterschieden innerhalb der Blutgruppe. So gibt es Blutkörperchen, die leichter oder schwerer agglutinabel erscheinen und Sera, welche über niedrigen oder hohen Agglutinationstiter verfügen. Er betont auch, wie wichtig es ist, für die Blutgruppenbestimmung eindeutige, hochwertige Sera zu verwenden.

In eingehendster und kritischer Weise wird das Kapitel über die Vererbung der Individualität des Blutes behandelt. v. Dungern und Hirschfeld konnten zeigen, daß die Blutkörperchenstruktur A ebenso wie B nur dann bei Kindern auftritt, wenn sie bei einem der Eltern vorhanden war. Haben beide Eltern eine bestimmte Blutstruktur, so erscheint sie in der Regel auch bei allen Kindern; sie kann aber auch bei einigen von ihnen fehlen. Besitzt nur Vater oder Mutter die Struktur, so findet sie sich meistens nur bei einem Teil der Kinder, und nur ausnahmsweise bei allen. Fehlt umgekehrt die Blutstruktur bei den Eltern, so tritt sie niemals bei den Kindern auf. Statistische Stammbaumtabellen, die durch v. Dungern und Hirschfeld, Learmorth, Ottenberg, Mino, Jervell, Kirihara, Avdeieva und Grizewicz, Plüss, Zehalt und Connel, Dyke und Budge, Dossena, Keynes aufgestellt wurden, werden wiedergegeben und an diesem reichhaltigen Material der Beweis für das durch v. Dungern und Hirschfeld aufgestellte Vererbungsgesetz erbracht. Im ganzen erstrecken sich die Untersuchungen auf 900 Familien mit 2000 Kindern. Von diesen allen weichen 29 Kinder aus 17 Familien von der Regel ab. Ausnahmen gehören zu Seltenheiten. Außerdem ist zu berücksichtigen daß einerseits die Legitimität der Kinder sich ja nicht einwandfrei feststellen läßt und anderseits Fehlerquellen bei der Blutgruppenbestimmung vorkommen können, die durch schlechte Testsera, schwache Agglutinabilität der Blutkörperchen und schließlich auch, wie Clairmont beschreibt, durch die Psychologie des Verschreibens und Versprechens bedingt sein können. So ließen sich an der Mayo-Klinik Irrtümer nicht vermeiden (9 Fehlbestimmungen auf 1000 Untersuchungen).

Einstweilen läßt Lattes die Frage aber noch offen, ob ausnahmsweise vereinzelte Abweichungen von den durch v. Dungern und Hirschfeld erkannten Vererbungstypen wirklich vorkommen und welche Bedeutung ihnen zukommt. Er vermutet, daß die seltenen Ausnahmen auf das Vorhandensein einer doch nicht erkannten Fehlerquelle hinweisen. Hierin liegt ein Antrieb, die Untersuchungen fortzuführen, um die Fehlerquellen zu erkennen und auszuschalten. Bis dahin aber bilden die Beziehungen, die zwischen

Blutgruppenzugehörigkeit von Kindern und Eltern bestehen, nur ein vorläufiges, allerdings sehr wichtiges, aber nicht absolut entscheidendes Beweismoment für die gerichtlich-medizinische Aufklärung des Kindes.

In einer ausführlichen Zusammenfassung bringt der Autor alles das, was wir über die Verteilung der Blutgruppen in ethno-anthropologischer Hinsicht kennen. Aus den Zahlen geht das Überwiegen von A über B für die europäischen Völker, sowie die Völker europäischen Ursprunges deutlich hervor. Nach der Hypothese von L. und H. Hirschfeld beständen für A und B zwei getrennte Ursprungsgebiete, für A im Westen, für B im Osten. Die heutige Verteilung wäre das Ergebnis der gegenseitigen Vermischung der beiden ursprünglich getrennten Rassen. Wie immer man sich zu dieser Theorie stellen mag, soviel steht sicherlich fest, daß bei statistischer Berechnung der Blutgruppenuntersuchung die Rassenzugehörigkeit der untersuchten Personen zu berücksichtigen sei.

In einem weiteren Kapitel befaßt sich Lattes mit der heute äußerst aktuellen Frage der Bluttransfusion. Alle jene theoretischen Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete gewonnen wurden, werden außerordentlich übersichtlich zusammengestellt. Das Kapitel ist für jeden Kliniker von größter Bedeutung.

In ausführlicher Weise wird das Kapitel „gerichtlich-medizinische Bedeutung der Individualität des Blutes“ behandelt.

Der Autor bespricht die Bedeutung und Möglichkeiten der Blutgruppenbestimmung aus getrocknetem Blut bzw. Blutflecken. Wichtig ist vor allem die Bestimmung, ob es sich um menschliches oder tierisches Blut handelt.

Die Feststellung der Spezies ist durch die Präzipitinreaktion gegeben.

Für die Blutgruppenbestimmung aus Menschenblut stehen zwei Wege offen.

Der eine nimmt seinen Ausgang von dem mit dem Blute eingetrockneten Serum, welches neuerlich gelöst und mit bekannten Testblutkörperchen in Reaktion gebracht wird, wobei also das unbekannte Agglutinin im Serum mit Hilfe bekannter Blutkörperchen ermittelt wird. Der andere geht von den an die Blutkörperchen gebundenen Substanzen aus, die sich auch im getrockneten Zustand erhalten, und versucht durch Adsorptionsversuche mit bekanntem Testserum zur Gruppenbestimmung zu gelangen. Folgende Tatsachen sind nun zu berücksichtigen. In den Flecken ist das Blut mit dem Serum getrocknet, mehr oder weniger gealtert, unter Umständen der schädlichen Wirkung von Wärme, Licht, Oxydation usw. aus-

gesetzt gewesen. Nach den Erfahrungen Lattes und zahlreicher anderer Autoren hält sich das Agglutinin im Serum auch im getrockneten und gealterten Zustand, wenn auch bisweilen abgeschwächt. Erwärmen bis 60° hat keinen Einfluß. Gleichzeitig behält ein getrocknetes Serum aber die Geldrollen und Pseudoagglutination vortäuschende Wirkung, während sie bei einem inaktivierten oder abgelagerten Serum schwindet. Dies hat den Nachteil, daß man bei Untersuchungen, die mit Blutfleckenextrakten und bekannten Blutkörperchen angestellt werden, ziemlich große Fehlerquellen zu gewärtigen hat. Die Methode der Verdünnung des Extraktes ist nicht immer gut angängig, da das Agglutinin durch das Trocknen an Wirksamkeit verloren haben kann. Lattes großes Verdienst ist es, gezeigt zu haben, daß durch Zusatz von Lecithin zu Blutkörperchenaufschwemmungen die Geldrollenbildung und Pseudoagglutination der Blutkörperchen aufgehoben wird. Zahlreiche Abbildungen illustrieren deutlich dieses Verhalten.

Der Autor verfährt bei der Untersuchung eines Blutfleckes folgendermaßen:

Man bringt auf einen Objektträger eine kleine Spur des bluthaltigen Materials, ohne daß man es zerzupft oder zerkleinert und sieht darauf, daß die Blutmasse möglichst in einem Punkt vereinigt wird. Die Masse darf nicht zu dick sein, weil sonst ein Deckglas zu weit vom Objektträger abgedrängt würde und dann zuviel Flüssigkeit erforderlich wäre. Man fügt einen Tropfen der bekannten Lecithin-Blutkörperchenaufschwemmung [1]) hinzu, bedeckt alsdann mit einem Deckgläschen. Bald darauf löst sich rings um den Blutfleck das Serum in einen rötlichen Hof, und falls es ein wirkliches Agglutinin enthält, beobachtet man um den Fleck herum die charakteristischen Häufchen der Agglutination.

Obzwar dieser Weg ohne Zweifel den Vorteil der großen Einfachheit besitzt, so waren doch Fälle vorhanden, bei denen die ausschließliche Prüfung der Agglutinine des Serums nicht ausreichte. Vor allem mußte die Reaktion negativ ausfallen, wenn im Blut von vornherein, also auch im frischen Zustand, Isoagglutinine fehlen,

[1]) Das Lecithin wird mechanisch leicht vom Serum aufgenommen, man hat nur noch zu zentrifugieren, um den Überschuß zu entfernen. Um eine kolloide Lösung in physiologischer Kochsalzlösung zu erhalten, nimmt man einen Teil einer 5 % Lösung von Lecithin (das man eventuell durch Ausfällung von Aceton gereinigt hat) in reinen Ätyläther auf zwei Teile physiologische Kochsalzlösung, kocht kräftig bis der ganze Äther verdunstet ist und schüttelt darauf kräftig den Bodensatz unter kaltem Wasser bis zur völligen Abkühlung. Man füllt dann mit destilliertem Wasser auf das ursprüngliche Volumen auf, läßt sedimentieren und filtriert die opaleszierende Flüssigkeit ab.

entweder weil das Blut der Gruppe I (Blutkörperchen A + B, Serum 0) gehört, deren Serum frei von Agglutininen ist, oder weil es von Neugeborenen herrührt, bei denen die Agglutinine noch nicht ausgebildet sind. Oder aber waren sie nur schwach ausgebildet und haben durch das Eintrocknen und andere Schädlichkeiten an Wirksamkeit eingebüßt. Lattes empfiehlt in solchen Fällen die Adsorptionsfähigkeit eines bekannten Serums auf die getrockneten Blutkörperchen zu untersuchen. Er verfährt folgendermaßen: Die Blutmasse wird verrieben und in eine möglichst kleine Menge von Serum der Gruppe IV (Blutkörperchen 0, Serum a + b) gebracht. Nach einigen Stunden Kontakt bei Zimmertemperatur wird geprüft, ob im

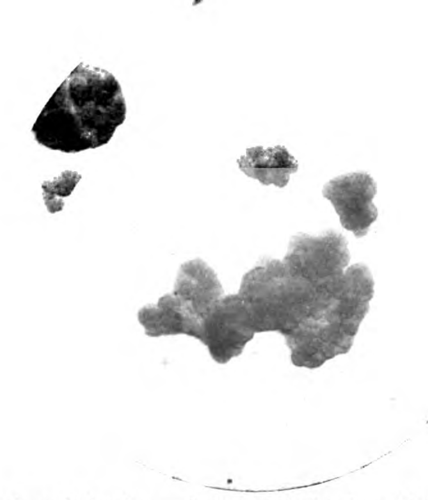


Abb. 2. Autoagglutination = Pseudoagglutination. Konzentriertes Serum nach Lattes Abb. 5, S. 31.

Serum noch Agglutinine für frische Blutkörperchen der Gruppe A bzw. B vorhanden sind. Waren in dem getrockneten Blutkörperchen agglutinable Substanzen enthalten, so haben sie dem Serum das eine oder andere der beiden Agglutinine entzogen. Bleiben auch nach einer über 24 Stunden ausgedehnten Bindungsdauer die beiden Agglutinine erhalten, aber so, daß eine Abschwächung stattgefunden hat, so liegt anscheinend eine unvollständige Bindung vor und man kann dann, falls genügend Material vorhanden ist, durch erneutes Einbringen einer zweiten Portion des verriebenen Blutes die Probe eindeutig gestalten. Bei dieser Probe fällt das Moment der Pseudoagglutination völlig weg. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die

agglutinable Substanz der Blutkörperchen bedeutend resistenter gegen äußere Schädlichkeiten erscheint als es das Agglutinin des Serums ist. Die Blutkörperchenstruktur ist bereits im 6. Fötalmonat vorgebildet. Zusätze von Formalin, Alkohol, Sublimat, Erhitzen bis auf 100°, Eintrocknen haben keinen Einfluß. Diese Probe erfordert allerdings etwas mehr Untersuchungsmaterial. Trotz praktisch undurchführbarer Fälle wird es doch eine Anzahl geben, bei der mit einer der beiden Reaktionen ein positives Resultat erbracht werden kann, welches in forensisch-medizinischer Hinsicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.



Abb. 3. Autoagglutination = Pseudoagglutination. Serumverdünnung 1 : 2 nach Lattes Abb. 6, S. 31.

Das Buch L. Lattes bringt in klarster Form sowohl dem Theoretiker, gerichtlichen Mediziner, Juristen, wie auch dem Kliniker eine erschöpfende Zusammenstellung über die Fragen der Isoagglutination. Nicht nur theoretische Erwägungen, sondern die praktische Nutzanwendung und ihre Beurteilung werden kritisch zusammengefaßt. Die gesammelte einschlägige Literatur wurde berücksichtigt und im Anhange wiedergegeben.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Über die forensische Verwertbarkeit der Blutgruppendiagnose nach deutschem Recht sei noch bemerkt (vgl. den interessanten Anhang des Lattesschen Werkes von F. Schiff):

Das Gericht ist in der Lage, die Blutuntersuchung durch Sachverständige anzuordnen — das ist in der letzten Zeit in Deutschland mehrfach geschehen —, ein Zwangsmittel gegen die Parteien oder dritte Personen steht dem Gericht aber nicht zu Gebote.

Die in § 102 der St.P.O. zugelassene körperliche Durchsuchung verdächtiger Personen läßt sich nach der derzeitigen Praxis nicht dahin auslegen, daß damit körperliche Eingriffe selbst leichtester Art gestattet sind, sofern sie ohne Einwilligung der betreffenden Personen vorgenommen werden. Derartige Eingriffe bleiben rechtlich strafbare Körperverletzung.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Polizei auf Grund ihrer allgemeinen Aufgabe, aus eigener Entschließung bei der strafrechtlichen Verfolgung verdächtiger Personen vorbereitend und unterstützend mitzuwirken, berechtigt ist, eine Butentnahme vorzunehmen.




Abb. 4. Isoagglutination = echte Agglutination ohne Lecithin nach Lattes Abb. 45.

Aber oftmals wird im Strafverfahren ein Zwang zur Blutuntersuchung sich erübrigen, nämlich in allen jenen Fällen, in denen der Angeklagte von der Untersuchung eine Entlastung erwartet.

Instruktiv ist in dieser Hinsicht ein Fall, den Lattes (1916) beschrieben hat: Blutflecke an der Kleidung eines Mannes, welcher des Mordes verdächtig war, sollten angeblich von Nasenbluten herrühren. Der Betreffende war unschuldig, wie sich später herausstellte, und seine Angabe über das Nasenbluten erfuhr dadurch eine Stütze, daß das Blut des Verdächtigten und die Blutflecke zur gleichen, das Blut des Ermordeten hingegen zu einer anderen Blutgruppe gehörten.

Wird die Blutuntersuchung vom Angeklagten verweigert, so kann unter Umständen daraus ein Schluß auf die Schuld des Angeklagten gezogen werden.

Bei der praktischen Verwertung der Blutgruppendiagnose ist zu unterscheiden I. die direkte Vergleichung zweier Blutproben auf Grund der Blutgruppenbestimmung; II. die Anwendung der Blutgruppenbestimmung in Fragen der Abstammung.

Die direkte Vergleichung zweier Blutproben, z. B. eines Blutflecks und der Blutprobe einer Person, von der der Fleck herrühren könnte, führt bei ausreichendem Erhaltungszustand des Materials entweder zu der Feststellung: „die Proben können von ein und derselben Person herstammen", oder aber: „die Proben müssen von verschiedenen Menschen stammen".

Die Anwendung der Blutgruppendiagnose in Fragen der Abstammung beruht auf der von v. Dungern und Hirschfeld aufgestellten Vererbungsregel: beim Kinde treten gewisse charakteristische Bluteigenschaften nur dann auf, wenn sie auch bei Vater

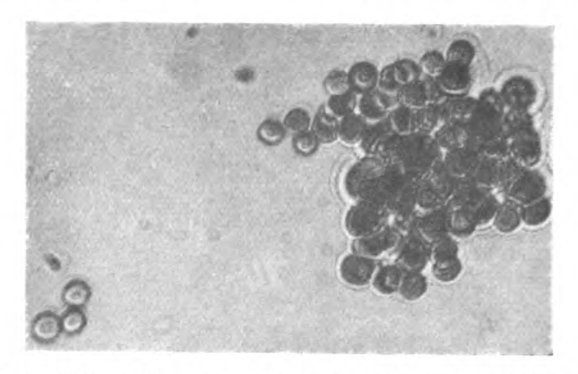


Abb. 5. Isoagglutination = echte Agglutination bei Lecithinzusatz nach Lattes Abb. 46.

oder Mutter (oder aber bei beiden Eltern) vorhanden sind. Besitzt das Kind also eine derartige vererbbare Bluteigenschaft, die bei dem einen Elternteil fehlt, so muß diese Bluteigenschaft bei dem anderen Elternteil vorhanden sein. Fehlt sie bei beiden angeblichen Eltern, so ist die angegebene Abstammung ausgeschlossen.

Voraussetzung für einen forensisch verwertbaren Schluß über die Abstammung von einem Elternteil ist, daß die Abstammung von dem anderen Elternteil unzweifelhaft feststeht.

Fehlt dem Kinde eine charakteristische Blutkörpereigenschaft überhaupt, so ist ein Schluß auf die Abstammung unmöglich; ebenso ist ein Schluß auf die Blutbeschaffenheit des fraglicIen Elternteiles ausgeschlossen, wenn die Bluteigenschaft des Kindes bei dem als bekannt angenommenen Elternteil vorhanden ist.

Die Blutuntersuchung ermöglicht in den geeigneten Fällen die Feststellung, ob ein Kind, dessen Mutter bekannt ist und zur Untersuchung zur Verfügung steht, von einem bestimmten als Vater in Frage kommenden Mann erzeugt sein kann oder nicht.

Im ersten Fall („N. kann der Vater sein") ist eine forensische Verwertung bei der Unbestimmtheit der Angabe in der Regel unzulässig; selbst bei der Verwertung zur Ergänzung anderer Beweismittel ist die größte Zurückhaltung am Platze.

Im zweiten Fall („N. kann nicht der Vater sein") liegt eine ganz bestimmte forensisch verwertbare Feststellung vor, die sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich von Bedeutung ist.

Strafrechtlich kommt die Anwendung der Blutdiagnose in Fragen der Abstammung bei Meineidsverdacht in Betracht. In einem erheblichen Teil der Meineidsprozesse in Deutschland handelt es sich um die Nachprüfung eines „Sexualeides". In diesen Fällen kann man von der Blutuntersuchung unter „geeigneten" Umständen Aufklärung über die Vaterschaft erwarten, nicht aber darüber, ob ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Daraus geht schon hervor, daß die Blutuntersuchung nur ein Beweismoment sein, nicht aber alleine entscheiden kann.

Eine gewisse zeugenpsychologische Wirkung kann man sich vielleicht von dem Bekanntwerden der Möglichkeit einer Blutuntersuchung versprechen. Die Aussicht auf eine spätere objektive Nachprüfung dürfte manchen zu größerer Vorsicht bei der Aussage veranlassen.

Auf jeden Fall wird man es als einen Vorzug betrachten, daß wir jetzt wenigstens in einem Teil der Fälle mit einer Sicherheit Schlüsse ziehen können, die bisher keine andere medizinische Methode gewährt.

Heindl.

Aus der Gutachtertätigkeit des Grazer Kriminologischen Universitäts-Institutes im Jahre 1924.

Von

Universitätsprofessor Hofrat Dr. **Adolf Lenz,** Vorstand des Instituts und Assistent Privatdozent Dr. **Ernst Seelig,** Referent.

(Mit 7 Abbildungen.)

In der 6. Auflage seines „Handbuches für Untersuchungsrichter" konnte Hans Groß zum erstenmal freudig berichten, daß seinem jahrzehntelangen Streben, der Kriminologie eine eigene Arbeitsstätte auf der Universität zu verschaffen, endlich ein Erfolg beschieden war; im Sommer 1912 war in Graz das „K. k. kriminalistische Universitätsinstitut" eröffnet worden. Seit 1918 trägt es die Bezeichnung „Kriminologisches Institut der Universität Graz". In erster Linie der wissenschaftlichen Forschung und dem akademischen Unterricht gewidmet, steht das Institut gleichwohl in Form einer Wechselbeziehung in innigem Kontakt mit der strafgerichtlichen Praxis: aus der Praxis empfängt es für sein „Kriminalmuseum" durch Einsendungen der Strafgerichte jene „Realien des Strafrechtes", deren Aufbewahrung von wissenschaftlichem oder didaktischem Werte ist, und für die Praxis erstattet seine „Station" [1]) kriminologische Gutachten, denen prozessual die Eigenschaft von Sachverständigengutachten zukommt.

Die jährliche Zahl der Fälle, in denen die Stationstätigkeit des Institutes von den Strafgerichten und sonstigen Behörden des Strafverfahrens in Anspruch genommen wird, ist seit der Gründung des Institutes im allgemeinen steigend und erreichte im Kalenderjahr 1924 die bisherige Höchstziffer von 57. Aus diesem Anlaß und mit Rücksicht darauf, daß dem Institute in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten des Auslandes Anfragen über das Arbeitsgebiet des Institutes

[1]) Vgl. Groß im Archiv für Kriminologie 1, S. 115 f. und Handb. f. U., 7. Aufl., S. 15; Lenz in Schw. Ztschr. f. Str. 29, S. 101.

zugekommen sind, sei die Gutachtertätigkeit des Jahres 1924 im folgenden kurz dargestellt.

Die Stationsarbeiten des Berichtsjahres hatten zum Gegenstande: 1. Fragen, die durch Schriftvergleichung zu lösen sind; 2. Urkundenfälschungen, die mit sonstigen Methoden (insbesondere mikroskopischen, photographischen, mikrophotographischen und chemischen) zu untersuchen sind; 3. Dechiffrierungen von Geheimschriften; 4. Rekonstruktion von Beweisgegen-

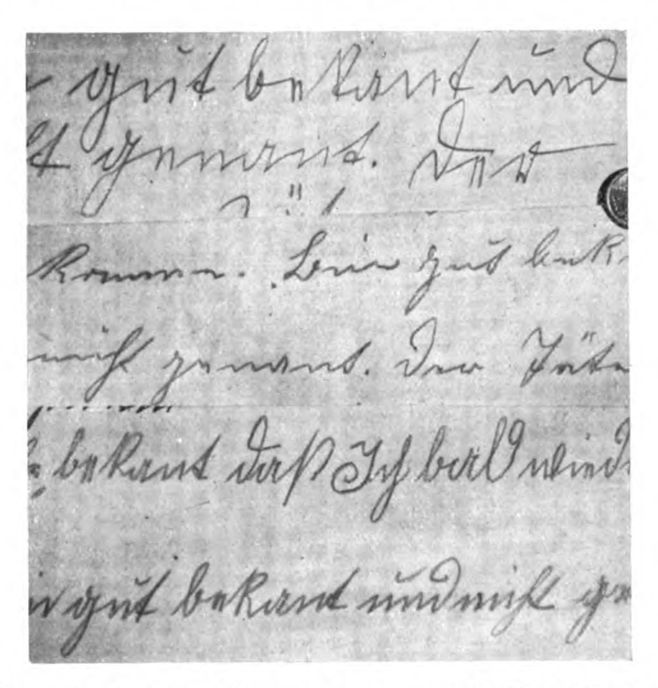


Abb. 1. Oben: anonyme Schrift; Mitte: rasch geschriebene Schriftprobe; unten: langsam und groß geschriebene Schriftprobe.

ständen; 5. Glücksspiel und Spielbetrug; 6. Daktyloskopie; 7. Untersuchungen von Menschen- und Tierhaaren; 8. Untersuchungen sonstiger Spuren i. w. S.

Die schriftvergleichenden Untersuchungen, die am häufigsten vertreten waren, betrafen folgende Fragen: Echtheit von Urkunden, Feststellung des Schreibers im Falle der Fälschung einer Urkunde, Feststellung des Schreibers von anonymen oder pseudonymen Schriftstücken und Identität des Schreibers bei Namensgleichheit. An strafbaren Handlungen, deren Begehung überhaupt oder

durch einen bestimmten Täter durch Schriftvergleichung nachgewiesen werden sollte, waren vertreten: Betrug (Fälschung von Empfangsbestätigungen, Einkaufszetteln, eines Testamentes usw.), Ehrenbeleidigung, gefährliche Drohung, Falschmeldung, Mord (Schriftzüge eines am Tatort gefundenen Zettels), Totschlag (Schriftzüge eines an einen Mitschuldigen gerichteten, ein Schuldbekenntnis enthaltenden Zettels), Diebstahl (nach der Tat eingelangte, mit „der Täter" gefertigte Postkarte), falsche Zeugenaussage (Bestreitung der Echtheit eines Briefes durch einen Zeugen), Brandlegung (anonyme Androhung des Brandes vor der Tat) und Wucher (als unecht bestrittener Zettel mit Zinsenberechnung).

Der Beweiswert der Schriftvergleichung begegnet auch heute noch in der Literatur und bei Praktikern nicht unerheblichen Bedenken. Das Institut erstattet deshalb seine Schriftgutachten mit der wissenschaftlich gebotenen Vorsicht. In drei Fällen, in denen weitere Schriftproben nach Lage der Sache nicht eingeholt werden konnten, wurde wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Vergleichsschriften die Begutachtung abgelehnt. Bei den restlichen schriftvergleichenden Untersuchungen konnte jedoch in 35% der Fälle die Identität des Schreibers mit Sicherheit festgestellt und in weiteren 50% der Fälle konnte die Nichtidentität des Schreibers mit bestimmten Personen nachgewiesen werden. In 27,5% aller Fälle konnte nur mit Wahrscheinlichkeit die Identität des Schreibers hinsichtlich bestimmter Personen teils bejaht, teils verneint werden (worunter auch solche Fälle mitgezählt sind, in denen gleichzeitig hinsichtlich anderer Personen die Identität mit Sicherheit verneint wurde); bei rund $^1/_4$ der Gutachten mit Wahrscheinlichkeitsergebnis war dieses unsichere Resultat dadurch bedingt, daß das vorliegende Vergleichsmaterial nicht allen Anforderungen der wissenschaftlichen Schriftkunde entsprach und eine Ergänzung dieses Materials nicht möglich war. Deshalb legt das Institut auf die Beschaffung geeigneter Schriftproben besonderen Wert. Begreiflicherweise besitzen viele Gerichte nicht die erforderlichen Kenntnisse für die zweckmäßige Aufnahme von Schriftproben, zumal in Österreich eine amtliche Anweisung hierfür nicht besteht. Im Berichtsjahre hat das Institut in fünf Fällen um Aufnahme neuer Schriftproben ersucht und hierfür genaue Anweisungen gegeben; in drei weiteren Fällen wurden mit den in Betracht kommenden Personen durch den Referenten des Institutes persönlich Schriftproben aufgenommen. Daß aber manche Richter bereits volles Verständnis für die Sache aufbringen, zeigte ein auch anderweitig besonders lehrreicher Fall einer anonymen Postkarte mit offenbar verstellter Blei-

stift-Handschrift (Abb. 1, oben). Die Verdächtigte zeigte bei der zuerst aufgenommenen Schriftprobe eine rasche, ausgeschriebene Schrift (Abb. 1, Mitte), deren allgemeine und spezielle Merkmale wesentlich von der inkriminierten Schrift abwichen, so daß die wenigen Übereinstimmungen für eine sichere Identifikation nicht ausgereicht hätten. Gleichzeitig mit dieser Schriftprobe sandte aber der betreffende Richter eine weitere Schriftprobe der Verdächtigten ein, bei der er ihr den Auftrag gegeben hatte, langsam und groß zu schreiben. Der Erfolg dieser richterlichen Maßnahme war überraschend (Fig. 1, unten). Nicht bloß Größe, Bindung, Strichführung usw. traten in dieser Schriftprobe gleich wie in der inkriminierten Schrift zutage, sondern auch einzelne individuelle Schriftformen, wie z. B. die stark ansteigende Schlinge des g mit dem darauffolgenden absteigenden, eine kleine Schleife bildenden Zwischenhäkchen. Durch eine derartige sachverständige Mitarbeit des Richters wird die Tätigkeit des Gutachters wesentlich gefördert. — Gleichwohl konnten, wie die oben mitgeteilten Ziffern zeigen, in 20% der Fälle trotz Vorliegens entsprechender Schriftproben die gestellten Fragen auf Identität mit bestimmten Personen nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Wenn z. B. eine auf einen Vordruck geschriebene Empfangsbestätigung, die nur Datum und Unterschrift in Handschrift enthält, von einem geschickten Fälscher zu Hause in Ruhe nachgeahmt wird, kann wohl meistens die Tatsache der Fälschung mit Sicherheit nachgewiesen werden, die weitere Frage nach der Person des Fälschers wird sich aber im Wege der Schriftvergleichung nur unter ganz besonders günstigen Umständen, die naturgemäß selten sind, bestimmt beantworten lassen. Hier versagt eben die Schriftvergleichung als sicheres Identifikationsmittel; das Institut pflegt dies in solchen Fällen im Gutachten ausdrücklich hervorzuheben und glaubt, daß hierdurch der Beweiswert der Gutachten, in denen eine sichere Antwort gegeben werden kann (im Berichtsjahr 85% der Fälle), erhöht wird.

Unter den Urkundenfälschungen, die durch andere Methoden als Schriftvergleichung zu untersuchen waren, erlangte ein Fall dadurch Interesse, daß es dem Referenten des Institutes gelang, die Fälschung, die von einem Erstgutachter — allerdings ohne Anwendung entsprechender Untersuchungsmethoden — verneint worden war, durch Vornahme von drei voneinander unabhängigen Verfahren, die zum gleichen Resultat führten, nachzuweisen. Eine aus neun Zeilen bestehende, mit Tinte geschriebene Empfangsbestätigung enthielt in der zweiten Zeile die Ziffer „2000 000.—“ und in der neunten Zeile das Datum „Linz, am 18. 4. 24.“ sowie die Unterschrift der

Ausstellerin; der Text und das Datum war unbestrittenermaßen vom Quittungsempfänger geschrieben und die Empfangsbestätigung der Ausstellerin zur Unterschrift vorgelegt worden. Während nun diese behauptete, daß im Zeitpunkte der Unterschrift die Bestätigung bloß auf den Betrag von 20 000 gelautet hatte und damals lediglich aus den ersten zwei Zeilen und dem weiter unten stehenden Datum bestand, so daß der nunmehr von Zeile drei bis acht reichende Text nicht vorhanden war und daher erst nachträglich vom Quittungsempfänger hineingeschrieben worden sein mußte, behauptete der letztere, daß die Quittung in ihrem gegenwärtigen Zustande von der Ausstellerin unterschrieben wurde. Für die weitere Untersuchung ausschlaggebend war der Umstand, daß sich die Schlinge des „L“ im Datum der Zeile neun mit einem „ef“ in der Zeile acht an drei Stellen schnitt. Die Frage der behaupteten Fälschung zerfiel somit in zwei Fragen: 1. Hat die Ziffer

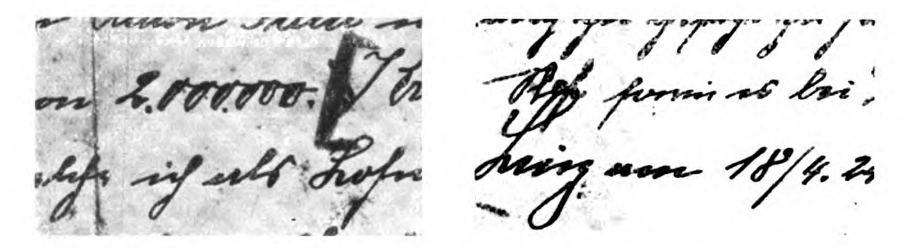


Abb. 2. Die kritischen Urkundenstellen bei Betrachtung mit freiem Auge.

2 000 000 ursprünglich anders gelautet? und 2. Liegt die Schlinge des L über dem ef oder umgekehrt? Der erste Gutachter hatte sich dahin ausgesprochen, daß die Ziffer 2 000 000 allerdings den Eindruck erwecke, als ob die zwei letzten Nullen erst später angefügt worden wären, daß aber die Kreuzung des L mit dem ef „unzweifelhaft“ zeige, daß das L später geschrieben wurde als das ef, so daß die behauptete Fälschung doch nicht vorliegen könne. Die durch Photoaufnahme mit orthochromatischer Platte gewonnene Abb. 2 zeigt die Ziffer 2 000 000 und die kritische Kreuzungsstelle, wie sie sich dem freien Auge darstellen. Zwecks Erstattung des Obergutachtens wurde nun, da der Farbton der zwei letzten Nullen in der Ziffer 2 000 000 gegenüber dem blaugrauen Ton der übrigen Schrift etwas grünlich erschien, von der Ziffer eine Blaufilteraufnahme auf gewöhnlicher Platte (von großer Blauempfindlichkeit) mit direkter zweifacher Vergrößerung gemacht. Das gewonnene Photogramm

(Abb. 3) zeigt deutlich, daß tatsächlich die zwei letzten Nullen nachträglich hinzugefügt wurden. Von den Kreuzungsstellen der L-Schlinge mit dem ef wurden Mikrophotogramme in durchfallendem

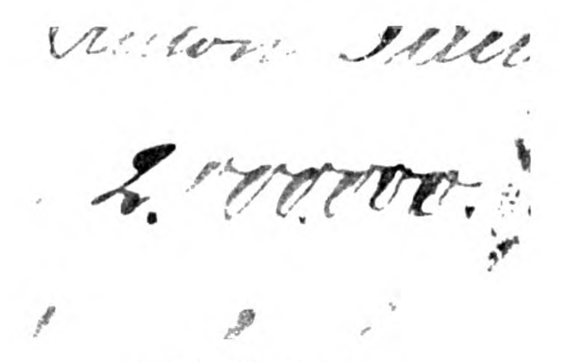


Abb. 3. Blaufilteraufnahme.

Licht hergestellt (Abb. 4), aus denen zu ersehen ist, daß wohl die Striche des ef an mehreren Punkten der Kreuzungsstellen in die L-Schlinge ausgeronnen sind, nie aber umgekehrt, was bekanntlich den

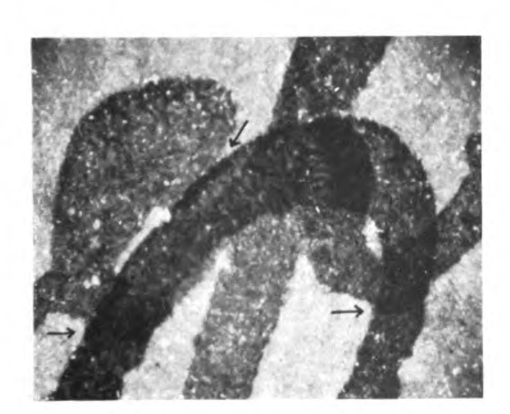




Abb. 4. Mikrophotogramme der Kreuzungsstellen im durchfallenden Licht.

Schluß zuläßt, daß derjenige Schriftzug, in den der andere ausgeronnen ist, schon vorher vorhanden gewesen war. Weiter gelang es durch eine Schrägblickaufnahme, bei der die Kamera-Achse und das in entgegengesetzter Richtung seitlich auffallende Licht mit der Urkundenebene einen Winkel von je 30° bildete, den Oberflächenreflex

feszuhalen (Abb. 5); hier ist bereits der Eindruck des Darüberliegens des L verschwunden, vielmehr hebt sich der vom e herkommende Anstrich des f dunkel über der L-Schlinge ab, während sich der Oberflächenreflex des häkchenförmigen Endstriches des f als heller Strich bei der Kreuzung der L-Schlinge fortsetzt. Durch diese übereinstimmenden Ergebnisse, die noch durch sonstige Momente hinsichtlich der Größe und Anordnung der Schrift in den einzelnen Zeilen unterstützt wurden, war die Fälschung erwiesen. —

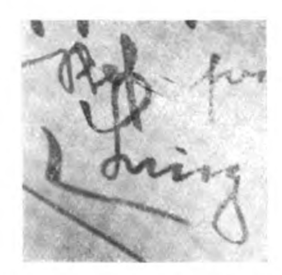


Abb. 5. Schrägblickaufnahme.

Die zwei G e h e i m s c h r i f t e n , um deren Dechiffrierung das Institut im Berichtsjahre ersucht wurde, waren einfacher Natur und beruhten, wie wohl es sich um ganz verschiedene Angelegenheiten mit völlig anderem Personenkreis handelte, merkwürdigerweise auf dem gleichen Prinzip. Im ersten Falle fand sich die Geheimschrift am Rande eines Briefes, der von einem unter Verdacht der Mitschuld an einem Morde stehenden Mädchen aus der Haft an einen Unbekannten geschrieben und vor der Kuvertierung beschlagnahmt worden war; sie lautet:

4 u w 5 8 6 10 w 8 v 8 7 4 8 r b 7 ü h 5 3 k a 3 w 5 3 8 9 a 7 5 6 v 2
3 4 8 r 6 a g 5 3 w 8 r 4 5 v 2 6 2 v 8 7 5 1 2 r 4 5 4 8 4 u a u f 4 8 9

Diese Geheimschrift bietet deshalb der Lösung anfänglich etwas Schwierigkeit, weil das Ende der einzelnen Worte nicht ersichtlich ist, so daß die bekannten Anhaltspunkte aus der Häufigkeit der Bigramme, Trigramme usw. fehlen, und man infolge der Mischung von Ziffern und Buchstaben leicht geneigt ist, ein kompliziertes Dechiffrierungssystem zu vermuten. Tatsächlich wurde aber das denkbar primitivste angewendet: die Buchstabenzeichen sind überhaupt nicht chiffriert und die restlichen Zahlenzeichen bilden eine gewöhnliche Permutationschiffre. Sobald man dies weiß, ist auch die Lösung unschwer zu finden. Der Zahlenchiffre liegt das Losungswort „Mondeslicht“

zugrunde, dessen Buchstaben durch die Ziffern 1—10 ersetzt werden. Die chiffrierte Mitteilung lautet daher, ins Schriftdeutsch übertragen: „Du weißt, wie viel Dir blühen kann, wenn ich alles von Dir sagen würde, wo so viele Morde, die Du auf Dich." Im zweiten Dechiffrierungsfalle des Berichtsjahres lag eine Geheimschrift vor, die ebenfalls aus Zahlen und Buchstaben bestand. Die sich in Erinnerung an den mitgeteilten ersten Fall aufdrängende Vermutung, daß der Chiffre dasselbe System zu Grunde liege, bestätigte sich; nur ein Losungswort war nicht verwendet worden. Da auch die Worte getrennt

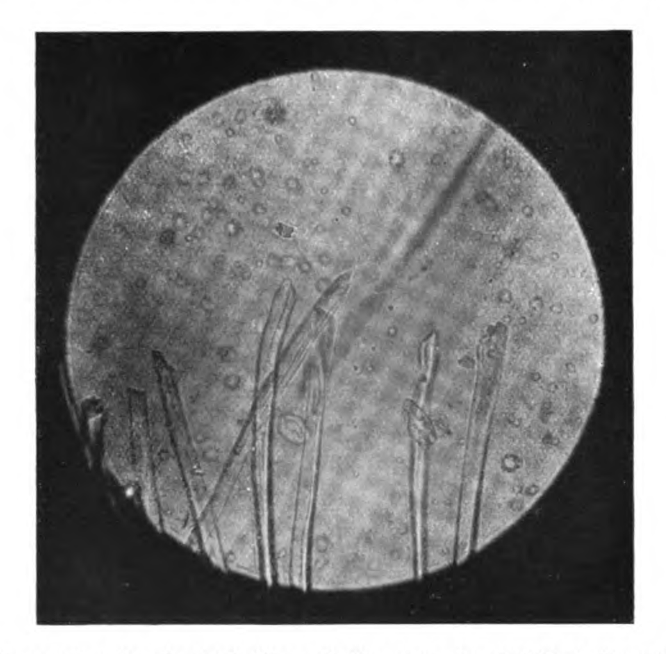


Abb. 6. Faserenden einer durchschnittenen Seidenschnur (rund 500 fache Vergrößerung).

waren, war die Lösung ungemein erleichtert; sie ergab eine völlig harmlose Mitteilung.

Aus der Reihe der übrigen Gutachten des Berichtsjahres sei noch ein unter die „Untersuchungen sonstiger S p u r e n i. w. S." gehörender Fall mitgeteilt, in welchem die technologische Untersuchung vor allem dazu diente, mittelbar den psychischen Tatbestand näher aufzuklären. Auf einer Soiree der Baronin K. bemerkte eine als Gast erschienene Dame unmittelbar nach der Begrüßung durch die Hausfrau, daß ihre fast 2 m lange Perlenschnur, die sie um den Hals in zwei großen Schlingen bis zur Taille herabhängend trug, gerissen war, so

daß die untere Schlinge offen herabhing und mehrere Perlen, die einen durchschnittlichen Durchmesser von $^1/_2$ cm hatten, auf den Boden geglitten waren. Nach Einsammeln dieser Perlen konnte die Dame feststellen, daß die ursprüngliche, ihr bekannte Perlenzahl (397) wieder vorhanden war. Die gerissene Perlenschnur wurde nunmehr in eine kleine Schachtel gelegt, die die Hausfrau in der Kredenz verwahrte und der Eigentümerin bei ihrem Aufbruche um 3 Uhr morgens übergab, die, ohne den Schmuck neuerdings zu besehen, die Schachtel zu sich nahm. Als die Dame am nächsten Morgen ihre ge-

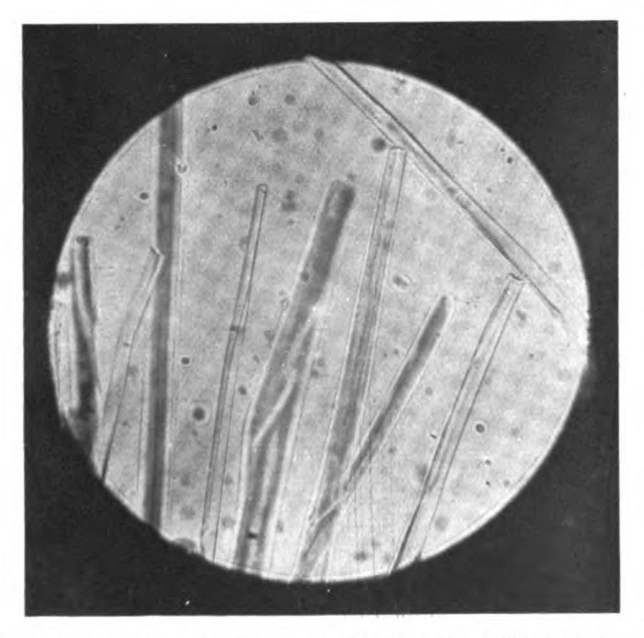


Abb. 7. Faserenden einer abgerissenen Seidenschnur (rund 500fache Vergrößerung).

rissene Perlenschnur wieder besichtigte und die Perlen neuerdings nachzählte, bemerkte sie den Abgang von 76 Perlen. Am gleichen Tage mittags verkaufte Baronin K., wie nachträglich festgestellt wurde, bei einem Juwelier die fehlenden, auf eine andere Schnur gefaßten 76 Perlen. Bei ihrer Vernehmung erklärte K. nach anfänglichem Leugnen, die abhandengekommenen Perlen am Morgen nach der Soiree unter einem Kasten gefunden, auf einen roten Faden gefaßt und dann verkauft zu haben. Da im weiteren Verfahren über Antrag der Verteidigung die psychiatrische Untersuchung der K. angeordnet wurde und die Beschuldigte erklärte, sich auf die Vorgänge

des Abends nicht mehr erinnern zu können, erschien es wichtig, den objektiven Hergang festzustellen, der den Gerichtsärzten als Grundlage für ihren Befund zu dienen hatte. Es wurde dem Institut die Frage vorgelegt, ob die beiden noch vorhandenen Schnurenden — das fehlende Stück der Schnur wurde nicht gefunden — durch Riß oder durch Schnitt durchtrennt worden waren. Zwecks Beantwortung dieser Frage wurden von den beiden kritischen Enden sowie von mehreren versuchsweise durch Schnitt mit stumpfem und scharfem Werkzeug, Riß, Durchwetzen an einer Perlenkante u. a. gewonnenen Schnurenden mikroskopische Präparate hergestellt und eine vergleichende Untersuchung der Faserenden vorgenommen. Die Fasern der für Perlenschmuck verwendeten weißen Seidenschnüre sind äußerst dünn, so daß die Form der Faserenden erst bei schärfster mikroskopischer Vergrößerung deutlich erkennbar wird. Die vorgenommenen Versuche ergaben [1]), daß im Falle der Durchtrennung durch scharfen Schnitt die Faserenden meist kolbenförmig verdickt erscheinen und schräge, unregelmäßige, gekerbte Trennungsflächen aufweisen. (Abb. 6) — offenbar die Folge der seitlich einwirkenden Kraft der keilförmigen Messerschneide. Bei Durchtrennung durch Riß verlaufen hingegen die Faserenden dünn und brechen mit einer rechtwinkligen, glatten Trennungsfläche ab (Abb. 7). Bei Durchtrennung mit einem stumpfen Werkzeug, z. B. einer nicht scharf geschliffenen Schere, zeigen mitunter die Faserenden desselben Schnurendes teils die beschriebenen unregelmäßigen, teils die dünnen glatten Formen, was sich daraus erklärt, daß bei einem „Schnitt" mit einem solchen Werkzeug tatsächlich nur ein Teil der Fasern durchschnitten, der andere Teil zerrissen wird. Angewendet auf die beiden kritischen Schnurenden des geschilderten Falles, konnte — in Verbindung mit anderen Anhaltspunkten, die sich aus der Drehung der Schnur ergaben — mit größter Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß die eine Trennungsfläche durch Riß, dagegen die andere Trennungsfläche durch Schnitt entstanden war. —

Bei den Fragen, die ausschließlich in das Forschungsgebiet einer Disziplin der philosophischen oder medizinischen Fakultät fallen, wird die Zuständigkeit der betreffenden Institute streng gewahrt. Es werden daher z. B. Untersuchungen von Blutspuren regelmäßig an das gerichtlich-medizinische Institut, Untersuchungen von Giften an das medizinisch-chemische Institut der Universität Graz abgetreten.

---

[1]) Vgl. den übereinstimmenden Befund bei Dennstedt und Voigtländer, Nachweis von Schriftfälschungen usw., S. 136.

Wo aber die Sache ein gemeinsames Vorgehen erfordert, tritt das kriminologische Institut mit dem in Betracht kommenden Institut der anderen Fakultät in Verbindung; so wurde im Kalenderjahr 1924 bei einer Untersuchung von Tierhaaren (Differenzialdiagnose zwischen Hasen- und Eichkätzchenhaaren) mit dem zoologisch-zootomischen Institut und bei einer Spurenuntersuchung, bei der ein vertrockneter Pflanzenrest zu identifizieren war, mit dem pflanzen-physiologischen Institut das Einvernehmen gepflogen.

Eine Reihe von Untersuchungsgegenständen, die grundsätzlich in das Arbeitsgebiet der kriminalistischen Station des Instituts fallen, war naturgemäß unter den im Berichtsjahre an das Institut gestellten Fragen nicht vertreten. Es sind vielmehr die eingangs genannnten acht Fragegruppen des Berichtsjahres zwecks Umgrenzung des Gesamtarbeitsgebietes der Gutachtertätigkeit des Institutes durch folgende weitere Gegenstände zu ergänzen: 9. Untersuchungen sonstiger Fälschungen (Siegel, Stempel, Maße u. a.); 10. Deutung von Äußerungen des kriminellen Aberglaubens und Beurteilung von Aberglaubensmißbräuchen (Wahrsagen u. ä.); 11. Deutung der Gauner- und anderer Geheim- oder Berufssprachen; 12. Deutung von Zinken und anderen Gaunerpraktiken; 13. Beurteilung der Tauglichkeit und Wirksamkeit von Verbrechenswerkzeugen (sofern die betreffenden Fragen nicht zur Zuständigkeit der gerichtlichen Medizin gehören), z. B. Brandlegungsapparate u. a.; 14. Äußerung über alle Fragen der Kriminalpsychologie i. w. S.: Biologie, insbesondere Psychologie des Verbrechers und Psychologie der Aussage; 15. Beurteilung zweifelhafter Fälle von Unzüchtigkeit literarischer Produkte, bildlicher, kinematographischer und dramatischer Darbietungen und sonstiger Schaustellungen.

Auf Vollständigkeit für die Zukunft erhebt diese Übersicht der in das Arbeitsgebiet der kriminalistischen Station fallenden Untersuchungen keinen Anspruch; vielmehr ist zu erwarten, daß mit dem weiteren Ausbau der ja noch jungen kriminologischen Forschung auch deren Anwendbarkeit für die Praxis eine Erweiterung erfährt.

Darstellung einiger Hauptergebnisse der Diebstahls-kriminalität in Wien im Jahre 1923[1]).

Von Hofrat Universitätsdozenten Dr. Hugo Forcher (Wien).

A. Allgemeine Kriminalität.

1. Vergleich der Vorkriegszeit (1910/1913), Kriegszeit (1915/1918) und Nachkriegszeit (1919/1922, 1923).

a) Die Anteile der wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilten (männliches und weibliches Geschlecht zusammen) an den wegen eines Verbrechens überhaupt Verurteilten betrugen:

	1910—1913	1915—1918	1919—1922	1923
bei den 14—20-Jährigen	49 Proz.	85 Proz.	89 Proz.	78 Proz.
„ „ über 20 „	37 „	67 „	78 „	62 „

Das Verbrechen des Diebstahls ist also das Verbrechen der Jugendlichen geworden. Bei den Erwachsenen hat der Anteil dieses difamierenden Verbrechens gleichfalls eine sehr beträchtliche Höhe erreicht, entwicklungsgemäß treten bei ihnen aber doch andere Straffälligkeitsrichtungen weit stärker hervor als bei den Jugendlichen.

b) Die Bewegung der wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilten (männliches und weibliches Geschlecht zusammen) in den einzelnen Jahren.

Die Zahlen der Verurteilten im Jahre 1911 werden gleich 100 gesetzt. 1911 wird als Ausgangsjahr gewählt, weil dasselbe bereits zur Gänze unter der Herrschaft der ersten Wertbetragsnovelle vom Jahre 1910 stand.

	1911	1912	1913	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923
14—20-Jährig.	100	114	129	163	240	341	473	707	1000	684	624	393
über 20 „	100	110	121	66	84	138	182	413	613	643	556	373

[1]) Vergl. hierzu den einleitenden Artikel desselben Verfassers in Band 77, Heft 4, S. 269—280.

Bei den Jugendlichen (des gegenwärtig noch geltenden St.G.B.) ist die Zahl der Verurteilten seit 1911 stark und ununterbrochen gestiegen und erreicht im Jahre 1919 das siebenfache, im Jahre 1920 bereits das zehnfache des Ausgangsjahres. Bei den Erwachsenen liegt die Sache insofern etwas anders, als im ersten Kriegsjahr sich ein gewisser seelischer Aufschwung zeigte, der — neben dem Umstand, daß eine große Zahl Erwachsener unter militärische Gerichtsbarkeit gekommen und bezüglich vieler vor dem 18. 8. 1914 begangener strafbarer Handlungen Einberufener Ruhen des Verfahrens eingetreten ist — die Zahl der Verurteilten im Jahre 1915 gegenüber 1913 auf ungefähr die Hälfte herabsinken ließ. Damit hat diese Zeit der Erhebung aber auch schon wieder ihr Ende erreicht. Den mit 1915 beginnt ein fortwährender Anstieg, der mit dem Jahre 1921 nicht ganz das $6^1/_2$fache des Jahres 1911 erreicht. Diese festgestellten Tatsachen erscheinen aber in einem weit furchtbareren Lichte, wenn man bedenkt, daß infolge der zahlreichen Wertgrenzennovellen (1918, 1920, 1921, 1922; deren Wirksamkeitsbeginn ist bzw.: 28. 12. 1918, 19. 1. 1921, 13. 1. 1922 und 16. 8. 1922) eine große Menge von Verbrechensfällen zu einfachen Übertretungsfällen herabsanken, wenn auch die Erhöhung der Wertgrenzen der Geldentwertung stets nachgehinkt ist und selbst die geltenden Wertgrenzen den Friedenswerten auch nicht annähernd entsprachen! Ist es schon an und für sich höchst bedenklich, die Schwere des Diebstahls von der Höhe des Wertes der gestohlenen Sache abhängig zu machen — mit vollem Rechte hat der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925 in seinen §§ 296 ff. dieses verfehlte Kriterium fallen gelassen und seine Kriterien über die graduelle Schwere der Tat lediglich auf der Beschaffenheit der Tat und des Täters aufgebaut —, so haben die angeführten Wertgrenzennovellen die Materie erst recht verwirrt. Die Massenbeobachtung mußte sich übel oder wohl diesem einmal vorliegenden gesetzlichen Rahmen zum großen Teile anschmiegen. Ich will im folgenden aber dennoch versuchen, insbesondere die Zahlen nach 1920 kritisch zu beleuchten. Leider bin ich in dieser Hinsicht gezwungen, die Untersuchung einzuengen, da mir erst seit 1921 Individualzählkarten für Übertretungen zur Verfügung stehen.

Über 14-Jährige (männlichen und weiblichen Geschlechtes).

	1911	1915—1918	1919—1922	1923
Verbrechen des Diebstahls . .	100	156	597	378
Übertretung	100	109	125	119
Verbrechen und Übertretung des Diebstahls	100	116	197	158

Demnach ist die Diebstahlskriminalität überhaupt gegenüber dem Ausgangsjahr 1911 in der Kriegszeit auf das $1^1/_5$fache, in den Umsturzjahren aber auf das 2fache gestiegen, im Jahre 1923 hingegen finden wir nur mehr das $1^3/_5$fache des Ausgangsjahres. Im Zusammenhalte mit den früheren Zahlen können wir also mit einer größeren Sicherheit behaupten, daß die Diebstahlskriminalität tatsächlich in den Jahren 1921 und 1922 etwas und im Jahre 1923 noch weiter gefallen ist.

Nichtsdestoweniger aber halten die Verbrechensverurteilungen noch immer auf einer unheimlichen Höhe und betragen das $3^1/_4$fache der unmittelbaren Vorkriegszeit.

Verbrechen des Diebstahls.

	1910—1913	1915—1918	1919—1922	1923
14—20-Jährige beiderlei Geschl.	100	251	621	324
über 20 „ „ „	100	102	483	324

Die zunehmende Intensivierung der a l l g e m e i n e n, nicht nur auf Diebstahl beschränkten Verbrechenstätigung ist übrigens auch dem mit Massenbeobachtung nicht bewaffneten Auge heute unmittelbar wahrnehmbar. Ich verweise nur auf die erschreckende Zunahme der Mordtaten. Kein Tag vergeht, an welchem die Tagesblätter nicht von blutigen Taten meldeten!

Noch eines sehr bedenklichen Symptomes sei gedacht.

Ü b e r t r e t u n g e n des Diebstahls beiderlei Geschlechtes und Teilnehmungen an diesen Übertretungen in Wien im Jahre 1923.

Altersklasse	Nichtvorbestrafte Übertreter des Diebstahls	Wegen Diebstahls vorbestr. Übertreter des Diebstahls	Gesamtzahl der Übertreter des Diebstahls u. d. Teilnehmer daran
20—25	100	100	100
15—20	150	86	116

Gesamtzahl der Übertreter in den einzelnen Altersklassen:

15—20	20—25	25—30	30—35	35—40
116	100	63	52	50

Die 805 Fälle der 14—20-Jährigen der nichtvorbestraften Übertreter verteilen sich auf die einzelnen Alterklassen:

14—15	15—16	16—17	17—18	18—19	19—20
11 Proz.	16 Proz.	16 Proz.	21 Proz.	19 Proz.	17 Proz.

Aus dieser Untersuchung geht deutlich hervor, daß das Maximum der Übertreter sich bereits in der Altersklasse 15—20 und hier

wieder in der einjährigen Altersklasse 17—18 vorfindet, daß also die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre die Vorschule in dieser difamierendsten Straffälligkeitsrichtung durchmachen und infolge der gänzlich geschwundenen Kraft der Spezialprävention unmittelbar und zum größten Teile zur Verbrechensbegehung übergehen und endgültig die Verbrecherlaufbahn betreten.

2. Die männliche im Verhältnis zur weiblichen Verbrechensstraffälligkeit.

Dieses Verhältnis wurde durch Gegenüberstellung von relativen Häufigkeiten (erfahrungsmäßigen Wahrscheinlichkeiten) bestimmt. Die relativen Häufigkeiten wurden wieder durch Projektion einer Verurteiltenmasse von bestimmter Altersklasse und bestimmtem Geschlecht auf die Bevölkerungsklasse derselben Altersklasse und desselben Geschlechts gebildet.

Die 14—20-Jährigen in Altösterreich hinsichtlich aller Verbrechen.

Zeitraum	die männliche in Vielfachen der weiblichen Straffälligkeit
1876—1885 (Volkszählungsjahr 1880) . . .	5,25
1886—1895 („ 1890) . . .	5,36
1896—1905 („ 1900) . . .	6,18
Volkszählungsjahr 1910	8,03.

Die über 20-Jährigen in Altösterreich hinsichtlich aller Verbrechen.

Vielfache im Zeitraum 1882—1905	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5	6,6	6,7	6,8	6,9	7,0
Ihre Häufigkeiten in diesem Zeitraum	3	2	4	4	5	2	1	2	—	1

Mittelwert — 6,44.

Im Jahre 1910 betrug das Vielfache 7,7.

Diese Vielfachen lauten, auf das Verbrechen des Diebstahls und auf das heutige Bundesgebiet beschränkt:

	bei den 14—20-Jährigen	bei den über 20-Jährigen
1910	6,7	8,5
1923	4,7	5,0

Dies bedeutet aber ein bedeutendes Hervortreten der weiblichen Kriminalität in der Nachkriegszeit, während für die Vorkriegszeit seit 1876 gerade das Gegenteil festzustellen ist. Diese Tatsache ist bei der Beurteilung der gegenwärtigen Strafenpolitik von Bedeutung.

3. Projektion der Verurteiltenmassen (als Verurteilte gelten die über 14 Jährigen beiderlei Geschlechtes) hinsichtlich aller Ver-

brechen und Übertretungen (aber ohne Ehrenbeleidigungen!) auf je 100 000 der Bevölkerung derselben Altersgruppe. Die Projektionen beziehen sich auf die sieben Bundesländer Niederösterreich mit Wien, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Voralberg.

	1909	1919—1922	1923
Verbrechen	215	568	449
Übertretungen	1849	1631	1815
Verbrechen und Übertretungen zusammen	2064	2199	2264
oder „ „ „ „	100	107	110
Verbrechen des Diebstahls	104	457	289
Übertretung des Diebstahls	266	531	505
Verbrechen und Übertr. des Diebstahls zus.	370	988	794
oder „ „ „ „ „ „	100	267	215

Mit Recht betont Höpler[1]), daß die von mir festgehaltenen Zahlen (es handelte sich um eine ähnliche Untersuchung anläßlich des Wiener Polizeikongresses im September 1923) sich als das Mindestmaß der tatsächlich vorhanden gewesenen Kriminalität darstellen und daß daher nicht nur die Intensität sondern auch die Extensität der Kriminalität gegenüber der Vorkriegszeit bedeutend gestiegen ist. Das ist allerdings ein Fall — und glücklicherweise der einzige —, in welchem wir bei massentheoretischen Untersuchungen auf dem Gebiete der Kriminalpolitik mehr oder weniger auf Schätzungen angewiesen sind, da in diesem einzigen Fall die Verurteiltenmasse die Masse der tatsächlichen straffällig Gewordenen nicht zu ersetzen vermag. Ich kann aber nicht annehmen, daß der Ausfall in den Jahren 1919 und 1920 ein so exorbitanter gewesen ist, wie Höpler annimmt. Er führt ja selbst an, daß bei den Verbrechen die Fehlerquelle eine weit geringere ist, als bei den Übertretungen. Dann muß man aber ferner annehmen, daß mit einem solchen Ausfall auch in der Vorkriegszeit zu rechnen war und bei der Annahme, daß dieser Ausfall in der Vorkriegszeit nur halb so groß wie in der Nachkriegszeit war, ergibt das für den Vergleich beider Zeiträume nur einen Ausschlag von 10‰. Das von Höpler angeführte zweite Argument, daß wiederholte Angriffe in den Individualzählkarten nicht verzeichnet werden und daher auch nicht beobachtet werden können, ist ebenso richtig wie die an der gleichen Stelle gemachte Feststellung, daß es sich meistens um Fälle gewerbsmäßiger Verbrecher handelt. Hier ersetzt aber die Verurteiltenmasse vollkommen die unbekannte Gesamtmasse und so habe ich denn aus dem ganzen Untersuchungsmaterial die Überzeugung gewonnen, daß die auf bloßer Schätzung beruhende festgestellte Zu-

[1]) Archiv für Kriminologie und Kriminalistik, Bd. 76, Heft 2, S. 89/90.

nahme der Extensität in keinem Verhältnis steht zu der äußerst bedrohlichen und außergewöhnlich starken Zunahme der Intensität der Kriminalität.

B) Die Diebstahlskriminalität in Wien im Jahre 1923.

1. Das Verbrechen des Diebstahls.

a) Auseinanderlegung der Gesamtmasse von 5152 Verurteilten nach den Qualifikationsmomenten des geltenden Strafgesetzbuches.

	Zahl der Verurteilten männlich	weiblich
α) Höherer Wert des gestohlenen Gutes		
Masse I	215	62
β) Einbruchsdiebstahl		
Masse II. einfach qualifiziert	520	57
Masse III, mehrfach qualifiziert	1039	71
γ) Gesellschaftsdiebstahl		
Masse IV, einfach qualifiziert	352	87
Masse V, kombiniert mit Dienstdiebstahl .	257	36
Masse VI, kombiniert mit zweimal wegen Diebstahl vorbestraft	185	23
δ) Dienstdiebstahl		
Masse VII	474	337
ε) Zweimal wegen Diebstahl Vorbestrafte		
Masse VIII, einfach qualifiziert	917	159
Masse IX, mehrfach qual., ausgen. Einbruch	151	46
η) Anderweitige einfache Qualifikationen zusammen, wie bewaffneter D.; D. besonders geschützter Sachen; Holz-, Wild-, Fisch-, Feld-, Vieh- und Geräte-Diebstahl		
Masse X	64	13
ϑ) Anderweitige mehrfache Qualifikationen, ausgenommen Einbruch und zweimal vorbestraft		
Masse XI	81	6
	4255	897

Die Qualifikationsmomente unseres noch geltenden Strafgesetzes lassen die notwendig scharfe Trennung der akuten von der chronischen Kriminalität vermissen und sind deshalb veraltet. In dieser Beziehung bedeutet der neue amtliche deutsche Entwurf vom Jahre 1925 sicher einen wesentlichen Fortschritt. Nur wird auch der Strafvollzug streng im Sinne dieser Zweiteilung durchgeführt werden müssen.

Wie schon erwähnt, hat der amtliche deutsche Entwurf zunächst das verfehlte Kriterium des Wertes der gestohlenen Sache allgemein beseitigt. Allerdings wird die richtige Anwendung des Gesetzes in Hinkunft größere Anforderungen stellen als dies

bei den bisherigen bequemen und schablonenhaften Wertgrenzen der Fall ist. Auch der Begriff des Einbruchs ist sehr zum Vorteil der Sache schärfer gefaßt. Der einfache Diebstahl des § 296 wird zum schweren Diebstahl des § 297, Z. 1, wenn der Täter eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder in anderer Weise gegen Wegnahme besonders gesichert ist. Scharf davon getrennt ist der eigentliche Einbruch des § 298, Abs. 1, wenn der Täter, um zu stehlen, in ein Gebäude oder eine Wohnung, einen Geschäftsraum, ein Schiff oder einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, sich einschleicht, sich darin verborgen hält, oder in den Raum mit einem falschen Schlüssel, einem Dietrich oder einem andern nicht zur ordnungsmäßigen Eröffnung bestimmten Werkzeug eindringt. Unsere gegenwärtige, mangelhafte — weil zuweit gefaßte — Begriffsbestimmung im Verein mit einer verfehlten Strafenpolitik treibt so manchen in die Verbrecherlaufbahn hinein und das noch in einer Zeit, wo wahrhaftig anderweitige Faktoren dies ohnehin schon allzuoft bewirken. Die Qualifikationsmerkmale „Diebstahl in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebesgenossen" und „Diebstahl im Dienst- oder Lehrverhältnis" kennt der deutsche Entwurf mit Recht nicht mehr. Nicht erschwerend, sondern im Gegenteile mildernd wirkt die „häusliche Gemeinschaft" bei Diebstählen von Sachen geringen Wertes nach § 302 des deutschen Entwurfes. Hinsichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses ist die günstige Gelegenheit eine böse Versucherin, die doch keinesfalls als ein besonderer Erschwerungsgrund aufgestellt werden kann. Durch den § 176 I a und b unseres geltenden Strafgesetzes soll insbesondere die chronische Kriminalität getroffen werden. Aus der Eigenschaft des Täters ist darnach der Diebstahl ein Verbrechen I. ohne Rücksicht auf den Betrag: a) wenn sich der Täter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat (§ 179 St.G.); b) wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls wegen gestraft worden und von der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Tat nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Auch hier haben sich die kriminalpolitischen Gedankengänge v. Liszts im amtlichen deutschen Entwurf durchgesetzt. v. Liszt bezeichnet den Begriff „Gewohnheit" mit Recht als inhaltlich falsch und haben unsere österreichischen Richter sehr begreiflicherweise mit diesem inhaltlosen Begriff auch nichts anfangen können. Wir finden deshalb eine Verurteilung wegen Gewohnheitsdiebstahls sehr vereinzelt (1% der Gesamtzahl der wegen Diebstahls vorbestraften Diebstahlsverbrecher) und nur in den obigen Verurteiltenmassen III und IX vor. In den „Kriminal-

politischen Aufgaben" spricht v. Liszt als Schlußergebnis sehr eingehender Untersuchungen den bedeutungsvollen Satz aus: „In der gewonnenen Einteilung in Augenblicksverbrecher, in besserungsfähige und in unverbesserliche Zustandsverbrecher haben wir zugleich die gesuchte Grundlage für das gesamte System der Kriminalpolitik gefunden . . . Meine Bezeichnung Augenblicksverbrecher — Zustandsverbrecher befriedigt mich durchaus nicht völlig, aber ich weiß nichts Besseres an ihre Stelle zu setzen".

Schon nach dem österreichischen Entwurf vom Jahre 1912 wird nach den erläuternden Bemerkungen die Bekämpfung des Rückfalles als eine der wichtigsten Aufgaben bezeichnet. Dieser Entwurf legt das Schwergewicht auf den Rückfall und namentlich auf den wiederholten Rückfall als den neben der gewerbsmäßigen Begehung der Straftat auffallendsten Kriterien einer erhöhten Gefährlichkeit (Gemeingefährlichkeit). Insbesondere in Betracht kommen die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Entwurfes vom Jahre 1912: § 38 über Sicherungsmittel der Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher, § 45 über vorhergegangene Bestrafung, § 62 über wiederholte schwere Bestrafung und § 63 über den Rückfall im technischen Sinn. Ergänzend tritt eine Reihe von Bestimmungen (insbesondere über die gewerbemäßige Begehung strafbarer Handlungen) im besonderen Teil des Entwurfes hinzu. Unser gegenwärtiges Recht kennt keine allgemeine Straferhöhung für Rückfällige, sondern nur erhöhte Strafsätze bei einzelnen Delikten und hat im übrigen die Bemessung der Strafe dem freien Ermessen des Richters überlassen. Die massentheoretischen Untersuchungen zeigen aber deutlich, daß die herrschende Strafzumessungspolitik auch heute noch und leider gerade heute insbesondere gegenüber dem gemeingefährlichen Verbrechertum versagt. Schon der österreichische Entwurf vom Jahre 1912 hat dem geltenden allgemeinen Rückfallsbegriff im formalen Sinne einen ganz bestimmten materiellen Inhalt gegeben: Die vorhergegangene Bestrafung des Täters (§ 45 österr. E. „Erschwerende Umstände") ist nur vom Richter bei der Bemessung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen und ist es Sache des richterlichen Ermessens, welches Gewicht der vorausgegangenen Bestrafung beizulegen sei. Die gefährlichen Verbrechertypen sind nun die wiederholt schwer Bestraften und die Rückfälligen im engeren Sinne zum Unterschiede von den akutkriminell Gewordenen. Nach § 62 des österr. Entwurfes liegt wiederholte schwere Bestrafung vor, wenn der Täter zwei Kerkerstrafen oder sechs Monate übersteigende Gefängnisstrafen verbüßt hat und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vollzuge der letzten dieser Strafen

eine Tat begeht, wegen der er mit Kerker oder Gefängnis zu bestrafen ist. Da die Kerkerstrafe meist nur wahlweise mit Gefängnis angedroht und die Untergrenze der Gefängnisstrafe nur in verhältnismäßig wenigen Fällen sechs Monate oder mehr beträgt, wird das Anwendungsgebiet dieses § 62 wohl nur ein kleines sein. Hingegen wird nach § 63 des österr. Entwurfes rückfällig im engeren Sinne derjenige, welcher vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vollzuge einer Strafe eine strafbare Handlung begeht, die auf derselben Neigung beruht, wie die der vorausgegangenen Bestrafung zugrundeliegende Tat. Hat der Täter bereits zwei Strafen wegen solcher Handlungen verbüßt, wird er als wiederholt rückfällig behandelt. Die Straferhöhung wird aber nicht durch eine allgemeine Vorschrift verfügt, sondern bei einer Reihe von strafbaren Handlungen wird der wiederholte Rückfall als qualifizierender Umstand verwertet. Aber auch schon gegenüber dem erstmalig rückfälligen Täter werden bei großer Gefährlichkeit der Handlung im besonderen Teile erhöhte Strafen angedroht. Besonders gekennzeichnet wird schließlich der Berufsverbrecher durch die gewerbemäßige Begehung der strafbaren Handlung. Eine solche Begehungsweise liegt vor — selbst schon bei Verübung einer einzigen strafbaren Handlung —, wenn die Absicht des Täters klar hervortritt, sich durch die öftere Wiederholung eine Einnahmequelle zu verschaffen und vom Verbrechen ganz oder teilweise zu leben. Die Gewerbemäßigkeit wird als straferhöhender Umstand im österr. Entwurf v. J. 1912 behandelt und findet im besonderen Teile ihre Sanktion durch Aufstellung von besonderen Strafsätzen in allen den Fällen, in welchen der Täter gewerbemäßig fremdes Vermögen angreift.

Wie hat nun der amtliche deutsche Entwurf vom Jahre 1925 die chronische Kriminalität erfaßt?

Im § 67, in welchem allgemeine Richtlinien für die Strafbemessung gegeben werden, werden als allgemeine Kriterien die „verwerfliche Gesinnung" einerseits und die „Willensneigung" des Täters andrerseits aufgestellt. Nach § 76 liegt ferner ein besonders schwerer Fall vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist. Unter „Willensneigung" des § 67 d. E. wird wohl dasselbe zu verstehen sein, wie im § 63 des österr. Entwurfes, wo bei der Rückfälligkeit im engeren Sinne von einer Handlung gesprochen wird, die auf derselben Neigung beruht, wie die wenigstens zwei der vorausgegangenen Bestrafungen zugrundeliegenden Taten. Denn nach § 76 d. E. liegt ein (einzelner)

besonders schwerer Fall dann vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark (nicht Willensneigung!) und verwerflich ist. Unter den „besonderen Umständen der Begehung der Tat“ des § 76 d. E. wird unter anderen Umständen auch die gewerbsmäßige Begehung der Tat inbegriffen sein müssen, hinsichtlich welcher die Strafschärfung in diesen besonders schweren Fällen im besonderen Teil des Entwurfes zum Ausdruck kommt. So bestimmt § 299 d. E.: Wer gewerbsmäßig stiehlt, wird bestraft: für einen einfachen Diebstahl mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, für einen schweren Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, für einen Einbruch oder einen bewaffneten Diebstahl mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren. Hier handelt es sich bereits um das eigentliche Verbrechertum. Der § 77 d. E. bestimmt endlich den Rückfall im technischen Sinne: Wegen Rückfalls kann die Strafe erhöht werden (vom Standpunkte einer ausreichenden Generalpraevention sollte es im Entwurf wohl richtiger heißen: „ist die Strafe zu erhöhen“, denn eine allfällige Berücksichtigung ermöglichen ja immer noch die Milderungsgründe des § 72 d. E.), wenn jemand, der schon zweimal wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zum Tode oder zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt worden war, durch ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt, und (dieses „und“ ist im Entwurf entscheidend!) wenn aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervorgeht, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

Einerseits ist nun die Begriffsbestimmung des Rückfalls im engeren Sinne, d. i. die restlose Erfassung des Berufsverbrechertums im § 63 des österr. Entwurfes zu eng, weil sie nicht auch die verwerfliche Gesinnung berücksichtigt (meines Wissens hat die öffentliche Meinung Raufbolde seit jeher nicht zum Berufsverbrechertum gerechnet) und anderseits ist auch der erste Satzteil des ersten Absatzes des § 77 d. E. (... der schon zweimal wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zum Tode oder zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt worden war, durch ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt) allein zur genügenden Erfassung des Berufsverbrechertums nicht hinreichend, da ja massentheoretische Untersuchungen dargetan haben, daß sich Verurteiltenmassen bei gleichartigem Rückfall hinsichtlich der wesentlichen kriminalpolitischen Merkmale anders verhalten als Verurteiltenmassen bei gemischtem Rückfall. Bilden aber erster Satzteil und zweiter Satzteil des § 77 d. E. (. . . und wenn aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten her-

vorgeht, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher „Gewohnheits“-Verbrecher ist) ein unzerreißbares, einheitliches Ganzes, dann kann man sich m. E. mit der Lösung dieses schwierigen Problems vollauf zufrieden geben, wenn unter der Formel „für die öffentliche Sicherheit gefährlich“ auch die allgemeinen Charakteristiken der verwerflichen Gesinnung, die Neigung (der Hang) zum Verbrechen und die Gewerbsmäßigkeit verstanden werden.

Der Rückfällige im Sinne des § 77 d. E. kann, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden (§ 77, Abs. 2 d. E.). Bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe (§ 72 d. E.) darf, wenn z. B. eine zeitige Freiheitsstrafe angedroht ist, höchstens auf die Hälfte des angedrohten Höchstmaßes, also höchstens auf 2½ bzw. auf 7½ Jahre erkannt werden. Nachdem aber nach § 31 des d. E. die Dauer der Freiheitsstrafen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Zuchthaus mindestens ein Jahr ist, wird damit dem Richter der weite Strafrahmen von 1 bis 5, bzw. 1 bis 15 Jahren seinem freien Ermessen überlassen. Wird nun der Richter mit seiner bereits fest eingewurzelten Strafzumessungspraxis brechen und mit einem Schlage die gewohnte untere Grenze des Strafrahmens verlassen? Die langjährige massentheoretische Erfahrung — und wir werden dies weiter unten noch deutlich sehen — läßt dies mit vollem Rechte stark bezweifeln. § 77 d. E. allein verbürgt somit noch keine wirksame Bekämpfung des eigentlichen Verbrechertums. Nun hat aber der amtliche deutsche Entwurf in seinem § 45 (ähnlich wie der österr. Entwurf v. J. 1912 in seinem § 38) eine Einrichtung geschaffen, welche entsprechend durchgeführt, allerdings eine wirksamere Bekämpfung zu gewährleisten vermag. § 45 lautet: „Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen“. Nach § 46, Abs. 3, darf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung drei Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet; bei Anordnung der Fortdauer bestimmt das Gericht zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist. Nach § 49 d. E. bedarf es zu einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, solange die Anordnung des Gerichtes nicht nach § 46 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichtes — eine erfahrungsgemäß unbedingt notwendige Bestimmung. Derselbe § 49 sieht auch Entlassung vor Ablauf der Frist des § 46 vor, in der Regel nur auf Probe, sowie den Widerruf der Entlassung, falls das Bedürfnis für die Sicherungs-

verwahrung wieder eingetreten ist. Die §§ 38, 39, 41 d. E. über Probezeit, Schutzaufsicht und besondere Pflichten sowie über den endgültigen Straferlaß gelten entsprechend. Ein näheres Eingehen auf diese neue Einrichtung der Sicherungsverwahrung erübrigt sich vorläufig, weil gegenwärtig der Entwurf eines Strafvollzuggesetzes nicht vorliegt. Jedenfalls muß mit unseren gegenwärtigen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten gründlich aufgeräumt werden, denn diese sind alles eher denn wirksame Kampfmittel gegen das eigentliche Verbrechertum.

Wir wollen nun wieder zu den Ergebnissen unserer massentheoretischen Untersuchungen zurückkehren, denn diese liefern ein getreues Bild über die tatsächliche heutige Bekämpfung — oder eigentlich Nichtbekämpfung — der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen chronischen Verbrecher.

Jede einzelne der oben angeführten elf Verurteiltenmassen wurde auf ihre wesentlichen kriminalpolitischen Merkmale geprüft. Die zahlreichen interessanten Besonderheiten werden, wie bereits in den Vorbemerkungen hervorgehoben, in der „Zahlenmäßigen Darstellung der Rechtspflege“, II. Jahrgang 1925, 1. Heft, veröffentlicht werden. In der vorliegenden Darstellung muß ich mich auf die Hauptergebnisse beschränken.

Die Gesamtmasse umfaßt 4255 Personen männlichen und 897 Personen weiblichen Geschlechtes.

Das Verhältnis der Zahl der männlichen Verurteilten zu der Zahl der weiblichen Verurteilten ist

bei dem nur durch den Betrag qual. Diebstahl	3·5 : 1
bei dem einfach und mehrfach qual. Einbruch	12·2 : 1
bei dem einfach und mehrfach qual. Gesellschaftsdiebstahl	5·4 : 1
beim Dienstdiebstahl	1·4 : 1
bei den ein- und mehrfach qual., 2mal wegen Diebstahl Vorbestr.	5·2 : 1
bei den anderweitigen ein- und mehrfachen Qualif.	7·6 : 1
und endlich in der Gesamtmasse	4·7 : 1

Das weibliche Geschlecht gegenüber dem männlichen tritt demnach am meisten beim Dienstdiebstahl und dann wohl noch bei dem nur durch den Betrag qualifizierten Diebstahl hervor, während das weibliche Geschlecht beim Einbruch und wohl auch bei den anderweitigen Qualifikationen am schwächsten beteiligt ist.

Einbrecher (außer den zweimal wegen Diebstahls Vorbestraften 24%) und zweimal gleichartig vorbestrafte diebische Verbrecher (43%) gab es 67% und Dienstdiebinnen (38%) sowie gleichartig vorbestrafte Diebinnen (31%) 69% der Gesamtzahl. Die männlichen Berufsverbrecher sind also hauptsächlich in den Verurteiltenmassen III und VIII, die weiblichen der Mehrzahl nach in der Verurteilten-

masse VIII zu suchen. Die weitere Homogenisierung der Gesamtmasse nach Nichtvorbestraften und Vorbestraften ist nun fogende: Von den 4255 männlichen Verurteilten waren 1632 (darunter 68 im Alter zwischen 14 und 15 Jahren) nicht vorbestraft und 2623 oder 62% vorbestraft, und zwar 2473 (darunter sechs 14—15-Jährige) oder 94% wegen Diebstahl. Bei der weiblichen Gesamtmasse von 897 lauten die entsprechenden Zahlen: 462 (darunter acht 14 bis 15-Jährige) nicht vorbestraft und 435 oder 48% vorbestraft, und zwar 417 (darunter eine Diebin zwischen 14 und 15 Jahren) oder 96% wegen Diebstahl. Ohne Unterschied des Geschlechtes waren von der Gesamtmasse 5152 vorbestraft 3058 oder 59%. In den einzelnen elf Verurteiltenmassen ist der Anteil der Vorbestraften, wenn man von den wiederholt wegen Diebstahls Vorbestraften (Massen VI, VIII und IX) absieht, wo dieser Anteil natürlich 100% beträgt, am größten bei den männlichen, mehrfach qualifizierten Einbrechern (69%). Bemerkenswert ist die Tatsache ferner, daß unter den 337 Dienstdiebinnen 82 wegen Diebstahls und 7 wegen einer anderen Straftat, im Ganzen also 26,4%, also mehr als ein Viertel vorbestraft waren.

Betrachten wir nun die gegenwärtig herrschende Strafenpolitik bei den Nichtvorbestraften.

Die urteilsmäßige Strafdauer betrug bei den 2018 über 15 jährigen Nichtvorbestraften beiderlei Geschlechtes:

	bis 6 W.	über 6 W. bis 3 M.	über 3 bis 6 M.	über 6 bis 9 M.	über 9 bis 12 M.	über 12 bis 15 M.	über 15 bis 18 M.	über 18 M.
Zus. 2018 . . .	679	769	336	79	52	25	27	51
in Proz. d. Ges. Z.	34	38	17	4	3	1	1	2

Wie wir später sehen werden, werden nur ungefähr $^2/_5$ der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch die bedingte Verurteilung (falls kein Widerruf erfolgt!) aufgesaugt, so daß noch immer 20% ($= \frac{2018}{5} = 404$) oder 404 Fälle kurzzeitiger Freiheitsstrafen bei den nichtvorbestraften verbrecherischen Dieben erübrigen!

Von den vorbestraften verbrecherischen über 15 jährigen Dieben — die Zahl der bedingt Verurteilten (38 oder 1% von 3051) fällt hier nicht ins Gewicht — erhielten 485 oder 16% von 3051 Freiheitsstrafen bis einschließlich 6 Wochen.

Wie liegen nun die Verhältnisse bei den Übertretungen des Diebstahls?

2. Zahl der Verurteilten wegen Übertretung des Diebstahls und Teilnehmung daran.

N. V.

Altersklasse	Zahl der Verurt. männlich	davon bedingt	un-bedingt	Zahl der Verurt. weiblich	davon bedingt	un-bedingt
14 bis 20	671	490	181	204	142	62
über 20	1614	695	919	798	474	324
zusammen	2285	1185	1100	1002	616	386
urteilsm. Strafe						
Geldstrafe	2	1	1	—	—	—
bis 6 W.	638	477	161	197	139	58
über 6 W.	31	12	19	7	3	4
zusammen	671	490	181	204	142	62
Geldstrafe	13	1	12	5	—	5
bis 6 W.	1503	674	829	753	464	289
über 6 W.	98	20	78	40	10	30
zusammen	1614	695	919	798	474	324

V. (wegen Diebstahls vorbestraft in Proz.)

Altersklasse						
14 bis 20	(93 Proz.) 206	28	178	(81 Proz.) 48	3	45
über 20	(78 „) 798	53	745	(88 „) 246	18	228
zusammen	1004	81	923	294	21	273
urteilsm. Strafe						
Geldstrafe	6	—	6	—	—	—
bis 6 W.	176	27	149	41	1	40
über 6 W.	24	1	23	7	2	5
zusammen	206	28	178	48	3	45
Geldstrafe	1	—	1	1	—	1
bis 6 W.	701	53	648	220	18	202
über 6 W.	96	—	96	25	—	25
zusammen	798	53	745	246	18	228

Unter der Voraussetzung, daß kein einziger Widerruf erfolgt, werden bei den nicht vorbestraften 14—20-Jährigen männlichen und weiblichen Geschlechtes von 835 urteilsmäßigen Freiheitsstrafen bis einschließlich 6 Wochen 219 oder 26%, bei den nichtvorbestraften über 20-Jährigen von 2256 urteilsmäßigen Strafen bis einschließlich 6 Wochen 1118 oder 50% vollzogen. Bei den vorbestraften (91% wegen Diebstahl vorbestraft) 14—20-Jährigen männlichen und weiblichen Geschlechtes werden unter derselben Voraussetzung von 217 urteilsmäßigen Freiheitsstrafen bis zu einschließlich 6 Wochen 189 oder 87%, bei den vorbestraften (80% wegen Diebstahls vorbestraft) über 20-Jährigen beiderlei Geschlechts von 921 verhängten kurzzeitigen

Freiheitsstrafen 850 oder 92% vollzogen. Das Schlußergebnis dieser Teiluntersuchung lautet demnach: Von den 4585 wegen Übertretung des Diebstahls oder Teilnehmung daran wurden 4229 oder 92% Freiheitsstrafen bis zu einschließlich 6 Wochen verhängt. Von diesen 4229 kurzzeitigen Freiheitsstrafen wurden — wenn man voraussetzt, daß keine einzige bedingte Verurteilung widerrufen wird — 2376 oder 56% vollzogen.

Das Gesamtergebnis hinsichtlich der Verbrechen und Übertretungen des Diebstahls ist somit:

	Gesamtzahl	Freiheitsstrafen davon kurzzeitige	Freiheitsstrafen die kurzzeitigen in Proz. d. Ges. Z.	Von den kurzzeitigen wurden vollzogen	Die vollzog. kurzzeitigen in Proz. der verhängten kurzzeitigen
Nichtvorbestraft					
Verbrechen . . .	2018	679	34	404	60
Übertretung					
14—20-Jährige . .	873	835	96	219	26
über 20-Jährige . .	2394	2256	94	1118	50
zusammen	5285	3770	71	1741	46
Vorbestraft					
Verbrechen . . .	3051	485	16	485	100
Übertretung . . .					
14—20-Jährige . .	248	217	88	189	87
über 20-Jährige . .	1042	921	88	850	92
zusammen	4341	1623	37	1524	94
Nicht vorbestraft u. vorbestraft zus. .	9626	5393	56	3265	61

Es wird wohl niemand ernstlich glauben, daß auch nur ein einziger von diesen 1741 nichtvorbestraften Dieben sich von weiteren Diebstählen wird abhalten lassen und daß auch nur ein einziger von den 1524 vorbestraften Dieben durch eine solche wiederholte Bestrafung gebessert werden wird! Im Gegenteil, im ersteren Fall wird der Rückfall geradezu gezüchtet und im zweiten Falle der Übeltäter in der Begehung strafbarer Handlungen nur weiter bis schließlich zum Meister ausgebildet! Bereits vor dreieinhalb Jahrzehnten erhob v. Liszt seine warnende Stimme: „Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist nicht nur nutzlos: sie schädigt die Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun imstande wäre. Das ist eine längst bekannte Tatsache. Aber solange der ‚Kreuzzug

gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe‘ nicht zum Ziel geführt hat, ist es kein überflüssiges Beginnen, das Kreuz zu predigen . . . Wollen wir das Strafensystem eines Landes kennenlernen, so genügt es nicht, daß wir die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Strafmittel in Augenschein nehmen. Entscheidend für das Ergebnis der Untersuchung ist nur die tatsächliche Anwendung der im Gesetze vorgesehenen Strafmittel. Über die Handhabung des Gesetzes durch die Gerichte aber belehrt uns die systmatische Massenbeobachtung.“ Als Ersatzmittel der das Verbrechen fördernden kurzzeitigen Freiheitsstrafen hat v. Liszt insbesondere die bedingte Verurteilung und unter anderen auch die im italienischen Gesetz bereits eingeführte „Zwangsarbeit ohne Einsperrung“ vorgeschlagen. Das Höchstmaß des Einflusses der bedingten Verurteilung bei uns habe ich oben zu bestimmen versucht. Meine obigen Zahlenangaben stellen demnach nur das Mindestausmaß der vollzogenen kurzzeitigen Freiheitsstrafen dar. Wir haben heute noch nicht den nötigen Beobachtungsapparat für die Rechtseinrichtung der bedingten Verurteilung (wirksam seit 7. Oktober 1921). Immerhin läßt sich schon heute einiges feststellen.

In der Zeit vom 7. Oktober 1921 bis Ende 1923 erfolgte:

	Widerruf	Endgültiger Strafnachlaß	Zus.	Steht die Entscheidung noch aus	Gesamtzahl der bedingt Verurteilten
im österr. Bundesgebiet	5039	17249	22288	66554	88858 [1])
in Wien	1951	4981	6932	20473	27407
im Bundesgebiet ohne Wien	3088	12268	15356	46081	61453 [1])

Daraus ergibt sich, daß in Wien in 28%, im Bundesgebiet ohne Wien in 20% und im ganzen Bundesgebiet in 23% (also bei nicht ganz einem Viertel) der bis Ende 1923 endgültig erledigten Fälle bedingter Verurteilung Widerruf erfolgte. Diese Feststellung gilt für den Zeitraum bis Ende 1923. Dieses ungünstige Verhältnis wird sich ja im Laufe der Zeit, bis nämlich auch die noch ausstehenden Endentscheidungen erflossen sind, gewiß besser gestalten; in welchem Ausmaße aber dies geschehen wird, kann heute mangels der Kenntnis der Zusammensetzung der Masse der noch ausstehenden Entscheidungen auch nicht annähernd gesagt werden.

Die Verteilung der bedingt Verurteilten nach Altersklassen in der vorliegenden gesamten Verbrechermasse (Summe der Teilmassen von I bis XI) ist folgende:

[1]) Außerdem 16 vor der endgiltigen Entscheidung Verstorbene.

Die Nichtvorbetraften männlichen Geschlechtes:

Altersklassen	14—15	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	über 40	über 14
Gesamtzahl der Verurteilten	68	534	348	212	150	108	212	1632
davon bedingt	52	351	119	68	58	42	87	777
Die bed. Verurt. i. Proz. d. Ges. Z.	76	66	34	32	32	39	41	48

Altersklassen	Nicht vorbestraft, weiblich			Wegen Diebstahls vorbestraft, männl. u. weibl.			Wegen ander. Straftaten vorbestraft, männl. u. weibl.		
	Ges. Z.	davon bedingt	Proz.	Ges. Z.	davon bedingt	Proz.	Ges. Z.	davon bedingt	Proz.
14—15	8	6	75	7	—	—	—	—	—
über 15	454	258	57	2525	20	0,79	168	13	8
üb. 14 (bzw. 15)	462	264	57	2532	20	0,79	168	13	8
üb. 14 (bzw. 15) männl. u. weibl.	2094	1041	50	2532	20	0,79	168	13	8

Die auf die Gesamtmasse 5152 noch fehlenden 358 Fälle betreffen zweimal wegen Diebstahls vorbestrafte verbrecherische Diebe männlichen und weiblichen Geschlechtes, hinsichtlich deren das Vorstrafenverzeichnis in den Individualstrafkarten mangelhaft ausgefüllt war und wegen der noch fehlenden Behelfe im Strafregisteramte nicht richtiggestellt werden konnte. Diese Teilmasse mußte deshalb aus der Untersuchung ausgeschieden werden. Übrigens finden sich in dieser Teilmasse — wohl irrtümlicher Weise — fünf bedingt Verurteilte.

Betrachten wir noch ganz kurz die Nichtvorbetraften in den einzelnen Teilmassen von I bis XI.

Die mittlere Dauer der urteilsmäßigen Strafe in Monaten beträgt:

in den Verbrechermassen	I	II	III	IV	V	VII	X	XI	Gesamtmasse
beim männlichen	4,9	2,2	7,3	2,6	3,1	2,5	2,7	2,8	3,7
beim weiblichen Geschl.	4,7	1,9	4,2	2,2	2,6	2,5	1,9	2,5	2,7
die erste ist größer als die zweite in Monat. u. Tag.	6 T.	9 T.	3 M. 3 T.	12 T.	15 T.	0	24 T.	9 T.	1 M.

Oder fallend geordnet nach dem Argumentwert hinsichtlich des männlichen Geschlechtes:

Verbrechermassen	III	I	V	XI	X	IV	VII	II
Mittlere Strafdauer in Monaten	7,3	4,9	3,1	2,8	2,7	2,6	2,5	2,2
Spannung in Monaten und Tagen	2 M. 12 T.	1 M. 24 T.	9 T.	3 T.	3 T.	3 T.	9 T.	

Dieser tatsächlichen Feststellung entnehme ich die unbedingte Notwendigkeit einer Neuredaktion des Systems der Qualifikationen und einzelner Begriffsrequisiten (insbesondere Einbruch!).

Die mittleren Strafdauern in Monaten nach Altersklassen hinsichtlich der männlichen, nichtvorbestraften, mehrfach qualifizierten Einbrecher (aus Verbrechermasse III):

Altersklassen . . .	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	über 40	über 15
Mittlere Strafdauern in Monaten . . .	3,9	9,5	12,3	8,4	8,3	5,4	7,3
Abweichungen vom Mittel	— 3,4	+ 2,2	+ 5,0	+ 1,1	+ 1,0	— 1,9	.

Die Kurve der Verbrechensstraffälligkeit hat bekanntlich die ganz natürliche Gestalt, daß sie von der Strafmündigkeit stetig ansteigt und vom Kulminationspunkte in der Altersklasse 20—25 bis in die höchsten Altersklassen ununterbrochen abfällt. Diesem ganz allgemeinen physiologischen Verteilungsgesetz widerspricht es aber entschieden, wenn das Maximum der mittleren Strafdauer in der Altersklasse 25—30 und nicht in der Altersklasse 20—25 liegt.

3. Nähere Kennzeichnung der männlichen, wegen Diebstahls vorbestraften mehrfach qualifizierten Einbrecher und der männlichen, zweimal oder öfter wegen Diebstahls vorbestraften verbrecherischen Diebe, eines bedeutsamen Ausschnittes aus dem Berufsverbrechertum.

Allgemeine Orientierung: (Verbrecherteilmassen III und VIII).

	Anzahl	in Prozenten der Gesamtzahl
die männl. Vorbestr. aus III	671	31 } 63
„ „ „ „ VIII	698	32 }
„ „ „ „ allen übrigen Teilmassen zus. . .	794	37
Gesamtsumme	2163	100

a) Untersuchung des Kollektivs mit dem Umfange 671.

Altersklassen	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	über 40	über 15
Mittlere Strafdauer in Monaten	7,8	14,3	17,6	17,7	14,7	14,2	14,0
Abweichungen vom Mittel	—6,2	+0,3	+3,6	+3,7	+0,7	+0,2	—
die durchschnittliche Zahl der Vorstrafen (fast ausschließl. wegen Diebst.)	2,4	3,4	2,8	2,6	2,6	2,6	3,0
das mittlere letzte Rückfallsintervall in Jahren	1,1	1,5	1,6	1,7	1,8	1,4	1,5
Die mittlere Strafdauer in Monaten der Nichtvorbestr. aus III . . .	3,9	9,5	12,3	8,4	8,3	5,4	7,3
Vergleich mit den mittleren Strafdauern bei den Vorbestr.	+3,9	+4,8	+5,3	+9,3	+6,4	+8,8	+6,7

Strafdauer	Vorbestraft Zahl	Vorbestraft %	Nichtvorbestraft Zahl	Nichtvorbestraft %
bis 6 W.	20	3	46	15
über 6 W.—3 M.	65	10	93	30
„ 3— 6 M.	126	19	70	23
„ 6— 9 M.	65	10	29	9
„ 9—12 M.	92	13	17	5
„ 12—15 M.	46	7	10	3
„ 15—18 M.	79	12	15	5
„ 18 M.	178	26	31	10
zus.:	671	100	311	100

Zahl d. Vorstraf.	Zahl d. Verurteilten	In % d. Gesamtzahl	Auf einen Verurteilten entfällt ein letztes Rf.-Int.[1]) in Jahr.
—	—	—	—
1	158	23	2,0
2	165	25	1,6
3	152	23	1,3
4	87	13	1,2
5	50	7	1,2
6—12	59	9	1,3
—	—	—	—
zus.:	671	100	1,5

Untersuchung der Frage, ob eine Abhängigkeit in der Richtung besteht, daß unter sonst annähernd gleichen Umständen mit zunehmender Belastung des Vorlebens auch die Intensität der Strafe zunimmt. Aus Masse III wurden die Altersklassen 15—20, 20—25, 25—30, 30—35, 35—40, 15—40 mit dem Verurteiltenzahlen 120, 255, 142, 80, 44, 641 herausgegriffen. Um die Masse gelegentlich besser zu homogenisieren, werden aus der Teilmasse von 641 zwei exzessive Fälle ausgeschieden, in welchen einzig und allein wegen besonderer Schwere der Urteilstat die beiden zweimal Vorbestraften mit 120 bzw. 84 Monaten bestraft wurden.

Altersklassen	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	15—40
Zahl der Verurteilten	120	255	142	80	44	641
Zahl der Vorverurteilungen:						
Gleichartiger Rückfall:						
Verbrechen	157	502	256	124	67	1106
Übertretungen	117	264	83	58	29	551
Verwandter Rückfall:						
Betrug, Veruntreuung	7	48	13	14	4	86
Gemischter Rückfall:						
Straftaten aus Rohheit, Unsittlichkeit usw.	9	58	44	13	14	138
In Prozenten der Ges. Z.						
Gleichartiger Rückfall	95	88	86	87	84	88
Ungleichartiger Rückfall	5	12	14	13	16	12
Mittlere Strafdauer in Monaten	7,80	15,40	19,76	18,72	18,02	15,36
durchschnittliche Zahl der Vorverurteilungen	2,42	3,43	2,79	2,61	2,59	2,91

Zahl der Vorverurteilungen	1	2	3	4	5	6	7	8—12
Aufteilung der 641 Vorverurteilten	149	159	142	87	48	25	14	17
In Prozenten der Gesamtzahl	23	25	22	14	7	4	2	3

[1]) Das letzte Rückfallsintervall wurde näherungsweise derart bestimmt, daß das letzte Intervall bei der letzten Vorverurteilung im Jahre 1923 mit ½ Jahr, bei der letzten Vorverurteilung in den Jahren 1922, 1921, 1920, 1919 und 1918 mit 1, 2, 3, 4 bzw. mit 5 Jahren angenommen wurde.

Auf Vorverurteilungen . . . . entfällt ein letztes Rückf. Interv. in Jahren in den Altersklassen:	1	2	3	4	5	durchsch. 1—12
15—20	1,40	1,15	0,85	1,04	0,90	1,15
20—25	1,99	1,64	1,42	1,18	1,30	1,50
25—30	2,27	1,76	1,35	1,17	1,14	1,64
30—35	2,22	1,47	1,53	1,45	1,42	1,67
35—40	2,54	1,96	1,23	1,00	1,00	1,78
15—40	2,00	1,57	1,30	1,19	1,23	1,50

Die folgende Korrelationstafel mußte natürlich direkt aus den betreffenden Urlisten gebildet werden. In der ersten Stufe der Untersuchung haben wir bereits einzeln einerseits die Strafdauer und andererseits die Zahl der Vorverurteilungen variieren lassen. In der jetzigen zweiten Stufe lassen wir die Strafdauer und die Zahl der Vorverurteilungen gleichzeitig variieren. In den weiteren Stufen der organischen Untersuchung wären immer mehr und mehr wesentliche Merkmale des Kollektivs einzubeziehen.

Je mehr wesentliche Merkmale des Kollektivs gleichzeitig variieren, desto besser wird der zugrundeliegende Ursachenkomplex bloßgelegt, desto klarer läßt die auf die Weise verdichtete Erfahrung das Wesen der untersuchten Erscheinung erkennen.

Strafdauer in Monaten.

Argumentwerte (Zahl d. Vorverurteilungen)	0—6	6—12	12—18	18—24	24—30	30—36	36—42	42—48	48—54	54—60	60—66	66—72	Zeilen-Summe
1	51,5	33,5	22	11,5	7,5	7,5	4	3	1,5	2,5	2,5	2	149
2	46,5	39	24	16	14,5	8	3	2	1	2	1	—	157
3	38,5	37	27,5	14	11,5	5,5	2	1	—	3	2	—	142
4	17	21	16	15	9	4	2	—	—	2	1	—	87
5	9	13	8	9	5	2	1,5	0,5	—	—	—	—	48
6	4	6,5	6	3,5	1,5	1,5	1	—	—	—	—	—	25
7	1	2	3	2	3,5	2	0,5	—	—	—	—	—	14
8	1	0,5	3	2,5	1	—	—	—	—	—	—	—	8
9	0,5	0,5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
10	—	3	—	—	0,5	0,5	—	0,5	0,5	—	—	—	5
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	0,5	0,5	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kolonn.-Summe	169	156	110	75	55	31	14	7	3	10	7	2	639 = Umfang des Kollektivs

Der Zufälligkeitskoeffizient — gebildet aus dem Vergleich der beobachteten mit den berechneten Häufigkeiten — beträgt in diesem Falle 0,339 oder ungefähr $^1/_3$. Mit guter Abhängigkeit kann aber erst von $^2/_3$ an gerechnet werden. Bei wirksamer Strafenpolitik müßte der

Korrelationskoeffizient der Einheit zustreben, tatsächlich wird aber gegenwärtig in der Strafenpolitik auf das belastete Vorleben fast gar kein Gewicht gelegt.

Ich habe seinerzeit die Wirksamkeit des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom Jahre 1901 jahrelang beobachtet. Solange man nur die gänzlich verwahrloste Jugend behandelte, war das Bemühen erfolglos; erst als man einzusehen begann, daß es sich eigentlich einzig und allein um die Verhütung der Verwahrlosung handeln könne, konnte man schöne Erfolge erzielen. Wir haben aus dieser bekannten Erfahrung aber noch nichts gelernt, denn unsere heutigen kriminalpolitischen Richtlinien sind noch keineswegs derart eingestellt. Denn statt gerade den aufkeimenden und sprunghaft sich entwickelnden verbrecherischen Willen niederzuringen, erlahmt die präventive Kraft der Strafe gerade in dieser wichtigsten Zeit der Entwicklung. In den beiden untersten Altersklassen 15—20 und 20—25 ist die Diebstahlskriminalität weitaus am häufigsten, die Zahl der Vorstrafen wegen Diebstahls erreicht bei den 20—25-Jährigen bereits ihren höchsten Stand, der gleichartige Rückfall erfolgt am raschesten in der niedersten Altersklasse von 15—20 Jahren und nimmt von da an ununterbrochen gegen die folgenden höheren Altersklassen ab, und prägt sich in der niedersten Altersklasse der allgemein geltende Satz schon sehr deutlich aus, daß, je belastender das Vorleben ist, desto rascher der Rückfall eintritt. Wird also schon in diesem Anfangsstadium der junge Verbrecher wirksam aus der beginnenden Verbrecherlaufbahn herausgeschleudert, dann werden gewiß Besserungs- und Erziehungsstrafen mit allfällig nachfolgenden Maßregeln der Besserung in beschränkterem Ausmaße notwendig werden. Wird ferner die schwere Belastung des Vorlebens und nicht fast einzig und allein die größere oder geringere Schwere der Urteilstat bei der Strafzumessung in einem weit größeren Ausmaße, als dies heute der Fall ist, Berücksichtigung finden, dann wird man erst sicher feststellen können, daß bei einem Verbrecher jede weitere Strafe nutzlos und überflüssig ist und daß ausschließlich Sicherungsverwahrung einzutreten hat. „Nur insoweit" — das hat v. Liszt bereits vor dreieinhalb Jahrzehnten ausgesprochen — „der sich entwickelnde, noch nicht völlig fest eingewurzelte, verbrecherische Hang auf Arbeitsscheu beruht, also innerhalb des gewerbsmäßigen Verbrechens, kann von Besserungsfähigkeit des Verbrechers, mithin von Anwendung der Besserungsstrafen die Rede sein". Hier ist die Sicherungsverwahrung nicht die Stellvertreterin der Strafe, sondern die einzig mögliche Abhilfe. In allen übrigen Fällen wäre es aber sehr gefährlich, den Maßregeln der Besserung und Sicherung eine stellvertretende Stellung

gegenüber den Besserungs- und Erziehungsstrafen einzuräumen. Man richte nur die Strafmittel und den Strafvollzug derart ein, daß sie bessernd und erziehend und nicht verbrechenfördernd wirken. Auch dürfen diese so notwendigen Maßregeln zu ihrem eigenen Schaden nicht die Handhabe dazu bieten, Verbrecher dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entwinden.

b) Untersuchung der Masse der zweimal und öfter wegen Diebstahls vorbestraften und neuerdings wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilten Verbrecher.

Der Umfang des Kollekivs beträgt hier 698. Derlei weibliche Verbrecher gab es im Jahre 1923 126. Nicht einbezogen in die Untersuchung wurden 219 männliche und 33 weibliche Verbrecher, weil deren Vorstrafenverzeichnis mangelhaft ausgefüllt war.

Das Kollektiv mit dem Umfange 698.

Altersklassen	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	üb. 40	üb. 15
Mittlere Strafdauer in Monaten	3,7	5,7	6,5	6,1	5,2	3,5	5,3
Abweichung vom Mittel in Monaten	—1,6	+0,4	+1,2	+0,8	—0,1	—1,8	—
Die durchschnittl. Zahl der Vorstrafen . . .	3,2	3,9	3,4	3,4	3,5	3,7	3,6
Das durchschnittl. letzte Rückfallsintervall in Jahren	1,1	1,4	1,4	1,3	1,4	1,4	1,3
Strafdauern im Kollektiv III (671)	7,8	14,3	17,6	17,7	14,7	14,2	14,0
Diese sind um ... Monate größer als im Kollekt. VIII (698)	4,1	8,6	11,1	11,6	9,5	10,7	8,7

Wie fast völlig unbeachtet auch das arg belastete verbrecherische Vorleben beibt, zeigt ein flüchtiger Blick auf den folgenden kleinen Ausschnitt aus den Urlisten. Es wurden hierzu Exemplare gewählt, welche in demselben Jahre 1923, in welchem sie wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilt wurden, einmal, zweimal, ja sogar dreimal wegen Diebstahls bereits rückfällig geworden sind:

Nummer des Exemplares	Strafdauer in Monaten	Zahl der Vorstrafen
1	5	3
2	1	3
3	3	11
4	$^3/_4$	6
5	1	8
6	1	11
7	$1^1/_2$	4
8	3	6
9	$2^1/_2$	6
usw.	usw.	usw.

Diese Ergebnisse bestätigen vielleicht noch eindringlicher die unter a) gezogenen Schlußfolgerungen.

Mir gegenüber hat man öfter die Bemerkung fallen gelassen, man könne dem Material kein Vertrauen schenken, keine Beweiskraft zuerkennen, weil die Vorstrafenverzeichnisse lückenhaft seien. Gewiß sind die Vorstrafenverzeichnisse nicht vollständig, wenn auch in den letzten Jahren eine gewisse Besserung zu bemerken ist, soweit eine solche nach der mangelhaften Organisation der Erhebung überhaupt möglich ist. Doch hat dies auf eine massentheoretische Untersuchung im richtig verstandenen Sinne aber auch schon gar keinen wesentlichen Einfluß, die Teilmasse ersetzt vollkommen die Gesamtmasse. Dies ist streng theoretisch bewiesen, und wer so wie ich Hunderte und Hunderte von massentheoretischen Untersuchungen jedes Jahr durchgeführt und in der kleinsten, noch zulässigen homogen Masse alle Regelmäßigkeiten und Tendenzen, wie solche die Gesamtmasse zum Ausdruck bringt, stets deutlich wiederkehren gesehen hat, dem ist auch das unvollständige Material vollkommen beweiskräftig. Jeder, der die Mühe nicht scheut, die vorliegenden Untersuchungsergebnisse näher anzusehen, wird meine Behauptung vollauf bestätigt finden. Mußte ich schon die heutige Bekämpfung des eigentlichen Verbrechertums grau in grau malen [1]), so wird dieselbe bei Zugrundelegung eines vollständigeren Materials noch in düsterern Farben erscheinen. Es werden sich zwar dieselben Regelmäßigkeiten und Tendenzen wie heute ergeben, die einzelnen wesentlichen Merkmale aber werden an Intensität vielleicht wesentlich gesteigert. Bekanntlich vergrößert sich ja die Variationsbreite mit zunehmender Beobachtungsmasse, die beiderseitigen Extreme vergrößern ihre Spannung; vielleicht ergibt sich noch ein rascherer Rückfall, eine noch weitere Kluft zwischen jugendlichen und erwachsenen Verbrechern usw. Das ändert aber gar nichts an dem Wesen der Sache. Mag auch die derzeit mögliche Schilderung der Verbrechensbekämpfung in einem verhältnismäßig noch günstigeren Lichte erscheinen, als sie den tatsächlichen Straffälligkeits- und Rückfallsverhältnissen entspricht, so sollte gerade dieser Umstand ein mächtiger Ansporn dafür sein, noch in zwölfter Stunde mit einer wirksamen Bekämpfung des Verbrechertums zu beginnen.

---

[1]) Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß die Gerichte in der Nachkriegszeit einen besonders schweren Stand hatten und teilweise noch haben. Vergl. hierzu insbesondere Heimberger „Vom Strafrecht der deutschen Nachkriegszeit“, Rede beim Antritt des Rektorats der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität, gehalten am 18. Oktober 1924, in welcher sehr vieles auch für unsere österreichischen Verhältnisse zutrifft. Indessen konnte aber auch schon in der Vorkriegszeit von einer tatsächlichen wirksamen Bekämpfung des Verbrechertums keine Rede sein.

Allgemeine Charakteristik der Gesamtmasse der Verurteilten.

(Betrifft alle Teilmassen von I bis XI zusammen.)

Das Gesamtkollektiv umfaßt 5 152 Verurteilte. Von diesen waren 715 oder 14% oder ein Siebentel Ausländer[1]) und von diesen wieder 464 oder nahezu $^2/_3$ Tschechoslowaken.

1. Urteilsmäßige Strafdauer, Strafart und bedingte Verurteilung.

a) Urteilsmäßige Strafdauer (männliches und weibliches Geschlecht zusammen).

	Zahl	Prozentuale Verteilung					
		bis 6 W.	über 6W.-3M.	über 3-6 M.	über 6-12M.	über 12 M.	zus.
Nicht vorbestraft .	2018	34	38	17	6	5	100
Wegen Diebstahls vorbestraft. . . .	2525	14	21	24	19	22	100
Wegen einer anderen Straftat als Diebst. vorbestr.	168	16	27	30	17	10	100
Nicht vorbestr. und vorbestr. zus. . .	4711	23	28	21	14	14	100
die 14—15-Jährigen	83	53	40	7	—	—	100
Die aus Masse VIII ausgeschiedenen Fälle	358	27	25	25	15	8	100
Gesamtmasse . . .	5152	23	28	21	14	14	100

b) Strafart und bedingte Verurteilung.

Die nicht Vorbestraften

Alter	Zahl	Arrest	Kerker	bedingt verurteilt
14—15. . .	76	65	11	58
über 15 . .	2018	1058	960	983
über 14 . .	2094	1123	971	1041

Von 2094 nichtvorbestraften Verurteilten wurden also 54% zu Arreststrafen, 46% zu Kerkerstrafen und 50% bedingt verurteilt.

Die Vorbestraften

Wegen Diebstahls Alter	Gesamtzahl	Arrest	Kerker	bedingt verurteilt
14—15	7	1	6	—
über 15	2525	56	2469	20
über 14	2532	57	2475	20

[1]) Diese Angaben bedeuten wohl nur ein Minimum, denn eigentlich gehörten alle jene früheren Ausländer dazugerechnet, welche für Österreich optiert hatten. Diese Tatsache war aber aus den Strafkarten nicht zu entnehmen.

Wegen einer anderen Straftat als Diebstahl	Gesamtzahl	Arrest	Kerker	bedingt verurteilt
über 15	168	19	149	13
Die Vorbestraften zus.	2700	76	2624	33
In Proz. der Ges. Z. 2700		3	97	1
die nicht Vorbestraften	2094	1123	971	1041
die nicht Vorbestr. u. Vorbestr. zus.	4794	1199	3595	1074
In Proz. der Ges. Z. 4794		25	75	22

Die Verhältnisse bei den nicht Vorbestraften männlichen Geschlechtes nach den einzelnen Altersklassen.

Altersklassen	Gesamtzahl	Arrest	Kerker	bedingt verurteilt
15–20	534	385	149	351
Proz.		72	28	66
20–25	348	137	211	119
Proz.		39	61	34
25–30	212	70	142	68
Proz.		33	67	32
30–35	150	59	91	58
Proz.		39	61	39
35–40	108	44	64	42
Proz.		41	59	39
über 40	212	88	124	87
Proz.		42	58	41
über 15	1564	783	781	725
Proz.		50	50	46

2. Das belastete Vorleben (Zahl der Vorstrafen).

Die Masse der wegen Diebstahls Vorbestraften.

Männliches Geschlecht: Prozentuelle Aufteilung:

Zahl der Vorverurteilungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9–13	1–13
Gesamtzahl der Verurteilten: 2163 .	19	27	25	14	7	4	2	1	1	100

Weibliches Geschlecht:

Zahl der Vorverurteilungen	1	2	3	4	5	6–10	1–10
Gesamtzahl der Verurteilten: 362 .	19	26	29	16	6	4	100

Männliches Geschlecht:

Teilmassen	durchschnittliche Zahl der Vorstrafen
VIII, VI, IX . .	3,6 3,5 3,4
III	3,0 = Mittelwert
I, XI, II . . .	2,5 2,3 2,0
IV, V	1,9 1,9
VII	1,8
X	1,7

Weibliches Geschlecht:

Teilmassen	durchschnittliche Zahl der Vorstrafen
IX, VIII, VI . .	3,7 3,4 3,1.
V	3,0
Mittelwert . .	2,8
III	2,5
IV	2,5
II	2,3
I	2,2
VII	2,0
X	2,0
XI . . . , .	—

3. Das letzte Rückfallsintervall (männliches Geschlecht).

Zahl d. Vorstraf. wegen Diebst.	Letzt. Rückfalls-intervall in Jahren	Letztes Rückfalls-intervall in			Vergrößerung oder Verkleinerung in		
		Jahr.	Mon.	Tag.	Jahr.	Mon.	Tag.
1	1,89	1	10	25	—	—	—
2	1,57	1	6	28	—	— 3	— 27
3	1,32	1	3	27	—	— 3	— 1
4	1,20	1	2	13		— 1	— 14
5	1,18	1	2	6	—	—	— 7
6	1,21	1	2	17	—	—	+ 11
7	1,22	1	2	20	—	—	+
8	1,08	1	—	29	—	1	— 2

Die folgenden höheren Belastungen können infolge der Exzesse der allzu kleinen Zahlen nicht weiter verfolgt werden. Bei Zusammenfassung einer genügenden Reihe von Beobachtungsjahren würde sich die oben deutlich zum Ausdruck kommende Regelmäßigkeit weiter fortsetzen.

Das letzte Rückfallsintervall.

Teilmasse	in Jahren	in Jahren	Mon.	u. Tg.	Das beständige Ansteigen des Intervalls in Tg.
VIII	1,34	1	4	4	
IV	1,39	1	4	22	18
VI	1,41	1	4	29	7
I	1,43	1	5	6	7
II	1,44	1	5	10	4
III	1,50	1	6	2	22
IX	1,57	1	6	28	26
XI	1,59	1	7	5	7
VII	1,69	1	8	11	36
V	1,77	1	9	10	29
X	1,80	1	9	21	11
Gesamtmasse	1,45	1	5	14	

Im Verurteilungsjahr 1923 sind unter 2525 Verurteilten männl. und weibl. Geschlechtes 437 oder 17% einmal, zweimal, ja sogar dreimal zumeist wegen Diebstahls rückfällig geworden. Die überwiegende Mehrzahl stellen hierzu die zweimal wegen Diebstahls vorbestraften Diebe, der Anteil des männlichen Geschlechtes beträgt 58%, der des weiblichen 63%.

Die zusammenhängende Betrachtung aller dieser Teilergebnisse auf Grund der Untersuchung der Gesamtmasse zeigt nur noch deutlicher die Richtigkeit der bisherigen wichtigen Schlußfolgerungen. Auf die zahlreichen und lehrreichen Einzelheiten kann ich hier leider nicht weiter eingehen.

Anhang 1.

Einige Angaben über die Altersklassen 14—18 und 18—20.

	14—18	18—20
Nicht vorbestraft		
männlich	367	235
weiblich	71	68
zusammen	438	303
a) Zahl der wegen Diebstahls Vorverurteilten		
männlich	131	238
weiblich	17	41
b) Zahl der wegen anderer Straftaten Vorverurteilten		
männlich	10	6
weiblich	2	1
Zahl der Vorverurteilten überhaupt	160	286
Zu a) Zahl der Vorverurteilungen (darunter wegen anderer Straftaten als Diebstahl)	14—18	18—20
männlich	257 (6)	630 (45)
weiblich	32 (0)	78 (3)
Zu b) Zahl der Vorverurteilungen wg. anderer Straftaten als Diebstahl		
männlich	10	6
weiblich	2	2

Anhang 2.

Andeutung einer, von der vorliegenden verschiedenen Untersuchungsrichtung.

Auf dem Wege der zufälligen Auslese wurde dem Materiale vom Jahre 1923 ein Teilkollektiv entnommen, das die männlichen mehrfach vorbestraften Verbrecher anderer Straffälligkeitsrichtungen als Diebstahl umfaßt, und dieses Teilkollektiv der vorliegenden analogen Teilmasse VIII gegenübergestellt.

Untersuchungsergebnis.

	Zahl der Verurteilten	**durchschnittl. Strafdauer in Monaten**	**durchschnittl. Zahl der Vorverurteilung.**	**durchschn. letztes Rückfallsintervall in Jahren**
Teilmasse VIII	**605**	**5,49**	3,65	**1,38**
Neues Kollektiv	**140**	**7,79**	3,22	**1,68**

Zahl der Vorverurteilungen	**durchschnittliches letztes Rückfallsintervall in Jahren in Teilmasse VIII**	**im neuen Kollekt.**	**Unterschied des alten gegenüber dem neuen Kollektiv**
2	1,64	1,61	+ 1/3 Mon.
3	1,28	1,68	— 5 Mon.
4	1,16	1,82	— 8 Mon.

Zufolge dieses nur dem Gedankengange nach angedeuteten Versuches scheinen bedeutsame Unterschiede in den wesentlichen Merkmalen vorzuliegen. Es wird also zur Gewinnung weiterer wichtiger Richtlinien für die Kriminalpolitik notwendig sein, die Untersuchungsgrundlagen — wie im vorliegenden Falle hinsichtlich des Diebstahls — wesentlich zu verbreitern. Wie bereits eingangs erwähnt, ist eine derartige größere Untersuchung hinsichtlich des Materiales 1924 in Aussicht genommen.

Die Ergebnisse werden wieder in einem der nächsten Hefte der „Zahlenmäßigen Darstellung der Rechtspflege" veröffentlicht werden.

Kleinere Mitteilungen.

Kriminalität und Krieg.

Von Dr. Robert Heindl.

Während des Weltkrieges habe ich in einem Artikel „Kriminalistische Übergangswirtschaft“ (Archiv f. Kriminologie Bd. 70, S. 180 ff.) behauptet, die damals allgemein herrschende Anschauung vom „Stahlbad des Krieges“ werde zu bitteren Enttäuschungen führen. Ich polemisierte gegen die zu jener Zeit immer wieder und allerorts zitierte Ansicht des bekannten Kriminalstatistikers Starke, der an den kriminalstatistischen Zahlen der Jahre 1870 und 1871 klipp und klar die „versittlichende Kraft des Krieges“, den Aufschwung der Moral bei einem „Volk in Waffen“ bewies. Ich nahm auch Stellung gegen die Meinung unseres statistischen Altmeisters Georg von Mayr, der gerade damals (1915—17) seine „Moralstatistik und Kriminalstatistik“ herausgab und ebenfalls die Wechselbeziehungen zwischen Kriminalität und Krieg in einer Weise darstellte, die unberechtigte Hoffnungen zuließ.

Nachdem ich auf die verschiedenen Faktoren hinwies, die die französische und deutsche Kriminalitätsziffer im Jahre 1870/71 herabdrückten, dadurch einen Aufschwung der Moral vorspiegelten und Starke täuschten [1]), gelangte ich zu folgender Prognose:

„Die schlimmsten wirtschaftlichen Krisen fördern den Hang zum Verbrechen nicht annähernd so stark, wie ein Krieg. Mögen also die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland nach dem Weltkrieg sich gestalten, wie sie wollten, wir werden auf jeden Fall mit einer stark vermehrten Inanspruchnahme der Kriminalpolizei rechnen müssen. Es wird einer Reihe organisatorischer Maßnahmen bedürfen, um dieser Kriminalitätswelle gegenüber hinreichend gerüstet zu sein. Wenn die Sturmflut da ist, ist's zum Dammbau zu spät.“ (Der Zweck meines Artikels war hauptsächlich, vor der allzu umfangreichen Einberufung älterer Kriminalpolizeibeamten zum Frontdienst zu warnen, da gerade nach Friedensschluß „Beamte mit längerer kriminalistischer Erfahrung nötig sein würden.“)

Wir wissen heute alle, daß Starke sich als schlechter Prophet erwies, und daß meine Voraussage richtig war. Es dürfte aber manchem nicht

---

[1]) In verschiedenen Landesteilen Frankreichs wurden 1870 und 1871 überhaupt keine Erhebungen vorgenommen und durch diesen Ausfall von Zahlen sank natürlich die allgemeine Kriminalitätsziffer Frankreichs; in Deutschland andererseits wurden durch Veränderungen der Strafgesetzgebung viele Delikte straffrei und viele nur auf Antrag verfolgbar usw.

bewußt sein, daß auch noch eine andere Prognose, die ich in jenem Artikel stellte, zugetroffen ist, obwohl sie damals in verschiedenen Blättern lächerlich gemacht wurde: Ich behauptete nämlich, daß in dem Staat, der militärisch als Sieger hervorgehen werde und der den Feind nicht im Land gehabt hat, sondern weitestens vom Schuß war, die Kriminalität, und zwar nicht so sehr die Eigentumsdelikte, als vielmehr die Delikte gegen die Person, noch stärker zunehmen werde als im besiegten Staat.

Diese Voraussage, die in den Zeitungsredaktionen damals so viel Heiterkeit erregte, hat inzwischen ihre wörtliche Bestätigung gefunden. Amerika, der am weitesten vom Kriegsschauplatz entfernte Kriegsteilnehmer, hat heute die höchste Zahl der Delikte gegen die Person.

Richter Talley in New-York, der kürzlich ein außerordentlich interessantes statistisches Material veröffentlichte, bezeichnet die Vereinigten Staaten als das „verbrecherreichste Land der Welt". Er weist nach, daß in Amerika mehr Verbrechen begangen werden als in sonst irgendeinem Land der Erde. In Italien, wo das Blut am heißesten wallt, ist im Verhältnis zur Bevölkerung die Zahl der Morde um rund 50 Prozent geringer als in den Vereinigten Staaten.

Richter Talley beruft sich bei seinen Ausführungen in erster Linie auf das Zeugnis von Dr. Frederick Hoffmann, dem Statistiker der „Prudential Insurance Company of America", der seit 1900 eine genaue Mordstatistik von den 28 größten Städten in den Vereinigten Staaten aufgenommen hat. Nach ihm hat sich die Mordziffer in den letzten 24 Jahren fast verdoppelt. Es läßt das auf einen rapiden Rückgang der moralischen Faktoren schließen, eine Ansicht, die auch von der „Bar Association", einer Vereinigung amerikanischer Richter und Rechtsanwälte, vertreten wird, die darauf hinweist, daß im Jahre 1921 allein 9500 Menschen in Amerika ermordet wurden.

Dr. Hoffmann gibt eine Mordstatistik der verschiedenen Länder, die leider Deutschland nicht umfaßt, aber trotzdem interessant genug ist. Danach entfallen auf 100 000 Einwohner an Mordtaten in Amerika 7,2, Italien 3,6, Spanien 0,9, Norwegen 0,8, Holland 0,3, Schweiz 0,2.

Man beachte die niedrige Zahl der zuletzt genannten vier Länder. Es sind Staaten, die nicht durch das Stahlbad des Krieges gingen! Am interessantesten erscheint mir die Gegenüberstellung der italienischen und spanischen Ziffer. Wir haben hier zwei Völker, deren Temperament und sonstiger Charakter so ähnlich ist wie ihre Sprache, und deren Polizei — wenigstens soweit ich auf Reisen vor dem Krieg feststellen konnte — auf ungefähr gleicher Höhe steht.

Eine internationale Mordstatistik aus der Zeit vor dem Kriege ist meines Wissens nur von Bosco zusammengestellt worden (zitiert in Mayr, Moralstatistik S. 969). Sie berücksichtigt leider Amerika nicht, liefert aber im übrigen interessante Vergleichszahlen:

Frankreich 1,62; Österreich 1,53, Belgien 1,39; Deutschland 1,35; Holland 0,8.

Zum Schluß noch einige der Mordzahlen, die Dr. Frederick Hoffmann für das Jahr 1922 mitteilt (berechnet auf 100 000 Einwohner der Städte):

New York 5,5, Chicago 12,3, Washington 13,3, New Orleans 25,5, Jaksonville 34,7, Memphis (Tenn.) 66,2.

Daneben (vergl. die Statistik im Archiv für Krim., Bd. 74, Heft 4): Berlin 1,1.

Mehrere Ausgangspunkte eines Brandes ohne Brandlegung.

Von Dozent Dr. Siegfried Türkel, Wien.

Brände, welche nicht gelegt, also auf nicht verbrecherische Ursachen, z. B. auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, nehmen in der Regel von einem einzigen Punkte ihren Ausgang. Wenn aber auch an einem Brandorte sich einwandfrei mehrere Ausgangspunkte konstatieren lassen, so darf der Kriminalist aus dieser Tatsache allein noch nicht auf eine Brandlegung schließen. Der ehemalige Branddirektor von Wien, Ing. Mayer hat vor Jahren in einem von mir geleiteten Institute einen Vortrag über die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes gehalten, in welchem er über folgenden interessanten Brandfall berichtete:

„In einer Benzinwäscherei, die in einem ebenerdigen Hoftrakte eines Hauses untergebracht war, entstanden Benzindämpfe. Benzindämpfe sind schwerer als Luft und haben die Eigenschaft Schwaden zu bilden, die schwerfällig und träge nahe dem Fußboden dahinfließen. Diese Schwaden krochen über den freien Haushof, gelangten durch eine offenstehende Tür in die in einem anderen Trakte befindliche, ebenerdige Küche der Hausbesorgerin, entzündeten sich an der Herdfeuerung und leiteten den Brand in die Wäscherei zurück."

Mayer hat in seinem nicht veröffentlichten Vortrage auch darauf hingewiesen, daß durch Reflexion von Flammen gleichzeitig mehrere Brandherde entstehen können. Er hatte hiebei in erster Linie die sehr vehementen sogenannten Stichflammen im Auge. Sie werden nicht selten von widerstandsfähigen Flächen wie ein Lichstrahl reflektiert und sind dann imstande, Räumlichkeiten in Brand zu stecken, die baulich vom Brandherde getrennt sind. Als Beispiel erwähnte er folgenden Fall:

„In einem Kellerlokal befand sich ein Zelluloidbetrieb. Es entstand dort Feuer. Die Stichflammen wurden von der Umfassungsmauer einer gewundenen Stiege schraubenzieherförmig bis ins Erdgeschoß reflektiert." Ein anderes Mal „fegten Stichflammen, die sich an der Decke des im zweiten Stock befindlichen Raumes, in welchem das Feuer wütete, brachen, durch die Fensteröffnungen bis zum Bürgersteig hinab und versengten dort die Ohren eines Feuerwehrpferdes."

Auch eines vor Jahren in einer Filmbearbeitungswerkstätte entstandenen Brandes gedachte er:

„Die Stichflammen fegten in diesem Falle durch einen engen Korridor; brachen sich an einer glatten Stirnwand, reflektierten in das Stiegenhaus und erreichten dort eine auf der Flucht begriffene Frauensperson, die sich schon um einen Halbstock tiefer befand und also eigentlich als gerettet gelten sollte."

In allen Fällen, in welchen die erwähnte Reflexion von Stichflammen auftritt, kann also leicht der Anschein erweckt werden, als ob mehrere voneinander entfernte Ausgangspunkte des Brandes bestünden. Die Tatsache mehrerer Ausgangspunkte eines Brandes allein ist daher für die Frage, ob Fahrlässigkeit oder Brandlegung vorliegt, nicht immer entscheidend.

Farbige Fingerabdrücke mittels farbloser Flüssigkeiten.

Von Prof. Dr.-Ing. G. Kögel, Karlsruhe, Techn. Hochschule.

Die Abnahme von Fingerabdrücken durch die Polizeibehörde erfolgt heute nicht nur von Verdächtigten oder unsozialen Elementen, sondern zum

Zwecke der einfachen Identifikation auch von anderen Personen. Es dürfte sich daher in manchen Fällen empfehlen Methoden anzuwenden, die die Finger überhaupt nicht beschmutzen und die vollwertige Fingerabdrücke liefern mit farblosen Flüssigkeiten. Von solchen Methoden ist zu verlangen, daß die Fingerabdrücke auch leicht photographiert werden können.

Ein solches Verfahren beruht auf der Wirkung des p-Phenylendiamins auf den Holzschliff des Papieres. Löst man das salzsaure p-Phenylendiamin in etwas Wasser, so erhält man eine farblose Flüssigkeit, die auch bei langem Stehen sich in keiner Weise verändert. Diese Substanz ist sehr billig. Gießt man die Flüssigkeit mit etwas Glyzerin zum Feuchthalten in ein Farbkissen so sieht es ebenfalls vollständig farblos aus. Bringt man den Finger darauf, so sieht man an demselben keinerlei Veränderung oder Farbbildung. Drückt man den Finger auf Papier, das Holzschliff enthält, wenn auch in sonst unbedeutenden Mengen, so entsteht sofort ein blutroter Fingerabdruck. Es bildet sich wohl ein Azofarbstoff. Der Fingerabdruck läßt sich infolge seiner unaktinischen Farblinien sehr gut photographieren.

Wenn am Finger etwas von der Flüssigkeit geblieben ist, so wird demnach keine Verfärbung entstehen, da die Farbbildung an die chemische Substanz des Holzschliffes gebunden ist.

Es ist klar, daß sich die Herstellung von haltbaren farbigen Fingerabdrücken heute auch mit anderen chemischen Substanzen durchführen lassen wird. Das vorliegende Verfahren dürfte an Einfachheit jedoch kaum zu übertreffen sein.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Wir veröffentlichen die vorstehende Mitteilung unseres geschätzten Mitarbeiters mit dem Bemerken, daß wir selbst noch nicht Gelegenheit hatten, das Verfahren nachzuprüfen und festzustellen, inwieweit es sich für die Praxis bewährt. Wir möchten aber jetzt schon auf ein Bedenken hinweisen: Holzschliffpapiere sind für daktyloskopische Sammlungen völlig ungeeignet. Die daktyloskopischen Registerblätter müssen unter Umständen fünfzig und mehr Jahre aufbewahrt werden; es darf daher nur holzfreies Papier benutzt werden, da mir dieses vor Vergilben und Brüchigwerden sicher ist. Außerdem haben wir bei ähnlichen Versuchen, die wir vor Jahren in Dresden durch den Polizeichemiker anstellen ließen, festgestellt, daß alle Abdrücke, die nicht mit Druckerschwärze, sondern auf dem Wege chemischer Reaktion hergestellt werden, sich als nicht dauerhaft erwiesen. Als reguläre Methode wird sich deshalb unseres Erachtens nach wie vor das übliche Verfahren mit Druckerschwärze empfehlen. Für besonders gelagerte Ausnahmefälle mag es dagegen erwünscht sein, ein farbloses Verfahren zu besitzen und wir bitten daher unsere Leser, nach dem Vorschlag des Herrn Prof. Kögel Versuche anzustellen und uns darüber zu berichten. H.

Die Kriminalität in Bayern im Jahre 1924.

Zusammengestellt nach Mitteilungen des Bayer. Statistischen Landesamts.

Im Jahre 1924 waren wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 112 700 Personen angeklagt, von denen auf das

I. Vierteljahr 35 183 III. Vierteljahr 25 283
II. Vierteljahr 26 514 IV. Vierteljahr 25 720

entfallen. Die Zahl der Angeklagten Personen hat gegenüber der des Jahres 1913 (83 414) um 35,1 Prozent zugenommen.

Verurteilt wurden insgesamt 97 381 = 86,4 Prozent, hiervon im

I. Vierteljahr 30 579 III. Vierteljahr 22 095
II. Vierteljahr 22 733 IV. Vierteljahr 21 974

Von der Gesamtzahl der Verurteilten waren 79 521 (81,7 Proz.) männlich, 17 860 (18,3 Proz.) weiblich; 92 446 (94,9 Proz.) waren erwachsen und 4 935 (5,1 Proz.) jugendlich, d. h. im Alter von über 14 bis unter 18 Jahren. Im einzelnen gestalteten sich die Verurteilungen wie folgt:

		Erwachsene	%	Jugendliche	%
männlich	I. Vierteljahr	23 239	81,0	1 644	86,5
	II. Vierteljahr	17 602	81,4	927	84,1
	III. Vierteljahr	17 276	81,6	763	82,9
	IV. Vierteljahr	17 213	82,1	857	84,7
weiblich	I. Vierteljahr	5 489	19,0	257	13,5
	II. Vierteljahr	4 029	18,6	175	15,9
	III. Vierteljahr	3 899	18,4	157	17,1
	IV. Vierteljahr	3 749	17,9	155	15,3

Freigesprochen wurden 11 668 Erwachsene und 338 Jugendliche, demnach 10,9 bzw. 6,1 Prozent der Angeklagten. Bei 3078 Erwachsenen und 32 Jugendlichen kam es zur Einstellung des Verfahrens. Im übrigen wurde bei 203 Jugendlichen von Strafe abgesehen und bei 1735 die Strafe ausgesetzt; bei 579 ordnete das Gericht Erziehungsmaßregeln an.

Auf die einzelnen Gerichtsbezirke verteilen sich die während des Jahres Verurteilten wie folgt:

		Verurteilte Erwachsene		Verurteilte Jugendliche		Verurteilte insgesamt	%
		männlich	weiblich	männlich	weiblich		
Oberstes Landesgericht	München . .	3	2	—	—	5	0,0
Oberlandesgerichtsbez.	München . .	20 475	5 077	1 055	262	26 869	27,6
„	Zweibrücken	8 863	1 693	685	94	11 335	11,6
„	Bamberg . .	15 037	2 876	903	117	18 933	19,5
„	Nürnberg .	17 793	4 433	985	165	23 376	24,0
„	Augsburg .	13 159	3 035	563	106	16 863	17,3

Die Kriminalität des weiblichen erwachsenen Bevölkerungsteils bleibt sonach fast überall um mehr als ¾ hinter der des männlichen Bevölkerungsteils zurück. Noch unter diesem Durchschnitt bleiben die Frauen bei Straftaten roher und gewalttätiger Art (Widerstand, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit, Raub und Erpressung); hier sinkt der Anteil der Frauen gegenüber den Männern bis auf 10 Prozent und darunter. Bei den Jugendlichen ist der Anteil der weiblichen im Durchschnitt noch kleiner als ein Fünftel.

Weiterhin ist von Interesse zu wissen, wie sich die Verurteilten auf die einzelnen Deliktsgruppen verteilen:

Deliktsgruppe	Verurteilte Erwachsene	Verurteilte Jugendliche	Von 100 aller Verurteilten 1913	1924	davon I. Vierteljahr	II. Vierteljahr	III. Vierteljahr	IV. Vierteljahr
Widerstand gegen die Staatsgewalt	1 873	54	2,6	2,0	2,4	1,9	1,6	1,9
Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	23 738	419	8,1	24,8	26,3	24,3	23,7	24,3
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	1 703	158	2,3	1,9	1,8	1,7	2,3	2,6
Beleidigung	6 508	73	11,2	6,8	4,6	7,1	7,2	8,9
Körperverletzung	8 214	420	30,8	8,9	6,5	7,9	10,0	12,0
Diebstahl und Unterschlagung . .	20 612	2 764	18,6	24,0	30,4	22,3	19,8	21,2
Betrug und Untreue	6 823	217	10,4	6.7	5,1	5,9	7,2	9,3
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	11 768	104	1,5	12,2	9,4	16,6	16,5	7,8
Sonstige Verbrechen und Vergehen	11 707	726	14,0	12,1	14,0	12,3	11,7	12,5

Hiernach haben gegenüber 1913 Diebstahl und Unterschlagung und namentlich Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung sowie gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen bedeutend zugenommen. Bei letzteren handelt es sich im wesentlichen um Vergehen gegen das Viehseuchengesetz (8582 = 72,3 Prozent) anläßlich der Hundetollwut. Bei den übrigen Deliktsgruppen ist eine Abnahme eingetreten, die bei Körperverletzung wohl aber nur im Hinblick auf die Einreihung der meisten Körperverletzungen (§§ 223, 223a St.G.B.) unter die Privatklagedelikte besonders hervortritt.

Zerlegt man vorstehende Gesamtzahlen nach Gerichtsbezirken, so ergibt sich folgende Übersicht:

Deliktsgruppe	Obersten Landesgericht München Erwachsene	Obersten Landesgericht München Jugendliche	Verurteilte im Oberlandesgerichtsbezirk München Erwachsene	München Jugendliche	Zweibrücken Erwachsene	Zweibrücken Jugendliche
Widerstand gegen die Staatsgewalt	—	—	504	11	269	11
Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	5	—	6588	125	1770	28
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	—	—	525	46	187	20
Beleidigung	—	—	1771	8	1137	24
Körperverletzung	—	—	1914	70	2144	122
Diebstahl und Unterschlagung	—	—	6127	791	2590	399
Betrug und Untreue	—	—	1746	55	701	24
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	—	—	2321	28	92	4
Sonstige Verbrechen und Vergehen	—	—	3556	183	1666	147

	Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg Erwachsene	Bamberg Jugendliche	Nürnberg Erwachsene	Nürnberg Jugendliche	Augsburg Erwachsene	Augsburg Jugendliche
Widerstand gegen die Staatsgewalt	458	21	448	11	194	—
Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	5495	104	5852	107	4028	55
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	230	34	473	33	288	25
Beleidigung	1368	20	1412	17	820	4
Körperverletzung	1477	34	2061	99	618	35
Diebstahl und Unterschlagung	3689	522	4647	662	3559	390
Betrug und Untreue	1222	44	1495	57	1159	38
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	1940	15	3306	26	3689	31
Sonstige Verbrechen und Vergehen	2034	226	2532	142	1919	91

Verhältnismäßig zahlreich sind die Verurteilungen von Jugendlichen wegen Körperverletzung in den Oberlandesgerichtsbezirken Zweibrücken und Nürnberg. In letzterem sowie im Oberlandesgerichtsbezirk Augsburg sind recht hoch die Verurteilungen wegen gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen, deren Hauptteil, wie bemerkt, die Vergehen gegen das Viehseuchengesetz im Zusammenhange mit der Hundetollwut bilden.

Kriminalität in Preußen.

Die bei den preußischen Staatsanwaltschaften eingegangenen Sachen betrugen:

1920 :	1 674 971	Fälle
1921 :	1 112 504	„
1922 :	967 621	„
1923 :	1 174 153	„
1924 :	802 981	„

Die Kriminalität in Polen.

Aus dem letzten statistischen Vierteljahrsbuch ergeben sich einige interessante Ziffern über die Kriminalität Polens im Jahr 1924. 49 Prozent aller Verurteilten sind Analphabeten. Unter den rückfälligen Verbrechern betragen die Minderjährigen 30 Prozent. Da 84 Prozent aller Verbrechen und Vergehen auf Staatsbürger polnischer Nationalität entfallen, ist die Kriminalität der Polen bedeutend größer als jene der Minderheiten. Die kon-

fessionelle Gliederung der Bevölkerung äußert sich, da sie gleichzeitig auch eine wirtschaftliche Gliederung darstellt (zu der orthodoxen und katholischen Bevölkerung gehören die ärmsten Schichten), bei den Eigentumsdelikten: von 100 verschiedenen Vergehen fallen auf Vergehen gegen das Eigentum bei den Orthodoxen 99, den Katholiken 83, den Juden 71 und den Protestanten 67 Prozent. Die Zahl der von den Verhafteten in den Untersuchungsgefängnissen zugebrachten Tage beträgt jährlich durchschnittlich 900 000. Im Durchschnitt saß jede dreißigste Person einen Tag im Jahre in Untersuchungshaft. 105 Personen haben über drei Jahre in den Gefängnissen verbracht, ohne abgeurteilt zu werden!

Die Vermißtenzentrale der Polizeibehörde New York

behandelt amerikanischen Blättermeldungen zufolge im Jahre 1924 folgende Fälle:

3300 männliche Personen unter 18 Jahren
5154 männliche Personen über 18 Jahren
1800 weibliche Personen unter 18 Jahren
2700 weibliche Personen über 18 Jahren

Statistik der Kölner Kriminalpolizei über das Jahr 1924.

Dem letzten Bericht der Kölner Kriminalpolizei entnehmen wir, daß Ende 1923 — also zu Beginn der Rentenmark — ein erheblicher Rückgang der Kriminalitätsziffern einsetzte und bis Ende 1924 anhielt. Er bezifferte sich:

1. Bei Einbrüchen und sonstigen schweren Diebstählen = 23 Prozent.
2. Bei einfachen Diebstählen = 59 Prozent.
3. Bei Raub = 43 Prozent.
4. Bei Erpressung = 28 Prozent.

Die Abnahme der erwähnten Straftaten dürfte in erster Linie auf die Ende 1923 eingetretene Stabilität unserer Währung zurückzuführen sein. Durch sie wurde der Geschäftsverkehr wieder in geregelte Verhältnisse gebracht und somit auch den Dieben der Absatz der entwendeten Waren erschwert. Den Hehlern fehlte es an dem nötigen Gelde, und die vielfach hier in die Erscheinung getretenen ausländischen Hehler haben sich zurückziehen müssen, da für sie die Hehlerpreise unerschwinglich geworden sind. Auffällig erscheint die große Abnahme der einfachen Diebstähle ganz besonders der Fabrikdiebstähle, die auch noch darauf zurückzuführen ist, daß sich Angestellte und Arbeiter heute mehr als früher hüten, sich fremde Sachen anzueignen, um nicht in dieser schweren und arbeitsarmen Zeit entlassen und brotlos zu werden.

Die Verbrechen gegen das Leben (Mord und Totschlag) hielten sich auf der Höhe des Vorjahres. Untersuchungen wegen Eingriffen in das keimende Leben mußten im Verhältnisse zum Vorjahre in größerer Menge geführt werden. Zu bemerken ist, daß im Jahre 1924 allein 23 Fälle bekannt wurden, in denen Frauen noch während des Eingriffes oder gleich danach verstorben sind. 15 Frauen und fünf Männer wurden wegen Lohnabtreibung festgenommen.

Im Berichtsjahre 1924 wurden bei den Einbruchskommissariaten 3371 schwere Diebstähle als im Stadtgebiet Köln ausgeführt zur Anzeige gebracht. Es gelang, davon über 1000 Fälle aufzuklären.

Hinsichtlich der Taschendiebstähle wird ein interessanter Fall berichtet:

Am 22. Dezember 1924 wurde am Dom ein Knabe von zehn Jahren dabei ertappt, als er einer Frau die Geldbörse aus ihrer Handtasche stahl. Die Ermittlungen ergaben, daß der Knabe einer Diebesbande angehörte, welche aus fünf Burschen im Alter bis zu 15 Jahren bestand. Sie haben seit länger als Jahresfrist fortgesetzt Taschendiebstähle ausgeführt und sind in etwa 100 Fällen geständig. Es dürfte jedoch eine größere Anzahl dieser Diebstähle auf ihr Konto zu setzen sein, denn nach Auflösung der Bande und Unterbringung ihrer Mitglieder in städtische Wohlfahrtspflege haben die Diebstähle, die hauptsächlich an Ladentheken verübt wurden, gänzlich aufgehört. Die Strafdelikte des Betruges und der Unterschlagung haben sich gegen das Vorjahr in ihrer Zahl nicht verändert.

Die Sittlichkeitsdelikte haben sich gegenüber dem Jahre 1923 auf gleicher Höhe gehalten. Die Zunahme gegenüber der Vorkriegszeit bleibt sehr erheblich. Die gesunkene Moral, zum Teil auch die Wohnungsnot sind die Ursachen der bedauernswerten Erscheinung.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß im Berichtsjahre 2081 Frauen und Mädchen wegen Verdachts der Unzucht festgenommen wurden, worunter sich 582 Kranke befanden. Bezüglich der Erkrankung ist erfreulicherweise ein erheblicher Rückgang gegen das Vorjahr festzustellen. Die Zahl der wegen Gewerbsunzucht dem Gericht zugeführten Frauenspersonen betrug 1000, 145 Zuhälter wurden vorläufig festgenommen. Dem Treiben und Verkehr der Päderasten ist eine verschärfte Aufmerksamkeit gewidmet worden. So konnten 76 jugendliche Strichjungen vorläufig festgenommen werden, worunter sich 14 Erpresser befanden. Gegen widernatürliche Unzucht wurde in 16 Fällen zur Festnahme und Vorführung zum Gericht geschritten. Bezüglich der Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur mußten in 123 Fällen Anzeigen erstattet und die in Frage kommenden Drucksachen beschlagnahmt werden.

Ersuchen der Redaktion.

Die Redaktion des „Archivs für Kriminologie“ (Adresse: Geh. Rat Dr. Heindl, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8) ersucht die Innenministerien, Justizministerien, Polizeibehörden, Gerichte, Gefängnisverwaltungen und statistischen Ämter, ihr fortlaufend kriminalstatistisches Material zu senden. (Einseitig geschriebene Manuskripte oder Drucksachen in zwei Exemplaren!) **Da in Deutschland bislang keine offizielle, das gesamte Reichsgebiet umfassende Polizeistatistik veröffentlicht wird,** glaubt die Redaktion des Archivs durch Publikation möglichst zahlreicher Einzelstatistiken aus allen deutschen Ländern einem Bedürfnis nachzukommen. Sie wäre dankbar, wenn die Leser des Archivs bei ihren Behörden eine generelle Verfügung im Sinne obiger Bitte anregen würden.

Druckkosten und sonstige Auslagen erwachsen den einsendenden Behörden selbstverständlich in keiner Weise. Den Ämtern bietet sich vielmehr hier eine Gelegenheit, ohne Druck- und Portospesen ihre statistischen Zusammenstellungen allen größeren Polizei-, Justiz- und Gefängnisbehörden des Reichs zur Kenntnis zu bringen. Nur falls eine größere Anzahl von Sonderabdrucken einer Statistik vom Einsender ausdrücklich gewünscht werden sollte, wird ein geringer Betrag, wie er bei allen wissenschaftlichen Zeitschriften für Separata üblich ist, berechnet.

Auch an alle ausländischen Leser ergeht die Bitte, kriminalstatistisches Material ihrer Länder dem Archiv zu übersenden.

Zeitschriften.

Deutsche kriminalistische Zeitschriften.

Von F. Dehnow (Hamburg).

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

16. Band (1925), Hefte 4—10. S. 113: v. Lilienthal, **Der neue Entwurf eines StGB.** Eine gedrängte Übersicht nebst Kritik einiger Bestimmungen. Am eingehendsten wendet v. L. sich gegen die neue Regelung des Notstandes und gegen die Beibehaltung der Strafbarkeit der Abtreibung und der Homosexualität im bisherigen Umfange.

S. 145: Aschaffenburg, **Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform** unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs. Verf. beschäftigt sich eingehend mit der Redaktion der Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit und Sicherungsgewahrsam im Entwurf. S. 163—66 fügt er Schlußbemerkungen allgemeinen Charakters an.

S. 235: Hönl, **Staatszerstörender Parlamentarismus.** Verf. erörtert die Schattenseiten der Abgeordnetenimmunität, wobei er sich vorzugsweise mit der Kommunistischen Partei beschäftigt, und wünscht für Hochverrats- und gleichartige Prozesse die grundsätzliche Aberkennung der Immunität durch die Parlamente.

S. 249: Michel, **Verbrechensursachen und Verbrechensmotive.** Statistische Untersuchungen an 235 Schwerverbrechern.

S. 279: E. v. Liszt, **Ein neuer österreichischer Novellierungsentwurf** (1925). Verf. bespricht hauptsächlich die neue Normierung der Abtreibung.

S. 284: O. Lipmann, **Schuld und Strafwürdigkeit.** Für den Allgemeinen Teil des StGB. schlägt Verf. folgende Bestimmung vor: „Ein Verbrechen oder Vergehen bleibt straffrei, wenn die Tat aus edlen Beweggründen entsprungen ist und die Persönlichkeit des Täters als nicht-strafwürdig erscheint.“ Der gutgemeinte Vorschlag ist m. E. weder aus der Praxis geboren, noch für die Praxis anwendbar. Die Spitzbuben würden nicht verfehlen, regelmäßig ihre „edlen“ Motive unter Beweis zu stellen; und was ist eine „strafwürdige Persönlichkeit“? Für die Behandlung honoriger Delikte reichen m. E. die „besonders leichten Fälle“ in Verbindung mit bedingter Begnadigung aus; wer „aus edlen Beweggründen“ nicht die Begehung eines Deliktes scheut, wird auch ein dergestalt mildes Strafverfahren nicht zu scheuen brauchen. Eine andere Frage bleibt es, ob die Zahl der Vergehenstatbestände, bei denen das Gericht in „besonders leichten Fällen“ nicht nur die Strafe beliebig mildern, sondern ganz von Strafe absehen darf, vermehrt werden könnte.

S. 287: Sommer, **Die Sprache des Entwurfes eines StGB.** Verf. kennzeichnet den Entwurf von 1925 als sprachlich wohlgelungen.

S. 292: Ruth v. d. Leyen, Fragen der **Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen.** Bericht über die dritte Tagung des „Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen". Aus den Vorträgen von Praktikern sei der von L. Bondy hervorgehoben, in dem auf Weckung von Arbeitslust und Gemeinschaftssinn hingewiesen und ferner die Schwierigkeit angemessener Arbeitsgemeinschaft für die außerhalb von Anstalten lebenden Zöglinge beleuchtet wird.

S. 305: H. v. Hentig, **Zur Reform des Begnadigungsrechts.** Verf. möchte eine Begnadigungszentralbehörde in Berlin befürworten, „die in völliger Unabhängigkeit von politischen Rücksichten die Strafanstalten nach Verurteilten durchmustert". Auf eine Prüfung der Durchführungsmöglichkeiten geht v. H. nicht ein.

Deutsche Juristenzeitung.

30. Band (1925), Hefte 8—17. S. 733: Strafanstaltsdirektor Schmidt, **Mildere Strafe und doch strengerer Strafvollzug.** Verf. weist auf das Mißverhältnis im Vollzuge der Arrest- und Gefängnisstrafe hin.

S. 850: Barck macht zusammenfassende Bemerkungen über Verkehrspolizei, Erkennungsdienst und Sicherungsindustrie.

S. 853: Boehme, **Die Neuordnung des Fingerabdruckverfahrens in Sachsen.** Seit 1. 4. 25 ist in Sachsen der Kreis der zu daktyloskopierenden Personen durch Verordnung außerordentlich erweitert. Werden daktyloskopische Sachverständige vernommen, so beantragt in Sachsen die StA. Ausschluß der Öffentlichkeit, damit nicht „von Staats wegen Unterricht an die Kriminalstudenten erteilt" wird.

S. 856: Mamroth, **Die Untersuchungshaft.** Verf. fordert für die Handhabung „mehr Menschenfreundlichkeit und weniger bürokratische Engherzigkeit".

S. 860: Marloth, **Die Verhütung schwerster Sexualverbrechen.** Verf. wünscht bei Sadisten und bei Personen, die mutmaßlich künftigen Lustmordes fähig sind, „Sterilisation bzw. Kastration". Er scheint dabei zu übersehen, daß Sterilisation nicht die sexuellen Antriebe mindert und Kastration andrerseits mit ihren tiefgreifenden körperlichen Folgeerscheinungen nur engere Indikationsstellung zuläßt.

S. 1018: Alterthum berichtet über Vorträge von Alsberg und Graf Pestalozza im Berliner Anwaltverein über die **Untersuchungshaft.** Beide Vortragenden befürworteten u. a. eine mündliche Verhandlung über die Berechtigung des Haftbefehls.

S. 1024: Lindenau, **Die internationale polizeitechnische Ausstellung in Karlsruhe.** (Juni 1925).

S. 1074: Chrescinsky übt schlagende Kritik an Einrichtung und Tätigkeit der parlamentarischen **Untersuchungsausschüsse.**

S. 1170: Kuenzer, **Die New Yorker Internationale Polizeikonferenz.**

S. 1225: Popp, **Kriminalistische Betrachtungen zur Mordsache Angerstein.** Wertvolle knappe Mitteilung der umfassenden Beweisindizien nebst einem überzeugenden Gutachten Angerstein „befand sich durch die Unterschlagungen, deren Entdeckung in Aussicht stand, in Angst um seine bürgerliche Existenz, sein häusliches Leben war ohnehin zerrüttet. Da reifte in ihm der Plan, alle Hindernisse für seine fernere freie Lebensführung dadurch zu beseitigen, daß er den räuberischen Überfall auf die einzeln

stehende Villa vortäuschte, die ihm lästig gewordene Frau beseitigte, die Villa und alle gegen ihn zeugenden Beweise verbrannte und durch Erlangung der hohen Versicherungssumme sich die Möglichkeit der Neugründung einer gesicherten Existenz mit neuen Aussichten auf Erfolge schuf."

S. 1229: Herbertz, **Mein tiefenpsychologisches Sachverständigengutachten im Fall Angerstein.** Philosophisch-psychoanalytische Gegenausführungen, die wir nicht für glücklich oder sachgemäß halten möchten.

S. 1237: Pütter und Hesse, **Bewahrungs-Unterbringung Trunksüchtiger.** Ein vorläufiges Verwahrungsgesetz für Alkoholiker wird befürwortet. Daneben solle die Bestrafung pflichtvergessener Gastwirte nicht außer acht gelassen werden.

S. 1252: Hagemann, **Vernehmung in der Hypnose.** Verf. warnt vor Überschätzung der Hypnose hinsichtlich der Aufklärung von Kriminalfällen. Er teilt jedoch zwei Fälle mit, in denen das unzureichende Erinnerungsvermögen von Zeugen durch Hypnose wirksam aufgefrischt worden ist.

S. 1302: Über „**Neue Wege der Kriminalätiologie**" schreibt Ob.-Verw.-Ger.-Rat Dr. Lindenau in außerordentlich beachtenswerten Ausführungen unter anderm folgendes:

Es ist klar, daß man erst den Erreger des Übels kennen muß, ehe man seinem verderblichen Wirken entgegentreten kann. In der Heilkunde bedeutet dieser Satz eine Binsenwahrheit; in der Rechtswissenschaft kämpft er noch immer um seine Anerkennung. Gewiß ist schon viel mit der Erkenntnis gewonnen, daß der Kriminalist die Aufgaben hat, zu heilen und vorzubeugen. Aber wir üben diese Kunst im großen und ganzen noch aus, wie die Ärzte längst vergangener Zeit, die an die Existenz allgemeiner Krankheitserreger glaubten, im besten Falle Symptome kurierten. Der moderne Arzt sucht und vernichtet den Erreger jeder einzelnen Krankheit.

Den gleichen Weg muß das Strafrecht wandeln. Damit sind auch die Etappen gegeben. Ehe wir die Ursache erforschen können, müssen wir die Wirkung kennen. Der Entdeckung des Krankheitserregers muß die genaue Beschreibung und Abgrenzung des Krankheitsbildes voraufgehen. Daran fehlt es in der Kriminologie noch sehr.

Darum drängte v. Liszt seine Schüler immer wieder zur kriminologischen Typenforschung — eine Anregung, die leider auf wenig fruchtbaren Boden gefallen ist. Ich halte es nicht für zweckmäßig, mit der Aufstellung eigener krimineller Typen zu beginnen. Das Verbrechen ist eine Afterbildung, eine Sekundärerscheinung, erwachsend auf den gleichen Grundlagen wie die normalen Sozialprodukte. Diese müssen durchforscht und auf ihre verbrechenerzeugende Wirkung geprüft werden. Arbeiten über die Kriminalität der einzelnen staatlichen und sozialen Institutionen wie der Berufe, der Ehe und Nichtehe, der Siedlungsform, der Vermögensstufen, des Krieges, der Revolution sind erforderlich. In gleicher Weise muß an die natürlichen Verbrechensfaktoren angeknüpft werden: Geschlecht, Jahreszeit, Temperatur, Klima, Rasse, Altersstufen seien hier als Beispiele genannt. Überhaupt ist die von Lombroso und seiner Schule einseitig betonte Körperbeschaffenheit des Verbrechers gegenwärtig wohl über Gebühr in den Hintergrund getreten, zumal die moderne psychologische und psychiatrische Wissenschaft auch hierfür neue Wege und Möglichkeiten eröffnet. Es sei nur an die Lehre von den konstitutionellen Typen und den Zusammenhängen zwischen Körperbau und Charakter erinnert.

Der erste Ruf ergeht an die Universitätslehrer, die Seminar- und Institutsleiter. Sie sollen versuchen, den strafrechtlichen Nachwuchs auf diese wichtigen und interessanten Probleme hinzulenken und ihre Hörer zu sammelnder und beschreibender Tätigkeit zu bewegen. Außerordentlich dankenswert wäre ferner die Unterstützung durch kriminalistische Beamte (Richter, Staatsanwälte, Polizei, Gefängnisbeamte), die geeignete Mitteilungen, Akten, oder Aktenauszüge zur Verfügung stellen müßten.

Aber noch in einem weiteren Sinne ist systematische Zusammenarbeit erforderlich: nämlich zwischen der Strafrechtswissenschaft und den angrenzenden — nicht juristischen — Forschungszweigen. Solche Grenzgebiete sind fruchtbarstes wissenschaftliches Neuland. Die Medizin verdankt ihre glänzendsten Fortschritte den Männern, die in mehreren Sätteln gerecht waren, sei es, daß sie Medizin und Chemie, Medizin und Physik oder andere Kombinationen beherrschten. Auch zur Kriminalistik ist gerade von ärztlicher, insbes. von psychiatrischer Seite schon mehrfach mit schönen Erfolgen die Hand herübergereicht worden. Freilich kostet ein solches Doppelstudium Zeit und Geld. Aber es gibt noch immer Begüterte, die kein Brotstudium zu betreiben brauchen, sondern einen Luxusberuf wählen können. Möchte nicht einmal einer dieser Glücklichen statt der gewiß anziehenden Pflege der Kunst-, Musik- oder Literaturgeschichte seine wirtschaftliche Freiheit dazu verwenden, neben dem juristischen Studium sich gründliche Kenntnisse der Medizin, der Physiologie und Psychologie oder auch der allgemeinen Naturwissenschaften anzueignen und von der Höhe dieses doppelt fundierten Gesichtspunktes aus den Typus des homo delinquens zu durchforschen?

S. 1311: v. Glasenapp, Die intern. Bekämpfung des **Frauen- und Kinderhandels.** Die Entwicklung seit 1904 wird dargestellt.

Mehrere Beiträge S. 1100, 1286, 1291, 1300 behandeln die neugegründete „**Deutsche strafrechtliche Gesellschaft**“, in der, gegensätzlich zur „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“, die Anhänger der sogen. klassischen Schule sich sammeln. Die DStG. steht auf dem Boden der Vergeltungsstrafe, die sie „Rechtsstrafe“ umbenennt, und fordert Scheidung von Strafe und vorbeugenden Maßnahmen. Als Mitglieder zeichnen die Professoren v. Beling, Bohne, Engelmann, Finger, Gerland, Gretener, Hegler, Heilborn, Kern, Klee, Kleinfeller, Köhler, Landsberg, E. v. Liszt, Mezger, Nagler, Oetker, Frh. v. Overbeck, v. Rohland, Sauer, Rich. Schmidt, Schoetensack, Traeger, Wach, Wachenfeld, ferner R.-G.-Sen.-Präs. Lobe, R.-G.-Rat Wachinger, Dr. Honig und v. Weber (Frankfurt a. M.). — S. 1100 bedauert Graf Dohna die Gründung als Spaltung und als Neuentfachung des Schulenstreits. Ausführlicher äußert sich S. 1286 Radbruch in gleichem Sinne. Von Mitgliedern der DStG. rechtfertigt S. 1291 Rich. Schmidt den „Zusammenschluß der konservativen Kriminalisten Deutschlands“ und will sich gegen „Schwärmer einer regelfreien Strafrechtspflege“ wenden, und Oetker rügt S. 1300 „eine kriminalpolitische Richtung ausländischen Ursprungs, die auch in Deutschland bei der leidigen Sucht, das Fremde zu bewundern, viele Gläubige gefunden hat“. Der Referent möchte, wenn eine Vorhersage gestattet ist, glauben, daß die neugegründete Gesellschaft vielleicht wirksame Angriffspunkte finden wird in manchen Fehlgriffen und Überspannungen des Strafrechtswesens der letzten Jahre, daß es ihr aber kaum gelingen wird, in größerer Zahl fruchtbare Kräfte, am wenigsten solche aus der jüngeren Generation, um sich zu sammeln.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

46. Band (1925), Heft 1—4.

S. 2: Alexander Elster, **Sozialbiologische Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf 1925.**

Aus dem Gedankenkreis der Eugenik und qualitativen Bevölkerungspolitik einschließlich der Eubiotik („Sozialbiologie“) wird hier an diejenigen Partien des Entwurfs die kritische Sonde angelegt, die bevölkerungspolitisch und volksgesundheitlich von Bedeutung erscheinen. Die erste dieser Fragen ist die, welche Stellung der Entwurf zu dem Problem einnimmt daß das straffällige Individium eine biologische Größe in der sozialen Umwelt ist. Das heißt: wie wird der straffällige Mensch als Persönlichkeit aufgefaßt? Anlage, Willensneigung, Einsicht — diese wichtigen Momente für die Zurechnungsfähigkeit und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit sind in den §§ 13, 16—19 u. 67 des Entwurfs in ganz neuem Lichte gesehen. Hier ist gegenüber der lex lata manches Rätsel von dem Entwurf gelöst worden, „doch manches Rätsel knüpft sich auch“ — so die Frage der biologischen Gleichheit der Individuen, die in manchen Zeilen des Entwurfs, z. B. bei den Altersgrenzen, bejaht wird, während sie durch die obengenannten wichtigen Paragraphen in einem sozialaristokratischen Sinne verneint wird. Privilegierende und qualifizierende Momente gehen dabei ungeklärt durcheinander. Die sozialbiologische Verschiedenheit darf

nirgends durch ein Schema ersetzt und verdunkelt werden, die Norm sollte vielmehr überall mit subtileren Maßstäben als nur mit einem Schema gesucht werden. Es ergibt sich nach dem Entwurf, der besser als bisher die Tatbestände der Krankheit berücksichtigt, trotzdem eine Verwischung der Grenzen zwischen Gesundheit und Krankheit und ebenso eine Tendenz der Milde gegenüber dem Täter, verbunden mit der gesteigerten Notwendigkeit der Bewahrung der Gesellschaft vor den auf solche Weise Nichtbestraften und ihrer Nachkommenschaft. „Das Maß von Selbsterziehung, das nach sozialpädagogischen Lehren möglich ist, muß um so mehr auf den Straffälligen angewandt werden, je weniger das moderne Strafrecht infolge seiner humaneren Einstellung durch Auslese (Ausmerzung der Schädlinge) einer Rassenentartung vorzubeugen in der Lage ist. Diese Konsequenz muß angesichts des Entwurfs klar vor Augen gehalten werden." Insoweit hat also der Entwurf mit seinem sozialaristokratischen Prinzip, nach welchem der sozial Höherstehende und Gebildete bei gleicher Straftat leichter der Strafe ausgesetzt ist als der Stumpfsinnige und Ungebildete, gewiß recht; denn dadurch wird das ideelle Niveau der Menschheit gehoben; aber der Entwurf muß sich dabei nur klar sein, daß dies reale Gefahren mit sich bringt, die durch andere Maßnahmen gegenüber dem privilegierten Uneinsichtigen ausgeglichen werden müssen.

Der Entwurf gibt weiterhin Anlaß, zu prüfen, wieweit er spezielle Aufgaben sozialbiologischer Natur erfüllt, so für den Schutz der Familie, für den Schutz der Gesundheit, für die Eugenik überhaupt. Es zeigt sich, daß der Entwurf in dieser Hinsicht weit schärfer die Sittlichkeit als die Eugenik und Eubiotik schützt, ja daß er nur langsam und zögernd eugenische Gedanken zu verwirklichen strebt. Die Verelendung einer Familie, die Vernachlässigung durch den Verpflichteten, die Mißhandlung der Kinder ist nicht hinreichend unter Strafe gestellt, während nach wie vor die Verletzung sittlich geheiligter Normen streng bestraft wird. Familie als Gesamtrechtsgut erscheint vernachlässigt gegenüber der Ehe als Rechtseinrichtung. Eine Anpassung an Gedanken des Jugendwohlfahrtsgesetzes und der Reichsverfassung erscheint hier geboten. Besser verwirklicht ist der Gesundheitsschutz gegen vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung und Beschädigung durch andere; diesem Ziele dient der Entwurf klarer als das geltende Gesetz, aber es ergeben sich schwierige Fragen, wieweit fahrlässige Körperverletzung durch Ansteckung strafbar sein kann; diese Frage muß durch bessere Fassung der betreffenden Bestimmungen gelöst werden, ehe der Entwurf Gesetz wird. Das Problem der Straffreiheit des Arztes bei Eingriffen ist durch § 238 des Entwurfs gut gelöst und sollte so beibehalten werden. Die Bestimmungen über Bestrafung des „Mißbrauchs von Rauschgiften" sind m. E. gut und beizubehalten trotz der bereits dagegen von anderer Seite erhobenen Einwendungen. Das wird l. c. näher ausgeführt und ferner noch das Problem der Systematik in der Behandlung der beiden Geschlechter berührt, das vom Entwurf noch keineswegs glücklich gelöst ist (beim Schutz der Leibesfrucht, beim homosexuellen Verkehr u. dgl.). Das Verbot der Abtreibung bei Notzucht und Schändung wird kaum bestehen bleiben können. Verfehlt erscheint die Bestimmung des § 270. Überall in diesen Partien bedarf es klarerer Einsicht in die Verbindung der biologischen mit den sozialen Momenten.

S. 98: Delaquis, **Welche Maßnahmen sind gegen erwachsene gefährliche Anormale angebracht?** Gutachten für den Internat. Gefängnis-

kongreß in London 1925. Verf. würdigt kritisch die verschiedenen Verwahrungsmöglichkeiten.

S. 111: Kitzinger, Zur **Reform des Preßgesetzes.** Der Verf. des bekannten Preßgesetzkommentars begründet mehrere Änderungsvorschläge, besonders zu §§ 7, 11, 17, 21.

S. 129: Gentz, **Der moderne Strafvollzug.** Vortrag in der Juristischen Gesellschaft zu Kiel.

S. 181: Lerche, **Das Recht des Forstdiebstahls** und die Möglichkeit seiner einheitlichen reichsrechtlichen Gestaltung.

S. 207: Erik Wolf, **Das Tatmotiv der Pflichtüberzeugung.** Bemerkungen zu § 71 des Entwurfs von 1925.

Blätter für Gefängniskunde.

56. Band (1924/25).

S. 5: Weißenrieder, **Zur Geschichte des Besserungsgedankens.** Geschichtliche Betrachtungen aus In- und Ausland.

S. 55: Viernstein, **Neuerungen im bayrischen Strafvollzug.** Von Viernstein sind „Fragebogen zur ärztlichen Untersuchung der Strafgefangenen" für die bayrische Regierung entworfen und von dieser eingeführt worden.

S. 77: Harzer, **Arbeitshaus und Strafanstalt.** Verf. vermißt Besserungserfolge im heutigen Arbeitshaus. Er möchte das Arbeitshaus für Besserungszwecke reservieren und die Unverbesserlichen an anderweite Verwahrungsanstalten abgeben.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

69. Band (1925), 4.—5. Heft.

S. 315 f., 366 f.: Pincus, Gibt es eine Aufklärung von Mordtaten durch „**Augenphotographie**"? Nach dem heutigen Stande der Erkenntnis verweist Verf. diese Ansicht in das Bereich der Phantasie.

Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin.

5. Band (1925), Heft 4—6.

S. 398: Nippe, **Induzierter Kindesmord.** Verf. teilt zwei Kindesmordfälle mit, deren zweiter offenbar dem ersten nachgeahmt ist, als Beleg für die „ansteckende" Wirkung von Verbrechen.

S. 401: Schüler, **Geburten in Aborten fahrender Eisenbahnzüge.**

S. 415: Julius Bürger, **Der § 51** in gegenwärtiger und zukünftiger Gestaltung. Gegenüber den unter § 51 fallenden Handlungen weist Verf. unter anderm auf prophylaktisch-sozialhygienische Maßnahme hin. „Die Gesellschaft hat die Verbrechen, die sie verdient."

S. 548: Lührig, Ein interessanter Fall einer **Arsenvergiftung.**

S. 553: Berg, **Die Durchschlagskraft der Pistolengeschosse.**

S. 630: Pietrusky, **Zum Nachweis des Gelebthabens verbrannter Neugeborener.**

S. 643: Hellstern, **Leibesübungen und Erziehbarkeit Strafgefangener.** Für die überhaupt besserungsfähigen Gefangenen seien Leibesübungen ein hauptsächliches Erziehungsmittel.

S. 651: Horstmann, **Schwangerschaftsunterbrechung** bei Geisteskranken und Psychopathen.

Die Polizei.

22. Jahrgang (1925/26), Nr. 1—10.

S. 3: Bronta, **Spanisches Polizeiwesen.** — S. 9: Marquardt, **Mißbräuchliche Benutzung von Legitimationspapieren.** — S. 99: Kutzi, Bekämpfung von **Fabrikdiebstählen.** — S. 105: Mäurer, **Ausweisungsrecht gegenüber Ausländern.** Verdienstliche Übersicht. — S. 129: Brüning, **Aufgaben des Naturwissenschafters in der Kriminalpolizei.** — S. 136: Rumen, **Das technische Fernsehen** (Bildtelegraphie nach Korn). — S. 143: Anuschat, **Spuren und Fährten des Verbrechers.** — S. 145: Salow, **Fahndungstechnik der Großstadtpolizei.** — S. 147: Schneickert, **Seiten- und Linienrichtigkeit des Tatort-Fingerabdruckes.** — S. 152: Gahmig, **Vermißte und unbekannte Tote.** — S. 153: Geissel, **Beratungsstellen zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl.** — S. 156: Butenop, **Rundfunk im Dienst der Polizei.** — S. 164: Nelken, **Der Berliner Notruf.** — S. 213: Oberst Norman Schwarkopf, **Pflichterfüllung, Ehre und Treue, der Wahrspruch der staatlichen Polizei.** Vorzügliche, höchst beachtenswerte Ausführungen. — S. 232: Höhn, **Die erste polizeitechnische Ausstellung in Karlsruhe.** Ein Überblick. — S. 372: Palitzsch, **Gründung einer „Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission".**

Internat. Öffentliche Sicherheit, Wien (Polizeidirektion) 1925. Heft 11—16.

Auch die neuesten Hefte bringen wieder außerordentlich interessante Beiträge. So in Heft 11 den Aufsatz „Die Übertragung von Photographien auf elektrischem Weg" von dem Generalinspektor der Öffentl. Sicherheit in Rom, Umberto Ellero. Das eigenartige Verfahren erscheint uns zwar etwas primitiv, es empfiehlt sich aber, auch in Deutschland damit Versuche anzustellen. In Heft 14 berichtet Polizeipräsident Schober über den „Polizeikongreß in New York 1925" und Reg.-Rat Böhme über „Die Verordnung des Fingerabdruckwesens in Sachsen." In Heft 16 schreibt Dr. Hiranuma (Tokio) über „Die Daktyloskopie in Japan" u. a. folgendes: „Es ist bedauerlich, daß die Einführung der systematischen Daktyloskopie in Japan in der europäischen Fachliteratur zu wenig berücksichtigt wurde. Selbst im bahnbrechenden Handbuch Dr. R. Heindls ist sie nicht behandelt. Auf Anregung des damaligen Ministerialrates im Japanischen Justizministerium Dr. Oba erstattete am 14. Sept. 1908 ein Sachverständigenkomitee dem Japan. Justizministerium Bericht über die verschiedenen Identifizierungsmethoden und betonte, daß die Daktyloskopie die Anthropometrie an Zuverlässigkeit übertreffe. Am 16. Oktober 1908 wurde dann die Daktyloskopie gesetzlich eingeführt. Als Registriermethode wurde die Roschersche mit einigen Abänderungen gewählt. Für das ganze japanische Reich wurden drei Fingerabdruckregistraturen (Zentralen) eingerichtet. Die Reichszentralstelle ist die daktyloskopische Abteilung (Shimon-bu) des Justizministeriums in Tokio, die z. Zt. 450 000 Abdruckblätter enthält."

Buchbesprechungen.

Mannheim, „**Lehre von der Revision**“, Berlin, Julius Springer, 1925, brosch. 15 M.

Die Zeit ist, wie der Verfasser selbst im Vorwort sagt, für die Veröffentlichung dieser Untersuchung ungünstig gewählt. Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens sind mehr als je die das deutsche Rechtsleben beherrschenden Schlagworte, und sie fordern vor allen Dingen eine Einschränkung des sog. Instanzenluxus. „Wir sind ein armes Volk geworden und müssen uns freimachen von dem Gedanken, daß jedermann ein Recht auf eine dritte Instanz habe“ — mit diesen Worten bringt Lobe anscheinend nur einen gleichsam in der Luft liegenden, des allgemeinen Beifalles sicheren Gedanken zum Ausdruck. Die „dritte Instanz“ aber, der hier die Daseinberechtigung zum Teil wenigstens abgesprochen wird, ist die Revisionsinstanz. Ihr Los scheint für unabsehbare Zeit darin zu bestehen, ein bescheidenes Dasein in iener stillen Ecke des deutschen Verfahrensrechtes zu führen — ihre Aufgabe darin, möglichst wenig von sich reden zu machen und nur ja keine Ansprüche zu erheben, damit man ihr nicht völlig den Garaus mache. Das gilt vor allem für die strafprozessuale Revision. Denn hier hat die Verordnung vom 4. I. 24 über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege die Revision, die bisher in weitem Umfange zweitinstanzliche Rechtsmittel war, durch Ausdehnung der Berufung in erheblich größerem Maße zur dritten Instanz gemacht. Infolgedessen ist die Versuchung jetzt besonders groß, in der Revision ein nahezu überflüssig gewordenes Rechtsmittel zu sehen, dessen vollständige Ersetzung durch die Berufung nur noch eine Frage der Zeit sei. Zum mindesten aber liegt es auf der Hand, daß der Gesetzgeber, als er die Berufungsmöglichkeit erweiterte, die Revision aber daneben bestehen ließ, stillschweigend von dem engen reichsgerichtlichen Revisionsbegriff ausgegangen ist. Wie soll ein soviel Raum beanspruchendes Gebilde wie die Revision in dem ärmlichen Gebäude des neuen deutschen Strafverfahrens untergebracht werden können? Es wäre freilich leicht, sich dadurch einen theoretischen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten zu schaffen, daß man die Ausdehnung der Berufung als einen Mißgriff des Gesetzgebers einfach unberücksichtigt läßt und auf seine baldige Beseitigung hofft. Der Verfasser teilt zwar viele der gegen die Berufung in Strafsachen erhobenen Bedenken und neigt der Auffassung zu, daß der „Schrei nach der Berufung“ letzten Endes nicht in den Vorzügen dieses Rechtsmittels, sondern nur in den Unzulänglichkeiten der ersten Instanz einerseits, in der Starrheit der Revision und Wiederaufnahme andererseits seine Ursache hat. Eine rechtzeitige Beseitigung dieser Mißstände hätte die Ausdehnung der Berufung vielleicht unnötig gemacht. Nachdem die Dinge nun aber einmal soweit gediehen sind, wäre es töricht, sich der Entwicklung entgegenstemmen zu wollen. Die Berufung gegen

Urteile in mittelschweren Strafsachen ist da und wird einstweilen auch bestehen bleiben; mit dieser Tatsache muß man rechnen.

Nun darf indessen nicht übersehen werden, daß auch jetzt noch gegen die Urteile der Schwurgerichte, d. h. also gerade in den schwersten Strafsachen, die Berufung nicht zugelassen und daß sie an einer anderen Stelle, nämlich im § 313 StPO., in gewissen Fällen verdrängt worden ist. Nicht mit Unrecht ist die Bestimmung des § 313 vielfach getadelt worden; denn es ist nicht einzusehen, weshalb die allgemeine Tendenz einer Ausdehnung der Berufsmöglichkeit bei den vielfach durchaus nicht bedeutungslosen Strafsachen des § 313 in ihr Gegenteil verkehrt worden ist. Man hat den Verfassern der Verordnung Unkenntnis der Massenpsyche vorgeworfen, weil sie dem Volke „für das Brot der Berufung den Stein der Revision" gegeben hätten (Müller-Meiningen, D. R. Z. 1925 S. 30). Um so mehr ist es erforderlich, den Stein der Revision in der in dieser Arbeit vertretenen Weise schmackhafter und verdaulicher zu machen. Zum mindesten bei den Schwurgerichtssachen und in den Fällen des § 313 ist also für eine weitgefaßte Revision nicht nur hinreichender Raum, sondern sogar ein dringendes Bedürfnis vorhanden. Ja es ist geradezu zu erwägen, ob insofern nicht die Schranken, die das geltende Recht der Revision zieht, gelockert werden müssen. Eine solche Lockerung wäre denkbar entweder durch Aufnahme des Revisionsgrundes der Aktenwidrigkeit oder etwa dadurch, daß — wie z. B. Cornelius vorgeschlagen hat — der Mangel einer ausreichenden Begründung der tatsächlichen Feststellungen ausdrücklich zum Revisionsgrunde erhoben wird.

Soweit aber die Revision dritte Instanz ist, wird sie allerdings in der Gestalt, die sich aus des Verfassers Auffassung des geltenden Rechts ergibt, möglicherweise nicht beibehalten werden können. Die Abhilfe darf aber jedenfalls nicht darin gesucht werden, daß man den durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts geschaffenen Zustand verewigt. Vielmehr gibt es dann nur folgende Möglichkeiten:

1. Man nimmt dem Angeklagten in berufungsfähigen Sachen überhaupt das Recht, Revision einzulegen. Dann könnte die Revision in der Hand der Staatsanwaltschaft auf die Verwirklichung des Rechtseinheitszweckes beschränkt werden. Zwar würde sie auch zur Erfüllung dieser Aufgabe von manchen Fesseln, die die Rechtsprechung ihr jetzt auferlegt, befreit werden müssen. Die Zahl der Revisionen würde sich aber derartig vermindern, daß Berufung und Revision ungehindert nebeneinander bestehen könnten. Gegen diese Lösung sprechen jedoch insofern außerordentliche Bedenken, als man den Fortschritt der Rechtsprechung nicht ausschließlich von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängig machen und den Rechtsunterworfenen nicht gänzlich die Anrufung der höchsten Gerichte verwehren kann. Man wäre daher genötigt, diesen Übelstand wenigstens dadurch zu mildern, daß man auch den Gerichten die Verpflichtung auferlegt oder wenigstens die Befugnis gibt, in geeigneten bei ihnen anhängigen Fällen den höchsten Gerichtshof anzurufen.

2. Diese Ausgestaltung leidet jedoch an einem anderen Mangel: Obgleich die Revision hiernach nicht mehr Rechtsmittel des Angeklagten ist, also dem Gerechtigkeitszweck nicht zu dienen braucht, behält sie die Abhängigkeit vom Einzelfalle unnötigerweise bei. Diesen Fehler vermeidet der Zeilersche Vorschlag des Rechtshofes.

3. Oder man behält zwar — was wohl am zweckmäßigsten wäre — den Charakter der Revision als Rechtsmittel des Angeklagten bei, befreit aber das Revisionsgericht von der Verpflichtung, die Urteile auch auf nicht gerügte Mängel materiellrechtlicher Art zu prüfen.

Lazar: **„Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik“**, J. Springer, Wien 1925, broschiert Schilling 6.60, Goldmark 3.90.

In vorliegender Arbeit wird darzustellen versucht, wie die physiologische Entwicklung gewisse sozial bedeutsame Eigenschaften hemmt oder fördert und wie sich diese Eigenschaften in den bekannten Erkrankungen der großen Psychosenkreise der Neurose und der degenerativen Entartungen äußern.

Titelangaben.

Barth, P. Die Geschichte der **Erziehung in soziolog.** und geistesgeschichtlicher **Beleuchtung.** Leipzig. 12.—
Brise, E. R. **Prison reform** at home and abroad. Lond. Sh. 5/—
Brons. Ein neuer Stil fürs Strafrecht. Leipzig. 2.—
Case, Cl. M. Outlines of introductory **sociology.** NY. $ 3.75
Giddings, F. H. The scientific study of **human society.** Chapel Hill $ 2.—
Delaquis, E., u. D. Widmer. Grundlagen, Grenzen und praktische Durchführung der **Entlassenenfürsorge.** Bern. 1.—
Dohna, A. Graf zu. **Recht und Irrtum.** Mannh. 1.—
Dohna. **Strafprozeßrecht.** 2. Aufl. Berlin. 9.—
Endemann, H. Zivilcourage und **Strafrecht.** Berl. 2.—
Friedendorff, H. Einführung in **Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung** für Polizeibeamte. Bearb. v. Salaw. Berl. Hlwd. 3.—
Gay, W., u. M. Julier. Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei **Bekämpfung des Verbrechertums** ausgebaut werden? Berl. 1.50
Haarmann vor dem Schwurgericht. Bericht d. Verhandlg., mit 8 Abb. Hann. 1.—
Der Haarmann-Prozeß in Hannover. Berl. 2.—
Hafner u. Zuricher. Schweizer **Gefängniskunde.** Bern. 10.—
Heimberger, J. Vom **Strafrecht** der deutschen **Nachkriegszeit.** Rede. Bonn. —.60
Henri-Robert. Les **grands procès de l'histoire.** IIe sér. Mise de Brinvilliers. L'affaire du collier. Charlotte Corday, Mme. Roland etc. Av. ill. Par. —
Jervis, E. Twenty five years in six **prisons.** Lond. Sh. 12/6
Latini, J. Juris criminalis philosophici summa lineamenta. Torino. L. 8.50
Laun, R. **Recht und Sittlichkeit,** Hamburg. 1.50
Das Lehrbuch für die **Polizeischulen.** Hrsg. v. Neese. Berl. Hlwd. 10.—
Maroevic, J. Neke practične opaske k osnovoi kaznenoga zakonika. (Einige praktische Bemerkungen zum **Entwurf des Strafgesetzbuches.**) (Kroat.)
Martin, B. Handbuch der Gesetzeskunde für den **Polizei**wachtmeister. Charl. 2.20
Pollitz, P. Die **Psychologie des Verbrechers.** Lpz. 1.80
Rectenwald, G. Le code tunisien de **procédure pénale.** Alger. —
Schwietz, L. Das Tagebuch des **Scharfrichters Schwietz** aus Breslau. Hrsg. v. Degen †. Bresl. 1.—
Salmans, J. **Droit et morale.** Bruges. Fr. 11.—
Sutherland, E. H. **Criminology.** Lond. Sh. 15/—
Verhandlung des Schweizer. Vereins für Straf-, **Gefängniswesen und Schutzaufsicht** in St. Gallen. Aarau. 2.40
Wulffen, E. **Kunst und Verbrechen.** Radebeul b. Dresd. —.50

Notiz: Die Verlagsbuchhandlung „Jungbrunnen“ in Wien XIII, Schloß Schönbrunn, teilt uns mit, daß sie mit dem Archiv (Bd. 77) besprochenen Buch „Memoiren einer Sängerin“ nichts zu tun hat und daß sie ein ausgesprochenes Jugendschriftenspezialgeschäft betreibt.

(Aus der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin).

Über den Nachweis der Verletzung des Briefgeheimnisses.

Von

Prof. Dr. **August Brüning.**

(Mit 14 Abbildungen.)

Die widerrechtliche Öffnung eines Briefes ist vom Gesetz unter Strafe gestellt, und wenn jemand der Post einen Brief zur Beförderung übergibt, so erwartet er, daß dieser unbeschädigt und besonders uneröffnet dem Empfänger zugestellt wird. Dies war — abgesehen von Einzelfällen — bis zum Umsturz in Deutschland der Fall, und widerrechtliche Öffnungen von Briefen waren bis dahin bei der Post Seltenheiten. Seit dieser Zeit ist leider ein unverkennbarer Umschwung hierin eingetreten [1]).

Die widerrechtliche Öffnung eines Briefes wird vom Täter entweder zu Beraubungszwecken oder nur um den Inhalt kennen zu lernen vorgenommen. Letztere Fälle sind verhältnismäßig selten und liegen meist außerhalb des Postverkehrs, während Beraubungen von Briefen zu den weitaus häufigsten Verbrechen an Postsendungen zählen.

Die einfachste Methode zur Öffnung eines Briefumschlages ist das Lösen oder Aufrollen einer Klappe mit Hilfe eines runden Hölzchens, z. B. eines Bleistiftes oder Federhalters. Der Unerfahrene wählt hierfür die Verschlußklappe, vermutlich weil er sie ja auch zuklebt. Da diese Klappe aber eine bis zum Rande reichende Gummierung hat, ist sie meist auch bis dahin angeklebt. Infolgedessen ist sie nur schwierig zu öffnen; geschieht dies aber trotzdem, so geht die Loslösung der Klappe meist nicht ohne Beschädigungen für den Umschlag ab. Das Papier der darunterliegenden Seitenklappe wird dabei nämlich leicht gespalten, so daß Fasern an der Oberklappe haften bleiben und über den Rand hinausstehen, somit unter dem

[1]) Vgl. Harder-Brüning, Die Kriminalität bei der Post. Berlin 1924.

Mikroskop die Öffnung des Briefes mit Sicherheit verraten. Wie eine derartige Stelle am Umschlag in der Vergrößerung aussieht, zeigt die Abbildung 1. Man erkennt die aus dem festen Verband der Oberfläche des Papieres herausgerissenen Fasern, die zum Teil in einer dunklen Masse, dem unter der Klappe hervorgetretenen Klebstoff des Täters eingebettet sind. Die dunkle Farbe des Klebemittels wird durch die Beleuchtung hervorgerufen. Um daher eine Beschädigung des Umschlages möglichst zu vermeiden, löst der „Fachmann" nicht die Verschlußklappe eines Briefes, sondern lieber die bei der Herstellung des Umschlages in der Fabrik angebrachten

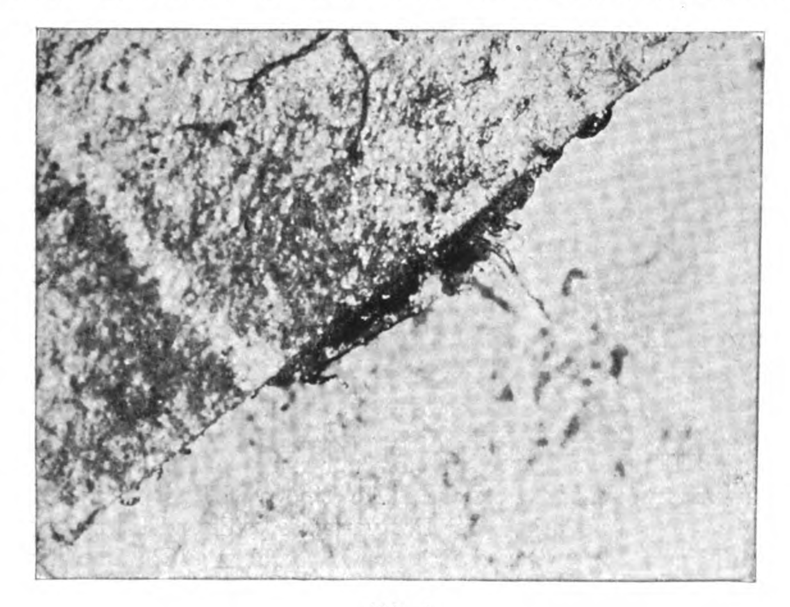


Abb. 1.

Verklebungen der beiden Seitenklappen mit der Unterklappe. Diese halten meist nur in geringer Breite, so daß etwa 1—2 mm vor dem Rande der Klappen die Klebstoffschicht aufhört. Tritt daher bei der meist sehr leicht durchzuführenden Öffnung dieser Verklebungen eine Beschädigung der Papieroberfläche ein, so kommt die Stelle beim Wiederzukleben meist unter den Rand der Unterklappe, so daß sie an dem verschlossenen Umschlag von außen nicht zu sehen ist. Dafür fällt aber dann ein derartiger Schaden beim Durchleuchten der Klebstellen mit elektrischem Bogenlicht durch hellere Stellen im Papier auf. Außerdem tritt fast regelmäßig der Klebstoff des Täters unter den verschlossenen Klappen hervor und verrät so die wider-

rechtliche Öffnung. Diese Art der Brieföffnung, die im Postbetrieb die weitaus beliebteste ist, setzt zu ihrer schnellen Ausführung voraus, daß die Ecken des Umschlages nur mangelhaft verklebt sind, damit der Bleistift in die Briefhülle eindringen kann. In 99 von 100 Fällen trifft dies zu, und der fast immer benutzte Tintenstift hinterläßt dabei am Papier seine Spuren. Sie laufen im neu aufgetragenen Klebstoff aus und unterscheiden sich dadurch von ähnlichen Spuren, wenn der Empfänger den Brief etwa in der gleichen Weise geöffnet haben sollte.

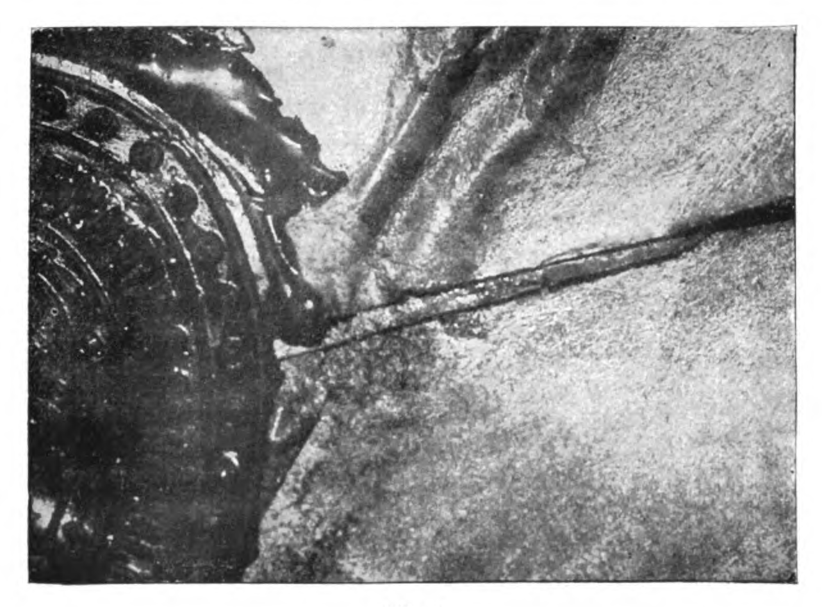


Abb. 2.

Kommt der Täter nicht in der beschriebenen Weise zum Ziel, z. B. bei besonders gut verklebten oder versiegelten Wertbriefen, dann greift er notgedrungen zum Messer und führt es unter einer ihm geeignet erscheinenden Klappe in den Umschlag ein. Dabei entsteht dann leicht eine Schnittverletzung des Papiers, die zunächst vom Messer verdeckt und erst später von ihm gesehen wird. Daher ist sie meist nur etwa 1 cm breit, was der Breite eines Taschenmessers entspricht, weil der Täter, nachdem er gesehen, was er angerichtet hat, vorsichtiger arbeitet. Abbildung 2 zeigt einen derartigen Schnitt auf einem Geldbrief, der, unter dem Siegel beginnend, nach rechts verläuft.

Abgesehen von diesen Öffnungsverfahren, kommt noch die Anwendung von Feuchtigkeit zum Lösen der Verklebungen in Betracht. Es ist dabei gleichgültig, ob das Erweichen des Klebstoffs mit strömendem Wasserdampf oder mit Hilfe von aufgelegten feuchten Papier- oder Stoffstreifen erfolgt. Stets leidet hierbei die Leimung des Papieres und es nimmt einen etwas matteren Glanz an, der in schräger Beleuchtung leicht zu sehen ist. Außerdem wird das Papier an der befeuchteten Stelle ausgedehnt, und es bildet daher Falten, die auch beim Antrocknen nicht verschwinden. Versucht dann der

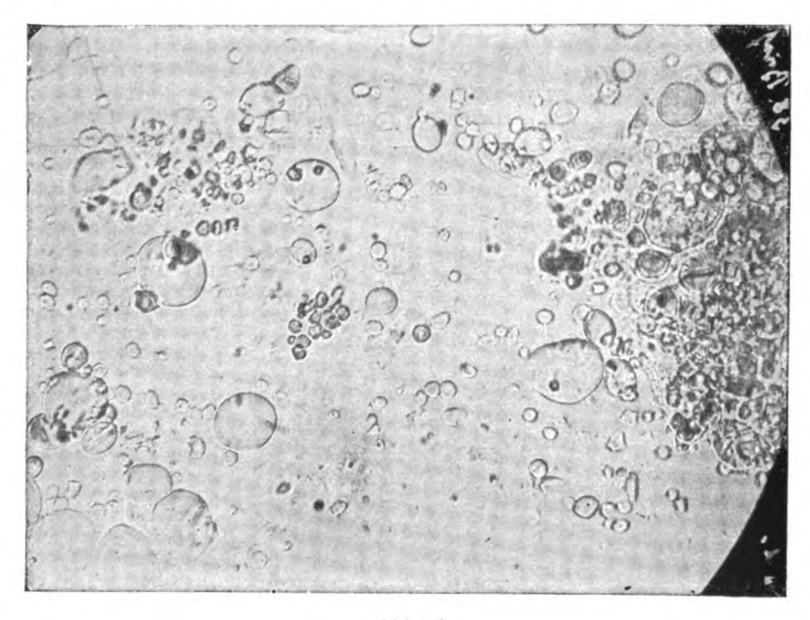


Abb. 3.

Täter durch Reiben die Falten zu glätten, so fällt die betreffende Stelle erst recht auf.

Bei widerrechtlich geöffneten Briefen wird ferner sehr häufig die sogenannte doppelte Kleblinie beobachtet. Sie entsteht dadurch, daß der Rand der gehobenen Klappe beim Wiederverschluß nicht ganz in die ursprüngliche Lage kommt und an irgendeiner Stelle einen schmalen Streifen der alten Verklebung frei läßt, der unter dem Mikroskop auffällt. Ähnlich verhält es sich mit schief zugeklebten Seitenklappen, in denen alsdann Spannungen auftreten, die sich dadurch äußern, daß die Ecken der Vorder- und Hinterseite des rechts und links aufgeschnittenen Umschlages nicht mehr zusammenfallen.

Außer diesen Merkmalen der widerrechtlichen Öffnung eines Umschlages, die auf einer Beschädigung des Papiers beruhen, gibt es auch andere, bei denen das Papier zwar unverletzt ist, die aber ebenso zuverlässig sind. Da ist zunächst zu nennen der Nachweis von zweierlei Klebstoff in einer Verklebung. Fast alle Briefumschläge sind heute mit Dextrin verklebt bzw. gummiert. Daneben läßt sich leicht ein anderer Klebstoff, z. B. der bei der Post benutzte sogenannte Kaltleim oder Gummi-arabicum, nachweisen. Wie gelegentlich ein selbstbereiteter Klebstoff zum Verräter werden kann, zeigen die Abbildungen 3 und 4. Das erste Bild stellt einen Weizen-

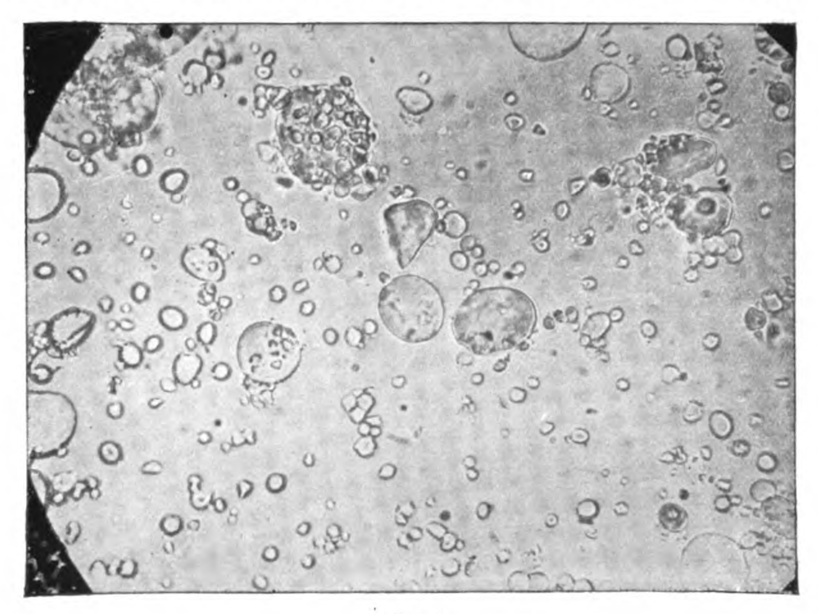


Abb. 4.

Hafermehl-Kleister an einem beraubten Geldbrief, das zweite das mit Hafermehl vermischte Weizenmehl aus der Küche des Täters im mikroskopischen Bilde dar. Die Untersuchung von Klebstoff ist in derartigen Fällen eine schwierige und nur mit größter Vorsicht durchzuführende Arbeit, da die nur vorhandenen Spuren von Material lediglich die Anwendung mikrochemischer oder mikroskopischer Verfahren gestatten. Erwähnt mag an dieser Stelle werden, daß sich die bei der Post in großem Maßstabe verwendeten, alle nach dem gleichen Prinzip hergestellten Kaltleime trotzdem sehr häufig mikroskopisch bzw. mikrochemisch unterscheiden lassen, so daß eine Dienststelle an ihrem Klebstoff wiedererkannt werden kann. Außer-

dem kommt es vor, daß zufällige Beimengungen, wie z. B. Hefezellen oder Verunreinigungen wie Ruß, einen Klebstoff hinreichend kennzeichnen.

Neben zweierlei Klebstoff findet sich an erbrochenen Briefen unter Umständen auch gelegentlich zweierlei Siegellack, da der Täter gezwungen sein kann, stark beschädigte Siegel auszubessern. Derartige Siegel verraten sich durch Schlieren und Linien im gleichmäßigen Schmelzfluß des Lackes sowie durch stellenweise verschwommene Linien in der Prägung. Beim Betrachten mit Filtern

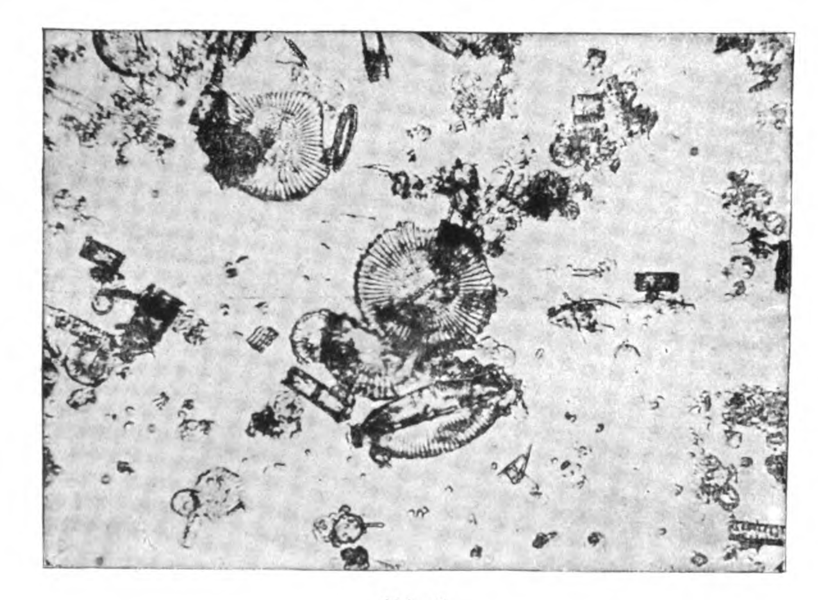


Abb. 5.

und besonders im ultravioletten Licht treten häufig Farbenunterschiede zwischen sonst gleich aussehenden Lacken auf. Außerdem können Lacke in ihren mineralischen Bestandteilen sich mikroskopisch so sehr unterscheiden, daß der eine von ihnen beim Täter sofort wieder erkannt werden kann. Abbildung 5 zeigt Kieselalgenpanzer (Diatomeen) aus Kieselgur, die in einem Siegellack enthalten waren und ermöglichten, ihn wiederzuerkennen. Ferner werden heute auch Teerfarbstofflacke neben mineralischen Farben bei der Herstellung von Siegellacken verwendet, so daß also auch in dieser Hinsicht die Möglichkeit der Unterscheidung von Siegellacken gegeben sein kann.

Einfacher — freilich nicht immer — wird die widerrechtliche Öffnung von Briefen erkennbar, wenn die geöffnete Verklebung von zwei Klappen vor der Öffnung bereits von einem Poststempel ge-



Abb. 6.

troffen war. Denn es gelingt dem Täter nur höchst selten, die alte Verklebung so genau in der ursprünglichen Lage wiederherzustellen, daß alle Teile des auf verschiedenen Klappen liegenden Stempels

Abb. 7.

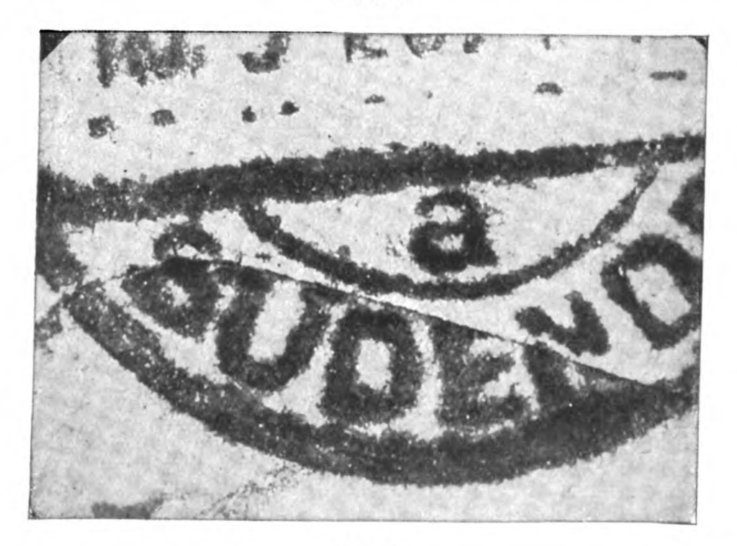


Abb. 8.

sich wieder ergänzen. Dann tritt aber eine Verschiebung im Stempel auf, die häufig schon mit freiem Auge oder einer guten Lupe, sicher aber mit dem binokularen Mikroskop gesehen wird. Verschobene Stempel zeigten Abbildungen 6, 7 und 8. Gelegentlich kommen auch Beschädigungen im Stempel in der Weise vor, daß Papierteile mit der zu hebenden Klappe losgerissen werden, auf denen Teile des Stempels liegen. Abbildungen 9 und 10 zeigen derartige Fälle, in denen das Papier im Stempelabdruck beim Öffnen des Umschlages

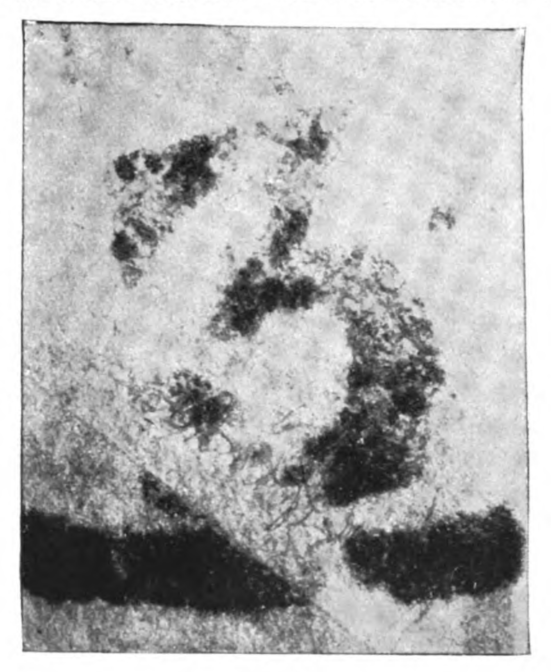


Abb. 9.

beschädigt wurde. Diese Merkmale der widerrechtlichen Öffnung an den Stempeln eines Briefes ermöglichen naturgemäß auch wichtige Rückschlüsse auf den Tatort bzw. das Postamt, wo die Tat ausgeführt wurde. Das gleiche gilt von handschriftlichen Vermerken, die auf zwei geöffneten Klappen liegen.

Nicht zu verwechseln mit den Verschiebungen in Poststempeln, die nach widerrechtlicher Öffnung des gestempelten Briefes auftreten, sind die hellen Linien, die gelegentlich bei Stempeln vorkommen können, die auf einer Stelle liegen, wo Klebstoff unter der Klappe hervorgetreten ist. Der Klebstoffüberzug nimmt nämlich die fettige Stempelfarbe nicht an, und es treten Erscheinungen auf, wie

sie Abbildung 11 unten rechts zeigt. Freilich kann bei stark verschmutzten Umschlägen diese „weiße Linie“ auch schon ganz all-

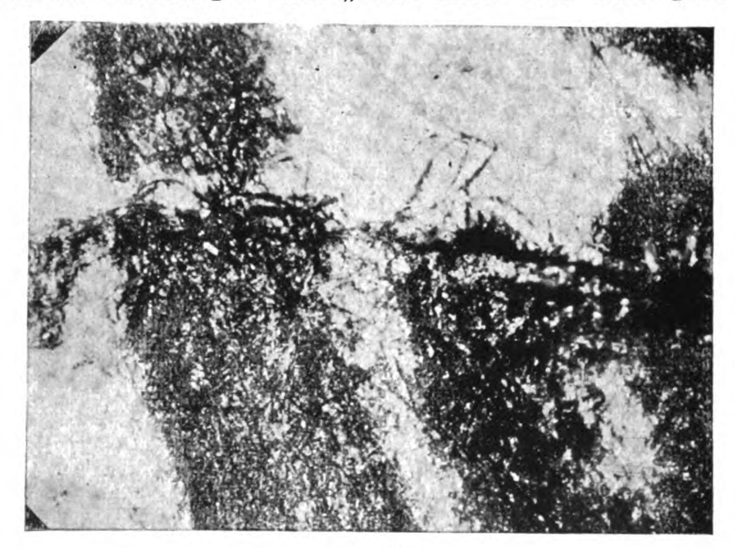


Abb. 10.



Abb. 11.

gemein die widerrechtliche Öffnung anzeigen. Sie findet sich dann aber nicht nur im Stempel, sondern an der ganzen Verklebung.

Die Lage eines Stempelabdrucks zu einer Klebstoffschicht ist schließlich ein weiteres Merkmal für die widerrechtliche Öffnung eines



Abb. 12.



Abb. 13.

Briefes. So zeigen Abbildungen 12 und 13, wie der bei senkrechter Beleuchtung (Abb. 12) normal aussehende Poststempel in schräger

Beleuchtung (Abb. 13) verschwindet, soweit der vom Täter zum Wiederverschluß des Briefes benutzte Klebstoff ihn bedeckt.

Finden sich an einem Umschlag größere Klebstoffflecken, die unter einem Stempel liegen und ist der Brief verdächtig, geöffnet zu sein, so kommt es darauf an, ob der Absender den Brief nachgummiert hat, denn andernfalls findet man kaum Klebstoffflecken an Briefumschlägen, abgesehen natürlich von widerrechtlicher Öffnung. Auch in einem derartigen Fall kann die Lage eines Poststempels von großer Bedeutung sein. Das Mikroskop gibt auch da eine klare Antwort. So zeigt z. B. Abbildung 14 Teile eines Stempels, der auf dem Klebstoff liegt. Von diesem Stempel konnte die Stempelfarbe



Abb. 14.

mit einer Präpariernadel abgetragen werden, so daß das vorliegende Bild der 10 zustande kam.

Neben den besprochenen sicheren Merkmalen einer widerrechtlichen Brieföffnung gibt es noch eine Anzahl von Anzeichen, deren Vorhandensein den Brief schon bei oberflächlicher Betrachtung verdächtig erscheinen läßt. Da sind in erster Linie die allgemeine Verschmutzung des Umschlages an den Verklebungen, Verschmierungen und Beschädigungen der Stempel, Risse an den Klappen und ganz besonders Verfärbungen im Papier an einzelnen Verklebungen zu nennen. Gerade der oft stark alkalische Postleim oder der saure flüssige Leim, der allgemein käuflich ist, verändern die Farbe des

Papieres häufig sehr. Bei einem normal verschlossenen Umschlag wird sich eine Verfärbung der einzelnen Verklebungen, die auf chemischen Vorgängen beruht, nicht finden.

Die Frage, ob ein Brief widerrechtlich geöffnet worden ist oder nicht und wann, wird bei behaupteter Briefberaubung zum Zwecke von Schadenersatzansprüchen oder auch aus anderen Gründen oft gestellt. Man kann wohl sagen, daß ein sicheres Ja oder Nein bei Öffnungen im Postverkehr durchweg möglich ist. Anders liegt dagegen der Fall, wenn ein Umschlag in aller Ruhe und Vorsicht daheim geöffnet worden ist. Da mögen hie und da das durchdringende Bogenlicht und das Mikroskop versagen und die Untersuchungen zu keinem klaren Ergebnis kommen, wenn die Arbeit eines besonders erfahrenen „Fachmanns" vorliegt. Dies werden aber immer nur Ausnahmen bleiben; hiervon abgesehen wird die mikroskopische Untersuchung von beraubten oder angeblich beraubten Briefen immer ein eindeutiges Ergebnis und häufig wertvolle Anhaltspunkte zur Ermittlung des Täters liefern. Auch die wichtige Frage, ob tatsächlich eine Beraubung eines Wertbriefes oder aber die Vortäuschung einer solchen zu Betrugszwecken vorliegt, läßt sich häufig auf Grund einer mikroskopischen Untersuchung und unter Beachtung aller Nebenumstände beantworten.

Kriminaltechnische Neuerungen auf der Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung Karlsruhe 1925.

Von

Regierungsrat **Wolz**, Badisches Landespolizeiamt Karlsruhe.

(Mit 7 Abbildungen.)

Die Karlsruher Polizeiausstellung bot eine Fülle kriminaltechnischer Neuerungen. Es wurden hierbei ausschließlich Dinge gezeigt, die von Männern der Praxis in mitunter langer, mühsamer Arbeit erdacht und in zahlreichen Anwendungen erprobt und verbessert worden sind. Die fachkundigen Besucher der Ausstellung werden die Neuerungen in ihrem eigenen Dienstbetrieb einführen und weitere Verbesserungen ersinnen, wo diese möglich und notwendig sind. Damit hat die Ausstellung einen wertvollen Zweck erfüllt. Es ist den Ausstellern zu danken, daß sie ihre Erfindungen einem weiten Kreis von Fachleuten zugänglich machten und dadurch allen Polizeibehörden die Möglichkeit gaben, auch ihrerseits Nutzen aus den Erfindungen zu ziehen. Zweck der nachfolgenden Zeilen ist, einzelne der besonders markanten Neuerungen in kurzen Strichen zu skizzieren, um sie hierdurch auch denjenigen Fachkreisen, die keine Gelegenheit zum Besuch der Ausstellung hatten, bekannt zu machen.

Überaus reichhaltig waren die von Professor van Ledden-Hulsebosch-Amsterdam ausgestellten Gegenstände, die er außerdem in einem, von einer zahlreichen Zuhörerschar mit größtem Interesse aufgenommenen Vortrag erläuterte. Hier fiel zunächst der „Koprolisator“ auf, ein Apparat zur Zerlegung menschlicher, am Tatort aufgefundener Exkremente. Der Apparat besteht aus einem System von Sieben, durch welche unter starkem Zusatz von Wasser die zu untersuchenden Exkremente durchgeleitet werden. Die auf einem jeden Sieb verbleibenden Rückstände können alsdann

mikroskopisch oder chemisch auf ihre Beschaffenheit untersucht werden. Zahlreiche infolge schlechten Kauens oder wegen ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die Verdauungssäfte erhalten gebliebene Speisereste können hierbei identifiziert werden. Dadurch ist die Feststellung möglich, welche Speisen der Täter 1—2 Tage vor der Tat zu sich genommen hat. Bei der großen Bedeutung, die der Untersuchung von Tatort-Exkrementen zukommt, ist der „Koprolisator" besonders zu begrüßen[1]).

Aus dem Gebiet der Daktyloskopie zeigte v. L. H. ein Verfahren zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken, die von fettigen oder öligen Fingern verursacht worden sind.

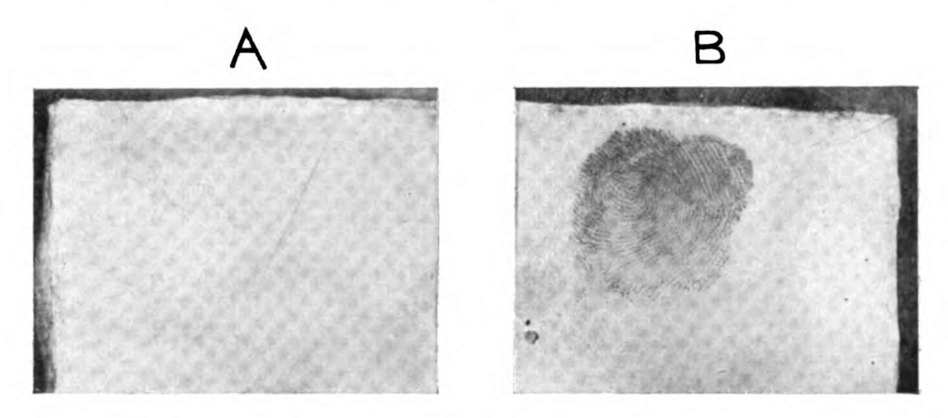


Abb. 1 u. 2.

Derartige Fingerspuren können durch Folien nicht abgenommen werden. Die Festhaltung durch die photographische Platte begegnet erheblichen Schwierigkeiten, in vielen Fällen ist sie unmöglich.

v. L. H. verwendet zur Sichtbarmachung solcher Fingerspuren die Sudanlösung Nr. 3. Diese ist in Fett löslich, dringt daher in dieses ein und färbt es rot. Das Sudan wird zu 2 % mit Alkohol gemischt. Die Mischung wird auf die Spur gebracht und diese nach einigen Minuten unter der Brause mit Wasser bespült. Die Spur ist nun in roter Färbung deutlich zu sehen und kann ohne Schwierigkeit photographiert werden. (Vgl. Lichtbild 1 und 2.) Die Mischung darf auch mehr als 2 % Sudan enthalten. Der Erfolg wird dann noch

[1]) Ledden Hulsebosch hat diesen Apparat bereits ausführlich im „Archiv f. Krim." Bd. 74, S. 273 ff. beschrieben. (Bem. der Redaktion.)

deutlicher. Ein besonders günstiges Ergebnis wird bei der Entwickelung fettiger Spuren auf Papier erzielt. (Vgl. Abb. 3 und 4.[1]))

Zum Nachweis dafür, daß ein Geschoß aus einer bestimmten Waffe abgefeuert worden ist, hat v. L. H. ein einfaches und doch unbedingt zuverlässiges Verfahren vorgeführt. Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit ist lediglich, daß zu Vergleichszwecken Geschosse zur Verfügung stehen, die beim Aufschlag nicht zu stark deformiert wurden. Das bei der Tat in Verwendung gekommene Geschoß wird auf einer Wachsschicht in der Weise abgerollt, daß die gesamte Oberfläche des Geschoßmantels in der Schicht modelliert wird. Hierauf wird von dem Wachseindruck ein Gipsabguß gefertigt. In derselben Weise verfährt man mit dem Geschoß, das man zu Versuchszwecken aus der in Frage kommenden Waffe ab-

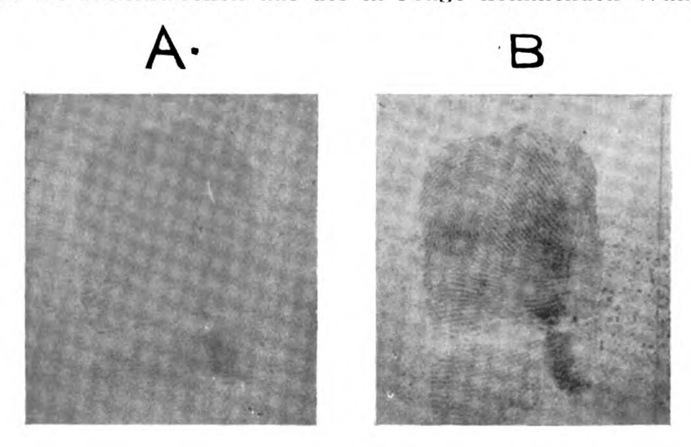


Abb. 3 u. 4.

gefeuert hat. (Als Ziel verwendet man hierbei einen Gegenstand, der keine harten Bestandteile enthält wie Gips, staubartige Erde, Schnee usw.) Die beiden so gewonnenen Gipsabgüsse können unschwer miteinander verglichen und hierbei nachgewiesen werden, ob beide Geschosse aus derselben Waffe abgefeuert wurden.

Über die mannigfache Verwendung des ultravioletten Lichtes im Dienste der Verbrechensaufklärung hat v. L. H. zahlreiche Versuche

---

[1]) Dieses Verfahren ist nach Heindl „System und Praxis der Daktyloskopie“ 1. Aufl. (1922) S. 306 erstmals von Stockis und Corin im Jahre 1907 zur Sichtbarmachung fetter Fingerspuren verwendet worden. Nähere Angaben über das Sudan-III-Verfahren: Heindl „System und Praxis der Daktyloskopie“, sub „Chemische Methoden, die das Fett der Spur verwerten“ Anmerkungen 2 bis 7. (Bem. der Redaktion.)

mit einem besonders konstruierten Apparat vorgeführt. Nähere Ausführungen hierüber wurden von Prof. Dr. Kögel-Karlsruhe, der bekannten Autorität auf dem Gebiete der ultravioletten Strahlen, in Band 77, Seite 224 des Archivs für Kriminologie gemacht [1]). Besondere Aufmerksamkeit erregte auch der vom Polizeipräsidium Berlin gezeigte Lumineszensapparat, der durch Beleuchtung mit ultravioletten Strahlen das Auffinden von Blutspuren und dgl. auf einem besonders ungünstigen Untergrund ermöglicht.

Die Polizeidirektion Wien hatte in ihr reichhaltiges Ausstellungsmaterial einige Modelle von Ohren, Fingern usw. aufgenommen, die nach dem von Dr. Poller-Wien erfundenen Moulageverfahren [2]) gefertigt waren. Die Modelle gaben die betreffenden Körperteile naturgetreu wieder und erregten bei den Ausstellungsbesuchern allgemeine Beachtung. Das Moulageverfahren ist besonders wertvoll, weil mit ihm auch Abgüsse von Körperverletzungen ohne Gefahr für den Verletzten gefertigt werden können.

Lebhaftes Interesse begegnete dem von Prof. Dr. Korn-Charlottenburg ausgestellten Bildtelegraphen. In einer Reihe von praktischen Vorführungen (Bildübertragungen fanden zwischen München und Karlsruhe statt) wurden Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit des Apparates erprobt. Wegen der Konstruktion des Apparates wird auf die Ausführungen des Erfinders in Band 77, Heft 3 des Archivs verwiesen.

Das von Prof. Dr. Kögel-Karlsruhe erfundene Ozalidpapier [3]) wurde vom Sächsischen Landeskriminalamt in seiner praktischen Anwendung gezeigt. Zahlreiche Versuche, die von Beamten dieses Amtes während der Ausstellung vorgeführt wurden, bewiesen die Brauchbarkeit des Ozalidpapieres bei der Vervielfältigung von Fingerabdruckblättern. Mit wenigen und einfachen Geräten werden hierbei befriedigende und brauchbare Ergebnisse erzielt. Das zu vervielfältigende Blatt wird mit einem Blatt Ozalidpapier in einen Kopierrahmen gespannt und je nach Durchsichtigkeit und Lichtstärke 2—4 Minuten belichtet. Das Ozalidpapier wird sodann einige Minuten lang Ammoniakdämpfen ausgesetzt; diese entwickeln und fixieren die Kopie. Das Ozalidpapier ist bei seiner Brauchbarkeit

[1]) Die Verwendung des Uviollichtes für kriminalistische Zwecke wurde erstmals im „Archiv f. Krim." 1919 vorgeschlagen, und zwar in einem ausführlichen Artikel von Kögel (Bd. 71, S. 85 ff.). (Bem. der Redaktion.)

[2]) Ausführlich dargestellt von Poller im „Archiv f. Krim." Bd. 77, S. 229. (Bem. der Redaktion.)

[3]) Beschrieben vom Erfinder im „Archiv f. Krim." Bd. 77, S. 233.

sehr billig, so daß das Verfahren verdientermaßen bei zahlreichen Polizeibehörden Eingang gefunden hat und noch finden wird.

Wenn im Rahmen dieser Ausführungen die Herstellung von Klischees erwähnt wird, so geschieht dies nicht, weil es sich etwa um eine neue Erfindung handelte, sondern deshalb, weil auf der Ausstellung vom Sächsischen Landeskriminalamt in überraschender und überzeugender Weise gezeigt wurde, mit wie geringen Mitteln und Kosten jede Polizeibehörde die Klischees, die zum Abdruck von Fingerabdrücken benötigt werden, selbst herstellen kann. Die vorgeführten Klischees haben den großen Vorteil, daß sie ohne Zuhilfenahme des Rasters hergestellt sind und daher das Bild des Fingerabdruckes präzis wiedergeben. (Siehe Anhang.)

Man muß dem Sächsischen Landeskriminalamt Dank wissen, daß es weiterhin eine Darstellung seines kriminellen Nachrichtendienstes gegeben hat. Zweck dieses Nachrichtendienstes ist „das kriminell und sozial besonders wichtige und gefährliche, in erster Linie also das reisende Verbrechertum mittels zentral aufgezogener Maßnahmen zu bekämpfen". Zu diesem Zweck wurden in Sachsen entsprechend dem Vorschlag Heindls in seinem Entwurf des Reichskriminalpolizeigesetzes (Reichsrats- und Reichstagsdrucksachen 1922), das insoweit von Sachsen durchgeführt wird, folgende drei Verbrechergruppen in den Nachrichtendienst einbezogen:

1. Verbrecher, die ihr Tätigkeitsfeld vermutlich nicht auf bestimmte Orte oder Landesgebiete beschränken (sogenanntes reisendes Verbrechertum);
2. Verbrecher, die sich erfahrungsgemäß an bestimmten Arten von Rechtsgütern vergreifen oder sich bei Ausführung ihrer Straftaten einer bestimmten Arbeitsmethode (Trick) bedienen (gewerbs- und gewohnheitsmäßiges Verbrechertum, Verbrechensspezialisten);
3. Verbrecher, deren Straftaten infolge großer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit von besonderer Wichtigkeit oder Gefährlichkeit sind, weil ihre Ausführung oder ihre Folgen oder die Verfolgung der Täter über ein größeres Gebiet sich erstrecken oder weil es sich um besonders hohe Rechtsgüter handelt (schweres Verbrechertum).

Über das Auftreten jedes Verbrechers, der mutmaßlich in eine dieser drei Gruppen einzureihen ist, haben die Polizei- und Justizbehörden auf einem besonderen Formblatt an die beim Landeskriminalamt bestehende Zentrale zu berichten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Täter, dessen Auftreten gemeldet wird,

bekannt ist oder nicht. Die Nachrichtenzentrale hat das bei ihr einlaufende Material sachgemäß zu ordnen. Über die Art und Weise, in der dies geschieht, führte der Präsident des Sächsischen Landeskriminalamts, Dr. Palitzsch, auf der Karlsruher Polizeikonferenz folgendes aus:

„Die schwierige, aber auch dankbare Aufgabe der Nachrichtenzentrale selbst besteht nun darin, das bei ihr zusammenlaufende umfängliche Material sachgemäß, d. h. schnell und erfolgreich, auszuwerten. Die hierzu erforderliche Tätigkeit ist abhängig von der Art und dem Umfange des zu meisternden Nachrichtenmaterials; die herauszuziehenden Erfolge beruhen zum guten Teile auf der Geschicklichkeit und Tüchtigkeit der in der Zentrale tätigen Beamten. Es müssen eben auch hier, wie bei jeder wichtigen Zentralstelle die besten und geeignetsten Beamten herangezogen werden.

Zunächst wird das eingehende Nachrichtenmaterial klassifizert, d. h. die Formulare werden entsprechend der gemeldeten Arbeitsmethode (Verbrechenspezialität) spezialisiert und in eine Hauptkartei eingereiht. Diese Hauptkartei ist in zwei Teile geteilt, die Abteilung für bekannte Täter und die Abteilung für unbekannte Täter. Jede dieser beiden Karteien gliedert sich in verschiedene Hauptabteilungen, z. B.

1. schwere Diebstähle,
2. Diebstähle sonstiger Art,
3. Betrugsdelikte,
4. Kapitalverbrechen,
5. Sittendelikte usw.

Die Hauptabteilungen wieder zerfallen zur Erhöhung der Übersichtlichkeit in eine größere Anzahl von Unterabteilungen, die eine Sichtung des Materials nach der besonderen Eigenart der Begehungshandlung — Verbrechensspezialitäten, Tricks — ermöglichen.

Neben der Hauptkartei, in der also die einzelnen Deliktsarten mit den sämtlichen speziellen Arbeitsmethoden ersichtlich sind, wird eine Namenskartei geführt, die die Namen aller bekannten Verbrecher enthält, die in der Hauptkartei eingelagert sind. Durch besondere, auf den Personalkarten angebrachte Zeichen (Verweisungssystem) steht die Namenskartei mit der Hauptkartei in engster Verbindung.

Weiter ist vorhanden eine Verbrecherkennzeichenkartei, in der alle sichtbaren Kennzeichen aufgetretener bekannter und unbekannter Verbrecher gebucht werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß gerade diese Einrichtung wesentlich zur Feststellung der Persönlichkeit aufgetretener unbekannter Verbrecher beigetragen hat. Denn die sichtbaren und deshalb gerade auffallenden besonderen Kennzeichen werden von den mit den Verbrechern in Berührung gekommenen geschädigten Personen viel eher im Gedächtnis behalten, als die allgemeine Gestaltung des Verbrechers.

Schließlich wird noch eine Kartei für Deck- und Spitznamen und eine Tatortskartei geführt, die zur Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten der Nachrichtenzentrale dienen.

Neben der Bearbeitung des gesamten Nachrichtenmaterials für die sämtlichen Karteien der Nachrichtenzentrale liegt die wichtigste und

schwierigste Tätigkeit der Beamten der Nachrichtenzentrale in der kombinierenden Vergleichung des Materials, vor allem der Arbeitsmethoden und des zur Vorname von Vergleichen geeigneten sonstigen Inhaltes der einzelnen Karteien. Insbesondere werden die von den verschiedenen Dienststellen eingehenden Nachrichten über unbekannte Täter zunächst in sich getrennt dergestaltet bearbeitet, daß die Straftaten spezialisiert, dann unter Berücksichtigung der Arbeitsmethode vorhandener Personbeschreibungen, Kennzeichennachweise zusammengezogen und schließlich mit den über bekannte Täter eingegangenen Formularen verglichen werden. Daneben her läuft ein sorgsames Studium der Fahndungsblätter und Tagesberichte, aus denen alles für den Nachrichten- und Fahndungsdienst wichtige Material — also insbesondere solche Straftaten, die auf gewerbsmäßiges, reisendes Verbrechertum schließen lassen — herausgenommen und bearbeitet wird.

Stoßen die bearbeitenden Beamten auf Straftaten, die nach der Sachlage miteinander in Verbindung gebracht werden können, so werden die interessierten Dienststellen auf dem tunlichst schnellsten Wege — Funkspruch, Telephon, durch das Fahndungsblatt oder schriftlich — verständigt und durch die Mitteilung der Einzelheiten in den Stand gesetzt, die Verfolgung des oder der aufgetretenen Verbrecher nach einer bestimmten Richtung aufzunehmen.

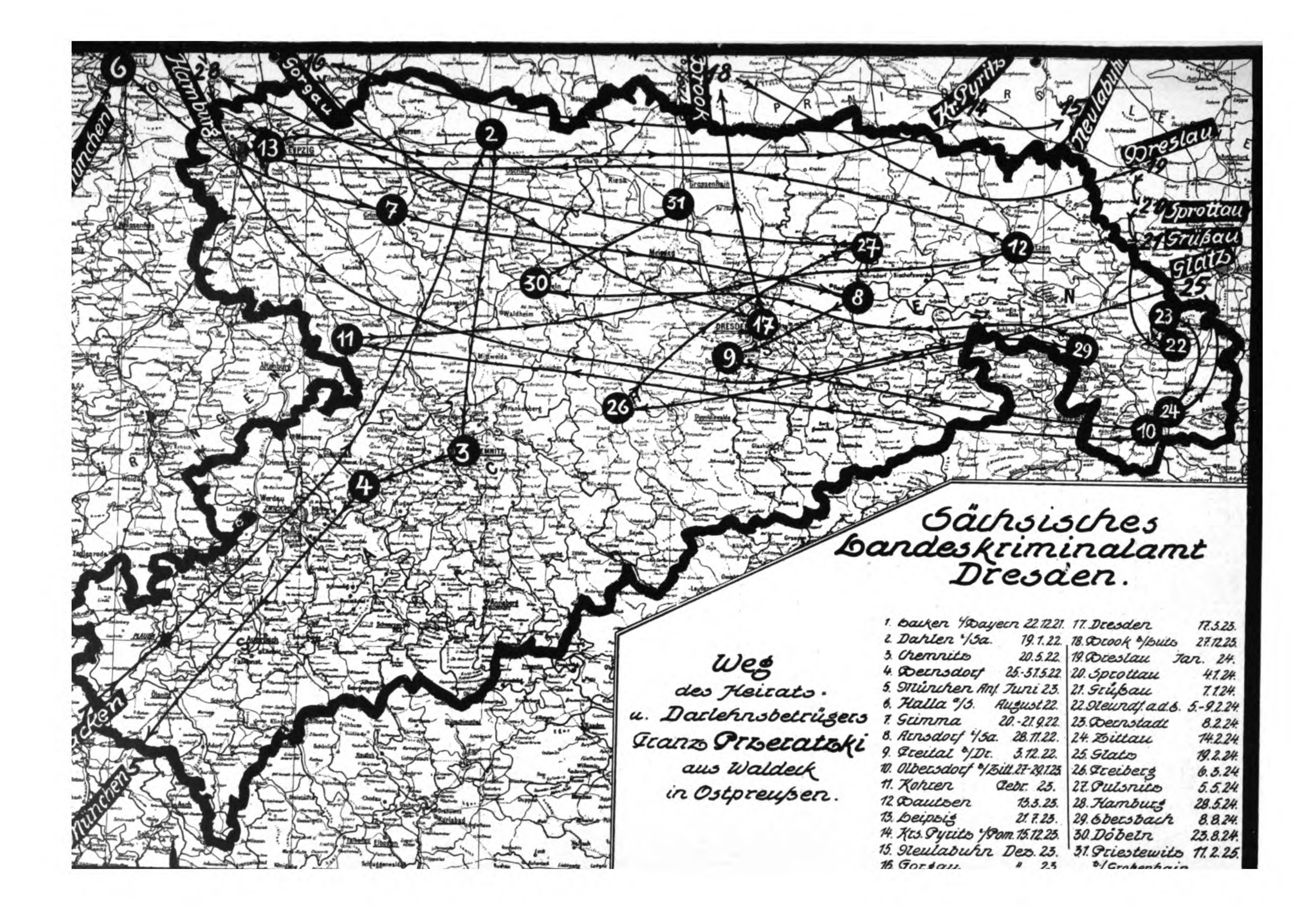
Zu bemerken wäre noch, daß der Nachrichtenzentrale auch alle standesamtlichen Sterbelisten ihres Bezirkes zugängig gemacht werden müssen zum Zwecke der Säuberung der geführten Karteien."

Auf Lichtbild 5 ist die karthographische Darstellung des Weges eines Darlehensbetrügers in anschaulicher Weise wiedergegeben.

Durch eingehende Untersuchungen hat das Württembergische Landeskriminalpolizeiamt die verschiedenartigen Einwirkungen festgestellt, denen die Patronenhülsen bei den gebräuchlichsten Pistolenmarken ausgesetzt sind. Eine Anzahl stark vergrößerter photographischer Aufnahmen ließ die Schlagwirkung des Schlagbolzens und die Einkerbung der Auswerferkralle auf die Patronenhülse bei einer Reihe von Pistolenfabrikaten erkennen. An Hand dieses Materials ist unschwer festzustellen, aus welcher Pistolenmarke eine am Tatort aufgefundene Patronenhülse abgefeuert wurde.

Mit mehreren in der kriminaltechnischen Anstalt des Württembergischen Landeskriminalpolizeiamtes gefertigten schwierigen Arbeiten wurde dargetan, in wie mannigfacher Weise derartige Anstalten die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte unterstützen können; ich nenne nur die Rekonstruktion eines vollständig zertrümmerten Schädels und die natur- und maßstabgetreue Modellierung eines Dachstuhles, der durch eine Explosion zerstört worden war.

Beachtenswert aus der Stuttgarter Abteilung waren auch die beiden Hilfstafeln zur Herstellung photographischer Aufnahmen farbiger Gegenstände. Die eine


Sächsisches
Landeskriminalamt
Dresden.
Weg
des Heirats-
u. Darlehnsbetrügers
Franz Przeratzki
aus Waldeck
in Ostpreußen.
1. Laufen i/Bayern 22.12.21.
2. Dahlen i/Sa. 19.1.22.
3. Chemnitz 20.5.22.
4. Bernsdorf 25.-31.5.22.
5. München Anf. Juni 23.
6. Halle a/S. August 22.
7. Grimma 20.-21.9.22.
8. Arnsdorf i/Sa. 28.11.22.
9. Freital b/Dr. 3.12.22.
10. Olbersdorf b/Zitt. 27.-29.1.23.
11. Kohren Febr. 23.
12. Bautzen 13.3.23.
13. Leipzig 21.7.23.
14. Krs. Pyritz i/Pom. 15.12.23.
15. Neulabuhn Dez. 23.
16. Torgau " 23
17. Dresden 17.3.23.
18. Brook b/Lütz 27.12.23.
19. Breslau Jan. 24.
20. Sprottau 4.1.24.
21. Grüßau 7.1.24.
22. Neundf. a.d.E. 5.-9.2.24.
23. Bernstadt 8.2.24.
24. Zittau 14.2.24.
25. Glatz 19.2.24.
26. Freiberg 6.3.24.
27. Pulsnitz 5.5.24.
28. Hamburg 28.5.24.
29. Ebersbach 8.8.24.
30. Döbeln 23.8.24.
31. Priestewitz b/Großenhain 11.2.25.
München
Hamburg
Torgau
Brook
Kr. Pyritz
Neulabuhn
Breslau
Sprottau
Grüßau
Glatz
Leipzig
Dresden

der beiden Tafeln enthält spektrumartig 2400 verschiedene Farbkreuzungen. Sie läßt die Farbenzusammenstellung des zu photographierenden Gegenstandes feststellen. Aus Tafel 2 ist sodann ohne weiteres zu ersehen, welcher Farbfilter und welche Lichtplattensorte zur Herstellung der photographischen Aufnahme zu verwenden sind.

Aus dem Gebiete der Farbenphotographie wurden von der Polizeidirektion München mehrere Aufnahmen ausgestellt, die zeigten, daß in der Farbenphotographie gefertigte Aufnahmen von Tatorten, Verletzungen und Gegenständen (Gemälde u. dgl.) besonders wirksam sind. Die Aufnahmen waren mit dem Apparat der Firma Sos-Pe-Farbenphotographie G. m. b. H. in Hamburg, gefertigt; der Apparat ermöglicht es, in einer einzigen Aufnahme die drei Farbenplatten auf einmal zu belichten.

Von den zahlreichen daktyloskopischen Hilfsmitteln, die auf der Ausstellung gezeigt wurden, verdient außer dem obenerwähnten Sudanverfahren eine Fingerabdruckkamera Erwähnung, die ein dem Berliner Erkennungsdienst nahestehender Beamter, Prof. Dr. Brüning, konstruiert hat. Ferner ein von Kriminaloberinspektor Rubner-München gebauter Projektionsapparat mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung, der die Vorführung von Fingerabdrücken im Gerichtssaal zur Begutachtung ohne Ausschaltung des Tageslichtes ermöglicht.

Das Badische Landespolizeiamt brachte eine von ihm in einem Strafverfahren gefertigte vergleichende Darstellung eines Handballenabdruckes, der sich in einem Briefsiegel befand, mit dem Handballenabdruck der als Täter verdächtigten und überführten Person. Da der Abdruck im Briefsiegel plastisch wiedergegeben war, fertigte man auch den von der verdächtigten Person genommenen Handballenabdruck plastisch in Gips. Wie das Lichtbild 6 zeigt, gelang hierdurch die vergleichende Darstellung in überzeugender Weise.

Aus dem Gebiete der Fahndungstechnik wurde besonders die von der Polizeidirektion München gebrachte Zusammenstellung von Eisen- und Metallteilen aller Art beachtet. An Hand dieser Zusammenstellung werden die Fahndungsbeamten über die Fabrikationsformen belehrt, in denen Metalle in den Handel kommen; daneben zeigt sie die Formen der Metallteile, die regelmäßig von Diebstählen herrühren, und auf welche daher der Fahndungsbeamte bei der Kontrolle von Althändlern besonders zu achten hat.

An letzter Stelle sei das vom Badischen Landespolizeiamt an Hand eines praktischen Falles gezeigte Verfahren zur Ent-

zifferung der auf einem Schreibmaschinendurchschlagpapier enthaltenen Schrifttexte erwähnt. Bei

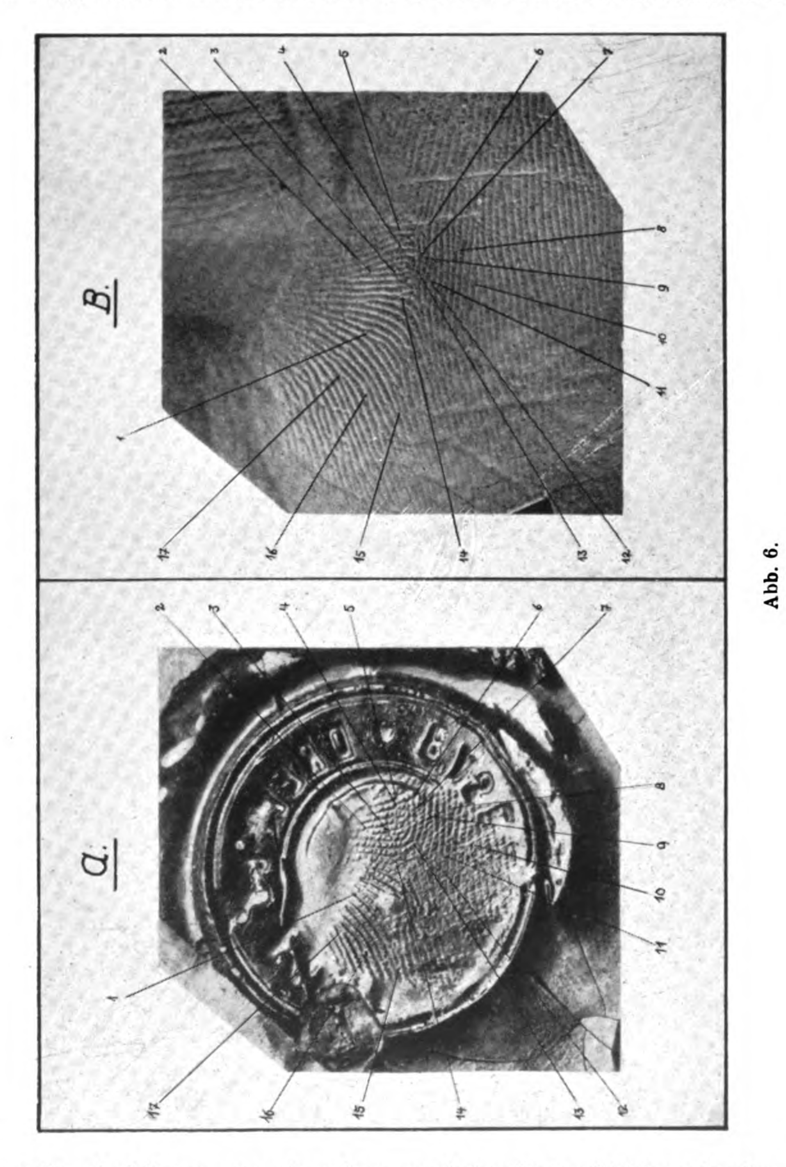


Abb. 6.

einem Beschuldigten war ein schon stark benütztes Kohlepapier beschlagnahmt worden. Es sollte festgestellt werden, welche Schreiben mit Hilfe dieses Kohlepapiers gefertigt waren. Zu diesem Zweck

wurde das Papier auf lichtempfindliches Papier gelegt und belichtet. Nach Entwicklung des lichtempfindlichen Papiers wurden auf diesem die auf dem Kohlepapier enthaltenen Schriftteile lesbar. Man fertigte nunmehr einen der Zeilenstellung der in Frage kommenden Schreibmaschine entsprechenden Leserost und konnte hierdurch die Zusammengehörigkeit der einzelnen Schriftzeilen feststellen. Auf diese Weise konnten die auf dem Kohlepapier gefertigten Schreiben im erforderlichen Umfang entziffert werden.

ANHANG.

Anweisung für Klischeeherstellung.

1. Zinkplatte mit Sand und Bimssteinpulver abschleifen, bis sie fettfrei ist.

2. Weiteres Entfetten der Platte mit verdünnter Salzsäure (auf 750 Teile Wasser 40 Teile Salzsäure).

3. Trocknen der Platte mittels „Föhn"; schnelles Trocknen zur Verhinderung der Oxydbildung erforderlich.

4. Fingerabdruck auf „Berliner Umdruckpapier" mittels „Umdruck farbe" herstellen. Format 14 × 8 cm.

5. Umdruckpapier mit Fingerabdrücken auf die präparierte Platte auflegen und Rückseite des Papiers mit Schwamm schwach anfeuchten, durch Presse leicht durchdrehen, anfeuchten und etwas stärker pressen, so einige Male steigern und nachher mit Wasser ablösen.

6. Platte mit Umdruck stark gummieren und mit „Föhn" eintrocknen, sodann abwaschen.

7. Platte schwächer gummieren, trocknen, mit „Auswaschtinktur" auswaschen und mit reinem Wasser nachwaschen.

8. Die nicht zu feuchte Platte mittels Walze wird mit Umdruckfarbe verstärkt.

9. Asphaltpulver (feinste Mahlung) aufstreuen und mit Feehaarpinsel säubern, ähnlich der Säuberung einer Tatortspur nach der Einstäubung mit Argentorat.

10. Über einer Spiritusflamme das Asphaltpulver auf den Abdrücken einbrennen, bis diese schwarzbraun erscheinen. (Nicht verbrennen!)

11. Rückseite der Zinkplatte mit schwarzem Spirituslack überziehen (Bläschenbildung im Lackanstrich verhindern).

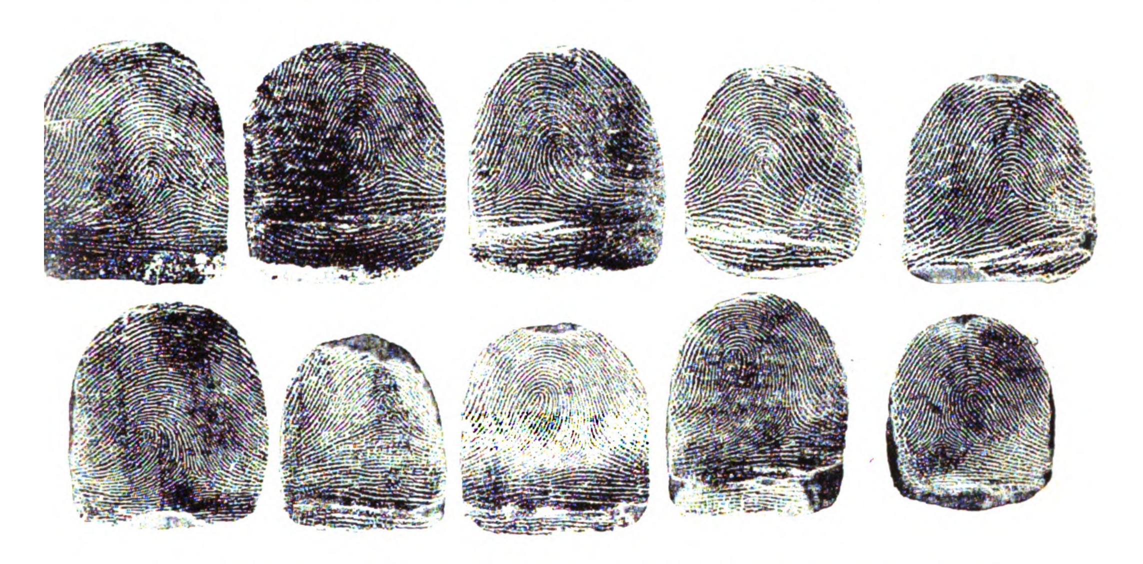
12. Flachätzung mittels Mischung von Salpetersäure und Wasser. $^1/_5$ Säure und $^4/_5$ Wasser.

13. Die Ätzung mit Benzol reinigen, den Lack auch auf der Rückseite der Platte abkratzen und sodann frisch lackieren.

14. Fingerabdrücke mit Spirituslack abdecken (Bläschenbildung im Lack grundsätzlich vermeiden). Sofern Bläschen entstehen, sind sie aufzustechen und die entsprechenden Stellen neu zu decken.

15. Tiefätzung mit Säure und Wasser, 1/2 Wasser und 1/2 Säure. Bei zu schneller Ätzung (d. h. wenn zu starkes Brausen bemerkbar ist), Wasser nachgießen, da bei zu schneller Ätzung die Gefahr besteht, daß der Lacküberzug weggeschwemmt wird.

16. Platte mit Benzol waschen, in Sägespänen trocknen und abreiben und auf 20 mm starker Hartholzplatte aufschrauben oder nageln.



Obige Fingerabdruckabbildung ist mit einem Klischee hergestellt, das nach dem erwähnten Verfahren beim Landespolizeiamt Karlsruhe angefertigt wurde.

Die Folter in den Niederlanden.

Von

Dr. **L. M. Rollin Couquerque,** Ministerialdirektor im Haag (Holland).

Es ist gut, daß sich ab und zu eine Gelegenheit bietet, einen Blick zurückzuwerfen, um uns über errungene Fortschritte Rechenschaft zu geben. Wir werden dadurch gemahnt, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen, und können, da wir die Erkenntnis der Vergangenheit haben, die der Gegenwart besser begründen und dadurch für die Zukunft unser Fortschreiten auf den besten Wegen vorbereiten und verwirklichen.

Aus diesem Grund hat Dr. P. van Heynsbergen eine nützliche Tat geleistet, indem er in seinem neuesten Buch [1]) die Rolle feststellte, die die Folter in unserem Strafprozeß gespielt hat, von wann an sie in Gebrauch gewesen ist, wie sie sich weiter entwickelt hat und wie sie schließlich wieder verschwunden ist. Dieser Entwicklungsgang zieht sich über einige Jahrhunderte hin und es ist daher nicht zu verwundern, daß eine Einrichtung, die sich so lange Zeit eingebürgert hatte, ihre Spuren bis auf den heutigen Tag zurückgelassen hat und daß man das inquisitorische Gepräge unseres Strafprozesses, dessen kräftigster Stützpunkt die Folter war, in allzu starkem Maße in der vor 1926 geltenden niederländischen Strafprozeßordnung durchgeführt hat.

Die Arbeit van Heynsbergens ist nicht nur für uns Niederländer von Nutzen, auch für den Nichtholländer hat die Arbeit großen Wert, weil sie einen Überblick über diesen Teil der niederländischen Rechtsgeschichte gibt und man daraus ersehen kann, daß selbst dieses dunkle Blatt in der Geschichte nicht ohne Lichtpunkte war und einen Vergleich mit dem, was in anderen Ländern geschehen ist, ruhig aushalten kann.

Hauptsächlich aus diesen Gründen ist es, daß ich mich gerne bereit erklärt habe, in dieser auch in Holland hochgeschätzten Zeit-

[1]) De Pijnbank in de Nederlanden. — Groningen, P. Noordhof, 1925.

schrift eine Ankündigung des Buches von Dr. van Heynsbergen zu schreiben.

Der germanische Ursprung des niederländischen Volkes wird Veranlassung sein können, daß auch der deutsche Jurist und besonders der deutsche Rechtshistoriker den Inhalt dieses Buches gerne zu Rat ziehen wird, wenn er auch bald bemerken wird, daß auch anderer Einfluß, als der germanische, das Rechtsleben unseres von jeher unabhängigen Volkes beeinflußt hat. Jedoch diese Einflüsse haben den Anstoß zu einer eignen Entwicklung des Strafprozeßrechtes gegeben, die das niederländische Volk vor vielen Exzessen behütet hat, welche sich bei anderen Völkern erwiesen, und die sich schließlich zum großen Teile in den neueren Ideen verwirklicht haben, welche in der berühmten Schrift von Beccaria die gelehrte Welt rings um die Niederlande in große Aufregung brachte.

Daß die Art, auf welche in den Niederlanden der Strafprozeß geführt ward und die Anwendung der Folter bei dem Zusammenbringen der Beweise wenig Grund zu Klagen gab, ist bereits in Deutschland bekannt geworden durch die neue Ausgabe des vorzüglichen Werkes von Dr. Franz Helbing „Die Tortur, Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten“ [1]), worin auch die niederländischen Zustände nicht übersehen sind. Dieser Schriftsteller erwähnt die Folter hauptsächlich im Verband mit Hexenprozessen seit ungefähr 1472, doch dann in der Hauptsache in den spanischen Niederlanden (dem gegenwärtigen Belgien) unter Albas Regierung, doch er erkennt darin, daß der Zustand in den nördlichen Provinzen ein viel besserer war. Im besonderen erwähnt Dr. Helbing einige Hexenprozesse nach der Reformation in Roermond im Jahre 1613; dasjenige was mit einem gewissen Pater Callidius zu Gouda vorgefallen ist am Ende des 16. Jahrhunderts und schließlich das bekannte Buch von Balthasar Bekker, „De betoverde wereld“, das mit großer Kraft die Hexenprozesse und die auf sogenannte Hexen angewandten Folterungen bekämpfte.

Übrigens wird unsere Rechnung nicht durch berüchtigte Prozesse beschwert, wie diejenigen von Jeanne d'Arc (1431), Rebecca Lemp (1590), Urbain Grandier (1634—1637) und ähnliche. Im Gegenteil, man kann wohl sagen, daß der letzte in der Provinz Holland geführte Hexenprozeß sich ungefähr um 1610 ereignete und daß dieser, auch durch den Einfluß des bekannten Dichters Jacob Cats als Verteidiger, mit einem Freispruch endete.

---

[1]) Völlig neubearbeitete Ausgabe von Bauer, 430 Seiten Lexikonformat, 22 Abbildungen. Berlin, Dr. Paul Langenschmidt, 1926. Vgl. die Rezension dieses Werkes im vorliegenden Heft des Archivs!

Bevor ich eine Inhaltsübersicht des Buches von Dr. van Heynsbergen gebe, möchte ich noch zwei Dinge in Kürze besprechen.

In erster Reihe die Tatsache, daß die Gesetze in den Niederlanden bis an das Ende des 18. Jahrhunderts sehr unvollkommen waren. Von einer zentralen Gesetzgebung im ganzen Gebiet der Republik der Vereinigten Niederlande kann eigentlich nicht gesprochen werden. Lokale Gesetzbestimmungen, durch oder auf Ersuchen von örtlichen Obrigkeiten zustande gebracht, die hierfür nicht selten umfangreiche Opfer an den Landesherrn bringen mußten, wurden mit großer Zähigkeit von den lokalen Gerichten in Ehren gehalten. Deshalb bestand eine große Rechtsunsicherheit; in keiner einzigen Stadt oder Gemeinde bestanden zweckentsprechende Gesetzessammlungen, in denen die Vorschriften veröffentlicht wurden. Versuche, im Jahre 1570 unternommen, um einige Teile des Gesetzes zu zentralisieren, scheiterten gänzlich, nicht zum wenigsten, weil diese Versuche von dem spanischen König Philipp dem Zweiten ausgingen, gegen den die Niederlande seit 1568 in Aufstand gekommen waren.

Dieses gilt im besonderen von den Kriminalverordnungen vom 5. und 9. Juli 1570, zwei das materielle und das formelle Strafrecht umschreibenden Gesetzen, welche für ihre Zeit hohen Anforderungen genügten, die jedoch, weil sie die lokalen Gesetze zur Seite schieben wollten, nicht volkstümlich werden konnten und bereits im Friedensschluß von Gent im Jahre 1576 außer Kraft gesetzt wurden. Somit blieb in der Praxis sehr vieles von dem Urteil der Richter abhängig. Unter dem Gesetz der einen Stadt war bisweilen erlaubt, was in der andern Stadt gesetzlich verboten war.

Der zweite Punkt, der ins Auge gefaßt werden muß, ist der Entwicklungszustand des Strafprozesses in den Niederlanden zur Zeit, da die Folter als Hilfsmittel für die Beweiserbringung bekannt ward. Dadurch läßt sich nämlich erklären, welchen Einfluß dieses Hilfsmittel auf die Prozeßführung hatte, und wie die Behörden dieses Gewaltmittel gehandhabt haben. Hauptsächlich für ausländische Leser des Buches von Dr. van Heynsbergen möge dieser Zustand hier in einigen Zügen skizziert werden.

Die auch in Deutschland bekannte Periode, in der die Beweislieferung in Strafsachen durch formelle Beweismittel, wie den gerichtlichen Zweikampf, erreicht ward, war bereits vorüber. Das Unzulängliche dieser Beweisführung war dem Volke schon seit langer Zeit deutlich geworden. Kein Kläger für ein zu seinem eignen oder dem Nachteil seiner Verwandten begangenes Verbrechen wollte das Risiko eines Zweikampfes mehr tragen. Jedoch ein anderes, wennschon weniger großes Risiko blieb bestehen. Wer eine Anklage vor-

brachte, ohne sie beweisen zu können, wurde mit derselben Strafe bestraft, die dem Angeklagten gedroht hatte. Aus diesem Grund war man mit dem Vorbringen einer Anzeige sehr vorsichtig. Es entstand die Gewohnheit, zuvor den Richter um Rat zu fragen. Leugnete der Angeklagte dann alle Schuld an dem Geschehenen, dann war die Aussicht groß, daß der Kläger seine Anklage durch Eid bekräftigen konnte und dabei durch eine gewisse Zahl von Eideshelfern unterstützt wurde, die die Glaubwürdigkeit des Klägers bestätigten. Diese Eideshelfer, meistens Verwandte des Anklägers, waren jedoch nicht unparteiisch, und man suchte sich hiergegen zu sichern, meistens in dem Sinne, daß der Angeklagte Einfluß auf die Auswahl der Eideshelfer ausüben durfte. Somit entstand die Möglichkeit, daß die Eideshelfer, welche schließlich ihren Beistand verleihen mußten, nicht immer übereinstimmend in ihrer Auffassung bezüglich der Richtigkeit der Anklage waren. Diese Möglichkeit machte die dringende Notwendigkeit einer mehr direkten Beweisführung deutlich, und so entstand der Brauch, daß vertrauenswürdige Bürger, die späteren Schöffen, angewiesen wurden, eine Untersuchung anzustellen, sobald man vermutete, daß ein Unrecht begangen war, und bevor noch die Angelegenheit beim Gericht anhängig gemacht war, und später, wenn die eigentliche Anklage stattgefunden hatte, bei der Gerichtssitzung ihre Anschauung als indirekten Zeugenbeweis dem Gericht mitzuteilen.

Die weitere Entwicklung des Strafprozesses ist jetzt in erster Reihe eine Evolution in der richterlichen Organisation. Die strafbaren Handlungen, die im Streit mit den administrativen Vorschriften der Obrigkeit standen, hatten die Veranlassung einer Klage beim Gericht, von dem öffentlichen Vertreter des Landesherrn ausgehend, gegeben. Dieser Vertreter, als öffentlicher Ankläger fungierend, waltete nach und nach auch in denjenigen Strafsachen seines Amtes, in denen kein Kläger um Recht fragte und machte schließlich jede private Anklage mit dem daran verbundenen Risiko unnötig.

Ungefähr zur selben Zeit vollzog sich eine andere Evolution. Die Schöffen, die als indirekte Zeugen ihre Anschauung bezüglich der begangenen strafbaren Handlungen dem Gericht vortrugen, unterwühlten unwillkürlich die Aufgabe des Gerichtes. Es ward hierdurch dem Gericht zweifellos nicht immer leicht gemacht, eine Entscheidung in anderem Sinne, als der Anschauung, die die Schöffen hatten, zu treffen. Dieser Zustand schloß den Keim von Entwicklungsmöglichkeiten in zweierlei Richtung in sich: einerseits Anmaßung von richterlicher Befugnis seitens der Schöffen, anderseits Entstehen einer zweiten Instanz, zu der die ursprünglichen Gerichte sich selbst beförderten.

Diese zweite Instanz hat sich indessen in den Niederlanden erst viel später entfaltet, jedoch der Schöffenrechtsspruch ist bereits am Ende des 13. Jahrhunderts in Zeeland nachweislich. Der Vertreter des Landesherrn wurde daher nicht nur öffentlicher Ankläger, sondern auch gleichzeitig Anführer oder Leiter des Schöffenkollegiums. Er hatte hierin zwar keine Stimme, aber er faßte das Schöffenurteil zusammen und sprach dies bei der Gerichtssitzung aus.

So näherte sich der Zeitabschnitt, in dem die außergerichtliche Voruntersuchung der Schöffen nach dem, was wirklich vorgefallen war, ein mehr offizielles oder amtliches Gepräge bekam, was sich aus dem Namen „außerordentlicher Prozeß" erwies, der nach und nach diesen gerichtlichen Voruntersuchungen gegeben wurde. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Aufgabe, die Dr. van Heynsbergen sich gestellt hat; der erste Abschnitt seines Buches enthält eine Übersicht über das Entstehen und Emporkommen des inquisitorischen Strafprozesses. Daran schließt sich der zweite Abschnitt an mit einer Übersicht über Gesetzesvorschriften, die Folter betreffend. Der dritte Abschnitt behandelt die praktische Anwendung, welche die Folter gefunden hatte, während der vierte Abschnitt eine Übersicht über die Bekämpfung und schließliche Abschaffung dieses Beweismittels gibt.

Dr. van Heynsbergen behandelt seine Aufgabe nicht rein chronologisch. So gibt er uns ein Bild von dem inquisitorischen Strafprozeß, wie dieser sich im Lauf der Zeiten entfaltet hat. Die Charakterzüge sind darum in ihrer vollen Bedeutung geschildert, ohne daß die systematische Entwicklung überall deutlich verfolgt ist. Die Folter wird als ein bestehendes Hilfsmittel betrachtet, deren Ursprung wohl vermutet, aber nicht erwiesen wird. Dies letztere würde auch nicht ohne große Mühe zu erreichen sein, wenn man die sehr geringe Anzahl von Quellen bedenkt, aus denen man sein Wissen schöpfen könnte. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß bereits im 14. Jahrhundert die Folter von Bürgern in verschiedenen Stadtrechten verboten ward.

Die Strafverfolgung, obrigkeitlich eingeleitet, betrachtete den Verdächtigten als ein Untersuchungsobjekt. Diese Untersuchung war, auch durch ihren außergerichtlichen Ursprung, nicht öffentlich und bezweckte in erster Reihe, den Angeschuldigten zu einem Geständnis zu bringen, nötigenfalls durch das Hilfsmittel der Folter. Dr. van Heynsbergen sucht den Ursprung dieser Prozeßordnung in Italien, wo sie den alten accusatorischen Strafprozeß unter Einfluß von Maßregeln gegen das Ketzertum gänzlich verdrängt hatte. Im Jahre 1252 ward die Folter zum ersten Male erlaubt; zehn Jahre später ward sie durch die Inquisitoren allgemein angewandt. Die Folter

ward in die Prozeßordnung nach dem Vorbild des Römischen Rechtes aufgenommen, das in dem Corpus juris die Folterung von Sklaven anerkannte, als Angeklagte sowohl, als auch als Zeugen.

Aus Italien kam die Folter nach Frankreich, wo sie im 14. Jahrhundert allgemein gebräuchlich zum Vorteil der Bekämpfung von Verbrechen war, und auch nach Deutschland, wo ihre Anwendung beim Bekämpfen von Gewohnheitsverbrechern sowie beim Leumundsprozeß willkommen war. Ihre Vereinigung mit dem Rügeverfahren ließ auch in diesen Ländern im 14. Jahrhundert den inquisitorischen Prozeß entstehen, der, seit die Carolina die früheren Prozeßformen verdrängt hatte, auch hier die Staatsaufgabe zur Bekämpfung des Verbrechens zur Verwirklichung brachte.

Auf diesem Wege ist die Anwendung der Folter auch nach den Niederlanden gekommen. Die theoretische Bekanntschaft mit ihr ist, nach Dr. van Heynsbergen, von unsrer Beamtenschaft durch das Studium des Römischen Rechtes gemacht worden, das viele niederländische Jünglinge an italienischen und französischen Hochschulen gepflegt hatten. Auch die Hochschule zu Löwen und die Jurisprudenz des „Großen Rates“ zu Utrecht, später zu Mechelen, standen unter dem Einfluß des Römischen Rechtes. Den hierbei gemachten Unterschied zwischen Freien und Sklaven hatte man jedoch nicht mit übernommen; wohl aber wurde, wie schon gesagt, in vielen Stadtrechten die Folter nur gegen Fremde erlaubt.

Aus derartigen Bestimmungen kann wohl abgeleitet werden, daß die Folter, welche übrigens in den Quellen jener Zeit nicht erwähnt wird, außergerichtlich angewandt ward. Die erste Erwähnung hiervon in Stadtrechten ist die von Maastricht im Jahre 1409; noch aus einer Beschreibung des Brielschen Stadtrechtes um 1400 geht der außergerichtliche Gebrauch hiervon sehr deutlich hervor, wenn auch die gerichtliche Aufsicht hinter den Kulissen ebenso deutlich danebensteht. Diese Stelle ist auch darum bemerkenswert, weil hier der Kampf um die Macht im Strafprozeß zwischen den Schöffen und dem Vertreter des Landesherrn sich sehr deutlich zeigt: der Gerichtsverwalter darf die Folter nicht länger fortsetzen, als die Schöffen dies hinter den Kulissen zulassen. Und dieser Kampf ward geführt und war auch augenscheinlich bereits grundsätzlich ausgekämpft unter der Losung, daß es besser ist, einen Verbrecher laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurteilen.

Diese Stellen sind nach Dr. van Heynsbergen die ältesten in den Niederlanden, welche geradezu von der Anwendung der Folter handeln. In anderen Provinzen ward erst später, im 15. und im 16. Jahrhundert, hierüber gesprochen.

Hierauf behandelt Dr. van Heynsbergen die Verordnung von König Philipp dem Zweiten vom 9. Juli 1570, die er ihres Inhaltes wegen sehr lobt und worin der außerordentliche Prozeß an erster Stelle geschildert wird. Mit einem Hinweis auf das, was durch den inquisitorischen Strafprozeß auf juristischem, sozialem und ethischem Gebiet erreicht war, endigt Dr. van Heynsbergen seinen ersten Abschnitt. Er erachtet, trotz der großen Gebrechen des inquisitorischen Prozesses, den Fortschritt, den man hiermit erreicht hatte, für einen großen, weil er die Grundlage für das Suchen nach materieller Wahrheit gewesen ist und für das mit großer Kraft ausgeführte Bekämpfen des Verbrechens. Hierauf ward im formalistischen mittelalterlichen Prozeß beinahe nicht geachtet.

Im zweiten Abschnitt führt Dr. van Heynsbergen alles das an, was ihm bezüglich der gesetzlichen Verordnungen, die Folter betreffend, bekannt geworden ist. Er gibt diesem Abschnitt die Überschrift: Das Recht der Folter. Dadurch zeigt er aber, daß er sich wohl etwas allzu stark auf den positiv-rechtlichen Standpunkt gestellt hat, von dem aus Recht und Gesetz als gleichwertig betrachtet werden. Vor dem Entstehen eines allgemeinen Gesetzbuches ist dieser Standpunkt unhaltbar; da kann noch keine Rede von einer Gesetzestechnik sein in dem Sinne, wie sie der erste Titel des Code Napoléon alsbald, auch bei uns zu Lande, eingeführt hat. Mehr noch wie heutzutage waren damals Gesetzesvorschriften keine Rechtsquellen, sondern nur Quellen der Erkenntnis des Rechtes; die Praxis und die Literatur dürfen, wie der Autor sehr richtig erfaßt hat, nicht übersehen werden, um das Recht aus dieser Zeit kennen zu lernen.

Nach einer kurzen Erinnerung an die Folterungen des Altertums und in den Zeiten der Leges Barbarorum behandelt Dr. van Heynsbergen eingehender den Inhalt des Römischen Rechtes, der Constitutio criminalis Carolina und der Kriminal-Verordnungen von 1570. Er findet hierbei Gelegenheit, um das, was Philips Wielant in seiner „Practycke Criminele" von ungefähr 1516 über das Strafprozeßrecht geschrieben hat, anzuführen, erweist jedoch hierbei dem Fur literarius Damhouder zu viel Ehre, indem er dessen von Wielant gestohlene Abhandlung mit dieser selbst auf eine Linie stellt. Damhouders Werk hat höchstens als chronologisches Werk, als eine hier und da vervollständigte Ausgabe von Wielants Geisteskind, Bedeutung, jedoch der Name dieses Bearbeiters verdient nicht länger, unter den Schriftstellern über altniederländisches Strafrecht genannt zu werden.

Gerade dieses Werk über flämisches Recht, das in Damhouders Ausgabe auch hierzulande in großem Ansehen stand, zeigt

deutlich, daß und wie die Anwendung der Folter sich entwickelt hatte. Aus einem außergerichtlichen Hilfsmittel in Händen eines öffentlichen Anklägers ist die Folter jetzt ein Unterteil des Strafprozesses geworden; die Folterbank durfte nur kraft richterlicher Entscheidung angewandt werden, die nur nach dem Verhör eines Angeklagten getroffen ward, wenn dieser nicht zu einem Geständnis zu bringen war, trotzdem man genügende Beweise seiner Schuld hatte. Darin liegt wiederum eine große Verbesserung der Zustände; die Schöffen hatten sich aufs neue Einfluß und Macht auf die strafrechtliche Untersuchung angeeignet und die Handlungen und Entschlüsse der nicht immer von Gewinnsucht freien öffentlichen Ankläger ihrer Genehmigung unterworfen. Dr. van Heynsbergen erwähnt die Forderungen ausführlich, die Wielant für genügende Indizien stellt, wobei er sogar vor dem Stellen von Suggestivfragen warnt und erneuerte Folterungen ohne neu beigebrachte Indizien für unzulässig erklärt. Bemerkenswert ist es auch, daß schon Wielant selbst die Zweckmäßigkeit der Folter bezweifelt hat und an deren Resultate nicht unbedingt glauben wollte.

Hiernach erwähnt Dr. van Heynsbergen das, was bezüglich der Folterungen im Overijsselschen Landrecht von 1559 vorkommt, wo der Carolina gefolgt wurde. Mindestens zwei Mitglieder des Gerichtes mußten bei der Folterung anwesend sein und die Aussagen des Gefolterten, sofort nachdem die Folterung beendigt war, aufgeschrieben werden. Auch dieses Landrecht umschreibt die Forderungen, denen die Schuldbeweise genügen müssen, ausführlich, um den Beschluß, die Folter anzuwenden, zu rechtfertigen.

Hierauf folgt eine Inhaltsübersicht der Verordnung des 9. Juli 1570, in der die Leitung, die das Gericht über die Anwendung der Folter und das Maß der Folterungen hat, näher umschrieben wird. Interessant ist besonders die Bestimmung, daß von der Anwendung der Folter keine Rede sein darf, wenn ein genügender Beweis der strafbaren Handlung auf andere Weise vorhanden ist.

Nach dieser Inhaltsübersicht der beiden bedeutungsvollsten allgemeinen Gesetze läßt Dr. van Heynsbergen einige allgemeine, in der Literatur gestellte Forderungen für die Zulässigkeit der Folter folgen, die für den Richter jener Zeit von mindestens gleich großem Wert gewesen sind: Schwere des begangenen Verbrechens, das nach mancher Meinung mit nichts Geringerem als Todesstrafe, jedenfalls Leibesstrafe, gebüßt werden mußte; ferner Kraft der Indizien, Abhängigkeit der Folterungen von einem richterlichen Beschluß und Aufsicht von Mitgliedern des Gerichtes bei der Ausführung. Alles weist darauf, daß Literatur und Gesetzgebung sich des unmensch-

lichen und unzuverlässigen Elementes, das sich in der Folterung verbarg, vollkommen bewußt waren; auch daß dem öffentlichen Ankläger, der durch seinen Anteil an den Geldstrafen und der Güterkonfiskation des Verurteilten niemals unparteiisch sein konnte, keine Bewegungsfreiheit gelassen ward und daß unnötige Folterungen so viel wie möglich vermieden werden mußten. Nur für Landstreicher und Berufsverbrecher ließ man weniger scharfe Forderungen zu.

Darnach bespricht Dr. van Heynsbergen die Kraft der Indizien, die nötig waren, um den Beschluß zur Anwendung der Folter zu rechtfertigen. Er schöpft seine Begründungen hierfür hauptsächlich aus der Literatur, die in jener Zeit den größten Einfluß auf das Urteil der Richter in der Behandlung von Strafsachen gehabt hat. Der Autor kommt zu der Schlußfolgerung, daß für die Folteranwendung — mit Ausnahme der Fälle von Landstreichern und Berufsverbrechern — mindestens so viel Beweis nötig war, wie wir heutzutage für eine Verurteilung zu den schwersten Strafen fordern würden. Gleichzeitig jedoch macht er die Parenthese, daß wir keine Sicherheit haben, inwieweit die Praxis mit der Theorie damals übereinstimmte. Die Beispiele, die Dr. van Heynsbergen aus dem 16. Jahrhundert aus unserem Land beibringt, weisen jedoch auf humane Auffassung hin.

In dem folgenden Teil erklärt Dr. van Heynsbergen den Verlauf des Strafprozesses, so wie dieser extra-ordinaria und ordinaria via geführt ward. Er zeigt, daß der außerordentliche Prozeß die gewöhnliche Art von Strafforderung für ein Verbrechen war, auf das Todes- oder Leibesstrafe gestellt war. Blieb dann noch eine Unsicherheit bezüglich der Schuld des Angeklagten oder Zweifel bezüglich der Strafbarkeit des Verbrechens bestehen, dann ward ordinaria via, das heißt mit einem Austausch von Schriftsätzen wie in einem zivilen Rechtsstreit, weiter prozediert. Ebenso ward bei leichteren Vergehen der Prozeß ordinaria via gehandhabt. Bei dem außerordentlichen Prozeß war das Verhör des Angeschuldigten die Hauptsache, wobei das Gericht sich auf den Standpunkt stellte, daß der Angeklagte verpflichtet ist, auf die ihm gestellten Fragen zu antworten. Hierbei nahm man erst dann zu der Folter seine Zuflucht, wenn Konfrontationsverhöre mit Zeugen und eventuell mit Helfershelfern nicht zur Erreichung eines Geständnisses geführt hatten. Verteidigung war hierbei nicht zulässig. Die große Anzahl von Gerichten und der Mangel einer höheren Instanz, die eine Einigkeit in dieser Jurisprudenz gesichert haben würde, waren Ursache, daß sich große Meinungsverschiedenheiten zeigten. Daß es einigen Gerichten besonders in bezug auf Berufsverbrecher, mehr darum zu tun war, ein Geständnis zu erlangen, als um die Wahrheit bezüglich des Vorgefal-

lenen feststellen zu können, war im 17. und 18. Jahrhundert wohl nicht zu verwundern. Viele, zuvor irgendwo anders mit Verbannung bestrafte Verurteilte waren oft genötigt, durch Verbrechen ihr Leben zu fristen, um so mehr, da sie nicht selten durch Anwendung von Brandmalen oder von anderen, sichtbare Spuren zurücklassende Strafen äußerlich als Verurteilte gezeichnet waren.

Diesem stellt Dr. van Heynsbergen direkt gegenüber, daß in den Provinzen Friesland, Overijsel und Zeeland der außerordentliche Prozeß in viel geringerem Maße im Schwange war, was auch einen viel geringeren Gebrauch der Folter in sich einschloß. Der Autor hätte hierbei auch wohl die äußerst praktische Art erwähnen können, auf die in der Groninger Umgegend die Folter zu einem Mindestmaß beschränkt ward, und zwar durch die Vorschrift, daß der öffentliche Ankläger die Kosten davon zu tragen hatte.

Die Folterung ward in dem Strafprozeß des 17. und 18. Jahrhunderts hauptsächlich in der Provinz Holland ziemlich viel angewandt. Dabei spielten zwei Umstände, welche eigentlich mit diesem prozessuellen Hilfsmittel in keinem direkten Verband waren, eine Rolle: nämlich 1., daß die Praxis ein Geständnis des Angeklagten für nötig erachtete zu einer Verurteilung zur Todesstrafe, und 2., daß ein Verurteilter, der seine Schuld bekannt hatte, das Recht, eine höhere Instanz zu berufen, nicht mehr besaß.

Der erste Brauch war nach und nach entstanden, trotz Bestimmungen im anderen Sinne aus früheren Gesetzen, die auch ohne Geständnis eine Verurteilung für zulässig hielten. Dr. van Heynsbergen ist der Meinung, daß die Gerichte sich einredeten, hierdurch mit einer gewissen Seelenruhe ein Todesurteil fällen zu können. Nicht ohne Grund nannte man das Geständnis daher auch „Regina probationum“.

Der zweite Brauch ward durch das Römische Recht „confessus non appellat“ unterstützt. Dieses Prinzip ward im Mittelalter noch beachtet, erst später kam es außer Brauch. Der Partikularismus der holländischen Städte und die daraus entspringende Eifersucht auf die ungeschmälerte Erhaltung des eigenen örtlichen Rechtes waren Ursache, daß in dieser Provinz im Jahre 1591 dieses Prinzip wieder in Ehren hergestellt ward, kurze Zeit nachdem dort die höhere Berufung in Strafsachen neuerlich geregelt worden war. Dieser, durch den Gesetzgeber unterstützte Mißbrauch der Folter ward noch verstärkt durch eine erst im Jahre 1773 signalisierte, unrichtige Übersetzung von einem der Artikel der Verordnung des 9. Juli 1570, auf deren Grund die Praxis vermeinte, weniger schwere Forderungen an die Kraft der Indizien stellen zu dürfen, als Philipp der Zweite in dem ursprüng-

lichen Text vorgeschrieben hatte. Über diesen Fehler hat auch der Hochlehrer Bavius Voorda in seiner Erläuterungsschrift über diese Verordnung sehr zu Recht den Stab gebrochen. Sein Werk erschien jedoch erst 1792, so daß dies der Praxis, die alsbald den Einfluß anderer Evolutionen erfahren mußte, wenig Vorteil bringen konnte.

Im dritten Abschnitt behandelt Dr. van Heynsbergen die Praxis der Folter, die Manieren, auf welche gefoltert ward. Er geht dabei von dem Prinzip aus, daß man die Folterung nicht verwerfen muß, weil mit ihr Mißbrauch getrieben werden könnte; dann würde jede Zwangsmaßregel, auch die präventive Inhaftnahme, zu verwerfen sein, weil diese Maßregeln sich gegen Verdächtige, aber nicht gegen Verurteilte richten. Die Folter hatte den Zweck im Auge, der Untersuchung nach der Wahrheit zu dienen. Daß auch in den Niederlanden weitergegangen ward, als richtig war, bedarf keines Beweises; die Verleitung war zu groß. So ist die Folter auch in den Niederlanden angewandt worden, um Angeklagten die Namen von Anstiftern oder Tatgenossen und Helfern zu entlocken; auch werden wohl zweifelhafte oder wenig vertrauenswürdige Zeugen auf die Folterbank gelegt worden sein.

Die Arten, auf welche man folterte, waren verschiedene. Dr. van Heynsbergen erwähnt deren in großer Zahl, die er aus Literatur und Jurisprudenz im besonderen zu Amsterdam schöpft. Es würde zu weit führen, all diese Arten hier aufzuzählen; hier muß die Mitteilung genügen, daß aus der Literatur die Absicht, den Gefolterten nicht zu verstümmeln oder ernstlich zu verwunden, deutlich hervorgeht. Nach und nach kommt auch an die Verschiedenheit der Folterungen ein Ende; die Tortur ward im 18. Jahrhundert zu Amsterdam nur noch selten in Anwendung gebracht und war mehr zu einem Drohals wie zu einem Zwangsmittel geworden. Auch war man damals schon so demokratisch in seinen Auffassungen, daß man das Nichtanwenden der Folter auf Leute von Ansehen und aus gutem Hause mißbilligte; begingen derartige Leute Verbrechen, dann taten sie dies trotz ihrer besseren Erziehung und Bildung und mußten daher die Folgen hiervon ebenso gut wie die weniger bevorzugte Menschenklasse tragen.

Dem Leser wird es gut tun, zu sehen, daß in den Niederlanden raffiniertere oder abgefeimtere Foltermethoden nicht in Anwendung kamen; das bereits angeführte Werk von Helbing stellte auch Dr. van Heynsbergen manche im Ausland vorgefallenen Tatsachen und Gebräuche zur Hand. Was sonst noch an Exzessen zu erwähnen war, betraf Fälle von Glaubensverfolgung und Hexen-

prozesse, die zwischen den Jahren 1552 und 1595 lagen. Einen besonderen Paragraphen weiht Dr. van Heynsbergen der Strafsache gegen Cornelis de Witt, der einer Anstiftung zur Ermordung des Statthalters Wilhelms des Dritten beschuldigt war. Nach allem, was über diesen Prozeß uns überliefert ist, bleibt die Frage offen, ob auf diesen de Witt die Folter tatsächlich angewandt wurde. Dr. van Heynsbergen nimmt an, daß de Witt gefoltert wurde, obschon über die Art der Folter Zweifel bestehen. Daß jedoch der Beschluß, ihn zu foltern, auf gerechte Weise zustande kam, bestreitet der Autor. Wohl ist das Urteil der Folteranwendung mit der Mehrheit von einer Stimme gefällt, jedoch der einzige Zeuge, auf dessen Erklärung man fußte, war nicht vollständig vertrauenswert. Die Politik hat auf diese Entscheidung, ebenso wie auf die spätere Verurteilung des de Witt, Einfluß ausgeübt.

Der vierte Abschnitt des Buches von Dr. van Heynsbergen behandelt die Bekämpfung und Abschaffung der Folter. Die erste Stimme, die sich zur Abschaffung der Folter erhob, war die des Arnheimschen Arztes Johannes Wier; in seinem im Jahre 1563 zuerst erschienenen Buch gegen Hexenverfolgung stellte er die Unzuverlässigkeit der durch Folterungen erreichten Angaben ins rechte Licht. Denselben Standpunkt nahm er auch in einer im Jahre 1582 erschienenen Schrift ein, die dasselbe Thema behandelte. Im 17. Jahrhundert erhoben sich bereits mehrere Stimmen gegen die Folterung. Dr. van Heynsbergen nennt verschiedene und gibt eine ausführliche Übersicht über das, was hierauf bezugnehmend geschrieben ist, wobei vor allem der Mißbrauch, der mit diesem Mittel getrieben ward, das Erpressen von Geständnissen im Streit mit der Wahrheit, hervorgehoben ward. Jedoch waren diese Gegner noch keine Beschützer der gänzlichen Abschaffung der Folter. Dieses Streben nach gänzlicher Abschaffung äußerte sich im 18. Jahrhundert mehr und mehr.

Gleichwohl nicht ohne Kämpfe! Selbst ein geistig aufgeklärter Mann wie Voorda sprach sich in seinem im Jahre 1792 erschienenen Werk über „de ordonnantie op den stijl van 9. Juli 1570“ zugunsten einer mäßigen Anwendung der Folter in ernstlichen Fällen aus; ebenso der bekannte Amsterdamsche Professor Cras im Jahre 1798. Dr. van Heynsbergen erwähnt viele Begründungen aus dieser Literatur, wobei er auch oft ausländische Schriftsteller zitiert. Merkwürdig ist, was in „Het Hollandsch Rechtsgeleerd Woordenboek“ von Professor Kersteman vorkommt; im eigentlichen Wörterbuch unter dem Stichwort „Pijnbank“ ein Plädoyer für die Abschaffung, im Anhang hingegen, unter dem Wort „confessie“ eine Betrachtung

zugunsten der Erhaltung der Folter. Dieses Für und Wider resümiert Dr. van Heynsbergen ausführlich, ebenso wie ein Buch für die Abschaffung der Folter, das der Präsident des „Raad van Vlaanderen", W. Schorer (1777), verfaßte, und eine Abhandlung für die Beibehaltung der Folter, die der Amsterdamsche Advokat H. Calkoen (1778) schrieb.

Daß man sich schließlich zur Abschaffung der Folter entschloß, war die Folge der Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts, welche aus dem Ausland zu uns drang. Die Lehre des Naturrechtes von Hugo de Groot, später durch von Puffendorf, Thomasius, Wolff und viele andere übernommen, hatte sich auch gegen die Grundlagen des alten Strafrechtes gerichtet. Die Vergeltungslehre und die Abschreckungstheorie, derzufolge „anderen ten exempel" gestraft ward, war auch in den Niederlanden erledigt, und es bedurfte nur noch eines Anlasses, um die Härte des alten Strafprozesses und die Verkennung der Rechte des Menschen dem Angeklagten gegenüber zur Seite zu schieben. Dr. van Heynsbergen nennt mit Recht zwei Tatsachen, die in Italien, Frankreich und Deutschland die Geister aufrüttelten und zum Handeln brachten. Die erste war der berüchtigte, in Frankreich vorgefallene Prozeß gegen Jean Calas (1762), der unter dem Einfluß kirchlicher Unduldsamkeit unschuldig zum Tode verurteilt und hingerichtet ward auf Grund der Beschuldigung, seinen Sohn ermordet zu haben. Die zweite Tatsache war das Erscheinen des, zuerst anonym, später unter seinem eigenen Namen herausgegebenen berühmten Buches von Beccaria: „Dei delitti e delle pene" (1764). Beide Geschehnisse erweckten großes Aufsehen, entfesselten die Meinung vieler und gaben den Anstoß zu der Bewegung, die hier früher, dort später, zur Durchführung von Reformen auf strafrechtlichem Gebiet geleitet haben. Hiermit war die Folter erledigt; überall, in Deutschland und nicht zum mindesten in Frankreich fühlten sich viele Gelehrte und Praktiker berufen, für ihre Abschaffung Propaganda zu machen. Die zahlreichen in Deutschland zustande gekommenen Gesetzesvorschriften, die die Folter zuerst teilweise, doch bald gänzlich verboten, erwähnt Dr. van Heynsbergen, ebenso wie die Abschaffungsgesetze, die in Frankreich, bekrönt durch die Revolution von 1789, zustande kamen, und die Toskanische Strafgesetzgebung in diesem Sinne, wie auch das „Allgemeine Preußische Landrecht" von 1794.

Dieser Sturm der Empörung, der sich im Ausland erhoben hatte, fand wohl in den Niederlanden ein Echo, aber erweckte doch keine große Aufregung. Die niederländischen Schriftsteller, die sich über die Veranlassung dieser Reformation geäußert haben, sind nur wenige

an Zahl; vermutlich ließen die Zustände in den Niederlanden, wo zum Beispiel in Amsterdam in den Jahren 1721—1800 nur 156 Todesurteile gefällt sind und wo bereits im Jahre 1773 durch John Howard dem Amsterdamschen „Tucht- en werkhuis“ (Zucht- und Arbeitshaus) ein Lob gesungen ward, so wenig zu wünschen übrig, daß es wenig Sinn zu haben schien, sich über Reformationen aufzuregen.

Dr. van Heynsbergen beschließt diesen Abschnitt mit einem Resümee der wichtigsten Prinzipien in dem Buche des Beccaria, die er gleichzeitig einer Kritik unterwirft, und erwähnt dann die im 18. Jahrhundert unternommenen Bemühungen der Obrigkeit der Provinz Holland, um auf diesem Gebiet zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung zu kommen. Zwei Kommissionen wurden ernannt, eine im Jahre 1732 und eine anno 1773, die beide auch die Revision des Strafprozesses zur Aufgabe hatten, jedoch keine praktischen Resultate erzielten. Schließlich ist das Zustandekommen des Staatsverfassungsgesetzes (Mai 1798) für die Bataafsche Republik, in der der niederländische Einheitsgedanke zum ersten Male verwesentlicht werden sollte, die Gelegenheit gewesen, in der das Prinzip der Abschaffung der Folter aufgenommen ward. Praktisch ward sie schon damals in einem großen Teile der Niederlande nicht mehr angewandt; noch im Jahre 1795 hatte die Provinz Gelderland sie offiziell außer Gebrauch gesetzt.

Nur die Provinz Holland konnte sich noch nicht gänzlich von diesem Zwangsmittel frei machen: im Oktober 1798 ward das Prinzip der Antworts**pflicht** des Angeklagten ausdrücklich gebilligt, und die Obrigkeit durfte die Mittel bestimmen, um jemand, der dieser Verpflichtung nicht nachkam, zum Antworten zu zwingen. Dabei ist auch wohl Geißelung in Anwendung gekommen, aber die eigentliche, mehr abgefeimte Folterung ist auch damals schon für immer verschwunden.

Dr. van Heynsbergen erinnert daran, daß wir nicht die letzten in Europa waren, die die Rolle der Folter in der Gesetzgebung verschwinden ließen. Wer, wie ich, die Anwendung des militärischen Strafprozeßrechtes in den Niederlanden vom Jahre 1814, vor der Revision von 1912, aus eigenem Augenschein wahrgenommen hat, hat da die Anwendung des Verfahrens aus dem 18. Jahrhundert sehen können mit der Verpflichtung des Verdächtigten zum Antworten und dem Prinzip confessus non appellat inbegriffen. Er würde dann gleichzeitig erfahren haben, wie wenig man sich durch diese veralteten Vorschriften stören ließ.

Zum Schluß beherzigt Dr. van Heynsbergen noch das, was uns die Geschichte der Folter gelehrt hat. Die eingeschränkte Be-

weislehre mit ihrem Bedürfnis eines Geständnisses ist verschwunden. Je mehr Freiheit dem Richter in bezug auf den Beweis in Strafsachen gelassen wird, desto geringer wird das Bedürfnis des Zwanges gegen den Angeschuldigten. Strafbare Handlungen geschehen in der Regel nicht so, daß die Beweiserbringung sozusagen keine Mühe macht. Jede gesetzliche Beschränkung der Beweismittel verstärkt das Verlangen nach unerlaubten Praktiken, um den Verdächtigten zu einem Bekenntnis zu bringen.

Hierbei läßt der Autor ein Streiflicht auf die Entwicklung der Untersuchungswissenschaft (Kriminalistik, Polizeiwissenschaft) fallen, auf die wissenschaftliche Rekonstruktion der strafbaren Tatsachen, wodurch auch das Bildungsniveau des Beamten ziemlich automatisch erhöht wird. Diese Faktoren haben es ermöglicht — der Autor erinnert sehr richtig daran —, daß in der neuen Strafprozeßordnung dem Richter ausdrücklich vorgehalten wird, dem Verdächtigten keine Erklärungen und Aussagen zu entlocken, von denen man nicht sagen kann, daß sie aus freiem Willen gegeben sind.

Auch noch etwas anderes hat in dieser Strafprozeßordnung Bekräftigung gefunden, das ich im Anschluß an meinen Aufsatz noch erwähnen möchte. Die Schwierigkeiten des Ermittlungsverfahrens hatten den Polizeibehörden wohl manchmal Veranlassung zu Zwangsmaßregeln gegeben in der Form von Einsperren und Festhalten von Verdächtigen, damit hierdurch, wie früher, Geständnisse ihnen entlockt werden konnten. Diese neue Form von Zwang war, ebenso wie anfänglich die Folter, außergerichtlich oder besser gesagt, sie umging das Gesetz. Die neue holländische Strafprozeßordnung vom Jahre 1921 — in Kraft getreten am 1. Januar 1926 — hat auch den Zwang in der Polizeiuntersuchung sehr beschränkt.

Aus dem russischen Strafrecht.

Von

F. Dehnow, Hamburg.

Die russische Strafgesetzgebung von 1922 ist bisher in Deutschland fast unbekannt geblieben. An deutschen Textübertragungen des russischen Strafgesetzbuchs und der russischen Strafprozeß-, Gerichtsverfassungs- und Strafvollzugsordnungen fehlte es, und Mitteilungen nur referierenden Inhalts gerade aus Rußland blieben häufig durch Tendenziosität nach der einen oder der anderen Seite getrübt. Es ist darum zu begrüßen, daß eine Übertragung der genannten Gesetzestexte ins Deutsche durch Dr. Heinrich Freund, mit Einleitung und Anmerkungen versehen, demnächst im Buchhandel vorliegen wird [1]).

Daß der Kampf, den in Rußland eine Gesellschaftsordnung neuer Art um ihre Existenz führt, mit allem Ernst zu betrachten ist — gleichviel ob diese Ordnung auf richtigen oder auf unrichtigen Wegen geht — sollte der Hervorhebung nicht bedürfen. Man sollte insbesondere nicht mit der vorgefaßten Neigung zu absprechender Beurteilung an russische Neueinrichtungen herantreten; mindestens vielfältige neuartige Anregungen wird man ja von einer solchen Neuordnung der Dinge erwarten dürfen. Solcher Anregungen finden wir in der Tat viele im russischen Zivilgesetzbuch und im russischen Arbeitsgesetzbuch vor. Das materielle Strafrecht Neu-Rußlands aber — auf die Strafverfahrensordnungen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden — hat den Verfasser dieser Zeilen aufs gründlichste enttäuscht durch Rückfälle in frühere Kulturstufen des Strafrechts und durch die Armut an neuen Gedanken.

Aus dem Buche Freunds geht nicht hervor, ob die mannigfachen Lücken, die der deutsche Leser im Allgemeinen wie im Besonderen Teil des russischen Strafgesetzbuches zu finden glaubt, etwa anderweit durch die russische Gesetzgebung ausgefüllt sind. Was der Leser vorfindet, ist zu einem beträchtlichen Teile mit einer Un-

[1]) Verlag J. Bensheimer, Mannheim.

sorgfältigkeit formuliert, der gegenüber deutsche Gesetze der Nachrevolutionsjahre vergleichsweise von gediegener Gründlichkeit sind. Die Gesetzestechnik ist unbeholfen, die Terminologie schwankt, an der Wahrung einfachster redaktioneller Regeln fehlt es. Und noch weniger gute Arbeit als die Fassung ist der Inhalt.

Durch einige Aussprüche allgemeiner Art sucht das russische Strafgesetzbuch sich ein gewisses fortschrittliches Air zu geben und sich als den bourgeoisen Strafrechtssystemen überlegen darzustellen. Tatsächlich aber fällt es in ein drakonisches System zurück, das im alten Rußland kaum viel schlimmer gewesen sein kann und das jedenfalls von der in Rußland so verachteten „bürgerlichen“ Gesellschaft längst überwunden ist. In nicht weniger als 28 Paragraphen ist „die höchste Strafe“, d. h. Erschießung, angedroht[1]. Trotz dieser ausgiebigen Anwendung der Methode des „An-die-Wandstellens“ steht übrigens weder auf Mord noch auf sonstige schwere Delikte gegen die Person die Todesstrafe; so hätte z. B. Haarmann in Rußland höchstens zehn Jahre eingesperrt werden können. Vielmehr sind es durchweg Vergehen gegen die politische und öffentliche Ordnung mit ausgedehnten, teilweise unscharf abgegrenzten Tatbeständen, auf welche in jenen 28 Fällen die Todesstrafe gesetzt ist. Wenn § 33 ausspricht, daß als „höchste Strafe“ nur bis auf weiteres die Todesstrafe in Anwendung gebracht werde, nämlich „bis zu ihrer Aufhebung durch das Allrussische Zentral-Exekutiv-Komitee“, so hat das praktisch keine andere Bedeutung, als wiederum die einer schönen Geste — da bekanntlich auch jede andere Gesetzesbestimmung nur so lange gilt, als sie nicht aufgehoben wird. Das deutsche Strafrecht, das im Amtlichen Entwurf von 1925 die Todesstrafe auf den einen Fall des Mordes beschränkt, ist damit den Zielen gerade eines milden und freiheitlichen Verfahrens doch wohl näher und hat damit ein höheres kulturelles Niveau erreicht, als das russische Strafrecht mit seiner Zukunftshypothese des § 33 und seinen realen 28 Todesdrohungen. Auch über diese 28 Tatbestände hinaus sind für zahlreiche Handlungen wider die Staatsautorität so drakonische Freiheitsstrafen festgesetzt, wie sie in Deutschland als unmöglich empfunden würden. Es ist eine sonderbare Zwiespältigkeit des politischen Kommunismus, daß er die weit niedrigeren Strafen, die in Deutschland wegen politischer Delikte verhängt werden, als Unrecht hinzustellen pflegt, selber aber

[1]) §§ 58—67, 71, 75, 76, 86, 110—114, 114a, 115, 127 (131^{2}), 128, 128a, 129 (131^{2}), 130 (131^{2}), 131. Zu diesen 28 Tatbeständen treten noch weiter neun Gattungen von Militärdelikten, die mit Erschießung bedroht sind: §§ 202—203. 205c, 206, 209—211, 213—214.

mit der Todesstrafe und mit Strafdrohungen „nicht unter fünf Jahren" und „nicht unter drei Jahren" nur so wütet. Gewiß ist das neugegründete russische Staatswesen auf durchgreifende Maßnahmen zu seiner Selbsterhaltung angewiesen; wenn es sich aber strafrechtlich dergestalt auf Blut und Eisen stützen muß, so spricht jedenfalls dieser Umstand nicht besonders für seine innere Haltbarkeit.

Von verhältnismäßig leichteren Strafdrohungen für Vergehen gegen die Staatsgewalt seien als bezeichnende Beispiele herausgegriffen:

§ 73 Verbreitung nichtgeprüfter Nachrichten, die eine Behörde diskreditieren können: Zwangsarbeit nicht unter drei Monaten;

§ 86 Widerstand gegen Vertreter der Staatsgewalt: Freiheitsentziehung nicht unter sechs Monaten;

§ 87 Beschimpfung der Staatsflagge oder eines Revolutionsdenkmals: Freiheitsentziehung nicht unter sechs Monaten;

§ 88 Öffentliche Beleidigung von Staatsvertretern: Freiheitsentziehung nicht unter sechs Monaten.

Da in Neu-Rußland ein großer Teil des Wirtschaftslebens durch Beamte verwaltet wird, spielt die Ahndung „unwirtschaftlichen Verhaltens" mit schweren Strafen, unter Umständen der Todesstrafe, eine ausgedehnte Rolle.

In den §§ 119—124 wird jedwedem Eingriff der Kirche ins öffentliche Leben entgegengetreten. Auf Erteilung von Religionsunterricht in der Schule z. B. steht Zwangsarbeit bis zu einem Jahre (§ 121).

Militärdelikte werden ganz ähnlich streng geahndet, wie in der vormaligen Fassung des deutschen Militärstrafgesetzbuches.

Im Allgemeinen Teil finden wir als Strafarten unter anderm die „Freiheitsentziehung" mit oder ohne „strenge Einzelhaft" von einer Woche bis zu zehn Jahren; die „Zwangsarbeit ohne Bewachung" von einer Woche bis zu einem Jahre; die Konfiskation des gesamten Vermögens oder eines Teiles des Vermögens, wobei gewisse Inventargegenstände und Lebensmittel ausgenommen bleiben; die „Verbannung" mit der Folge, daß der Verbannte durch Rückkehr sein Leben verwirkt. Berufsmäßigkeit der Verbrechensausübung ist nur als erheblich für die Strafzumessung in § 25 angeführt; jegliche Sondermaßnahmen gegen Berufsverbrecher sind zu vermissen. § 41 gibt die Möglichkeit, den Roten Orden und den Arbeiterorden zu entziehen, woraus zu ersehen, daß man in dem umstürzenden russischen Sowjetstaat dennoch nicht vom Ordenswesen abgekommen ist.

Einige Daten mögen noch Aufschluß geben über die Rechtsgarantien im russischen Strafrecht. Die analoge Ausdehnung von Straf-

bestimmungen ist durch § 10 gestattet, soweit es an „unmittelbaren Hinweisen" für ein „Delikt" fehlt; als „Delikt", so bestimmt § 6, „wird jede gemeingefährliche Handlung oder Unterlassung angesehen, die die Grundlagen der Sowjetverfassung und diejenige Rechtsordnung bedroht, die von der Arbeiter- und Bauernregierung für die Zeit des Übergangs zum kommunistischen Staat geschaffen worden ist". Zur Befähigung für das Amt als Volksrichter genügt nach § 11 GVG zweijährige „verantwortliche politische Arbeit" in der Partei. § 1 GVG stellt offen und ausdrücklich die Interessen der Revolution über alle anderen Interessen.

Wie man auch zu dem hier Mitgeteilten stehe, das Buch Freunds wird besonderer Beachtung sicher sein. Freilich wäre der Verfasser dieser Zeilen in Verlegenheit, wenn er angeben sollte, welchen fruchtbaren Gedanken er dem russischen Strafgesetzbuch entnommen habe; und er ist sich nicht einmal sicher, daß bei diesem hohlen Zusammenklang von Kopf und Buch sein Kopf die Schuld trägt. Er könnte vielleicht darauf hinweisen, daß einige Sexualstrafbestimmungen, die in westeuropäischen Gesetzbüchern bisher als zähe Residuen sich der Ausmerzung widersetzt haben, im russischen Strafgesetzbuch gestrichen sind. Diese Verbesserung wird aber wettgemacht durch die barbarische Höhe der in Rußland eingeführten Sexualstrafdrohungen; z. B. wird der Mann, der unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses mit einer weiblichen Person geschlechtlich verkehrt, nach § 169 a mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft (Mindeststrafe im deutschen Entwurf von 1925: ein Tag Gefängnis). Auf das russische Sexualrecht und das z. T. anregungsreichere russische Ehe- und Familienrecht komme ich in „Vererbung und Geschlechtsleben" (Jahrgang 1926, Heft 1) zurück.

Die strafrechtlichen Verhältnisse eines Landes kann man gewiß nicht ausschließlich nach dem Inhalt seines Strafgesetzbuches abschätzen. Soviel aber läßt allein das Strafgesetz Neu-Rußlands erkennen, daß der Anschluß an Moskau, den in Deutschland beträchtliche Volksteile wünschen, für die Strafrechtsdisziplin außer allem ernstlichen Betracht bleibt. Man kann äußerstes Interesse gerade für das Wohlergehen der einfachen Stände haben und wird dennoch auch diesen Ständen nur wünschen können, daß sie von einem „proletarischen" Strafrecht dieser Güte verschont bleiben. Dem Strafrechter mag die Lektüre des russischen Gesetzes die Sorge wecken, daß etwa durch politische Wirren einmal unser Strafrecht auf ein ähnlich barbarisches Niveau vorübergehend herabgedrückt werden könnte.

Er wird daraus vielleicht die Mahnung entnehmen, die aus der grollenden Tiefe an unser Ohr dringenden Stimmen nicht achtlos zu

überhören und nicht einem Quietismus in den weitergreifenden Fragen zuzuneigen, sondern jenen Stimmen, soweit sie berechtigten Kern haben, gutwillig Rechnung zu tragen und, soweit sie auf Irrtümern oder auf Verhetzung beruhen, sich um Abgrabung dieser Ursachen fortgesetzt zu bemühen. In dem Verhältnis der Strafrechtspflege zu den einfacheren Bevölkerungskreisen hat sich bei uns bereits vieles zum Bessern gewendet; aber noch manche eingebürgerte strafrechtliche Behandlungs- und Beurteilungsweise gegenüber dem einfachen Volke ist wohl der Revidierung bedürftig. Von Goethes Mahnung: „Ältestes bewahrt mit Treue, freundlich aufgefaßtes Neue“ sollte auch in diesem Behufe nicht nur der erste Teil beherzigt werden. Sonst bereitet man den Boden für strafrechtliche Zustände wie die soeben berührten.

Sittlichkeitsdelikt und Psychologie der Aussage.

Von
Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

Wären die zahlreichen geistvollen und erleuchteten Arbeiten über die Psychologie der Zeugenaussagen allen denen in Fleisch und Blut übergegangen, die es angeht, und ließen sich alle die Vorschläge, die den Schwierigkeiten auf diesem Gebiete abhelfen sollten, praktisch durchführen, so würde manches Fehlurteil unterbleiben. Davon sind wir aber noch recht weit entfernt, und bei der Natur der Sache wird es wahrscheinlich überhaupt nie möglich sein, aus den Zeugenaussagen alles das auszuschalten, was aus einer falschen Auffassung oder einer unwichtigen Wiedergabe des Beobachteten hervorgehend, bewußt oder unbewußt ein verzerrtes Bild der Wahrnehmungen ergeben muß, die der Zeuge bekunden soll. Es wird voraussichtlich immer bei dem zusammenfassenden Schlusse Heindls[1]) bleiben, daß alles in allem Zeugenaussagen sehr unzuverlässig sind. Es kann von den Zeugenaussagen keine absolute Richtigkeit gefordert werden, sie haben nur eine relative Beweisstärke. Es muß, wie Sturm[2]) betont, besonderer Wert auf die individuellen Seelenschwingungen der einzelnen Menschen gelegt werden.

Die Hauptsache in der Verwertung von Zeugenaussagen liegt in ihrer systematischen Ausbeutung [Lombroso[3])], und das ist auch jetzt noch immer leider sehr oft der Eindruck, den man als Sachverständiger hat, wenn man einer Verhandlung beizuwohnen

[1]) Heindl: Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen. Archiv f. Krim., Bd. 33, S. 109 ff.

[2]) Sturm: Die psychologische Beweisschöpfung. Der Gerichtssaal. 1916. Bd. 82 (3—6).

[3]) Lombroso: La psicologia dei testimon by. et antroprolog. 1907. Bd. 27, S. 4/5.

Gelegenheit hat, in der die auf der Psychologie, oft sogar der Psychopathologie so mancher Zeugenaussagen für den Fachmann greifbar und gar nicht zu übersehen ist und in die Rechtsprechung trübend und störend eingreifen.

Wie schon die Beobachtungen und ihre Wiedergabe bei ganz normalen Menschen unter einer Störung der Auffassungsgabe und der Beobachtung leiden, wie ungeschult so viele Menschen noch mehr in der Reproduktion solcher Vorgänge sind, vor allem, wenn sie vor den Schranken des Gerichtes stehen und von der Wucht des geleisteten Eides niedergedrückt werden, so kommt das erst recht zum Ausdruck, wenn die Affekte in das psychische Geschehen hineinspielen und Auffassung, Merkfähigkeit, Gedächtnis trüben. Wie Erwartung, Furcht und Schmerz die Erinnerung fälschen, ist bekannt. Wenn die Affekte in sehr starkem Maße ausgeprägt sind, dann tritt das psychische Verhalten oft in ein Stadium über, in dem die Psychopathologie ihr Recht fordert und ein Sachverständiger nicht selten zur Aufklärung manches beitragen könnte.

Die Bedenken steigern sich erheblich, wenn die Zeugen in psychischer Beziehung nicht nur zur Zeit der Vernehmung aus dem Rahmen des Normalen herausfallen. Es kommen hier nicht so sehr die ausgesprochenen Geisteskrankheiten in Betracht, die ja ohne weiteres die Zeugnisfähigkeit aufheben, sondern die Grenz- und Übergangszustände. Hierher gehören, wenn man sich zunächst auf eine großzügige Zusammenfassung beschränken will, die Kinder und Jugendlichen, die Schwachsinnigen und die Hysterischen.

Die Kinder nehmen ohne weiteres, auch wenn man sie als normal ansehen will, als Zeugen eine ganz andere Stellung ein als die Erwachsenen. Ihre Beobachtungsgabe im allgemeinen ist noch nicht geschärft und geübt, sie haben noch nicht gelernt, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, sie werden durch Nebensächlichkeiten, die ihnen nach ihrer kindlichen Denkungsart ein größeres Interesse darbieten, abgelenkt. Die Verarbeitung des Beobachteten erfolgt bei ihnen nicht in systematischer Weise. Die Eindrücke, die sie gewonnen haben, werden bei der Fülle des Neuen, das auf sie eindringt, leicht durch andere für sie zurzeit wichtigere verdrängt. Ihr Gedächtnis ist noch nicht so geübt, wie das Erwachsener. Kommen sie schließlich vor Gericht, so wirkt auf sie schon in der Zeit vorher, in der die ganze Sache besprochen wird, vieles suggestiv auf sie ein. In der Hauptverhandlung sind sie leicht eingeschüchtert und versagen als Zeugen durch ihre Befangenheit. Oder sie fühlen sich überaus wichtig und spreizen sich in dem Gedanken, daß sie im Mittelpunkte des Interesses stehen. Dabei kommt noch

mehr wie bei erwachsenen Zeugen außerordentlich viel auf die Art ihrer Befragung an. Nicht allen Richtern ist es gegeben, der Eigenart der kindlichen Zeugen vollkommen gerecht zu werden.

So wies Lelesz[1]) darauf hin, daß sich unter den Kindern die oberflächlichsten Beobachter befinden. Sturm[2]) meinte ja, daß nicht alle Kinderaussagen ohne weiteres zu verwerfen seien, weil sie im allgemeinen weniger zu lügen pflegen wie Erwachsene, — eine Erfahrung übrigens, die durchaus nicht von allen denen gemacht worden ist, die sich viel mit der Psychologie des Kindes zu beschäftigen haben. Beobachtet man ja so oft, daß in der kindlichen Entwicklung die Konfabulation als eine normale Erscheinung der kindlichen Psyche angesehen werden muß. Aber auch Sturm[2]) meinte, daß man bei den Kinderaussagen vorsichtig sein müsse, weil sie besonders leichtgläubig und beeinflußbar seien.

Wie bestimmbar die Kinder unter Umständen sein können, beweist der Fall Bahns[3]), in dem ein Mann wegen eines angeblichen Sittlichkeitsverbrechens an einer Schülerin, bei der eine falsche Aussage durch Prügel herausgepreßt worden war, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.

Wie schwer die Kinderaussagen, vor allem in Sittlichkeitsprozessen, zu bewerten sind, hebt Alsberg[4]) hervor: „Besonders unglaubwürdig sind die Kinder, wenn sie disharmonisch veranlagt sind, wenn sie auch sonst gelogen haben und wenn sie geschlechtlich angeregt und aufgeklärt sind.“

So gelangte auch Weber[5]) bei einem Mädchen, das zuerst angegeben hatte, es sei von einem Unbekannten überfallen, später, es sei von seinem Dienstherrn geschwängert worden, obgleich es weder schwachsinnig noch hysterisch war, zu der Ansicht, daß ihren Aussagen keine zu große Glaubwürdigkeit beizumessen sei, da jugendliches Alter, geringe Wahrheitsliebe und eine große Bestimmbarkeit durch andere ihren Wert als Zeugin sehr fraglich erscheinen ließen.

So ist es kein Wunder, daß Baginsky[6]) zu dem Schlusse

[1]) Lelesz: L'orientation d'esprit dans le témoignage. Arch. de psycholog. 1915. T. XIV, S. 113.

[2]) Sturm: l. c.

[3]) Bahn: Justizirrtum und Kinderaussage. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie. 10. Jahrgang. 1913. H. 7, S. 434.

[4]) Alsberg: Die Sittlichkeitsdelikte. Sexualprobleme. 1910. Bd. VI, S. 457.

[5]) Weber: Zur psychologischen Beurteilung der Zeugenaussagen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1915. 3. F., Bd. 50, S. 73.

[6]) Baginsky: Die Kinderaussage vor Gericht. Berlin 1910. Guttentag.

gelangte, daß die Kinder schlechte, ja die gefährlichsten Zeugen seien und daß das Kinderzeugnis deshalb möglichst aus dem Gerichtssaal verbannt werden sollte.

Die Mittel, mit denen man diesen Gefahren begegnen will, sind leider eng begrenzt.

Sturm[1]) wies darauf hin, daß neben dem Inhalte der Aussage auch stets die Erscheinung des Aussagenden von Bedeutung sein könne. Behrend[2]) stellte die an und für sich so selbstverständliche und in der Praxis leider so selten durchgeführte Forderung, es müsse erreicht werden, daß alle Suggestivfragen vermieden würden und daß eine unvorbereitete Vernehmung zu erstreben sei.

Daß die Bedeutung der Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen immer mehr erkannt wird, beweisen die Verhandlungen darüber auf dem Heidelberger Jugendgerichtstag. Die Referentin Lotte Meyer sprach sich dahin aus, daß, da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht des Kindes auf Erziehung in der Zeugenvernehmung nicht gewährleisteten, ein Schutz gegen Erziehungswidrigkeiten dringend gefordert werden müsse. Die Kinder genössen als Zeugen keinen Schutz innerhalb des Gerichtes. Ein Hauptfehler bei der Vernehmung sei, daß sie oft durch pädagogisch ungeschulte Personen vernommen würden. Schimmach gab vom juristischen Standpunkte aus zu, daß zweifellos manche Schwierigkeiten gegenüber den Jugendlichen als Zeugen vorhanden seien, meinte aber, daß sich noch keine Verwicklungen ergeben hätten. Das Gesetz erkenne an, daß jugendliche Zeugenaussagen keine unbedingte Zuverlässigkeit beanspruchen könnten. Die Vernehmung jugendlicher Zeugen erfordere erhöhtes Verständnis und dabei sei oft die Zuziehung eines Sachverständigen erforderlich. Es sei aber ein verhängnisvoller Irrtum, daß ein Sachverständiger das Allheilmittel sei. Ein objektives Gutachten sei oft schwerer als ein richterliches Urteil. Der Ersatz der ordentlichen Ermittelungsstellen durch Sachverständige sei glatt abzulehnen.

Die Schwierigkeiten, die durch die Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen hervorgerufen werden, steigern sich in erheblichem Maße, wenn es sich um psychisch abnorme Persönlichkeiten handelt, vor allem um Schwachsinnige. Was bei den Kindern noch im Bereiche des Normalen liegt, erfährt hier eine krankhafte Zuspitzung.

---

[1]) Sturm: l. c.

[2]) Behrend: Die Zeugenaussagen der Kinder vor Gericht. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie. 5. Jahrgang, H. 5, S. 307.

Vor allen Dingen ist die Auffassung in der Regel erschwert. Das Verständnis für viele Dinge, deren Wesen sich dem normalen Beobachter ohne weiteres erschließt, ist herabgesetzt. Die Beobachtung ist in der Regel weit oberflächlicher und es fehlt an der nötigen Kritik, um das Beobachtete richtig zu würdigen und seelisch zu verarbeiten. So kann es sehr leicht zu schweren Beobachtungsfehlern kommen, zumal auch in der Regel nicht genügend Erfahrungen zu Gebote stehen, die die Erkennung des Erlebten erleichtern und die Festlegung im Gedächtnis sicherstellen können, da die Merkfähigkeit oft große Lücken aufweist.

Das Gedächtnis selbst funktioniert in der Regel nicht so wie bei Erwachsenen. Es kommt sehr leicht, wenn nicht gar ein vollkommener Ausfall des Erlebten in der Erinnerung sich vollzieht, zu einer Verlagerung der Erinnerung. Spielen noch die Affekte herein und haben in dem Erlebten die eigenen Wünsche und Strebungen etwas zu sagen, so erfolgt sehr leicht, auch beim Willen, die Wahrheit zu sagen, eine Umgestaltung der Erinnerung, die ein vollkommen schiefes Bild ergibt.

Lobsien[1]) war der Ansicht, daß die Aussagen Imbeziller zuverlässiger seien, wenn es auf die mechanischen Gedächtnisleistungen ankomme, schlechter aber, wo freieres Vorstellungsspiel mitwirke und eine gewisse Absichtlichkeit zur Geltung kommen.

Nach den experimentellen Untersuchungen Placzecks[2]) scheinen außerdem Schwachsinnige in auffallendem Gegensatze zu Gesunden schwerer durch Suggestivfragen beeinflußbar zu sein, während einmal bestehende Suggestionen bei den Schwachsinnigen viel stärker haften.

Seitdem die Aufmerksamkeit auf die Psychologie der Zeugenaussage gelenkt worden ist, haben die Hysterischen und vor allem die weiblichen Hysterischen dabei eine besonders große Rolle gespielt. Nach ihrer ganzen Veranlagung sind sie eben als Zeuginnen möglichst ungeeignet.

Bei der Aufnahme der Beobachtungen arbeiten sie viel mehr mit dem Gemüte als mit dem Verstande. Bei ihrem Bestreben, die eigene Person in den Vordergrund zu drängen, sind sie stets nur zu leicht geneigt, alles, was um sie herum vorgeht, auf sich zu

---

[1]) Lobsien: Über Aussage und Wirklichkeit bei imbezillen, verglichen mit normalbegabten Schulkindern. Beiträge zur Psychologie der Aussage. 2. F., H. 4, S. 67.

[2]) Placzeck: Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger. Archiv f. Kriminalanthropologie 1906. Bd. 18. S. 22.

beziehen und in diesem Sinne umzudeuten. Die Affekte, die bei ihnen so leicht auslösbar sind, sind nur zu sehr dazu geeignet, die Auffassung zu trüben. Da bei ihnen die Stimmungen leicht wechseln und eine starke Neigung zeigen, in die Extreme umzuschlagen, wird das Erlebte oft unter einem Gesichtswinkel aufgefaßt, der eine objektive Auffassung nicht aufkommen läßt. Da die Autosuggestion gerne ihr gesamtes geistiges Geschehen beeinflußt, wird schon das ganze Erleben oft unbewußt entsprechend der ganzen Gedankenrichtung der Hysterischen geistig umgestaltet.

Im weiteren Verlaufe des Ermittelungsverfahrens ist zu berücksichtigen, daß das Gedächtnis der Hysterischen den gleichen Schwankungen unterworfen ist, wie das ganze psychische Krankheitsbild selber. Ganz abgesehen von der allgemeinen ethischen Entartung, die die normale Lüge gebiert, macht sich die starke Entwicklung der Phantasie störend bemerkbar. Auf deren Grundlage erwächst die pathologische Lüge, die oft zu den gewaltigsten phantastischen Entstellungen der Wahrheit führt, die sich bis in das Gebiet der ausgesprochenen Wahnideen verlieren kann. Die Suggestibilität bei hysterischer Disposition gibt das teilweise erinnerte Erlebnis oft ins Maßlose verzerrt wieder und kann sogar die Umgebung und andere Zeugen induzieren. Picks[1]) Konfabulationen, die auf diese Weise zustande kommen, halten oft sehr hartnäckig stand, was ihrer suggestiven Entstehung entspricht. Bei derartig suggestiven Leuten kann auch das Verhör einen Zwangskurs der Erinnerung einleiten. Kommen bei der Vernehmung und im Verhör die Affekte zutage, was bei den Hysterischen mit ihren scharf ausgeprägten Sympathien und Antipathien sehr oft der Fall ist, so können diese Affekte einen ganz zwangsmäßigen Anreiz zur Ausbildung etwa vorhandener Lücken des Gedächtnisses geben. Haben die Hysterischen in der Voruntersuchung bewußt falsche Angaben gemacht, so vermögen sie dank dem ihnen innewohnenden Widerspruchsgeiste nicht, den Weg der Wahrheit selbst unter dem Drucke des Eides zurückzufinden. Vermöge ihrer Autosuggestibilität werden sie auch schließlich, vor allem, wenn gehäufte Vernehmungen erfolgt sind, von der Tatsächlichkeit ihrer Bekundungen so durchdrungen, daß sie schließlich von dem felsenfesten Glauben an die Wirklichkeit des Bekundeten erfüllt sind, auch wenn sie zuerst uneidlich bewußt falsche Aussagen gemacht hatten, eine Erfahrung, die bei der Frage nach dem Meineid Hysterischer eine

[1]) Pick: Pathologische Beiträge zur Psychologie der Aussage. Archiv f. Krim. Bd. 57, H. 3, S. 193.

große Bedeutung hat. Bei ihnen spielt auch wieder die Art der Vernehmung eine große Rolle, die eine suggestive Beeinflussung nach der einen oder anderen Seite hin unbewußt nach sich ziehen kann.

Das steigert sich dann noch in erheblichem Maße, wenn bei der Vernehmung der Hysterischen die Gemütslage nicht in Ordnung ist. Besonders gefährlich ist in dieser Beziehung die leicht erregbare Form der Hysterie mit deutlich ausgeprägten hysterischen Stigmaten.

Damit sind die Typen der gefährlichen Zeugen noch nicht erschöpft. Eine große Bedeutung kommt, abgesehen von den Geisteskranken, vor allem den Grenzfällen zu, deren geistige Minderwertigkeit sich dem Laien nicht ohne weiteres erschließt, vor allem den Psychopathen. Neben den Formen der schweren ethischen und moralischen Entartung ist hier die größte Bedeutung den phantastischen Formen der Psychopathie zuzumessen, die in den pathologischen Lügnern eine für die Zeugenvernehmung sehr gefährliche Verkörperung finden.

Sommer[1]) unterschied unter diesen verschiedenen Vertretern der psychopathologischen Aussage:

1. den paranoischen Typus,
2. den halluzinatorischen Typus,
3. den psychogenen (hysterischen) Typus,
4. die Pseudologie der Schwachsinnigen mit moralischen Defekten,
5. den amnestischen Typus,
6. die falsche Aussage auf Grund von normalpsychologischen Täuschungen.

Die Schwierigkeit in der Wertung derartiger Störungen wird dadurch vermehrt, daß nicht selten Misch- und Übergangszustände vorkommen.

Die Reformvorschläge, die seit Jahren von den verschiedensten Seiten gemacht worden sind, kommen im wesentlichen auf dasselbe heraus:

Liepmann[2]), der von dem Grundsatze ausging, daß Auffassungs-, Merk- und Reproduktionsvermögen im allgemeinen bei jedem Menschen so funktionieren, daß das schließliche Resultat,

---

[1]) Sommer: Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. Juristisch psychiatrische Grenzfragen. 1907. Bd. 2, H. 6.

[2]) Liepmann: Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkte der Psychologen. Archiv f. Krim. 1906. Bd. 20, S. 68.

die Aussage in erheblichem Maße von der objektiven Wahrheit abweicht, verlangte, daß bei der Vernehmung von Zeugen Fragen tunlichst zu vermeiden sind und Suggestivfragen überhaupt nicht gestellt werden dürfen. Auf die Aussage von Geisteskranken, Geistesschwachen und Kindern allein hin darf keine Verurteilung erfolgen. Zeugen, die Aussagen von entscheidender Wichtigkeit machen, besonders, wenn letztere von den Aussagen anderer Zeugen in wesentlichen Punkten abweichen, sind vom psychologisch geschulten Sachverständigen auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen. Der Richter muß mehr wie bisher kriminalpsychologisch ausgebildet sein.

Im Anschlusse an das Verlangen eines Verteidigers, in einem Prozesse, Proben anzustellen, die dartun sollten, ob das Wahrnehmungsvermögen der Zeugen verläßlich sei, stellte Gross[1]) darüber folgende Grundsätze auf:

Eine solche Prüfung darf nicht in der Hauptverhandlung vom Verteidiger oder Staatsanwalt angestellt werden, sondern allein in der Voruntersuchung vom modern geschulten Untersuchungsrichter. Der Psychologe vom Fach ist nicht verwendbar, weil ihm die kriminalistische Erfahrung fehlt. Sie ist nur dort anzuwenden, wo es sich um Schätzen, Unterscheiden und Erkennen handelt. Auch wenn das, was zuerst angegeben wird, später immer in derselben Weise bekundet wird, sind nur vorsichtige Rückschlüsse erlaubt. Diese Prüfungen haben im allgemeinen für den Einzelnen keinen Wert, sondern nur für Gruppen.

Im Gegensatze zu dieser Einschränkung des Betätigungsgebietes des Sachverständigen verlangte Weber[2]), der im übrigen eine Zeugin, die weder schwachsinnig noch hysterisch war, für unglaubwürdig erklärte, nur weil jugendliches Alter, geringe Wahrheitsliebe und große Bestimmbarkeit den Wert der Zeugin sehr fraglich machten — (im Gegensatze auch zu dem sonst allgemeinen geltenden Grundsatze, daß der Sachverständige sich genau an die Grenzen halten müsse, die ihm durch die Eigenart der von ihm geforderten Sachkenntnisse gestellt werden), — auch über das eigentliche Gebiet der Psychiatrie herausgehen müsse, damit ungeeignete Personen der Beurteilung ferne gehalten würden. Das bleibt allerdings ein Verlangen, dem nur unter Umständen und mit aller Vorsicht nachgegeben werden darf. In der Regel nur dann,

[1]) Gross: Über Zeugenprüfung. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie. 1908. 3. Jahrg., Nr. 10, S. 577.

[2]) Weber: Zur psychologischen Beurteilung der Zeugenaussagen. Vierteljahresschr. f. gerichtl. Medizin. 1916. Bd. 50, H. 3, S. 73.

wenn es vom Gericht ausdrücklich gewünscht wird. Wenn Weber allerdings die Anwendung psychologischer Grundsätze und Erfahrungen verlangt, so würde der sachverständige Psychiater überhaupt nicht aus dem ihm zugewiesenen Gebiete heraustreten, da die Kenntnis der Psychologie ein unzertrennbarer Bestandteil seines engeren Fachwissens ist und unbedingt von ihm verlangt werden muß.

Um den Subjektivismus in der Beurteilung der Zeugenaussagen nach Möglichkeit auszuschalten, verlangte Karmann[1]), daß bei der Vernehmung ein bestimmtes Schema benutzt werde, in dem die Bestimmtheit und Exaktheit der Wahrnehmung, der Aufmerksamkeit, der Richtigkeit der aus dem Gedächtnis hervorgegangenen Aussagen und schließlich die Bestimmtheit der Aussage selbst berücksichtigt würden. Nicht von den intellektuellen Fähigkeiten und von den affektiven Zuständen, sondern auch von der Art der Wiedergabe in Worten hänge die Bewertung der Glaubwürdigkeit einer Aussage ab.

Aber trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die angewandt werden sollten, klagte auch Karmann, daß selbst im günstigsten Falle aus der Aussage nicht mehr gefolgert werden könne, als die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der in Frage stehenden Tatsachen, da der Gegenstand der Aussage keine begriffsmäßige allgemeine Wahrheit, sondern eine einzelne Tatsache bilde.

Es ist kein Zufall, daß die Schwierigkeiten, die mit Rücksicht auf die Psychologie der Zeugenaussage im Auge behalten werden müssen, sich in erster Linie und besonders schwer im Verfahren gegen Sittlichkeitsverbrecher bemerkbar machen. Die Natur dieser Delikte bringt es mit sich, daß, abgesehen von den Fällen, in denen demselben Täter dieselbe oder eine ähnliche unsittliche Handlungsweise gegen mehrere weibliche Personen zur Last gelegt wird, sich der Vorgang zwischen zwei Personen abspielt. Soweit nicht der Beweis sonst durch Indizien erbracht wird, steht er im wesentlichen auf vier Augen. Da die Betroffenen in der Doppelstellung der Geschädigten und Zeugin so gut wie nie ohne die stärkste Betonung der subjektiven Auffassung zur Straftat Stellung nehmen können, sind einer Trübung der Aussage Tor und Tür geöffnet. Dabei werden die Betroffenen ausnahmslos durch das weibliche Geschlecht gestellt, gehören dem Kindesalter an oder sind Jugendliche. Welche Rolle das geschlechtliche Leben bei der Frau — unverhältnismäßig mehr als beim Manne — spielt, tritt bei diesen Delikten immer wieder sehr

---

[1]) Karmann: Ein Schema zur Psychologie der Zeugenaussage Archiv f. Krim. 1916. Bd. 61. S. 167.

störend in die Erscheinung. Ohne lebhafteste Betätigung der Affekte — Furcht, Angst, Überraschung, Entrüstung, Schamgefühl — geht es dabei gar nicht ab und dementsprechend fällt die ganze Auffassung und Beobachtung des strafbaren Vorgangs aus.

Bei einer sehr starken Entwicklung der geschlechtlichen Reizbarkeit kann, wenn der Betreffende einen angenehmen oder sympathischen Eindruck macht, der geheime Wunsch mitspielen, daß es mit dem Täter in irgendeiner Form zur geschlechtlichen Annäherung kommt. Wenn dann auch nur irgendwelche ganz harmlose Handlungen vorgenommen werden, können diese von phantastisch veranlagten Personen leicht vollkommen umgedeutet werden, so daß der angebliche Täter schwer belastet wird.

Weiter ist immer zu bedenken, daß die angeblich vergewaltigten Personen gelegentlich oft zunächst mit der geschlechtlichen Vereinigung einverstanden sein können, um dann später, wenn die Sache ans Tageslicht kommt, sich dadurch reinzuwaschen zu versuchen, daß sie behaupten, es wäre ihnen Gewalt angetan worden.

Welche manchmal geradezu grotesken Verkennungen der Vorgänge, die sich an den weiblichen Genitalien bei ärztlichen Untersuchungen, Behandlungen, Operationen abspielen, zustande kommen können, ist durch zahlreiche Beispiele belegt.

Im weiteren Verlaufe der Voruntersuchung treten dann alle die Momente in die Erscheinung, die die Frau als Zeugin dem Manne unterlegen sein lassen, ganz abgesehen davon, daß die Hysterie beim weiblichen Geschlechte eine weit größere Stätte hat wie bei jenem, und daß sie gerade auf geschlechtlichem Gebiete die krankhaften Seiten ihres Wesens am stärksten hervortreten läßt. Das steigert sich dann zu ganz besonderer Höhe in der Hauptverhandlung, die ohne ein stärkeres Hervortreten der Affekte gar nicht denkbar ist. Hier droht wieder bei hysterisch veranlagten Gemütern die Gefahr, daß sie sich als Hauptpersonen im Mittelpunkte des Interesses sehen, zumal sie ohne weiteres geneigt sein werden, eine möglichst große Schuld auf den Angeklagten zu wälzen, um dadurch desto schuldloser zu erscheinen. Neigen sie noch dazu, in Märtyrerinpose aufzutreten, so bietet die Psychologie der Aussage ihre dunkelsten Schattenseiten. Dabei ist es den Richtern ebenso peinlich wie den Geschädigten selbst, auf die intimsten Einzelheiten des geschlechtlichen Mißbrauches einzugehen. Darunter kann aber gelegentlich die Form der Fragestellung leiden, wie es auch bei der Beantwortung dieser Fragen, die für die geschlechtlich Mißbrauchten schon sowieso immer sehr schwierig ist, noch mehr erschwert wird, die richtigen Worte zu finden.

Was für die Warnung vor Kindern als Zeugen gilt, trifft in ganz besonderem Maße zu, wenn es sich um geschlechtliche Delikte handelt. Entweder stehen sie dem geschlechtlichen Erleben fremd und verständnislos gegenüber — was allerdings gerade in der Zeit nach dem Kriege viel weniger in Rechnung gestellt zu werden braucht wie früher. Dann werden sie durch die ungewohnten Vorgänge fast ausnahmslos so aus dem seelischen Gleichgewichte gebracht, daß sie zu einer genauen Beobachtung gar nicht in der Lage sind, wie ihnen überhaupt das Verständnis dafür abgeht, was bei diesen Vorgängen das für die kriminelle Wertung Ausschlaggebende ist. Oder sie sind in die Tragweite dieser Vorgänge eingeweiht. Und dann erleben wir es nicht selten, daß sie durch ihre psychopathischen Eigenschaften in gewisser Weise mit dazu beigetragen haben, daß der geschlechtliche Insult zustande kam und daß die sonstigen psychopathischen Eigenschaften das ihrige tun, um ihre Beobachtung und deren Wiedergabe ungünstig zu beeinflussen.

Welch verhängnisvollen Folgen die Eigenart der kindlichen und weiblichen Aussagen auf diesem Gebiete haben, zumal auch noch, wenn krankhafte Seiten des Seelenlebens dabei hineinspielen, das lehren immer wieder am eindruckvollsten die Fälle, in denen Lehrer, Ärzte, Anstaltsbeamte von Frauen oder Kindern unsittlicher Handlungen fälschlich beschuldigt werden.

Immer wieder beobachtet man, daß, auch wenn die Umstände, unter denen das Delikt erfolgt sein soll, noch so unwahrscheinlich sind, doch ein gerichtliches Verfahren in Gang gebracht werden kann.

Vor Jahren wurde einer der beschäftigsten Frauenärzte im Osten Berlins von einer Patientin beschuldigt, sie sei bei einer Operation in der Narkose von ihm vergewaltigt worden. Er kam für längere Zeit in Untersuchungshaft. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung erweiterte sie ihre Beschuldigungen dahin, daß nicht nur der Arzt selber, sondern auch seine Assistenten sie in dieser Narkose hintereinander gemißbraucht hätten. Trotz der Ungeheuerlichkeit dieser Beschuldigung erfolgte die Einstellung des Verfahrens erst dann, als sie schließlich behauptete, sämtliche Festteilnehmer hätten nach vollzogenem Akt mit einem scharfen Instrument zur Erinnerung ihre Namen in ihre Scheide eingeritzt. Die Untersuchung stellte eine Geisteskrankheit fest, die die Dauerunterbringung in der Irrenanstalt erforderlich machte.

Ich selbst erlebte vor einigen Jahren, daß eine den sogenannten besseren Ständen angehörige junge Dame, die an angeborener geistiger Schwäche und ausgesprochener Pseudologia phantastica litt, wegen schwerer Betrügereien kriminell geworden, und nach § 51

freigesprochen und später entmündigt worden war, ihrer Mutter in einem Briefe ganz nebenbei mitteilte, daß ich sie gelegentlich einer Untersuchung (bei der wie gewöhnlich aus Vorsichtsgründen eine Pflegerin bei geöffneter Tür im Vorzimmer für die Dauer der Untersuchung untergebracht worden war) vergewaltigt hätte. Außerdem müßten mir jeden Tag vier hübsche Fürsorgezöglinge „zur Verfügung" gehalten werden. Die Kranke gestand, zur Rede gestellt, ohne weiteres ein, sie habe das ihrer Mutter geschrieben und auf der Krankenabteilung erzählt, nur um damit zu renommieren, und sie sei auch von den anderen Kranken erheblich beneidet worden. Als ich später einmal die Mutter befragte, ob sie denn die ganze Sache geglaubt habe, meinte sie treuherzig, das mit der Tochter hätte sie ja schließlich auch noch verstehen können, im übrigen habe ihr aber meine Leistungsfähigkeit außerordentlich imponiert. Zu einem gerichtlichen Verfahren hat dieser Fall ja nicht geführt. Aber er beweist wieder, daß die Pseudologie auch in Fällen Glauben findet, in denen man das nicht für möglich halten sollte und in welcher Gefahr alle diejenigen ständig schweben, die ihr Beruf mit diesen Vertreterinnen der Psychopathologie der Aussage zusammenbringt.

Bei einer sehr großen Zahl von derartigen Sittlichkeitsdelikten müssen wir im übrigen die Beobachtung machen, daß auch die wirklichen Sittlichkeitsattentäter durch ihr Verhalten und besonders ihre Aussagen ihr Teil dazu beitragen, die Wahrheitsfindung erheblich zu erschweren. Mehr als bei vielen weiteren Delikten muß hier der Psychologie des Angeklagten eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zunächst einmal spielt die Sexualität in manchen geistigen Störungen, mehr noch bei angeborenen krankhaften Zuständen, eine hervorragend große Rolle, so daß die Zurechnungsfähigkeit nicht selten erheblich in Frage gestellt erscheint. Dabei müssen aber die Grenzen, innerhalb deren selbst auffällig erscheinende Betätigungen des Geschlechtssinnes noch als normal angesehen werden müssen, recht weit gezogen werden, weil der Geschlechtssinn eben alle möglichen Schattierungen und Ausdrucksformen aufweist.

Auf der anderen Seite ist wieder allgemein bekannt, daß manche Formen der geschlechtlichen Betätigung, vor allem die läppischen des Exhibilionismus, Fetischismus usw. auf einem krankhaften Boden erwachsen sein können. Wir erleben daher gar nicht so selten, daß die Sittlichkeitsverbrecher nicht ungern zu dem so heiß begehrten § 51 ihre Zuflucht nehmen, wobei der ebenso beliebte Dämmerzustand in erster Linie herhalten muß.

Aber schon die Tatsache, daß der Täter weiß, daß die ganze Feststellung des Tatbestandes oft auf vier Augen steht und daß dabei so viel auf die Indizien ankommt, entflammt ihn nicht selten dazu, seine Aussagen so zu gestalten, daß er sich möglichst ungeschädigt der drohenden Gefahr entzieht. Das fällt ihm natürlich bei den ersten Vernehmungen besonders schwer, weil er sich im Affekt befindet und weil er die Sachlage noch nicht übersehen kann. So kann es vorkommen, daß er im Bestreben, sich keine Blöße zu geben, selbst seine Lage verschlechtert und, auch wenn er unschuldig ist, durch seine Aussagen die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe nur noch mehrt.

Ist ein solcher Parallelismus in der mangelhaften Psychologie der Aussage vorhanden, dann kann natürlich die Rechtsfindung auf das äußerste erschwert und ein einwandfreies Ergebnis ganz unmöglich gemacht werden.

Heinrich Fu., Schlosser, 32 Jahre alt, hatte sich durch Sturz von einer Treppe einen Schädelbruch zugezogen. Seitdem litt er an heftigen Kopfschmerzen, Schwindelanfällen, periodisch auftretenden Depressionszuständen und wesentlich gesteigerter Reizbarkeit. Durch Zeugen wurde nachgewiesen. daß er zeitweise nachts Zustände hatte, in denen er aufstand, im Hause herumlief. unzweckmäßige Handlungen beging und nach allgemeiner Auffassung nicht bei Bewußtsein war. Nach dem Ergebnisse der Beobachtung konnte mit Sicherheit angenommen werden, daß bei ihm tatsächlich Dämmerzustände aufgetreten waren, wie auch eine ausgesprochene reizbare Schwäche des Nervensystems bestand.

Im Herbst 1921 bekundeten mehrere Schulkinder, daß er vor ihren Augen unzüchtige Handlungen vorgenommen habe. Bald hatte er, in der Türe seiner Scheune stehend, das Glied aus der Hose hängen gehabt, bald hatte er sie mit in die Kammer genommen und auf seinen Schoß gesetzt, wobei wieder das Glied aus der Hose heraushing.

Neben mehreren Zeuginnen, die alle — wie auch die nachstehenden, derselben Schulklasse angehörten, während ähnliche Vorgänge von Schülerinnen anderer nicht bezeugt wurden, gab die 12jährige Schülerin Mai an, sie habe von einer anderen Schülerin, deren Namen sie nicht mehr wußte, gehört, daß diese ein Schulmädchen, dessen Namen sie ebenfalls nicht wußte, auf dem Schoße des Fu. habe sitzen sehen, wobei er die Äußerung getan habe, er wolle ihr mal etwas zeigen.

Die 13jährige Schülerin Hilde Rei. bekundete, daß sie, während sie vor dem Hause des Fu. zusammen mit mehreren anderen Kindern gespielt habe, zwischendurch während des Spielens durch das Fenster, von dem sie immer mehrere Schritte entfernt gewesen seien, gesehen habe, wie er ein Kind auf seinen Schoß setzte und den Hosenschlitz öffnete. Die onanistischen Manipulationen, die er dann vorgenommen haben sollte, beschrieb sie mit allen Einzelheiten. Auf Befragen gab sie zu, daß sie nicht an das Fenster herangetreten seien.

Die 13jährige Frida Mo. bezeugte, daß Fu., den sie früher nur ganz von weitem gekannt hatte, als er sie vom Rübenroden zurückkommen sah, seinen Geschlechtsteil aus der Hose genommen habe. Als er sie sah, legte er sich auf einen Haufen Rübenblätter und spielte an seinem Geschlechtsteil. Es bestand schon ausgeprägte Dämmerung, außerdem hatte der Mann die Mütze über das Gesicht gezogen. Trotzdem glaubte sie, ihn sowohl bei dieser Gelegenheit mit voller Sicherheit erkannt zu haben, ohne bestimmte Anhaltspunkte dafür angeben zu können, an denen sie erkannt haben wollte, wie sie ihn auch bei der Hauptverhandlung mit voller Sicherheit wierdererkannt haben wollte.

Da der Angeklagte für mehrere der ihm zur Last gelegten Straftaten zugestanden hatte, daß das Geschlechtsteil aus der Hose herausgehangen habe, wenn er es auch in seiner Weise zu erklären versuchte, konnte dabei ganz von den Bekundungen der kindlichen Zeugen Abstand genommen werden. Für einzelne der ihm vorgeworfenen Handlungen konnte nach der Vorgeschichte, dem ganzen Hergang und dem Befunde die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß er im Dämmerzustande gehandelt habe, wenn er diese Bewußtseinsstörungen auch auf Handlungen übertragen wissen wollte, bei denen man sie ihm unter keinen Umständen zugute halten durfte.

Die Aussagen der oben angeführten kindlichen Zeuginnen mußten dagegen mit dem größten Mißtrauen angesehen werden. Hätten sie allein zur Verfügung gestanden, so hätte das Beweismaterial als vollkommen negativ angesehen werden müssen.

Am anfechtbarsten erschienen die Aussagen der Zeugin Mo., die den ihr kaum bekannten Angeklagten auf einige Entfernung hin wiedererkannt haben wollte, obgleich die Dämmerung schon hereingebrochen war und er dazu noch die Mütze über das Gesicht gezogen hatte. In dieser Beziehung braucht nur an die Versuche Peßlers[1]) erinnert zu werden, nach denen es ganz außerordentlich schwierig ist, eine Person in der Dämmerung an ihren Gesichtszügen zu erkennen.

Man geht wohl nicht irre, wenn man in den unsicheren und zweifelhaften Aussagen der drei Klassengenossinnen die Psychologie der Aussage der Schule oder genauer gesagt, der Schulklasse sucht. Ist ein derartig interessantes Ereignis von mehreren Schülerinnen erlebt worden, dann wollen auch die Schulkameradinnen, die dabei leer ausgegangen sind, nicht hintanstehen. Dann sorgt, wenn es nicht zur ausgesprochenen Lüge kommt, die

---

[1]) Peßler: Einwirkung der Suggestion und Autosuggestion auf Zeugenaussagen. Archiv f. Krim. 1907. Bd. 24, H. 3/4, S. 189

Suggestion von seiten der glücklicheren Kameradinnen und die Autosuggestion dafür, daß entweder ganz harmlose Ereignisse falsch aufgefaßt und aufgebauscht werden, oder daß die Pseudologie die erforderlichen Blüten treibt. Das geschieht schon sicher dann, wenn die kindlichen Zeuginnen zu den ersten Vernehmungen auf das Gericht kommen müssen oder zum ersten Male vom Oberlandjäger vernommen worden sind, ihre Erlebnisse untereinander austauschen und besprechen, um dann schließlich auf der gemeinsamen Eisenbahnfahrt zur Gerichtsstätte die gegenseitige suggestive Bearbeitung zu vollenden und ihren Aussagen den letzten Schliff angedeihen zu lassen. Man braucht nur diese Kinder vor der Hauptverhandlung ankommen zu sehen, voll des Bewußtseins, wieviel auf sie hier ankommt und wie sie sich noch im letzten Augenblicke im Zeugenzimmer eifrig bemühen, ihre Aussagen zu wiederholen und aufzusagen, — um immer wieder von dem Gedanken erfüllt zu werden, daß wir in diesen Ansammlungen kindlicher Zeugen und noch dazu in diesem Stadium des Verfahrens nur eine Brutstätte der Suggestion und der falschen Aussage zu sehen haben. Dagegen hilft nichts! Die gewandteste Form der Vernehmung und auch die aufopferndste Tätigkeit der gewiegtesten Sachverständigen sind dann nicht mehr imstande, Licht in diese Trübung des Tatbestandes zu bringen.

Das gilt dann noch viel mehr, wenn sich die Aussagen gegen den eigenen Lehrer wenden. Hier greifen Sympathie und Antipathie meist unbewußt ganz erheblich in die Beobachtungen und deren Wiedergabe ein. Die Beobachtung wird dann oft schon von vornherein durch diese Gefühle beeinflußt. Wenn es nun zur falschen Beobachtung und Umdeutung ganz harmloser Dinge kommt, dann will wieder jeder etwas von diesen merkwürdigen Ereignissen miterlebt haben. Dann wirken, auch wenn die Eltern sich in diese Sache einmischen, deren wohlgemeinte Bemühungen, die Sache aufzuklären und vorhandene Mißstände zu beseitigen, nicht selten nur in dem Sinne, daß die Gedankenrichtung der Kinder in einseitiger Weise beeinflußt wird. Das muß dann zu einer noch unrichtigeren Formung der Wahrnehmungen führen, wenn, wie in dem nachfolgenden Falle, auch die Eltern selbst gegen den Lehrer eingenommen sind und wenn, wie es wohl nie zu vermeiden ist, in Gegenwart der Kinder diesen Gefühlen freier Lauf gelassen wird.

Ferdinand Tra., Lehrer, 48 Jahre alt, war seit Jahren schwerer Quartalssäufer, bei dem die Trunkperioden später in einer Weise verliefen, daß man an eine epileptische Grundlage denken mußte. Er war ethisch und moralisch schwer entartet. Zeitweise mußte er vom Dienste suspendiert werden. Schließlich wurde er von den Polen vertrieben und fand in Ba. als Lehrer Unterkunft. Hier setzte er sein alkoholisches Treiben fort. Da

er, vor allem in der Betrunkenheit, oft und rücksichtslos über seinen neuen Aufenthaltsort schimpfte und den Westen im Gegensatze zum Osten erheblich herabsetzte, herrschte gegen ihn eine außerordentlich starke Mißstimmung im Dorfe, die sogar dazu führte, daß die Kinder vor ihm gewarnt und aufgefordert wurden, alles zu berichten, was sie an ihm auszusetzten hätten.

Für den Zeitraum von ungefähr einem Jahre wurde er einer ganzen Reihe von unsittlichen Handlungen bezichtigt.

Er hatte angeblich mehrere Kinder seiner Klasse aufgefordert, zu ihm in die Wohnung zu kommen. Dann forderte er sie auf, ihm die Stiefel auszuziehen, setzte sie auf seinen Schoß und faßte ihnen in die Hosenbeine hinein. Einer Schülerin machte er die Beine bloß und sagte, sie habe so lange Haare daran. Andere forderte er auf, sie sollten sich ganz nackt ausziehen.

Eine 12 jährige Schülerin, die einer anderen Klasse angehörte und aus einem Vorwerk zur Schule herüberkam, wollte gleichfalls in seiner Wohnung gewesen sein. Sie vermochte in der Vernehmung aber überhaupt nicht anzugeben, wo der Angeklagte gewohnt habe.

Eine andere Schülerin behauptete, sie sei ebenfalls in der Wohnung gewesen und beschrieb mit allen Einzelheiten die unsittlichen Handlungen, die Tra. an ihr vorgenommen haben sollte.

Eine dritte schließlich berichtete ausführlich, wie Tra. einmal in der Schulpause im Schulzimmer, in dem die Fenster nach dem Hofe, auf dem die übrigen Kinder spielten und die anderen Lehrer auf- und abgingen, sich zu ihr auf die Bank gesetzt habe, worauf er seine Hose öffnete und sie aufforderte, an seinem Geschlechtsteil zu spielen, obgleich mittlerweile ab und zu immer wieder andere Kinder hereinkamen. Daß Tra. jemals in der Pause in der Schule gewesen sei, ließ sich nicht nachweisen. Im Gegenteil wurde ihm gerade vorgeworfen, daß er die Pause regelmäßg dazu benutzt habe, um in das gegenüberliegende Wirtshaus zu gehen und dort Schnaps zu trinken.

Tra. bestritt sämtliche ihm zur Last gelegten Handlungen und behauptete mit großer Entschiedenheit, daß, wenn er tatsächlich etwas derartiges getan haben sollte, er unbedingt in sinnloser Trunkenheit oder im „Dämmerzustande" gehandelt haben müsse.

Auch in dem vorliegenden Falle war das Beweismaterial so erschöpfend, daß an der Schuld des Angeklagten, dem die Zurechnungsfähigkeit auch bei Berücksichtigung der bei ihm bestehenden akuten und chronischen Alkoholeinwirkungen nicht zuerkannt werden konnte, ein Zweifel nicht obwalten durfte. Es erübrigte sich daher die Frage, ob den Aussagen der drei Zeuginnen Glauben geschenkt zu werden brauchte. Es kam auch nicht zu einer Feststellung, ob bei dem Zustandekommen der durchaus unglaubwürdigen Aussagen eine Einwirkung des Elternhauses und des für den Angeklagten so überaus ungünstigen Gesamtmilieus (worauf die Verteidigung hinwies) in Frage käme, oder ob wieder der Einfluß der Schulkameradinnen, die tatsächlich mit dem Angeklagten geschlechtliche Erlebnisse gehabt hatten, sich in diesen Bekundungen widerspiegele.

Aus ähnlichen Gründen erklärt es sich auch, daß, wenn bekannt wird, daß ein Sittlichkeitsverbrecher — in erster Linie ein Exhibitionist — gefaßt wird, die meisten ähnlichen Delikte, die in der Gegend passiert sind, ohne weiteres auf sein Konto gesetzt werden.

Alfred Wo., 48 Jahre alt, Arbeiter, der oft wegen ähnlicher Delikte vorbestraft worden war, stand wegen Schamverletzung und unsittlichen an Kindern begangenen Handlungen unter Anklage. Er hatte, als er auf der Wanderschaft durch ein Dorf kam, einmal Mädchen an den Schamteilen geleckt. Ein anderes Mal hatte er mehreren Schulkindern, die er an sich gelockt hatte, seine Geschlechtsteile gezeigt, nachdem er ihnen vorher ein Blatt Papier gezeigt hatte, auf dem männliche und weibliche Geschlechtsteile abgebildet waren.

Er selbst gab beide Taten zu, behauptete aber, er habe, seitdem er einmal in seiner Jugend von einem Manne zur Onanie verleitet worden sei, oft einen unwiderstehlichen Drang gehabt, seine Geschlechtsteile zu zeigen. Die Zeichnungen seien ihm kurz vorher von einem unbekannten Herrn zugesteckt worden, der ihn auch veranlaßt habe, seine Geschlechtsteile herauszuholen und zu onanieren.

Mehrere Zeuginnen bekundeten auch, daß er sich an andern Orten in ähnlicher Weise betätigt habe, obgleich er nachweislich nie dort gewesen war. Sie glaubten, ihn auch mit ziemlicher Sicherheit wiederzuerkennen.

Hierbei ist zu bedenken, daß bei derartigen Fällen von Exhibition selten eine genaue Beobachtung stattfindet. Der Vorgang spielt sich meist sehr schnell ab. Die Betroffenen sehen den Täter gewöhnlich zum ersten Male. Sie sind meist von Angst, Schrecken, sittlicher Entrüstung und Scham übermannt und wagen gewöhnlich gar nicht genau hinzusehen. Ist aber einmal festgestellt, daß ein derartiger Sittlichkeitsdelinquent ertappt worden ist, dann bringen sie das eigene Erlebnis, das sie sonst vielleicht ganz verschwiegen hätten, zur Anzeige. Wird ihnen dann der Angeklagte vorgestellt, dann wirkt schon von vornherein die Suggestion mit, daß er mit dem Träger des eigentlichen Erlebnisses identisch sein müsse. So gelangen die Zeuginnen trotz aller der Schwierigkeiten, die für die Wiedererkennung einmal gesehener Personen bestehen, nur zu leicht zu der Annahme, daß sie den Betreffenden tatsächlich gesehen hätten.

David Zu., 21 Jahre alt, Arbeiter, hatte sehr oft in Bra. exhibitioniert. Er machte das in der Regel so, daß er abends, wenn schon die Lichter angezündet waren, sich vor Häusern, hinter deren beleuchteten Fenstern er Mädchen oder Frauen wußte, in den Lichtkegel stellte, sich durch Rufen oder Singen bemerkbar machte, um, wenn die Frauen an das Fenster kamen, den Mantel vor den entblößten Geschlechtsteilen zurückzuschlagen, zu onanieren. Öfters hatte er sich mehrere Male vor demselben Hause betätigt. Oder er hatte sich in den städtischen Anlagen einige Schritte vom Wege entfernt aufgestellt, und die Blicke vorübergehender weiblicher Wesen durch Anrufen auf sich gezogen, um dann in derselben Weise zu onanieren.

Da er im wesentlichen einen bestimmten Stadtteil bevorzugte, war er hier schließlich ganz bekannt und geradezu zum Stadtgespräch geworden, so daß die Kinder von ihren Eltern vor ihm gewarnt wurden.

Es bestand bei ihm ein angeborener Schwachsinn, der seine Zurechnungsfähigkeit auf der Grenze liegen ließ. Mehrere Male war er zu den üblichen kurzfristigen Freiheitsstrafen verurteilt worden, die ohne jeden Einfluß auf ihn blieben. Schließlich wurde er aus erzieherischen und Sicherheitsgründen für unzurechnungsfähig und anstaltsbedürftig erklärt und in eine Heil- und Pflegeanstalt überführt.

Nach seiner Internierung wurden, wenn auch etwas seltener, dieselben Delikte in demselben Stadtteile fortgesetzt und sogar dieselben Häuser belästigt. Schließlich gelang es, als Täter einen älteren Mann festzustellen, der unter anderm erklärte, er habe sich dort betätigt, damit seine Taten mit auf das Konto des ihm bekannten exhibitionistischen Vorbildes gesetzt würden.

Mehrere von den betroffenen Zeuginnen hatten zuerst mit großer Sicherheit angegeben, daß auch diesmal Zu. der Täter gewesen sei und daß sie ihn mit aller Bestimmtheit wiedererkannt hätten.

Dabei handelte es sich bei Zu. um einen jungen Mann von sehr charakteristischem Äußern, bei dem nicht zu verstehen war, daß er mit dem älteren, ganz anders aussehenden Manne verwechselt werden konnte.

Es wurden sogar an die Irrenanstalt Anfragen gestellt, ob Zu. nicht etwa in dieser Zeit aus der Anstalt entwichen gewesen sei.

Daß eine solche Verwechslung mit derartiger Bestimmtheit verfochten werden konnte, ließ sich wieder, abgesehen von der schlechten Beleuchtung, nur dadurch erklären, daß die betroffenen Frauen unter der Suggestion standen, daß der Täter auch diesmal der Allbekannte sein mußte, und daß sie in der Geschwindigkeit ihre Wahrnehmungen den ihnen vorschwebenden Gedankengängen entsprechend umgestalteten.

Die Gefahren der autosuggestiven und suggestiven Beeinflussung der kindlichen und weiblichen Zeugenaussagen steigern sich in ungeheuerem Maße, wenn sie auf dem Boden des Anstaltslebens erwachsen. Der Anstaltsklatsch schafft alle Vorbedingungen zur Suggestion und Autosuggestion [1]).

Das steigert sich dann noch um so mehr, wenn es sich um Anstalten handelt, in denen sich geistig minderwertige Persönlichkeiten zusammendrängen, die sowieso nach ihrer ganzen Veranlagung mit einer einwandfreien Wahrnehmung und deren Wiedergabe auf gespanntem Fuße stehen. Das gilt besonders für die weiblichen Fürsorgeerziehungsanstalten. Schon die Tatsache, daß die Zöglinge hier gegen ihren Willen und unter einem gewissen Zwange gehalten werden und daß sie zu manchen Erziehungsmaßnahmen, die ihrer

---

[1]) Peßler: Einwirkung der Suggestion und Autosuggestion auf Zeugenaussagen. Archiv f. Krim. Bd. 24. 1907. H. 3/4. S. 189.

Natur zuwider sein müssen, in einem ausgesprochenen Gegensatze stehen, läßt sie zu den Erziehern in einen deutlichen Gegensatz treten. Dabei sind sie in geschlechtlicher Beziehung sehr reizbar, sie haben in dieser Beziehung schon meist eine Vergangenheit hinter sich, sie stehen meist in der hierfür so gefährlichen Pubertätszeit, und die unterdrückte Sinnlichkeit treibt ihre Wahrnehmungen und Strebungen zwangsmäßig, wenn auch meist unbewußt, in die entsprechenden Bahnen.

Die Mutter der 16 jährigen Frida B o. war eine träge und gleichgültige Person, die ihre Kinder vollständig verkommen ließ. Die B o. wuchs in der furchtbarsten Verwahrlosung auf. Sie galt schon früh als sehr beschränkt. Ihre Schulleistungen waren außerordentlich mangelhaft, sie mußte aus der dritten Klasse konfirmiert werden. Sie war kurzsichtig, stark skrofulös und litt häufig an Schwindelanfällen.

Mit 17 Jahren wurde über sie die Fürsorgeerziehung verhängt und sie dem Aufnahmeheim der Pestalozzi-Stiftung in B u. überwiesen.

Abgesehen von ihren sehr mangelhaften Leistungen fiel sie zunächst nicht auf und konnte in eine Dienststelle gegeben werden. Die Mutter, die immer mehr verlumpte, suchte auf jede mögliche Weise ihre Tochter wieder nach Hause zu bekommen, es mußte ihr aber wieder abgeschlagen werden, da der Anstaltsleiter Pastor T r a. über die Mutter stets die ungünstigsten Auskünfte bekam.

Sie selbst führte sich ganz gut. Dagegen trat immer mehr hervor, wie sehr sie körperlich und geistig beschränkt war. Sie ließ sich sehr leicht lenken, war aber auch schlechten Einflüssen zugänglich.

Nachdem sich 1919 der Arbeiter- und Soldaten- und ein Linksanwalt in die Sache eingemischt hatten, entwich sie aus der Dienststelle und wurde später wieder dem Aufnahmeheim zugeführt. Jetzt gab sie an, sie sei während des Weihnachtsurlaubs von einem jungen Mann geschwängert worden und befinde sich in anderen Umständen. Es erschien auch bald ein junger Mann, der sie heiraten wollte. Als sie darauf aus der Anstalt entwich, ließ der Pastor sie durch die Polizei wiederholen.

Sie entwich noch einmal, ging zu Hause mit ihrer Mutter zu dem Linksanwalt und berichtete diesem unter anderm, sie sei bei ihrer letzten Aufnahme in der Anstalt geschlechtlich untersucht worden. Der Pastor sei bei dieser Untersuchung zugegen gewesen. Auch habe er sie nachher, weil sie sich ohne Erlaubnis hingesetzt habe, geschlagen und ins Gesicht gespuckt. Deshalb sei sie auch aus der Anstalt entwichen.

Der Pastor stellte fest, daß er nach der letzten Entweichung mit ihr nur einmal in Gegenwart der Oberschwester gesprochen hatte. Als sie erzählt hatte, sie müsse heiraten, weil sie sich in anderen Umständen befinde, erklärte er ihr, daß sie dann daraufhin untersucht werden müsse. Eine derartige Untersuchung hatte tatsächlich aber überhaupt nicht stattgefunden, ein Arzt war in der fraglichen Zeit nicht in der Anstalt gewesen.

Nach ihrer Wiedereinlieferung gab sie an, sie habe zu dem Linksanwalt gehen und dort etwas unterschreiben müssen, was ihr vorher vorgelesen worden sei. Obgleich sie gewußt habe, daß alles nicht wahr sei, habe sie alles

unterschrieben, weil sie gedacht habe, daß sie dann leichter aus der Fürsorgeerziehung herauskommen werde. Alle ihre Behauptungen seien glatt erfunden, sie sei nicht untersucht worden, der Pastor habe nie allein mit ihr gesprochen, geschweige denn sie angespuckt.

Nachdem sie dann mit treuherziger Miene die besten Vorsätze ausgesprochen hatte, machte sie noch am selben Abend einen neuen Fluchtversuch.

Sie wurde später einer anderen Anstalt zugeführt. Hier war sie zuerst sehr ungehorsam, trotzig und frech. Später besserte sie sich nicht unwesentlich, doch trat der Schwachsinn bei ihr noch immer stark hervor.

In der katholischen Erziehungsanstalt Co. machen die Zöglinge jeden Sonntag unter der Führung von Ordensschwestern Spaziergänge in der Umgebung der Anstalt.

Eines Tages sprengte ein Arbeiter überall aus, daß er mit eigenen Augen gesehen habe, daß die Schwester in den benachbarten Anlagen mit mehreren Zöglingen geschlechtlich verkehrt habe und beschrieb den Vorfall mit allen Einzelheiten.

Als er von einem Rechtsanwalt vernommen wurde, blieb er zunächst bei seinen Angaben, von deren Wahrheit er felsenfest überzeugt zu sein schien. Es stellte sich aber sofort heraus, daß er nicht einmal imstande war, die Ordenstracht der Schwestern auch nur annähernd zu beschreiben. Er nahm seine Anschuldigungen schließlich zurück und stellte der Anstalt eine Ehrenerklärung aus.

Nachträglich ergab sich bei einer Durchsicht der Ausgangslisten, daß an dem betreffenden Tage überhaupt keine Schwester, sondern der Hausmeister den Ausgang geleitet hatte.

Zur gleichen Zeit stellten mehrere Zöglinge die Behauptung auf, daß der Anstaltsleiter, ein Geistlicher, regelmäßig mit der Oberschwester geschlechtlich verkehre. Das ging so weit, daß die Jungens sogar die Betten der Schwestern auf Samenflecken untersuchten.

Bei einer Untersuchung gaben sie zu, daß sie nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Tatsächlichkeit ihrer Behauptung hatten und daß ihre Behauptungen sich aus einem ganz unbestimmten Anstaltsklatsch entwickelt hatten.

Die 20jährige Marie Bru. ist unehelich geboren. Die Mutter kümmerte sich nicht um das Kind und mußte später im Landarmenhaus untergebracht werden. Sie war eine wenig begabte und hysterische Person, die ihr Kind oft so schlug, daß sich die Nachbarn darüber beschwerten.

Als Kind erwies sie sich als außerordentlich lügenhaft und unzuverlässig. Schon früh ergab sie sich der Onanie.

Ihren Lehrer in Mo. beschuldigte sie mit 18 Jahren, er habe an ihr ein Sittlichkeitsverbrechen begangen. Später gab sie zu, sie habe sich diese Beschuldigung nur ausgedacht, um von der Schule in Mo. fortzukommen.

In der Bürgerschule in Ha. störte sie fast stündlich den Unterricht. Trotz Ermahnungen und Bestimmungen gehorchte sie nicht. Auch in der Warteschule war sie frech und lügnerisch.

In der Kindheit litt sie an der englischen Krankheit. Sie war lange Bettnässerin. Sehr oft klagte sie über Kopfschmerzen und Schwindelanfälle.

In der Fürsorgeerziehungsanstalt war sie empfindlich und wenig verträglich. Körperliche Beschwerden nahm sie außerordentlich tragisch.

Der Anstaltsjargon bezeichnete sie als hysterisch. Nach außen trug sie je nach den Umständen eine beträchtliche Religiosität zur Schau. Wenig gewissenhaft bedurfte sie beständig der Aufsicht.

Den Erzieherinnen gegenüber war sie katzenfreundlich, sonst frech und vorlaut. Stets trat bei ihr eine starke gesteigerte Sexualität zutage.

In mehreren Dienststellen wurden dieselben Klagen geführt. Stets wurde ihre starke Sinnlichkeit betont.

Aus der Anstalt entwich sie mehrere Male, trieb sich herum und schrieb ihren Eltern, sie wandele mit Gott daher und wolle zur Anstalt zurückkehren, ohne diese Absicht auszuführen.

Später wurde sie in Stellung auf das Land gegeben.

Sie erzählte den Bauern, sie habe nach der Schule immer zwei Stunden zum Lehrer gemußt, der dann zweimal in der Woche mit ihr geschlechtlich zu tun gehabt habe.

Ihrem Vater gegenüber, dem sie ihre Klagen über den Lehrer vorbrachte, stellte sie sich „furchtbar dumm", so daß dieser der Ansicht war, daß sie gar nicht wisse, daß es zweierlei Menschen gäbe.

Die damals gerichtlich angestellte Untersuchung ergab, daß sie sich die Sache selbst ausgedacht hatte.

Als sie später im Alter von 16 Jahren bei einem Landwirte in Stellung war, bei dem es ihr nicht gefiel, erzählte sie sofort ihrem Fürsorger, der Bauer habe sie bei der Arbeit unsittlich angefaßt.

Ihrem Stiefvater, der nach seiner eigenen Angabe ein keusches und bußfertiges Leben führte — dem Munde nach —, erzählte sie später, sie sei von der Anstalt durch Schläge dazu gezwungen worden, zu erklären, daß sie das nur erfunden habe und habe schließlich die Schandlüge unterschreiben müssen. So würden die Zöglinge in den Anstalten nur zur Lüge erzogen.

Der Hausvater S t a., der früher in einer anderen Erziehungsanstalt Lehrer gewesen war, wurde im April 1907 zum Hausvater und Lehrer an der Erziehungsanstalt Z e. bestellt und hatte als solcher bei ungefähr 50 bis 60 Fürsorgezöglingen Erziehungsrechte und Pflichten auszuüben.

Ihm wurde vorgeworfen, mit vier Zöglingen unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben.

1. Die 1894 geborene Dienstmagd Frieda H e. hatte er am 1. April 1910 nach ihrer Konfirmation als Dienstmagd angenommen. Er soll nun in der Zeit vom Herbst 1910 bis 20. März 1911 im Rettungshause mit ihr in sechs Fällen unzüchtige Handlungen vorgenommen haben.

Gegen Weihnachten 1910 kam nach den Angaben der H e. der Angeklagte, als sie abends ihm nicht gute Nacht gesagt hatte, leise auf Pantoffeln, die er stets im Hause trug, in ihre Kammer, die sie mit seiner Tochter teilte, die an diesem Abend fest schlief. Ohne Licht zu machen, beugte er sich über sie, sagte: „Du hast mir ja noch nicht gute Nacht gesagt. Gute Nacht, schlaf wohl", küßte sie auf den Mund und entfernte sich dann.

Bei einer anderen Gelegenheit nach Weihnachen 1910 faßte er sie auf der Treppe mit dem Arm um die Taille und drückte sie an sich. Als ein anderer Zögling vorbeiging, ließ er sie los. Ein paar Tage später begegnete sie abends wieder auf der Treppe S t a., der sie in sein Wohnzimmer nahm. Dann machte er Licht, stellte sie zwischen seine Beine, hob ihre Röcke hoch, faßte sie an ihre Geschlechtsteile und kitzelte sie daran. Dabei machte er mit dem Körper Bewegungen vorwärts und rückwärts, indem er sagte: „Du kannst mich glücklich und unglücklich machen".

Als er ein paar Tage später seine Ehefrau im Bade wußte, holte er die H e. wieder in sein Zimmer, legte sie plötzlich auf einen Langstuhl und legte sich über sie, ohne ihr die Röcke hochzuheben, dann machte er auf- und niedergehende, allmählich stärker werdende Bewegungen mit seinem Körper und gab sie nach einiger Zeit frei. Zu derselben Zeit kam er einmal nachmittags, als sie sich umzog, in ihre Stube und faßte sie an ihre nackte Brust.

Als sie im Februar 1911 einmal im Bette lag, kam S t a. in ihre Kammer, machte Licht und überzeugte sich, ob seine Tochter schlafe. Dann hob er die Bettdecke und das Hemd hoch, kitzelte sie an den Geschlechtsteilen und faßte sie an die nackte Brust, indem er sagte: „Du bist doch mein Gutes und mein Liebes". Schließlich deckte er sie wieder zu, wünschte ihr gute Nacht und entfernte sich.

Am 11. März 1911 — an demselben Tage, an dem zwei andere Zöglinge beim Pastor Anzeige machten, traf er sie an, wie sie einen Schrank reinigte. Zuerst setzte er sich auf den Schrankuntersatz und zog sie zwischen seine Beine, sagte dann: Das geht nicht, und nahm sie dann auf einem Stuhle sitzend zwischen seine Beine. Dann rieb er die eine Hand o b e r h a l b d e r K l e i d u n g in der Nähe der Geschlechtsteile auf und ab, wobei er sie mit den Beinen fest an sich drückte. Als er zuletzt fortging, sagte er, sie möge den Schrank gut reinigen.

Ende März 1911 kam er noch einmal abends, als sie ausgezogen war, in das Schlafzimmer, während seine Tochter noch fest schlief. Er hob ihr den Rock hoch, legte sie auf das Bett, warf sich über sie und kitzelte sie am Geschlechtsteil, indem er mit seinem Körper Bewegungen auf und nieder machte und heftig stöhnte. Nach einiger Zeit stand er auf, sagte : „Das bleibt zwischen uns beiden", wünschte ihr gute Nacht und entfernte sich.

Die H e. war in Fürsorgeerziehung gekommen, weil ihr Vater mit ihr Blutschande getrieben hatte. Der Fürsorgeerziehungsbeschluß hob hervor, daß sie in sittlicher Beziehung äußerst verwahrlost und ihre Kenntnis auf geschlechtlichem Gebiete weit über das ihrem Alter entsprechende Gebiet vorgeschritten sei. Sie gab damals selbst an, daß sie 4 Jahre zuvor von einem fremden Manne geschlechtlich gebraucht worden sei. 1907 hatte ihr S t a. in der Anstalt das Zeugnis ausgestellt, daß man ihr nicht trauen könne, da sie einen falschen Charakter habe.

1908 : sie sei verschlossen und verstockt. Sie erfülle zwar ihre Pflichten, doch könne man ihr nicht trauen. 1909 : Ist träumerisch und vergeßlich. 1910: Ist ein gutes Mädchen geworden, das sich leicht leiten läßt. Muß noch charakterfester werden, macht sonst viel Freude. 1911: Die alten Fehler, Empfindlichkeit usw. zeigen sich noch manchmal, sonst hält sie sich sehr gut.

S t a. beantragte sie beim Landesdirektorium als Dienstmagd. Daß er bei ihr keine sittlichen Verfehlungen mehr annahm, geht daraus hervor, daß er sie zur Schlafgenossin seines eigenen Kindes machte. Die Erziehungsgehilfinnen bekundeten, daß sie die H e. nie bei einer Lüge ertappt und nie etwas von Unwahrhaftigkeit, Rachsucht oder Bosheit an ihr wahrgenommen hätten — die gleichen Wahrnehmungen hatte der Konfirmationspastor gemacht, der sie als ein ungemein freundliches Mädchen schilderte

In der Hauptverhandlung machte sie ihre Angaben klar und bestimmt, wenn sie auch manchmal mit ihren Antworten etwas zögernd herauskam. Sie erschien durchaus glaubwürdig. Als der Angeklagte ihr Vorenthaltungen machte, sagte sie ihm frei, offen und bestimmt ins Gesicht, ihre Angaben

seien wahr, wobei ihr ganzes Auftreten einen durchaus natürlichen Eindruck machte.

2. Die sechzehnjährige Anna Hei. erzählte, Sta. habe sie im August 1910 in einem Keller, in dem gleichzeitig einige Knaben mitarbeiteten, unter ihrem langen Kleide zwischen den Beinen hindurch gelangt, und sie oberhalb des Kleides an das Geschlechtsteil gefaßt, bald aber wieder losgelassen, indem er sagte, sie solle den Keller schön rein machen, sie sei sein gutes Kind. Als sie dann in den daneben liegenden Raum ging, kam Sta. nach, legte ihr den Arm auf den Rücken und bat, sie möge es keinem wiedersagen. Als sie später in dem Keller, in dem sich jetzt keiner mehr befand, auf einer Bank stehend, die Wände abfegte, sei Sta. plötzlich an sie herangetreten und habe sie oberhalb des Kleides zwischen den Oberschenkel unterhalb des Geschlechtsteils gefaßt. Als sie mit Arbeiten aufhörte, meinte er: „jetzt möchte ich gerne wissen, was du denkst". Als sie erklärte: „ich denke nichts", ging er fort.

Weihnachten 1910, als seine Frau nicht da war, zog er sie auf einem Stuhle sitzend zwischen seine Beine und faßte mit der einen Hand von vorne, mit der anderen von hinten oberhalb der Röcke zwischen ihre Beine an ihr Geschlechtsteil. Dabei forderte er sie auf, ihn zu umarmen, sie sei ein gutes Kind. Als sie das nicht tat, gab er sie frei.

In Fürsorgeerziehung war sie gekommen, weil sie sich mehrfach unsittliche Handlungen insbesondere mit ihrem 6 jährigen Bruder hatte zuschulden kommen lassen, außerdem hatte sie diebische Neigungen gezeigt.

Zeugnisse Sta.s 1907: Recht schwer zu erziehen, das Mädchen fängt alles sehr schlau an, findet immer Ausreden, verlogen, diebisch, naschhaft.

1908 April: Hat sich gebessert, ist aber noch immer verschlossen, so daß ihr nicht zu trauen ist.

1908 Oktober: Freundlich, führt sich gut, still, doch nicht frei von Verstellung. Neigung zu Unsittlichkeit und Diebstahl nicht bemerkt.

1909 April: Still und fleißig, aber verstockt und unsicher.

1909 Oktober: Mehrere Diebstähle, naschhaft, sehr verstockt und unsicher, lügt, macht uns viele Sorge, bedarf sehr der Aufsicht.

1910 April: Bedenkliches Mädchen, sitzt viel für sich allein herum verschlossen.

1910 Oktober: Sehr still und verschlossen, bleibt uns ein Rätsel.

Die Erziehungsgehilfinnen bekunden, daß sie häufig log. Im Konfirmationsunterricht führt sie sich gut, auf den Pastor machte sie aber keinen vertrauenerweckenden Eindruck.

Bei einer psychiatrisch-neurologischen Untersuchung durch den Referenten im November 1909 wurde sie als geistig minderwertig bezeichnet, hysterische Züge festgestellt, eine vorsichtige Behandlung empfohlen und darauf hingewiesen, daß sie besonders im Auge behalten werden müsse. Sie gehöre zu den schlechtesten Elementen unter den Zöglingen, mit der er nicht allein zusammen sein möge, da dies zu gefährlich sei.

In der Hauptverhandlung waren ihre Angaben zwar bestimmt, doch machte sie nicht den freien und offenen Eindruck, wie He. und Gro. Durch die Vorhaltungen des Angeklagten ließ sie sich nicht bewegen, ihre Angaben zurückzunehmen.

3. Die 15 jährige Katharine Gro. gab an, daß Sta. sie im Sommer 1908 in seinem Arbeitszimmer, in dem sich sonst niemand befand, als sie

Schreibmaterialien holen wollte, auf seinen Schoß genommen, sie mit beiden Armen fest umarmt und an sich gedrückt habe, wobei er mit den Beinen hin- und herwackelte. Auch forderte er sie, die sein Verhalten als ein unanständiges Vergnügen empfand, auf, ihn zu umarmen. Dann bot er sie, nachdem sie sich losgerissen hatte, sie möge über diese Vorgänge nicht sprechen, er werde ihr auch eine gute Dienststelle verschaffen.

Die Gro. war wegen mehrerer Diebstähle, die sie sofort eingestanden hatte, in Fürsorgeerziehung gekommen. In seinen Zeugnissen hatte Sta. schon 1907 hervorgehoben, daß sie zur Lüge neige und sich gut herauszufinden wisse. In den späteren Zeugnissen lobte er sie dagegen sehr und bezeichnete sie als eine der besten Zöglinge.

Bei der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung wurde sie als normal bezeichnet.

In der Hauptverhandlung machte sie einen glaubwürdigen Eindruck, ihre Angaben waren klar und bestimmt, nicht als ob sie etwas auswendig gelernt oder erfunden hätte. Auch auf Fragen, auf die sie nicht vorbereitet sein konnte, gab sie klare und bestimmte Antworten, in ruhiger und ernster Weise. Als Sta. ihr in der Hauptverhandlung in pastoralem Tone sehr eindringliche Vorhaltungen machte, erklärte sie in freier und offener Weise ihm ins Gesicht, sie hätte die Wahrheit gesagt.

4. Die 13jährige Emma Fi., die 1909 an tuberkulöser Gehirnentzündung starb, wurde von der Katharine Gro. einmal wegen Schreibmaterialien in die Stube zu Sta. geschickt, weil diese selbst wegen der geschilderten Vorgänge sich nicht hintraute. Als die Fi. sagte, weshalb die Gro. das nicht wolle und diese ihr mitteilte, was er mit ihr gemacht habe, erzählte die Fi., das habe er auch mit ihr gemacht.

Die Köchin Kö. bekundete, sie habe öfter beobachtet, daß sowohl die Gro. wie die Fi. lachend aus dem Zimmer Sta.s gekommen seien: Auf Befragen hätten sie beide erzählt, Sta. habe mit ihnen Dummheiten gemacht. Da ihr aufgefallen war, daß Sta. nach dem Tode seiner ersten Frau immer hinter den weiblichen Zöglingen hergewesen sei, stellte sie die beiden zur Rede, worauf diese erklärten, daß Sta. sie auf dem Schoße gehabt und sich unanständig hin- und herbewegt habe. Die Fi. gab auch an, daß er sie unter den Röcken an die Geschlechtsteile gefaßt habe, so daß sie Schmerzen empfunden habe. Nach eindringlichem Fragen blieben die beiden Mädchen der Köchin und der Wirtschafterin Frau Sprei. gegenüber bei ihren Angaben, auch erzählten sie ihnen noch andere Fälle, in denen Sta. sie in ähnlicher Weise angefaßt habe.

Als die Fi. dann nach einer Zeit wieder einmal berichtete, daß Sta. sie an das Geschlechtsteil gefaßt habe, ging Frau Sprei. auf Rat der Erziehungsgehilfin Mü. mit der Fi. zum Ortspfarrer und trug ihm vor, Herr Sta. sei jetzt so komisch, es scheine so, daß er wirklich die Zöglinge unsittlich angefaßt habe. Die Fi. wiederholte ihre Angaben, vorher habe er gesagt: „Was ich jetzt tue, darf sonst niemand tun, nicht einmal der leibliche Vater". Trotz eindringlichster Ermahnung zur Wahrheit, blieb sie bei ihren Angaben.

Auf Veranlassung des Generalsuperintendenten, dem Mitteilung erstattet wurde, machte Sta. einen Bericht an das Landesdirektorium, in dem er die Angaben der Gro. und Fi. als Unwahrheiten bezeichnete und um deren Entfernung aus der Anstalt bat. Diesem Antrage wurde stattgegeben. Die Fi. kam in dieselbe Anstalt, in der auch Frau Sprei. versetzt wurde. Als diese sie vor ihrer Erkrankung noch einmal zur Rede stellte, erklärte sie jetzt, der

Angeklagte habe sie nicht unanständig angefaßt, sondern nur geküßt.

Sta. stellte sämtliche Handlungen in Abrede und behauptete, die Zöglinge hätten die Vorgänge entweder frei erfunden oder harmlose Vorfälle aufgebauscht. Er habe nur in väterlicher Weise den Arm um sie gelegt, um ihnen eine Anerkennung zuteil werden zu lassen. Als er seine 6 jährige Tochter geherzt habe, habe er den Eindruck gehabt, daß die Gro., die das mit angesehen hatte, traurig geworden sei, weil ihr die elterliche Liebe fehlte. Um sie zu trösten, habe er sie in väterlicher Weise an sich gezogen. Die beiden Zöglinge Fi. und Gro. hätten freiwillig ihre Beschuldigungen zurückgezogen und gebeten, ihnen zu vergeben. Er überreichte einen Brief der Fi., der kindlich und ganz im Stile der Zöglinge gehalten war und in dem sie bereute, was sie getan habe. Sie habe nicht gewußt, was für eine Sünde sie damit begangen habe, daß sie falsche Angaben über ihren Pflegevater gemacht habe. Schließlich erging sie sich in ziemlich schwülstig-religiöser Weise über die Pflichten eines Zöglings.

Auch die Angaben der Bu. seien ganz aus der Luft gegriffen. Er entsinne sich zwar, daß sie die Wand abgefegt habe usw. ganz genau, aber die Handlungen, die sie ihm vorwerfe, habe er nicht begangen.

Er habe wohl öfters den Arm in väterlicher Weise um die He. gelegt. So sei es jedenfalls auf der Treppe gewesen. Niemals habe er sie aus dem Schlafzimmer geholt. Einmal sei er zufällig durch das Schlafzimmer gegangen, in dem sie sich anzog, er sei aber sofort hindurchgegangen, ohne sie zu berühren und habe das letztere auch nicht getan, als er sie dabei traf, wie sie den Schrank reinigte. Im März 1911 habe er sich von seiner Ehefrau überhaupt nicht getrennt. Einmal habe er nur einen Blick in das Schlafzimmer der He. geworfen, um zu sehen, ob seine Tochter schlafe, habe aber nur von der Tür aus die He. gefragt, weshalb sie ihm nicht gute Nacht gesagt habe.

Die ihn belastenden Mädchen und die anderen Zöglinge, die vernommen worden seien, seien sittlich verwahrlost und völlig unglaubwürdig. Das Grundübel aller Fürsorgezöglinge sei die Lüge. Vor allem neigten sie, zumal, wenn sie wie die fraglichen schon sittlich verdorben seien, dazu, Geschichten in bezug auf geschlechtliche Dinge zu erfinden und harmlose Vorgänge sexuell zu färben. Die Erna Bu., die erst seit ganz kurzer Zeit in der Anstalt sei, habe ihm erzählt, ihr bisheriger Pflegevater habe sie mehrere Male geschlechtlich mißbraucht und trotz seines Verbotes auch in der Anstalt darüber gesprochen, wodurch ihre Phantasie in geschlechtlicher Beziehung von neuem angeregt worden sei. Sie sei ein ganz verdorbenes Geschöpf und habe unter anderm in die von den Mädchen ausgebesserte Knabengarderobe Liebesbriefe gesteckt.

Die gegen ihn erstattete Anzeige beruhe auf einem Racheplan der He., Stei. und Bu. Seine zweite Frau sei strenger gewesen wie seine erste und habe gerade die drei aus erzieherischen Gründen getrennt. Wenn sie solche Dinge erzählten, meinten die Mädchen, werde er eingesperrt und seine Frau komme fort. Er wie auch die Erziehungsgehilfin Jo. hätten gesehen, wie die Mädchen, nachdem sie bei dem Pastor die Anzeige gemacht hätten, aus Freude über das Gelingen des Planes sich die Hände gerieben hätten. Er glaube, daß die He. mit einem anderen Manne ähnliche Handlungen, wie sie sie ihm jetzt vorwerfe, begangen habe und daß sie sie jetzt ihm lediglich aus Rache anzuhängen suche.

Der Zögling Erna Bu. war der Fürsorgeerziehung verfallen, weil sie als zehnjähriges Mädchen mit gleichaltrigen Knaben und ihrem vierjährigen Bruder unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte. Der Fürsorgeerziehungsbeschluß bezeichnete sie als lügnerisch, zanksüchtig und eigensinnig. Als sie später bei einem Landwirt in Stellung gewesen war, behauptet sie, von diesem geschlechtlich gebraucht worden zu sein. Die Erziehungsgehilfen bezeichneten sie als heuchlerisch und lügnerisch. Sie habe aber den Kleidern der Zöglinge nur ganz harmlose Verse beigelegt, z. B. „Unsere lieben guten Knaben müssen feste Hosen haben". In der Hauptverhandlung machte sie keinen unglaubwürdigen Eindruck.

Der 15jährige Zögling Gertrud Ba. war nur wegen unregelmäßigen Schulbesuchs in Fürsorgeerziehung gekommen. Abgesehen von kleineren Lügen wurde sie von den Erziehungsgehilfinnen als wahrheitsliebend bezeichnet. Bei der psychiatrischen Untersuchung wurde eine leichte geistige Schwäche festgestellt. Im Termine machte sie klare und bestimmte Angaben, die nach ihrem Auftreten glaubhaft erschienen.

Der 15 jährige Zögling Katharina Pa. war der Fürsorgeerziehung wegen unzüchtigen Verhaltens überwiesen worden. Der Fürsorgeerziehungsbeschluß bezeichnete sie als lügnerisch. Von den Erziehungsgehilfinnen wurde bei ihr keine Lügenhaftigkeit wahrgenommen. Die psychiatrische Untersuchung stellte eine leichte geistige Schwäche, vor allem Gedächtnisschwäche fest. In der Hauptverhandlung sprach sie zögernd, erschien aber nicht unglaubwürdig.

Von der 12jährigen Luise Ku., die bei der psychiatrischen Untersuchung normal erschien, war nichts Nachteiliges bekannt geworden. In der Hauptverhandlung erschien sie glaubhaft.

Der Angeklagte selbst fiel durch seine wortreichen Reden, die von Frömmigkeit und Güte überflossen, auf. In der Vergebung von Lieferungen war er nicht immer uneigennützig gewesen. Den Zöglingen war er stets freundlich und liebevoll entgegengetreten. Regelmäßig ließ er sich abends von den größeren weiblichen Zöglingen die Schuhriemen lösen. Diesen legte er oft väterlich den Arm um den Hals und Schultern, ohne daß diesen zum Bewußtsein gekommen wäre, daß das unschicklich sei, obgleich es nie in Gegenwart anderer Personen geschah. Besonders Vergnügen machte es ihm, weibliche Zöglinge mit Nadeln zu stechen. Gelegentlich hatte er auch eine Neigung zum leichten Zoten.

Nach dem Tode seiner ersten Frau verbot er dem Zögling Ko., die Türe zu ihrer Kammer zu schließen und erzählt ihr später einmal, er sei nachts in ihrer Kammer gewesen, ohne daß sie es gemerkt habe. Einmal habe er den Kopf in die Türe hereingesteckt, als sie sich anzog. Sie habe sich deshalb einen anderen Schlüssel verschafft und die Türe verschlossen. Sta. habe sich, als er sie zur Rede stellte, sofort beruhigt, als sie sagte, sie habe das auf den Rat der Haushälterin getan. Sta. leugnete das entschieden und behauptete, die Ko. sei ihm feindlich gesinnt, wofür sich aber kein Beweis erbringen ließ.

Die erste Frau war im Juni 1908 gestorben. Zur Zeit der Hauptverhandlung erwartete die zweite Frau ihre Niederkunft. Die Straftaten fallen zum Teil in die Zeit der Witwerschaft, zum Teil in die Zeit der Schwangerschaft der zweiten Frau — also in die Zeit, in der es ihm am ehelichen Geschlechtsverkehr fehlte.

Der Pastor, an den sich die Zöglinge gewandt hatten, gab an, er habe, da er die Fi. für ganz sittenfrei gehalten habe, keinen Anlaß gehabt, an ihren

Angaben zu zweifeln. Als Sta. zufällig erfahren hatte, was gegen ihn im Werke sei, stellte er die Gro. und Fi. in Gegenwart seiner Geschwister eindringlich zur Rede und nahm sie nachher mit in sein Zimmer. Nachher wurde Frau Sprei. ins Zimmer gerufen und jetzt erklärte die Fi., sie habe vorher die Unwahrheit gesagt, die Gro. hingegen blieb bei ihren Behauptungen, nur habe Sta. sie nicht an den bloßen Leib gefaßt. Darauf ging Sta. mit der Fi. zu dem Pastor und redete hier heftig auf sie ein, bis sie erklärte, sie habe am Tage vorher gelogen. Der Pastor war überzeugt, das Kind sei eingeschüchtert und zu dieser Erklärung gezwungen. Er glaubte nicht an die Aufrichtigkeit dieses Widerrufes. Später klagte die Fi. anderen Zöglingen weinend, sie habe jetzt gelogen, von dem Angeschuldigten dazu gezwungen. Dann befahl er beiden, sie sollten ihren Eltern schreiben, was sie getan hätten und nach seiner genauen Inhaltsgabe verfaßten sie die Briefe. Nachdem er sie noch getadelt hatte, daß sie sich an Frau Sprei. und nicht an ihn gewandt hätten, baten sie ihn deswegen um Verzeihung.

Dem Erziehungsbruder Mü. erzählte er bei dieser Gelegenheit, das habe eine sehr schlimme Geschichte werden können, aber er habe eine Gegenaussage gemacht.

Die Zeugin Ko. hatte den Angeklagten einmal angetroffen, wie er die Gro. auf seinem Schoße sitzen hatte, die er dann schnell heruntergleiten ließ. Der Ko. versprach er ein sehr gutes Zeugnis und verpflichtete sie durch Handschlag, nichts über die Sache zu sagen. Auf Vorhalt erklärte er später, er habe das nur im Interesse der Sache getan.

In dem Falle He. gaben die Zeuginnen Ba., Pa. und Stei. übereinstimmend an, sie hätten mehrfach, wenn sie in der in der Nähe des fraglichen Schlafzimmers gelegenen Kammer zur Ruhe gingen, gehört, daß Sta. in das Schlafzimmer der He. gegangen und einige Zeit geblieben sei. Sie hätten sich im Bette darüber unterhalten. Nach einer im Lokaltermin gemachten Feststellung ließ sich einwandfrei beweisen, daß diese Wahrnehmungen tatsächlich gemacht und die Tritte Sta.s von denen anderer unterschieden werden konnten, wenn sich auch die Mädchen bei diesen Probebesuchen mehrere Male irrten. Sta. behauptete, daß die Zeuginnen die Schritte seiner Frau gehört haben müßten. Es ließ sich aber nachweisen, daß die Ehefrau nur in das Schlafzimmer der He. gegangen sei, wenn sie Sonnabends zum Baden ging und daß der Angeklagte gerade dann — nach Aussage der Zeuginnen — in dies Zimmer ging, wenn er wußte, daß seine Frau beim Baden war.

Wenn die Zeuginnen die He. am Morgen, nachdem sie die Tritte gehört hatten, fragten, was der Angeklagte bei ihr gewollt habe, erzählte diese ihnen genau die Vorfälle, über die sie auch sonst berichtet hatte. Die Erna Bu. erklärte, sie sei 3 Tage nach der Anzeige an den Pastor, als sie mit der He. in der Küche gewesen sei, herausgeschickt worden, worauf er die Tür hinter ihr geschlossen habe. Nachher habe die He. auf Befragen gesagt, jener habe sie befragt, ob sie ihn verraten habe, was sie verneint habe. Die He. bestätigte das: Sta. habe gesagt, die Stei. habe ihn so eigenartig und verdächtig angesehen.

Die He. gab auch an, die Stei. habe ihr einmal, als sie mit Sta. zusammenwesen sei, erzählt, jener habe sich nur an ihr vergriffen, wie sie das auch anderen Zöglingen erzählt hatte.

Die Zöglinge räumten ein, sie hätten sich vor der Anzeige über diese Maßnahmen besprochen. Sie hätten nicht aus Rache oder um aus der Anstalt zu kommen, so gehandelt. Sie seien sehr gerne in

der Anstalt gewesen und der Angeklagte habe sie immer gut behandelt. Nur die B u. gab an, sie sei von seiner Ehefrau schlecht behandelt worden. Die Anregung sei aber von der S t r e i. ausgegangen. Die anderen bestritten, sie hätten nur die Einsperrung des Angeklagten herbeiführen wollen, so daß die Ehefrau auch die Anstalt verlassen müsse und sie selbst entlassen werden würden. Die B u. leugnete auch, das eingestanden zu haben. Auch die Haushälterin, auf die sich der Angeklagte berief, wollte davon nichts wissen, sie hatte auch nichts von einem Racheplan der Mädchen gehört. Die S t e i. wollte auf den Gedanken der Anzeige gekommen sein, nachdem sie gehört hatte, daß der Angeklagte sich zum sechsten Male an der H e. vergriffen habe. Aus Eifersucht habe sie nicht gehandelt. Sie habe das nur getan, um zu verhüten, daß man, wenn die Sache später doch herauskomme, ihr Vorwürfe mache, daß sie geschwiegen habe. Das bekundeten auch die anderen Mädchen. Die H e. habe sich sogar geweigert, zum Pastor zu gehen, um den Angeklagten nicht zu sehr zu schädigen. Daß sie nach dem Erscheinen des Generalsuperintendenten Freude gezeigt hätten, wurde von der Köchin bekundet.

Bei der Meldung an den Pastor waren die B u. und S t e i. sehr bestimmt aufgetreten. Als am nächsten Tage der Generalsuperintendent S t a. zur Rede stellte, bestritt dieser zunächst ruhig die Anklagen. Als der Generalsuperintendent erklärte, dann müsse er mit den Mädchen sprechen, wurde der Angeklagte äußerst erregt. Er müsse sofort in die Anstalt gehen, um die Personalakten der Mädchen zu holen. Trotz der Warnung, daß er sich dadurch verdächtig mache, blieb er bei seinem Vorhaben, er müsse auch seine Frau vorbereiten und die Zöglinge müßten sich erst anziehen. Trotz aller Warnungen und des bestimmten Verbotes, zu gehen, stürmte er aus dem Hause, so daß die beiden Geistlichen den bestimmten Verdacht hatten, daß er dem Pastor, der in die Anstalt gehen wollte, zuvorkommen wollte, der ihn auch tatsächlich nicht einholen konnte. Bei der Vernehmung war die S t e i. zurückhaltend, die H e. dagegen ruhig und bestimmt. Die Verteidigung des Angeklagten war sehr matt, er erging sich nur in allgemeinen Redewendungen. Besonderen Eindruck machte es, als die H e. erklärte: „Vater, wie kannst du das bestreiten, du bist ja noch gestern abend bei mir gewesen". Die Geistlichen zweifelten an der Wahrheit der Aussagen der S t e i., der H e., schenkten sie dagegen vollkommen Glauben. Der Angeklagte machte einen sehr ungünstigen, schuldbewußten Eindruck.

S t a. behauptete, er sei zusammen mit dem Pastor nach der Anstalt gegangen. Er sei nur erregt gewesen, weil er zum ersten Male in seinem Leben gegen die Anordnungen seiner Vorgesetzten habe handeln müssen. Später entschuldigte er sich damit, daß er sagte, er sei sehr unselbständig und habe sich bei seiner Frau Rat holen wollen. Tatsächlich hatte er, dem es bei der ersten Vergehung 1908 noch geglückt war, die Vernehmung der Zöglinge zu verhindern und dadurch allen Weiterungen entgangen war, auf die Zöglinge einzuwirken versucht.

Nach dieser Vernehmung ordnete die Ehefrau an, daß die H e. und S t e i. 14 Tage dauernd im Bette bleiben mußten, die B a., B u. und P a. durften nicht miteinander sprechen. Als Grund wurde angegeben, die Hauseltern hätten die Zöglinge nicht mehr sehen mögen.

Die B a. hat selbst eingeräumt, den S t a. nach dieser Vernehmung um Verzeihung gebeten zu haben.

S t a. wurde zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.

Das Urteil nahm die von der G r o. und der H e. vorgebrachten Be-

schuldigungen als erwiesen an. Er verkannte nicht, daß Aussagen von Fürsorgezöglingen, insbesondere weiblichen, die schon schlechte Erfahrungen auf geschlechtlichem Gebiete gemacht haben, mit größter Vorsicht aufzunehmen sind. Solche Personen seien zumal in den ersten Pubertätsjahren leicht geneigt, selbst harmlosen Vorgängen einen sexuellen Anstrich zu geben. Es bestehe weiter die Gefahr, daß sie, nachdem sie einmal die Sache in dieser Färbung erzählt hätten, sich allmählich einredeten, daß ihre Darstellung richtig sei und daher, ohne daß ihr guter Glaube angefochten zu werden brauchte, fest bei ihren Angaben blieben. Derartige Zöglinge seien häufig mit Beziehung auf geschlechtliche Dinge sehr phantastisch veranlagt. Mitunter erfänden sie ihnen angeblich widerfahrene unzüchtige Geschichten, lediglich um nicht hinter anderen Kindern zurückzustehen, die über sich derartige Sachen erzählten.

Trotz weitgehendster Würdigung aller dieser Gesichtspunkte zweifelte das Gericht nicht an der Wahrheit der Beschuldigungen der Katharine Gro. und der Frida He. Schon wegen ihres freien, offenen, festen und natürlichen Auftretens seien sie glaubwürdig erschienen. Die Aussagen der Gro., die nicht wegen sittlicher Verfehlungen in Fürsorgeerziehung gekommen sei, wurden gestützt durch die Angaben der Ko. Die wichtigste Stütze fanden die Aussagen der Mädchen in dem Verhalten des Angeklagten. Er habe die Fi. und Gro. zum Widerruf veranlaßt und bewogen, die Briefe zu schreiben, in denen sie behaupteten, gelogen zu haben, auch habe er die Ko. zum Schweigen verpflichtet. Auch sein Verhalten den Geistlichen gegenüber belaste ihn schwer.

Da sich die Angaben der Fi. sowie der Zeugen widersprachen, wurde er trotz dringendsten Verdachts in dieser Sache freigesprochen.

Die Persönlichkeit der Stei. hatte auf das Gericht einen ungünstigen Eindruck gemacht. Bedenklich war auch, daß sie ihren Freundinnen erst nach 4 Monaten von den angeblichen Vorgängen erzählte. Im Gegensatze zu den Bekundungen der anderen Zöglinge erschienen ihre Angaben in sich wenig wahrscheinlich, vor allem die unzweckmäßige Art und Weise, in der er sie unzüchtig berührt haben sollte. Es sei sehr möglich, daß sie harmlose Vorgänge ausgeschmückt habe, um nach der Bekanntmachung der Verfehlungen des Angeklagten interessant zu erscheinen, und daß sie später selbst an die sexuell ausgeschmückten Darstellungen glaubte. Deshalb habe das Gericht ihren Aussagen in allen Beziehungen keinen Glauben geschenkt.

Die Gro. war nach den fraglichen Ereignissen einer anderen Erziehungsanstalt überwiesen worden. Sofort schloß sie sich besonders an die gleichfalls dorthin versetzte Bu. an, unter deren Einfluß sie vollkommen geriet. Hier wurde sie als durchaus unwahr geschildert. In mehreren Dienststellen galt sie als unehrlich und verlogen. Auch später erschien sie, obgleich sie sich sonst gut entwickelte, stets „heimlich“, lügenhaft, neigte zu Diebereien und Hochstapeleien und wußte sich immer sehr gut zu verteidigen.

Im Oktober 1911 erklärte sie plötzlich aus freien Stücken, sie habe im Termin nicht die Wahrheit bekundet. Als sie mit der Fi. aus dem Zimmer des Sta. gekommen sei, hätten sie nur gelacht, weil dieser ein zerdrücktes Ei in der Tasche gehabt habe. Sie sei von anderen Zöglingen aufgefordert worden, sie solle sagen, sie sei auch unsittlich berührt worden.

Im weiteren Verlaufe ihrer Fürsorgeerziehungslaufbahn erwies sie sich als vollkommene „Heuchlerin“. Mehrfach beging sie Diebstähle, ergab sich der Unzucht, wurde geschlechtskrank und bekam ein uneheliches Kind.

Der Zögling Bu. war schon vor der Hauptverhandlung einer anderen Erziehungsanstalt zugeführt worden. Aus ihrer Vorgeschichte ist noch zu bemerken, daß sie sich durch lügenhafte Erzählungen Schulfreiheit verschafft hatte.

In den weiteren Zeugnissen der Bu. wurde erwähnt, daß sie häufig schmutzige Lieder sang, eitel, hochmütig und rechthaberisch sei und oft zu lügen versuchte. Manchmal erschien sie heuchlerisch. Zur Zeit der Periode war sie immer launenhaft.

In der neuen Anstalt galt sie als „einer der diffizilsten Charaktere", sehr schwer zu beurteilen, heimlich, verschlossen und verschlagen, war immer schuldlos, wenn sie Böses angezettelt hatte, sinnlich.

Äußerlich führte sie sich gut. Später entwickelte sie sich auch ethisch und moralisch ganz gut, wenn man auch mit der Bewertung ihrer Wahrheitsliebe immer sehr vorsichtig sein mußte.

Nach der Hauptverhandlung erschien sie vollkommen verändert, scheu, verschlossen, schreckhaft, geängstet. Nachdem sie einer Erziehungsgehilfin erklärt hatte, sie habe etwas auf dem Herzen, wurde sie unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln aufgefordert, sich auszusprechen und erklärte nun, sie habe vor Gericht einen Meineid geschworen. Sie habe tatsächlich nicht gesehen, daß der Hausvater die He. zu sich gerufen habe, auch nicht gehört, daß er in der Kammer gewesen sei. Sie habe das nur beschworen, um ihrer Freundin He. beizustehen. Sie glaube, daß diese die belastenden Aussagen gemacht habe, um aus der Anstalt fort und in Stellung zu kommen.

Das Verfahren wegen Falscheides, das nun eingeleitet wurde, wurde niedergeschlagen, da sich dafür keine Beweise ergeben hätten, daß das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens dadurch geändert worden wäre.

In dem Verfahren gegen Sta. stand die Entscheidung im wesentlichen auf der Bewertung der Zeugenaussage von 13- bis 14jährigen Mädchen, die im Beginne der Pubertät standen, bei denen die sexuellen Dinge einen recht wesentlichen Teil ihres Gedankeninhalts bildeten und die sich fast alle schon in geschlechtlicher Beziehung aktiv betätigt hatten.

Dazu kam, daß sich die angeblichen Straftaten in einer Anstalt abgespielt hatten, in der sich ein kindliches und jugendliches Material zusammendrängte, das fast ausnahmslos in ethischer und moralischer Beziehung einen gewissen Tiefstand aufwies. Neben der geringen Intelligenz, die sich in allen Anstalten der Fürsorgeerziehung in sehr hohem Maße nachweisen läßt, waren hier auch die Träger der Psychopathie in ihren mannigfachsten Schattierungen vertreten. Das mußte, wie wir das in allen derartigen Anstalten immer wieder beobachten, den günstigsten Nährboden für das Emporwuchern des Anstaltsklatsches abgeben und erst recht dann, wenn er sich auf geschlechtlichem Gebiete bewegte. Hier kam dann auch die suggestive Kraft dieser Anstaltsmären erst recht zur Geltung, die sich am üppigsten dann entfaltet, wenn sie von psychopathisch veranlagten

Naturen ausgeht und sich an Persönlichkeiten wendet, die infolge ihrer Minderwertigkeit diesen Beeinflussungen keinen starken Widerstand entgegenzusetzen haben.

In diesem Falle wurden die Schwierigkeiten in der Beurteilung noch dadurch verschärft, daß ausgiebige Besprechungen unter den Zöglingen stattgefunden hatten, wie es ausdrücklich von ihnen zugegeben wurde. Wie bei dieser Gelegenheit minderwertige Gemüter, die überall dabeigewesen sein wollen, beeinflußt werden, braucht nicht geschildert zu werden. Der Zweck dieser Besprechungen sollte ja der sein, zu beraten, wie die Unzuträglichkeiten, wegen deren das Strafverfahren eingeleitet worden war, abzustellen seien, und es wurde mit Bestimmtheit in Abrede gestellt, daß man so aus Haß gegen den Hausvater vorgehe. Wie sich aber nach Jahren noch bei Rücksprache mit unbeteiligten Zöglingen jenes Zöglingsjahrganges feststellen ließ, hatte sich die Spitze der ganzen Bewegung gegen die Frau des Hausvaters gerichtet — ohne jede Rücksicht darauf, ob die fraglichen Vorgänge tatsächlich vorgefallen seien oder nicht. Man hatte gehofft, daß sie auch fort müsse, wenn der Hausvater aus der Anstalt ausscheide. Über die ganze Folgenschwere der Vorgänge für den Hausvater, der im übrigen auch nicht übermäßig beliebt war, waren die kindlichen Zeugen nicht im Bilde. Unter diesen Umständen mußte damit gerechnet werden, daß wenigstens einige von diesen Zeuginnen sich von den anderen hatten mit bestimmen lassen.

Die Schwierigkeiten wurden auch vom Gerichte in jeder Weise gewürdigt. Der Vorsitzende in der Hauptverhandlung war allerdings noch ein recht bejahrter Jurist von ältestem Schrot und Korn, der von dem Hereinragen der Psychologie und Psychiatrie in dies Gebiet mit schwerstem Unbehagen erfüllt wurde und das bei der psychiatrischen Bewertung der Zeuginnen ganz unverhohlen zum Ausdruck brachte. Um so sorgfältiger hatte der Untersuchungsrichter alles berücksichtigt, was hier bei den Vernehmungen in Betracht kam. Ebenso verfügte der Referent über eine weitgehende Kenntnis der Verhältnisse, die bei diesen Anstaltsanklagen nicht übersehen werden durften. Im Urteil wurde sowohl die ganze Vorgeschichte der Zeuginnen wie ihr Leumund, das ganze Verhalten bei den verschiedenen Vernehmungen, ihr Auftreten in der Hauptverhandlung, die Art ihrer Bekundungen und das Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung, soweit eine solche vorlag, in tiefgründigem Maße gewürdigt. So ließ man denn die Bekundungen zweier wichtiger Zeuginnen gar nicht ins Gewicht fallen, weil man nach allen diesen Gesichtspunkten Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit hegen mußte. Die Beurteilung der Sachlage wurde dadurch erheblich erleichtert, daß ein Jahr vor dem

ganzen Verfahren — ganz unabhängig von diesem — eine eingehende psychiatrisch-neurologische Untersuchung der meisten Zeuginnen stattgefunden hatte. Das war jedenfalls in mancher Beziehung besser, als wenn sie unter dem Drucke des ganzen Verfahrens stattgefunden hätte. Aber auch hierbei machte sich ein entschiedener Nachteil bemerkbar. Die Bewertung der Wahrheitsliebe, der Phantasie, der Ethik und Moral gründete sich in erheblichem Maße, vor allem bei den psychopathischen Naturen, auf die Vorgeschichte und dabei waren seinerzeit natürlich auch die Angaben des Angeklagten als des derzeitigen Erziehers berücksichtigt worden. Es durfte dabei nicht vergessen werden, daß er diese Angaben zu seinem Vorteile gefärbt haben konnte. Das hätte nur dann einen Sinn gehabt, wenn er schon längere Zeit gefürchtet hätte, daß ihm einmal ein derartiges Verfahren blühen könne und daß er dann vorbeugend gewirkt hätte. Allerdings hatte schon die Sache mit der F i. geschwebt, und er selbst berief sich nachher auf das Ergebnis dieser Untersuchungen.

Aber auch wenn dieser Einfluß des Angeklagten auf die Wertung der moralischen und ethischen Veranlagung der Zeuginnen sich hätte ganz ausschalten lassen, — der weitere Verlauf der Sache hätte wieder einmal gezeigt, daß auch bei sorgfältigster Würdigung aller dieser Momente durch die sachverständige Beurteilung durchaus nicht immer alle Schwierigkeiten der Zeugenaussage restlos gelöst werden können.

Nach dem Abschlusse des Verfahrens bekundeten zwei der wichtigsten Zeuginnen, nachdem sie schon längere Zeit durch eine merkwürdige Veränderung ihres Wesens gezeigt hatten, daß sich in ihnen heftige Seelenkämpfe abspielten, daß sie in der Hauptverhandlung einen Meineid geschworen hätten.

Eine völlige Klärung der Sachlage vermochte auch das nicht herbeizuführen. Zunächst einmal ließ sich nicht mit Bestimmtheit sagen, was man von diesen Selbstbeschuldigungen zu halten hatte. In beiden Fällen handelte es sich um ausgesprochene Psychopathinnen, die sich noch dazu auch nach Abschluß des Verfahrens sehr stark in der neuen Anstalt gegenseitig beeinflußt hatten. Es ließ sich nicht zurückweisen, daß auch diese Selbstbeschuldigungen auf einer krankhaften Grundlage erwachsen waren, nachdem sie eingesehen hatten, was für ein Unheil ihre Aussagen über ihren früheren Erzieher heraufbeschworen hatten. Ebensowenig ließ sich allerdings ausschließen, daß sie tatsächlich in der Hauptverhandlung die Unwahrheit bekundet hatten.

War das der Fall, dann lag es auch sehr nahe, die entsprechenden Rückschlüsse auf die Wahrheitsliebe der übrigen Zeuginnen, deren

Zahl sowieso nicht unbeträchtlich zusammengeschmolzen war, zu ziehen, zumal eine der Hauptzeuginnen schon gestorben war. Allerdings dachte von diesen keine daran, sich dem Widerrufe anzuschließen und obgleich sie vom psychiatrischen Gesichtspunkte aus zum Teil durchaus nicht ganz einwandfrei waren, reichte das doch nicht aus, um ihre Aussagen ohne weiteres unter den Tisch fallen zu lassen. Das Gericht, das schon vorher bei der Bewertung dieser Zeuginnen eine große Vorsicht und Kritik an den Tag gelegt hatte, ließ sich auch bei einer erneuten Prüfung nicht von seinem Standpunkte abbringen.

Wieder war das mangelhafte Verhalten der Zeuginnen durch die Psychologie des Angeklagten ergänzt worden. Schon bei den psychiatrischen Untersuchungen, die damals zum ersten Male vorgenommen wurden, war er mir durch sein scheues, unsicheres und überhöfliches Wesen aufgefallen. Da damals in erster Linie über die übertriebenen Züchtigungen geklagt wurde, erkundigte ich mich auch in der Nachbarschaft der Anstalt, ob etwas Derartiges geargwöhnt werde, aber mit negativem Erfolge. Dasselbe eigenartige Wesen trug er auch bei der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung zur Schau. Im Verein mit der unglücklichen Art seiner Verteidigung und den vielen Indizien, die für seine Schuld sprachen, genügte das, um das Gericht von seiner Schuld zu überzeugen. Auch später hat er sie dauernd auf das entschiedenste in Abrede gestellt.

Ob er tatsächlich in dem Maße schuldig war, wie ihm das vorgeworfen wurde oder ob harmlose Handlungen und Worte entstellt worden sind, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Dafür hat wieder die Psychopathologie der Zeugenaussagen gesorgt.

Wie gefährdet die Ärzte in der gleichen Lage sein können, beweist der folgende Fall:

Am 12. Januar 1922 erstattete der Direktor der gynäkologischen Abteilung des Stadtkrankenhauses Fu. folgende Anzeige:

Am 12. Januar 1922 wurde die Ehefrau des Telegraphenboten Ka. wegen einer Eierleiterschwangerschaft aufgenommen und operiert. Bei der Entlassung machte sie dem Volontärarzt und später dem Direktor der Abteilung folgende Angaben:

Am 10. Dezember 1921 erkrankte sie an Schmerzen in der linken Seite, wozu am 10. Dezember 1921 starke Blutungen aus den Geschlechtsteilen traten. Am 15. Dezember 1921 suchte sie den Frauenarzt Dr. Zy. auf, der eine Entzündung am Unterleibe feststellte und zunächst Pulver und Tropfen verschrieb.

(Bei seiner späteren Vernehmung erklärte der Direktor, Frau Ka. habe diese Angaben ganz aus sich selbst und ohne Anregung gemacht. Sie habe sich in durchaus normaler Geistesverfassung befunden. Er glaubte nicht, daß sie dabei wirklich Erlebtes mit Phantasiegebilden ver-

mischt habe. Zwar komme es vor, daß Frauen, namentlich hysterische, in der Narkose Vorgänge des Geschlechtslebens zu erleben glaubten, ohne daß tatsächliche Unterlagen dafür vorhanden seien. Da sich aber ein solches Erleben im Unterbewußtsein abzuspielen pflege, könnten sie nach überstandener Narkose keine Erinnerung daran haben. Das komme in diesem Falle nicht in Betracht, da Narkose und Operation zur Zeit ihrer Erzählung schon über zwei Wochen zurücklägen.)

Am 22. Dezember kam Zy. (nach dem Berichte) in ihre Wohnung und untersuchte sie in Anwesenheit ihres Mannes und ihrer Schwiegermutter. Bei vier weiteren Besuchen machte er Einspritzungen in das Gesäß. Am 9. Januar kam er zum fünften Male in die Wohnung, sagte, er müsse sie massieren und kitzelte sie dabei an den äußeren Geschlechtsteilen. Als sie sagte, das kitzele so, legte er sich auf sie und führte trotz ihres Sträubens mit ihr den Beischlaf aus. Hinterher wollte er sie küssen, sie schalt ihn aber aus und jagte ihn fort.

Von geschlechtlicher Erregung habe man an ihr im Krankenhause niemals etwas bemerkt. Sie habe auch am 9. Januar 1922 nicht in geschlechtliche Erregung geraten können, weil sie sehr krank gewesen sei.

Auf den Volontärarzt hatte sie einen frischen, gesunden und zuverlässigen Eindruck gemacht. Anzeichen von Hysterie habe er nie bemerkt. Zwei Tage vor ihrer Entlassung erzählte sie ihm auf der Visite im Flüstertone und hörte erst auf, als ihr gesagt wurde, sie solle damit warten. Bei ihrer Erzählung sagte sie nicht, daß sie gesehen habe, daß bei ihm der Hosenschlitz aufstand und sein steifes Glied heraussah. — Mit ihrem Manne habe sie bisher in harmonischer Ehe gelebt, sie fürchte, daß er sich an Dr. Zy. vergreife, wenn er von der Sache höre.

Von mehreren Frauen, die mit ihr in demselben Saale gelegen hatten, im übrigen allerdings keinen überwältigend vertrauenswürdigen Eindruck machten, wurde bezeugt, daß sie eine selbstgefällige kokette Person sei, von der man auf dem Saale gesagt habe, sie sei nicht ganz normal. Als sie nach der Unterredung mit dem Volontärarzte zurückkam, hatte sie vor Erregung einen hochroten Kopf und erklärte unter kokettem Umherstolzieren und sich in den Hüften wiegend im Tone der Wichtigtuerei, sie habe eine sehr wichtige Unterredung gehabt. Gerade bei diesem Gebaren erklärten andere Kranke, sie sei verrückt und eine hielt den Finger an die Stirne, um auszudrücken, sie sei übergeschnappt. Einmal habe sie beim Anziehen ihr Hemd in die Höhe gehalten und mit der Länge ihrer Operationsnarbe renommiert. Vor den Visiten des jungen Volontärarztes habe sie sich noch besonders schön frisiert, um möglichst vorteilhaft auszusehen.

Bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt am 23. 1. 1923 erklärte die 32jährige Frau Ka., daß sie sich vorher nie mit Männern abgegeben habe.

Schon bei der Geburt eines Sohnes hatte sie 1915 Dr. Zy. zu Rate gezogen. Dieser steckte dabei seine Finger in die Scheide und betastete die Gebärmutter. Zu nahe getreten ist er ihr nicht. Damals hatte sie nicht das Gefühl, als habe er ein anderes als ein ärztliches Interesse an ihr.

Als jetzt, nachdem ihr Junge ihr kurz vorher auf den Leib gesprungen sei, Schmerzen und Blutungen auftraten, ging sie wieder zu Dr. Zy. Mittels eines Instrumentes weitete er ihre Scheide

aus und sah hinein, wobei er eine Geschwulst feststellte. Nachdem er noch mehrere Male bei ihr gewesen war, erschien er am 9. 1. 1924 bei ihr, als sie allein war. Sie machte das Waschwasser zurecht und „es ist mir so, als ob Dr. Zy. bei dieser Gelegenheit gefragt habe, ob ich allein zu Hause sei". Nachdem sie sich auf die Chaiselongue gelegt hatte, untersuchte er sie mit dem Finger und erklärte, es sei eine Entzündung da, er müsse nun massieren. Sie lag während dieser Zeit mit den Händen vor den Augen. Nun nahm er einen Finger und kitzelte an ihrem Geschlechtsteil. Als sie sagte: „Herr Dr., das kitzelt ja so", erwiderte er. „Das muß es auch." Als sie jetzt die Hände vor ihren Augen wegnahm, sah sie, daß sein Hosenschlitz offen stand und sein Glied steif war. Er führte nun sein Glied in ihre Scheide ein. Endlich schüttelte sie ihn ab und sprang auf mit den Worten: „Machen Sie, daß Sie rauskommen, Sie Schwein." Das Abschütteln gelang ihr nur mit äußerster Kraft, da sie infolge des Blutverlustes außerordentlich schwach und elend war. Dr. Zy. sagte: „Regen Sie sich man nicht auf, das ist doch nichts".

Darauf versuchte er sie zu umfassen und auf den Mund zu küssen und als sie ihn abwehrte, sagte er: „Sagen Sie man Ihrem Manne nichts, es war doch nichts."

„Meinem Manne habe ich anfangs von diesem Verhalten nichts erzählt, weil ich dann eine Trübung der Ehe voraussah und mein Mann dem Dr. Zy. etwas antat." Die Sache habe ihr aber keine Ruhe gelassen und deshalb habe sie es nachher dem Volontärarzt erzählt.

Der Ehemann gab an, seine Frau habe ihm den Vorfall in derselben Weise erzählt, wie sie jetzt angebe. Wenige Tage nach dem Vorfall sei Dr. Zy. nochmals in der Wohnung gewesen und habe erklärt, Frau Ka. habe einen Umkipp gehabt, sie müsse zur Auskratzung in seine Sprechstunde kommen. Der Ehemann lehnte das ab, da Dr. Zy. seine Anwesenheit dabei nicht zulassen wollte. Kurze Zeit darauf sei er nochmals in der Wohnung gewesen. Als eine zufällig anwesende Bekannte erklärt habe, Frau Ka. sei im Krankenhause, sei Dr. Zy. zusammengezuckt und habe erklärt, sie sei doch bei ihm in Behandlung. (Bei der Vernehmung erklärte diese Bekannte, daß er dabei sehr erstaunt gewesen sei. Ein sonstwie auffälliges Benehmen des Arztes war ihr dagegen nicht aufgefallen.)

Bei der Vernehmung vor dem Amtsgericht erklärte Dr. Zy., Frau Ka. sei bei seinen Untersuchungen so erregt gewesen, daß er mehrere Male seine Frau mitgenommen habe. Diese sei aber nicht in der Wohnung gewesen, sondern habe ihre in der Nähe wohnende Großmutter besucht.

Bei der fraglichen Untersuchung sei Frau Ka. in geschlechtlicher Erregung gewesen. Als er die Untersuchung abbrechen wollte, habe sie ihn mit den Beinen festgehalten. Infolgedessen sei er in eine geschlechtliche Erregung geraten. Zu einem geschlechtlichen Verkehr sei es nicht gekommen. Ehe er überhaupt die Zeit gehabt habe, sich auf sie zu legen, sei bei ihm Samenerguß eingetreten. Er stand sogleich auf. Als Frau Ka. aufstand, trat sie an ihn heran und legte ihren Kopf auf seine Schulter. Zu einem Küssen kam es aber nicht. Als er ein paar Tage darauf bei ihr gewesen sei, habe das Gespräch in der gewohnten liebenswürdigen

Weise stattgefunden, von einer Erregung sei nichts zu bemerken gewesen.

Nach der Aussage des Amtsrichters hatte die Verhaftung auf Dr. Zy. selbstverständlich Eindruck gemacht, doch war er bei der Vernehmung inzwischen völlig ruhig geworden. Von einer Verwirrung merkte man ihm nichts an. Als er die Vorgänge erzählen sollte, brach er stets im entscheidenden Momente ab. Auf die Fragen antwortete er nur ausweichend. Es schien so, als suche er Zeit zu gewinnen. Auf die Fragen, ob er sich auf die Frau gelegt habe oder dieses habe tun wollen, und ob er den Hosenschlitz geöffnet habe, gab er nur abweichende Antworten. Er wollte nichts gegen den Willen der Frau vorgenommen haben. Wenn es zu einem Geschlechtsverkehr gekommen wäre, würde dies mit dem Willen der Frau geschehen sein. Der vernehmende Untersuchungsrichter hatte die Ansicht, daß Dr. Zy. die Absicht des Geschlechtsverkehrs nicht bestreiten und die Schuld der Frau Ka. zuschieben wollte. Daß der Geschlechtsverkehr nicht zustande gekommen sei, sei nur durch den verfrüht eingetretenen Samenerguß verursacht worden. Zu einer klaren Aussage, wann dieses erfolgt sei und in welcher Stellung er sich dabei befunden habe, war er nicht zu bewegen. Von einer inneren Massage der Gebärmutter hat er in dieser Vernehmung nichts erwähnt.

Nach Aussage des Gefängnisinspektors war Dr. Zy. bei der Aufnahme seelisch schwer erschüttert, obgleich er sich nach außen hin zu beherrschen suchte. Oft verlangte er, der Frau Ka. gegenübergestellt zu werden, ob sie dann noch die Kühnheit haben werde, ihm Unwahres ins Gesicht zu sagen.

Am 8. 1. 1922 erklärte Dr. Zy. dem Untersuchungsrichter, er habe bei der Untersuchung feststellen wollen, ob eine Frühgeburt oder eine innere Entzündung vorliege. Er habe deshalb eine innere Massage der Gebärmutter vorgenommen. Sehr bald habe er gemerkt, daß sie in geschlechtliche Erregung geraten sei und wollüstige Bewegungen gemacht habe. Als sie ihn mit dem Fuße gegen seinen Geschlechtsteil getreten habe, sei er selbst in geschlechtliche Erregung geraten. Als er sich von der Chaiselongue erhob, hat er das Gefühl, als ob die Pat. ihn mit den Beinen festhalte. Bei ihm entstand ein Wollustgefühl, jedoch erfolgte kein Samenerguß.

Bei seiner früheren Befragung nach den ihn völlig überraschenden Ereignissen habe er über sein Geschlechtsleben nicht so offen gesprochen, wie er es hätte tun sollen. In geschlechtlicher Beziehung sei er wenig bedürftig und auch wenig potent, so daß es ihm schon deshalb eine Unmöglichkeit gewesen sei, den Geschlechtsverkehr in einer so kurzen Zeitspanne zu vollziehen, wie das von der Frau Ka. behauptet worden sei.

Ebenso unmöglich sei es ihm gewesen, den Geschlechtsverkehr mit einer aus den Geschlechtsteilen blutenden Frau auszuüben.

Er sei an den Waschtisch getreten und habe sich die Hände gewaschen. Er habe sich viel Zeit genommen, um Frau Ka. Gelegenheit zu geben, sich zu erheben. Sie sei aber noch eine ganze Weile liegen geblieben, — ein Beweis dafür, daß sie den Gipfelpunkt der geschlechtlichen Erregung erlebt habe. Als sie aufgestanden sei, sei sie an ihn herangetreten und habe sich an seinen Körper gelehnt. Als Frau Ka. später nicht, wie er bei seinem Besuche verlangt hatte, zur Auskratzung gekommen sei, sei sie ganz aus seinem Gedächtnis entschwunden, bis er zufällig beim

Durchsehen seines Journalbuches auf ihren Namen gestoßen sei. Für Frau Ka. habe er keine wärmeren Gefühle gehabt, sie sei ihm nur als eine verständige und ehrliche Frau sympathisch gewesen.

Nachdem Frau Ka. am selben Tage vom Untersuchungsrichter aufgefordert worden war, wirklich Erlebtes von dem, was sie wahrscheinlich in der Phantasie erlebt habe, scharf zu trennen, wurde ihre frühere Aussage Satz für Satz vorgelesen, worauf sie alles bestätigt.

Sie habe sich bis zum 9. 1. immer gerne von Dr. Zy. behandeln lassen, da ihr sein ganzes Wesen als Arzt gefiel. Irgendwelche Sympathien für ihn als Mann habe sie nicht gehabt.

Bei den ersten Untersuchungen habe er die Hand gar nicht eingeführt, er habe nur Einspritzungen in die Oberschenkel vorgenommen. Wenn ihr Junge gerade im Zimmer gewesen sei, habe sie ihn auf die Straße geschickt.

Am 9. 1. 1922 habe Dr. Zy. zuerst die Finger eingeführt, dann sei er aufgestanden und habe sich die Hände gewaschen, wobei er ihr den Rücken zudrehte. Als sie jetzt aufstehen wollte, habe er ihr gesagt, sie solle nur liegen bleiben, er wolle sie massieren.

Jetzt setzte er sich hin und untersuchte sie ganz anders wie vorher. Er betastete sie nur äußerlich eine Zeit lang an den Geschlechtsteilen, bis ihr der Gedanke kam, daß er etwas vorhabe. „Was nun geschah, spielte sich mit blitzartiger Geschwindigkeit ab. Ich sah, daß er den Hosenschlitz aufhatte und das steife Glied heraussah, dann legte er sich auf mich, daß ich fühlte, daß er sein Geschlechtsteil in meine Scheide einführte. Wahrscheinlich habe ich mich in dem Augenblicke aufgerichtet und sein Glied gesehen und bin dann durch die Schwere seines Körpers zum Liegen gekommen. Samenerguß scheine bei ihm nicht erfolgt zu sein, sie habe jedenfalls von einer Beschmutzung ihrer Wäsche oder ihres Körpers nichts bemerkt. Ich habe meine ganze mir zur Verfügung stehende Körperkraft angewandt, um ihn abzuschütteln, indem ich ihn mit den Händen zurückgedrückt habe. Infolge dieser ernstlichen Gegenwehr hat er von mir abgelassen und ist aufgestanden. Hätte er das nicht getan, würde ich geschrien haben, was mir wohl allerdings nichts genützt hätte, weil niemand in der Wohnung war. Daß Dr. Zy. sich noch einmal gewaschen hat, glaube ich nicht."

Hierauf wurden ihr ihre früheren Aussagen vorgelesen, worauf sie erklärte: „Ich habe alles der Wahrheit gemäß geschildert. Unwahr ist es insbesondere, daß Dr. Zy. eine innere Massage der Gebärmutter vorgenommen hat, so tief ist er mit dem Finger gar nicht eingedrungen. Nach dem Vorfall keinen Augenblick liegen geblieben, sondern sofort aufgestanden."

Sie habe den Vorfall dem Volontärarzt nur mitgeteilt, um zu verhüten, daß er es mit anderen Frauen gerade so mache. „Ich glaubte, daß er vom Krankenhause ernstlich verwarnt werden würde. Daß das, was er gemacht habe, so schwer bestraft würde, habe ich nicht gedacht."

Nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhause habe sie erfahren, daß er sich schon öfters ähnliches habe zuschulden kommen lassen. Sie habe namentlich beim Milchholen von einer ihr dem Namen nach nicht bekannten

Frau erfahren, daß Dr. Zy. bei der Behandlung ihrer Schwester zu ihr liebenswürdig geworden sei, und daß deren Mann ihn deshalb aus der Wohnung geworfen habe. (Die hierüber angestellten Nachforschungen hatten ein vollkommen negatives Ergebnis.) Auch ihr Mann habe allerhand Belastendes gegen ihn in Erfahrung gebracht.

Dr. Zy. blieb bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 14. 3. 1922 bei seinen Angaben. Er habe kurz vorher in der ärztlichen Literatur gelesen, daß sich eine junge Schwangerschaft durch Prüfung auf die Kontraktionsfähigkeit der Gebärmutter feststellen lasse (Stimmt). Der Vorfall könne sich unmöglich abgespielt haben, wie Frau Ka. es schildere. Da sich bei ihm eine Erektion erst nach ungewöhnlich langer Zeit einstelle, sei es unmöglich, daß er so schnell in geschlechtliche Erregung geraten sei.

Der Ehemann äußerte am 15. 3. 1924. Seine Frau sei sonst immer gesund gewesen. Sie sei vor allem nicht nervös veranlagt gewesen und habe keine Anzeichen von Nervosität oder Hysterie gezeigt(!) Als er seine Frau aus dem Krankenhause abholen wollte, mußte er lange warten und hatte das Gefühl, daß etwas nicht stimmte. Als er seine Frau fragte, wollte sie zuerst nicht sagen, was vorgefallen war. Als er ihr keine Ruhe ließ, erzählte sie ihm am nächsten Tage die Vorgänge.

Andere Fälle, in denen Dr. Zy. anderen Patientinnen zu nahe getreten sei, vermochte der Ehemann nicht anzugeben, nur sollte jener gelegentlich bei Operationen brutal aufgetreten sein (durch die späteren Nachforschungen wurde die Angabe nicht bestätigt).

Das Urteil ging, was die Aussagen der Frau Ka. anbetreffe, davon aus, daß es an sich unglaublich erscheine, daß der Angeklagte sich in der von ihr angegebenen Weise geschlechtlich vergangen haben sollte. Zwar habe die Ehefrau auf das Gericht einen durchaus günstigen Eindruck gemacht. Den Angaben der Zeuginnen, die Frau Ka. als eine gefallsüchtige Person bezeichnet hätten, habe das Gericht keine Bedeutung beigemessen. Die Hauptverhandlung habe nichts Ungünstiges über sie erbracht. Trotzdem würde das Gericht Bedenken getragen haben, Feststellungen auf Grund ihrer Aussagen allein zu treffen, da es nicht ausgeschlossen sei, daß sie infolge ihres körperlichen und geistigen Zustandes irgend einer Einbildung unterlegen sein könne, wenn Dr. Zy. nicht selbst zugegeben habe, in geschlechtliche Erregung geraten zu sein. Deshalb habe das Gericht die Bedenken, die es gegen die Aussagen der Zeugen gehabt habe, fallen gelassen.

Eine Notzucht wurde allerdings nicht angenommen, da Frau Ka. ihm zunächst keine ernstliche Gegenwehr geleistet und er sofort aufgehört habe, als eine Gegenwirkung einsetzte, zumal sie sich nicht in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befunden habe.

Dagegen wurde er wegen tätlicher Beleidigung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. (In der Berufungsverhandlung wurde er freigesprochen.)

Das Verhalten des Dr. Zy. ist von allen Seiten, auch von der Staatsanwaltschaft, als im höchsten Maße auffallend angesehen worden. Psychologisch war es kaum zu verstehen. Es handelte sich um einen Mann in den besten Jahren, von einnehmendem Äußeren,

einem alten Korpsstudenten von tadelloser Vergangenheit, der über ein großes Vermögen verfügte und eine sehr große Paxis hatte, in der er sich des Vertrauens und der Zuneigung seiner zahlreichen Patientinnen erfreute, wie er auch von seinen Kollegen als ein ruhiger und ernsthafter Mann geschätzt wurde, und der eine hübsche und ansehnliche Frau sein eigen nannte. Obgleich es ihm ein Leichtes gewesen wäre, in dem Kreise seiner Verehrerinnen nach Belieben die Betätigung etwaiger unlauterer Absichten zu erwirken, ist nichts davon bekannt geworden. Der setzt nun, ganz abgesehen von der strafrechtlichen Seite, seine ganze Praxis und geradezu seine Existenz aufs Spiel, nur um eine wenig sympathische, ältere, alles andere als begehrenswerte Frau, deren Ehemann früher Ringkämpfer gewesen war, so daß die Aussicht auf wenig erquickliche Auseinandersetzungen recht nahe lag, geschlechtlich zu gebrauchen. Er tut das, nachdem er sie schon längere Zeit in Behandlung gehabt hat, als sie schwer krank und geschwächt ist und in einem Augenblicke, als sie heftig aus den Genitalien blutet. Was ihn selbst anbetraf, fiel das ihm vorgeworfene Verhalten derart aus dem Rahmen des Gewöhnlichen und Glaubhaften heraus, daß man sich eingehend mit seiner psychischen Verfassung beschäftigte, die er selbst allerdings gar nicht angezweifelt wissen wollte. Da er vor Jahren eine Syphilis durchgemacht hatte, wurde geprüft, ob bei ihm eine progressive Paralyse vorliegen könne. Die Untersuchung hatte ein vollkommen negatives Ergebnis.

Nicht minder viel Seltsames bot die Art und Weise, in der die angebliche Tat nach Angabe der Vergewaltigten verlaufen sein sollte. Nachdem Dr. Zy. so oft mit Frau Ka. zu tun gehabt hatte, beginnt er mitten in der Untersuchung mit seinem Handeln. Vorher wäscht er sich die Hände, nachher, als er sich doch bei der heftig blutenden Frau beschmutzt haben mußte, denkt er nicht daran, sich zu säubern. Die Tat selbst geht in einem derartigen Tempo vor sich und wird von dem Angeklagten, der über die Jugendjahre hinaus ist, mit einer solchen Elastizität und Eleganz ausgeführt, daß ihm in einem Wetturnier auf diesem Gebiete der erste Preis nicht hätte entgehen können. Frau Ka. wehrt sich zunächst gar nicht, ja sie schreit nicht einmal, obgleich selbst in dem Falle, daß niemand im Hause gewesen wäre, bei der ganzen Sachlage zum mindesten ein reflektorischer Schrei das Natürliche gewesen wäre und sie durch Drehen des Körpers oder Zusammenkneifen der Beine die Vollendung des Aktes hätte verhindern können. Während sie im Beginne des Vorganges angeblich zu schwach war, um sich gegen die geschlechtliche Vereinigung zu wehren, hat sie nachher, wo sie doch

noch mehr erschöpft hätte sein müssen, so viel Kraft zu entwickeln, daß sie den gewichtigen Angeklagten zurückstoßen und herunterwerfen kann. Wenige Tage später kommt der Attentäter so gemütlich in die Wohnung spaziert, als sei nicht das Geringste vorgefallen, und die Unterhaltung wickelt sich in denselben umgänglichen Formen ab, in denen sie es früher immer getan hatte. Ihrem Ehemann erzählt Frau Ka. von dem ganzen Vorfalle nicht das geringste, obgleich sie fürchten mußte, daß er, wenn er später erfuhr, was geschehen war, glauben mußte, daß sie im Einverständnisse mit dem Täter gehandelt habe, so daß sie von seinen Ringkämpferallüren das Schlimmste zu erwarten hatte. Um so bereitwilliger erzählt sie unaufgefordert in wichtigtuerischer Weise ihr Erlebnis dem jungen hübschen Volontärarzt, so daß der Ehemann unfehlbar alles brühwarm erfahren muß. Dabei wollte sie gar nicht daran gedacht haben, daß dem Täter daraus so unangenehme Folgen erwachsen konnten.

Wie der Vorgang von der angeblich Vergewaltigten dargestellt wurde, kam man gar nicht um die Vermutung herum, daß diese unwahrscheinliche Schilderung ihrer Phantasie entsprungen sei. Jedenfalls entsprach der ganze Hergang durchaus der Schilderung derartiger Sittlichkeitsdelikte, wie sie von Kindern, Frauen, Schwachsinnigen und vor allem von Hysterischen nicht so selten Unschuldigen zur Last gelegt werden.

Eine psychiatrische Untersuchung der Vergewaltigten hat nicht stattgefunden. Den wenigen Zeuginnen, die über ihr psychisches Verhalten erst auf Antrag der Verteidigung — in der Hauptverhandlung — vernommen wurden, ist vom Gericht kein Glauben geschenkt worden, obgleich ihre Bekundungen sich durchaus mit dem psychischen Bilde deckten, das man psychiatrischerseits von ihr gewonnen hatte. Dem Psychiater, der — gleichfalls erst auf Antrag der Verteidigung — zur Hauptverhandlung zugezogen wurde, blieb nur übrig, das wenige, was sich durch die kurze Beobachtung während der Verhandlung sagen ließ, zur Geltung zu bringen, auf die schweren Bedenken hinzuweisen, die derartigen Aussagen anhaften und eindringlich zu verlangen, daß ein für die Person und die ganze Zukunft des Angeklagten so überaus wichtiges Urteil nicht ohne vorherige Untersuchung der Zeugin gefällt werden dürfe. Auf diese Anregung wurde überhaupt nicht eingegangen.

In der Hauptverhandlung machte diese Zeugin einen durchaus theatralischen Eindruck. Im Anfang war sie von der Wichtigkeit der Sache so sehr ergriffen, daß sie zunächst überhaupt nicht sprechen konnte. Ihre Augen waren mit Tränen erfüllt, sie hing fassungslos auf ihrem Stuhle und mußte von ihrem Ehemanne, dem

Exringkämpfer, dessen Bärenkräfte dräuend über der ganzen Verhandlung lagen, mit köstlichen Getränken gelabt werden. Als sie dann vernommen wurde, fiel das alles im Handumdrehen von ihr ab und sie sprach sich nun zwar in Märtyrerinpose, aber ohne jede Bekümmernis, sehr geschäftig und mit großer Zungenfertigkeit über die ganzen Vorgänge aus.

Im Krankenhause war sie ihrer Umgebung, die ja gerade für die hysterische Veranlagung ihrer Mitschwestern oft ein sehr gutes Auge hat, aufgefallen. Die Art ihrer Frisur, das kokette Vorbereiten der Toilette für die Zeit, in der die Visite kam, die Selbstgefälligkeit, mit der sie sich an den jungen Arzt heranzuwerfen versuchte, die Wichtigtuerei, die sie bei ihren Eröffnungen an den Tag legte, hatte bei ihren Geschlechtsgenossinnen die übliche Entrüstung hervorgerufen, so daß man sie hier für nicht normal erklärte.

Mehrere Aussagen, mit denen sie, abgesehen von der Tat selbst, den Angeklagten zu belasten suchte, erwiesen sich nachher als nicht der Wahrheit entsprechend.

Wenn man von diesem äußeren Verhalten absah, mußte weiterhin berücksichtigt werden, daß sie zur Zeit der verhängnisvollen Massage schwanger war. Der Einfluß der Schwangerschaft auf die psychische Gestaltung des Weibes ist bekannt[1]) und ebenso, daß eine geschlechtliche Umdeutung von ganz harmlosen Vorgängen, die sich in der Genitalsphäre abspielen, keine Seltenheit ist. Die Möglichkeit einer solchen Umdeutung lag um so näher, als die Schwangerschaft am irregulären Orte stattfand und daß sich bei ihr eine ganze Anzahl von krankhaften Erscheinungen in der Gegend der Geschlechtsteile abspielte, die eine objektive Beurteilung der dortigen Vorgänge erheblich erschweren und eine krankhafte Verarbeitung wesentlich fördern mußten. Allein die fortgesetzten schweren Blutungen waren dazu angetan, auf die Psyche den Kranken, um so mehr, wenn bei ihr eine hysterische Veranlagung bestand, einen nachteiligen Einfluß auszuüben. Wie sehr in den Zuständen, in denen ein starker Blutandrang nach den Geschlechtsorganen, der zur Blutung führt (dazu beförderte noch die Massage das Zuströmen des Blutes zu den Genitalien), eine psychische Veränderung ausgelöst werden kann, ist ja am besten bekannt bei den Menstruationen, in denen es zu Verstimmungen, zu gesteigerter Reizbarkeit, zur Hemmung, zu stärkerer allgemeiner Erregung, ja selbst zu ausgesprochenen geistigen Störungen kommen kann, in denen auch die Phantasie nicht selten lebhaft krankhaft verändert und die Zeugnis-

[1]) Weber: Zur Bedeutung der Suggestion und anderer psychischer Momente im Sexualleben. Archiv f. Sexualforschung. 1906. Bd. 1, S. 10.

fähigkeit nicht selten recht erheblich beeinträchtigt ist. Deshalb sollen ja auch Zeuginnen während der Menstruation nicht vor Gericht auftreten. Schließlich kommt noch dazu die bekannte Tatsache, daß sogar Frauen, die in geistiger Beziehung gänzlich einwandfrei sind, bei Untersuchungen und dergleichen, die sich an den Geschlechtsorganen abspielen, über die Natur dieser Vorgänge im Unklaren sind, so daß es zu den gröbsten Irrtümern und Mißdeutungen kommen kann. Frau K a. aber suchte den Angeklagten, ganz abgesehen von der Vergewaltigung selbst, dadurch zu belasten, daß sie ihm vorwarf, daß er wollüstige Manipulationen an ihrem Kitzler vorgenommen habe. Dabei behauptet sie mit größter Bestimmtheit, daß sie ganz genau unterscheiden könne, ob er sich mit ihren äußeren oder inneren Genitalien befaßt habe, obgleich diese Unterscheidung nach alten Erfahrungen in der Regel außerordentlich schwer und sehr oft gar nicht möglich ist.

Wenn man schon nach alledem es für gar nicht verwunderlich erachten konnte, daß die Beobachtungen und die Wiedergabe des Erlebten bei Frau K a. eine phantastische Färbung annahmen, so mußte das alles noch ganz erheblich durch das Milieu des Krankenhauses gefördert werden, in dem die Beschuldigungen zur Welt kamen. Es war in T a. ein öffentliches Geheimnis, daß bei der Ärzteschaft des gynäkologischen Krankenhauses eine sehr starke Animosität gegen Dr. Z y. herrschte, die auch dem Personal und den Kranken allgemein bekannt war und über das sich namentlich die Kranken sehr oft unterhielten. Psychologisch war es nun gar nicht von der Hand zu weisen, daß in Frau K a., zumal, wenn bei ihrer hysterischen Veranlagung eine starke Empfänglichkeit gegen derartige Stimmungen und unbewußte Beeinflussungen vorlag, das Gefühl erweckt werden konnte, daß sie sich zum Danke für die ihr zuteil gewordene Heilung in irgendeiner Weise erkenntlich zeigte und den Dr. Z y., der sie ja fraglos falsch behandelt hatte, auf dem Altare dieses Krankenhaushasses zum Opfer brachte.

Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß sie, wenn sie unbewußt in ihrer hysterischen Autosuggestibilität an der Verfälschung ihrer Erinnerungen arbeitete, im Krankenhause selbst dafür Nahrung erhielt. Sie war bei der Operation, die sich an den Genitalien abspielte, narkotisiert worden. Es ist aber eine nicht allzu seltene Erfahrung, daß in derartigen Narkosen traumartige Vorstellungen mit dem Charakter der geschlechtlichen Beeinflussung auftreten können, die auch in das wache Bewußtsein herübergenommen und dann gelegentlich in eine weiter zurückliegende Zeit zurückverlegt werden. Zumal, wenn sich in dieser Zeit Vorgänge

abgespielt haben, in denen Handlungen, die sich an den Genitalien abspielten, falsch aufgefaßt und dann noch weiter umgedeutet werden konnten.

Das sind nun allerdings alles Erwägungen, von denen man nie weiß, ob sie in dem vorliegenden Falle zutreffen und die immer so unsicher bleiben, daß sie uns nicht einmal auf den Boden der Vermutung festen Fuß fassen lassen. Aber jedenfalls mußte doch geprüft werden, ob diesen Erwägungen irgendein Gewicht eingeräumt werden durfte und sich noch weiteres Material gewinnen ließ, das ein etwas sicheres Urteil erlaubte. Eine psychiatrische Untersuchung mußte unter allen Umständen vorgenommen werden.

Auf sie durfte selbst dann nicht verzichtet werden, wenn man sich von vornherein darüber klar war, daß auch sie nicht unter allen Umständen Licht in die dunkeln Vorgänge gebracht hätte. Die Schwierigkeiten in der Beurteilung derartiger zweifelhafter Zeugen sind ja in der Regel außerordentlich groß. Und selbst wenn sehr erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit nachgewiesen werden, ist damit durchaus nicht gesagt, daß das strafbare Delikt nicht doch erfolgt sein kann. Immerhin aber stellt eine möglichst weitgehende Festlegung der Wertigkeit derartiger Zeugenaussagen doch einen recht wesentlichen Teil der Unterlagen für die Rechtsfindung dar.

Wenn trotzdem in diesem Falle die Richter auf eine solche Feststellung verzichteten, obgleich sie sich der Tragweite dieser Tatsachen bewußt waren und das auch in dem Urteil zum Ausdruck brachten, so beruhte das in mancher Beziehung sicher in der noch recht weit verbreiteten Abneigung gegen das Hereinspielen des Sachverständigen in derartige dunkle Prozesse, der sich zudem noch um die Person eines Kollegen drehte, von dem man ja doch keine restlose Aufklärung des Herganges erwarten könne.

Man wird auch hierin einen Beitrag zur Psychologie des Richters erblicken, die nach Sturm[1]) nicht weniger wichtig ist als die Psychologie der Zeugen und der Verbrecher. (Man wird hoffentlich keinen Verstoß gegen das Standesbewußtsein darin erblicken, wenn leise angedeutet wird, daß sich auch über die Psychologie des Sachverständigen geistsprühende Essais schreiben ließen.)

Der Richter denkt moralisch oft anders als die übrigen Menschen. Zur Ausübung seines Berufes bedarf er des inneren Haltes der „Selbstsicherheit, die ihn aber nicht zur Überhebung verleiten darf".

Im übrigen wurde auch sonst nicht immer den Forderungen Rechnung getragen, die bei den Vernehmungen derartiger zweifelhafter

---

[1]) Sturm: Richterpsychologie. Archiv f. Krim. 1914. Bd. 60, S. 206.

Zeugen erfüllt werden müssen. So wurden ihr in der Voruntersuchung einmal ihre früheren Aussagen Satz für Satz vorgelesen, worauf sie alles bestätigte. Auch in der Hauptverhandlung wurde bei der Fragestellung nicht alles vermieden, was eine — selbstverständlich ganz ungewollte und unbewußte — suggestive Beeinflussung der Zeugin herbeiführen konnte. Auch wurde die Ehefrau des Angeklagten, die bekunden sollte, daß er geschlechtlich sehr wenig bedürftig gewesen sei, daß er den Geschlechtsakt nur mühevoll und sehr langsam vollziehen konnte und daß er eine starke Abneigung gegen blutende Frauen hatte, nicht vernommen. Auch wenn man ihre Aussagen mit gebührender Vorsicht aufgenommen hätte, wäre doch vielleicht manches zutage gekommen, was über das wichtige Geschlechtsleben des Angeklagten hätte Aufschluß geben können.

Schließlich wäre noch zu bedenken, daß die Zeugin sich nicht in ihren Aussagen — auch über recht wichtige Tatsachen — immer gleich geblieben war. Zuerst beichtet sie nichts davon, daß sie den geöffneten Hosenschlitz und das Glied des Angeklagten gesehen habe. Zuerst wollte sie sich von Anfang an gesträubt haben, während sie nachher berichtete, daß sie zunächst zu schwach gewesen sei, um sich überhaupt zu wehren. Ihre Aussagen fangen im Laufe der Voruntersuchung an, die behagliche Rundung zu gewinnen, wie das dergleichen phantastische Berichte zu tun pflegen. Ihre mangelhafte Beobachtungsgabe — oder ihre Unfähigkeit, tatsächlich erlebte Ereignisse richtig reproduzieren zu können — sprach sich am besten darin aus, daß sie behauptete, Dr. Zy. habe vermittelst des Scheidenspiegels bei ihr eine Geschwulst im kleinen Becken festgestellt, was klinisch eine Unmöglichkeit ist.

Alles in allem bot die ganze Sachlage außerordentlich viel dar, was dazu trieb, die Angaben der Zeugin mit der äußersten Vorsicht anzusehen und sie weit mehr außer Rechnung zu stellen, als es von den Richtern schon sowieso geschehen ist. Und dem Angeklagten hätte vielleicht überhaupt nichts geschehen können, — — — wenn nicht wieder die Psychologie seiner Aussagen die Richter in eine für ihn ungünstige Beurteilung hineingetrieben hätte.

In der Hauptverhandlung hatte man nicht das bestimmte Gefühl, daß man es mit einem Manne zu tun hatte, der felsenfest von dem Gefühle durchdrungen war, daß ihm das schwerste Unrecht widerfahren sei. Der Zeugin gegenüber brachte er nicht die flammende Entrüstung darüber auf, daß sie ihn in so ungerechtfertigter Weise verdächtigte. Alles was gegen ihn sprach, suchte er in beinahe geschäftsmäßiger Weise zu erklären und dabei verteidigte er sich weniger in medizinischer als in juristischer Weise.

Gegen ihn sprach, daß er sich später noch einmal in ihrer Wohnung nach seiner Patientin erkundigte, die doch schon längere Zeit aus seiner Behandlung fortgeblieben war. Er belastete sich selbst damit, daß er — um seine Vorsicht bei der ganzen Behandlung zu erweisen —, angab, er habe, weil ihm das Verhalten der Zeugin verdächtig erschien, seine Frau, die allerdings früher Schwester gewesen war, mitgenommen, was sonst sicherlich nicht allgemein in solchen Fällen üblich ist. Dabei wollte er früher aber nie etwas von einem derartigen Verhalten der Zeugin wahrgenommen haben. Bis dahin waren auch noch immer Familienangehörige zugegen gewesen. Ausgerechnet bei dem ersten Male, in dem er sie ohne Zeugen antrifft, fängt er die in solchen Fällen sehr riskante Massage an. Tatsächlich hatte er seine Frau gar nicht in die Wohnung der Zeugin mitgenommen, sondern sie sollte sich in der Nachbarschaft aufgehalten habe. Noch belastender für ihn war aber die Art und Weise, in der er die Massage ausführte. Während sonst die in der Scheide liegende Hand ruhig liegen bleibt und die Massage von der auf den Bauchdecken liegenden Hand ausgeführt wird, gab er selbst zu, es umgekehrt gemacht zu haben. Bei diesen Bewegungen war es aber gar nicht zu vermeiden, daß die Kitzlergegend von diesem Hin- und Herbewegen erfaßt und daß dadurch eine geschlechtliche Erregung ausgelöst wurde, weshalb schon die regelrechte Form der Massage nur sehr vorsichtig und am vorsichtigsten bei hysterischen und sonst leicht erregbaren Frauen ausgeübt werden soll.

Ausschlaggebend für die Verurteilung aber war es, daß er selbst zugab, in geschlechtliche Erregung geraten zu sein. Bei der ersten Vernehmung hatte er sogar erklärt, es sei ein Samenerguß erfolgt und der vernehmende Richter hatte das so aufgefaßt, daß der Angeklagte das angegeben habe, um nachzuweisen, daß er nachher gar nicht mehr imstande gewesen sei, den Beischlaf auszuüben, obgleich er das zunächst vorgehabt habe. Wenn er das nachher zurücknahm und auch sonst später sein Verhalten abzuschwächen und seine erste Aussage im Untersuchungsgefängnis als durch die begreifliche Erregung bei dem Verhalten der Beschuldigung, bei der Verhaftung und Inhaftierung zu erklären suchte, so wurde das natürlich von der Anklage in dem Sinne ausgelegt, als ob er nachher erst über die Bedeutung des zuerst Gesagten ins Klare gekommen sei und sich nun um die Verantwortung herumzudrücken suche.

Für die Psychologie der Aussagen des Angeklagten und damit nicht selten für den ganzen Ausgang des Verfahrens in derartigen Prozessen sind allerdings die Aussagen in der ersten Vernehmung von ganz besonderer Bedeutung. Schon deshalb, weil sie dann im

allgemeinen frei von allen vorbereitenden Überlegungen, unbeeinflußt durch frühere Aussagen, durch das Dazwischenreden der vernehmenden Richter und jegliche Einmischungen der Rechtsbeistände erfolgt sind. Dafür drückt auf die Vernehmung die Tatsache, daß die plötzliche Verhaftung in der Regel die Angeschuldigten erheblich aus dem seelischen Gleichgewicht herauswirft.

Daß das bei Dr. Zy., der aus der Sprechstunde heraus verhaftet wurde, in erheblichem Maße der Fall sein mußte, liegt auf der Hand. Es wurde auch ohne weiteres durch die Vernehmung des Gefängnisinspektors bestätigt. Als Arzt war er aber bei der ganzen Sachlage in einer besonders großen seelischen Bedrängnis. Er mußte ganz genau wissen, was für ihn auf dem Spiele stand. Bei der Gefährlichkeit der Situation, in die so viele Ärzte bei der Behandlung weiblicher Personen unter entsprechenden Umständen versetzt werden können, mußte er sich sagen, daß manche Umstände gegebenenfalls in dem Zusammenhange gegen ihn sprechen konnten, auch wenn sie an und für sich ganz unbedenklich waren und wenn er sich gänzlich unschuldig fühlen durfte. Es wäre durchaus zu verstehen gewesen, daß er sie von vornherein gar nicht erwähnte, so daß man sie ihm überhaupt nicht zur Last legen konnte.

Zu verstehen ist es ja überhaupt nicht, daß er zugab, in geschlechtliche Erregung geraten zu sein. Hätte er nur gleich rundweg geleugnet, daß etwas Derartiges geschehen sei und daß die Angaben der Zeugin in ihrem ganzen Umfange als ein reines Phantasiegebilde aufzufassen seien, so hätte ihm das von seinen Aussagen aus in keiner Weise widerlegt werden können. Er wäre am leichtesten allen Widersprüchen entgangen. Wenn er trotzdem diese geschlechtliche Erregung zugab, so kann man zunächst nicht der Annahme aus dem Wege gehen, daß er sich so sicher fühlte, daß er auch diese seine Schwäche ruhig zugeben konnte und ganz bei der Wahrheit blieb. Oder er gab das nur gewissermaßen prophylaktisch an, um eben zu zeigen, daß er den Mut habe die Wahrheit zu sagen, selbst wenn sie für seine Beurteilung nicht günstig war und daß er dafür nun verlangte, daß man ihm auch seine sonstigen Angaben glaubte. Jedenfalls müssen seine Angaben gerade bei dieser ersten Vernehmung — wie das für die Psychologie so vieler Angeklagten gilt —, mit besonderer Vorsicht aufgenommen und verwertet werden. Wenn er später an diesen Angaben im wesentlichen festhielt, so kann das wiederum unter dem Gesichtswinkel heraus verstanden werden, daß er sich mit diesen Angaben festgefahren hatte und den Weg zur Wahrheit nicht wieder zurückzufinden vermochte. Schon deshalb, weil er annehmen mußte, daß man seinen Angaben noch weniger

Glauben schenken würde, wenn er so wesentliche Änderungen vornahm.

Wieder kam man auch hierbei nicht über Vermutungen und Hypothesen heraus. Aber mochte man die Sache auffassen, wie man wollte, man muß, auch wenn man an seine Behauptungen eine sehr kritische Sonde anlegte, dabei bleiben, daß die Sache reichlich dunkel war. Ob das Urteil, das schließlich gefällt wurde, den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, muß dahingestellt bleiben. Der Kompromiß, der insoweit geschlossen wurde, als man die Notzucht fallen ließ und auf die etwas schwer verständliche Beleidigung herauskam, läßt vielleicht erkennen, daß man die nicht völlig gelösten Schwierigkeiten in der Auffassung nach Möglichkeit gegeneinander abzuwägen versuchte.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Gedenkfeier für Hans Groß.

Am 9. Dezember 1925 fand im Kriminologischen Universitätsinstitute in Graz anläßlich der Wiederkehr des 10. Todestages des Prof. Hans Groß vor zahlreich erschienenen Vertretern der Justiz und der Verwaltung, sowie dem gesamten Lehrkörper eine Gedenkfeier statt.

Nach einleitenden Sätzen des Dekans der juridischen Fakultät, Hofrat Prof. Ehrenzweig, hob der Rector magnificus, Prof. Sieger, in einer kurzen Ansprache hervor, daß der Gefeierte weit über den engen Kreis der Fachgenossen hinaus gewirkt habe. Der derzeitige Vorstand des Kriminologischen Institutes, Hofrat Univ.-Prof. Lenz, der die Verdienste von Hans Groß um die gesamte Strafrechtswissenschaft bereits in seiner Gedenkrede vom 28. März 1916 (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss., 37, 595) eingehend gewürdigt hatte, wies sodann in längerer Rede darauf hin, daß Groß der Begründer der Wissenschaft von den „Realien des Strafrechts“ war, zu denen er auch den Menschen rechnete. Die Untersuchungskunde habe von Groß ihren Ausgang genommen. Die Erfassung der strafrechtlich bedeutsamen Erscheinungen (Phänomenologie) des Verbrechens sei im Kriminologischen Institut der Universität Graz durch den methodischen Ausbau der von Hans Groß eingeführten anschaulichen Methode vertieft worden. Die Studierenden der Rechte werden an den Verbrecher in der Strafanstalt und an den Unzurechnungsfähigen in der Irrenanstalt selbst herangeführt, um durch die Anschauung der körperlichen Eigenart und mittels der Erforschung des Lebenslaufes auch der Betrachtung der seelischen Eigenart des Verbrechers als einer Ganzheit vertraut zu werden. Der neubegründete Gegenstand der „Kriminalbiologie“ führe die anschauliche Methode der Erkenntnis, die Hans Groß empirisch übte, in wissenschaftlicher Methodik weiter. Nun fiel die Hülle vom Bild des Verewigten.

Privatdozent Seelig erläuterte hierauf Wesen, Zweck und Geschichte des Kriminologischen Institutes, das Hans Groß nach 18 jährigem Bemühen im Sommer 1912 an der Universität Graz eröffnen konnte. Das Museum, schon 1895 von Prof. Groß beim Landesgericht Graz gegründet, wurde anläßlich der Institutseröffnung diesem übertragen. Den Grundstock bilden die Gegenstände, die Groß selbst gesammelt hat und die später auf sein Betreiben im Dienstwege von den österreichischen Gerichten einlangten. Das Museum soll weder Raritätenkabinett noch eine Sammlung abgelegter corpora delicti sein, sondern systematischen Einblick in das Wesen und Leben des Verbrechers, in die Technik des Verbrechers und der Verbrechensverfolgung gewähren.

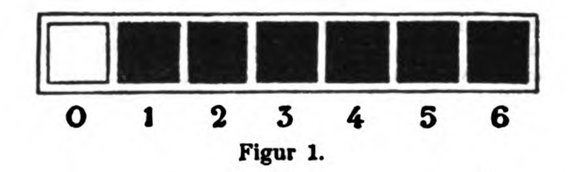
Am Schlusse der Gedenkfeier fand eine Führung durch das Museum statt.

Bildtelegraphie nach dem System Ellero[1]).

Von Umberto Ellero, Generalinspektor der Sicherheitspolizei (Rom).

(Mit 3 Abbildungen.)

Alle bisherigen Übertragungsmethoden machen aus der Originalphotographie entweder ein Reliefbild (Belin) oder eine Membran, die Licht und Schatten zeigt (Korn), um je nachdem elektrische Impulse zu erzielen, die auf der Empfangsstation in eine lichtempfindliche Zelle, die sich in Verbindung mit einem gewöhnlichen lichtempfindlichen Silberbromurpräparat befindet, übertragen werden. Mein patentiertes Verfahren verwendet dagegen das Originalbild selbst und ersetzt die physischen Mittel, die den elektrischen Strom regeln, durch das Mittel der persönlichen Auslegung der Intensität von Licht und Schatten, und verwendet, um diese Intensität auszudrücken, Zahlen, die geeignet sind, mit Telegraph, Telephon oder Radio übertragen zu werden. Auf der Empfangstation werden dann die Zahlen verzeichnet und graphisch in die entsprechende Licht- oder Schattenstärke übertragen.



Figur 1.

Dieser grundlegende Vorgang entwickelt sich praktisch wie folgt:

Die Abtönung von Licht und Schatten eines Bildes ist in sieben Grade (Abstufungen) zerlegt, wie Figur 1 zeigt. Sie reichen vom reinen Weiß bis zum tiefsten Schwarz.

Um ein Bild zu übertragen, wird es unter eine Glasplatte gelegt, die mit einem Netz rechtwinklig zueinander stehender Linien, die je 3 mm voneinander entfernt sind, überzogen ist, so daß das Bild in eine Anzahl sehr kleiner Quadrate unterteilt erscheint; für jedes einzelne dieser Quadrate wird nun der Helligkeitsgrad bestimmt, in dem es dem Beschauer erscheint. Diese Bestimmung des Grades beginnt beim ersten Quadrat links der ersten obersten Quadratzeile, setzt nach rechts fort, ein Quadrat nach dem anderen, und schreitet, nach Beendigung der ersten Quadratzeile, in der nächsten unteren weiter.

Um diese Bestimmung zu erleichtern und genauer zu gestalten, ist mit der Glasscheibe ein kleiner Apparat verbunden, eine Art Typenzähler; das unter der Glasblatte befindliche Bild erscheint quadriert, wie es Abb. 2 darstellt.

Aber nicht alle Quadrate der Unterteilung eines Bildes bestehen ihn ihrer Fläche aus nur einem Farbenton; es gibt Quadrate, auf deren Fläche verschiedene Farbentöne vorkommen, die in ihrer Ausbreitung ganz unregelmäßig und von verschiedensten Formen sind.

[1]) Vgl. hierzu Archiv Bd. 78, Heft 1, Seite 77.

Es ergab sich daher die Notwendigkeit, auch ein System zu finden, das für die zahlenmäßige Darstellung auch dieser Kombinationen dienen konnte, und dieses System mußte so genau als möglich sein, ohne dabei die rascheste Anwendung zu erschweren.



Fig. 2.

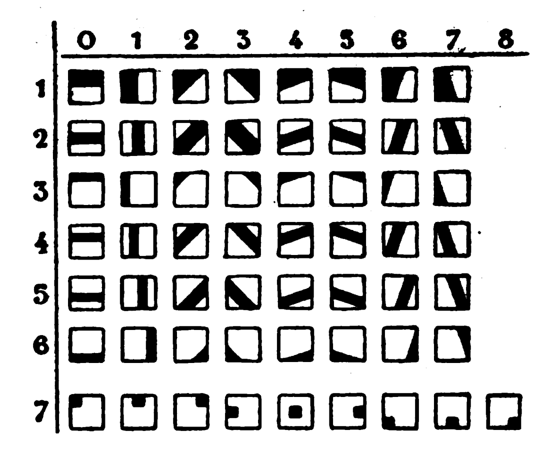
Die Abb. 3 zeigt die Typentafel und die Zahlen, die die einzelnen Typen bezeichnen. Darin sind in schwarz die nach Formen geordneten Figuren dargestellt, mittels deren jede mögliche Farbenverteilung in den Quadraten wiedergegeben werden kann. Der Ton der übrigen Fläche jedes Quadrates ergibt sich aus dem Grundton, für welchen auch je nach dem Grade der Helligkeit verschiedene Bezeichnungen verwendet werden. Zur Bezeichnung der Figur, die im betreffenden Quadrate vorkommt, wird, wie die Illustration zeigt, die entsprechende Zahl verwendet, die wie bei einer Einmaleins-Tafel abgelesen wird.

Besondere „Vorschriften" beschreiben den Vorgang, wie das Bild zu zeichnen, das heißt aus dem „Ellerogramm" zu rekonstruieren ist; sie berücksichtigen auch die Fälle, in denen wiederzugebende Figuren von jenen, die in der Typentafel enthalten sind, abweichen. Während nun die Typentafelfiguren nur zweifarbig sind, das heißt nur zwei Grade von hell und

dunkel aufweisen, können an Hand der „Vorschriften" auch verschiedenfarbige, mehrtönige, drei- oder mehrfarbige Abstufungen beschrieben werden, auch wenn sie auf der kleinen Fläche des Quadrates verschieden verteilt sind.

Die Beschreibung eines zu übertragenden Bildes reduziert sich dermaßen auf eine Reihe von Zahlen, die zusammen das „Ellerogramm" bilden; dieses eignet sich nun zur direkten Übertragung durch Telegraph, Telephon, Radiotelegraph oder Radiotelephon, und zwar ohne daß es notwendig wäre, irgend etwas an den landesüblichen oder internationalen Apparaten zu ändern.

Die Rekonstruktion des Bildes erfolgt in überraschend leichter Weise unter Benützung eines besonderen Stiftes mit weicher, tiefschwarzer Mine, mit dem auf einem karrierten Zeichenblatt gezeichnet wird.



Figur 3.

Es ist keineswegs erforderlich, daß derjenige, der das Bild rekonstruiert hat, Geschicklichkeit im Zeichnen oder überhaupt eine Eignung hiezu habe; die Notwendigkeit, die Formen streng nach Vorschrift anzuwenden, läßt keinerlei subjektive oder künstlerische Freiheit zu.

Der Vorgang bei der Rekonstruktion des Bildes spielt sich so ab, daß wieder ein Quadrat nach dem anderen, eine Zeile nach der anderen hergestellt wird, indem die einzelnen Zahlen des Ellerogramms graphisch, ihrer Bedeutung nach, dargestellt werden. Bei einiger Übung erfordert die Fertigstellung eines Ellerogramms nach einer Originalphotographie im Durchschnitt kaum etwas mehr als eine Stunde; dieselbe Zeit ist für die Rekonstruktion eines Bildes aus einem Ellerogramm nötig. Wenn besondere Eile nötig ist oder für den Verkehr zwischen Nachbarorten können diese Zeiten noch beträchtlich abgekürzt werden, wenn Ellerogramme übermittelt werden, von denen jedes immer nur fünf oder sechs Bildzeichen umfaßt.

Durchschnittlich ist für ein gewöhnliches Bild ein Ellerogramm von wenig mehr als 300 Worten oder Zahlengruppen zu fünf Ziffern erforderlich. In besonders dringlichen Fällen wird man von der Übermittlung jenes Teiles, der sich auf Brust und Bekleidung bezieht, die ja zur Identifizierung einer Person nebensächlich sind, absehen, und nur jenen Teil übermitteln, der die Darstellung des Kopfes enthält.

Neuregelung des Fingerabdruckverfahrens in Sachsen.

Das sächsische Ministerium des Innern hat gemeinsam mit dem Justizministerium folgende Verordnung erlassen.

Fingerabdruckverfahren (Min. d. Inn., Justizmin., 9. 3. 25, N. III 8 P 2).

An Stelle der Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1904, Nr. 196 b II A, die Einführung des Fingerabdruckverfahrens betreffend, und der Verordnung des Justizministeriums, das Fingerabdruckverfahren betreffend, vom 7. September 1904 (JMBl. S. 61) treten mit Wirkung vom 1. April 1925 folgende Vorschriften:

I.

Das Fingerabdruckverfahren dient der Personenfeststellung, der Wiedererkennung gesuchter und rückfälliger Verbrecher und der Verbrechensaufklärung.

Fingerabdrücke werden aufgenommen

1. von allen Personen, die vorläufig festgenommen werden (§ 127 StPO.) oder zur Untersuchungshaft kommen (§§ 112 flg. 125, 132, 230 Abs. 2, 236 StPO.), es sei denn, daß sie nur wegen politischer Straftaten verfolgt werden und nicht fluchtverdächtig sind, sowie von Strafgefangenen,
2. ferner
   a) von Fürsorgezöglingen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben und nicht schon unter Ziffer 1 fallen, bei der Aufnahme oder Zurückführung in die Erziehungsanstalt.
   b) von unbekannten Toten [1]),
   c) von Personen, die sich gelegentlich eines gegen sie schwebenden Strafverfahrens nicht genügend auszuweisen vermögen [1]),
   d) von Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie Tatortgegenstände berührt haben, zum Zwecke der Vergleichung mit Tatortfingerspuren.
3. Dem Ermessen der Polizeibehörde, des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft bleibt überlassen, Fingerabdrücke auch in anderen Fällen aufnehmen zu lassen, soweit dies nach den Grundsätzen des Polizeirechts und den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig ist.

Zu 2c, d und 3 sind die Gründe der Fingerabdrucknahme aktenkundig zu machen.

II.

Die Aufnahme der Fingerabdrücke wird bei Justizbehörden durch die Beamten der Gefangenanstalten und der Gerichtsgefängnisse ausgeführt. Wem sie bei Verwaltungsbehörden obliegt, bestimmt der Behördenvorstand.

Umstände, bei deren Vorliegen nach I 1 das Fingerabdruckverfahren unzulässig ist oder die nach IV für die Anzahl der Fingerabdruckbogen oder für die Ausfüllung der Personalkarten Bedeutung haben, sind rechtzeitig — in den Fällen unter I 1 durch Beschreibung zu der Aufnahme — oder Entlassungsverfügung — zur Kenntnis der Aufnahmebeamten zu bringen.

[1]) Das Nähere wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

III.

Für die Fälle unter I 1 gilt folgende nähere Regelung:

1. die Aufnahme der Fingerabdrücke erfolgt in jedem vorkommenden Falle ohne besondere Anordnung und liegt, sofern die Einlieferung zunächst bei einem staatlichen Polizeipräsidium oder Polizeiamte oder bei der Ordnungspolizeibehörde einer Stadt erfolgt, dieser Behörde, sonst den Beamten der Justizgefängnisse ob.

   Kriminaldienst verrichtende Stellen haben sich bei Personen, die in das Gefängnis einer Ordnungspolizeibehörde oder in ein Justizgefängnis eingeliefert werden, der Abnahme von Fingerabdrücken zu enthalten. Abweichungen kann das Landeskriminalamt bestimmen. Wird ein vorläufig Festgenommener von der Kriminaldienst verrichtenden Stelle wieder entlassen, so hat sie für vorherige Abnahme der Fingerabdrücke Sorge zu tragen.

2. Liefert eine der unter 1) bezeichneten Stellen einen vorläufig Festgenommenen oder einen Untersuchungsgefangenen, von dem sie Fingerabdrücke aufgenommen hat, an eine andere dieser Stellen ab, so ist auf dem Transportbefehl oder, wenn ein solcher nicht ausgefertigt wird, auf dem Überlieferungsschreiben in augenfälliger Weise zu vermerken:

Fingerabdrücke genommen am	**(Datum)**
bei	**(Behörde)**

3. Strafgefangene werden bei der Aufnahme in das zur Strafverbüßung zuständige Gefängnis daktyloskopiert. Es macht keinen Unterschied, ob sie bereits als Untersuchungsgefangene dem Fingerabdruckverfahren unterworfen worden waren. Von einer nochmaligen Aufnahme ist jedoch abzusehen, wenn eine Person bis zuletzt in Untersuchungshaft war und zur Strafverbüßung in demselben Gefängnis verbleibt.

IV.

1. Die Fingerabdrücke sind auf Fingerabdruckbogen, verschieden für männliche und weibliche Personen, der rechte Zeigefinger außerdem auf der Personalkarte aufzunehmen (Vordrucke Nr. 8, 9 und 10 des LKA).

   Von Einbrechern und Zigeunern sind zwei Fingerabdruckbogen anzufertigen. Auf der Rückseite des einen Bogens sind außerdem noch die beiden inneren Handflächen abzudrücken.

   Bei Verbrechern, die ihr Tätigkeitsfeld vermutlich nicht auf bestimmte Orte oder Landesgebiete beschränken (reisende und internationale Verbrecher) wird die zum deutschen und internationalen Nachrichtenaustausch erforderliche weitere Anzahl von Fingerabdruckbogen für jeden Einzelfall durch das Landeskriminalamt angefordert werden.

   Auch wenn mehrere Fingerabdruckbogen einzusenden sind, ist stets nur eine Personalkarte beizufügen.

2. Auf der Personalkarte (bei alten Vordrucken auf der Rückseite des Fingerabdruckbogens) ist zu vermerken:

   a) ob die Person genügend oder ungenügend ausgewiesen ist,

b) zu welcher Verbrecherspezialität die Person gehört (z. B. Einbrecher; reisender Einbrecher; internationaler Einbrecher; Hoteldieb; Hochstapler; Übertretung nach § 363 StGB.),

c) ob die Ergreifung auf Grund eines Ausschreibens im Sächsischen oder Deutschen Fahndungsblatt oder Preußischen Zentralpolizeiblatt erfolgt ist.

V.

1. Der Fingerabdruckbogen nebst Personalkarten sind an das Landeskriminalamt — Landeszentrale für das Fingerabdruckwesen — Dresden-A., Schießgasse 7, einzusenden.

Die Einsendung hat in wöchentlichen Sammelsendungen mit der Bezeichnung „Wochensammlung" zu geschehen. Auf solche Sendungen ergeht nur dann eine Rückäußerung, wenn sich herausstellt, daß die Person, deren Fingerabdrücke eingesandt wurden, nicht diejenige ist, für die sie sich ausgibt.

Bei Zigeunern, reisenden und internationalen Verbrechern, sowie in den Fällen I 2 c, d und 3 hat die Einsendung sofort mittels besonderen Schreibens zu erfolgen.

2. Erweist sich eine Person nachträglich nicht als diejenige, als die sie sich bei der Aufnahme der Fingerabdrücke ausgegeben hat, so ist hiervon unverzüglich der Landeszentrale zur Richtigstellung des Fingerabdruckbogens und der Personalkarte Mitteilung zu machen. Ist das Aktenzeichen des Landeskriminalamts bekannt, so ist es mit anzugeben.

3. Am Tatort gesicherte und zu Vergleichszwecken genommene Fingerabdrücke sind ebenfalls sofort und, soweit nicht vom Landeskriminalamt Abweichendes bestimmt wird, unmittelbar der Landeszentrale einzusenden. Dabei sind die Personalien der verdächtigen Personen anzugeben. Wird der Täter oder Teilnehmer ermittelt, so ist dies sofort der Landeszentrale mitzuteilen.

VI.

Die bei dem Landeskriminalamt bestehende Landeszentrale für das Fingerabdruckwesen hat die Aufgabe, die Fingerabdruckbogen systematisch zu bewerten und in die Landeskartei für Fingerabdrücke aufzunehmen, auf Grund von Tatortspuren die Täter zu ermitteln, Auskünfte auf Grund der Landeskartei zu erteilen und Nachrichten mit den Fingerabdruckzentralstellen des In- und Auslandes auszutauschen.

VII.

Für die Ausbildung der Polizei- und Gefängnisbeamten in der Aufnahme der Fingerabdrücke trägt das Landeskriminalamt Sorge. Sie erfolgt am Sitze der zu unterweisenden Beamten. Die Behördenvorstände haben hierüber im Bedürfnisfalle mit dem Landeskriminalamt in Verbindung zu treten.

Die erforderlichen Werkzeuge und Vordrucke werden von dem Landeskriminalamt bezogen.

In einem Artikel der „Internationalen öffentlichen Sicherheit" wird vom stellvertretenden Leiter des sächsischen Landeskriminalamts Reg.-Rat Böhme über diese Verordnung geschrieben: „Die Verordnung sieht nicht die allgemeine Fingerabdrucknahme von allen Staatsbürgern vor. Diese große Reform wird einer späteren Zeit vorbehalten sein, die die heutige

unverständliche Voreingenommenheit der öffentlichen Meinung gegen das Fingerabdruckverfahren wegen seiner angeblichen Ehrenrührigkeit für den Betroffenen nicht mehr verstehen wird. Die Verordnung will aber die Wege für eine spätere Reform ebnen helfen, indem sie auch Fälle der Daktyloskopierung regelt, in denen zweifelsohne von einer Ehrenrührigkeit für den Betroffenen nicht die Rede sein kann."

Diese letztere Auffassung können wir nicht ganz teilen. Unseres Erachtens werden hier keine Wege zu Reformen geebnet, sondern es werden sogar Wege, die man bereits gegangen, wieder verlassen. Im Jahre 1917 wurde die Daktyloskopie aller Fürsorgezöglinge durchgesetzt (Verordnung vom 22. Februar 1917), heute beschränkt man sich wieder auf die Zöglinge, die Verbrechen und Vergehen sich zuschulden kommen ließen, und die deshalb wohl fast immer vorläufig festgenommen oder verhaftet wurden, so daß sie schon deshalb daktyloskopiert werden müssen.

Zur Herstellung von Fingerabdrücken mittels farbloser Substanzen.

Von Prof. Dr.-Ing. G. Kögel, Techn. Hochschule, Karlsruhe.

In einem früheren Artikel habe ich über die Herstellung von Fingerabdrücken mittels des farblosen Phenylendiamins auf holzschliffhaltigem Papier berichtet. Phenylendiamin ist eine Substanz, die sich unter den Hilfsmitteln des technischen Kriminalisten gewöhnlich nicht befindet. Da es nun das Beste ist, zu solchen Mitteln zu greifen, die heute in jeden einigermaßen zweckentsprechenden kriminaltechnischen Laboratorium nicht fehlen, so will ich auf ein einfaches Verfahren mittels des Trocken-Entwicklungspapieres, des Ozalidpapieres hinweisen. Dieses Papier wird sonst zur Herstellung von Pauskopien von Fingerabdrücken jetzt schon vielfach angewandt. Man kann nun auf solchem Papier Originalfingerabdrücke herstellen, indem man den Finger mit einer verdünnten Lösung von Ammoniakgeist oder Soda befeuchtet und den Finger einfach dann auf das Papier drückt. Es entsteht ein roter Fingerabdruck. Bei Anwendung von Ammoniak oder Soda verwischt sich der Fingerabdruck aber gern. Dies hat seinen Grund darin, daß ein löslicher Farbstoff entsteht. Benutzt man aber Kalkwasser, so entsteht ein unlöslicher Farbstoff, der nicht ausfließen kann. Eine Lösung von Kalkwasser kann man sich leicht dadurch herstellen, daß man ein Stück gebrannten Kalkes in Wasser gibt. Das überstehende Wasser, das man von trüben Kalkteilen abfiltriern kann, ist die wirksame Lösung. Das Kalkwasser kann man aber auch in Chemikalienhandlungen fertig sehr billig kaufen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich bemerkt, daß das vorgeschlagene Verfahren natürlich nur für Ausnahmefälle gedacht ist, in denen die übliche Methode (Druckerschwärze) aus irgendwelchen Gründen untunlich ist.

Entgegnung auf die Arbeit von Seelig, Psychologische Tatbestandsdiagnostik durch Messung unbewußter Ausdrucksbewegungen.

Von Gerichtsmedizinalrat Dr. med. Schütz, Land- und Amtsgericht Leipzig.

In Ergänzung meines im Band 76, Heft 2 dieses Archivs abgedruckten Berichts über psychologische Tatbestandsaufnahmen an Untersuchungsgefangenen muß ich noch kurze Ausführungen bringen, nachdem Seelig

gleiche Versuche im Band 77, Heft 3 dieses Archivs mitgeteilt hat, die leider wieder nur „Laboratoriumsversuche“ sind und sich in ihren Ergebnissen mit den meinigen nicht decken.

Es ist zuzugeben, daß die Versuchstechnik bei derartigen Versuchen an Untersuchungsgefangenen eine ungemein schwierige ist. Ob sich alle Schwierigkeiten überhaupt jemals beseitigen lassen werden, ist mir sehr zweifelhaft. Man vergesse doch nicht, daß der Untersuchungsgefangene von vornherein Mißtrauen gegen den Versuch offenbart, daß er infolgedessen in den meisten Fällen den Versuch nicht unterstützen, vielleicht sogar zu stören versuchen wird. Man vergesse auch nicht, daß der Versuch gelegentlich einer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter vorgenommen werden muß, wodurch er sofort von dem Verlauf der Vernehmung in gewisser Weise abhängig wird, wenn auch der Versuch in der Weise von mir vorbereitet war, daß die an den Untersuchungsgefangenen zu stellenden Fragen festgelegt und mit dem Untersuchungsrichter vereinbart waren.

Daß dabei ein Einfluß auf die Art und den Umfang der Antworten nicht auszuüben war, ist selbstverständlich, darf auch nicht ausgeübt werden, wenn der Versuch sein natürliches, der Praxis entsprechendes Aussehen behalten soll.

Meine Versuchsanordnung war der von Benussi ebenfalls ungefähr gleich. Daß nach Möglichkeit alle Fehlerquellen ausgeschaltet wurden, dafür scheint mir die Tatsache zu garantieren, daß die Versuche vom Laboratorium für angewandte Psychologie der hiesigen Universität unterstützt wurden.

Ich habe zwischen die Fragen, die sich auf die Untersuchungssache bezogen, immer eine Reihe von Fragen eingeschaltet, die ich hinsichtlich der Aufrichtigkeit sicher kontrollieren konnte. Ich habe auch einzelne Fragen zur Kontrolle in Pausen zweimal gestellt.

Alles in allem wiederhole ich meine in der ersten Mitteilung enthaltenen Bedenken. Es besteht ein Unterschied zwischen dem psychologischen Laboratoriums- und dem gleichen Versuch in der Praxis, z. B. an Untersuchungsgefangenen.

Und ich bleibe auf Grund meiner psychiatrischen Erfahrungen vorläufig dabei, daß dieser Unterschied an dem eigenartigen und schwierigen Untersuchungsmaterial, an der psychischen Einstellung, die dieses Material in der Haft einnimmt, sowie darin liegt, daß die Praxis vielfach anders gestaltet ist als die Theorie. Der psychologische Laboratoriumsversuch hat aber für mich Praktiker immer etwas theoretisches an sich.

Eine neue Zeitschrift.

August Forel und Fritz Delmow geben seit Januar dieses Jahres eine neue Zeitschrift heraus: „Vererbung und Geschlechtsleben“, eine „Vierteljahresschrift mit besonderer Berücksichtigung des Sexualrechts und der Sexualpädagogik.“ Die Zeitschrift wendet sich an Ärzte, Juristen, Soziologen und Pädagogen, zugleich „an das gesunde Bildungsbedürfnis der Laien“. Das erste Heft, daß uns vorliegt, wird von einem Aufsatz Boeters über „Unfruchbarmachung erblich Minderwertiger“ eingeleitet. Boeter hat bekanntlich den Gedanken der Sterilisierung von Verbrechern und Irren vor etwa drei Jahren zum Gegenstand lebhafter öffentlicher Diskussion gemacht, indem er die Theorie in die Praxis umgesetzt hat. (Vgl. hierzu Archiv f. Krim., Band 76, S. 191 f.) die folgenden Aufsätze von

Winter, Forel, Meißner, Hessen und der in besonders geschliffener Sprache geschriebene Artikel von Beaulieu befassen sich mit pädagogischen und eugenischen Fragen. Von besonderem kriminalistischen Interesse sind dagegen wieder der Aufsatz „Pädagogik und Mißpädagogik im Jugendgefängnis", „Homosexualität und Recht" (von Hirschfeld) und „Russisches Ehe-, Familien- und Sexualrecht". Ein umfangreicher Referatenteil beschließt das Heft. Die Zeitschrift soll jährlich viermal im Umfang von etwa fünf Bogen erscheinen; der Jahresbezugspreis ist auf 5 Mark festgesetzt. Wir wünschen dem neuen Unternehmen den Erfolg, den es verdient. Die Namen der Herausgeber bürgen dafür, daß das etwas heikle Gebiet, das zum Gegenstande gewählt wurde, stets nur in gediegener Weise behandelt werden wird, und versprechen ein hohes wissenschaftliches Niveau. H.

Die Scharfrichter-Dynastie Sanson.

Von Dr. J. R. Spinner, Berlin.

Vor einiger Zeit erschien ein Buch „Tagebücher der Henker von Paris 1685—1847" von Henri Sanson, das nicht nur in der Tagespresse, sondern auch in wissenschaftlichen Zeitschriften (z. B. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft) als authentisch und als Äußerungen eines berufenen „Fachmannes" (nämlich des Henkers Sanson) zur Frage der Todesstrafe behandelt wurde. Ein einziger Rezensent hat, so viel mir bekannt, die Vermutung ausgesprochen, daß das Werk nicht eine von dem Henker selbst geschriebene Familienchronik, sondern eine von Berufsliteraten verfaßte Arbeit sei: Geh. Rat Dr. Heindl im Archiv f. Krim. Band 77, Heft 2[1]). Er hat eine Reihe historischer Unrichtigkeiten und Unwahrscheinlichkeiten nachgewiesen und daraus den Schluß gezogen, daß Sanson wahrscheinlich „nur seinen Namen und vielleicht einige mündliche Erzählungen aus seinen Erlebnissen dazu beitrug". „Das Buch als Quellenwerk für wissenschaftliche Arbeiten zu benutzen, möchte ich jedenfalls nicht raten. Aber das ändert nichts daran, daß das bei Kiepenhauer in guter Ausstattung erschienene Buch lesenswert und sehr spannend ist."

Ich kann diese Ansicht Heindls in allen Punkten unterschreiben. Ich habe für ein Buch, das ich demnächst erscheinen lassen werde, eingehende Quellenstudien über die Geschichte der Guillotine getrieben und dabei folgendes ermittelt:

Der erste Sanson war um 1680 herum noch mit seinem Adelsnamen Sanson de Longval ein lebenslustiger Offizier, den aber seine leichtfertige Abenteuerlust veranlaßte, sich auf ein Liebesabenteuer mit einem Mädchen einzulassen, sie bis in ihre Behausung zu verfolgen und dort noch ein übrigens zu tun. Aber der Vater der Marie Jouënne erwischte den Kavalier.

---

[1]) Anmerkung des Herausgebers: Bei Seite 158 des 77. Bandes ist versehentlich die Korrektur des Satzes unterblieben, so daß der auf dieser Seite befindliche Teil der Rezension mehrere sinnstörende Druckfehler enthielt: In Zeile 9 muß es „Antoine Louis" heißen, in Zeile 20 „hin" statt „hier", in Zeile 25 „und" statt „von" und „aber" statt „eben", in Zeile 27 „vielmehr" statt „vielleicht".

und da er selbst keiner war, sondern ein ganz besonders roher Henker, erzwang er unter Drohung mit dem Beile eine Ehe. Sanson mußte sein Portepee mit dem kurzen Henkerschwerte vertauschen und Gehilfe seines Schwiegervaters werden.

Damit beginnt die Geschichte einer Dynastie, die in den apokryphen Memoiren des Henkers von Paris mit allerdings etwas dichterischer Freiheit behandelt worden ist, und alles andere ist, als die Memoiren, denn ihre Entstehungsgeschichte ist ebenso phantastisch, wie interessant. Sie verliert durch diese Tatsache keineswegs an Wert, denn es ist sehr viel Mühe darauf verwendet worden.

Diese Memoiren waren nicht ohne Vorläufer und kein geringerer als Balzac hatte sich an einer Ausgabe beteiligt, die 1829 das Licht der Welt erblickte und sich nur auf die Sansons der Revolution beschränkte. zu Une Messe 1793 ist eine persönliche Arbeit von Balzac. Das ganze Werk Une Messen 1793 ist eine persönliche Arbeit von Balzac. Das ganze Werk mit 4500 Auflage hatte keinen Erfolg [1]).

Wenig glücklicher war eine Anekdotensammlung von Gregoire, die 1830 erschien, die 1910 neu aufgelegt wurde [2]).

Voller Erfolg war jedoch dem Werke Duprays de la Mahérie beschieden, das 1860 erschien und bald darauf ins Deutsche übertragen wurde, es ist dies die heute bekannte Fassung, die unter gar abenteuerlichen Umständen zustande kam:

Mahérie war eine unternehmende, abenteuerlustige Gestalt, die eine Buchdruckerei erworben hatte und damit etwas Extravagantes anfangen wollte. Sein Mitarbeiter d'Olbreuse schlug ihm die Memoiren Sansons vor. Man setzte sich mit dem abgedankten Scharfrichter ins Einvernehmen und zahlte ihm 30000 Fr. für die Abfassung der Memoiren im voraus. Dieser versprach — und lieferte — keine Zeile.

So wurde d'Olbreuse Autor der ersten Kapitel des Werkes, er weigerte sich aber standhaft den letzten Band zu schreiben, um ja nicht mit dem letzten noch lebenden Sproß in irgendwelche Berührung zu geraten.

Dichtung und Wahrheit toben sich in der Materie aus, ohne daß der Fernerstehende die historischen Unrichtigkeiten werten oder auffinden kann.

---

[1]) Balzac hatte von Henry Sanson die Autorisation erworben, seinen Namen zu gebrauchen. Als weiterer Mitarbeiter beteiligte sich L'Héritier an diesem Werke. Dieses Werk liegt den späteren Memoiren zugrunde und sind es vor allem folgende Partien, die Balzacs Feder entsprangen: Die Liebe des Offiziers zur Henkerstochter von Versailles (recte Caudebec) — eine bereits früher unter dem Titel: Das blaue Taschenbuch von Etienne Béquat verarbeitete Episode, ferner die Unterhaltungen Sansons mit Dr. Gall und Dr. Guillotin, indes aus der Feder L'Héritiers die Schilderungen über die Gehilfen des Henkers, über die Hinrichtung Damiens, das Attentat auf Marat stammen. Das wurde bereits 1862 von Jacob in den Annales bibliophiles nachgewiesen.

[2]) Memoires de l'executeur des hautes óeuvres, pour servir à l'histoire de Paris pendant le règne de la Terreur. Publiés par M. A. Gregoire. 1830 in 8°.

Auch dieser Name ist Pseudonym und der wirkliche Name des Herausgebers ist Vincent Lourbard de Langrez. Das Buch ist 1911 bei Michel neu gedruckt worden. Es ist sehr primitiv mit zeitgenössischen Bildern illustriert.

Denn neben d'Olbreuse funktionierte noch ein ungenannter Romanschriftsteller, der es mit seiner Aufgabe ziemlich ernst nahm, auch relativ gut bezahlt wurde, er bekam ein Honorar von 12 500 Frs., d'Olbreuse 8000 Frs. Sanson war besser dran, er bezog das Geld und schrieb keine Silbe. Denn er hatte es hier nicht so eilig, wie mit den Hinrichtungen, von denen er sagte, daß er sich beeilt habe, damit es . . . fertig sei . . . Er war damals 61 Jahre alt und in dürftigen Verhältnissen[1]).

Die Memoiren erreichten bald die respektable Auflage von 80 000. Es war ein Geschäft für Dupray, der vielfach, ebenfalls zu Unrecht, auch als Autor gilt.

Wenden wir uns aber den Schicksalen der Dynastie zu, die verdient aus dem legendären Nimbus herausgeschält zu werden. Denn es existieren Dokumente genug, um die Geschichte der Familie zu schreiben.

Sie beginnt mit der Bestallungsurkunde von 1688[2]), die ihr auch hohe Marktgebühren (havage), eine Art Zoll einräumt, die Charles Sanson in die Lage versetzten, ein großes Haus zu führen. 1699 heiratete er zum zweiten Male, diesmal eine Handwerkerstochter Jeanne Renée Dubut, setzte sich zugleich auf Altenteil[3]), das Amt seinem Sohne Charles überlassend und starb acht Jahre später.

Charles heiratete die Schwester seiner Stiefmutter, Marte Dubut und hatte drei Kinder, eine Tochter, den 1719 gebornen Charles Baptiste und den 1721 gebornen Charles Nicolas Gabriel, den Begründer einer Sansondynastie zu Redius. Anne Renée heiratete einen Musikanten namens Zelle, der ebenfalls die Henkerkarriere einschlug und eine Dynastie zu Soissons begründete. Schon in der zweiten Generation hatten die Sanson bereits die einträglichen Stellen des Berufes in ihren Händen und in der nächstfolgenden dehnten sie sich noch weiter aus[4]).

---

[1]) Der Titel dieses Werkes war:

Sept generations d'exécuteurs 1688/1817: Mémoires des Sanson, mis en ordre, rédiges et publiés par H. Sanson, ancien exécuteur des hautes œuvres de la cour de Paris. 6 volumes en 8°. 1863.

Henri Sanson war damals schon 23 Jahre tot und Clement Henri ein Mann von 64 Jahren, der keinen Buchstaben daran geleistet, sondern nur die 30 000 Frs. für das Autorrecht eingesteckt hat.

[2]) Die Bestallungsurkunde vom 23. September 1688, gegeben zu Versailles (Archives nationales V[1] 540) zeigt uns nicht nur, daß Sanson das Amt des Executeur des arrêts et sentences criminelles (offizieller Titel) um 6000 livres gekauft hat, sondern enthält auch mehrmals den Namen Longval, z. B. Charles Sanson, dit Longval, fera seul la fonction und daß er der Nachfolger des Nicolas Lerasseur, dit la Rivière gewesen ist.

[3]) Das war die Bedingung, unter der er die Tochter des Drehers Dubut überhaupt nur zur Ehe bekam.

[4]) Aus einer 1793 an den Konvent gesandten Bittschaft um Besoldungserhöhung können wir nicht nur entnehmen, daß die Sanson die verbreitetste Scharfrichterdynastie waren, sondern daß es auch andere Familien gab, die sich zu Dynastien entwickelt hatten.

Es exekutierten 1793:

Sansons in Paris, Versailles, Tours, Reims.

Desmorets in Etampes, Dourdan, Saulis, Noyon, Laon, Epernay, Chalons, Vitry la François.

Jouenne in Melun, Evraux, Mans, Caen, Caudebec.

Denn die Stellungen waren, wie Abteien erblich und so kam es, daß Charles 1726 das Amt auf seinen siebenjährigen Sohn Charles-Jean-Baptiste übertragen konnte, ohne daß der Knabe etwas anderes zu tun gehabt hätte, als durch seine Anwesenheit die grauenhaften Akte zu legalisieren, welche auf dem Schafott begangen wurden, die Gebühren zu beziehen und sich seelisch für den Beruf abzuhärten. Für ihn amtierte als Stellvertreter ein François Prudhomme bis zum Jahre 1740, wo er sein Amt antrat, um es 14 Jahre hindurch zu führen. Er heiratete die Tochter seines Vormundes, ebenfalls eines Henkers, Marie Tronson, mit der er zehn Kinder hatte, sieben Söhne und drei Töchter. Dies war generativ, wie bei fast allen Dynastien der Höhepunkt.

Schon 1754 erkrankte Jean Baptist an einer Paralyse, lebte aber trotzdem noch bis 1778. Nominell behielt er sein Amt, trotzdem ihn auf dem Schafott der damals 11 jährige Knabe Charles Henri Sanson, der später meistbeschäftigte Mann der Revolution vertrat und durch die Gehilfen das vollziehen ließ, was er durch seine Anwesenheit sanktionierte.

Jean Baptists übrige Söhne schlugen demnach die gleiche oder verwandte Karrieren ein: Louis-Charles-Martin wurde 1793 Henker von Tours, später von Dijon und Angers, wo er 1817 starb. Louis-Cyr-Charlemagne erhielt 1788 das Amt von Provins, kam dann nach Paris zurück und starb als Scharfrichter von Versailles. Ein weiterer, ungenannter Sohn war sukzessive Henker zu Montpellier, dann zu Blois und wurde 1898 wegen Trunksucht abgesetzt. Der fünfte Bruder Henris war Foltermeister (Questionnaire) in Paris beim Chatelet und der sechste jedenfalls Gehilfe seines Bruders.

Am bekanntesten ist das Schicksal Henris, des großen Maschinisten der Revolution, so daß über ihn wenig zu sagen ist.

Aber dieser Mann verschwand vom Schauplatze der Geschichte, ohne daß man in der Welle von Blut dieses Verschwinden überhaupt bemerkt hat, denn er starb angeblich wenige Tage nach der Hinrichtung des Königs. So war es nicht mehr Henri, sondern sein Sohn gleichen Namens, der ihm aufs Schafott folgte, der wohl auch früher schon dort gewirkt hatte, so daß der Pöbel den Vater nicht vermißte, wenn nur ein Sanson überhaupt auf der Planke stand und die Schlächterei leitete. Dieser Sohn zählte damals schon 26 Jahre und war zweifellos schon längere Zeit an der Maschine tätig gewesen. Er war es, der die Hauptarbeit der Revolution bewältigte und einer seiner jüngern Brüder wohl war der unglückliche Sanson, der bei der Hinrichtung eines Assignatenfälschers am 27. August 1792 beim Vorzeigen des Kopfes vom Gerüst stürzte und dabei das Genick brach.

Henris Bestallungsurkunde datiert vom Jahre III der Republik und in derselben wird der alte Charles Henri nicht als tot, sondern als Demissionär genannt, woraus man ersehen kann, wie ungenau die Nachrichten gerade aus der Revolutionsperiode über die exponierteste Person sind. Denn gerade damals beschuldigte man ihn, daß er mit Andenken an den König Handel treibe.

Verdier in Poitiers.
Fercy in Rouen, Port Audames, Provins et Orleans.
Oliviers in Gison, Mantes, Troyes usw. usw.

Unter den Gehilfen Sansons im Jahre 1793 waren zwei aus der Dynastie der Desmorets.

Denn die Charge des Henkers hatte bei der Assignatenwirtschaft, dieser gewaltigen Inflation, vollkommen aufgehört, eine einträgliche Beschäftigung zu sein. Wohl hatte man ihm seine sämtlichen Revenuen und Marktgelder gestrichen, aber man hatte ihm weder eine Abfindung bewilligt, noch etwa seinen Gehalt entsprechend seinem durch die Umstände bedingten Aufwand oder seiner geleisteten Arbeit erhöht. Geradezu bittere Klagen richtete, so paradox dies klingen mag, der begehrteste Mann der Revolution an den Konvent. Man erhöhte seinen Gehalt auf 17 000 Frs. Das war ein Tropfen auf einen heißen Stein, um so mehr, als man auch den Handel mit den Kleidern der Gerichteten, der bislang noch eine Einnahme des Henkers und seines Personals gewesen, mit Energie unterband [1]).

Die Dynastie stand auf dem absteigenden Ast, verbraucht, vielleicht auch degeneriert, nahm die Kinderzahl ebenso rasch ab, wie sie vorher gestiegen war, die letzte Kraftäußerung war die entwickelte Riesengestalt Henris, dieser imposanten Figur, die während der ganzen Schreckenszeit unentwegt Tag für Tag auf dem Schafott stand, das „Rasoir de la nation" mit ewigem Gleichmut bedienend, ob Prinzen, Assignatenfälscher, Adelige, Militärs oder Revolutionäre, ob Royalisten, Girondisten, Jakobiner das Haupt in die Lunette legten, er blieb die unpersönliche Gestalt, die das Messer losklingte.

Sein Dienst ist es, der am längsten gedauert hat, er hat das Direktorium, die bonapartische Ära, die Wiederkehr der Bourbonen erlebt, er hat unter Louis XVIII. Karl X. unter Louis Philippe noch gewirkt, als unpersönlichste Erscheinung in einem Meer von Blut, seit Jahrhunderten wohl der Mann, der im Staatsdienste am meisten Blut vergossen hat. Und gerade über ihn weiß man so wenig, gerade er führte ein sehr zurückgezogenes, fast scheu verborgenes Leben. Trotzdem der Henker durch die Revolution ehrlich erklärt, sich überall hätte zeigen dürfen. Fast misanthropisch dämmerte er im Dunkel, die Blicke derer fürchtend, die noch immer den Henker als den Abschaum der Menschheit betrachteten. Er starb 1840, sein Amt dem einzigen Sohne, der bereits 42 Jahre zählte, überlassend.

Sanson der letzte war ein Dégéneré superieur, der alle Stigmata der Dekadenz auf sich vereinigte. Im krassen Kontrast zu den Ahnen. Clément-Henri Sanson war ein Lebemann, der das Spiel liebte, belesen und gebildet, kunst- und musikverständig gerierte er sich als korrekter Gentleman. Das Museum der Erinnerung und des Grauens, das er in seinem Hause in der Rue Albouy hielt, war jedem zugänglich. Die Schreckenskammer war das Eldorado reisender Engländer. Ja wenn diese ihn in gute Laune zu versetzen wußten, stellte er im Hofe seines Hauses seine Maschine auf und köpfte eine Strohpuppe oder wenn sie besonders gut bezahlten, ein lebendes Schaf.

Da war das Richtschwert, dessen Schärfe durch die starken Zähne Lally de Tollendals, den ein Ahne in den Kiefer gehauen, schartig ausgebrochen war, und viele andere Schaustücke des Grauens.

[1]) Der Handel mit den Kleidern der Hingerichteten hatte derart schamlose Formen angenommen, daß das Publikum bereits um die Röcke mit den Knechten zu feilschen begann, wenn die Opfer kaum das Schafott betreten hatten.

Deshalb beanspruchte in der Folge die Republik die Kleider. (Dekret vom 13. Juni 1793.)

1847 hatte er das große ererbte Vermögen bereits aufgezehrt und war am Ende seiner Kräfte. Seine Karosse war verkauft, eines Tages sperrte man ihn gar in den Schuldturm zu Clichy, trotzdem er protestierte, er sei Justizperson. Die Gläubiger kannten keine Gnade, sie ließen ihn erst frei, als er ihnen . . . die staatliche Guillotine verpfändet hatte. Wenige Tage darauf sollte er eine Hinrichtung vollziehen. Vergebens flehte er auf den Knien, ihm seine Maschine, sei es auch nur für einen Tag, wiederzugeben. Der Gläubiger weigerte sich mit sardonischem Lächeln.

Niedergeschmettert mußte Sanson seiner vorgesetzten Behörde gestehen, was aus dem Rasiermesser der Nation geworden, daß es im Schuppen eines unerbittlichen Gläubigers stehe.

Die gleiche Hand, die ihm eine Anweisung über die schuldigen 4000 Frs. ausstellte, unterschrieb auch die Entlassung des Henkers.

Das war des letzten Sanson letzte Hinrichtung auf der Place de la Roquette.

Den Nachfolger holte man aus dem Elsaß, Heindreich.

Clement Henri Sanson verschwand vom Schauplatz der Geschichte, er tauchte unter, ohne daß man mehr von ihm wüßte, daß er um 1875 arm und vergessen gestorben ist.

Der letzte verkümmerte Sproß der berühmtesten europäischen Henkerdynastie . . .

Die zweite Tagung für angewandte Psychologie

wird von der Gesellschaft für experimentelle Psychologie (Gruppe für angewandte Psychologie) in Mannheim vom 22.—24. April 1926 veranstaltet werden. Thema des zweiten Verhandlungstages ist: Der Psychologe als gerichtlicher Gutachter (Begutachtung von Zeugen, von Warenzeichen, von Unfällen, von Rentenansprüchen usw.).

Nähere Mitteilungen über Einzelheiten des Programms werden später bekanntgegeben. Anfragen sind zu richten an das Institut für Psychologie und Pädagogik der Handels-Hochschule Mannheim, N 2,4.

Die Kriminalität in Bayern.

Mitgeteilt vom Bayerischen Statistischen Landesamt.

Im 2. Vierteljahr 1925 waren wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichgesetze 24 638 Personen angeklagt, im gleichen Vierteljahr 1924 waren es 26 514.

Verurteilt wurden 21 269 (22 733)[1]) = 86,3 Prozent und zwar

Erwachsene	davon männlich	%	weiblich	%
20 333 (21 631)	16 786 (17 602)	82,6 (81,4)	3547 (4029)	17,4 (18,6)
Jugendliche über 14 bis unter 18 Jahre)				
936 (1102)	787 (927)	84,1 (84,1)	149 (175)	15,9 (15,9)

1) Sämtliche im folgenden eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf 2. Vierteljahr 1924.

Demnach ist ein Rückgang sowohl der Angeklagten wie der Verurteilungen festzustellen.

Freigesprochen wurden 2497 (2694) Erwachsene und 87 (78) Jugendliche, demnach 10,6 bzw. 8,2 Prozent der Angeklagten. Bei 751 (955) Erwachsenen und 6 (6) Jugendlichen kam es zur Einstellung des Verfahrens. Im übrigen wurde bei 28 (48) Jugendlichen von Strafe abgesehen und bei 384 (391) die Strafe ausgesetzt; bei 121 (146) ordnete das Gericht Erziehungsmaßregeln an, die meistens in Schutzaufsicht bestanden.

Von den Verurteilten entfallen

auf den	Erwachsene	Jugendliche	insgesamt
Oberlandesgerichtsbezirk München	5482 (5578)	231 (288)	5713 (5866)
„ Zweibrücken	2899 (2263)	128 (182)	3027 (2445)
„ Bamberg	3684 (4257)	204 (213)	3888 (4470)
„ Nürnberg	5004 (5567)	238 (276)	5242 (5843)
„ Augsburg	3259 (3962)	135 (143)	3394 (4105)

Der Rückgang beträgt mithin durchschnittlich im Oberlandesgerichtsbezirk München 2,7 Prozent, Bamberg 15,0 Prozent, Nürnberg 11,5 Prozent, Augsburg 20,9 Prozent. In der Pfalz ist bei den Erwachsenen eine merkliche Mehrung (21,9 Prozent) zu verzeichnen. Bei den Jugendlichen allerdings ist eine Minderung von 42,2 Prozent feststellbar.

Zerlegt man die Verurteilten-Zahlen nach Deliktsgruppen, so ergibt sich:

Deliktsgruppe	Erwachsene	Jugendliche	insgesamt	2. Viertelj. 1925	2. Viertelj. 1924
Widerstand gegen die Staatsgewalt	339 (420)	5 (16)	344 (436)	1,6	1,9
Delikte gegen die öffentliche Ordnung	5164 (5429)	86 (101)	5250 (5530)	24,7	24,3
Sittlichkeitsdelikte	500 (359)	57 (32)	557 (391)	2,6	1,7
Beleidigung	1599 (1595)	7 (17)	1606 (1612)	7,5	7,1
Körperverletzung	2310 (1700)	109 (94)	2419 (1794)	11,4	7,9
Diebstahl und Unterschlagung	3669 (4459)	478 (605)	4147 (5064)	19,5	22,3
Betrug und Untreue	2331 (1285)	51 (45)	2382 (1330)	11,2	5,9
Gemeingefährliche Delikte	1803 (3737)	23 (37)	1826 (3774)	8,6	16,6
Sonstige Delikte	2618 (2647)	120 (155)	2738 (2802)	12,9	12,3

Unter den Einzelgruppen ist die Abnahme am stärksten bei gemeingefährlichen Delikten (51,6 Prozent), dann folgen Diebstahl und Unterschlagung (22,1 Prozent), Widerstand gegen die Staatsgewalt (21,1 Prozent) und Delikte gegen die öffentliche Ordnung (4,1 Prozent). Die Abnahme bei den gemeingefährlichen Delikten erklärt sich durch das Zurückgehen der Tierseuchen (Hundetollwut). Eine wesentliche Steigerung jedoch haben erfahren Betrug und Untreue (44,2 Prozent), Körperverletzung (25,8 Prozent) und die Sittlichkeitsdelikte (29,8 Prozent).

In den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken verteilen sich die Deliktsarten auf die Erwachsenen und Jugendlichen zusammen wie folgt:

Deliktsgruppe	München	Zweibrücken	Bamberg	Nürnberg	Augsburg
Widerstand eggen die Staatsgewalt	67 (111)	46 (72)	77 (137)	110 (77)	44 (39)
Delikte gegen die öffentliche Ordnung	1027 (1313)	802 (403)	1249 (1306)	1334 (1590)	833 (914)
Sittlichkeitsdelikte	175 (122)	60 (38)	61 (52)	161 (112)	100 (67)
Beleidigung	472 (429)	248 (236)	290 (367)	370 (352)	226 (228)
Körperverletzung	588 (374)	614 (456)	451 (337)	582 (504)	184 (123)
Diebstahl und Unterschlagung	1239 (1450)	497 (695)	780 (896)	1000 (1163)	631 (860)
Betrug und Untreue	761 (387)	282 (122)	404 (269)	515 (302)	420 (250)
Gemeingefährliche Delikte	610 (867)	53 (36)	112 (619)	566 (1092)	485 (1160)
Sonstige Delikte	774 (813)	425 (387)	464 (487)	604 (651)	471 (464)

Bei Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung steht der Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg mit 1334 Verurteilten an erster Stelle, während bei Körperverletzung Zweibrücken, bei Diebstählen und Unterschlagungen sowie Betrug und Untreue München hervortritt.

Das Verhältnis der Strafarten und Strafhöhe erhellt aus nachstehender Übersicht:

	Todesstrafe		Zuchthaus		Gefängnis		Haft		Geldstrafe	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Erwachsene	2	—	175	26	5867	1371	231	13	10490	2137
Jugendliche	—	—	—	—	455	104	4	1	328	44

Lebenslängliche Zuchthausstrafe wurde in keinem Falle ausgesprochen, Festungshaft gegen sieben männliche Erwachsene und Arrest gegen 14 männliche Erwachsene.

Es entfallen (abgesehen von der Todesstrafe) 0,9 Prozent auf Zuchthaus, 36,7 Prozent auf Gefängnis, 61,1 Prozent auf Geldstrafen und 1,3 Prozent auf Haft und Arrest. An Nebenstrafen wurde gegen 151 männliche und 25 weibliche Erwachsene auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, gegen 14 männliche und 1 weibliche Erwachsene auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen. Bei den Gefängnisstrafen überwiegen weitaus die kurzzeitigen unter 3 Monaten.

Es wurden nämlich erkannt auf Gefängnis gegen 7797 Verurteilte und zwar

	von 1 Jahr und mehr	von 3 Monaten bis unter 1 Jahr	von weniger als 3 Monaten
Erwachsene	368	1808	5062
Jugendliche	10	67	482

Die Gefängnisstrafen von weniger als 3 Monaten machen demnach 71,1 Prozent, von 3 Monaten bis unter 1 Jahr 24,1 Prozent, von 1 Jahr und mehr nur 4,8 Prozent aus. Gefängnisstrafen von längerer Dauer gegen Jugendliche wurden in verhältnismäßig wenigen Fällen ausgesprochen.

Im 3. Vierteljahr 1925 waren wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 23 858 Personen angeklagt, im gleichen Vierteljahr 1924 waren es 25 283.

Verurteilt wurden 87,5 Prozent = 20 864 (22 095) [1]) und zwar

Erwachsene	davon männlich	%	weiblich	%
19 956 (21 175)	16 819 (17 276)	84,3 (81,6)	3137 (3899)	15,7 (18,4)
Jugendliche über 14 bis unter 18 Jahre)				
908 (920)	744 (763)	81,9 (82,9)	164 (157)	18,1 (17,1)

Demnach ist ein immerhin merkbarer Rückgang sowohl der Angeklagten wie der Verurteilten festzustellen.

Freigesprochen wurden 2284 (2343) Erwachsene und 63 (60) Jugendliche, also 10,0 bzw. 6,9 Prozent der Angeklagten. Bei 620 (741) Erwachsenen und 3 (4) Jugendlichen wurde das Verfahren eingestellt. Im übrigen wurde bei 24 (40) Jugendlichen von Strafe abgesehen und bei 388 (349) die Strafe ausgesetzt; bei 95 (130) ordnete das Gericht Erziehungsmaßregeln an, die in 61 Fällen in Schutzaufsicht bestanden.

[1]) Sämtliche im folgenden eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf 2. Vierteljahr 1924.

Von den Verurteilten entfallen

auf den		Erwachsene	Jugendliche	insgesamt
Oberlandesgerichtsbezirk	München	5233 (5324)	243 (228)	5476 (5552)
„	Zweibrücken	3390 (2550)	139 (147)	3529 (2697)
„	Bamberg	3608 (3964)	186 (183)	3794 (4147)
„	Nürnberg	4735 (5305)	203 (223)	4938 (5528)
„	Augsburg	2987 (4032)	137 (139)	3124 (4171)

Der Rückgang beträgt mithin durchschnittlich im Oberlandesgerichtsbezirk München 1,4 Prozent, Bamberg 9,3 Prozent, Nürnberg 11,9 Prozent, im Oberlandesgerichtsbezirk Augsburg sogar 33,5 Prozent. In der Pfalz dagegen ist bei den Erwachsenen eine beträchtliche Mehrung (24,8 Prozent) zu verzeichnen. Bei den Jugendlichen allerdings ist auch dort eine Minderung von 5,8 Prozent feststellbar.

Zerlegt man die Verurteilten-Zahlen nach Deliktsgruppen, so ergibt sich:

Deliktsgruppe	Erwachsene	Jugendliche	insgesamt	%
Widerstand gegen die Staatsgewalt	390	3	393	1,9
Delikte gegen die öffentliche Ordnung	5570	104	5674	27,2
Sittlichkeitsdelikte	511	52	563	2,7
Beleidigung	1566	7	1573	7,5
Körperverletzung	2702	140	2842	13,6
Diebstahl und Unterschlagung	3239	410	3649	17,5
Betrug und Untreue	2122	47	2169	10,4
Gemeingefährliche Delikte	1559	23	1582	7,6
Sonstige Delikte	2297	122	2419	11,6

Unter den Einzelgruppen ist gegenüber dem 3. Vierteljahr 1924 die Abnahme am stärksten bei gemeingefährlichen Delikten (56,5 Prozent), dann folgen Diebstahl und Unterschlagung (16,6 Prozent), Beleidigung (1,0 Prozent). Die Abnahme bei den gemeingefährlichen Delikten erklärt sich in der Hauptsache durch das Zurückgehen der Tierseuchen (Hundetollwut). Eine wesentliche Steigerung haben erfahren Betrug und Untreue (35,0 Prozent) und Körperverletzung (28,9 Prozent), ein geringere Zunahme weisen auf die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (3,5 Prozent); die übrigen Gruppen (Gefährdung und Verletzung der Sittlichkeit, Widerstand gegen die Staatsgewalt) haben sich nur wenig vergrößert (0,4 und 0,3 Prozent).

In den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken verteilen sich die Deliktsarten auf die Gesamtzahlen der Verurteilten wie folgt.

Deliktsgruppe	München	Zweibrücken	Bamberg	Nürnberg	Augsburg
Widerstand gegen die Staatsgewalt	90	76	49	109	69
Delikte gegen die öffentliche Ordnung	1183	1108	1196	1326	858
Sittlichkeitsdelikte	183	67	79	131	103
Beleidigung	370	290	331	370	212
Körperverletzung	678	770	481	696	217
Diebstahl und Unterschlagung	1047	508	667	855	572
Betrug und Untreue	660	262	418	463	366
Gemeingefährliche Delikte	535	32	201	433	381
Sonstige Delikte	730	416	372	555	346

Bei Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung steht der Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg mit 1326 Verurteilten an erster Stelle, während bei Körperverletzung Zweibrücken, bei Diebstählen und Unterschlagungen sowie Betrug und Untreue der Oberlandesgerichtsbezirk München hervortritt.

Das Verhältnis der Strafarten und der Strafhöhe erhellt aus nachstehender Übersicht:

	Todesstrafe		Zuchthaus		Gefängnis		Haft		Geldstrafe	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Erwachsene	3	—	148	25	5428	1156	252	10	10966	1943
Jugendliche	—	—	—	—	407	108	4	—	333	56

Lebenslängliche Zuchthausstrafe wurde nicht ausgesprochen; auf Festungshaft wurd erkannt gegen zwei Verurteilte, auf Arreststrafe gegen 18 Militärpersonen. Es entfallen (abgesehen von der Todesstrafe) 0,8 Prozent auf Zuchthaus, 34,0 Prozent auf Gefängnis, 63,8 Prozent auf Geldstrafen und 1,4 Prozent auf Haft und Arrest. Bei den Gefängnisstrafen überwiegen weitaus die kurzfristigen unter 3 Monaten. Es wurden nämlich zu Gefängnis verurteilt 7099 Personen und zwar

	zu 1 Jahr und mehr	zu 3 Monaten bis unter 1 Jahr	zu weniger als 3 Monaten
Erwachsene	353	1521	4710
Jugendliche	5	65	445

Die Gefängnisstrafen von weniger als 3 Monaten machen demnach 72,6 Prozent, von 3 Monaten bis unter 1 Jahr 22,4 Prozent von 1 Jahr und mehr nur 5,0 Prozent aus. Gefängnisstrafen von längerer Dauer gegen Jugendliche wurden nur in verhältnismäßig wenigen Fällen ausgesprochen.

An Nebenstrafen traf 134 männliche und 18 weibliche Erwachsene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; bei 11 männlichen und 1 weiblichen Erwachsenen wurde Polizeiaufsicht für zulässig erklärt.

Die 68. Versammlung des Schweizerischen Vereins für Psychiatrie

Zu dieser Versammlung waren etwa 80 Physiker erschienen, von denen etwa 40 aus Deutschland, Frankreich und Portugal gekommen waren. Die erste Sitzung wurde im Sanatorium von Dr. Binswanger in Kreuzlingen abgehalten. Der Präsident des Vereins, Dir. Repont, Monthey, hielt einen Vortrag über „Wärterauslese und -ausbildung“. Das Personal rekrutiere sich meistens aus ganz ungebildeten Kreisen. Es sei viel zu wenig Interesse für den Beruf vorhanden und fehle jedes Standesbewußtsein. Der Wechsel des Personals sei noch erheblich, allerdings nicht mehr so stark wie vor dem Kriege, wo durchschnittlich auf 100 Posten jährlich ein Wechsel von 62 stattgefunden habe. Um diesen Mißständen zu begegnen, schlägt der Redner vor, daß das Personal systematisch in einer oder mehreren Schulen erzogen und ausgebildet werde. Als zweiter sprach Dr. Morgenthaler-Münchenbuchsee über einen Entwurf zu einer Schule für das schweizerische Pflegepersonal. Es handle sich im Prinzip darum, die neue Klinik der Anstalt Waldau bei Bern mit ihren etwa 200 Kranken und gegenwärtig etwa 42 Pflegepersonen als Pflegeschule einzurichten. Vom bisherigen Personal sollen als Kader fünf erfahrene und geeignete Pfleger und ebensoviele Pflegerinnen verbleiben und der Rest durch Schüler und Schülerinnen ersetzt werden. Aus dem so an Besoldungen eingesparten Gelde könnten die Stellen eines Arztes und einer Oberin geschaffen und die übrigen Auslagen für die Schule bestritten werden. Nach einem Jahr Ausbildung in der Schule finde die Prüfung statt, doch erfolge die Diplomierung erst nach zwei weiteren Dienstjahren als vollbezahlte Pflegepersonen in einer zu bezeichnenden Anstalt.

In der Diskussion zu diesen beiden Vorträgen wurden unter anderm Bedenken geäußert, ob sich für die Pflegeschule genügend Schüler und Schülerinnen finden würden, es wurde der Vorschlag gemacht, der Psychiater-Verein solle eine Kommission bilden, welche die Prüfungen abhalte. Obermedizinalrat Dr. Römer führte die Verhältnisse in Baden an, wo nach einem theoretischen Kurs von einem Jahr und einem Jahr weiterer praktischer Ausbildung das Diplom verliehen werde. Er halte eine Schule in jeder Anstalt für zweckmäßiger als eine Zentralschule im Sinne Dr. Morgenthalers. Direktor Schiller-Wil bemerkte, daß die Kurse für das Pflegepersonal immer mehr Anklang finden, und daß durch sie das Berufsbewußtsein des Standes gehoben und dem Syndikalismus entgegengearbeitet werde. Der Verein solle die Bestrebungen von Dr. Morgenthaler unterstützen.

Als zweites Thema wurde von Direktor Schiller-Wil „Die Rekrutierung und ökonomische Stellung der Assistenzärzte an Irrenanstalten" erörtert .Die Irrenanstalten hätten Mühe, junge Schweizer Ärzte als Assistenzärzte zu finden, während diese Stellen besonders bei chirurgischen und gynäkologischen Kliniken begehrt wären. Das liege zum Teil an der Mode. Die chirurgischen Erfolge werden höher bewertet als die der Psychotherapie. Um dem Übel abzuhelfen, seien vor allem eine ausreichende Besoldung und gute Beförderungsaussichten notwendig.

In der Diskussion wurde außer der finanziellen Stellung der Assistenzärzte auch die Angliederung von Polikliniken an Irrenanstalten als ein wichtiger Faktor für die Ausbildung der Assistenzärzte berücksichtigt. Unter anderm bemerkte Direktor Frank, daß sich mehr Assistenzärzte für die Irrenanstalten melden würden, wenn nicht nur an den Universitätskliniken. sondern auch an den Landesanstalten Polikliniken, freie Abteilungen zur Aufnahme von Neurosen und Kinderkliniken geschaffen würden.

Der erste Sitzungstag schloß mit einer Besichtigung des Sanatoriums Bellevue in Kreuzlingen, das sich bereits seit drei Generationen im Besitze der Familie Binswanger befindet. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß es zu dem Vollkommensten seiner Art gehört und seinen Weltruf durch Schönheit und Zweckmäßigkeit durchaus verdient.

Die zweite Sitzung fand in der Irrenanstalt Münsterlingen statt. Prof. H. W. Maier-Zürich hielt ein Referat über **„Sterilisation und Kastration von Geisteskranken"**. Der Redner gab einen ausführlichen Überblick über die Entwicklung des Problems. Er wies darauf hin, daß bereits vor 20 Jahren im Schweizerischen Verein für Psychiatrie Good über dasselbe Thema referiert und 1910 ein „psychiatrisches Postulat an das schweizerische Strafgesetzbuch" aufgestellt habe: es sollten Bestimmungen über die Sterilisation in das schweizerische Gesetzbuch aufgenommen werden. Dieser Vorschlag sei aber bei weiteren Beratungen des schweizerischen Gesetzentwurfes zurückgewiesen worden. Forel, Naecke und Schiller hätten ebenfalls schon vor vielen Jahren auf die Sterilisation gewisser psychisch defekter Individuen zur Vermeidung minderwertiger Nachkommenschaft hingewiesen. Man habe es in der Schweiz schon damals gewagt, einige praktische Versuche durchzuführen. 1911 habe Referent selbst über die Verhältnisse in Amerika publiziert, über die weitere Entwicklung dieser Bestrebungen in Amerika habe 1922 Laughlin geschrieben. Oberholzer habe 1911 19 Fälle veröffentlicht, bei denen die Sterilisation oder Kastration ausgeführt resp. vorgeschlagen worden sei. S. Frank habe kürzlich einen Teil dieser Fälle nachuntersucht und weitere Fälle beschrieben. Seine Arbeit

betreffe 21 männliche und 22 weibliche Patienten, von den Männern sei die Mehrzahl wegen Sittlichkeitsdelikte kastriert worden. Man sei bei der Auswahl der Fälle sehr vorsichtig gewesen. Das Resultat sei zufriedenstellend, die Ausfallserscheinungen nach der Kastration seien meist recht unbedeutend und vorübergehend gewesen. Die Auffassung H. Fischers einer Beziehung zwischen Kastration und Epilepsie lehnt Referent ab. Die beiden Fälle von F. dürften Ausnahmen darstellen, bei denen wohl ein zeitlicher, aber kein kausaler Zusammenhang zwischen Kastration und Epilepsie bewiesen werden könne. Die Leitsätze von Boeters seien zu weitgehend. Durch die Übertreibung und die sicherlich zurzeit nicht angebrachte Zwangssterilisierung könne der Fortschritt auf diesem wichtigen Gebiet nur kompromittiert werden. Es sei vielmehr wichtig, in objektiver Weise das zurzeit Erreichbare abzugrenzen. Zum Schluß werden die Indikationen zur Sterilisation resp. Kastration sehr differenziert angegeben. Referent hält die Aufstellung besonderer gesetzlicher Bestimmungen in der Schweiz nicht für notwendig. Wohl sei es wichtig, die Juristen noch in vermehrtem Maße für dieses Problem zu interessieren.

Aus der Diskussion sei hier nur kurz angeführt, daß Dr. Strasser-Zürich betonte, daß bei Sittlichkeitsverbrechern psychotherapeutische Bestrebungen aufs höchste angestrengt werden müßten. Frau Dr. Minkowsky-Paris gab einen Überblick über ihre Vererbungsforschungen. Dr. Steck-Lausanne teilte die Sterilisationen und Kastrationen im Kanton Waadt mit (28 Fälle), bei denen die Operationen nur mit Einwilligung der Patienten und mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder ausgeführt worden seien.

Der Unterzeichnete führte die Schlußsätze seines in der Hamburger Forensisch-psychologischen Gesellschaft gehaltenen Vortrages „über künstliche Unfruchtbarmachung aus sozialen und rassenhygienischen Gründen" an, nach denen nur mit Einwilligung des Patienten, resp. des Vormundes und nach Entscheidung über den Fall durch eine behördlich eingesetzte Kommission operiert werden darf. Die juristische Erörterung des Problems durch eine im Anschluß an den Vortrag in Hamburg eingesetzte Kommission habe zu demselben Ergebnis geführt.

Dr. Kankeleit, Hamburg-Langenhorn.

Die Unfruchtbarmachung der Minderwertigen.

Im ärztlichen Standesverein der Luisenstadt zu Berlin wurde kürzlich die Frage der Unfruchtbarmachung geistig Minderwerter besprochen. Regierungsmedizinalrat Dr. Böters, Zwickau, und Geh. Sanitätsrat Dr. Moll, Berlin, waren Berichterstatter.

Böters hat sich seit längerer Zeit dafür eingesetzt, nach dem Vorgange einiger Bundesstaaten Nordamerikas und einiger Schweizer Kantone, geistig Minderwertige und Verbrecher an der Fortpflanzung zu verhindern. In Zwickau, wo Böters bis vor kurzem Bezirksarzt war, hat er mit seinen Bestrebungen bei den Behörden und Ärzten lebhafte Unterstützung gefunden, so daß eine Reihe von männlichen und weiblichen geistig minderwertigen Kindern der sterilisierenden Operation unterzogen werden konnten.

Böters will Kinder, die bei ihrem Eintritt in das schulpflichtige Alter als blindgeboren, taubstummgeboren oder blödsinnig und somit als unfähig erkannt werden, an dem normalen Volksschulunterricht teilzunehmen, dieser Operation unterziehen. Bei den in Landesanstalten untergebrachten Blind-

geborenen, Taubstummgeborenen, Blödsinnigen, Epileptischen und Geisteskranken soll die sterilisierende Operation vor der Entlassung vorgenommen werden. Ihr sind auch Sittlichkeitsverbrecher zu unterziehen. Für die Erteilung der Genehmigung zur Vornahme dieser Operation ist neben den Eltern auch das Vormundschaftsgericht zuständig. Als unfähig, am normalen Volksschulunterricht teilzunehmen, will Böters ein schwachsinniges Kind nur dann ansehen, wenn Lehrerkollegium, Schularzt, Schulleiter, Schulvorstand, Bezirksarzt und Bezirksschulrat die Überzeugung gewonnen haben, daß dieses Kind trotz Erteilung von Privatunterricht den normalen Klassenunterricht nicht zu folgen vermag. Böters ist der Überzeugung, daß ein solches Individuum, auch wenn der Zustand sich in späteren Lebensjahren bessern würde, gute Erbeigenschaften vermissen lasse und nicht die Fähigkeit besitze, selbst einmal Kinder zu erziehen. In dem großen staatlichen Krankenstift Zwickau, dessen Leiter der Chirurg Prof. Dr. Braun ist, und in einigen Privatkliniken sind seit nunmehr drei Jahren solche Eingriffe bei geistig minderwertigen Kindern und Erwachsenen beiderlei Geschlechts vorgenommen worden.

Rechtlich liegt die Sachlage augenblicklich so, daß eine Körperverletzung nicht strafbar ist, wenn sie mit Einwilligung zu Heilzwecken vorgenommen wird. Bei Verblödeten oder Kindern können die Eltern oder der Vormund die Einwilligung geben. In diesem Falle aber ist die Sache etwas komplizierter, und Böters hilft sich dadurch, daß er erklärt, die Operation zur Heilung zukünftiger, mit größter Wahrscheinlichkeit auftretender Erkrankungen vorzunehmen.

Gegen diese Interpretation der bestehenden Gesetze wandten sich mit aller Schärfe der zweite Berichterstatter Moll und in der Erörterung auch der bekannte Eugeniker Dr. Max Hirsch und der Psychiater Dr. Placzek. Mit der gleichen Schärfe sprach sich Moll, obwohl er mit dem Ziele einverstanden ist, gegen die Forderungen Böters aus, da er die von ihm vorgeschlagenen Mittel für untauglich hält. Als Grund führt er an, daß die Mendelschen Vererbungsgesetze nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragen werden können. Außerdem ist bei einigen Krankheiten, bei denen Böters die Operation vornehmen will, oft schwer festzustellen, ob sie angeboren sind, z. B. beim Schwachsinn. Außerdem übersieht Böters, daß gerade bei Schwachsinnigen oft noch eine Spätreife auftritt. Nach einer englischen Statistik hätte nur bei 1,5 v. H. der Insassen einer Irrenanstalt durch Sterilisierung der Eltern die Krankheit verhütet werden können. Auch ist die erbliche Belastung bei gesunden Personen zwar geringer als bei Geisteskranken, aber doch erheblich hoch. Ebenso findet man Degenerationszeichen sehr häufig bei Gesunden. Die Internationale kriminalistische Vereinigung stehe auf dem Standpunkt, daß für das Auftreten des Verbrechens die Umwelt von ausschlaggebender Bedeutung ist. Moll macht ferner auf den engen Zusammenhang zwischen Genie und Irrsinn aufmerksam und fürchtet, daß durch die Böterschen Forderungen mancher Künstler der Welt verlorengegangen wäre. Als Beispiel führt er an Tschaikowski, Robert Schumann, Dostojewski, Beethoven, Hölderlin, Scheffel, Rousseau usw. Ferner vergißt Böters ganz die Tatsache der Regeneration der Familien durch Zuführung neuen geeigneten Blutes. Ehe man mit derartig eingreifenden Maßnahmen vorgeht, muß man sich mehr mit der Familiengeschichte der Genies und der Verbrecher beschäftigen, dann erst wird man ein richtiges Urteil fällen können.

Sowohl Hirsch wie Placzek standen nicht ganz auf dem schroff ablehnenden Standpunkte Molls. Sie glauben, daß man bei einigen wenigen Geisteskrankheiten, bei denen die erbliche Belastung so groß ist, daß man mit Sicherheit eine kranke Nachkommenschaft erwarten darf, die Operation empfehlen kann. Placzek wies noch weiter darauf hin, daß nach den neuesten Untersuchungen nicht nur der Kern der Ei- oder Samenzelle, sondern auch ihr Protoplasma für die Vererbung in Frage kommt. Sollten Nachprüfungen dies bestätigen, so wäre damit die Weismannsche Ansicht, daß die Erbmasse immer unerschütterlich dieselbe bleibt, hinfällig, da das Protoplasma äußeren Einwirkungen, zum Beispiel durch die Ernährung, zugängig ist.

Photographischer Kurs.

Im Anschluß an die für das Jahr 1926 in Berlin geplante Internationale Polizeiausstellung beabsichtigt Prof. Dr. Kögel einen am 31. Oktober beginnenden etwa 3—4 tägigen Kurs für Ultraviolettphotographie in seinem Institut an der Technischen Hochschule in Karlsruhe abzuhalten. Die Kurstaxe pro Person beträgt 100 M. Anmeldung an Prof. Dr. Ing. G. Kögel, Karlsruhe, Westendstr. 43.

Der Internationale Gefängniskongreß zu London 1925.

Zum ersten Mal seit dem Krieg war der Kongreß, die neunte Veranstaltung dieser Art, auch von Deutschland und Österreich beschickt. Rußland fehlte. Die Sitzungen wurden im Imperial Institute, South Kensington, in Gegenwart des Innenministers, Sir William Johnson-Hicks, sowie des Lordoberrichters Sir Howart feierlich eröffnet. Vertreten waren 24 Staaten gegenüber 32 auf der letzten Washingtoner Konferenz. Die Eröffnungsansprache hielt der langjährige Präsident der Internationalen Gefängniskommission, Sir Evelyn Ruggles-Brise, der u. a. des Fehlens einiger sonst stets beteiligter Staaten gedachte, eine, wie er hofte, nur vorübergehende Erscheinung.

Von allgemeinem Interesse war die darauffolgende Rede des englischen Innenministers, des obersten Chefs des englischen Gefängniswesens, weil sie die unbeschreitbaren Fortschritte des englischen Reformsystems zahlenmäßig nachweist. In den letzten Jahrzehnten, so führte er aus, sei ein auffallender Rückgang der Belegung der Strafanstalten zu verzeichnen. Vor 50 Jahren waren in den englischen Lokalgefängnissen noch 50 000 Menschen interniert, heute ist die Zahl auf 8000 gesunken. Vor 50 Jahren hätten 10 000 Sträflinge die Zuchthäuser bevölkert, heute seien nur noch 1600 vorhanden. Vor 50 Jahren habe es 115 Lokalgefängnisse und 13 Zuchthäuser gegeben, heute beständen nur noch 31 bzw. 4 solcher Anstalten. Die Ursachen dieser erfreulichen Erscheinung habe man in der besseren Volkserziehung, in der zunehmenden Nüchternheit, sowie in der Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensbedingungen des Volkes zu suchen. Von außerordentlichem Einfluß sei auch die sorgfältige und vernünftige Rechtsprechung der Richter und Magistrate gewesen, die in weitgehendem Maße von ihrem Recht der wahlweisen Strafe Gebrauch machten, d. h. die kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen ver-

hängten. Nach seiner Ansicht wäre die kurze Freiheitsstrafe absolut nutzlos. Der Rückgang der leichten Kriminalität und der Trunksucht lasse sich an Zahlen nachweisen. 1913/14 wurden 19 126 Personen wegen einfachen Diebstahls verurteilt, 1923/24 nur noch 12 129. Wegen Trunkenheit wurden 1913/14 noch 51 851 Personen bestraft, 1923/24 nur 11 425.

Zwei Experimente habe man mit Erfolg erprobt: die völlige Isolierung erstmalig Bestrafter und das System freiwilliger Erziehung. Man habe Verurteilte aus Groß-London mit mehr als sechsmonatiger Strafzeit, die mit dem Gefängnis noch nie in Berührung gekommen waren, in einer abgelegenen Anstalt auf dem Lande untergebracht, um sie in einer Umgebung zu erziehen, die keine Gefängnisluft atmet. Die Gefangenen wurden hier elf Stunden täglich beschäftigt: neun Stunden Arbeit, zwei Stunden Unterricht. Das System freiwilliger Erziehung besteht darin, daß dem Gefängnis-Gouverneur ein geeigneter Assistent aus der Reihe der Gefangenen beigegeben ist, der die Erziehung seiner Mitgefangenen leitet. Auch vonseiten der Lehrer öffentlicher Schulen ist der Sache Unterstützung geworden; diese kommen von weither, um Abendkurse abzuhalten.

Zusammenfassend könne er sagen, daß in die englischen Gefängnisse ein ganz neuer Geist eingezogen sei. Es sei mehr eine Atmosphäre der Hoffnung als eine der Verzweiflung vorhanden. Die Zusammenarbeit von Gefängnisleitung und Gefängnisinsassen zeitige gute Erfolge. Leider müsse er konstatieren, daß sich die auf die präventive Einsperrung gesetzte Hoffnung nicht erfüllt habe. Die separate Einsperrung habe man in allen Gefängnissen aufgegeben.

Der Kongreß erörterte das Prinzip der „Individualisierung der Strafe" und die Befugnisse des Richters und kam zu folgender Beschlußfassung: Vor Auferlegung der Strafe ist es wesentlich, daß sich der Richter mit allen materiellen Umständen vertraut macht, die Charakter, Vorleben, Führung und Lebensweise des Beklagten betreffen. Dem Richter muß das Recht zustehen, von jedermann, der etwas über die Person des Täters oder das ihn umgebende Milieu bekunden kann, Informationen einzuziehen. Ergibt sich daraus kein klares Bild, so soll dem Richter gestattet sein, Ärzte und Psychologen zur Begutachtung heranzuziehen. Der Prozeß soll in zwei Teile zerfallen: im ersten Teil Prüfung des Falles und Entscheidung über die Schuldfrage, im zweiten — bei Ausschluß der Öffentlichkeit und der klagenden Partei — Erörterung der Strafe und Festsetzung des Strafmaßes.

Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung stand u. a. die Einrichtung von wissenschaftlichen Untersuchungsstellen in den Gefängnissen zur Diskussion. Die diesbezügliche Resolution besagt: „Es ist notwendig, daß sowohl angeklagte wie überführte Straftäter in ihrer physischen und geistigen Veranlagung durch qualifizierte Organe geprüft werden, und daß zu diesem Zweck besondere Einrichtungen in den Anstalten getroffen werden. Ein solches System würde helfen, die biologischen und soziologischen Ursachen der Kriminalität zu bestimmen und zu einer angemessenen Behandlung des individuellen Täters führen."

Schließlich wurde die „unbestimmte Verurteilung" als notwendige Konsequenz einer Individualisierung der Strafe und als eine der wirksamsten Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechen anerkannt. Mit Garantien und Regeln für bedingte Entlassung des Gefangenen sollte die Feststellung eines „Maximums" für Erstbestrafte und in Fällen geringerer Delikte vorgeschrieben sein. Für den habituellen und besonders gefährlichen

Verbrecher sei dagegen die bedingte Entlassung erst dann anzuwenden, wenn der Gefangene wieder an das soziale Leben angepaßt ist.

Ferner gab es noch mehrere Ansprachen berühmter englischer Staatsmänner und Juristen. Lord Asquith sprach über die „Grundsätze der Strafe", der Lord-Chief-Justice, Lord Hewart über den „Ersatz der Freiheitsstrafe", der Lordkanzler Lord Cave über „Unbestimmte Verurteilung" und Viscount Haldane über den „Sinn der Strafe". Diese Vorträge gaben im wesentlichen eine konservative Strafauffassung wieder, die sich aber doch nicht Bestrebungen verschließt, die Strafe zu einer präventiven Maßnahme zu vertiefen.

Amerikanische Polizeiverhältnisse.

Gelegentlich der Polizeikonferenz, die 1925 in New York tagte, befragte ein Zeitungsberichterstatter verschiedene ausländische Delegierte, worauf ihrer Meinung nach die ungeheure Zunahme der Verbrechen in Amerika zurückzuführen sei. Der Mitherausgeber unseres Archivs, der ehemalige österreichische Ministerpräsident und jetzige Wiener Polizeipräsident Schober antwortete dem Interviewer: „Ihr Kriminalproblem ist groß, weil Sie das energischeste Land der Welt sind. Sie sind das reichste Volk und daher Versuchungen sehr zugänglich. Die europäischen Nationen sind älter und ruhiger. In Amerika gibt es mehr Revolver als in Europa, Asien und Afrika zusammengenommen. Ich glaube, daß diese eine Tatsache mehr Verbrechen zur Folge hat als alle anderen Gründe zusammen." Eine ähnliche Diagnose stellte der englische und chinesische Delegierte. — „Die Vereinigten Staaten stehen in Bezug auf Verbrechen an erster Stelle in der Welt, und zwar deswegen, weil Amerika den freien Handel von Schußwaffen erlaubt, weil die Gerichte dort zu locker sind, weil in Amerika die persönliche Freiheit zum Schaden der persönlichen Sicherheit gepredigt wird und weil Ihre Behörden die Kontrolle über die jüngere Generation verloren haben." Dies das Leitmotiv der Erklärungen der drei ausländischen Kriminalisten. — Der amerikanische Berichterstatter begab sich mit den ihm erteilten Antworten zu dem obersten Polizeirichters New Yorks, Mc Adoo; dieser erklärte folgendes: „Die ausländischen Polizeichefs, die darauf hinweisen, daß Amerika das am meisten von Verbrechen geplagte Land ist, haben vollständig recht. Irgend etwas kann daher in unserer Methode des Aufspürens und Bestrafens nicht stimmen. Die amerikanische und besonders die New Yorker Polizei ist in ihrer Arbeit dadurch außerordentlich gehemmt, weil es ihr nicht erlaubt ist, die kranken Stellen, aus denen das Verbrechen entspringt, zu beseitigen. Ein Beispiel: Irgendein Polizeichef unternimmt, sagen wir, eine kühne Razzia auf irgendeinen Lasterort oder eine Spielhölle. Sofort tauchen gewisse „interessierte Persönlichkeiten" auf mit großem Einfluß „oben", denen es dann gelingt, die Versetzung des Polizeichefs herbeizuführen . . . Auch bei den Gerichten findet die amerikanische Polizei nicht die rechte Unterstützung. Ein weiteres Beispiel: Der Schutzmann erklärt dem Richter bei Vorführung des Verhafteten, daß der Mann ein Taschendieb sei, dessen Bild im Verbrecheralbum klebe; es sei das siebente Mal, daß er ihn persönlich festgenommen habe. Er hätte ihn auf der Straßenbahn mit zwei oder drei Taschendieben gefaßt, die jedoch entkommen sind. Der Mann besitze keinerlei ehrlichen

Erwerb. Darauf fordert der Richter den Polizisten auf, ihm rechtlich nachzuweisen, daß der Verhaftete tatsächlich keinerlei Mittel zum Lebensunterhalt besitzt. Darauf zieht der Gefangene eine Hundertdollarnote hervor, zeigt einen großen Brillantring, gibt den Namen eines Komplicen an, der schwört, daß er einen kleinen Schneiderladen besitze, in dem der Verhaftete arbeite. Der Richter entläßt darauf den Angeklagten und erteilt dem Polizisten einen scharfen Verweis. Und das passiert täglich nicht nur einmal, sondern hundertmal."

Der Interviewer fragte den amerikanischen Richter, was er von der Erklärung des englischen Kriminalisten halte, wonach die amerikanische Polizei zu sehr Bestechungen und Erpressungen zugänglich sei. „Auch darin ist etwas Wahrheit," antwortete Herr Mc Adoo. „Aber in dieser Hinsicht ist es schon besser geworden. Früher mußte in gewissen Bezirken jede Ernennung, jede Versetzung oder Beförderung mit Geld bezahlt werden." „Hat der chinesische Kriminalist recht", fragte der Interviewer weiter, „wenn er behauptet, daß die größte Zahl der Verbrechen in diesem Lande von Jugendlichen verübt wird?" „Ganz bestimmt", antwortete Herr Mc Adoo. „Ich habe es besonders bei Einbrecherfällen beobachtet. Der Einbrecher von heute ist ein junger Mensch, der keine physische Stärke braucht, der sich mit einem Revolver bewaffnet und seine Nerven mit Narcotika stählt. Wir erzeugen eine Generation junger Verbrecher, die jeder Liebe, Zuneigung, Sympathie oder Mildtätigkeit abhold ist. Es handelt sich hier um eines der gefährlichsten Probleme, denen wir hier gegenüberstehen." „Und welche Maßnahmen halten Sie zur Steuerung des Verbrechens für wünschenswert?" „Zunächst Verkaufsverbot für Schußwaffen und strengste Durchführung des Gesetzes gegen das Waffentragen."

Ob dieser Vorschlag wirklich so glücklich ist, möchten wir bezweifeln. Er bedeutet sicherlich eine Präventivmaßnahme gegen Gelegenheitsverbrechen. Mancher unüberlegte Totschlag kann so verhütet werden. Aber der Schwerpunkt des Problems liegt ja in der berufsmäßigen Kriminalität (wie auch die Ausführungen Mc Adoos bestätigen). Die Berufsverbrecher werden sich aber durch Waffenverbote wenig stören lassen. Im Gegenteil: Ein allgemeines Verkaufsverbot für Schußwaffen und ein strenges Verbot des Waffentragens würde ihnen nur die Arbeit erleichtern. Denn es würde die Wehrlosmachung der ehrlichen Bevölkerung bedeuten.

Sollte nicht vielleicht ein partielles Waffenverbot zum Ziel führen? Man könnte anordnen, daß Individuen, die eine gewisse Anzahl von Vorstrafen wegen bestimmter Delikte haben, keine Waffen tragen dürfen, und schwere Strafe auf Waffenbesitz dieser Personen setzen. Der Vorschlag ist keineswegs praktisch undurchführbar. Ich denke an jene englische Vorschrift, wonach ein Gewohnheitsverbrecher bereits dann bestraft werden kann, wenn man in seinem Besitz Waffen oder Einbruchswerkzeug findet, ohne daß ein Gebrauch derselben nachgewiesen werden kann. Ich habe nie gehört, daß diese Vorschrift sich praktisch habe schwer durchführen lassen, wohl aber wurde mir von englischen Polizeibeamten bestätigt, daß man in dieser Vorschrift ein vorzügliches Mittel habe, raffinierte Professionals, denen sonst schwer etwas nachzuweisen sei, für einige Zeit dingfest zu machen und so die Möglichkeit einer gründlichen Nachprüfung ihrer lichtscheuen Existenz zu gewinnen. H.

Ein Jahr Schnellgericht.

Beim Amtsgericht Berlin-Mitte wurde 1924 eine für Deutschland neue Einrichtung eröffnet, das Gericht zur sofortigen Aburteilung, populär unter dem Namen „Schnellgericht". Es handelt sich um eine erhebliche Abkürzung des Strafverfahrens insofern, als die verhafteten Personen unverzüglich vor den Richter kommen und der lange Instanzengang vermieden wird. Die Untersuchungshaft fällt fort, man braucht keine großen Protokolle, keine Anklageschrift, keinen Eröffnungsbeschluß, der Aufwand an Zeit, Geld und Arbeit unterbleibt. Freilich ist die Kompetenz des Schnellgerichts umgrenzt: Schwurgerichtssachen scheiden aus, ebenso Fälle, die mit einer umfangreichen Beweisaufnahme verknüpft oder juristisch kompliziert sind, oder solche, bei denen Zweifel an der Identität des Angeklagten bestehen. Schließlich können Jugendliche, also Personen unter 18 Jahren, vor dem Schnellgericht nicht abgeurteilt werden. Was bleibt, ist immer noch ein weites Gebiet, es umfaßt Einbruch, Unterschlagung, Betrug: auch für Urkundenfälschung ist das Schnellgericht zuständig. Es darf auf Strafen von einem Tag Gefängnis bis zu fünf Jahren Zuchthaus erkennen; bisher betrug die höchste hier erteilte Strafe eineinhalb Jahr Zuchthaus. Alles entwickelt sich in schnellem Tempo: Kurz nach der Verhaftung werden die Akten von der Polizei an den Untersuchungsrichter gesandt, der die Fälle auf Grund der oben skizzierten Merkmale sortiert und die Akten entweder nach Moabit schickt oder an das Schnellgericht gibt. Hier nimmt der Einzelrichter sie morgens in Empfang, am gleichen Vormittag findet bereits die Verhandlung statt. Also ein sehr einfaches Verfahren, das im übrigen nur mit dem Einverständnis des Angeklagten angewendet werden darf.

Nach der einjährigen Praxis dürften die Erfahrungen mit dem System interessieren. Amtsgerichtspräsident Lieber äußert sich in einer Unterredung außerordentlich befriedigt über das Schnellgericht: „Seine Zweckmäßigkeit ist unbedingt erwiesen. Die Wahrnehmungen der Zeugen sind bei der sofortigen Verhandlung noch unverwischt. Je mehr Zeit zwischen der Tat und der Verhandlung liegt, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß allmählich durch Gespräche der Zeugen untereinander allerlei unrichtige Details hinzukommen, die das Bild des Falles verändern. — Über die Vorstrafen werden telephonisch Informationen eingezogen. Keineswegs geschieht die Beschleunigung auf Kosten der Gründlichkeit oder zum Nachteil der Angeklagten. Diese sind mit dem System sehr einverstanden, viele bitten sogar dringend darum, vor das Schnellgericht zu kommen, weil sie sich damit die Untersuchungshaft, Monate voll Angst vor einem ungewissen Schicksal ersparen. Etwa drei Viertel von ihnen sind geständig. In allen anderen Kulturländern besteht ja das Verfahren längst. Wir beschritten als die letzten diesen Weg. Die Bestimmung (§ 212) war zwar im Strafgesetzbuch vorhanden — man machte nur keinen Gebrauch davon. Auch die Bundesstaaten gehen mehr und mehr zur Einführung des Schnellgerichts über. Es bedeutet zweifellos einen Fortschritt und erspart dem Staat viel Zeit und Geld."

Warenhaus-Diebinnen.

Blättermeldungen zufolge sollen mehrere New Yorker Warenhäuser sich zum Zweck der Unschädlichmachung von Ladendiebinnen zusammen-

getan haben, mit dem Erfolg, daß in fünf Jahren nicht weniger als 14000 Frauen beim Diebstahl abgefaßt wurden. Sämtliche Ladendiebinnen werden sofort verhört. Sie müssen ihr Schuldbekenntnis unterschreiben und zugleich die Versicherung abgeben, daß sie keinen weiteren Diebstahl begehen werden. Danach werden sie entlassen; ihr Bekentnis wird zu den Akten gelegt und geheim gehalten. Erst im Wiederholungsfalle tritt das fatale Dokument in Kraft und wird dem Gericht übergeben.

Lichtreklame im Dienste der Berliner Kriminalpolizei.

Wichtige kriminalpolizeiliche Mitteilungen werden in Zukunft von Einbruch der Dunkelheit an bis zur Polizeistunde dem Publikum an fünf Hauptverkehrspunkten Berlins durch leuchtende Wanderschrift bekannt gegeben werden. Zu der Bekanntgabe in der Tagespresse und durch Säulenanschlag tritt nunmehr auch dieses moderne Fahndungsmittel, daß die Bevölkerung in schnellster Weise von Kapitalverbrechen und anderen schweren Straftaten in Kenntnis setzt, um sich ihre Mitwirkung bei Aufklärung der Tat und Ergreifung der Schuldigen zu sichern.

Organisatorische Änderungen der Berliner Kriminalpolizei

werden zurzeit im Benehmen mit dem Ministerium des Innern von dem Chef der Kriminalpolizei, Regierungsdirektor Dr. Weiß, veranlaßt.

Da sich im Laufe der letzten Jahre herausgestellt hat, daß eine Anzahl der „Inspektionen", wie sich die verschiedenen Unterabteilungen der Kriminalpolizei nennen, zu groß sind, sind diese Inspektionen in kleinere zerlegt worden. Die „Mordkommission", die die Leiter der einzelnen Dezernate alternierend innehatten und mit ihren Beamten besetzten, sind jetzt weggefallen, d. h., die Oberleitung ist durch die Schaffung einer beständigen „Mordinspektion" in die Hände eines bestimmten Kriminaloberinspektors gelegt worden. Dieser hat die Oberleitung in jedem der Fälle, während die verschiedenen Dezernatsleiter (Kriminalkommissare) mit ihren Beamten und den Beamten des Fahndungsdienstes die Inspektion vervollständigen.

Die „große Streife", die aus über 400 Beamten besteht, wird in eine „Fahndungsinspektion" umgewandelt.

Mit der Mordinspektion sollen — was sehr zweckmäßig erscheint — unmittelbar verbunden werden: das Raubdezernat, das Selbstmorddezernat und die (bisher dem Erkennungsdienst angegliederte) Vermißtenzentrale.

Weiter ist neugeschaffen eine kriminalwissenschaftliche Sammelstelle, der das Kriminalarchiv und das Kriminalmuseum angegliedert sind.

Buchbesprechungen.

Wulffen, Dr. Erich, **„Kriminalpsychologie (Psychologie des Täters“).** Berlin, Dr. P. Langenscheidt, 1926, 480 Seiten und Lexikonformat. Geh. 24 Mk., in Ganzleinen geb. 32 Mk.

„Wulffens Psychologie des Verbrechens ist mehr als eine wissenschaftliche Leistung, es ist eine befreiende Tat“, schrieb vor Jahren der berühmte Franz v. Liszt, als der damalige Staatsanwalt Wulffen ein großes zweibändiges kriminalpsychologisches Werk publizierte. Dieses Buch erregte seinerzeit ungeheures Aufsehen. Es erschien gerade in jenen Jahren, in denen der „Simplizissimus“ in höchster Blüte stand, und das große Publikum den deutschen Staatsanwalt nach den Karrikaturen von Thomas Theodor Heine, den gesalzenen Schilderungen von Ludwig Thoma und den respektlosen Witzen der übrigen Simplizissimusmitarbeiter beurteilte, die den Vertreter der Anklage als erbarmungslosen Paragraphenexekutor und mittelalterlichen Folterknecht darzustellen liebten. Daß ein Staatsanwalt, zumal ein Königlich Sächsischer — der große Thomas Theodor machte gerade diesen Typ, den er von der Anklagebank aus kennenzulernen Gelegenheit hatte, mit besonderer Inbrunst lächerlich —, daß ausgerechnet ein sächsischer Staatsanwalt als Verfasser der modernsten, fortschrittlichsten Kriminalpsychologie vor die Öffentlichkeit trat, war damals eine Sensation. Das Buch erlebte rasch mehrere Auflagen. Die letzte ist seit einer Reihe von Jahren vergriffen.

Nun ist eine Neuausgabe erschienen. Das Ganze ist vollkommen umgearbeitet, auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht und um so viele wertvolle Kapitel bereichert, daß man nicht mehr von einer neuen Auflage sprechen kann, sondern ein neues Werk vor sicht hat. Wir wissen dem Verleger Dank, daß er in diesem Winter des buchhändlerischen Mißvergnügens den Mut hatte, dies umfangreiche Werk in so würdiger Ausstattung auf den Markt zu bringen. Vor allem aber bewundern wir die Arbeitskraft des Ministerialdirektors Wulffen, der trotz der Last seiner Amtsgeschäfte fähig war, eine solche schriftstellerische Leistung zu vollbringen. Welche Unsumme von Arbeit in dem Werk steckt, kann nur der ermessen, der es gründlich von der ersten bis zur letzten Seite durchstudiert — was übrigens auch eine sehr respektable geistige Leistung des Lesers bedeutet.

Nach einem einleitenden Kapitel über Begriff und Erkenntnisquellen der Kriminalpsychologie folgt das erste Buch: „Individualpsychologie“. Es zerfällt in die Abschnitte: Physiologische Psychologie, Empfindungen, Vorstellungen, Bewußtsein, Assoziationen, Aufmerksamkeit, Phantasie, Gedächtnis, Instinkte und Triebe (Spieltrieb, Nachahmungstrieb, Verstellungstrieb,

Aneignungstrieb, Zerstörungstrieb), Suggestion, Psychologie des Alkohols, Kumulativverbrechen, Affekte, Traum, Hypnose, Telepathie usw. Wulffen dringt in das innerste Seelenleben des Rechtsbrechers ein und analysiert mit den Mitteln der Individualpsychologie das Werden des Verbrechens.

Weil das Psychische stets einen engen Zusammenhang mit dem Physischen hat, sind die Ergebnisse der Kriminalsomatologie wichtig, und weil das Verbrechen nie eine vollkommen isolierte Einzelerscheinung ist, sondern wenigstens zum Teil aus der Umgebung des Täters resultiert, mußte auch auf die Kriminalsoziologie eingegangen werden. Wulffen tut dies im zweiten Buch seines Werkes: „Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie". Hier behandelt er die Lehre vom geborenen Verbrecher und die Theorien der nach Lombroso und meist in Widerspruch zu diesem stehenden Kriminalanthropologen. Es folgen die Kapitel „Entartung und Vererbung", „Der Greis", einige Ausführungen über Verbrecherhandschrift, Verbrechersprache und Tätowierungen, die besonders interessanten Kapitel „Volksrasse als Kriminalitätsfaktor" und „Die latente Kriminalität", endlich einige reine soziologische Abschnitte.

Das dritte Buch ist der „Angewandten Kriminalpsychologie" gewidmet. (Verbrechereitelkeit, Gaunerehre, Proteststellung des Verbrechers, Kolportagelektüre, Witterungseinflüsse, das Verbrechen als Bewegungshandlung, Psychologie des Verbrecherwerkzeugs, die Inkubation des Verbrechens, der Verbrechensrausch, die Wiederkehr des Mörders — diese drei letztgenannten Kapitel enthalten besonders interessante, bisher noch in keinem kriminalpsychologischen Werk enthaltene Ausführungen — Verbrecherintelligenz, Verbrecherdummheiten, Verbrechen und Kultur, Genie und Verbrechen, Verbrecheraberglaube, Umdeutung des Tatbestandes, Geständniszwang, falsche Geständnisse, Psychologie der gerichtlichen Hauptverhandlung und des Strafvollzugs.)

Im vierten und letzten Buch befaßt sich Wulffen ebenfalls mit der „Angewandten Psychologie", diesmal aber mit der Psychologie der einzelnen Verbrecherarten: der Diebe, der Betrüger und Hochstapler, der Landstreicher, der Brandstifter, der Mörder (Massenmörder, Elternmörder, Geliebtenmörder, Giftmörder usw.). Den Schluß bilden Ausführungen über das politische Verbrechen, über die Beziehungen zwischen Kriminalität und Krieg und eine kriminalistische Prognose.

So bietet dieses quantitativ und qualitativ gleich imponierende Werk eine auch für den Laien verständliche ungemein fesselnde Darstellung aller Fragen, die sich auf das Geistesleben des Verbrechers beziehen. Eine Fülle von interessanten Berichten über die neuesten Straffälle bereichert und belebt die Darstellung. Haarmann, Denke, Angerstein geben sich in dem Buch ein posthumes Stelldichein. Das ganze Pandämonium der letzten Jahre flammt nochmals vor uns auf. Gerade diese knappe, sachkundige Analyse fast aller aufsehenerregenden Prozesse der jüngsten Zeit machen das Buch zu einer spannenden Lektüre für den Laien, der dadurch ein plastisches und eindrucksvolles Bild der Gedankengänge des Autors erhält, und zu einem außerordentlich aufschlußreichen Quellenwerk für Juristen, Ärzte, Geistliche, Lehrer und Tagesschriftsteller. Vor allem aber wird die Wulffensche Kriminalpsychologie den eigentlichen Kriminalisten, den Staatsanwälten, den Richtern (auch den Schöffen und Geschworenen), den Polizeibeamten und Verteidigern ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Praxis sein und zwar

nicht nur den „jungen Kriminalisten", denen Wulffen dies Werk gewidmet hat, sondern wohl auch manchem alten Praktiker.

Heindl.

Alsberg, Dr. M., **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** und der amtliche Entwurf zu einem Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch, synoptisch gegenübergestellt. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig. („Sammlung Deutscher Gesetze", Band 123) in Leinen 5 Mk.

Ein außerordentlich praktischer Behelf für alle auf dem Gebiet der Strafrechtsreform arbeitenden Juristen, Psychiater und Soziologen. Bisher mußte man, um sich über die von der Reichsregierung geplante Abänderung und Ergänzung der einzelnen Strafgesetzbuchsabschnitte zu informieren, stets zwei Bände, von denen einer Folioformat hatte, vergleichend zu Rat ziehen. Die kleine, sehr handliche Ausgabe Alsbergs ermöglicht es, mit einem raschen Blick die Differenzen zwischen geltendem Recht und Regierungsentwurf festzustellen.

Heindl.

Meyer, Dr. G., **Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie.** Jena, G. Fischer, 1925. Brosch. M. 6.—, geb. M. 7,50.

Dr. Schneickert hat diese Neuausgabe des bewährten graphologischen Handbuchs besorgt. Im ersten Teil ist besonders die im 6. Kapitel enthaltene Widerlegung der gegen die gerichtliche Graphologie erhobenen Einwände interessant. Der zweite Teil behandelt die Frage der Handschriftenvergleichung im speziellen. Gut ausgewählte Beispiele von Handschriften veranschaulichen den Text.

Vlavianos, B., **Zur Lehre von der Blutrache.** Münchner Dissert. 1924. M. 2,50.

Eine soziologische und juristisch-philosophische Würdigung der Einrichtung der Blutrache. Behandelt die Frage nach dem inneren Zusammenhang zwischen Blutrache und Strafe und opponiert der herrschenden Meinung, daß die Blutrache ihrer Zeit eine Strafe gewesen sei.

Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, herausgegeben vom Bundesamte für Statistik, V. Jahrgang, Wien 1924. In Kommission bei Carl Gerolds Sohn, Wien VIII.

Das Handbuch enthält die für das Jahr 1923 gültigen Zahlen. (Stand und Bewegung der Bevölkerung, Produktion, Handel, Verkehrswesen, Gesundheits- und Unterrichtswesen, Finanzverhältnisse, Tätigkeit der Gerichte). Aus den Tabellen über die Rechtspflege sei besonders erwähnt: Der „Rückblick über Verurteilungen 1915 bis 1923". Wir entnehmen daraus das ungeheure Anwachsen der Kriminalität unter dem Einflusse des Krieges und der Nachkriegszeit, können aber auch sehen, daß der Höhepunkt bereits überschritten ist. Einige charakteristische Zahlen seien angeführt: Zahl der Verurteilungen im Jahre 1915: 83 741, darunter 6013

wegen Verbrechen; 1920: 123 716, darunter 30 913 wegen Verbrechen; 1923: 112 597, darunter 22 041 wegen Verbrechen. Eigenartig sind die Zahlen für den Landesgerichtssprengel Wien; die Zahl der Verurteilungen betrug im Jahre 1915: 32 659, darunter 2587 wegen Verbrechen; im Jahre 1920: 42 293, darunter 11 637 wegen Verbrechen; 1923: 30 304, darunter 8408 wegen Verbrechen. Wenn man bedenkt, daß die Wertgrenzen, von denen die Verbrechensqualifikation abhängt noch lange nicht den Warenpreisen entsprechen, kann man annehmen, daß die Kriminalität in Österreich annähernd wieder das Friedensniveau erreicht hat.

Nelken, S., „**Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung**". Verlag des Verbandes öffentl. Feuerversicherungsanstalten, Berlin 1925.

Nelken hat ein Werk eigener Art verfaßt, von der wenige am Markte sind und viele vorhanden sein sollten. Auf den rund 450 Seiten führt der Ingenieur das Wort, dessen Sondergebiet die Sicherheitsvorrichtungen sind, aber zugleich der Sachverständige für sämtliche Ursachen der Entstehung von Bränden, der Gutachter im Versicherungswesen, der Statistiker, der Kriminalist, der Kenner der Polizeimaßnahmen, der Volkswirt, der Erforscher sozialer Zustände und der Psychologe. Vorbildung, Beruf und Neigung haben den Verfasser auf verschiedenen benachbarten und doch selten gleichzeitig von einem und demselben Praktiker oder Theoretiker durchschürften Feldern heimisch werden lassen, und ihn befähigt, eine Arbeit vorzulegen, die schlechthin als ein Abschluß alles dessen zu bezeichnen ist, was heute über Brandstiftung nach den Richtungen gesagt werden kann, die der Titel angibt. Sie besteht aus vier großen Teilen: Brandstiftungsursachen, Brandstiftungstechnik, Feststellung und Sicherung, endlich Vorbeugungsmaßnahmen. Fehlt etwas? Wenn man durchaus danach sucht, was noch hätte geboten werden können, so wären die Brandstifterzinken und die einschlägigen Worte der Gaunersprache zu nennen, die für den Untersuchungsrichter und seine Hilfskräfte unter Umständen recht bedeutungsvolle Winke zu geben vermögen. Aber im ganzen ist die Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und gemeinverständliche Darlegung sowie die Wissenschaftlichkeit höchlichst zu loben.

Das Buch kommt gerade jetzt bei der nach seinem Erscheinen um sich greifenden Brandstiftungsepidemie zur rechten Zeit, und es ist beachtenswert, was Nelken auf Seite 64 über die gleichartige Berliner vom Jahre 1908 sagt. Eine zutreffende Stellungnahme zur Pyromanie findet sich auf S. 36, während in dem Abschnitte über Hypnose ein selbständiges Schlußurteil vermißt wird. Eine ungeheure Fülle von teils bekannten, teils neu mitgeteilten Einzelfällen, die durch Bilder erläutert werden, sowie praktische Hinweise und Vorschläge aller Art setzen den Leser in den Stand, selbst nachzuprüfen. Man ruft sich wieder ins Gedächtnis, wie in Siebenlehn zehn Jahre lang der Bürgermeister, zwecks Neuaufbaues der Stadt, 43 Brände mit Hilfe der Feuerwehr legte (S. 83), und wie eine Brandstifterbande sich den Namen des Verschönerungsvereins von Eppendorf erwerben konnte (S. 153).

Der Wert dieser geschichtlichen Zusammenstellungen wird aber von Nelkens praktischen Vorschlägen übertroffen. Mit Recht verlangt er eine

sich mit diesen Dingen, namentlich auch mit politischen Brandstiftungen, befassende Zentralstelle in Deutschland (S. 130). Schonungslos deckt er den Skandal bei den Revisionen durch Sachverständige auf (S. 324), erhebt er den Vorwurf, daß die Brandingenieure gar nicht kriminalistisch geschult sind (S. 326), und scheut er nicht vor schwerwiegenden Beschuldigungen der privaten Feuerversicherungsgesellschaften zurück (S. 347), die überdies einen unsinnigen und gefährlichen Kampf mit der Sicherungsindustrie führen, anstatt mit deren Vertretern und denen der Bewachungsgesellschaften zu einer gedeihlichen Arbeitsgemeinschaft zu gelangen.

Für manchen Leser überraschend werden Mitteilungen wie die über die Leistungen der öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften (S. 351), über die Ausbildung der Wächter in den Bewachungsgesellschaften des Kölner Verbandes (S. 357), über die verdienstvolle Tätigkeit der Ermittelungsstelle in der Hauptlandwirtschaftskammer (S. 375) und über Einbruchssicherungen (S. 388) sein. In Übereinstimmung mit anderen stellt Nelken die großen Erfolge der Daktyloskopie sowie die Tatsache fest, daß die Polizeihunde noch häufiger versagen, als wünschenswert wäre.

Eine unerschöpfliche Fundgrube für das Vorgehen in jedem Einzelfalle vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung bieten namentlich die Abschnitte über die Brandstiftungstechnik, über die Sicherung der Spuren und anderer Tatbestandsmerkmale, über die besonderen Brandermittelungen und über die Überführungsarbeit dar. Man kann ohne Widerspruch behaupten, daß es keinen Praktiker gibt, der hier nicht zu lernen vermöchte. Dem Einwande, daß die Offenlegung der technischen Vorgänge die Gefahr in sich schließt, der Verbrecherwelt ihre Arbeit zu erleichtern, begegnet der Verfasser durch den Hinweis darauf, daß umgekehrt die Kriminalisten durch das stets Neues erfindende Verbrechertum belehrt werden, und daß die Polizei- und Kriminalbeamten der kleineren Städte und die auf dem Lande der Aufschlüsse über die vielen zur Anwendung gelangenden und von ihm eingehend mitgeteilten Tricks bedürfen (S. 244). Nachdenklich stimmt der Ausdruck seiner Überzeugung, daß es leichter ist, einen Brandstifter zu ermitteln als die Beweggründe seiner Tat und die von ihm durchgeführte Brandstiftungstechnik wahrheitsgemäß bloßzulegen (S. 267). Die hierfür vorhandenen kriminaltechnischen Hilfsmittel werden aber dem Leser ausführlich an die Hand gegeben und zwar auch mit umfassendem psychologischem Verständnisse, das namentlich in den Abschnitten über die Psychopathen, über die Hemmungslosigkeit, über Kinder als Brandstifter usw. klar zutage tritt.

In einer sicher bald zu erwartenden zweiten Auflage wird in dem horazischen Motto des Buches das falsche Wort proxima in proximus zu ändern sein.

Berlin. Dr. Felisch, Wirklicher Geheimer Admiralitätsrat.

Die Polizei der Gegenwart in Wort und Bild. Nach den Darbietungen der Intern. Polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe 1925 dargestellt von W. Gundlach. Deutscher Polizeiverlag Lübeck, 1925.

Dieser fast 300 Seiten umfassende Folioband enthält zunächst die Photographien, die das badische Innenministerium bereits anläßlich der Ausstellung als Festalbum erscheinen ließ. Im Gegensatz zum Festalbum ist

aber jedes Bild mit einem kurzen erläuternden Text versehen. Erheblich wichtiger als dieser Teil, der nur eine Reprise darstellt, ist der zweite: In ihm sind die anläßlich der Ausstellung gehaltenen Vorträge im Wortlaut wiedergegeben. („Mord oder Selbstmord?" von Kockel, „Kriminalchemie und Kriminalmikroskopie" von Ledden-Hulsebosch usw.) Ein weiterer Teil enthält die im Rahmen der Polizeikonferenz — die gleichzeitig in Karlsruhe tagte — vorgetragenen Referate und Korreferate, sowie die Konferenzdebatten und Konferenzbeschlüsse, stellt also ein vollständiges Protokoll dieser Konferenz dar.

Destable, J., **L'expertise en écritures**; ses méthodes récentes. Paris 1925.

Diese Doktordissertation der juristischen Fakultät der Universität Paris kritisiert nicht nur die technische Seite der einzelnen Methoden der Schriftsachverständigen, sondern erörtert auch die Stellung des Schriftsachverständigengutachtens im Beweisrecht des französischen Strafprozesses.

H.

Duvoir, M., **Art dentaire et médecine legale** (Soc. d'Odontologie de Paris v. 5. Mai 1925) behandelt folgende kriminalistische Anwendungsmöglichkeiten zahnärztlicher Kunst:

1. Identifikation durch Bißwunden und Gebißeindrücke. Eine Reihe von Tätern sind auf diese Weise festgestellt worden, wie uns der Autor zeigt.

2. Identifikation von Leichen durch Vergleich ihres Gebisses mit den Aufzeichnungen des Zahnarztes, dessen Patient der Verstorbene war. Fälle solcher Identifikation hat vor allem der Weltkrieg in großer Zahl gebracht.

3. Identifikation von Zähnen und Zahnfragmenten. Sie kommt hauptsächlich in jenen Fällen vor, in denen der Körper durch Feuer völlig zerstört ist und in der Asche sich nur mehr Zähne finden.

Den Schluß der Arbeit bilden zivilrechtliche Fragen (Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von Zähnen nach der loi vom 31. März 1919, der loi vom 9. April 1898, sowie nach allgemeinem Zivilrecht und Entscheidungen über Honorarstreitigkeiten).

H.

Kleiner Brockhaus. Handbuch des Wissens in einem Band. Leipzig 1925. Geb. 23 Mk.

In einem sehr umfangreichen, aber immerhin noch bequem handlichem Band von 800 dreispaltigen Seiten werden 54 000 Stichwörter, 6000 Abbildungen und fast 100 bunte Tafeln und Landkarten geboten. Trotz des verhältnismäßig beschränkten Raumes werden selbst Fragen unserer Spezialdisziplinen zwar knapp, aber gerade in ihrer prägnanten Kürze sehr klar beantwortet. Begriffe wie Bertillonage, Daktyloskopie usw. sind in durchaus zutreffender Weise auf die kürzeste Formel gebracht. Selbst Ausdrücke des Polizeijargons (z. B. Klingelfahrer) oder der Verbrechersprache (z. B. baldowern) werden nach Ursprung und Bedeutung erläutert. Abschnitte wie „Gerichtswesen" geben auf engstem Raum eine übersichtliche Darstellung der Gesetzgebung und Justizorganisation bis auf die neuesten Änderungen

des Jahres 1925. Daß alle Fragen des allgemeinen Wissens behandelt sind, ist selbstverständlich. Geschichtsdaten sind bis zum heutigen Tag ergänzt, der Weltkrieg unter Hervorhebung aller wichtigeren Begebenheiten und politischen Fragen dargestellt, statistische und geographische Angaben sind auf den neuesten Stand gebracht. Selbst Männer, die erst in den allerletzten Jahren sich als Politiker, Künstler, Gelehrte einen Namen machten, sind verzeichnet. H.

Saranoff, Nikola, Rechtsanwalt in Sofia, **„Die Schuld- und Strafausschließungsgründe nach deutschem Reichsstrafgesetz und dem Strafgesetz für Bulgarien vergleichend dargestellt."** Inaugural-Dissertation, Halle 1923. (In bulgarischer Sprache).

Teil I, II und III behandeln die Straf- und Schuldausschließungsgründe des deutschen Rechts, Teil IV die des bulgarischen. Das StGB Bulgariens ist hauptsächlich auf Grund des ungarischen StGB von 1878 verfaßt, es hat also als Urquelle das deutsche Reichsstrafgesetzbuch. Die Strafausschließungsgründe im weiteren Sinne des Wortes nach dem bulgarischen StGB sind, mit Ausnahme gewisser Besonderheiten und Abweichungen, fast dieselben wie nach dem deutschen Reichsstrafgesetz. Unter die Rubrik der Schuldausschließunqsgründe fallen: Die Strafunmündigkeit oder die „Kindheit" (Art. 43), das jugendliche Alter oder die „Unmündigkeit" (ders. Art.). die gehemmte geistige Entwicklung (Art. 41), die vorübergehende oder die dauernde Störung der Geistestätigkeit (ders. Art.), der Zufall (Art. 43, Abs. 1), der Irrtum (ders. Art., Abs. 2 u. 3). Die Kategorie der Strafausschließgründe im e. S. des Wortes umfaßt: Notwehrüberschreitung (Art. 45), Blutschande zwischen Verwandten unter 16 Jahren (Art. 226), Beistand beim Zweikampf (Art. 277), die von einem Angehörigen gewährte Begünstigung (Art. 343), die Retorsion bei Beleidigung und Körperverletzung (Art. 237 u. 268), die Exterritorialität (Art. 3, P. 1), die Notstandshandlung verübt zur Rettung seines Lebens oder dieses eines Angehörigen (Art. 41, Abs. 1), die Möglichkeit durch wahre Aussage sich selbst einer strafbaren Handlung anzuklagen usw. (Art. 197, Abs. 1 u. 2), das Recht der elterlichen oder ähnlichen Gewalt bei Verursachung einer leichten Körperverletzung zum Zwecke häuslicher Zucht (Art 271); hierher gehören auch die im bulgarischen Grundgesetz befindlichen Strafausschließungsgründe: die Eigenschaft als Volksvertreter (Art. 93 des Grg.) und die Monarchenqualität (Art. 8 des Grg.).

Nach bulgarischem StGB bildet die Eigenschaft als Ehegatte, Aszendent, Deszendent, Seitenverwandter und u. U. überhaupt Verwandter bei Diebstahl, Unterschlagung, widerrechtlicher Zueignung und Betrug nur eine Bedingung der Verfolgbarkeit, der Entstehung des staatlichen Klagerechts (Art. 318, 323, 337 u. 348). H.

Dr. Adam S. Ettinger, Professor an der „Wolna Wszechnica Polska" (Freie Polnische Universität), **„Zbrodniarz w Swietle Antropologji i Psychologji"** (Der Verbrecher im Lichte der Anthropologie und Psychologie), Warszawa, F. Hoesick, 1924. 351 S.

Prof. Ettinger hat bereits vor Jahren in deutscher Sprache ein Buch unter dem Titel: „Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung". T. I. veröffentlicht, das u. a. auch in diesem „Archiv"

sehr günstig von Prof. P. Naecke besprochen wurde. Vorliegende Schrift basiert auf der obigen, stellt aber eine Verbesserung und bedeutende mit neuem, bis zum letzten Augenblick reichendem theoretischem und faktischem Material versehene Erweiterung dar. Sie füllt eine fühlbare Lücke besonders in der polnischen kriminologischen Literatur aus, indem sie in breiter, inhaltsvoller und systematischer Erfassung eine Darstellung und Kritik der bestehenden Lehren vom Verbrechen und Verbrecher bietet.

Nach einer Einleitung, in der die Notwendigkeit der Kriminalitätsforschung vom soziologischen Gesichtspunkte aus hervorgehoben und behauptet wird, daß das Verbrechen nur „eine notwendige Folge und das grellste Symptom des pathologischen Zustandes der Gesellschaft" bildet, gibt der Verfasser einen historischen Umriß der kriminologischen Ideen und Strömungen seit den ältesten Zeiten. Sodann geht er zur Analyse der kriminal-anthropologischen Schule über, die er ebenfalls von einer ganzen Reihe Vorläufer der Lombrososchen Theorie ableitet. — Diese eingehende Analyse der Theorie des „geborenen Verbrechers" legt zugleich das Fundament zur späteren Kritik derselben, die den wichtigsten Teil des Werkes ausmacht. Nachdem noch die Ansichten derjenigen Autoren besprochen werden, die sich mehr oder weniger in Abhängigkeit von der italienischen Schule befinden, schreitet nun Prof. Ettinger an die besagte Kritik selbst heran. Auf Grund einer Unmenge wissenschaftlicher Tatsachen (erkenntnistheoretischer, anatomisch-psychologischer, soziologischer usw.) kommt er u. a. zum Schluß, daß es keinen besonderen Verbrechertypus im anthropologischen Sinne gibt, daß die angeblichen „geborenen Verbrecher" nichts anderes sind, als Träger der somatischen und oft auch der psychischen Degeneration. Indem weiter der Verfasser auch noch die nachlombrososchen Theorien vorbringt, hält er sich besonders ausführlich bei der Lehre Ferris auf, dessen dreifache Kriminalfaktoren er im Grunde auf den für die Bildung der verbrecherischen Psyche — nach ihm — wesentlichen sozialen Faktor reduziert, darauf hinweisend, wie eigentlich Ferri selbst mit der Zeit einen solchen Standpunkt einnahm.

Das Werk Prof. Ettingers imponiert durch seinen Stoffreichtum, seine systematische Konstruktion und vor allem seinen bindigen und klaren Vortrag. Aber außer den kühlen Erwägungen des Gelehrten und des scharfen Skalpels des Forschers muß noch in diesem Buche das Gefühl hervorgehoben werden, als sei durch dasselbe ein würdiger Samariterakt erfüllt. Die Kriminalität ist eine schwere schmutzige, eiternde Wunde am Körper der gegenwärtigen Gesellschaft; man muß sehr feinfühlig sein, um das Recht zu haben, sich ihr zu nähern. Man kann sich beim Lesen des Buches von Prof. Ettinger dem aus seinen Seiten fließenden Optimismus nicht erwehren, der glauben läßt, daß nicht allzu weit die Zeit abliegt, wo die Menschheit begreifen wird, daß nicht die Gesellschaft ein Opfer des Verbrechers, sondern der Verbrecher ein Opfer der Gesellschaft ist, und daraus die Konsequenzen ziehen wird.

Georg Panski.

Papillarlinien der Fußsohle als Überführungsmittel.

Von
Kriminaloberinspektor **Baur**, Augsburg.

Mit 3 Abbildungen.



Abb. 1.

Unter den Spuren, die der Verbrecher durch Berühren von Gegenständen am Tatort zurücklassen kann, erscheint wohl am öftesten der Abdruck von Fingern und Handballen, weit seltener aber der Abdruck der nackten Fußsohle und ihrer Papillarlinien. Der Grund läßt sich unschwer erklären. Schützt sich doch der gewerbsmäßige Verbrecher schon vor Entdeckung, indem er das Hinterlassen von Fingerabdrücken durch Tragen von Handschuhen vermeidet, umsoweniger wird er ohne Grund barfuß am Tatort verweilen und Fußabdrücke hinterlassen, wenn zur Vermeidung etwaigen Geräusches das Ablegen der Schuhe genügt.

Wenn mitunter die Spur eines nackten Fußes am oder beim Tatort gefunden wird, nämlich als Fuß e i n druck, so kann sie vielleicht nur in wenigen Fällen und unter günstigsten Voraussetzungen auf Grund von Papillarlinien als Überführungsmittel verwertet werden.

Doch scheint auch der Fuß a b druck mit gut sichtbaren Papillarlinien eine seltene Erscheinung in der Aufnahmetätigkeit des Erkennungsdienstes zu sein, weil selbst in der Fachliteratur nur wenig davon die Rede ist.

Aus diesem Grunde mag es gerechtfertigt sein, einen typischen Fall aus jüngster Zeit festzuhalten.

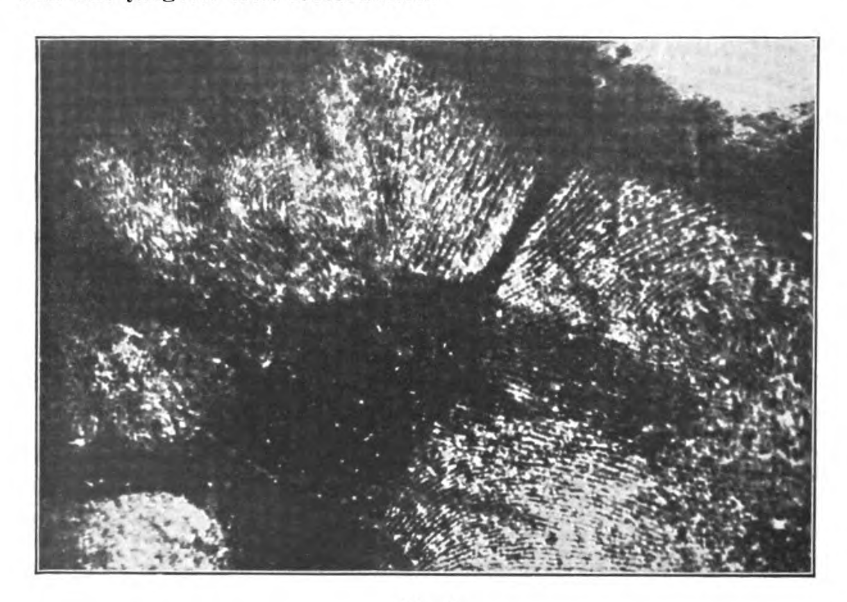


Abb. 2.

Die Tat, deren Spuren hier in Rede stehen, war ein Einsteigdiebstahl, der in A. verübt wurde. Das Ziel, das der Täter sich gesteckt hatte, wurde erreicht, der Inhalt der Ladenkasse und ein weiterer Geldvorrat eines Kleinkrämers fielen ihm zum Opfer.

Nach den Wahrnehmungen am Tatorte hatte sich der Tatablauf ziemlich einfach gestaltet: Einsteigen durch ein offenes Erdgeschoßfenster, Durchstöbern unverschlossener Behältnisse, Wegnahme des Inhalts der unversperrten Ladenkasse usw., Entfernung vom Tatorte auf dem gleichen Wege.

Am engeren Tatorte konnten keinerlei Finger- oder Handballenabdrücke gefunden werden, dagegen am Fußboden verschwommene

Abdrücke einer nackten Fußsohle, die um so deutlicher wurde, je mehr die Untersuchung sich der Einsteigstelle, einem Klosettfenster, näherte. Auf dem mit Ölfarbe gestrichenen Deckel des Klosetts, unmittelbar unter dem Fenster, fand sich schließlich der Abdruck eines linken Vorderfußes mit deutlich sichtbaren Abdrücken der fünf Zehen und des vollständigen Ballens vor. Die Spur war keineswegs latent, da der Täter mit staubbehafteter Sohle aufgetreten war, so daß die Staubschicht auf den ölfarbenen Anstrich des Deckels übertragen wurde und dort haften blieb. Eine Sicherung mit Hilfe des

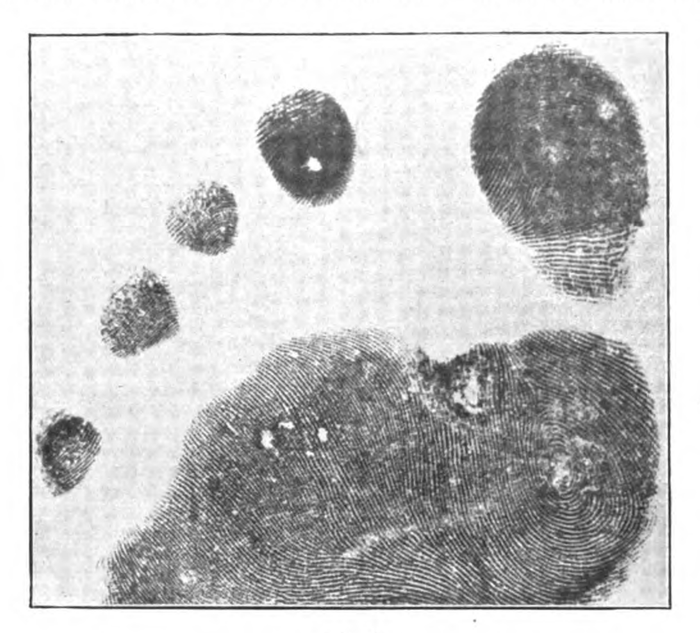


Abb. 3.

üblichen Einstaub- und Abziehverfahrens war demnach nicht möglich, weshalb zur photographischen Aufnahme geschritten werden mußte. Dabei war für eine künftige Vergleichsarbeit zu berücksichtigen, daß bei Wiedergabe im photographischen Abzug (siehe Bild 1 bzw. dessen Vergrößerung Bild 2) die Spur als ein nach daktyloskopischen Begriffen linienverkehrtes Bild erscheinen werde, nämlich der von den Hautleisten abgesetzte Staub als weiße Linien, als Papillarlinien übrigens auch an den in Form schwarzer Punkte erscheinenden Poren erkennbar, die Furchen als dunkler Grund. Als hauptsächlich verwertbare Papillarlinienbilder zeigen sich in der großen Zehe eine Schlinge links mit entsprechendem

Delta, in der darunterliegenden Ballenpartie ein Wirbel. Auf dem übrigen Teil des Ballens ist eine große Zahl im allgemeinen parallel verlaufender Linien mit zahlreichen Gabelungen sichtbar, während im Abdruck der übrigen Zehen besonders charakteristische Papillarlinienbilder nicht zutage treten. — Die Fahndung nach dem Täter führte alsbald zur vorläufigen Festnahme eines Verdächtigen, der beim Erkennungsdienst den Abdruck seiner linken Fußsohle geben mußte. Der Vergleich des mit Druckerschwärze linienrichtig zustandegekommenen Abdruckes (siehe Bild 3) — Hautleisten schwarz, Furchen weiß — mit den Papillarlinienbildern der Tatortspur ergab völlige Übereinstimmung. Trotzdem leugnete der Täter anfänglich hartnäckig, gab später aber die Tat zu.

Da eingangs die Vorsicht des Täters, Abdrücke am Tatort zu vermeiden, erwähnt worden ist, so möchte an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß der hier in Frage kommende Täter von der Technik der Spurenverhinderung wohl sicher keine Ahnung gehabt hatte, es war nämlich — ein dreizehn Jahre alter Volksschüler!

Wenn gleichwohl unternommen wurde, den Fall zu veröffentlichen, so war dabei mitbestimmend, daß einerseits ein immerhin seltenes Vorkommnis auf dem Gebiete der Spurensicherung, anderseits die linienverkehrte Spur eines nackten Fußes mit einigermaßen wohlgelungenen Originalbildern belegt werden konnte.

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Berlin.
Direktor: Geheimrat S t r a s s m a n n.)

Mord durch Erhängen.

Von
Dr. **Friedrich Kipper**, 1. Assistent des Instituts.

(Mit 3 Abbildungen.)

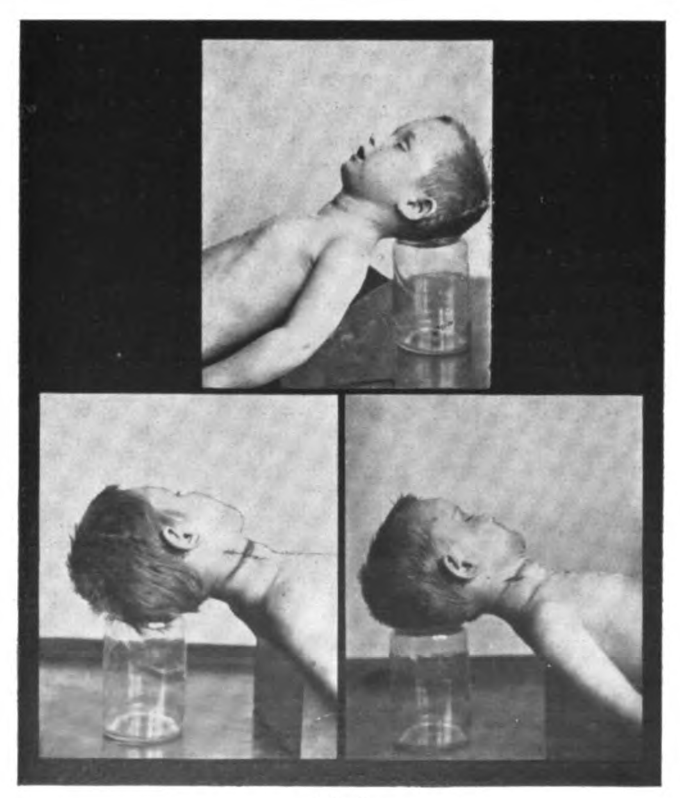


Abb. 1.

Bei Tod durch Erhängen ist stets Selbstmord wahrscheinlich. Die Statistik lehrt zunächst, daß der Selbstmord durch Erhängen die häufigste Selbstmordart überhaupt ist. Sodann spricht für den Selbstmord, daß Erhängen durch fremde Hand schwierig ist. Es kommt aber doch hier und da vor und betrifft dann entweder bewußtlose Erwachsene oder Kinder. Hierzu möchte ich zunächst den grausigen Fall Winterstein mitteilen, in welchem die geisteskranke Mutter nacheinander ihre schlaftrunkenen Kinder, den vierjährigen Friedrich, den sechsjährigen Martin und den siebenjährigen Reinhold aus dem Bette nahm und an der Türklinke aufhängte.

Am 11. November 1903, früh 5½ Uhr, erschien auf dem Revier eine junge Frau mit der Angabe, daß in der Landsberger Straße eine Mutter ihre drei Kinder aufgehängt habe. Auf die Frage, wer die Mutter sei, erwiderte die Frau: „Das bin ich selbst." Der Schutzmann brachte die Frau, welche nachher als Frau Winterstein erkannt wurde, zur Wache, andere Schutzleute begaben sich zum Tatorte. Dort fanden sie die beiden älteren Kinder quer über zwei nebeneinanderstehende Betten gelegt, das jüngste Kind in seinem Bett liegend vor; alle drei Kinder waren tot, hatten eine Schnurschlinge fest um den Hals und waren nur mit dem Hemd bekleidet. Reste der Schnuren befanden sich an der inneren Klinke der Stubentür.

Die von Stoermer und Hoffmann am 13. November ausgeführten Obduktionen ergaben folgende Besonderheiten:

Friedrich, 4 Jahre:

4. Die Hautfarbe ist wachsgelb, an den abhängigen Partien fleckig violett.

5. Auffallend ist die blaugraue Farbe des Gesichts und des linken Ohres, die ganz scharf gegen die sonstige Hautfarbe absticht.

7. An den Augenbindehäuten sieht man beiderseits feinste punktförmige Blutaustritte.

9. Die Zunge liegt hinter der unteren Zahnreihe.

10. Um den Hals verläuft eine Strangfurche, welche 5 cm unterhalb des linken Ohrlappens beginnt und dann tiefer am Hals herabsteigt und etwas über die Mitte desselben oberhalb der Schilddrüse verläuft, um dann an der rechten Halsseite wieder hochzusteigen und sich gegen den Nacken zu wenden, an dessen linker Seite sie undeutlich wird. Oberhalb der Strangmarke hat sich ein kleiner Hautwulst gebildet, und im Bezirk zwischen Strangmarke und Kinn hinauf bis zu den Ohren finden sich sehr zahlreiche kleine Blutaustritte.

14. Man sieht in der Kopfschwarte zahlreiche punktförmige Blutaustritte.

16. Im oberen Längsblutleiter viel flüssiges Blut.

18. Die Gefäße der weichen Hirnhaut stark gefüllt.

22. Die Blutleiter am Schädelgrund enthalten sehr viel flüssiges Blut.

34. Entsprechend dem tiefsten Teil der Strangmarke sieht man an der linken Seite unterhalb der Schilddrüse in den Muskeln, die vom Zungenbein

zum Brustbein ziehen, einen Bluterguß von 3½ cm Länge bis 1½ cm Breite.

40. Skelett des Kehlkopfes und Zungenbeins unverletzt.

Reinhold, 7 Jahre:

8. Um den Hals verläuft eine Strangmarke, die besonders an der rechten Halsseite deutlich ist und hier eine Breite von 1 cm erreicht. Das Gewebe ist trocken und etwas transparent, in der Mitte furchenartig vertieft. Die Marke zieht alsdann in den Nacken, wo sie einen kleinen Hautwulst zwischen sich faßt, sie verliert sich dann in der Gegend des linken Kieferwinkels. Im übrigen die gleichen Befunde wie bei Friedrich, aber keine Blutung in die Halsmuskulatur.

Martin, 6 Jahre:

5. Die Zunge ist zwischen die Zähne geklemmt. Im Gesicht zahlreiche kleine blaurote Punkte.

7. Am Hals eine Strangfurche, welche dicht am oberen Rande des Kehlkopfes liegt, nach links leicht ansteigend, 2 cm weit zu verfolgen ist, während sie nach rechts ebenfalls ansteigend bis zur Wirbelsäule verläuft. Sie ist 3 bis 4 mm breit, tief eingeschnitten, hart und braun. Auf der rechten Seite läßt sie sich nur als weißer undeutlicher Strich verfolgen. Ihr höchster Punkt liegt in der Haargrenze, nahe am Hinterhauptsvorsprung. Im übrigen die gleichen Befunde, wie bei Friedrich, aber keine Blutung in die Halsmuskulatur.

und als übereinstimmendes Gutachten, daß der Tod der Kinder durch Ersticken infolge Erhängens eingetreten sei.

Bei der polizeilichen Vernehmung verhält sich Frau Winterstein ablehnend und gibt an, daß sie keinerlei Reue empfinde, ihre Kinder umgebracht zu haben, daß sie eine gute Tat vollbracht habe, denn auf diese Weise habe sie verhindert, daß ihre Kinder Verbrecher würden. Bei der gerichtlichen Vernehmung ist Frau Winterstein zugänglicher und gibt ihre Tat folgendermaßen zu: Die Kinder hätten sich sämtlich in tiefem Schlaf befunden. Noch während des Schlafes habe sie ihnen die Schlinge um den Hals gelegt, die schlafenden Kinder zur Tür getragen und dort den Strick an der Türklinke festgeknotet. Dann habe sie die Kinder heruntergleiten lassen. Nach ihren eigenen Worten hat sie den Fritz von 11—½12 Uhr, den Martin kurz danach bis 1 Uhr und den Reinhold etwas später bis gegen 5 Uhr an der Tür hängen lassen. In der Zwischenzeit lief sie ans Fenster und sah hinaus, da sie nicht mit ansehen konnte, wie die Körper zuckten und zappelten.

In einem Briefe an ihren in Beelitz weilenden, lungenkranken Mann schreibt sie:

„Wenn Du diesen Brief liest, dann ist es geschehen, was ich schon lange mit mir herumtrage... Du weißt, wie lange ich gedacht habe, ich soll bestraft werden... ich dachte immer noch, ich sollte abgeholt werden... ich weiß, daß seit meiner frühesten Kindheit ein Fluch auf mir ruht, weil ich Eltern und

Geschwister die ganzen Jahre von der Einsegnung an verachtet habe. Daß der Fluch unsere Kinder verfolgen würde, das weißt Du so gut wie ich, ich habe sie im Geiste schon immer als die schwersten Verbrecher gesehen. Ich war ja immer ein Schandfleck der Familie."

Eine Nachbarsfrau hat Frau Winterstein am Abend vor der Tat gesehen, wie sie sich mit der Faust mehrere Male gegen den Kopf schlug, sich mit beiden Händen den Kopf hielt und das Kopfhaar zerzauste. — Eine andere Hausbewohnerin gibt an, daß Frau W. sich in der letzten Zeit vor der Tat merkwürdig benommen habe: sie habe Grüße nicht erwidert, beim Wäscheaufhängen habe sie die Wäsche nicht nebeneinander auf die Leine gehängt, sondern hier und da ein Stück; wenn sie die Treppe gescheuert habe, habe sie nicht oben oder unten angefangen, sondern auf der Treppenmitte. Öfter habe sie so starr und wild ausgesehen, daß man sie gefürchtet hat.

Der Ehemann gibt an, daß bereits 1901 seine Frau immer geglaubt habe, daß die Leute im Hause sie so eigentümlich betrachteten. Pfingsten 1903 habe seine Frau gesagt, die Schutzleute auf der Straße schauten sie immer so an. Wenn sie arretiert würde, könnte sie keinen Widerstand leisten.

Die Mutter der Frau W. gibt an, daß ihre Tochter, als sie Pfingsten 1903 zum Besuch weilte, auf sie einen ganz verstörten Eindruck gemacht habe. Sie habe gefragt, warum ihr denn nicht mitgeteilt würde, was gegen sie vorläge. Auf die beruhigende Antwort ihrer Mutter, daß sie sich doch nichts zu schulden hätte kommen lassen, sagte sie, ihre Mutter wisse doch genau, daß sie beständig von Schutzleuten verfolgt würde und daß ihre Eltern es noch erleben würden, daß sie abgeführt werde.

Aus dem Gutachten der Herren Geheimrat Hoffmann und Straßmann vom 5. Januar 1904 entnehme ich folgende Wahrnehmungen:

Sie erzählt die Vorgänge der Tat in gleichgültiger, apathischer Weise. Sie habe ihre Kinder nicht erziehen können, ihr Mann habe sie deswegen eine Verbrecherin genannt, die 15 Jahre ins Zuchthaus müsse. Sie wisse ja, daß sie die Wirtschaft schlecht führe und auch ihre Kinder nicht richtig erziehe, sie habe gefürchtet, von den Schutzleuten verhaftet zu werden, und sie habe sich eigentlich auf die Gefängnisstrafe gefreut, da sie dann keine Verantwortung mehr für die Erziehung der Kinder hätte. Es ist ihr oft vorgekommen, als ob die Leute auf jedes Wort von ihr aufpaßten und sich über sie lustig machten. Sie werde immer hinter ihrem Rücken bespöttelt. In der Zeitung habe sie gelesen, daß Erhängen ein leichter Tod sei, und deswegen habe sie diese Todesart für ihre Kinder gewählt, damit sie nicht die schwersten Verbrecher würden. Ihre Aussagen werden in gleichgültiger Stimmung gemacht. Dazwischen lacht sie unmotiviert auf, ab und zu huscht ein blödes Lächeln über ihr Gesicht.

Der objektive Befund zeigte eine fast zwergenhaft kleine Frau in mäßigem Ernährungszustande und mit blasser Gesichtsfarbe. Die Kopfform erinnert an ein Dreieck, dessen Spitze nach unten gerichtet ist. Die inneren Organe zeigen keine Besonderheiten, Reflexe sind gut auslösbar.

Auf Grund aller dieser Erhebungen kamen die begutachtenden Gerichtsärzte zu dem Ergebnis, daß Frau Winterstein die Tat in einem Zustand krankhafter Geistesstörung begangen habe, der ihre freie Willensbestimmung ausschloß. Demzufolge wurde die Voruntersuchung abgebrochen und Frau W. als geisteskrank und gemeingefährlich zunächst in der Irrenanstalt Herzberge, dann in der Irrenanstalt Buch untergebracht, in der sie im Jahre 1923 verstorben ist. Ihr Verhalten daselbst war das einer Schizophrenen, sie wurde immer stumpfer, schloß sich ganz von den Mitinsassen ab, war, nachdem sie anfangs noch in der Küche und mit Hausarbeiten beschäftigt wurde, im Verlaufe der letzten Jahre zu keiner Tätigkeit mehr zu bewegen. Um das häusliche Milieu, in das diese Frau geraten war, zu schildern, möchte ich zunächst die Antwort des Ehemannes auf den Vorwurf seiner Schwiegermutter, daß das nun die Tat einer Person sei, die Sonntags womöglich fünfmal zur Kirche gegangen wäre, mitteilen: „Ja, da hätte sie eben sechsmal gehen müssen", sowie einen Brief des Mannes an seine Gattin:

„Meine liebe Frau Anna! Heute, am Donnerstag, wo ich diesen Brief anfange, habe ich den Deinen erhalten. Ich hoffe zu Gott, daß es Dir wohlgehe; mache Dir keine unnützen Gedanken, damit Du nicht trübsinnig wirst. Ist es nicht genug Glück, wenn sich einer von dem anderen geliebt weiß? Die Trennung ist oft ein Prüfstein für unwandelbare Liebe. — Du schreibst nun, daß Du dem Martin bei seinen Schularbeiten die Hand führen mußt; ich bitte Dich nur, ihn auch auf das aufmerksam zu machen, was er schreibt, damit er mit dem Schreiben auch lesen lernt, denn d a r u m schreibt er — nicht etwa darum, damit er schon schreiben lernt; hast Du mich, liebe Anna, auch wohl verstanden? — Gott sei gelobt über Fritz, von dem Fritz Gesundheit erhalten. — Aber was hat Reinhold nur immer mit seinem Halse? Gibst Du ihm auch immer Northwicks Tropfen? Gott helfe ihm gnädiglich, wie Euch allen. Wenn Cousine Anna meint, ich schriebe mit Blei besser als mit Tinte, dann hat sie Dir ihre wahre Meinung nicht ausdrücken wollen, was mag sie zu dem Beelitzer Akrostichon gesagt haben? Du denkst, das ist alles, was in Beelitz geschehen ist. O, wer kann das alles schreiben — würde Dich auch ermüden — wer aber noch ein paar Stunden Zeit hat und ein teures Wesen zu Hause, das teilnimmt an des Anderen Wohl und Wehe, der weiß auch, was er schreibt, und opfert nicht, sondern weiht ihm seine freie Zeit. — Habe ich bei Dir Abwechselung gehabt? Gar nicht danach verlangt! Im Gegenteil war es stets mein Sinn, daß das Gemüt nicht verletzt würde durch rohe Vergnügungen, oder habe ich auch darin öfter gefehlt, so weiß ich doch gewiß, daß ich mich im ganzen genommen in einer ganz anderen geistigen Richtung fortbewege als meine vergnügungsunruhige Umgebung. Das zur Antwort auf Dein mitleidiges ‚Recht schade'. — Was aber das Liegen im Wasser anbelangt, so konnte ich mir das Wasser kalt und warm machen, dennoch ver-

weichlicht ein allzu langes Liegen im Wasser die Haut. — Ich brauche eigentlich sonst kein Geld, aber im Gotteshause soll man doch opfern, wenn man etwas übrig hat, und einige ‚Sechser' für den ganzen Beelitzer Aufenthalt ist doch wenig genug, was man unserem grundgütigen Gott geben kann. Ich danke Dir auch für die Mark, welche Du mir gesandt hast, recht schön! Ich sehne mich, wie auch Du gewiß Dich sehnen wirst, aber besser hast Du es gewiß, wenn ich nicht bei Dir bin. Nun also das Gedicht:

Beelitzer Sonett:
Als ich in die Welt gekommen war,
Nachts wie Tags freundlich wars und klar,
Nimmer grollten grauer Wolken Heere,
An den Sternen pries ich Gottes Ehre!
Einstmals aber kam ein heißer Tag,
Blut'ge Wahlstatt rings auf grünem Haag,
Doch es drängte mich zu überwinden,
Und die Kraft des Bösewichts zu binden.
Elend und besiegt, so mußt ich weichen,
Und ich flüchtete zu meinesgleichen,
An der Stirne noch des Kreuzes Zeichen.
Bruder, ach, wie seid ihr undankbar!
Was einst eurer Jugend Leitstern war,
Das verachtet ihr und höhnt es gar?

Weißt Du noch, wo wir uns zum ersten Male sahen? Im Heiligtum des Herrn, am Allerheiligsten, am Altar! Weißt Du, wo wir uns vereinten? Am heiligen Altar? Sollte da nicht das Wort, welches von dort ausgeht, mein Allerheiligstes sein und Deine Briefe, nein, Du selbst, mein Heiligtum?! Daß in mir aber ein guter Kern steckt, bestreite ich entschieden; vielmehr ist es so, daß ich die rauhe Schale bin und Du der süße Kern. — Und der mangelhaften Erziehung wollen wir nicht mehr gedenken, vielmehr hat ein jeder eine so gute Erziehung genossen, als sie ihm werden konnte, und wir wollen nicht murren, sondern Gott danken, — ich sage Gott danken auf den Knieen, denn wir sind der keines wert. Nicht wahr, ich darf Dich auch bitten, Großvater und Großmutter selig in gutem Andenken zu halten? ... Wenn ich wieder nach Hause komme, will ich Dich fragen, was teurer ist, Kaffee oder Tee. Hier trinke ich nur Tee, und der bekommt mir sehr gut. Nun hat endlich die alte Einsalberei aufgehört; ich bekomme wöchentlich nur drei Vollbäder und muß mich alle Morgen kalt abreiben, was mir sehr wohl tut. A propos, es ist schwarzer Tee, den wir trinken. Nun will ich Dir von der letzten Abschiedsfeier berichten: ... Gestern war wieder Kirche (Reformationsfest) und der Prediger redete über den Text: Wisset ihr nicht, daß die, so in den Schranken laufen, die laufen alle, aber einer erlangt das Kleinod? Er hatte seine Predigt in drei Teile zerlegt: Nicht das Ziel verrücken lassen, nicht aus den Schranken laufen, einer soll's dem anderen zuvortun." — — —

Besonders günstige Umstände gestatteten dem Verbrecherpaar Eyraud-Bompard, den Gerichtsvollzieher Gouffé lebend aufzuhängen (Straßmann, Lehrbuch, Seite 252). Diesem einzigen mir aus dem Schrifttum bekannten, einwandfreien Falle des Mordes einer erwachsenen Person durch Erhängen möchte ich hier die Ermordung des Försters Bohl anfügen.

Bohl verließ am 4. November 1924, morgens 5½ Uhr, seine Försterei Rothwalde, um, wie täglich, die Fuchseisen zu revidieren. Er wollte um 7½ Uhr zurück sein. Als er jedoch bis nachmittags 3 Uhr nicht zurückgekehrt war, veranlaßte seine geängstigte Frau Nachsuchungen im Walde. Zwei andere Förster und zehn Waldarbeiter suchten den Wald ab und fanden am nächsten Vormittage Bohl im dichten Gehölz an einer Fichte erhängt auf. Bohl befand sich in halbsitzender Stellung. Ein sogenannter Baumstrick war ihm um den Hals geschlungen und führte straff vor dem linken Ohre in die Höhe, wo er in 2,35 m Höhe an einem stärkeren Ast mit mehreren Schleifen

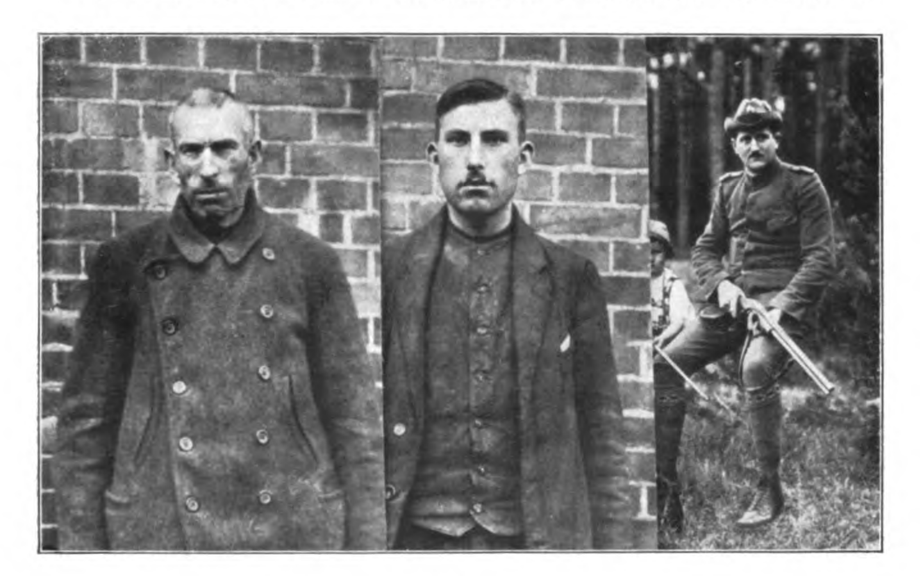


Abb. 2.

befestigt war. Der Kopf und das Gesicht zeigten einige Hieb- und Quetschwunden. Die Besichtigung der näheren Umgebung ließ Folgendes vermuten: Wahrscheinlich hatte der Ermordete Holzdiebe beim Zersägen eines Baumstammes überrascht und gestellt. Es war nämlich ein Baum frisch gefällt und von diesem ein Stück von ungefähr 1 m Länge abgesägt. Auf dem Baumstumpf lag eine fast neue Stummelpfeife, nicht weit davon an der Erde eine Schachtel Streichhölzer und ein abgebranntes Streichholz. Einige Schritte vom Baumstamm entfernt war der Boden aufgewühlt. Hier wurden mehrere noch nicht abgeschossene Patronen gefunden. Von dieser als Kampfplatz angesehenen Stelle führte eine deutlich sichtbare Schleifspur

zu dem etwa 20 m entfernten Fundort der Leiche. Seitlich von der Schleifspur wurden das geladene und gesicherte Gewehr und der Hut des Försters sowie ein Messer gefunden.

Die am 7. November 1924 von Herrn Medizinalrat Dr. Schwer, Allenstein, ausgeführte Obduktion ergab folgende Punkte:

1. 189 cm große Leiche, sehr kräftiger Körperbau, sehr kräftige Muskulatur.

2. Hautfarbe am Rücken von den Schulterblättern abwärts, an den seitlichen Teilen des Gesäßes und an den hinteren Flächen der Beine gleichmäßig bläulich-rot.

3. Am Schädel sind Verletzungen nicht wahrzunehmen oder zu fühlen.

5. Die Augenlider sind gedunsen und bläulich-rot. Die Bindehäute, besonders am inneren Augenwinkel, zeigen stecknadelkopf- bis fast linsengroße Blutaustritte.

6. Über der rechten Augenbraue siht man einen 5½ cm langen, zur Haargrenze ziehenden schräggestellten blauroten Striemen von etwa ¼ cm Breite. Einschnitte ergeben kleine Blutaustritte seitlich des Striemens in unmittelbarer Umgebung desselben. Verletzungen des Stirnknochens lassen sich nicht nachweisen.

7. In Höhe der inneren Augenwinkel befindet sich mitten auf dem Nasenrücken eine etwa linsengroße bläulich-rote Hautabschürfung. Die Weichteile des Nasenrückens sind bis 3 cm unterhalb dieser Stelle geschwollen und bläulich-rot, so daß der ganze Nasenrücken verdickt und verbreitert erscheint. Das darunter liegende Gewebe ist mit freiem Blut durchsetzt.

8. Die Zunge ist zwischen die festgeschlossenen Zahnreihen geklemmt. Der 1 cm weit herausragende Zungenrand ist bläulich-rot und mit angetrocknetem Blut bedeckt.

9. Der Hals zeigt eine tiefe Schnürfurche, welche durchschnittlich bis zu 1 cm tief und bis etwa 1 cm breit ist, sie verläuft vorn dicht oberhalb des Schildknorpels ringsherum um den Hals, hinten an der unteren Haargrenze und bildet eine geschlossene tiefe Strangfurche bis zur linken Seite unterhalb des linken Ohres. Dort befinden sich die Enden der Strangfurche, welche nach oben zusammenlaufen. Am Ende des von hinten, von der Haargrenze her verlaufenden Strangfurchenschenkels befinden sich zwei dicht übereinander liegende Dellen in der Haut, in die man grade die Kuppe des kleinen Fingers hineinlegen kann. Die Strangfurche hat im allgemeinen ein blaß-graublaues Aussehen. Dicht über dem Kehlkopf, etwas rechts von der Mittellinie ist die Haut in Markstückgröße abgeschürft. Nirgends freies Blut im Gewebe. Weitere Verletzungen der Halshaut sind nicht zu erkennen. Die vordere Halsgegend ist ziemlich stark vorgewölbt, ebenso die rechte Halsseite unterhalb der Strangfurche, welche hier am tiefsten eingezogen ist. Der Hals erscheint etwas langgestreckt. Er ist in natürlichen Grenzen beweglich, ein Knochenreiben ist nicht wahrzunehmen.

13. Das männliche Glied fühlt sich etwas gespannt an, es ist aber nicht aufgerichtet. An der Harnröhrenöffnung klebt etwas weißliche Flüssigkeit.

14. An der rechten Hand haften zwischen Zeige- und Mittelfinger einige Tannennadeln, am linken Daumenballen klebt ein Tabakblättchen.

15. An der Innenfläche der weichen Kopfbedeckungen sieht man zwei blaurote Stellen, die sich als flache Blutergüsse erweisen. Sie liegen über dem linken Scheitelbein. Das Schädeldach ist unverletzt.

16. Ebenso die harte und die weiche Hirnhaut.

17. Im Schädelgrunde kein ungehöriger Inhalt. Längsblutleiter und die Gefäße der harten und weichen Hirnhaut sind bis in die feinsten Verzweigungen ziemlich prall gefüllt.

19. Die Gehirnhöhlen enthalten ziemlich reichlich klare Flüssigkeit. Die Adergeflechte sind prall mit dunklem flüssigen Blut gefüllt.

20. Auf die Schnittfläche des Gehirns treten sehr zahlreiche abspülbare Blutpunkte.

22. Die Blutleiter enthalten reichlich dunkelrotes flüssiges Blut. Harte Hirnhaut und Knochen des Schädelgrundes nirgends verletzt.

23. Das Nasenbein ist an der unter Nr. 7 beschriebenen Hautabschürfungsstelle auf der linken Seite eingedrückt. Es ist eine bogenförmige Knochenleiste zu fühlen. Bei Herausnahme des Gehirns, Öffnen der Blutleiter und Abziehen der harten Hirnhaut am Schädelgrunde entleeren sich 200 bis 300 ccm flüssigen, dunklen Blutes.

27. Das rechte Herz und der linke Vorhof sind prall mit flüssigem Blut gefüllt.

28. Die Oberfläche der linken Lunge ist überall glatt und spiegelnd, etwas vorgebuckelt. Die Lunge ist im ganzen aufgedunsen, balloniert. Das Gewebe ist gleichmäßig, lufthaltig, im Oberlappen graurot, im Unterlappen dunkelrot. Auf die Schnittfläche tritt sehr reichlich flüssiges dunkelrotes Blut und rötliche schaumige Flüssigkeit. Die Luftröhrenäste enthalten etwas Schleim.

29. Die rechte Lunge zeigt die gleichen Verhältnisse.

30. Die großen Halsgefäße sind leer, ihre Innenhaut, die Nervenstämme und die Muskeln des Halses sind unverletzt.

32. Das Ende des linken Zungenbeinhornes ist etwa 1 cm von der Spitze entfernt eingeknickt. Die Knorpel des Kehlkopfes sind unverletzt.

33. Die tiefen Halsmuskeln, die Rippen, die Knochen der Hals- und Brustwirbelsäule sind unverletzt.

Auf Grund dieser Befunde wurde folgendes vorläufige Gutachten abgegeben:

1. Der Tod ist durch Erstickung infolge Erhängens eingetreten.

2. Auf Grund der äußeren Umstände des Ergebnisses der Ermittelungen und des Sektionsbefundes ist der Verstorbene höchstwahrscheinlich zunächst durch einen Schlag mit einem stumpfen Gegenstand gegen die Nasenwurzel bewußtlos gemacht und in diesem Zustande aufgehängt worden, wodurch der Tod herbeigeführt wurde.

3. Was die Art des stumpfen Gegenstandes betrifft, so kann es sich um den stumpfen Rückenteil einer Axt oder auch um einen starken Holzknüppel handeln. Die mit dem stumpfen Gegenstand gesetzten Schläge auf die Nase und auch auf den Schädel waren nicht tödlich. Der Verstorbene ist nach dem Sektionsbefund noch im lebenden Zustande aufgehängt worden. Der Erhängungstod ist daher als die eigentliche Todesursache, und zwar auf verbrecherische Weise und nicht etwa durch Selbstmord verursacht anzusehen.

Die Ermittelungen der Berliner Kriminalpolizei — Kommissar Busdorf[1]) übernahm als Förster den Dienst des Ermordeten — führten zur Festnahme des polnischen Arbeiters Franz Masuch und seines 23 jährigen Sohnes Viktor, deren Wohnung vom Tatort 10 Minuten entfernt war. Masuch-Vater war zweimal mit Zuchthaus und mehrmals mit Gefängnis vorbestraft, ein bekannter Wild- und Holzdieb und hatte einmal einen Nachbar mit der Axt ins Gesicht geschlagen. Die Masuch's waren sehr große und sehr kräftige Menschen.



Abb. 3.

Der alte Masuch hatte eine Größe von 1,84 m, sein Sohn Viktor maß 1,94 m. Beide Masuch's verrieten sich im Untersuchungsgefängnis gegenseitig durch Kassiber und gleichzeitig einem Kriminalbeamten, der als angeblicher Untersuchungsgefangener und Kalfaktor mit ihnen zusammenkam.

Das Schwurgericht in Allenstein erkannte in der Sitzung vom 18. Februar 1925 für Recht:

---

[1]) Spezialist auf dem Gebiete der Förstermorde, wurde vom Oberstaatsanwalt Allenstein namentlich angefordert und vom Ministerium des Innern durch das Polizeipräsidium mit der Aufklärung des Falles beauftragt.

Der Angeklagte Franz Masuch wird wegen Mordes zum Tode, der Angeklagte Viktor Masuch wegen Verbrechens gegen § 214 Str.-G.-B. zu lebenslänglichem Zuchthaus, beide Angeklagte werden zu dauerndem Verlust des Bürgerlichen Ehrenrechts verurteilt.

Die Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt:

Am 4. November 1924, morgens ½6 Uhr, begaben sich Masuch und sein Sohn Viktor zu dem Zwecke, eine Fichte zu stehlen, mit Karre, Axt, Säge und Strick ausgerüstet in den Wald. Sie fällten die Fichte und sägten von ihr eine etwa 1,20 m lange Rolle ab. Darauf entfernte sich Franz Masuch einige Schritte, um seine Notdurft zu verrichten. Viktor ergriff die von der Fichte abgesägte Rolle und legte sie über die Schulter, um sie zu der etwa 50 m entfernt jenseits eines Grabens stehenden Karre zu tragen. In diesem Augenblick erschien aus südöstlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 60 Schritt der Förster Bohl und ging schnell auf Viktor Masuch zu. Als dieser den Förster gewahr wurde, rief er seinem Vater zu: „Der Förster kommt“ und warf das abgesägte Baumstück zu Boden. Bohl war inzwischen an der gefällten Fichte angelangt, rief dem Viktor Masuch „Halt“ zu und forderte ihn auf, an den Stubben der gefällten Fichte heranzukommen. Viktor Masuch leistete dieser Aufforderung Folge und nannte dem Förster auf dessen Verlangen seinen Namen, den der Förster in sein Notizbuch eintrug. Sodann griff Bohl nach der Axt, die an dem Stubben der gefällten Fichte lehnte. Viktor Masuch kam ihm jedoch zuvor, ergriff die Axt und schleuderte sie abseits, indem er erklärte, die Axt gebe er nicht heraus, die Axt gehöre ihm. Um die Herausgabe zu erzwingen, faßte der Förster Bohl den Viktor Masuch an die Brust. Dieser packte den Förster ebenfalls und beide kamen ins Ringen. Jetzt kam Franz Masuch hinzu, packte den Förster am rechten Bein und riß dasselbe in die Höhe, so daß der Förster das Gleichgewicht verlor und, beide Angeklagte mit sich reißend, zu Boden stürzte. Hierbei kam der Förster nach oben zu liegen und hielt den Viktor Masuch fest. Franz Masuch lag auf beiden. Jetzt packte Franz Masuch den Förster an den Beinen und drehte die Ringenden um, so daß der Förster unten lag, dabei aber mit seinem Körper den linken Arm des Viktor Masuch bequetschte, so daß dieser sich zunächst nicht befreien konnte. Franz Masuch befreite ihn, indem er den Förster packte, ihm mit der einen Hand die Kehle zudrückte und ihm mit der anderen Hand wuchtige Faustschläge auf den Kopf und den oberen Teil der Nase zwischen die Augen versetzte. Der Förster, welcher völlig erschöpft war, bat nun, ihm das Leben zu lassen. Franz Masuch erwiderte jedoch: „Nein, unter keinen Umständen, sonst kommt es raus.“ Dann rief er dem Viktor zu, er solle den Förster festhalten, sie

würden ihn aufhängen, er werde den Strick holen. Viktor hielt nun den Förster fest und Franz Masuch holte von der etwa 50 m abseits stehenden Karre den Strick, wobei er auf dem Hin- und Rückwege den dazwischen liegenden Graben überspringen mußte. Er knüpfte eine Schlinge und legte sie dem Förster um den Hals. In diesem Augenblick bat der Förster, wie Viktor Masuch dem Zeugen Hoffmann im Gefängnis in Wartenburg erzählt und in der Voruntersuchung als möglich zugegeben hat, in der Hauptverhandlung aber bestritt, nochmals um sein Leben. Doch auch diesmal lehnte Franz Masuch die Bitte mit den Worten: „Unter keinen Umständen" ab und zog die Schlinge mit einem scharfen Ruck fest um den Hals des Försters zu. Der Förster, dessen Kräfte ohnehin völlig erschöpft waren, verlor nun das Bewußtsein. Viktor Masuch nahm das Zielfernrohr des Försters, das dieser in einem Futteral an einem Riemen umgehängt trug und welches aus dem Futteral herausragte, aus diesem heraus und legte es beiseite. Dann schleppten beide Angeklagten den Förster in das nahe etwa 20 m entfernte Dickicht, indem Franz Masuch den Strick über seine Schulter legte und vorangehend den Körper des Bewußtlosen an dem Strick trug, Viktor dagegen den Förster an den Beinen gepackt hatte. In dem Dickicht lehnten die Angeklagten den Förster an eine starke Fichte. Franz Masuch faßte ihn unter die Arme und hob ihn etwas an, Viktor Masuch schlang den Strick um einige Äste des Baumes. Da Franz Masuch die Äste nicht stark genug zu sein schienen, um den schweren Körper zu tragen, mußte Viktor den Strick wieder losbinden. Franz Masuch warf ihn nun höher über stärkere, etwa 2,35 m über dem Erdboden befindliche Äste, ließ ihn von Viktor Masuch auch um den Stamm schlingen und mehrfach verknoten. Dann ließ er den Körper sinken, der durch sein Gewicht den Strick straff spannte und die Schlinge fest zuschnürte. Hierdurch wurde gleichzeitig ein Umsinken Bohls, der in halbsitzender Stellung an dem Baum hing, verhindert. Nun begaben sich die Angeklagten nach dem Kampfplatz zurück. Viktor Masuch nahm das vorher beiseite gelegte Zielfernrohr und das aus der Tasche des Försters entwendete Taschenbuch an sich. Dann — es mag inzwischen 6 Uhr früh geworden sein — entfernten sich beide auf getrennten Wegen. Viktor benutzte denselben Weg durch den Bauernwald, den er am Tage vorher schon mit seiner Schwester Auguste gegangen war. Unterwegs versteckte er das gestohlene Zielfernrohr unter einer kleinen Fichte im Moose, um es später zu benutzen. Hier wurde es später auf Grund eines von Viktor Masuch an Franz Masuch im Gefängnis geschriebenen Kassibers von Polizeibeamten und Förstern gefunden. Das Taschenbuch verbrannte er.

Erst am Vormittag des 5. November 1924 wurde die Leiche des Försters Bohl in derselben Stellung, in welcher die Angeklagten ihn verlassen hatten, am Baume hängend aufgefunden. Der Kopf der Leiche war gewaltsam nach oben gereckt. Das Gesicht wies starke Blutspuren und eine umfangreiche Schwellung der Nase und deren näherer Umgebung auf. Bei der Sektion der Leiche ergab sich, daß die gegen den Kopf, insbesondere die Nasenwurzel des Försters geführten Schläge nicht tödlich gewesen waren, höchstwahrscheinlich aber seine Bewußtlosigkeit herbeigeführt hatten. Als Todesursache dagegen ließ sich mit voller Sicherheit Erstickung durch Erhängen feststellen. Der Tod war dadurch herbeigeführt worden, daß der Förster noch in lebendem, aber offenbar bewußtlosem Zustande aufgehängt worden war.

Die kritische Betrachtung vorstehenden Sachverhaltes muß nun zur Erörterung der Frage führen, ob Bohl nicht etwa zuvor durch Erdrosseln getötet und dann erst, um einen Selbstmord vorzutäuschen, als Leichnam aufgehängt wurde. Dieses öftere Geschehnis nachzuweisen ist leicht für den Fall, daß der Tote erschlagen, erschossen oder erstochen war. Außerordentlich schwierig aber kann die Entscheidung sich gestalten, wenn eine andere Erstickungsart den Tod bewirkte, etwa ein Erwürgter oder Erdrosselter aufgehängt wurde.

Unter Erdrosseln wird diejenige Form der Erstickung verstanden, bei der das um den Hals gelegte Würgeband durch aktiven Zug zusammengeschnürt wird, während beim Erhängen das Zusammenziehen durch das Gewicht des Körpers herbeigeführt wird. Der Mechanismus beider gewaltsamer Todesarten ist fast in allem ein gleicher; nur ist der Verlauf der Erstickung beim Erdrosseln ein verzögerter gegenüber dem raschen Erstickungsvorgang beim Erhängen. Infolgedessen pflegen die Erscheinungen des Erdrosselungstodes denen des Erhängungstodes an der Leiche zu gleichen, nur wird die Blutzufuhr zum Gehirn beim Erdrosseln infolge der langsamen Abschnürung der Halsgefäße nicht so plötzlich unterbrochen, so daß es zu einer starken Stauung und zur Entwickelung hochgradiger Cyanose des Gesichtes kommt. Dieser Befund aber ist auch bei der Erhängung ein nicht ungewöhnlicher, sobald nämlich das Strangwerkzeug atypisch um den Hals herumläuft und venöse wie arterielle Blutgefäße nicht vollständig und nicht gleichzeitig abschnürt. Ein prinzipieller Unterschied besteht des weiteren nicht in Aussehen und Lage der Strang- und der Drosselmarke, wie auch die inneren örtlichen Befunde — Blutungen in die Muskeln, Verletzungen des Kehlkopfes und Zungenbeins — beim Erhängen und Erdrosseln die gleichen sein können.

Die Strangmarke verlief nun von der rechten Halsseite vorne und hinten herum ansteigend zum linken Ohr Bohls, also atypisch. Demzufolge ist der bei der Leiche gefundene Blutreichtum der Weichteile des Schädels sowie des Gehirns und seiner Häute differential-diagnostisch nicht zu verwerten. Andererseits kommt fremdhändige Erdrosselung gegenüber dem so seltenen Erhängen tatsächlich häufiger vor als Selbsterdroselung, und Gesichts- oder Kopfverletzungen, wie sie die Leiche Bohls aufwies, sind gerade bei der Erdrosselung durch fremde Hand als Zeichen geleisteter Gegenwehr häufig und gewöhnlich. Insofern scheint mir das vorläufige Gutachten zuviel zu sagen, als es über den Tod durch Erstickung hinaus einen solchen infolge Erhängens angibt. Die äußeren Verhältnisse zwar ließen diesen Schluß zu und besonders ein Umstand spricht für den Erhängungstod: außer geringer Hautabschürfung vorne am Halse wurde nur eine einzige gleichbreite und sehr tiefe, durch etwaiges Verschieben des Strickes nicht verbreiterte Strangmarke festgestellt.

Die Geständnisse der Täter lassen heute erkennen, daß die Tötung in zwei Phasen erfolgte. Die Absicht des Aufhängens führte der alte Masuch aus, indem er dem Förster zunächst den Strick um den Hals legte und diesen dann mit einem Ruck zuzog. Diese kurze Drosselung, infolge welcher Bohl das Bewußtsein verlor, ging dann aber sofort in die tödliche Erhängung über dadurch, daß der 1,84 m große Masuch den Strick über die Schulter nahm, wodurch die Schlinge durch die Körperschwere des bewußtlosen Försters fest und enger um den Hals gezogen wurde. Der Tod ist letzten Endes also ein tatsächlicher Erhängungstod. Hervorzuheben wäre noch, daß Bohl durch die erhaltenen Schläge keineswegs das Bewußtsein verloren hatte, sondern daß er durch den 1,94 m großen, sehr kräftigen Viktor Masuch zu Boden gehalten werden mußte und so wehrlos gemacht wurde. Diesen Feststellungen gegenüber ist die Frage, ob Bohl bereits während des Geschleiftwerdens bis zu dem 20 m entfernten Baume oder erst nach seinem Aufhängen an diesem gestorben ist, belanglos und auch wohl kaum mit Sicherheit zu beantworten.

Die im folgenden wiedergegebene Urteilsbegründung wird allen diesen Erhebungen und Überlegungen durchaus gerecht:

Die Angeklagten sind geständig, an dem Tode des Försters schuldig zu sein. Nach ihren Angaben und dem sonstigen Ergebnis der Hauptverhandlung unterliegt es keinem Zweifel, daß beide gemeinschaftlich den Förster Bohl vorsätzlich getötet haben. Jeder von ihnen hat eine auf die Ausführung der Tötung gerichtete Tätigkeit entwickelt. Jeder hat die Tat als seine eigene gewollt, unterstützt und geholfen, sie zur Vollendung zu bringen.

Der Angeklagte Franz Masuch hat aber die Tötung des Bohl auch mit Überlegung ausgeführt. Er kam erst hinzu, als Bohl und Viktor Masuch

bereits miteinander rangen, war also nicht, wie Viktor Masuch durch einen Angriff des Försters in seinen Entschlüssen beeinflußt. Er hörte die Bitte Bohls, ihm das Leben zu lassen, schlug sie aber ab. Er ließ Bohl durch Viktor festhalten und begab sich zu der etwa 50 m entfernt stehenden Karre, um den Strick herbeizuholen. Denselben Weg mußte er mit dem Strick von der Karre bis zum Kampfplatz zurückgehen. Dabei mußte er auf dem Hin- und Rückwege jedesmal einen breiten Wassergraben überspringen. Nachdem er mit dem Strick bei seinem Opfer angelangt war, mußte er den Strick zur Schlinge formen und dem Förster umlegen, durchweg Handlungn, deren Ausführung eine gewisse Zeit beanspruchte. Bei dem Umlegen der Schlinge bat der Förster nochmals um sein Leben, doch auch diese Bitte lehnte der Angeklagte Franz Masuch ab und verblieb bei seinem Entschluß, den Förster zu töten. Nach dem ärztlichen Gutachten hat der Förster, nachdem er bereits am Baume aufgehängt war, zweifellos noch gelebt. Zweifellos hat er, zumal bei seiner kräftigen Körperkonstitution, im Todeskampf noch für die Angeklagten wahrnehmbar gezuckt, ohne daß die Angeklagten sich veranlaßt fühlten, von ihrem Vorhaben abzustehen und den Förster wieder aus der Schlinge zu befreien. Alle diese Umstände und das ganze Verhalten des Franz Masuch lassen nur den Schluß zu, daß er bei der Tötung des Försters Bohl in klarer Erwägung über den zur Erreichung seines Zwecks gewollten Erfolg der Tötung, über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe, sowie über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolges der Tötung erforderliche Tätigkeit, also mit Überlegung gehandelt hat. (Vgl. Reichsgericht in Strafsachen Bd. 42, S. 262.)

Dagegen konnte bei dem Angeklagten Viktor Masuch das Vorhandensein der Überlegung bei Ausführung der Tat nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden. Dieser Angeklagte behauptet zwar, er habe nicht die Absicht gehabt, den Bohl zu töten, und habe seinen Vater noch gebeten, ihm das Leben zu schenken. Franz Masuch stellt die Richtigkeit der letzteren Angabe entschieden in Abrede. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob sie zutrifft. Sollte es der Fall sein, so würde es ein weiteres Moment sein, das für das Vorhandensein der Überlegung bei Franz Masuch während der Ausführung der Tat spräche, da Franz Masuch alsdann auch diesen weiteren ihn von der Tat abhaltenden Beweggrund in Abwägung gegen die ihn zur Tat drängenden Motive abgelehnt hätte. Viktor Masuch hätte aber, wenn es ihm mit seiner von ihm behaupteten Absicht, den Förster nicht zu töten, ernst gewesen wäre, während des ganzen Vorganges, insbesondere während der Zeit, in welcher Franz Masuch zwecks Herbeiholung des Strickes sich entfernt hatte, hinreichend Gelegenheit gehabt, den Förster freizulassen. Er unternahm jedoch nach dieser Richtung hin nichts. Daraus ergibt sich, daß auch er mit der Tötung des Försters einverstanden war und sie ebenfalls wollte. Seine Erklärung, er habe den Förster beim Aufhängen bereits für tot gehalten, da dem Förster nach den ihm von Franz Masuch versetzten Faustschlägen die Gliedmaßen schlaff niedergesunken seien und er wie tot dagelegen habe, wird schon dadurch widerlegt, daß er ihn nach seiner eigenen Angabe, während Franz Masuch den Strick holte, noch festgehalten hat. Diese Maßnahme wäre überflüssig und zwecklos gewesen, wenn Bohl damals schon tot gewesen wäre. Zudem hat Bohl, wie Viktor Masuch in der Voruntersuchung zugegeben hat, vor Anlegung des Strickes noch um sein Leben gefleht. Bohl war also damals zweifellos noch bei vollem Bewußtsein und wußte, was mit ihm vorging. Die weitere zum ersten Male erst in

der Hauptverhandlung von Viktor Masuch für seine Teilnahme vorgebrachte Erklärung, er habe lediglich aus Furcht vor seinem Vater auf dessen unter Drohungen gegebenen Befehl sich an der Tat beteiligt, verdient, zumal Franz Masuch dies bestreitet, keinen Glauben. Denn während der Zeit, wo Franz Masuch zur Herbeiholung des Strickes sich entfernt hatte, kann in keinem Falle von einer Nötigung des Viktor durch Gewalt oder durch eine mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben verbundenen Drohung (§ 52 Str.-G.-B.) die Rede sein. Jeder Zweifel daran, daß auch Viktor Masuch mit der Tötung des Försters einverstanden war und sie bewußt gewollt, also mit Vorsatz ausgeführt hat, wird aber durch die Tatsache widerlegt, daß er den noch lebenden Bohl seines Zielfernrohres beraubte, um es, wie er ausdrücklich zugab, später selbst zu benutzen. Er rechnete also mit dem Tode des Bohl.

Gleichwohl war aber bei dem Angeklagten Viktor Masuch zu berücksichtigen, daß er vor der Tötung des Försters mit diesem ihm an Kräften ebenbürtigen Gegner ein schweres Handgemenge gehabt und von ihm dabei, wie er unwiderlegt behauptet, in den Daumen gebissen worden war. Es liegt auf der Hand, daß Viktor Masuch hierdurch in eine gewisse Erregung versetzt war, die möglicherweise bei ihm noch bei der Tat bestanden hat. Mit Rücksicht darauf konnte die Feststellung, daß auch er mit Überlegung gehandelt hat, nicht getroffen werden. Er hat nach Lage der Sache seinerseits die Tötung des Försters ausgeführt, um sich bei Ausführung des Holzdiebstahls der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen.

Nach alledem steht tatsächlich fest, daß die Angeklagten Franz Masuch und Viktor Masuch am 4. November 1924 im Jagen 19/20 des Belaufs Rothwalde der Wartenburger Stadtforst gemeinschaftlich den Förster Bohl vorsätzlich getötet haben, und zwar

a) Franz Masuch, indem er die Tötung mit Überlegung ausführte,
b) Viktor Masuch, um sich bei Unternehmung der strafbaren Handlung des Holzdiebstahls der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen.

Franz Musach war also aus §§ 211, 47 Str.-G.-B., Viktor Masuch aus §§ 214, 47 Str.-G.-B. zu bestrafen.

Gegen Franz Masuch war, den Vorschriften des Gesetzes entsprechend, auf Todesstrafe zu erkennen. Bei Viktor Masuch erschien in Anbetracht der bei der Tat bewiesenen brutalen Roheit und des Umstandes, daß durch seine Tat ein pflichttreuer, in Ausübung seines schweren Berufes begriffener Beamter und Familienvater ums Leben gekommen ist, die Zuerkennung der gesetzlichen Höchststrafe, nämlich lebenslänglicher Zuchthausstrafe, angebracht.

Das Fernidentifizierungssystem.

Vortrag auf der Polizeikonferenz in New York.

Von

Hakon Jörgensen, Polizeipräsident in Kopenhagen.

Mit 19 Abbildungen.

Wenn ich im folgenden eine Darstellung des Wesens, des Zweckes und der Arbeitsweise des Fernidentifizierungsverfahrens geben soll, werde ich rein praktische Fragen erörtern. Ich werde jede wissenschaftliche Einleitung, jede vergleichende historische Darstellung sparen und sofort zur Sache kommen.

Fernidentifizierung habe ich mein System genannt, weil die Formeln, die ich neben den bisher üblichen Registrierformeln verwende, so detailliert sind, daß nicht zwei Menschen in der Welt, sind, die genau dieselben Formeln haben werden. Daraus folgt, daß die Identifizierung nach diesem System direkt auf Grund der Formeln vor sich gehen kann. Diese Formeln bestehen ausschließlich aus Zahlen und können in einem Register oder Lexikon geordnet und gedruckt werden.

Das Fernidentifizierungssystem ist nicht ein System zum Gebrauch der Identifizierungsbureaus. Für diesen Zweck existieren schon Systeme genug. Es würde nicht schwierig sein, noch mehrere zu konstruieren, wir brauchen aber eher weniger als mehr.

Welches System von diesen man als das beste ansehen muß, ist eine Frage, die mich nicht nach Amerika würde geführt haben. Die Fragen, die mir auf dem Herzen liegen, sind folgende:

Wie kann man schnell einen gefährlichen Verbrecher identifizieren, wenn man nicht weiß, wo in der Welt man zu fragen hat?

Wie kann man dieses so schnell bewerkstelligen, daß man es verantworten kann, eine unbekannte verdächtige Person auch auf einen geringen Verdacht hin verhaften zu können? Ein Dieb, der in Monte Carlo, auf einem Ozeandampfer oder in einem Badeort operiert, kann ja im höheren Grade einem Gentleman ähnlich sein, als z. B. ein Universitätsprofessor oder ein Polizeiinspektor.

Wird eine Identifizierung nicht ungefähr ebenso schnell vor sich gehen können als ein Nachsuchen in einem Telephonbuch? Warum kann man nicht eine Interpellation an ein Identifizierungsbureau in derselben Weise richten, als man eine Interpellation an ein Auskunftsbureau richtet? Warum kann man nicht, wenn man an einem Tatort nur einen guten Fingerabdruck findet, schnell diesen Abdruck in einem Identifizierungsbureau suchen lassen, möglicherweise sogar auf Grund einer telephonischen Nachfrage?

Vielleicht ist das noch ein Problem, aber Probleme existieren, um gelöst zu werden.

Warum kann ein Bureau, das sich des Identifizierungssystems A bedient, nicht mit gutem Resultate eine telegraphische Nachfrage an ein Bureau richten, das mit einem anderen, dem Bureau A unbekannten System, z. B. System B arbeitet? Warum kann sich nicht auf jeder Polizeistation in der Welt ein daktyloskopisches, geordnetes Verzeichnis über alle gefährlichen Verbrecher befinden, die von der Polizei der ganzen Welt gesucht sind?

Die Frage, ob das möglich sei, muß man mehr oder weniger unbedingt bejahen, je nachdem die Ausbildung der Kriminalpolizei entwickelt und spezialisiert wird.

Angenommen, daß ein Mann in Stockholm verhaftet worden ist und verdächtig erscheint, mit einem gefährlichen Taschendieb und Bankräuber identisch zu sein, der steckbrieflich von der Polizei in Paris verfolgt wird. Er behauptet, ein geachteter Bürger in New York zu sein und zeigt einen Paß vor, der seine Identität zu beweisen scheint. Was wird die schwedische Polizei tun?

Vielleicht wird man ihn sofort entlassen, und später wird es sich zeigen, daß er von großem Interesse für die Polizei gewesen wäre. Vielleicht wählt man den entgegengesetzten Standpunkt und hält den Betreffenden für einige Zeit verhaftet. Welcher Skandal, wenn es sich bestätigt, daß der Betreffende wirklich ein geachteter Bürger aus New York ist. Die Polizei wird verhöhnt werden, und ein anderes Mal wird man lieber passiv sein, wenn die Richtigkeit einer Verhaftung zweifelhaft ist, als einen neuen Skandal zu riskieren.

Wir leben aber in einer Zeit, die Initiative fordert. Unsicherheit schwächt die Initiative. Geben Sie der Polizei Mittel dazu, möglichst bald einen Irrtum in betreff der Identität einer verdächtigen Person zu konstatieren, und es wird die Initiative schärfen. Ein Fehler, der sofort korrigiert werden kann, wird keine Konsequenzen haben.

Die Polizei muß so rücksichtslos als erforderlich, aber gleichzeitig so rücksichtsvoll als möglich sein. In der Praxis wird die Polizei oft imstande sein, schnell und dennoch rücksichtsvoll zu handeln, wenn nur die Identifizierungstechnik verbessert werden kann, und auf die Dauer ist es eine törichte Entschuldigung, daß die Technik nicht so entwickelt ist, daß eine verdächtige Person sofort identifiziert werden kann. Ist die Technik mangelhaft, muß sie verbessert werden, und sie kann verbessert werden.

Eine solche Verbesserung ist das Fernidentifizierungsverfahren, wo man nach einem auf Fingerabdrücke aufgebauten Register sofort eine Person identifizieren kann, wann und wo sie gefunden wird.

Wie wird dies System in der Praxis verwendet werden?

Lassen Sie uns annehmen, daß eine Person in Stockholm als identisch mit Bravo-Bertini Alexandro Franzesco Pietro (in Rußland geboren) angenommen wird. In dem Fernidentifizierungsregister werden Sie sehen, daß Bravo-Bertini folgende Formeln hat: 53335 45445. Er wird vielleicht so geschildert werden: Groß, elegant, mit guten Manieren, welliges und graugemischtes Haar, etwas stark, aber mit einem leichten und elastischen Gang.

Wenn ich als Kriminalbeamter einem solchen Mann gegenüberstehe, werde ich sagen: Sie sind einer Person ähnlich, die von Paris gesucht ist. Ich bedaure Ihnen mitzuteilen, daß ich Order Sie zu verhaften habe. Sie werden aber vielleicht selbst dazu beitragen, die Sache möglichst bald zu klären. Erlauben Sie, daß ich Ihre rechte Hand untersuche. Ich sehe jetzt, daß ein Irrtum vorliegt. Ihre Formel kann nimmer 533 usw. werden, muß aber 24 usw. anfangen. Ich bedaure, was passiert ist. Darf ich Ihnen eine Zigarette anbieten?

Ein Irrtum wurde in zwei Minuten korrigiert.

Ein anderer Fall, direkt aus meiner Praxis.

Ein Berauschter ist auf einer Polizeistation eingebracht worden. Er behauptet Christian Petersen zu heißen.

Während er den Rausch ausschläft, wurde er daktyloskopiert, und der wachthabende Kriminalbeamte suchte auf Grund der Fingerabdruckformel in einem Register über gefahndete Personen, welches in Dänemark jeden Monat an jede Polizeistation versandt wird. Wenn ein neues Exemplar ausgegeben wird, sind alle Namen derjenigen, die im Laufe des Monats verhaftet wurden, gestrichen und alle später gefahndeten sind aufgenommen.

Ein schnelles Suchen im Register wird vielleicht zeigen, daß der Verhaftete mit Chr. Petersen gar nicht identisch ist, aber mit einem gefährlichen gesuchten Verbrecher.

Ich kenne einen Fall, wo ein sehr gefährlicher und habiler Dieb, der eine lange und ernste Strafe abzubüßen hat, im berauschten Zustande auf einer Polizeistation eingebracht wurde. Nachdem er nüchtern geworden war, wurde er zur Verbüßung einer kleinen Strafe von einigen Tagen ins Gefängnis gesetzt und würde dann entlassen worden sein, wenn ihn nicht ein Gefangenwärter der früher mit dem Betreffenden zu tun gehabt hatte, ganz zufällig getroffen und erkannt hätte.

Aber die Polizei darf nicht in höherem Grade als absolut notwendig von Zufälligkeiten abhängig sein.

Als ein Gegenstück zu diesem Fall werde ich hier einen anderen Fall aus der Praxis erwähnen.

Ein berauschtes Weib war auf einer Polizeistation eingebracht worden, sie gab hier einen falschen Namen an und sollte, nachdem sie nüchtern geworden war und eine Geldstrafe bezahlt hatte, entlassen werden. Man war so vorsichtig, sie erst zu daktyloskopieren und auf Grund ihrer Formeln in dem Register der gesuchten Personen zu suchen.

Man sah alsdann, daß sie mit einer gefährlichen entwichenen und gesuchten Verbrecherin identisch war.

In einem größeren Register, welches 8500 Personen, professionelle Verbrecher, umfaßte, fand ein Polizeibeamter einmal, viele Meilen von der Polizeistation entfernt, den rechten Namen einer verhafteten Person. Der Betreffende war des Einbruchs in einer Kirche beschuldigt. Als er seinen rechten Namen hörte, rief er aus: „Wenn Sie hexen können, werde ich lieber das Ganze erzählen, ich habe drei Einbrüche auf meinem Gewissen.“

Ich habe dieses kleine Beispiel erwähnt, weil ich es für wichtig halte, daß sowohl das Publikum als auch die Verbrecher den größten Respekt vor der Tüchtigkeit der Polizei bekommen. Eine schnelle und sichere Identifizierung auf der Stelle wird oft sofort in eine Reihe von Verbrechen Klarheit bringen. Sie werden vielleicht sagen, daß diese Resultate sich nur auf kleinere Register beziehen, ich werde deshalb folgendes darstellen:

Direktor Borgerhoff, Leiter des Erkennungsdienstes in Brüssel, hat mit Leichtigkeit bei der Konferenz in Brüssel 1921 eine Person durch telegraphische Anfrage in Kopenhagen identifiziert

bekommen. Die Polizei in Berlin hat unter ihren 280000 (von Henrys System etwas abweichend registrierten) Blanketten vermittelst einer von Kopenhagen telegraphisch gesandten Formel umgehend die gesuchte Person mit vollkommener Sicherheit identifiziert. London hat etwa 360000 Blanketten, und ich habe auf Grund einer Fernidentifizierungsformel mit Leichtigkeit eine Identifizierung vorgenommen, obwohl die Anfrage sich um eine Person mit lauter Ulnarschlingen drehte.

Meine zwei Mitarbeiter haben in New Yorks Identifizierungsbureau, dem größten der Welt, mit 1000000 Fingerabdruckblanketten in Gegenwart von mehreren Experten auf Grund einer telegraphischen Formel das rechte Signalement hervorgefunden.

Senden Sie eine Fernidentifizierungsformel durch Telegraph nach London (Henrys System), nach Norwegen (Daas System), nach Hamburg (Roschers System), nach Bern (Englisches System), nach Brüssel (Kombination von Vuchetichs und Henrys System), nach Buenos Aires (Vuchetichs System) usw. und die Identifizierung kann auf Grund meines Systems (doch mit einer kleinen Beifügung hinsichtlich Norwegens und Hamburgs) vor sich gehen, vorausgesetzt, daß diese Bureaus einen Mann in diesem System rationell ausgebildet haben. Richten Sie sich ein Fernidentifizierungssystem ein, und der Funke wird zwischen die Bureaus aller Länder springen und diese in gegenseitige Verbindung bringen.

Ohne ein einziges Blankett zu rücken, ohne Veränderung in den bestehenden Systemen, werden sämtliche Bureaus eine Einheit im Kampfe gegen die Verbrecher ausmachen.

Wenn ein großes internationales daktyloskopisches Lexikon über professionelle Verbrecher ausgearbeitet würde, könnte jede Polizeistation in der Welt in ihrem Bücherregal ein Buch haben, das oft die Zeit einer Identifizierung von einem internationalen gefährlichen Verbrecher von Wochen auf Stunden würde reduzieren können. Ein solches Lexikon würde im Laufe der Zeit die Kosten für seine Ausarbeitung ersparen können.

Wird dieses System alsdann die alten Systeme ersetzen können?

Kann das Dampfschiff den Zug ersetzen? Das eine fängt an, wo das andere aufhört.

Sie werden einander weder ersetzen können noch sollen. Sie sollen einander ergänzen. Das Fernidentifizierungssystem fährt fort, wo das Gebiet der Bureaus aufhört. In jedem Falle, wo die Polizei Zeit genug hat, ein Blankett an ein Bureau zu übersenden

und Antwort zu erwarten, bevor der Verhaftete entlassen wird, braucht man die alten Systeme. Weiß man nicht, wo man das Blankett hinschicken soll, oder hat man keine Zeit zu warten, braucht man das Fernidentifizierungssystem. Hier ist gar keine Rede von einer Konkurrenz.

Wirkt das Fernidentifizierungssystem ebenso sicher wie die alten Systeme?

Wie erwähnt, gibt es keine Konkurrenz zwischen den Systemen. Sie arbeiten auf verschiedenen Gebieten. Aber wenn keine Konkurrenz ist, soll auch kein Vergleich angestellt werden hinsichtlich der Sicherheit. Auf seinem Gebiet ist das Fernidentifizierungssystem das sicherste Mittel zur Identifizierung, das es überhaupt gibt, viel sicherer als andere Mittel, welche die Polizei zur Verfügung hat. Praktisch gesprochen ist für den geübten Daktyloskopen keine Möglichkeit für Irrtümer. Doch muß man sich immer, wenn der Identifizierte die Richtigkeit der Identifizierung verneint, an das Bureau wenden, wo das Blankett liegt, um die Identifizierung durch Verwendung des weit größeren Vergleichsmaterials, das sich hier befindet, bestätigt zu bekommen.

Die Fernidentifizierungsformel enthält, was notwendig ist für eine sichere Identifizierung, die Bureaus bergen eine Unendlichkeit von Identifizierungsmaterial.

Wirkt das Fernidentifizierungssystem ebenso schnell?

Wird man fragen, ob das System ebenso schnell wirkt wie die alten Systeme, würde ich antworten, daß diese Frage von weniger Interesse sei, wenn das System Aufgaben lösen kann, welche die älteren Systeme ruhen lassen müssen. Aber recht betrachtet wirkt das System oft schneller als die alten Systeme und es führt oft zu Resultaten, wo die alten nicht zu brauchen sind. Aber es erfordert natürlich Zeit, die gedruckten Register auszuarbeiten. Es kostet überhaupt Zeit, Präzisionsapparate zu machen, deshalb können sie nichtsdestoweniger zeitersparend sein, wenn sie erst fertig sind.

Ich werde jetzt nur eine kurze technische Darstellung des Systems geben und zuerst das Zehnfinger system erläutern.

Wir haben zwei Arten von Formeln.

Die erste Art sind Registrierformeln, die sogenannten Generalformeln, die zweite Art sind beschreibende Formeln oder Identifizierungsformeln, die sogenannten Einzelfingerformeln.

Die Generalformeln sind beinahe auf derselben Basis aufgebaut wie in Henrys System. Sie lassen sich leicht in die meisten anderen Formeln umschreiben, und ihre Grundlage ist so zuverlässig, daß nur wenige Zweifelsfälle vorkommen.



Fig. 1. Ein Bogen. Kein Delta. Zahlenwert 1.



Fig. 2. Ein tannenartiger Bogen. Kein eigentliches Delta, aber ein Pseudodelta. Zahlenwert 2.



Fig. 3. Eine Schlinge. Ein Delta (links). Zahlenwert 3.



Fig. 4. Eine Schlinge. Ein Delta (rechts). Zahlenwert 4.



Fig. 5. Ein Wirbel. Zwei Deltas. Zahlenwert 5.



Fig. 6. Eine Doppelschlinge. Zwei Deltas. Zahlenwert 6.

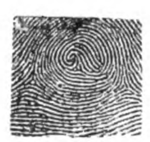


Fig. 7. Ein zufälliges Muster. Bis drei Deltas. Zahlenwert 7.



Fig. 8. Ein Muster von einer Narbe verborgen. Zahlenwert 8.

Die Typen sind die wohlgekannten Bogen, tannenartigen Bogen, Schlingen mit Delta auf der linken Seite und Schlingen mit Delta auf der rechten Seite, Wirbel, Doppelschlingen und zufällige Muster oder Narben. Diese Muster haben Zahlenwerte von 1—7 bekommen, in der Reihenfolge, wie sie unten genannt sind (siehe Fig. 1—8). Die Finger werden folgenderweise untersucht: Rechter Zeige-, Mittel-, Ring-, Kleinfinger und Daumen in der linken Hand usw. Die Zahlenwerte der Typen aller 10 Finger bilden zusammen die Generalformel I, welche also immer aus 10 Ziffern besteht, eine für jeden Finger.

Die Generalformel IIa ist in derselben Weise gebildet wie die Unterklassen in Henrys System, nämlich durch Zählung der Linien von innerem bis äußerem Terminus in den beiden Zeige- und Mittelfingern, soweit Schlingen; durch Nachfahren soweit Wirbel und Doppelschlingen. Andere Muster werden nicht untersucht (siehe Fig. 9).

Dann folgt Generalformel IIb, die durch genaues Linienzählen von innerem bis äußerem Terminus aller Finger der rechten Hand gebildet wird, soweit es Schlingen, Wirbel und Doppelschlingen

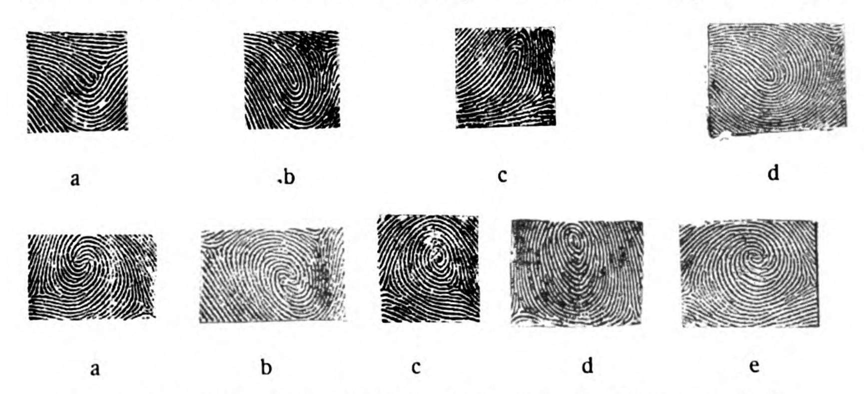


Fig. 9. Generalformel IIa. 1. Reihe: Linienzählen. 2. Reihe: Nachfahren.
1. Reihe: a) höchstens 9 Linien, immer Wert 1; b) 10 Linien, entweder Wert 1, oder 2, je nachdem es die Zeige- oder Mittelfinger sind; c) 11 oder 10 Linien Wert 1, wenn es die Zeigerfinger gilt, 2 oder 1, wenn es die Mittelfinger gilt, d) mehr als 11 Linien, immer Wert 2.
2. Reihe: Nachfahren, a) Wert 1, b) Wert 2, c) Wert 3, d) Wert 2 oder 1, e) Wert 2 oder 3.

gibt. Bei den beiden letzten Mustern wird bis zum linken Delta gezählt. Liegen beide Deltas auf derselben Seite, z. B. bei Doppelschlingen, so wird bis zum nächsten gezählt (siehe Fig. 10a—e).

Hinsichtlich der tannenartigen Bogen wird statt des Linienzählens angegeben, wie viele Millimeter der Scheitel des tannenartigen Bogens von dem Boden des Musters entfernt ist (siehe Fig. 10e).

Ein derartiges Linienzählen oder eine derartige Messung kann nicht ganz genau ausgeführt werden, jedoch wird man kaum einen Fehler von mehr als zwei Linien (bez. 2 mm) machen, und mit einem solchen Fehler muß immer gerechnet werden. Mit dieser Formel sind wir schon bei dem Übergang zu der anderen Art von Formeln, d. h. die beschreibenden Formeln: sie finden beim Regi-

strieren Verwendung, sind aber auch bei der endlichen Identifizierung von größter Bedeutung.

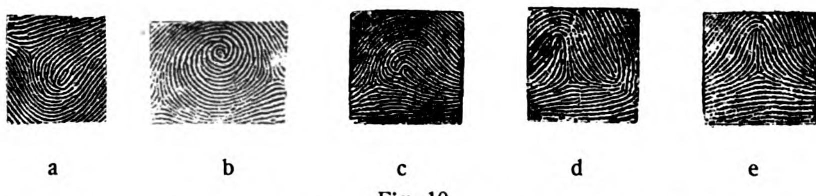


Fig. 10.

a: 9 oder 10 Linien zwischen dem inneren und äußeren Terminus in einer Schlinge.
b: 17 Linien zwischen dem inneren Terminus und dem linken Delta eines Wirbels.
c: 1 Linie zwischen dem inneren Terminus und dem am nächsten gelegenen Delta einer Doppelschlinge,
d: 4 Linien zwischen dem inneren Terminus und dem am nächsten gelegenen Delta einer Doppelschlinge.
e: 6 mm von dem Scheitel des tannenartigen Bogens bis zum Boden des Musters.

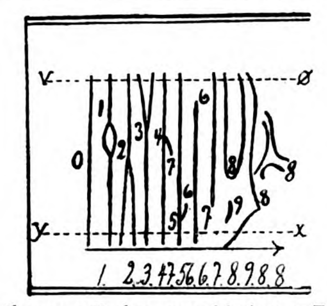


Fig. 11. Die Detailzone mit den verschiedenen Eigentümlichkeiten.

Auge (2 Punkte) = 1 (eine kleine, oben und unten [bzw. links und rechts] geschlossene Schlinge; auch Inselbildung bezeichnet).
Gabelung (1 Punkt) = 2 (sich nach unten gabelnde Linie).
Kontragabelung (1 Punkt) = 3 (sich nach oben gabelnde Linie).
Haken (2 Punkte) = 47 ([nach unten gerichtet] nur 1 mm groß).
Kontrahaken (2 Punkte) = 56 ([nach oben gerichtet] nur 1 mm groß).
Beginnende Linie (1 Punkt) = 6 (von oben nach unten gehend).
Endende Linie (1 Punkt) = 7 (von unten nach oben gehend).
Delta und umgekehrte Spirale oder Schlinge eines Wirbels oder einer Doppelschlinge = 8.
Fragment (2 Punkte) = 9 (nur 2 mm groß).
Durchgehende Linie ohne Merkmale = 0.

Die zweite Art von Formeln hat nur einen beschreibenden Charakter und entspricht Bertillons „Portrait parle“ in dem anthropometrischen System, doch übertreffen sie dieses an Akkuratesse. Die Eigentümlichkeiten sind durch Zahlen ausgedrückt, wie Fig. 11 zeigt.

Diese Art von Formeln kann wieder in zwei Gruppen geteilt werden: Die **Detailformel**, welche eine große Menge von Eigentümlichkeiten, die sich in einer gewissen Zone befindet, bezeichnet, sowie auch ihre Situierung in der Zone (siehe Fig. 12, 13, 14 u. 15)

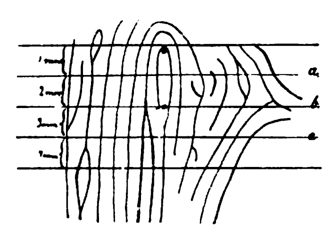


Fig. 12. Die Detailablesung einer Schlinge.

Links: Eine aufhörende Linie auf der Grenze 2 und 3 mm = $7^2/_3$, Gabelung auf 3 mm = 23, drei Linien ohne Eigentümlichkeiten 3— = (3 mal 0), Kontragabelung auf 1 mm, die über der Detailzone ein Auge bildet = $^1/_{31}$, auf derselben Linie ein Auge, dessen einer Punkt auf 4, dessen anderer auf 6 mm liegt = $1^4/_6$, beginnende Linie auf 1 = 61 mit einer Kontragabelung auf 3 mm in Verbindung stehend = 33.

Rechts: Eine durchgehende Linie = 0, aufhörende Linie auf 4 mm = 74, Kontrahaken auf 2 = 62 . 52, auf derselben Linie Haken auf 4 mm = 44 . 74, ein Fragment auf 1—2 mm = $9^1/_2$, anfangende Linien auf 1 mm = 61, mit einem aufhörenden Punkt auf 3 mm in Verbindung = 73, Auge von 1—2 mm = $1^1/_2$, Delta auf 2 mm = 82.

Die ganze Detailformel lautet also:

Links: $7^2/_3$. 23 . 3— $1^1/_{31}$. $1^4/_6$. 61 . 33 . x.
Rechts: 074 . 62 . 52 . 44 . 74 . $9^1/_2$. 61 . 73 . $1^1/_2$. 82.

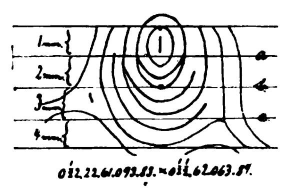


Fig. 13. Die Detailformel steht unten, links und rechts von einander mit einem x getrennt.

und die **NB-Formel**, die ein gewisses charakteristisches Merkmal in einem willkürlich erwählten Fingerabdruck bezeichnet.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Eigentümlichkeiten der Fingerabdrücke auf Grund ihrer Feinheit und ihrer Abhängigkeit von der Aufnahmemethode (ob starker oder schwacher Druck aus-

geübt worden ist, ob man einen gerollten oder gerade aufgesetzten Fingerabdruck vor sich hat) in verschiedener Weise erscheinen können. Eine freie Linie, eine beginnende oder endende in einem Fingerabdruck kann sich in einem anderen Abdruck mit der Nachbarlinie vereinigen und als eine Gabelung oder Kontragabelung erscheinen (siehe Fig. 17). Das aber bedeutet nichts für einen



Fig. 14. Hier liegen die Details alle wagrecht, unten steht nur die Beschreibung der Linien, aber nicht die Tiefe der verschiedenen Eigentümlichkeiten.

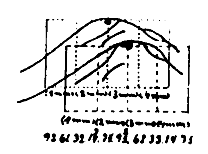


Fig. 15. Beschreibung 2 Bogenlinien mit Anlegen der Registrierlupe in jedem Bogen. Unten steht die Detailformel.

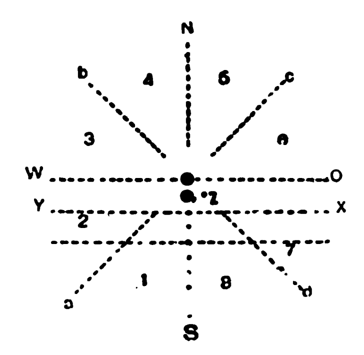


Fig. 16. Die Maßeinteilung der Registrierlupe.

W, O, Y, X = Die Detailzone. (Der Abstand zwischen W O und Y X = 4 mm.
$\odot$ = Zentrum.
$\odot - \odot_1$ = Der Zeiger.
Z = Der Suchpunkt.
1 - 8 = Winkelzonen auf 45°.
a, b, c und d halbiert die vier rechten Winkel SOW, WON, NOO und OOS.

Fachmann. Wenn man eine speziell konstruierte Registrierlupe (siehe Fig. 16) in einer gewissen Weise, die hier nicht erklärt werden kann, auf einem Fingerabdruck aufsetzen kann, kann man ganz bestimmt eine gewisse Zone, die sogenannte „Detailzone“, mit einer Tiefe von 4 mm abschneiden. Dann kann man nicht allein die Eigentümlichkeiten sondern auch die Situierung der Punkte der Eigentümlichkeiten sehen. Man kann feststellen, ob

die Punkte sich innerhalb der ersten, der zweiten, der dritten oder vierten Millimeter der Zone befinden.

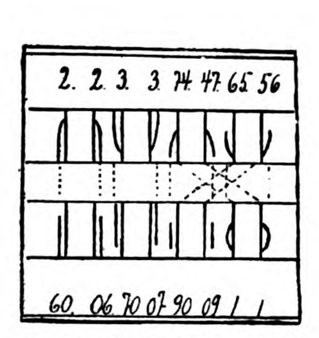


Fig. 17. Die Variation der Punkte.

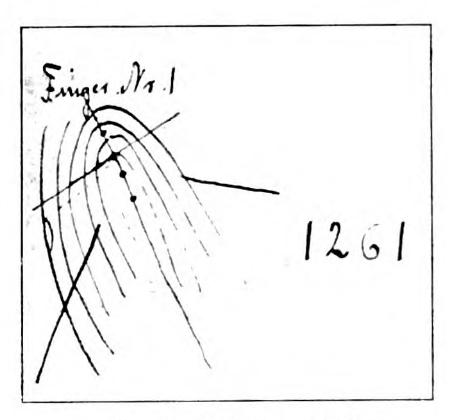


Fig. 18. NB einer Schlinge.
1. Ziffer = 1 Finger.
2. „ = 2 Winkelzone.
3. „ = 6 Linie.
4. „ = 1 Auge.



Fig. 19. Ein ganzes Fingerabdrucksignalement mit der Fernidentifizierungsformel versehen.

Generalformel I: 53336, 44446.
G IIa: $21^2/_1 1$, G IIb: c. 10 . 6 . 14 . c. 15. 13.
Detail 3 . $1^3/_4$. 0023 . 3—23 . 35 . 074 . X 033 . 34.
NB: 5391 . NB (10) 821.

Natürlich gibt es viele Regeln für das Anlegen der Registrierlupe und das Verfahren beim Ablesen, die hier nicht angegeben werden können. Sie sind in meinem „Lehrbuch des Fernidentifizierungsverfahrens“ (Berlin, Hayns Erben) beschrieben.

Die letzte beschreibende Formel ist die NB-Formel.

Die Registrierlupe ist in 8 Ausschnitte geteilt, die sogenannten Winkelzonen, die mit den Ziffern 1—8 numeriert sind. Die NB-Formel besteht aus 4 Ziffern. Die erste Ziffer ist die Nummer des betreffenden Fingers, die zweite gibt die Winkelzone, in welcher der höchste Punkt der Eigentümlichkeit sich befindet, an; die dritte Ziffer gibt die Anzahl der Linien vom inneren Terminus aus bis zum oberen Punkt der betreffenden Eigentümlichkeit, und die vierte Ziffer bezeichnet den Wert der Eigentümlichkeit,' die der Regel der Detailformel entspricht: Auge usw. (siehe Fig. 18).

Identifizierung auf Grund eines am Tatorte gefundenen Fingerabdruckes.

Im praktischen Leben wird das Objekt selber, worauf der Fingerabdruck gefunden ist, oder eine Photographie des Abdrucks an das Bureau, wo die Fingerabdrücke registriert sind, eingesandt. Dann kann eine Vergleichung des Tatortfingerabdrucks mit dem Fingerabdruckmaterial des Bureaus stattfinden, also die Regel wird eine Bureau-Identifizierung sein. Einige Behörden in Europa registrieren die Abdrücke der Einbrecher in der Weise, daß jeder Finger für sich nach dem Muster des Fingers und nach der Anzahl der Linien vom inneren bis äußeren Terminus registriert wird. Es wird dann nötig sein, wenn von einem Abdruck des Tatortes das Delta fehlt, was sehr oft der Fall ist, eine größere oder kleinere Partie der ganzen Registratur durchzugehen.

Diese Art von Registrierung ist natürlich besser als nichts und hat vor sehr komplizierten Systemen den Vorteil, daß die Registrierung ganz leicht ist; aber das Nachsuchen in der Registratur ist eine bedeutende Arbeit.

Ich bin geneigt zu glauben, daß man sofort und mutig mit den Eigentümlichkeiten anfangen soll, wenn man Glück haben will. Ich bin davon überzeugt, daß man besonderes Gewicht auf die Eigentümlichkeiten in einer kleinen Anzahl von Papillarlinien in der Nähe des inneren Terminus legen soll, wenn man schnell ein Muster aus der Registratur finden will.

Die Wahl von Linien muß davon abhängen, wo man gewöhnlicherweise die klarsten Linien findet, und dies muß durch Versuche ausfindig gemacht werden.

Wenn ich die Eigentümlichkeiten als den Ausgangspunkt empfehle, nehme ich als gegeben an, daß diese feinen Eigentümlichkeiten meistens nicht ganz genau in den Abdrücken vom

Tatorte erscheinen werden. Wenn aber die Fingerabdrücke für die Identifizierung der Verbrecher im ganzen benutzt werden können, wird man oft von diesem Teil mit annähernder Akkuratesse imstande sein festzustellen, ob sich in dieser kleinen Anzahl von Linien Punkte befinden (d. h. Punkte, wo eine Linie beginnt oder aufhört) oder ob die Linien ohne Punkte sind, denn dieser Teil in der Nähe vom inneren Terminus des Fingers kommt oft erst mit dem betreffenden Gegenstand in Verbindung. Man kann feststellen, ob es viele beginnende oder aufhörende Linien gibt.

Man kann sehen, ob die Punkte hoch oder tief in der Zone liegen.

Auf dieser Idee ist es möglich, eine Einzelfingerregistratur zu bilden, welche im höheren Grade als bisher die Registratur teilte, so daß viele Klassen sofort ausgeschieden werden können.

Ich habe seit den letzten Monaten meine Versuche, welche ich auf der Polizeikonferenz in Monako 1914 gezeigt habe, wieder aufgenommen und ich glaube durch eine Verbesserung ein gutes Resultat erreicht zu haben. Wegen der kurzen Zeit habe ich nur eine kleine Sammlung von gerollten Fingerabdrücken durchgearbeitet. Durch diese Experimente hat es sich gezeigt, daß man ohne Hilfe von Linienzählen, Nachfahren usw. sehr schnell einen entsprechenden Fingerabdruck in der Sammlung, die von allen Arten von Mustern besteht, finden kann, selbst wenn man nur eine kleine Partie eines Abdruckes hat, die dem Tatortabdruck entspricht. In dieser kleinen Sammlung können wir den betreffenden Abdruck in etwa fünf Minuten finden.

Wenn aber selbst eine Identifizierung auf Grund eines Abdrucks vom Tatort 15 Minuten dauern wird, muß jeder einräumen, daß diese Umständlichkeiten bei Verwirklichung des Systems, auf Grund eines einzigen Fingerabdruckes das Entsprechende aufzunehmen, unkonsequent sind.

Während der ersterwähnte Teil des Fernidentifizierungsverfahrens (das Zehnfingersystem) ganz leicht für jeden normal begabten Kriminalbeamten zu erlernen ist, ist es nicht ganz so mit dem anderen Teil des Systems (dem Einzelfingersystem). Dieses System bietet große Schwierigkeiten und fordert Scharfheit, Sorge und daktyloskopische Phantasie des Experten.

Anderseits wird die Einzelfingerregistrierung ein Triumph der Fernidentifizierung sein, und ich bin überzeugt, daß die einzige Weise, das Ziel zu erreichen, die Idee ist, welche den Haupteckstein

der Fernidentifizierung bildet, nämlich die Detailformel. Viele Methoden sind versucht worden. Einmal wird wohl das Problem gelöst.

Als ich seinerzeit die Idee der Fernidentifizierung in meinem Heimatsland darlegte, veranlaßte sie etwas Widerspruch. Nach und nach, als die Versuche durchgeführt wurden, erkannte man, daß die Sicherheit, womit die Fernidentifizierung vor sich gehen kann, so groß ist und daß die Fernidentifizierung auf internationalem Gebiet nicht von geringer Bedeutung für das praktische Leben werden kann, namentlich wenn es möglich sein würde, ein internationales Lexikon von bedeutendem Umfang auszuarbeiten.

Die dänische Regierung hat der Sache großes Interesse entgegengebracht und, nachdem verschiedene Länder eine Zusammenarbeit mit meinem Bureau in Kopenhagen verabredet haben, hat der dänische Staat mir in Aussicht gestellt, meinem Bureau außer dem jährlichen Staatszuschusse einen größeren Betrag als Anleihe zu geben, um Betriebskapital zu der Ausarbeitung eines größeren internationalen Registers zu schaffen.

Indem ich meine Darstellungen abschließe, lege ich Ihnen folgende Fragen vor:

1. Ist der Fernidentifizierungsgedanke eine gute Idee, die verwirklicht werden soll?
2. Scheint das vorliegende System sicher zu arbeiten? Ist es auf sicheren Untersuchungen und Beobachtungen aufgebaut oder auf einer losen theoretischen Grundlage?
3. Kann ein internationales Zusammenarbeiten auf diesem oder einem ähnlichen System aufgebaut werden?
4. Soll die Frage noch weiter diskutiert werden oder soll man handeln? Haben die Verbrecher nicht schon zu lange von unserer Passivität lukriert? Man erreicht kein Ziel, wenn man ruhig steht! Also muß man marschieren!

Der Gedanke meines Systems ist dieser:

1. Professionelle gefährliche Verbrecher müssen schnell und wo sie angetroffen werden, identifiziert werden können.

   Wo und wann die Polizei diesen Feinden der Gesellschaft begegnet, sollen diese fühlen, daß die Polizei die Macht hat, sich sofort Kenntnis zu verschaffen, mit wem sie zu tun hat. Ob mit einem guten Bürger, einem armen Kerl oder einem gefährlichen Feind der Gesellschaft.
2. Die Bürger können verlangen, daß die Polizei sich alle Mühe macht, die Technik, die sie beschützen soll, zu verbessern.

16*

3. Die Polizeifunktionäre können verlangen, daß ihnen die Möglichkeit, sich vor Fehlgriffen zu schützen, gegeben wird, und daß alles gemacht wird, um die Technik und die Ausbildung der Polizei zu verbessern.

Ich bin nicht allein für diese Sache. Viele bedeutende Polizeimänner in Europa und Amerika sympathisieren mit dieser Idee und sind ungeduldig darnach, die theoretischen Verhandlungen abzuschließen, um die praktische Arbeit zu beginnen.

Es ist meine Hoffnung, daß diese Ideen, die ich Ihnen hier vorgelegt habe, möglichst bald im praktischen Leben ausgeführt werden.

Aus dem kriminalistischen Laboratorium der Polizeidirektion Wien.
(Wissenschaftlicher Vorstand: Dozent Dr. Siegfried Türkel.)

Gerbschriften auf Gelatinepapieren.

Von

Dr. Josef **Daimer**, Lektor am kriminalistischen Institute der Pol.-Dir. Wien

Die photographischen Kopierpapiere unterscheiden sich, abgesehen von ihrer verschiedenen Empfindlichkeit und Tonabstufung durch Verschiedenartigkeit des Schichtträgers der lichtempfindlichen Substanz, welche in Kollodium, Eiweiß, Harz, Stärke und Gelatine eingebettet sein kann.

Wird ein photographischer Abzug auf gelatinehaltigem Papier (Aristo- oder Entwicklungspapier) in warmes oder heißes Wasser gelegt, so schmilzt die Gelatine, man sagt: „die Schicht schwimmt ab". Dies kann auch beim Verarbeiten dieser Papiere bei heißem Wetter oder in zu warmen Bädern eintreten, ebenso bei unvorsichtigem Anfassen an den Bildrändern. Badet man hingegen Lichtbilder auf Gelatinepapieren in verdünnten Lösungen von Tannin, Alaun, Chromalaun oder Formalin, so wird die Gelatine gegerbt, das heißt, es verschiebt sich ihr Schmelzpunkt von etwa 25° C auf höhere Temperaturen, und die Gelatineschicht wird schwer löslich oder unlöslich.

Diese Erfahrung machte man sich manchmal zunutze, um auf Photographien unsichtbare Nachrichten zu übermitteln. Der Vorgang ist folgender: Auf ein fertiges Lichtbild (auf Chlorsilber- oder Bromsilbergelatinepapier) wird der Text mit einer gerbenden Lösung geschrieben. Nach dem Eintrocknen der Schriftzüge sollen diese nicht mehr zu sehen sein. Beim Einlegen des Bildes in warmes Wasser quillt die nichtgegerbte Gelatine auf, die gegerbten Schriftzüge hingegen haben ihr Quellvermögen eingebüßt, liegen mithin etwas vertieft und sind sichtbar.

So einfach wie hier angedeutet, vollzieht sich der Vorgang aber nur in günstigen Fällen. Es sind einige Schwierigkeiten zu überwinden. Zweck der ausgeführten Versuche und dieser Zeilen ist es daher, die beste Methode für das Verfertigen von solchen Gerbschriften zu finden und so auch dem Kriminalisten das Auffinden solcher Nachrichten zu erleichtern.

Zunächst mußte das geeignetste Gerbmittel in seiner günstigsten Konzentration ermittelt werden. Tannin eignet sich auf schwarzen Bildern nicht, da die Schrift bräunlich wird und sofort sichtbar ist. Auf braunen Bildern und in den Schatten des Bildes aufgetragen, ist es brauchbar, doch bei genauer Betrachtung auch sichtbar. Alaun und Chromalaun sind gleichfalls nicht brauchbar, da diese Salze auch aus stark verdünnten Lösungen beim Eintrocknen auskristallisieren und der Schrift Glanz verleihen. Bei Chromalaun sind überdies die Schriftzüge grünlich gefärbt.

Es bleibt mithin nur mehr das Formalin, ein sehr kräftiges Gerbemittel übrig. Es hinterläßt nach dem Auftrocknen keine Spur der Schrift, da es verdampft. Zum Schreiben genügt bereits eine 0,5—2%ige Lösung, die man durch Verdünnen der käuflichen (40%igen) Formalinlösung erhält. Die Schrift kann auf eine fertige, trockene Photographie mittels einer weichen Feder aufgetragen werden und ist nach dem Auftrocknen vollkommen unsichtbar, sofern nicht die Gelatineschicht durch zu starkes Aufdrücken der Feder beschädigt wurde.

Viele Fabrikanten photographischer Papiere pflegen die Papiere etwas zu gerben (härten), um das Ablösen und Kräuseln der Schicht bei warmem Wetter zu verhüten. Im Handel befinden sich aber auch ungehärtete Sorten, die sogenannten Bromöldruckpapiere. Diese eignen sich für die Versuche am besten. Ferner darf nach dem Entwickeln der Papiere als Unterbrechungsbad keine Bisulfitlauge und kein Kaliummetabisulfit verwendet werden. Auch das Fixierbad darf damit nicht angesäuert werden, da sonst eine nicht unbedeutende Gerbung der Schicht stattfindet, welche das Entstehen des Reliefs erschwert.

Soll die Schrift oder Zeichnung sichtbar gemacht werden, wird das Bild erst in lauwarmes Wasser gelegt, bewegt und gleichmäßig benetzt. Nach einigen Minuten nimmt man das Bild aus dem Wasser und läßt es abtropfen. Ist eine „Gerbschrift" vorhanden, so muß sie bereits bei seitlichem Betrachten des Bildes als Vertiefung lesbar sein. Das Bild wird nach dem Trocknen wiederum keine Spur von Schrift erkennen lassen.

Kommt es auf Erhaltung des Bildes nicht an, so legt man das nasse Quellbild in heißes Wasser. Die nichtgegerbte Schicht schwimmt ab oder kann durch Abpinseln entfernt werden. (Gewisse Vorsicht ist am Platze, damit die Schriftzüge nicht beschädigt werden.) Nun steht die Schrift als Relief auf dem Papiere und ist leicht leserlich, jedoch schwer zu photographieren, am ehesten noch bei schiefer Beleuchtung. Durch Baden des Reliefs in etwa 2%iger Lösung eines Pinatypiefarbstoffes (der Farbwerke Meister Lucius und Brüning in Höchst a. Main) wird dieses eingefärbt und ist dann leicht zu lesen und zu photographieren [1]). Kurzes Wässern nach dem Einfärben erhöht die Klarheit. Manchmal gelingt auch das Einfärben mit Tinte. Man kann die Farblösung übrigens auch bereits dem heißen Wasser zufügen. Es ist dann ein hübscher Anblick, wenn die Schrift immer deutlicher zutage tritt.

Auch durch Einstauben des mit einem weichen Tuch abgetupften feuchten Reliefs mit trockenen Erdfarben oder Ruß, durch Überpinseln mit Tusche, Aufwalzen von fetter Farbe oder dergleichen ist das Relief deutlich sichtbar zu machen, wobei der Deutlichkeit und Sauberkeit wegen die lösliche Gelatine möglichst vollständig entfernt sein soll.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß dieses Verfahren nicht auf Photographien beschränkt ist. Als Träger der Schrift können auch gelatinierte Papiere, Glas- oder Metallplatten, Holz, Gewebe usw. dienen, nur wird bei diesen Stoffen das Vorhandensein eines Gelatineüberzuges immer eine gewisse Aufmerksamkeit erregen.

---

[1]) Am besten wirkt Pinatypie-Platinschwarz M. der Farbwerke Meister Lucius u. Brüning, Höchst a. Main.

Sittlichkeitsdelikt und Psychologie der Aussage.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Schluß.)

Eine ziemlich seltene Erscheinung der Rechtsfindung trat in dem nachfolgenden Falle zutage, in dem die Beurteilung der Zeugenaussagen auch davon abhing, ob zu der Zeit, in der die angeblichen den Angeklagten belastenden Wahrnehmungen aufgenommen wurden, bei der Zeugin eine Hypnose oder doch ein hypnoseähnlicher Zustand vorgelegen hatte.

Im Januar 1923 stellte der Landgerichtsdirektor Je. in Fl. Strafantrag wegen Beleidigung seiner Tochter gegen den Naturheilkundigen und Magnetopathen Au. in Ko. Diese, welche auf einem benachbarten Gute Erzieherin der Tochter war, habe diese zur Behandlung zu Je. gebracht. Im Verlaufe der Behandlung fing Je. ein Gespräch mit ihr an und erkundigte sich nach ihrer Gesundheit. Als sie ihm berichtete, daß sie gelegentlich Magenbeschwerden habe, setzte er ihr so lange zu, bis er ihre Augen untersuchen durfte, damit er die Augendiagnose nach Felke stellen könne. Er hielt ihr längere Zeit ein Konvexglas vor die Augen, das sie scharf fixieren mußte. Dann setzte er ihr auseinander, daß sie ein sehr schweres Leiden habe: es sei eine Verknorpelung der inneren Teile eingetreten. Wenn dies so bleibe, könne sie nicht wieder gesund werden und höchstwahrscheinlich müsse sie sterben. Sie könne infolgedessen keine Kinder bekommen, und wenn das trotzdem der Fall sein sollte, würden diese gleichfalls krank sein. Die einzige Rettung für sie sei, daß sie sich sofort von ihm mit Höhensonne behandeln lasse.

Nach einigem Überlegen erklärte sie sich trotz inneren Widerstrebens damit einverstanden. Auf ihre Frage, ob sie sich ausziehen solle, erklärte Au., sie müsse die Magengegend frei machen. Sie mußte sich auf ein Ruhebett legen und wurde nun bestrahlt. Die Lampe war so über ihr angebracht, daß sie nicht hineinsehen konnte, daß sie sich aber in unmittelbarer Nähe ihres Körpers befand. Im Zimmer war es sehr warm. Das Mädchen hatte Au. zum Spielen mit seinem eigenen Kinde herausgeschickt, seine Ehefrau war nicht in der Nähe (später sollte diese bekunden, daß sie in erreichbarer Nähe gewesen sei, doch wurde sie über diesen Punkt nicht vernommen).

Fräulein Je. gab ihrem Vater an, sie wisse nicht mehr, was zu dieser Zeit mit ihr passiert sei, sie könne sich nicht einmal genau entsinnen, daß gesagt worden sei, daß sie sich ausziehen und auf den Langstuhl legen solle. Sie habe so vor sich hingedämmert. Sie sei wieder zu sich gekommen, als ihre Schutzbefohlene an die Türe geklopft habe. Gleichzeitig habe sie ein starkes Schmerzgefühl im Leibe verspürt. Au. habe seine Hand in ihren Geschlechtsteilen gehabt, die Kleider seien oben bis über die Brust und unten bis unterhalb der Geschlechtsteile entblößt gewesen. Sie sei in die heftigste Aufregung geraten, habe geweint, sich schleunigst angezogen und sei zurückgereist. Ihre Dienstherrin, der sie sofort den Vorfall mitteilte, die aber anscheinend von dem Naturheilkundigen große Stücke hielt, wollte nicht viel daraus machen. Sie reiste darauf sofort nach Hause und berichtete in größter Aufregung das Geschehene ihrem Vater, der dann sofort die weiteren Schritte tat.

In der Voruntersuchung blieb sie immer genau bei ihren Aussagen, vor allem auch dabei, daß sie nicht gewußt habe, wie sie auf den Langstuhl gekommen sei und sich ausgezogen habe. Ihre Erinnerung fange erst mit dem Augenblicke an, als ihre Schutzbefohlene an die Türe anklopfte.

Der Angeklagte war ein älterer Mann, der einen sehr wenig sympathischen Eindruck machte, dagegen in seinem Auftreten sehr bestimmt und zielbewußt war. Vorher hatte schon ein Verfahren wegen Abtreibung mit tödlichem Ausgange gegen ihn geschwebt, ohne daß es zu einer Verurteilung gekommen wäre. Nach dem jetzigen Verfahren wurde er wegen einer ähnlichen Sache mit einer längeren Gefängnisstrafe belegt. Er stellte das ihm vorgeworfene Delikt mit großer sittlicher Entrüstung in Abrede und berief sich ausdrücklich auf die alte Erfahrung, daß auf die Aussagen derartiger Zeuginnen sehr wenig zu geben sei.

Nach seiner Angabe hatte er sich mit der Behandlung gar nicht aufgedrängt. Die Zeugin habe über ihre körperlichen Beschwerden geklagt und daraufhin habe er sich verpflichtet gefühlt, durch die Irisdiagnose festzustellen, was ihr denn eigentlich fehle. Bei seiner Untersuchung habe sich ergeben, daß Magen und Leber krank seien. Dann habe er ihr gesagt, daß eine innere Erkrankung vorliege, die eine Behandlung nötig mache. Er habe das aber durchaus nicht in der Weise getan, wie die Zeugin das behauptet habe. Sie habe sich sofort ohne weiteres damit einverstanden erklärt, sich mit der künstlichen Höhensonne bestrahlen zu lassen und selbst noch gefragt, ob sie sich dabei ausziehen müßte. Sie habe das dann getan, wie er es verlangt habe. Er habe dabei die Leistendrüsen untersuchen müssen, weil sich die krankhaften Stoffe infolge der inneren Erkrankung in diesen angesammelt hätten. Die Geschlechtsteile hat er nicht entblößt, geschweige denn berührt. Er habe nur während der Bestrahlung die Magengegend leicht massiert, um die Wirkung des Strahlenlichtes zu verteilen, da es in der ganzen Konzentration schädlich habe wirken können.

Während des ganzen Vorganges habe er sich mit der Zeugin unterhalten. Daraus gehe hervor, daß sie unmöglich bei gestörtem Bewußtsein gewesen sein könne.

Nach dem angeblichen Erwachen sei die Zeugin in keiner Weise erregt gewesen, geschweige denn, daß sie geweint hätte. Sie hätten sich in vollem Frieden voneinander getrennt und noch die weitere Behandlung besprochen. Sie habe ihre Schutzbefohlene geholt und sei mit ihr ruhig nach Hause gegangen.

In der Voruntersuchung wurde sehr bald die Frage aufgeworfen, ob daran zu denken sei, daß A u. die Zeugin absichtlich in einen hypnotischen Zustand versetzt, um sich dann an ihr zu vergreifen und wie ihre Aussagen mit Rücksicht auf diesen hypnotischen Zustand zu werten seien.

Nach Aussagen der Mutter der Zeugin lag keine erhebliche Belastung vor. Aus der Entwicklung der Zeugin ist nichts besonders zu bemerken, insbesondere fehlen alle Anzeichen für das Vorhandensein einer hysterischen Veranlagung. Gelegentlich klagte sie über Magenbeschwerden, die zeitweise einen ausgeprägt krampfartigen Charakter annahmen.

In den letzten Jahren war sie infolge der schlechten Ernährung körperlich sehr heruntergekommen. In der Stellung, die sie inne hatte, wurde sie sehr ausgenutzt, so daß sie sich überarbeitete und zuletzt ganz nervös geworden war.

An der Wahrheitsliebe ihrer Tochter zu zweifeln, hatten die Eltern nie den geringsten Anlaß gehabt. Ebensowenig hatten sie bemerkt, daß sie sehr sinnlich gewesen wäre. Nach dem Vorgehen des Angeklagten hatte sie ihrer Mutter gesagt, daß sie vorher gar nicht gewußt habe, daß sie unten so weit offen gewesen sei.

In ihrer Vorgeschichte fehlte alles, was für eine etwaige hysterische Veranlagung hätte sprechen können. Ihre einzige Klage war, daß sie häufig Beschwerden von seiten des Magens: krampfartige Zustände, Aufstoßen und dergl. hatte, vor allem, wenn sie sich seelisch erregt hatte. In der letzten Zeit habe sie sich abgespannt und müde gefühlt, da sie in ihrer Stellung sehr stark in Anspruch genommen worden sei. Gerade in der Zeit, in der sie zu dem Angeklagten gegangen sei, sei sie ziemlich angegriffen und, wie sie glaube, auch unterernährt gewesen.

Wie sie eigentlich dazu gekommen sei, sich von dem Angeklagten, der dazu noch Naturheilkundiger sei, behandeln zu lassen, könne sie nicht verstehen. Sie sei durchaus nicht hypochondrisch veranlagt und habe sich bis dahin nur wenig von Ärzten behandeln lassen. Im übrigen vertraue sie den Ärzten durchaus und würde sich sonst nie dazu verstehen, sich einem Naturheilkundigen in die Hände zu geben.

Um ihre Pflegebefohlene habe der Angeklagte sich so gut wie gar nicht bekümmert, sondern sofort angefangen, auf sie wegen ihres Gesundheitszustandes sehr eindringlich einzureden. Dann habe er gleich damit begonnen, sie mit dem Prisma zu untersuchen, das sie sehr scharf habe fixieren müssen. Es sei ihr ganz eigentümlich zu Mute geworden, zumal es auch in dem Zimmer sehr heiß gewesen sei. Sie wisse noch, daß sie sich schließlich damit einverstanden erklärt habe, sich bestrahlen zu lassen und daß sie sich dabei auch noch mit ihm unterhalten habe. Dann aber höre die Erinnerung auf. So wisse sie nicht mehr genau, daß sie sich ausgezogen und hingelegt habe. Sie sei wieder zu sich gekommen, als sie in ihrem Leibe einen heftigen Schmerz verspürt habe, während ihre Pflegebefohlene draußen an die Türe klopfte.

In der Unterhaltung machte die Zeugin einen natürlichen, etwas stillen und schüchternen Eindruck. Über die fraglichen Vorgänge und über geschlechtliche Dinge sprach sie mit ganz ausgesprochenem Widerstreben.

Im übrigen erwies sie sich als sehr intelligent und urteilsfähig. Den Eindruck einer phantastisch veranlagten Natur machte sie in keiner Weise. Aus der Sache machte sie nicht mehr, als eben in deren Natur lag und sie

fühlte sich überhaupt wenig behaglich bei dem Gedanken, daß sie sich darüber, vor allem auch in der Öffentlichkeit, aussprechen müsse.

Bei der körperlichen Untersuchung bot sie keinerlei Anzeichen dafür, daß sie geschlechtlich reizbar sei, insbesondere sprach auch nichts dafür, daß sie onaniert hätte. Der objektive Befund am Nervensystem wies die Symptome der reizbaren nervösen Schwäche auf. Sie befand sich in einem sehr mäßigen Ernährungszustande. Dabei bestand eine ausgesprochene Blutleere.

In der Hauptverhandlung blieb sie bei ihren Aussagen und verteidigte sie dem Angeklagten gegenüber mit ruhiger Bestimmtheit.

Zunächst war die Frage zu beantworten, ob die Beschuldigungen der Zeugin wieder auf der krankhaften Unterlage erwachsen waren, auf der bei psychisch nicht ganz einwandfreien Persönlichkeiten in kritischen Augenblicken das Wahrnehmungsvermögen verdunkelt wird und die Wiedergabe des Erlebten oder angeblich Erlebten aus dem Rahmen der Wirklichkeit herausfällt.

Das konnte diesmal mit großer Sicherheit verneint werden. Bei der intelligenten Zeugin, die sehr gut beobachtete und das Wahrgenommene sachgemäß verarbeitete, bestanden weder in der Vorgeschichte, noch nach dem psychischen und körperlichen Befunde irgendwelche Anzeichen dafür, daß bei ihr irgendeine hysterische Veranlagung bestanden hätte. In ihrem ganzen Wesen fehlte vollkommen die sexuelle Komponente und irgendein Grund zur Verleumdung und falschen Anschuldigung ließ sich bei ihr nicht nachweisen.

Es fragte sich nur, ob bei ihr die angeblichen Wahrnehmungen in einem Zustande erfolgt waren, der ihre Glaubwürdigkeit verbürgen oder doch wenigstens in genügendem Maße nicht zurückweisen ließ.

Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, daß er sie — bewußt oder unbewußt — in einen Zustand versetzt habe, der einem hypnotischen gleich oder doch ähnlich gewesen sei. Das konnte, wenn auch nicht mit Sicherheit erklärt, so doch auch nicht in Abrede gestellt werden. Die Zeugin war nervös und blutarm. Durch die schlechte Ernährung und Überarbeitung war ihr Kräftezustand soweit geschädigt worden, daß sie leichter einer suggestiven Beeinflussung verfallen und ganz unter den Willen des Angeklagten geraten konnte. Schon durch die düstern Reden des Angeklagten, die ihr ein so böses Ende vorhersagten und sie in Furcht und Aufregung versetzen mußten, war sie einer Einwirkung des Angeklagten noch mehr zugänglich geworden. Nun mußte sie noch das Prisma ansehen und dabei sehr stark fixieren.

Die schwüle Luft und das gleichmäßige Streichen über den

Unterleib taten weiter das ihrige. Wenn der Wille des Angeklagten darauf ausging, sie seinen Absichten gefügig zu machen, dann war der Weg geebnet.

Daß der Angeklagte aber, mochte er sich bewußt sein, daß er über die Macht des Hypnotisierens verfügte oder nicht, — daß er unlautere Absichten auf die Zeugin hatte, dafür spricht sein ganzes Verhalten.

Er redet der Zeugin erst eine Menge von schweren Krankheitssymptomen vor, wobei die Geschlechtsorgane eine große Rolle spielen. Dann drängt er ihr, die bisher weder viel mit Ärzten zu tun gehabt hatte, und unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht im Traum daran gedacht hätte, einen Naturheilkundigen in Nahrung zu setzen, seine Behandlung auf. Ihre Schutzbefohlene schickt er fort, sorgt nicht dafür, daß seine Frau oder sonst ein weibliches Wesen als Dame d'honneur in der Nähe ist und verschließt die Türe zum Wartezimmer. Dann beginnt er mit seinen streichelnden Bewegungen am Unterleibe, die die Strahlen der künstlichen Höhensonne mildernd verteilen sollen — ein Verfahren, das sonst nie geübt wird und gar keinen Sinn hat —, und untersucht die Leistendrüsen, obgleich diese nicht in dem geringsten Zusammenhang mit dem von ihm angeblich festgestellten Krankheitsherde in der Magengegend stehen. Nachher ist die Zeugin bis unter die Gegend der Geschlechtsteile entblößt.

Daß die Zeugin, bei der alles andere als Sinnlichkeit nachzuweisen war, sich diesem Verfahren unter normalen Verhältnissen nie unterzogen hätte, lag auf der Hand, geschweige denn, daß sie mit den Betastungen zuerst einverstanden gewesen wäre und nachher nur die Beschuldigungen vorgebracht hätte, um einer übeln Nachrede vorzubeugen.

Es mußte durchaus damit gerechnet werden, daß sie tatsächlich in einen hypnoseähnlichen Zustand versetzt worden ist, der auch von ihr recht anschaulich und klinisch richtig beschrieben wurde.

Das Gericht stellte sich nun zwar nicht auf den Standpunkt, daß er sie in einen hypnotischen Zustand versetzt habe, um sie geschlechtlich zu mißbrauchen, nahm im übrigen aber an, daß sie sich tatsächlich in einem Zustande befunden habe, der einem hypnotischen Schlafe entspräche. Der Angeklagte hatte mit Entschiedenheit in Abrede gestellt, daß er hypnotisieren könne.

Nun war zu prüfen, wie von dem Gesichtspunkte aus, daß sie sich eine Zeitlang in einem abnormen Bewußtseinszustande befunden habe, ihre Angaben zu bewerten seien. Der Angeklagte bestritt, daß sie sich in einem solchen Zustande befunden haben könne. Denn sie wolle auch Dinge nicht wissen, die vor der Zeit sich ereignet hätten,

in der sie sich in diesem Zustande befunden haben wolle. Sie habe sich während dieser Zeit mit ihm ruhig und gemütlich unterhalten. Hätte sie sich tatsächlich im Trancezustande befunden, so wäre es ihr unmöglich gewesen, plötzlich, ohne daß er in diesem — für ihn so unzweckmäßigen — Augenblicke es ihr geboten hätte, aufzuwachen. Im übrigen wäre sie nachher ohne jede Spur eines Affektes weggegangen und habe von ihm Abschied genommen, als ob nicht das Geringste geschehen sei. Und wenn sie tatsächlich überhaupt so psychisch geschädigt sei, könne sie auch nicht angeben, was ihr passiert sein sollte.

Daß sie über die letzten Vorgänge vor dem Verfalle in die angebliche Bewußtseinsstörung nicht Bescheid wissen wollte, konnte ganz zwanglos dadurch erklärt werden, daß, wie bei allen Dämmerzuständen, mit denen diese hypnotischen Zustände am besten verglichen werden, nicht selten auch die letzte Zeit vor dem Eintreten dieses Zustandes dem Banne der Erinnerungslosigkeit verfallen kann. Im übrigen brauchte man nicht einmal eine solche retrograde Amnesie anzunehmen. Denn die Veränderung des Bewußtseinszustandes konnte ja auch unmittelbar nach dem Fixieren des Prismas eingesetzt haben. Daß sie sich mit dem Angeklagten unterhalten hat — vorausgesetzt, daß sie das überhaupt auch getan hat —, widerspricht in keiner Weise dem Verhalten von Hypnotisierten in diesen Zuständen. Daß sie aber schließlich von selbst in das normale Bewußtsein zurückkehrte, läßt sich wieder ohne weiteres dadurch erklären, daß sie eben gegen den fremden Willen so lange angekämpft hatte und daß ihr Wille schließlich die Oberhand erlangte, als sie den starken Schmerz im Unterleibe spürte und sich gleichzeitig das Klopfen an der Türe bemerkbar machte. Jedenfalls war ihr Verhalten nach der Tat derart, wie man es von einem Menschen verlangen kann, der eine Situation hinter sich hat, die seinem normalen Denken und Empfinden gröblich widerspricht.

Es war angeregt worden, die Zeugin zu hypnotisieren und in der Hypnose die Vorgänge zu rekonstruieren, die sich während der „Bestrahlung" abgespielt hatten. Sicherlich hätte man, wenn die Zeugin so leicht zu hypnotisieren war, wie das der Fall sein mußte, wenn sie damals tatsächlich in einen hypnoseähnlichen Zustand verfallen war, Aufklärung über die fraglichen Vorgänge erhalten können.

Aber es erschien schon bedenklich, die Hypnose vor dem Gericht und den Zuschauern vorzunehmen. Und wäre die Hypnose nur in Gegenwart der Hauptprozeßbeteiligten in einem Nebenraume vorgenommen worden, dann wäre es sehr zweifelhaft gewesen, ob eine volle Verhandlungsfähigkeit hätte angenommen werden dürfen. Denn

der hypnotische Zustand ist sicher nicht mit dem klaren Bewußtseinszustand identisch, der für die Verhandlungen vor dem Forum verlangt werden muß. Es wäre immerhin sehr zweifelhaft gewesen, ob man die Ergebnisse einer in der Hypnose vorgenommenen Vernehmung hätte ohne weiteres in Rechnung setzen dürfen. Man hatte eben keine Gewähr dafür, daß der fragliche Zustand, der bei der angeblichen Straftat vorhanden gewesen war, wirklich in seiner ganzen Reinheit hergestellt worden war. Noch weniger, ob nicht der Wille des jetzt die Hypnose Leitenden die Aussagen beeinflußt und ein verzerrtes Bild der Tatsachen wiedergegeben hätte. Aus diesen Gründen ließ sich das Gericht auf diese Form der Wahrheitsfindung nicht ein.

Im übrigen erschienen die Angaben der Zeugin, auch wenn sie für den Beginn der strafbaren Handlung versagten, von dem Augenblicke an, in dem sie die Betätigung des Angeklagten bemerkte, durchaus glaubhaft. Und wiederum erfuhren sie ihre Bestätigung durch das Wesen, das Auftreten und die Art der Aussagen des Angeklagten. In seinem ganzen Verhalten machte er einen äußerst unangenehmen Eindruck, so daß man ihm von vornherein eine Handlungsweise, wie man sie ihm zur Last legte, zutrauen konnte. Die sonstigen Strafverfahren, in die er verwickelt war, ließen seinen Charakter im gleichen Lichte erscheinen. Sein ganzes Verhalten bei der angeblichen Behandlung deutete unverhohlen darauf hin, daß er geschlechtliche Absichten gehabt hatte. Seine Aussagen veränderte er im Laufe der Voruntersuchung in nicht unwesentlichen Punkten, während die Zeugin fest bei ihren Aussagen blieb. Wenn er schließlich wegen Beleidigung verurteilt wurde, wird ihm wohl sein Recht geworden sein.

Immerhin beweist auch dieser Fall, wie schwierig es für das Gericht ist, das Recht in solchen Fällen zu finden, in denen die Aussagen auf vier Augen stehen und in denen die Psychologie der Zeugenaussage, wenn diese gleichzeitig eine Aussage der Klägerin ist, nicht über alle Anfechtung erhaben ist. Auch die mitgeteilten Fälle beweisen fast alle, daß auch eine sachverständige Untersuchung nicht immer eine restlose Lösung der Fragen zu bringen vermag. Aber sie lassen alle auch auf das deutlichste erkennen, wie nötig es ist, wenigstens alles das aufzubieten, was eine Mißdeutung solcher zweifelhaften Aussagen verhindert und auf der anderen Seite eine möglichst klare Darstellung des psychischen Zustandes möglich macht, die manche Justizirrtümer verhüten kann.

Bei der Vernehmung der K i n d e r muß angestrebt werden, daß ermittelt wird, wie sie in ethischer Beziehung veranlagt sind, ob sie

frühreif sind, ob sie sexuell aufgeklärt worden sind, ob sie schon irgendwie Neigung gezeigt haben, sich aktiv geschlechtlich zu betätigen. Weiterhin muß in wichtigen Fällen die Aussage der Eltern — oft noch viel eher die Lehrer — über die Wahrheitsliebe der Zöglinge eingeholt werden. Die letzteren vermögen auch oft, das nötige Material über die Beobachtungsgabe der Kinder und ihre größere oder geringere Beeinflußbarkeit durch die Umgebung beizubringen. Liegt der Verdacht vor, daß es sich um Kinder handelt, die in irgendeiner Weise geistig nicht normal sind, mögen sie nun debil, hysterisch oder psychopathisch sein, dann ist die Untersuchung durch einen psychiatrischen Sachverständigen nicht zu entbehren. In solchen Fällen fällt das Gutachten bei der Bewertung der kindlichen Zeugenaussagen schwer ins Gewicht. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird man diese Aussagen ganz ausfallen lassen müssen.

Ebeno ist festzustellen, ob die Kinder schon im Beginne der Geschlechtsentwicklung stehen. Vor allem ist hierbei die Tatsache zu berücksichtigen, daß gerade in dieser Zeit gelegentlich eine vorübergehende ethische und moralische Verschlechterung eintritt, die sich beim weiblichen Geschlechte mit einer Hervorhebung alles dessen, was mit dem Geschlechtlichen zusammenhängt und mit einer Neigung zum Klatschen und Verleumden verbindet.

Daß bei Erwachsenen, bei denen der psychische Zustand nicht über jeden Zweifel erhaben ist, dieselbe Vorsichtsmaßregel getroffen werden muß, ist selbstverständlich. Deckt sich deren Aussage mit allen möglichen sonstigen Indizien, dann kann man sich Fälle denken, in denen man diese Aussagen nicht ganz unter den Tisch fallen zu lassen braucht. In der Regel wird es auch hier geraten sein, diese Aussagen ohne weiteres auszuschalten.

Es fragt sich nur, ob überhaupt bei jeder derartigen Verhandlung — der Schwerpunkt liegt hier gewöhnlich in der Voruntersuchung — ein psychiatrischer oder psychologischer Sachverständiger auch dann zugezogen werden soll, wenn der Geisteszustand der Zeugen zu Bedenken keinen Anlaß zu geben scheint.

Das ist aber auf jeden Fall zu weit gegangen, in vielen Fällen überflüssig und im allgemeinen praktisch gar nicht durchzuführen.

Gewiß muß bei Befragung derartiger Zeuginnen Rücksicht auf ihre psychische Eigenart genommen werden und eine ungeschickte Anordnung der Vernehmung kann sehr großes Unheil anrichten. Aber wenn der Psychologe auf seinem Gebiete Fachmann ist, — in krimineller Beziehung ist er Laie, der seinerseits wieder nach der juristischen Seite hier Fehler machen wird. Er ist ja nur der Gehilfe

des Richters und wird es bei der ganzen Sachlage auch immer bleiben müssen. Der Gang der Verhandlung muß in der Hand des Richters bleiben und nur dann, wenn sich psychische Abweichungen direkt in das Gebiet der Aussage hineinschieben, hat der psychiatrische Sachverständige in Tätigkeit zu treten, und da er in der Regel erst dann zum Worte kommt, wenn die Voruntersuchung schon recht weit gediehen ist und er so gut wie ausnahmslos sich nur mit der Person des Angeklagten zu befassen hat, wird sein Betätigungsfeld immer sehr stark eingeengt sein.

Dafür muß aber verlangt werden, daß sich der Richter durchaus mit den Grundsätzen der Psychologie, soweit sie für derartige Vernehmungen in Betracht kommen, vertraut macht und daß er sich auch noch mehr mit der forensischen Psychiatrie beschäftigt, die ihm manche Dunkelheiten dieser Materie zu deuten vermag.

Es ist ja schon in juristischen Kreisen allgemein bekannt, welche Mängel der Zeugenaussage im allgemeinen und in erster Linie in derartigen Fällen anhaften. Aber die praktischen Schlußfolgerungen daraus werden leider durchaus noch nicht immer gezogen.

Es muß immer von neuem auf die an und für sich ganz selbstverständlichen Forderungen hingewiesen werden, die für derartige Vernehmungen erhoben werden müssen.

Unter allen Umständen muß alles vermieden werden, was der Frage irgendeinen suggestiven Charakter verleihen könnte. Von den Zeuginnen muß verlangt werden, daß sie ihre Angaben von selbst machen. Sie dürfen nicht auf vorgelegte Fragen nur mit Ja oder Nein zu antworten brauchen. Der Hauptnachdruck muß auf die erste Vernehmung gelegt werden. Bei den weiteren Vernehmungen dürfen unter keinen Umständen die Aussagen der ersten Vernehmung vorgelesen werden, wobei sie dann nur von der Zeugin bestätigt zu werden brauchen. Gerade der Vergleich der Einzelheiten der Aussage bei den verschiedenen Vernehmungen gibt oft den besten Prüfstein für die Glaubwürdigkeit, die diese Aussagen in Anspruch nehmen können.

Die Schwierigkeiten der Vernehmung von Kindern sind noch bedeutend größer. Die Möglichkeit, daß eine ungewollte und unbewußte Beeinflussung bei ihnen erfolgt, ist noch gefährlicher. Eine Hauptforderung, daß Kinder vor einem größeren Publikum nicht vernommen werden dürfen, — schon deshalb nicht, weil sie sich hier im Mittelpunkte des Interesses sehen und besonders wichtig fühlen —, wird in den hier in Frage kommenden Fällen von selbst dadurch erfüllt, daß meist die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Im allgemeinen hat eben das Auftreten der kindlichen Zeugen vor dem

richterlichen Forum seine schweren Bedenken, und, wenn irgend möglich, müßte man sich mit den in der Voruntersuchung gemachten Angaben begnügen.

Im allgemeinen sollten nur Richter mit derartigen Vernehmungen betraut werden, die mit der Psyche des Kindes vertraut sind und über die Gabe verfügen, aus den Kindern nur das herauszufragen, was tatsächlich in deren Wissen steht. Die Zahl der Menschen, die überhaupt über diese Fähigkeit verfügen, ist nicht unumschränkt groß. Die Einrichtung der Jugendrichter hat jetzt ja glücklicherweise schon einen ziemlich großen Kreis geschaffen, dem die nötigen Erfahrungen zu Gebote stehen. Was hier gewonnen worden ist, sollte nach Möglichkeit ausgenutzt werden.

Auch wenn man alle Vorsichtsmaßregeln trifft, werden die Schwierigkeiten, die durch die Psychologie der Zeugenaussage auf diesem Gebiete verursacht werden, nie behoben werden. Die subjektive Entscheidung des Richters, der neben diesen Aussagen auch alle sonstigen Momente verwertet, wird immer das letzte Wort zu sprechen haben.

Kleinere Mitteilungen.

Zur Beurteilung von über Gehörswahrnehmungen berichtenden Zeugenaussagen.

(Das Problem des Besserhörens im Lärme).

Von Dozenten Dr. Siegfried Türkel, Wien.

Wiederholt habe ich Strafrichter es als ein Kriterium der Unglaubwürdigkeit einer Zeugenaussage bezeichnen gehört, wenn Zeugen Äußerungen nicht gehört haben wollten, welche z. B. in einem geschlossenen Raum gefallen sind, während sie genau über gehörte Äußerungen berichteten, von welchen man annehmen zu müssen glaubte, daß die Zeugen sie angesichts des großen Lärmes, welcher zur kritischen Zeit und am kritischen Orte geherrscht hatte, nicht so gut hätten hören können.

Diese weit verbreitete, jedoch ganz irrige Anschauung nötigt den Kriminalisten, sich mit dem interessanten Phänomen des „Besserhörens im Lärme" auch seinerseits zu beschäftigen.

Im allgemeinen leidet zwar das Vermögen, Gesprochenes zu hören und zu verstehen, darunter, daß gleichzeitig Geräusche verschiedener Art auf das Ohr einwirken. Es gibt nun verschiedene Zustandsänderungen des Gehörorganes, z. B. Prozesse, die mit einer vermehrten Starrheit des Mittelohres einhergehen, bei deren Vorhandensein das Hörvermögen für die Sprache besser wird, wenn gleichzeitig andere Schalleindrücke auf das Ohr einwirken, und zwar besonders solche, die auch mit einer mechanischen Erschütterung verbunden sind. Zu diesen Zustandsänderungen des Ohres gehören vor allem die Fälle von sogenannter Otosklerose (Ankylose des Steigbügels). Bei diesen ist das oberwähnte Symptom unter dem Namen Parakousis Willisii bekannt. Derartige Patienten hören tatsächlich besser, wenn sie im fahrenden Zuge, im Auto, im Omnibus, im Wagen sitzen oder wenn sonst z. B. in einem Maschinenraume andere starke Geräusche auf sie einwirken. Die Patienten hören unter diesen Umständen Gesprochenes, das sie sonst wegen der zu geringen Intensität des Schalles gar nicht oder nur unvollkommen hören würden. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt nicht etwa, wie vielfach geglaubt wird, darin, daß der Sprechende in geräuschvoller Umgebung seine Stimmintensität erhöht, sondern nach Ansicht des Prof. Dr. L. Frey in bestimmten physiologischen Umständen. Die gerichtliche Ohrenheilkunde einerseits und die forensische Psychologie anderseits (Kapitel Wahrnehmung und Zeugenaussage) sollten sich daher stets auch mit dem Phänomen des „Besserhören im Lärme" beschäftigen.

Ein eigenartig ausgeführter Einbruch.

Mitgeteilt von Dr. Schäfer, Frankfurt a. M.

Einbrecher sind zur Nachtzeit durch ein Fenster in die im Hochparterre gelegene Küche eines Einfamilienhauses eingestiegen. Die Wohnungsinhaberin schläft im ersten Stock. Von der Küche aus gelangt man durch eine Tür in die übrigen Räume der Wohnung. Die Küchentür war verschlossen, der Schlüssel steckte von außen. Versuche, den Schlüssel aus dem Schloß zu drücken, um dann mit dem Dietrich aufmachen zu können, mißlangen jedenfalls. Gewalt kam nicht in Frage, weil durch den Lärm die Wohnungsinhaberin geweckt werden konnte. Es mußte nach einem anderen, wirksamen und geräuschlosen Mittel gesucht werden.

Die Einbrecher machten sich die vorhandenen Küchengeräte zu Nutzen. An dem Gasherd glühten sie einen spitzen Stahl, wie er zum Schärfen der Messer benutzt wird, aus und brannten damit in die Türfüllung neben dem Schloß mehrere Löcher in der Form eines Rechteckes (ungefähr 6×10 cm groß). Sie machten dann einige Messer glühend und brannten die Türfüllung zwischen den Löchern durch, so daß das rechteckige Stück Holz herausfiel. Sie konnten jetzt durch die Türe greifen und aufschließen. Diese Tätigkeit ging vollständig geräuschlos vor sich. Die Einbrecher wollten gerade in die Zimmer eindringen, als plötzlich die Wohnungsinhaberin auf der Treppe, die vom ersten Stock herunterführt, erschien und die Eindringlinge durch lautes Schreien verscheuchte. — Sie war durch den Geruch des verbrannten Holzes aus dem Schlaf geweckt worden.

Das Haar in seiner kriminalistischen Bedeutung.

Von Prof. Dr. August Brüning, Berlin.

Die moderne Kriminalistik geht dem Verbrechen immer mehr mit dem Rüstzeug der Wissenschaft zu Leibe, wobei das Mikroskop sehr häufig eine ausschlaggebende Rolle spielt. Dies gilt besonders für die überaus wichtige Haaruntersuchung, die so oft bei der Aufklärung der verschiedensten Verbrechen mit Erfolg angewandt wird.

Die Haare unterscheiden sich nach ihrer Herkunft als pflanzliche und tierische. Das wichtigste Pflanzenhaar, das der Mensch benutzt, ist die Baumwolle, d. h. das Mollhaar vom Samen der Baumwollpflanze. Baumwolle finden wir in zahlreichen Geweben, auch in neuzeitlichen Kleiderstoffen aller Art. Werden baumwollhaltige Stoffe mit einem Messer oder einer Schere zerschnitten, so bleiben an diesen Werkzeugen oft Baumwollfasern hängen, die den Untersuchenden sofort über den Charakter des zerschnittenen Gewebes aufklären, denn die gedrehte bandartige Form dieser Pflanzenhaare ist unter dem Mikroskop unverkennbar. In dieser Hinsicht werden die Taschenmesser derjenigen Leute untersucht, die einen Genuß darin finden, Frauen die Kleider zu zerschneiden. Oder es steigt irgendein Dieb oder Einbrecher durch ein Fenster ein und haften an einem Nagel Fasern seines Anzuges, oder es bleiben beim Durchkriechen eines Zaunes Baumwollfasern von seiner Kleidung hängen, so ist zu seiner Überführung bereits ein wichtiges Mittel da. Hinzu kommt die Farbe des Pflanzenhaares und das Verhalten der Farbe bei der chemischen Untersuchung. So können

einige Fasern, die am Tatort gefunden werden, bereits sagen, daß der Täter einen grauen Anzug getragen hat, indem neben anderem Rohstoff auch wenig grün gefärbte Baumwolle enthalten war, deren Grün mit Säuren von einer ganz bestimmten Stärke in Gelb übergeht.

Weit wichtiger als Pflanzenhaare sind für den Kriminalisten Menschen- und Tierhaare, die häufig zur Überführung eines Täters dienen. Menschen- und Tierhaare sind von den Pflanzenhaaren durch ihren Bau verschieden, auch wenn zwischen einigen von ihnen eine oberflächliche Ähnlichkeit besteht.

Sämtliche tierischen Haare sind ihrem Bau nach biegsame, elastische Fäden von vorwiegend rundem Querschnitt. Chemisch gesprochen bestehen sie aus Hornsubstanz, dem sog. Keratin, einem Körper, der den Eiweißstoffen nahe steht, sich aber von diesem durch seinen höheren Schwefelgehalt unterscheidet, der sich durch den unangenehmen Geruch beim Verbrennen von Haaren auch dem Laien bemerkbar macht. Hier sei ferner eingeschaltet, daß dem tierischen Körper zugeführte Arsenverbindungen in den Haaren aufgespeichert werden. Diese Ablagerung von Arsen vollzieht sich langsam und verschwindet ebenso langsam, so daß noch geraume Zeit nach einer überstandenen Arsenvergiftung in den Haaren ungewöhnlich hohe Mengen dieses Giftes nachgewiesen werden können. Derartige Feststellungen sind von hoher Wichtigkeit bei der Aufklärung von Giftmorden und Giftmordversuchen, die durch ständige kleine Gaben von Arsenik ausgeführt wurden, bei dem Nachweis von gewerblichen Erkrankungen in arsenikverarbeitenden Betrieben und bei der Vergiftung durch arsenhaltige Gebrauchsgegenstände, sowie Tapeten. Sie haben schließlich auch bei der Erforschung und Aufklärung der geheimnisvollen Haffkrankheit, die im vorigen Jahr die Anwohner des Frischen Haffs im höchsten Maße gefährdete, eine entscheidende Rolle gespielt.

Die Tierhaare bestehen aus dem Schaft und aus der Wurzel; die Wurzel ist vom sogenannen Haarbalg umgeben, einem ziemlich komplizierten Gebilde, das für die Ernährung des wachsenden Haares zu sorgen hat. Ein Haar setzt sich aus zahlreichen einzelnen Zellen zusammen, die auf der Oberfläche ähnlich wie die Schuppen des bekannten Schachtelhalmes angeordnet sind. Hier liegt das Oberflächenhäutchen des Haares, dann folgt die Rindensubstanz als Hauptteil und in der Mitte das mehr oder minder deutlich vorhandene Mark. Die Farbe eines Haares wird durch feine, vorzugsweise in der Rindensubstanz gelegene Farbkörnchen, das sogenannte Pigment, bedingt. Diese Farbkörnchen können verschieden groß sein, schließlich so fein, daß sie mit dem Mikroskop nicht mehr zu erkennen sind. Ihre Grob- bzw. Feinkörnigkeit ist unter anderm ein wichtiges Merkmal bei der Beurteilung der Haare.

Die Wurzel eines Haares ist sehr häufig kolbenförmig. Es kommen aber auch Haare mit Pfahlwurzel, gedrahtet oder gar korkzieherartig gewundener Wurzel vor. Ausgefallene Haare haben meist eine saubere glatte Wurzel, während bei ausgerissenen Haaren sehr häufig noch ein Stück des Haarbalges am Haar hängt. Die Wurzel ist außerdem bei ausgefallenen Haaren häufig unten offen, beim ausgerissenen Haar dagegen durch anhängende Gewebe wie mit einer Kappe verschlossen. Nach oben verjüngt sich das Haar zu einer feinen Spitze, wenn es noch nicht geschnitten worden ist. Kurz über der Wurzel ist das Haar gleichfalls häufig schmaler, so daß seine breiteste Stelle mehr zur Spitze hin liegt. Haare, die geschnitten worden

sind, lassen kurze Zeit nach dem Schneiden eine scharfe Schnittfläche erkennen. Diese ändert sich langsam, indem sich eine mehr oder minder runde Kuppe, die auch Auswüchse tragen kann, ausbildet. Haare mit vollkommenen Kuppenenden wie eine Fingerspitze, finden sich an menschlichen Körperstellen, die einer ständigen Reibung ausgesetzt sind. Ebenso kann eine beständige einseitige Beanspruchung den Haarschaft schädigen. Solche beschädigte Haare finden sich z. B. an der Brust der Pferde, wo diese beim Ziehen besonders gedrückt wird und am Hals von Hunden unter dem Halsband.

Zwischen Wurzel und Spitze, meist nicht ganz unten beginnend und nicht ganz oben endigend, liegt das Mark des Haares. Die Breite der Markzellen im Verhältnis zu der des ganzen Haarschaftes ist das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen Menschen- und Tierhaar. Durch die Form der Markzellen unterscheiden sich wiederum die einzelnen Tierhaare voneinander. Schließlich muß auch noch der Querschnitt eines Haares beachtet werden. Es kann kreisförmig, schwach elliptisch, oder auch nierenförmig sein. Die letztgenannte Form findet sich häufig bei krausem Haar, z. B. menschlichem Achselhaar. Die Breite des menschlichen Kopfhaares schwankt in weiten Grenzen, etwa von 0,04—0,1 mm. Bei Frauenhaaren betragen die betreffenden Maße etwa 0,03—0,07 mm. Doch wurde auch chinesisches Menschenhaar beobachtet, das eine Breite von 0,15 mm hatte. Eine derartige Stärke kommt ferner bei Barthaaren vor. Das menschliche Kopfhaar ist kenntlich am häufig fehlenden oder doch nur spärlich angedeuteten, schwachen Mark. Die einzelnen Zellen der Oberhaut zeichnen sich am Rande des Haarschaftes nur schwach ab, und in der Mitte bedarf es der Anwendung einer besonderen Beleuchtung am Mikroskop, will man die Grenzen der einzelnen Zellen erkennen.

Von besonderer Wichtigkeit sind bei der Untersuchung von Haaren an ihnen vorgefundene Beschädigungen. So lassen Verbreiterungen und Zersplitterungen des Haarschaftes, ähnlich wie sie ein zerdrücktes Rohr zeigt, auf eine Gewalteinwirkung von außen schließen. Derartige Beschädigungen werden z. B. an menschlichen Kopfhaaren gefunden, die auf dem Kopf des Menschen mit einem Hammer oder mit einem stumpfen Werkzeug durchschlagen werden. Daher werden häufig an einem Hammer, mit dem jemand erschlagen wurde, kleine Haarstücke mit abgequetschten Enden gefunden, die diesen durch ihre charakteristische Beschädigung als Mordwerkzeug kennzeichnen. Weist ein derartiges Haar mehrere solcher Beschädigungen, z. B. zwei verbreiterte Enden bei genügender Länge auf, so besagen sie, daß der Täter mindestens zweimal auf sein Opfer eingeschlagen hat. Ferner wurden gelegentlich abgequetschte Haare an der Kante eines kleinen Nußbaumziertisches beobachtet, mittels dessen jemandem der Schädel eingeschlagen worden war. Im letzteren Fall hatte man vergeblich nach dem Mordwerkzeug gesucht, bis die Sache durch die Untersuchung der Haare, die vom Täter herrühren sollten, klargestellt wurde. So verrät die Beschädigung eines Haares sehr häufig die Art der sie verursachenden Kraft.

Durch eine ähnliche Beobachtung an einem einzigen Haar konnte in einer Voruntersuchung ein Verbrecher zum Geständnis gebracht werden. In der Hand eines Erdrosselten wurde ein außergewöhnlich kräftiges, dunkel gefärbtes Männerkopfhaar gefunden, dessen eines Ende eine scharfe Schnittfläche war, während das andere Ende darauf schließen ließ, daß das Haar hier durchgerissen war. Dem als Täter Verdächtigen wurden zum Vergleich

eine Anzahl Kopfhaare ausgerissen. Bei der Untersuchung dieser Haare stellte sich heraus, daß der Betreffende zwei Arten von Haaren hatte: dünne helle, die mit ihrer kolbigen Wurzel ausgerissen waren, und dicke schwarze, die durchrissen und daher eine Rißstelle zeigten, während ihr anderes Ende frisch geschnitten war. Letztere Art Haare stimmte ferner in der Breite, in der Farbstoffverteilung und hinsichtlich des Marks mit dem Haar aus der Hand des Toten überein. Unter diesen Umständen war die Identität der Haare als höchstwahrscheinlich zu bezeichnen und der Täter ließ sich unter dem Eindruck dieses Beweises zu dem Geständnis herbei, daß er auf der Brust des Ermordeten kniend, diesem die Kehle zugedrückt hatte. Dabei hatte der Getötete ihm das eine beweisende Haar ausgerissen.

Über zufälliges Erhängen und seine Beziehungen zu sexuellen Perversitäten.

Von Prof. Ernst Ziemke.

Ein 17 jähriger Bäckerlehrling wurde eines Tages in einem Vorratsraum seines Meisters an der Sprosse einer Leiter hängend aufgefunden. Um den Leib trug er einen breiten Ledergurt. Von diesem Gurt verlief nach den Oberschenkeln ein Strick, an dem etwa in der Mitte der Oberschenkel ein Lederriemen befestigt war. Beide Oberschenkel waren getrennt umschnürt, der linke durch den Lederriemen, der rechte durch eine Schlaufe des Strickes. Dieser ging dann durch die Gesäßfalte nach rückwärts, wandte sich wieder nach oben, und verlief unter dem Leibgurt bis zur Halsgegend. Um den Hals war ein saubergefaltetes Taschentuch umgelegt und darüber ein zweiter Lederriemen fest umgeschnürt. An ihm war der Fesselungsstrick befestigt, der dann die Leitersprosse umgriff und mit einem Karabinerhaken in einer Öse am Halsriemen eingehakt war. Der Halsriemen war straff gespannt und hatte die Strangulation bewirkt. Auffallend war noch, daß die Arme nicht schlaff herunterhingen, sondern in den Ellbogengelenken fast rechtwinklig gebeugt waren, so daß die Unterarme nach vorn gerichtet waren, während die Oberarme bei dem Rumpf anlagen. Die Annahme, daß das Erhängen mit sexuellen Manipulationen zusammenhing, wurde dadurch unterstützt, daß man beim Entkleiden der Leiche einen anscheinend vom Erhängten selbst angefertigten Sack fand, in dem die Geschlechtsteile untergebracht waren. Dieser Sack stand mit dem Fesselungsstrick in Verbindung und trug an seiner Innenfläche steife weißliche Flecke, die den Eindruck von Spermaflecken machten. Mikroskopisch ließen sich darin eine große Menge Spermatozoen nachweisen. Gesicht, Nacken, Brust und Beine waren durchweg blaurot gefärbt, die Augenbinde- und Lidhäute von feinsten, stark gefüllten Gefäßnetzen durchzogen, aus der Nase war etwas flüssiges Blut geflossen. Um den Hals verlief eine 1 cm breite einfache symmetrische Strangfurche, die über dem Schildknorpel und nach dem rechten Ohr hin eine leichte Eintrocknung zeigte. Der Bauchgurt war so fest angezogen gewesen, daß er eine deutlich ausgeprägte blasse Schnürfurche am Leib hinterlassen hatte. Ähnliche Einschnürungen fanden sich an beiden Oberschenkeln. Die Totenstarre war noch vorhanden. Der After war leicht mit ausgetretenem Kot beschmutzt. An den inneren Organen war mit Ausnahme einer starken allgemeinen Blutstauung und einem Status thymo-lymphaticus nichts Krankhaftes vorhanden.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß hier ein typischer Fall von zufäl-

ligem Erhängen vorliegt, bei dem das Aufhängen zur Auslösung sexueller Erregungen vorgenommen wurde.

Sucht man solche Fälle von zufälligem Erhängen auf sexualpathologischer Basis kritisch zu würdigen, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß der Erhängungsvorgang tatsächlich imstande ist, Wollustgefühle auszulösen, eine Ansicht, die bekanntlich im Volke weit verbreitet ist. Schon in alten erotischen Schriften wird der Tod durch Erhängen als ein mit überaus großer Wollust verbundener Akt geschildert. In einem alten französischen Gedicht, das von Iwan Bloch zitiert wird, wird ein wegen Notzucht zum Tode durch den Strang Verurteilter glücklich gepriesen, weil er dabei das Delirium der Wollust genieße. Auch in anderen literarischen Werken wird diesem Glauben Ausdruck gegeben. So begehrt der Held im Roman „Justine" des Marquis de Sade das Aufgehängtwerden bis zum Verlust des Bewußtseins als höchsten sexuellen Genuß und in Gutzkowschen „Zauberer von Rom" läßt sich der Prokurator Nück, wie Eulenberg berichtet, von dem Agenten Hammacker aufhängen und immer wieder zur rechten Zeit abschneiden. Auch heutzutage verfügen die Prostituierten der Großstädte über sinnreich konstruierte „Aufhängeapparate", mit denen sie masochistisch veranlagten Besuchern den „Genuß der Strangulation" verschaffen, ohne ihr Leben zu gefährden.

Die Frage, ob es beim Erhängungsakt wirklich zu Wollustäußerungen kommt, ist bekanntlich bestritten. Das Vorkommen von Erektion und Ejaculation beim Erhängen kann das Auftreten von Wollustempfindungen nicht ohne weiteres beweisen. Man kann sich vorstellen daß es sich hierbei lediglich um einen Reflexvorgang handelt, der ohne Mitwirkung irgendwelcher Empfindungen ausgelöst wird. Auch was das Auftreten von Erektion und Ejaculation angeht, sind die Meinungen geteilt. Casper, Maschka, Hofmann, Brouardel u. a. sehen beides nicht als einen vitalen Vorgang an, sondern erklären die Turgescenz des Gliedes, die zuweilen an Leichen Erhängter auffällt, als eine Folge der Blutsenkung und betrachten den Spermaausfluß als eine Wirkung der Totenstarre der Samenblasenmuskulatur oder der Schließmuskellähmung der Samenblasen, die ähnlich wie der durch die Sphincterlähmung des Afters verursachte Kotaustritt in der Agonie zustande kommt. Andere, wie F. Strassmann, Haberda, Lacassagne und Martin, Thoinot, Vibert halten die Erektion und Ejaculation bei Erhängten für ein seltenes Vorkommnis. Daß beides jedoch tatsächlich im Augenblick des Erhängens auftreten kann, wenn auch ähnliche Vorgänge als Leichenerscheinung beobachtet werden, lehren zuverlässige Erfahrungen aus neuerer Zeit. Ich selbst habe im Gefängnis in Halle einen älteren erhängten Sträfling 30 Minuten nach dem Erhängen gesehen, dessen Glied fest, voluminös und beinahe im rechten Winkel erigiert war; im Hemd fand sich ein beträchtliches Ejaculat, das lebende Spermien enthielt. Ähnliche Beobachtungen sind von Feld, Ebertz, Hackel, Léonce Verse, Pellier, Baslini, Caprara und Götz gemacht worden. Thoinot berichtet von den Erfahrungen eines Marinearztes Guyon, der 1828 dem Erhängen von 14 Negern beiwohnte und bei allen im Augenblick des Erhängens eine kräftige Erektion eintreten sah. Eine Stunde nach dem Erhängen befand sich das Glied noch bei 9 Leichen in Halberektion und die Harnröhre war mit Sperma gefüllt. Puppe hat neuerdings den Fall eines bulgarischen Soldaten mitgeteilt, der zum Tode durch den Strang verurteilt war und bei dem der Arzt 15 Minuten nach der Hinrichtung Ejaculation, Defäkation und Aufhören der Atem- und

Herztätigkeit festgestellt hatte. Als die Leiche im offenen Sarge in die Erde versenkt werden sollte, bemerkte man an ihr schnappende Atmung und gerötetes Gesicht. Im Krankenhaus wurde neben epileptiformen Zuckungen Priapismus beobachtet, der erst im Laufe des Tages verschwand.

Man hat auch versucht, das Auftreten von Erektionen und Wollustgefühlen beim Erhängen theoretisch zu erklären. Nagel will die Erektion auf das Ausfallen cerebraler Hemmungseinflüsse zurückführen und Eulenburg macht den Reiz des Erstickungsblutes auf das bulbäre Vasodilatatorenzentrum dafür verantwortlich. Er nimmt an, daß die mit einem gewissen Grade von Strangulation verbundenen Stauungen der arteriellen Blutzufuhr zum Gehirn, wie sie beim Erhängen eintreten, zur Hervorrufung von Erektionen und wollüstigen Gefühlen disponieren und erklärt hieraus die Neigung mancher Personen, den Erhängungsvorgang künstlich nachzuahmen.

Nach diesen Beobachtungen ist an dem Vorkommen von Erektion und Ejaculation beim Erhängungsakte wohl kaum noch zu zweifeln, wenn es auch verfehlt ist, aus dem Spermaaustritt in fraglichen Fällen auf einen Tod durch Erhängen schließen zu wollen, wie dies serbische Ärzte getan haben. Das Vorhandensein eines Ejaculates in dem Beutel, den der von mir untersuchte Bäckerlehrling zur Unterbringung seiner Geschlechtsteile benutzte, ist gleichfalls ein Beispiel dafür.

Aber auch das Auftreten von Wollustgefühlen während des Erhängens scheint durch solche Fälle, wie die oben beschriebenen, bewiesen zu werden. Es wäre nicht recht verständlich, warum gerade die Nachahmung des Erhängens verhältnismäßig häufig mit perversen sexuellen Manipulationen verbunden würde, wenn man nicht annehmen wollte, daß die Auslösung sexueller Lustgefühle durch sie erstrebt würde. Das Auftreten eines längerdauernden Priapismus, wie ihn Puppe bei dem bulgarischen Soldaten nach einem mißlungenen Erhängungsakt beschreibt, und die Beobachtungen bei dem Motschutkowskyschen Suspensionsverfahren, daß sich nach wiederholter Suspension erotische Träume und häufigere Erektionen einstellten, sprechen gleichfalls für diese Ansicht und können wohl eine Erklärung für den im Volke verbreiteten Glauben geben, daß beim Erhängen Wollustgefühle hervorgerufen werden.

Ob die Erklärung Eulenburgs, daß die Entstehung der sexuellen Lustgefühle auf die mit der Strangulation verbundenen Blutstauungen zum Gehirn zurückzuführen sind, zutreffend ist, erscheint mir noch fraglich. Es ist wohl denkbar, daß die Erhängungsprozedur auf sexuell pervers veranlagte Personen nicht anders wirkt, wie andere Arten der Selbstpeinigung auch, und daß der Vorgang ein rein psychischer ist, indem lediglich die Vorstellung, sich in dieser gefährlichen Lage zu befinden, die Wollustempfindungen und den Orgasmus hervorruft.

Das Kriminalistische Institut der Polizeidirektion Wien

kündigt für das Sommersemester 1926 folgende Vorlesungen an:

1. Kriminalistische Propädeutik und Instrumentenlehre, 2. allgemeine und spezielle Kriminalistik, 3. Anthropologie mit besonderer Berücksichtigung forenser Probleme, 4. Daktyloskopie, 5. Handschriftenkunde, 6. Kriminaltaktik, 7. Kriminalbiologie, 8. allgemeine Chemie, 9. technische Chemie für Kriminalisten, 10. Photochemie, 11. Einführung in die Photographie und Mikrophotographie, 12. kriminalistische Warenkunde und Technologie, 13. Einführung in die gerichtliche Medizin, 14. Kriminal-Psychologie, 15. forensische Psychiatrie, 16. Privatwirtschaftswissenschaft (Theorie des Bankwesens und der Bücher- und Bilanzprüfung vom Standpunkte des Kriminalisten). — Vortragende sind Professoren der Universität oder technischen Hochschule Wien und Graz, sowie Beamte der Polizeidirektion Wien. Auskünfte erteilt das Institut, Wien IX, Rossauerlände.

Ein neues Verfahren zur Sicherung von Spuren in staubförmigem und breiigem Material.

(Mit 2 Abbildungen.)

Nach Gross (Handbuch für Untersuchungsrichter, 7. Aufl., 1922) sind Spuren in Sand, Mehl, Staub usw. „überhaupt nur mit Stearin abzuformen" (S. 687) und „jedes Manipulieren mit Zement oder Gips verbietet sich von selbst, da es die lose Sandspur vollkomen verdirbt" (S. 683). Die großen





Abb. 1 u. 2.

Nachteile der Stearinmethode hebt Gross selbst hervor. Wie S. Tage-Jensen im Arch. f. Kr. 76, 178 berichtet, sei allerdings nach den Erfahrungen der Kopenhagener Kriminalpolizei Gips auch bei Abdrücken in Sand, Staub oder Schnee anwendbar, doch müsse man, wenn die Unterlage lose und locker ist, „natürlich sehr vorsichtig sein". Ein besonderes Verfahren hierfür wird nicht in Vorschlag gebracht. Nunmehr hat Gendarmeriebeamter Johann Müllner-Graz ein Verfahren ausgearbeitet, das auch bei Spuren im lockersten Material Gipsabdrücke liefert, die die feinsten Details der Spur

wiedergeben. Er hat das Verfahren in unserem Kriminologischen Universitätsinstitut demonstriert. Man braucht hierzu: 1. feinzerriebenes Gipsmehl guter Qualität; 2. einen Pulverzerstäuber (in Gummigeschäften als Zacherlinzerstäuber erhältlich); 3. einen Alkoholzerstäuber (wie sie von den Raseuren verwendet werden, am besten mit Doppelgebläse); 4. Alkohol (möglichst hochprozentig, doch genügt Brennspiritus, im Notfall auch starker Branntwein); 5. ein ungefähr 75 cm hohes Rohr aus Pappe, dessen Durchmesser etwas größer sein muß als die Länge der Spur, mindestens aber 15 cm (am einfachsten hergestellt durch Zusammenrollen und Binden eines starken Kartons, wobei der Durchmesser des so entstehenden Rohres beliebig geändert werden kann). Das Rohr wird über die Spur gestellt und das Gipsmehl mittelst des Pulverzerstäubers in Form eines feinen Staubregens durch das Rohr auf die Spur niedersinken gelassen. Sobald sich durch dieses Bestäuben eine Gipsschicht von einem schwachen Millimeter auf die Spur abgesetzt hat, was man durch einen neben die Spur gelegten kleinen Papierstreifen kontrolliert, wird das Rohr entfernt und die Gipsschicht mit zerstäubtem Alkohol aus einer Entfernung von ungefähr 30 cm von allen Seiten bespritzt. Diese Bespritzung muß solange fortgesetzt werden, bis die Gipsschicht mit Alkohol vollgesogen ist, weil sonst zarte Details verloren gehen. Dann folgt wieder eine Bestäubung mit Gipsmehl in der beschriebenen Weise, hierauf Bespritzung mit Alkohol usf. Auf diese Art sind drei bis vier Gipsschichten mit Alkohol zu bespritzen; dann wird ein gewöhnlicher Gipsbrei unter Einlegung der üblichen Versteifungsstäbchen in die Spur eingegossen und das Ganze trocknen gelassen. Die Arbeitszeit bis zum Eingießen des Breies dauert bei vorsichtigem Arbeiten eine Stunde. Vorherige Präparierung der Spur, etwa durch Bespritzen mit Schellack-Spirituslösung oder durch Einfetten, hat nicht zu erfolgen. Bei der Demonstration im Institut wurde als Spurenmaterial Bodenstaub, Weizenmehl und Schlemmkreide verwendet und darin Schuhspuren sowie Fingerabdrücke erzeugt. Ob bestimmte zarte Details des Beweisgegenstandes sichtbar werden, hängt von der Beschaffenheit des Spurenmaterials ab. In Schlemmkreide hinterlassen auch die Papillarlinien der Finger plastische Spuren und konnten durch das beschriebene Verfahren beweistauglich gesichert werden; in trockenem Mehl und Staub bilden sich die Papillarlinien überhaupt nicht in der Spur ab, doch werden auch bei diesem Material alle in der Spur vorhandenen (wenn auch für das freie Auge oft nicht sichtbaren) Details im Gipsabdruck wiedergegeben. Die beigegebene Abbildung zeigt rechts einen Schuh und links den Gipsabdruck, der mit dem beschriebenen Verfahren von einer Spur in Weizenmehl genommen wurde, die mit diesem Schuh erzeugt worden war. Man beachte besonders, daß sich nicht bloß größere Erhebungen der Schuhsohle, wie die Nagelköpfe, im Abdruck wiederfinden, sondern auch ganz zarte Vertiefungen, wie z. B. die beiden kreisförmigen Eindrücke von ausgefallenen Nagelköpfen oberhalb des Sohlenfleckes. Nach den Angaben Müllners sollen die Resultate in breiigem Straßenkot und Schnee gleich günstig sein.

Das Verfahren, das trotz seiner Einfachheit und gerade wegen dieser Beachtung verdient, war auf der Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe ausgestellt.

Graz. Dozent E. Seelig.

Buchbesprechungen.

Karl Federn, **„Ein Justizverbrechen in Italien"**. Der Prozeß Murri-Bonmartini. Band 13 der Schriftenreihe „Außenseiter der Gesellschaft". Verlag Die Schmiede, Berlin, 1925.

Das vorliegende Buch ist eine neue Bearbeitung einer früheren Schrift, die der Verfasser unter dem Titel „Die Wahrheit über den Prozeß gegen die Gräfin Linda Murri-Bonmartini" im Jahre 1906 bei Georg Müller erscheinen ließ, die in verschiedene Sprachen übersetzt wurde und von der in Deutschland mehrere Auflagen erschienen und seit langem vergriffen sind. Der Prozeß hat in den Jahren 1902 bis 1906 ganz Italien in Atem gehalten und auch im übrigen Europa Aufsehen erregt. F. hat damals das ganze ungeheure, viele Bände von Akten umfassende Material durchgearbeitet, in verschiedenen Ländern Europas Vorträge über den Prozeß gehalten, die Anteilnahme vieler hervorragenden Personen gefunden; die ganze europäische Presse hat sich mit seinem Buche und der Sache beschäftigt. Dennoch konnte er in Italien weder die Revision des Prozesses erreichen, noch daß er selbst wegen der schweren Anklagen, die er gegen das Verhalten der Richter in dem Prozeß erhoben, unter Anklage gestellt wurde. — Das jetzt vorliegende Buch ist mehr ein Resumé, wenn es auch alles zur Beurteilung Wesentliche enthält; es erscheint in einigen Punkten, wie der Verfasser bemerkt, berichtigt und ergänzt, nachträgliche Vorgänge und Erkenntnisse sind behandelt oder verwertet, und die Literaturangaben — denn es gibt bereits eine Literatur über den Prozeß Murri — vervollständigt. Wie zumeist bei sensationellen Prozessen liegen die Umstände, die ihn sensationell gestalteten, außerhalb des eigentlichen, juristisch zu erfassenden Tatbestandes. Private Feindseligkeit und Parteihaß bemächtigten sich, wie so oft, eines Delikts, das angesehene, einflußreiche Personen betraf. Schon daß der Haupttäter Tullio Murri, ein bekannter Rechtsanwalt und Provinzverordneter und der Sohn des berühmtesten Klinikers seiner Zeit war, daß er seinen eigenen Schwager, den Grafen Bonmartini, um der unglücklichen Ehe seiner Schwester willen ermordete, daß diese Schwester, eine der bewundertsten Frauen von Bologna, der Anstiftung des Mordes angeklagt wurde, machte den Fall zu einem ungewöhnlichen. Die zweifelhaften Umstände der Tat geben zu manchen subtilen juristischen Untersuchungen und Erwägungen, und im Verlauf des Verfahrens auch zu einer Reihe nicht unwichtiger prozessualer Fragen Anlaß. Dennoch liegt seine Bedeutung und die des Buches weniger in der Darstellung und Beurteilung des Delikts, — obwohl diese Darstellung interessant, konzis und klar ist, und die Sache im knappsten Raum durchaus hinreichend beleuchtet, — als in der des Verfahrens (und nicht nur des Verfahrens als solchen, sondern des Verfahrens) als

Vorgang im Milieu des Landes, der Gesellschaft und der Zeit. Es gibt natürlich kein absolutes juristisches Verfahren. Es ist immer ein menschlich-psychologisches Drama, wenn das Recht angewendet werden soll, ein Drama, in das je nach dem Interesse, das es im Publikum erregt, unberechenbare Einflüsse nicht juristischer Natur hineinspielen. Die Gewalt dieser Einflüsse im vorliegenden Fall, die ungeheure Rolle der Presse, der Politik, der Stimmung und des Milieus, und wie sie die Richter beeinflußten, war in diesem Prozeß besonders verhängnisvoll. Mag es ein einzelner Fall sein und vieles in den Vorgängen durch die damaligen Zustände in Italien und besonders in Bologna und Turin bedingt sein, so bleibt doch sehr viel allgemeines übrig. Die Fragen der Voruntersuchung, der Untersuchungshaft und der Behandlung des Untersuchungsgefangenen, der Beweisführung, der Prozeßleitung, welche Aufgaben der Vorsitzende in solchen Fällen hat, welche Klippen er vermeiden muß, die ganz richterliche Psychologie sowie die der Geschworenen werden darin behandelt. Wir zitieren eine Stelle: „Geschworene in einem schwierigen Prozeß sind in einer wenig beneidenswerten Lage. Sie sind weder geschult, noch gewöhnt, die komplizierten Vorgänge, die sich vor ihnen abspielen, zu entwirren; sie werden von allem beeindruckt; und sie haben keine Ahnung davon, wie sich mit Hilfe des formellen Apparats aus den Tatsachen des Lebens im Gerichtssaal eine Art Theatervorstellung entwickelt, aus der sie ein Geheimnis herausfinden sollen, ein meist von allen Seiten mit Kunst verborgenes Geheimnis, von dessen Entdeckung das Schicksal eines oder mehrerer Menschen abhängt; sie blicken mit einer Mischung von hilfesuchendem Vertrauen und Mißtrauen — je nachdem — zu den Wissenden: dem Präsidenten, der sie unterweisen und leiten soll, den Verteidigern und den Anklägern, die, gewitzt und erfahren, die Schlacht vor ihnen liefern, über deren Ausgang sie ‚souverän' entscheiden sollen."

Es ist bemerkenswert, daß alle juristischen Zeitschriften Italiens, mit einer einzigen Ausnahme, für F.'s Schrift eintraten. Der „Corriere Giudiziario" in Rom schrieb am 6. Dezember 1908: „F. beweist mit mathematischer Gewißheit, daß Linda Murri ungerecht verurteilt wurde. Er führt das Verbrechen Tullios auf seine richtigen Maße zurück, er zeigt, daß die Bonetti zurechnungsfähig war, und beweist, daß man gegen Naldi mit mehr Menschlichkeit hätte verfahren müssen." Und Professor Lino Ferriani, der Altmeister der italienischen Kriminalistik, der als früherer Staatsanwalt und dann als Rat am Kassationshof eine so große persönliche Erfahrung besaß, schrieb vier Artikel über das Buch, die mit den Worten schlossen: „Es darf keinen Richter geben, der diese Schrift nicht gelesen hat." Heindl.

Engelbrecht, E., Kriminalkommissar, und Heller, L., **Verbrecher.** Bilder und Skizzen aus dem Verbrecherleben. Mit einem Vorwort von Rechtsanwalt Dr. Frey und 30 Zeichnungen von Conny. Hermann Paetel, Neu-Finkenkrug b. Berlin, M. 3.—.

Engelbrecht und Heller ist es abermals geglückt, ein Buch zu schaffen, das in allen seinen Teilen die Spannung des Lesers zu erwecken und festzuhalten vermag. In ihrer ungezwungenen feuilletonistischen Art plaudern die Verfasser von ihren Erlebnissen, die sie im Kreise gewerbsmäßiger Großstadtverbrecher gehabt haben. Während aber Leo Heller auch in diesem Buch seinen Berliner Gannoven treu bleibt, schildert Engelbrecht

auch das Verbrecherleben Italiens, das er kürzlich studiert hat. Gleich zu „Berliner Razzien“ erfreut sich auch das vorliegende Buch einer höchst geschmackvollen Ausstattung. In 30 Zeichnungen ist es Maler Conny gelungen, den Charakter der Schilderungen graphisch widerzuspiegeln.

Universitätsprofessor Dr. R. Herbertz (Bern), **Verbrecherdämmerung.** Bern 1925.

Die auf Lombroso zurückgeführte, früher sehr verbreitete Anschauung: „Jeder Verbrecher ist ein Geisteskranker“ ist unhaltbar. Aber auch die Meinung, daß jeder „Psychopath“, insbesondere jeder sexuell „Perverse“ ohne weiteres als unzurechnungsfähig und damit als für seine Handlungen nicht verantwortlich erklärt werden müsse, ist durchaus unzulänglich. Anderseits ist aber auch jede reaktionäre „Zuchthausmoral“ zu verwerfen, die kritiklos auch den geisteskranken Verbrecher in jedem Fall ins Zuchthaus sperren oder hinrichten lassen will. Verfasser sucht dem Gedanken an eine neue und besondere Form von Versorgungs- und Besserungsanstalt Geltung zu verschaffen, die in gewissem Sinne zwischen Zuchthaus und Irrenhaus steht und mit psychiatrisch-psychologischen Mitteln und Methoden nicht nur an der „Besserung“ von „Zustandsverbrechern“ zu arbeiten hätte, sondern auch innerhalb gewisser Grenzen der Prophylaxis (Vorbeugung) dienen könnte. Durch eine psychologisch eingestellte Vergleichung zwischen sogenannten „normalen“ Handlungen und Zwangs- bzw. Impulshandlungen sucht er Wege zum Verständnis der Verbrechen der kurz hinter uns liegenden Zeit zu bahnen. Angerstein, Haarmann, Denke usw. werden unter die psychologische Lupe genommen. Ein besonderes Kapitel behandelt die „Psychologie des Menschenfleischfressers“ und weist hier den Rückschlag „moderner“ Verbrecher auf den Kannibalismus primitiver Urvölker hin. Ein Schlußkapitel „Gemeinschaftspsychologie“ stellt die ganze Untersuchung gewissermaßen unter weltanschauliche und weltpolitische Perspektiven.

Dr. Albert Neuburger, **Echt oder Fälschung?** Die Beurteilung, Prüfung und Behandlung von Altertümern und Kunstgegenständen. Ein Handbuch für Museumsleiter, Sammler, Liebhaber, Händler, Chemiker usw. 207 Seiten mit 116 Abbildungen auf 46 Tafeln. 8°. R. Voigtländers Verlag, Leipzig 1924. Ganzleinen Mk. 8.—.

Auf dem Gebiete der Kunstwissenschaften und der Antiquitätenkunde stehen sich gegenwärtig zwei Anschauungen gegenüber. Einmal die Kunstsachverständigen, die auf Grund ihrer reichen Kenntnisse und Erfahrungen den Wert und Unwert von Kunstgegenständen beurteilen und andererseits die Vertreter der Naturwissenschaft, die Chemiker, Physiker usw., die lediglich Urteile gelten lassen wollen, die auf Grund ihrer Methoden gewonnen worden sind. Das vorliegende Werk des bekannten Forschers will beiden Richtungen dienen, denn die eine kann die andere nicht entbehren. — In vielen Fällen kann auch der beste Naturwissenschaftler ohne den Vertreter der Kunstwissenschaft nichts ausrichten, diesem aber ist zu raten, sich mit den Forschungsmethoden des andern vertraut zu machen. Er wird in dem Buche manchen praktischen Ratschlag finden, der so einfach und leicht aus-

zuführen ist, daß er ihn ohne weiteres selbst verwerten kann. Sein eigenes Urteil wird so Rückgrat und Stütze finden. Der Verfasser hat es verstanden, dem Zweck des Buches entsprechend, in klarer und übersichtlicher Weise in den Stoff einzuführen. Er hat ein treffliches Handbuch geschaffen, welches zum stehenden Inventar jedes Museumsleiters, Sammlers, Liebhabers, Händlers usw. gehört. Aber auch alle Freunde der Kunst und ihrer Geschichte werden diesem reich ausgestatteten Buch Unterhaltung, Belehrung und vielfache Anregung verdanken. Wir werden auf einzelne Stellen des Buches noch genauer eingehen.

Helbing-Bauer, **Die Tortur.** 1.—4. Tausend der Neubearbeitung. Berlin, Dr. P. Langenscheidt, 1926. 430 S.

Der Referent hat es seit Jahren bedauert, daß Helbing's wichtige Monographie bislang nur wenig bekannt geworden war, und findet die vorliegende Neuausgabe sehr begrüßenswert. Sie behandelt die Geschichte der Folter im Strafverfahren, daneben auch die Folterungsbräuche bei Gottesurteilen, bei Mannbarkeitsproben und bei Flagellanten sowie die im Laufe der Geschichte aufgetretenen sadistischen Massenverbrechen, unter denen die neuerlich vorgekommenen sadistischen Morde die relativ zahmsten sind. — Die Anschauung: „Der Mensch ist gut", die zurzeit auch in die Kriminalistik einzudringen scheint, könnte gar nicht eindringlicher widerlegt werden als durch diesen geschichtlichen Spiegel, der der Strafjustiz selber vorgehalten wird; diese entsetzensvolle Lektüre, die erkennen läßt, aus welchen Tiefen wir kommen und welcher grenzenlosen Bösartigkeit Menschen fähig gewesen sind, größerer als viele Tierrassen ihren Artgenossen gegenüber.

In der Behandlung Gefangener, wie auf so vielen Gebieten, hat das 19. Jahrhundert mehr Wandel geschaffen als die Jahrtausende vorher insgesamt; gleichwohl haben gewisse Reste der Tortur sich noch in der Gegenwart erhalten. Sie sind in Helbing-Bauer's Werk ungewürdigt geblieben; eine Bemerkung über Abdul Hamid II. (S. 85) ist fast das einzige, was sich in dieser Richtung beigebracht findet. Die Beschwernisse allerdings, die heute die Untersuchungshaft mit sich bringt und gegen die in einem Schlußwort Alsberg sich wendet, sind keineswegs als Überrest der Tortur anzusprechen. Erwünscht wäre es indessen gewesen, wenn der Herausgeber der Neuauflage unter anderm den Nachrichten über Erzwingung von Aussagen durch polizeiliche Mißhandlungen nachgegangen wäre, die fortgesetzt aus verschiedenen Ländern zu uns dringen; denn diese Übelstände erscheinen einer literarischen Behandlung bedürftig. So hat der frühere rumänische konservative Minister Costa-Foru kürzlich in einer Broschüre „Aus den Folterkammern Rumäniens" (deutsche Ausgabe: Wien 1925) zahlreiches Material veröffentlicht, das Zuverlässigkeit beanspruchen darf. Hierbei wäre auch nicht nur in die Ferne zu schweifen gewesen. Die Urteile deutscher Gerichte, in denen unzulässiger polizeilicher Zwang zur Erwirkung von Aussagen und brutale polizeiliche Mißhandlungen festgestellt sind, sind in den letzten Jahren zahlreich genug geworden, und es ist anzunehmen, daß eine gerichtliche Feststellung sich nur in einem kleinen Teile der wirklich vorkommenden Fälle dieser Art ermöglicht. F. Dehnow.

Dr. Hans Schneickert, **Verheimlichte Tatbestände** und ihre Erforschung. Berlin, A. W. Hayn, 1924. 81 S.

Eine knapp-übersichtliche Behandlung des Gegenstandes, von Belesenheit und Erfahrung und von gesundem Urteil zeugend, nachdenklich und zum Nachdenken anregend, die sehr wohl zu empfehlen ist.

Hamburg. F. Dehnow.

Schneickert, Dr. H., **Kriminalistische Spuren.** Sammlung dienstlicher Anweisungen und sachverständiger Ratschläge für den Dienstgebrauch und für Polizeischulen. Mit 2 Abbildungen. Zweite Auflage. Oktav. 96 Seiten. 1925. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. M. 3.—.

Diese sehr sachgemäß durchgeführte Zusammenstellung der wesentlichsten Dienstanweisungen über Spurensicherung, Verwahrung, Verpackung und Versendung von Beweismitteln hat eine Reihe wertvoller Ergänzungen erfahren: einige Winke für die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Ratschläge für die Anforderung von Polizeihunden usw. Das Büchlein wird insbesondere beim Unterricht in Polizeischulen sehr gute Dienste leisten.

Sonstige neuerschienene Bücher:

Altavilla, E. La psicologia giudiziaria. 581 pag. Torino 1925. —

Baumann, E. Wohlfahrtspflege in Altona 1918—1924. Altona. Hldr. 5.—

Beeking, J. Familien- und Anstaltserziehung in der Jugendfürsorge. Eine grundsätzliche u. entwicklungsgeschichtl. sozialeth. Untersuchung. Freib. 5.80; Lwd. 7.20

Benda, R. Das österreichische Strafgesetz. Graz. 5.—

Bilder aus der Arbeit der evangel. Wohlfahrtsdienste. Reihe 1. Berlin-Dahlem. 1.50

Bolzau, H. Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. (3) Freib. i. Br. 3.—

Borowski, W. Zasady prawa karnego. (Grundzüge des StrafR.) Bd. II. Besond. Teil. Warschau (Poln.). —

Bossowski, J. Ewolucji postepowania dowodowego w procesie Karnym. (Die Entwicklungsstufen des Beweisverfahrens im Strafprozeß.) Posen (Poln.). —

Briner, L. Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz. Weinfelden. Fr. 6.—

Codice del assistenza e della beneficenza pubblica, per cura di Pironti. Roma L. 30.—

Codice penali militari per l'esercito e la marina. Roma. L. 30.—

— penale del Regno d'Italia, con le principali decisioni delle Corti del Regno per cura di Bruno. (11). Roma. L. 15.

Cohn, L. Der objektive Tatbestand. (GS 1 4). L. 15.—

Darling. Crime a. Insanity. Murder a. its Punishment. Foreword by Lord Morris. Lond. Sh. 3 6

Die geschlossenen und halboffenen Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Red. v. Segall u. Weinreich. Berl. 1.50

Dolapčiev, N. Kritični beležki varchu ponjatieto nepravda i vina. (Kritische Bemerkungen zum Begriff Unrecht und Schuld.) Sofia (Bulg.). —

Dolenc, M. Problem izvrševanja kazni na prostosti v kraljevini Srbov. Hrvatov in Slovencev. (Le problème de l'execution des peines de liberté dans le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes.) (Slov.). —

Drdacky, K. Kriticky příspěvek k typickym teoriím „nebezpečí" v trestním právu. (Ein kritischer Beitrag zu den typischen „Gefahr"-Theorien im Strafrecht.) (Tsch.) —

Elster, A. Sozialbiologische Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf 1925. Berl. 1.—

Fleischmann, W. u. H. Jaeger. Das Verfahren in Fürsorgesachen. Mnch. 3.20

Foguet, J. Etica y eritica juridica. 263 pag. Madrid. 1922. —

Zur Frage der Prostitutionsbekämpfung. Schwerin i. M. —.80

Friedl, H. Rassenhygiene und Jugendfürsorge. Graz. 2.40

Fritzsche, H. u. K. Schilling. Die Jugendpflege, eine wichtige Aufgabe der Kleingartenbewegung. Frkf. a. M. —.30

Goldschmidt, J. Rechtsfälle aus dem Strafrecht. Berl. 2.40

Grund, V. Obehod ženami. (Der Mädchenhandel.) (Tsch.). —

Handwörterbuch der Fürsorgepflicht, mit d. Texten d. Reichsfürsorgeverordnung usw. Hrsg. v. Gögler. Stuttg. 14.—

Herrnritt, Ku praxi § 265 tr. ř. z roku 1873. (Zur Praxis des § 265 Strafprozeßordnung v. 1873.) (Tsch.). —

Hippel, R. v. Deutsches Strafrecht. Bd. I. Berl. 30.—; Hldrb. 36.—
Holitscher, A. Ravachol und die Pariser Anarchisten. Berl. 2.25; geb. 3.—
Ilić, M. Policiske zabrana novina. (Das polizeiliche Zeitungsverbot). (Serb.). —
Jugendgerichtsgesetz. Denkschrift über den Ausbau. (5). Berl. —.25
Jung, B. Das materielle Fürsorgerecht. Berl. 1.50
Karsch-Haak, F. Die deutsche Bewegung zur Aufhebung des § 175 RStGB. und zur Beseitigung der Ächtung geschlechtlichen Verkehrs unter Geschlechtsgleichen. Berl. —.50
Keller, F. Caritaswissenschaft. Freib. 3.60; Hlwd. 4.50
Kinderschutz-Kalender des Deutschen Kinderschutz-Verbandes. Hrsg. v. Grimm. Stendal. 1.—
Kössler, M. Selbstmord und Tötung auf Verlangen. Wien. 1.80
Kronberger, F. Adhese a trestny zátvor na Slovensku a Podkarp. Rusi. (Der Anschluß und die Strafgefangenschaft in der Slovakei und in Karpatorußland.) (Tsch.). —
Lanza, R. La scarcerazione automatica nei provvedimenti di rinvio a giudizio. Roma. L. 12.—
Liszt, E. v. Vorlesungen über die allgemeinen Lehren des materiellen Strafrechts. Graz. 7.50
Marković, C. Zabrana ili sloboda voljnog pobačaja. (Verbot oder Freiheit des Abortus.) Subotica (Serb.). —
Michaelis, F. v. Leitfaden über Gefängniskunde. Münst. 3.—
Milota, A. Trestni právo hmotné (čast všeobec). [Das materielle Strafrecht (allg. Teil.)]. Preßb. (Tsch.). —
Ministerio de Gracia y Justicia, Estadistica penitenciaria. 310 pag. Madrid 1924
Oertmann, P. Der politische Boykott. Berl. 3.—
Otten, K. Der Fall Strauß. Berl. 2.25; geb. 3.—
Patarroyo Cruz, A. Criterios diferenciales en las Escuelas de Derecho penal. Bogotá 1924. —
Perić, Ž. M. Prestup protivstajanja vlasti po srpskom i francuskom krivičnom pravu. (Das Verbrechen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach serb. und franz. Strafrecht.) Belgrad (Serb.). —
Procházka, F. V. Rozpravy o zločincích jako uvod do kriminální psychologie a sociologie. (Aufsätze über die Verbrecher als Einführung in die Kriminalpsychologie und -soziologie.) Prag (Tsch.). —
Protić, D. L. Krivično -pravni položaj maloletnika i kriminalno-političke mere za suzbijanje maloletničkog kriminaliteta. (Die strafrechtliche Lage der Minderjährigen und die kriminalpolitischen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung.) Belgrad (Serb.). Din. 10.—
Rappenecker, F. X. Lehrtafeln zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. (4) Freib. i. Br. 1.20
Riehl, W. H. Die Familie. (13) Stuttg. 6.—; Lwd. 8.50
Rosenstock, E. Soziologie. I. Berl. 8.—; Lwd. 9.50
Ruggles-Brise, E. Prison reform at home and abroad. NY. $ 2.—
Saulić, N. Krvne os vete u Crnoj Gori u XIX veku. (Blutrachefälle in Montenegro im XIX. Jahrh.) (Serb.). —
Schäfer, L. Die Londoner Amnestievereinbarungen. Mannh. 5.—
Schneikert, H. Die Verstellung der Handschrift und ihr graphonomischer Nachweis. Mit 80 Abb. Jena. 5.—
Scholz, V. Evidence soudních provinilců a trestní statistika. (Die Evidenz der verurteilten Verbrecher und die Kriminalstatistik.) Kremsier (Tsch.). —
Steinweg, J. Die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und die Evang. Kirche. (2) Berl. 1.—
Die Strafanstalten in Deutschland Heidelb. 1.60
Strafgesetzbuch f. d. DR. Berl. Lwd. 3.—
— — V. Honig. Nachtr. u. Erg. Mannh. 2.—
— Ebermayer. Der neue Strafgesetzentwurf III. (JZ 10) —
— Kahl, W. Der neue Strafgesetzentwurf II. Besond. Tl. (JZ 10) —
— Wach, A. Der neue Strafgesetzentwurf. (JZ 7) —
Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. (20) (91.—94. Tsd.). Berl. Lwd. 7.—
— — d. Tschecho-Slov. V. Kalab und Herrnritt. Prag-Smichov (Tsch.). Kč 96.—
Straßenpolizeiverordnung. Magdeb. Kart. 1.—
Troicki, S. Projekt kaznenog zakona o duhovnom srodstvu. (Der Strafgesetzentwurf über die geistliche Verwandtschaft.). (Serb.). —
Vechio, Giorgio del. La Justicia. 132 pag. Madrid 1925. —
Verhandlungen des 6. Dtsch. Jugendgerichtes. 1924. Berl. 4.
Vitello, A. I volti de Delitto. Con prefazione di Gennaro Marciano. Nap. L. 10.50
Waddy, H. T. The Police Court and its Work. Lond. Sh. 7 6
Wegner, A. Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. Hamb. 4.50
Wölz, O., F. Ruppert, L. Richter. Die Fürsorgepflicht. (2). Berl. 4.—

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Dr. Heinrich Schmidt
Senatspräsident a. D. beim Reichsgericht Leipzig

Hans Schober
Polizeipräsident ehem. Bundeskanzler, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprofessor, Gießen

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Leg.-Rat, Vortr. Rat, Berlin

---

79. BAND

Mit 99 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1926

Inhalt des 79. Bandes.

1. Heft

ausgegeben im Juli 1926.

Seite

Originalarbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Buchbesprechungen.

2./3. Heft

ausgegeben im September 1926.

Originalarbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Zeitschriften.

Seite

Buchbesprechungen.

---

4. Heft

ausgegeben im November 1926.

Originalarbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Buchbesprechungen.

Ultraviolettphotographie mit schiefer Beleuchtung.

Von

Prof. Dr. Ing. **R. G. Kögel**, Technische Hochschule Karlsruhe.

Mit 2 Abbildungen.



Bergstadt Mona[illegible]
Herausgeber Paul Keller
(Bergstadtverlag, Breslau)
Heft 1 und folgende zum Preise von monatlich
Mk. 1,20
ohnung (bitte deutliche Schrift)
nehmen die Buchhandlungen und Zeitungspostämter
entgegen.

Abb. 1.

Der Verfasser hat in einer früheren Abhandlung dieser Zeitschrift (Bd. 71, Heft 2/3, 1919) und dann in ausführlicherer Weise in dem Buche „Die Palimpsestphotographie" (Verlag Wilh. Knapp in Halle/Saale, Mühlweg) die Anwendung der Fluoreszenzerzeugung und der Fluoreszenzphotographie in der Kriminalistik beschrieben. Die Praxis hat diese Methode als sehr wertvoll, in vielen Fällen als die einzig wirksame erwiesen. Wenn das Verfahren noch keine allgemeine Verbreitung gefunden hat, so dürfte dies an

erster Stelle daran liegen, daß vielfach die finanziellen Mittel noch nicht bereitgestellt wurden, was aber von einsichtiger Seite nicht lange verzögert werden wird, ferner weil die Handhabung zunächst erst durch die Übung erlernt wird. Nach einer Reihe von Fehlaufnahmen wird die Übung von selbst gewonnen. Es ist selbstverständlich, daß nicht alle verzweifelten Objekte mit Fluoreszenz sich aufklären lassen, so daß eine Enttäuschung in einem oder andern Fall niemand entmutigen braucht.

In meinem obengenannten Buche habe ich verschiedene Beispiele erfolgreicher Anwendung der Fluoreszenzphotographie gegeben, die Typen von Klassen sind. Unterdessen wurden meine Angaben durch die visuelle Betrachtungsmethode, die Ledden-Hulsobosch mittels der Hanauer Quarzlampe anwandte, vollständig bestätigt, obwohl die Hanauer Vorrichtung weniger wirksam ist und durch die palimpsestphotographische Methode ergänzt werden muß, wenn man das, was man mit der Hanauer Vorrichtung sieht, auch auf die photographische Platte bringen will. In den obengenannten Abhandlungen habe ich von der Photographie mittels direkt reflektiertem Ultraviolett bei Ausschluß der Fluoreszenz nur weniges gesagt. Auch von anderer Seite ist über Anwendungen nichts gemeldet worden. Dies ließ mich erkennen, daß man über die Einzelheiten in der Ausführung des Verfahrens nicht klar war. Ich will daher heute ein praktisches Beispiel geben. Die Aufnahmetechnik mittels direktem Ultraviolett bei Strahlenlänge von $l = 313\ \mu\mu$ und Ausschluß der Fluoreszenz wurde in meinem Buche auf Seite 13 beschrieben. Ich verweise darauf, da es nicht möglich ist, die ganze Abhandlung hier nochmals wiederzugeben. Hier habe ich nur zu ergänzen. Wenn man die ultravioletten Strahlen auf den Gegenstand fallen läßt, z. B. auf ein Schriftstück, so ist es nicht gleichgültig, unter welchem Winkel der Strahl auffällt. Es ist dies bereits bei sichtbaren Strahlen der Fall. Einen glänzenden Gegenstand oder einen spiegelnden werden wir in seiner starken Strahlenreflektion nur dann sehen, wenn wir ihn unter einem gewissen Winkel betrachten oder wenn wir bei gleichbleibendem Beobachtungsort den Winkel der einfallenden Strahlen ändern. So auch bei ultravioletten Objekten. Die Wirkung zeigt uns folgendes Beispiel. Das Objekt ist ein Schriftstück, auf dem sich verschiedene Zahlen befinden, die für visuelle Betrachtung und entsprechende photographische Aufnahme, aber auch für eine Fluoreszenzaufnahme keinerlei beweiskräftige Unterschiede zeigen. Es sind Zahlen geschrieben mit echtem Bleistift, unechtem Tintenstift, echtem Tintenstift, Stifte, wie sie in manchen Geschäften ohne Unterschiede aufliegen oder durch Ausleihen bei ein paar Personen

leicht zu haben sind. Ein Bleistift ist echt, wenn er nur Graphit und Ton usw. enthält. Ein unechter Tintenstift, meist einfach „Tintenstift“ genannt, enthält außer den Anilinfarben gewöhnlich noch Graphit je nach dem „Härtegrad“ des Stiftes. Echte Tintenstifte enthalten kein Graphit, sondern nur Anilinfarben mit dem Füllmittel.

Läßt man nun die genannten ultravioletten Strahlen schief auf diese Zahlen fallen, so reflektiert der echte Bleistift das Ultraviolett in einer Weise, als ob die Zahl mit Kreide geschrieben wäre, als ob sie vollständig weiß wäre. Abb. I, 1. Der echte Tintenstift absorbiert das Ultraviolett total, erscheint schwarz. Abb. I, 2. Der unechte Tintenstift verhält sich neutral, verschwindet also mehr oder wenig im Papier. Abb. I, 3.

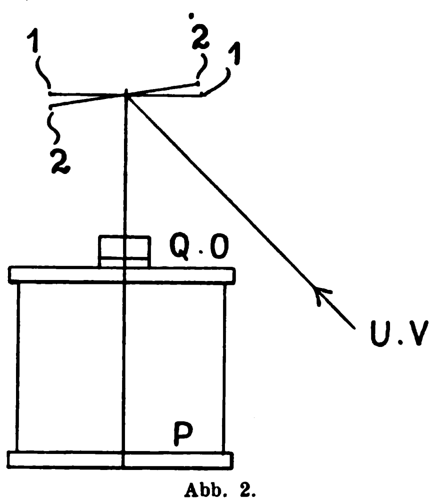


Abb. 2.

Wir haben hier also eine sehr gute diagnostische Methode für die sehr häufigen Fälle von Fälschungen mittels Blei- und Tintenstiften, die so oft ungeklärt bleiben. Das Verfahren beschränkt sich also nicht auf ein seltenes Ausnahmeobjekt, sondern hat das fast Alltägliche zum Gegenstand.

Unter welchem Winkel soll man das Objekt aufstellen? Um jede wissenschaftliche und schwerverständliche Erörterung zu vermeiden, soll hier der praktische Griff gegeben werden.

Ich stelle meine Objekt vor die Aufnahmekamera mit dem Quarzobjektiv, wie gewöhnlich, stelle so ein, daß ich das Bild auf der Mattscheibe deutlich sehe, wie gewöhnlich. Dann drehe ich das Objekt so, daß ein auf das Objekt angebrachter Bleistiftstrich auf der Mattscheibe glänzt. Abb. II, ursprüngliche Stellung 1, Glanz-

stellung 2. Ohne an dem Objekt etwas zu rühren, rücke ich mit der Mattscheibe vor, um die chromatische Differenz aufzuheben. Man lese hierüber das Nähere in meinem Buche nach. Bei einer Exposition von einigen Minuten auf einer Diapositivplatte hat man das Bild.

Wenn jemand aus dieser Abhandlung die Schlußfolgerung zieht, daß die Ausübung solcher Verfahren nicht jedem zuzumuten ist und daß eine Schulung erforderlich wäre, wenn der Erfolg sicher gegeben sein soll, so ist dem sicher nicht zu widersprechen. Am nützlichsten aber ist, wenn durch die Behörden diese — für den Staat finanziell sehr vorteilhafte — Schlußfolgerung gezogen wird.

Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Berlin.
(Dir. Geh.-Rat Prof. Strassmann.)

Ungewöhnliche Vortäuschung eines Lustmordes durch Überfahren.

Von
Dr. **W. Weimann,** Assistent am Institut.

(Mit 2 Abbildungen.)

Daß bei tödlichen Unglücksfällen durch die Situation, in der die Leiche aufgefunden wird oder die Art ihrer Verletzungen, sei es nun solche durch Hieb, Stich, Schuß oder vor allem stumpfe Gewalt, ein Mord vorgetäuscht werden kann, ist bekannt. Beim Tod durch Überfahren ist das verhältnismäßig selten. Hier sind die Verletzungen der Leiche und die Umstände, unter denen sie aufgefunden wird, gewöhnlich so charakteristisch, daß keine Zweifel über die Todesart aufzutreten pflegen. Doch gibt es auch hier Ausnahmen, wie der folgende Fall zeigt, wo auf Grund der Situation am Fundort der Leiche und ihrer Stellung zuerst unbedingt an einen Lustmord gedacht werden mußte und erst durch die gerichtsärztliche Untersuchung ihrer Verletzungen der Tod durch Überfahren einwandfrei festgestellt werden konnte.

Am 16. August 1925, morgens, wurde die Berliner Mordkommission in Begleitung von Herrn Geheimrat Straßmann als ärztlichen Sachverständigen nach einem der nördlichen Vororte von Berlin gerufen, wo eine weibliche Leiche unter Umständen aufgefunden worden war, die auf einen Lustmord hindeuteten. Die beigegebenen Abbildungen nach Photographien, die uns freundlicherweise der Leiter der Berliner Kriminalpolizei, Herr Regierungsdirektor Dr. Weiß, zur Verfügung gestellt hat, zeigen die Situation, in der man die Leiche auffand. Sie lag auf dem Pflaster einer der von Berlin nordwärts führenden Chausseen in einsamer Gegend etwa parallel der Straße und mit den Füßen nordwärts gerichtet. Die Frau war noch lebend, aber besinnungslos um etwa 2 Uhr nachts schon in dieser

Stellung auf der Straße angetroffen worden. Als die Mordkommission einige Stunden später erschien, war sie gestorben. Wie Abb. 2 zeigt, lag die Leiche auf dem Rücken. Die Kleider waren weit nach oben gestreift; die Jacke verdeckte den größten Teil des Gesichtes. Die Geschlechtsteile waren vollkommen entblößt. Das Beinkleid war ebenfalls nach oben gerutscht und derartig zerrissen, daß es die Geschlechtsgegend in einer Weise freiließ, als ob es absichtlich so zurechtgelegt war. Die Beine waren gespreizt, nach außen gedreht, in den Kniegelenken rechtwinklig gebogen und bis auf die weit heruntergerutschten Strümpfe nackt. Der linke Fuß war mit einem Schuh bekleidet; der rechte Schuh fehlte und war auch in der Umgebung der Leiche nicht aufzufinden.

Schon am Fundort wurden vom ärztlichen Sachverständigen an der Toten eine Reihe schwerer Verletzungen festgestellt. Es fand sich vor allem in der rechten Leistengegend eine Wunde, deren Umgebung mit Blut beschmutzt und aus der der Gelenkkopf des Oberschenkelknochens herausgetreten war (Abb. 2a). Eine weitere, große lappenförmige und stark klaffende Wunde mit zerfetzten Rändern war am rechten Knie zu sehen (Abb. 2b). Der linke Oberschenkel war gebrochen. An beiden Knien waren ausgedehnte Hautabschürfungen vorhanden, die in ihrem Verlauf sehr deutlich Rad- oder Schleifspuren entsprachen. An der Stirn und beiden Unterarmen waren ebenfalls streifenförmige Hautabschürfungen angedeutet.

Etwa 10 m nordwärts von der Leiche lag auf der anderen Seite der Straße ein Hund, der beim Eintreffen der Mordkommission noch lebte, aber so schwere Verletzungen hatte, daß er sich nicht aufrichten konnte. Neben ihm waren auf der Mitte der Chaussee Blutspuren sichtbar und zwischen ihm und der Leiche lagen in etwa einer geraden Linie ein Schlüsselbund, eine Taschenlampe, ein Maulkorb und eine Hundepeitsche (Abb. 1). Auch in der Umgebung dieser Gegenstände sah man auf dem Pflaster Blutspritzer.

Schon auf Grund des ärztlichen Befundes am Fundort der Leiche wurde die Annahme eines Lustmordes als unwahrscheinlich aufgegeben. Besonders die Beinbrüche, die Radspuren ähnlichen Hautabschürfungen und vor allem die Hüftgelenksverrenkung, die wegen dem Durchtritt des Oberschenkelkopfes durch die Haut mit ungeheurer Gewalt zustande gekommen sein mußte, konnten nur durch Überfahren erklärt werden und machten ein Sittlichkeitsverbrechen unwahrscheinlich. Die Frau war noch lebend in dieser Stellung aufgefunden worden. Sie konnte also auch nicht nach dem Überfahren in diese Lage gebracht worden sein. Ebenso war es unmöglich, daß an ihr ein Sittlichkeitsverbrechen verübt worden war und man sie nachträglich,

um die Tat zu verdecken, hatte überfahren lassen, da sie dann nicht in der typischen „Lustmordstellung“, in der sie aufgefunden war, hätte verbleiben können.

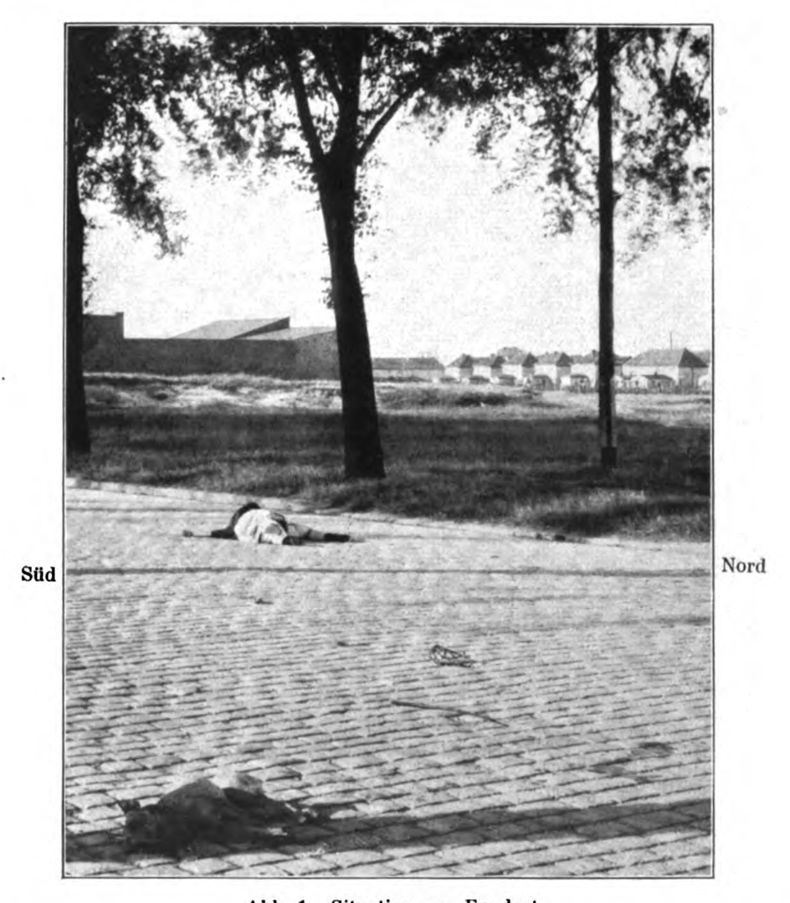


Abb. 1. Situation am Fundort.
Von oben nach unten: Leiche, Schlüsselbund, Taschenlampe, Blutspuren, Maulkorb, Hundepeitsche, größere Blutflecke (kein Menschenblut), Hundeleiche.

Weitere Aufklärung brachte die Obduktion der Leiche und des Hundes. Es fanden sich bei der Frau, die übrigens im 7. Monat schwanger war, außer den schon am Fundort festgestellten Verletzungen ausgedehnte Blutungen in den Hirnhäuten, zahlreiche Rippenbrüche mit mehrfachen Lungenanspießungen, eine Leberzerreißung und vor allem eine Fettembolie der Lungen, wie man sie bei derartigen schweren

Knochenbrüchen nie vermißt. Bestandteile menschlicher Samenflüssigkeit waren im Scheidenschleim nicht vorhanden. Der Hund wies entsprechend dem Sitz des Halsbandes eine ausgedehnte Durchblutung der Halsmuskulatur auf. Er war offenbar an diesem stark geschleudert und gezerrt worden. Außerdem hatte er ebenfalls Rippenbrüche mit Lungenanspießungen, eine Leberzerreißung, Blutungen in die Brust- und Bauchhöhle.



Abb. 2. Typische Lage der Überfahrenen am Fundort mit nach oben gestreiften Kleidern, entblößten Geschlechtsteilen und gespreizten Beinen, einen Lustmord vortäuschend. In der rechten Leistenbeuge sieht man bei a) den aus der Gelenkpfanne gerissenen und durch die Haut getretenen Kopf des Oberschenkelknochens. Bei b) große klaffende Wunde am rechten Knie. Verhältnismäßig sehr geringe Blutbesudelung.

Die getötete Person wurde sehr bald durch die Marke des Hundes identifiziert. Kurz danach meldete sich ein Chauffeur, der angab, zur fraglichen Zeit auf einer „Schwarztour" von Stolp kommend auf der Chaussee einen Hund überfahren zu haben. Daß er gleichzeitig auch eine Frau überfuhr, habe er nicht bemerkt. An den Rädern seines Wagens fand sich Blut, das serologisch als Menschenblut identifiziert werden konnte. Die Blutspuren auf der Straße neben dem Hund bestanden dagegen nicht aus Menschenblut.

In welcher Weise die eigenartige Stellung der Leiche beim Überfahren zustande gekommen ist, läßt sich jetzt nachträglich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Wie die Untersuchung ergab, ging die Frau von Berlin kommend, mit ihrem Hund an der Leine auf der Straße nordwärts. Das Auto kam ihr entgegen und sie ist dann wohl etwa an der Stelle, wo der Hund gefunden wurde, von ihm erfaßt worden. Der Hund wurde, wie seine Verletzungen zeigen, dabei an der Leine stark gezerrt, ebenfalls überfahren und dann wahrscheinlich zur Seite geschleudert, wo er liegen blieb. Die Frau selbst ist offenbar von dem Auto umgerissen, überfahren und dann bis zu der Stelle, wo sie aufgefunden wurde, mitgeschleift worden, wobei sie die später zwischen ihr und dem Hund liegenden Gegenstände verlor und die schweren Verletzungen erlitt. Während des Mitschleifens oder im Moment, wo sie liegen blieb, sind ihr scheinbar durch einen vorstehenden Teil am Boden des Wagens die Kleider zerrissen und in die Höhe gestreift worden, wie es Abb. 2 zeigt. Die gespreizte Lage ihrer Beine ist wohl vor allem durch die typische Auswärtsdrehung zu erklären, die die Beine bei Oberschenkelbrüchen und Hüftgelenksverrenkungen gewöhnlich zeigen. Infolge der schweren Knochenbrüche war es der Sterbenden auch nicht mehr möglich, ihre Beine zu bewegen und in eine andere Lage zu bringen. Auf diese Weise erklärt sich am einfachsten der eigenartige Leichenbefund, der zweifellos bei derartigen Fällen durch Überfahren äußerst selten sein dürfte.

Ein weiterer Beitrag zur Untersuchung von Patronenhülsen.

Von

Polizeirat **Waizenegger**, Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Stuttgart (Württ. Landeskriminalpolizeiamt).

(Mit 25 Abbildungen.)

Die Wichtigkeit einer genauen kriminaltechnischen Untersuchung des bei Verübung einer strafbaren Handlung abgefeuerten Geschosses und der zum Geschoß gehörenden Hülse ist bekannt. Schon seit längerer Zeit ist durch Versuche festgestellt, daß jede Handfeuerwaffe bei der Abfeuerung eines Schusses am Geschoß und an der Patronenhülse besondere Merkmale verursacht, die in den häufigsten Fällen den sicheren Nachweis der Abgabe des Schusses aus einer bestimmten Waffe erbringen lassen.

Die Merkmale am Geschoß sind hauptsächlich der Verlauf der Züge und Unregelmäßigkeiten in den Zügen des Laufs der Waffe, die sich beim Hindurchgleiten des Geschosses durch den Lauf teilweise in das Geschoß einprägen.

Die Merkmale an der Patronenhülse sind Eindrücke, die teils schon durch die Abfeuerung des Schusses entstehen, teils unmittelbar nach der Explosion durch den Auswerfer der automatischen Pistole verursacht werden. Die Merkmale der erstgenannten Art rühren von dem Eindruck des Schlagbolzens her, dessen genaue Form und Lage im Zündhütchen im Negativ wiedergegeben wird, wodurch außerordentlich wichtige Anhaltspunkte zur Ermittlung der Pistole gegeben sind. Zu diesen Merkmalen gehören aber auch die Eindrücke, die dadurch entstehen, daß durch die Explosion des Schusses der Boden der Patronenhülse mit großer Gewalt gegen den Stoßboden der Waffe gedrückt wird. Hierdurch werden Unregelmäßigkeiten der Oberfläche des Stoßbodens, die bei deren Bearbeitung mit Feile oder Bohrmaschine nahezu immer entstehen, mit

großer Genauigkeit in das weichere Metall des Hülsenbodens im Negativ eingedrückt. Es entstehen hierdurch feine Spuren, die nach zweckentsprechender Bearbeitung, hauptsächlich nach der Lichtbildvergrößerung, bei der großen Mannigfaltigkeit ihrer Art von größter Bedeutung sind.

Die Merkmale, die bei Benutzung einer Selbstladepistole an der Patronenhülse nach der Explosion des Schusses entstehen, rühren in der Hauptsache vom Auswerfer her. Bei dem Eingreifen des Auswerfers drückt dieser in das weichere Metall der Patronenhülse ein und gibt hierbei seine genaue Form im Negativ wieder. Die Eindrücke des Auswerfers entstehen entweder auf dem Hülsenboden oder in dessen Rand oder in den Seitenteilen der Patronenhülsen.

Aus diesen ganz allgemein angeführten Einzelheiten sei entnommen, wie groß die Möglichkeit der Entstehung wichtigster Spuren an Geschossen und Patronenhülsen bei der Abfeuerung eines Schusses ist.

In Band 77, Heft 2, des Archivs für Kriminologie haben Professor Dr. A. Brüning vom Polizeipräsidium Berlin und Dr. F. Pietrusky, erster Assistent am gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau, interessante Ergebnisse über die Untersuchung von Patronenhülsen und Geschossen veröffentlicht. Der Inhalt der beiden Abhandlungen ist eine weitere Bestätigung der Richtigkeit des Satzes, daß jede Handfeuerwaffe am Geschoß und an der Patronenhülse besondere Merkmale hinterläßt, durch welche meist mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Schuß aus der beigebrachten Waffe eines Verdächtigen abgefeuert worden ist.

Einen wichtigen Beitrag für die Frage der Prüfung der Patronenhülsen bei Selbstladepistolen bildet nun das Ergebnis von mehrmonatlichen Untersuchungen, die durch die kriminaltechnische Anstalt des Württembergischen Landeskriminalpolizeiamts vorgenommen worden sind.

Bei dem Übungsschießen der Kriminalbeamten des Amtes wurden eine große Anzahl der ausgeworfenen Patronenhülsen zu Untersuchungszwecken gesammelt. Hierbei wurde die auffallende Tatsache festgestellt, daß die Selbstladepistolen Mauser und Sauer & Sohn, Kaliber 7,65 mm, mit welchen die Beamten ausgerüstet sind, ganz verschiedene Arten von Spuren, die vom Auswerfer herrührten, auf dem Hülsenboden aufwiesen, daß aber diese Spuren innerhalb der gleichen Pistolenart die gleichen waren. Diese Feststellung gab die Veranlassung, die Untersuchungen auf eine Reihe der gebräuchlichsten Pistolenmarken auszudehnen. Hierdurch ergab sich, daß bei jeder Pistolenmarke die Form des Auswerfers eine andere ist

und dadurch stets eine andere Art von Spuren des Auswerfers verursacht wurde, und daß bei den einzelnen Marken die Spuren des Auswerfers genau die gleichen waren.

Die Vornahme der Untersuchungen erstreckte sich bis jetzt auf elf verschiedene Pistolenmarken, und zwar auf die Marken:

1. Sauer & Sohn, Kal. 7,65 mm,
2. Mauser, Kal. 7,65 mm,
3. Mauser, Kal. 7,63 mm,
4. Mauser, Kal. 9 mm,
5. Bayard, Kal. 7,65 mm,
6. Browning, Kal. 7,65 mm,
7. Dreyse, Kal. 7,65 mm,
8. Frommer-Stop, Kal. 7,65 mm,
9. Langenhan, Kal. 7,65 mm,
10. Walther, Kal. 7,65 mm,
11. Ortgies, Kal. 7,65 mm.

Die Untersuchungen wurden in der Weise vorgenommen, daß bei den Pistolen Mauser und Sauer & Sohn aus einer größeren Anzahl, bei den übrigen Pistolenmarken aus je fünf verschiedenen Waffen je zwei Probeschüsse abgefeuert wurden.

Es ist hierdurch nachgewiesen, daß bei den zur Untersuchung herangezogenen elf verschiedenen Pistolenmarken die Spuren der Auswerfer besondere Merkmale für die einzelnen Pistolenmarken sind und daß somit, und dies ist für künftige Kriminaluntersuchungen von weittragender Bedeutung, durch die Auswerferspur einer am Tatort gefundenen Patronenhülse festgestellt werden kann, aus welcher Pistolenmarke der Schuß abgefeuert worden ist.

Die Festhaltung der Auswerferspuren an den Patronenhülsen geschah im Wege des Lichtbildverfahrens. Von den mit besonderer Vorrichtung befestigten Patronenhülsen wurden bei seitlicher künstlicher Beleuchtung unmittelbare Lichtbildvergrößerungen hergestellt, welche die Merkmale der einzelnen Auswerferspuren mit Deutlichkeit wiedergeben. Die meisten der in Frage kommenden Auswerferspuren sind übrigens schon mit unbewaffnetem Auge sichtbar.

Durch die Untersuchung der Patronenhülse zur Feststellung der Marke der zur Tat benützten Pistole werden selbstverständlich die weiteren Untersuchungen zur Ermittlung besonderer Merkmale der benützten Waffe nicht berührt. Auch die Spuren des Auswerfers selbst müssen hierzu nach wie vor herangezogen werden.

Die Feststellung der Auswerferspur für Zwecke der Erkennung der Pistolenmarke ist die gröbere Arbeit, die in einer neuzeitlich ausgestatteten kriminalpolizeilichen Lichtbilderwerkstätte in Zeitkürze

vorgenommen werden kann. Die feinere, nur unter Benützung besonders gebauter Apparate durchzuführende Untersuchung auf Erkennungsspuren einer bestimmten Waffe muß Sache des eingearbeiteten Kriminal-Chemikers sein.

Nachstehend folgen die Lichtbilder, in welchen die einzelnen Auswerferspuren bei den verschiedenen Patronenhülsen festgehalten sind. Die Lichtbilder sind solche von den Hülsenböden in zehnfacher Vergrößerung und solche von den besonderen Merkmalen, verursacht durch den Auswerfer, in 25 facher Vergrößerung.

1. Lichtbilder 1 und 1a:
Pistole Sauer & Sohn, Kal. 7,65 mm.

Die Spur des Auswerfers befindet sich am Rande des Hülsenbodens. Sie bildet ein rechtwinkeliges Dreieck, dessen beide Schenkel den Hülsenbodenrand berühren. Die Spitze des Dreiecks zeigt nach dem Mittelpunkt der Hülse.

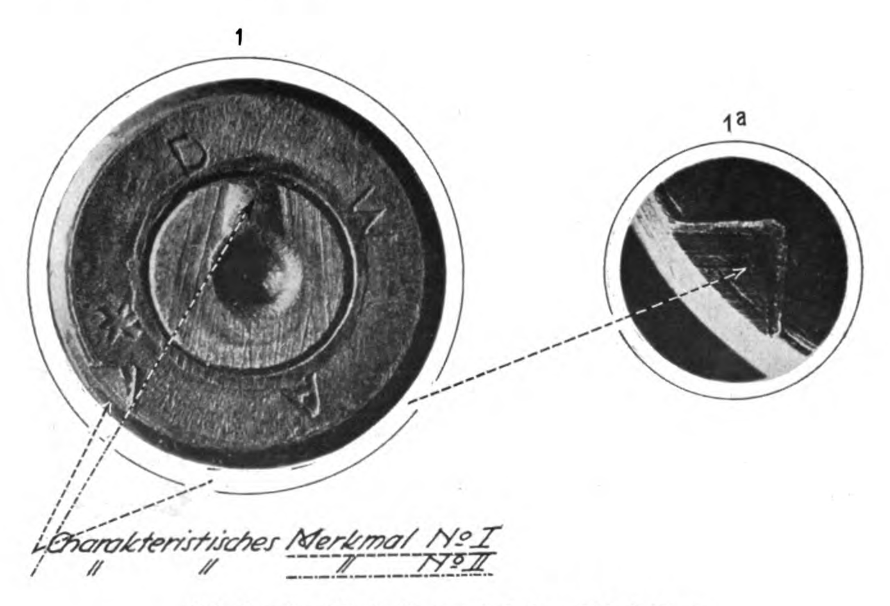


Abb. 1 u. 1a: Pistole Sauer & Sohn, Kal. 7,65 mm.

Außer der Spur des Auswerfers ist im Zündhütchen eine geschwulstartige Ausbauchung vorhanden, die vom Eindruck des Schlagbolzens aufwärts bis zum Rande des Zündhütchens reicht. Sie rührt von einer kleinen länglichen Ausfräsung im Stoßboden der Waffe her.

2. Lichtbilder 2 und 2a:
Pistole Mauser, Kal. 7,65 mm.

Der Auswerfer verursacht in der Nähe des Randes des Hülsenbodens einen Eindruck in der Form eines rechtwinkeligen Dreiecks, dessen einer Schenkel bis zum Hülsenbodenrand reicht.

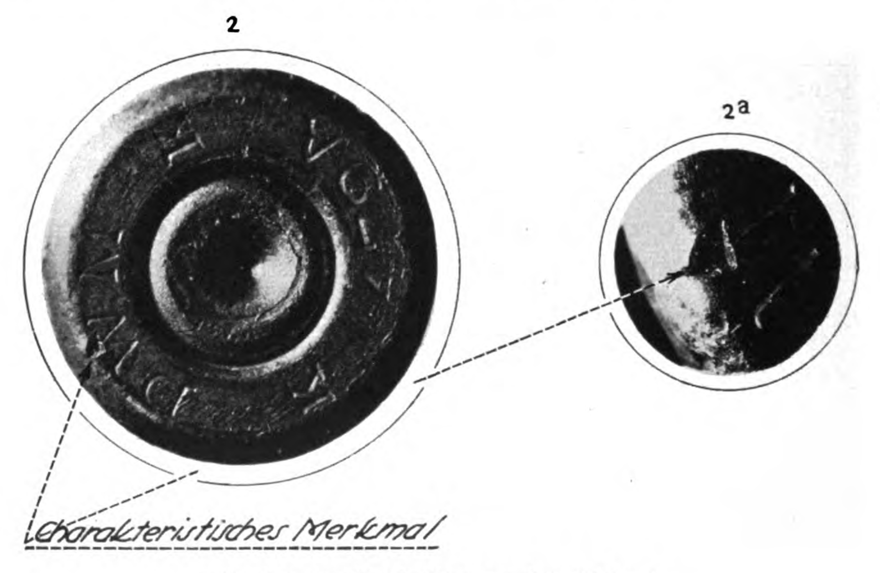


Abb. 2 u. 2a: Pistole Mauser, Kal. 7,65 mm.

Außer der Spur des Auswerfers verursacht die Pistole eine größere Anzahl feiner, senkrechter Einkerbungen, die in regelmäßiger Folge um den äußeren Hülsenbodenrand verteilt sind. Die Spuren rühren wohl bestimmt von dem Zubringer her.

3. Lichtbilder 3 und 3a:
Pistole Mauser, Kal. 7,63 mm.

Die Pistole ist schon durch das Kaliber 7,63 mm erkennbar.

Außerdem befindet sich am Hülsenbodenrand ein ovaler, vom Auswerfer herrührender Eindruck.

Weiter ist auf dem Hülsenboden zwischen dem Zündhütchen und dem äußeren Hülsenbodenrand deutlich ein Kreis eingedrückt.

4. Lichtbilder 4 und 4a:
Pistole Mauser, Kal. 9 mm.

Der Auswerfer läßt am Rande des Hülsenbodens einen spitzwinkeligen (etwa 40°) Eindruck zurück. Die Spitze des Winkels führt nach dem Mittelpunkt der Hülse.

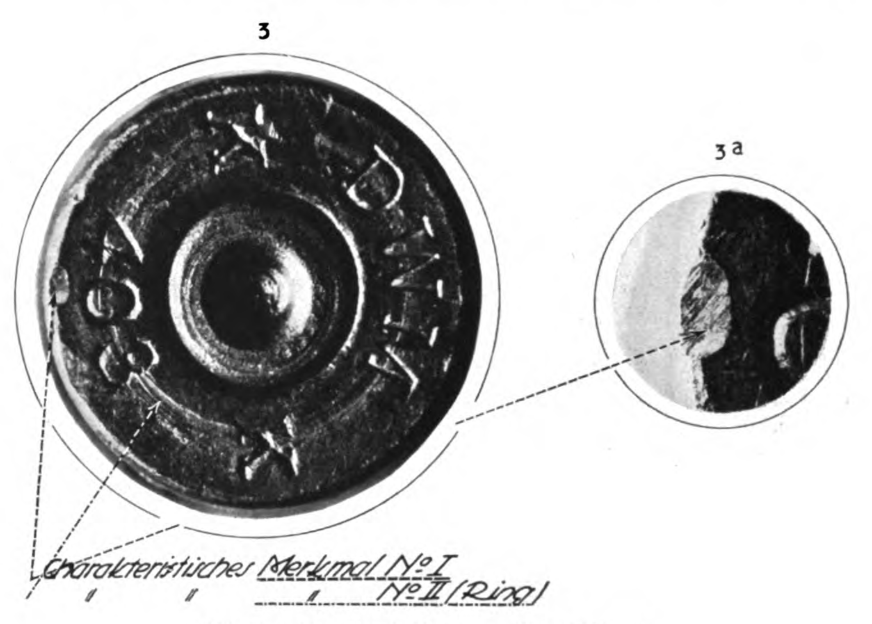


Abb. 3 u. 3a: Pistole Mauser, Kal. 7,63 mm.

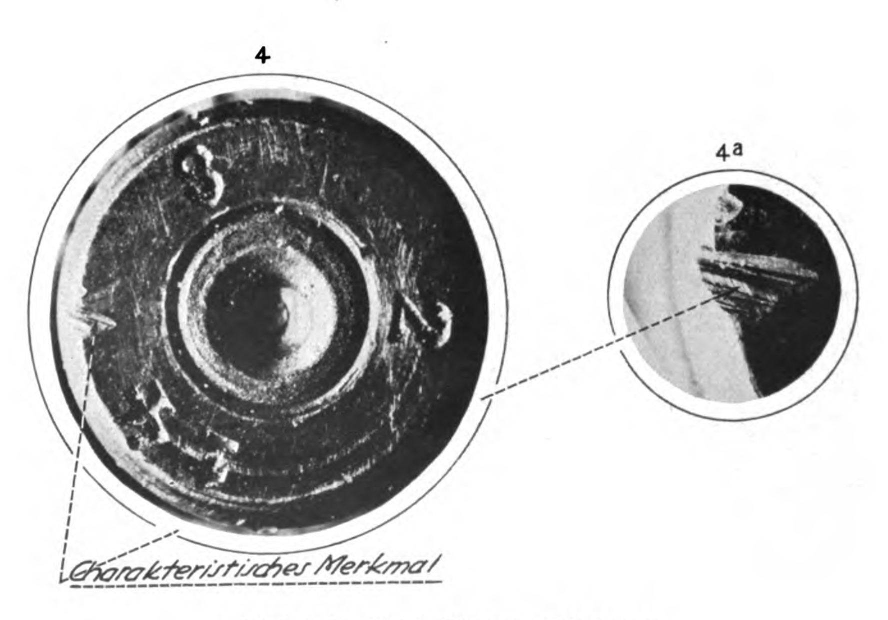


Abb. 4 u. 4a: Pistole Mauser, Kal. 9 mm.

5. Lichtbilder 5 und 5a:
Pistole Bayard, Kal. 7,65 mm.

Auf dem Hülsenboden findet sich am Rand ein länglicher rechtwinkeliger Eindruck vor. Die Spur rührt vom Auswerfer her.

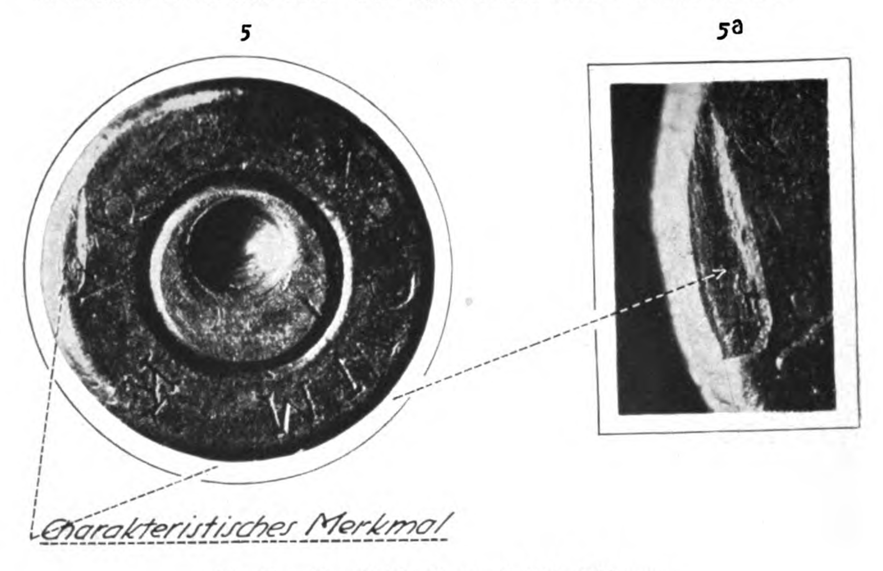


Abb. 5 u. 5a: Pistole Bayard, Kal. 7,65 mm.

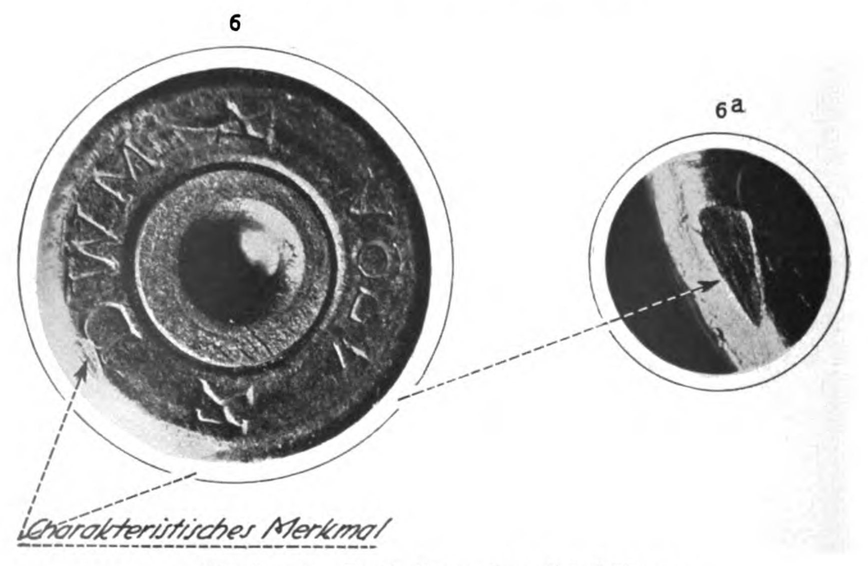


Abb. 6 u. 6a: Pistole Browning, Kal. 7,65 mm.

6. Lichtbilder 6 und 6a:
Pistole Browning, Kal. 7,65 mm.

Bei dieser Waffe befindet sich am Hülsenbodenrand ein Eindruck in der Form eines rechtwinkeligen Dreiecks. Die Spur rührt vom Auswerfer her.

7. Lichtbilder 7 und 7a:
Pistole Dreyse, Kal. 7,65 mm.

Der Auswerfer verursacht einen länglichen, eigenartig gestaffelten Eindruck am Hülsenbodenrand.

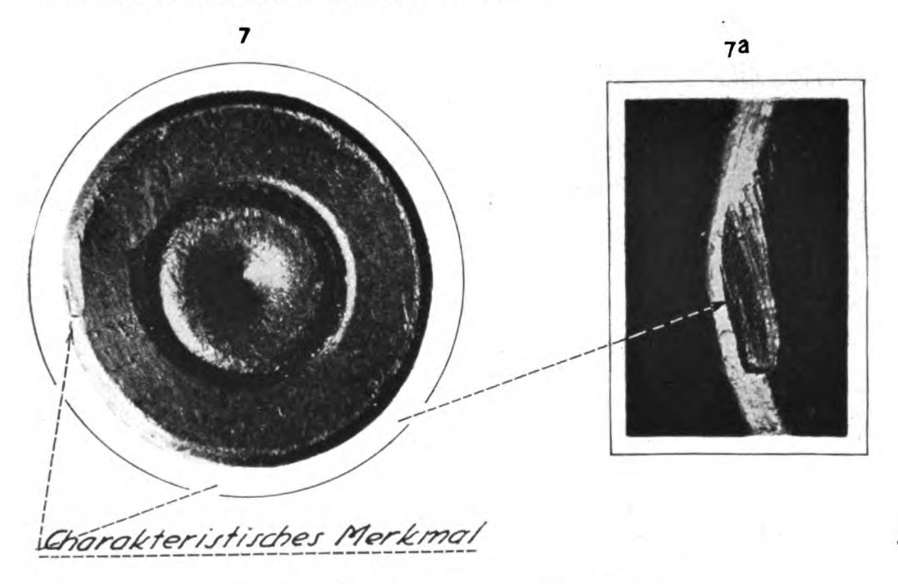


Abb. 7 u. 7a: Pistole Dreyse, Kal. 7,65 mm.

8. Lichtbilder 8, 8a und 8b:
Pistole Frommer-Stop, Kal. 7,65 mm.

Bei dieser Pistole ist auf dem Hülsenboden durch den Auswerfer eine charakteristische Spur eingedrückt, die ein nach dem Hülsenbodenrand geöffnetes Rechteck darstellt. Weiter ist bei der Pistole unterhalb der ebenerwähnten Spur in der Nähe des inneren Randes des Hülsenbodens eine bemerkenswerte Einkerbung feststellbar.

9. Lichtbilder 9 und 9a:
Pistole Langenhan, Kal. 7,65 mm.

Der Auswerfer läßt am Rande des Hülsenbodens einen rechtwinkeligen Eindruck zurück.

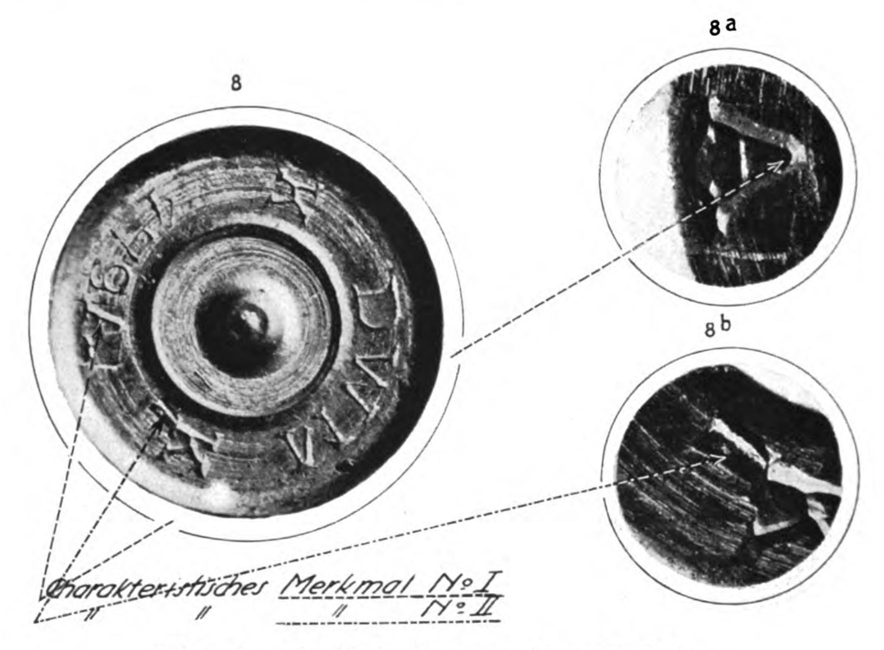


Abb. 8, 8a u. 8b: Pistole Frommer-Stop, Kal. 7,65 mm.

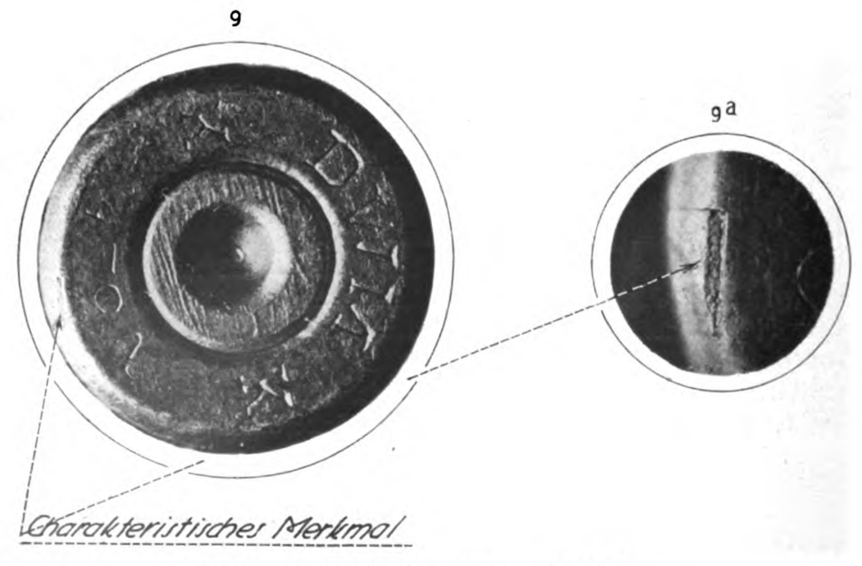


Abb. 9 u. 9a: Pistole Langenhan, Kal. 7,65 mm.

10. Lichtbilder 10, 10a, 10b und 10c.
Pistole Walther, Kal. 7,65 mm.

Der Auswerfer hinterläßt am Hülsenbodenrand einen Eindruck in der Form eines Winkels von etwa 150°. Ein zweiter bemerkenswerter Eindruck befindet sich unmittelbar auf dem Hülsenbodenrand und ein dritter, ebenso bemerkenswerter, der elf parallel liegende Rillen aufweist, an dem Seitenteil der Hülse.

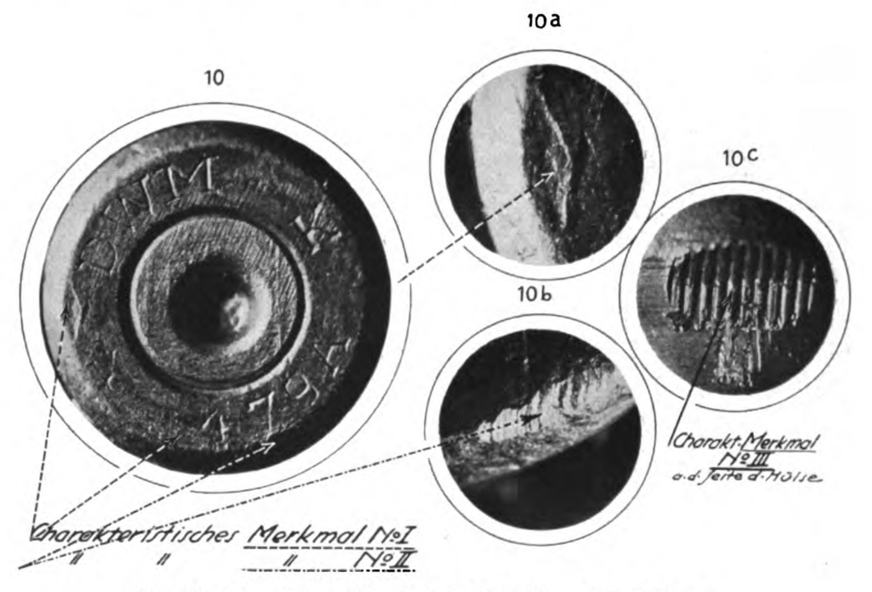


Abb. 10, 10a, 10b u. 10c: Pistole Walther, Kal. 7,65 mm.

11. Lichtbilder 11 und 11a:
Pistole Ortgies, Kal. 7,65 mm.

Bei dieser Waffe waren irgendwelche besondere Merkmale nicht feststellbar.

Bei der Gegenüberstellung dieser beschriebenen Spuren ergibt sich, daß sie unter sich eine so große Verschiedenheit aufweisen, daß stets festgestellt werden kann, um was für eine Art einer Pistole es sich bei der Abgabe des Schusses gehandelt haben muß.

Die Versuche werden auf andere Pistolenmarken ausgedehnt werden. Insbesondere müssen auch noch die Pistolen mit dem Kaliber von 6,35 mm herangezogen werden, da sich diese, wenn auch nicht so zahlreich wie die Pistolen des Kalibers 7,65 mm, so doch häufig im Gebrauch befinden.

Die beschriebenen Spuren entstehen nun aber nicht in allen Fällen mit der gleichen Deutlichkeit. Je nach der Herstellungsart der Waffe kommen sie schärfer oder weniger scharf zum Ausdruck. Sie sind vielfach nur nach durchgeführter Lichtbildvergrößerung erkennbar. Dies bringt dann mit sich, daß die Art der zur Tat benützten Waffe erst nach Stunden, häufig erst nach Tagen festgestellt werden kann. Und doch wäre es im Interesse einer raschen Durchführung der Untersuchung von Wichtigkeit gewesen, die Art der Waffe der Tat sofort zu kennen.

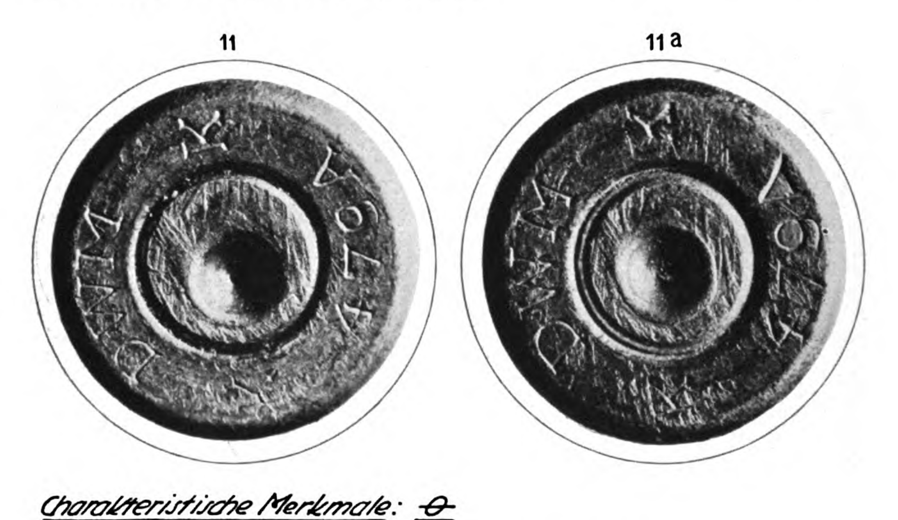


Abb. 11 u. 11a: Pistole Ortgies, Kal. 7,65 mm.

Der Weg, zu erreichen, daß von jedem Beamten schon am Tatort sofort ohne Durchführung irgendwelcher kriminaltechnischer Maßnahmen aus den Spuren der Patronenhülse festgestellt werden kann, aus welcher Art von Pistole der Schuß abgegeben worden ist, ist ein einfacher, wenn durch die Waffenfabriken Entgegenkommen gezeigt wird. Es wird diesen der Vorschlag unterbreitet werden, auf dem Stoßboden der Pistole kleine Zeichen, wie Punkte, Striche, Kreuze usw. einzuschlagen, die für jede einzelne Fabrik verschieden sein müßten und die sich bei der Abgabe eines Schusses in den Patronenhülsenboden eindrücken würden in der gleichen Weise, wie die obenbeschriebenen Spuren der Auswerfer und insbesondere ebenso, wie die bei der Pistole Sauer & Sohn in den Lichtbildern 1 und 1a festgestellte, von einer Ausfräsung oberhalb der Schlag-

bolzenöffnung herrührenden, in allen Fällen mit bloßem Auge deutlich sichtbaren Ausbauchung. Diese Zeichen müßten jedoch in unmittelbarer Nähe der Schlagbolzenöffnung angebracht werden, damit sie die Abdrücke noch auf dem Zündhütchen und nicht auf dem übrigen Teil des Hülsenbodens wiedergeben. Denn einmal ist das Metall des Zündhütchens weicher und daher für die Abdrücke aufnahmefähiger, als das Metall der eigentlichen Patronenhülse. Und zum andern bestände die Gefahr, daß bei der Anbringung der Kennzeichen an einer anderen Stelle des Stoßbodens, die bei der Abfeuerung des Schusses den außerhalb des Zündhütchens liegenden Teil des Hülsenbodens trifft, das Kennzeichen die auf dem Hülsenboden vielfach angebrachte Beschriftung trifft und hierdurch als das in Frage kommende Kennzeichen nicht mehr erkannt werden kann.

Die „Ausstellung der Fälschungen von Kunstwerken des 19. Jahrhunderts“ in Wien.

Von

Dozent Dr. **Siegfried Türkel**, Wiss. Leiter des Krim. Inst. d. Polizeidirektion Wien.

(Mit 10 Abbildungen.)

(Die Klischees hat der Kunstverlag Anton Scholl & Co. in Wien in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt.)

In der gegenwärtig zu Wien stattfindenden Ausstellung der „Fälschungen und Faksimiles von Kunstwerken des 19. Jahrhunderts“ führt die Direktion der österreichischen Staatsgalerie Beispiele bemerkenswerter Fälschungen vor und versucht die Interessenten mit der Technik der Fälschungen bekannt zu machen.

Auch wenn die Echtheit eines bereits in den Handel gelangten Stückes von maßgebender Seite angezweifelt wurde, ja sogar, wenn die Unechtheit des Stückes erwiesen ist, wird die Fälschung nur in den seltensten Fällen „dauernd“ aus dem Verkehr gezogen. Ob nun ein Käufer für ein Objekt, welches sich nachträglich als Fälschung erweist, viel gezahlt hat, oder ob er ein solches angebliches „Original“ im Wege eines Gelegenheitskaufes um einen Spottpreis erworben hat, in beiden Fällen läßt sich der Käufer vom Fachmann meist nicht belehren. Hat ein solcher Sammler an einem angezweifelten oder als Fälschung bezeichneten Kunstwerke aber selbst keine Freude mehr, so trachtet er, etwa ohne Garantie für die Echtheit, das Werk abzustoßen, welches auch als Fälschung oft noch ein Objekt wenn auch geringeren Wertes darstellt. Dieses gelangt auf solche Weise in den Handel und führt bald wieder ein Scheindasein als echtes Kunstwerk. Diejenigen Sammler aber, welche aus Gewissenhaftigkeit ein als Fälschung erkanntes Werk überhaupt nicht mehr im Wege des Verkaufes abstoßen, beschicken Ausstellungen von Fälschungen nicht, da begreiflicherweise niemand gerne seine Schande zu Markt trägt.

An diese Erfahrungstatsache mag der Direktor der österreichischen Galerie Franz M. Haberditzl gedacht haben, wenn er von einem

„Meere spricht, das seine Schätze nicht gerne freigibt“ und wenn er die Ausstellungsobjekte ein „gar mühevoll ergattertes Strandgut“ nennt.

Die Ausstellung führt den Besuchern — wie dies schon ihr Name besagt — nicht bloß bewußte Fälschungen, sondern auch Beispiele mechanischer, insbesondere photomechanischer Reproduktionen vor. Die Leitung der Ausstellung betrachtet nämlich solche Reproduktionen als an sich „täuschende Objekte“, welche „sozusagen das Zeug in sich haben, Fälschungen zu werden“.

Von den Objekten dieser Ausstellung interessieren den Kriminalisten hauptsächlich die eigentlichen Fälschungen. Der Besucher kann die verschiedenartigsten Praktiken der Fälschung kennenlernen,

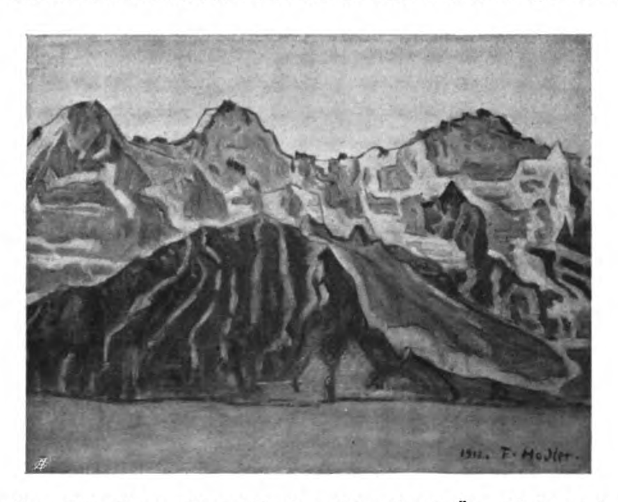


Abb. 1. Ferdinand Hodler: „Eiger, Mönch und Jungfrau“. Öl auf Leinwand. Bezeichnet mit der falschen Signatur: 1910 F. Hodler. Fälschung nach der farbigen Reproduktion dieses Gemäldes. Verlag Rascher & Co., Leihgabe des Polizeiamtes in Zürich.

in manchen Fällen sogar das Original, welches dem Fälscher als Vorlage gedient hat, mit der Fälschung vergleichen.

Speziell für den Wiener Sammler sind die Rudolf von Alt zugeschriebenen Fälschungen von Interesse.

Rudolf Alts Lehrer war bekanntlich dessen Vater Jakob Alt. In seiner Jugend malte nun Rudolf Alt für seinen Vater Aquarelle, welche Jakob Alt dann signierte. So erklärt es sich, daß im Handel echte „Rudolf von Alt“ Bilder vorkommen, welche die Signatur Jakob Alts tragen. (Echte Bilder mit irreführender fremder, wenn auch echter Signatur.)

Haberditzl erwähnt, daß Rudolf Alt in seinen letzten Lebensjahren manchmal Bilder über Ersuchen der Besitzer signiert habe, ohne die

Fälschung als solche zu erkennen. (Falsche Bilder mit echter Signatur.)

Unsignierte echte Werke von Rudolf Alt wurden nicht selten von Fälscherhand signiert. (Echte Werke mit falscher Signatur.)



Abb. 2. Rudolf von Alt: „Der Brückenturm auf der Kleinseite in Prag". Moderne Aquarellfälschung nach der Reproduktion in Hevesis Monographie.

Wiederholt wurden auch anonyme ohne Fälschungsabsicht gemalte, oder aber es wurden in Fälschungsabsicht hergestellte Aquarelle von Fälschern mit der Signatur Rudolf Alts versehen. (Fremde oder falsche Werke mit gefälschter Signatur.)

Bekannt ist auch, daß die Tochter des Künstlers Louise von Alt die Echtheit unsignierter Aquarelle ihres Vaters den Besitzern auf

Wunsch bestätigte. Diese Atteste Louise von Alts waren auch Gegenstand von Fälschungen und die gefälschten Atteste wurden als Beweis der Echtheit falscher Bilder verwendet. (Falsche Bilder mit gefälschten Echtheitsattesten.)

Als Vorlage für die Fälschungen der Altschen Aquarelle und ebenso als Fundgrube interessanter Motive für freie Variationen haben den Fälschern vielfach die Reproduktionen aus dem preiswerten Werke Adolf Roesslers „Rudolf von Alt" und insbesondere die farbigen Lichtdrucke aus Hevesis Monographie „Rudolf von Alt" gedient.



Abb. 3. August von Pettenkofen: „Zigeunerzelt auf der Pußta". Aquarell. Bezeichnet a. p. Moderne Fälschung mit Verwendung von Darstellungsmotiven aus Tafeln der Pettenkofen-Monographie. Leihgabe aus Münchener Privatbesitz.

Noch häufiger als gefälschte Aquarelle Rudolf Alts haben die als Experten viel beschäftigten Beamten der Galerie Fälschungen nach Ölbildern und Aquarellen Pettenkofens gesehen.

Während in früheren Zeiten meist im Stile Pettenkofens gearbeitete „Werke der Nachahmer Pettenkofens" als echte Pettenkofen auftauchten, sind, wie die Direktion der österreichischen Galerie betont, in letzter Zeit die Fälschungen — Szolnoker Motive und Zigeunerszenen darstellend — zumeist Kopien und Variationen nach Vorlagen aus der großen Pettenkofen-Monographie.

Bei Wiener Sammlern besteht auch ein großes Interesse für Werke Daffingers, Kriehubers, Schwinds und Waldmüllers. Der Verfasser hat zahlreiche Fälschungen nach Daffinger gesehen, welche sämtliche aus einer offenbar in Wien etablierten Fälscherwerkstätte herstammen.

Bezüglich der Fälschungen nach Kriehuber bemerkt der Katalog, daß die Fälscher der Kriehuberschen Bildnisse die zahlreichen Lithographien bei der Herstellung der Fälschung benützten. In vielen Fällen von Bildnisfälschungen benützt der Fälscher als Vorlage eine Originallithographie. Nach dieser stellt er entweder eine Aquarellkopie her oder er aquarelliert „die meist ausgebleichten lithographischen Drucke" in Form „deckender Kolorierung".

Fälschungen Schwindscher Zeichnungen hat der Verfasser sowohl in Wien als auch in München und Dresden, und zwar teils im Handel, teils im Privatbesitze gesehen. Die verschiedenen Fälschungen Schwindscher Werke teilt der Katalog der Ausstellung in drei Hauptgruppen:

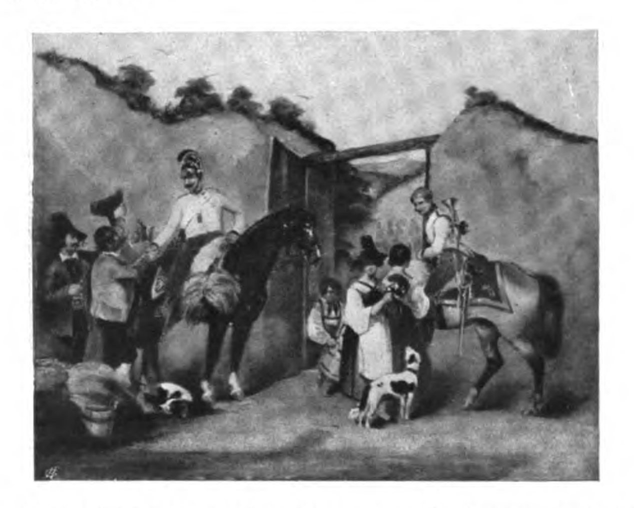


Abb. 4. Karl Schindler: „Rastende Dragoner". Öl. Bezeichnet: C. Schindler. Fälschung.

1. In anonyme zeitgenössische Arbeiten, die in Fälschungsabsicht mit dem Namen Schwind versehen wurden.

2. In eigentliche Fälschungen. In diese Gruppe gehören auch die dolosen, oft nur leicht variierten Nachahmungen nach Originalen des Künstlers.

3. In photomechanische und andere Reproduktionen, welche durch Handkoloriern, Firnissen und dergleichen „originalähnlich" gemacht werden sollen.

Auch die Fälschungen der Werke Georg Waldmüllers lassen sich ohne Schwierigkeit nach ähnlichen Gesichtspunkten gruppieren. Wertschätzung des Künstlers und Kritiklosigkeit der Käufer machten

es möglich, daß Arbeiten des Klaviervirtuosen und Komponisten Ferdinand Waldmüllers, eines Sohnes des Künstlers für Werke des Vaters gehalten wurden. Die abweichende Signatur war vollkommen übersehen worden. Nach den Erfahrungen Haberditzls wurden Bilder der Schüler Waldmüllers und insbesondere Kopien nach Waldmüller, endlich Arbeiten anderer Zeitgenossen oft nachträglich mit gefälschter Signatur versehen und als Originale Waldmüllers ausgegeben. — Verfasser hat in seiner Praxis zahlreiche solcher Fäl-



Abb. 5. Moritz von Schwind: „Rezitation im Freundeskreis". Aus Schwindschen Motiven kompiliertes Aquarell eines Fälschers, von dessen Hand zahlreiche Arbeiten ähnlicher Art nachweisbar sind. Bezeichnet am Baumstamm rechts: M. S. Leihgabe aus dem Depot der graphischen Sammlung München.

schungen nach Waldmüller gesehen. Moderne Waldmüller-Fälschungen sollen deshalb selten sein, weil „die technische Präzision des Künstlers den Nachahmern äußerste Schwierigkeit bereiten würde".

Ein für den Kriminalisten interessantes Kapitel bilden auch die Fälschungen der Miniaturen Fügers und anderer Miniaturisten. Die Sachverständigenbegutachtung der Miniaturen ist, — wie dem Verfasser aus eigener Erfahrung bekannt ist — eine besonders schwierige. In einer Zeit, in welcher es noch keine photographischen Lichtbilder gab, pflegten angesehene Personen ihre Miniatur-

bildnisse an Verwandte, Freunde und auch sonst als Aufmerksamkeit zu verschenken. Es mußten daher die Miniaturbildnisse solcher Personen oft in mehreren Exemplaren hergestellt werden. Ein Exemplar malte der Meister, die weiteren Exemplare wurden unter seiner Aufsicht ganz oder zum Teil in seinem Atelier von seinen Gehilfen hergestellt oder kopiert. So kommt es, daß manchmal „Miniaturbildnisse aus der Zeit" fälschlich als Werke des Meisters figurieren. Das Interesse für die Bildnisminiatur hat in letzter Zeit bedeutend zugenommen. Hiermit erklärt sich die große Zahl gefälschter, geradezu fabriksmäßig, sei es auf manuellem, sei es auf photo-



Abb. 6. Egon Schiele: „Mädchen". Aquarellierte Zeichnung auf Papier. Bezeichnet: Egon Schiele 1917. Fälschung.

mechanischem Wege hergestellten Fälschungen, für welche teils die Originale, teils Reproduktionen als Vorlagen dienten.

Eine bekannte Erscheinung am Kunstmarkte ist es, daß nach Sonderausstellungen die Nachfrage nach Werken der betreffenden Künstler steigt. Nach der großen Miniaturenausstellung in Wien erhöhte sich wesentlich das Interesse des kaufenden Publikums für Miniaturen. Haberditzl macht aufmerksam, daß man auf den Kunstkreis um Josef Anton Koch namentlich durch die Berliner Jahrhundertausstellung 1906 aufmerksam gemacht worden sei. Je größer aber die Nachfrage nach Kunstwerken, desto größer das Angebot an Fälschungen.

Die Zahl der echten Werke mancher Maler bleibt weit hinter der Massenproduktion der Fälscher zurück. Es gibt eine Reihe von Meistern, welche geradezu fabrikmäßig gefälscht werden, z. B. Camille Corot, Grützner.



Abb. 7. Hans Markart: „Mädchen unter Palmen". Öl auf Leinwand. Fälschung.

Vielfach wurden sogar Photographien von Werken Grützners nur übermalt, vom Fälscher signiert und in den Handel gebracht. Der moderne Fälscher vermeidet, wie bereits anläßlich der Besprechung der Fälschungen nach Daffinger die Rede war, solche Meister, deren Technik nachzuahmen besonders mühselig ist. Eine „stilisierende, vereinfachte Malweise", wie zum Beispiel Hodlers, erleichtert den Fälschern ihre Tätigkeit.

Auch gefälschte Plastik ist auf der Ausstellung vertreten.

Ein Kuriosum gefälschter Plastik ist die dem Verfasser dieses Artikels eigentümliche Bronzestatue „Goethes" von Fernkorn. Diese Statue wurde bereits von Eudel (Neubearbeitung von Bucher und Roessler) ausführlich beschrieben.

Dem Besitzer der bekannten Wiener Kunsthandlung Artaria wurde eine Bronzestatuette Goethes angeboten. Am Sockel war die Statuette mit dem eigenartigen Monogramm Fernkorns und einer Jahreszahl (18 AF 56) bezeichnet. Vorsichtsweise erkundigte sich Herr Artaria bei Fernkorns Witwe, ob diese eine solche Statue jemals



Abb. 8. Michael Munkacsy: „Figurale Studien". Bleistiftzeichnungen. Bezeichnet: Munkacsy 1887 (1881) Paris. Fälschung.

im Atelier ihres Mannes gesehen habe. Fernkorns Witwe glaubte sich nun zu erinnern, daß Fernkorn einmal eine Goethe-Statuette modelliert und gegossen habe. Die Herrn Artaria zum Ankaufe angebotene Statuette stellte daher ein „Unicum" dar. Artaria erwarb diese Statuette für seine Sammlung. Nach einem halben Jahre sah Herr Artaria eine Bronzestatuette, welche der Größe, dem Monogramm, dem Datum nach mit der in seinem Besitze befindlichen Statue identisch war, aber den Kopf eines anderen Mannes trug. Nach eingehenden Erhebungen ließ sich feststellen, daß der bekannte Kunstliebhaber Baron Sina sich hatte von Fernkorn modellieren lassen und mehrere Exemplare dieser Porträtstatuette an Freunde verschenkt hatte. Nach

Jahren wurden von den Erben des Barons Sina einige von Sina nicht verschenkte, übriggebliebene Stücke verkauft. Dem Fälscher war nun offenbar die eigenartige Haltung der dargestellten männlichen Person und die Ähnlichkeit mit Goethes Gestalt aufgefallen und er entschloß sich statt des Kopfes des Bankiers Sina einen nach Rauch model-



Abb. 9. Anton von Fernkorn: Goethe-Statuette. Fälschung.

lierten Goethe-Kopf an der Statue anzubringen. Die Bronze des falschen Goethe-Kopfes stimmt mit der Bronze der übrigen Statue überein. Vielleicht hat der Fälscher das Metall des Kopfes des Barons Sina zum Gusse des Goethe-Kopfes verwendet. Der Fälscher hatte für diese Statuette ein Postament hergestellt mit Goethes Namensaufschrift in falscher Schreibweise „Göthe" (Abb. 9).

Die Ausstellung der Fälschungen und Faksimiles von Kunstwerken des 19. Jahrhunderts ist für den Kriminalisten auch deshalb interessant, weil sie die Phänomenologie eines wichtigen Zweiges des Raritätenbetruges genau erkennen läßt.



Abb. 10. Adolf Menzel: „Lesender Kavalier". Weiß erhöhte Kreidezeichnung auf blauem Papier. Leihgabe aus dem Depot des Museums der bildenden Künste in Leipzig. Fälschung.

Am häufigsten begegnen den Kriminalisten Falsifikate mit gefälschter Signatur. Zu dieser Gruppe gehören: Daffingers: „Mädchen auf dem Steg" und „Herren und Damenbildnis", Makarts „Mädchen unter Palmen" (Abb. 7), Feuerbachs „Männlicher Akt", Schieles „Paar in Umarmung" und „Mädchen"

(Abb. 6), Schindlers „Rastende Dragoner" (Abb. 4), Schwinds „Rezitation in Freundeskreise" (Abb. 5), „Vor dem Stadttor", „Genofeva", Waldmüllers „Baumlandschaft" und zahlreiche Bilder Olga Wiesinger-Florians.

Auf der Hinterklebung des Rahmens eines „Knaben- und Mädchenbildnisses" von Daffinger findet sich die gestochene Originalvisitenkarte Daffingers. Markarts „Mädchen unter Palmen" zeigt außer Markarts Monogramm noch auf der Rückseite des Rahmens aufgeklebt den Ausschnitt aus dem Kataloge der Auktion, auf welcher das Bild als echter „Hans Markart" ausgeboten wurde.

Die Unkenntnis des Fälschers über biographische Daten aus dem Leben des betreffenden Künstlers erleichtert manchmal den Nachweis der Fälschung. So trägt ein ausgestelltes Bild von Josef Heicke „Weidende Rinder" die Signatur „Josef Heicke 1864", Josef Heicke ist aber 1861 gestorben! Wieglands „Der Grabenplatz in Wien" ist auf der Rückseite: „25. 26. Oktober 1848" signiert, der Künstler ist aber bereits 1840 gestorben!

Phänomenologisch fallen folgende Gruppen in der Ausstellung auf:

1. Echte Bilder mit falscher Signatur.

2. In Effekt gesetzte Bilder.

Eine nicht seltene Art der Verfälschung von Kunstwerken ist nämlich das sogenannte „in Effekt setzen". Ein Beispiel der Ausstellung möge dies erläutern. Wittmer, der Schwiegersohn des Malers Josef Koch, setzte eine Anzahl von Blättern aus dem zeichnerischen Nachlaß seines Schwiegervaters „in Effekt", bevor er sie zum Verkaufe brachte. Er „überarbeitete die Blätter mit Strichlagen. verweichlichte ihren Charakter", einige zeichnete er — wie Haberditzl berichtet — auch „ganz und gar".

3. Grützners „Beim Klosterbier" und „Mönch mit Weinheber". Spitzwegs „Kaktusfreund" sind Übermalungen teils photographischer, teils photomechanischer Reproduktionen. Kriehubers „Bildnis eines Offiziers", Schieles „Mädchenakt" sind von fremder Hand aquarellierte Werke, in einem Fall eine aquarellierte Originallithographie, im anderen Fall eine aquarellierte Zeichnung. In diesen Fällen besteht die Fälschung also in der Übermalung.

4. Eine weitere Gruppe bilden nicht in Fälschungsabsicht oder wahrscheinlich nicht in Fälschungsabsicht hergestellte, jedoch nachträglich mit falscher Signatur versehene Bilder wie z. B. Rudolf Alts „Italienische Stadt", Hodlers „Jüngling" (in Wirklichkeit ein unsigniertes Originalgemälde von Kolo Moser), Pettenkofens „Szolnoker Markt" (in Wirklichkeit von Petten-

kofens Freund Adolf Müller gemalt), Waldmüllers „Weibliches Bildnis", Schwinds „Josephs Brüder".

5. Einige Arbeiten sind ohne jede Fälschungsabsicht hergestellte Kopien, welche aber später als „Original" ausgegeben oder angeboten wurden. Hiezu gehört Amerlings „Familie des Grafen Majlath", Lembachs „Bildnis Hans von Bülows" (eine Teilkopie aus dem großen Ölgemälde: „Hans von Bülow dirigierend").

6. In eine andere Gruppe gehören die in der Manier des Künstlers vorgenommenen Fälschungen, welche aber keine gefälschte Signatur des Künstlers tragen. Hieher gehören z. B. Munkacsys angebliches Selbstporträt („Vor der Staffelei"), Pettenkofens „Ungarische Bauernhäuser", Schwinds „Entdeckung der Quelle".

Eine interessante Gruppe solcher Fälschungen sind auch jene, die „Vorarbeiten zu Werken eines Künstlers" darstellen sollen. So zwei Akte von Gustav Klimt, Liebersmann „Schuster", Munkacsys (Abb. 8) „Figurale Studien": zu seinen großen Werken: Christus vor Pilatus, Die Kreuzigung Christi, Ecce Homo und Arpad.

Hierher gehört aber auch ein interessantes Kuriosum, nämlich eine Fälschung in der Art der friderizianischen Studienblätter Menzels, nämlich eine weiß gehöhte Kreidezeichnung auf blauem Papier betitelt „Lesender Kavalier" (Abb. 10). Auf dem Untersatzpapier dieser Kreidezeichnung liest man von der Hand Menzels: „Sehr geehrter Herr! Ich bedauere Sie enttäuschen zu müssen! Obiges Blatt ist eine Fälschung — Habe solche Arbeit nie gemacht. Ergebenst v. Menzel."

7. Eine weitere Gruppe bilden die Fälschungen nach dem Originale. Es handelt sich hier nicht bloß um Bilder, die in der Manier gemalt sind, sondern um mehr oder weniger getreue Nachahmungen des Originales. Mit einer Miniatur von Füger, weiters mit Gavarnis „Eheliche Szene", einer Fälschung nach der Originallithographie Garvanis mit Beibehaltung der auf dieser in Spiegelschrift angebrachten Signatur, mit Millets „Hirtin" usw. ist diese Gruppe auf der Ausstellung vertreten.

8. Dieser Gruppe schließen sich an Fälschungen, die nicht nach dem Originale sondern nach Reproduktionen vorgenommen wurden, so Rudolf Alts „Brückenturm auf der Kleinseite in Prag" (Abb. 2), Delacroixs „Löwen", von Goghs „Selbstbildnis" und „Landschaft", Hodlers „Eiger, Mönch und Jungfrau" (Abb. 1) und „Weibliche Figur", Kaulbachs „Kinderköpfchen", Max Klingers „Weiblicher Akt", Pettenkofens „Zigeunerzelt auf der Pußta" (Abb. 3).

9. Eine letzte Gruppe ist für den Kriminalisten höchst interessant. Es sind in Fälschungsabsicht hergestellte Nachahmungen von Vorlagen, die ihrerseits selbst Fälschungen waren oder dem Künstler

nur fälschlich zugeschrieben waren. Hieher gehört Schwinds „Der Falkensteiner Ritt", „Falstaff", „Totentanzszene" und „Der Wirt". Diese Bilder sind sämtliche Reproduktionen nach Schwind-Fälschungen.

Die Ausstellung von Fälschungen und Faksimiles von Kunstwerken des 19. Jahrhunderts der österreichischen Galerie in Wien bietet, wie die obigen Ausführungen bereits zeigen, auch dem Kriminalisten eine Fülle von Anregung. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die der Technik nach noch viel interessanteren Bilderfälschungen und graphischen Fälschungen früherer Jahrhunderte Gegenstand einer Gesamtausstellung bilden würden. Eine solche Ausstellung würde zweifellos allseitiges Interesse erregen, denn der Kampf gegen den Raritätenbetrug interessiert gleichmäßig den Händler, den Kunstfreund, den Sammler, den Kunsthistoriker und den Kriminalisten.

Der kriminalpolizeiliche Inhalt der Deutschen Polizeifachkonferenz Karlsruhe 1925.

Von

deren Geschäftsführer Dr. **H. Müller**, Regierungsrat in Heidelberg.

Es ist kein Zufall, daß alle Polizeikonferenzen und Polizeikongresse während der letzten Jahre im Zeichen der Kriminalpolizei standen. Die infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse erschrecklich gesteigerte Kriminalität hat eine Aussprache und Kooperation aller an der Verbrechensbekämpfung beteiligten Faktoren zum unabweisbaren Bedürfnis gemacht und damit das kriminalpolizeiliche Gebiet in den Mittelpunkt aller polizeilichen Erörterungen gestellt. Auch die deutsche Polizeifachkonferenz, die vom 22. bis 24. Juni 1925 in Karlsruhe stattgefunden hat, beschäftigte sich ausschließlich mit Fragen der organisatorischen und technischen Einrichtungen der Kriminalpolizei. Gewiß haben andere Zweige moderner polizeilicher Tätigkeit, insbesondere die Regelung des in ungeahntem Maße gesteigerten Verkehrs, nicht minder an Bedeutung gewonnen. Und doch muß gerade der Kampf gegen das Verbrechen, in dem die Polizei als Vertreterin der wichtigsten Interessen der menschlichen Gesellschaft in die Erscheinung tritt, aus sozial- und kulturpolitischen Gründen mit einer ganz besonderen Intensität und Tatkraft und unter möglichster Ausnutzung aller technischen Errungenschaften geführt werden.

Der rein kriminalpolizeiliche Charakter der Karlsruher Konferenz war schon in dem Aufruf zu erkennen, den ihr Vorsitzender, der Präsident des Sächsischen Landeskriminalamts Dr. Palitzsch-Dresden, im Frühjahr 1925 zu ihrer Vorbereitung veröffentlicht hatte. In ihm wurde die Notwendigkeit einer solchen Konferenz mit dem „jetzigen, auf Uneinheitlichkeit, Zusammenhanglosigkeit und zum Teil auch Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Verbrechensbekämpfungsmittel beruhenden Zustand in Deutschland“

begründet und gleichzeitig verlangt, daß — als unerläßliche Voraussetzung für jede internationale Kollaboration — zunächst einmal in Deutschland selbst einheitliche Grundlagen und Maßnahmen zur zweckmäßigen und erfolgreichen Verbrecherbekämpfung geschaffen würden. Dieses Ziel eines systematischen Zusammenarbeitens der deutschen Kriminalbehörden kann nur erreicht werden durch Zentralisation und einheitliche Organisation der Kriminalpolizei und durch ein lückenloses, über das ganze Reich planmäßig ausgedehntes Netz kriminalpolitischer Einrichtungen. Da mit der Durchführung eines Reichskriminalpolizei-Gesetzes in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, muß auf andere Weise, und zwar durch Verständigung der deutschen Länder, eine so enge Zusammenarbeit ermöglicht werden, daß ein wirksamer Kampf gegen das Verbrechertum geführt werden kann. Diesem Zwecke diente die Karlsruher Konferenz, und es verlohnt sich der Mühe, die Wege und Richtungen aufzuzeigen, die aller Voraussicht nach der kriminalpolizeilichen Entwicklung in Deutschland für die nächsten Jahre durch die Konferenzbeschlüsse gewiesen worden sind.

Die Schaffung einheitlicher kriminalpolizeilicher Maßnahmen in Deutschland hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß die deutschen Länder, soweit dies in den letzten Jahren noch nicht geschehen, zunächst innerhalb der eigenen Landesgrenzen für eine Vereinheitlichung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit sorgen. Es ist hier nicht der Ort, alle möglichen, in ihrem äußeren und inneren Aufbau voneinander oft sehr abweichenden kriminalpolizeilichen Organisationsformen auf ihre praktische Bedeutung hin zu untersuchen. Darüber aber dürfte kein Zweifel mehr sein, daß in allen deutschen Ländern Polizeizentralen errichtet werden müssen, die neben der unmittelbaren gegenseitigen Zusammenarbeit die Aufgabe haben, der auf der Karlsruher Konferenz gegründeten „Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission“ und den von ihr noch zu schaffenden Zentralinstitutionen alles Material an die Hand zu geben, was der Vorbeugung und Bekämpfung des reisenden Verbrechertums dienen kann und soll. Wenn auch noch viele Einzelfragen gelöst werden müssen, bis die Geschäftsordnung dieser „Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission“ feste und endgültige Gestalt gewonnen haben wird, so läßt doch die Einmütigkeit aller Konferenzteilnehmer in der Frage der Notwendigkeit einer solchen Zentralinstitution erhoffen, daß unter Zurückstellung jeglicher Sonderwünsche bald der richtige Weg gefunden sein wird, der zu dem erstrebten gemeinsamen Ziele führt. Dieser Weg wird um so leichter zu finden sein,

als ja durch die Schaffung dieser zentralen Institution die Polizeihoheit der Länder in keiner Weise berührt und der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission keinerlei polizeiliche Exekutivbefugnisse zuerkannt werden sollen. Ihre Bedeutung jedoch als einzige fachmännische Zentralinstitution im Reich zur Abgabe von Gutachten und Urteilen in allen Fragen kriminalpolizeilicher Organisation und Tätigkeit wird eine Gewähr dafür sein, daß die Länder die Ziele der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission zu ihren eigenen machen werden, und daß vor allem eine der wichtigsten Aufgaben, die Schaffung einer gewissen Einheitlichkeit im Aufbau und in der Geschäftsordnung der Länderkriminalpolizeien eine wesentliche Förderung erfahren wird. Es wird dabei nicht zu umgehen sein, daß in einzelnen Ländern die bisherige Organisation der Kriminalpolizei und ihre Einordnung in den Rahmen der übrigen polizeilichen Tätigkeit eine grundsätzliche Überprüfung wird erfahren müssen. Was im besonderen die auf der Konferenz von Generalstaatsanwalt Dr. Hafner-Karlsruhe angeschnittene Frage der Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft und damit die Auslegung des Begriffes „polizeiliche Fachbehörde“ in dem Beschlusse zur Gründung der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission betrifft, so hat Regierungsrat Dr. Böhme-Dresden bereits im Juli 1924 in seinem Vortrag auf der Zoppoter Polizeikonferenz mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Form der Organisation sachlich nicht tragbar sei; die Polizei habe viel weiter gehende Aufgaben als die Staatsanwaltschaft, die sich nach den bestehenden Gesetzen nur mit dem begangenen Verbrechen und nicht mit der polizeilich wichtigeren Verbrechensverhütung befaßt. Und ebenso richtig sind die Ausführungen, die Oberregierungsrat Lauer-Stuttgart auf der Karlsruher Konferenz in seinem Referate über „Erkennungsdienstliche Länderzentralen“ zu diesem Punkte gemacht hat, indem er sagte, daß „das unbedingt notwendige Hand-in-Hand-Arbeiten des ganzen kriminalpolizeilichen Apparates auf die Dauer nur gesichert sei, wenn beide Gebiete der kriminalpolizeilichen Tätigkeit, der Erkennungsdienst und die Exekutive, in den Ländern von einer Zentrale geleitet werden.“

Die Fassung des Beschlusses über die Gründung einer deutschen kriminalpolizeilichen Kommission, in dem es heißt, daß die Gründung einer solchen Kommission aus Vertretern der polizeilichen Fachbehörden der deutschen Länder und freien Städte vorbehaltlich der Zustimmung der Länderregierungen beschlossen wird, dürfte, abgesehen von dem nicht eindeutig genug bestimmten Begriff der „polizeilichen Fachbehörde“, auch sonst nicht ganz glücklich ge-

wählt sein. Insbesondere fällt bei einem Vergleich mit der analogen Bestimmung in der Geschäftsordnung der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“ die enge Begrenzung des Personenkreises auf, aus dem die Vertreter der Kommission zu wählen oder zu ernennen sind. Die völlige Ausschaltung der freien Wissenschaft vor allem kann bei der großen Bedeutung, die gerade ihr für die technische Vervollkommnung der kriminalpolizeilichen Einrichtungen zukommt, sachlich wohl kaum gerechtfertigt werden. Am zweckmäßigsten wird den Regierungen der Länder in der Ernennung der durch die Geschäftsordnung nur zahlenmäßig festgelegten Vertreter zur Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission völlig freie Hand gelassen und gleichzeitig bestimmt, daß die Kommission berechtigt sein soll, solche Personen in beschränktem Umfang zu kooptieren, von denen eine wirksame Förderung der Zwecke der Kommission zu erwarten ist.

Die bereits im Band 77, Heft 4 des Archivs im Wortlaut veröffentlichten Beschlüsse der Karlsruher Konferenz geben einen Überblick über die einzelnen Fragen, die zunächst und am dringendsten einer gemeinsamen Beratung und einheitlichen Regelung bedürfen. Mit gutem Grunde wurde von diesen Fragen das Problem der Schaffung erkennungsdienstlicher Zentralstellen an die erste Stelle gesetzt. Bei der immer mehr zunehmenden Entwicklung des Verbrechertums vom lokalen zum interlokalen und internationalen ist das Bedürfnis nach einer zentralen Zusammenfassung gerade von Fingerabdrucksammlungen als dem Rückgrat des gesamten Erkennungsdienstes besonders groß. Die aus mancherlei Gründen schwierige Frage, ob zu diesem Zwecke eine einzige Reichszentrale zu schaffen oder ob bei der Größe des Reiches und bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Reich eine Mehrzahl derartiger erkennungsdienstlicher Zentralstellen erforderlich sei, fand ihre glückliche Lösung durch die von der hierfür eingesetzten Kommission gefaßte Entschließung, die eine Art Kombination beider Methoden darstellt: es wurde nicht nur die Schaffung einer Fingerabdruck-Zentralsammelstelle als einheitliches Organ aller deutschen Länder, sondern auch ein möglichst gleichmäßiges Netz von Länderzentralen innerhalb des deutschen Reiches bei einer möglichst gleichmäßigen Geschäftsordnung einstimmig als kriminalpolizeilich zweckmäßig erachtet. Über die Ausgestaltung dieser gemeinsamen Länderzentrale im einzelnen, insbesondere über ihren Sitz und den Umfang ihres Aufgabenkreises, wird noch manche Erörterung notwendig werden, damit sie auf der Polizeikonferenz

Berlin 1926 durch einen endgültigen Beschluß ins Leben gerufen werden kann. Die in den diesbezüglichen Referaten auf der Konferenz erwähnte Form der Organisation dieser gemeinsamen Länderzentrale, wonach auf ganz bestimmten Sachgebieten einzelnen Länderzentralen im Wege der Vereinbarung die Stellung einer gemeinsamen Länderzentrale eingeräumt wird, so wie das z. B. schon jetzt bei der Zigeunerzentrale in München und bei der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate beim Polizeipräsidium Berlin der Fall ist, kann nicht in vollem Umfange befriedigen, obwohl sie auf den ersten Blick viel für sich zu haben scheint. Nicht nur weil sie der da und dort vorhandenen gefühlsmäßigen Einstellung gegen eine allzu „unitarische" Zentralisation entgegenkommt, sondern vor allem deshalb, weil sie ohne erhebliche Belastung der Finanzen der Länder, die leider nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, durchzuführen ist. Und doch muß bei näherer Betrachtung, wie dies auch im Kommissionsbeschluß zum Ausdruck kommt, eine an einem Ort zentralisierte, alle Sachgebiete erfassende erkennungsdienstliche Zentralstelle im Reich als das erstrebenswerte Ziel gelten. Schon darum, weil diese gemeinsame Länderzentrale sich einfügen muß in die Tätigkeit der internationalen kriminalpolizeilichen Institutionen, deren Zusammenarbeit durch eine solchermaßen örtlich dezentralisierte „Zentralisation" nicht gerade erleichtert würde. Aber auch die kriminalistische Praxis verlangt bei den feinen und geheimen Zusammenhängen, die oftmals zwischen ganz verschiedenen Verbrechenskategorien angehörigen Tatbeständen bestehen, eine örtliche Zusammenfassung der sachlich getrennten erkennungsdienstlichen Spezialabteilungen; es würden sonst infolge der aus technischen Gründen unbedingt notwendigen Spezialisierung der Arbeitsgebiete diese inneren, für die präventiven Aufgaben der Kriminalpolizei besonders wichtigen Verbrechenszusammenhänge soziologischer und psychologischer Art unerkannt und unverwertet bleiben.

Als notwendige Ergänzung bedarf jede kriminalpolizeiliche Zentralstelle neben der daktyloskopischen Abteilung einer wohlorganisierten Nachrichten- und Fahndungszentrale. Es ist ein besonderes Verdienst der auf der Karlsruher Konferenz hierfür eingesetzten Kommission, mit Nachdruck auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Faktors in der Verbrechensbekämpfung hingewiesen zu haben. Die nach möglichst gleichartigen Gesichtspunkten auszubauenden kriminalistischen Nachrichtenzentralen vereinigen in sich eine Nachrichtensammel- und eine Nachrichtenausgabestelle. Durch die einlaufenden Nachrichten sollen

Übersichten gewonnen werden über das Auftreten bekannter und unbekannter Verbrecherarten, besonders von Verbrecherbanden, und für das Vorkommen bekannter und neuer Verbrecherarbeitsmethoden. Je schneller das bei der Nachrichtenzentrale zusammenlaufende Material ausgewertet wird, desto erfolgreicher wird sie arbeiten. Das Nachrichtenmaterial wird nach den Ausführungen des Referenten Präsidenten Dr. Palitzsch-Dresden zunächst klassifiziert, d. h. entsprechend der gewählten Arbeitsmethode (Verbrechensspezialität) spezialisiert und in eine Hauptkartei eingereiht. Diese Hauptkartei ist in zwei Teile geteilt, die Abteilung für bekannte Täter und die Abteilung für unbekannte Täter. Jede dieser beiden Karteien gliedert sich in verschiedene Hauptabteilungen, z. B. schwere Diebstähle, Diebstähle sonstiger Art, Betrugsdelikte, Kapitalverbrechen, Sittendelikte usw. Die Hauptabteilungen zerfallen ihrerseits zur Erhöhung der Übersichtlichkeit in eine größere Anzahl von Unterabteilungen, die eine Sichtung des Materials nach der besonderen Eigenart der Begehungshandlung — Verbrechensspezialitäten, Tricks — ermöglichen. Neben der Hauptkartei wird eine Namenskartei geführt, die die Namen aller bekannten Verbrecher enthält, die in der Hauptkartei eingelegt sind. Weiter soll vorhanden sein eine Verbrecherkennzeichenkartei, in der alle sichtbaren Kennzeichen aufgetretener bekannter und unbekannter Verbrecher gebucht werden. Schließlich wird noch eine Kartei für Deck- und Spitznamen und eine Tatortskartei geführt, die zur Erschöpfung aller Ermittelungsmöglichkeiten der Nachrichtenzentrale dienen. Wichtig für die Nachrichtenverwertung ist eine möglichst genaue Kenntnis des jeweiligen Aufenthalts der Verbrecher. Es müssen deshalb Übersichten derjenigen Verbrecher vorhanden sein, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, oder die als Fürsorgezöglinge in einer Anstalt sich aufhalten, damit sofort übersehen werden kann, ob der betreffende Verbrecher als Täter für eine zu einer bestimmten Zeit begangene Straftat in Frage kommt oder nicht. Die Justizbehörden müssen aus diesem Grunde in den kriminellen Nachrichtendienst insofern einbezogen werden, als ihnen zur Pflicht gemacht wird, die Einlieferungen sämtlicher Untersuchungs- und Strafgefangener sowie die Einlieferung sämtlicher Fürsorgezöglinge, ferner die Entlassungen, vorläufigen Beurlaubungen, Todesfälle usw. der Nachrichtenzentrale mitzuteilen. Eine solche Nachrichtenzentralisierung wird verhüten, daß reisende Berufsverbrecher mit gleichartigen Tricks an einer ganzen Reihe von Orten tätig werden können, ohne daß der auf die Identität hinweisende

Zusammenhang rechtzeitig erkannt wird. Nur ein über das ganze Reichsgebiet sich erstreckendes, eng zusammenarbeitendes kriminalistisches Nachrichtenwesen, ein reger Austausch zwischen den einzelnen Zentralstellen über wichtige und typische Fälle, über Personalien besonders gefährlicher Verbrecher, deren Komplizen und Eigenheiten, von Photographien und Fingerabdrücken, eine unverzügliche Benachrichtigung beim Auftauchen bestimmter Verbrecher kann es in der Regel ermöglichen, den an irgend einem Ort gefaßten reisenden Berufsverbrecher wegen einer ganzen Anzahl, unter günstigen Umständen wegen aller von ihm begangenen Straftaten zur Verantwortung zu ziehen und ihn auf die gebührende Zeit unschädlich zu machen.

Dieses systematische Zusammenarbeiten der Landeszentralstellen zur Erreichung eines schlagfertigen, wirksamen interlokalen Fahndungsverkehrs verlangt auf dem Gebiete der Fahndungshilfe eine Zentralisierung der auszuschreibenden Fahndungsersuchen und eine Neuordnung des gesamten Meldewesens auf reichsrechtlicher Grundlage. Es ist beachtenswert, daß die Kommission in ausdrücklicher Ablehnung des sogenannten Systems der fliegenden Kriminalpolizei grundsätzlich daran festgehalten hat, daß die Fahndungshilfe im Interesse der einzelnen Behörden nachgesucht, und daß eine Entsendung von Beamten zur Vornahme selbständiger Amtshandlungen in das Tätigkeitsgebiet anderer Kriminalpolizeibehörden möglichst vermieden bleiben soll. Da aber andererseits die von Regierungsdirektor Dr. Schlanbusch-Hamburg in seinem Referat über das Fahndungswesen und Fremdenmeldewesen geführten Klagen über die Unzulänglichkeit der derzeitigen Fahndungshilfe nicht ganz unberechtigt sind, dürfte der von ihm gemachte Vorschlag, für die Bearbeitung fremder Fahndungssachen besondere Fachabteilungen einzurichten, weitestgehende Berücksichtigung finden. Diese besondere Abteilung bietet Gewähr dafür, daß auswärtige Fahndungsersuchen mit derselben Gründlichkeit und mit demselben Interesse erledigt werden wie die Ortssachen; denn für sie sind die auswärtigen Sachen „eigene Sachen". Der in der örtlichen Gebundenheit der Kriminalpolizei liegende Nachteil — im Gegensatz zu der vom Verbrechertum immer mehr ausgenutzten Freizügigkeit — tritt heutigen Tages, da durch die Errungenschaften der Technik die Überwindung von Zeit und Raum ständig fortschreitet, ohnedies nicht mehr so sehr in die Erscheinung. Zur möglichsten Beschleunigung der Fahndungshilfe wäre noch die Einführung eines für alle Kriminalpolizeibehörden gültigen Kode nach einem bestimmten Chiffernsystem in Erwägung zu ziehen, wo-

durch die durch die Fahndungshilfe entstehenden Kosten ermäßigt und Indiskretionen durch unberufene Personen außerdem verhindert würden. Das Bedürfnis nach einer solchen telegraphischen Verkehrssprache wurde auch für die internationale kriminalistische Praxis auf dem Wiener Polizeikongreß 1923 allgemein anerkannt und demgemäß die Einführung eines von einer besonderen Kommission auszuarbeitenden Kode für den telegraphischen Verkehr der Polizeibehörden beschlossen. Die Zentralisierung der Fahndungsersuchen durch Herausgabe eines Reichsfahndungsblattes mit Generalregister wird für die Deutsche kriminalpolizeiliche Kommission eine nicht unwesentliche Aufgabe sein dürfen, da durch die große Zahl und .die Buntscheckigkeit der deutschen Polizeiblätter eine wirkungsvolle Fahndungshilfe erheblich beeinträchtigt wird. Was die Frage der näheren Ausgestaltung dieses Reichsfahndungsblattes betrifft, so sollten bei dem selbstverständlichen Streben nach möglichster Kürze außer den Ausschreiben doch auch andere Mitteilungen von allgemeinem kriminalpolizeilichen Interesse in besonderen Abteilungen darin Aufnahme finden, wie z. B. Mitteilungen über technische Erfindungen, die für die Verbrecherbekämpfung von Nutzen sind, von Tricks und besonderen sonstigen Wahrnehmungen und Vorkommnissen, von Gesetzen und Verordnungen, die in einem Lande erlassen werden, die jedoch von allgemeiner Bedeutung sind, von wichtigen Personalveränderungen bei Kriminalbehörden. Die geforderte reichsrechtliche Neuregelung des gesamten Meldewesens, das in seiner derzeitigen Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit dem kriminalpolizeilichen Bedürfnis keineswegs entspricht, wird ihrerseits zu einer planmäßigen Überwachung und Beobachtung des Verbrechertums beitragen. Nur muß, wie die für diesen Fragenkomplex auf der Karlsruher Konferenz eingesetzte Kommission auch zum Ausdruck gebracht hat, gleichzeitig dafür Sorge getragen werden, daß die kriminalpolizeiliche Bedeutung des Meldewesens, das jetzt in der Hauptsache auf den Angaben der Meldenden selbst beruht, erhöht wird durch eine gesetzlich geforderte Nachprüfung der Angaben der Meldenden an Hand von bestimmt zu bezeichnenden Urkunden und durch schärfere strafgesetzliche Bestimmungen für Falschmeldungen sowie für das Anfertigen und Gebrauchmachen von falschen Papieren, Zeugnissen usw. In der Begründung zu dem amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches wird auf diese Notwendigkeit bereits Rücksicht genommen; es wird darin gesagt, daß durch die modernen Verkehrsverhältnisse und die Beweglichkeit der Berufsverbrecher die Fälschung solcher Papiere zu einer großen öffentlichen Gefahr geworden sei, daß durch

solche Fälschungen die Überwachung des Fremdenverkehrs in hohem Maße erschwert und damit auch die Aufdeckung schwerer Verbrechen behindert werde, so daß künftighin unter Verzicht auf den Sondertatbestand des § 363 des R.-St.-G.-B. die Fälschung von Ausweisen und deren Gebrauch zum Zwecke besseren Fortkommens nach den allgemeinen Vorschriften über die Urkundenfälschung zu behandeln sein wird. Ob und wann zur obligatorischen Einführung des Fingerabdruckes im Melde- und Paßwesen geschritten werden soll und kann, wird im wesentlichen von den Erfahrungen, die in anderen Staaten mit dieser Einrichtung gemacht wurden, sowie davon abhängen, inwieweit es gelingt, dem Fingerabdruck seinen kriminellen Beigeschmack zu nehmen und damit die Widerstände im Publikum zu beseitigen. Im Hinblick auf die Entwicklung des modernen Verbrechertums, das sich, wie zahlreiche Fälle der letzten Zeit zeigen, gerade zur Verübung besonders gefährlicher Verbrechen des Kraftfahrzeuges als Verkehrsmittel bedient, wäre zu erwägen, ob nicht wie in anderen Ländern für den Reise- und Gasthofverkehr die Bestimmung getroffen werden soll, daß in den Passanten-Meldezetteln einzutragen ist, ob die Gäste mit Auto reisen und, bejahendenfalls, welchen Fabrikates das Fahrzeug ist, und welches polizeiliches Kennzeichen es führt.

Die auf der Konferenz weiterhin gefaßten Beschlüsse über die Errichtung von Zentralstellen zur Ermittelung von Vermißten und unbekannten Toten, zur Bekämpfung der Zigeuner sowie für die Bekämpfung der gewerbsmäßigen reisenden Taschendiebe (vergl. Band 77, Heft 4, S. 301 ff.) lassen ebenso wie die bisher behandelten Fragen die Grundtendenzen erkennen, die immer deutlicher der gesamten kriminalpolizeilichen Tätigkeit die künftige Richtung weisen: Zentralisation und Spezialisierung sind die Pole, nach denen die Entwicklung drängt. Diese Entwicklung ist durchaus konform der Entwicklung auf allen Gebieten menschlicher Betätigung. Allenthalben — nicht zuletzt auch auf der Bühne des weltgeschichtlichen Geschehens — ist an die Stelle des Prinzips der Differenzierung und Individualisierung das Prinzip der Konzentration der Kräfte, der Zusammenfassung aller zu gemeinsamer Aufgabe verbundenen Kräfte getreten. Diese für unsere Zeit symptomatische Entwicklung als Folge einer Raum und Zeit immer mehr überwindenden Technik führt notwendigerweise auf der anderen Seite zu einer Trennung der zentralisierten Arbeit der Materie nach, zur Spezialisierung. Insbesondere kann bei der immer größer und raffinierter werdenden Spezialisierung des Verbrechertums nur die größte Einheitlichkeit und der systematische, taktisch und technisch verbesserte,

zentralisierte Ausbau der Kriminalpolizei gepaart mit einer die notwendige Sach- und Personenkenntnis gewährleistenden Spezialisierung eine wirksame und erfolgreiche Verbrechensbekämpfung herbeiführen.

Diese Gedanken finden sich auch in dem hier zum Schluß noch genannten Beschluß der 7. Kommission, die mit der kriminalpolizeilichen Tätigkeit anderer Behörden befaßt ist. Der Grundsatz, von dem sich diese Kommission leiten ließ: „alle kriminalpolizeiliche Tätigkeit gehört der Kriminalpolizei" richtet sich gegen die Zersplitterungserscheinungen, wie sie sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit dadurch entwickelt haben, daß verschiedene Reichsämter, insbesondere die Post, die Eisenbahn und die Finanzbehörden, in immer fortschreitendem Maße sich eine eigene Polizeiexekutive geschaffen und die kriminalpolizeiliche Behandlung der in ihrem Geschäftskreise begangenen strafbaren Handlungen in einem für die ordentliche Kriminalpolizei nicht erträglichen Maße an sich gezogen haben. Es müssen darum alle Behörden im Interesse einer größeren Einheitlichkeit in der Behandlung dieser Sachen, soweit sie jetzt noch über das ihnen zuzubilligende Maß eine selbständige kriminalpolizeiliche Tätigkeit entfalten, veranlaßt werden, diese an die Kriminalpolizei abzutreten. Um eine sachgemäße Behandlung aller dieser besonderen Delikte gewährleisten zu können, müßten, wie schon jetzt für viele andere Delikte, bei den größeren Dienststellen für die Post-, Eisenbahn- und Steuerdelikte je nach Bedarf ein Spezialbeamter zur Verfügung stehen oder ganze Spezialabteilungen gebildet werden, die sich lediglich der Behandlung der ihnen zugewiesenen Spezialdelikte zu widmen hätten. Das schließt nicht aus, daß mit den Organen der betreffenden Reichsstellen ein gedeihliches Zusammenarbeiten erfolgt, da es erwünscht und notwendig ist, daß diese den Kriminalbeamten ihre besonderen Fach- und Personenkenntnisse in weitestgehendem Umfange zur Verfügung stellen.

So muß denn an dem fundamentalen Grundsatz der einheitlichen Verbrechensverfolgung durch die Kriminalpolizei festgehalten werden, weil ohne seine Verwirklichung ein zentrales Nachrichten- und Fahndungswesen, ein wirksamer Erkennungsdienst nicht eingerichtet werden kann und damit die wirksame Bekämpfung der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen reisenden Verbrecher wesentlich erschwert würde.

Aus der Klinik für Psychiatrie und Nervenheilkunde der kön.-ungar. Stefan Tisza-Universität in Debrecen.

Beitrag zur außerordentlichen Brutalität der Selbstverstümmelung bei Geisteskranken.

Von

Dr. **Ladislaus Benedek**, o. ö. Universitätsprofessor.

Bei Geisteskranken, besonders bei solchen, die an Angstgefühlen leiden (während des Anfalles), dann auch bei chronischen, zu Verblödung führenden Geisteskrankheiten, kommen unter der Einwirkung krankhafter, unwiderstehlicher Impulse brutale Selbstverstümmelungen vor [1]). Abreißen der Hoden, mit scharfen Gegenständen gemachte ausgedehnte Verletzungen, zahlreiche Stichwunden können unerwarteterweise ausgeführt werden [2]). (Ein von mir beobachteter Melancholiker brachte sich in der Herzgegend und an den Gliedmaßen sieben Stichwunden bei.) Zuweilen können in schwerer Demenz und der damit verbundenen psychischen Anästhesie lebensgefährliche Aktionen zustande kommen, die an und für sich keine Selbstverstümmelungstendenz haben. So hat sich ein schwer dementer Paralytiker die Rachenhöhle ganz mit Brotkrume vollgestopft, so daß die Brotkrume bei der Sektion durch Prof. B u d a y (Klausenburg 1908) einen gelungenen Ausguß des Nasenrachenraumes darstellte. Ein andermal wieder können sensuelle Erlebnisse, Organsensationen, den Antrieb zu Verwundungen geben, die gleichsam als Abwehrreaktionen aufzufassen sind.

Im folgenden teile ich einen ganz ungewöhnlichen Fall mit, der meines Erachtens der Mitteilung wert ist. Es handelt sich um ein schizophrenes Mädchen, das die Schleimhaut ihres Dickdarmes in der Länge von beiläufig 1 m durch die Vagina hervorzog, so daß der

[1]) F l ü g g e , Arch. f. Psych., Bd. 11.
[2]) F r e y m u t h , Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 51.

Darm in Schlauchform abgelöst aus dem von der Vagina aus eröffneten und mit derselben nun eine gemeinsame Höhle bildenden Mastdarm heraushing. Die Untersuchung ergab, daß die Kranke die Verletzung an der Vagina wenigstens zum größten Teil, sowie das Ab- und Hervorziehen der Schleimhaut des Dickdarmes an einem Morgen zwischen 4 und $^1/_2$7 Uhr ruhig liegend ohne die geringsten Zeichen von Schmerzen mit ihren Nägeln bewerkstelligte. Den Grund dieser Selbstverstümmelung bildeten Organ - Dysästhesien, die als Sinnestäuschungen aufzufassen sind. Die Patientin fühlte eine Geschwulst in der Scheide. Die Untersuchung fand die Geschlechtsteile unversehrt, aber die Kranke ließ sich nicht beruhigen. Den Tag und die Nacht, bevor sie die Tat beging, war sie sehr unruhig und verlangte unter Weinen, man sollte sie operieren. Nach der Selbstverstümmelung empfing sie den herbeieilenden Arzt mit den Worten: „Ich habe mich selbst operiert, da Sie mich nicht operieren wollten."

Kurzer Auszug aus der Krankengeschichte der Patientin:

H. J. 17 Jahre alt. Aufnahme am 10. Juli 1924. Seit ihrer Kindheit war sie ungehorsam, streitsüchtig. Die Krankheit besteht seit fünf Monaten. Sie weinte oft ohne Grund, klagte über Schlaflosigkeit. Einmal behauptete sie, magenleidend zu sein und seit dieser Zeit wollte sie nicht essen. Seit fünf Wochen zeigt sie ein auffallendes Benehmen, sie hat bizarre Einfälle und ein exzentrisches Betragen. Dabei ist sie unruhig, reizbar, und beim Gehen hob sie die Füße ungewöhnlich. Zuweilen redete sie mit ihren Eltern auf imperative Weise, antwortete nicht auf ihre Fragen, wollte sich nicht kämmen; einmal verlief sie sich vom Hause; oft verbarg sie sich an abgelegenen Orten des Hauses (in der Futterkrippe usw.), wo man sie meist erst nach langem Suchen fand; dann aber widersetzte sie sich steif und wollte nicht ins Zimmer. Die Abstinenz begründete sie einmal mit der auffallenden Erklärung, daß in diesem Hause alles „Teufels Überbleibsel" sei.

Dem Status praesens zufolge ist das Mädchen mager, Gesicht eingefallen, Schleimhäute blaß, mesokephaler, eckiger Schädel, hervorstehende Stirn- und Scheitelbeinhöcker, asymmetrische Gesichts- und Schädelform. Brustkorb länglich, flach, mit eingesunkenen supra- und infraklavikularen Gruben. Innere Organe gesund. Neurologische Abweichungen fanden sich bei der Untersuchung keine vor. Röntgenuntersuchung zeigte breitere knotige Hili, die einige fibröse Herde enthalten. Tropfen-Herz. Wa-, Sachs-Georgi-, III. Meinicke-Reaktion im Blutserum negativ. Nach Ablassen von 5 ccm Liquor Kopfschmerzen und Brechreiz. Im Liquor kein Fibrinniederschlag. Zellenzahl $^1/_3$. Pándy-, Nonne-Apelt-, Roß-Jones, Weichbrodt-Reaktion negativ; Liquor-WaR.: 0,05—0,5 negativ. Goldsol-, Normomastix-Reaktionen ergeben eine normale Kurve. Liquor- und Blutuntersuchung fand am 16. VII. 1924 statt.

Die Patientin sitzt beständig mit geschlossenen Augen und hängendem Kopfe auf dem Sessel, willkürliche Bewegungen vollführt sie kaum. Auf Annäherung eines spitzen Gegenstandes gegen ihre Augen macht sie keine Abwehrbewegung; die passiv gehobenen Gliedmaßen fallen zurück, später

verbleiben sie katatonisch in jedweder Körperstellung. Während der Untersuchung an sie gerichteten Aufforderungen gegenüber zeigt sich meist aktiver Negativismus oder gar keine Reaktion. Nicht einmal gegen Nadelstiche wehrt sie sich. Der auro-palpebrale Reflex läßt sich nicht auslösen. In passiven Körperstellungen verharrt sie statuenartig auch 5—10 Minuten lang. Nahrung nimmt sie auch nach langem Zureden keine zu sich, sie muß durch die Nasensonde genährt werden. Th.: Glanduovin-(Ovarium-Präparat)-Injektionen und Somnifen intramuskulär, später Arsenkur mit Arsotonin, Packungen und protrahierte Bäder. Während der weiteren Beobachtung zeitweise läppische Heiterkeit, bald Impulsivität, große Erregung. Dabei chaotisch zusammenhangslose, mangelhaft konzipierte, einander widersprechende, absurde Größen- und Verfolgungsideen. Hin und wieder leidet die Einheit der Persönlichkeit; die aus deren Zerfall entstehenden Teilkomponenten erweisen sich nicht als dauerhaft. Wir konnten zahlreiche schriftliche Äußerungen von ihr sammeln, in denen bizarre Wahnideen, unzweckmäßige, sinnlose Assoziationen, eine von leerem Pathos erfüllte Vortragsweise, und der in den Erregungszuständen in ihrer Rede auftretende Paragrammatismus zu beobachten waren. Außerdem ist ihr Benehmen affektiert, oft zeigt sich Parathymie und Paramimie.

Unter solchen Erscheinungen bittet sie am 29. Oktober 1924 nachmittags, weinend und schreiend den Arzt, er möge sie operieren, denn sie fühle eine Geschwulst in der Vagina. Mit den Händen betastet sie forwährend die äußeren Geschlechtsorgane. Um sie zu beruhigen, untersucht sie der Abteilungschef, findet aber keine somatische Abweichung. Die Kranke bestürmt jedoch weiter den Arzt, sie zu operieren, ihr zu helfen, ihr Mann zu werden; sie weint, ist sehr unruhig. Am Abend reißt sie die elektrische Lampe über der Türe herunter; mit einem abgebrochenen Löffelstiel sucht sie sich eine leichte Verletzung am Arme aufzukratzen. Abends bekommt sie eine Scopolamin-Morphin-Injektion. Am 30. ist sie den ganzen Tag unruhig, verhält sich drohend, schreit ohne Zusammenhang, äußert Größenideen. Aufforderungen widersetzt sie sich. Vormittags bekommt sie ein prolongiertes Bad, nachmittags feuchte Packung. Schon vormittags zeigte sich der Beginn der Menstruation. Nachdem sie am Abend die obige Forderung wiederholte, untersuchte sie der Abteilungschef um 9 Uhr, um so mehr, als ihm das frühe Auftreten der Menses verdächtig schien. Um 9 Uhr abends war weder an der Vulva noch an der Vagina eine Veränderung zu bemerken. Die Kranke war die ganze Nacht unruhig, weinte und wollte operiert werden. Nach dem Hypnotikum schlief sie nur eine halbe Stunde; klagte, sie fühle den Auswuchs an ihren Genitalien noch; redete dann ohne Zusammenhang, sagte, sie sei in anderen Umständen, man solle sie entlassen; inzwischen redete sie hebräisch; nannte eine Pflegerin ihre Mutter. Während der Nacht beruhigte sie sich mehrmal für kurze Zeit. Bis 4 Uhr morgens blieb sie beständig unter Aufsicht; um 4 Uhr schien sie beruhigt; da bekam sie eine Packung auf den Oberleib. Nach 6 Uhr morgens sah die Pflegerin wieder nach ihr; aus der Vagina sickerte Blut, Hände und Bettwäsche waren stark blutig. Die herbeieilenden Ärzte konstatierten Perforation der Vagina, durch diese Öffnung und die Vulva schien ein vom Mesenterium abgerissener Teil des Dünndarmes herabzuhängen. Befragt antwortete die Kranke ruhig, sie habe sich selbst operiert. Sofort wurde sie auf die chirurgische Klinik überführt, wo sie Prof. Hüttl operierte und

folgenden Operationsbefund über sie gab. Die Haut sowie die sichtbaren Schleimhäute der mageren Kranken sind sehr anämisch. Die Finger an beiden Händen, sowie die Nagelwurzeln sind mit geronnenem Blute besudelt, ebenso die Umgebung der äußeren Geschlechtsteile und das obere Drittel der Schenkel. Aus der Scheidenöffnung zieht sich ein Riß mit unregelmäßigen Rändern gegen den Damm zu, der, auseinandergezogen, zeigt, daß die Kontinuitätsunterbrechung auch zugleich die Mastdarmhöhle eröffnet hat und zwar so, daß der Mastdarm mit der Scheide eine gemeinsame Höhle bildet, deren obere Grenze zirka vier Finger breit vom Eingange der Scheide abliegt. Aus dieser Höhle hängt in der Länge von beiläufig 1 Meter ein bläulich-grünlicher, einem Dünndarm ähnlicher Darmteil heraus, der, näher untersucht, sich als Schleimhaut erwies, dessen unteres Ende aus der Mastdarmöffnung herausgerissen zu sein scheint.

Operationsbefund: Nach Öffnung der Bauchhöhle durch unteren mittleren Bauchschnitt finden wir im Vorderraum die etwas aufgeblähten, bräunlich-rötlich gefärbten glanzlosen Dünndarmschlingen, die in wenig, lose geronnenem Blute liegen. Diese Dünndarmschlingen zur Seite ziehend, finden wir einen ebensolchen Darmteil, wie der aus der Scheide heraushängende, gleichsam wie eine Saite gespannt, sich hinziehen von der Leberbiegung des Dickdarmes gegen den Mastdarm hin. Vom Colon transversum sowie vom Colon descendens und sigmoideum finden wir bloß die seröse und muskuläre Schicht, die der Länge nach in ihrer ganzen Ausdehnung gerissen und in der Gegend der Milzbiegung und abwärts davon an einzelnen Stellen vollkommen, an anderen Stellen zum Teil durchgerissen ist. Die oben beschriebene Saite erwies sich als die aus dem Dickdarm herausgezogene Schleimhaut. Die Wand des Dickdarmes ist in der Leberbiegung, sowie vor derselben und zwei Finger darunter blutdurchtränkt.

Die wunden Teile des Dickdarmes werden entfernt, und dann der unversehrte Teil des Dickdarmes, nämlich das Colon ascendes an die Haut der Bauchwand fixiert. Nach Versorgung der Dammwunde suchen wir die akute Blutarmut der Kranken und die Shocksymptome zu bekämpfen, aber ohne Erfolg; die Kranke stirbt am 31. Oktober 1924 zu Mittag.

Die Verletzung an der Scheide stammt wahrscheinlich teils von einem halbscharfen Werkzeug, teils wurde sie durch die Finger und Nägel verursacht, vermutlich zog sie die Schleimhaut des Dickdarmes mit den Fingern hervor, und möglicherweise kamen diese Verletzungen in zwei Zeitabschnitten zustande.

Aus dem Sektionsprotokoll sei folgendes mitgeteilt (seziert von Dr. Jáki):

In der Mittellinie des Bauches zieht sich 10 cm vom Schwertfortsatz angefangen bis zur Sympyse eine mit Knopfnaht vereinigte Operationswunde, in deren obere und untere Ecke je ein Gazestreifen eingeführt ist. Die Nähte haben gehalten; nach ihrer Entfernung kleben die Wundränder im oberen Drittel der Wunde lose zusammen, in der unteren Hälfte lösen sich die Wundenränder voneinander. Die Därme sind aufgebläht, das parietale und viszerale Bauchfell ist matt, glanzlos, von sehr feinem Fibrinniederschlag bedeckt, die Darmschlingen kleben lose miteinander zusammen. Das Colon transversum, descendens und sigmoideum sind operativ entfernt. Das Colon ascendens und der obere Teil des Mastdarmes sind blind abgebunden.

Peritonitis acuta fibrosa diffusa. Resectio coli transversi descendentis et sygmoidei. Myodegeneratio cordis gravis. Degeneratio parenchymatosa renum hepatisque.

Vulnus laceratum parietis posterioris vaginae de magnitudine usque ad portionem uteri. Laceratio muscosae. Leptomeningitis chronica. Hyperaemia cerebri.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß genanntes Mädchen an ausgesprochener schizophrener Psychose litt. Dies beweisen außer der affektiven Verblödung und der schizophrenen Assoziationsstörung die zahlreichen akzessorischen Symptome. Die Kranke handelte zweifellos auf Grund von Organ-Halluzinationen und war demnach in forensischer Hinsicht bezüglich einer Selbstverstümmelungs- oder Selbstmordshandlung nicht entschließungs- bzw. zurechnungsfähig. Diesbezüglich verweise ich auf jene Feststellungen (s. u. a. A. Gerson: Arch. f. Kriminolog., Bd. 76), laut denen Geisteskranke eben dann Selbstmord begehen, wenn sich ihr Bewußtsein klärt, die kritische Fähigkeit sich bessert und die Zurechnungsfähigkeit für länger oder kürzer hergestellt ist.

Bei nicht psychotischen Individuen können sexuelle (sadistische) Triebphänomene grobe, lebensgefährliche Selbstverstümmelungen verursachen, wenn deren Aktualisierungstendenz derart stark ist, daß sie weder durch symbolische Akte, noch durch das Spiel einer aktiven Phantasie befriedigt werden kann. Der perversen Zwangskraft des sadistischen Triebes stellen sich jedoch alsdann sozialpsychische Motive entgegen, und so kehrt sich die Triebregung mit ihrer unwiderstehlichen Betätigungstendenz gegen die eigene Person. Voriges Jahr konnte ich auf der Wagnerschen Klinik einen Kranken beobachten, der seinen Körper mit zahlreichen Messerschnitten verwundet hatte und endlich Harakiri an sich beging, das glücklicherweise nur den Peritonealsack öffnete, ohne die Gedärme zu verletzen. Bei diesem Manne gab eine ältere, unbedeutende, aber sexuelle Reize erregende Hautläsion den Inhalt des Sexualzieles. Einen anderen Fall erwähnt Schilder[1]). Ein Mann von 30 Jahren brachte sich in selbstmörderischer Absicht in der Herzgegend mehrere oberflächliche Verletzungen bei. Dem Selbstmordversuch ging ein Streit mit seiner Geliebten voraus; „diese hatte Angst, er werde ihr etwas antun". Der Selbstmordversuch ließ sich als Ergebnis einer Triebverdrängung erklären. Diese Möglichkeit darf in unserem Falle um so weniger ausgeschlossen werden, da der schizophrene Prozeß das Selbstwertgefühl der Persönlichkeit herabmindert (s. Nunberg, Mayer-Gross), so daß sie der Befriedigung des Triebes gegen-

[1]) Mediz. Psychologie. 1924. S. 270.

über nicht antagonistisch auftreten kann. Daß in Sinnestäuschungen (hier Organsensationen) Partialtriebstrebungen vertreten sein können, dafür haben wir schon mehrere Beispiele (s. nach Freud die Alkohol-Halluzinose).

Während der Selbsterhaltungstrieb, durch das Ich-Bewußtsein verstärkt, die Selbstverstümmelung des Körpers sehr stark hemmt, dürfen wir die Bedeutung der Rolle des mit der Selbstverstümmelung und mit dem Selbstmorde verbundenen Schmerzes, als des Beschützers der Totalität des Körpers auch in normalen Verhältnissen nicht zu hoch anschlagen. Hier würde zuerst die schmerzfühlende Fähigkeit der Organe in der Bauchhöhle in Betracht kommen. Bekanntlich haben Harvey, Albert v. Haller und Weber im XVII., XVIII. und XIX. Jahrhundert für die Unempfindlichkeit der inneren Organe Stellung genommen. Nach der Meinung von Langley (1903) und anderer vor ihm gibt es zentripetale sympathische Fasern, die aus den Spinalganglienzellen entspringen und sensible Erregungen dem Rückenmark zuführen. Diese Annahme wurde auch durch die experimentellen Untersuchungen von Roux bekräftigt. Demgegenüber gelangten Lennander, Wilms, Mackenzie, Nyström hinsichtlich des viszeralen Blattes des Bauchfelles zu einem vollkommen negativen Ergebnis. Die von ihnen angewandten Reize jedoch waren inadäquat und konnten sich bloß zur Untersuchung der Sensibilität der Haut eignen. Später konnte Zimmermann in der Schleimhaut des Mastdarmes keine Wärme-, Tast- und Schmerzempfindungen auslösen, während die entsprechenden und gewohnten Reize (Ausdehnung, Spannung) ebenso wie vor ihm bei Goldscheider, bewußte Empfindungen hervorriefen. Kast und Meltzer schreiben den Organen Sensibilität zu; nach Lennander und Wilms ist nur das parietale Blatt des Bauch- und Brustfelles empfindlich. Diese Forscher erklären die heftigen Schmerzen bei Nierenstein und Gallenstein durch die Zerrung dieser Blätter. Nach Lewandowsky und Higier werden die interorganen Vorgänge nur dann bewußt, wenn sie durch Summierung oder einzeln infolge besonderer Intensität die Reizschwelle überschreiten. Die in den Organen befindlichen Nervenendigungen sollen nämlich nur zur Aufnahme solcher spezifischer Empfindungsqualitäten befähigt sein, die für die physiologische Aufgabe des betreffenden Organs nötig sind; für extraphysiologische Reize sind sie unzugänglich. Dem entgegen hat Neumann an Hunden und Fröschen gefunden, daß sämtliche Organe der Bauchhöhle — mit Ausnahme der Niere und Milz — für mechanische, elektrische und Wärmereize

empfindlich sind. Nach seiner Meinung ist bei dem Hunde für die Bauchhöhle der N. splanchnicus, für den Brustkorb der Vagus als sensibler Nerv tätig. Die zentripetale Leitung führt durch die hinteren Wurzeln.

Ich halte es für wahrscheinlich, daß in der Innervation der visceralen Sinnesorgane hinsichtlich der Reizschwelle wie auch der Teilnahme des sympathischen und parasympathischen Nervensystems ebenso individuelle Abweichungen bestehen, wie der Tonus der glatten Muskeln und Drüsen hinsichtlich der elektiven Affinität gewisser spezifischer Heilmittel dem Nervensystem gegenüber verschieden ist.

Man muß sich auch in diesem Punkte hüten, die Ergebnisse der Tierexperimente leichthin auf den Menschen anzuwenden, um so mehr, als Held in seiner Arbeit über die Entwicklung der sympathischen Ganglien (1909) betont, daß die Verhältnisse der Gewebeentwicklung desto komplizierter sind, je höher wir in der Reihe der Wirbeltiere steigen. Mit desto größerem Rechte können wir an Unterschiede bei komplizierten Funktionen denken.

In unserem Falle kann aber die Reaktionslosigkeit, die sich während der ganzen Dauer der schweren und langanhaltenden Selbstverstümmelung zeigte, zur Entscheidung der Frage der Empfindlichkeit der Organe in der Bauchhöhle nicht herangezogen werden. Es handelt sich nämlich um eine schizophrene Kranke, bei denen oft Erscheinungen psychischer Anästhesie auftreten, und dann kann der Wille, wie auch Bleuler hervorhebt, gerade Selbstverstümmelungen gegenüber auffallende Hyperbulie zeigen.

Heutzutage versuchen wir mit mehr oder weniger Erfolg die einzelnen pathologischen Erscheinungen von dem Standpunkte der allgemeinen Biologie aus zu erforschen. So betrachtet, könnten wir bei der schizophrenen H. J. mit Recht von einem Falle der „Selbstauslese“ reden, die bewirkt, daß hinsichtlich des Daseinskampfes minderwertige Individuen, im Dienste der natürlichen Auslese und der Vervollkommnung der Art, ihrem Triebe gehorchend, aus dem Leben scheiden.

(Aus dem Institut für angewandte Psychologie in Berlin.)

Zur Bewertung von Aussagen junger Mädchen.

Aus einem gerichtlichen Gutachten von **Otto Lipmann**, Berlin.

Unter dem Eindrucke der ersten Aussageexperimente herrschte unter den Vertretern der gerichtlichen Psychologie die Auffassung vor, daß allein auf die Aussage von Kindern und Jugendlichen hin niemals eine Verurteilung erfolgen dürfe. Diese radikale und nihilistische Forderung ist heute aufgegeben, zumal da ihre Durchführung zu kriminalistisch unhaltbaren Zuständen führen würde.

Aber dies ist durch jene bis in die Neuzeit fortgesetzten Forschungen zur Psychologie der Aussage doch in das allgemeine Bewußtsein übergegangen, daß an die Aussagen von Kindern und Jugendlichen mit ganz besonderer Kritik herangegangen werden muß, und daß die Kriterien, die im allgemeinen zur Beurteilung einer Aussage herangezogen werden, noch zu verschärfen und zu ergänzen sind, wenn es sich um das Zeugnis eines Jugendlichen handelt.

Wir besitzen zwei großangelegte Sammlungen kasuistischen Materials, Sammlungen von Fällen, in denen die Aussage eines Kindes oder Jugendlichen einen Angeklagten so schwer belastete, daß eine Verurteilung zweifellos erfolgt wäre, wenn nicht ein Zufall den wahren Sachverhalt oder die Unglaubwürdigkeit dieses Belastungszeugen erwiesen hätte.

Ein solcher Fall ist z. B. der eines 15 jährigen Mädchens, das ihren Vater und zwei andere Männer beschuldigte, sich jahrelang an ihr vergangen zu haben: „Die Urteile der Schule über das Kind waren im ganzen vortrefflich. Nach zweitägiger etwa zehnstündiger Verhandlung war irgendeine Erschütterung der Zeugenaussagen nicht geglückt, so daß den Angeklagten mehrjährige Zuchthausstrafen drohten. Durch die Erzählung einer Krankenwärterin veranlaßt, nahm man noch Gelegenheit, die Akten einer Lungenheilstätte einzusehen, in der das Mädchen untergebracht war. Es stellte sich heraus, daß die dortigen Ärzte es als hysterisch erkannt und festgestellt hatten, daß sie von ihm monatelang in bestimmter Weise getäuscht und belogen worden waren. Damit war die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin erschüttert." (Döring, S. 241.)

Die eine dieser Sammlungen stammt von dem französischen Untersuchungsrichter Gorphe[1]) in Varennes, die andere von Max Döring[2]), dem wissenschaftlichen Leiter des Leipziger Lehrervereins, der sich überhaupt der Frage der Begutachtung jugendlicher Zeugen mit großer Tatkraft und mit Erfolg angenommen hat. Denn Prozesse, in denen ein Lehrer der Beschuldigte, eine Schülerin die Anklägerin ist, sind ja geradezu typisch. Dem Leipziger Lehrerverein kann nichts daran liegen, sich schützend vor schuldige Kollegen zu stellen; aber ebenso stark ist er daran interessiert, unschuldige davor zu bewahren, das Opfer falscher Anschuldigungen zu werden. Er hat daher vorgeschlagen, grundsätzlich für jeden als Belastungszeugen auftretenden Jugendlichen ein ausführliches psychologisches Schulgutachten heranzuziehen. Leider ist dieses bewährte Mittel nicht in allen Fällen verwendbar, so z. B., wenn es sich um einen Lehrer an einer einklassigen Dorfschule handelt, und das Gericht muß dann versuchen, sich auf andere Weise einen Einblick in die seelische Verfassung des Zeugen oder der Zeugin zu beschaffen.

Wie stellt sich nun dem Psychologen ganz allgemein die seelische Verfassung eines Mädchens im Pubertätsalter dar?

Ein wesentliches Merkmal dieser Verfassung ist die große Rolle, die das Phantasieleben spielt, und hierin wieder insbesondere die sexuelle Phantasie. Das erste Auftreten der Menstruation lenkt die Aufmerksamkeit der Mädchen auf geschlechtliche Vorgänge, und die Mädchen kommen hiervon nicht so bald wieder los. Es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß die Gedanken und die Gespräche von Mädchen dieses Alters hiervon geradezu erfüllt sind. Jeder Mann, mit dem das Mädchen es zu tun hat, insbesondere der Lehrer, wird in diese geschlechtlichen Phantasien mit hineingezogen, und die Phantasie ist je nach der individuellen Veranlagung damit beschäftigt, die vorgestellten geschlechtlichen Beziehungen zu diesem Manne mit mehr oder weniger Einzelheiten auszuschmücken.

Die Phantasie erfindet unzüchtige Berührungen, Griffe an den Busen, oder sie deutet harmlose Berührungen in unzüchtige um. Sind geschlechtliche Erfahrungen bereits vorhanden, so zieht die Phantasie mit Vorliebe auch solche Personen in den Kreis der Geschlechtspartner, die sich gerade besonders zurückhaltend benommen haben, und die verführt zu haben, eine besonders reizvolle Vorstellung sein mag. Sind eigentliche geschlechtliche Erfahrungen noch

---

[1]) La critique du témoignage. Paris. Dalloz. 1924.

[2]) Zur Kasuistik der Kinderaussage und Kinderlüge. Pädagogisch-psychologische Arbeiten des Leipziger Lehrervereins. Bd. 13, Seite 215—243. 1924.

nicht vorhanden, so werden alle Mittel — Lektüre von Schundliteratur, Gespräche mit erfahrenen Personen, bei Verhören gestellte Fragen — benutzt, um die Phantasieerlebnisse mit Einzelheiten, z. B. über die Vorgänge, die dem eigentlichen Geschlechtsverkehr vorhergehen, auszuschmücken. Man darf also auch daraus nicht ohne weiteres auf die Wahrhaftigkeit einer Aussage schließen, wenn sie Einzelheiten enthält, die der freien Phantasietätigkeit unmöglich entsprungen sein können.

Normalerweise freilich bleibt dies alles Gegenstand des Innenlebens. Wie kann es dazu kommen, daß die Produkte solcher Phantasietätigkeit auch nach außen dringen? Eine Ursache dafür, daß Beschuldigungen sexueller Art auch ausgesprochen werden, kann erstens das Bestreben sein, sich an dem Angeschuldigten zu rächen, etwa wegen einer einmal erteilten Strafe oder wegen nicht erwiderter Liebe.

Charakteristisch ist der Fall einer Schülerin der obersten Klasse einer Volksschule, die einen Mann beschuldigte, ein Sittlichkeitsverbrechen an ihr begangen zu haben, und die auch eine ganz zutreffende Beschreibung dieses Attentates gab. Später gab sie zu, ihre Angaben seien erfunden, sie habe sich an dem Manne für eine einmal von ihm erhaltene Ohrfeige rächen wollen. In der Schule gab das Mädchen nicht zu dem geringsten Tadel Anlaß. (Döring, S. 231.)

Weitere sehr wesentliche Ursachen dafür, daß die Produkte der Phantasietätigkeit auch ausgesprochen werden, sind die Renommier- und Sensationslust. Das Mädchen will Gegenstand des Neides, der Bewunderung ihrer Freundinnen, Gegenstand des öffentlichen Interesses sein; sie will an tatsächlichen geschlechtlichen Erlebnissen nicht einmal hinter einer verheirateten Frau zurückstehen. Sie will als Gegenstand der Liebe gerade eines solchen Mannes, des Lehrers, gelten, der sozial auf einer höheren Stufe steht, als sie selbst. Als gesprächsweise Gelegenheitsäußerungen, denen keine besondere Tragweite beigemessen wird, kommen solche Renommistereien sicher auch bei solchen Mädchen vor, die sonst einen ganz ruhigen, kühlen und nüchternen Eindruck machen.

Als ein Beispiel für diese Sensationslust erwähne ich den Fall eines 14 jährigen Mädchens, die einen Mann beschuldigte, auf dem Friedhofe durch eine unzüchtige Handlung Ärgernis erregt zu haben. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, weil es eine bekannte Erscheinung sei, daß gerade Mädchen im Pubertätsalter die tollsten und völlig aus der Luft gegriffenen Erzählungen über sexuelle Dinge machen. (Döring, S. 234.)

Wiederum müssen wir sagen, daß das sittlich reifere Mädchen solche sensationellen und renommistischen Regungen, oder auch Regungen des Rachegefühls im allgemeinen zu hemmen pflegt, weil sie

sich des Schadens, den sie dadurch anrichten kann, bewußt ist. Aber eben diese sittliche Reife, die Fähigkeit und den Willen, zwischen egoistischen Interessen und den Folgen, welche die Befriedigung dieser Interessen für andere haben könnte, abzuwägen, darf bei einem Jugendlichen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden.

Diese Folgen für den Beschuldigten werden — wenn es sich nicht eben um Rache handelt — ursprünglich keineswegs gewollt sein, aber sie werden nun in Kauf genommen, um andere, den Zeugen selbst bedrohende Unannehmlichkeiten abzuwehren.

Charakteristisch dafür, wie wenig ein solches Mädchen sich scheut, andere schwer zu belasten, um nur selbst gewissen Unannehmlichkeiten zu entgehen, ist folgender Fall. Ein Mädchen hatte mit einer gleichaltrigen Freundin gegenseitige Onanie getrieben und sich dabei eine Verletzung ihres Geschlechtsteiles zugezogen. Damit die wahre Ursache dieser Verletzung nicht herauskommt, beschuldigte sie einen absolut unschuldigen Mann, sie vergewaltigt zu haben. (Gorphe, S. 120.)

Solche Unannehmlichkeiten, die durch Erfindung oder auch durch Aufrechterhaltung einer einmal ausgesprochenen Lüge abzuwehren sind, können der verschiedensten Art sein. Das Mädchen will nicht als Lügnerin dastehen, sie scheut die Vorwürfe ihrer Familie wegen der aus der falschen Anschuldigung erwachsenden Entschädigungsansprüche usw. Wenn einem solchen Mädchen nun gar noch von autoritativer Seite (vom Schulrat oder Pastor oder dgl.) mit einer Anzeige wegen Verleumdung gedroht wird, so kommt auch die leichte Beeinflußbarkeit der Jugendlichen ins Spiel, und das Mädchen zieht es dann natürlich vor, ihre einmal leichtsinnigerweise gemachten Behauptungen aufrecht zu erhalten, als sich jetzt allerhand Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Wir haben uns ferner die Frage vorzulegen, wie verhält sich ein 14 jähriges Mädchen, wenn ihr tatsächlich so etwas passiert ist, wie die Zeugin es vor Gericht berichtet. Zweierlei ist wahrscheinlich, und die Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten wird abhängen von dem Milieu, in dem das Mädchen sich befindet — vom Familienmilieu und vom sozialen Milieu. Ist das Familienleben ein sehr inniges, ist das Kind besonders mit seiner Mutter eng verbunden, so wird es wohl weinend zur Mutter gelaufen kommen und sein Herz über den Vorfall ausschütten. Ist das Verhältnis zur Mutter ein weniger inniges, so wird das Mädchen vielleicht einer vertrauten Freundin in einer vertraulichen Stunde das Geschehene berichten. Die andere Möglichkeit bei laxer Geschlechtsmoral der ganzen sozialen Umgebung ist die, daß das Mädchen mit dem Vorfall renommiert und Sorge dafür trägt, daß er sich herumspricht. Auch das ist vielleicht noch möglich, wenn sich das Mädchen ihrem Verführer innerlich ver-

bunden fühlt, daß sie die Sache ganz für sich behält und, um ihrem Kumpan nicht zu schaden, überhaupt nichts davon verlauten läßt. Ganz unwahrscheinlich aber ist, wenn es sich um ein wirkliches Erlebnis handelt, die Möglichkeit, daß das Mädchen zuerst die Angelegenheit für sich behält, dann aber, bei einer ganz zufälligen Gelegenheit plötzlich auch ganz fremden und ihr gleichgültigen Personen davon Mitteilung macht. Eine solche bei zufälliger Gelegenheit den zufällig anwesenden Personen erzählte Geschichte macht durchaus den Eindruck einer Gelegenheits-Erfindung.

Wird die Wahrheitsliebe Jugendlicher sehr oft überschätzt, so wird ihre Intelligenz ebenso leicht unterschätzt. Mädchen dieses Alters haben eine sehr große Fähigkeit, zu erkennen, welche Konsequenzen sich für sie selbst aus ihrer Handlungsweise ergeben, und sie haben ferner auch die Fähigkeit, ihre eigenen Aussagen unter dem Gesichtspunkte der Wahrscheinlichkeit kritisch zu bewerten, da und dort Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, — z. B. aus den Fragestellungen der Verhöre selbst —, wo ihre Aussage noch einer Ergänzung bedarf, wo noch eine Unstimmigkeit vorliegt, wie diese am besten zu beseitigen ist, wo noch ein Licht aufgesetzt werden muß.

Die Vollständigkeit und die Lückenlosigkeit einer Aussage in der Hauptverhandlung beweist nicht, daß der Inhalt der Aussage kein Phantasieprodukt ist. Vielmehr ist gerade die von Verhör zu Verhör wachsende Vollständigkeit und Geschlossenheit einer Aussage ein Hinweis darauf, daß die Phantasie bei der Aussage eine sehr wesentliche Rolle gespielt hat. Gewisse Einzelheiten, so wenn ein Mädchen bei dem sexuellen Attentat durch Würgen am Schreien verhindert sein will, daß sie einmal beinahe von der Frau des Angeklagten überrascht worden sei und dergl., werden bei einem Verhör nach Bedarf erfunden und später, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, wieder weggelassen, bis sich schließlich infolge wiederholter Retuschen ein scheinbar völlig einwandfreies Bild ergibt.

Es verdient daher meines Erachtens ganz besondere Beachtung, wenn diese Geschlossenheit und Lückenlosigkeit der Aussage bei früheren Verhandlungen offenbar vermißt wurde, und wenn z. B. die Staatsanwaltschaft in einem früheren Stadium des Verfahrens einen Einstellungsbeschluß damit begründete, daß die Bezichtigungen der Zeugin mit Rücksicht auf ihr sonderbares Benehmen bei und nach den angeblichen Vorfällen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit erwecken mußten.

Aus der Universitätsklinik für Gemüts- und Nervenkranke Tübingen.
(Direktor: Prof. Dr. Gaupp.)

Beitrag zur Psychologie der Brandstiftung.

Von

Dr. med. **Otto Kant.**

Die kriminal-psychologische und strafrechtliche Beurteilung von Brandstiftungen krankt an dem Umstande, daß sich eine sichere Scheidung zwischen normal-psychologischer (krimineller) Motivierung auf der einen und krankhafter auf der anderen Seite in sehr vielen Fällen nicht durchführen läßt, da normale und pathologische Momente sich in oft seltsamer Verflechtung am Zustandekommen der Tat beteiligen. Auch das häufige Mitsprechen von sogenannten seelischen Tiefenmechanismen, die der oberflächlichen psychologischen Betrachtung entgehen, erschwert bei vielen Fällen das Verständnis. Nur eine sorgfältige psychologische Analyse des Einzelfalles unter Abwägung der einzelnen Faktoren sichert eine gerechte strafrechtliche Beurteilung, wobei freilich schließlich dem subjektiven Empfinden des Beurteilers keine geringe Rolle zufällt. Am wenigsten erwachsen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bei den plausibel begründeten Brandstiftungen, unter denen die Rachebefriedigung an hervorragender Stelle steht. Bei 240 untersuchten Fällen fand Mönkemöller[7]) in zwei Drittel der Fälle eine plausible Motivierung, davon bei 91 die Rache als wesentliches Motiv. An zweiter Stelle folgt Habsucht, der sich mit einigem Abstand schließlich alle nur erdenklichen Beweggründe anreihen. Zu ähnlichen Resultaten kommen auch Többen[10]) u. a. Jedoch weist Mönkemüller darauf hin, daß auch bei den meisten normalen Brandstiftungen sich das Mißverhältnis zwischen den geringfügigen Motiven und den oft so grausigen Folgen auspräge. Und er fordert, daß man selbst bei Versicherungsbränden und Rachemotiven stets nach einer etwaigen pathologischen Beschaffenheit des Täters forschen solle. Oft läßt uns erst die Feststellung der Geistesschwäche des Täters die unerwartete Auswirkung

des unbedeutenden Motivs verstehen. Auf dem anderen Flügel stehen die Brandstiftungen bei ausgesprochenen geistigen Erkrankungen, unter denen angeborener Schwachsinn und die erworbenen geistigen Schwächezustände an der Spitze marschieren. Ein nicht geringes Kontingent stellen auch das Jugendirresein mit seiner Neigung zu impulsiven Handlungen, ängstliche Melancholien, epileptische Ausnahmezustände und nicht zuletzt der Alkohol in seinen psychotischen Manifestationen; letzterer freilich tritt häufiger nur als „agent provocateur" durch seine enthemmende und das Persönlichkeitsniveau senkende Wirkung in Erscheinung. Wie in der gesamten Psychopathologie spielen nun aber auch bei dem Tatbestand der Brandstiftung normalpsychologische Momente bis weit in die Psychose hinein eine wichtige Rolle. Zieht man das Fazit der bisherigen Erwägungen, so könnte man eine Reihe aufstellen, die beginnend mit normaler Bestimmtheit der Motive bei Geistesgesunden in lückenloser Kette allmählich hinüberführt zu den Ausschreitungen schwerster geistiger Erkrankungen. Die Bedingungen für das Inkrafttreten des § 51 werden dort erfüllt sein, wo die sicher nachweisbare geistige Erkrankung am Zustandekommen der Tat wesentlich beteiligt erscheint. Wirkliche Schwierigkeiten entstehen erst dann, wenn wir das mittlere Feld zwischen Gesundheit und Krankheit betreten, das heißt dort, wo ein normalpsychologisch verständliches Motiv nicht oder nur ganz unzureichend erkennbar wird, ohne daß sich Zeichen einer geistigen Erkrankung nachweisen lassen. Hier spielte im vorigen Jahrhundert der Begriff der „Pyromanie", d. h. des Brandstiftungstriebes, der von Platner (zit. bei Mönkemüller l. c.) erstmalig aufgestellt wurde und wohl, weil der damalige Stand psychiatrischer Erkenntnis keine bessere Erklärung gestattete, durch mehrere Jahrzehnte eine kritiklose Nachbetung erfuhr, eine große Rolle. Auch heute, wo die wissenschaftliche Forschung die Domäne der Monomanien sehr eingeschränkt hat, genießt die Idee eines isolierten „Brandstiftungstriebes" beim großen Publikum noch festes Heimatsrecht. Wenn nun auch die Lehre von einem bestimmten monomanischen Brandstiftungstrieb im Sinne der Pyromanie, d. h. „ein von sinnlichen Gefühlen eingegebener spezifischer Trieb zum Feueranzünden" (Többen l. c.), praktisch nur selten ihre Existenzberechtigung erweisen kann (s. Birnbaum [3])) *), so sind doch Fälle

*) Vielleicht kann man am ehesten noch bei Kindern in der Lust am Spielen mit dem Feuer gelegentlich eine Art von Brandstiftungstrieb erblicken. Auf solche Beobachtungen bei Kindern weist Wagner v. Jauregg (zit. bei Stekel [9])) hin, der auch heute noch die Wichtigkeit des Brandstiftungstriebes vertritt.

gar nicht selten, in denen die Brandstiftung als impulsive Triebhandlung imponiert, d. h. auf triebhafter Grundlage zur Ausführung kommt, ohne daß ein Kampf der Motive vorher stattgefunden hat. Während Kräpelin früher solche Fälle seinem „impulsiven Irresein" zurechnete, werden heute impulsive Handlungen als triebhafte Kurzschlußhandlungen auf psychopathischer Basis aufgefaßt, soweit sie nicht als Äußerungen bestimmter geistiger Erkrankungen, vornehmlich des Jugendirreseins zu werten sind. (Auf die verschiedenen Versuche, Triebhandlungen von impulsiven Akten theoretisch zu unterscheiden, gehen wir hier nicht näher ein, da beide Begriffe sich für unsere Zwecke im wesentlichen decken. Beim Gebrauch des Wortes „impulsiv" legen wir mehr Gewicht auf die Art der Reaktion — das unvermittelte Nach-außen-Drängen der Strebung —, während durch „Triebhandlung" vornehmlich die Entstehung aus einem elementaren Trieb zum Ausdruck gebracht werden soll.)

Das Wesen solcher Kurzschlußhandlungen besteht darin, daß sie gewissermaßen als Entlastungsventil in einer gespannten Affektsituation fungieren, der sich das Individuum nicht gewachsen fühlt, und aus der es sich nicht auf verstandesmäßigem Wege zu befreien vermag. Bei einer nicht kleinen Zahl begünstigt die vorhandene Geistesschwäche das Zurücktreten verstandesmäßiger Überlegungen; doch kann dies ebensogut bei durchschnittlicher intellektueller Veranlagung auf einem starken Überwiegen der affektiven Persönlichkeitsseite beruhen, wie es bei jugendlichen Personen im allgemeinen und im späteren Lebensalter bei Psychopathen, d. h. Menschen, bei denen auch eine gute Intelligenz zu wenig regulierenden Einfluß auf das Handeln hat, vorkommt. Wenn man auch unter Psychopathie keinen einheitlichen Begriff verstehen kann, da man es mit Abweichungen von der Norm nach allen möglichen Richtungen und mit Mischungen zu tun hat (Bleuler [8]), so kann man doch als gemeinsames das Überwiegen des Affektlebens über das Verstandesleben betonen. Infolge dieser teilweisen Entwicklungshemmung, des Stehenbleibens auf früherer Entwicklungsstufe, sind so viele seelische Äußerungen psychopathischer Individuen denen normaler Jugendlicher nahe verwandt. Nachdem wir so die konstitutionelle Seite des Problems kurz gestreift haben, erhebt sich die Frage, um welche Situationen es sich bei solchen impulsiven Brandstiftungen handelt, bzw. welcher Trieb in seiner Existenz sich bedroht fühlt. Jaspers [9]) hat in seiner Arbeit über „Heimweh und Verbrechen" einen bestimmten Typ von jungen Menschen gezeichnet, bei denen das Heimweh die unerträgliche Situation bedingt, aus der sich das Individuum, oft ohne sich selbst verstandesmäßig darüber klar zu sein, durch die Brand-

stiftung zu befreien sucht. Natürlich gibt es hier alle Übergänge von reinen Impulshandlungen zu solchen, bei denen die Tat reiflich überlegt und als bestes Mittel zur Beendigung des unerwünschten Dienstverhältnisses angesehen wird. Bei letzteren sind oft noch andere Faktoren, z. B. Rachsucht, Zorn wesentlich beteiligt. Andere Autoren warnen vor Überschätzung des Heimwehs als Hauptursache. Mönkemöller l. c. weist darauf hin, daß bei den meisten Fällen von Jaspers sonstige psychische Störungen nachweisbar sind, die mindestens dieselbe Bedeutung für die Brandstiftung haben. Stekel[9]) erklärt, daß das Gefühl der Vereinsamung nur eine Umschreibung für die Sehnsucht nach Liebe bedeute. Schon Aschaffenburg[1]) hatte darauf hingewiesen, daß zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Mystizismus, Grausamkeit und sexueller Erregung gegenseitige Beziehungen bestehen, ohne daß die psychologische Wurzel dieses Wechselverhältnisses bisher bekannt wäre. In ähnlichen Gedankengängen bewegte sich Reiss[8]), der aus der besonderen Häufigkeit der Brandstiftungen während der Menses und dem gleichmäßigen Auftreten von Brandstiftungen und geschlechtlichen Verbrechen in epileptischen Dämmerzuständen auf einen Zusammenhang zwischen Brandstiftung und geschlechtlichen oder ähnlichen Lustgefühlen schloß. Auf die große Bedeutung der Menstruation und anderer sexuell-biologischer Vorgänge bei der Genese von Brandstiftungen wird schon von älteren Autoren mannigfach hingewiesen. Stekel sieht nun in der (nicht plausibel motivierten) Brandstiftung eine sexuelle Symbolhandlung. (Unter Symbolhandlung versteht man in der Psychopathologie die Umsetzung einer seelischen Strebung in eine Handlung, die eine ursprünglich gemeinte, aber von der Eigenkritik nicht gebilligte vertritt, indem sie sie in gleichnismäßiger Abwandlung verdeckt zur Ausführung bringt; einen Vorgang, dessen Kenntnis zum Verständnis der sogenannten Neurosen von besonderer Wichtigkeit ist.) Die Brandstiftung ist für ihn eine symbolische Liebesbezeugung und eine Tat des Hasses (Rache). Wenn Stekel wohl auch darin sicher zu weit geht, daß er von jeder motivlosen Brandstiftung annimmt, daß nur der Sexualtrieb den Impuls dazu liefere, so ist es doch sein Verdienst, durch Einbeziehung der seelischen Tiefenmechanismen, der Symbolbildung usw., manche bisher unverständliche Fälle der psychologischen Analyse zugänglich gemacht zu haben. Nichts wesentlich Neues bringt Schmidt (zit. bei Stekel), der in analytischer Terminologie von einer „Lösung der stets vorhandenen Libidostauung durch einen archaischen Sublimierungsversuch" redet. Statt der „kausalen" zieht er eine „finale" Erklärung vor. Eine nahe Berührung mit der sexuellen Symbolauffassung verrät der Standpunkt Blochs[4]), der der

Neigung zu Brandstiftungen einen sadistischen Trieb, eine sexuell betonte Zerstörungslust unterlegt. In diesem Fall wird aus der symbolischen Haßbezeugung eine tatsächliche, die in dem Geschehen selbst Befriedigung findet. Daß bei dem Umschlag von Liebe in Haß sadistische Komponenten tatsächlich vertreten sein können, steht außer Zweifel.

Bei der Umstrittenheit des Problems des Brandstiftungstriebes und seiner Wichtigkeit für die kriminal-psychologische und strafrechtliche Beurteilung vieler Brandstiftungsfälle bringen wir in folgendem einen kasuistischen Beitrag, der sich durch die Kompliziertheit seiner psychologischen Struktur und seine Zusammensetzung aus recht heterogenen Aufbaufaktoren auszeichnet und dadurch seine Einreihung unter eine bestimmte Gruppe von Brandstiftertypen erschwert. Zum Schluß werden wir versuchen, die sich ergebenden Parallelen zu nahestehenden Gruppen herauszuarbeiten.

In der Nacht vom 6. zum 7. August vorigen Jahres zwischen 11,30 und 11,45 Uhr ging das L.-Schulhaus in X. in Flammen auf. Da das Feuer sehr rasch um sich griff, konnte der Brandherd nicht mehr genau festgestellt werden, wurde aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit im Bühnenraum, wo das Schulholz lagerte, vermutet. Da mangels einer elektrischen Lichtleitung Kurzschluß als Brandursache nicht in Frage kam, tauchte sofort der Gedanke an eine Brandstiftung auf. Abgesehen von anderen Umständen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, lenkte die Auffindung zweier anonymer Briefe den Verdacht bald auf die Ehefrau des im Schulhaus wohnenden und amtierenden Oberlehrers K. Der eine Brief, den der Ortsschultheiß am 1. Juli d. J. erhalten hatte, enthielt die Angabe, daß das Schulhaus im Laufe des Sommers angezündet werden würde, während der andere, den der Ehemann der K. kurze Zeit vor dem Brande in seinem Briefkasten vorgefunden hatte, noch hinzufügte, man solle das Schulhaus gut bewachen. Beide Briefe trugen dieselbe offenbar absichtlich entstellte Handschrift und waren in übertrieben kindlicher Form und Orthographie abgefaßt. Nachdem nun in möglichst unauffälliger Weise von der Frau K. Schriftproben gewonnen worden waren, die keinen Zweifel an der Urheberschaft der anonymen Briefe zuließen, wurden ihr die Abfassung der Briefe und die Brandstiftung auf den Kopf zugesagt und beides nach längerem Leugnen von ihr zugegeben. Die Ausführung der Tat, die in die Zeit kurz vor der Periode fiel, geschah aktengemäß folgendermaßen: Frau K., deren Ehemann um 8 Uhr zu einem Kegelabend fortgegangen war, verließ um 9 Uhr das nur von dem Ehepaar bewohnte Schulhaus, um sich etwa eine halbe Stunde lang mit einer ihr befreundeten Nachbarsfamilie vor deren Anwesen zu unterhalten. Hierauf kehrte sie zurück, kleidete sich aus und legte sich ins Bett. Nach kurzer Zeit stand sie wieder auf und eilte, nur mit einem Nachthemd bekleidet, mit einer brennenden Kerze auf die Bühne, wo sie mit dem Licht das oben lagernde sehr trockene Buchenreisig in Brand steckte. Hiernach lief sie wieder in ihr Zimmer und wurde um 11,45 Uhr von dem ahnungslos vom Kegelabend heimkehrenden Ehemann schlafend angetroffen, als die Flammen bereits zum Dachstuhl hinausschlugen. Sowohl die Aussagen der Nachbarn, mit denen

die K. zuletzt vor der Tat gesprochen hatte, als auch die des Ehemannes, der sie als erster nach der Tat vorfand, stimmen darin überein, daß am Benehmen der K. vor und nach der Tat nichts Auffälliges wahrzunehmen war. An die Tat selbst konnte sie sich bei ihrer Vernehmung gut erinnern. Bei der ersten Vernehmung gab sie an, daß sie unter einem immer wiederkehrenden, ihr selbst unerklärlichen Zwang gehandelt habe und sich über die Einzelheiten selbst nie richtig klar geworden sei. Sie klagte namentlich darüber, daß in dem alten Schulhaus der Holzwurm gewesen sei, durch den ihre eigenen Möbel Schaden gelitten hätten. Auch wollte sie gehört haben, daß selbst die Honoratioren der Stadt schon geäußert hätten, es wäre nicht schade, wenn das alte Schulhaus mal abbrennen würde. In einem Brief an den Ehemann aus dem Untersuchungsgefängnis, in dem sie ihm von ihrer Täterschaft Mitteilung machte, schrieb sie unter anderm, sie habe der Gemeinde einen Dienst erwiesen: „Ich wollte es der Gemeinde leicht machen, daß sie besser bauen könnten und auch, daß Du ein besseres Schullokal bekämst." Im weiteren Verlauf der Vernehmungen gab K. als Hauptmotiv der Tat ihre Angst vor dem Alleinsein in dem alten, sonst unbewohnten Schulhaus an. Das Bohren der Holzwürmer in den Türen habe sie besonders geängstigt, wenn sie allein gewesen sei. Außerdem seien die Schulräume klein und unzulänglich gewesen, so daß ihr Mann oft über Kopfschmerzen infolge der unvermeidlich schlechten Luft geklagt habe. Sie habe gewußt, daß die Gemeinde gegen Feuerschaden gut versichert sei und gedacht, daß die Gemeinde nach Beseitigung des alten ein neues Schulhaus bauen könnte. Für sich habe sie — die Wohnungseinrichtung war mit 8000 Mark versichert — keinen materiellen Vorteil erhofft, da sie eine sehr hübsche Vierzimmereinrichtung besessen habe, die sie teils mit in die Ehe gebracht, teils erst im letzten Jahre neu angeschafft habe. Am Tage der Tat, die in die Zeit kurz vor die zu erwartende Periode fiel, habe sie, wie stets in der prämenstruellen Zeit, an starken Kopfschmerzen gelitten und sei überhaupt seit einer Eierstocksoperation im Jahre 1921 sehr in den Nerven heruntergekommen, zumal sie infolge der Operation keine Kinder zu erwarten habe. Aus diesem Grunde, und weil sie übermäßig von Eifersucht geplagt worden sei, wäre es ihr recht gewesen, wenn sie bei dem Brande ums Leben gekommen wäre. Ihr Mann habe nichts von ihrer Täterschaft gewußt; sie habe ihm nach dem Brand ein Geständnis ablegen wollen, aber den Mut dazu nicht aufgebracht. Über die anonymen Briefe befragt, gab sie an, sie habe durch den Brief an den Schultheißen von vornherein den Verdacht von sich ablenken wollen; dagegen habe sie durch den anderen Brief eine Unterredung ihres Mannes mit dem Schultheißen bezwecken wollen und gehofft, daß daraufhin Vorkehrungen getroffen werden würden, daß sie das Schulhaus nicht anzünden könnte. „Denn ich konnte mich von dem Zwangsgedanken der Brandstiftung nicht mehr losmachen." Von Wichtigkeit für die Beurteilung der Tat ist die Tatsache, daß sämtliche Zeugen, die sich aus eigenen Familienangehörigen der K. und näheren Bekannten zusammensetzen und insgesamt einen Überblick über ihr ganzes bisheriges Leben gestatten, ihr ein durchaus gutes charakterologisches Zeugnis ausstellen, indem sie sie als eine gutmütige ordentliche Frau schildern, der nichts Schlechtes nachgesagt werden konnte. Außer einer leichten Empfindlichkeit und Reizbarkeit, besonders während der Periode, die sich freilich nach der erwähnten Unterleibsoperation gelegentlich bis ins Pathologische steigerte, ist niemand bis zur Tat etwas Seelisch-Abnormes an der K. aufgefallen. Wegen der dürftigen

Motivierung der Tat tauchte im Laufe der Voruntersuchung der Verdacht einer Geistesstörung der K. auf, weswegen sie in die hiesige Klinik eingewiesen und hier vom 28. 9. bis 9. 11. vorigen Jahres von Ref. untersucht und beobachtet wurde. Während der 6-wöchigen Beobachtungszeit machte K. eine Summe von Angaben, die in Ergänzung der bereits in den Voruntersuchungsakten niedergelegten allmählich ein fest umrissenes Bild von der Tat und ihren Beweggründen lieferten. Alle Äußerungen trugen, von kleinen Beschönigungsversuchen abgesehen, den Stempel der Wahrhaftigkeit, so daß trotz der sehr zahlreichen Explorationen keine Widersprüche aufzudecken waren. Auch finden alle wesentlichen Angaben durch die in den Akten enthaltenen und von Ref. selbst festgehaltenen Zeugenaussagen ihre objektive Bestätigung. Die Ergebnisse der Explorationen und die wichtigen Zeugenaussagen über das Vorleben und das Verhältnis des K.'schen Ehepaares zueinander übergehen wir zur Zeitersparnis, da wir den objektiven Gehalt der Untersuchungsergebnisse bei der Beurteilung des Falles noch darstellen werden. Die Intelligenzprüfung ergab ein relativ gutes Schulwissen. Die intellektuellen Fähigkeiten im engeren Sinne zeigten hinter einer Fassade von dem Ideenkreis des Mannes entlehnten schlagwortartigen Begriffen ein höchstens durchschnittliches Niveau. Während der ganzen Beobachtungszeit war Frau K. klar und geordnet und bot keine Zeichen einer geistigen Störung. Für das Wesen und die Schwere ihrer Tat zeigte sie bis zuletzt nicht das richtige Verständnis, indem sie zwischen ihrem Willen nichts schlechtes zu tun und der Brandstiftung an sich als schwerem Vergehen gegen die Gebote der Gesellschaft trotz der Aufklärung über das Wesen des Betruges nicht zu unterscheiden lernte. Ihrer primitiv-kindlichen Geistesart lieferten die Motive ihrer Tat den Beweis für deren objektive Berechtigung. Charakteristisch für diese Einstellung ist folgender Passus aus einem Brief an den Untersuchungsrichter: „Ich habe unwissend der Gemeinde einen Dienst erwiesen; ich stehe zu meiner Tat . . ." In diesem Mangel an logischer Denkfähigkeit ist wohl die Suggestionskraft begründet, die das Ortsgerede über das Schulhaus auf sie beim Planen der Tat ausgeübt hat. Die Stimmungslage war recht wechselnd, zum Teil der Situation entsprechend gedrückt, mitunter sogar verzweifelt, zum Teil beinahe vergnügt und etwas übermütig, wenn sie aus einem Zuspruch oder Besuch des Mannes neue Hoffnung geschöpft hatte. In den Tagen vor der hier erlebten Periode war sie sichtlich erregbarer als sonst und sehr leicht reizbar; in der übrigen Zeit war sie meist recht gut zu haben, kindlich zutraulich und aufgeschlossen und nur durch gelegentliche Affektausbrüche nach Besuchen des Mannes usw., denen sie sich in hemungsloser Weise hingab, auffallend. Diffuse nervöse Beschwerden wie Herzklopfen, Schwindelgefühl usw., die sie täglich in wenig veränderter Fassung vorbrachte, standen offensichtlich mit der Tendenz in Zusammenhang, die Krankhaftigkeit ihres Zustandes zu demonstrieren. Jedoch kam es hier nie zu grob hysterischen Erscheinungen. Häufig klagte K. über schreckhafte ängstliche Träume von visionärem Charakter. Objektiv ließ sich oft unruhiger Schlaf feststellen. In Verkehr mit anderen Patientinnen war sie durchaus nett, liebenswürdig und hilfsbereit. Im Ganzen machte sie hier den Eindruck leichterer Psychopathie mit etwas primitiver Geistesstruktur ohne deutlich maligne Einschläge. Die ambivalente (d. h. doppelbetonte, mit dem Vorzeichen der Bejahung und Verneinung) gefühlsmäßige Einstellung zu ihrem Ehemann, von der sogleich noch die Rede sein wird, zeigte sich hier besonders deutlich nach

Besuchen desselben, indem fast gleichzeitig Register der Freude und Wut, des Hasses und der Liebe gezogen wurden.

Wenn wir aus unseren durch reichliches Aktenmaterial vorbereiteten Untersuchungen den wesentlichen Kern herauszuschälen versuchen, kommen wir zu dem überraschenden Ergebnis, daß eine von Hause aus gut veranlagte, in ihrer Intelligenz nicht wesentlich unter dem Durchschnitt stehende Frau eine Brandstiftung begeht, von der sie keinen materiellen Nutzen zu erwarten hat, ohne daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des § 51 bei der Tat gegeben sind. Das Bestehen einer Geisteskrankheit im engeren Sinne können wir nach den ausführlichen Schilderungen der Untersuchungsakten mit Sicherheit ausschließen. Auch während der hiesigen Beobachtungszeit waren keine Zeichen geistiger Erkrankung bei Frau K. festzustellen. Ebensowenig kommt für die Zeit der Tat ein vorübergehender Dämmerzustand in Betracht. K. wußte, was sie tat, und konnte sich auch nach der Tat an die Einzelheiten derselben erinnern, was nach einem Dämmerzustand nicht der Fall zu sein pflegt. Wir stehen demnach vor einem psychologischen Rätsel, dessen Lösung wir am ehesten dadurch erreichen zu können glauben, daß wir einmal kurz den bisherigen Lebensweg der K., der mit der Brandstiftung einen gewaltsamen Abschluß findet, überblicken, so, wie er sich uns nach den Akten und der persönlichen Untersuchung darstellt. In einem streng christlichen Elternhause verbringt K. ihre erste Jugend zusammen mit vier Geschwistern, unter denen sie durch ihre Empfindlichkeit und Reizbarkeit etwas hervorragt. Eine von beiden Elternseiten her bestehende Belastung mit geistigen Erkrankungen findet nur in einem jüngeren Bruder sichtbaren Ausdruck, der im Alter von 19 Jahren an einer schleichenden Form des Jugendirreseins erkrankt und jetzt das Bild zunehmender Versandung bietet. Von einer stärkeren Reizbarkeit zur Zeit der Periode abgesehen, ist die junge K. gut zu haben und genügt auf der Schule den üblichen Anforderungen. Eine früh erwachende Sinnlichkeit findet nach der Schulzeit kurze Zeit in intimer Mädchenfreundschaft ihr Genüge, um sich bald dem anderen Geschlecht zuzuwenden. Mit 19 Jahren lernt sie ihren Mann kennen, der, im Kriege zum Offizier befördert, mit seiner Volksschullehrerbildung dem einfachen Landmädchen schnell imponiert und es durch seine brutal-aggressive Sinnlichkeit in seinen Bann zwingt. Dem Einspruch der Eltern zum Trotz, die an der kirchenfeindlichen Einstellung des Mannes starken Anstoß nehmen, kommt es 1919 zur Verlobung, der im Vorjahr schon der erste Verkehr vorausgegangen war. Nachdem sie von mehreren Seiten zu erfahren bekommen hat, daß der Verlobte sich in ihrer Abwesenheit auch mit anderen Mädchen eingelassen hat,

löst sie 1920 das Verlöbnis, um schon nach einem Vierteljahr beim erneuten Zusammentreffen mit dem Geliebten wieder so weit unter seinen Einfluß zu geraten, daß sie das Verlöbnis wieder aufnimmt. Ein Jahr später erfolgt die Heirat; schon im ersten Ehejahr machen sich starke Unterleibsbeschwerden bemerkbar, die auf einen im Vorjahr stattgehabten Abort zurückzuführen sind und im November 1921 zu einer Operation führen, bei der ein Eierstock entfernt wird. Die Beschwerden lassen jedoch hierauf nur wenig nach; eine neuerliche Untersuchung ergibt, daß auch der andere Eierstock erkrankt ist. Die vorgeschlagene Operation wird aus Furcht vor der damit unabwendbar verbundenen Sterilität abgelehnt und die Behandlung eines homöopathischen Arztes aufgesucht, der aber auch für die Möglichkeit einer Schwangerschaft nur eine schlechte Prognose stellen kann. Dadurch fällt der erste schwere Schatten auf das Eheglück, da die Frau weiß, daß der Mann sich sehnlichst Kinder wünscht und sie ihn durch dieses gemeinsame Band enger an sich zu binden hoffte. Die ständig wieder aufflackernden Unterleibsbeschwerden bringen K. körperlich und seelisch herunter. Beim Geschlechtsverkehr hat sie infolge der lokalen Beschwerden nur noch wenig Empfindung und muß öfters zu hören bekommen, daß sie ihren Mann sinnlich nicht zu befriedigen vermöge. Ihre berechtigte Eifersucht findet hierin reichlich Nahrung und steigert sich vor und während der Periode oft bis zur Unerträglichkeit für beide Teile. Die reizbare Überempfindlichkeit, die schon von je im Beginn der Periode bestanden hatte, nimmt seit der Unterleibsoperation bisweilen einen Grad an, der hart an das Pathologische streift und sie zu tätlichen Angriffen gegen den Mann und zwei mehr oder weniger ernstgemeinten Selbstmordversuchen veranlaßt. In diesen Zeiten verwandelt sich ihre fast hörige Liebe in einen blinden Haß, in dem sie ihren Mann nach ihrer eigenen Aussage morden könnte. Ihre Hörigkeit wird eher noch verstärkt durch gelegentlich brutale Behandlung von seiten des Mannes, der sie bei der Heuernte in Gegenwart ihres eigenen Vaters mit Fußtritten traktiert. Nach außen hin erscheint die Ehe als eine gute, die Leute kennen Frau K. als eine heitere, lebenslustige Frau. Da kommen im Herbst vorigen Jahres die zwei Jahre zurückliegenden Beziehungen des Ehemannes zu einem Dorfmädchen an die Öffentlichkeit. Die ganze Stadt erfährt davon, die Schulbehörde strengt ein Disziplinarverfahren an. Frau K. sieht die Besorgnis ihrer Eifersucht bestätigt und sich selbst in aller Leute Mund. Die Strafversetzung von N. fort ist die Folge; nach der ersten ausgebotenen Stelle in X. wird rasch zugegriffen. Das Schulhaus, in dem das Ehepaar Wohnung bezieht, ist alt und verwahrlost, die Wände vom Holzwurm zerfressen, — der geeignete

Ort, um allen Regungen des Hasses und der Verzweiflung über die neue Lebenssituation, in die Frau K. ohne eigene Schuld hineingeraten ist, und der sie sich immer weniger gewachsen fühlt, als Angriffspunkt zu dienen. Dazu kommt noch, daß sich im Schulhaus keine zweite Wohnung befindet, keine Mitbewohner, mit denen sie sich mal aussprechen kann, und die ihr an den vielen Abenden, an denen der umtriebige Ehemann in seinem Vereinswesen tätig ist, das Gefühl des Verlassenseins etwas nehmen könnten. Dieses Gefühl der Einsamkeit wird verstärkt dadurch, daß Frau K. bei ihren Eltern auf keinen Trost hoffen darf: Sie haben von vornherein die Ehe nicht gewollt. Trotz allem liebt sie ihren Mann weiter. Die Frau Schultheiß, mit der sie etwas näher bekannt wird, erklärt ihr, daß sie sich in ihrer Wohnung auch vereinsamt fühle. Gesprächsweise gibt sie der Hoffnung Ausdruck, daß in dem neuen Schulhaus, dessen Bau für einige Jahre später geplant ist, zwei Wohnungen vorhanden sein werden, die beide Ehepaare aufnehmen sollen. Im täglichen Geschwätz des Ortes spielt das Schulhaus schon seit der Zeit des Vorgängers des K., bei dem es wegen des darin befindlichen Holzwurmes mehrfach Scherereien gegeben hat, eine gewisse Rolle. Halb im Scherz, halb im Ernst, wird hier und da die Ansicht laut, daß man froh sein würde, wenn das Schulhaus nicht mehr existierte, ja daß es angezündet gehöre. Auch für ihre eigenen Möbel, die ihren Stolz bilden, befürchtet Frau K. Schaden von dem Holzwurm, besonders nachdem in einer Bettlade Wurmstiche entdeckt worden sind. Unter allen diesen Einwirkungen entsteht in ihr eines Tages der Wunsch, dies Haus, das ihr und den andern eine stete Quelle von Unlustgefühlen bedeutet, anzuzünden. Nachdem sie gehört hat, daß die Gemeinde gegen Feuer gut versichert ist, bekommt die Idee für sie einen gewissen heroischen Anstrich, und sie überbaut ihre triebhaft zugrunde liegenden Wünsche mit dem Gedanken, daß sie durch eine solche Tat der Gemeinde einen guten Dienst erweisen würde. In ihrem primitiven Denken hat die Vorstellung keinen Raum, daß sie dadurch an der Versicherungsgesellschaft einen schweren Betrug begehen würde. Seit Weihnachten vorigen Jahres trägt sie den Brandgedanken heimlich in sich, zuerst als blasse Möglichkeit, die ihr irgendwie zu einem ihr wohl selbst nicht ganz klaren Ausweg aus ihrer bedrückenden Lebenssituation verhelfen soll, später als immer stärker sich zur Geltung bringenden Drang. Doch die mit der Erziehung eingepflanzten Hemmungen und die Angst, daß einem Nachbarhause dabei Schaden zugefügt werden könne, bilden eine Zeitlang noch ein genügend starkes Gegengewicht. Erst im April dieses Jahres kommt der Stein ins Rollen, als sie in ihrer eigenen Wohnung Absichten des Mannes gegen ihre eigene, zu Besuch weilende 18jährige

Schwester wahrnehmen muß und Haß und Verzweiflung ihre moralische Widerstandskraft lähmen. In die folgenden Monate fallen die ersten Vorbereitungen der Tat, beginnend mit einem zaghaften Versuch, die Stellungnahme ihres Mannes zu einer Brandstiftung auszukundschaften. Doch der Mann glaubt nicht an den Ernst ihrer Worte und weist sie grob zurück. Dann kommt die Abfassung der anonymen Briefe, in denen sich der Kampf, den sie mit sich selbst noch immer führt, gut widerspiegelt. Gerade wie Liebe und Haß in ihrer Seele nebeneinander wohnen, so gehen in den Monaten vor der Tat Schritte, welche die Tat ermöglichen und andere, welche ihre Ausführung hindern sollen, abwechselnd nebeneinander her. Während sie durch den Brief an den Schultheiß von vornherein einen etwa entstehenden Verdacht von sich abzulenken sucht, versucht sie, durch einen anonymen Brief an ihren Mann die Aufmerksamkeit auf ihr Vorhaben zu lenken und damit angeblich eine Unmöglichmachung desselben zu erreichen. Zunächst ist es noch nicht klar, welche Macht in ihr die erfolgreichere sein wird. Da kommt es am Abend ihres Geburtstages, an dem sie ihr Mann, wie schon so oft, ihren Grübeleien allein überläßt, zur Katastrophe. Sie befindet sich zwei Tage vor dem Einsetzen der Periode, in einem Zeitpunkt, in dem der triebhafte Unterbau ihrer Persönlichkeit entfesselter als sonst sein Recht fordert. Das Oberlehrerehepaar, bei dem sie schon oft ihr Herz ausschütten konnte, ist seit einigen Tagen verreist. Eine neue schwere Gefahr für den Bestand ihrer Ehe ist im Anzuge. Ihr Mann hat sich zu einem Gewerbelehrerkursus nach Stuttgart gemeldet, der eine halbjährige Trennung des Ehepaares mit sich bringt. Sie weiß, was diese räumliche Trennung bedeuten wird. In der besinnlichen Stimmung des Geburtstages zieht ihr ständig vom Unglück heimgesuchtes Leben der letzten Jahre vor ihrem inneren Auge vorüber, und ihre Vernunft findet keine Möglichkeit, eine Änderung herbeizuführen. Die unerträgliche Stille des alten Hauses, in dem sie nichts Gutes erlebt hat, und das die Erinnerung an die Szene mit ihrer Schwester aufbewahrt, wird nur unterbrochen durch das monotone Ticken des Holzwurmes, das auf ihre überreizten Nerven einhämmert, bis sie sich in sinnloser Verzweiflung auflehnt gegen diese Atmosphäre, die sie nicht einen Augenblick länger ertragen kann. Der seit Monaten unterwühlte Damm der Vernunft wird überflutet von den solange mühsam unterdrückten Triebregungen, die ihren gemeinsamen Haß auf das bereit daliegende Objekt des Hauses konzentrieren und dessen Vernichtung fordern. Noch einen Versuch macht sie, dem auf sie einbrechenden Schicksal zu entgehen, indem sie aus dem Hause flüchtet, um am Zusammensein mit Nachbarsleuten einen Halt zu finden. Ruhelos kehrt sie bald zurück, entkleidet sich und geht zu

Bett; dann ist der letzte Widerstand gebrochen. Mit einer Kerze in der Hand eilt sie im Nachthemd auf die Bühne, der Tat entgegen. Dann legt sie sich ruhig schlafen, als ob nichts geschehen wäre, halb in der Erschöpfung der Entspannung, halb in dem Wunsche, daß nun alles vorbei sein möge. Und sie schläft fest, als der Mann hereinstürzt und die hellen Flammen bereits aus dem Dachstuhl herausschlagen.

Nach dieser kurzen Skizzierung des Trauerspiels, das mit seltener Folgerichtigkeit auf eine Katastrophe zusteuerte, kommen wir zur wissenschaftlichen Analyse, die von zwei durchaus heterogenen Seiten her zugleich einsetzen muß. Sowohl die angeborene Veranlagung, als auch die im Laufe des Lebens erst erworbene Disposition und psychologische Situation (Konstellation) sind die beiden Grundfaktoren, die seit vielen Jahren ständig ineinandergreifen und in reger Wechselwirkung schließlich die unerträgliche Lebenssituation schaffen, der die K. vergeblich zu entrinnen sucht. — Frau K. ist nicht geisteskrank und von Hause aus nicht einmal eine psychopathische Persönlichkeit im engeren Sinne. Dagegen ist der Bruder geisteskrank; der Vater hat in der Jugend eine kurzdauernde Gemütskrankheit überstanden, und auch von anderen Blutsverwandten her ist Frau K. mit Geisteskrankheiten schwer belastet. Es ist daher wohl mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß der Untergrund ihrer Persönlichkeit nicht so gut fundiert ist, wie es obenhin erscheint. Zu dieser ursprünglich bestehenden Veranlagung gesellt sich als weiterer vorbereitender Faktor die durch die Unterleibsoperation geschaffene Charakterveränderung. Bekanntlich sind die Eierstöcke außer ihrer Bedeutung für die Fortpflanzung für den psychophysischen Gesamtorganismus sehr wichtige Organe, sogenannte Drüsen mit innerer Sekretion, deren auch nur einseitige Fortnahme keinen gleichgültigen Eingriff bedeutet. Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, daß auch der nicht operierte Eierstock miterkrankt und in seiner Funktion höchstwahrscheinlich verändert ist. Erst seit der Unterleibsoperation machen sich, von sonstigen Beschwerden abgesehen, während und vor der Periode stärkere Verstimmungen bemerkbar, die sich vornehmlich in erhöhter Reizbarkeit und Überempfindlichkeit äußern und das Pathologische nahe streifen. Zweifellos befindet sich K. in diesen Zeiten in einem deutlichen Ausnahmezustand. Auf diese, teils angeborenen, teils erworbenen Faktoren wirkt nun die psychische Konstellation ein. Als wichtigstes Moment dieser Gruppe ist der dauernde affektive Druck anzusehen, der durch die unglückliche Ehe, die wiederholte Untreue des Mannes, die schließlich zu seiner Strafversetzung führte, und die Angst vor der Kinderlosigkeit entstanden ist. Dieser chronische Affektdruck erhält seine besondere Bedeutung

durch die ambivalente Einstellung der K. zu ihrem Manne. Ambivalente Affekte, d. h. solche mit doppeltem Vorzeichen der Bejahung und Verneinung, sind kriminalpsychologisch von hervorragender Wichtigkeit, da sie in der Lage sind, außerordentlich starke Gegenspannungen im Seelenleben zu erzeugen, bisweilen stärker, als rein positiv oder rein negativ geladene Affekte es zu tun vermögen. Einerseits lebt Frau K. in fast vollkommener Hörigkeit, die Fußtritte fast als Selbstverständlichkeiten hinnimmt, anderseits zeigt sich, namentlich in den menstruellen Erregungszeiten, ein blinder Haß, der sie bis zum tätlichen Angriff auf den Geliebt-Gehaßten treibt. Ein letztes wichtiges Moment in der Motivverkettung stellt das alte Haus selbst dar mit seiner trostlosen Einsamkeit, seinem wurmstichigen Bau und seinen für sie so häßlichen Erinnerungen. Diese Gegebenheiten des Hauses allein hätten wohl sicher nicht genügt, sie schließlich zur Vernichtung desselben zu bringen, auch nicht im Verein mit den Redereien in der Stadt, die die Tat fast als wünschenswert erscheinen lassen mochten. Aber das Haus ist der neue gewichtige Anlaß, es ist als Ausdruck und Mahnung an die Strafversetzung ein neues schweres seelisches Trauma, das in dieser seiner Eigenschaft die Übertragung ihres angestauten Hasses auf es selbst ermöglicht. Es dürfte sich hier um einen Fall von Affektverschiebung handeln, wie er in der Psychologie der Neurosen wohl bekannt ist, d. h. die Verschiebung eines Affektes von dem verursachenden Moment auf ein irgendwie damit verwandtes konkreter Faßbares. Wir sehen also ein Ursachenbündel. das aus zwei heterogenen Komponenten zusammengesetzt ist; beide Komponenten fließen in der Tat in eins zusammen. Das Haus gibt die konkrete Ausführung der Tat, der lange mühsam niedergehaltene Haß den schweren Affektdruck, der die Tat ermöglicht. Um zum Beginne unserer Analyse, der Trennung von Veranlagung und psychischer Konstellation zurückzukehren, ergibt sich als letzter Schluß die Mutmaßung, daß die durch die Konstellation hauptsächlich verursachte Tat ohne die biologisch bedingte prämenstruelle Erregung vielleicht nie zur Ausführung gekommen wäre. Es handelt sich demnach bei der Brandstiftung trotz der langen Vorbereitungen um eine Art von Kurzschlußhandlung, bedingt durch eine Summation von an sich heterogenen Affektreizen, die auf dem Untergrund einer schwankenden, widerstandsverminderten Persönlichkeit zur Entladung kommen.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint uns eine milde Beurteilung durchaus berechtigt und am Platz. K. ist von Hause aus keine Kriminelle, sondern eine Haltlose, die die Tat als törichten Akt ihres Selbstschutzbedürfnisses beging. Die Frage der Gemeingefährlichkeit glauben wir verneinen zu dürfen.

Strafrechtlich wichtig wäre noch die Frage, ob die Tat nicht als Impulshandlung angesehen und beurteilt werden könnte, zumal sie in der hierzu bekanntlich disponierenden Zeit kurz vor der Menstruation ausgeführt wurde. Birnbaum[2]) gibt an, daß ausgesprochen impulsive Vorgänge soweit abseits von allem normalen psychischen Geschehen und natürlichem normalpsychologisch motivierten seelischen Tun stehen, daß sie einer vorübergehenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit gleichkommen, also ohne weiteres die Voraussetzungen des § 51 erfüllen. Zweifellos hat die Tat stark triebhaften Charakter. Die zuerst angegebenen und der K. selbst bewußten Motive sind zur Erklärung der Tat unzureichend, die, wie wir sahen, letzten Endes auf dem Wege der Affektverschiebung zustande kam. Doch ist die Stärke eines Triebes und des subjektiven Gefühls des Nichtwiderstehenkönnens allein nicht maßgebend; der § 52 des St.-G.-B., der das Bestehen einer strafbaren Handlung verneint, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt gezwungen wurde, ist nach Hoche[5]) auf den subjektiven psychologischen Zwang nicht anwendbar. Den Schutz des § 51 billigt Hoche Triebhandlungen nur zu, wenn gezeigt werden kann, daß Gründe krankhafter Art, die in der Gesamtpersönlichkeit gegeben sind, die Wirksamkeit von Gegenmotiven verhindert haben. Dieser Tatbestand wäre nun bei einem reinen impulsiven Akt gegeben. Hiervon kann jedoch keine Rede sein, da die Tat monatelang vorher geplant und Wochen vorher schon vorbereitet wurde. Gerade die ergriffenen Gegenmaßregeln (Brief an den Mann usw.) beweisen den „Kampf der Motive“, der vor der Tat stattgefunden hat und die Brandstiftung trotz der durch die prämenstruelle Erregung bedingten impulsiven Färbung als den normalen Willenshandlungen zugehörige Affekthandlung erscheinen läßt. Die Möglichkeit, daß es ohne prämenstruelle Erregung nie zur Ausführung des Verbrechens gekommen wäre, genügt angesichts der Tatsache der Vorbereitung nicht zur Exkulpierung, da K. dann auf jeden Fall in unverantwortlicher Weise im wahrsten Sinne des Wortes „mit dem Feuer gespielt“ hätte.

Wie wir eingangs erwähnten, läßt sich der vorliegende Fall nur künstlich in eine Gruppe der Brandstiftertypen einreihen. Wenn wir zunächst die Persönlichkeit der Täterin ansehen, so finden wir manche Übereinstimmungen mit dem von Reiss[8]) aufgestellten Brandstiftertypus. Wie bei diesem führt die starke Empfindlichkeit und die Unfähigkeit zur affektiven Entladung nach außen, die in unserem Falle besonders durch die Unmöglichkeit, sich mit den Eltern auszusprechen, dargestellt wird, zu einer hochgradigen gemütlichen Spannung, die sich in dem Brandstiftungsakt entlädt. Ferner ist auch für K. die An-

gabe von Reiss bezeichnend, daß der Täter durchaus nicht moralisch schwer defekt zu sein brauche, sondern daß im Gegenteil meist ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Persönlichkeit, der Tat und ihren Motiven bestehe. Dagegen vermissen wir bei K. den Mangel an sozialer Anpassungsfähigkeit, der solche Menschen im Gegensatz zu ihrer Umgebung leben läßt. Was die Tat selbst betrifft, so ergeben sich mancherlei Ähnlichkeiten mit den erwähnten Heimwehreaktionen. Hier wie dort spielt das Bedürfnis, um jeden Preis aus einer unerträglichen Situation herauszukommen, die entscheidende Rolle. Doch während bei jenen die kindliche Art des Seelenlebens die Hauptgrundlage der Reaktion bildet, wobei die Situation objektiv nicht so unerträglich erscheint, steht bei K. der schwere situationsbedingte Affektdruck im Vordergrund, der keine glückliche Lösung gestattet. Obgleich die Jaspersschen Fälle mehr nach der Seite der Unzurechnungsfähigkeit tendieren, da die kindlichen Heimwehreaktionen in ausgesprochenen reinen Fällen nach Jaspers als willensunfrei anzusehen sind, während bei K. der weiteren Entwicklung des Seelenlebens entsprechend, willensmäßige Beimengungen die Anwendung des § 51 nicht erlauben, liegt doch die größere Tragik und die gefühlsmäßige Teilnahme bei dieser. Im übrigen glauben wir außer dem Wunsch nach Befreiung gerade bei der ambivalenten Einstellung der K. zu ihrem Mann den Haß und vielleicht auch die symbolische Bezeugung der Sehnsucht nach der Liebe des ungetreuen Ehemannes an der Wurzel der Tat zu sehen. Auch eine sadistische Note, die von Bloch erwähnte sexuell betonte Zerstörungslust wird man bei der masochistischen Färbung der K.schen Erotik der Tat vielleicht nicht ganz absprechen wollen; denn bekanntlich kommen masochistische und sadistische Strebungen wie andere Gegensatzpaare meist gekoppelt vor. Letzten Endes bleibt es mehr Sache des persönlichen Geschmacks, ob man mehr Wert auf das „Gefühl der Vereinsamung" (Jaspers) oder die „Sehnsucht nach Liebe" (Stekel) und ihr Komplement legen will.

Eine letzte Erwähnung verdient noch die Frage, ob es sich bei der K. nicht um eine Zwangshandlung gehandelt hat, da sie selbst angab, daß sie unter einem immer wiederkehrenden, ihr selbst unerklärlichen Zwange gehandelt habe. Allgemein betrachtet besteht die zunächst vielleicht überraschende Tatsache, daß es aus Zwangsantrieben äußerst selten zu kriminellen Handlungen kommt. Die Ursache hierfür liegt darin, daß Menschen, die zu Zwangsmechanismen neigen, fast ausnahmslos ethisch hochstehende Individuen sind, die sich gerade durch das Zwangszeremoniell gegen ihnen selbst unerlaubt scheinende Persönlichkeitsstrebungen zu schützen suchen. Birnbaum[2]), der

einem einwandfreien Zwangsvorgang ohne weiteres den Schutz des § 51 zubilligen möchte, hat trotz des ihm zur Verfügung stehenden Großstadtmaterials nicht einen Fall gesehen, dessen Kriminalität auf echte und einwandfreie Zwangsvorgänge zurückzuführen wäre. Jaspers berichtet, daß auf dem Boden des Heimwehs an Zwangshandlungen erinnernde Akte vorkommen können. Im Gegensatz zu echten Zwangshandlungen stehe das geringe Hervortreten der Kritik, die überwiegende Bedeutung der Verstimmung und die Ähnlichkeit der Vorgänge mit dem normalen Kampf der Motive. Zum Zwangsmechanismus im engeren Sinne gehört unbedingt eine Stellungnahme der Gesamtpersönlichkeit dem Zwangsantrieb gegenüber, die diesen als etwas Fremdartiges, nicht zu ihr Gehöriges empfindet. Dies ist bei K. nicht der Fall, da der Handlungsantrieb mit ihren vitalen Bedürfnissen durchaus im Einklang steht und sie selbst auch ganz bewußte Zwecke (Erbauung eines neuen Schulhauses, Fortfall der hygienischen und anderen Unzuträglichkeiten) mit ihrer Tat verfolgt. Unverkennbar ist auch, wie es bei Jaspers heißt, die Ähnlichkeit mit dem normalen Kampf der Motive. Wenn man freilich den Charakter des Zwangsmäßigen weiter faßt und darunter alle Vorgänge verstehen will, bei deren Ausführung das Individuum das Gefühl eines Zwanges insofern hat, als es dem Antrieb zur Tat trotz besserer Einsicht nicht widerstehen kann, so wird man hierunter die meisten kriminellen Handlungen unterbringen müssen. Doch ist diese weitere Fassung abzulehnen. Auch hat dies, wie wir bereits ausführten, mit den Bedingungen des § 51 nichts mehr zu tun, da unter der freien Willensbestimmung im juristischen Sinne nur die normale Bestimmbarkeit der Handlungen durch normale Motive verstanden wird. Im übrigen scheint uns, selbst gesetzt den Fall, daß es sich bei K. um einen wirklichen Zwangsvorgang gehandelt hätte, die Anwendung des § 51 nicht ohne weiteres statthaft. Gerade wenn der Antrieb zur Brandstiftung sich nicht im Einklang mit der Gesamtpersönlichkeit befunden hätte, hätte man bei der intellektuellen Veranlagung der K. verlangen können, daß sie, nachdem sie monatelang die Katastrophe hatte kommen sehen und selbst einige schwächliche Versuche gemacht hatte, ihre eigenen Pläne zu durchkreuzen, sich selbst an der Ausführung des Zwangsantriebes rechtzeitig energisch gehindert hätte, wie es durch eine offene Aussprache mit dem Mann auf die einfachste Weise möglich gewesen wäre. Die Anwendungsmöglichkeit des § 51 scheint uns im Gegensatz zu Birnbaum auch beim Vorliegen eines echten Zwangsvorganges in dem Fall nicht gegeben zu sein, in dem ein Individuum bei normaler intellektueller Veranlagung längere Zeit hindurch sein eigenes Unterliegen befürchtete und die Möglichkeit besaß, durch

rechtzeitige Veranlassung von Gegenmaßregeln die Ausführung des Verbrechens zu verhindern.

Zusammenfassend sehen wir in der Frau K. einen Menschen, der mit dem Reissschen Brandstiftertypus manche Ähnlichkeit aufweist. Ihre Tat, die den Jaspersschen Heimwehreaktionen ebenso wie den sexuellen Symbolhandlungen Stekels nahesteht, kann trotz ihrer triebhaften und in der Ausführung impulsiven Färbung den Zustand der Willensunfreiheit nicht für sich in Anspruch nehmen, da sie wesentlich normalpsychologisch aufgebaut ist. Wenn wir ihr einen Platz in unserer eingangs erwähnten Skala anweisen wollen, werden wir sie in die Gegend zwischen dem linken Flügel (den normal motivierten Affekthandlungen) und dem die impulsiven Triebhandlungen umschließenden mittleren Feld einreihen müssen. Menschlich gesehen enthält die Tat in ihrer Schicksalshaftigkeit besonders viel Tragik; vom Rechtsstandpunkte aus vermag sie jedoch nur Anspruch auf eine milde Beurteilung (etwa bedingte Begnadigung mit langer Bewährungsfrist) zu erheben, kann aber nach geltendem Recht nicht straffrei ausgehen.

Literaturverzeichnis.

[1]) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung; Heidelberg 1906.

[2]) Birnbaum: Die psychopathischen Verbrecher; Langenscheidt, Berlin 1914.

[3]) Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie; Springer 1920.

[4]) Bloch: Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis; Dresden 1903.

[5]) Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie; Berlin 1901.

[6]) Jaspers: Heimweh und Verbrechen; Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Bd. 35.

[7]) Mönkemöller: Zur Psychopathologie des Brandstifters; Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Bd. 48.

[8]) Reiss: Zur Psychopathologie der Brandstifter; Jahresvers. d. Vereins bayrischer Psychiater 1909.

[9]) Stekel: Impulshandlungen; Urban und Schwarzenberg 1922.

[10]) Többen: Psychologie und Psychopathologie des Brandstifters; Springer 1917.

Anmerkung: In der Schwurgerichtsverhandlung vom 22. 1. 26. wurde K. auf Grund der Beweisaufnahme für zurechnungsfähig erklärt und wegen eines Verbrechens im Sinne des § 306 des Str.G.B. zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr, unter Anrechnung der Untersuchungshaft, verurteilt. Ein Gesuch auf bedingte Begnadigung wird vom Gericht befürwortet werden.

Kleinere Mitteilungen.

Reichskriminalstatistik 1923.

Das Statistische Reichsamt läßt soeben die Kriminalstatistik für das Jahr 1923 erscheinen. Das Jahr 1923 hat den Rekord von 823 902 Bestrafungen für Vergehen und Verbrechen aufzuweisen. Es ist das Jahr mit der höchsten Kriminalität in der deutschen Geschichte überhaupt. Es war das Jahr des Ruhrkrieges und der Inflation.

Im Jahre 1923 verdreifachte sich die Zahl der Eigentumsvergehen, verglichen mit dem letzten Vorkriegsjahr 1913. Damals wurden 114 000 Diebstähle abgeurteilt. Das war der fünfte Teil der Verbrechen überhaupt. Im Jahre 1923 aber wurden 367 435 Personen rechtskräftig wegen Diebstahls verurteilt. Kein Verbrechen erreicht auch nur annähernd diese Ziffer. Die Diebstähle machten mit 44,6 Proz. nahezu die Hälfte aller Verbrechen aus. Im Jahre 1923 hat sich auch die mit Diebstahl eng zusammenhängende Hehlerei vermehrt. 1913 kamen 10 000 Verurteilungen wegen Hehlerei vor, 1923 hatte sich diese Zahl mehr als versechsfacht. Sie betrug 66 254 Ungefähr gleich geblieben ist die Ziffer der wegen Betruges und Fälschung öffentlicher Urkunden Verurteilten. Dagegen versechsfachten sich die Vergehen bei Glücksspielen und Lotterien von 4400 auf 26 000.

Während also bei der Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, die 1913 den schon recht hohen Satz von 44,2 Prozent der rechtskräftig verurteilten Personen überhaupt ausmachten, im Jahre 1923 mit 593 000 Personen ein prozentmäßiger Anteil an den gesamten abgeurteilten Verbrechen von 72,1 Prozent erreicht wurde, ist der Anteil der Verbrechen gegen die Person von insgesamt 211 000 oder rund 38 Prozent im Jahre 1913 gesunken auf nur 116 000 Personen oder rund 14 Prozent im Jahre 1923. Zugenommen hat nur die Gewaltanwendung und die Ausstoßung von Drohungen gegen Beamte, von 18 000 auf 24 000. Beim Hausfriedensbruch sank die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen von 21 000 im Jahre 1913 auf noch nicht einmal 8000 in dem Rekordjahre der Kriminalität Deutschlands. Wegen Unzucht und Notzucht kam es 1913 zu nahezu 6000 Verurteilungen, 1923 nur zu 3400. Die Ziffer der Beleidigungen ist von 61 000 auf 53 000 gesunken.

Bei den leichten Körperverletzungen wurde im Jahre 1923 mit 11 000 verurteilten Personen nur die Hälfte der wegen leichter Körperverletzung abgeurteilten Personen im Jahre 1913 erreicht.

Noch günstiger ist die Entwicklung bei den schweren Körperverletzungen. 1913 erfolgten wegen dieses Vergehens 90 000 Verurteilungen oder 16,2 Prozent des Gesamtanteils. 1923 war diese Ziffer auf noch nicht

25 000 oder nur 3 Prozent gesunken. Gesenkt haben sich auch sehr erheblich die Verurteilungen wegen Nötigung oder Bedrohung. Bei den Unterschlagungen hat eine prozentmäßige Senkung stattgefunden. Ziffernmäßig gestiegen ist der Anteil der Abtreibungen von 1500 auf 3600. Doch liegt diese letzte Ziffer im Jahre 1923 schon erheblich niedriger als im günstigsten Jahre 1921. Wegen Mord und Totschlag wurden 1913 insgesamt 367 Menschen verurteilt. 1923 war diese Ziffer auf 419 gestiegen; aber gegenüber 1921 bedeutet das einen Abstieg um mehr als 200 Fälle.

Der deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde, Berlin-Lichterfelde,

Der Bund will die Ergebnisse der erbbiologischen Forschung populär machen und das gesamte Volk zur Mitarbeit an einer Volksaufartung erziehen, die gerade jetzt im Interesse des Aufbaues und in der Zeit der deutschen Armut vonnöten sei. Die Bestrebungen sollen auch dazu dienen, die Kriminalität zu verringern. Wer, wie der Unterzeichnete, schon zwei Jahrzehnte an Verbrecherischen dahingehende Studien treibt, der weiß, daß z. B. fast sämtliche Sexualanomalien, außer Homosexualität, die vor den Richter kommen, fast sämtliche Fälle von Debilität, die kriminell werden, auf Degeneration als letzte Ursache zurückgehen. Wenn der Bund sich viel verspricht von der Mitwirkung des Standesbeamten, so glaube ich, das gibt eine Enttäuschung. Der Standesbeamte der Großstadt kennt die Verhältnisse der zu Beurkundenden nicht. Wer sie aber kennt, wird sich den Mund nicht verbrennen. Am ehesten ist der Mensch zugänglich für derartige Belehrungen in Not und Zwangslagen. Die Strafvollzugsbeamten, die Beamten der Erziehungsanstalten, die Beamten und Helfer in allerlei Fürsorgearbeit sind die berufensten Bundesmitglieder. Der Bund gibt eine lehrreiche monatlich erscheinende Zeitschrift heraus und fordert nur 4 R.-M. Jahresbeitrag. Grohmann.

Fremdsprachige Einflüsse in der Verbrechersprache.

Obzwar von vielen der kriegführenden Mächte die Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern nach Nationalitäten getrennt interniert wurden, haben die militärischen Dislokationen während des Krieges und die Internierung der Gefangenen vielfach dennoch Berührung der kriegführenden und gefangenen Mannschaft einerseits mit fremdsprachigen Personen andererseits herbeigeführt. Da sich unter der Mannschaft naturgemäß auch ein gewisser Perzentsatz abgestrafter Verbrecher oder mit verbrecherischen Tendenzen behafteter Menschen befanden, zeigten sich nach dem Kriege in der Verbrechersprache fremdsprachige Einflüsse.

Das kriminalistische Institut der Polizeidirektion Wien beabsichtigt jene neuen Bestandteile der Verbrechersprache, an welchen fremdsprachige Einflüsse nachweisbar sind, zu registrieren und ersucht daher um Übermittlung diesbezüglichen Materials.

Zu der Notiz über den Photographischen Kurs in Nummer 78, Heft 2/3, Seite 195 wird uns ergänzend mitgeteilt, daß der Kurs am 11. Oktober 1926 beginnt.

Buchbesprechungen.

Obermaier, Inspektor am Zentralgefängnis zu Kaiserslautern, **„Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten.** 1835. Neudruck der Hamburger Strafanstalten 1925.

Obermaiers Schrift hat dem Begründer der Amerikanischen Gefängnisreform die erste Anregung gegeben. In Deutschland ist man über sie zur Tagesordnung übergegangen. Und nun lassen wir uns erst von Amerika lehren, was wir schon vor mehr als 50 Jahren hätten haben können, einen vernünftigen, zeitgemäßen, auf den Verbrecher als Menschen und seine Zukunft in der Freiheit mehr Rücksicht nehmenden Strafvollzug. Obermaiers System entbehrte nicht der Strenge. Ich mache auch dazu ein Fragezeichen, wenn er sagt: „Ich befinde mich im unbedingten Besitze ihres Vertrauens, sie lieben mich." Der gute Mensch findet sich leicht in anderen wieder. Aber er verstand es, seine Strafanstalten so zu organisieren und Beamte und Gefangene so zu beeinflussen, daß Härten und Quälereien vermieden wurden und alles geschah zum Wohle der Insassen, was einer Strafanstalt damals möglich war, und der Gefangene sich den Umständen nach sich als Mensch fühlte. Obermaier glaubt aber auch, die Gefangenen „vollkommen zu bessern". Als Mittel dient ihm vornehmlich der Unterricht. Als Ursache des Verbrechens sieht er nämlich Vernachlässigung in der Jugend an, die er durch „Bildung" beheben will. Und dann tritt er „dem härtesten Charakter so lange konsequent mit allem, was zu Gebote steht, entgegen, bis er sich entweder belehren läßt oder bis er gedemütigt ist — und so, nicht mehr länger wiederstehen könnend, einsieht, daß für ihn ohne Besserung in der Anstalt keine Ruhe wird". Habe man ihn einmal bis hierher gebracht, dann gehe das weiter Erforderliche sehr leicht und spielend. Sein drittes Besserungsmittel ist Gewöhnung. Obermaier scheint Anstaltsdressur als Besserung anzusehen. Auch ist seine Erfolgsstatistik durchaus nicht beweiskräftig. Wenn von 52 Zuchthäuslern, die mindestens je 5 Jahre verbüßt haben, 41 sich im Jahre nach ihrer Entlassung noch befriedigend führen, so ist das nichts Sonderliches. Bekanntlich wirken in der Regel längere Zuchthausstrafen einige Jahre nach, und ein Zuchthäusler war damals nicht so etwas Schlimmes als heute. Es hätte eine Statistik aufgenommen werden müssen über die vor 10 Jahren entlassenen Gefangenen. Immerhin ist Obermaier eine erste Größe unter den Strafvollzugsbeamten, die man kennen muß. Sein Weitblick, sein gerechtes Wesen und vor allem sein warmes Herz für seine Gefangenen machen die Lektüre des Schriftchens zu einem Genuß. Ärgerlich ist er über Männer, die sich ein Urteil anmaßen über Dinge, die sie aus der Praxis gar nicht kennen. Das scheint es also damals auch schon gegeben zu haben.

Grohmann.

Dr. Margarete Sommer, **„Die Fürsorge im Strafrecht“**, Berlin 1925, Karl Heymanns Verlag. 146 Seiten, 9,— RM.

Das Buch ist verhältnismäßig teuer, aber es lohnt sich, es anzuschaffen. Die Verfasserin versteht unter Fürsorge die Gesamtheit der Maßnahmen in der Strafrechtspflege, die zu Gunsten des Rechtsbrechers getroffen werden, und hat an Ansichten, Statistiken, Aussprüchen, Literatur usw. eine Menge Stoff zusammengetragen und bearbeitet. Es charakterisiert sich die Arbeit als die einer Dame durch den großen Fleiß und eine bis ins Kleinste gehende Sorgfalt ebenso wie durch das Interesse für die Person des Verbrecherischen. Ich habe in dem Buche viel Neues erfahren und freue mich, in Frl. Dr. Sommer eine Bundesgenossin zu finden in dem Bestreben, die vielen Einzelheiten auf diesem Gebiete zusammenfassend unter einen großen Gesichtspunkt zu stellen. Nur halte ich es für praktisch wertvoller, die Fürsorge anzusehen im Gegensatze zur Anwendung von Zwang und Gewalt, als die Bekämpfung des Verbrechens mit den Mitteln der Seelsorge und der Wohlfahrtspflege und so die Prophylaxe, die Arbeit am Gefangenen und am Entlassenen zusammenzuschließen in ein Arbeitsgebiet. Die Verfasserin hat eifrig geforscht, hat viele Anstalten gesehen, Kongresse besucht, Persönlichkeiten befragt und vor allem die Literatur studiert, aber eins fehlt ihr, daß sie selbst, wie ich mit Sicherheit annehme, in der Sache nicht länger praktisch gearbeitet hat. Es ist der Fehler bei den weitaus meisten, daß sie immer denken, meinen, wünschen, für richtig halten usw. und so wenig wissen. Das Wissen kommt aber nur aus der Praxis. Wenn man Verbrecherische wirklich saniert hat, auf 6, 8, 10 und mehr Jahre rückfallssicher gemacht hat, dann weiß man, was hilft und woran es fehlt. Die Verfasserin hat einen feinen Spürsinn, ist oft auf richtiger Fährte. Schade, daß sie nicht die Möglichkeit gehabt hat, Straffällige in größerer Anzahl von der Straftat bzw. Verurteilung bis zur vollen Sanierung sich entwickeln zu sehen. So sehr ich die Arbeit der Verfasserin schätze, so sehr wünsche ich, daß gerade die reden, die an Verbrecherischen dauernde Heilung erlebt haben. Nur so kommen wir vorwärts.

Grohmann.

Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe, herausgegeben von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe. 12. Auflage. Berlin, F. A. Harbig. 40 Seiten.

Ein ganz ausgezeichnetes Heftchen zur Orientierung über Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, ein Wegweiser vor allem für Jugendgerichtshelfer. Grohmann.

Feisenberger, Dr. Albert, Reichsanwalt, **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.** Handkommentar. Groß-Oktav. IX, 517 Seiten. 1926. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Geb. M. 17.—

Der vorliegende neue Kommentar will dem Bedürfnis der Praxis nach einer Ausgabe der StPO. entsprechen, die — abgestellt auf die täglichen Anforderungen — die Mitte hält zwischen den mit kurzen Anmerkungen versehenen Textausgaben und den umfangreichen Erörterungen des seit längerer Zeit den Strafprozeß beherrschenden Kommentars von Löwe-Rosenberg

und der Lehrbücher. Der Kommentar ist aufgebaut auf der Rechtsprechung. Neben der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die auch in ungedruckten Entscheidungen verwertet ist, ist die der Oberlandesgerichte, insbesondere die seit 1. April 1924 erwachsene, ausgiebig berücksichtigt. Besonderer Wert ist auf die Erläuterung der durch die Verordnung vom 4. Januar 1924 und das Gesetz vom 22. Dezember 1925 eingeführten Neuerungen gelegt. Die Ergebnisse des Schrifttums sind bis in die neueste Zeit beachtet.

Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart. Herausgegeben von Rudolf Leonhard. Verlag Die Schmiede, Berlin.

Aus dieser Sammlung, die es verstanden hat eine Reihe vorzüglicher Schilderer und Seelenkenner in ihren Dienst zu stellen, liegen mehrere neue Bände vor. Die interessereichen Mordfälle Hanika und Eißler werden von Ungar und Czokor geschildert, der Fall der Gräfin Murri-Bonmartini von Federn, zwei politische Prozesse (der Hitlerprozeß und der Moskauer Prozeß gegen 43 Sozialrevolutionäre) von Lania und von Kersten. Am glänzendsten dürfte die Lebensbeschreibung des Hochstaplers Örthel alias Frhr. v. Egloffstein durch Schramek gelungen sein. Die Bände sind auf einen viel weiteren als den kriminalistischen Leserkreis abgestellt, bieten aber auch dem Kriminalisten vielerlei. Sorgfältige Darstellung und gewählte Sprache verannehmlichen die Lektüre. F. Dehnow.

Fuchs, D. Alfred, a. ö. Prof. f. Psychiatrie a. d. Univ. Wien, **„Die konträre Sexualempfindung“.** Enke, Stuttgart, 1926. 130 S., geh. 5,— M.

Verfasser, ein Schüler und Mitarbeiter Krafft-Ebings, will dessen „Psychopathia sexualis“ hier durch eine „Psychotherapia sexualis“ ergänzen. Er bespricht die psychoanalytische, chirurgische und Röntgenbehandlung der Perversen sowie die Behandlung und Prognose der heterosexuellen Anomalien. Krankengeschichten sind nur in geringer Zahl und sehr prägnanter Kürze beigegeben.

Seeling, Otto, Rektor, **„Hypnose und Suggestion“.** 2. Aufl., Berlin, Pyramidenverlag, 1926. 246 S., geb. 5,— M.

Bietet auf Seite 87—106 einen auch für Kriminalisten nicht uninteressanten Abschnitt über „Suggestion und Aussage“.

Stoltenhoff, H., Dr. med., **„Kurzes Lehrbuch der Psychoanalyse“.** Enke, Stuttgart, 1926. 207 S., geh. 9,—, geb. 11,— M.

Will ein leichtverständliches, auf das Wesentlichste und Unanfechtbare beschränktes Bild der psychoanalytischen Lehre geben. Der theoretische Teil behandelt die Verdrängung, den Traum, die Bipolarität, die Sublimierung, die Übertragung, die Sexualtheorie und die Theorie der Parapathie. Der praktische Teil behandelt die Traumdeutung, die Indikationen der Psychoanalyse, die Bedeutung der Psychoanalyse für den Nichtfacharzt, Psychoanalyse und Hypnose und den Begriff der Heilung in der Psychoanalyse.

Kohn, Dr. med. Max, „**Grenzen und Mystizismus der Psychoanalyse**". Heft 5 der „Abhandlungen aus dem Gebiet der Psychotherapie und medizinischen Psychologie", herausgegeben von Moll. Enke, Stuttgart, 1926. 55 S., geh. 4,50 M.

Pella, V. V., „**La criminalité collective des états et le droit pénal de l'avenir**", Bucarest, Imprimerie de l'état. 1926. Etwa 400 S.

Vorschläge eines internationalen Strafgesetzbuchs über Verbrechen der Staaten gegeneinander (Vorbereitung und Durchführung von Angriffskriegen). Neben der Verantwortlichkeit der Staaten soll auch die Verantwortlichkeit physischer Personen geregelt werden, die Verstöße gegen die internationale öffentliche Ordnung begehen. Auch die Begriffe des Zwanges, der Notwehr, des Notstands in der Materie des Völkerrechts sollen festgelegt werden, ebenso die der erschwerenden und mildernden Umstände für die Verantwortlichkeit der Staaten, der Rückfälligkeit und des Dolus. Eine kritische Stellungnahme zu den angeschnittenen Fragen verbietet der Charakter unserer Zeitschrift. Das einzige Problem in diesem Fragenkomplex, das den Interessenkreis unseres Archivs berührt, die Zukunft des internationalen Strafrechts betreffend Verbrecher des gemeinen Rechts („Union pénale" nach dem Grundsatz „ubi te in venero, ibi te judicabo") ist nur kurz gestreift. H.

Levy-Lenz, Dr. L., „**Sexualkatastrophen.** Bilder aus dem modernen Geschlechts- und Eheleben". Payne, Leipzig, 1926.

Das Buch, dessen sehr geschmackvoller Einband mir besser gefällt als die Zeichnung des Umschlags, enthält folgende Beiträge: „Schuldig geboren" von Magnus Hirschfeld, „Die Abtreibung" von Leo Klauber, „Die Prostitution" von Gotthold Lehnerdt, „Die Geächteten" (gemeint sind die Syphilitischen) von Ludwig Levy-Lenz und „Eheketten" von Johannes Werthauer. Die Beiträge sind sehr verschiedenwertig. Rein literarisch betrachtet, erscheint uns vor allem die stilistisch fein ausgearbeitete Studie von Lehnerdt wertvoll. Inhaltlich außerordentlich interessant und glänzend geschrieben ist der Beitrag von Werthauer. Übertrieben dürfte die „Besorgnis" des Herausgebers sein, der im Vorwort schreibt: „Die Moralisten sorgen, daß die Geblendeten nicht sehend, daß sie im Dunkeln bleiben und nicht wissend werden. Und so werden diese Dunkelmänner auch sicherlich dies Buch angreifen, werden verschlissene Sentimentalitäten, tote Phrasen auf den Plan rufen, sie werden sogar vom Skandal und von Sensationshascherei sprechen, um zu verhindern, daß die rettende Wahrheit ins Volk dringt." Lieber Dr. Levy, in den letzten Jahren ist eine solche Unmenge sexualwissenschaftlicher Bücher auf den Markt gekommen, daß auch die Dunkelmänner schon abgebrüht sind und sich über Ihr Buch nicht mehr sonderlich aufregen werden. H.

Doppelter Raubmord zu Wijchen.

Von

Gerichtschemiker Dr. **W. F. Hesselink**, Arnhem (Holland).

(Mit 20 Abbildungen.)

Während bei dem doppelten Raubmord zu Millingen, welcher vor kurzem von mir im Archiv (Band 77, Heft 4) beschrieben wurde, die Aufklärung fast ausschließlich mittels Fußspuren möglich war, sind es bei dem jetzt zu beschreibenden Verbrechen hauptsächlich die Blutspuren gewesen, welche das erforderliche Licht gebracht haben.



Abb. 1.

Der Tatort war diesmal nur gut 20 km von dem in Millingen entfernt und befand sich in Wijchen, 8 km westlich ungefähr von Nymegen. Wie in den meisten Teilen von Holland, liegen hier die Bauerngehöfte ziemlich vereinzelt, wie ausgestreut über die Felder. In großen Teilen

von Deutschland ist dies bekanntlich ganz anders, indem dort die Bauern eng zusammengedrängt in ihren Dörfern wohnen, und man zwischen den Äckern praktisch gar keine vereinzelten Wohnungen sieht; die Sicherheit wird dadurch selbstverständlich in hohem Maße gefördert. Bei uns in Holland dagegen kommt es verhältnismäßig oft vor, daß in einer einsamen Bauernwohnung ein schweres Verbrechen begangen wird.

So auch hier. Bruder und Schwester, Willem und Geertruida Willems, gute Sechziger, trieben zusammen die Landwirtschaft, dabei unterstützt von einem Nachbarn, der ziemlich in der Nähe wohnte. Am Montag, den 5. Mai 1924 in der Frühe sah dieser Nachbar, daß die Fensterläden bei Willems nicht wie sonst um diese Zeit geöffnet

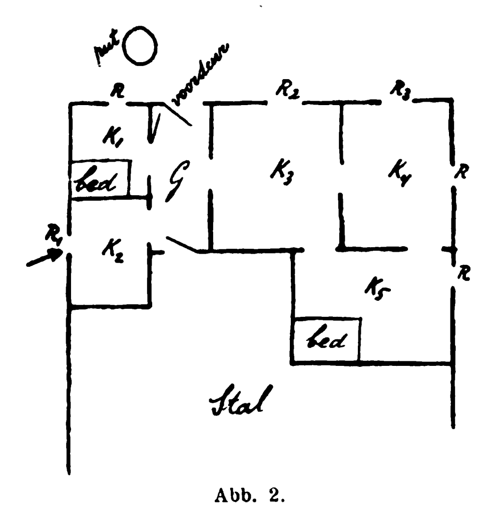


Abb. 2.

wurden, und als man schließlich nach der Wohnung ging, um nachzusehen, ob vielleicht etwas Besonderes los sei, fand man die Haustür unverschlossen und Bruder und Schwester mit zerschmettertem Kopf tot in der Wohnung.

Die Polizei und die Justiz wurden sofort alarmiert und inzwischen alles intakt gelassen, so daß, als Staatsanwalt und Untersuchungsrichter mit mir als Gerichtschemiker an Ort und Stelle kamen, alles noch unverändert war.

Die Einteilung der Wohnung ist ersichtlich aus der flüchtigen Skizze, abgebildet in Fig. 2.

Die Tatortuntersuchung hatte kurz zusammengefaßt die folgenden Ergebnisse.

In dem Ziehbrunnen (put) bei der Haustür schwamm ein blutiger

Holzhammer; die Haustür selbst war, wie gesagt, unverschlossen vorgefunden. Das Fensterchen R1 stand offen; hier waren an dem einigermaßen morschen Fensterladen Spuren von gewalttätiger Öffnung sichtbar, während die Verriegelung des Fensterchens selbst so schwach war, daß diese, offenbar bereits nach geringem Druck, nachgegeben hatte. Die Täter waren also offenbar durch dieses Fensterchen in die Wohnung eingedrungen und haben dieselbe durch die Haustüre wieder verlassen.

Durch die Haustüre kamen wir zunächst in den Korridor G; von hier führten rechts drei ziemlich hohe Stufen in das Zimmerchen K1, wo die Leiche des Mannes lag, abgebildet in Fig. 1; die Türe links



Abb. 3.

führte in das Wohnzimmer K3, abgebildet in Fig. 3, während wir die Leiche der Frau in dem Eckzimmer K4 vorfanden, vor dem Fenster R3 (Fig. 4 und 5). K5 war das Schlafzimmer der Frau und K2 eine Milchküche.

Die Schränke und Schubladen sowie auch die auf Fig. 1 [1]) sichtbare Truhe zeigten deutliche Spuren einer Durchsuchung; da nichts

[1]) Fig. 1 ist eine Gegenlichtaufnahme, die aber trotzdem auch in den Schatten alle Details zeigte. Die Tatortaufnahmen sind alle gemacht mit Zeiß Tessar und Agfa-Filmpack, und mit Neol entwickelt; dieser Entwickler hat ja bekanntlich den großen Vorteil, daß man ohne Schaden sehr lange überexponieren darf, so daß Unterbelichtung, selbst in den Schattenpartien, praktisch nicht mehr vorzukommen braucht.

abgesperrt gewesen war, hatte kein gewalttätiges Aufbrechen stattgefunden.

Leiche des Mannes.

Lage und Zustand der Leiche sind in Fig. 1 deutlich wahrzunehmen. Das Schädeldach vorn war zerschmettert; der Kopf lag in einer großen Lache von Blut, gemischt mit Gehirn- und Fettsubstanz; eine blutige Flüssigkeit war an den drei Stufen heruntergelaufen, wie in Fig. 6 zu sehen ist. Blutspritzer waren an allen vier Wänden des Zimmers gespritzt und auch noch an die 2,75 m hohe Decke. Die meisten Spritzer und Spritzerchen befanden sich an dem

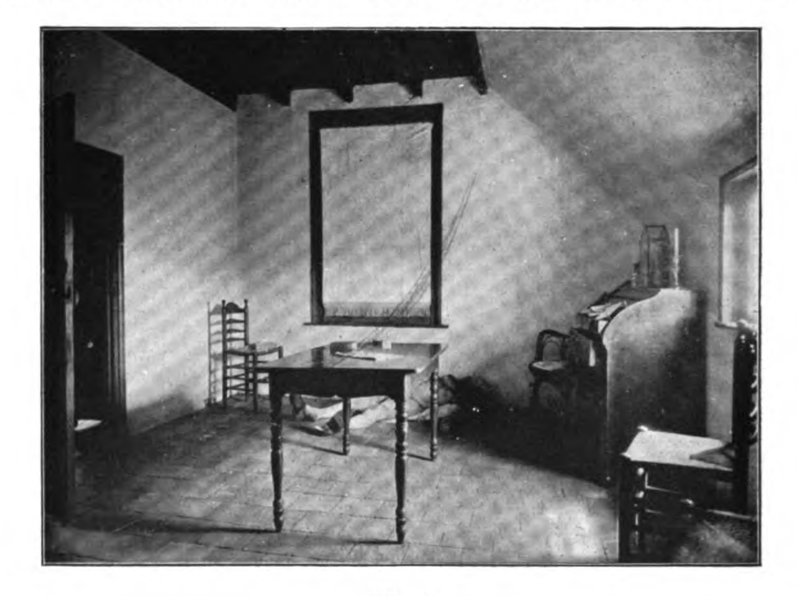


Abb. 4.

Wandteil, der dem Kopf am nächsten war; nach Verbreitung und Form zu urteilen, waren sie hauptsächlich vom Kopf des Ermordeten in seiner abgebildeten Lage weggespritzt. Ein paar Spritzerchen befanden sich sogar an der quer gegenüberliegenden Wand des Korridors, der Lage des Kopfes entsprechend; es waren dies laut Feststellung des am nächsten Tage anwesenden Gerichtsarztes (Dr. Hulst) keine reinen Blutspritzerchen, sondern Stückchen blutiges Fettgewebe (an beiden Leichen fand sich viel Fett vor).

Die Spritzer befanden sich selbstverständlich auch auf dem Boden und an den Gegenständen im Zimmer. Viele Spritzerchen waren äußerst fein. Diese Feinheit sowie die Art und Verbreitung der

Spritzerchen deuteten darauf hin, daß sie entstanden sind, indem mit einem harten Gegenstand auf ein blutiges Objekt, hier den Kopf des Mannes, geschlagen worden ist. Bei dem ersten Schlag springt noch kein Blut umher, aber wenn der Kopf einmal blutig ist und es wird dann wieder geschlagen, und zwar in dieses Blut, dann entstehen solche typische Blutspritzer und Spritzerchen wie in casu.

In Anbetracht der greulich blutigen Verwundung des Kopfes, der Form des offenbar gebrauchten Holzhammers, der in dem Ziehbrunnen gefunden wurde, abgebildet in Fig. 7, und der sonstigen Verbreitung der Blutspritzerchen, durfte in diesem Falle angenommen werden, daß der Täter auch selbst viele Blutspritzerchen auf sich

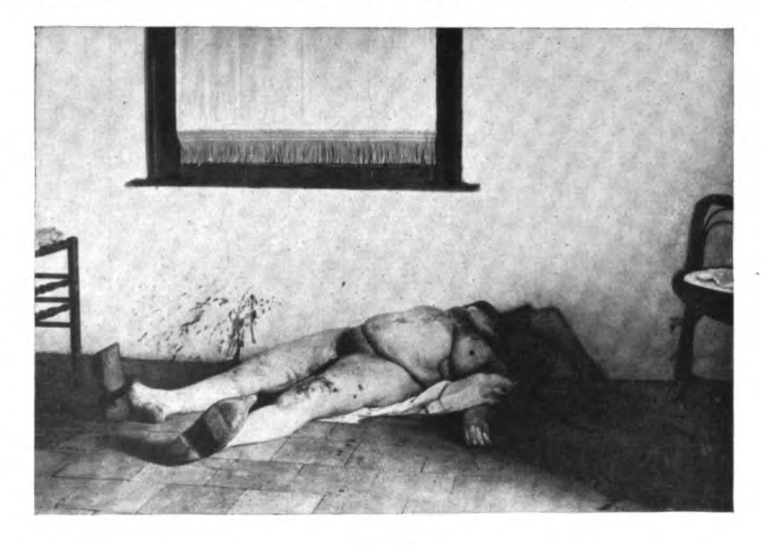


Abb. 5.

bekommen haben muß (obwohl man ja sonst mit einer derartigen Schlußfolgerung sehr vorsichtig sein muß).

Neben der Leiche, in der Nähe des in Fig. 1 sichtbaren Stuhlbeines, fand ich eine frische breite Schramme auf dem Boden (auf dem Photo ziemlich gut sichtbar), offenbar entstanden, indem dort der Absatz eines Schuhes ausgeglitten war. Da die Leiche barfuß war und man unter gewöhnlichen Umständen in einem so kleinen Zimmerchen auf einem so rauhen Ziegelboden nicht leicht ausrutscht und die Schramme zudem, wie gesagt, frisch war, durfte angenommen werden, daß der Verbrecher selbst dort mit seinem Absatz ausgeglitten war, offenbar, weil eine Art Ringkampf stattgefunden hatte. Da ich meinte, in der Schrame Striche der Absatznägelchen feststellen zu

können, habe ich eine photographische Aufnahme davon gemacht (Fig. 8).

Daß der Mann noch versucht hat, sich zu wehren, geht auch hervor aus den Scherben von Steingutgegenständen, welche auf Bett und Boden lagen, sowie aus den ebenfalls auf dem Boden liegenden Stücken eines frisch zerbrochenen Spazierstockes. Auf dem unteren Teil dieses Stockes waren an der Bruchstelle blutige Haare festgeklebt, welche bei der späteren Untersuchung wohl Übereinstimmung zeigten mit den Kopfhaaren der Leiche, aber nicht mit denen der Ver-

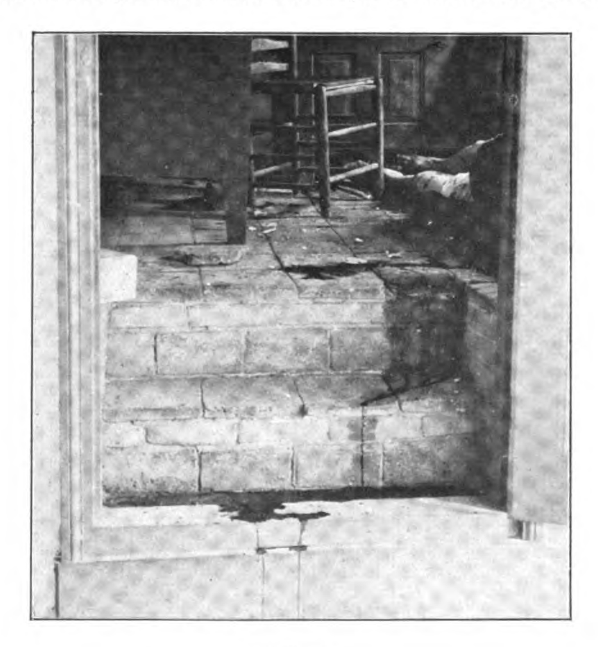


Abb. 6.

dächtigten. Es mußte also daraus geschlossen werden, daß Willem Willems seinen Stock gepackt hat, um sich zu verteidigen, und daß der Täter sodann den Stock an der Untenseite festgegriffen hat, und nachdem bei dem Kampf der Stock gebrochen war, selbst mit dem Unterteil des Stockes noch auf den bereits blutenden Kopf seines Schlachtopfers geschlagen hat.

Leiche der Frau.

Lage und Zustand dieser Leiche sind ersichtlich aus den Abbildungen 4 und 5. Die Leiche hatte Holzschuhe an den Füßen. Das Nachtzeug war vollständig losgerissen, so daß die Leiche ganz nackt

dazuliegen schien. Ein paar der abgerissenen Knöpfe des Nachtzeuges lagen bei der Leiche, vier andere jedoch weit davon entfernt, nämlich in dem Korridor. Der Kopf lag auch hier in einer Blutlache, und auch hier waren Blutspritzerchen bis hoch an die Wände gespritzt. Die meisten dieser Spritzer hatten offensichtlich den Kopf in seiner abgebildeten Lage als Ausgangspunkt. Jedoch befanden sich links unter dem Fenster noch eine Anzahl Blutspritzer (in Fig. 5 gut sichtbar), welche nicht von der Leiche in der abgebildeten Lage herrühren konnten; diese deuteten darauf hin, daß die Frau erst anders gelegen hat, mit dem Kopf mehr nach links. Dieser anderen Lage entsprechend konstatierte ich etwas mehr nach vorn und nach rechts, gerechnet von



Abb. 7.

der jetzigen Lage der Füße, eigenartige Striche auf dem Fußboden, welche den Eindruck machten, entstanden zu sein durch Hin- und Herbewegen der mit den Holzschuhen versehenen Beine. Offenbar hatte der Kopf also anfänglich mehr nach links, die Beine mehr nach rechts gelegen. Diese Feststellung zeigte sich später als wichtig, als es nötig war, die Glaubwürdigkeit der Erklärungen des einen Verdächtigten zu prüfen.

Zwischen den Beinen lagen ein paar Tropfen Kerzenfett, während von Herrn Dr. Hulst festgestellt wurde, daß einige Schamhaare versengt waren und daß auf dem Oberschenkel Samenflüssigkeit angetrocknet war.

Die meisten Blutspritzer waren analog denen bei der männlichen Leiche und offenbar in gleicher Weise durch Schlagen mit dem Holzhammer auf den blutigen Kopf entstanden. Nur die fünf großen Blutstropfen, welche man in Fig. 5 vor der Leiche auf dem Boden sieht, konnten so nicht erklärt werden; diese waren rund, mit gezackten Rändern und von der Größe, wie die aus einer blutenden Wunde oder blutenden Nase fallenden Tropfen zu sein pflegen.

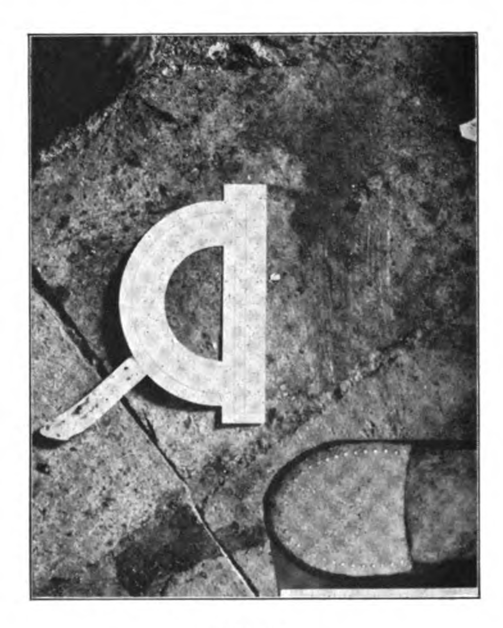


Abb. 8.

Einige weitere Beobachtungen.

Im Wohnzimmer (Fig. 3) lagen hinter dem Tisch die Scherben einer zerbrochenen Petroleumlampe; das Metallgestell sieht man unter dem Tisch; hierauf fand ich eine schwache blutige Fingerspur, worüber später mehr gesagt werden soll. Der Boden war dort naß von dem ausgeflossenen Petroleum.

Auf einem der Ziegelsteine, rechts vom Tisch, befand sich eine dreieckige Figur, offensichtlich herrührend von einem mit Petroleum befeuchteten Gummiabsatz; diese Spur verlor jedoch alsbald jede Bedeutung, als sich herausstellte, daß sie mit dem Absatz des Polizeibeamten, der zuerst an Ort und Stelle gewesen war, übereinstimmte.

Ebenfalls rechts neben dem Tisch lagen auf dem Boden vier runde Bluttropfen mit gezackten Rändern, von gleicher Größe wie die fünf vorhin genannten; während auf dem Tisch ein solcher Bluttropfen lag mit glatten Rändern.

Auf dem Tisch lag weiter ein Sparkassenbuch mit einem blutigen Wischer, nicht als Fingerabdruck erkennbar, sowie ein Briefumschlag mit einem Blutflecken von dem Umfang einer Fingerspitze. Auch in



Abb. 9.

diesem letzten Flecken waren keine Papillarlinien sichtbar, aber wohl feine karrierte Linien, wie von einem Gewebe verursacht; dies ließ in Verbindung mit der Größe und der Lage des Fleckens darauf schließen, daß er herrühren mußte von einem mit einem blutigen Läppchen umwickelten Finger.

Da übrigens in dem Wohnzimmer keine weiteren Blutspuren, von den Schlachtopfern herrührend, aufzufinden waren, konnte aus den

genannten Bluttropfen und Blutflecken gefolgert werden, daß einer der Täter eine blutende Wunde an einem seiner Finger gehabt haben muß.

Tatsächlich war dies bei einem der Verdächtigen der Fall (siehe Fig. 17).

Von beiden Leichen habe ich mir Abdrücke der Finger genommen und habe den Fingernagelschmutz und einige Kopfhaare in Sicherheit gebracht.



Abb. 10.

Die durchsuchten Schränke waren, wie gesagt, nicht abgesperrt gewesen, so daß die Aussicht nicht groß war, hier brauchbare Fingerabdrücke der Täter zu finden; dennoch habe ich viele Fingerspuren von diesen Möbeln abgenommen und untersucht, welche jedoch, insofern sie gut vergleichbar waren, alle Übereinstimmung zeigten mit den Fingerabdrücken der ermordeten Frau.

Der aus dem Ziehbrunnen aufgefischte Holzhammer, abgebildet in Fig. 7, war 26,5 cm lang und 555 g schwer; dessen Klotz war 12 cm lang, 8 cm breit und 6,5 cm dick.

Während der Sektion habe ich einige Aufnahmen gemacht von den eingeschlagenen Schädeln (siehe Fig. 9, 10 und 11), während die Zertrümmerung noch besser zu sehen ist an zwei von Herrn Dr. Hulst gemachten Aufnahmen, abgebildet in Fig. 12 und 13. Es wird durch



Abb. 11.

diese Abbildungen deutlich illustriert, welch ein furchtbares Mordinstrument ein verhältnismäßig so kleiner Holzhammer doch noch sein kann; inwiefern für das Beibringen von solchen Zertrümmerungen wie hier es eine Vorbedingung gewesen sein muß, daß die Köpfe während des Schlagens auf dem Boden geruht haben und so nicht haben nachgeben können, sei der Beurteilung der Gerichtsärzte überlassen.

Übrigens deutete alles darauf hin, daß die beiden Schlachtopfer in durchaus gleicher Weise, also offenbar von derselben Hand, erschlagen worden sind.

Die Verdächtigen.

Bereits am Nachmittag des ersten Tages wurde mir der Sonntagsanzug vorgelegt von C. v. d. Broek, gegen den man Verdacht geschöpft hatte, weil er den Abend vorher mit dem übel beleumundeten J. v. Munster zusammen gesehen war. Mittels des binokularen Mikroskops, welches ich mitgenommen hatte, konnte ich auf diesen Kleidern noch am Tatort derartige frische Blutspritzer feststellen, daß dadurch der anfängliche Verdacht sehr stark unterstützt wurde. Er wurde nun natürlich festgehalten, und da bekannt geworden war, daß er bis spät in der Nacht zusammengewesen war mit seinem Bruder

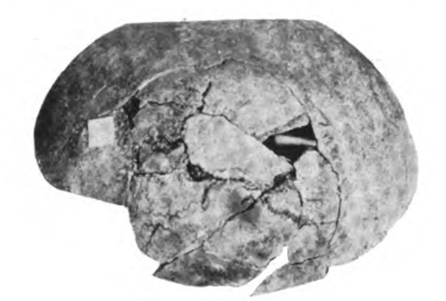


Abb. 12.

P. v. d. Broek und mit genanntem J. v. Munster, wurden auch diese zwei verhaftet, letzterer erst nach ein paar Tagen, weil er nicht sofort aufzufinden war.

Von allen Dreien habe ich die Kleider auf Blutspuren untersucht.

Auf denen von P. v. d. Broek fand ich nur drei kleine Blutfleckchen, und zwar auf den Hosen, der Weste und dem Rock je eins, ohne daß ich daraus irgendeinen Zusammenhang mit dem Verbrechen ableiten konnte. Da es auch nicht wahrscheinlich und nicht zu beweisen war, daß er irgendeinen aktiven Anteil an dem Verbrechen gehabt hatte, wurde er verhältnismäßig bald wieder entlassen.

Auf den Kleidern von C. v. d. Broek und von J. v. Munster fand ich dagegen zahlreiche Blutspuren, und zwar fast ausschließlich als Spritzerchen. Besonders die auf den Kleidern von v. Munster waren großenteils so fein, daß sie nur bei vorzüglicher Beleuchtung und mit Hilfe eines Mikroskopes zu finden waren.

In Fig. 14 sind die zwei Röcke abgebildet, oben derjenige von C. v. d. Broek, unten der von v. Munster; mit Pünktchen habe ich die von mir gefundenen Blutspritzerchen eingezeichnet. Bei Betrachtung dieser Abbildung ist es nun sehr auffallend, wie verschieden die Verbreitung der Blutspuren auf den beiden Röcken ist; bei dem Rock von C. v. d. Broek sind sie wenig zahlreich und ziemlich gleichmäßig über die Vorderseite verteilt; auf dem Rock von v. Munster dagegen sieht man, daß hier die rechte Seite sehr dicht besät ist mit Spritzerchen, während die linke Seite fast ganz frei von Blut war; nur an der



Abb. 13.

Innenseite des linken Ärmels findet man hier noch eine kleine Ansammlung von Spritzerchen.

Bei der Untersuchung der Hosen habe ich eine andere Methode angewandt, um die Lage der Blutspritzerchen anzudeuten. Hier habe ich nämlich bei jedem Spritzerchen, das ich fand, sofort eine Stecknadel gesteckt, und zum Schluß habe ich dann die Hosen mit den Stecknadeln photographiert[1]). In Fig. 15 ist die so präparierte Hose

[1]) Herr Professor G. Popp in Frankfurt a. M. erzählte mir, er habe zu derartigen Andeutungen von Blutspuren auch Stecknadeln mit weißen Köpfen verwendet, und auch wohl weiße Glasperlen annähen lassen. Es ist dies alles jedoch noch nicht ideal, und es wäre zu wünschen, daß irgendein Fabrikant zu dem Zwecke ein bequemeres Markierungsmittel herstellen würde, das klein, deutlich, und in einfacher Weise zu befestigen sein muß.

von v. Munster abgebildet, und in Fig. 16 diejenige von v. d. Broek. Diese Photos geben jetzt durch die glänzenden Stecknadeln ein sehr deutliches Bild von der Zahl und der Lage der Blutspritzerchen auf beiden Hosen. Man sieht deutlich, daß, während die Hosenbeine von v. Munster wieder sehr dicht besät sind mit Blutspritzern, sich auf denen von v. d. Broek deren wieder viel weniger befinden, und außer-

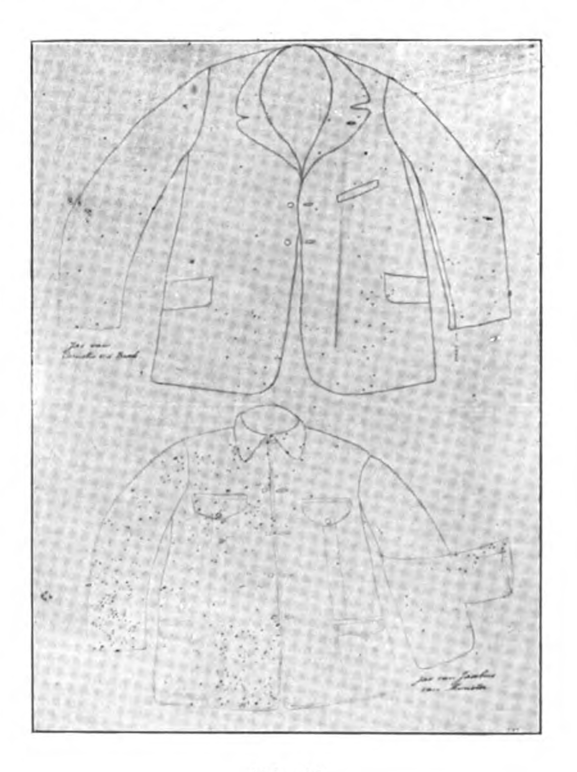


Abb. 14.

dem war es merkwürdig, daß bei C. v. d. Broek unter Kniehöhe fast gar keine Spritzer mehr aufzufinden waren.

Auf diese verschiedenen Tatsachen komme ich später zurück.

Ich muß noch erwähnen, daß ich sehr gewissenhaft gesucht habe, in dem Sinne, daß ich, wo viele Spritzerchen zusammengedrängt waren, hier und da wohl einzelne überschlagen habe, daß ich aber, wo ich wenige fand, äußerst sorgfältig gesucht und nach bestem Wissen nichts überschlagen habe; die Photos geben demnach ein durchaus zuverlässiges Bild.

Verschiedene Spritzerchen auf dem Rock von v. Munster erwiesen sich als keine reinen Blutspritzerchen; einige davon habe ich an Herrn Dr. Hulst geschickt, der auch hier blutiges Fettgewebe feststellte.

In Fig. 15 sieht man bei dem Hosenschlitz von v. Munster ein paar helle Flecken; diese erwiesen sich mir als Spermaflecken. Weder auf dem Anzug, noch auf dem Unterzeug von C. v. d. Broek habe ich Spermaspuren finden können.

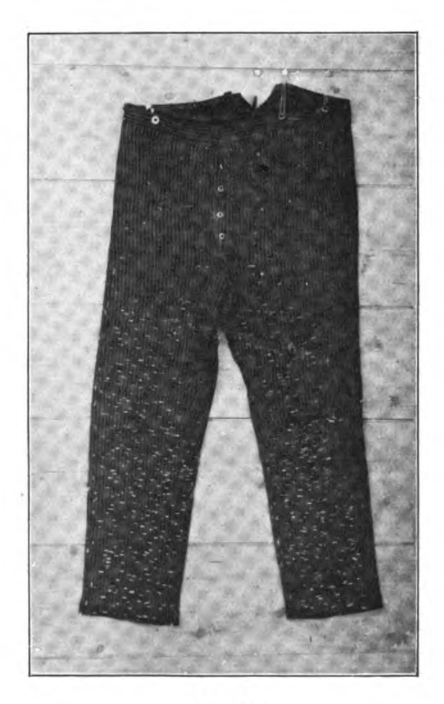


Abb. 15.

Die Untersuchung des Nagelschmutzes der Verdächtigten hatte keinen Erfolg.

An der rechten Hand von v. Munster fand sich eine Verwundung vor, welche erst einige Tage alt sein konnte. Darum habe ich diese Hand photographiert (siehe Fig. 17).

Laut Aussage von v. Munster selbst hatte er diese Verwundung am Sonntagabend bekommen, indem er bei einer Rauferei über einen Kieshaufen gefallen war. Die Lage der Wunden war damit kaum in Übereinstimmung zu bringen, und auch die Zeugenaussagen machten

es durchaus unwahrscheinlich. Aber wie dem auch sei, ob er die Wunden bekommen hat durch den Kies oder durch den Scherben im ersten Mordzimmer, eine Tatsache war es auf jeden Fall, daß er an jenem Abend eine frische Wunde an einem seiner Finger gehabt hat, so wie es auch bei einem der Täter der Fall gewesen sein muß.

Beurteilung der Blutspuren.

Die Blutspuren auf den Kleidern von v. Munster und C. v. d. Broek waren besonders dadurch gekennzeichnet, daß es keine Blutflecken waren, keine Blutanschmierungen, welche entstanden sein könnten



Abb. 16.

durch Berührung mit einem blutigen Objekt, sondern daß es ausschließlich reine, isolierte Spritzer und Spritzerchen waren, ohne gegenseitigen Zusammenhang, und ferner dadurch, daß sie vielfach so äußerst fein waren.

Die Oberflächenspannung einer Flüssigkeit widersetzt sich gegen die Bildung von kleinen Tröpfchen; daher kommt es, daß z. B. aus einer Wunde oder einer Blutnase nie ein kleines Tröpfchen fällt, sondern immer nur ein Tropfen von einer beträchtlichen, ziemlich konstanten Größe. Zur Bildung von kleinen Tröpfchen ist ein extra Kraftaufwand nötig, zur Überwindung der Oberflächenspannung.

Am Tatort waren haufenweise äußerst feine Spritzerchen anwesend; auf dem Lampengestell z. B. befanden sich deren viele von etwa 0,1 mm im Durchschnitt.

Dasselbe war der Fall mit den Kleidern von v. Munster; auf einem Knopf (von der rechten Brusttasche) fand ich z. B. innerhalb eines Kreises von nur 1 cm im Durchschnitt sieben von solchen kleinen Spritzerchen, mit dem bloßen Auge kaum zu sehen. Diese können nur durch eine erhebliche Kraftanwendung entstanden sein, so wie auch die am Tatort; sie kamen in typischer Weise mit denen am Tatort überein.

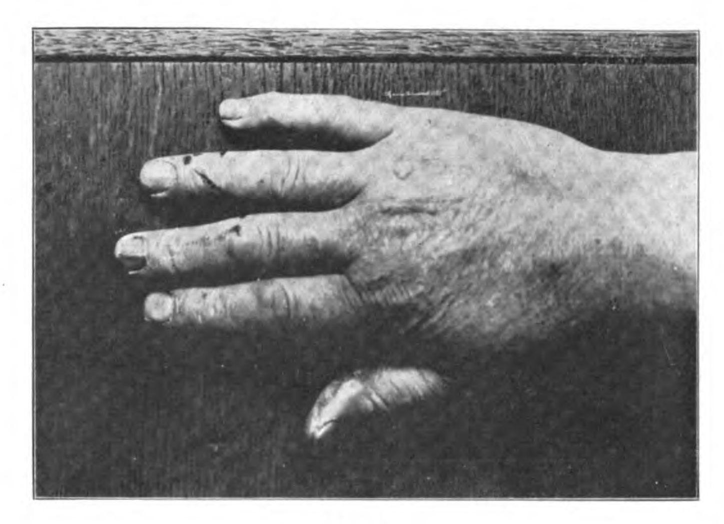


Abb. 17.

Und nun die auffallende Tatsache, daß der Rock von v. Munster auf der rechten Hälfte wie besät war mit Blutspuren, dagegen auf der linken Hälfte fast ganz frei davon war. Wenn man mit einem Hammer dieselbe Bewegung macht, welche der Verbrecher hat machen müssen, und zwar mit der rechten Hand, dann kann man an sich selbst sehr leicht feststellen, daß beim Schlagen naturgemäß seine eigene linke Seite abgewandt ist, und daß dadurch etwa vom Hammer wegspritzende Tröpfchen nicht die linke Seite, sondern nur die rechte Seite des Rockes treffen können. Insofern war die Lage der Blutspritzerchen auf dem Rock von v. Munster genau so, wie man dieselbe bei demjenigen, der die zwei Menschen erschlagen hat, erwarten mußte.

Auch daß sich auf der rechten Seitentasche auf einmal viel weniger Spritzerchen befanden, ist bei demjenigen, der das Verbrechen be-

es durchaus unwahrscheinlich. Aber wie dem auch sei, ob er die Wunden bekommen hat durch den Kies oder durch den Scherben im ersten Mordzimmer, eine Tatsache war es auf jeden Fall, daß er an jenem Abend eine frische Wunde an einem seiner Finger gehabt hat, so wie es auch bei einem der Täter der Fall gewesen sein muß.

Beurteilung der Blutspuren.

Die Blutspuren auf den Kleidern von v. Munster und C. v. d. Broek waren besonders dadurch gekennzeichnet, daß es keine Blutflecken waren, keine Blutanschmierungen, welche entstanden sein könnten



Abb. 16.

durch Berührung mit einem blutigen Objekt, sondern daß es ausschließlich reine, isolierte Spritzer und Spritzerchen waren, ohne gegenseitigen Zusammenhang, und ferner dadurch, daß sie vielfach so äußerst fein waren.

Die Oberflächenspannung einer Flüssigkeit widersetzt sich gegen die Bildung von kleinen Tröpfchen; daher kommt es, daß z. B. aus einer Wunde oder einer Blutnase nie ein kleines Tröpfchen fällt, sondern immer nur ein Tropfen von einer beträchtlichen, ziemlich konstanten Größe. Zur Bildung von kleinen Tröpfchen ist ein extra Kraftaufwand nötig, zur Überwindung der Oberflächenspannung.

Am Tatort waren haufenweise äußerst feine Spritzerchen anwesend; auf dem Lampengestell z. B. befanden sich deren viele von etwa 0,1 mm im Durchschnitt.

Dasselbe war der Fall mit den Kleidern von v. Munster; auf einem Knopf (von der rechten Brusttasche) fand ich z. B. innerhalb eines Kreises von nur 1 cm im Durchschnitt sieben von solchen kleinen Spritzerchen, mit dem bloßen Auge kaum zu sehen. Diese können nur durch eine erhebliche Kraftanwendung entstanden sein, so wie auch die am Tatort; sie kamen in typischer Weise mit denen am Tatort überein.

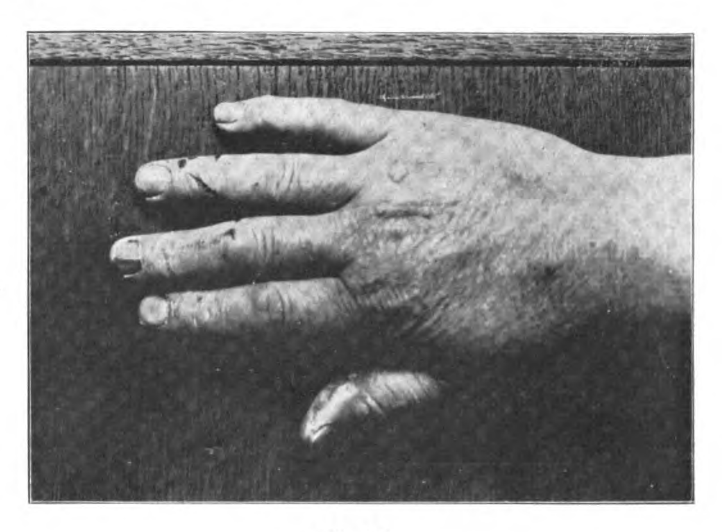


Abb. 17.

Und nun die auffallende Tatsache, daß der Rock von v. Munster auf der rechten Hälfte wie besät war mit Blutspuren, dagegen auf der linken Hälfte fast ganz frei davon war. Wenn man mit einem Hammer dieselbe Bewegung macht, welche der Verbrecher hat machen müssen, und zwar mit der rechten Hand, dann kann man an sich selbst sehr leicht feststellen, daß beim Schlagen naturgemäß seine eigene linke Seite abgewandt ist, und daß dadurch etwa vom Hammer wegspritzende Tröpfchen nicht die linke Seite, sondern nur die rechte Seite des Rockes treffen können. Insofern war die Lage der Blutspritzerchen auf dem Rock von v. Munster genau so, wie man dieselbe bei demjenigen, der die zwei Menschen erschlagen hat, erwarten mußte.

Auch daß sich auf der rechten Seitentasche auf einmal viel weniger Spritzerchen befanden, ist bei demjenigen, der das Verbrechen be-

gangen hat, durchaus erklärlich und selbstverständlich; denn beim Schlagen mit dem Hammer muß sich der rechte Ärmel naturgemäß derartig vor der rechten Seitentasche befunden haben, daß das aufspritzende Blut hauptsächlich den Ärmel hat treffen müssen und nicht die von dem Ärmel beschützte Tasche.

Ferner bestanden dann noch, wie gesagt, verschiedene Spritzer auf dem Rock von v. Munster aus blutigem Fettgewebe, wie solches auch am Tatort angetroffen wurde.

Schließlich war die Anhäufung von feinen Blutspritzerchen auf den Hosenbeinen von v. Munster (Fig. 15) auch durchaus so, wie beim materiellen Täter zu erwarten war. Insbesondere weise ich noch darauf hin, daß am linken Hosenbein deutlich festzustellen ist, wie hier

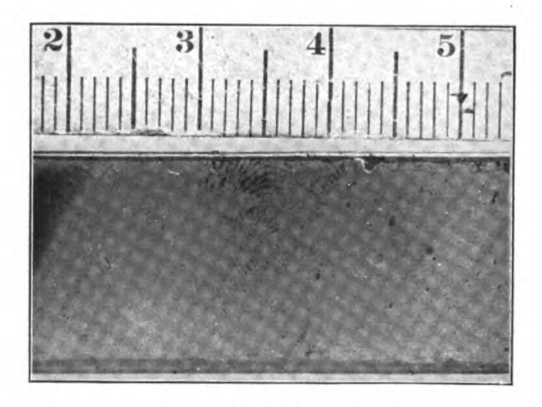


Abb. 18.

die Blutspritzer schräg von rechts gekommen sind, so wie es beim rechtshändigen Schlagen auch der Fall gewesen sein muß.

Die Blutspuren auf den Kleidern von v. Munster bezeichneten ihn somit mit größter Eindeutigkeit als den materiellen Täter.

Die Blutspuren auf den Kleidern von C. v. d. Broek lieferten ein ganz anderes Bild. Hier waren es auch wohl frische Spritzer und Spritzerchen, und auch bei ihm wurde blutiges Fettgewebe konstatiert; aber die Spritzer waren nicht von derartiger Feinheit wie bei v. Munster, und zudem waren sie viel geringer in Anzahl und beim Rock ziemlich gleichmäßig über die ganze Vorderseite verteilt. Es ließ sich hieraus nur schließen, daß er beim Verbrechen zugegen gewesen ist, weiter entfernt wie v. Munster.

Die Tatsache, daß auf seinen Hosenbeinen unter Kniehöhe plötzlich fast gar keine Spritzer mehr anzutreffen waren (Fig. 16),

war so zu erklären, daß die umherfliegenden Spritzer dort nicht haben hinkommen können, z. B. indem v. d. Broek während der Ermordung des Mannes unterhalb der drei Stufen, im Korridor, gestanden hat.

Die Schramme auf dem Boden.

In Fig. 8 sieht man, wie die Schramme aus feinen Linien besteht, offensichtlich verursacht durch die Nägelchen im Absatz desjenigen, der dort ausgeglitten ist. Diese Nägelchen müssen ziemlich dicht beieinander gestanden haben. In jedem der beiden Absätze von

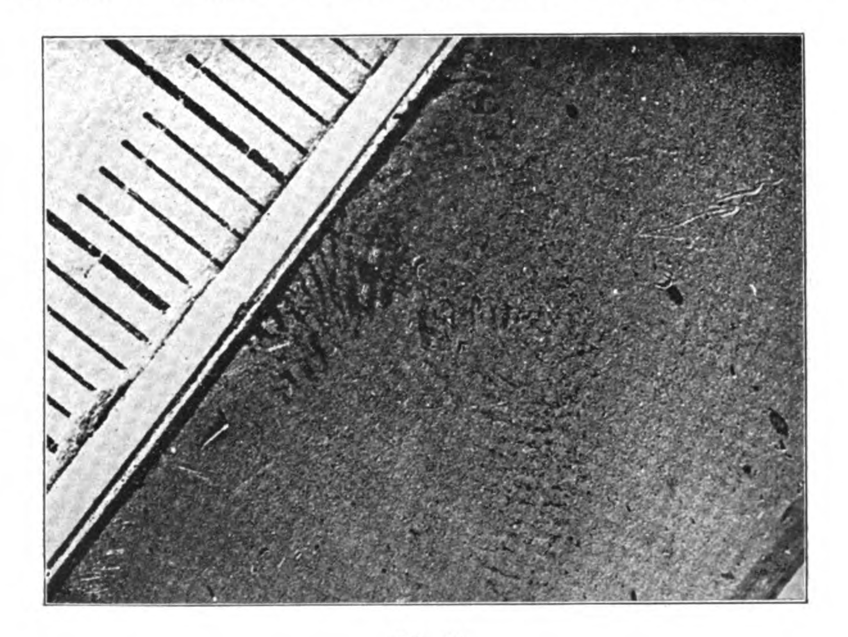


Abb. 19.

v. Munster befand sich eine regelmäßige Reihe feiner Nägelchen, welche etwas über das Leder des Absatzes emporragten. Die gegenseitigen Entfernungen zwischen den Nägelchen waren derartig mit den Schrammen in Übereinstimmung, daß diese Schrammen sehr wohl von einem der Absätze von v. Munster verursacht sein konnten. Dagegen konnten sie nicht herrühren von einem der Absätze von P. oder C. v. d. Broek.

Der rechte Absatz von v. Munster ist ebenfalls in Fig. 8 abgebildet. Das Rutschen muß etwas schräg stattgefunden haben.

Fingerabdruck auf dem Lampengestell.

Diese blutige Fingerspur ist abgebildet in Fig. 18 und stärker vergrößert in Fig. 19. Wie man sieht, war es ein nur flauer Abdruck von der rechten Hälfte einer Fingerspitze. Man konnte jedoch gerade noch sehen, daß es ein ziemlich regelmäßig kreisförmiges Muster war, wovon die Lage des Zentrums sowie des rechten Deltas noch gerade festzustellen waren. Dies waren sehr nützliche Anhaltspunkte, welche es mir möglich machten, mit Sicherheit festzustellen, daß diese Fingerspur nicht herrühren konnte von einem der zwei Schlacht-



Abb. 20.

opfer, noch auch von P. oder C. v. d. Broek; dagegen fand sich dasselbe Muster, ebenfalls kreisrund und mit derselben Entfernung zwischen Kern und rechtem Delta bei dem rechten Zeigefinger von v. Munster, abgebildet in Fig. 20. Bei beiden fand ich außerdem noch neun gleiche Einzelheiten im Verlauf der Papillarlinie; diese waren jedoch zum Teil recht undeutlich, und die Fingerspur war denn auch nicht als ein vollwertiger Fingerabdruck zu werten, geeignet, mit Sicherheit die Identität des Täters festzustellen. Es durfte jedoch meiner Überzeugung nach wohl mit sehr großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß er vom rechten Zeigefinger von v. Munster stammen mußte.

Auf Grund des bis jetzt beschriebenen objektiven Tatbestandes konnte an der Schuld von v. Munster nicht mehr gezweifelt werden. Er leugnet jedoch die Tat noch bis zum heutigen Tage. Er sagt, die beiden Brüder v. d. Broek hätten es zusammen getan, während er selbst sich in der Veranda einer Wirtschaft schlafen gelegt hätte; die Blutspuren suchte er zu erklären mit der Behauptung, sie müssen herrühren von den Ziegenhäutchen, womit er Handel trieb, und von den Wunden an seiner Hand.

Etwa am zehnten Tage nach seiner Verhaftung hat C. v. d. Broek ein Geständnis abgelegt. Er wollte nicht als Mörder angesehen werden und darum lieber alles offen sagen. Er war an dem betreffenden Sonntagabend mit seinem Bruder ausgegangen, ohne eine Ahnung zu haben von dem, was in jener Nacht passieren würde. v. Munster, der erst seit vier Wochen aus einer vierjährigen Gefangenschaft entlassen war, hatte sich in der Wirtschaft zu ihnen gesetzt, was ihnen eigentlich nur halb nach dem Sinne war. Spät abends, beim Verlassen der Wirtschaft, hätte v. Munster ihn überredet, mit ihm zusammen einzubrechen bei den Geschwistern Willems, die ein Grundstück verkauft haben sollten (am 4. Mai in aller Frühe war v. Munster bereits in der Nähe dieser Wohnung gesehen worden). Zusammen waren sie in die Wohnung eingedrungen, wobei v. Munster den draußen gefundenen Holzhammer mitgenommen hatte. Der Lärm, den sie machten, indem etwas umgestoßen wurde, wurde von den Geschwistern gehört, und daraufhin hätte v. Munster sich sofort an den Mann gemacht und ihn mit dem Hammer auf den Kopf geschlagen, bis er wie tot liegen blieb; inzwischen sei die Frau herbeigekommen und habe betend dabei gestanden, während er, v. d. Broek, auch im Korridor stand. Als v. Munster mit dem Manne soweit fertig war, habe er die Frau angefaßt und um Geld gefragt; und als sie 25 Gulden gegeben hätte und sagte, nicht mehr zu haben, habe er sie im Eckzimmer zu notzüchtigen versucht (bei der Sektion stellte sich heraus, daß die Frau noch Virgo war und geblieben ist). Als sie dabei den Vornamen seines Bruders nannte, habe v. Munster gesagt: „Sie scheint mich erkannt zu haben, da muß auch sie dran glauben.“ Da habe er auch sie erschlagen. Bei beiden, dem Manne und der Frau, habe er nach den ersten Schlägen, nach einiger Zeit, als sie anscheinend noch nicht tot waren, aufs neue Schläge auf den Kopf gegeben. Daraufhin habe v. Munster alles durchsucht, indem er, v. d. Broek, ihm leuchten mußte, und als sie dann schließlich weggehen wollten, habe v. Munster der Frau die brennende Kerze zwischen die Beine gehalten und gesagt: „Da habe ich ihn schön drin gehabt.“ Die gute Beute habe ungefähr dreißig Gulden betragen, sowie ein Eimerchen mit Eiern!

Es war nun natürlich notwendig, die Glaubwürdigkeit dieser Aussage zu prüfen, was mittels der oben beschriebenen Wahrnehmungen gründlich möglich war. Die Frau hatte ja sich die Zeit nehmen können, ihre Holzschuhe anzuziehen, und ist demnach nicht in ihrem Bette überrascht; Knöpfe ihres Nachtzeuges lagen im Korridor, also ist sie tatsächlich noch dort gewesen; dann kamen dazu die Striche auf dem Boden, offenbar entstanden bei dem Notzuchtsversuch, die Kerzenfetttröpfchen zwischen den Beinen, die gesengten Schamhaare, der Spermaflecken auf dem Oberschenkel und auf der Hose von v. Munster; und schließlich die Blutspritzer auf den Hosenbeinen von v. d. Broek nur oberhalb Kniehöhe, und die so charakteristischen Blutspritzer auf den Kleidern von v. Munster.

Auch sonst wurden die Erklärungen von v. d. Broek noch in verschiedener Hinsicht bestätigt.

C. v. d. Broek war 26 Jahre alt; er zechte oft zu viel (in seinem Dorf ist übrigens fast jedes drittes Haus eine Schenke), und war bei der Polizei als lästig bekannt. Von seinen Arbeitgebern hatte er jedoch gute Zeugnisse in seinem Besitze. Er war zweimal verurteilt worden wegen Widerstandes gegen die Polizei, aber nie wegen Diebstahls oder sonstiger schwererer Delikte.

J. v. Munster dagegen, 38 Jahre alt, war schon fünfmal verurteilt wegen gefährlicher Körperverletzungen, von denen einer den Tod seines eigenen Bruders zur Folge hatte, und einmal erwiesenermaßen vorsätzlich geplant; dann fünfmal wegen Diebstahls, und auch noch ein paarmal wegen Zerstörung von fremdem Eigentum; er hatte schon länger wie 10 Jahre im Gefängnis verbracht.

Auch diese Personalien waren demnach vollständig mit den Erklärungen von v. d. Broek im Einklang.

Da v. d. Broek zudem noch plausibel machen konnte, daß die Morde durchaus seinem Wunsch zuwider verübt worden sind, ist er nur zu siebenjähriger, v. Munster dagegen zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt.

V. Munster war eine muntere Person, optimistisch und geradezu jovial, solange ihm nichts in den Weg gelegt wurde; leicht gereizt, und dann gefährlich für Schwächere. In den ersten Tagen nach seiner Verhaftung widerlegte er die Anschuldigungen in aufgeräumtem, unbefangenem Ton, als sei es lächerlich, ihn zu verdächtigen, und als wolle er seine Unschuld suggerieren. Bei seinen Dorfgenossen war seine Gefährlichkeit bekannt, und durch diese zwei Eigenschaften, seine leichtherzige Jovialität und seine Gefährlichkeit, ging ein gewisser faszinierender Einfluß von ihm aus, wovon der 12 Jahre

jüngere C. v. d. Broek sicherlich mehr oder weniger das Opfer geworden ist.

Während der Untersuchungshaft wurde v. Munster auf einmal wie vollständig stumpfsinnig und schien sein Gedächtnis ganz verloren zu haben. Jedoch hatte er auch bei früheren Fällen bereits derartiges Benehmen gezeigt, und man hatte damals den Eindruck bekommen, er simuliere. Er hatte damals sogar seine Absicht, so zu tun, einem anderen Untersuchungsgefangenen, mit dem er transportiert wurde, mitgeteilt.

Dasselbe Benehmen legte er auch an den Tag bei der Gerichtsverhandlung in der ersten Instanz; er wußte sich einfach an nichts zu erinnern, und saß wie stumpfsinnig dabei. Ein vom Verteidiger am Tage vorher herangezogener Psychiater war so unvorsichtig, nach einer so kurzen, nur eintägigen Untersuchung mit ziemlicher Bestimmtheit zu schließen, daß er unzurechnungsfähig sei.

Das Gericht hat sich jedoch durch beides nicht umstimmen lassen, und ihn trotzdem zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt.

Bei den Verhandlungen in der zweiten Instanz war er nun wie umgewandelt. Jetzt gab er zu, früher seine Vergeßlichkeit simuliert zu haben, und er verteidigte sich jetzt mit Feuer, indem er die Tat den beiden Brüdern v. d. Broek in die Schuhe schieben wollte.

Ein normaler Mensch war v. Munster sicherlich nicht, und vom Gerichtshof wurde denn auch eine ausführliche Untersuchung durch zwei Psychiater angeordnet. Es ergab sich dabei, daß er ein psychisch Degenerierter sei, der nur in geringem Maße in der Entwicklung seines Intellektes zurückgeblieben ist, und wohl fähig ist, das Strafbare und moralisch Verwerfliche des begangenen Verbrechens einzusehen. Daraufhin erfolgte natürlich seine Verurteilung.

Der Fall hat in Holland viel Staub aufgewirbelt, solange die Gefahr bestand, daß ein derartig gefährlicher Verbrecher unzurechnungsfähig erklärt wird, und so alsbald wieder auf die Menschheit losgelassen werden könnte, während es anderseitig doch auch für unstatthaft gehalten wurde, ihn, wenn er wirklich unzurechnungsfähig sein sollte, trotzdem zu verurteilen.

Die Folge war, daß ein in Holland schon seit längerer Zeit geplante Psychopathengesetz nun mit großer Beschleunigung zustande gekommen ist.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Berlin.
(Direktor Geheimrat F. Strassmann.)

Zur Beurteilung von Halsschnittwunden.

Ein Beitrag zur Frage Mord oder Selbstmord durch Halsschnitt.

Von

Dr. **F. Kipper**, 1. Assistent des Instituts.

(Mit 28 Abbildungen.)

Während das Bauchaufschlitzen (Harakiri) bei uns eine ebenso seltene Todesart ist, wie sie zu Selbstmordzwecken im Osten Asiens eine häufige ist, kommt bei uns der Halsschnitt, an sich zwar selten, als selbstmörderische Handlung wohl ebenso oft wie als fremdhändige Tötungsart vor. Welche Unterscheidungsmerkmale für die eine oder andere Zufügungsart sprechen, soll hier an Hand der Erörterung mehrerer selbst bearbeiteter Fälle und unter Benutzung des Sammlungsmaterials unseres Instituts auseinandergesetzt werden.

I.

In der Nacht zum 1. Januar 1926 wurde von einem Bewohner des Hauses H.-str. 6, Charlottenburg, dem Polizeirevier mitgeteilt, daß im genannten Hause auf dem ersten Treppenpodest eine männliche Leiche gefunden worden sei. Der Tote lag auf dem Bauche, die Hände unter der Brust, in einer großen Blutlache. Die ausgestreckten Beine ragten über die Treppenstufen hinweg. Am Kopf lag in der Blutlache ein aufgeklapptes Rasiermesser, rechts davon, außerhalb des Blutes, der braune Hut des Toten, welcher innen ein wenig mit Blut befleckt war. Die beiden herbeigeeilten Schutzpolizeibeamten hoben den Toten hoch in der Annahme, daß er sich die Pulsadern durchschnitten hätte. Sie sahen dann aber, daß der Tote eine klaffende Schnittwunde an der rechten Halsseite hatte. Der Kriminalassistent A. hielt den Fall für einen einwandfreien Selbstmord, zumal ihm von Hausbewohnern mitgeteilt wurde, daß der als G. identifizierte, im Hinterhause Wohnende,

schon vorher Selbstmordgedanken geäußert hätte. Sein Bericht lautete: „Es liegt zweifellos Selbstmord vor. Eine dritte Person kommt nicht zur Angelegenheit in Frage." Daraufhin wurde die Leiche, ohne photographiert worden zu sein, nach dem Schauhause Charlottenburg gebracht.





Abb. 1. (Fall 1.) Der Mörder Schreiber und sein Opfer G.

Als Arzt der Mordkommission besichtigte ich mit den Kommissaren Trettin und Moritz die Leiche des G. und stellte fest, daß der Schnitt von links nach rechts geführt, am tiefsten dicht unter dem rechten Ohr war. Diese Schnittführung schien mir für einen Rechtshänder ungewöhnlich; und ich äußerte Zweifel am Selbstmord, als ferner auf dem Scheitel des Kopfes eine rißartige Durchtrennung der Kopfschwarte sowie einige weiter unten genauer beschriebene Hautabschürfungen gefunden wurden.

Die sofort einsetzenden kriminalpolizeilichen Ermittelungen stellten folgendes fest:

Das am Tatort gefundene Rasiermesser, mit dem die tödlichen Halsschnitte dem G. zweifellos beigebracht worden waren, trug auf der äußeren Hornschale das Wort „Schreiber" fein eingeritzt. Solche Einritzungen werden gewohnheitsmäßig von Messerschleifern gemacht, die dadurch Verwechslungen der ihnen zum Schleifen übergebenen Messer vermeiden wollen.

G. war in der Sylvesternacht in dem im Vorderhause gelegenen Schanklokal von Schu. gewesen; dort fand er öfter als Faktotum Verwendung. Gewöhnlich verließ er die Wirtschaft erst bei Eintritt der Polizeistunde durch die Hintertür, die auf den herrschaftlichen Aufgang des Hauses führt, und ging dann durch die Hintertür dieses Aufgangs nach dem Hofe und über diesen hinweg in seine im Hinterhause gelegene Wohnung. Außer dem genannten herrschaftlichen Eingang hat das Haus noch ein große Toreinfahrt, die unmittelbar neben dem herrschaftlichen Eingang gelegen ist. Diese Toreinfahrt wird von den Mietern der Hinterhäuser als Durchgang benutzt und ist des Nachts meist offen. Der Hof des Hauses ist mit dem des Nebenhauses zu einem großen Hof ohne jede Abgrenzung vereinigt.

Der Gastwirt Schu. hatte G. am 1. 1. 26 morgens um 2 Uhr als letzten Gast durch seine Hintertür nach dem herrschaftlichen Aufgang herausgelassen. Kurz vorher hatten sich vom Hof aus an den Fenstern der Schu.-schen Privatwohnung zwei junge Leute im Alter von 22—25 Jahren bemerkbar gemacht, die dadurch auffielen, daß sie ohne Mäntel waren und rote Sylvestermützen trugen. Der eine war ein jüngerer, bartloser, schmächtiger Mensch, während der andere groß und stark gewesen sein soll. Schu. hat sich um die Beiden nicht weiter gekümmert. Als er später G. durch die Hintertür herausließ, sah er vor dieser Tür im dunkeln herrschaftlichen Aufgang einen jungen Menschen ohne Mantel mit roter Sylverstermütze auf dem Kopf stehen, der Einlaß begehrte; ohne sich mit diesem jungen Menschen in ein Gespräch einzulassen, machte Schu. hinter G. die Tür zu, so daß G. mit diesem jungen Menschen im herrschaftlichen Aufgang allein blieb. Um 2 Uhr 15 wollte der im Hinterhause wohnhafte Mieter Se. vom Hofe aus durch den hinteren Eingang das Lokal betreten. Hierbei hörte er auf der Treppe des Vorderaufganges starkes Röcheln, lautes Stöhnen und jemanden sagen „Pst, sei still!“ Se. glaubte, daß es sich um das Geflüster eines Liebespärchens handle, und achtete deshalb auf die Vorgänge nicht. Da Schu. ihm auf sein Klopfen nicht öffnete, ging Se. in seine Wohnung zurück. Nach etwa 10 Minuten kam er abermals, um seiner Schwester eine saure Gurke zu holen. Beim Eintritt in den herrschaftlichen Aufgang hörte er wieder Röcheln, das aber schon schwächer als vorher war. Er achtete auch diesmal nicht darauf, sondern klopfte nur stark an die Hintertür zum Lokal. Schu. stand auf, ließ aber Se. nicht mehr hinein. Durch die verschlossene Tür wünschten sich beide „Prosit Neujahr“. Se. ging unverrichteter Dinge wieder in seine Wohnung. Um 2 Uhr 30 fand E., beim Nachhausekommen die Vordertreppe hinaufgehend, G. in seinem Blute auf.

Die Ermittelungen nach den beiden jungen Leuten mit den roten Sylvestermützen ergaben, daß der ältere starke der Bote Fritz Gr. war. Dieser gab an, mit seinem entfernten Verwandten, dem Anstreicher Richard Schreiber, 14. 1. 02 geboren, in der Sylvesternacht auf dem Doppelhof der Häuser gewesen zu sein. Gr. versicherte glaubwürdig, daß er sein altes Stammlokal Sch. habe aufsuchen wollen. Er und Schreiber hatten auch rote Sylvestermützen auf und beide waren ohne Mäntel. Gr. gab auch zu, daß er und Schreiber kurz vor 2 Uhr an den Fenstern der Schu.schen Privaträume um Einlaß geklopft hätten. Beide hatten vorher bei einem Verwandten in der Goethestr. und dann noch in verschiedenen Lokalen der Umgegend gezecht. Nach seiner Ansicht war Schreiber wohl angetrunken, aber nicht völlig betrunken. Gr. mußte weiter zugeben, daß Schreiber plötzlich auf dem Doppelhof verschwunden war. Gr. hat

noch, bevor er den Hof verließ, laut nach Schreiber gerufen, ohne daß dieser sich aber gemeldet hätte. Während Gr. als Stammgast die örtlichen Verhältnisse des Hauses bekannt waren, war Schreiber dort völlig fremd.

Schreiber wurde am 4. 1. in der Herberge zur Heilsarmee festgenommen. Er gab zu, daß das am Tatort gefundene Rasiermesser sein Eigentum sei. Angeblich war ihm dieses Rasiermesser in der Sylvesternacht auf unerklärliche Weise abhanden gekommen. Bei seiner Festnahme hatte er an beiden Armen seiner Kleidung Blutflecke. Auf Befragen gab er an, daß er sich auf die Vorgänge in der Sylvesternacht nicht besinnen könne. Er wollte auch nicht wissen, wie er von Gr. abgekommen sei. Auch bei der Gegenüberstellung mit Gr. wollte er sich nicht besinnen, mit diesem noch in jenem Hause gewesen zu sein. Er schützte sinnlose Betrunkenheit vor. In bezug auf seine blutbesudelte Kleidung verteidigte er sich damit, daß ihm noch in Erinnerung sei, sich in der Sylvesternacht mit zwei jungen Leuten auf der Straße geschlagen zu haben. Es sei ihm ein völliges Rätsel, wie sein Rasiermesser an den Tatort gekommen sei. Dabei blieb er auch, als der ihm gegenübergestellte Gr. erklärte, er, Schreiber, sei keineswegs sinnlos betrunken gewesen.

Schreiber wurde an die Leiche des G. geführt, was offensichtlich starken Eindruck auf ihn machte. Im Verlaufe der weiteren Verhandlung gab er nämlich zu, G. getötet zu haben. Er bestritt auch nicht mehr, derjenige gewesen zu sein, der vor der Schu.schen Hintertür stand, als G. aus dem Lokal herausgelassen wurde. Unmittelbar danach will Schreiber mit G. aus einem nicht mehr erinnerlichen Grunde ins Handgemenge gekommen sein, wobei er den G. mit seinem zusammengeklappten Taschenmesser bearbeitet haben will. G. ist dann in seiner Angst die Vordertreppe hinaufgelaufen. Schreiber gab zu, ihm dann gefolgt zu sein und ihn durch einen Fußtritt zu Fall gebracht zu haben. Nach seiner Darstellung hat Schreiber dann das in Papier gewickelte Rasiermesser aus seiner Tasche gezogen, womit er dann sinnlos auf G. eingeschnitten haben will. Auf weitere Einzelheiten wollte er sich dann aber nicht mehr besinnen können.

Aussage vom 23. 1. 26:

Ich bin unehelich geboren, will aber den Namen meines natürlichen Vaters nicht nennen, da es ihm möglicherweise schaden könnte. Mir ist von Krankheit in meiner Jugend nichts bekannt. Trotz des Vorhalts, daß die bisher vernommenen Zeugen übereinstimmend bekundet haben, daß ich nicht sinnlos betrunken gewesen bin, bleibe ich dabei, daß ich mich auf die Vorgänge der Nacht, insbesondere darauf, wie ich mit dem Manne aneinander geraten bin, nicht besinnen kann. Ich bleibe auch dabei, daß ich beim Lokaltermin und hinterher vor der Polizei nicht geschildert habe, wie es gewesen ist, sondern daß mir die Polizeibeamten alles vorgehalten haben und daß ich immer nur „Ja, ja" gesagt habe. Ob ich vor dieser Tat bereits mit Karge darüber gesprochen habe, daß wir uns einen Gummiknüppel kaufen und einen Briefträger überfallen wollten, darauf kann ich mich heute nicht mehr besinnen. Richtig ist es aber, daß ich einen solchen Vorschlag dem Karge nach der Tat gemacht habe.

Die am 5. Januar 1926 von Stoermer und mir ausgeführte Obduktion ergab auf Grund folgender Befunde:

4. Auf der Mitte des Kopfes 18 cm von der Nasenwurzel entfernt, genau in der Mittellinie eine Verletzung der Kopfschwarte, diese in halber Dicke

durchsetzend, mit fetzigen Rändern. Die Wunde ist nur wenig butig, Knochenhaut und Schädeldach an dieser Stelle unverändert.

5. An der Stirn befinden sich vier Verletzungsspuren,

a) eine fünfmarkstückgroße blaurote Beule über dem linken Stirnhöcker, bei Einschnitt vollständige Durchblutung der ganzen Kopfschwarte,

b) in der Mitte der Stirn, 5 cm hinter der Nasenwurzel, eine pfennigstückgroße bräunliche Hautvertrocknung mit freiem Blut im darunterliegenden Gewebe.

c) im rechten entsprechenden Haarwinkel der Stirn eine pfennigstückgroße bräunliche Stelle, darunter kein freies Blut.

d) 1 cm oberhalb des äußeren Teiles des rechten Augenbrauenbogens eine linsengroße Hautvertrocknung ohne freies Blut darunter.

6. An der Nasenwurzel liegen zwei oberflächliche Hautabschürfungen.

9. In der rechten Augenbindehaut ein starker Bluterguß um die Hornhaut herum. Das ganze rechte untere Augenlid und die anschließenden Teile an der Wange und Schläfe sind bläulichrot verfärbt. Beim Einschnitt liegt hier in einer Ausdehnung von 5—6 cm freies Blut im Gewebe.

13. Am Hals eine mächtige Schnittwunde von 15 cm Länge. Sie beginnt in Höhe der großen linken Schildknorpelplatte 4 cm nach links von der Mittellinie. Sie zieht von hier bogenförmig nach abwärts und geht $3^1/_2$ cm von der vorderen Nackenhaargrenze entfernt, $6^1/_2$ cm unter dem rechten Ohrläppchen und 4 cm hinter dem rechten Kieferwinkel. Während die Wunde links bis zur Halsmitte nur die Haut und die oberflächlichsten Muskeln getrennt hat, vertieft sie sich nach rechts in der Weise, daß sie die über die rechte Schildknorpelplatte ziehenden Muskeln und auch den ganzen rechten Kieferwinkelmuskel in seiner ganzen Dicke durchsetzt hat. Die Ränder der Wunde sind absolut glatt, mit Blut unterlaufen, und 4 cm von dem rechten Wundwinkel entfernt befindet sich eine deutliche Zacke in der Haut (ein neuer Auslauf des Messers). Dicht am rechten Wundwinkel findet sich etwa 1 cm darunter nochmals ein Schnittansatz in Gestalt einer oberflächlichen Hautritzung. Der Schnitt verläuft ursprünglich zunächst nach unten, dann aber steil nach rechts aufsteigend, und dicht unter dem rechten Kieferwinkel bleibt der Schnitt 2 cm von dem Unterkiefer entfernt. Hier ist die Wunde so tief, daß man deutlich die Halswirbel fühlt. In der Mitte der rechten Hälfte dieser Halswunde findet sich eine Gewebebrücke, bestehend aus erhaltenen Muskelfasern. Sie ist etwa fingerbreit.

15. An den Händen keine Spur von Gegenwehr.

37. Die linke Lunge überall lufthaltig. Am Überzug haften reichliche alte Bindegewebsfetzen. Farbe aschgrau, nur in den hinteren Teilen bläulichrot. Schnittflächen graurötlich, ganz auffallend trocken, hier und da dunkelblaurot gesprenkelt (Blutatmen).

38. Rechte Lunge ebenso.

39. Im Halsteil der Luftröhre und den Luftröhrenästen Schleim mit Blut vermischt.

40. Zunge, Schlund, Speiseröhre, Kehlkopf und Zungenbein unverletzt.

42. Es zeigt sich, daß die rechte große Halsschlagader zweimal quer durchtrennt ist.

43. Auch die rechte große Halsvene ist quer und glatt durchtrennt.

49. In der Harnblase 200 ccm hellgelber Urin.

57. Es finden sich rechts an der Wirbelsäule in Höhe des zweiten bis dritten Halswirbels zwei getrennte 1 cm von einander entfernte Einschnitte in die allertiefsten Halsmuskeln und den Knochen, sogar noch die straffen Bänder vor der Wirbelsäule sind glatt und blutig durchtrennt.

Als vorläufiges Gutachten:

1. Dieser Mann ist infolge Halsschnittes an Verblutung gestorben.

2. Außerdem haben gegen seinen Kopf noch mindestens viermalige Einwirkungen stumpfer Gewalt stattgefunden, so daß wir uns über den gesamten Fall ein begründetes Gutachten vorbehalten

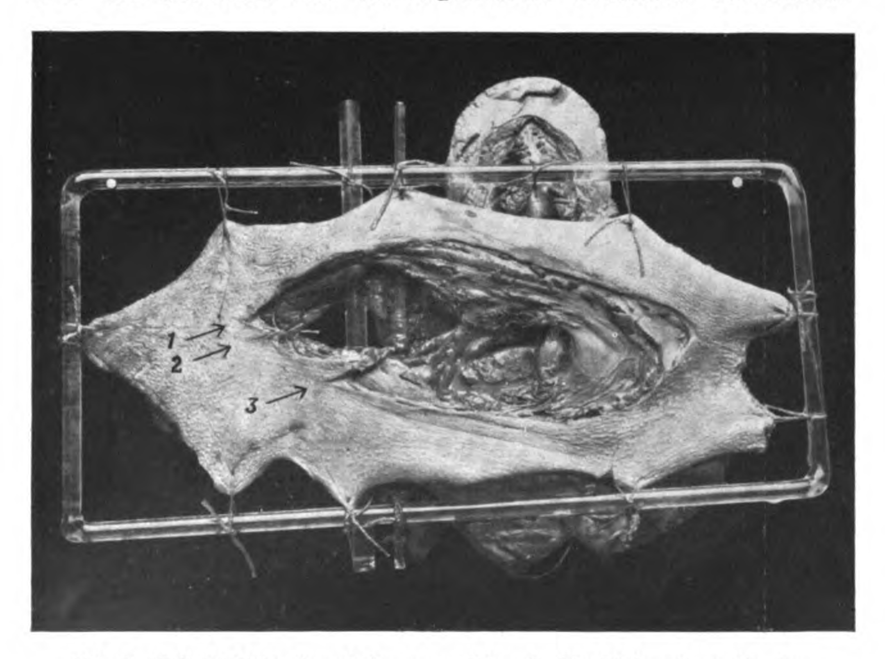


Abb. 2. (Fall 1.) Halspräparat des ermordeten G. Die Pfeile zeigen die Ausläufer der Schnitte.

müssen. Auf Befragen: Die Verletzung am Halse ist nicht durch einmaliges Schneiden erfolgt, sondern es lassen sich mindestens zwei sehr tiefe Schnitte mit Bestimmtheit nachweisen.

Außerdem wurden von mir noch Mageninhalt und Harn des Getöteten untersucht. Es wurden im Magenbrei 5—6 % und im Harn 3—3,5% Äthylalkohol festgestellt. Das bei der Obduktion entnommene Präparat (Abb. 2) läßt zunächst gegenüber den im vorläufigen Gutachten angenommenen zwei Schnitten deren drei erkennen, von denen einer oberflächlicher ist und nur Haut- und Muskulatur über dem Kehlkopf zertrennt, während zwei weitere, ungefähr in der

Mittellinie über dem Kehlkopf beginnend, die Weichteile der rechten Seite des Halses, damit die großen Gefäße durchtrennen und bis auf den Knochen der Halswirbelsäule gehen.

II.

Ungefähr eine Woche später, am 10. Jänner 1926, hatte ich Gelegenheit, als ärztliches Mitglied der Mordkommission, die von ihrem

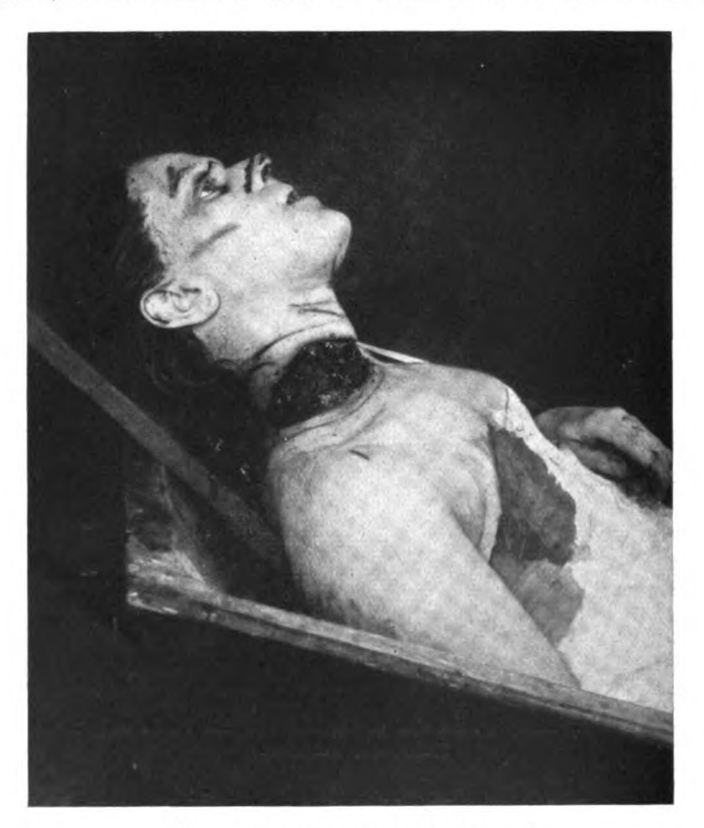


Abb. 3. (Fall 2.) Die ermordete Frau St.

Ehemann mit einem Rasiermesser übel zugerichtete und durch Halsschnitt getötete Frau St. zu besichtigen. Eine Obduktion der Leiche fand nicht statt, da der Ehemann auf der Flucht Lysol getrunken und an dieser Verätzung tags darauf gestorben war. Die Abbildungen 3 und 4 veranschaulichen den Sitz der Schnitte. Die linke Halsseite zeigt einen vom Nacken bis zur vorderen Mittellinie gehenden Schnitt, welcher ungefähr zwei Querfinger breit unter und parallel dem Kiefer-

ast entlang zieht. Dieser durchsetzt, nach vorn zu flacher werdend, den linken Kopfnicker und die großen Gefäße. Ein zweiter Halsschnitt beginnt drei Querfinger links von der Mittellinie und endet, rechts um den Hals herumlaufend, in der Mittellinie im Nacken. Dort ist er am tiefsten. Er durchtrennt die großen Muskeln und Gefäße der rechten Halsseite, außerdem den Kehlkopf. Die Halswirbelsäule zeigt eine deutliche Einkerbung. Außerdem finden sich eine Reihe von Schnitt-

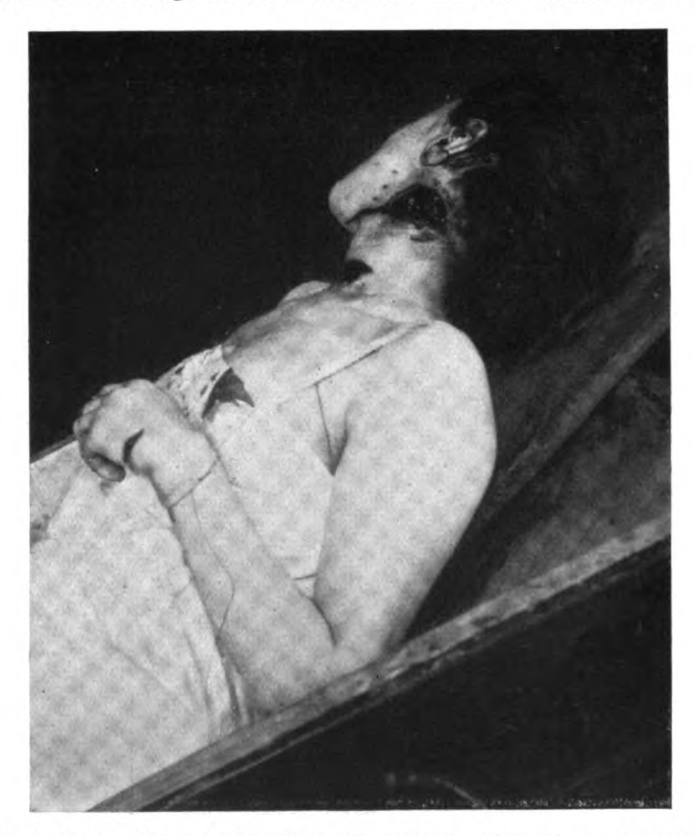


Abb. 4. (Fall 2). Mord durch Halsschnitt. Abwehrverletzungen an linker Hand.

verletzungen, die die linke Kopfseite betreffen, und zwar ein Schnitt, welcher drei Querfinger breit hinter dem Ohr beginnt, die Kopfschwarte zunächst, dann den oberen Teil der Ohrmuschel durchsetzt und bis auf die Wange geht. Ein Parallelschnitt durchtrennt die Ohrmuschel oberhalb des Läppchens und als Fortsetzung, indem er die Wange überspringt, die Nasenspitze. Ein weiterer Schnitt beginnt auf dem Rücken der Nase ungefähr einen Querfinger über der Spitze und

durchtrennt den rechten Nasenflügel. Eine oberflächliche Hautdurchtrennung sitzt auf der rechten Backe. Die linke Hand zeigt eine Durchtrennung des Kleinfingerballens, welche sich auf dem Handrücken ungefähr 5 cm weit fortsetzt. Ebenso ist das erste Glied des linken Zeigefingers bis auf die Oberhaut, an welcher es hängt, durchtrennt.

III.

Als dritten Fall bringe ich den Selbstmord des Schankwirts M., welcher in dem verschlossenen Klosettraum seines Lokals tot aufgefunden wurde. M. war schon seit längerer Zeit seines Trübsinns wegen in ärztlicher Behandlung. Es fanden sich folgende in der

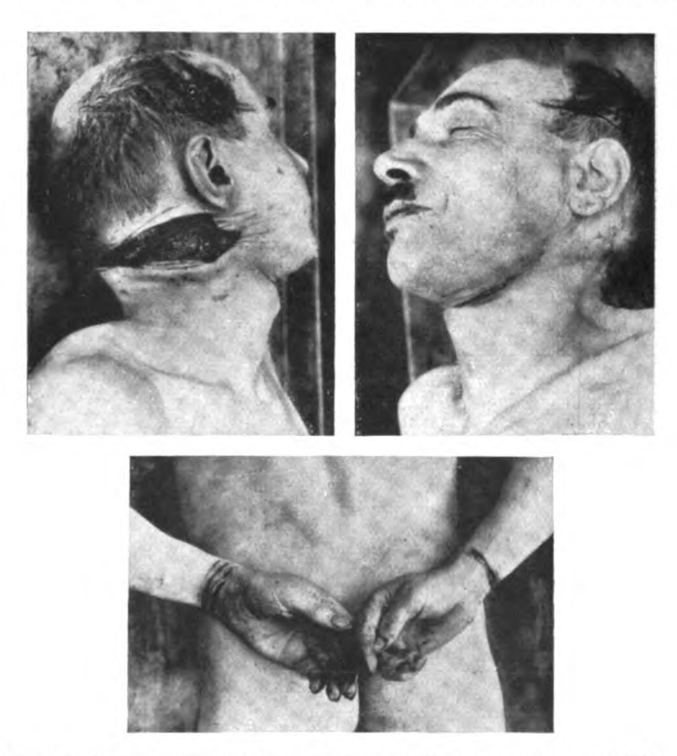


Abb. 5. (Fall 3). Selbstmord durch Halsschnitt. Typ. Schnitte an Schläfen und Unterarmen, ungewöhnlicher Nackenschnitt.

Abbildung 5 deutlich sichtbare Schnittwunden: 1. An beiden Schläfen 2—3 Finger breit über den Ohren drei parallele, etwas bogenförmige Hautdurchtrennungen, unter welchen Beinhaut und Knochen unverletzt sind. 2. Eine ungefähr in der Mittellinie beginnende, die halbe

linke Halsseite lange Hautdurchtrennung mit glatten Rändern. Dieselbe durchsetzt nur die oberflächlichen Muskelschichten und wird zum Teil durchzogen, zum Teil begleitet von mehreren ganz oberflächlichen Hautrissen. 3. Die tödliche Verletzung stellt eine sehr große und außerordentlich weit klaffende, in der Tiefe bis auf die

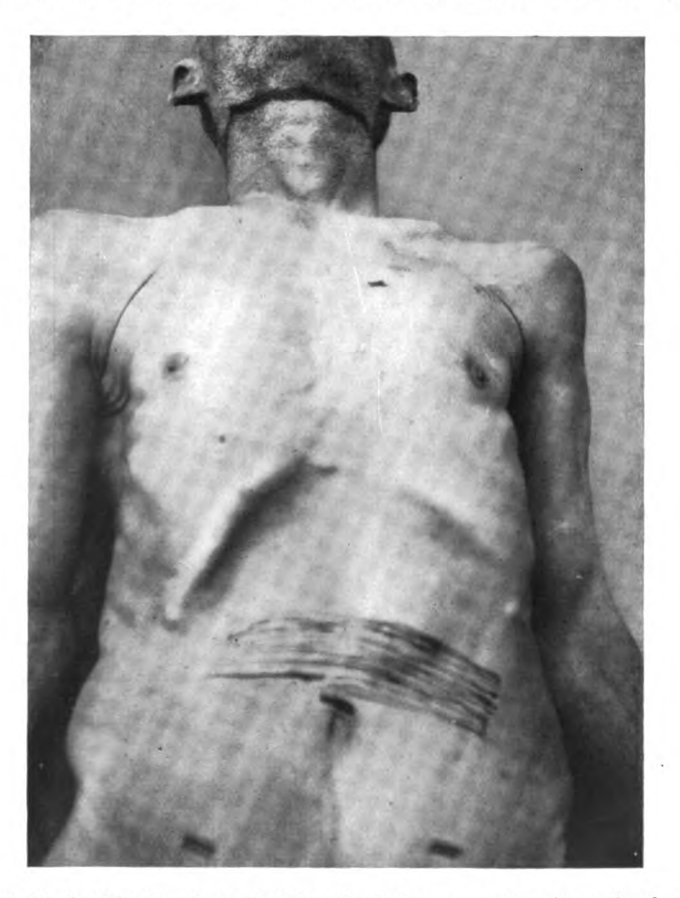


Abb. 6—8. Selbstmord, angeblicher Mord einer span.-amerikan. Arztfrau. Die an der Leiche eingezeichneten Linien sollen den Sitz der eigentlichen Schnitte zeigen und sind nach dem Obduktionsprotokoll ausgeführt.

Halswirbelsäule gehende und diese zum Teil freilegende Wunde dar. Dieselbe beginnt im Nacken, drei Querfinger links von der Mittellinie und reicht, in mehrfachen Zacken aus- und rechts um den Hals herumlaufend, bis unter das rechte Ohr. Es lassen sich 7—8 oberflächliche Hautrisse als Zeichen mehrfach geführter Schnitte erkennen.

4. Schließlich finden sich noch als Merkmal des Versuches, die Pulsadern zu durchtrennen, eine Anzahl paralleler, nicht tiefgehender Hautdurchtrennungen an der Innenseite beider Unterarme dicht über den Händen.

Der zuletzt mitgeteilte Fall dürfte wohl unschwer als Selbstmord erkannt werden. Die Schnittführung zunächst an allen den Stellen,



Abb. 7.

deren Verletzung dem Laien als gefährliche und vielleicht zum Tode führende bekannt zu sein pflegt, sodann der parallele und oberflächliche Verlauf der Schläfen- und Pulsschnitte sind ganz charakteristisch für den Selbstmörder und als dessen anfängliche, zaghafte Versuche, sich zu töten, anzusehen. Die außerordentlich schwere Nackenverletzung dieses Falles stellt aber eine Besonderheit dar.

IV.

Daß trotz ihrer Mehrzahl und Regelmäßigkeit derartige Verletzungen noch als von fremder Hand beigebracht, selbst von ärztlicher Seite angesehen werden können, zeigt der von F. Straßmann in der Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung, Nr. 2, 1924 veröffentlichte Fall. In einer südamerikanischen Republik wurde ein Arzt wegen Ermordung seiner Ehefrau zu lebenslänglichem Kerker



Abb. 8.

verurteilt. Die Verurteilung stützte sich in der Hauptsache auf das Gutachten der beiden Obduzenten, welches einen Selbstmord ausgeschlossen, einen Mord mit Bestimmtheit behauptet hatten. Das Urteil wurde für ein Fehlurteil gehalten und eine Begutachtung des Falles durch anerkannte ausländische Fachleute erbeten. Das Obduktionsprotokoll lag in französischer Übersetzung vor. Ich begnüge mich hier, an Stelle der ausführlich vorhandenen Befunde, Abbildungen

(6—8) wiederzugeben, welche die Lage und den Verlauf der im Protokoll beschriebenen Verletzungen veranschaulichen sollen. Zunächst erscheint es kaum denkbar, wie Straßmann sagt, daß derartige parallele und oberflächliche Schnittwunden an der vorderen Bauchwand einer sich sträubenden, Widerstand leistenden Person beigebracht sein können. Ebenso haben die oberflächlichen Verletzungen an den Handinnenflächen und am linken Unterarm, welche ebenfalls parallel verlaufen, nicht die geringste Ähnlichkeit mit den gewöhnlich ganz unregelmäßigen und tiefen Abwehrverletzungen. Sie ähneln vielmehr außerordentlich stark denen des Falles III und können erklärt werden durch Anfassen eines Messers, wie es zu 29 cm lang als zur Tat benutzt angegeben wurde. Die Länge des Instrumentes, das Anfassen des langen Messers mit beiden Händen und etwaiges Drehen des Kopfes können wohl die sehr lange, weit um den Hals herumreichende Schnittwunde erklären. Mit dieser Erklärung aber dürfte das einzige Bedenken gegen eine Selbsttötung, nämlich die ungewöhnliche Länge und Größe des Halsschnittes, fortfallen.

V.

Hier kommen wir zu einem wesentlichen Punkte in der Betrachtung des Halsschnittes, nämlich zu seiner Lage. Diese war in den beiden vorangehenden Fällen einmal ungewöhnlich lang, das andere Mal atypisch, im Nacken. Von der zwar nicht richtigen Vorstellung ausgehend, daß die Verletzung der Luftwege einen schnellen Tod zur Folge habe, legt der im allgemeinen ungestört vorgehende Selbstmörder gewöhnlich den Schnitt in der Mitte des Halses so an, daß er ungefähr gleichweit sich nach den Seiten zu erstreckt. Die Abbildungen 9, 10 u. 12 mögen den medialen Sitz der selbstmörderischen Halsschnittwunde veranschaulichen. Anderseits aber liegt des öfteren der Schnitt beim rechtshändigen Selbstmörder gänzlich auf der linken Halsseite. (Abb. 11.) Doch auch hier ist diese Regel nicht ohne Ausnahme. In dem in Straßmanns Lehrbuch näher beschriebenen Fall des Selbstmordes eines rechtshändigen jungen Arztes saßen die mehrfachen parallelen Schnitte (Abb. 13), welche den Fall als Selbsttötung genügend kennzeichnen, auf der rechten Halsseite. In einem anderen Fall eines notorischen Selbstmordes[1]) finden wir einen hauptsächlich die rechte Halsseite treffenden, vorn etwas über die Mittellinie nach links reichenden Schnitt. (Abb. 14.) Ungefähr den gleichen Verlauf hat die Halswunde, welche der Mann sich beibrachte

[1]) Nach Photographien, welche dem Institut von Prof. Littlejohn, Edinburgh, gütigst überlassen wurden.

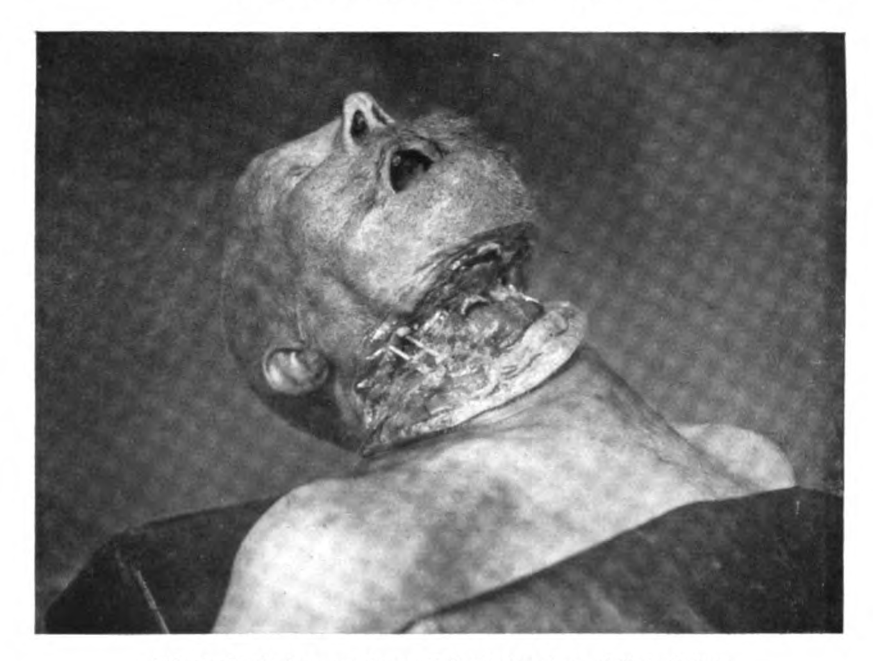


Abb. 9. Typischer medianer Halsschnitt eines Selbstmörders.



Abb. 10. Medianer Halsschnitt, typisch für Selbstmord.



Abb. 11. Selbstmord durch Halsschnitt; für Rechtshänder typischer linker Schnitt.



Abb. 12. Selbstmord durch Halsschnitt. Charakteristische Schnitte in der Schläfengegend.



Abb. 13. Selbstmord: atypischer Sitz der parallelen Schnitte auf der rechten Seite. (Aus Straßmann, Lehrbuch, S. 362.)



Abb. 14. Selbstmord. Atypischer rechtsseitiger Halsschnitt eines Rechtshänders.

(Abb. 18), nachdem er seine Geliebte durch Halsschnitt getötet hatte. In einem anderen, gleichen Falle der Doppeltötung eines Liebespaares liegt der Schnitt des Selbstmörders (Abb. 15) hauptsächlich vorn in der Mitte des Halses, vielleicht etwas weiter nach und von links her

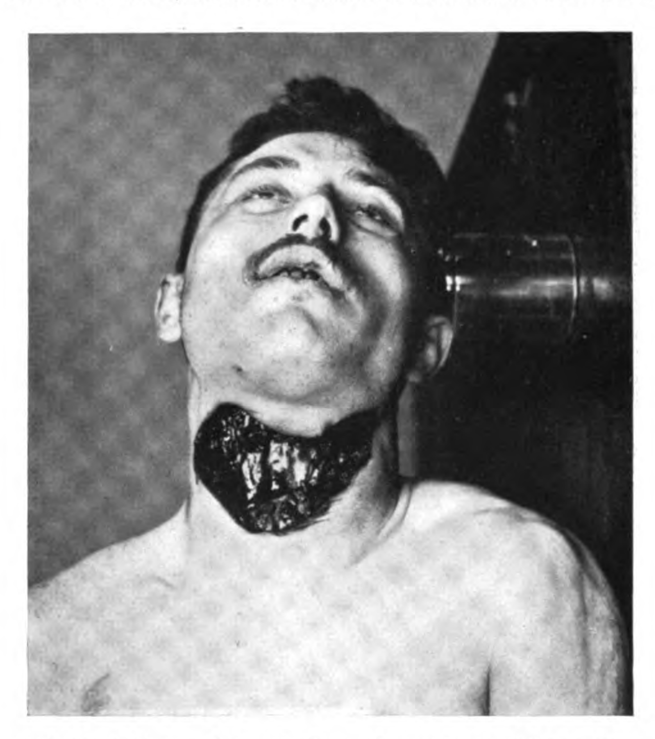


Abb. 15. Selbstmord des Mörders nebenseitig abgebildeter Frau.

beginnend. Von den beiden getöteten Frauen hat die eine den Schnitt mehr in der Mitte und auf der rechten Seite (Abb. 16), die andere aber völlig auf der linken Seite des Halses, der Gegend, welche sonst der Selbstmörder zu bevorzugen pflegt. (Abb. 17.) Diesen letzten Fall einer fraglos ohne Widerstand erduldeten Tötung füge ich als Beispiel dafür, daß auch bei fremdhändiger Zufügung der tödliche Schnitt auf der linken Halsseite sitzen kann, den von Straßmann bereits in seinem Lehrbuch S. 361 beschriebenen Mord an einer Prostituierten bei. (Abb. 19.)

„Eine hinter dem Ohr beginnende, zum Schildknorpel ziehende, die Mittellinie nur wenig überragende Schnittwunde. Es waren links Carotis, Vagus, Jugulnis quer durchtrennt, der Kehlkopf war so verletzt, daß unten fast der ganze Schildknorpel geblieben war, während der Kehldeckel mit

dem Zungenbein am oberen Wundrand saß. Vom Oesophagus war nur die hintere Wand ganz geblieben. Der Schnitt drang links zwischen dem dritten und vierten Querfortsatz bis an das Gelenk der Obliqui. Rechts waren die großen Gefäße intakt, allgemeine Blutarmut, sehr wenig Blutatmen."



Abb. 16. Mord = freiwillig erduldete Tötung der Geliebten.

Daß der mediale Sitz einer Halsschnittwunde auch nicht immer für einen Selbstmord spricht, möge der Fall Engelmann zeigen. (Abb. 20, 20 a.)

Die Leiche dieses wurde in seinem Wohnzimmer auf dem Boden vor dem Schreibtisch gefunden. Der Kopf lag in einer großen Blutlache. Im Blute neben der Leiche lag ein gebogenes sogenanntes Gärtnermesser und ein zweites, grades, längeres Messer, des weiteren ein Hammer ohne Stiel. Im Munde des Toten steckte ein Knebel aus einem alten Strumpf. Die Leiche wies einen großen Halsschnitt und mehrere Verletzungen am Kopfe auf.

Die Obduktion ergab:

Am behaarten Schädel über dem linken Scheitelbein eine fast rechtwinklige Hautdurchtrennung. Die Ränder sind stumpf und zackig, man sieht noch Hautbrücken stehen.





Abb. 17/18. Mord und Selbstmord eines Liebespaares.



Abb. 19. Mord. Atypischer Sitz des Schnittes an der sonst für rechtshändige Selbstmörder charakteristischen Stelle.

An der unter Nr. 3 beschriebenen Stelle ist der Schädel zerbrochen und nach innen eingedrückt; ein Stück von 2 cm Länge und 1 cm Breite ist herausgebrochen. Harte Hirnhaut unversehrt. Freies Blut weder zwischen den Hirnhäuten noch in den Maschen der unverletzten weichen Hirnhaut. Hirnkammern leer, das ganze Gehirn ohne Besonderheiten. Knochen des Schädelgrundes unversehrt.

Quer über den Hals verläuft eine Schnittwunde von 10 cm Länge und zwar leicht geneigt von links nach oben rechts unten. Schon jetzt erkennt man, daß der Schnitt den obersten Teil des Kehlkopfschildknorpels abgetrennt hat. Die Ränder sind absolut scharfrandig und nach rechts und links gehen von den Wundwinkeln oberflächliche Ritzungen der Haut, und zwar





Abb. 20/20a. Mord Engelmann. Atypischer medianer Halsschnitt und vielfache Kampfspuren.

nach rechts zwei, die sich gabelförmig teilen, nach links eine. Beiderseits sind die Ausläufer $2^1/_2$ cm lang. In der Tiefe der Halswunde sieht man die Muskulatur und die durchschnittene Luftröhre.

An dem vom Blute gereinigten Gesicht findet sich am linken Jochbogen eine pfennigstückgroße Blutunterlaufung. An der Nasenspitze, am rechten Nasenflügel und rechtem inneren Augenwinkel einige oberflächliche Hautabschürfungen. Zwei Zentimeter vom rechten Nasenloch entfernt zwei deutliche sichelförmige, nach rechts gebogene Nagelabdrücke. Ferner noch fünf Kratzspuren an der rechten Wange und drei knopflochartige, zum Teil rundliche Verletzungen der Oberhaut. Die eine dieser Wunden liegt direkt auf dem rechten Jochbogen, die beiden anderen reichlich daumenbreit vom rechten Ohr entfernt.

Zwischen hinterer Schlundwand und Wirbelsäule und in der Gegend des rechten Unterkiefers innen liegt in etwa Handtellergröße freies Blut, ebenso

im Schlunde selber. Der Kehldeckel ist unversehrt, das Zungenbein ist, ziemlich genau in der Mitte, zackig gebrochen.

Vom Schildknorpel des Kehlkopfes ist der oberste Teil dicht über der Stimmritze mit scharfem Schnitt in einem Zuge durchtrennt. Auch die Speiseröhre ist glatt durchtrennt. Die großen Schlagadern sind beiderseits nicht durchschnitten, aber die rechte Carotis ist angeschnitten. Der Halsschnitt ist überhaupt auf der rechten Seite ungleich tiefer. In Höhe des 4. Halswirbels ist auch noch die Wirbelsäule oberflächlich angeschnitten und der Schnitt setzt sich auch hier noch 1 cm weit in das Gewebe der tiefsten Halsmuskulatur fort, aber nur rechtseitig. Der Bluterguß vor der Wirbelsäule reicht herab bis zum zweiten Brustwirbel. Das Gutachten lautete:

1. Dieser Mann ist infolge äußerer Verblutung gestorben.

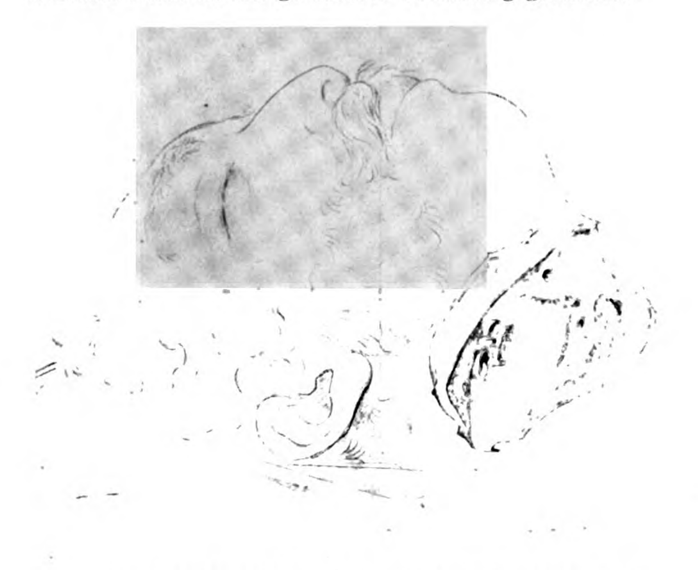


Abb. 21. Mord durch einen rechtsseitigen Halsschnitt. (Aus Straßmann, Lehrbuch, S. 360.)

2. Die Verblutung ist erfolgt durch einen mächtigen Halsschnitt.

3. Außer diesem fanden sich am Schädel die Spuren von mindestens drei wuchtigen Schlägen mit einem stumpfen Instrument und auch im Gesicht mehrere Spuren stumpfer Gewalt und Kratzspuren.

In einem weiteren Falle der Ermordung der Witwe Königsbeck „liegt die Wunde gerade in der Mitte des Vorderhalses, so daß der rechte Winkel derselben 5 cm weit von dem rechten Unterkieferwinkel absteht und dasselbe Verhältnis linkerseits stattfindet. Vom linken Winkel läuft die Wunde in zwei seichte dicht beieinander liegende spitzwinklige Hautwunden aus. Der rechte Wundwinkel läuft in eine ähnliche seichte Hautdurchtrennung von 2 cm Länge aus und endet so fein wie ein Haar. Der mittlere und rechte Teil der

Wunde dringen tief in die Halsteile ein, so daß die rechte große Halsschlagader in zwei Dritteln ihres äußeren Umfanges völlig durchschnitten ist, eine bohnengroße Öffnung mit scharfen Rändern bildend, daß ferner der Kehlkopf an seinem unteren Teil vollständig, ½ cm weiter nach oben etwa zur Hälfte durchschnitten ist. Ebenso ist die Speiseröhre angeschnitten. Auf der linken Seite werden klaffende Gefäße nicht bemerkt. Sämtliche Wundränder sind scharf und glatt".

So wenig aus der Lage an sich, wie wir sehen, zu erkennen ist, ob es sich um einen Mord oder Selbstmord handelt, so gering ist die Möglichkeit, aus der Beschaffenheit der Halsschnittwunde irgend

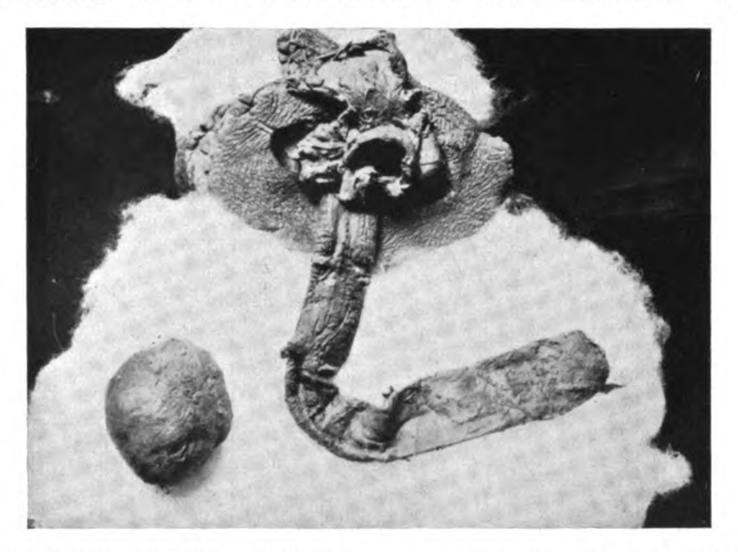


Abb. 22. Selbstmord, Fall von Littlejohn; die Frau hatte sich die ganze Speiseröhre herausgerissen.

einen Schluß zu ziehen. Wir können mit Sicherheit aus der Beschaffenheit der Ausläufer an den beiden Enden der Wunde keineswegs schließen, ob die Waffe von links nach rechts oder umgekehrt geführt wurde, denn unsere Erfahrung lehrt, daß die Stellen, an denen die Waffe angesetzt, und diejenigen, an denen sie ausgezogen worden ist, ganz ähnlich aussehen können. Ebenso besagt die Anzahl der durch die Halsschnittwunde geführten Messerschnitte nichts über ihre Herkunft. Wir finden sowohl beim Mord wie beim Selbstmord einen oder mehrfache Schnitte.

Aus der Tiefe der Halswunde können sichere Schlüsse auf eigene oder fremde Handanlegung nicht gezogen werden, ebenso ist es unmöglich, aus der Wundrichtung eine Entscheidung zu treffen.

Ziehen wir noch in Betracht, daß Selbstmörder sich die ungewöhnlichsten Verletzungen beibringen können, wie sie z. B. von Flinzer[1]), Szigeti[1]) und Littlejohn[1]) mitgeteilt wurden, welchen Fällen ich noch den eines Selbstmordes durch kreuzförmigen Halsschnitt anfüge (Abb. 23/25), so wird es erklärlich, daß derjenige, welcher einen durch Halsschnitt Getöteten zu betrachten und am Tatort ein Urteil abzugeben hat, in diesem recht vorsichig sein muß.

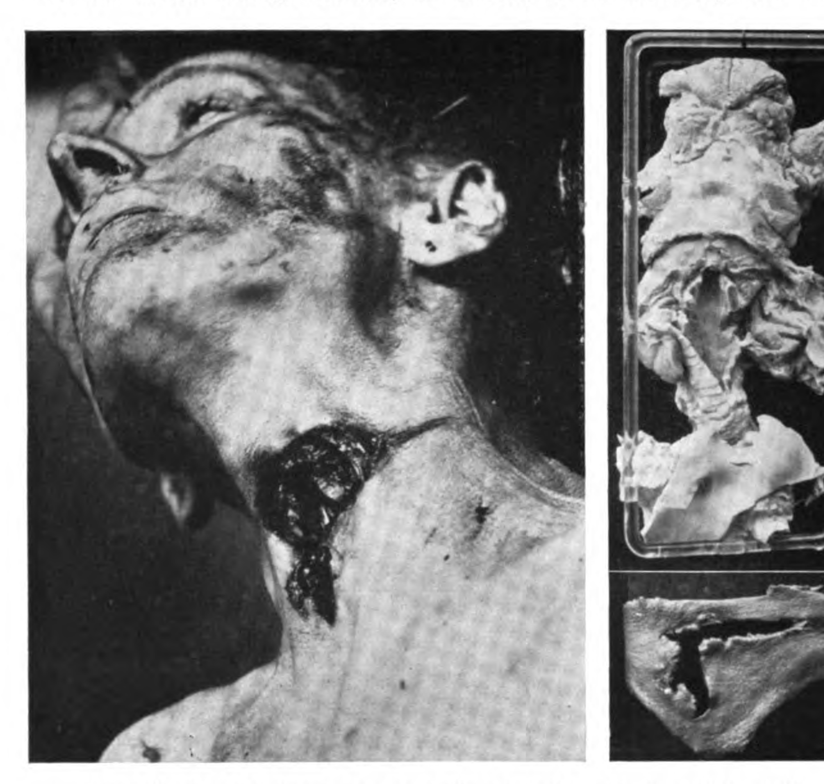


Abb. 23—25. Selbstmord mit ungewöhnlichem kreuzförmigen Halsschnitt.

Ich stehe deswegen auf dem prinzipiellen Standpunkte, daß Fälle der Tötung durch Halsschnitt immer, wenn nicht so klare, wie in meinen Fällen 2 und 3 geschilderte Verhältnisse vorliegen, einem erfahrenen Gerichtsarzt zur Besichtigung zugeführt und immer gerichtlich obduziert werden müssen. Der von mir beschriebene Fall 1 möge für diese

[1]) Flinzer, Ztschr. f. ger. Medizin. Neue Folge, Bd. 34. — Szigeti, Ztschr. f. ger. Medizin 1896, 3. Folge, Bd. 12. — Littlejohn, Nicht veröffentlichter Fall, von welchem unser Institut eine Abbildung besitzt. (Abb. 22.)

meine Meinung der Beleg sein. Der Kriminalbeamte hatte die geringe Hautdurchtrennung innerhalb der behaarten Kopfhaut nicht gesehen und die Blutunterlaufungen des Gesichts, der Blutbesudelung und ihrer nicht scharfen Abgrenzung wegen, gar nicht erkennen können. Er nahm daher zuerst Selbstmord an, und nur die fachgemäße Untersuchung führte zu Zweifeln, zur Wiederbeschlagnahme, zur Obduktion und zur Ergreifung des Täters.

Betrachten wir die Schilderungen und nehmen alles Gesagte zusammen, so erscheint es unmöglich, aus dem Halsschnitt als solchem, seiner Lage und Beschaffenheit zu irgendeinem Ergebnis über die Frage seiner Entstehung zu gelangen. Dahingegen finden sich gewisse Anhaltspunkte außerhalb des eigentlichen Halsschnittes, welche

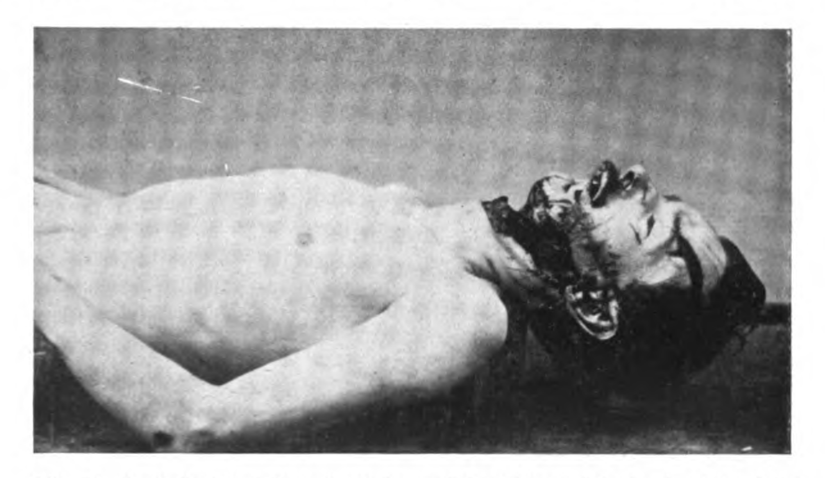


Abb. 26. Unglücksfall, mehrfache Hals- und Gesichtsschnitte durch zerbrochene Glasscheiben.

mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Beantwortung der Frage Mord oder Selbstmord gestatten. Für den Selbstmord sprechen Schnitte, welche mehrfach und oft parallel, an Schläfe, Pulsadern, Ellenbeuge und Kniekehle, meist ganz oberflächlich, geführt sind. Für einen Mord sprechen mehrere unregelmäßig geführte tiefe Schnittwunden, besonders wenn sie begleitet werden von Verletzungen durch stumpfe Gewalt oder Kratzeffekten. Für einen nicht freiwillig erduldeten Tod sprechen unbedingt die sogenannten Abwehrverletzungen, das sind ausgedehnte, unregelmäßige und tiefgehende Verletzungen der Hände und Unterarme. (Abb. 28.)

Weiter möchte ich noch auf die durch Unglücksfälle hervorgerufenen tödlichen Schnittverletzungen, soweit sie den Hals be-

treffen, hinweisen. Ich gebe die Abbildung (26) eines Falles, in welchem der 32 Jahre alte Richard H. beim Zusammenfahren eines Omnibusses mit der Straßenbahn durch Glassplitter außer einer großen, vom linken Ohr bis auf die Mitte der rechten Halsseite reichenden Halsschnittwunde, einer parallelen an der linken Stirnschläfengrenze, noch eine kreuz und quere Verletzung des linken Ohres, der Backe und des Kinns davontrug.



Abb. 27. Unglücksfall: abspringendes Kehlmesser durchschneidet den Hals.

In einem anderen Falle durchtrennte das von der Hobelmaschine abspringende Kehlmesser die linke Halsseite, von unten nach oben ansteigend, und die Vorderseite des Halses dicht unter dem Kinn. Die Durchtrennung ging soweit in die Tiefe, daß die großen Gefäße der linken Seite und der Kehldeckel verletzt waren. (Abb. 27.)

Zum Schlusse möchte ich auf einen von Straßmann und Stoermer begutachteten Fall hinweisen.

Der Dreher Hans Gi. war in einer Wirtschaft mit dem Bauarbeiter Ge. in Streit geraten. Nachdem er von diesem mit der Hand ins Gesicht geschlagen worden war, hatte er auf ihn mit seinem

Bierglas losgeschlagen, so daß Ge. sterbend ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Als Todesursache wurde Verblutung infolge Durchtrennung der Halsschlagader und Drosselvene rechts durch Schnittwunden neben anderen Schnittverletzungen angenommen.

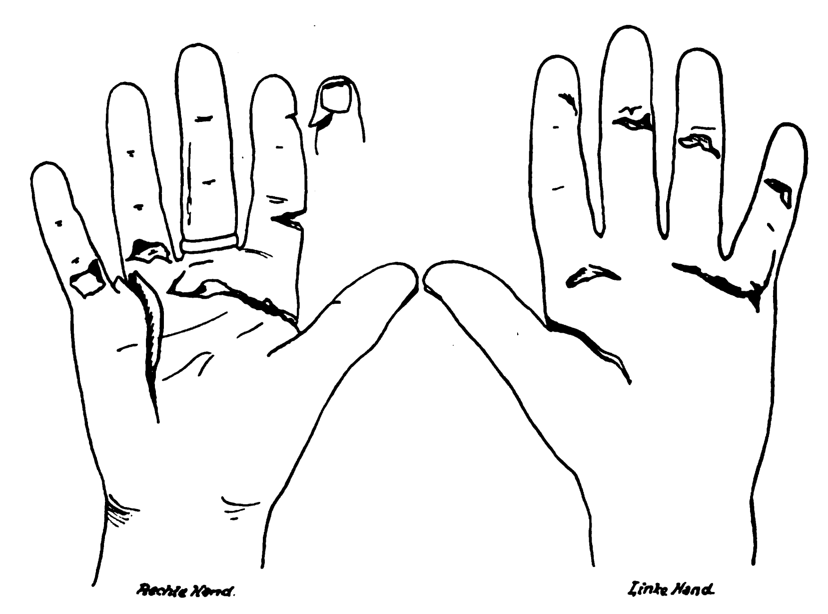


Abb. 28. Typische Abwehrverletzungen. (Gewonnen von Fall 21.) (Aus Strassmann, Lehrbuch, S. 366.)

Die Obduktion ergab neben Erscheinungen allgemeiner Blutarmut folgende Verletzungen:

a) Eine 5 cm lange scharfrandige Durchtrennung der Weichteile bis in das Unterhautfettgewebe hinein vor dem rechten Ohr.

b) Eine 6 cm lange, ebenfalls scharfrandige Weichteildurchtrennung, welche vom rechten Augenwinkel herab zum Kiefer zieht. Sie zeigt etwa in der Mitte einen 2 cm langen, nach hinten verlaufenden Ausläufer. Die Ränder sind zum Teil abgebogen, an einer Stelle durch einen brückenartigen Strang verbunden. In der Tiefe der Wunde fühlt man die Kaumuskeln.

c) Vom unteren Ende von b) zieht zur Mitte des rechten Schlüsselbeins eine etwa 15 cm lange Durchtrennung der Weichteile bis in die Muskulatur hinein. Sie ist besonders unten tief, hier dringt der Finger bis zu den Querfortsätzen der unteren Halswirbel.

d) Die Oberlippe zeigt eine fetzige Abtrennung, die am unteren Rande von der Mittellinie 2 cm nach rechts reicht.

e) Außerdem finden sich fast ein Dutzend kleine Hautdurchtrennungen auf der rechten Gesichtsseite, $^1/_2$—1 cm lang, ganz oberflächlich oder einige Millimeter tief, teils mehr gradlinig, teils mehr bogenförmig, zum Teil ausgesprochen dreizackig. Bei der inneren Untersuchung des Halses fand sich:

Die großen Blutgefäße und Nerven des Halses sind links unversehrt. Rechts liegen die große Halsschlagader und der herumschweifende Nerv frei vor. Die Halsschlagader zeigt in der Höhe des zweiten Brustwirbels eine quere Durchtrennung von etwa 2 mm Breite. Auch die Drosselader ist hier völlig durchtrennt. In der Umgebung der Durchtrennung ist das Gewebe über der ganzen Halswirbelsäule blutdurchsetzt.

Gi. erklärte, mit dem Glase in der linken Hand auf Ge. zugestoßen zu haben und bestreitet, sein Glas vorher zerschlagen zu haben. Diese Behauptung hatte der Zeuge D. aufgestellt, welcher sagte, daß Gi. sein Bierglas an der Tischkante entzweischlug und dann mit dem Rest in der Hand mehrmals auf Ge. einhieb. Die Obduzenten kamen zu folgendem Gutachten:

„Der Obduktionsbefund läßt mit Sicherheit erkennen, daß der Angeschuldigte das betreffende Bierglas vorher zerschlagen hat, ehe er damit zuschlug. Es ist wohl möglich, daß es bei dem ersten Schlage entzweigegangen ist. Der Befund unterstützt sogar bis zu einem gewissen Grade diese Vermutung, da die unter b) beschriebene Verletzung, die anscheinend die erste war, Erscheinungen zeigt, wie sie bei einem scharfschneidenden Werkzeug nicht aufzutreten pflegen, sondern einer Platzwunde entsprechen. Wohl aber kann man sagen, daß hier mehrere Schläge mit dem Bierglas geführt sein müssen. Durch etwaiges bloßes Herabfallen des verletzenden Werkzeuges bei einem einmaligen Hieb lassen sich diese verschiedenen Verletzungen, die durchaus nicht alle etwa in einer graden Linie hintereinander liegen, nicht erklären. Sicher sind nicht so viel Schläge notwendig gewesen, als der Zahl der Verletzungen entspricht. Es ist gerade bei einem gesprungenen Bierglas wohl möglich, daß verschiedene Spitzen des zerbrochenen Glases bei einem und demselben Schlag Verletzungen an mehreren Stellen hervorrufen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Zahl, die der Zeuge Sch. angibt, von drei Schlägen, wirklich zutrifft. Sicher ist, wie gesagt, nach dem Leichenbefunde, besonders auch unter Rücksicht auf die große Tiefe der Verletzung unter c), daß hier mehrmals zugeschlagen worden ist, ein einfacher Stoß kann diese und die übrigen Verletzungn nicht erklären."

Die hier am Ende mitgeteilten, einem unglücklichen Zufall ihre Entstehung verdankenden Schnittwunden des Halses und des Gesichts erschweren noch um ein Bedeutendes ihre Beurteilung. Diese etwas zu erleichtern, sie dem Kriminalisten und Nichtarzte näherzubringen, soll die Mitteilung vorstehender, aus reichem Material ausgesuchten, charakteristischen Fälle zum Zwecke haben.

2½ Millimeter als Grundlage eines Mordbeweises.

Ein praktischer Fall zur Frage des Wertverhältnisses zwischen fachgewerklichen und fachwissenschaftlichem Gutachten.

Von

Amtsgerichtsdirektor **Troeltsch**, Augsburg.

(Mit 6 Abbildungen.)

I.

Am 4. Februar 1922, morgens nach Tagesanbruch, erscholl in dem Marktflecken D. Feuerlärm. Aus einer inmitten des Marktes gelegenen Villa, deren Fensterläden noch verschlossen waren, stieg aus den Fensterritzen Rauch auf. Das Haus war bewohnt von einem im Ruhestande befindlichen Oberamtsrichter namens L., einem an Blasenkrebs schwer erkrankten 70 jährigen Sonderling, der dort unter fast völliger Abschließung von der Außenwelt mit seiner 75 jährigen Haushälterin H. ein stilles Dasein führte. Als die ersten am Brandplatz Erschienenen nach Aufsprengen der Türe in das Haus drangen, bot sich ihnen ein grauenerregender Anblick: inmitten qualmenden Rauches lag auf der Flur des ersten Stockes, nur notdürftig bekleidet, die Leiche des L. mit schweren, von einem stumpfen Instrumente herrührenden Kopfverletzungen und einige Schritte davon entfernt in ihrer Kammer im durchwühlten Bette die Leiche der H., mit ähnlichen Verletzungen am Kopf und im Gesicht und mit Würgespuren am Halse. Beide Leichen wiesen schon Totenstarre auf; die Haare des L. waren von der im Hause herrschenden Gluthitze stark angesengt. An zwei Stellen, oben in der Küche und unter der Treppe, war, wie noch zu erkennen war, Feuer gelegt worden. Soweit sich das Feuer in den vollständig abgeschlossenen Räumen hatte verbreiten können, war es auf das Wohn- und Schlafzimmer und das anstoßende Arbeitszimmer des L. übergesprungen; mangels jeglicher Zugluft war es aber auch hier nicht zur offenen Flamme geworden, sondern hatte die Räume und die darin befindliche Einrichtung nur unter riesiger Hitzeentwicklung förmlich ausgeglüht; die Möbel, mit Ausnahme des

zu einem Kohlenhaufen zusammengesunkenen Bettes, standen noch aufrecht, aber Tisch und Stühle waren ganz, Kästen und Schränke an den Außenseiten zur reinen Kohle geworden; die Metallgegenstände in den Räumen waren infolge der Hitze deformiert oder förmlich geschmolzen. Das Zerstörungswerk wurde vollendet, als nach Öffnung der Fensterläden die Luft in das Haus Eingang fand, die Glut wieder zur Flamme wurde und große Wassermengen zur Löschung in das Haus geworfen werden mußten. (Siehe Abbildung 1.)



Abb. 1. Schlafzimmer des Oberamtsrichters L.
1) Schreibtisch; 2) Nachtkästchen; 3) Bett; 4) Ofen.

Der ganze Befund legte sofort den Verdacht des Raubmordes nahe, bei dem der Täter zur Verdeckung der Spuren nach Verübung der Tat Feuer gelegt hatte. Der Schreibtisch, dessen Schublade halb herausgezogen und in ihrem vorderen Teile stark verkohlt war, war offenbar vom Täter durchsucht worden; das gleiche war bei einer Truhe der Fall, deren Inhalt Zeichen eiliger Durchwühlung bot. Ob und was geraubt war, ließ sich nicht feststellen. Es war zu vermuten, daß der Täter mitten in der Suche nach Raub gestört worden war; denn im hintern, vom Feuer unberührten Teil der Schreibtischschublade wurden mehrere Päckchen mit nahezu 6000 Mark Gold- und Silbergeld und mehreren Tausenden von Papiergeld völlig unbe-

rührt vorgefunden. Sicher schien nur, daß ein neuer Revolver, den der Arzt noch am Abend vorher auf dem Nachttisch des alten L. gesehen hatte, vom Täter mitgenommen worden war; denn von ihm ließ sich in dem Brandschutte keine Spur mehr finden. Eine Forschung im Hause nach Tatspuren war angesichts der spurenvernichtenden Wirkung, die Feuer und Wasser vollbracht hatten, von vornherein aussichtslos, an verschiedenen Stellen im Hause wurden, am Boden herumliegend und vom Feuer ausgeglüht, ein Beil, ein Hammer, ein Schürhaken und ein Stemmeisen, die sämtlich zum Haus gehörten, gefunden; ob sie aber vom Täter benützt und dort wieder weggeworfen worden waren oder dort schon vor der Tat gelegen hatten, ließ sich bei dem Zustande höchster Unordnung und Verwahrlosung, in dem sich der Haushalt offenbar schon zu Lebzeiten der Bewohner befunden hatte, nicht beurteilen.

Die sofortigen Erhebungen der Gendarmerie ergaben nur einige Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Zeitpunkts der Tat; er lag — wie auch die Leichenstarre erkennen ließ — wohl schon einige Stunden zurück und fiel offenbar mit dem lauten Schrei, den eine Nachbarin morgens 5 Uhr, jedenfalls aus dem Munde des alten L., gehört, zusammen; die Frau hatte auf ihn nicht weiter geachtet, da man den L. infolge der furchtbaren Schmerzen, die ihm zeitweise sein Leiden verursachte, des öfteren laut schreien hörte. Über der Person des Täters lag von vornherein vollständiges Dunkel. Es ließ sich aus dem Befunde nicht einmal folgern, ob es gerade eine Person mit Lokalkenntnis gewesen sein mußte; übrigens war auch seit Jahr und Tag, von den gelegentlichen Besuchen des Arztes abgesehen, kein Dritter mehr über die Schwelle des Hauses gekommen. Im Markte war zwar allgemein bekannt, daß der alte L. im Besitze von beträchtlichen Mengen Gold- und Silbergeldes sich befinde, dessen Ablieferung im Kriege er umgangen hatte; verdächtige Personen, denen eine räuberische Absicht auf dieses Geld hätte unterstellt werden können, gab es aber im Markte nicht. Die Gendarmerie und die noch am gleichen Tage aus der Hauptstadt am Tatort erschienene Staatsanwaltschaft stand vor einem undurchdringbaren Rätsel und hatten nicht die geringsten Anhaltspunkte, um den über der Tat liegenden Schleier zu lüften.

II.

Fest stand nach dem Tatbefund nur, daß der Täter seinen Eingang ins Haus von hinten her in der Weise gefunden hatte, daß er an dem schmalen Waschküchenfenster, das mit einem eisernen Fensterkreuz, bestehend aus zwei vierkantigen, sich kreuzenden Stangen von

$1^{1}/_{4}$ Zentimeter Stärke, gegen Einsteigen gesichert war, die senkrechte Stange mit einem Werkzeug entzwei geschnitten und auf die Seite gedrückt hatte, so daß er zum Einsteigen Raum fand. Feuer, Ruß und Wasser hatten auch hier so gewirkt, daß die Feststellung von Spuren, insbesondere von Fingerabdrücken, unmöglich geworden war. Die Eisenstange war offenbar mit einem sogenannten Rohrabschneider abgezwickt worden, einem Werkzeug, wie es sich bei jedem Schlosser, Installateur oder Mechaniker — deren es in D. eine größere Anzahl gab — im Gebrauche findet. Es vermochte also auch der Gebrauch dieses Werkzeuges bestimmte Fingerzeige hinsichtlich der Person des Täters nicht zu geben. Bei der Untersuchung und Öffnung der Leichen ergab sich, daß die Schädel der Getöteten zertrümmert waren; es war aber nach der Beschaffenheit der Kopfwunden nur die allgemeine Feststellung möglich, daß die Köpfe mit einem oder mehreren teils stumpf, teils scharfkantig wirkenden Werkzeugen bearbeitet worden waren; ob gerade mit einem der oben erwähnten Werkzeuge oder gar mit dem Rohrabschneider, war nicht feststellbar. Um übrigens die Möglichkeit eines Augenscheins an den Wunden für den späteren Gang der Untersuchung sicherzustellen, wurden die Köpfe abgenommen und in einer Formalinlösung konserviert.

Zwei Tage nach dem Morde wurde nun bekannt, daß ein an den Löscharbeiten beteiligt gewesener Schlossermeister sich entsinne, daß er dem Mechaniker Andreas H., der ungefähr 800 Meter vom Tatort entfernt Wohnung und Werkstätte hatte, wenige Tage vor dem Morde, wie auch sonst schon anderes Werkzeug, seinen Rohrabschneider leihweise zur Benutzung überlassen hatte. Dem Schlossermeister, einem tüchtigen Mann seines Faches, war an dem Werkzeug, als er es kurz nach dem Morde bei H. wieder holen ließ, nichts aufgefallen, was darauf schließen ließ, daß es etwa von H. zur Durchschneidung der Eisenstange an dem Waschküchenfenster verwendet worden wäre. Auch war dem Andreas H., der sich mit seiner elfköpfigen Familie seit Jahren in D. schlecht und recht durchgebracht hatte und gegen dessen Leumund nichts vorlag, die Beteiligung an dem Morde in keiner Weise zuzutrauen. Gleichwohl machte der Schlossermeister von der Sache der Gendarmerie Mitteilung. Diese stellte den H. zur Rede. Er leugnete auffallenderweise, in der letzten Zeit einen Rohrabschneider besessen zu haben. Das mußte im hohen Grade verdächtig erscheinen. Die Gendarmerie nahm den H. daher wegen Verdachts der Beteiligung an der Mordtat in Haft und lieferte ihn ins Untersuchungsgefängnis ein. Der Rohrabschneider (Abbildung 2.) wurde zu den Akten gebracht; es war ein mit einer Fabrikmarke versehenes Massenerzeugnis irgendeiner Werkzeugfabrik von der

üblichen Form dieses Werkzeugs; auch die vom Täter durchschnittene Eisenstange wurde sorgfältig aus dem Fensterstock ausgelöst und zu Gerichtshänden gebracht. Ein Probeschnitt mit dem Rohrabschneider, durch eben jenen Schlossermeister als Sachverständigen an dem Eisenstab des Fensters vorgenommen, ergab denn auch Schnittspuren,

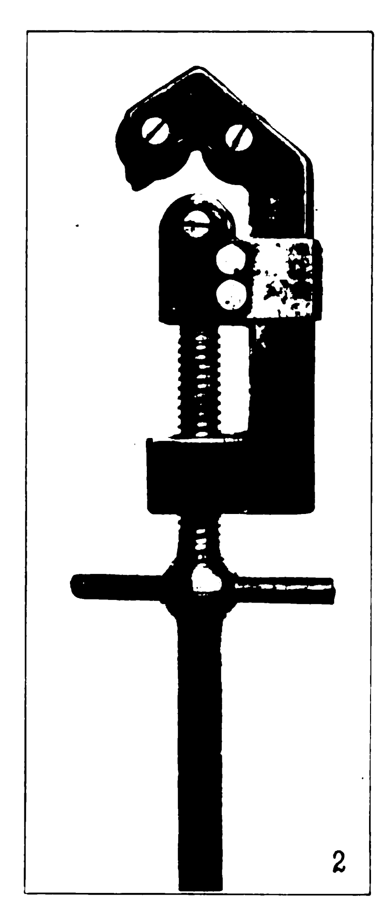


Abb. 2. Rohrabschneider.

die mit dem von dem Täter vorgenommenen Schnitt Übereinstimmung zeigten, aber das Gutachten des Handwerksmeisters stellte zugleich fest, daß jeder der beiden Schnitte für sich nichts Auffallendes, von der Schnittwirkung eines jeden beliebigen Rohrabschneiders gleicher Art Abweichendes habe. (Abbildung 3 u. 4.) Es bestand daher keine zwingende Annahme, daß die Eisenstange gerade mit dem vor-

liegenden Rohrabschneider durchschnitten worden war. Auch die Ableugnung des Besitzes des Rohrabschneiders vermochte H. beim Verhör in glaubhafter Weise mit einem Mißverständnis aufzuklären und sein Alibi in der Mordnacht wurde — allerdings nur durch seine Angehörigen — überzeugend, jedenfalls unwiderlegbar nachgewiesen. Die durch das gerichtliche medizinische Institut der Universität in sorgsamster Weise durchgeführte Untersuchung der Kleider des H. und der obenbezeichneten am Tatort gefundenen Werkzeuge nach

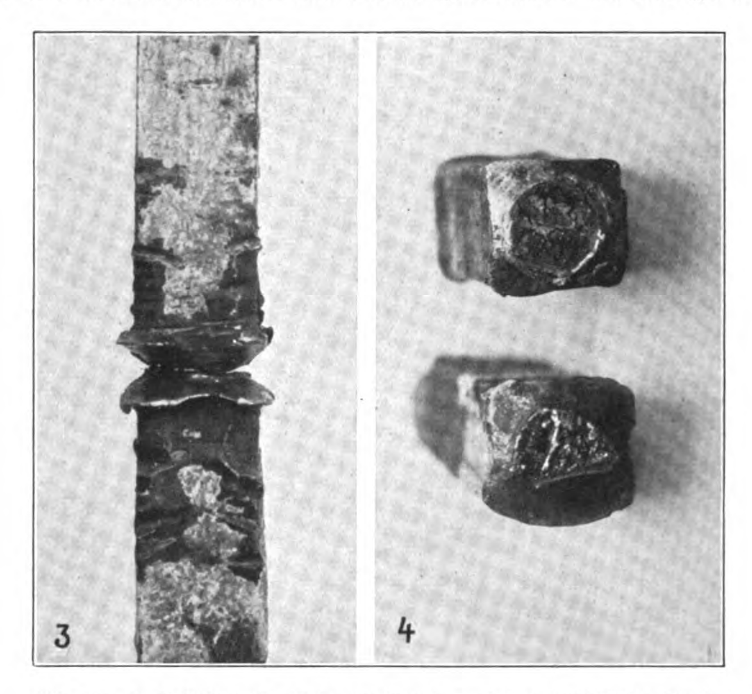


Abb. 3 u. 4. Schnittstelle, Teile aneinander gehalten und Teile einzeln.

Blutspuren, fiel gleichfalls ergebnislos aus, ebenso wie die gleiche des Rohrabschneiders, von dem anzunehmen war, daß er vielleicht zur Mordtat als Hiebwerkzeug benutzt worden sei. Ein kurzes, schneeweißes Haar, das an dem Rohrabschneider gefunden worden war, wurde untersucht und mit den allerdings stark versengten Haaren des getöteten L. verglichen; es zeigte sich, daß es nach seiner inneren Struktur und der Beschaffenheit der Wurzel und des Endstücks nicht von L., auch nicht von seiner Haushälterin herrühren konnte. Eine eingehende Haussuchung in Wohnung und Werkstätte des H., vor allem auch nach dem vermißten Revolver, brachte nichts Verdächtiges zu-

tage. Es mußte daher der Verdacht gegen H. wieder fallen gelassen und nach fast einmonatlicher Haft seine Wiederentlassung verfügt werden.

Man stand also wieder da, wo die Untersuchung zu Beginn gestanden hatte; vor einem Dunkel, zu dessen Aufklärung es auch an jeder Tatspur zu fehlen schien. Das Dunkel war um so größer, als infolge der zurückgezogenen Lebensführung der beiden Toten deren Lebensgewohnheiten und Beziehungen kaum ermittelt und auch nach dem Verbleib geraubter Sachen in Unkenntnis dessen, was dem Täter etwa in die Hände gefallen sein mochte, nicht geforscht werden konnte. Da sich die durch die Mordtat erregte Phantasie der Bevölkerung darin gefiel, den Verdacht, oft aus den vagesten Gründen, bald nach dieser, bald nach jener Richtung zu lenken und die Untersuchungsbehörde keinen Verdacht unverfolgt lassen wollte, schwoll ein dicker Akt an, ohne daß die Sache damit irgendwie gefördert wurde.

III.

In den folgenden Monaten fiel aber auf, daß sich in den Verhältnissen des Andreas H., der im vergangenen Winter nur geringen Verdienst gehabt hatte, mit einem Male ein sichtlicher Wandel zum Bessern zeigte. Das Geschäft blühte auf, zum Teil allerdings unter der Einwirkung des Mitleids, das man mit H. wegen seiner offenbar unverschuldeten Verhaftung empfand. In seinem Fahrradgeschäft erschien auffallend viel neue Ware; die zahlreichen Kinder kamen mit neuen Schuhen und Kleidern daher; H. selbst kam sogar im Frühjahr 1922 in die Lage, sich auswärts ein kleines Anwesen zu kaufen. Es entstand zunächst der Verdacht, daß sich H. die Mittel zu seinem Aufwand durch Diebstähle und strafbare Handelsgeschäfte erworben habe; es war die Zeit der beginnenden Inflation! Es zeigte sich auch, daß H. tatsächlich mit zweifelhaften Elementen in Verbindung gelangt war und als Hehler einen schwunghaften Handel mit gestohlenen Fahrrädern begonnen hatte. Er wurde im Mai 1923 hierwegen verhaftet. In der Untersuchungshaft kam er in Berührung mit einem mehrfacher Mordtaten verdächtigen Burschen. Dieser rückte eines Tages beim Verhör unvermittelt mit der Behauptung heraus, daß er auch an dem Doppelraubmord in D. beteiligt, und daß der Mittäter sein Zellengenosse H. gewesen sei. In seiner Selbstbezichtigung bekundete er eine gewisse Kenntnis der in Betracht kommenden örtlichen Einzelheiten. Eine in vorsichtiger Weise mit dem Burschen vorgenommene Ortsbesichtigung in D. ergab aber alsbald, daß er mit den örtlichen Verhältnissen doch nicht völlig vertraut war, ja nicht einmal das Haus, in dem der Mord verübt worden war, zu bezeichnen

vermochte. Seine Angaben erwiesen sich als erfunden und er nahm auch schließlich sein Geständnis wieder zurück. H. selbst hatte die Angaben des Burschen unter wiederholter Beteuerung seiner Unschuld energisch bestritten. Es blieb aber doch die Tatsache, daß der Bursche einige zutreffende örtliche Umstände bezeichnet hatte, die er nur vom Täter hatte erfahren können; das wies auf H. und der Verdacht gegen H. erwachte daher aufs neue. Mit der Zeit kamen noch weitere ihn belastende Umstände dazu.

Es kam auf, daß H. kurz vor der Tat von einem Lumpensammler, dem er seine Not geklagt hatte, auf den vermutlichen Geldbesitz des alten L. und darauf, daß der alte kranke Mann leicht überwältigt werden könne, aufmerksam gemacht worden war, ferner, daß H., gleichfalls kurz vor der Tat, auf die Mitteilung von einem in der Nähe von D. verübten Raubmord geäußert hatte, „so was schade nichts, es müßten noch mehr daran kommen", und daß er einem Kunden, der seine Einkäufe bei ihm eingestellt hatte, in gewalttätiger Weise mit dem Anzünden seines Hauses gedroht hatte, Äußerungen, die auf seinen Charakter ein neues Bild warfen. Es war auch festgestellt worden, daß die Kinder des H. kleine Einkäufe mit Kupfergeld bezahlt hatten, wie solches in größeren Mengen auch bei L. vorgefunden worden war. Auch eine Drohung der Frau des H. aus der Zeit kurz vor der Tat war bekanntgeworden: „Die Not sei jetzt nicht mehr zu tragen, es müsse Geld her, geschehe, was wolle." Das früher nicht ungünstige Bild von H. und seiner Familie wurde im Zusammenhalt mit dem Ergebnis der Untersuchung wegen der Fahrradhehlereien damit sehr verändert; trotz seiner bisherigen Straflosigkeit konnte ihm nach diesen Erfahrungen nun eine Tat, wie der Raubmord an L. und H., schließlich zugetraut werden. Weitere Verdachtsgründe ergaben sich aber auch jetzt nicht; die vorhandenen verstand er geschickt zu zerstreuen und die Untersuchung kam neuerdings zum Stillstand.

IV.

Ein Wechsel in der Staatsanwaltschaft gab bald darnach dem neuen Sachbearbeiter Veranlassung, die Akten nochmals nachzuprüfen. Durch die seinerzeitige Untersuchung und Ausprobung des Rohrabschneiders durch einen sachverständigen Fachmann schien — auch bei Anlegung des strengsten Maßstabes an die Aufgabe eines Untersuchungsverfahrens — das Erforderliche zur Auswertung dieses Beweisstückes geschehen zu sein. Vorsorglich entschloß sich aber der neue Sachbearbeiter doch, den Rohrabschneider, der inzwischen wieder hinausgegeben worden war,

nochmals beizuholen und ihn samt den zu Gerichtshänden gebrachten Teilen der vom Täter durchschnittenen Eisenstange an die Technische Hochschule der Hauptstadt zur nochmaligen Prüfung der Frage zu senden, ob die Stange vom Täter gerade mit diesem Rohrabschneider durchschnitten worden war.

Dem zuständigen Dezernenten, Geheimrat P., Lehrer der Maschinen- und Werkzeugkunde fiel sofort auf, daß sich der Rohrabschneider von einem der Hochschulsammlung entnommenen Stück genau der gleichen Art dadurch unterschied, daß die oberen Gabelschenkel offenbar infolge einer gelegentlichen unsachgemäßen Verwendung oder Überanstrengung des Werkzeugs etwas aufgebogen waren und hierdurch die ursprüngliche normale Gabelweite von 8½ auf 11 mm gebracht worden war. Die Folge hiervon war eine allerdings kaum merkliche Lockerung eines der drei Schneideräder. (Siehe Abbildung 5 und 6.) In Gegenwart des zu den Versuchen zugezogenen H. machte der Sachverständige zunächst einen Probeschnitt an dem noch unberührten Ende der Eisenstange mit dem aus der Hochschulsammlung stammenden Rohrabschneider. Die Schnittstelle wies sofort mit jener, die an der Stange vom Täter ausgeführt worden war, eine scheinbar vollständige Übereinstimmung auf; insbesondere zeigte sich an der einen wie an der andern, daß das Werkzeug, das seiner Zweckbestimmung nach eigentlich nur dem Abschneiden von Rohren, nicht von massiven Stangen dienen sollte, bei seiner Anwendung auf die vierkantige Eisenstange sich in charakteristischer Weise in die Kanten der Stange einarbeitete. Die Vermutung, daß die Eisenstange vom Täter nur mit einem Rohrabschneider bearbeitet worden sei, war damit von vornherein endgültig bestätigt worden. Weiterhin in Gegenwart des H. wurde dann ein Probeschnitt an derselben Stange mit dem beschlagnahmten Rohrabschneider gemacht. Dieser Schnitt ergab nun, daß infolge der Lockerung des einen Schneiderädchens die entsprechenden Stellen der Gabel in einer Entfernung voneinander in das Eisen sich eindrückten, die bei mathematisch genauer Nachmessung vollständig der oben erwähnten anormalen Erweiterung des Abstands um 2½ mm entsprach. Zudem ließ sich feststellen, daß sich bestimmte aus älterer Zeit stammende Scharten der Schneiderädchen kaum sichtbar in völlig übereinstimmender Weise an den Schnittflächen des Eisens abprägten. Genau die gleichen Spuren wurden nunmehr an den auf den Täter zurückzuführenden Schnittstellen festgestellt. Die allgemeine Vermutung, daß zur Tat an sich ein Rohrabschneider benutzt worden war, hatte

sich damit zu der Gewißheit verdichtet, daß vom Täter gerade der beschlagnahmte, zur Zeit der Tat im Besitz des Andreas H. gewesene Rohrabschneider verwendet worden ist. Da nach der Art der Verwahrung, in der sich das Werkzeug am Tage der Tat bei H. befunden hatte, ausgeschlossen war, daß ein Dritter es in seine Hände hatte bekommen können, H. übrigens selbst diese Möglichkeit gar nicht geltend machte, war mit diesen sachverständigen Feststellungen der zwingende Schluß

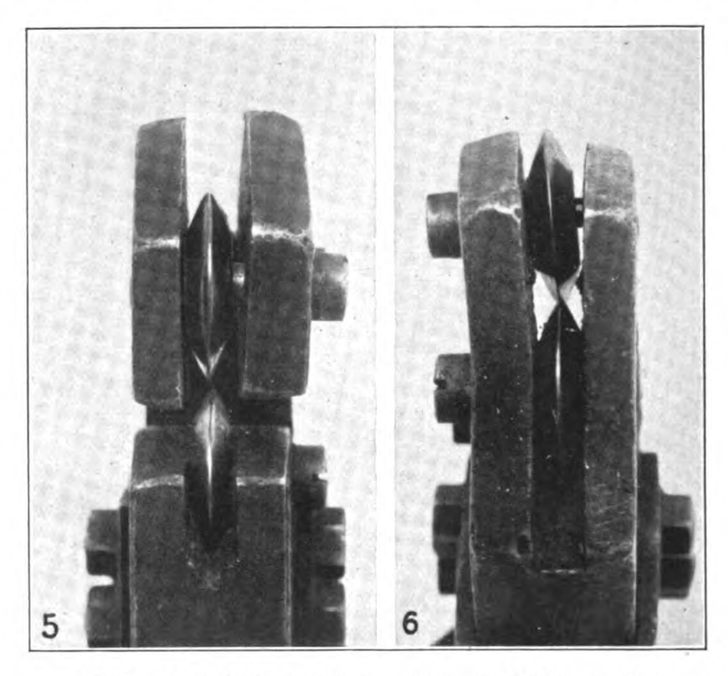


Abb. 5 u. 6. Rohrabschneider von vorne und hinten gesehen.

auf die Täterschaft, mindestens auf die Beteiligung des H. an dem Einbruch und damit an dem Mord und der Brandstiftung gegeben.

Während seiner Versuche blieb der Sachverständige mit dem anwesenden H. in ständiger unmittelbarer Fühlung, veranlaßte ihn zur Beantwortung einer Reihe von technischen Fragen und ließ ihn die vernichtende Wendung der Untersuchung Schritt für Schritt miterleben. Die Wirkung war für H. erdrückend. Er wurde immer blasser, fing an zu zittern, geriet ins Weinen und brach zuletzt in das Geständnis aus: „Ich will die Tat jetzt einbekennen. Ich habe sie allein getan. Es war, wie wenn mich der Teufel in der

Nacht aus dem Bette geholt hätte. Ich habe es gemacht, um aus der Not zu kommen. Ich habe die Stange mit dem Rohrabschneider abgezwickt, habe sie auf die Seite gebogen und bin eingestiegen." Dieses Geständnis wurde dann von H. im folgenden Verhör in allen Einzelheiten wiederholt und die Übereinstimmung aller Einzelheiten mit dem ganzen Tatbefund festgestellt. Die bei der Tat entwendete Browningpistole wurde in dem von ihm bezeichneten Versteck gefunden. Seine Täterschaft war damit vollends außer Zweifel gesetzt. Das Geständnis wurde von H. auch später unter Gegenüberstellung mit den abgeschnittenen Köpfen seiner Opfer unter den Anzeichen starker innerer Erschütterung wiederholt.

Die weitere Untersuchung ergab alsdann auf der Grundlage dieses Geständnisses, daß H. zunächst nur die Beraubung des alten L. geplant, für den Fall eines Widerstands oder der Gefahr der Entdeckung aber auch von vornherein die Ermordung des L. und seiner Haushälterin in seinen Entschluß aufgenommen und sie nach seiner nicht zu widerlegenden Angabe mit dem vorgefundenen eisernen Schürhaken ausgeführt hat. Übrigens wurde von H. auch die Brandstiftung, durch die er die Spuren der Tat verdecken wollte, offen zugegeben. Es erfolgte seine Verurteilung zur Todesstrafe wegen zweier Verbrechen des Raubmordes in Tateinheit mit je einem Verbrechen des erschwerten Raubes und der Brandstiftung. Das Urteil wurde auf Grund des bayrischen Volksgerichtsgesetzes durch Erschießen vollstreckt.

V.

Verschiedenartig sind die bedeutsamen Lehren dieses Falles. Nicht die übliche Kette zahlreicher einzelner Indizien brachte die Überführung, sondern letztere stand und fiel mit der richtigen Auswertung eines einzigen Beweisstückes, durch die allein ja schließlich auch das Geständnis ausgelöst worden ist. Selten wird die entscheidende Wichtigkeit eines einzelnen Beweisstückes — hier entscheidend über Leben und Tod — so vor Augen treten wie hier. Das Geständnis hatte ja zuletzt nur noch die Bedeutung der Bestätigung der erdrückenden Beweiskraft jenes einen Überführungsgegenstandes; der Fall lag nach den im letzten Augenblick erbrachten Feststellungen des wissenschaftlichen Sachverständigen an sich so, daß auch ohne das Geständnis eine Verurteilung auf dieser Grundlage zu erwarten gewesen wäre. An dem Beweisstück waren es im Grunde die unscheinbare Differenz von 2½ mm, um die die Gabel des Werkzeugs kaum merklich erweitert war, und die mit bloßem Auge kaum sichtbaren Scharten der Schneiderädchen,

die den Ausschlag gaben, geringfügige Umstände, die kaum der Beachtung wert erschienen und die bei der ersten, doch auch schon sachverständigen Untersuchung tatsächlich auch nicht beachtet worden sind. Der Fall zeigt, daß das Untersuchungsergebnis auch in die kleinsten Einzelheiten nie genau genug geprüft werden kann und schließlich immer wieder überprüft werden muß, und läßt erkennen, wie nützlich es ist, wenn an dieser Prüfung, wenn möglich, sich mehrere Augen beteiligen. Erst die nochmalige Überprüfung der Akten durch einen neuen Sachbearbeiter und eine zweite Begutachtung desselben Beweisstückes führte trotz aller scheinbaren Sorgfalt der vorherigen Sachbehandlung zur erfolgreichen Verwertung des Beweisstückes. Das Gutachten des praktischen Handwerkers, dem vielfach, nicht mit Unrecht, wegen der praktischen Berufserfahrung der Vorzug gegeben wird, hat hier versagt, und es hat sich gezeigt, daß unter Umständen die wissenschaftliche Gründlichkeit des Fachgelehrten in der Prüfung der Beweisstücke das verlässigere Ergebnis bringt. Der Fall predigt endlich eindringlich die Lehre, daß auch da, wo jede Spur der Tat fehlt oder, wie hier, durch Wasser und Feuer gänzlich verwischt ist, die Hoffnung auf Aufklärung nicht aufgegeben werden darf, und daß schließlich immer wieder bereits begangene Pfade der Untersuchung in neuer Weise beschritten werden müssen, um endlich doch zum Ziele zu kommen. Trotz seiner verhältnismäßig einfachen Lage wird der Straffall daher dem praktischen Kriminalisten und dem Strafrechtspraktiker im Gerichtssaal von dauerndem Interesse sein.

Aus dem krimin. Laboratorium der Polizei-Direktion Wien
(wiss. Vorstand: Dozent Dr. Siegfried Türkel).

Luminiszenz- und Absorptionserscheinungen als Unterscheidungsmerkmale der Edelsteine und ihrer Surrogate.

Von

Dozenten Dr. **Siegfried Türkel,** Wien.

(Mit 1 Abbildung.)

Die kriminalistische Kasuistik berichtet über mehrere Betrugsfälle, in welchen es gelungen war, statt wertvoller Schmucksteine andere, zwar natürliche, aber doch weniger wertvolle Steine unterzuschieben. So wurden im Wiener Versatzamte vor vielen Jahren geschliffene, ungefaßte, weiße Saphire in der für Brillanten üblichen Verpackung zwecks Belehnung vorgelegt und vom Schätzmeister in der Eile auch als Brillanten belehnt. Nicht immer werden aber von den Betrügern relativ doch wertvolle Surrogate, wie dies die weißen Saphire waren, unterschoben. Es spielen vielmehr in Edelsteinbetrugsaffären auch ganz wertlose, unechte, aus Glas- oder Quarzflüssen hergestellte Imitationen, weiter fast wertlose Mixten (auch Doubletten [1]) genannt) oft eine Rolle [2]).

Solche Imitationen und Doubletten wurden, wenn der Händler keine betrügerische Absicht hatte, die längste Zeit hindurch im Handel als „künstliche" Edelsteine bezeichnet.

Eine arge Verwirrung in der Benennung der Edelsteinsurrogate und eine Unsicherheit auf dem Markte trat ein, als es gelang, künstliche Edelsteine auf synthetischem Wege zu erzeugen [3]).

---

[1]) Man unterscheidet unter anderem unechte, halbechte, Hohldoubletten usw. Siehe Wilhelm Rau, „Edelsteinkunde", Leipzig 1921.

[2]) Vgl. Eudel, „Fälscherkünste". Bearbeitung von Bruno Bucher und Arthur Roeßler, Leipzig 1909, Seite 67 u. f.

[3]) Im Herbste 1925 werden von den deutschen Juwelieren Beschlüsse gefaßt werden, wie Edelsteinimitationen einerseits, synthetische Edelsteine anderseits im Handel benannt werden sollen.

Schon im 19. Jahrhundert hatte nämlich der Ausbau der sogenannten Mineralsynthese, d. h. die „künstliche Herstellung einer chemischen Verbindung in der nämlichen Form, in welcher sie in der Natur vorkommt“ (Tschermak), begonnen.

Diese künstliche Herstellung von Mineralien erfolgte auf die verschiedenartigste Weise, z. B. aus Schmelzflüssen, wässerigen Lösungen, durch Sublimation usw. An diesem Ausbau der Mineralsynthese haben sich hauptsächlich die bekannten Forscher Gaudin, Sénarmont, Ebelmen, Daubrée, Hautefeuille, Perrey, Frémy, Michel-Lévy, Verneuil und in Österreich Prof. C. Doelter beteiligt. Als die Mineralsynthese verhältnismäßig ausgebaut war, konnte, wie Michel dies in seinem Buche „Die künstlichen Edelsteine“ näher ausgeführt hat, mit der Erzeugung künstlicher Edelsteine erst erfolgreich begonnen werden.

Diese synthetischen Edelsteine, welche nunmehr vielfach auch „künstliche“ Edelsteine genannt wurden, sind also keine Verfälschungen, sondern Kunstprodukte mit allen hauptsächlichen Eigenschaften der natürlichen Steine. Nichtsdestoweniger zeigen sie gegenüber den echten Edelsteinen subtile, zur Unterscheidung dennoch benutzbare Merkmale. Solche Unterscheidungsmerkmale treten z. B. bei mikroskopischer Untersuchung der in stark lichtbrechende Flüssigkeiten eingebetteten Steine zutage.

Nachdem Th. L i n g [1]) berichtet hatte, daß europäische Firmen synthetische Edelsteine an indische Importeure, diese die Steine wiederum den eingeborenen Händlern als synthetische Steine (Kunststeine) liefern, die eingeborenen Händler aber die künstlichen Steine zumeist an Europäer oder Amerikaner als n a t ü r l i c h e Steine verkaufen, wurde das Problem neuerdings vielfach erörtert, welche gesetzlichen und wirtschaftlichen Vorkehrungen getroffen werden sollen, damit die sogenannten synthetischen Edelsteine nur auf eine s o l c h e Weise in den Handel gelangen, daß jede Täuschung über den s y n t h e t i s c h e n Charakter derselben ausgeschlossen sei.

Auch wurde das Bedürfnis immer größer, sichere, rasch feststellbare Merkmale zu finden, damit Edelsteine, ihre Verfälschungen und Imitationen und endlich die synthetischen Kunstprodukte unterschieden werden können.

Für den Praktiker handelt es sich also im wesentlichen darum, den Edelstein von einem im Aussehen und in der Farbe ähnlichen Surrogate welcher Art immer unterscheiden zu können.

[1]) Goldschmiedekunst 18. Jänner 1913, zitiert nach Michel, „Die künstlichen Edelsteine“.

„Von den Eigenschaften der Mineralien ist es namentlich die Farbe, welche neben Härte, Durchsichtigkeit, Glanz unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt. Bei den Edelsteinen ist diese Eigenschaft nebst dem Glanz für die Schönheit von besonderer Bedeutung. Schon die Alten, die sich mit den Mineralien beschäftigten, haben dieser Eigenschaft großes Interesse entgegengebracht" (Doelter).

Die wissenschaftliche Forschung wandte daher ihr besonderes Augenmerk den Pigmenten der Edelsteine zu.

Im Jahre 1915 hatte Hofrat Prof. Dr. C. Doelter in seiner Broschüre „Die Farben der Mineralien, insbesondere der Edelsteine"[1]), die Methoden „zur Nachweisung der Natur der Pigmente der Mineralien, insbesondere der Edelsteine", besprochen. Von großer Bedeutung erschien ihm in dieser Hinsicht das Verhalten der Mineralien gegen verschiedene Strahlungen.

Die Belichtung durch ultraviolette, Kathoden-, Röntgen- und Radiumstrahlen rufen nämlich in Edelsteinen und vielen anderen Mineralien verschiedenartige dauernde Veränderungen hervor. Diese Veränderungen sind geeignet, uns im einzelnen Falle über die Natur des im Minerale bzw. im Edelsteine vorfindlichen Pigmentes aufzuklären.

Je nach dem Verhalten der Mineralien gegenüber Strahlungen und Temperaturerhöhungen unterscheidet Doelter:

1. Mineralien, welche weder durch Erhitzung noch durch Strahlungen eine merkliche Veränderung der Farbe aufweisen.

2. Mineralien, welche durch Erhitzung entfärbt nur unter der Einwirkung von Radiumstrahlung ihre frühere Farbe wieder annehmen.

3. Mineralien, welche durch Erhitzung entfärbt unter der Einwirkung von Radiumbestrahlung eine andere Färbung annehmen.

4. Mineralien, welche durch Erhitzung entfärbt unter der Einwirkung ultravioletter Strahlen ihre Farbe wieder annehmen.

5. Mineralien, welche durch Erhitzung entfärbt unter der Einwirkung ultravioletter Strahlen eine andere Färbung annehmen.

6. Mineralien, welche durch Radiumstrahlen verändert unter der Einwirkung ultravioletter Strahlen ihre frühere Farbe wieder erhalten.

---

[1]) Sammlung Vieweg, Heft 27 ex 1915, S. 29.

In der Praxis handelt es sich aber schließlich nicht darum, in subtiler Weise die Natur des Pigmentes zu bestimmen, sondern darum, ohne dauernde Veränderung des zu untersuchenden Steines eine rasche Differenzierung von anderen dem äußeren Aussehen nach ähnlichen Surrogaten durchzuführen.

Im dritten Hauptstück seiner oben erwähnten Broschüre wandte Doelter[1]) daher seine Aufmerksamkeit den sogenannten Lumineszenzerscheinungen zu. Lumineszenz kann bekanntlich auf verschiedene Weise veranlaßt werden und je nach der Art dieser Veranlassung bezeichnet man die Lumineszenzerscheinung als Photo-, Kathoden-, Thermo-, Elektro- oder Tribolumineszenz (d. h. Lumineszenz, welche durch Zerbrechen oder Zerreiben veranlaßt wird) usw. Loehr und Doelter betonten wiederholt die symptomatische Bedeutung dieser Lumineszenzerscheinungen für die Diagnostik der Edelsteine an sich und für die Differentialdiagnose zwischen ihnen und synthetischen Edelsteinen usw.

Auch Michel und Riedl haben sich mit diesen Lumineszenzerscheinungen, insbesondere mit der Kathodenlumineszenz, beschäftigt und veröffentlichten nunmehr in den Annalen des Naturhistorischen Museums in Wien (XXXVIII. Band, Wien 1925) ihre diesbezüglichen neueren Resultate[2]). Nach Michel und Riedl ermöglicht die Verschiedenheit der Lumineszenzerscheinungen aber nicht bloß die Differentialdiagnose unter mehreren zu untersuchenden Edelsteinen, sie ermöglicht vielmehr auch vielfach, und zwar zweckmäßigerweise kombiniert mit dem Studium der Einschlüsse die Feststellung der Fundorte, den Fundort der Edelsteine festzustellen. So ermöglichen also z. B. die unter dem Einflusse von Kathodenstrahlen auftretenden Erscheinungen „eine gute Unterscheidung z. B. der Montanasaphire, australischen Saphire, indischen Saphire und Ceylonsaphire“ [3]) [4]).

---

[1]) Vgl. A. v. Loehr Tch. Min-petr. Mitt. 31, 118 (1912); E. Engelhardt, Inaug.-Diss. Jena 1912; A. Pochettino, Z. Kristall usw. 51,125 (1913); G. Kunz und Ch. Baskerville, Chem. News 89 (1902); Science 1913, S. 769; C. Doelter, Das Radium und die Farben, Dresden 1910; St. Meyer in C. Doelter, Handb. der Mineralchemie 3. 241.

[2]) (G. Riedl, Fachblatt der Wiener Juweliere 1914, Jänner- und Maiheft. H. Michel, Mitteilungen der Untersuchungsstelle für Edelsteine in Wien, Juli 1914, Zentralbl. für Min. usw., 1914.)

[3]) Bei der Untersuchung der Edelsteine unter Einwirkung der Kathodenstrahlen bedienten sich Michel und Riedl in letzterer Zeit einer sehr einfachen Apparatur, nämlich einer Luftpumpe in Form einer Leiser-Wojtacek-Pumpe, eines Funkeninduktors und des dazu passenden Akkumulators samt einer Kathodenröhre. Alle diese Teile sind auf einem Brette zu einer gemeinsamen leicht zu handhabenden Apparatur vereinigt, welche nach Michel

Vielfach wurde seit langem auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht auf spektroskopischem Wege zu differential-diagnostisch brauchbaren Resultaten gelangen könne.

Eine Differenzierung der Edelsteine und ihrer Surrogate ist nun selbstverständlicherweise auch auf spektroskopischem Wege möglich! Edelsteine, wenn auch scheinbar gleicher Farbe, zeigen bei spektroskopischer Untersuchung oft sehr verschiedene, ganz charakteristische Absorptionsbänder.

Schon Doelter hatte in seiner erwähnten Arbeit darauf hingewiesen, wie wichtig die Spektralanalyse zur Erforschung auch der Natur der Pigmente sei, wenn er, den hauptsächlich die Natur der einzelnen Pigmente interessierte, auch zugeben mußte, daß sich spektralanalytisch oft eine größere Anzahl von Elementen nachweisen lasse und dann nicht immer mit Sicherheit bestimmt werden könne, welches von diesen Elementen die Ursache der Färbung sei.

In der Praxis handelt es sich aber, wie bereits erwähnt, nicht darum, die Natur der Pigmente der Edelsteine zu studieren, sondern dem Praktiker ist die Differenzierung unter einzelnen Edelsteinen einerseits und zwischen diesen Edelsteinen und ihren Surrogaten anderseits von Wichtigkeit.

Michel und Riedl vertreten nun die Ansicht, daß die spektroskopischen „Ergebnisse" zwecks Erkennung und Unterscheidung von Edelsteinen in viel stärkerem Maße wie bisher ausgewertet werden sollen. Die Untersuchung mit Hilfe des Spektroskopes ist aber eine langwierige Methode. Diese Untersuchung setzt überdies viele theoretische Kenntnisse und eine ziemlich große Übung voraus. Die Anwendung des Spektroskopes als „Instrument" und der Spektroskopie als „Methode" der Auswertung der oben erwähnten charakteristischen Absorptionsverhältnisse hat sich in der Praxis daher nicht eingebürgert.

Da auch die meisten der zur eindeutigen Bestimmung von Edelsteinen sonst zur Verfügung stehenden Instrumente sich als für den Praktiker als zu kompliziert und die diesbezüglichen Methoden sich als zu mühsam und zeitraubend erwiesen haben, fehlte also für den Praktiker eine leichte und doch wissenschaftlich fundierte Methode der Untersuchung.

---

und Riedl es innerhalb weniger Minuten ermöglicht, die unter der Einwirkung der Kathodenstrahlen eintretenden Lumineszenzerscheinungen zu untersuchen.

[4]) Michel kündet an, daß in der zweiten Auflage seines Werkes „Die künstlichen Edelsteine" (im Drucke) eine eingehende Darstellung und Anleitung zur Durchführung der Untersuchungen auf Lumineszenz Aufnahme gefunden habe.

Michel und Riedl haben nun versucht, eine solche Methode zu finden, die es ermöglicht, Edelsteine nach ihren Absorptions- und Lumineszenzerscheinungen zu differenzieren, ohne eine andere als die Lichtstrahlung anzuwenden und ohne sich eines Spektroskopes bedienen zu müssen.

Sie haben die charakteristischen Absorptions- und Lumineszenzverhältnisse der Edelsteine auf solche Art ausgewertet, daß auch der praktische Juwelier die Unterscheidung der Edelsteine und die Differenzierung zwischen Edelsteinen und ihren Surrogaten mittels einer kleinen und handlichen Apparatur vornehmen kann.

Wie die Verfasser[1]) in einem Artikel „Eine neue Lampe zur Unterscheidung hochwertiger Edelsteine von ihren Surrogaten" ausführen, haben sie diesen Zweck dadurch erreicht, daß sie durch eine Reihe von zeitlich nacheinander einzeln vor die Lichtquelle geschalteter Filter jeweils Teile des Spektrums der Lichtquelle ausgeschaltet haben. Der zu untersuchende Stein wird durch den nach dem Passieren des Filters verbleibenden farbigen „Rest" des Lichtes beleuchtet. Der durch eine charakteristische Absorption ausgezeichnete Stein wird, durch das entsprechend „gefilterte" Licht beleuchtet, eine charakteristische Eigenfärbung zeigen, welche von seiner Färbung im „weißen" Lichte meist verschieden ist. Der Edelstein wechselt also, je nachdem, ob er im weißen oder in gefiltertem Lichte betrachtet wird, scheinbar seine Eigenfarbe. Diese scheinbar wechselnde Eigenfarbe kommt eben durch die sowohl im Filter als auch im Edelstein vor sich gehende, also kombinierte Absorption von Farben zustande. Diese Erscheinungen werden bei einer Reihe von Steinen, wie z. B. beim Smaragd, noch durch eine „charakteristische Photolumineszenz unterstützt und verstärkt". Insofern konnten Michel und Riedl also mit Recht betonen, daß ihre Methode die eigenartigen „Absorptions- und Lumineszenzverhältnisse" der Edelsteine zur Unterscheidung derselben verwerte.

Michel und Riedl haben vorläufig nur die zur Differenzierung grüner Steine dienlichen Filter konstruiert und erprobt. Bei der Konstruktion dieser Filterserie für grüne Steine wurde vor allem auf die sichere und rasche Erkennung des Smaragdes Wert gelegt[2])[3]). Die zur Untersuchung grüner Steine erforderlichen Filter sind der Ein-

---

[1]) Deutsche Goldschmiede-Zeitung Nr. 9 und 25 ex 1925.

[2]) Goldschmiede-Zeitung Nr. 25 ex 1925.

[3]) Eine in den Annalen des Naturhistorischen Museums der Arbeit Michels und Riedels beigefügte, von ihnen selbst allerdings als unvollständig bezeichnete Tabelle zeigt die große Anzahl grüner Steine und ihrer Surrogate.

fachheit halber auf einer drehbaren Scheibe angebracht, so daß bei jeder drehförmigen Weiterbewegung der Filterscheibe ein andersfarbiges Filter über der Lampe (Birne einer Taschenlampe) zu liegen kommt. Über dem Filter befindet sich eine fixe kreisförmige Glasplatte, auf welche die Steine gelegt werden. Die auf dieser Glasplatte liegenden Steine werden daher bei jeder drehförmigen Weiterbewegung der unter der Glasplatte angebrachten Filterscheibe mit anders gefiltertem Lichte beleuchtet. Der Apparat ist in einem Holzkästchen mit den Dimensionen 12 × 8 × 5½ cm untergebracht[1]).

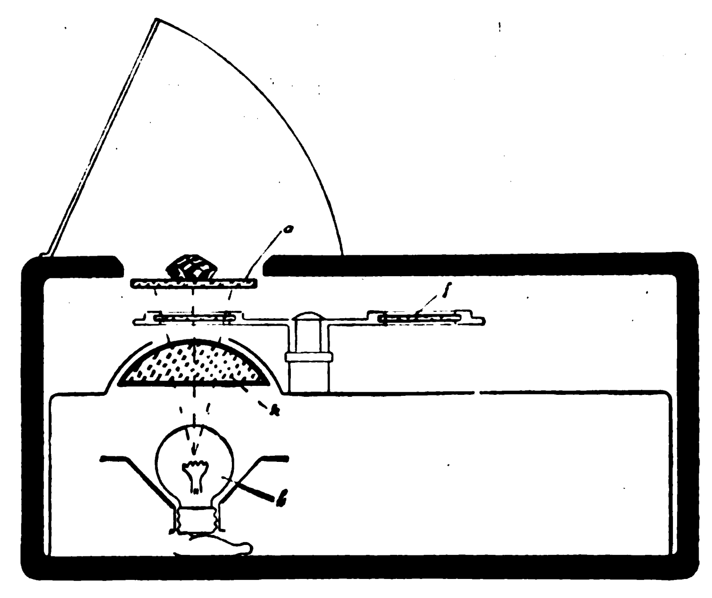


Fig. 1.

In Fig. 1 ist der Bau dieser „Filterlampe[2]) zur Untersuchung von grünen Edelsteinen und deren Surrogaten" schematisch dargestellt.

In einem Aufsatze „Die Filterlampe zur Untersuchung von grünen Edelsteinen und deren Surrogaten" hat Michel die Farben der in diese Filterscheibe eingelassenen Filter und ebenso die mittels dieser Filterlampe konstatierbaren Erscheinungen bei den im Handel häufiger vorkommenden grünen Steinen in tabellarischer Form genau beschrieben.

---

[1]) Die Dimension des Apparates 12 × 8 × 5½ cm ermöglicht seine Verwendbarkeit als Taschenapparat und daher seine Eignung für die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

[2]) Diese Filterlampe wird derzeit erzeugt von den Optischen Werken C. Reichert in Wien, VIII., Bennogasse 24, zum Preise von 85 Schilling.

Die Michel-Riedlsche Filterlampe gestattet nun tatsächlich, wie eine Erprobung dieser Lampe im *kriminalistischen Laboratorium der Polizeidirektion Wien* zeigte, eine „weitgehende Sonderung" dieser grünen Steine. Sie ist daher ein wichtiges Hilfsmittel des Experten im Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb und gegen den Raritätenbetrug.

Die beiden Autoren arbeiten nunmehr an der Herstellung von Filterscheiben zur Untersuchung auch andersfarbiger z. B. roter Steine.

Da die Filterdrehscheibe in dem beschriebenen Apparat auswechselbar ist, wird dann an Stelle der Drehscheibe für grüne Steine bei Bedarf eine solche Filterdrehscheibe für andersfarbige, z. B. für rote Steine in den Apparat eingelegt werden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich die Konstruktion der entsprechenden Filterscheiben auch für andere als grüne Steine als möglich herausstellen sollte [1]).

---

[1]) Anmerkung: Gegenwärtig ist eine stabile Ausführung des Apparates im Bau, bei welcher mit einer normalen Glühlampe und nicht mit einer Taschenlampe gearbeitet wird.

Bestrafung von Eidesverletzungen.

Von
Strafanstaltsdirektor Dr. **Schmidt**, Essen.

Mit welcher Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit Meineide kalten Blutes geschworen werden, ist erschreckend; für ein paar Glas Bier in Alimentenprozessen ein Meineid, um den befreundeten Schwängerer der Unterhaltsverpflichtung zu entziehen, ist wirklich nicht so ganz selten. Es gibt alterfahrene Strafjuristen, die der Auffassung sind, daß die Hälfte der Zeugeneide mindestens objektiv falsch sind. Und jeder Staatsanwalt kann ein Liedlein singen von den Meineidsanzeigen, die insbesondere nach einem verlorenen Zivilprozeß oder nach einer Beleidigungsprivatklage (im Jahre 1923 waren die deutschen Schöffengerichte mit 175 239 Privatklagen befaßt!) eingehen. Zur strafrechtlichen Verfolgung einer Eidesverletzung gehört außer der objektiven Unrichtigkeit aber auch der Nachweis subjektiven Verschuldens, daß die beschworene Aussage wider besseres Wissen oder aus Fahrlässigkeit falsch war. Dieser Nachweis ist naturgemäß in der Regel nur schwer und in nicht zahlreichen Fällen zu erbringen. Wenn die Staatsanwaltschaft also Anklage erhebt, dann muß die Sache schon „recht dick" liegen. Und trotzdem: welches Ergebnis haben die Anklagen wegen Eidesverletzungen? Die im neuesten Jahrgang 1924/25 des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, angegebenen, die Kriminalstatistik von 1921 berücksichtigenden Zahlen besagen, daß von 1705 wegen Verletzungen der Eidespflicht angeklagten Personen nur 868 zur Verurteilung gelangten, d. h. die Hälfte! Während bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze allgemein auf 797 550 Angeklagte 651 146 Verurteilte entfielen (ein Verhältnis von rund 18,5% Freisprechungen), stellen die Freisprüche bei den Eidesverletzungen rund 50% dar.

Nun sollte man wenigstens meinen, daß in den Fällen nachgewiesener Eidesverletzungen eine entsprechende Strafe festgesetzt wird. Nach den Erfahrungen und Beobachtungen in der Strafanstalt

ist dem aber leider nicht so. Der Strafvollzugsbeamte hat ja reichlich Gelegenheit, vergleichende Betrachtungen über Strafmaß und Strafzumessung anzustellen, da ja in einer großen Strafanstalt Verurteilte der verschiedensten Strafgerichte eingeliefert werden. Und da ist festzustellen: Die wegen Eidesverletzungen erkannten Freiheitsstrafen sind fast durchweg viel zu gering. Wenn wirklich schon einmal ein wissentlicher Meineid festgestellt wird (wie oft schlüpft der Meineidige noch in den Rettungsparagraphen 163 „aus Fahrlässigkeit" — Höchstmaß ein Jahr Gefängnis!), dann sind Strafen, die über das gesetzliche Mindestmaß von einem Jahre Zuchthaus (von dem recht seltenen Fall des § 154 Abs. 2 St.G.B. sei abgesehen) hinausgehen, wahrhaftig nicht allzuoft zu finden. Wer auf einer Straße einem anderen gewaltsam das Fahrrad abnimmt, erhält seine fünf Jahre Zuchthaus (§ 250 St.G.B.), — wer kalten Mutes und gewissenlos einen Meineid leistet, vielleicht einen Gegner ins Zuchthaus schwört oder die vom Freund geschwängerte, in Not und Verzweiflung gestürzte uneheliche Kindesmutter um die Geldbeiträge für den Unterhalt des Kindes bringt, kommt mit einer Strafe davon, die entweder gar nicht oder nur recht unerheblich über das Mindestmaß von einem Jahre hinausgeht. Eine derart unsoziale und die Bedeutung des Eides im Staatsleben in keiner Weise berücksichtigende Bewertung der Gesinnung des Täters und der verletzten Rechtsgüter ist nicht zu billigen. Aber selbst die wohlverdiente Zuchthausstrafe trifft so viele Eidesverletzer nicht: rettend und schützend stellt sich § 157 St.G.B. vor den Meineidigen. Eine wohlgemeinte (im bestimmten Einzelfall) Bestimmung, die aber eine ganz unmöglich weite Auslegung gefunden hat. In dieser Praxis liegt eine große Gefahr der Knochenerweichung der gesetzlichen Strafvorschriften. Zwei Fälle der letzten Zeit zur Illustration, was eine weitgehende Auslegung dieser Vorschrift zur Folge hat: R. wurde auf die eidliche Aussage eines M. wegen schweren Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, verbüßte die Strafe, betrieb nach Entlassung Wiederaufnahme des Verfahrens, in dessen Verhandlung nunmehr festgestellt wurde, daß R. unschuldig und M. selbst der Täter ist, daß also M. zur eigenen Entlastung einen Meineid geleistet hat. R. wird nun freigesprochen und M. wandert für einige Jahre ins Zuchthaus — weit gefehlt, da springt ja § 157 ein: „hat ein Zeuge sich eines Meineides schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe in Gefängnisstrafe umzuwandeln." In diesem Falle bietet sich

ja nun allerdings Gelegenheit, unter Zuhilfenahme der Strafe wegen des schweren Diebstahls, auf eine durch die Sachlage gebotene strenge Zuchthausstrafe zu erkennen. Ein zweiter Fall: ein gewisser K. hat einem bekannten Mädchen A. erzählt, bei der letzten Kirmes habe er die B. nach Hause gebracht und sei mit auf ihre Kammer gegangen. Diese ehrenrührige und die durchaus anständige B. schwer verletzende Erzählung des K. war wissentlich unwahr. Die A. wirft der B. höhnisch ihre „Anständigkeit" vor, unter Berufung auf die Angaben des K. Die B. erhebt Privatklage wegen Beleidigung; in diesem Verfahren beschwört K. trotz eingehender und eindringlicher Verwarnung vor den Folgen des Meineids seine unwahren Mitteilungen. Auf Grund weiterer Ermittelungen wird später gegen K. Anklage wegen Meineides erhoben. Das Gericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß K. wider besseres Wissen unter seinem Eide die Unwahrheit gesagt hat. Hätte es nun den gewissenlosen Ehrabschneider und Eidesverletzer für einige Jahre ins Zuchthaus geschickt, so wäre das sicherlich keine ungerechte Strafe gewesen. Aber — § 157 St.G.B. springt wieder schützend vor den Meineidigen. Weil K., wenn er bei seiner eidlichen Vernehmung als Zeuge die Wahrheit gesagt hätte (also die Unrichtigkeit seiner verleumderischen Mitteilungen an die A. zugegeben hätte), sich selbst der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung wegen Beleidigung der B. ausgesetzt haben würde, glaubte das erkennende Gericht den Milderungsvorschriften des § 157 St.G.B. anwenden zu müssen. Resultat: Für die eidlich beschworene bodenlose Gemeinheit ein Jahr Gefängnis! So geschehen im März 1925. Man schüttelt den Kopf über solche Konstruktionsjuristerei, die vielleicht einem zivilistischen Logiker und Paragraphenmechaniker alle Ehre macht, aber doch jegliche Rücksicht auf die ratio der Strafrechtspflege vermissen läßt.

Der neue Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums 1925, hat in seinem 11. Abschnitt Meineid und falsche Aussage eine dem § 157 des geltenden Strafgesetzbuchs gleiche oder ähnliche Bestimmung nicht aufgenommen. Er droht in § 171 für die Leistung eines falschen Eides oder die eidliche Bekräftigung falscher Angaben Zuchthaus bis zu zehn Jahren an; ist die Tat aus Fahrlässigkeit begangen, soll Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre eintreten. Weitere Milderungsgründe sind im § 171 nicht angegeben. Nach § 73 des Entwurfs (9. Abschnitt des allgemeinen Teiles), kann das Gericht die Strafe aber immer „mildern, wenn es annimmt, daß die Tat hauptsächlich auf Ursachen zurückzuführen ist, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen (mildernde Umstände)". Die Milderung geschieht

im Rahmen des § 72, und danach kann das Gericht bei Meineid „anstelle von zeitigem Zuchthaus auf Gefängnis nicht unter drei Monaten“ erkennen. Bei fahrlässigem Falscheid kann sogar nach §§ 73, 72 Abs. 2 des Entwurfs statt der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden! Hält die milde Strafpraxis gegenüber den Eidesverletzern weiter an, dann wird man in Zukunft fahrlässige Falscheide für einige Reichsmark Geldstrafe leisten können. Daß mit einer solchen gnädigen Behandlung der Eidesverletzungen die Strafrechtspflege auf die Dauer selbst ihr Fundament untergräbt, liegt auf der Hand. Und aus dieser Einsicht heraus ist zu erhoffen, daß dem Eidesverletzer gegenüber doch nur dann Milde geübt wird, wenn wirklich zwingende Gründe zur milden Beurteilung vorliegen, sonst aber strenge Bestrafung. Wer die Wahrheit sucht im Gerichtsverfahren, muß die Mittel haben, die Wahrheit zu finden. Der Eid ist das wuchtigste und bedeutungsschwerste Mittel der Bekräftigung eidlicher Aussagen. Daraus folgt, daß den Meineidigen eine Strafe treffen muß, die der Verwerflichkeit seiner Gesinnung und der sozialen Bedeutung des verletzten Rechtsgutes Rechnung trägt.

Kleinere Mitteilungen.

Die Tätigkeit der Kriminalpolizei von Elberfeld-Barmen 1920—1925.

Mitgeteilt vom Polizeipräsidium Elberfeld-Barmen.

Es ist klar, daß in einer industriellen Großstadt Fabrikdiebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien einen beachtenswerten Teil aller Delikte ausmachen.

Ein ganz erheblicher Prozentsatz aller Eigentumsvergehen ist für die Jahre 1924 und 1925, den Jahren immer wachsender Arbeitslosigkeit, auf wirtschaftliche Notlage zurückzuführen. Dies trifft besonders auf alle verheirateten, erstmals Gestrauchelten zu. Der Gewohnheitsverbrecher ist ebensowenig wie der völlig entwurzelte Kunde, der, ledig und frei, vagabundierend im Lande umherreist, von der Wirtschaftslage seines Volkes abhängig.

Daß in Zeiten politischer Gärung die Kurve der Kriminalität jäh nach oben schnellt, ist eine altbekannte Tatsache. Wenn die Gefängnisse sich öffnen und das Berufsverbrechertum „politische" Kämpfe führt, feiert das Verbrechen Triumpfe.

Die Charakterveranlagung: Es gibt Gegenden, in denen Raufhändel alle anderen Straftaten weit überwiegen, zweifellos als Folge des leichtaufgebrachten, rechthaberischen Wesens, das auch unserer heimischen Bevölkerung leider nicht ganz fremd ist.

Der Bildungsstand: Mangel an Bildung scheint in der Tat die Erkenntnis dessen, was erlaubt und nicht erlaubt ist, erheblich zu trüben. Dies ist namentlich bei verschiedenen Arten des Sittlichkeitsverbrechens, der Kuppelei, der Blutschande, der Päderastie festzustellen gewesen. Eine alte Erfahrung der Kriminalpolizei fand sich auch in den letzten Jahren wiederum bestätigt. Mit einem gewissen Lebensalter, sehr oft mit der Verheiratung, tritt bei ihrer alten Kundschaft die Abkehr vom Wege des Verbrechens ein. Ob das Moralempfinden im Laufe der Jahre eine Stärkung erfahren, ob eine Abscheu gegen das monate- und jahrelange Leben in den Strafanstalten eingetreten ist, ob andere Tatsachen die Ursache dieser Erscheinung geworden sind, stehe dahin. Auf jeden Fall wiederholt sich Jahr für Jahr auf der einen Seite der Abgang alter, auf der anderen der Zustrom junger Verbrecher. Nicht zu verkennen ist hierbei die bedauerliche Tatsache, daß die Jugendlichen bei allen Straftaten mehr und mehr überwiegen. Die letzten Gründe hierfür sind jedem aufmerksamen Beobachter bekannt.

Das gesellschaftliche Milieu der straffällig Gewordenen: Liederliche Eltern, Alkoholgenuß, Vergnügungssucht und

all die andern Laster der Großstadt, Wohnungselend und Erziehungsmangel sind die Quellen, auf die zahlreiche Straftaten zurückzuzuführen waren. Sehr oft waren auch Fälle von Vererbung festzustellen, in denen der häufig noch recht jugendliche Sohn in die Verbrechenslaufbahn des Vaters einbog, die dieser selbst jedoch mittlerweile verlassen hatte.

Im allgemeinen ist für den hiesigen Bezirk die erfreuliche Beobachtung zu machen, daß die Durchschnittszahlen für 1925 sich nicht mehr erheblich über denen des Vorkriegsstandes bewegen und dies trotz der bedeutend schlechteren Zeiten. Die Kriminalität der Gegenwart nähert sich der der Jahre 1913/14, mit Ausnahme der Betrugsfälle, die eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren haben. Rückgang und Zunahme ergeben sich anschaulich aus den unten aufgeführten Nachweisen.

Den Höhepunkt in der Begehung von Straftaten aller Art, namentlich von schweren und einfachen Diebstählen, bildete das Jahr 1920. Annähernd 6000 einfache und weit über 3000 schwere (Einbrüche u. dergl.) Diebstähle gegenüber 2625 oder 889 für 1925!

1925 beschäftigten die Kriminalpolizei besonders zahlreiche Laden- und Schaufenstereinbrüche, die jedoch nahezu restlos aufgeklärt und deren Täter festgenommen wurden. Von den sogenannten „einfachen" Diebstählen interessierten die Öffentlichkeit auch 1925 besonders die Laden- und Taschendiebstähle. Ladendiebinnen — es sind ja fast ausschließlich Frauen und dann meist gewohnheitsmäßig zu dieser Straftat prädestiniert — wurden 28 ergriffen und zur Bestrafung gebracht. Von wenigen Gelegenheitsdiebstählen abgesehen, stellten das Gros der Ladendiebinnen Auswärtige. Taschendiebe wurden 1925 123 erwischt, ebenfalls zum Teil auswärtige und meist jugendliche. Deren Gewerbe scheint 1926 einer neuen Blüte entgegenzugehen.

Einen größeren Teil unter den „einfachen" Diebstählen nahmen auch 1925 die sogenannten Fabrikdiebstähle, Veruntreuungen von Erzeugnissen oder Rohstoffen der heimischen Industrie durch eigenes Personal ein, eine Abart des Diebstahls, die anderswo nicht oder nicht in dem Maße wie hier möglich ist. Immerhin aber kann auch bei diesem Delikt und den meist mit ihm verbundenen hehlerischen Handlungen ein bedeutender Rückgang gegenüber den Vorjahren mit ihrer besseren Konjunktur festgestellt werden.

Die fortgesetzte Steigerung der zur Anzeige kommenden Straftaten des Betruges, der Unterschlagung und der häufig von diesen untrennbaren Urkundenfälschung bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung der Betrugskommissariate, der durch entsprechende Organisation Rechnung getragen wurde. Ihre Ursache dürfte diese Erscheinung ausschließlich in der schlechten Wirtschaftslage finden. Besonders stark ist Warenschwindel zur Anzeige gekommen. Auf Grund „erstklassiger Referenzen", die meist von Mitbeteiligten stammen, nach außen hin durch entsprechend breitspuriges Auftreten — pompöse Briefköpfe, hochklingende Firmenbezeichnungen usw. — haben es zahlreiche Schwindler verstanden, reelle Geschäftsleute, hiesige und auswärtige Lieferanten um mehr oder minder namhafte Beträge und Waren regelrecht hereinzulegen. Neben dieser Gattung der Betrüger beschäftigte eine größere Anzahl von Darlehns-, Auswahl- und Heiratsschwindlern die Kriminalpolizei. Beträchtlich war auch 1925 noch die Zahl der auf Grund großsprecherischer Zeitungsreklame von sogenannten Versandgeschäften,

Instituten für Nebenbeschäftigung und ähnlichen Unternehmungen geschädigten kleinen Leute.

Im Kampfe gegen diese Schädlinge hat es die Kriminalpolizei auch nicht an vorbeugenden Maßnahmen fehlen lassen. Zahlreiche Warnungen an die Bevölkerung gingen an die Tages- und Fachpresse hinaus, wiederholt vermochte sie auf Grund eigenen Zeitungsdienstes den Tätern das Handwerk zu legen, bevor es zu einer Schädigung des Publikums kam. Mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen wurden auch 1925 rege Beziehungen gepflegt.

Hand in Hand mit der Kurve der Betrügereien geht die gegenwärtig ziemlich bedeutende Zahl der Unterschlagungen. Unterschlagen wird heute alles, was nur einigermaßen Geldwert besitzt, am meisten naturgemäß Bargeld und hier fast immer von jugendlichen männlichen und weiblichen Angestellten, die ihre heute weiter denn je gesteckten Ansprüche an das Leben, d. h. an Vergnügungen aller Art, nicht glauben anders befriedigen zu können. Nebenher läuft, wie schon eingangs bemerkt, die durch die Wirtschaftslage bedingte Zahl der Erst- und Notunterschlagungen, deren Höhe mitbestimmend auf die Gesamtzahl wirkt.

Eigenartig gestaltet sich die Nachweisung der Münzverbrechen. Von 1918—1923 kamen nur Papiergeldfälschungen vor, anfangs in bedeutendem Ausmaße, mit der steigenden Inflation aber immer geringer werdend, um im Herbst 1923, als sich die Sache schlechterdings nicht mehr lohnte, gänzlich zum Stillstand zu kommen. Nach der Einführung der festen Währung rührte sich dann auch der Banknotenfälscher wieder, um allmählich seinen Platz in der Verbrechensstatistik aus der Vorkriegszeit wieder einzunehmen. Nebenher aber, seit langen Jahren unsichtbar, trat dann auch der übliche Hartgeldfälscher mehr und mehr in die Erscheinung. Heute hat die Zahl der umlaufenden Falschstücke eine riesige Höhe erreicht. Die Zahl der Anzeigen wächst beständig. Sie machte es notwendig, durch besondere, weit über die Grenzen des hiesigen Bezirks hinausgehende Organisation dem Verbrechen beizukommen. Die Erfolge der Falschgeldstelle beim Polizeipräsidium müssen als gut bezeichnet werden. Es glückte auch 1925 mehrere Falschmünzerorganisationen aufzudecken und die Schuldigen zur Bestrafung zu führen. In Haft kamen 15 Personen, ohne Anrechnung derjenigen, die auf hiesige Veranlassung auswärts festgenommen wurden.

Ein trübes Bild entwickelt der Tätigkeitsbericht der Abwehrstelle der Kriminalpolizei, die mit besonderen Erfolgen in der Zeit der Ruhrbesetzung wirksam war und zahlreiche landesverräterische Handlungen und Bestrebungen aufdeckte.

Die im Jahre 1925 von Sittenkommissariaten bearbeitete Zahl von Anzeigen wegen Sittlichkeitsverbrechens weist erfreulicherweise ebenfalls einen merklichen Rückgang gegenüber den Vorjahren auf. Außer der Erledigung dieser Verbrechensfälle hat die Sittenpolizei eine stattliche Reihe anderer, meist sehr unangenehmer Aufgaben zu erledigen, deren vornehmste der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten ist, deren Träger und Verbreiter sie zu ermitteln hat. Ihre Erfolge auf diesem Gebiete vermittelt ebenfalls die anfolgende Nachweisung. Mit sichtbarem Ergebnis waren die Beamten ferner tätig in der Abwehr von Schmutz- und Schundliteratur, die sich zahlenmäßig kaum erfassen läßt. Eine große Anzahl mondäner Wochenschriften wurde auch für 1925 aus dem Ver-

kehr auf Straßen und Plätzen ferngehalten und zahlreiche Strafverfahren wegen Feilhaltens unzüchtiger oder ärgerniserregender Druckschriften mit Erfolg durchgeführt.

Die Zahl der Verbrechen gegen das keimende Leben hat 1925 wieder zugenommen. Todesfälle waren mehrere zu verzeichnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese mehr als bedenkliche Erscheinung am Volkskörper nur in ihrem allerkleinsten Teile der Krimminalpolizei bekannt wird. Auf demselben Gebiete liegt die Arbeit der Krimminalpolizei gegen die Anpreisung antikonzeptioneller Mittel, deren Handel beängstigende Formen anzunehmen droht. Auch hier wurden zahlreiche Strafverfahren gegen teils hier, zum Teil auswärts wohnende Gewerbetreibende eingeleitet.

Die Leistungsfähigkeit einer Kriminalpolizei vermag die Öffentlichkeit ausschließlich an ihren Erfolgen zu messen. Sie folgen hierunter. Nichtsdestoweniger würde auch die Kriminalpolizei den Rückgang dieser bedeutenden Zahlen aus ihrem Arbeitsgebiete begrüßen, wäre er doch der beste Beweis dafür, daß die moralische Gesundung unseres Volkes sich in aufsteigender Linie bewegt.

Bezeichnung der Arbeit	1920	1924	1925
1. Gesamtzahl der erstatteten Anzeigen	12 025	8 958	8 164
Hiervon richteten sich			
a) gegen Männer	8 906	6 401	6 196
b) gegen Frauen	2 145	1 674	1 256
c) gegen Jugendliche	974	883	732
2. Hiervon waren Anzeigen wegen			
a) Verbrechens gegen Leben und Gesundheit	162	209	238
b) Einbruchs- und sonstigen schweren Diebstahls	3 173	1 638	889
c) Fabrikdiebstähle	320	285	170
d) Ladendiebstähle	24	34	28
e) Taschendiebstähle	35	113	123
f) sonstige Diebstähle	5 720	3 187	2 652
g) Unterschlagung	628	886	1 045
h) Raubes und Erpressung	76	73	68
i) Begünstigung und Hehlerei	101	52	93
j) Urkundenfälschung	59	93	107
k) Münzverbrechen	539	662	663
l) Verbrechen aus §§ 218, 219 R. St. G. B.	44	64	101
davon mit Todeserfolg	2	3	5
m) Betruges und Untreue	946	1 373	1 702
n) Sittlichkeitsverbrechen	198	188	210
1. an Kindern	143	79	125
2. Blutschande	20	27	27
3. Kuppelei	30	41	44
4. Päderastie	5	41	14
o) Landesverrat	—	101	101
3. Festgenommene Beschuldigte insgesamt	16 220	12 226	9 613
Davon waren			
a) Männer	12 650	10 730	8 675
b) Frauen	2 370	1 707	588
c) Jugendliche (diese durchweg in Schutzhaft	1 200	789	350
4. Von diesen waren			
a) Gesetzesverletzer	6 364	3 484	1 781
b) Trunkenbolde	2 671	1 362	1 411
c) Obdachlose (in Schutzhaft)	7 185	7 380	6 421
5. Aufgefundene Kindesleichen	7	12	16
6. Aufgegriffene sogenannte „wilde" Dirnen			
a) insgesamt	393	641	453
b) davon krank und zur Heilung gebracht	167	152	127
7. Unter sittenpolizeilicher Aufsicht standen	94	102	97
8. Beschlagnahme von Schmutzliteratur in Strafverfahren	—	45	24
9. Brände einschließlich vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung oder Versicherungsbetrug	273	380	435
10. Selbstmorde			
a) insgesamt	73	86	75
b) davon Männer	54	61	59
c) davon Frauen	17	20	12
d) davon Jugendliche	2	5	4

Bezeichnung der Arbeit	1920	1924	1925
11. Aufgefundene unbekannte Tote	—	3	3
12. Vermißte	137	158	214
davon zurückgekehrt oder ermittelt	135	155	200
bleiben vermißt	2	3	14
13. Täglich gelesene und verwertete Zeitungen	5	20	69
14. Erkennungsdienstliche Arbeiten			
a) Photographierte Personen	609	579	694
b) Daktyloskopierte Personen	261	445	729
c) Tatortaufnahmen	3	22	75
d) Vervielfältigungen	5	264	492
e) Durchgesehene Fremdenzettel	8 746	13 478	13 606
f) Einsichtnahme des Verbrecheralbums' durch das Publikum	119	303	388
g) Davon mit Erfolg	37	54	68
h) Auf Grund der Steckbriefkarteien ermittelte und festgenommene Personen	171	213	231
i) Durch Fingerabdrücke ermittelte Personen	2	4	7
k) Neueingänge in der			
1. Spitznamenkartei	5	14	29
2. Kennzeichenkartei	10	29	38
15. Ausgeführte Razzien (Sonntag-, Nacht- und Sonderstreifen)	184	115	321
16. Ausgeführte Kontrollen in Gasthäusern, Herbergen und ähnlichen Lokalen	192	216	356
17. Ausgeführte Kontrollen besonderer Gewerbebetriebe (Althändler, Pfandvermittler, Darlehnsvermittler usw.)	155	158	160
18. Ausgeführte Sonderaufträge und Ermittlungen außerhalb des eigenen Bezirks	—	—	337
19. Ausgeführte Ausländerkontrollen	—	50	250
20. Ausgeführte Kontrollen in Eisenbahnzügen	—	98	106

Antikisieren des Papieres im Orient während des Mittelalters.

Mitteilung des Dozenten Dr. Siegfried Türkel (Wien).

Karabacek veröffentlichte vor vielen Jahren eine Arbeit „Neue Quellen zur Papiergeschichte“[1]). Diese Arbeit behandelte das in der Gothaer herzoglichen Bibliothek bewahrte „Umdet el-kuttab wa udde dsawi el-albab“. Nach Karabacek reichte der Urtext dieses Werkes noch in die erste Hälfte des XI. Jahrhunderts n. Chr. zurück. Dieser Urtext soll sich bis zum Schlusse des XII. Jahrhunderts zu den gegenwärtig vorliegenden Texten ausgestaltet haben. In diesem Werke sind für den Kriminalisten insbesondere nachstehende Kapitel interessant:

1. Die Bereitung des Papierstoffes und der Papierblätter.
2. Die Beschreibung der Tränkung (Leimung) des Papieres.
3. Die Beschreibung der Antikisierung des Papieres.

Das Kapitel „Antikisierung des Papieres“ lautet:

1. „Man nimmt einen kupfernen Kessel, gießt in denselben zehn Pfund gutes reines Süßwasser, setzt ihn aufs Feuer, wirft ausgezeichnete reine Weizenstärke hinein und kocht das Wasser um das Quantum von zwei Karat mehr ein. Gibt sodann ein wenig Safran hinein, nach Maßgabe dessen, was davon zur Färbung der Flüssigkeit benötigt wird. Dann wird (ein Quantum) davon in ein weites Gefäß gegossen und das Papier sorgsam darin eingetaucht, damit es nicht zerfällt. Sodann wird ein Blatt nach dem andern auf dazwischen gelegte Stäbe aus persischem Schilfrohr ausgebreitet, damit nicht etwa die Enden des anderen Papierblattes ankleben, indem sie sich sonst auflösen und verschmelzen.

[1]) Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1888.

Die Ausbreitung geschehe im Dunkel und man schütze das Papier vor Staub und Sonne; denn sie beide verderben es. So oft das Papier ein wenig getrocknet ist, wende es auf dem Rohre um, damit es nicht daran kleben bleibt. Wenn es (völlig) getrocknet ist, glätte es und dann ist das Papier fertig"[1]).

2. „Beschreibung einer anderen ähnlichen Antikisierung: Man nimmt alte Feigen, welche das Vieh frißt, löst sie drei Tage oder noch länger in Wasser auf. Kocht dasselbe bis zur Hälfte ein und schüttet in diese Flüssigkeit Weizenstärke von dem in der ersten Beschreibung angegebenen reinen Gehalt. Fürwahr, so wird das Papier (dem Ansehen nach) alt gemacht und kommt zur Vollendung."

Zu diesem Kapitel enthält Karabaceks Arbeit einen Kommentar. Karabacek weist in erster Linie darauf hin, daß dieses Antikisieren des Papieres in einer mit entsprechendem Farbstoff versetzten Stärkekleisterleimung bestehe.

Das „Altmachen", „Antikisieren" entspreche einer von den Arabern seit jeher gehuldigten Geschmacksrichtung. Den blendend weißen Papieren wurden solche mit einem Stich ins Gelbliche oder Rotbraune vorgezogen, „als wären die Blätter infolge des Alters vergilbt oder gebräunt". Daß insbesondere die Urkundenfälscher sich auf das „Antikisieren" des Papieres verstanden, hat Karabacek bereits (Mitt. II und III, 147) angedeutet. Besonders ein gewisser Danieli soll dieses Geschäft 319 H = 931 n. Chr. zu Bagdad lebhaft betrieben haben. Er gab nicht nur dem Papier ein altes Aussehen, sondern beschrieb es mit einem Duktus, der den alten Schriftzug imitierte.

Obige Quelle beschreibt zwei Arten des Antikisierens, welche Karabacek folgendermaßen charakterisiert:

a) Das Antikisieren mit Safran. Dieses seit den ältesten Zeiten im Orient für Schreibstoffe beliebte vegetabilische Färbemittel (Mitt. I, 151) diente in diesem Falle wie gezeigt zur Herstellung der Stärkefarbe oder Waschfarbe, demnach einer Farbenbrühe, deren Grundlage die feinste und reinste Weizenstärke war. Ihr Quantum ist fixiert: 10 Pfund Süßwasser. Diese Flüssigkeit wurde nämlich nicht gemessen, sondern gewogen. Mit Weizenstärke der vorgeschriebenen Qualität versetzt, mußte das Wasser um mindestens zwei Karat, d. i. $^{1}/_{1080}$ Pfund, eingekocht werden. Erst danach wurde zur Herstellung der Pigmentierung des Stärkeleimes durch Beimischung eines beliebigen Quantums Safran geschritten.

b) Das Antikisieren mit Feigen. Eine in gleicher Weise hergestellte Farbenbrühe, deren Pigmentierung mittels der Feigenmilch geschah.

„Daß alte Feigen, welche das Vieh frißt, — also die infolge ihres Alters ausgetrockneten und wegen Mangels an Schmackhaftigkeit nicht mehr genießbaren Früchte vorgeschrieben werden, hat wohl seinen..... Grund in dem mit der Erhärtung des Milchsaftes eintretenden Verluste seiner

[1]) Cod. Br.: „Und hüte dich! Wenn die Sonne es trifft, so wird es verdorben; es ist auch Stunde für Stunde mittelst Umwenden zu untersuchen, damit es nicht anklebe. Sobald es getrocknet ist, glätte es auf einer Tafel mit den gläsernen Poliersteinen."

ätzenden Schärfe, infolgedessen die Lösung des festen, körnigen oder klumpigen Inhaltes der Milchsaftschläuche in Wasser herbeigeführt werden mußte. Je nach dem Grade der Antikisierung in lichterer oder dunklerer Nunance war selbstverständlich eine mehr oder mindere Verdünnung der Milchsaftbrühe geboten."

Eine Anleitung zur ersten Vernehmung von Kindern und jugendlichen Zeugen in Sexualprozessen

hat im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft und dem Kriminalamte in Leipzig das „Institut für experimentelle Pädagogik und Psychologie" des Leipziger Lehrervereins abgefaßt und in Form eines Merkblattes herausgegeben. In Leipzig sind ehrenamtliche „Kriminalhelfer" (Lehrer und Lehrerinnen) tätig, die die Kriminalbeamten bei ihrer schwierigen Aufgabe unterstützen. Für diese Kriminalhelfer ist das Merkblatt in erster Linie gedacht. Wir sind in der Lage, den Inhalt des Merkblattes, das für zehn Pfennige käuflich erworben werden kann, wiederzugeben:

Gang der Vernehmung:

1. Nach Einsichtnahme in den Polizeibericht ist ein Plan zu entwerfen über die Art der Vernehmung. (Feststellung der Reihenfolge, evtl. Beachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln.)
2. Einige Worte an das Kind, um sein Vertrauen zu erwerben. (Angst vertreiben, auch vor Schulstrafe, Aufschließen des Kindes, siehe Instituts-Band XIII, S. 206.)
3. Ermahnung zur Wahrhaftigkeit. (Wenn nötig, durch konkretes Ausmalen der Folgen etwaiger Lügen, aber ohne Bedrohung.)
4. Freier Bericht des einzeln zu vernehmenden Kindes. (Unter Ausschluß der Eltern.) Beachtung der Aussagebereitschaft, der Urteilsvorsicht, der Sicherneit oder Unsicherheit und Unklarheit der jugendlichen Zeugen.
5. Verhör. (Abschnittweise klären.)
   a) Wie ist es zur Anzeige gekommen? Möglichst zahlreiche und genaue Nebenumstände; Angabe und evtl. Kennzeichnung der Zwischenpersonen und Mitwisser; Aufsuchen fremder Einflüsse; Verhältnis des Zeugen zum Beschuldigten.
   b) Klärung des Tatbestandes. Ort-, Zeit-, Personenangaben, wenn nötig genaue Ortsbeschreibung verlangen; offensichtliche Unwahrheiten sofort aufdecken und mit ins Protokoll aufnehmen lassen; Anregungen für weitere Beweiserhebung; evtl. Befragung der Eltern (Krankheitsfälle, Träume, ist das Kind sexuell aufgeklärt?); bezeichnende Einzelausdrücke und Wendungen wörtlich aufnehmen, evtl. mit Frage; Besonderheiten im Benehmen des Kindes während des Verhörs notieren, z. B. Mangel an Ernst, Dreistigkeit, Ängstlichkeit, Weinen, Lachen usw. Es ist zu beachten, daß die Kinder nicht übermüdet werden.
6. Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Beschuldigten und unter Umständen untereinander; Beobachtung des Verhaltens; bei Wiedererkennung des Täters dem Kinde mehrere Personen gleichzeitig gegenüberstellen zur Auswahl des Täters.
7. Gegebenenfalls: dem Beamten erstes Gesamturteil über Allgemeineindruck und Glaubhaftigkeit des Kindes geben zur Aufnahme in die Niederschrift.

Aus dem kriminalistischen Laboratorium der Polizeidirektion Wien.
(wissensch. Vorstand Dozent Dr. Siegfried Türkel.)

Die Lochstanzschrift.

Eine schwer leserliche Geheimschrift

von Dozent Dr. Siegfried Türkel, wiss. Leiter des kriminalistischen Institutes der Polizei-Direktion Wien.

Um das Aufgeben eines Telegrammes von der Schnelligkeit des Telegraphisten unabhängig zu machen, werden bei dem Siemens-Schnelltelegraphen (einem Maschinentelegraphen) die Zeichen nicht unmittelbar mit der Hand telegraphiert, sondern zuerst in einen Papierstreifen eingelocht. Der Locher sieht äußerlich und in seiner Tastenanordnung einer Schreibmaschine ähnlich. Jedes Buchstabenzeichen besteht aus 1—5 Löchern, die untereinander, also quer zur Längsrichtung des Papierstreifens liegen (Fig. 1).

Jede mit der Schreibmaschine vertraute Person kann den Locher bedienen. Bei jedem Tastendruck, der keinen Kraftaufwand erfordert und nur auslösend wirkt, wird die dem zu telegraphierenden Zeichen entsprechende Lochkombination auf elektromagnetischem Wege in den Streifen mittels fünf Stanzmagnete eingestanzt. Der Vorteil gegenüber dem Morsetelegraphen besteht darin, daß für jedes zu telegraphierende Buchstabenzeichen ein einziger Tastendruck genügt. Der Papierstreifen wird nach jedem Tastendruck etwas vorwärtsgeschoben, damit der genügende Abstand zwischen den einzelnen Zeichen gewahrt bleibt.

Dieser auf solche Weise gelochte Papierstreifen besorgt im Sender das Aufgeben des Telegrammes. Man schiebt also in den Geber den gestanzten Papierstreifen hinein. Dieser arbeitet dann im Geber automatisch mit größtmöglichster Geschwindigkeit.

Fig 1 zeigt das zur Herstellung des Lochstreifens benützte Alphabet.

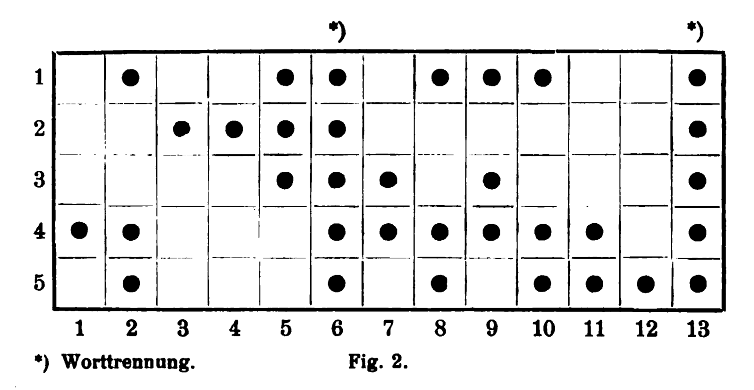
.	/	'	&	3	!	„	;	8	–	§	+	?	—	9	0	1	4	:	5	7	)	2	(	6	.
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
		●	●	●	●	●	●	●			●		●	●							●	●		●	●
●	●	●		●		●	●		●		●	●	●		●					●			●		
●		●		●	●						●				●	●		●		●	●			●	●
	●				●	●				●	●			●			●	●		●	●	●	●		
	●	●	●			●	●		●					●	●	●	●		●		●				●

Fig. 1.

Dieses in Fig. 1 abgebildete Alphabet läßt sich zur Bildung einer schwer dechiffrierbaren Geheimschrift verwenden.

Wie Fig. 1 zeigt, besteht der Buchstabe a aus zwei Stanzlöchern, im folgenden kurz Punkte genannt, welche in untereinanderliegenden Quadraten in Zeile 2 und 3 sich befinden, während das darüberliegende Quadrat in Zeile 1 und die darunter befindlichen Quadrate in Zeile 4 und 5 leer sind.

Wenn der Absender nach dieser Stanzlochschrift dem Empfänger die Mitteilung: „Komme sofort" zukommen lassen will, so würde die Stanzlochschrift folgendermaßen aussehen: (Fig. 2)



*) Worttrennung. Fig. 2.

Wenn der Absender mit dem Empfänger des Telegrammes nun vereinbart, daß, wie z. B. in Figur 2 in jeder Zeile je 13 Quadrate untergebracht sind und daß für jedes leere Quadrat irgendein Buchstabe zwischen a und m und für ein Quadrat mit einem Punkt irgendein Buchstabe des Alphabets zwischen n und z eingesetzt wird, so würde das Telegramm im continuo geschrieben lauten:

b o g d v q e t p x f c z k h n r u s i a l a m c v j b f d r o v c w b j e o u o k c e q z t w n p a t f q j d m o e t h z o x p

und in Pentagramen geschrieben:

b o g d v	v j b f d	a t f q j
q e t p x	r o v c w	d m o e t
f c z k h	b j e o u	h z o x p
n r u s i	o k c e q	etc.
a l a m c	z t w n p	

Will der Absender mit dem Empfänger einen komplizierten Schlüssel verabreden, so vereinbart er für jede Zeile einen anderen Schlüssel, nach welchem das leere Quadrat und das Quadrat mit Punkten in Buchstaben übersetzt wird.

Hat der Absender mit dem Empfänger z. B. folgende 5 Schlüssel vereinbart:

für die erste Zeile	□ = **a bis m**	⊡ = **n bis z**
für die zweite Zeile	□ = **n bis z**	⊡ = **a bis m**
für die dritte Zeile	□ = **a c e g i l n p r t w z**	⊡ = **b d f h j k m o q s u v x y**
für die vierte Zeile	□ = **a bis e und s bis z**	⊡ = **f bis r**
für die fünfte Zeile	□ = **f bis r**	⊡ = **a bis e und s bis z**

so würde obige Mitteilung nach diesen 5 Schlüsseln chiffriert folgendes Chiffrenbild geben:

1	b	n	g	l	r	w	e	t	y	o	d	f	s
2	o	t	b	f	l	e	s	w	o	x	p	t	e
3	a	g	p	z	f	j	o	w	y	t	n	e	p
4	g	k	b	e	t	h	p	j	o	i	m	d	f
5	f	c	l	r	n	e	g	y	j	b	u	a	v

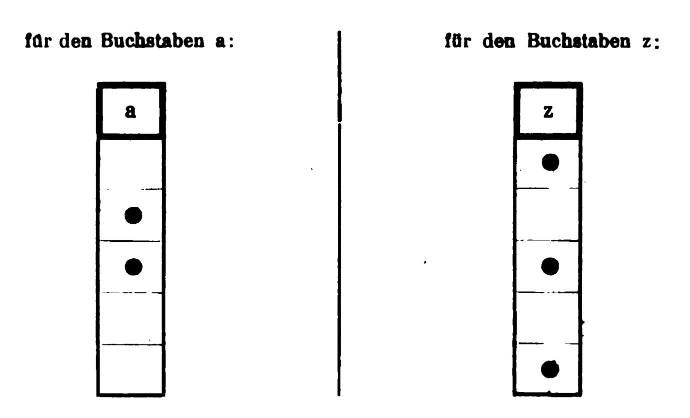
Diese Mitteilung lautet fortlaufend geschrieben:

bnglrwetyodfsotbfleswoxpteagpzfjowytn

epgkbethpjoimdffclrnegyjbuav

Der Empfänger, der mit dem Absender 13 Quadrate in der Zeile vereinbart hat, teilt diese fortlaufende Schrift ab und schreibt je 13 Buchstaben in jede Zeile des Rasters u. s. f. Er rekonstruiert auf diese Weise das obige Chiffrenbild, wandelt es dann in den Lochstanzstreifen um und liest die Geheimschrift.

Es ist wohl selbstverständlich, daß der Absender eines solchen Telegrammes seine Klarschrift nicht mittels einer Lochstanzmaschine schreiben muß, sondern sich einfach eines quadratischen Rasters bedient, welchen er entsprechend einrahmt und punktiert. Zur Vermeidung von Irrtümern und zwecks rascherer Arbeit habe ich mir kleine Kautschuk-Stampiglien anfertigen lassen, z. B.:



Mit solchen Stampiglien kann man wie ein Setzer die Lochstanzschrift nebeneinander stampiglieren und in dieser Stampiglienschrift die leeren Quadrate und die punktierten Quadrate mit Buchstaben ausfüllen. Die Geschwindigkeit, mit welcher sich eine solche Geheimschrift herstellen läßt. ist groß.

Der erste weibliche Kriminalkommissar in Deutschland.

Vor kurzer Zeit hat die erste deutsche Frau vor der zuständigen Regierungsstelle ihr Examen als Kriminalkommissar der deutschen Polizei abgelegt. Die betreffende Dame ist inzwischen von der preußischen Regierung nach dem Polizeipräsidium Frankfurt a. M. gesandt worden, um dort das erste weibliche Polizeikommissariat einzurichten.

Wie so manche andere umwälzende Änderung, so ist auch die der weiblichen Polizei in Deutschland auf einen zufälligen Anstoß zurückzuführen. Als ihre Geburtsstadt muß Köln angesprochen werden, als die Geburtszeit die Inflationsperiode schlimmen Angedenkens. Durch die Nöte der Inflation auf der deutschen Seite und die alles beherrschende Kraft der festen Währung der Besatzungstruppen hatten sich schlimme sittliche Zustände herausgebildet. Die englische Besatzungsbehörde tat zur Abstellung der eingerissenen Zustände die energischsten Schritte. Sie ordnete die schärfsten polizeilichen Maßnahmen an. Verdienstvollerweise bemühten sich auch die weiblichen englischen Polizeistellen (besonders Mss. Corbett Ashby) um die Ordnung der Dinge und nahmen sich sehr der sittlich gefährdeten Frauen in Köln an. Daraus entwickelte sich ganz natürlich eine enge Zusammenarbeit mit den zur polizeilichen Fürsorge berufenenen deutschen Frauen in Köln. Es entstand die Frauen-Wohlfahrtspolizei, die ihr Hauptaugenmerk auf Vorbeugung und heilende Fürsorge richtete. Infolge der Ungunst der Umstände ging die Einrichtung im Jahre 1925 jedoch wieder ein.

Die Einrichtung der selbständigen Frauenkommissariate wird natürlich die Heranziehung einer ganzen Reihe von sozial vorgebildeten Mitarbeiterinnen mit sich bringen. Ihr Aufgabenkreis innerhalb der Polizeibehörde wird nicht nur auf dem ausgesprochen sittenpolizeilichen Gebiet seinen fürsorgerischen und wohlfahrtspflegerischen Charakter im Gegensatz zur rein polizeilichen Befugnis betonen, sondern er wird auch die Jugendfürsorge in Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten einbeziehen.

Lektüre als Verbrechensanreiz.

In einer Glosse zu dem Einbruch in der Schönhauser Allee (Berlin) zu dem sich die Verbrecher durch eine künstlich erzeugte Panik Gelegenheit schufen, wurde in der „Berliner Montagspost“ kürzlich die Frage gestellt, ob nicht dieser Trick, wie fast alle neuen Einfälle zu Verbrechen, literarische Herkunft habe, — die Erfindung irgendeines Kriminalnovellisten sei. In verschiedenen Zuschriften an die „Berliner Montagspost“ wurde diese Annahme bestätigt. Ein Einsender verweist auf Conan Doyles Erzählung „Sherlock Holmes als Einbrecher“, in der die gleiche Methode beschrieben werde. Ein anderer macht auf den Roman „Der Abgrund“ aufmerksam, den ein täglich erscheinendes Berliner Blatt veröffentlichte. In diesem Roman sei, kurz vor dem Einbruch in der Schönhauser Allee ein ganz ähnlicher in das Schaufenster eines Pariser Juweliers geschildert worden, — die Berliner Verbrecher hätten sicherlich daher ihre Inspiration bezogen. Auf jeden Fall ist die Forschung nach der literarischen Herkunft neuer Verbrechermethoden eine wertvolle, bisher viel zu wenig beachtete Methode der Kriminalistik.

Konzessionierung der Wach- und Schließgesellschaften.

Der Reichsrat nahm am 16. Juni 1926 einen Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung an, durch den die Unternehmer von Wach- und Schließgesellschaften konzessionspflichtig gemacht werden; die Erlaubnis kann entzogen oder versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers ergibt. In der Begründung wird hervorgehoben, es sei wiederholt festgestellt worden, daß vorbestrafte Personen bei den Wach- und Schließgesellschaften angestellt würden; sie seien nicht immer sorgfältig bei der Auswahl der Personen, die doch sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen suchten.

Eine orientalische sympathetische Tinte im Mittelalter.

Mitteilung des Dozenten Dr. Siegfried Türkel (Wien).

Karabacek erwähnt in seiner Arbeit „Neue Quellen zur Papiergeschichte" ein Papierfärbemittel, welches auch als sympathetische Tinte verwendet wurde:

> „Nach der Schilderung Abd-el-latifs von 1200 n. Chr. bestieg man einige Tage vor dem Abpflücken der Früchte (Feigen) den Baum und stach eine nach der anderen mit einem Stecheisen auf. Aus der so gemachten kleinen Wunde floß ein weißer Milchsaft und die angestochene Stelle ward schwarz. Dadurch erhielt die Frucht erst einen süßen Geschmack. Diesen weißen Milchsaft der wilden Feige nun, der in gleicher Weise auch den Zweigen entzogen wurde, verwendeten die Araber in der Färberei, indem sie mittels Auftragung desselben Stoffe und andere Gegenstände, also wohl auch die Papiere rot färbten [1])."

Die Verwendung dieses Saftes zu einer sympathetischen Tinte wird an anderen Stellen der Quellen wie folgt erwähnt:

> „Beschreibung einer (anderen sympathetischen) Tinte. Sobald du mit derselben geschrieben hast und sie dem Feuer nahebringst, erscheint die Schrift rot. Es geschieht dies, wenn du das Papier mit der Milch von der wilden Feige, d. h. der Dykomore beschreibst und dieselbe (darauf) eintrocknen läßt: die Schrift erscheint nicht früher auf dem Papiere als bis du sie dem Feuer nahe gebracht hast."

Die Untersuchung des Staubes auf den alten Faijûmer Papieren.

Mitteilung des Dozenten Dr. Siegfried Türkel (Wien).

Die moderne Kriminaltechnik beschäftigt sich seit einigen Jahren erfolgreich mit der Staubuntersuchung. Es ist daher für den Kriminalisten gewiß interessant, zu erfahren, daß bereits vor vielen Jahrzehnten, so z. B. anläßlich der Untersuchung der sogenannten Faijûmer Papiere durch den berühmten Botaniker Wiesner differentialdiagnostische Staubuntersuchungen vorgenommen wurden. Bei mikroskopischer Untersuchung dieser Papiere

---

[1]) Relation de l'Egypte, trad, par S. de Sacy, 19.

fanden sich zwischen und auf den Fasern Fremdkörper. Zwischen den Fasern fand sich eine mehr oder minder große Menge von Körnchen der verschiedensten Form und Größe. Es handelte sich nun darum, zu sondern, welcher Staub von außen auf die Papiere gelangt und im Laufe der Jahrhunderte ins Innere der Papiermasse eingedrungen war und welcher Staub schon ursprünglich Bestandteile des Papieres gewesen war. Zu diesem Zwecke mußte der den Papieren anhaftende Staub genau untersucht werden.

Die zur Untersuchung notwendigen Staubteile wurden teils „durch Abschütteln“, teils „durch (trockenes) Abpinseln von dem Papiere“ gewonnen. Die Untersuchung selbst erfolgte durch Botaniker und Mineralogen.

Sowohl die (geformten) organischen als auch die anorganischen Bestandteile dieses Staubes dokumentierten, daß es sich um „Lokalstaub“ handle. Als solchen bezeichnet man jene feinkörnige Masse, welche an jener Stelle entstand, wo die zu untersuchenden Gegenstände aufbewahrt waren. Der an den Faijûmer Papieren zwischen den Fasern aufgefundene Staub zeigte deutlich den Charakter jener feinkörnigen Massen, welche an dem Aufbewahrungsorte der Papiere zu finden waren oder in nicht großer Entfernung von diesem Orte entstanden und aus der Atmosphäre auf die Papiere sich niedergeschlagen hatte. Bei der Untersuchung der Papierfasern selbst fiel eine eigentümliche „Inkrustierung“ der Faijûmer Papiere auf. Teils bedeckten diese Inkrustierungen die Fasern in geschlossenem Zuge, teils lagen sichtlich aus verschieden feinen und verschieden geformten Teilchen bestehende Krusten mehr oder weniger nahe aneinander, teils ließen diese Teilchen so breite Zwischenräume frei, daß sich gewisse Strukturen der Fasern (z. B. Querstreifen) erkennen ließen.

Die Untersuchung dieser Inkrustierung ergab, daß die Inkrustierung überwiegend mit den Bestandteilen des „die Papiere begleitenden Staubes“ übereinstimmten. Auch die Hauptmasse der Inkrustierung bestand also aus den überaus feinen Staubteilchen, wie solche auch zwischen die Papierfasern eingedrungen waren.

Die Kriminaltechniker unserer Zeit beschäftigen sich — wie bereits erwähnt — intensiv mit der kriminalistischen Diagnostik der Staubinkrustation und Staubbedeckung. Für den Kriminalisten hat daher die Lektüre der überaus interessanten Studie Prof. Wiesners über: „Die mikroskopische Untersuchung des Papieres mit besonderer Berücksichtigung der ältesten orientalischen und europäischen Papiere“ großes Interesse.

Das Kleinstbild.

Prof Dr. **G. Kögel**, Techn. Hochschule Karlsruhe.

Vor kurzem wurde von amtlicher Seite an mich die Frage gestellt, ob es möglich sei, auf ein kleines Format von etwa 4 × 6 cm eine große Anzahl von Bilder zu photographieren. Eine Überschlagsrechnung gab mir die Anzahl von 2400 Bildchen mit einer Einzelgröße, daß das Bildchen noch bequem mit dem Mikroskop zu finden ist. Eine wichtige technische Bedingung für solche kleine Bildchen ist, daß das Bild Kornlosigkeit aufweist, weil das photographische Korn bei mikroskopischen Größen eines Bildes die Einzelheiten des Bildes stört, solche unterdrückt oder auch nicht vorhandene, infolge zufälliger Konstellation der Silberkörner vortäuscht.

Technisch darf man dabei von einem vorhandenen Negativ ausgehen, das Korn der Platte stört hier nicht, da solches in der Verkleinerung verschwindet. Das verkleinerte Bild muß vielmehr kornlos sein. Prof. Dr. Goldberg hat vor kurzem kleinste Bilder mittels einer Eiweiß-Silberemulsion hergestellt. Diese Emulsion ist sehr wenig empfindlich, was jedoch keinen Übelstand bedeuten würde. Denn eine solche Schicht läßt sich auch bei hellerem Licht leichter hantieren als hochempfindliche Schichten, bei der Exposition aber, bei der die Lichtintensität im Quadrat mit der Verkleinerung zunimmt, wird die geringe Lichtempfindlichkeit leicht aufgewogen, Die belichteten Platten müssen wie üblich entwickelt, fixiert und gewässert werden. Das Korn ist stark reduziert. Die Frage, die an mich gestellt wurde, ging dahin, kornlose Bilder herzustellen. Ich imprägnierte zu diesem Zweck einen gelatinierten Rohfilm mit der lichtempfindlichen Substanz des bekannten Ozalidpapiers. Die Substanz ist an sich kornlos. Eine Lösung im Ultramikroskop zeigt Teilchenfreiheit. Also bei einer Vergrößerung des stärksten Mikroobjektives ist kein Korn wahrzunehmen. Auf Papier ist es das Korn oder die Faser des Papiers, die sich kornartig anfärben. In der kornlosen Gelatine entsteht auch kein Farbkorn. Nachdem ich das Bild mittels eines reversiblen Mikrosystemes aufgenommen hatte, genügte es, den Film mit Ammoniak gasförmig zu entwickeln. Damit war das Bild fertig. Es zeigt gute Kontraste bei völliger Kornlosigkeit. Somit würde das Verfahren den geforderten Ansprüchen genügen. Doch glaube ich, daß in der Praxis große Sorgsamkeit bei der Herstellung des Filmes und noch größere bei der Verarbeitung erforderlich wäre, die eine allgemeine Einführung solcher Verfahren erschweren. Selbst wenn bei der Herstellung, beim Aufrollen des Films, beim Versand und Handhabung jede Schonung erreicht wurde, so müßte man die sorgsamste Vorkehrung treffen, damit bei der Belichtung usw. kein Staub auf das Bild fällt. Solcher würde irreführende Merkmale in das Bild hineintragen.

Ich veröffentliche das Ergebnis dieser Untersuchungen, da die besprochene Frage immer wiederkehrt, die dahin zu beantworten ist, daß prinzipiell heute keine Schwierigkeiten zur Durchführung mehr vorliegen, daß man aber in der Praxis mit unvermeidlichen Zufälligkeiten zu rechnen hat.

Zeitschriften.

Deutsche kriminalistische Zeitschriften.

Von F. Dehnow.

Die Polizei.

22. Band (1925), Heft 11 ff., S. 359: Anuschat, **Geräuschloses Schießen.**

23. Band (1926), Heft 1—10, S. 15: H. Müller, **Wandererfürsorge.** Vorschriften über Wanderpapiere und Wanderstraßen, Arbeitsstätten und Arbeitsheime, sollen Ordnung schaffen und zugleich Wanderer vor Not bewahren. — S. 60: Saar, Der Kampf gegen die **Abtreibungsmittelinserate.**— S. 65: Welzel, **Amerikas „Kreuzzug gegen das Verbrechen".** Unter diesem Namen tritt in den Vereinigten Staaten eine nationale Bewegung auf, die eine Eindämmung der dortigen großen Kriminalität anstrebt. — S. 66: Kulow, **Sing — Sing.** Ein interessanter Bericht über diese Strafanstalt im Staate New York und über den elektrischen Stuhl. — S. 90: **Merkblatt des thüringischen Innenministeriums über die Vernehmung Jugendlicher.** Wichtig und vorzüglich. — S. 147—157 enthalten eine Reihe von Beiträgen über **weibliche Polizei.**

Deutsche Juristenzeitung.

30. Band (1925), Heft 18—24. S. 1768: Chrescinski, **Grenzen der Pflichten des Staatsanwalts und der Verteidigung.** — S. 1778: A.G.R. Eissing (Bernburg), **Der Bernburger Hellseherprozeß.** — S. 1421: Exner, Der 9. internationale **Gefängniskongreß in London.** — S. 1573: Hagemann, **Dachstuhlbrände.** — S. 1793: Hagemann über den **Fall Hau.**

„Eine gewisse Überraschung hat die Mitteilung ausgelöst, daß gegen Hau, dem unter der Bedingung Strafaufschub erteilt worden war, daß er alle ehrenkränkenden Angriffe gegen die von ihm Ermordeten und ihre Angehörigen, auch jeden Mißbrauch seiner Straftat, seiner Verurteilung oder Strafverbüßung zum Angriff gegen die beteiligten Behörden oder zu sensationellen schriftstellerischen Darstellungen unterlasse, Haftbefehl ergangen ist, um ihn der Verbüßung des Strafrestes von 7 Monaten zuzuführen. Es mag sein, daß die Auflage einer solchen Bedingung mit gewissen Grundrechten in Einklang gebracht werden kann; vom Standpunkte des Strafvollzuges aber erscheint die nun getroffene Maßnahme unverständlich. Wenn dem Strafvollzuge ein bestimmter Zweckgedanke — Besserung oder Abschreckung — innewohnt, so fragt man sich, wie ihm Rechnung getragen werden soll bei Vollstreckung eines Strafrestes von 7 Monaten nach einer

vorausgegangenen Strafverbüßung von fast 17 Jahren. Das Gefühl, hier sei an Stelle eines Strafzweckgedankens nackte Vergeltung getreten, wird sich nicht unterdrücken lassen; es wäre gewiß dem Ansehen der Justiz dienlicher gewesen, hierbei auch den Verdacht zu vermeiden, es werde Vergeltung geübt nicht für die gemäß Urteilsspruch 17 Jahre lang gesühnte Tat, sondern für etwas ganz anderes." — Nicht in dem Widerruf der bedingten Begnadigung möchte ich das Schwerwiegende erblicken, sondern darin, daß eine bedingte Begnadigung unter Bedingungen überhaupt ausgesprochen worden war, von denen die Frage aufgeworfen werden darf, ob sie den guten Sitten entsprachen: durch sie wurde Hau gewissermaßen um den Preis von 7 Monaten Zuchthaus zum Schweigen verpflichtet. Mehr, als Hau es durch seine Bücher vermochte, hat die Dienststelle durch eine solche „Begnadigung" sich selber geschadet.

S. 1871: Krim.-Sekr. Wachenfeld, **Menschenschmuggel.** Über Paßvergehen. 31. Band (1926), Heft 1—12. S. 131: Melcher, **Weibliche Kriminalpolizei.** — S. 280: Moericke, **Der neue Strafvollzug in Baden.** — S. 409: Freudenthal, **Die Notwendigkeit eines Reichsstrafvollzugsgesetzes.** — S. 579: Hagemann äußert sich zur **Av. des preuß. Justizministeriums vom 8. 3. 26 über Strafzumessung.** — S. 782: Kretschmar, **Biologische Persönlichkeitsdiagnose in der Strafrechtspflege.** — S. 866: Geh. Oberreg.-Rat A. Hoffman, **Straflosigkeit der Schurkerei.** Eine temperamentvolle Anregung, die allerdings einen praktikablen Gesetzesvorschlag vermissen läßt.

Blätter für Gefängniskunde.

Band 57 (1926), Heft 1, S. 26: Hacker, **Kriminalität und Einwanderung.** Behandelt die Gründe der erhöhten Kriminaltität des Ausländers. — S. 56: Widmer, **Die Organisation der Entlassenenfürsorge in der Schweiz.** — S. 63: Weißenrieder, **Dänische Gefängnishilfe.** S. 69: Fetscher, Die Organisation der **obligatorischen Erfassung der Strafgefangenen in Sachsen.**

Die Justiz.

Band 1 (1925/26), Heft 1—5, S. 33: Falck, **Zur Stellung der Staatsanwaltschaft.** — S. 42: W. Heine, **Vom Wesen der Verteidigung.** — S. 166: Alsberg, **Untersuchungshaft-Gesetzentwurf** nebst Begründung. Die Untersuchungshaft soll eingeschränkt, neben ihr eine „vorläufige Verwahrung" eingeführt, und es soll auf Verlangen des Beschuldigten über die Rechtmäßigkeit der Festnahme auch mündlich verhandelt werden. — S. 379: Resenberg, **Meineid.** Verfasser wünscht mildere Bestrafung, berücksichtigt aber vorwiegend Belange des Täters und nur wenig die Stärke der öffentlichen Interessen an der Richtigkeit geleisteter Eide. — S. 387: Th. Lessing, **Das Fehlurteil im Falle Grans.**

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Band 46 (1925), Heft 7—8. S. 349: Sauer, Zur Lehre von der **Beleidigung.** Mit einem Gesetzesvorschlag. — S. 762: Stienen, **Über die Deliktsform-Vorbereitung.** Die Vorbereitungshandlungen sollen generell irgendwie unter Strafe gestellt werden. Verfasser schlägt vor: „Wer ein Verbrechen oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ein Vergehen versucht oder vorbereitet wird bestraft. Im übrigen ist der Versuch eines Vergehens

nur in den besonderen vom Gesetz bestimmten Fällen strafbar." — S. 374: Grohmann, **Die sittliche und soziale Hebung Verbrecherischer.** Ein ausgesprochener Psychologe gibt hier eine interessante Systematik der seelischen Einwirkungen auf den Häftling. — S. 389: v. Büchler, **Strafrecht in der Republik Litauen.**

Band 47 (1926), Heft 1—2, S. 101: Wimmer, **Bestrafung triebhaften Handelns.**

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

Band 16 (1925), Heft 11/12, S. 321: Alsberg, **Bemerkungen zum Sexualstrafrecht** des Entwurfs. — S. 331: Grönlund, **Die Kriminalitit in Schweden und Norwegen** während des Krieges und in der Nachkriegszeit. — S. 354: Ungar, **Die partielle Zurechnungsfähigkeit.** Verfasser spricht sich für diesen Begriff aus, der bisher wenig Anklang gefunden hatte. — S. 372: v. Egloffstein, **Die Sicherungsanstalten.** Kritische Bemerkungen zu §§ 43—45 des Entwurfs. —

Band 17 (1926), Heft 1—6, S. 1: Viernstein, **Der kriminalbiologische Dienst an bayrischen Strafanstalten.** — S. 22: Freudenthal, **Der Sinn der Strafe.** — S. 47: Grünewald, **Strafe für den Mißbrauch geistiger Getränke?** Polemik gegen § 335 des Entwurfs. — S. 51: Philipp, **Das deutsche Privatdetektivwesen.** — S. 67: Grohmann, **Zur Therapie des kriminellen Alkoholikers.** Eine vorzügliche Darstellung. — S. 97: Gleispach, **Der 9. internationale Gefängniskongreß.** — S. 158: **Züricher Gesetz vom 24. 5. 1925 über die Versorgung** (d. i. Verwahrung) **von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern.** — S. 134: Boeters, **Lex Zwickau.**

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie.

Band 82 (1925), S. 42: Kürbitz, **Psychische Störungen in der Haft.** — S. 99: Colln, Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines **Trinkerfürsorgegesetzes.**

Band 83 (1925), S. 38: Hellstern, Vorgetäuschte **Geistesstörung während der Haft.** Verfasser macht interessante Bemerkungen über „geborene Simulanten".

Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin.

7. Band (1926), S. 1: Goroncy, Untersuchungen über **in der Kindheit genotzüchtigte weibliche Personen.** Von großem Interesse für die Frage, ob der Schade, der durch solche Delikte entsteht, überschätzt worden ist. Goroncy fand in 23 Fällen, daß das Erlebnis vielfach vergessen, vielfach auch in der Erinnerung verblaßt war; ferner daß ein vorzeitiges Erwecken der Sinnlichkeit in keinem Falle festzustellen und das Delikt auch ohne Bedeutung für die Artung des Sexualtriebes geblieben war; daß schließlich die betreffenden weiblichen Personen selber sämtlich das Erlebnis für belanglos hielten. (Die weitere Besprechung dieser Zeitschrift findet sich in der medizinischen Zeitschriftenschau dieses Heftes von Goroncy.)

Medizinische Zeitschriften.

Von Privatdozent Dr. Curt Goroncy, Königsberg Pr.

Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Bd. 7, 1926.

Goroncy, Curt, **Untersuchungen an in der Kindheit genotzüchtigten weiblichen Personen.** S. 1.

Goroncy hat eine Reihe von erwachsenen Mädchen und Frauen nachuntersucht, die nach den Aufzeichnungen des Instituts für Gerichtliche Medizin, Königsberg Pr. als Kinder unter 14 Jahren ein Sittlichkeitsverbrechen erlebt hatten. Die Untersuchungen wurden durch aktenmäßige Feststellungen und sonstige Erhebungen ergänzt. Näheres siehe S. 169.

Bernhard, Heinrich, **Über Exhibitionismus.** S. 25.

Mitteilung eines ausführlichen, begründeten Gutachtens über einen Exhibitionisten und anschließend kritische Bemerkungen. Verfasser tritt der Anschauung, daß es sich beim Exhibitionismus um eine Erkrankung epileptischen Ursprungs handelt, entgegen und möchte für den Begriff epileptoid den Begriff episodisch setzen. Die große Mehrzahl der Exhibitionisten scheine in episodischen Dämmerzuständen im Sinne Kleists zu handeln. Der Trieb zum Exhibitionieren wäre dann nur ein Symptom, das in krankhaft verändertem Bewußtseinszustande während eines Anfalls auftrete und den Charakter des Zwangsmäßigen habe. Stets wären neben dieser erotischen, auf einer ganz primitiven sexuellen Stufe sich ausbildenden Zwangshandlung eine Reihe anderer episodischer Äußerungen zu finden.

Krjukow, A. J., **Zur Deformation des Schädels bei Selbstmördern.** S. 38.

Kipper, Friedr., **Gerichtsärztliche Erfahrungen und experimentelle Untersuchung über Schußwirkungen.** S. 60.

Ergänzende Versuche und Erörterungen zu seiner Arbeit diese Zeitschrift Bd. 5, Heft 2, 1925 und Auseinandersetzung mit Berg, der zu ihr in Bd. 5, Heft 5 1925 Stellung genommen hatte. Nach Leichenversuchen und sonstigen Beobachtungen haben Geschosse nach Verlassen des Körpers unter Umständen noch erhebliche Kraft. Die Entstehung von Steckschüssen ist nicht nur in den Verhältnissen des Körpers zu suchen, sondern auch in der Art der Geschosse, der Munition, der Waffe, Entfernung und Flugbahn. Kupfermantelgeschosse scheinen insbesondere eine geringere Wirkung zu entfalten. Die allgemeine Ansicht, daß Geschosse von Kaliber 9 mm aus der Armeepistole 08 eine besonders große Durchschlagskraft haben, ist am Lebenden nicht ganz zutreffend, und ein wesentlicher Unterschied in der Wirkung der Kaliber 7,65 und 9 mm scheint nicht zu bestehen. Ferner beschäftigt sich Kipper mit dem Vergleich von Munition verschiedener Herkunft und der Nahschußzeichenbildung. Er fand erhebliche Unterschiede (Pulverrestbestandteile bei rauchschwacher Munition teils nicht über 50 cm teils bis zu 5 m Entfernung) und fordert schließlich, daß zur Bestimmung der Enfernung im Einzelfall Schießversuche nur mit gleicher Munition, gleicher Waffe und auf gleiches Objekt gemacht werden, eine Forderung, die unseres Erachtens von allen sachverständigen Experten schon stets erfüllt wurde.

Anton, G. **Neuere neurologische Forschungen über die plötzlichen Todesarten.** S. 143.

G a n a h l , Arnold. **Ein Wort der Kritik eines praktischen Strafjuristen zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs.** S. 168.

H a u s e r , G., **Ein Beitrag zum Madenfraß an menschlichen Leichen.** S. 179.

Bei einer weiblichen Leiche wurde Fehlen der inneren Geschlechtsteile festgestellt mit einem Defekt im Bauchfell und einer vom Douglas'schen Raum nach der Scheide und dem Mastdarm führenden Öffnung. Es war zu entscheiden, ob es sich um Fäulnis oder Madenfraß oder um gewaltsame Entfernung der inneren Genitialen vor oder nach dem Tode handelte. Die Leiche hatte sechs Tage teilweise im Wasser gelegen. Die Entscheidung erfolgte unter anderem durch experimentelle Versuche mit Fliegeneiern und -maden, die an entsprechende Leichenteile gebracht wurden. Das Ergebnis der Versuche sprach zunächst mit Wahrscheinlichkeit mehr für eine gewaltsame Entfernung der inneren Geschlechtsorgane. Jedoch war die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß diese durch Fäulnis und Madenfraß zerstört worden waren. Unter Berücksichtigung aller übrigen Umstände — gewaltsame Entfernung war deshalb auszuschließen, weil es sich um einen schwierigen operativen Eingriff gehandelt hätte, welcher vor allem bestimmte anatomische und chirurgische Kenntnisse des Täters voraussetzte — konnte dann mit Sicherheit behauptet werden, daß das Fehlen der inneren Geschlechtsteile an der Leiche durch Madenfraß bedingt war.

K o c k e l , R., **Mord nicht Selbstmord durch Kopfschüsse.** S. 193.

Die faule Leiche hatte zwei Kopfschüsse, einen Schläfendurchschuß und einen „Augenschuß", der dicht oberhalb des linken inneren Augenwinkels eingetreten war, die linke Felsenbeinpyramide zertrümmert und schließlich die Hinterhauptsschuppe durchschlagen hatte. Kockel erörtert zunächst, aus welchen Entfernungen die beiden Schüsse abgegeben waren und stellt fest, daß der Schläfenschuß aus unmittelbarer Nähe abgegeben war, während der andere keineswegs aus allernächster Nähe abgegeben zu sein brauchte. Sodann werden die Frage der Handlungsfähigkeit nach Erhalt eines Gehirnschusses erörtert und alle anderen hier außerordentlich bedeutsamen kriminalistischen Momente gewürdigt, so die Fundstelle der Patronenhülsen. Alles in allem konnte mit Sicherheit der Nachweis geführt werden, daß es sich nicht um einen Selbstmord, sondern um Tötung durch fremde Hand handelte. Der Augenschuß war der erste, der Schläfenschuß der zweite.

M o l i t o r i s , Hans, **Ein Fall von tödlicher Bromoformvergiftung nebst Bemerkungen über den forensischen Nachweis.** S. 223.

R a e s t r u p , E., **Die kriminal-technische Untersuchung von Patronenhülsen und Geschossen.** S. 242.

Die hochinteressante Arbeit bringt eine Reihe neuer vorzüglicher Beobachtungen. Nach den Untersuchungen von Brünings kann man insbesondere aus drei charakteristischen Merkmalen an den Patronenhülsen von verschiedenen Pistolen eine bestimmte Gattung herausfinden, und zwar aus dem Sitz des Bolzenkopfeindrucks zu den Markierungen sowohl des Zurückziehers als auch des Auswerfers. Nicht gelingt auf diese Weise, eine bestimmte Pistole von anderen derselben Gattung zu unterscheiden. Dazu ist unbedingt notwendig, nach anderen feinsten und charakteristischen Merkmalen zu suchen. Patronenhülsen werden zunächst gereinigt und eingehend

mit dem Stereomikroskop untersucht. Dann werden Abformungen angefertigt und zwar nach dem Kockel'schen Wachszinkweißverfahren, das beschrieben wird. Schließlich erfolgt photographische Aufnahme der Abgüsse und Abformungen. Die Abformungen haben den großen Vorteil vor der direkten Untersuchung, daß die Pistole nicht auseinandergenommen zu werden braucht. Der Schlagbolzenkopfeindruck wird in Blei abgeformt. Man kann dann die Bleieindrücke mikroskopisch entweder unmittelbar oder unter Zuhilfenahme von Abformungen in Wachszinkweiß mit den Bolzenkopfeindrücken in dem Boden der fraglichen Hülsen vergleichen. Die fabrikmäßigen Bearbeitungsspuren erlauben nicht stets einen sicheren Rückschluß auf die Identität am Bolzenkopf und Zündhütcheneinschlag. Deshalb muß nach weiteren individuellen Abnutzungsmerkmalen gesucht werden, etwa Absplitterungen, Rostnarbenbildung oder sonstigen Beschädigungen am Bolzenkopf. Trotz verschiedener Waffen können fast völlig identische Markierungen hauptsächlich an der Spitze des Bolzenkopfabdrucks entstehen. Anderseits aber können bei derselben Pistole ganz verschiedene Abdrücke des Bolzenkopfes im Zündhütchen auftreten. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die gleichen Bolzenköpfe auch stets gleiche Markierungen im Zündhütchen hervorrufen müssen. Daher müssen Vergleichstudien angestellt werden, in welcher Art und in welchem Umfange die einzelnen Befunde an den Hülsen variieren können. Es können Bolzenkopfeindrücke unter Umständen auch im Verein mit Spuren vom Rückzieher, da diese völlig fehlen können wie bei der D-Pistole, nicht genügen, einen Hülsenfund aufzuklären. Trotzdem kann auch ein günstiges Resultat durch weitere genauere Untersuchung erzielt werden. So zeigen die Hülsen der D-Pistolen am Boden eine fast mikroskopisch feine, geschrammte, ovale Delle, die durch den Anprall gegen den Bolzenkopf beim Auswerfen der Hülse entsteht. Diese Delle kommt aber auch bei anderen Pistolensystemen zur Beobachtung, ist daher nur im Verein mit anderen Markierungen zu verwerten. Raestrup würdigt dann die am Zylinderteil der Hülse zu beobachtenden Schrammen, Risse und andersartigen Verletzungen. Für die Identifizierung von Geschossen kommt in erster Linie die Zahl der Züge und Felder und deren Breite in Betracht, da sie bei den verschiedenen Pistolenfarbrikaten trotz gleichen Kalibers wechselt. Zur Herkunftsbestimmung eines fraglichen Geschosses aus einer vorgelegten Pistole genügt das indessen nicht. Es muß auch hier noch nach weiteren individuellen — man könnte unter Umständen sagen pathologischen — Merkmalen gefahndet werden: Niveaudifferenz der Züge zu den Feldern, die Abglättung der Kanten der Felder durch häufigen Gebrauch der Pistole, unter Umständen Rostnarbenbildungen und Absprengungen im Laufinnern. Zum Schluß wird empfohlen, für die Gewinnung guterhaltener Probegeschosse auf dünnwandige Holzkisten mit zusammengelegten Wolltüchern, zwischen denen in bestimmten Abständen Papierbogen liegen, zu schießen. Man findet so das Geschoß ziemlich rasch und weniger deformiert als bei anderen Verfahren.

Schneller, Julius, **Das Luminal und sein gerichtsärztlicher Nachweis.** S. 259.

Walcher, K., **Ein bemerkenswerter Brustkorbdurchschuß. Mord oder Selbstmord?** S. 301.

Es handelt sich um einen Selbstmord durch einen Karabiner mit aufgesetzter Mündung durch die linke Brust. Es fand sich ein erheblich

größerer Einschuß als Ausschuß und zunächst das Fehlen der häufigsten Kriterien des Nahschusses, wie Schmauchhof und Pulverkörner, am Einschuß an der Brust und an den Kleidern. Dagegen fand sich ein Kontusionsring oder Brandsaum am tatsächlichen Ausschuß und ein deutlicher Schmauchhof am Mantelfutter um diesen Auschuß herum. So kam es, daß trotz erfolgter Sektion und trotz richtigen vorläufigen Gutachtens zunächst doch der Verdacht eines Mordes aufrechterhalten wurde. Es konnte jedoch dann durch eingehende Untersuchung der Asservate und Demonstration der Selbstmord mit Sicherheit bewiesen werden. So ließ sich unter anderem durch Einwirkung der Kaiserling'schen Lösung nach vier Stunden das eingetrocknete Blut an den vertrockneten Rändern der geplatzten Einschußwunde ablösen und der vertrocknete Rand etwas auflockern. Dabei zeigte sich eine sehr deutliche, 1—2 mm breite Schwärzungszone der Hautränder. Die ganze linke Lunge war stark zerrissen und zusammengefallen. Pulverrauchniederschläge und Knochensplitter ließen sich in ihr mit Sicherheit nicht nachweisen.

Straßmann, G., **Gerichtsärztliche Erfahrungen und Spätuntersuchungen an Kriegsneurotikern.** S. 309.

Geill, Torben, **Ein Fall von tödlicher Vergiftung durch Pyramidon.** S. 344.

Böhmer, K., **Luftembolie bei oberflächlichem Halsschnitt.** S. 350.

Es waren bei einer Schlägerei durch Messerschnitt oberflächliche Halsvenen verletzt. In der rechten Herzkammer fand sich eine erhebliche Gasbildung, etwa in Kinderfaustgröße. Diese Luftansammlung im Herzen war die Todesursache. Es folgen beachtliche Bemerkungen und Untersuchungsresultate über Fäulnisgasbildung im Herzen und ihre Abgrenzung gegenüber Luftembolie.

Schiff, F. **Die Blutuntersuchung bei strittiger Vaterschaft in Theorie und Praxis.** S. 360.

Übersicht über den gegenwärtigen Stand. Es werden kurz die bekannten Grundlagen des Verfahrens abgehandelt, dann die Zweckmäßigkeit, die Anwendbarkeit und die Technik. Zum Schluß berichtet Schiff eingehend über eigene Erfahrungen mit der Methode in Vaterschaftsprozessen. Die Anwendung in der gerichtlichen Praxis ist nunmehr berechtigt, weil die Vorbedingungen genügend gesichert sind: Die Eingruppierung in eine der vier Gruppen ist einwandfrei möglich, die Blutgruppen verändern sich während des Lebens nicht, und es bestehen Gesetzmäßigkeiten in der Vererbung. Mit dem Verfasser möchte Referent ausdrücklich auf die Wichtigkeit einer einwandfreien Technik hinweisen. Die Gesetzmäßigkeit in der Vererbung, und zwar die Dominanz der Blutkörpercheneigenschaften, die man A und B nennt, ermöglicht unter Umständen bei Fällen strittiger Vaterschaft ein sicheres Urteil abzugeben. Hat nämlich ein Kind eine dominierende Blutkörpercheneigenschaft, so muß diese bei Vater oder Mutter auch vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, so kann — vorausgesetzt, daß die Mutter die rechte ist — der Betreffende als Vater nicht in Frage kommen. Es läßt sich also nur eine Ausschlußdiagnose stellen; denn bei passender Blutgruppe kann auch irgendein anderer Angehöriger derselben Blutgruppe in Frage kommen. Von vornherein nicht verwertbar sind bisher auch Schlüsse auf den fraglichen Vater, wenn Mutter und Kind zu derselben Gruppe gehören, also das Kind unter Umständen die Blutkörpercheneigen-

schaft bereits von der Mutter geerbt haben kann, und ferner wenn das Kind überhaupt frei von Blutkörpercheneigenschaften ist. Damit sind dem Verfahren erhebliche Grenzen gesetzt. Es lassen sich nur in etwa 25 Prozent aller Fälle brauchbare Resultate gewinnen. Ausdrücklich und mit Recht hebt Schiff hervor, daß die Blutgruppenbestimmung keineswegs einzig und allein zur Entscheidung von Prozessen führen soll. Sie soll vielmehr ein Mittel zur Rechtsfindung mehr sein, das unter Umständen allerdings ein ausschlaggebendes sein kann. Das Verfahren wird von den Richtern nunmehr, wie Schiff durch seine Fälle belegt, in immer steigendem Maße herangezogen, und es wird in dem Urteil darauf Bezug genommen. Referent hat diese Erfahrungen ebenfalls an bisher 30 eigenen Fällen strittiger Vaterschaft gemacht.

Althoff, **Außergewöhnliche Selbstverletzungen eines geistig beschränkten Selbstmörders.** S. 421.

Oberflächliche Schnittverletzungen am Halse, ferner zehn zum Teil sehr große und tiefe querverlaufende Verletzungen am Nacken durch Beilhiebe. Sodann Ertränkung in etwa 100 m entferntem Bach.

Werkgartner, Anton, **Tötung der Ehefrau durch Erwürgen und Vortäuschung eines Selbstmordes durch Erhängen. Zugleich ein Fall von Sarggeburt.** S. 424.

Die junge Frau wurde von ihrem Ehemann (Sicherheitswachmann) erwürgt und die Leiche (einige Stunden später) in sitzender Stellung aufgehängt. Am nächsten Tage wurde von der Polizeikommission auf Grund des Ausspruchs des bei der Kommission tätigen Arztes (nicht Amtsarzt) und aus einigen anderen Gründen Selbstmord durch Erhängen angenommen. Die gerichtliche Sektion wurde sechs Tage nach dem Tode, als das Gerücht auftauchte, die Frau sei von ihrem Mann vergiftet, vorgenommen und dabei eine Strangfurche, ein Bruch eines Kehlkopfhorns und ein Ringknorpelbruch festgestellt, außerdem eine Sarggeburt. Auf Grund dieses Befundes behaupteten die ärztlichen Sachverständigen, daß die Frau gewürgt (oder vielleicht auch gedrosselt) worden sei und hielten diese Behauptung auch gegenüber verschiedenen Versuchen des Täters, den Verletzungsbefund auf harmlose Weise zu erklären, durch Monate hindurch in mehreren Nachtragsgutachten aufrecht. Der Täter hat erst nach seiner Verurteilung ein Geständnis abgelegt, welches die Richtigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Sachverständigengutachten erwiesen hat.

Meyer, **Über einen Todesfall in Äthernarkose und den Ätherrausch.** S. 461.

Kritische Bemerkungen an Hand eines Falles, in dem im Anschluß an eine Zahnextraktion, die ein Zahnarzt vornahm, der Tod eintrat. Die Extraktion erfolgte in Äthernarkose, die ein Arzt vornahm.

Lesser, A., **Mord durch Zyankaliumvergiftung.** S. 541.

Lesser berichtet über einen der sehr seltenen Morde durch Zyankalivergiftung. Obduktion und chemische Analyse (letztere wurde sieben Monate nach dem Tode angestellt), hatten positive Befunde nicht ergeben, und die Verurteilung wurde im wesentlichen durch ein, wenn auch unvollkommenes, Geständnis des Angeklagten herbeigeführt.

Wiethold, Ferd., **Die Bedeutung der Analysen-Quarzlampe für die gerichtsärztliche Technik.** S. 600.

Die Analysen-Quarzlampe ist für die Aufdeckung vieler Spuren von Wichtigkeit, die dem suchenden Auge bei gewöhnlichem Lichte entgehen.

Eine eigentliche Analyse ist für die speziell gerichtsärztlichen Aufgaben zurzeit noch nicht möglich.

Böhmer, K., **Kinderaussagen und Suggestion.** S. 606.

Ein zehnjähriges leicht schwachsinniges Mädchen belastete zwei Erwachsene, darunter die eigene Mutter, wegen Mordes. Die Erinnerung an die angebliche Tat hatte ihr der Vater suggeriert. Es wird das Zustandekommen dieser nachhaltigen Suggestion ausführlich erörtert. Eine Pseudologia phantastika, eine provozierte Scheinlüge und auch eine phantastische Aussagenfälschung waren auszuschließen. Die Suggestion wurde aufgedeckt durch innige Zusammenarbeit der Beratungsstelle an einem gerichtlich-medizinischen Institut (Kiel) mit einer städtischen Rechtsauskunftsstelle und der Kriminalpolizei. Referent kann die Nützlichkeit einer Beratungsstelle, die in einem gerichtlich-medizinischen Universitätsinstitut besteht, auf Grund langjähriger Erfahrungen des Königsberger Instituts durchaus bestätigen. Verfasser hält auf Grund seiner Beobachtungen die Zuziehung eines gerichtlich-medizinischen Sachverständigen bei allen Sittlichkeitsverbrechen für erforderlich, wenn Jugendliche als Zeugen auftreten. Er empfiehlt einen Zusatz zum § 73 St. P. O. derart: Zur Vernehmung Minderjähriger als Zeugen bei Verbrechen gegen §§ 173—183 St. G. B. sollen geeignete Sachverständige hinzugezogen werden.

Richter, Helmut. **Ein Beitrag zur Bedeutung des Röntgenverfahrens in Kriminalfällen.** S. 626.

Richter schlägt vor, Röntgenaufnahmen der Stirnhöhle zu machen, die die anderen Identifikationsmittel unterstützen können.

Ärztliche Sachverständigenzeitung, Bd. 32, 1926.

Luhmann, K., **Über Amnesien, welche im Gefolge von Epilepsie, Hysterie, Kopfverletzungen, Alkoholismus, Kohlenoxydvergiftungen und Strangulation auftreten, im besonderen hinsichtlich ihrer forensischen Bedeutung** *(Nr. 3, 4, 5).*

Ullmann, Hans, **Blausäurevergiftung durch ein Schuhputzmittel, zugleich ein Beitrag zur akuten und chronischen Blausäurevergiftung** (Nr. 7).

Moser, Kurt. **Zum Vorkommen und Wesen des Exhibitionismus** (Nr. 9.)

Unter den Exhibitionisten bilden die Psychopathen das Hauptkontingent. Zu einem kleinen Teil handelt es sich um Psychosen, darunter auch Epilepsie, ohne daß jedoch dieser eine Sonderstellung zukäme. Es handelt sich beim Exhibitionismus je nach der bestehenden Grundlage stets um ausgesprochen infantil gefärbte, sexuelle Partialbestrebungen, um einen rudimentär gebliebenen Sexualakt. Nach einer Reihe von Beobachtungen an Frauen hält Moser den Exhibitionismus für eine mehr dem weiblichen Geschlecht eigene Art der Geschlechtsäußerung und glaubt, daß er beim Mann als eine Art Feminismus aufzufassen sei. Bei der forensischen Beurteilung des Exhibitionismus könne der Schutz des § 51 nur dann gewährt werden, wenn anderweitige psychische Störungen vorhanden seien, die so hochgradig seien, daß sie ihrerseits die Voraussetzungen für den § 51 ergäben. Bei epileptischen Exhibitionisten bedürfe es noch des besonderen Nachweises, daß die Exhibition im jeweiligen Fall wirklich in einem epileptischen Dämmerzustand erfolgte.

Aus ausländischen pädagogischen Zeitschriften.

Referate aus dem Institut für angewandte Psychologie in Berlin.

Carl Murchison, **The intelligence of withe foreign born criminals. Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 31,** *297—307, 1924.*

761 im Auslande geborene Insassen der Staatsgefängnisse in Ohio, Illinois, New Jersey und Maryland wurden nach dem Verfahren der amerikanischen Armee-Intelligenzprüfung geprüft. Von den 212 hierbei möglichen „Punkten" erhielten 25 Prozent mehr als 68 Punkte, 50 Prozent mehr als 40 Punkte, 75 Prozent mehr als 16 Punkte. (Die Vergleichszahlen für die auswärts geborenen Soldaten der amerikanischen Armee sind: 74, 46, 24 Punkte.) In einer früheren Untersuchung hatte der Verfasser gefunden, daß unter den in Amerika Geborenen die Verbrecher durchschnittlich eine bessere Intelligenz haben als die Soldaten, und deshalb wird dem gegenteiligen Ergebnis für die Eingewanderten keine große Bedeutung beigemessen. In der Tat zeigen sich große Intelligenzunterschiede sowohl bei den Soldaten wie bei den Verbrechern, je nach dem Staat, in dem die Feststellungen vorgenommen wurden. Ein weiterer Unterschied findet sich, wenn man sowohl die Soldaten wie die Verbrecher nach ihrem Heimatlande klassifiziert; dabei ergibt sich folgende Reihenfolge nach der durchschnittlichen Intelligenz:

1. Verbrecher, } eingewandert aus Zentral-, Nord- oder Westeuropa.
2. Soldaten }
3. Soldaten } eingewandert aus Süd- oder Osteuropa.
4. Verbrecher }

Dieses interessante Ergebnis will besagen: Unter den hochwertigen Einwanderern sind die Verbrecher durchschnittlich intelligenter als das Gros; unter den Einwanderern mit minderer Intelligenz besitzen die Verbrecher eine noch geringere Intelligenz als das Gros.

Carl Murchison, **Intelligence and types of crime of white foreign born criminals. Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (1), 8—25, 1925. III.

Der Verfasser unterscheidet folgende Verbrechensarten:
a) Eigentumsvergehen durch Betrug u. dgl.,
b) Eigentumsvergehen durch Anwendung von Gewalt,
c) Eigentumsvergehen durch Diebstahl,
d) Übertretungen von Verordnungen (Schmuggelei u. dgl.),
e) Vergehen gegen die Person (Mord, Körperverletzung u. dgl.),
f) Soziale Vergehen (Vagabundage, Bettelei, Desertion u. dgl.),
g) Sexuelle Vergehen.

Der Hauptunterschied zwischen der Kriminalität der Einheimischen und der Eingewanderten zeigt sich in den Prozentsätzen für c und e; wegen c waren verurteilt von den einheimischen Gefängnisinsassen 25,1 Prozent, von den eingewanderten 17,4 Prozent; wegen e waren verurteilt von den einheimischen Gefängnisinsassen 13,2 Prozent, von den eingewanderten 26,2 Prozent. Aber auch dieses Ergebnis hat nur begrenzte Bedeutung. Vielmehr sind die Verbrechensarten mit den Intelligenzgraden und mit der nationalen Herkunft der Verbrecher in Beziehung zu setzen.

Werden die den obigen sieben Verbrechergruppen zugehörigen eingewanderten Gefängnisinsassen nach ihrer durchschnittlichen Intelligenz klassifiziert, so ergibt sich folgende Reihenfolge: a, b, c, d, g, e, f. Während also hier von den intelligenteren Verbrechern die Delikte e, f, g, nur sehr selten begangen werden, ist dies bei den Intelligenteren der einheimischen Gefängnisinsassen anders; die einheimischen sozialen Einrichtungen der Eingewanderten scheinen hier also schärfer zu wirken als die entsprechenden amerikanischen Einrichtungen.

In der folgenden Tabelle bedeuten die Zahlen 1 bis 6 die relative Häufigkeit, mit der die einzelnen Nationen an einer Verbrechensgruppe beteiligt sind. An der Verbrechensgruppe a z. B. sind die in England gebürtigen Gefängnisinsassen relativ am stärksten, die in Italien gebürtigen am schwächsten beteiligt.

Verbrechen-Gruppe	Heimatland					
	Rußland	Amerika	Deutschland	England	Österreich	Italien
a	4	3	2	1	5	6
b	1	3	5	4	2	6
c	4	2	1	3	5	6
d	2	4,5	4,5	6	3	1
f	2	4	3	1	6	5
Sach-Vergehen	1	2	3	4	5	6
e	5	6	4	3	2	1
g	6	4	5	1	3	2
Personen-Vergehen	6	5	4	3	2	1

Innerhalb jeder einzelnen Nation ist die durchschnittliche Intelligenz der Sachverbrecher höher als die der Personenverbrecher. Der Unterschied ist am stärksten bei den Russen; dann folgen die Deutschen, Österreicher, Engländer und Italiener. „Es ist schwer zu sagen, ob diese Unterschiede durch politische und andere soziale Einrichtungen (der Heimatländer) bedingt sind; aber es scheint, daß demokratische Regierungsformen sich bei denjenigen Nationen finden, in denen die Zugehörigkeit zu verschiedenen Verbrechertypen nicht mit erheblichen geistigen Verschiedenheiten zusammenhängt, während die mehr monarchischen Regierungsformen sich bei solchen Nationen finden, in denen die verschiedenen Verbrechertypen durch große geistige Verschiedenheiten charakterisiert sind." (Offenbar ist dabei an die Regierungsform der Länder gedacht, die sie damals hatten, als die Auswanderung stattfand).

Carl Murchison und Helen Burfield, **Geographical comomitants of negro criminal intelligence. Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (1), 26—44. 1925. III.

1351 Neger, Insassen der Staatsgefängnisse von Ohio, Maryland und New Jersey, wurden nach dem Armee-Intelligenzprüfungsverfahren geprüft. Die Ergebnisse werden mit denjenigen anderer gleichartiger Prüfungen verglichen und nach verschiedenen Gesichtspunkten fraktioniert. (Die folgende Tabelle ist folgendermaßen zu lesen: 25 Prozent der weißen in Amerika geborenen Soldaten erhielten bei der Prüfung eine Punktzahl von mehr als 89, 50 Prozent mehr als 58, 75 Prozent mehr als 34 usw.)

	Rasse	Geburtsland	Insassen der Gefängnisse in	25 %	50 %	75 %
Soldaten . . .	Weiße	Amerika		89	58	34
Soldaten . . .	Weiße	Europa		74	46	29
Verbrecher . .	"	"	Maryland, Jllinois, New Jersey, Ohio	68	40	16
Soldaten . . .	Neger	Amerika		66	35	17
Verbrecher . .	"	"	Maryland usw.	45	28	14
Soldaten . . .	Neger	Nord- und West-Staaten		18	35	60
Verbrecher . .	"	"	Maryland usw.	20	40	61
Soldaten . . .	Neger	Mittel-Staaten		7	15	39
Verbrecher . .	"	"	Maryland usw.	11	24	44
Soldaten . . .	Neger	Süd-Staaten		7	14	31
Verbrecher . .	"	"	Maryland usw.	11	21	34
Verbrecher . .	Neger	Maryland, Jllinois, New Jerrey, Ohio	Maryland usw.	16	34	61
Verbrecher . .	Neger	Außerhalb von Maryland usw.	Maryland usw.	12	26	48

Die entfernt von ihrer Heimat abgeurteilten und inhaftierten Neger sind also unintelligenter als diejenigen, die ihr Heimatland nicht verlassen haben; dies wird besonders hervorgehoben, weil für die weißen Verbrecher das Gegenteil gefunden wurde.

Carl Murchison, **Intelligence of foreign born criminal recidivists. Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (2), 235—238, 1925. VI.

Unter den auswärts geborenen Insassen der Gefängnisse von Indiana, Maryland und New Jersey besitzen die erstmalig Bestraften eine durchschnittlich niedrigere Intelligenz als diejenigen, die bereits ihre zweite Strafe abbüßen, und durchschnittlich am höchsten ist die Intelligenz der noch öfter Rückfälligen. Es zeigt sich, daß dieses auffällige Ergebnis damit zusammenhängt, daß diejenigen Heimatländer, welche die intelligenteren Verbrecher stellen, auch die größere Zahl der Rückfälligen liefern.

Von		stammten aus: Zentral-, West- oder Nord-Europa	Süd- oder West-Europa
171 erstmalig	Bestraften	39,8 %	60,2 %
49 zweitmalig	„	51 %	49 %
37 mehrmals	„	54,1 %	45,9 %

Carl Murchison, **Literary of foreign born criminals. Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (3), 435—439, 1925. IX.

Für den Grad der Schulbildung der untersuchten Personen werden eine Anzahl von Tabellen angeführt, aus denen ich die folgenden kennzeichnenden Werte berechnet habe. Die nachstehende Tabelle ist folgendermaßen zu lesen: Von den einheimischen Soldaten der amerikanischen Armee

haben 25 Prozent mehr als 9,5, 50 Prozent mehr als 7,5 und 75 Prozent mehr als 5,9 Schulklassen absolviert, usw.

	25 %	50 %	75 %
51 620 einheimische Soldaten	9,5	7,5	5,9
3 932 „ Gefängnisinsassen	8,5	6,5	4,7
9 498 auswärtige Soldaten	6,3	5,1	2,6
762 „ Gefängnisinsassen	6,3	5,1	2,6
188 auswärtige erstmalig Bestrafte	7,0	4,5	2,2
53 „ zweitmalig „	7,7	5,9	4,1
40 „ mehrmals „	8,0	6,2	3,1
437 aus Zentral-, Nord- oder Westeuropa stammende Gefängnisinsassen	8,7	6,6	4,8
179 aus Süd- oder Osteuropa stammende Gefängnisinsassen	6,3	4,4	2,3
53 wegen Betrug und dergleichen Bestrafte	10,5	7,6	5,7
270 „ Raub „ „ „	7,6	5,9	3,9
133 „ Diebstahl „ „ „	7,1	5,2	3,4
61 „ Sexualvergehen „	7,4	4,5	2,2
34 „ Übertretungen „	5,8	4,6	2,0
199 „ Körperverletzung und dergleichen Bestrafte	5,8	3,9	2,0

Während also die Ergebnisse der Einheimischen darauf hinzudeuten scheinen, daß mangelhafte Schulbildung vielleicht eine der Ursachen der Kriminalität ist, zeigen die Ergebnisse für die Einwanderer, daß das nicht ohne weiteres gilt.

Daß die Rückfälligen eine bessere Schulbildunng haben als die erstmalig Bestraften, erklärt sich daraus, daß die aus Zentral-, Nord- oder Westeuropa Eingewanderten einerseits mehr Rückfällige stellen, andererseits eine bessere Schulbildung haben als die aus Süd- oder Osteuropa Eingewanderten.

Carl Murchison and Helen Burfield, **Types of crime and intelligence of negro criminals. The Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (2), 239—247, 1925. VI.

Das zuletzt erwähnte Ergebnis findet sich auch wieder, wenn man innerhalb jeder Verbrechergruppe (Gruppierung nach der Art des begangenen Verbrechens) die in- und außerhalb ihres Heimatlandes Inhaftierten miteinander vergleicht. — Dieselbe Einteilung der Verbrecher ergibt hinsichtlich der Intelligenz die folgende Reihenfolge: 1. Betrug u. dgl. (a), 2. Diebstahl u. dgl. (c), 3. Raub u. dgl. (b), 4. Körperverletzung u. dgl. (e), 5. Übertretungen (d), 6. Sexualverbrechen (g), 7. Soziale Vergehen (f). Die Reihenfolge ist derjenigen, die bei eingewanderten Verbrechern gefunden wurde, sehr ähnlich; nur die Intelligenz der wegen Körperverletzung Bestraften ist hier eine relativ bessere. — Raub u. dgl. ist relativ am häufigsten bei den in den nördlichen und westlichen Staaten Geborenen, Körperverletzung u. dgl. bei den in den Südstaaten Geborenen. Das Verhältnis ist also ähnlich dem zwischen den eingewanderten Nord- und Westeuropäern einerseits und den Südeuropäern andererseits.

Carl Murchison and Robert Nafe. **Intelligence of negro criminal recidivists. Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (2), 248—256, 1925. VI.

Wie bei den eingewanderten Verbrechern zeigt sich auch bei den Negern, daß die mehrmals Rückfälligen durchschnittlich intelligenter sind als die zweimal Bestraften, und diese wieder intelligenter als die erstmalig Bestraften. Diese Unterschiede sind am größten bei den in den Südstaaten

geborenen Negern und am kleinsten bei den in Nord- und Weststaaten Geborenen. Intellektueller Schwachsinn kann kein Grund für Rückfälligkeit sein.

Carl Murchison, **The literacy of negro men criminals. The Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (3), 440—446, 1925. IX.

Feststellungen darüber, wieviele Schulklassen die untersuchten Gefängnisinsassen absolviert haben, ergaben folgende Resultate:

		25 %	50 %	75 %
Soldaten:	Neger der Nordstaaten (2850)	4,8	6,6	8,7
Verbrecher:	„ „ „ (488)	3,6	5,5	7,2
Soldaten:	„ „ Südstaaten (1481)	3,7	5,2	6,9
Verbrecher:	„ „ „ (508)	2,0	4,0	5,8
„	„ „ im Heimatstaat Internierte (384)	3,1	5,0	7,0
„	„ „ außerhalb der Heimat Internierte (915)	2,4	4,4	6,4
„	„ „ erstmalig Bestrafte (320)	2,7	4,5	6,5
„	„ „ zweitmalig „ (121)	2,7	4,6	6,5
„	„ „ mehrmals „ (62)	2,8	4,9	7,0

Die wegen Betrugs und dergl. Bestraften hatten die beste Schulbildung. Die Überlegenheit der „im Heimatstaat Internierten“ über die in andern Staaten Gebürtigen rührt daher, daß die wandernden Neger größtenteils aus den Südstaaten stammen, und die Neger der Südstaaten eine schlechtere Schulbildung besitzen.

Carl Murchison and Ralph Gilbert, **The religion of the negro male criminal. Pedagogical Seminary and Journal of Genetic Psychology 32** (3), 447—454, 1925. IX.

Die durchschnittliche Intelligenz der zu einem Religionsbekenntnis zugehörigen 250 Neger des Maryland Penitentiary ergibt folgende Reihenfolge: Katholiken, Dissidenten, Baptisten, Methodisten. Für die 253 weißen Gefangenen desselben Gefängnisses ergab sich die Reihenfolge: Dissidenten, Methodisten, Baptisten, Katholiken. — Unter den Negern sind die nicht in Maryland Geborenen Katholiken, Baptisten und Methodisten intelligenter als die dort einheimischen Angehörigen der entsprechenden Gruppen; unter den Weißen sind die einheimischen Katholiken und Methodisten intelligenter als die auswärtigen. — Unter den Negern haben die Katholiken die beste Schulbildung: für die Weißen gilt dies nicht. — Die katholischen Neger neigen relativ am meisten zu Körperverletzungen, am wenigsten zu Betrug und sozialen Vergehen, die Baptisten am meisten zu Körperverletzungen und Raub, die Methodisten zu Körperverletzungen, die Dissidenten zu Diebstahl und Körperverletzungen. Die größten Prozentzahlen an Rückfälligen stellen unter den Negern die Baptisten und Methodisten, unter den Weißen die Katholiken und Dissidenten. — Diejenigen der im Gefängnis befindlichen Neger, welche dieselbe Religion haben wie ihre Eltern, sind intelligenter als diejenigen, die sich zu einer anderen Religion bekennen als ihre Eltern; bei den weißen Gefangenen verhält sich dies umgekehrt.

Buchbesprechungen.

William Stern, **Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen,** ihre Behandlung und psychologische Begutachtung. Ein Kapitel der forensischen Psychologie. Leipzig 1926. Quelle & Meyer. 193 S.

Obwohl dieses neue Buch den zweiten Teil der vom Verf. geplanten Monographienreihe mit dem Titel „Reifende Jugend" bildet, also in erster Linie vom pädagogisch-psychologischen Standpunkte betrachtet werden soll, so beansprucht gerade der vorliegende Band eine viel weitergehende, praktische Bedeutung. Stern zeigt an Hand eines ebenso interessanten wie wertvollen Aktenmaterials, welche Aufgaben dem Psychologen innerhalb des strafrechtlichen Verfahrens zufallen müssen, und wie diese psychologische Sachverständigentätigkeit neben den psychiatrischen Gutachtern nicht nur möglich, sondern aus der Natur der Sachlage heraus dringend erforderlich ist; dabei ist sich Stern sehr wohl der Grenzen bewußt, innerhalb deren sich eine solche Gutachtertätigkeit zu bewegen hat. Daß gerade Sittlichkeitsprozesse, in denen Jugendliche als Zeugen auftreten müssen, hier ein besonders dankbares Feld für den Psychologen, nicht allein hinsichtlich der Aussagepsychologie, bieten, haben Prozesse der jüngsten Zeit mit voller Deutlichkeit erwiesen. Aus diesem Grunde ist es besonders dankbar zu begrüßen, wenn Stern in seinem Buche weniger Wert auf die theoretischen Fragen legt, als vielmehr auf Belege und gerichtliche Gutachten, die zum Teil von Stern selber, zum Teil von anderen Psychologen stammen.

Sehr wesentlich sind die Bemerkungen, die Verf. grundsätzlich zum Problem der jugendlichen Zeugen vor Gericht überhaupt zu machen hat. So fordert er: „Kinder, die noch nicht schulfähig sind (also normale Kinder bis zu vollendetem sechsten Jahre, zurückgebliebene Kinder entsprechend länger), werden nicht als ‚Zeugen' vernommen, sondern nur informatorisch im Vorverfahren über ihre Wahrnehmungen befragt, und zwar von einem kinderpsychologisch geschulten Juristen, der hierzu eine in der Kleinkindpädagogik und -psychologie fachlich ausgebildete Persönlichkeit hinzuzuziehen hätte. Über diese Vernehmung wird ein Bericht angefertigt, der Fragen und Antworten, eine Charakteristik des Verhaltens des Kindes und ein Urteil der Vernehmungspersonen über seine Glaubwürdigkeit enthält. Die bei der Vernehmung Beteiligten sind außerdem zur Hauptverhandlung als Zeugen zu laden."

„Als ‚jugendliche Zeugen' gelten Personen in den Jahren zwischen der Schulreife und der Eidesmündigkeit. Die Grenzen liegen also normalerweise beim vollendeten 6. und 16. Lebensjahr und verschieben sich bei mangelnder

Verstandesreife nach oben. Als Stichzeit für die Feststellung der Schulreife und der Eidesmündigkeit gilt die Zeit der Tat, nicht die Zeit der ersten Vernehmung oder der Hauptverhandlung."

Sehr wichtig sind die Vorschläge, die Stern hinsichtlich der Vernehmungsdauer jugendlicher Zeugen macht: „Es liegt sowohl im Interesse der Jugendlichen selbst, wie im Interesse der Wahrheitsfindung, wie im allgemeinen Interesse der Rechtsordnung, daß die Vernehmungen, denen ein jugendlicher Zeuge unterworfen wird, an Zahl möglichst reduziert und zeitlich auf eine möglichst kurze Spanne zusammengedrängt werden, womit zugleich zum Ausdruck gebracht wird, daß sich ‚der Schwerpunkt der ganzen Behandlung jugendlicher Zeugen von der Hauptverhandlung in die Frühstadien des Verfahrens' verschiebt. Die polizeiliche Vernehmung jugendlicher Personen, die Sexualdelikte bezeugen sollen, ist möglichst einzuschränken, vornehmlich auf Fälle, bei denen Gefahr im Verzuge besteht, oder in denen ein ausdrücklicher Antrag des Staatsanwaltes oder Richters auf Vernehmung vorliegt. Die Fälle sind möglichst schnell an die Justizbehörden abzugeben. Die polizeiliche Vernehmung muß unter möglichster Berücksichtigung psychologischer und pädagogischer Gesichtspunkte geschehen. Die Mitwirkung sozialpädagogisch und psychologisch geschulter Kräfte (‚Kriminalhelfer' ist weitgehend heranzuziehen. Eine in einfachen Formen sich bewegende psychologische Schulung der beteiligten Beamten ist anzustreben."

Was die Hauptverhandlung selber betrifft, so ist zu dieser „in Strafsachen, bei denen die Beweisführung vornehmlich auf den Aussagen jugendlicher Zeugen beruht, ein psychologisch-pädagogischer Sachverständiger hinzuzuziehen". Seine Aufgaben gliedern sich in mehrere Gruppen: „Zunächst hat er die allgemein psychologischen Befunde beizubringen, die zum vorliegenden Falle Beziehungen haben: also etwa Nachweisungen über die besondere Suggestibilität von Kindern, über die Wirkung suggestiver Fragestellungen, über die Erscheinungen der ‚nachträglichen Erotisierung', über die Neigung einfacher Menschen (und namentlich der Kinder), kurze Zeitdauern beträchtlich zu überschätzen u. a. m." Neben der psychologischen Durchdringung des konkreten Falles besteht noch eine kollektiv-psychologische und mit ihr meist verbunden eine historisch-psychologische Aufgabe, die Analyse der psychischen Atmosphäre, die das ganze Ereignis umgibt, die Wirkungen des Elternhauses, der Schulklasse, der Verhörenden usw. „Aus diesem Gesamtmilieu heraus entwickelt sich die Geschichte der Aussage: ‚die Klarlegung der einzelnen Etappen, welche eine Aussage durchlaufen hat, und die Aufweisung der Bedingungen, auf welche sukzessive Änderungen der Aussage zurückzuführen sind'. Eine weitere Aufgabe des Sachverständigen besteht in der Psychotechnik der Vernehmung: „Vermeidung von Suggestivfragen, Wahlkonfrontation usw." wird der frühzeitig herangezogene Psychologe mehr in Bereitschaft haben als der bloße Beamte und Richter. Auch in der Hauptverhandlung besteht für den psychologischen Sachverständigen die Möglichkeit, den Vorsitzenden „zu bestimmten verhörtechnischen Maßnahmen anzuregen".

Plaut.

Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen. Im Auftrage des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz. 1926.

Eine Schrift, die man mit Interesse von Anfang bis zu Ende liest. Man betritt in ihm Neuland und wird gewonnen durch das ernste Ringen einer Regierung mit der Bekämpfung des Verbrechens durch den Strafvollzug ein Stück vorwärtszukommen. Diesem Zwecke dient zuerst der Ausbau eines Strafvollzuges in Stufen. Wir Sachsen haben ja schon einige Erfahrungen auf diesem Gebiete. Ich spreche dem Stufenvollzug sehr hohe Bedeutung für die Disziplinierung einer Strafanstalt zu. Er subsidiarisiert die Disziplinarstrafe und ist geradezu eine Notwendigkeit, nachdem die neue Zeit die militärische Zucht in den Anstalten unmöglich gemacht hat. Aber für die sogenannte Erziehung der Gefangenen zum Zwecke der Verhütung des Rückfalles ist er bis etwa auf die letzten Ausläufer des Systems im allgemeinen unwesentlich. Ich habe mich darüber in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft vor kurzem ausführlicher geäußert. Wenn man nach amerikanischem Muster Verbesserliche und Unverbesserliche scheiden und letztere mit der Härte des Vollzuges treffen will, so plädiere ich gerade für das Gegenteil. Der wirklich Besserungsfähige im Sinne solcher Vorausteilung ist zuletzt nur die verhältnismäßig kleine Anzahl derer, die gar keiner weiteren Bearbeitung bedürfen, die nur vor Verschlechterung behütet werden müssen und als Menschen behandelt sein wollen, dem ja auch der bayrische Strafvollzug Rechnung trägt. Aber gerade die Gewohnheits- und Rückfallsverbrecher möchten mit Liebe und Sorgfalt zum Zwecke sittlicher und sozialer Hebung behandelt werden, wollen wir nicht an der Peripherie bleiben, sondern das Zentrum des Verbrechertums erschüttern. Das ist aber nicht mit Strenge zu erzielen. Hier arbeitet der Vollzug überhaupt umsonst. Hier müssen ganz neue Wege beschritten werden, wie ich sie z. B. in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 46, S. 374, angedeutet habe.

Vornehmlich der Scheidung der Gefangenen in Besserungsfähige und Unverbesserliche sollen nun die kriminalbiologischen Untersuchungen dienen. Ich beschäftige mich mit solchen bereits 25 Jahre und weiß deren Wert zu schätzen, aber ebenso weiß ich, daß auf diesem Wege eine Unverbesserlichkeit sich strikte nicht feststellen läßt. Sie dienen jedoch einem solid an dem Wohle von Verbrecherischen arbeitenden Beamten als ein unentbehrlicher Wegweiser. Diese Untersuchungen sind nun aber in Bayern wieder so umfangreich aufgezogen, daß man sich fragt: Woher nimmt man dort hierzu die Beamten und die Zeit? Schon aus der Anamnese des Gefangenen das Mögliche herauszuholen und dabei nicht oberflächlich zu verfahren, ist eine Arbeit, die viel Mühe verursacht, ein Vertrauensverhältnis voraussetzt, Belehrungen erfordert u. s. f. Geht man aber noch weiter und kundschaftet dritte Personen aus, und man merkt bald, daß man auch hier nur durch eigene mündliche Verhandlungen, am besten an Ort und Stelle, zum Ziele gelangt, so füllt schon die Diagnostizierung weniger Gefangener das Amt eines Akademikers aus. Im einzelnen ist ja der Plan wundervoll zurechtgedacht. Er ist vornehmlich die Arbeit des Dr. Viernstein in Straubing, der sich auch im Dezemberheft der Aschaffenburgschen Monatsblätter ausführlich geäußert hat. Wertvoll sind in der vorliegenden Schrift auch die ergänzenden Berichte von medizinischen Kapazitäten. Aber ich frage weiter: Wenn das alles auch so schön durchgeführt wird, wie es

geplant ist, und die kriminalbiologische Sammelstelle über ein reiches Material verfügt: wer wird es benutzen? Es werden einige Gelehrte Zusammenstellungen vornehmen, deren Wert, soweit diese über Äußerlichkeiten hinausgehen, recht fraglich sein dürfte, da das Material zu stark an Subjektivität leidet, der in der Praxis stehende Beamte aber wird im allgemeinen keine Zeit und Lust haben, so tiefgründig zu diagnostizieren, zumal, wie ja auch der Bericht anerkennt, für die Therapie und die sonstige Behandlung die Kunst des Einfühlens immer an erster Stelle steht. Ich wünschte, ich irrte mich. Zur Korrektur und Ergänzung des Bildes, das man im engen Verkehr mit den Verbrecherischen von diesen gewinnt, würde die biostatistische Kartei ja gut dienen können. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die biostatistischen Tabellen, wenn sie etwas nutzen sollen, bei jeder neuen längeren Detention der Durchsicht und Ergänzung bedürfen.

Zum Schlusse will ich noch der Art und Weise Erwähnung tun, wie sich das Justizministerium in Bayern an seine Beamten wendet. Der übliche Verordnungsstil mit seiner oft an Kränkung grenzenden Befehlskürze und den ihm eigenen oft recht unangenehm anmutenden Redewendungen ist überwunden. An seine Stelle ist die Belehrung getreten, die darauf hinarbeitet, den ausführenden Stellen Gedanken, Wünsche, Geist zu übermitteln und nicht Paragraphen zu diktieren. Wenn Ministerialrat Degen am Eingang „den gewaltigen Fortschritt des Strafvollzuges" darin findet, daß man „die Gefangenen nicht mehr als Sache oder Nummer, sondern als Menschen behandelt", so zeigt der Bericht, daß dieser Fortschritt im Strafvollzug in Bayern auch den Strafvollzugsbeamten zugute geht, was vorbildlich ist.

Grohmann.

Der Strafvollzug in Stufen. Schriften zum modernen Strafvollzug. Nr. 3. Hamburgische Gefangenenanstalten. 87 S. M. —,70.

Der Strafvollzug in Stufen ist die Hoffnung der modernen Strafvollzugstheoretiker. Er wird auch nichts daran ändern, daß der Strafvollzug bis auf die Erzielung kleiner Gewinne zur sittlichen und sozialen Hebung der Verbrecherischen unfähig ist und daß diese auf anderem Wege gesucht werden muß. Indes, es will auch diese Idee praktisch versucht sein. Ist doch auf jeden Fall der Stufenvollzug von hohem Werte für den Strafvollzug selbst. Und darum möchten schon aus diesem Grunde noch mehr Staaten zu einem sorgfältigen Ausbau dieser in den „Allgemeinen Grundsätzen" in Anregung gebrachten Neuerung übergehen. Und in dem vorliegenden Buche finden sich die beachtenswerten Vorgänge von Bayern, Thüringen, Sachsen und Hamburg.

Am meisten interessiert hat mich in dem Buche die Persönlichkeit des Direktors der Hamburgischen Strafanstalten, Koch. Er ist von Haus aus kein Fachmann, und das ist kein Unglück. Aber er ist in den Dienst der Gefangenen sofort als Direktor der größten deutschen Strafanstalt eingetreten und hat nicht Gelegenheit gehabt zu der instruktiven Kleinarbeit am Gefangenen, wie man sie an kleineren Gefängnissen hat. Wenn er von dem heiligen Streben beseelt, seine Gefangenen rückfallssicher zu machen, mit Aufbietung aller Kraft am einzelnen gearbeitet hätte, auch über den Tag der Entlassung hinaus, unermüdlich bis zum tatsächlichen Erfolg, dann würde sein weit- und tiefblickender Geist, sein Nichtbefangensein im Traditionellen, sein kaufmännisches Denken, sein kühnes Organisationstalent

vielleicht noch ein Stück weitergegangen sein als nur bis zur Neuauflage des alten, schon so oft gescheiterten Erziehungsgedankens. Es ist hier nicht der Ort, weiter auf dieses Thema einzugehen. Es ist mir nur darum zu tun, erneut darauf hinzuweisen, daß auch großen Geistern die Orientierung an eigener Erfolgskleinarbeit am einzelnen nicht erspart bleiben kann, wollen sie das schaffen, wonach die Zeit verlangt. Grohmann.

Edmund Mezger, **Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung.** *Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.* (Her. Kretschmar, München. J. F. Bergmann.) 124. 1926. 42 S.

Verf. gibt zunächst eine historische Übersicht über den § 51 des RStGB. und sucht den Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen zu erklären. Es wird dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß der forensische Krankheitsbegriff zwei heterogene Bestandteile umschließt; er umfaßt auf der einen Seite Zustände und Vorkommnisse, die ihren krankhaften Charakter durch die Abtrennung von der Persönlichkeit des Erkrankten beweisen, und auf der anderen Seite Zustände und Vorkommnisse, die als adäquater Ausdruck der Persönlichkeit diese selbst als krankhaft erscheinen lassen. § 51 StGB. umfaßt sowohl persönlichkeitsfremde exzentrische Taten wie auch Taten fremdartiger, exzentrischer, abnormer Persönlichkeiten. Mit dem Nachweis dieser gegensätzlichen Struktur des forensischen Krankheitsbegriffes soll aber nicht gesagt sein, daß es zwischen den beiden Formen der Krankheit keine Verbindungslinien gäbe. Das Gegenteil ist der Fall. Die Erfahrung lehrt, daß Psychose und krankhafte Persönlichkeit mannigfache gegenseitige Beziehungen aufweisen. So ist 1. die krankhafte Persönlichkeit häufig die Grundlage einer Psychose; 2. die Psychose ist häufig die Ursache der krankhaften Persönlichkeit; 3. die Persönlichkeit ist häufig der inhaltsbestimmende Faktor der Psychose. Man kann so also von einer Bipolarität des Krankheitsbegriffes sprechen oder hinsichtlich des § 51: Der Krankheitsbegriff im Sinne des § 51 StGB. ist gemäß seiner logischen Struktur nach zwei durchaus verschiedenartigen, ja gegensätzlichen Gesichtspunkten orientiert, nämlich nach dem Gesichtspunkte der Persönlichkeitsfremdheit der Tat auf der einen und nach dem der Abnormität der Persönlichkeit auf der anderen Seite. Gegenüber den persönlichkeitsfremden Taten ist das Versagen des geltenden Rechts ein notwendiges und daher auch in Zukunft unvermeidbar. Den abnormen Persönlichkeiten gegenüber ist aber das Versagen des geltenden Rechts ein kriminalpolitischer Fehler, und es ist eine der dringendsten Aufgaben der Zukunft, ihn weiterhin zu vermeiden. Der wissenschaftlichen Kriminalpolitik erwächst die Aufgabe, biologisch begründete kriminelle Persönlichkeitstypen zu erforschen, an Hand deren die Gesetzgebung neben einer scharf umrissenen Tathaftung eine ähnlich umschriebene Täterhaftung begründen kann. Plaut.

Jacobs, **Was sind Psychopathen und wie ist ihnen zu helfen?** Für Nicht-Mediziner. 2. Aufl. Karl Marhold, Halle. 43 S. M. 1,25.

Als Gefängnisgeistlicher und Geschäftsführer des Vereins für psychopathische Kinder verfügt Jacobi über ein reiches Material, das er in dem Heftchen allgemeinverständlich zum Nutzen für alle, die diese Frage an-

geht, bearbeitet. Jacobi ist in Fachkreisen bekannt, daß zu seiner Empfehlung etwas zu sagen nicht nötig ist. Rasch hat sich die vorliegende zweite Auflage nötig gemacht. Es wäre sehr erwünscht, wenn in dieser Weise auch die Gebiete des Schwachsinns, der Schwererziehbarkeit und sonstiger Abnormitäten behandelt würden. So wird kein schädlicher Dilettantismus großgezogen, im Gegenteil das gefährdete Objekt beizeiten der fachmännischen Behandlung zugeführt. Auch diese 2. Auflage hat Prof. Dr. Ziehen durchgesehen. Grohmann.

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Heft 5. Verlag von Sauerländer & Co., Aarau.

Von den mancherlei Darbietungen dieser Veröffentlichung sind zwei besonders beachtlich, die Aufsätze von Dr. Karl Hafner über die Instruktion des Aufsichtspersonals und von O. Kellerhals über Strafvollzug in Verbindung mit Landeskulturarbeit· Das Problem der Ausbildung des Aufsichtspersonals beschäftigt gegenwärtig die maßgebenden Stellen, und hier ist, glaube ich, nach Methodik und Zielen etwas geboten, was dem Bildungsstand des Aufsichtspersonals und der Art ihres Dienstes wirklich zweckentsprechend angepaßt ist. Es sind die Extreme vermieden, die Verstiegenheiten in Hinsicht auf Erreichung von Erzieherqualitäten, wie sie bei dem vorliegenden Material nur akademisch gebildete Persönlichkeiten erlangen können, und anderseits auch die Beschränkung auf den guten Unteroffizier. Der Britzwiler Strafvollzug, der als „Freiluftanstalt“ in großem Landwirtschaftsbetrieb ohne Gitter und Ringmauer vor sich geht und noch Überschüsse erzielt, auch schon bis hinüber nach Amerika Nachahmung gefunden hat, ist Fachleuten nichts Neues. Aber auch diese ergänzen gern, was sie schon wissen, und hier haben wir wohl die neuesten Nachrichten aus Britzwil. Grohmann.

Lic. Dr. Sprengel, **Gefangenenfürsorge.** Heft 10 der Veröffentlichungen für evangelischen Wohlfahrtsdienst, Kirchenverlag, Berlin-Dahlem. 86 S. M. 2,—.

Auch die Innere Mission macht mobil. Und es sind wirklich gute Arbeiten, die das Buch zur Belebung der Arbeit am Gefangenen und Entlassenen und zur Orientierung auf diesem Gebiete veröffentlicht. D. Dr. Kahl verbreitet sich über den Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch, Präsident Muntau über Gefangenenfürsorge in den neuen Strafvollzugsordnungen, Direktor Ellger über die Resozialisation der Gefangenen, Pfarrer Just über Seelsorge an solchen und über Innere Mission und Gefängnisgesellschaften. D. Ulrich über Wohlfahrtsdienst an Gefangenen. Wenn man das alles liest, fragt man sich: Wird nicht getan, was irgend möglich ist? Was kann noch fehlen? Und doch, die Kriminalität nimmt eher zu als ab, das beste Zeugnis für die Ohnmacht der bisherigen Mittel. Man flüchtet sich in den Gedanken, daß das Gros der eigentlichen Verbecher unverbesserlich ist und durch Verwahrung und ähnliche Mittel unschädlich gemacht werden müsse. Dieses Zentrum der Verbrecherwelt ist es aber gerade, in das wir eindringen müsen. Und hierzu dient uns nur ein Weg: die Erzwingung des Dauererfolges am Einzelnen, Sicherung des Einzelnen gegen Rückfall. Wenn man

mit Aufbietung aller Kraft — ich rede aus Erfahrung — diesen wirklichen Erfolg zu schaffen sucht, gewinnt man die Methoden, die zum Ziele führen. Wie die Bekämpfung der Trunksucht erst von da an erfolgreich arbeitet, als man um den einzelnen Trinker, oft viele Jahre lang, mit ganzer Kraft ringt, bis man ihn gefestigt hat, so muß auch hier dieser saure Weg beschritten werden, und die Arbeit an Verbrecherischen ist noch schwerer und setzt noch mehr voraus. Wir brauchen Arbeiter in den Weinberg des Herrn, die nicht ruhen, bis sie 10, 20, 100 Verbrecherische auf 6, 8, 10 Jahre, ja auf immer nachweislich vor dem Rückfall bewahrt haben. Und wer wird eher sich zu solchem Opfer des eigenen Lebens verstehen, als wer erfüllt ist von der Liebe Christi. Grohmann.

---

96. **Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft.** Düsseldorf.

Von dem Jahrbuch der bedeutendsten und ältesten Gefängnisgesellschaft Deuschlands erwartet man immer etwas Besonderes. Es enthält diesmal außer dem eigentlichen Bericht, der übrigens unter anderem auch für eine Reform des Schankstättengesetzes eintritt, zwei Vorträge über den Strafvollzug in Stufen, zwei über Belehrung und Unterhaltung der Gefangenen, einen über die Strafanstaltsschule, einen über Unfallfürsorge und Unfallversicherung für Gefangene, alles beachtliche Arbeiten. Grohmann.

Neuntes Jahrbuch der Schlesischen Gefängnisgesellchaft 1925. Selbstverlag der Gesellschaft. 35 S.

Die Jahrbücher der Fürsorgeorganisationen bzw. ihre Jahrestagungen werden immer mehr zu Aussprachegelegenheiten über wichtige Fragen der Behandlung der Bestraften und Entlassenen. Das vorliegende Jahrbuch enthält außer dem Bericht des Geschäftsführers einen Vortrag von Prof. Dr. Freudenthal „Die Entlassenenfürsorge, eine Pflicht der Allgemeinheit" und einen Vortrag von Pastor Dr. Seyferth „Der Übergang von der Gefangenschaft in die Freiheit". Das Heft selbst trägt die Überschrift „Übergangsheime". Die Lektüre wird empfohlen. Grohmann.

G. J. Rossolimo, **Das psychologische Profil** und andere experimentell-psychologische, individuale und kollektive Methoden zur Prüfung der Psychomechanik bei Erwachsenen und Kindern. *Deutsche Psychologie* (Arbeitenreihe, herausgegeben von Fritz Giese. Halle a. d. S., Carl Marhold) 4 (3), 121—257. 1926. Mit 33 Abbildungen und 37 Tabellen sowie 2 Vordrucken. M 5,80.

Gegenüber den auf die französischen Forscher Binet und Simon zurückgehenden Versuchen, die geistige Verfassung eines Menschen durch eine Zahl (den „Intelligenzquotienten") zu kennzeichnen, verdient das Verfahren des Russen Rossolimo, das die Herstellung eines, aus mehreren Zahlenwerten sich aufbauenden psychologischen Profils zum Ziele hat, Beachtung. Die vorliegende Schrift enthält eine genaue Beschreibung der von Rossolimo seit 1909 verwendeten experimentellen und rechnerischen Verfahrungsweisen mit allen ihren, diesen oder jenen Sonderzielen entsprechenden Variationen, Zusätzen oder Vereinfachungen. Es werden die

„Profile“ von psychologisch minderwertigen Kindern, von Nerven- und Geistesschwachen, von defektiven Schülern usw. geschildert. — So sehr das Prinzip der Methode zu billigen ist, so sehr ist doch hier — wie auch sonst bei „Test“methoden — die Zuordnung einer Aufgabe zu einer bestimmten, eng umschriebenen psychischen Tätigkeit („Aufmerksamkeit“, „Wille“ usw.) oft bedenklich. Plaut.

Stimmen aus der christlichen Gefangenenhilfe. Mit einem Vorwort von Präsident Muntau in Celle. Elberfeld, Buchhandlung des Erziehungsvereins, Chr. Buyer.

Die Arbeit am Verbrecherischen, dem Gefangenen, Entlassenen, Gefährdeten erlebt z. Zt. wieder einmal eine Wellenhöhe. Der Strafvollzug, die Gerichte, die Entlassenenpflege stellen sich neu ein oder frischen alte Gepflogenheiten auf, um wirklich zu helfen. So nimmt auch die spezifisch christliche Gefangenenhilfe einen neuen Anlauf, und das vorliegende Heft ist der Anfang einer Serie von Schriften, die alle ernstgläubigen Christen auffordern wollen, als Gerichtshelfer, Strafvollzugsbeamte, Entlassenenpfleger, Schutzaufsichtführende und sonst sich in den Dienst der guten Sache zu stellen, und ihnen hierfür Anweisungen geben. Der ernste, sogenannte Gemeinschaftschrist arbeitet am Verbrecherischen oft recht glücklich. Er begnügt sich nicht mit äußerlicher Hilfe, er will den inneren Menschen neu schaffen. Das ist sehr richtig. Und die schlichte konkrete Auffassung der Arbeit als eines Kampfes mit dem Satan hat viel Durchschlagskraft bei den Verbrecherischen. Dazu hat er oft Ausdauer, Hingabe und Opferfreudigkeit sondergleichen. Man ringt unter Aufbietung aller Kräfte um die Seele des Verlorenen. Hindernd wirkt vielfach eine gewisse Enge und Intoleranz, ein Überschätzen des Wertes der religiösen Beeinflussung, ein Mangel an wissenschaftlicher Auffassung des Objektes. Das vorliegende Heftchen stammt aus der Feder eines wirklichen Sachkenners, der nicht der Zeit nachhinkt. Es ist beachtenswert für alle, die mit ihm im Glauben stehen, und die das nicht sind, werden aus ihm Achtung gewinnen vor der Liebe, die hier am Werke ist. Grohmann.

Heinrich Nöll, **Intentionalität, Reaktivität und Schwachsinn.** Halle, Carl Marhold. 1926, 36 S.

Untersuchungen zum Problem des Schwachsinns mit besonderer Berücksichtigung der Fähigkeit zur Erfassung der intentionalen Beziehung, der Fähigkeit der Vergegenständlichung, ein Problem, das bereits Gürtler in seinem Buche „Triebmäßiger Erlebnisunterricht“ angeschnitten hat, und das Verfasser zu vertiefen sucht. An dem Zustandekommen des Vorgangs der Vergegenständlichung beteiligen sich folgende Faktoren: grundlegend wirken die sinnlichen Empfindungen, mitwirkend beteiligen sich hierbei die Erinnerungen des Sinnesgedächtnisses, gestaltend angeborene Denkformen und vollendend und offenbarend die motorischen und gefühlsmäßigen Reaktionen. Diesen seelisch-geistigen Faktoren liegen physiologisch die Erregungen verschiedener Gehirnfelder zugrunde, deren krankhafte Veränderung zum Schwachsinn führt, der je nach dem Sitze der Schädigung typische Verschiedenheiten aufweist. So erhält man den Typus des durch krankhafte Veränderung der Sinneszentren bedingten oder

den sensorisch-pathologischen Schwachsinn, den durch Schwäche oder Schädigung der Erinnerungszentren des Sinnesgedächtnisses verursachten oder den amnestischen Typus des Schwachsinns, schließlich den durch Schwäche oder Schädigung der Bewegungszentren verursachten oder den motorisch-pathologischen Schwachsinn. Für diese Typen zieht Verfasser für die Praxis der Schule wichtige Folgerungen, die namentlich die Bedeutung der Anschaulichkeit, der sprachlichen Ausdrucksformen usw. hervorheben. Plaut.

Bruno Gutmann, **Das Recht der Dschagga.** *Arbeiten zur Entwicklungspsychologie.* (Her. v. F. Krüger, München. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung.) 7. 1926. 778 S. M. 30.—.

Verf., der bereits früher in derselben Sammlung in seiner Arbeit über „Amulette und Talismane bei den Dschagganegern" sich mit der Psychologie dieses am Kilimandscharo wohnenden Volkes befaßt hat, und der mehr als zwanzig Jahre dort gelebt hat, legt nunmehr in einem stattlichen Bande seine ungemein reichen Erfahrungen nieder. Verf. verzichtet auf irgendwelche einleitenden Bemerkungen, stellt auch keine spezifischen Forschungsmethoden auf und enthält sich nach dieser Seite jeder Kritik. Dafür wird mit einer selten anzutreffenden Sachlichkeit und Genauigkeit, ja Vollständigkeit jedes einzelne Rechtsgebiet, sein entwicklungspsychologischer Werdegang, seine soziologische Atmosphäre behandelt. Im ersten Teile behandelt Verf. die „Normen des Blutverbandes"; auf das eingehendste werden hier Fragen erörtert wie: Erbrecht, Ehestreit, Ehescheidung, die väterliche Gewalt über Neugeborene, das außereheliche Kind, die Hoheit des Unmündigen, die Haftpflicht für das Kind, Blutrache, Blutbund. Während, um aus der Fülle des Materials nur ein Beispiel anzuführen, nach altem Dschaggaherkommen außerehelich geborene Kinder getötet wurden, milderte man die Sitte dahin ab, daß man die Eltern noch während der Schwangerschaft verehelichte, damit das Kind wenigstens in der Ehe geboren wurde. Ist eine Ehefrau von einem anderen Manne schwanger und gesteht die Ehefrau dies nicht ein, so wird diese zu einem Reinigungstrunke gezwungen, was meistens genügt, um der Frau ein Geständnis abzuringen und den Namen des betreffenden Mannes preiszugeben; dieser hat dann eine bestimmte Anzahl Vieh an den Ehemann zu zahlen. Außerdem hat der natürliche Vater alle Pflegeleistungen für die Wöchnerin auf sich zu nehmen.

Der zweite Teil des Werkes behandelt die „Normen des Bodenverbandes": Grundrecht, Steuer und Leistungen, Flurschaden, Wasserrecht, Pfandleihe, Schuldbeziehungen, Bürgschaft, Arztentlohnungen usw., der dritte Abschnitt die „Schichtungsnormen", die Stellung des Häuptlings, die Beziehungen der verschiedenen Parteien zu diesem, der vierte Abschnitt das „Verbrechen gegen Normgüter": Ehrkränkungen, Totschlag, vorsätzliche Tötung, Diebstahl, Brandstiftung. Die Bezichtigung eines Vergehens oder einer gemeinschädlichen Gesinnung wird besonders schwer genommen und von den Betroffenen mit allem Nachdruck und dem Aufgebote aller Rechtsmittel verfolgt. Wie entwickelt hier das Rechtsempfinden ist, beweist die Tatsache, daß die Beleidigung ganz verschieden gewertet wird, je nachdem, ob sie in der Trunkenheit, in großer Erregung oder mit höhnischer Berechnung und Hartnäckigkeit getan wird. Verfasser führt dafür folgendes typische Beispiel an: Mtonga ging am Morgen über den Hof

seines Sippenbruders Kitsinda und grüßte ihn wie üblich. Dieser antwortete ihm aber: „Du bist ein Hundsaffe, ich kann dich nicht grüßen!' Der Beleidigte sprach darauf nur: „Ich sehe, daß du trunken bist, ich gehe vorüber und will für heute ein Hundsaffe sein." Am anderen Morgen aber wurde ihm derselbe Gruß zuteil. Nun führte der Beleidigte eine Verhandlung vor den Bezirksgenossen herbei, und der Beleidigte leistete Abitte und verpflichtete sich zu zwei Kufen Bier. —

Der fünfte Abschnitt schildert den „Rechtsgang und Rechtsbehelfe": die Prozeßordnung, Prozeßansage, Selbstanzeige, Prozeßgebühren, das Zeugnis, die Strafen usw. Vor dem ordentlichen Rechtsverfahren besteht für die Streitenden die Möglichkeit, eine Zivilsache nicht unmittelbar vor dem Häuptling anhängig zu machen, was gegen die gute Sitte verstoßen würde, sondern die Angelegenheit vor die Bezirksgenossen auf den „Bezirksrasen" zu bringen. Diese Rasengerichte beseitigen viele Rechtshemmungen und verhindern hohe Prozeßgebühren. Kommt keine Einigung zustande, so wird das ordentliche Verfahren vor dem Häuptling eingeleitet, das mit hohen Gebühren verbunden ist. — Der letzte Abschnitt behandelt das „Recht und die Einzelseele", besonders die Analyse des primitiven Rechtsgefühls. Hier zeigt sich mit voller Deutlichkeit, wie das Rechtsgefühl an die religiöse Vorstellung gebunden ist. Recht und Religion sind Schöpfungen eines Gesamtwillens. Sie sind aber schon als solche übermenschlicher Natur, d. h. für das Einzelwesen unumfaßbar und unersetzbar. Und der Gestaltungsdrang unmittelbaren Lebens wirkt nicht nach Einsichten, sondern aus Gefühlen. Darum ist es für gesunde und aus den unversehrten natürlichen Organen des Gesamtwillens herauslebende Völker nicht schwer, sondern leicht, zu glauben und Recht zu sprechen.

Felix Krüger hat dem wertvollen Werke ein ausführliches Nachwort „Zur Entwicklungspsychologie des Rechts" gewidmet, das im wesentlichen nur eine Inhaltsübersicht über Gutmanns Arbeit darstellt.

Plaut.

Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, ord. Professor in Münster. **Deutsches Strafprozeßrecht.** 1. Gegenstand und Personen des Strafprozesses. 128 Seiten. Sammlung Göschen, Bd. 938. Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. 1926. Preis M. 1,50.

Das Werk berücksichtigt alle Änderungen bis zum Gesetz vom 22. Mai 1926 zur Ergänzung der Reichsverfassung. Dem heutigen Staatsrecht ist genaueste Beachtung geschenkt. Die Darstellung ist gemeinverständlich mit gelegentlichen legislativ-politischen und rechtsvergleichenden Seitenblicken gehalten; sie soll namentlich dem Studierenden die Bekanntschaft mit den großen Grundzügen des Strafprozesses vermitteln, aber auch schon in wichtige Einzelfragen einen Einblick geben. Polizeibeamten ist diese knappe und deshalb übersichtliche Darstellung bestens zu empfehlen.

Nelken, S., **„Das Bewachungsgewerbe, ein Beitrag zur Geschichte des Selbstschutzes."** Verband der Wach- und Schließgesellschaften (Kölner Verband) E. V., Berlin NW 6, 1926.

Nelken, dessen Buch „Die Brandstiftung" erst kürzlich im Archiv eingehend besprochen wurde, hat mit seiner neuen Arbeit ein Werk geschaffen, das dadurch an Aktualität gewinnt, als der Reichsrat am 16. Juni einen Ge-

setzentwurf angenommen hat, der das Bewachungsgewerbe unter die Konzessionspflicht stellt. Auf rund 480 Seiten schildert Nelken die Entwicklungsgeschichte der Nachtbewachung, vom alten Nachtwächter beginnend bis zu den neuzeitlichen Unternehmungen, von denen er manches Interessante zu berichten weiß, weist an Hand statistischer Zahlen auf die Bedeutung des Gewerbes als vorbeugenden Faktor hin, kritisiert freimütig die bestehenden Mißstände und verfolgt mit seiner Arbeit offenbar den Zweck, die Behörden darauf hinzuweisen, daß sie in den Wach- und Schließgesellschaften freiwillige Hilfsorganisationen hätten, wenn sie diese unter ihre Kontrolle nehmen würden. Sehr bemerkenswert ist nach dieser Richtung hin das Kapitel „Die Bewachungsgesellschaften und die Behörden", zu dem Polizeipräsident Dr. Menzel in Magdeburg einen instruktiven Beitrag geschrieben hat. Auch Oberregierungsrat Dr. Heiland-Leipzig und andere maßgebende Polizeifachleute kommen in dem Buch zu Wort, so daß es gleichzeitig eine Literatur-Übersicht bietet, die recht geschickt angeordnet ist. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Heinrich Lindenau, der den Fragen der Privatbewachung schon seit vielen Jahren großes Interesse entgegenbringt, leitet das Buch durch ein Vorwort ein und Justizrat Ludwig Cahen-Köln behandelt in einem besonderen Kapitel interessante Rechtsfragen. Alles in allem ein flottgeschriebener Beitrag zur Geschichte des „Selbstschutzes", der mehr gibt, als der bescheidene Titel verspricht. H.

Diestel, Strafanstaltsoberpfarrer a. D., **„Erlebnisse aus einem Vierteljahrhundert im Untersuchungsgefängnis in Berlin"**, Verlag von Liebheit und Thiesen, Berlin, Niederwallstraße 15. 111 S.

Das Buch bietet dem Fachmann nichts Neues, aber man begleitet immer gern einen edlen Menschenfreund auf seinen Gängen zu den Geängsteten, Verlassenen, Hilflosen, Verirrten. Der Laie wird das Buch verschlingen. Und es ist nicht so geschrieben, daß der Neugier Befriedigung geschafft wird, sondern so, daß man das Elend fühlt und mit dankbar ist für Hilfe und Erlösung. Unzählige kleine Geschichten sind aneinander gereiht. Sie geben ein buntes Bild von Verbrechertypen aller Art. Ausgewählt sind natürlich die interessanten Fälle. Der Durchschnittsmann, der langweilige Gewohnheitsverbrecher, der das schwerste Objekt der Behandlung darstellt, fehlt. Ich hätte gern etwas darüber gehört, auf welchem Weg und mit welchen Mitteln der Verfasser sittliche und soziale Hebung seiner Pfleglinge betrieben und erreicht hat. Die Unterbringung Jugendlicher im Seemannsberuf ist fast der einzige Fall, daß davon die Rede ist. Es mag sein, daß Erlebnisse aus einem Untersuchungsgefängnis diesen Punkt zurücktreten lassen. Anhang 3 sollte der Verfasser nochmals eingehend bearbeiten und den Pressevereinigungen zur Abhilfe vorzulegen versuchen. Er würde mit der Abstellung dieses Übels sein schönes Lebenswerk krönen. Grohmann.

Stratz, Rudolph. **„Kaspar Hauser. Wer er nicht war — wer er vielleicht war."** Mit 8 Faksimiles und 12 Abbildungen nach alten Stichen und Gemälden und einer Zusammenstellung der wichtigeren Literatur über Kaspar Hauser von 1828—1925. (Verlag August Scherl G. m. b. H., Berlin). Steif broschiert M. 3.—.

Vor etwa hundert Jahren wurde die Kaspar-Hauser-Frage von einem Polizeibeamten erstmals aufgerollt. Polizeirat Merker veröffentlichte damals

eine Schrift: „Kaspar Hauser nicht unwahrscheinlich ein Betrüger“ (Berlin), die sofort zwei Gegenschriften hervorrief. Der Stadtgerichtsaccessist Rudolf Giehrl schrieb seinen „Kaspar Hauser, der ehrliche Findling“ (Nürnberg 1830) und ein Anonymus das „Schutzwort für den Nürnberger Findling Kaspar Hauser.“ (Berlin 1830). Darauf meldete sich wieder Polizeirat Merker zum Wort („Nachrichten über Kaspar Hauser“, Berlin 1831), Kriminaldirektor Hitzig, der bekannte Herausgeber des Neuen Pitaval, publizierte „Einige wichtige Aktenstücke, den unglücklichen Findling Kaspar Hauser betreffend“ (Berlin 1831) und 1832 folgte der große Kriminalist Anselm v. Feuerbach mit seinem „Caspar Hauser“ (Ansbach). Und seitdem erscheinen über diese Streitfrage Bücher, Broschüren, Zeitschriftenartikel in unabsehbarer Reihe. Es ist — wie Stratz sagt — um Kaspar Hauser herum keine Literatur, sondern ein Schlachtfeld. Ein wütender, bald hundertjähriger Kampf zweier Geisterheere in den Lüften. Die Gänsekiele klirren, in Strömen fließt die Tinte. Nach Erschöpfungspausen — nach 1830, in den vierziger Jahren, dann in der Großkampfzeit der siebziger Jahre, jetzt wieder im kritischen Jahr erster Ordnung 1925 — erneuern sich die Sturmangriffe der sich befehdenden Gewalthaufen.

„Hie Hauser, das Opfer!“ braust links das Feldgeschrei. „Hie Hauser, der Betrüger!“ gellt es rechts. Hier die Mitleidigen, da die Gerechten! Hier die Leichtgläubigen, da die Skeptiker! Hier die Phantasten, da die Philister!

„Hie Herz!“ — „Hie Hirn!“

Im Lager des Herzens — wie sollte es anders sein? — die Poeten, die Frauen, die Schwärmer. Unter dem Banner des Hirns die Juristen, die Polizisten, die Gelehrten. Hier die blaue Blume der Romantik statt der Logik. Hier der graue Verstand der Verständigen statt des Grauens der Geisterstunde. Dazwischen steht ratlos der wißbegierige Leser, der sich aus dem wildgetürmten Chimborasso dicker Bücher, vergilbter Zeitungsstöße, verstaubter Flugschriften, ein Bild des „Rätsels von Nürnberg“ machen will! Er kann es nicht. Denn kaum eine dieser Schriften ist ein Ding für sich. Auf jeder leuchtet ein „J'accuse!“ In jeder will irgend jemand sich rechtfertigen, andere verdächtigen, dritte mit ins Getümmel reißen. Es ist ein Geknatter von Raketen, von Knallfröschen — leider auch von Stinkbomben. Denn es gab, früher wenigstens, so manche dunklen Ehrenmänner, Hyänen des Schlachtfeldes, denen der Name Kaspar Hauser nur als Deckschild für Erpressungsversuche, Verleumdungsfeldzüge, verstellte Namen, gefälschte Druckorte, diente.

Man könnte ja nun raten: Lies alles — d. h. etwa ein Vierteltausend Bücher und Schriften in neun Sprachen! — oder wenigstens das Wesentlichste, und prüfe, wer Recht hat: ob die schönen Seelen, die in dem „Kind Europas“ das Opfer teuflischer Ränke, oder die schnöden Verstandesmenschen, die in ihm einen abgefeimten Spitzbuben sehen! —

Aber in dieser Arena sind Licht und Schatten ungleich verteilt. Die Hauser-Ungläubigen sind dabei sehr im Nachteil. Zwar gehören zu ihnen die klarsten Köpfe, die sachlichsten Beurteiler, die geschultesten Männer der Wissenschaft. Aber gerade, weil ihre Bücher wissenschaftlich sind, sind sie trocken und sensationsarm. Weil sie juristisch nüchtern, polizeilich gefühllos sind, zerstören sie schonungslos die Illusionen, die sich so geheimnisvoll um den Fall Hauser ranken und ihn erst lesenswert machen. Diese Enttäuschung tut manchem Leser weh. Er zürnt dafür dem Autor. Vor allem aber Eines: diese Hauptwerke gegen Kaspar Hauser sind fast sämtlich im

Buchhandel längst vergriffen. Wo sie antiquarisch auftauchen, reißt man sie sich aus den Händen. Auch auf den Bibliotheken sind sie schwer zu bekommen.

Bei den Hauser-Gläubigen aber gibt es eine in jedem Buchladen erhältliche, ständig wachsende und blühende belletristische und halb belletristische Literatur, die in Form von Romanen, Seelen-Analysen, Stimmungsfeuilletons immer von neuem Kaspar Hausers Bild, in der schwermütigen Glorie eines Märtyrers, verklärt vor dem friedlichen Lämmchenhimmel der Biedermeierzeit dahinschweben läßt — dies Kind, kein Engel ist so rein — und dadurch immer von neuem längst widerlegte fromme Legenden an Stelle längst offenkundiger, brutaler Tatsachen setzt. Hierdurch hat sich gerade in den letzten Jahren in weiten Kreisen der deutschen Öffentlichkeit eine Auffassung von Kaspar Hauser verbreitet, die sich mit dem bißchen Wirklichkeit, die wir von ihm wissen, in keiner Weise mehr deckt . . .

„Diese „Abwehr eines Notstandes", daß im Falle Kaspar Hauser die wissenschaftliche Erkenntnis von der üppig wuchernden Empfindsamkeit von Jahr zu Jahr immer hoffnungsloser in die Ecke gedrückt wird, hat die vorliegende Schrift von Rudolf Stratz veranlaßt, der sich seit vielen Jahren mit der Kaspar-Hauser-Frage beschäftigte.

Im Gegensatz zu den vielen sentimentalen Darstellungen schildert Stratz in klarer, sachlicher Form und dabei doch in künstlerisch vollendeter Diktion und in spannender Weise — was bei dem Romanschriftsteller Stratz nicht anders zu erwarten war! — wie der Kampf um den Nürnberger Findling sich entspann, und was an dem dunklen Rätsel auf Grund einwandfreier Tatsachen bisher erwiesen ist. Das Geheimnis der Herkunft Kaspar Hausers interessiert nicht nur uns Deutsche; denn wenn er der rechtmäßige badische Thronerbe war, dann war er auch der Adoptivenkel Napoleons I., der Neffe der Kaiserin von Rußland, der Königinnen von Bayern und Schweden, der Bruder der Fürstin von Hohenzollern und der Herzoginnen von Wasa und Hamilton. Unter Zusammenfassung aller aus den Tatsachen ungezwungen sich ergebenden Möglichkeiten zu einem lebensvollen Gesamtbild gibt Stratz eine gründliche psychologische Studie des wahrscheinlichen Verlaufs der Kaspar-Hauser-Tragödie.

Das Buch ist vom Verlag Scherl mit zahlreichen Bildern und Schriftproben ausgestattet. Seine Lektüre wird nicht nur unterhaltungsbedürftige Leser befriedigen, sondern auch den mit Identifizierungsfragen praktisch beschäftigten Polizeibeamten und Kriminalisten manches lehrreiche Detail bieten. Hat doch erst kürzlich (1925) wieder Polizeidirektor Dr. Wagler (Leipzig) sich mit dem Rätsel von Nürnberg literarisch befaßt.

Heindl.

Sonstige neuerschienene Bücher:

Albath. Die Fürsorgeverordnung. Berl. 2.—
Alsberg, M. Festnahme und Untersuchungshaft. Lpz. —.75
Arbus, A. Etude sur la voie de fait. Par. Fr. 30.—
Arexy. Traité de police. 2 vol. Par. Fr. 60.—
Bartels, L. Polizeilehrbuch. (3). Nachtr. Berl. —
Brichetti, C. T. Le rinunzie nel diritto processuale penale. Mil. L. 35.—
Dimitrijević, L. D. Smrtna kazna. (Die Todesstrafe.) Serb. —
Entwurf eines Gesetzes gegen Schund- u. Schmutzschriften. Berl. —.20

Fülster, H. Deutsches Strafrecht in Frage und Antwort. (1). Gießen. 4.—; Hlwd. 5.—
Giddings, F. H. The scientific study of human society. Lond. Sh. 9/—
Giner de Los Rios, F. Filosofia y sociologia. Madrid. Pes. 5.—
Guidi, G. Dello smarrimento (in mater. civ., commerc. e pen.) Mil. L. 12.—
Heer, H. Die prinzipale Privatstrafklage im schweizerischen Rechte. Glarus. Fr. 4.—
Jugendgerichts-, Jugendwohlfahrt- und Fürsorgepflichtgesetz. (2). Berl. Lwd. 3.—
— — V. Beeking. (2). Freiburg i. Br. 5.40; geb. 7.20
— — V. Goeze. (2). Berl. 6.50
Klenner, A. Die Tötung auf Verlangen im deutschen und ausländischen Strafrecht sowie di lege ferenda. Berl. 4.—
Kley, K., H. Schneickert. Die Kriminalpolizei. (Vollst. in 17 Lfgn.) Lfg. 1. Lübeck. Je 2.—; Subskr. Pr. je 1.50
Kohlbrugge, J. H. F. Praktische Sociologie Deel I Gron. fl. 3.90
Mendner, R. Im Kampfe gegen das Verbrechertum. (2). Köln. —.60; kart. —.90; Lwd. 1.20
Milota. Podplácení podle práva platného na Slovensku a Podkarpatské Rusi. (Die Bestechung nach den Vorschr. in der Slovakei und in Karpatorußland.) Tsch. —
Naegle, O. Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht. Lpz. 2.—
Die Polizei der Gegenwart in Wort und Bild. V. Gundlach, Lübeck. Lwd. 15.—
Postgate, R. Murder, piracy a. treason. A selection of notable engl. trials. Lond. Sh. 10/6
Retzlaff, F., W. Gundlach. Der Polizeibeamte. Lübeck. Lwd. 4.—
Saranov, N. Ponjatieto za vojnata v materialnoto i procesualno nakazatelno pravo, (Der Begriff des Krieges im materiellen und processualen Strafrecht.) Sofia. Bulg. Leva 80.—
Schröder u. Schmitt. Die hessische Schutzpolizei. Darmst. Hlwd. 7.50
Sommer, M. Die Fürsorge im Strafrecht. Mit einem Geleitwort von Jastrow. Berl. 9.—
Stevens, G. L. Mc. C. Famous crimes a. criminals. (2). The library of crime. Lond. Sh. 5/—
Strafprozeßordnung v. Daude. Mchn. 7.50
— — Doerr. Mchn. 3.50
Troicki, S. Pobačaj ploda utrobe u pravoslavnom crkvenom i vizantijskom pravu. (Die Fruchtabtreibung im orthodoxen KirchenR. und im byzant. Recht.) Serb. —

Der Internationale Polizeikongreß in Berlin 1926.

Von

Polizeipräsident **Schober**, Bundeskanzler a. D.

Der Mitherausgeber des „Archivs für Kriminologie", Exzellenz Schober, äußert sich im folgenden nicht nur über den Internationalen Polizeikongreß, der unter seinem Vorsitz Ende September zu Berlin stattfand, sondern gibt eine ausführliche Gesamtdarstellung der ganzen Entwicklung, die das internationale Zusammenwirken der Kriminalpolizeibehörden seit dem Weltkrieg genommen hat.

Nach dem Kriege überflutete eine ungeheuere Welle des Verbrechens die meisten Staaten, so auch das Gebiet der neu geschaffenen Republik Österreich, vor allem aber Wien, das die Hauptstadt der alten österreichisch-ungarischen Monarchie war und nun zur Hauptstadt des kleinen, 6 Millionen Einwohner zählenden neuen Österreichs geworden war. Die hart an der ungarischen, nahe der tschechoslowakischen Grenze gelegene Stadt mit 2 Millionen Bewohnern, welche die Leiden des Krieges am meisten zu tragen gehabt hatte und deren Bevölkerung mit Heroismus und unglaublichem Langmute Hunger und Kälte erduldet hatte, sie wurde, als nach dem Zusammenbruche der Monarchie die österreichische Währung nach und nach sank, ein Eldorado ausländischer Besucher, die für ihr Geld die letzten Sachgüter des Landes mit fremden Valuten aufzukaufen suchten. Zugleich wurde aber Wien auch der Rendez-vous-Platz ausländischer Glücksritter und Verbrecher, welche im Trüben ihre Fischzüge machten und, wenn ihnen die Gefahr drohte, der rächenden Nemesis zu verfallen, in einer Stunde die Grenze erreichen konnten und sich im Auslande in Sicherheit fühlten.

Nun waren die Länder, die früher zum alten Österreich gehörten und deren Sicherheitsbehörden mit der Polizeidirektion in Wien in

innigstem dienstlichen Kontakte gestanden hatten, selbständige Staaten geworden und die Staatsgrenzen waren zugleich unüberwindliche Barrieren für den verfolgenden Arm der Gerechtigkeit, für die Polizei, geworden. Zugleich hatte der Krieg auch die spärlichen Ansätze internationaler Beziehungen und gemeinsamer Tätigkeit zwischen den Polizeibehörden der verschiedenen Staaten zerstört, so daß das Überschreiten der Landesgrenzen dem Verbrecher auch vollkommenen Schutz vor Verfolgung bot.

Aus dieser Situation heraus entsprang mein Wagnis, für den September 1923 einen Internationalen Polizeikongreß nach Wien einzuberufen, ein Versuch, der wider Erwarten gut gelungen ist. Unter den Besuchern des Kongresses konnte ich erfahrene Kriminalisten von Rang und Ansehen begrüßen, denen gleich mir die Heiligkeit der vertretenen Sache Herz und Sinn beeinflußte.

Wes Geistes dieser Kongreß war, das konnte man an seinen Beschlüssen sehen, die auszugsweise zu wiederholen mir gestattet sei:

1. Der Kongreß erklärte den unmittelbaren zwischenstaatlichen Verkehr der Sicherheitsbehörden zum Zwecke der gegenseitigen Amtshilfe und die Ausschaltung jedes Mittelgliedes hierbei, insbesondere des diplomatischen Weges, als im Interesse einer zweckentsprechenden kriminalpolizeilichen Gebarung unentbehrlich und beauftragte die Vertreter der erschienenen Polizeibehörden, bei ihren Regierungen dahin wirksam zu werden, daß dies auch im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen als allgemein gültig anerkannt und verwirklicht werde. Hierbei soll die Regelung der Frage, welche Behörde in jedem einzelnen Lande als zu diesem Verkehre autorisiert zu gelten haben, den Regierungen der einzelnen Staaten anheim gestellt bleiben.

2. Insofern ein solcher Verkehr zwischen den Behörden einzelner Staaten bereits besteht, ist er nach Tunlichkeit in dem Sinne auszugestalten, daß die Behörden einander das größte Entgegenkommen betätigen.

3. Die Vertreter polizeilicher Behörden verpflichteten sich, daß die von ihnen vertretenen Behörden einander gegenseitig und — unter Voraussetzung der Reziprozität — auch anderen Polizeibehörden Hilfe, unter Betätigung des weitestgehenden Entgegenkommens — soweit es nur im Rahmen der Gesetze ihrer Länder zulässig ist — leisten und daß insbesondere allen an sie gestellten Verlangen unter der erwähnten Einschränkung entsprechen werden.

4. Was insbesondere Requisitionen um Verhaftung anbelangt, erklärten sich die Vertreter jener Staaten, in denen im Sinne der bestehenden Gesetze einem solchen Verlangen nur bei Vorliegen eines gerichtlichen Haftbefehls samt Auslieferungsbegehren stattgegeben werden kann, damit einverstanden, daß bei Verfolgung wegen gewisser schwerer Verbrechen in Fällen, wo infolge Dringlichkeit die erwähnten Requisite noch nicht erwirkt werden konnten, über vorläufiges telegraphisches oder telephonisches Ersuchen der Täter, falls er ermittelt wird, solange polizeilich überwacht wird, bis das innerhalb einer bestimmten Frist zu stellende, auf die erwähnten Requisite gestützte Begehren um Verhaftung gestellt wird.

Der Kongreß bezeichnete die Zuerkennung der Porto- und Gebührenfreiheit der internationalen kriminalpolizeilichen Korrespondenz, und zwar

sowohl der schriftlichen als auch der telegraphischen und telephonischen als ein dringendes Erfordernis für eine gedeihliche kriminalpolizeiliche Gebahrung und beauftragt die erschienenen Vertreter, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, daß die Zuerkennung dieser Begünstigung für die kriminalpolizeiliche Korrespondenz allgemein eingeführt werde.

Die Einführung von konventionalen uniformen Bezeichnungen der zur internationalen Korrespondenz autorisierten Behörden dermaßen, daß alle derartigen Behörden eines Landes zu Korrespondenzzwecken eine einheitliche Bezeichnung führen, wird als empfehlenswert bezeichnet, ebenso die Einführung einer analogen kürzeren Bezeichnung für telegraphische Korrespondenz.

Der Kongreß beschließt, daß ein internationaler Code für den telegraphischen Verkehr der Polizeibehörden eingeführt werde.

Den Entwurf des Code hat ein zu diesem Zwecke gebildeter Ausschuß der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“ auszuarbeiten.

Unbeschadet des Grundsatzes, Requisitionen in jeder Sprache zu erledigen, richtet der Kongreß an seine Mitglieder das Ersuchen, sich bei der Korrespondenz womöglich nur der deutschen, englischen, französischen oder italienischen Sprache zu bedienen.

Die auf dem Kongresse vertretenen Behörden und im Interesse der Bekämpfung des gemeinen Verbrechertums bereits bei der Behandlung von Anfragen über zugereiste Fremde im Rahmen der Gesetze einander dasselbe Entgegenkommen zu betätigen, wie bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Insofern ein solches Entgegenkommen in einzelnen Staaten bisher nicht zulässig sein sollte, verpflichten sich die Delegierten dieser Länder, an ihre Regierungen zum Zwecke der Abänderung der einschlägigen Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung oder durch Verfügung der zuständigen Behörde heranzutreten.

Die anwesenden Delegierten erklärten die Einführung eigener, speziell mit der Behandlung der Münz- und Kreditpapierfälschung, respektive Scheck- und Paßfälschungen sowie der internationalen Taschendiebe betrauter Dienststellen, und zwar für jeden Staat je eine, als zweckmäßig und empfehlenswert und verpflichten sich, bei ihren Regierungen für die Einführung solcher Zentralstellen sich einzusetzen.

Der Kongreß erklärte als wünschenswert:

1. Die Entscheidung über eine Auslieferung den Gerichten allein zu übertragen und dieselbe nicht der Genehmigung einer Verwaltungsstelle zu unterziehen;

2. in Auslieferungsfällen nur ganz ausnahmsweise von der Haftverhängung abzusehen und solche Häftlinge in jeder Richtung denselben Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich Besprechungen und schriftlichen Verkehrs mit dritten Personen zu unterwerfen, wie die eigenen inländischen Untersuchungshäftlinge;

3. im Falle der Notwendigkeit der Durchlieferung durch einen oder mehrere andere Staaten zugleich mit dem Ansuchen um Auslieferung auch das um Durchzugsbewilligung zu stellen;

4. einem Ansuchen seitens einer auszuliefernden Person unter Verzicht auf das förmliche Auslieferungsverfahren um sofortige formlose Überstellung stattzugeben, ausgenommen, wenn

a) dieselbe als Inländer nicht ausgeliefert werden können;

b) es sich um ein Delikt handelt, welches im Verhältnisse der beiden Staaten überhaupt kein Auslieferungsdelikt bildet;

c) die Person einem Staate als Staatsbürger angehört, dessen Zustimmung oder zumindest Äußerung vor der Auslieferung eingeholt werden muß:

5. daß die an der tatkräftigen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums interessierten Staaten einen Kollektivvertrag, betreffend die Auslieferung flüchtiger, eines gemeinen Verbrechens beschuldigter und mittels gerichtlichen Haftbefehles verfolgter Personen abschließen, der so gehalten ist, daß darin die Verbrechen, derentwegen Auslieferung stattfindet, taxativ — gültig für sämtliche Vrtragsstaaten — aufgezählt sind, oder daß er die Bestimmung enthält, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nur das Recht des ersuchenden Staates maßgebend sei. Hierbei wäre auch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verfahren möglichst vereinfacht und verkürzt, insbesondere der diplomatische Weg ausgeschaltet und auch alles so eingerichtet wird, daß auch die Modalitäten, unter denen die Verhaftung auszusprechen ist, einheitlich und einfach gestaltet sind;

6. daß dieselben Staaten in Vervollständigung der Wirkung dieses Vertrages auch dahin übereinkommen, daß eingereiste Personen, gegen die vom Auslande aus unter der Beschuldigung eines gemeinen Verbrechens ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen wurde, auch wenn kein Auslieferungsbegehren gestellt wird, aus dem Gastlande auszuweisen sind, jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen bei ihrer Außerlandschaffung freizustellen wäre, die Grenze, an die sie zu befördern sind, selbst zu bestimmen;

7. daß die Staaten dahin übereinkommen, daß für den Schriftwechsel in Auslieferungssachen Portofreiheit und Expreßförderung eingeräumt wird, dann aber, daß die Beförderung sowohl der Häftlinge, als auch der Begleitpersonen kostenfrei erfolgt, so daß als effektive Kosten nur die Gebühren für das Begleitpersonal und die Auslagen für die Verköstigung des Häftlings überblieben, und daß jener Teil, der für ein Durchzugsland in Betracht kommt, von diesem zu tragen ist;

8. daß die genannten Staaten im Wege eines Kollektivvertrages für alle vertragsschließenden Teile verbindliche Grundsätze über die strafgerichtliche Verantwortlichkeit der eigenen Staatsbürger für im Auslande begangene strafgesetzwidrige Handlungen vereinbaren, die sodann der Strafgesetzgebung der einzelnen Staaten zugrunde zu legen sind.

Dazu kamen noch die Anerkennung des von Hakon Jörgensen ausgebauten Systems der Fernidentifizierung als ein überaus wirksames Mittel zur raschen und verläßlichen Personenfeststellung internationaler gewerbsmäßiger Verbrecher und der Beschluß, bei den Regierungen dahin zu wirken, daß zunächst alle bis jetzt im Tauschverkehr mit dem Auslande stehenden daktyloskopischen Zentralstellen Fingerabdruckdoubletten sämtlicher internationaler gewerbsmäßiger Verbrecher an das zur Zeit in Kopenhagen befindliche Fernidentifizierungsbureau senden, um die Schaffung eines tunlichst vollständigen Registers dieser Verbrecher zu ermöglichen.

Der Kongreß erklärte schließlich die Anwendung der Hypnose zum Zwecke der Erforschung krimineller Tatbestände als unzulässig.

Dieser erste Kongreß brachte aber auch eine bleibende Einrichtung „Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission", in dem der Kongreß in der Erkenntnis dessen, daß der Kampf gegen das internationale Verbrechertum nur durch ein enges Zusammenwirken der Sicherheitsbehörde aller Kulturstaaten mit Er-

folg durchgeführt werden kann, die Errichtung einer „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“ beschloß, welche ihre Tätigkeit sofort aufzunehmen hat.

Er beschloß weiters für diese Kommission folgende Geschäftsordnung:

§ 1. Zweck der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“ ist:

a) Die Verbürgung und Ausgestaltung gegenseitiger, weitestgehender Amtshilfe aller Sicherheitsbehörden im Rahmen der in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze;

b) die Sorge für die Schaffung und Ausgestaltung aller Einrichtungen, welche geeignet sind, den Kampf gegen das gemeine Verbrechertums erfolgreich zu gestalten.

Diese Kommission nahm auch wirklich ihre Tätigkeit sofort auf und gelangte schon auf ihrer Tagung im Mai 1924 zu folgenden weiteren Beschlüssen:

I. Nachrichtendienst über internationale Verbrecher (Internationalen-Evidenz).

(Antrag des Geheimrats Dr. Robert Heindl, Berlin.)

1. Die Kommissionsmitglieder verpflichten sich, bei ihren Regierungen sich dafür einzusetzen, daß die geeigneten Polizeistellen ihrer Länder Formularnachrichten an die Polizeidirektion in Wien senden, wenn in ihrem Gebiete ein internationaler Verbrecher, Dieb, Betrüger oder Fälscher aufgetreten ist oder eine Person, die im Verdachte steht, ein solcher zu sein. Der Verdacht der internationalen Betätigung ist insbesondere gegeben, wenn nicht feststeht, daß die Person in dem Lande, dem die Polizeistelle angehört, ihren ordentlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die Nachrichten sind, soweit möglich, bei jeglichem Auftreten zu geben, also bei der Überführung oder dem dringenden Verdachte einer im Gebiete der Polizeistelle vollendeten oder versuchten strafgesetz- oder polizeirechtswidrigen Handlung oder einer vollendeten oder versuchten Schädigung dort befindlicher Rechtsgüter.

2. Besondere Verhältnisse zwischen benachbarten Staaten, vor allem die Verhältnisse des sogenannten Grenzverkehres, können durch zweckmäßige Einschränkungen der Nachrichtenpflicht berücksichtigt werden.

3. Über die Nachrichtenvordrucke, ihre Beilagen und die Verwertung derselben durch die Polizeidirektion in Wien soll der Verwaltungsausschuß alsbald Vorschläge ausarbeiten und den Kommissionsmitgliedern zur schriftlichen Äußerung unterbreiten.

II. Internationale Fahndungsevidenz.

(Antrag des Polizeidirektors Dr. Bruno Schultz, Wien.)

Es ist am Sitze der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission im Zusammenhange mit der von dem Geheimrat Dr. Heindl beantragten Internationalen-Evidenz eine Internationale Fahndungsevidenz zu errichten, deren Material für ein internationales Polizeiblatt zu verwerten ist.

III. Fernidentifizierungsdienst.
(Antrag des Polizeiinspektors Dr. Hakon Jörgensen, Kopenhagen.)

Die Internationale Fahndungsevidenz und die Internationalen-Evidenz haben in ständiger enger Verbindung mit dem Fernidentifizierungsbureau in Kopenhagen zu bleiben.

IV. Schaffung eines internationalen Polizeiblattes.
(Antrag des Kapitains van Houten, Doorn.)

Die in Wien am Sitze der Polizeidirektion herausgegebene und von Polizeibamten redigierte Polizeirundschau „Öffentliche Sicherheit" wird zum Publikationsorgane der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission bestimmt. Zu diesem Zwecke wird die Polizeirundschau in ihrem Titel auch die Bezeichnung führen: „Publikationsorgan der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission". Alle die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission betreffenden Verlautbarungen werden in einer Beilage des Blattes erscheinen, das den Sondertitel „Internationale öffentliche Sicherheit, Publikationsorgan der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission" in den vier Kongreßsprachen (deutsch, englisch, französisch und italienisch) zu führen hat. Diese Beilage wird im wesentlichen enthalten:

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Kommission;
2. Aufsätze und Artikel, betreffend Fragen von internationalem Interesse;
3. Steckbriefe, betreffend internationale Verbrecher;
4. kriminalistische Nachrichten unter Verwertung des Materials der Internationalen Evidenz.

Alle Verlautbarungen im Blatte können grundsätzlich in einer der vier Kongreßsprachen erscheinen. Für den Druck auch der deutschen Texte sind lateinische Lettern zu verwenden.

Dieser Beschluß bleibt solange in Kraft, als gegenwärtig zwischen der Polizeidirektion in Wien und der „Öffentlichen Sicherheit" bestehende Verhältnis aufrecht bleibt.

V. Bekämpfung von Banknotenfälschungen.
(Antrag des Hoofdinspecteurs van Politie K. H. Broekhoff, Amsterdam.)

Das vom „Verbande österreichischer Banken und Bankiers" in Wien herausgegebene Blatt „Erkennungszeichen echter und gefälschter Banknoten und anderer Werte" wird zum Publikationsorgan der am Sitze der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission errichteten Internationalen Zentrale zur Bekämpfung von Geldzeichenfälschungen, insbesondere für Zwecke der Verlautbarungen wahrgenommener Fälschungen und der Verständigung der Banken und Geldwechselstellen des In- und Auslandes bestimmt.

VI. Bekämpfung der Dokumentenfälschungen.
(Antrag des Generalstaatsanwaltes Dr. Erwein Hoepler, Wien.)

Es ist im Interesse der leichteren Erkennbarkeit von Dokumentenfälschungen anzustreben, daß die Stampiglien der Behörden der Hoheitsverwaltung in jedem Staate hinsichtlich ihrer Form und Ausführung möglichst einheitlich gestaltet werden. Es ist ferner wünschenswert, daß die in der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission vertretenen Staaten je einen Abdruck der in ihrem Gebiete eingeführten Stampiglien der Kommission für die Zwecke der Registrierung und der Benutzung bei Feststellung von Fälschungen einsenden.

Die Polizeidirektion in Wien wird ferner ermächtigt, in der Frage der Aufnahme des Fingerabdruckes in Reisepässe bis zur nächsten Tagung der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission einen Vorschlag auszuarbeiten.

Das mit so viel Elan begonnene Werk wurde auf der II. Tagung der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission im April 1926 in Wien erfolgreich weitergeführt, wofür die nachstehenden Beschlüsse als Beweis dienen mögen:

I. Nachrichtendienst über internationale Verbrecher.
(Internationalen-Evidenz und internationale Fahndungsevidenz.)
(Antrag des Referenten, Polizeidirektors Dr. Bruno Schultz, Wien.)

Die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission anerkennt die vom Verwaltungsauschusse ausgearbeiteten Vorschläge, betreffend die Einrichtung der „Internationalen-Evidenz" und der „Internationalen-Fahndungsevidenz", als vollkommen zweckentsprechend. Die vom Verwaltungsausschusse vorgeschlagenen Formularien sind in ihrer Form und Bezeichnung (A, B, C usw.) beizubehalten. Es bleibt dabei den Sicherheitsbehörden der einzelnen Staaten anheimgestellt, sich nach ihrem Ermessen entweder der beantragten farbigen Formularien oder weißer Formularien zu bedienen. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich, bei ihren Regierungen dafür einzutreten, daß diese nunmehr die Beschickung und Inanspruchnahme der genannten Evidenzen im Sinne der vorliegenden Vorschläge in ihren Ländern einzuführen.

II. Verwendung des Reisepasses als Identitätsdokument.
(Antrag des Referenten, Vizepräsidenten Dr. Ignaz Pamer, Wien.)

Die Mitglieder der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission verpflichten sich, bei ihren Regierungen in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß — solange die Verwendung der Reisepässe vorgeschrieben sein wird — zur Verhinderung der Benutzung erschlichener und gefälschter Reisepässe die in Verwendung kommenden Formularien in geeigneter Weise perforiert und mit chemisch präpariertem Papier ausgestattet werden, sowie, daß der Paßwerber außer seiner Unterschrift, womöglich neben dieser, auch den Abdruck seines rechten Zeigefingers im Passe beizusetzen habe. Als wünschenswert wird erklärt, daß sich Lichtbild, Unterschrift und Fingerabdruck auf derselben Seite des Passes befinden.

Zusatzantrag (Präsident A. H. Sirks):

Zugleich bringt die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission zum Ausdrucke, daß die Beibehaltung des Reisepasses vom polizeilichen Standpunkte nicht unbedingt notwendig, daß aber seine weitere Verwendung als Identitätsnachweis wünschenswert ist.

III. Einführung und Ausgestaltung eines Code für den telegraphischen Verkehr der Sicherheitsbehörden.
(Berichterstatter Polizeidirektor Dr. Franz Brandl, Wien.)

Das vorgeschlagene System des Code wird grundsätzlich als richtig anerkannt. Die Mitglieder der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission verpflichten sich, binnen zwei Monaten dem Verwaltungsausschusse allfällige Anregungen, betreffend Ergänzungen oder Abkürzungen, und zugleich die

Anzahl der benötigten Exemplare des Code bekanntzugeben. Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, nach Einlangen dieser Mitteilungen den Code herauszugeben.

IV.

Bezüglich des Internationalen Polizeiblattes „Die Internationale Öffentliche Sicherheit" wurde beschlossen, an der bisherigen Einführung, daß in dem Blatte außer Steckbriefen und sonstigen Fahndungsausschreibungen auch Fachaufsätze, Mitteilungen über Organisation der Polizeibehörden und über den Polizeidienst, sonstige einschlägige Notizen und Anregungen veröffentlicht werden, wäre in Anbetracht des Umstandes, daß die „Internationale Öffentliche Sicherheit", das offizielle Publikationsorgan der Kommission, daher ein Mittel der Verständigung und des Gedankenaustausches ist, und ganz vorzüglich der Ausgestaltung der internationalen Beziehungen der Kriminalpolizeibehörden und der fachlichen Ausbildung dienen soll, nichts zu ändern.

Dieser Teil des Blattes wäre im Gegenteile tunlichst auszugestalten und es wäre daher an die Mitglieder der Kommission das Ersuchen zu richten, dafür zu sorgen, daß dem Blatte möglichst viele Mitteilungen der gedachten Art von den Sicherheitsbehörden zukommen. Auch wäre dafür zu sorgen, daß die Ausschreibungen nach internationalen Verbrechern unverzüglich der Internationalen Fahndungsevidenz zur Verlautbarung in der Internationalen Öffentlichen Sicherheit" übersendet werden.

Hand in Hand damit gingen Maßnahmen zur finanziellen Sicherstellung des weiteren Erscheinens dieses Blattes.

Weitere Beschlüsse der Kommission waren:

V. Schaffung einer „Internationalen Gemeinschädlichen-Evidenz".

(Antrag des Präsidenten Dr. Hans Palitzsch, Dresden.)

„Es ist wünschenswert, daß die Kommissionsmitglieder dafür Sorge tragen, die internationalen gemeinschädlichen Verbrecher der Polizeidirektion in Wien mitzuteilen, die als Exekutivorgan der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission sich bereit erklärt, eine Evidenz solcher Gemeinschädlichen anzulegen."

VI. Herausgabe eines Internationalen kriminaltechnischen Wörterbuches.

(Antrag des Reichskommissars Hermann Kuenzer, Berlin.)

Die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission beschließt, daß ein Internationales kriminaltechnisches Wörterbuch angelegt wird, in dem die in den einzelnen Ländern üblichen Fachausdrücke festgehalten werden. Eine geeignete Grundlage könnte der Code (Beschluß III) bilden, doch müßte für das Wörterbuch das Material durch juristische Fachausdrücke ergänzt werden. Ferner hätten die Kommissionsmitglieder innerhalb zweier Monate dem Verwaltungsausschusse ihre auf eine Vereinheitlichung der Fachausdrücke abzielenden Anregungen mitzuteilen.

VII. Bekämpfung der Schmutzliteratur und des Schmutzfilms.

(Antrag des Generalprokurators Dr. Erwin Hoepler, Wien.)

In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur zu bewahren, ist anzustreben, daß die maßgebenden

Behörden der einzelnen Staaten einander auf diesem für die Frage der Kriminalität der Jugend so überaus wichtigen Gebiete ausgiebigste und wirksamste Hilfe leisten, insbesondere auch in der Weise, daß die Behörden gebrandmarkte Schmutz- und Schundschriften baldmöglichst in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ und in anderen für den zwischenstaatlichen Verkehr maßgebenden Fachblättern zur Veröffentlichung bringen. Im übrigen ist anzustreben, daß die Aktion einer energischen Bekämpfung der Pornographie in Verbindung mit der Aktion des Völkerbundes und im Sinne des schon bestehenden internationalen Übereinkommens in die Wege geleitet wird.

Auf dieser Tagung der Kommission wurde aber auch über den Antrag des belgischen Vertreters in der Kommission, Mr. Keffer, beschlossen, noch im Jahre 1926 wieder einen Internationalen Polizeikongreß abzuhalten und die von der preußischen Regierung im September in Berlin veranstaltete große Polizeiausstellung zum Anlasse zu nehmen, diesen Kongreß zur selben Zeit nach Berlin einzuberufen.

Diesem einstimmigen Beschlusse der Kommission entsprechend, habe ich, gestützt auf die kurz darauf eingelangte liebenswürdige Einladung der Regierung des deutschen Reiches und der preußischen Regierung, den Internationalen Polizeikongreß nach Berlin einberufen, der vom 27. bis zum 30. September in Berlin tagte und sachlich wie formell einen äußerst befriedigenden Verlauf nahm.

An dem Kongresse nahmen nahezu 300 Delegierte und außerdem noch zahlreiche Gäste teil.

Die Reichsregierung, vertreten durch den Reichsinnenminister Herrn Dr. Külz und ebenso die preußische Regierung, vertreten durch den Herrn preußischen Minister des Innern Severing, wetteiferten, dem Kongresse ihre mächtige Förderung zuteil werden zu lassen. Diese Förderung äußerte sich vor allem in der Bereitstellung des Sitzungssaales, als welcher der Plenarsitzungssaal des ehemaligen preußischen Herrenhauses zur Verfügung stand, in der Bereitstellung von Kommissions- und Beratungs-, sowie von Kanzleiräumen, in der Beistellung von Dolmetschern, Stenographen und Hilfskräften, ferner in einer ungewöhnlich herzlichen Gastfreundschaft, an der sich auch die Vertretung der Reichshauptstadt Berlin in glänzender Weise beteiligte und endlich in den von liebenswürdigem Entgegenkommen erfüllten Begrüßungsansprachen des Herrn Reichsinnenministers sowie des Herrn preußischen Ministers des Inneren.

Die große Anzahl der angemeldeten Referate und Vorträge gaben Zeugnis von dem Geiste, der den Kongreß erfüllte. Ich gestatte mir zunächst die angemeldeten Referate aufzuzählen:

Punkt 1. Organisierung des zwischenstaatlichen Verkehrs der Sicherheitsbehörden.

Angemeldete Referate:

1. Alfred Keffer, l'officier judiciare principal dirigeant la police du parquet pres le tribunal de premiere instance a Bruxelles: „Communications

directes entre ls autorités de police criminelle et etablissement des institutions centrales dans chaque pays."

Punkt II. Energische Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Angemeldete Referate:

1. Präsident Dr. Palitzsch, Landeskriminalamt Dresden: „Die Gründung der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission und die Ergebnisse ihrer bisherigen Tätigkeit im Rahmen der Bekämpfung des internationalen und interlokalen Verbrechertums."

2. Hofrat Dr. Ramsauer, Landesgericht in Strafsachen Wien I: „Die Bedeutung der einzelstaatlichen Rechtspflege für die internationale Bekämpfung des Verbrechertums."

3. Polizeidirektor Dr. Schultz, Polizeidirektion Wien: „Die strafrechtliche Erfassung der verbrecherischen Internationalität."

4. Hofrat Wahl, Polizeidirektion Wien: „Die internationalen Evidenzen und ihr Wert, illustriert an praktischen Fällen."

5. Polizeidirektor Dr. Schultz, Polizeidirektion Wien: „Die internationale Bekämpfung der Geldzeichenfälschungen."

6. Reg.-Rat Dr. Vetters, Polizeidirektion Wien. „Scheckfälscher."

7. Hofrat Dr. Dreßler, Polizeidirektion Wien: „Polizei und Presse."

Punkt III. Auslieferung der verhafteten Verbrecher. Durchführung der Ausweisung abgestrafter Verbrecher.

1. Polizeidirektor Dr. Schultz, Polizeidirektion Wien: „Die Mängel des gegenwärtigen Auslieferungswesens."

Punkt IV. Internationale Verständigungsmittel für die Polizei.

1. Polizeidirektor Dr. Brandl, Polizeidirektion Wien: „Der internationale Polizei-Telegraphen-Code."

Punkt V. Bekämpfung des Alkoholismus, Morphinismus und Kokainismus inerhalb des polizeilichen Wirkungskreises.

1. Regierungsdirektor Dr. Weiß, Polizeipräsidium Berlin: „Die Bekämpfung des Alkoholismus, Morphinismus und Kakainismus innerhalb des polizeilichen Wirkungskreises."

2. Regierungsdirektor Dr. Schlanbusch, Polizeibehörde Hamburg: „Die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rauschgiften."

3. Polizeidirektor Dr. Brandl, Polizeidirektion Wien: „Die Bekämpfung des Alkoholismus durch polizeiliche Fürsorge."

Punkt VI. Kriminalwissenschaft.

1. Ministerialrat Dr. Barck, Ministerium des Inneren in Karlsruhe: „Die Verwendung von Frauen im kriminalpolizeilichen Dienste."

2. Regierungsrat Hermann Jung, Ministerium des Inneren in Karlsruhe: „Der polizeiliche Notruf auf dem flachen Lande."

3. Polizeipräsident Klaiber, Stuttgart: „Die Stellung der Kriminalpolizei im Strafverfahren nach deutschem Recht."

4. Prof. Dr. Korn, Technische Hochschule Berlin: „Anwendung der Bildtelegraphie für die Polizei."

5. Hofrat Universitätsprofessor Dr. Lenz, Universität Graz: „Die Einrichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen bei obersten Polizeibehörden, Gerichten oder Strafanstalten."

6. Hofrat Dr. Reimer, Polizeidirektion Wien: „Die Beweiskraft der Tatortfingerspuren."

7. Kriminalpolizeirat Dr. Schneikerl, Polizeipräsidium Berlin: „Fälschung von Fingerabdrücken."

8. Unter-Generalinspektor M. Shair, Ministerium des Inneren in Kairo: „Polizeieinrichtungen in Ägypten."

9. Geheimrat Prof. Dr. Sievers, Universität Leipzig: „Über Schallanalyse."

10. Polizeidirektor Maurice Sonenberg, Warschau: „Uniformierte Polizei im Kriminaldienste."

11. Dozent Dr. Türkel, Kriminalistisches Institut der Polizeidirektion in Wien: a) „Die Bleistiftschrift." — b) „Prähistorische Fälschungen."

Hierzu kommen noch die nachstehenden Vorträge beziehungsweise Referate, die auf dem Kongreß selbst angemeldet worden sind:

1. Chief Commissioner von Dublin (Irland) General O. Duffy: „Über die Notwendigkeit einer schärferen polizeilichen Kontrolle des Besitzes und Tragens von Feuerwaffen."

2. Polizeimajor Felix Pereira Medina, Kommandant der nationalen Polizei von Havanna: „Über die Organisation des internationalen Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden aller Kulturländer zur energischen Bekämpfung des Verbrechertums."

3. Victoriano Mora Ruiz, Chef des Identifizierungsamtes in Madrid (Spanien): „Über die Vorteile der Vereinheitlichung der Methoden der daktyloskopischen Identifizierung, insbesondere die Notwendigkeit der Einführung eines einheitlichen Formulares der für den internationalen Erkennungsdienst bestimmten Fingerabdruckkarten."

4. Frau Regierungsrat Meyer des preußischen Wohlfahrtsministeriums: „Über die weibliche Polizei", und

5. über dasselbe Thema die Kommandantin der weiblichn Polizei in London, Miß Allan.

Von diesen Referaten hebe ich mit Rücksicht auf die Zwecke des Archives für Kriminologie einige besonders hervor und behalte mir vor, eventuell das eine oder andere dieser Referate in einer späteren Nummer noch eingehender zu besprechen:

Hierzu gehört vor allem das Referat des Hofrates beim Landesgerichte in Strafsachen in Wien, Dr. Ramsauer, in dem in treffenden Worten dargelegt wurde, wie so oft die Strafrechtspflege durch eine auf falscher Sentimentalität aufgebaute Rücksichtnahme auf den Verbrecher den Kampf gegen das internationale Verbrechertum zu einem vergeblichen macht. Das Mißverhältnis zwischen Strafe und Verbrechen sowie die wahllose und leichtfertige Anwendung humaner, an sich berechtigter Grundsätze, wie Aufschiebung des Strafvollzuges, bedingte Entlassung, Stellung auf freien Fuß gegen Gelöbnis, bedingte Verurteilung, Begnadigung usw., auch auf unverbesserliche und gemeinschädliche Verbrecher stehen einer energischen Bekämpfung des Verbrechertums hinderlich im Wege. Es gibt doch jedem Kriminalisten zu denken, wenn Ramsauer aus seiner

reichen Praxis erwähnt, es komme sogar schon vor, daß bedingt Verurteilte um Abkürzung der ihnen gesetzten Bewährungsfrist ansuchen. Ein Kommentar hierzu ist wohl überflüssig.

Das Referat Ramsauers ist in einem Teile der Presse — vielleicht nicht ohne Absicht — falsch verstanden worden. Wie unrecht diejenigen haben, die ihn „mißverstanden" haben, beweist wohl der Schlußsatz seines Vortrages:

„Diese Gerechtigkeit schließt die Menschlichkeit nicht aus, sie darf aber durch sie nicht erschlagen werden. Die Gerechtigkeit erfordert aber auch, daß die Strafverfolgung mit jener Energie erfolgt, welche allen Strafzwecken Rechnung trägt und damit die Bekämpfung des Verbrechens wirksam gestaltet. Eine solche internationale Verbrechensbekämpfung kann und wird die Menschen auf eine solche Stufe heben, daß die Ableitung des hohen Begriffes der Menschlichkeit, nicht in vielfach verfälschtem Sinne unserer Zeit, sondern der wahren Menschlichkeit, vom Worte Mensch nicht als Anmaßung, sondern berechtigt erscheint."

Der Vortrag des Polizeidirektors Dr. Schultz, Wien, über die strafrechtliche Erfassung der verbrecherischen Internationalität, gibt uns wertvolle Winke darüber, wie die Strafgesetzgebung gestaltet werden sollte, um der Internationalität des Verbrechens Rechnung zu tragen und den Richter in die Lage zu versetzen, die in der Internationalität gelegene besondere Gefährlichkeit schon auf Grund des Gesetzes durch ein entsprechendes Urteil zu treffen.

Der Vortragende wies auf die großen Schäden hin, welche die Divergenz der in den einzelnen Staaten auf disem Gebiete so verschiedenen Strafgesetzgebung in sich schließt und insbesondere auf die höchst unbefriedigende Regelung, welche die Frage des örtlichen Geltungsgebietes des Strafgesetzes in den meisten Staaten gefunden hat. Hierbei konnte Dr. Schultz einflechten, daß gerade das noch in Geltung befindliche uralte österreichische Strafgesetz in dieser Hinsicht allen Ansprüchen genügt, weil es in äußerst berücksichtigender Weise das sogenannte „Weltstrafrechtsprinzip" zur Geltung kommen läßt.

Dr. Schultz brachte seine Thesen in folgender Formel:

„Liegt auf Seite des Beschuldigten Internationalität vor, so ist im allgemeinen die sonst zu verhängende Strafe um . . . höher zu bemessen.

Als „International" ist zu beurteilen:

1. Wer in einem fremden Lande, d. h. in einem Lande, das weder sein Heimatland noch das Land seines ständigen Wohnsitzes oder Aufenthaltes ist, kriminell tätig wird, vorausgesetzt, daß er dahin nicht nachweisbar und ausschließlich zu einem unbedenklichen Zwecke gekommen ist;

2. wer strafgesetzwidrige Handlungen unternimmt, um Rechtsgüter zu schädigen, die sich in einem anderen Lande, aber nicht in dem Lande, wo er so tätig wird, befinden;

3. wer nach Begehung eines Verbrechens aus dem Lande, wo er es begangen hat, in ein anderes Land flüchtet.

Insofern strafgesetzwidrige Handlungen erst dann als Verbrechen oder unter einem anderen Titel schwerer qualifiziert werden, wenn sie unter besonders gefährlichen Umständen oder von besonders gefährlichen Personen verübt worden sind, hat die Begehung durch „Internationale" als solches Qualifikationsmoment zu gelten, und analog dem internationalen Täter sind dessen allfällige Mittäter sowie auch Anstifter und Gehilfen zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie von den Umständen, die seine Internationalität begründen, zur Zeit ihrer strafgesetzwidrigen Betätigung Kenntnis hatten. Als erschwerender Umstand ist es zu beurteilen, wenn jemand eine in einem fremden Staate wohnhafte oder sich ständig aufhaltende Person zur Ausführung eines Verbrechens oder zur Hilfeleistung bei derselben ins Inland beruft."

Die für den internationalen Verbrecher so ganz besonders förderliche Mangelhaftigkeit des Auslieferungsverfahrens, die Dr. Schultz gleichfalls in diesem Vortrage gestreift hatte, bildete dann noch den Gegenstand eines besonderen Referates desselben Vortragenden, in dem er unter dem Titel „Mängel auf dem Gebiete des Auslieferungswesens" zunächst an der Hand konkreter Fälle, das für den Kriminalisten ganz Unbefriedigende des heute geltenden Zustandes darlegte, am Schlusse seines Vortrages jedoch auch auf die erfreuliche Tatsache hinweisen konnte, daß die schon im Jahre 1923 auf dem Internationalen Polizeikongreß in Wien geäußerten Wünsche in einigen Auslieferungsverträgen der allerneuesten Zeit wenigstens zum Teile Berücksichtigung gefunden haben.

Das Referat des österreichischen Generalprokurators Dr. Hoepler über „Presse und Wahrheitsforschung" behandelte die Frage der Verwertung der Presse für die kriminalistische Erforschung des wahren Tatbestandes. Dr. Hoepler anerkennt die Presse als einen großen, mächtigen Faktor, den der Kriminalist auf zweifache Weise diesem Zwecke unterstellen kann:

1. Dadurch, daß die Presse zum Sprachrohr unserer Forschungstätigkeit gemacht wird;

2. dadurch, daß der Kriminalist die Presse zum Ausgangspunkte oder als Hilfsmittel der Nachforschung, der Spurenverfolgung benützt.

Er stellte dann den Satz auf:

Die Heranziehung der Presse zum Zwecke der kriminalpolizeilichen Forschung ist zu billigen; es empfiehlt sich jedoch um die Fehlerquellen der Wahrheitsverfälschung zu verringern, die Namen der im Straffall vernommenen Personen nicht zu nennen. Jede Vernehmung von Zeugen durch gesetzlich hierzu nicht befugte Personen, ist mit allen Mitteln hinanzuhalten.

In seinen weiteren Ausführungen behandelt Hoepler die Verwertung des Inhaltes der Presse und zwar des redaktionellen Teiles ebenso wie des Anzeigenteiles als Fundgrube für den Kriminalisten, wobei er natürlicher Weise für den redaktionellen Teil eine besondere Vorsicht empfahl.

In gedanklichem Zusammenhange mit dem Vortrage Hoeplers standen die über die Methode des Verkehres zwischen Polizei und Presse sich ergebenden Ausführungen des Hofrates Dr. Dreßler, Wien.

Neue Wege für die zur Tatbestandsfeststellung notwendige Erforschung der subjektiven Persönlichkeit des Täters, wies Hofrat Professor Dr. Lenz, der Vorstand des von Meister Hans Groß gegründeten kriminalistischen Universitäts-Institut in Graz in seinem Vortrage über „Die Einrichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen bei obersten Polizeibehörden, Gerichten und Strafanstalten".

Die Anregung des Professors Dr. Lenz geht dahin, eine eigene kriminalbiologische Beschreibung der Kriminellen einzuführen, wofür er folgende Leitsätze aufstellt:

Das kriminalbiologische Untersuchungsblatt mit einer feststehenden, wenn möglich international vereinbarten Terminologie wäre als Beiblatt zur Strafkarte einzurichten.

Die Ausfüllung der Untersuchungsblätter hätte zunächst in den Zuchthäusern und Gefängnissen (in Österreich bei den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen) bei jedem Rückfälligen zu erfolgen; parallel damit wäre bei den Gerichten für jeden Erstverbrecher, der ein nicht mehr als sechsmonatlicher, eventuell mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ein derartiges Untersuchungsblatt auszufüllen; außerdem bei jedem Jugendlichen, der zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen hat.

Die Ausfertigung des Untersuchungsblattes hätte durch eine besondere Untersuchungsstelle bei der Strafanstalt, dem Gefängnisse oder dem Gerichte durch einen kriminologisch gebildeten Juristen und einen Arzt mit psychiatrischer Bildung zu erfolgen. Die

Beschreibungen hätten, die juristische Bedeutung eines Gutachtens, das in den vorhin beschriebenen Fällen von Amts wegen, und in sonstigen Fällen auf Verlangen des Untersuchungsrichters erstattet würde. Es wäre in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Bei den obersten Landespolizei-Behörden wären Abschriften der kriminalbiologischen Untersuchungsblätter der Untersuchungsstellen zu sammeln, am besten beim Strafregisteramte. Abschriften wären den Strafregisterauszügen für die strafverfolgenden Behörden und die Gerichte als Beiblatt anzuschließen.

Bei dem engen Zusammenhange zwischen der Rauschgiftseuche und der Kriminalität war es selbstverständlich, daß auch der Erörterung dieser Frage auf dem Internationalen Polizei-Kongresse ein entsprechender Raum gewahrt wurde.

Regierungsdirektor Dr. Schlanbusch, Hamburg, behandelte in seinem diesbezüglichen Vortrage die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rauschgiften sowie die Notwendigkeit eines internationalen Zusammenwirkens der Polizeibehörden auch auf diesem Gebiete und machte folgende Vorschläge:

1. Die Voraussetzung für ein erfolgreiches internationales Zusammenarbeiten ist, daß überall die Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels in die Hand der Kriminalpolizei gelegt wird. Da in manchen Orten die Bearbeitung der Rauschgiftsachen noch zur Zuständigkeit der Gesundheitspolizei gehört, ist es wichtig zu betonen, daß nur die Kriminalpolizei mit ihren modernen Hilfsmitteln und ihrem ununterbrochenen Dienst zu durchgreifenden Maßnahmen in der Lage ist. Selbstverständlich ist, daß sich die Kriminalpolizei im Einvernehmen mit den Gesundheitsbehörden zu halten hat, denen wie gesagt, die Überwachung der Betriebe mit Betäubungsmitteln obliegt.

2. In jedem am internationalen Opiumabkommen beteiligten Staate wird eine Polizeibehörde als Zentralstelle für Rauschgiftsachen bestellt. An dieser Zentralstelle sind Bilder und Fingerabdruckbogen der internationalen Rauschgifthändler zu sammeln, wie auch im übrigen das gesamte, auf den internationalen Rauschgifthandel bezügliche Nachrichtenmaterial zu zentralisieren ist. Unter den Zentralstellen findet ein ständiger Nachrichtenaustausch über die internationalen Rauschgiftschmuggler statt.

3. In einem internationalen Zentralorgan — in Frage kommt das offizielle Publikationsorgan der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission, die „Öffentliche Sicherheit“ — werden alle international wichtigen Nachrichten über Rauschgiftsachen bekannt gegeben.

4. Schließlich erscheint die Einberufung einer internationalen Konferenz derjenigen Kriminalpolizeibehörden empfehlenswert, die zur Zeit hauptsächlich am internationalen Rauschgifthandel interessiert sind. In Betracht kommen in Europa Kopenhagen, Hamburg, Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen und Marseille. Da die Bekämpfung des Rauschgiftes ein neues Gebiet ist, erscheint es wichtig, daß die Kriminalpolizeibehörden der wichtigsten Hafenstädte ihre Erfahrungen austauschen und weitere Maßnahmen gegen den überhandnehmenden illegalen Rauschgifthandel erörtern.

Im Zusammenhange damit konnte Polizeidirektor Dr. Brandt, Wien, die in Wien geübten Methoden darlegen und auf erfreuliche Erfolge der Fürsorgetätigkeit der Wiener Polizeidirektion hinweisen.

Der Wert der durch die Beschlüsse der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission geschaffenen internationalen Evidenzen wurde vom Hofrate Wahl, Vorstand des Sicherheitsbureaus der Wiener Polizeidirektion an der Hand einer Reihe besonders lehrreicher Fälle in eingehender Weise dargelegt.

Das Kapitel der internationalen Bekämpfung der Geldzeichenfälschung wurde in einem Referate des Polizeidirektors Dr. Schultz behandelt. Er wies zunächst auf die besondere Gefährlichkeit dieses typisch internationalen Verbrechens hin und verlangte eine dem Charakter dieses Verbrechens und seiner internationalen Gefährlichkeit angepaßte Methode der Bekämpfung. Diese Methode erblickt Dr. Schultz in legislativer Beziehung in einem entsprechenden Ausbau und insbesondere in einer zwischenstaatlichen Angleichung der strafgesetzlichen Bestimmungen sowie in einer Verbesserung des Auslieferungswesens, in praktischer Hinsicht aber in der Schaffung einer Zweckorganisation der zur Bekämpfung des Fälschertums berufenen Behörden.

Das Wesen dieser Organisation besteht nach Dr. Schultz sowohl in der Einrichtung einer Zentrale für jeden einzelnen Staat als auch in der Zusammenfassung dieser Landeszentralen in einer Internationalen Zentralstelle.

Die, entsprechend den Beschlüssen der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission bereits geschaffenen Falschgeld-Zentrale in Wien, konnte vom Vortragenden erfreulicherweise schon als die Vorentwicklung der von M. Briand im Völkerbunde angeregten diesbezüglichen Organisation bezeichnet werden.

Ein nahe verwandtes Gebiet, nämlich „Scheckbetrug und Scheckfälschungen“ behandelte Regierungsrat Dr. Vetters, Wien. Dessen Ausführungen fanden durch die Anträge des belgischen Kommissionsmitgliedes M. Keffer, Brüssel, und des

Kriminalrates Dr. Schneikert, Berlin, welche speziell als Mittel zur Bekämpfung der Scheckfälschungen die Einführung des Fingerabdruckes empfahlen, eine willkommene Ergänzung.

Die Häufigkeit dieses Verbrechens, die Leichtigkeit seiner Behandlung und die relativ großen Schäden, die gerade durch dieses Verbrechen angerichtet werden können, gaben Veranlassung, zu dem Kongreßbeschlusse, auch die Bekämpfung dieser Verbrechergattung der internationalen Falschgeldmeldezentrale zuzuweisen.

Neben diesen organisatorischen und methodischen Vorträgen gelangten auf dem Kongresse auch Kriminaltechnik und Kriminalwissenschaften zum Worte.

Besonders wichtig war die Stellungnahme des Kongresses zu den in der letzten Zeit aufgetauchten Fragen der Möglichkeit einer Fälschung von Fingerabdrücken und die Frage der Beweiskraft der am Tatorte sichergestellten Fingerspuren.

Hofrat Dr. Theodor Reimer, Wien, und Regierungsrat Dr. Schneikert, Berlin, referierten in ausführlicher Weise über dieses Thema, wobei auch die von einem gewissen Wehde, einem vorbestraften Verbrecher, aufgestellten gegenteiligen Behauptungen die verdiente Widerlegung und Zurückweisung erfuhren.

Der Telegraphen-Code, verfaßt vom Polizeidirektor Dr. Brandl, Wien, fand die beifällige Aufnahme des Kongresses, nachdem der Autor die praktische Verwertbarkeit und die leichte Handhabung für alle Sprachen sowie die glückliche Lösung der Systematik der Anordnung aller Zeichen des Code dargelegt hatte.

Von größter Wichtigkeit für die Sicherheit auf dem flachen Lande und auch aussichtsvoll hinsichtlich der Durchführbarkeit erscheint ein Vorschlag des Regierungsrates Dr. Jung, Karlsruhe, betreffend die Einführung des „Notrufes“ auf funkentelegraphischem und funkentelephonischem Wege.

Rein wissenschaftliche Fragen behandelte Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Sievers, Leipzig, in seinem Vortrage über „Schallanalyse“ und der Dozent am kriminalistischen Institut der Wiener Polizeidirektion Dr. Türkel in seinen zwei Vorträgen über „Bleistiftschrift“ und über Prähistorische Fälschungen“, wogegen der Vortrag des Professors Dr. Korn, Berlin, über „Bildtelegraphie“, die auf dem Gebiete der Bildübertragung auf telegraphischem Wege in den letzten Jahren gemachten Fortschritte anschaulich darlegte, so daß die Hoffnung berechtigt erscheint, diese große technische Errungenschaft werde auch hinsichtlich des Kostenstandpunktes tunlichst bald für den kriminalpolizeilichen Dienst praktisch verwendbar sein.

Die Verwendung der Frau im Polizeidienste fand in einem Referate des Ministerialrates Dr. Barck, Karlsruhe, eine ausführliche Behandlung. In der an dieses Referat sich anschließenden Diskussion gelangte die Kommandantin der weiblichen Polizei in London, Miß Allan, London, ferner Frau Regierungsrat Meyer, vom preußischen Wohlfahrtsministerium, zum Worte.

Der Kongreß kam zu folgenden Beschlüssen:

I.

Der Kongreß nimmt den *Tätigkeitsbericht des Verwaltungsausschusses* der *Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission* genehmigend zur Kenntnis.

Er billigt insbesondere die in diesem Bericht angeführten, von der Kommission teils bereits ins Leben gerufenen, teils in Aussicht genommenen *Einrichtungen* und *Vorkehrungen.* Hierher gehören:

1. der *Nachrichtendienst über internationale Verbrecher („Internationalen-Evidenz")* und
2. die *„Internationale Fahndungsevidenz",*
3. die *„Internationale Gemeinschädlichen-Evidenz",*
4. das gleichzeitig als *internationales Fahndungsblatt* fungierende offizielle Publikationsorgan *„Internationale öffentliche Sicherheit"* mit der selbständigen Beilage *'„Organ für Erkennungszeichen echter und gefälschter Banknoten und anderer Werte",*
5. die *internationale Zentrale zur Bekämpfung von Geldzeichenfälschungen,*
6. der *internationale Code* für den *telegraphischen Verkehr* der *Sicherheitsbehörden,*
7. die Maßnahmen zur *Bekämpfung von Urkundenfälschungen,*
8. die Maßnahmen zur Herausgabe eines *internationalen kriminaltechnischen Wörterbuches,*
9. die Maßnahmen zur *Bekämpfung der Schmutzliteratur* und des *Schmutzfilms.*

Der Kongreß erblickt in allen diesen Vorkehrungen und Einrichtungen *wichtige Mittel zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums* im Sinne der Beschlüsse des im Jahre 1923 in Wien abgehaltenen ersten internationalen Polizeikongresses und richtet an die hier erschienenen Herren Delegierten den Appell, sich bei ihren Regierungen dafür einzusetzen, daß diese die genannten Einrichtungen *anerkennen* und für ihr Land die zu deren *Beschickung* und *Inanspruchnahme erforderlichen Maßnahmen* treffen.

II.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn *Keffer,* Offficier dirigeant la police du parquet près le tribunal de première instance à Bruxelles, betreffen „die *unmittelbare Korrespondenz zwischen den auf dem Gebiete der Kriminalpolizei tätigen Behörden und die Errichtung von zentralen Einrichtungen in jedem Lande"* zur Kenntnis und begrüßt die darin von Herrn Keffer gegebenen Anregungen.

Der Kongreß verweist auf die bereits im Jahre 1923 in diesen Hinsichten ***gefaßten Beschlüsse*** und auf die in der Zwischenzeit bereits ***geschaffenen Einrichtungen*** und ***beauftragt*** die ***„Internationale kriminalpolizeiliche Kommission“***, dieselben entsprechend den Anregungen des Herrn Keffer ***weiter auszugestalten.***

III.

Der Kongreß ***begrüßt*** in gleicher Weise die vom Herrn ***Direktor der police judiciaire in Paris, Herrn Lacambre,*** in seinem an den Herrn Präsidenten Schober gerichteten und in der Plenarberatung vom 28. September 1926 verlesenen Schreiben vom 21. September 1926 gegebenen Anregungen und beauftragt die ***„Internationale kriminalpolizeiliche Kommission“***, die Vorschläge des Herrn Direktors Lacambre betreffend die ***Errichtung einzelstaatlicher Zentralstellen,*** die ***Mitteilung*** von den im Auslande erfolgten ***Abstrafungen*** sowie die Einführung einner ***einheitlichen*** und ***vereinfachten,*** für ***Identifizierungszwecke bestimmten Karte*** bei den weiteren zur Erreichung dieser Ziele zu unternehmenden Arbeiten zu ***berücksichtigen.***

IV.

Der Kongreß ***begrüßt*** die vom ***internationalen Gefänngniskongresse in London*** im Jahre 1925 ausgegangene Anregung betreffend die Einführung des ***unmittelbaren Verkehres der Sicherheitsbehörden*** und die ***Errichtung von Zentralen in den einzelnen Ländern*** zur Erzielung einer wirksamen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums und stellt mit ***Genugtuung*** deren ***wesentliche Übereinstimmung*** mit dem schon auf dem ***Wiener Internationalen Polizeikongresse im Jahre 1923*** in diesen Hinsichten gefaßten ***Beschlüssen*** fest.

V.

Der Kongreß nimmt den Bericht des Herrn Präsidenten ***Dr. Palitzsch*** über die Errichtung und die bisherige Tätigkeit der ***„Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission“*** mit ***besonderer Befriedigung*** zur Kenntnis und bezeichnet solche Bestrebungen, die — wie es bei der genannten Kommission der Fall ist — auf die ***Vereinheitlichung der Kriminalpolizei*** innerhalb größerer Landesbezirke abzielen, als ***in hohem Grade wünschenswert.***

VI.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn Polizeidirektors ***Dr. Schultz*** über die ***internationale Bekämpfung der Geldzeichenfälschungen*** zur Kenntnis und beschließt in diesem Punkte folgendes:

Der ***Völkerbund*** hat über Anregung des ***französischen Außenministers Herrn Briand*** in seiner Sitzung vom 10. Juni 1926 Beratungen im Interesse der ***internationalen Bekämpfung von Geldzeichenfälschungen,*** insbesondere durch Errichtung eines dieser Aufgabe dienenden ***internationalen Bureaux,*** eingeleitet.

Der Kongreß ***begrüßt*** diesen Schritt des Völkerbundes und stellt fest, daß eine solche Einrichtung ***schon in Wien,*** und zwar in der auf Grund der Beschlüsse der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“ geschaffenen und ***bereits in voller Tätigkeit befindlichen internationalen Zentrale zur Bekämpfung der Geldzeichenfälschungen*** besteht, die mit den, in zahlreichen Staaten errichteten, denselben Zweck verfolgenden ***Landeszentralstellen*** in ***erfolgreicher*** Weise zusammenarbeitet.

Der Kongreß beauftragt die „Internationale kriminalpolizeiliche Kommission", den Völkerbund hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm dieses *Institut zur Verfügung* zu stellen.

VII.

Der Kongreß nimmt den Bericht des Herrn Regierungsrates *Dr. Vetters* über *Scheckfälschungen* sowie die denselben Gegenstand betreffenden Ausführungen der Herren *Keffer* und *Schneickert* zur Kenntnis. Er betrachtet die *internationale Bekämpfung des Unwesens der Scheckfälscher* als eine *besonders wichtige Aufgabe* und beauftragt die „Internationale kriminalpolizeiliche Kommission, die bisher zur *Bekämpfung der Geldzeichenfälschungen geschaffenen Einrichtungen auch auf die Scheckfälschungen auszudehnen.*

Der Kongreß *begrüßt* gleichzeitig die Anregungen der Herren *Keffer* und *Schneickert* betreffend die *Einführung des Fingerabdruckes auf dem Scheck.*

Der Kongreß erblickt hierin einen *wichtigen Identifizierungsbehelf* und ein *wesentliches Hilfsmittel* zur *Verhütung von Scheckfälschungen.*

VIII.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn Polizeidirektors *Dr. Schultz* betreffend die *strafrechtliche Erfassung der verbrecherischen Internationalität* zur Kenntnis und bezeichnet es als *wünschenswert,* daß der *„subjektiven Internationalität",* deren Begriff Dr. Schultz in seinem Vortrag entwickelt hat, die *Anerkennung* als strafrechtlich relevanter Faktor im Sinne der bezüglichen näheren Ausführungen des Vortragenden zuteil werde.

IX.

Der Kongreß nimmt den Bericht des Herrn Hofrates *Dr. Ramsauer* über *einzelstaatliche Rechtspflege und internationale Verbrecherbekämpfung* zur Kenntnis. Der Kongreß *bedauert,* daß in der Bekämpfung des Verbrechens ein *verfälschter Menschlichkeitsbegriff* immer mehr zur Geltung kommt, der die *Rechtsprechung verwirrt* und dadurch einerseits die *Rechtssicherheit untergräbt*, anderseits den Kampf der Polizei gegen das Verbrechertum *schwer beeinträchtigt* und schließlich die *Autorität von Gericht und Polizei erschüttert.*

X.

Der Kongreß fordert nach Anhörung des Vortrages des Herrn Polizeidirektors *Dr. Brandl* über den internationalen Polizei-Telegraphen-Code die Delegierten der Länder auf, dafür zu sorgen, daß der von der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission" herausgegebene *Polizei-Telegraphen-Code* in ihren Ländern *tatsächlich zur Einführung* gelangt. Zu diesem Zwecke wäre zu veranlassen, daß der Telegraphen-Code in den nicht deutschen Ländern in die bezügliche Landessprache beziehungsweise Landessprachen *übersetzt* werde; sodann wären in *allen* Ländern die *Polizeistellen,* welche sich des Telegraphen-Code zu bedienen gedenken, *dem Sekretariat der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission",* unter Anführung der *benötigten Exemplare* bekanntzugeben. Das Sekretariat hat die *Liste dieser Polizeistellen unter diesen zu verlautbaren,* womit die *Einführung* als *vollzogen* gilt.

XI.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn *Vittoriano Mora Ruiz* betreffend die Schaffung einer *einheitlichen Erkennungskarte für den Identifizie-*

rungsdienst zur Kenntnis. Der Kongreß erklärt, daß die von Herrn Vittoriano Mora Ruiz beantragte Einführung eines einheitlichen Musters des im internationalen Erkennungsdienste benötigten Formulares für die Sicherheitsbehörden von ***großem Werte*** wäre und beauftragt die „Internationale kriminalpolizeiliche Kommission", die zur ***Verwirklichung*** dieser Einführung notwendigen Schritte ***ungesäumt zu unternehmen.***

XII.

Der Kongreß erklärt, daß die während der letzten Zeiten im Schrifttume vorgekommenen theoretischen Ausführungen über die ***Möglichkeit der Fälschungen von Fingerabdrücken nicht im geringsten geeignet*** sind, die ***Beweiskraft*** der Fingerabdrücke in der Praxis zu ***erschüttern.***

XIII.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn Regierungsrates ***Dr. Jung, Karlsruhe,*** betreffend den ***polizeilichen Notruf auf dem flachen Lande,*** zur Kenntnis. Der Kongreß erblickt in der ***Ausstattung*** aller ***Polizeidienststellen*** mit ***funkentelegraphischem Empfangs- und Sendegerät*** ein ***wichtiges*** Mittel zur ***verbesserten*** und ***beschleunigten Bekämpfung des Verbrechertums.***

XIV.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn Professor ***Dr. Korn*** betreffend ***Bildtelegraphie*** zur Kenntnis und erklärt, daß er in der Bildtelegraphie ein ***wichtiges Hilfsmittel*** für die Polizei, insbesondere für die ***Bekämpfung des internationalen Verbrechertums*** erblickt.

XV.

Der Kongreß beschließt nach Anhörung des Referates des irländischen Generals und Chiefs der Civil Garda Siochana von Dublin, Herrn ***O. Duffy,*** mit Rücksicht auf den von Tag zu Tag überhandnehmenden ***Mißbrauch der Feuerwaffen durch verbrecherische Elemente*** und die zahlreichen ***Angriffe auf Sicherheitsorgane,*** daß die Delegierten ersucht werden, in ihren Ländern dahin zu wirken, daß ***der Besitz von Feuerwaffen schärfer kontrolliert*** und der ***Mißbrauch unter schwere Ahndung gestellt*** werde.

XVI.

Der Kongreß nimmt den Bericht des Herrn Polizeidirektors ***Dr. Schultz*** betreffend das Auslieferungswesen zur Kenntnis.

Der Kongreß begrüßt es, daß sich einige seit dem letzten internationalen Polizeikongresse abgeschlossene Auslieferungsverträge teilweise mit den bei diesem Kongresse gegebenen Anregungen im Einklange befinden.

Der Kongreß hält die ***seinerzeit*** in dieser Hinsicht gefaßten ***Beschlüsse aufrecht*** und betont besonders die ***Notwendigkeit der Abschaffung des diplomatischen Weges*** im Auslieferungsverfahren.

Der Kongreß hat den vom Herrn ***Keffer*** vorgelegten ***Entwurf eines zwischen Belgien und der Schweiz abzuschließenden Vertrages*** betreffend ***die Verfolgung flüchtiger Verbrecher im Gebiete des andern vertragsschließenden Staates*** als ***besonders zweckmäßig*** mit ***Genugtuung*** zur Kenntnis genommen und verweist mit Befriedigung darauf, daß die hinsichtlich der ***Leitgedanken*** dieses Übereinkommens auch in dem zwischen Österreich und Polen bereits

abgeschlossenen *Auslieferungsvertrage* zum Ausdrucke gekommen sind. Er *empfiehlt* deren Berücksichtigung auch für die in Hinkunft *abzuschließenden derartigen Verträge.*

XVII.

Der Kongreß nimmt die Vorträge der Herren Regierungsdirektor *Dr. Schlanbusch* über *„Die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rauschgiften"* und Polizeidirektor *Dr. Brandl* über *„Die Bekämpfung des Alkoholismus durch polizeiliche Fürsorge"* sowie die denselben Ggenstand betreffenden Ausführungen des Herrn Regierungsdirektors *Dr. Weiß* zur Kenntnis und beschließt

A. *Alkoholbekämpfung:*

Um die Frage des *Zusammenhanges zwischen Alkoholismus und Verbrechen* zu klären, *empfiehlt* der Kongreß, daß jede kriminalpolizeiliche Dienststelle *Statistiken* führt:

a) über alle unter *akuter Alkoholwirkung* verübten *polizeilichen Ausschreitungen*

b) über *alle Straftaten,* die auf den *Genuß von Alkohol,* sei es unmittelbar, sei es mittelbar, *zurückzuführen* sind.

Der *„Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission"* wird anheimgestellt, über die *praktische* Durchführung dieser Statistik Vorschläge auszuarbeiten.

B. *Hinsichtlich der Bekämpfung der Rauschgifte:*

a) Zur Klärung des *Zusammenhanges zwischen Rauschgiften und Verbrechen* empfiehlt sich eine *statistische Erfassung aller* unter *Rauschgiftwirkung verübten Straftaten.*

b) Es empfiehlt sich ferner, daß in *jedem Staate Einrichtungen* geschaffen werden, die geeignet sind, die *Verbreitung von Rauschgiften* im Wege des *illegalen Handels* und des *Schmuggels* zu unterbinden. Zu diesen Einrichtungen hätte zu zählen: eine entsprechende Gesetzgebung, welche schon den *unbefugten Besitz* und die *bloße unbefugte Weitergabe der Rauschgifte* unter *schwere Strafe* stellt, *Händlern* aber eine *erhöhte Bestrafung* androht, ferner *Zentralisierung des Kampfes in der Hand* der Polizei unter Errichtung *einer Zentralstelle in jedem Lande,* die mit den gleichartigen Stellen anderer Länder die *Namen der Händler und anderer verdächtiger Quellen* sowie *sonstige* Nachrichten *austauscht.*

XVIII.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn Universitätsprofessor Hofrat *Dr. Lenz* betreffend die *Errichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen bei obersten Polizeibehörden, Gerichten oder Strafanstalten* zur Kenntnis und gibt der Anschauung Ausdruck, daß die Errichtung solcher Stationen als eine im Interesse *der wesentlichn Vervollständigung* der *Tatbestandserforschung gelegene Maßregel* zu *begrüßen* wäre.

XIX.

Der Kongreß nimmt den Vortrag des Herrn Ministerialrates *Dr. Barck,* Karlsruhe, über die *weibliche Polizei* zur Kenntnis. Der Kongreß *empfiehlt* die *Frage der weiblichen Polizei* der Aufmerksamkeit aller *Regierungen* und *Polizeiverwaltungen,* weil er die *Mitarbeit der Frauen auf den verschiedenen Gebieten der Polizei* zum Wohle der Bevölkerung für sehr *förderlich* erachtet.

So hat denn dieser Kongreß nicht nur seinen Vorgänger vom Jahre 1923 erreicht, sondern ihn durch die Zahl seiner Teilnehmer, durch die Fülle der sachlichen Beratungsgegenstände und nicht zuletzt auch durch die Festigkeit und Bedeutung seiner Beschlüsse vielleicht sogar übertroffen.

Für mich, der ich in dem Jahre 1923 mit einiger Sorge den ersten Kongreß einberufen habe, ist es heute klar, daß mir um die Zukunft der internationalen kriminalpolizeilichen Bewegung nicht mehr bange zu sein braucht.

Das Wort und die Tat liegen nun bei meinen zahlreichen Mitarbeitern und Berufskollegen in den verschiedenen Staaten und Ländern und ich bin dessen sicher, daß, wenn sie alle ihre Pflicht tun, auch die Regierungen von der Nützlichkeit und von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit der Polizeibehörden sehr bald überzeugt sein werden.

Das gute Beispiel, daß gerade aus Anlaß dieses Kongresses die Regierung des Deutschen Reiches und die preußische Regierung auf diesem Gebiete gegeben haben, möge recht bald überall Nachahmung finden.

Fünffacher Giftmord.

Von

Universitätsprofessor Dr. **Fritz Byloff** in Graz.

Im Landesregierungsarchiv und im steiermärkischen Landesarchiv in Graz finden sich Aktenbruchstücke aus dem Jahre 1786, welche die Zusammenstellung nachstehenden Rechtsfalles gestatten:

Bartholomäus Rainer, insgemein Kalchbauer, ist 68 Jahre alt, katholisch, Witwer, herrschaftlich Waldstein'scher Untertan, wohnt im eigenen Hause im oberen Sulzgraben in der Pfarre Groß-Lobming. Seiner körperlichen Beschaffenheit nach scheint er noch stark, jedoch immerhin schon „von ausgearbeiteten Gliedmaßen und Kräften". Auffällig ist, daß er am ganzen Körper mit einem Ausschlage behaftet ist. Die Nachbarn beschreiben ihn übereinstimmend als rachegierig und gefährlich.

Rainer hat mit zwanzig Jahren seine erste Frau geheiratet und mit ihr elf Kinder gehabt. Nach seinen eigenen nicht nachgeprüften Angaben war sie herrschsüchtig und grob, hat ihn wiederholt geprügelt und einmal sogar mit einer Mistgabel verletzt. Die Spuren hiervon trägt er noch an seinem Körper. Aus diesem Grunde faßte er den Entschluß, sie aus der Welt zu schaffen, und streute ihr acht Tage nach der letzten Niederkunft, als sie wieder Nahrung zu sich nehmen durfte, weißen Arsenik in ihren Teller. Nach drei oder vier Tagen ist sie dann nach heftigen Koliken und Erbrechen gestorben und am 1. Mai 1756 in Groß-Lobming beerdigt worden. Einem vom Beschuldigten ins Haus gerufenen Zeugen gegenüber äußerte Rainer, sein Weib werde sterben. Die Nachbarn schöpften keinen Verdacht und erklärten sich den Tod als Folge der Niederkunft.

Noch im selben Jahre schritt Rainer zu einer neuen Ehe, die mit zwei Kindern gesegnet war. Auch sie war nach seinen Angaben nicht glücklich; er hatte Streit und Feindschaft mit dem Bruder seiner Frau, der ihn ohrfeigte. Die gelungene und unentdeckt gebliebene Tötung

der ersten Frau erzeugte daher den Entschluß, auch sie zu vergiften. Drei Wochen nach ihrer zweiten Niederkunft mischte er ihr in die Wöchnerinnensuppe Arsenik mit der Wirkung, daß auch die zweite Frau nach qualvollem Leiden und heftigem Erbrechen starb und am 27. April 1758 beerdigt wurde.

Die Geschichte der dritten Ehe Rainers ist aus den Aktenbruchstücken nicht ersichtlich; wir dürfen aus dem Umstande, daß er wegen Tötung der dritten Frau nicht verurteilt worden ist, annehmen, daß diese eines natürlichen Todes verblichen ist. Allerdings ist zu bedenken, daß Rainer hier kein Geständnis abgelegt hatte, und daß die übrigen Beweise bei der formalen Beweistheorie der Theresiana vielleicht nicht ausreichend gewesen sind.

Im Jahre 1783 heiratete Rainer in der Pfarre Kobenz (zwischen Knittelfeld und Seckau) zum vierten Male. Auch in dieser Ehe gab es viel Streit; es brach bei beiden Eheleuten die „französische“ Krankheit aus, als deren Ursache sie sich wechselseitig beschuldigten. Schon im Anfang 1784 (um Drei König) benutzte er in besonders tückischer Weise den Umstand, daß der Knittelfelder Wundarzt seiner Ehefrau ein Pulver als Heilmittel verschrieben hatte, um ihr heimlich in die Arznei Arsenik zu mischen. Am 17. Januar 1784 nahm sie das vergiftete Heilmittel; am Montag darauf (19. Januar) war sie bereits nach schwerem Erbrechen verschieden. Auch hier schöpfte niemand Verdacht; denn die Frau war tatsächlich krank und in ärztlicher Behandlung gewesen.

Am Pfingsttage 1784 — also einige Monate nach dem Tode der vierten Frau — heiratete Rainer in Obdach seine fünfte Frau, Maria Polßhoferin, die Tochter des Meßners von Obdach. Auch diese Ehe ging — immer nach den Angaben Rainers — bereits in den ersten Wochen in die Brüche. Die Frau hatte angeblich noch aus der ledigen Zeit her ein Verhältnis mit dem Knechte Michael des Scherzerbauern in Kathal und wollte davon nicht lassen; die Schwiegermutter selbst und ein weiterer Zeuge hatten ihm erzählt, daß die Frau vier Wochen nach der Hochzeit in Weißkirchen mit ihrem früheren Geliebten gesprochen habe; sogar als sie mit ihm am St. Veitstage in Knittelfeld war, habe sie sich von ihm entfernt, um mit ihrem Liebsten zu sprechen. Als er sie darob zur Rede stellte, habe sie es abgelehnt, den Michael aufzugeben, und ihm noch überdies verheißen, der Michael werde im Jahre 1785 noch näher — nämlich zum Thonnerbauern — in Dienst kommen. Rainer beschloß daher, auch sie ums Leben zu bringen, jedoch auf eine neue von ihm selbst erfundene, wahrhaft scheußliche Weise. Seine Frau hatte ihn schon wiederholt um die Erlaubnis gebeten, zum Besuche ihrer Eltern auf den Ägidimarkt in

Obdach zu gehen. Er richtete nun die Vergiftung so ein, daß die Frau fern vom Hause bei ihren Eltern sterben sollte, damit auf ihn kein Verdacht falle. Wir lassen den Wortlaut der Akten folgen: „Mit diesem Vorsatze sey er am Tage ihrer Abreise nach Obdach in der Frühe mit seinen zwei Fingern in ihre Scham gefahren und so habe er sie zwei oder drei Vaterunser lang gekitzelt. Sie habe sodann die Hausgeschäfte verrichten müssen. Nachmittag habe er sie ungefähr um ein Uhr vor ihrer Abreise ins Bette begehret, ein eingewickeltes Papier mit klein abgeschabten Hüttenrauche in der Quantität, die er gemessen hat (d. h. der Richter forderte ihn auf, die Menge des verwendeten Giftes in Streusand darzustellen; dieser wird zu den Akten genommen), an den Kopf seines Zeugungsgliedes geleget und durch die alsogleich vollkommen verrichtete Beschlaffung dieses Papier in den Unterleib seiner Gattin geschoben." Schon auf dem Wege zu ihren Eltern wurde die arme Frau ohnmächtig. In der Kirche am nächsten Tage fiel sie wieder um, hatte dann keinen ruhigen Augenblick mehr und starb nach schrecklichen Krämpfen am 8. September 1785, nachdem sie noch vergeblich um ihren Mann geschickt hatte; auch zum Leichenbegängnis kam er nicht. Die Leiche zeigte eigentümliche Erscheinungen, die der „Totenanlegerin", der alten Kleibenbäuerin, auffielen. Die äußeren Geschlechtsteile waren aufgeschwollen; von der Scham zog sich ein zwei Finger breiter schwarz angelaufener Streifen über den hinteren Leib. Die Entleerungen der Verstorbenen waren „kohlschwarz" gewesen; sie hatte über Brennen im Bauche geklagt. Die Kleibenbäuerin sowohl. wie auch der zugezogene Badergeselle Aloys Engpfort hatten diese Erscheinungen der vermuteten Todesursache, dem „Brande", zugeschrieben, während die Mutter wiederum der „schädlichen Krankheit" (Lues) die Schuld gab. Der Landgerichtsverwalter in Groß-Lobming nahm „in Ermangelung näherer Inzichten" gegen einen „angesessenen Mann" keine weiteren Erhebungen vor.

So war es Rainer möglich, ungehindert noch eine Ehe zu schließen und auch sein sechstes Weib zu vergiften. Schon einige Wochen nach dem Tode seiner fünften Frau, am 21. November 1785, heiratete er zu Fohnsdorf die „Moizl" (Maria), geborene Tirolerin. Streit gab es auch hier alsbald. Die Frau soll Schulden in Wirtshäusern gemacht und, als er sie deswegen zur Rede stellte, geantwortet haben, sie werde ihm noch den letzten Kreuzer durchbringen. Er bedrohte sie darauf gut bäuerlich mit Prügeln, aber nur mit dem Erfolge, daß sie ihm sagte, dann werde sie ein Messer nehmen und ihn erstechen. Nach diesem Wortwechsel faßte Rainer den Tötungsentschluß. „Mit diesem Vorsatze hat er von einem kleinen Bröcklein weißen Hüttenrauch bey dem Kerzenlichte eine Messerspitze herabgeschabet, das Abgeschabte

in ein graues weißes Papierlein, worauf eine gedruckte Schrift war, eingewickelt, mit einen feinen Faden verbunden, sich darmit zu seinem Weibe in's Bette geleget, das so verbundene Papierlein mit seinen ersten drey Fingern der rechten Hand in die Öffnung ihrer Scham geleget und sie gleich beschlafen, um durch sein Zeugungsglied das eingewickelte Gift in ihren Unterleib tiefer zu schieben. Da habe er nun zwar gemerket, daß das Papierlein etwas auf die Seite gerutschet wäre; doch bald nach einem wiederholten Beyschlafe fühlte sein Weib in ihrem Unterleibe ein Brennen und konnte nicht schlafen. Am folgenden Tage laxierte sie öfters und ihre Unreinigkeiten waren wie kleine schwarze Bröcklein. Sie konnte auf keinem Fuße mehr stehen. Inquisit wußte, daß sie sterben mußte. Er ließ sie nachmittag mit den heil. Sakramenten versehen." Am 4. Juli 1786 (zwei Tage nach Beibringung des Giftes) starb die Frau. Der Bauernarzt Heinrich Müllner hatte die Sterbende noch kurz vor ihrem Tode besucht. Er verordnete ihr ein „Marggrafenpulver und einen Holler(Flieder)tee"; sie verschied aber, als man ihr die Arznei eingoß.

Nun endlich wurden die Verdachtsgründe auch für den zögernden Landgerichtsverwalter so stark, daß er die Leichenöffnung veranlaßte und den Rainer verhaften ließ. Der Chirurg Franz Xaver Wegartshofer in Knittelfeld, der noch mit einem zweiten Arzt die Leichenöffnung vornahm, fand in der Höhle der stark entzündeten Gebärmutter den Zettel mit dem Gifte. Dieses wurde vom Judenburger Kreisphysikus und dem Landschaftsapotheker als weißes Arsenik erkannt; es war „nach trockener Wage" eine Menge von elf Gran. Das Gutachten äußerte sich dahin: „Daß dieses arsenicum in der äußerst kitzeligen, empfindsamen und reitzbaren Gebährmutter der Inquisitin alle Zückungen, Krämpfungen und Convulsionen erreget und immer vermehret habe, worauf der schnelle Tod des so vergifteten Weibes nothwendig erfolget ist."

Die Aufhellung dieses Sachverhaltes vollzog sich, nachdem erst einmal der letzte Mord unzweifelhaft erwiesen war, rasch auf Grund des Geständnisses des Rainer, der nur noch einige Zeit die Ermordung der ersten und zweiten Frau leugnete. Er bezeugte Reue, beichtete, erklärte, „er habe groß gefehlt; Gott werde ihm helfen, daß er seine Sünden auf dieser Welt abbüßen könne; er bitte als alter Mann um eine gnädige Strafe, damit seine Seele nicht zugrunde gehe".

Der Bannrichter Dr. Karl Josef Unruhe verurteilte den Rainer zum Radbrechen von unten auf mit schauerlichen Verschärfungen (zwei Griffe mit glühender Zange, herausschneiden zweier Riemen aus dem Rücken). Die k. k. oberste Justizstelle jedoch milderte unter dem Einflusse des josefinischen Geistes die Todesstrafe zur lebens-

länglichen Anschmiedung in den Kasematten des Grazer Schloßberges bei Wasser und Brot, Brandmarkung auf beide Wangen, 50 Stockstreichen auf der Richtstatt und alle Monate weiteren 25 Stockstreichen. Es ist bei der Schwere dieser Strafe anzunehmen, daß der alte Mann alsbald sein Leben als Kettensträfling beschlossen hat.

An diesem Straffalle sind zwei Dinge von besonderer Bedeutung. Erstens einmal die psychologische Seite. Der Strafrechtspflege des 18. Jahrhunderts lag nichts ferner, als die Aufrollung feiner psychologischer Fragen. Die landläufigen Verbrechensmotive mußten auch hier herhalten: Feindschaft, Eifersucht, Geldgier. Sie haben aber kaum mehr gebildet als den letzten Anstoß. Der Grund, weshalb Rainer seine Frauen mit Konsequenz aus der Welt schaffte, ist ein tieferliegender. Der Gedanke, diesen in der Sexualpathologie zu suchen, liegt nahe. Man könnte etwa an Sadismus denken. Rainer war zweifellos ein Mann mit sehr starkem geschlechtlichen Bedürfnis, dem auch das in den Akten mehrfach erwähnte Kitzeln der Geschlechtsteile seiner Frauen mit den Fingern ante oder post coitum zuzuschreiben ist. In der Volksüberlieferung der Pfarre, die bezüglich des grausigen Massenmörders noch sehr lebhaft ist und den Kalchbauer zu einem Zauberer und Bockreiter umgewandelt hat, wird einer besonderen Merkwürdigkeit seiner äußeren Erscheinung gedacht; er beschnitt seine Fingernägel nicht, so daß diese sich einrollten und den Krallen eines riesigen Raubvogels glichen. Vielleicht hängt diese Art der Nagelpflege mit der erwähnten sexuellen Anomalie zusammen, die dadurch stark sadistische Züge gewinnen würde. Allein trotzdem möchte ich nicht an Sadismus glauben. Alles an Rainer ist eiskalte, nüchternste Überlegung, nicht blinder Affekt. Es ist ihm nur darum zu tun, seine Frauen sicher ums Leben zu bringen, ohne daß ein Verdacht auf ihn fällt. Den Anblick der Todesqualen seiner Opfer hat er tunlichst vermieden, einzelne sogar wohl auch aus diesem Grunde vom Hause weggeschickt. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß er mit seiner ersten Frau achtzehn Jahre, mit seiner dritten, soweit wir vermuten können, über zwanzig Jahre gelebt hat. Dagegen steht seine zweite Ehe mit unter zweijähriger, seine vierte mit unter einjähriger Dauer; seine fünfte und sechste Ehe haben gar nur etwa vier und acht Monate gewährt. Aus diesem Grunde kann man auch kaum das sexuelle Abwechslungsbedürfnis als alleiniges Tatmotiv heranziehen, wenn man nicht annehmen will, daß dieses erst mit dem zunehmenden Alter eine Steigerung erfahren hat. Es ist also zum mindesten nicht erweislich, daß bei Rainer die Lust an der Qual seiner Opfer eine Erhöhung des geschlechtlichen Genusses bewirkt hat oder daß seine Tat mit der

Sexualsphäre überhaupt zusammenhängt. Der Geschlechtsakt mit den letzten zwei Frauen, durch den das Gift eingeführt wurde, war nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck.

Auffallend ist das Mißverhältnis zwischen Anlaß und Tat. Das, was uns Rainer hierüber berichtet — Streit, Eifersüchteleien usw. —, mag wahr sein; darin eine Rechtfertigung seiner Taten zu suchen, kann auch ihm nicht beigefallen sein. Rainer hatte offenbar die ethische Einstellung, die sittliche Bewertung seines Tuns vollständig verloren; wurde ihm — gleichgültig aus welchem Grunde — die Frau lästig, dann mußte sie ebendeshalb verschwinden. Es ist sogar anzunehmen — und darin zeigt sich das Wesen des echten Blaubarts —, daß er bei jeder neuen Eheschließung schon die Möglichkeit der künftigen Ermordung der Braut ins Auge faßte; eine von ihm berichtete Äußerung: „Alle meine Frauen sterben an einer Krankheit“, gewinnt dann besondere Bedeutung. Auf den vollständigen Mangel ethischer Grundlagen weist endlich die kaum zu überbietende Tücke seiner Taten hin. Gewiß liegt die Tücke im Wesen des Giftmordes; die „Giftkomödie“ ist die Einleitung der Tat. Allein der Kalchbauer hat die Niederträchtigkeit des Angriffes auf das ahnungs- und wehrlose Opfer dadurch gesteigert, daß er für die Tat die Maske der Besorgnis, der Liebe, der ehelichen Zärtlichkeit zu wählen verstand. „Der Bannrichter merket, daß Inquisit fünf seiner Gattinnen auf unerhörte Art, nämlich die erste und zweyte, da er mit ihnen gespeiset, die vierte, da sie glaubte, von ihm ein Heilungsmittel zu empfangen, die fünfte und sechste aber, da er sich mit ihnen gegattet hatte, durch Gift ums Leben gebracht habe.“ Ich halte daher den Mann nicht so sehr für sexuell abnormal veranlagt, als vielmehr für einen moralisch total Verkommenen, dessen Unschädlichmachung eine Selbstverständlichkeit für die Strafrechtspflege aller Zeiten sein muß.

Es ist übrigens noch eine Möglichkeit gegeben, für die Tat ein glaubhaftes Motiv zu finden. Die Volksüberlieferung behauptet, Rainer habe neunmal verheiratet sein wollen, damit er dann fliegen könne wie ein Vogel. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß der Kalchbauer, der im Volke als Zauberer galt und offenbar auch selbst sehr abergläubisch gewesen ist, im Unterton von dieser abergläubischen Vorstellung beherrscht gewesen ist. Durch Mord mehrerer Personen übernatürliche Eigenschaften zu gewinnen, ist ein sehr verbreiteter Aberglauben, der auch in Steiermark, wie unter anderm der Prozeß des Herzenfressers von Kindberg beweist, belegt ist. Wenn man bedenkt, daß Rainer sichtlich darauf ausgegangen ist, einen Rekord zu erzielen, so gewinnt das Bestreben, die Zahl Neun zu erreichen, immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Rainer

würde dann als Opfer des Aberglaubens und damit im milderen Lichte erscheinen.

Die zweite bemerkenswerte Seite des Falles ist die Vergiftungstechnik, und zwar die Beibringung des Arseniks auf dem seltenen Wege per vaginam. Diese Art der Beibringung ist, wie die Leidensgeschichte der beiden letzten Frauen beweist, durchaus geeignet, analoge Erscheinungen herbeizuführen, als wie die Einführung des Arseniks in die Verdauungswege; die Schleimhaut der Vagina und des Uterus ist imstande, das Gift ähnlich zu resorbieren, als wie die Schleimhäute des Verdauungstrakts. Für die damalige Zeit war diese Art der Vergebung mit Gift vollständig neu, weshalb der obduzierende Chirurg hohes Lob erhielt, daß er das Gift im Unterleibe gefunden. Auch benützte die Regierung den Fall als Anlaß, um alle Gerichtsstellen und Ärzte auf die Möglichkeit derartiger Vergiftungen aufmerksam zu machen und bei Leichenöffnungen Aufmerksamkeit auch in dieser Richtung zu empfehlen.

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Königsberg i. Pr., Direktor: Prof. Dr. Nippe.)

Glassplitter- oder Messerverletzung?

Von

Dr. **Curt Goroncy**, Privatdozent für gerichtliche und soziale Medizin.

(Mit 5 Abbildungen.)

Die Frage, ob eine Wunde durch Glassplitter oder durch ein Messer beigebracht ist, kann sachverständiger Beurteilung unterliegen einmal, wenn ein als Messerstecher Verdächtigter behauptet, der Verletzte habe sich selbst die Verletzung durch Glassplitter zugezogen, sodann auch wenn jemand, der sich tatsächlich durch Glas verletzt hat, einen Dritten zu Unrecht beschuldigt, ihm eine Messerverletzung beigebracht zu haben.

Die Beurteilung der Wunde allein — in Betracht sollen hier im wesentlichen nur Armwunden kommen — wird eine bindende Entscheidung nur in ganz besonderen Fällen ermöglichen: ein den ganzen Arm durchziehender Stichkanal würde gegen Glasverletzung sprechen, für diese andererseits das Auffinden von Glassplittern in der Wunde. In der großen Mehrzahl fraglicher Wunden werden aber Schwierigkeiten bestehen; denn ein Messer oder ein ähnliches Instrument und Splitter einer Fenster- oder anderen Scheibe sind geeignet, ganz gleichartige Verletzungen zu erzeugen. In diesen Fällen wird stets die Möglichkeit, daß ein Messer benutzt war, an sich zugegeben werden müssen.

Die Folge davon ist, daß das Hauptgewicht in praxi darauf zu legen ist, eine Ausschlußdiagnose zu stellen, d. h. die Fragestellung muß die sein: *Ist es ausgeschlossen, daß im gegebenen Falle eine Verletzung durch Glas vorliegt?*

Zweck dieser Arbeit ist, an Hand von Fällen, durch sonstige Beobachtungen und durch Versuche Anhaltspunkte für eine derartige Beurteilung zu geben, und ferner an einem Falle zu zeigen, daß bereits aus der Wunde allein die Diagnose Glasverletzung zu stellen war.

Es ist bekannt, daß Glasscheiben, wenn sie beschädigt werden, außerordentlich wechselnde Bilder bieten und demgemäß die verschiedenartigsten Rückwirkungen auf Faust und Arm ausüben können. Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, ist zu sagen, daß die Effekte in Glasscheiben und die Rückwirkung auf die angreifende Gewalt, die hier nur die bewehrte oder unbewehrte Hand bezw. der Arm sein soll, auf denselben Gesetzen beruht, wie wir sie beim Aufeinanderstoßen zweier Körper überhaupt kennen. Es zeigen sich aber darüber hinaus doch gewisse Besonderheiten.

Die Wirkung auf das Ziel, also die Glasscheibe, ist von der Widerstandskraft der Scheibe sowie von der lebendigen Kraft und der Beschaffenheit des andringenden Körpers abhängig. Eng damit im Zusammenhang steht die für die Frage der Verletzungsmöglichkeiten praktisch bedeutsame Rückwirkung dieses Ziels auf den angreifenden Körper, wenn er das Ziel perforiert.

Nach dem Newtonschen Gesetz von der gleichen Wirkung und Gegenwirkung wirkt die Menge der im Ziel abgegebenen Energie vom Ziel auf den angreifenden Körper zurück. Die molekularen Vorgänge laufen in der Glasscheibe und im Körper mit derselben Intensität ab. Daraus folgt, daß je widerstandsfähiger die Scheibe gegenüber dem durchdringenden Körper ist, desto eher an diesem Deformierungen oder Zusammenhangstrennungen zu erwarten sind. In unseren Fällen kommt weiterhin der Beschaffenheit des durchdringenden Körpers, d. h. der Ungleichmäßigkeit und Verschiedenartigkeit seiner Dichte und seines Aggregatzustandes (Haut, Knochen, Instrumente usw.), sowie seiner mehr oder minder großen lebendigen Kraft eine erhebliche Bedeutung zu.

Darüber hinaus aber ist als Besonderheit und ganz wesentliches Moment zu berücksichtigen, daß eine Faust oder ein Arm als Teil eines lebenden Körpers mehr als andere eine Scheibe durchdringende Gegenstände unberechenbare Bewegungen in allen Phasen des Stoßes oder Falles machen kann. Dadurch werden die Verletzungsmöglichkeiten ungemein erhöht.

Ganz variable Größen sind also von Bedeutung, und je nach dem Vorherrschen der einen oder der anderen müssen die Effekte verschieden sein. Von vornherein erscheint es somit nicht möglich, für jeden Einzelfall gültige Thesen aufzustellen. Dennoch sind eine Reihe bekannter Vorgänge und Ergebnisse angestellter Versuche geeignet, die Analyse des Einzelfalles zu unterstützen.

Ich bringe zunächst einen Fall, in dem die oben aufgeworfene Frage von entscheidender Bedeutung war und der auch sonst kriminalistisch interessant ist.

Am Abend des 2. September 1925 gegen 10 Uhr ist es zu einem Zusammenstoß zweier sich feindlich gesinnter Parteien gekommen. Dabei hat sich der Versicherungsbeamte K. unter anderen Verwundungen eine schwere Verletzung des rechten Unterarms zugezogen, an der er einige Tage danach gestorben ist. Auch der Hauptbeschuldigte Gärtner E. hat eine Wunde, und zwar vorn an der Stirn erlitten.

Der Hergang des Zusammenstoßes wurde von den Parteien ganz verschieden geschildert.

Frau K., die Witwe des Verstorbenen, sagte bei allen Vernehmungen übereinstimmend im wesentlichen folgendes: Am fraglichen Abend befand sie sich bereits mit ihrem Mann in dem im ersten Stock gelegenen Schlafzimmer. Plötzlich hörten sie auf dem Hof schimpfende Männerstimmen und in ihrem im Parterre gelegenen Herrenzimmer eine Fensterscheibe klirren. Sie lief sofort herunter, machte Licht und sah, daß die mittlere Fensterscheibe des linken Fensterflügels eingeschlagen war und daß der Hauptangeschuldigte Gärtner E. gerade die mittlere Scheibe der anderen Flügels einschlug, dann das Fenster öffnete und einzusteigen versuchte. Gemeinsam mit ihrem nunmehr verstorbenen Ehemann, der ihr gleich aus dem Schlafzimmer folgte, versuchte sie E. vom Fenster wegzudrängen. E. stieg aber ein und kam mit ihrem Mann ins Handgemenge. Als sie sah, daß bei diesem Blut floß, holte sie aus dem Flur ein Seitengewehr und schlug damit dem Eindringling gegen den Kopf. Während dieser zurückwich, zog sie ihren Mann in den Flur und schloß die Stubentüre ab, so daß sie von E. getrennt waren. Im Flur blutete ihr Mann weiter stark. Nach einer Weile wurde an die Haustür geklopft und Einlaß verlangt: Der Amtsvorsteher sei da. Als sie daraufhin die Tür geöffnet hatten, sahen sie, daß nicht der Amtsvorsteher, vielmehr E. und zwei seiner Freunde da waren. Diese packten ihren Mann sofort, zerrten ihn auf den Hof und mißhandelten ihn dort mit Fäusten und Füßen schwer, bis es ihm gelang, zu Nachbarn zu flüchten.

Der Verstorbene selbst hat, wie später durch Zeugen festgestellt wurde, geäußert, die Vagabunden hätten ihm den Arm zerschnitten.

Die Darstellung dagegen, die der Hauptangeschuldigte E. gab, war ganz anders. Sie wechselte bei seinen Vernehmungen mehr oder weniger, war jedoch im wesentlichen folgendermaßen: Als er an dem Fenster des Herrenzimmers des K. vorbeiging, erhielt er plötzlich d u r c h d a s F e n s t e r mit einem Seitengewehr von K. einen Schlag an den Kopf. Er bestritt, in die Wohnung eingestiegen zu sein und auch, daß er oder seine Freunde den K. auf dem Hof mißhandelt

hätten. Wenn K. eine Verletzung des Armes gehabt habe, so müsse er sie sich durch die Glasscherben des Fensters zugezogen haben. Die anderen Verletzungen dürften auf einen Fall beim Laufen zurückgeführt werden.

Der schwerverletzte K. war sofort in die Chirurgische Universitätsklinik gebracht worden. Nach dem Gutachten der Klinik handelte es sich um folgende Verletzungen und folgenden Krankheitsverlauf: Der rechte Unterarm lag in einem blutdurchtränkten Notverband, durch Polizeibeamte angelegt. Nach dessen Abnahme wurde auf der Beugeseite des rechten Unterarms im mittlerem Drittel eine etwa 8 cm lange, von der Kleinfingerseite ein wenig schräg abwärts zur Daumenseite verlaufende, glattrandige, breit klaffende Wunde sichtbar, die senkrecht bis auf den Knochen ging. Auf der Ellenseite des Unterarms war die Beugemuskulatur vollständig, auf der Speichenseite nur in ihren oberen Schichten durchtrennt. Die rechte Hand stand in stark überstreckter Stellung. Der Kranke konnte Hand und Finger nicht bewegen. Die Hand fühlte sich warm an. Die Berührungsempfindlichkeit war im fünften Finger völlig aufgehoben, im vierten Finger herabgesetzt, sonst überall erhalten. Nach Entfernung des Bindfadens, der den rechten Oberarm fest abschnürte, spritzte das Blut aus beiden Enden der durchtrennten Ellenschlagader. Die Speichenschlagader wurde jetzt fühlbar.

K. wurde sofort operiert und mit Wundstarrkrampfantitoxin prophylaktisch gespritzt. Trotzdem traten acht Tage nach der Einlieferung die ersten Anzeichen eines Wundstarrkrampfes auf, der schließlich nach zwei weiteren Tagen zum Tode führte. Aus der verletzten Partie des Armes wurden Wundstarrkrampfbazillen gezüchtet.

Außer der Verletzung am rechten Unterarm bot K. in der Klinik noch folgende Befunde: Aus der Nase floß etwas Blut. Sie wies einige Hautabschürfungen auf und war ebenso wie ihre Umgebung stark geschwollen. Auch an anderen Stellen des Gesichts sowie an beiden Knien und Füßen erblickte man oberflächliche, leicht blutende Hautabschürfungen, die zum Teil Dreimarkstückgröße hatten.

Das Gutachten der Chirurgischen Klinik, das ohne Aktenkenntnis erstattet war, ging dahin, daß diese Verletzungen Folge eines Schlages mit der Faust oder mit einem stumpfen Instrument seien, während die Wunde am rechten Unterarm durch ein scharfes Instrument und unter großer Gewalteinwirkung entstanden sein müßte. Ob dieses scharfe Instrument ein Messer oder eine Glasscherbe war, ließe sich nicht mit Sicherheit entscheiden.

Die gerichtliche Sektion, die mit von mir am 15. September 1925 vorgenommen wurde, ergab im wesentlichen: 157 cm lange Leiche eines etwa 44 jährigen Mannes. An der Vorderseite des rechten Unterarms im mittleren Drittel ein rundlicher etwa 5 cm weiter und 2½ cm in die Tiefe gehender Defekt mit schmierigen, mißfarbenen, fetzigen Wandungen. Im Grunde bloßliegende bzw. zerstörte Sehnen. Sonstige äußere Verletzungen abgesehen von Injektionsstellen fehlten. Die in der Chirurgischen Klinik festgestellten Verletzungen waren nicht mehr nachzuweisen, offenbar weil sie nur leicht und in der Zeit bis zum Tode verheilt waren. Unter dem Herzinnenüberzug der linken Kammer kleine, flächenhafte Blutaustritte. Es bestanden ferner geringer Luftröhrenkatarrh, deutliche Fettinfiltration der Leber und eine Hirnschwellung.

Das Ergebnis der Sektion steht im Einklang mit den klinisch beobachteten Krankheitszeichen. Jedenfalls hat die Sektion eine andere Todesursache, etwa einen Tod aus innerer Ursache bei schweren Erkrankungen der Organe, nicht aufgedeckt, so daß also an dem Tod durch Wundstarrkrampf nicht gezweifelt werden kann.

Der Hauptangeschuldigte E. wurde von mir etwa drei Monate später, untersucht. Dabei ergab sich bei dem mittelgroßen, muskulösen Mann vorn am Kopf, dicht an der Mittellinie links, im Bereich des Haupthaars eine 5 cm lange, strichförmige, mit der Unterlage nicht verwachsene, völlig reizlose Narbe. Die Verletzung ist offenbar verhältnismäßig leicht gewesen. Da die Stärke der Blutung aus ihr, wie noch erörtert werden wird, eine Rolle spielte, soll hier gleich gesagt werden, daß in Anbetracht der Lage der Wunde es unmöglich ist, daß größere Schlagadern verletzt wurden. In diesem besonderen Fall kann allerdings damit gerechnet werden, daß die Wunde mehr als ähnliche geblutet hat, weil E. angetrunken war und bekanntlich unter Alkoholwirkung Wunden stärker bluten. Für ihre Harmlosigkeit spricht aber auch der Umstand, daß sie durch den zugezogenen Arzt nicht genäht zu werden brauchte.

Das von der Kriminalpolizei aufgenommene Bild 1 gibt die Situation wieder, wie sie der angeschuldigte E., der vor dem Fenster steht, beim Lokaltermin darstellte. Das Bild zeigt, daß seine Darstellung von vornherein nicht von der Hand zu weisen ist.

Von den Fragen, die mir zur Beantwortung vorgelegt wurden, war die wesentlichste folgende:

Ist die Armverletzung des K. durch Glas in der von E. angegebenen Weise entstanden oder ist sie

durch ein Messer, insbesondere durch ein Gärtnermesser hervorgerufen, dessen Benutzung bei dem Beruf des Hauptangeschuldigten anzunehmen besonders nahe lag?

Wie Bild 1 zeigt, fanden sich zur Zeit des Lokaltermins in der mittleren Scheibe des rechten (von innen gesehen) Fensterflügels nur in der unteren und oberen linken Ecke ganz unbedeutende Glas-



Abb. 1.

reste. Ob tatsächlich bei dem fraglichen Vorfall alles Glas bis auf diese kleinen Teile herausgeschlagen war, ist nicht mehr festzustellen gewesen. Ich will für die Beurteilung kompliziertere Verhältnisse annehmen, und zwar, daß mehr Glas im Rahmen gewesen ist und daß der verstorbene K. durch die intakte Scheibe gestoßen bzw. geschlagen hat. Ohne weiteres ist nämlich die auch gemachte Annahme abzulehnen, daß durch herabfallende Glasscherben bei der

geringen Höhe, die hier in Frage kommt, und bei der geringen Glasdicke eine so schwere Verletzung, wie sie K. hatte, entstehen konnte.

Das fragliche Seitengewehr (abgebildet auf Bild 2) ist französischen Ursprungs. Es hat eine Länge von 69 cm, wovon 11 cm auf den Griff gehen. Die Parierstange ist 10 cm lang, die Schneide durchschnittlich 2½ cm breit, sie verjüngt sich nach der Spitze und ist nicht sonderlich scharf und spitz.

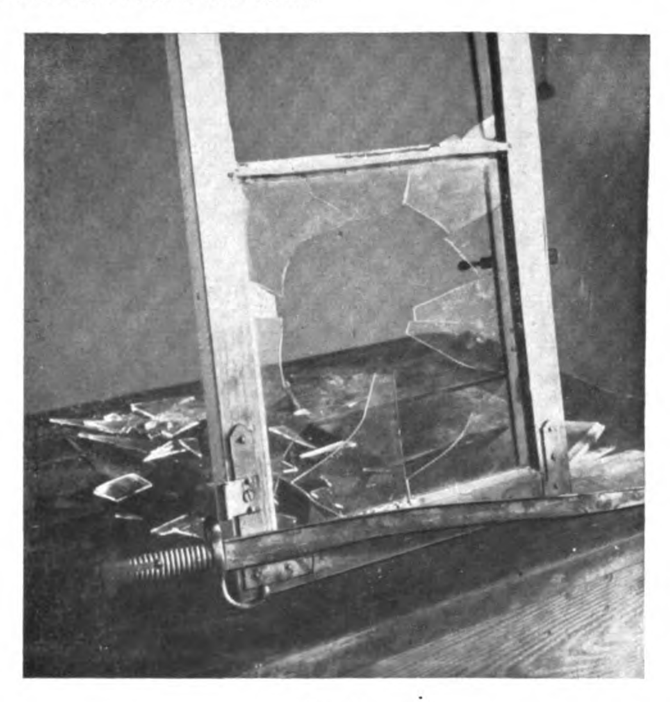


Abb. 2.

Zunächst wurde eine Reihe von Versuchen angestellt. Diese Versuche bezweckten einmal, die Effekte in der Glasscheibe überhaupt, andererseits die Rückwirkung auf den stoßenden Körper, also hier die bewehrte Hand bzw. den Arm, festzustellen. Sie wurden an den beiden noch vorhandenen Scheiben der fraglichen Fensterflügel und außerdem an Scheiben entsprechender Beschaffenheit vorgenommen. Dabei wurden die Höhe des Fensterrahmens vom Fußboden und die Stoßrichtung in gewissen Grenzen variiert.

Wenn tatsächlich der Verstorbene in der von E. angegebenen Weise durch das Fenster gestoßen hat, so muß er dabei in großem Affekt gehandelt und eine erhebliche Geschwindigkeit bzw. Kraft

aufgebracht haben. Daher wurde auch bei meinen Versuchen mit möglichster Geschwindigkeit das Fenster durchstoßen und der Unterarm bis etwa zur Hälfte durchgeführt. Die Fensterscheibe hatte eine Höhe von 34 cm und eine Breite von 32 cm, die Dicke des Glases war durchschnittlich 2½ mm; sie differierte im Bereich der Fläche um $^{1}/_{10}$ mm.

Das Resultat war folgendes: Es entsteht ein rundlicher Defekt, dessen Durchmesser größer ist als die Parierstange des Seitengewehrs. Die Hauptversuche konnten daher vorgenommen werden, ohne daß Hand und Arm besonders geschützt zu werden brauchten. Von dem Defekt gehen bis zum Fensterrahmen radiale, zackige Sprünge (s. Bild 2), außer diesen zeigen sich aber selten auch zirkuläre Sprünge. Die Glasscherben fliegen in der Stoßrichtung heraus bis auf einen oder wenige ganz minimale Splitter, die entgegengesetzt fliegen, die aber auch völlig fehlen können. Die Form der herausgebrochenen Glasstücke ist charakteristisch. Sie haben fast ausschließlich eine dreieckige Gestalt; die Basis ist nach der Peripherie der Glasscheibe gerichtet, entsprechend ihrem Entstehungsmodus, wenn zwei Radialspalten durch eine zirkuläre verbunden werden. War der Kitt bei den Ersatzscheiben noch nicht ganz fest, so zeigte sich auch, daß weitere Glaspartien, deren Basis den Fensterrahmen berührte, herausflogen bzw. in der Stoßrichtung abgebogen wurden. Setzt man die Bruchstücke wieder zusammen, so sieht man an einigen Stellen das von Schädelschüssen und Schüssen auf Glas bekannte Phänomen der trichterförmigen Erweiterung der Einbruchstellen nach der Stoßrichtung hin. Man kann dadurch sichere Schlüsse auf die Stoßrichtung ziehen. Im vorliegenden Falle ist diese Tatsache wegen des Fehlens der Scheibe bzw. ihrer Fragmente nicht zu verwerten gewesen.

Die Umgrenzung des beim Herausbrechen entstandenen Defektes weist mehr oder minder spitze Zacken auf.

In den einzelnen Fällen sind Lage und Zahl der radialen und zirkulären Spalten und damit die Größe des Defekts verschieden. Bevorzugt werden offenbar die Orte des geringsten Widerstandes. Dabei spielt eine Reihe von ungenau oder gar nicht bestimmbaren Momenten mit, wie z. B. mehr oder minder gleichmäßige Beschaffenheit des Glases, eingestreute Luftblasen und Sandkörner, innere Spannungen. Ferner kommen die mehr oder weniger große Entfernung der Stoßrichtung vom Mittelpunkt der Scheibe, die Art der Rahmung (gestiftet, hart oder weich gekittet), die Ausdehnung der Scheibe und vor allem die Dicke der Scheibe in Betracht.

Wenn der Durchmesser des Defekts, wie gezeigt, größer als der Durchmesser des durchdringenden Körpers ist, so beruht das darauf, daß die unregelmäßige Gestalt des andringenden Körpers ganz unregelmäßige Druck- und Zugwirkungen in der Scheibe hervorruft, ähnlich wie bei einem Steinwurf durch eine Glasscheibe. Bei den hier in Betracht kommenden Geschwindigkeiten umkreisen die zirkulären Spalten, die bekanntlich später als die radialen entstehen, dadurch größere Bezirke der Auftrefffläche und die tiefsten von ihnen geben dann Veranlassung zum Ausbruch eines Stückes, das den Querschnitt des durchdringenden Körpers übertreffen kann.

Aus den Versuchen ist somit für den vorliegenden Fall bewiesen, daß es ausgeschlossen ist, bei annähernd senkrechtem Durchstoßen sich Verletzungen zuzuziehen, geschweige denn eine so schwere, wie sie K. am Unterarm hatte. Dagegen bleibt durchaus die Möglichkeit gegeben, daß die vorstehenden Zacken nach dem Durchstoßen durch Zuschlagen oder beim Zurückziehen und gleichzeitigem Senken des Armes Verletzungen hervorrufen können. Um aber dabei eine so tiefe und lange Wunde, wie sie K. hatte, zu erhalten, müßte vorausgesetzt werden, daß neben großer Geschwindigkeit der Armbewegung die Stoß oder Zugrichtung schräg zu einer Glaszacke erfolgte und die verletzende Zacke besonders fest saß und besonders scharf, etwa spitzwinklig, geformt war.

Die Entscheidung, ob die Verletzung durch Weitervorstoßen oder beim Zurückziehen des Armes durch die Glasscheibe erfolgt war oder nicht, und damit im wesentlichen die Klärung des Falles brachten zwei Momente, nämlich die Würdigung der Größenverhältnisse des Fensters und des verstorbenen K. sowie die Kritik der Lage und Art der Wunde.

Bei der Ortsbesichtigung wurde die Situation, die E. schilderte, nachgeahmt. Hierbei stellte ich fest, daß, wenn eine 182 cm große Person den draußenstehenden E. treffen wollte, sie sich vornüberneigen mußte, und zwar deshalb, weil das Fensterbrett ein beträchtliches Stück ins Zimmer hineinragt. Die Höhe des unteren Randes der mittleren Scheibe vom Fußboden gemessen betrug 139 cm, die des Fensterbretts 95 cm, die Breite des Fensterbretts war 74 cm. Die im Zimmer stehende Person von Abbildung 1 ist etwa 175 cm groß.

Noch viel mehr hätte sich der verstorbene K., wenn er durch das Fenster gestoßen hätte, vornüberneigen müssen, weil er nur 157 cm lang war. Einfache Zeichnungen mit den entsprechenden Maßen sind sehr instruktiv.

Eine Folge dieser Notwendigkeit, sich vornüberneigen zu müssen, ist dann, daß der Arm beim Durchstoßen über die Horizontale

gehoben werden muß und eine Verletzung der Beugeseite des Unterarms, wenn überhaupt, nur durch Zacken der Basis oder der von innen gesehen linken Seite der Scheibe entstehen konnte.

Die erste Möglichkeit, daß die Wunde nach dem Durchstoßen durch Zuschlagen mit dem Seitengewehr nach dem draußenstehenden E. und das dabei erfolgende Abwärtssenken des Arms und weitere Vorstoßen entstanden war, ist schon wegen des Mißverhältnisses zwischen der Größe des verstorbenen K. und der Höhe des Fensterrahmens sehr unwahrscheinlich. Sie ist aber auszuschließen durch die Erwägung, daß nach Erhalt einer solchen Wunde, in der fast alle Beugesehnen des Unterarms durchschnitten waren, die Hand sofort in Überstreckstellung geht und unfähig wird, das vorliegende schwere Instrument zu umklammern: das Seitengewehr hätte dann außerhalb des Zimmers gefunden werden müssen, und das war nicht der Fall.

Die weitere Möglichkeit ist die, daß die Wunde beim Zurückziehen des Armes erfolgte. Bei der Lage der Wunde an der Beugeseite des Unterarms kommen drei Arten der Armbewegung für die Berührung mit der Glaszacke in Betracht.

Die natürlichste Rückzugsbewegung eines vorgestoßenen und erhobenen Armes ist so, daß zuerst das Ellenbogengelenk aus extremer Streckstellung während des Stoßes in leichte Beugestellung gebracht wird und damit die Faust dem Kopfe sich nähert. Kommt es bei dieser Bewegung zu einer Verletzung an einer Glaszacke, so muß die Lage der Wunde von der Daumenseite schräg abwärts zur Kleinfingerseite sein und sich dabei mehr oder weniger der Achse des Unterarms angleichen.

Die Lage der Wunde ist im vorliegnden Falle aber anders gewesen. Die Wunde lag nämlich nach dem Gutachten der Chirurgischen Klinik fast quer, und zwar verlief sie ein wenig abwärts von der Kleinfinger- nach der Daumenseite. (Abb. 3.) Damit ist bereits die Entscheidung getroffen, daß im vorliegenden Falle die Wunde durch die Glaszacke nicht entstanden sein kann.

Es ist zwar noch denkbar — und das ist eine weitere mögliche Armbewegung —, daß der Arm in ganz unphysiologischer und ganz bizarrer Haltung zurückgezogen wurde, nämlich mit oder ohne Beugung des Ellenbogengelenks in der Richtung nach der rechten Seite, ohne daß dabei die Faust sich dem Kopfe näherte. So könnte eine Wunde entstehen, die von der Kleinfingerseite nach der Daumenseite sich erstreckt. Sie würde dann aber bei den hier in Betracht kommenden Größenverhältnissen nicht quer oder annähernd quer zur Achse

des Unterarms gestellt sein, sondern dieser mehr oder weniger parallel verlaufen müssen.

Dieser Entstehungsmodus beim Zurückziehen des Arms ist daher abzulehnen, ebenso endlich auch der folgende letzte. Eine annähernd quer gelegene Wunde, wie die hier in Frage stehende, könnte entstehen, wenn der Arm beim Zurückziehen plötzlich seine Geschwindigkeit vermindert, eine Drehbewegung an einer Glaszacke macht und sich dabei die bis auf den Knochen gehende Verletzung zuzieht. Die Annahme dieses Modus ist an sich schon recht gekünstelt. Es sprechen aber auch hier nicht nur wiederum die Größenverhältnisse dagegen, sondern auch die besondere Affektlage, die



Abb. 3.

unter den angenommenen Umständen ein derartiges Innehalten unmöglich erscheinen läßt.

So ist also durch Kritik der Lage und der Art der Verletzung im Verein mit den Größenverhältnissen des verletzten K. und des Fensters mit genügender Sicherheit auch auszuschließen, daß die Verletzung durch das Fensterglas beim Vorstoßen und beim Zurückziehen des Armes erfolgt ist.

Nach den vorherigen Erwägungen war auch später die letzte Darstellung, die E. in der Hauptverhandlung gab, ohne weiteres als falsch zu widerlegen gewesen. Er besinne sich nunmehr ganz genau, K. habe

zuerst mit dem Seitengewehr durch die Scheibe gestoßen und ihn verletzt, dann das Fenster geöffnet und zu einem zweiten Schlage ausgeholt.

Jedes scharfe Messer dagegen, das mit großer Gewalt gehandhabt wurde, ist geeignet, die Wunde hervorzurufen, so auch ein später in der Wohnung des Hauptbeschuldigten E. beschlagnahmtes, stark verrostetes, aber verhältnismäßig scharfes Taschenmesser, dessen größere Klinge 7½ cm lang ist. Ein Gärtnermesser, d. h. ein Spezialinstrument, das eine nach der Schneide zu hakenförmig gebogene Spitze hat, muß als ganz besonders geeignet bezeichnet werden (E., der Gärtner ist, will nie ein derartiges Messer besessen haben). Denn gerade die hakenförmig gebogene Spitze erklärt am plausibelsten, daß die gesamte Muskulatur an der Kleinfingerseite des Unterarms, wo offenbar das Messer angesetzt sein mußte, bis auf den Knochen durchtrennt wurde.

Die anderen Verletzungen des verstorbenen K. waren zweifellos Folgen stumpfer Gewalteinwirkung und bei ihrer Art und Lokalisation nicht anders zu erklären als durch grobe Mißhandlungen in der von Frau K. angegebenen Weise.

Eine Reihe weiterer Feststellungen, die erwähnenswert sind, unterstützen ebenfalls die Angaben der Frau K. Es war von Wichtigkeit festzustellen, ob im Zimmer ein Kampf stattgefunden hatte.

Die Situation in dem einfenstrigen Zimmer zeigt zum Teil Bild 4, das von der Kriminalpolizei aufgenommen wurde. Ziemlich in der Mitte vor einem Sofa steht ein achteckiger Tisch auf einem Teppich, in einer Ecke neben dem Fenster ein Schreibtisch, davor ein Stuhl. Der Fensterkopf war frei von Blut. Wenn im Laufe des Verfahrens diese Feststellung dahin verwertet werden sollte, daß eine Glasverletzung unwahrscheinlich sei, so mußte ärztlicherseits darauf hingewiesen werden, daß bei genügend großer Geschwindigkeit des zurückgezogenen und allerdings nur beim Zurückziehen verletzten Armes keineswegs schon auf dem Fensterbrett Blutspuren sich zu finden brauchten. Es vergeht eine gewisse, wenn auch geringe Zeit, bis das Blut, auch aus eröffneten Schlagadern, herausspritzt, und in dieser Zeit kann der Arm bereits ein erhebliches Stück von der Scheibe entfernt sein. Blutspritzer wurden an der Wand unter dem Fensterbrett gefunden, ausgedehnte Blutflecken trug auch der Schreibtischstuhl, geringere der Fenstervorhang und die Tischdecke. Wie Bild 4 zeigt, hat sich an der durch das Zeitungspapier markierten Stelle eine Blutlache befunden.

Der Teppich hat eine Größe von 1,25 × 1,95 m, die schmale Seite nach dem Fenster zu gerichtet. Auffallenderweise zeigt er an seiner

Unterseite (s. Bild 4) zahlreiche größere und kleinere, im wesentlichen rundliche Blutflecken, die zum Teil nach der Oberfläche des Teppichs durchgesickert sind. Auch die Verteilung der Blutflecken fiel mir bereits im Lokaltermin auf. Die Witwe des K. hatte angegeben, daß sie bei der gewöhnlichen Reinigung des Zimmers die Ecken des Teppichs aufzuschlagen pflegte, und zwar stets in gleicher Ausdehnung. Nun weist tatsächlich der Teppich einen deutlichen Knick auf, der eine Teppichecke von etwa 52 cm in der Längsseite und 67 cm in der Schmalseite abgrenzt. Die Blutbesudelung dagegen geht erheblich über diesen gewöhnlich aufgeschlagenen Teil des Teppichs hinaus, und man sieht keinen deutlichen Knick, wenn man den Teppich so weit aufschlägt, daß alle Blutflecken an der Unterseite sichtbar werden. Sie bedecken einen dreieckigen Bereich von 1,10 m nach der Längsseite



Abb. 4.

und 75 cm nach der Schmalseite. Dieser Befund: die Blutspritzer an der Unterseite des Teppichs und ihre Verbreitung weit über den gewöhnlich umgeschlagenen Teil, mußte wesentlich die Angabe der Frau K. unterstützen, daß im Zimmer ein Kampf stattgefunden habe, wobei der Teppich mehr als gewöhnlich umgeschlagen wurde.

Im Flur fanden sich an den Wänden, an der Haustür und an dem Treppenaufgang ganz ausgedehnte Blutspuren. Ihre Form war rundlich, zum Teil stechapfelförmig und in der Mehrzahl mit breiten, nach unten verlaufenden Blutbändern. Ihre Form und Ausdehnung ließ ohne weiteres den Schluß zu, daß sie aus einer spritzenden Arterie herstammten. Eine Blutspur hatte auch von der Haustür über den Hof zu einem Nachbarhaus geführt.

Durch Zeugen ist weiterhin festgestellt, daß im Herrenzimmer offenbar von unsauberen Schuhen herrührende Erdstücke und eben-

falls im Zimmer Glasscherben in erheblicher Menge aufgefunden wurden.

Die Kleider der Angeschuldigten waren nicht sofort asserviert worden, sondern erst später, nachdem sie bereits gewaschen waren. Sie sind erheblich mit Blut besudelt gewesen. Das Blut sollte nach den Angaben des E. und Gen. von der Kopfwunde des E. hergerührt haben und bei den Bemühungen um den verletzten E. auf seine Freunde gekommen sein. Über die Ausdehnung dieser Blutbesudelungen wurde von den Eigentümern und von Zeugen gesagt, daß der Rock des E. insbesondere am Kragen, an den Ärmeln und vorn im Brustteil erhebliche Blutspuren zeigte. Die Kleider seiner beiden Freunde wiesen nicht nur ausgedehnte Blutflecken an den Armen, sondern auch auf dem Rücken auf.

Bei meiner Untersuchung ließ sich die Ausdehnung der früher vorhandenen Blutbesudelungen nicht mehr feststellen, eben weil die Kleider gewaschen waren. Auch konnte leider aus diesem Grunde die Blutgruppenbestimmung zu der Entscheidung nicht herangezogen werden, ob es sich um das Blut des K. oder E. handelte. Indessen mußte die Angabe der Angeschuldigten, das Blut an ihren Kleidern stamme von der kleinen Kopfverletzung des E., nach der Art der Wunde und der Verteilung der Blutflecken als unwahrscheinlich, ja beinahe als unmöglich bezeichnet werden und die Erklärung, die Blutbesudelungen wären bei der Mißhandlung des stark blutenden K. auf dem Hofe entstanden, durchaus glaubhaft erscheinen.

Alles in allem konnte somit durch sachverständige Würdigung vorstehender und noch anderer weniger wichtiger Momente (E. führte unter anderm noch an, er habe wegen seiner verkrüppelten linken Hand nicht einsteigen und nicht raufen können) in diesem Falle die Rechtsfindung wesentlich, wenn nicht gar ausschlaggebend gefördert werden. Auf Grund meines Gutachtens war E. drei Monate nach der Tat verhaftet worden. Er wurde zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt (Schwurgericht), wobei die Gemeinheit und üble Gesinnung des E. besonders schwer bewertet wurden.

Der Zufall fügte es, daß mir bald danach in einem anderen Falle dieselbe Frage: Glassplitter- oder Messerversetzung zur Entscheidung vorgelegt wurde.

In der Nacht vom 3. zum 4. Februar 1926 kam es in einer Kaschemme Königsbergs zu einem Streit, in dessen Verlauf der Fuhrhalter und Kohlenhändler B. sich eine Wunde am rechten Handgelenk zuzog. Er begab sich sofort in die Chirurgische Klinik und gab dort an, er habe einen Messerstich erhalten. Es wurde eine 4 cm lange, genau quer gestellte, glattrandige Hautwunde an der Daumenseite

über dem Handgelenk, 1 cm unterarmwärts vom Daumengrundgelenk ohne Sehnenverletzung festgestellt und durch drei Wundklammern geschlossen.

B., der uns selbst ebenso wie seine Mutter und besonders sein Stiefvater aus unserer Tätigkeit für die hiesige Alkoholfürsorgestelle anläßlich mancherlei Konflikten zwischen ihnen bekannt ist, ergänzte dann seine Angaben dahin, daß er bei einem Streit mit einem Zuhälter W. diesen in den Glaskasten, der auf dem Büfett stehe und kalte Speisen enthalte, hineingestoßen und daraufhin von W. einen Messerstich erhalten habe. Von dem Wirt und dem Zuhälter W. wurde dagegen behauptet, B. hätte während des Streits mit der Faust in den Glaskasten hineingeschlagen und sich dabei die Verletzung zugezogen.

Unsere Untersuchung am 10. Februar 1926 ergab einen 180 cm langen, sehr kräftigen Mann. Die oben beschriebene Wunde zeigte gute Heilungstendenz. Als weitere Befunde fanden sich an den schwer verarbeiteten Händen rechts über dem Daumen, Zeige- und Mittelfingergrundgelenk, am Handrücken je eine kleine etwa 2 mm im Durchmesser große, oberflächliche, mit Schorf bedeckte Hautverletzung, eine ähnliche Affektion auch auf dem linken Handrücken. Diese Abschürfungen sollen nach der Angabe des B. bei seiner Berufsausübung durch Hantierung mit Kohlen entstanden sein.

Nach meinen Feststellungen am Tatort handelt es sich um ein übliches Büfett von etwa 120 cm Höhe, auf dem ein Glaskasten zum Aufbewahren von kalten Speisen mit einer Scheibengröße von etwa 70 × 70 cm und einer Scheibendicke von etwa 7—8 mm steht. Die zerbrochene Scheibe war bereits erneuert. Über die Art der Zertrümmerung ließ sich nichts mehr feststellen.

Dieser Fall liegt gegenüber dem vorher beschriebenen Falle E. insofern anders, als einmal die Scheibe größer und dicker war, daß sie etwa in Armhöhe lag und daß sie durch eine unbewehrte Faust eingeschlagen sein sollte.

Der Beurteilung legte ich folgende Erwägungen zugrunde. Bei der Art und Lage der Verletzung mußte ohne weiteres zugegeben werden, daß die Wunde durch ein Messer beigebracht sein konnte, und es mußte auch in diesem Falle eine Ausschlußdiagnose gestellt werden.

Was die andere Darstellung anbetrifft, so ist zunächst trotz der Dicke der Scheibe von etwa 7—8 mm und der Unbewehrtheit der Faust eine Zertrümmerung und Durchstoßung ohne Verletzung der Faust möglich. Eine Erfahrung mit ähnlicher Scheibendicke und Ausdehnung am eigenen Leibe und entsprechende andere Beobachtungen

stehen mir zu Gebote. Der größere Widerstand einer dickeren Scheibe kann durch eine genügend große lebendige Kraft bei dem Faustschlage kompensiert werden. Diese aufzubringen, war B. ohne weiteres in der Lage.

Die kleinen Schorfe an den Knöcheln der rechten Hand legen zwar die Vermutung nahe, daß sie bei dem Schlag in die Scheibe entstanden sind. Diese Annahme ist aber abzulehnen, weil einmal an den Knöcheln bei annähernd senkrechtem Aufschlagen mit der Faust auch auf feste, widerstandsfähige Körper mit glatter Oberfläche keine blutenden Abschürfungen entstehen, anderseits beim Durchstoßen der Scheibe wenn überhaupt dann nicht so rundliche, unbedeutende, sondern mehr längliche und auch an anderen Stellen des größten Durchmessers der Faust gelegene Verletzungen zu erwarten sind.

Aus dem Vergleich des Heilungsprozesses der Knöchelabschürfungen und der Handgelenksverletzung ließ sich kein Urteil darüber bilden, ob die ersteren etwa früher entstanden waren, wie es B. nämlich angab. Man wird daher seine Angabe über die Entstehung nicht von der Hand weisen können, zumal auch sein Stiefvater, der denselben Beruf als Kohlenhändler hat, ähnliche Verletzungen an den Händen aufwies.

Die Verletzung am Handgelenk kann vielmehr zwanglos auch ohne daß die Faust Verletzungen aufweist, so entstanden sein, daß sie nach dem Durchstoßen durch Drehung der Faust und seitliche Bewegungen besonders beim Zurückziehen erfolgte. Eine Zacke, wie sie Bild 2 zeigt, wenn man es umdreht, erklärt ungezwungen die Entstehung einer derartig gelagerten oberflächlichen Verletzung.

Im Falle B. konnte ich daher mein Urteil nur dahin abgeben, daß unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Darstellung des B. nicht zu stützen sei, und ich habe die von B. behauptete Messerverletzung nicht attestiert.

Folgender dritter Fall, der im Mai 1926 von mir beobachtet wurde, soll noch kurz beschrieben werden, und zwar vor allem wegen der charakteristischen Befunde an der Wunde, die allein eine sichere Glasverletzung diagnostizieren ließen.

Ein Gefangener entweicht einem Beamten bei der Vorführung zu einem Termin im Gerichtsgebäude. Der Beamte läuft ihm nach und vermag ihn beinahe zu ergreifen, als er eine zweiflügelige Tür kurz vor dem Ausgang passiert. Der Gefangene jedoch wirft den beweglichen linken Flügel der Tür hinter sich zu, der Beamte stoppt dabei in vollem Laufe und schlägt mit dem rechten Arm in eine Scheibe des feststehenden rechten Flügels. Er zieht sich eine schwere Schnittwunde am rechten Unterarm zu und bricht mit einem Schrei,

der 150 m außerhalb des Gerichtsgebäudes zu hören war, zusammen. Er erhielt sofort von uns einen Notverband und wurde im Krankenhause operiert.

Die Verletzung war folgendermaßen: Am rechten Unterarm an der Beugeseite im unteren Drittel fast über die ganze Breite annähernd quer und bogenförmig verlaufend, eine bis auf den Knochen gehende Lappenwunde. Der Lappen ist ellenbogenwärts aufklappbar. Der freie Rand ist scharf und zeigt treppenartige Absätze, die teilweise weit in die Tiefe gehen. Die Gefäße und zum großen Teil die Sehnen in der Tiefe der Wunde sind zerschnitten. Faust unverletzt.

Gleich nach dem Vorfall wurde folgendes Bild aufgenommen. Man sieht den feststehenden Flügel. Die Scheibe ist von der der Kamera abgewandten Seite her zertrümmert; sie ist 30 cm breit,



Abb. 5.

40 cm hoch und etwa 3 mm dick. Die Höhe des unteren Randes vom Fußboden ist 110 cm. Die Scheibe befand sich also weit unterhalb der Schulterhöhe des Verletzten.

An der beschädigten Scheibe und an der Türfüllung sieht man deutliche Blutspritzer. Die Glassplitter flogen etwa 5 m in der Stoßrichtung, entgegengesetzt nur zwei minimale Stücke.

Dieser Fall zeigt mit Deutlichkeit, daß es sich um eine Glassplitterverletzung handelt und daß diese im Moment des Durch-

stoßens erfolgt ist. Zwei Merkmale vor allem sprechen dafür. Die Lappenwunde, die sich in der Stoßrichtung öffnet und treppenförmige Absätze zeigt, läßt schon allein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Messer oder ähnliches Instrument ausschließen. Sodann kommen die zahlreichen Blutspritzer an und besonders außerhalb der Scheibe in der Stoßrichtung in Betracht. Der Schlag in die Scheibe wurde in spitzem Winkel zu dieser geführt und mit so großer Gewalt, daß die verletzenden Glassplitter der von innen gesehenen linken Seite oder der Basis des Rahmens herausgebrochen sind, wobei offenbar gewisse unwillkürliche Dreh- und andere Bewegungen des Armes mitgewirkt haben.

Zusammenfassend will ich betonen, daß die Differentialdiagnose zwischen Glasscheibenverletzungen und Schnittverletzungen anderer Art an Faust und Arm aus der Wunde allein nur in extrem gelagerten Fällen gestellt werden kann. Ein den ganzen Arm durchziehender Stichkanal würde für einen Messerstich, das Auffinden von Glassplittern in der Wunde oder, wie gezeigt, eine Lappenwunde mit treppenartigen Absätzen für eine Glasverletzung sprechen. In der Mehrzahl der Fälle aber liegen die Schwierigkeiten für die Beurteilung darin, daß durch Messer oder ähnliche Instrumente und durch Glassplitter einer Scheibe ganz gleichartige Verletzungen hervorgerufen werden können. Die Möglichkeit, daß die hier in Frage kommenden Wunden durch ein Messer beigebracht waren, wird deshalb stets zugegeben werden müssen.

Für die Praxis ergibt sich daraus, daß das Hauptgewicht darauf zu legen ist, eine Ausschlußdiagnose zu stellen, nämlich nachzuweisen, ob die fragliche Verletzung durch Glas möglich war oder nicht.

Zwar spielen, wie erörtert wurde, ganz variable Größen eine Rolle: Die Widerstandskraft einer Scheibe, die Beschaffenheit und lebendige Kraft des perforierenden Armes und als besonders wichtiges Moment die unberechenbaren Bewegungen, die der Arm als Teil eines lebenden Körpers in allen Phasen des Stoßes machen kann. Trotzdem ist es möglich, eine bindende Entscheidung zu fällen, wenn alle äußeren Umstände und gegebenenfalls Versuche kritisch gewürdigt werden.

So wurde unter anderem an einem kriminalistisch bedeutsamen Falle gezeigt, daß durch entsprechende eigene Versuche und die Berücksichtigung der Größe des Verletzten gegenüber der Höhe des Fensters im Verein mit der Kritik der Lage und Art der Wunde eine Glasscheibenverletzung sicher auszuschließen und damit die Rechtsfindung entscheidend zu unterstützen war.

Zum psychologischen Verständnis des Taschen- und Warenhausdiebstahls.

Von

Gerichtsmedizinalrat Dr. **Schütz**, Land- und Amtsgericht Leipzig.

Ich gehe bei meinen Betrachtungen von dem Warenhausdiebstahl aus, nicht deswegen, weil ich den Taschendieb mit dem Warenhausdieb identifiziere, sondern deswegen, weil die psychologischen Ursachen, die zum Warenhausdiebstahl führen, vielfach die gleichen wie beim gewöhnlichen Taschendiebstahl zu sein scheinen. Warenhausdiebe aber sehen wir im allgemeinen häufiger als Taschendiebe, wobei ich den Begriff des Warenhausdiebes so umgrenze, wie dies aus der psychiatrischen Literatur bekannt ist.

Schon Laquer erwähnt in seiner Abhandlung über den Warenhausdiebstahl die Äußerung eines Laien: „In allen Warenhäusern wird gestohlen, aber zumeist von denjenigen, die es nicht nötig haben".

Gerade die Tatsache, daß sich unter den Warenhausdieben vielfach solche finden, die in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, daß oft Dinge gestohlen werden, die dem Täter keinerlei Vorteil bringen, die er schon besitzt oder die er überhaupt nicht verwenden kann, lassen die Frage nach den Motiven des Warenhausdiebstahls aufkommen.

Es genügt die Erklärung von Schleich nicht, daß der Diebstahltrieb wie jede antisoziale Strebung zu erklären sei, als das Emportauchen einer verschollenen, überwundenen Menschheits- und Tierperiode, wo der naive Trieb des wahllosen Ergreifens dessen, was Nutzen bringen könnte, noch vollberechtigt und erhaltungsgemäß war.

Überwunden sind auch die noch älteren Lehren von Esquirol und seinen Schülern, die von der Annahme eines partiellen Irreseins ausgingen und den Warenhausdiebstahl durch eine Form dieses partiellen Irreseins, die sie Kleptomanie nannten, zu erklären suchten.

Sie reiße den außerhalb des regulären Zustandes befindlichen Kranken zu Handlungen hin, die von Vernunft und Bewußtsein nicht beeinflußt werden, die das Gewissen zwar verwirft, der Wille aber nicht mehr zu unterdrücken vermag.

Dubuisson vertrat in einem gewissen Gegensatz hierzu den Standpunkt, es seien auch beim Taschendiebstahl immer zweckmäßige Beweggründe vorhanden. Das schließe nicht aus, daß sich Warenhausdiebe und andere Diebe voneinander unterschieden. Der Warenhausdiebstahl sei etwas Krankhaftes.

Und da sich Dubuisson in erster Linie mit Persönlichkeiten beschäftigt, die nach seiner Meinung nicht geisteskrank sind, so interessieren die Schlußfolgerungen, die er aus seinen Untersuchungen zieht, in erhöhtem Grade, vor allen Dingen, soweit sie sich auf neurasthenische und hysterische Diebinnen beziehen. Denn das muß auffallen, daß wir unter den Warenhausdieben mehr Frauen als Männer zu sehen gewöhnt sind, während unter den Taschendieben sich auch genügend Männer finden.

Dubuisson meint, daß die moralische Widerstandsfähigkeit aller dieser Frauen besonders dann geschwächt sei, wenn der an sie herantretende Reiz, die Verlockungen zu stark seien. Er spricht von einer Entnervung, einer physischen Ermüdung, einer Betäubung beim Anblick so vieler Herrlichkeiten, wie sie einem im Warenhaus entgegentreten und die bei Frauen naturgemäß leichter und schwerer sei als bei Männern. Der Zusammenhang zwischen dem Diebstahl und dem abnormen Geisteszustand der Neurasthenie und Hysterie sei trotzdem schwer zu erkennen. Beim ersten Diebstahl solle man freisprechen, beim zweiten solle Strafaufschub bewilligt werden. Dann aber solle man verurteilen. Besonders eingehend solle man die Diebinnen untersuchen, die während der Menses und während der Schwangerschaft ihren diebischen Neigungen nachgingen.

Die spätere Psychiatrie hat den Begriff des impulsiven Irreseins eingeführt. Und auch mit dieser Krankheitsform ist der Warenhausdiebstahl zeitweise in Verbindung gebracht worden, insofern man annahm, daß die Stärke der abnormen Willensregungen beim Warenhausdieb periodisch schwanke. Der schwächste Punkt in der Charakterbildung des Warenhausdiebes liege in dem Mangel einer Herrschaft über die allerdings vielfach in krankhafter Richtung entwickelten „Triebe".

Hoche kommt auf die Unterschiede zwischen impulsiven und Zwangshandlungen zu sprechen. Manche Fälle von Warenhausdiebstahl seien so geartet, daß man von einer Zwangshandlung sprechen könne, zumal das Bewußtsein während der Tat nicht getrübt sei.

„Nicht Vorteil werde gesucht, sondern eine Befreiung des als quälend empfundenen, zur Handlung drängenden Triebes." Eine nähere Kennzeichnung dieses Triebes aber wird nicht gegeben.

Gudden hat sich 1906 in einem Vortrag dahin ausgesprochen, daß er alle von ihm beobachteten Warenhausdiebe für unzurechnungsfähig habe erklären müssen. Bei psychopathischen Persönlichkeiten würden nur zu leicht während der Menses das Vorstellungsleben, die Willensantriebe, das gesamte Gemütsleben alteriert, wodurch es zu triebartigen bzw. zu Zwangshandlungen komme, bei denen die Anwendung des § 51 St.G.B. berechtigt sei. Gerade das Warenhaus aber sei geeignet, durch seine Auslagen diese Alteration herbeizuführen.

Es ist nicht uninteressant, daß es Laienkreise gewesen sind, die sich gegen diese milde psychiatrische Auffassung gewandt haben, allerdings ohne den näheren Zusammenhang der Dinge auch nur zu ahnen. Dresdener Warenhaus-Fachkreise waren es, die erklärten, der Warenhausdiebstahl werde nach ihrer Meinung im vollen Bewußtsein der Tat ausgeführt. Das Motiv sei der gewöhnlichste Vermögensvorteil oder aber die Sucht, einem anderen einen Schaden zuzufügen.

Und auch Leppmann hat Gudden widersprochen. Nach seiner Meinung kommt den Warenhausdieben höchstens eine geminderte Zurechnungsfähigkeit zu. Es muß ausgesprochen werden, daß die psychiatrischen Ansichten über diese Frage zu jener Zeit recht beträchtlich auseinandergingen.

Laquer endlich gelangt in seiner 1907 erschienenen Arbeit zu dem Ergebnis, daß der Warenhausdiebstahl ein Eigentumsvergehen sei, daß die offene Auslage von Waren ohne Kaufzwang eine große Gefahr für willensschwache Naturen bilde, daß die Frage, ob die Willensschwäche gegenüber den Lockungen des Warenhauses eine krankhafte bzw. eine Zwangshandlung sei, die die Verantwortlichkeit der Täter beschränkt oder aufhebt, in jedem einzelnen Falle ärztlich untersucht werden müsse, daß insbesondere geprüft werden müsse, ob krankhafte oder unlautere Motive dem Warenhausdiebstahl zugrunde lägen.

Cramer hat in seiner gerichtlichen Psychiatrie diesen Mitteilungen aus der Literatur gegenüber keinen eigenen Standpunkt vertreten. Er hält es nur für nötig, zu betonen, daß die Diebstähle in großen Warenhäusern durchaus nicht immer von kranken oder doch psychopathischen Individuen begangen werden. Ob der § 51 St.G.B. einschlage, müsse in jedem Falle genau erwogen werden. Im allgemeinen ist er gegen die Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit, wohl

aber für Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit, sobald feststehe, daß eine abnorme Veranlagung des Täters bei Begehung der Tat mitgesprochen haben könne.

Das wesentliche aller dieser in der Literatur niedergelegten Befunde ist also bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dadurch gekennzeichnet, daß zwar das Willens-, das Triebleben als gestört angesehen wird, sobald ein Warenhausdiebstahl begangen wird, vorausgesetzt, daß überhaupt krankhafte Ursachen dabei eine Rolle spielen, daß aber niemals versucht wird, dieses Triebleben weiter zu analysieren. Dadurch erklärt es sich, daß der Warenhausdiebstahl bis zu diesem Zeitpunkt zu den Eigentumsvergehen gerechnet wird, daß die Ansichten erheblich darüber auseinandergehen, ob das Moment der beabsichtigten Bereicherung dabei überhaupt eine Rolle spiele oder nicht.

Hübner war es, der in seinem 1914 erschienenen Lehrbuch der forensischen Psychiatrie folgendes ausführte:

„Unter den mir zur Verfügung stehenden Fällen sind mehrere, in denen sich bei hysterischen Frauen eine bestimmte sexuelle Perversität ausgebildet hatte. Die Abweichung von der Norm geschlechtlicher Betätigung bestand darin, daß die Kranken hintereinander ganze Serien von Diebstählen ausführten, um geschlechtliche Befriedigung zu erlangen. Einen Fall dieser Art hat Försterling beschrieben."

Und nun geht Hübner zu einer kurzen Charakterisierung solcher Persönlichkeiten über: sie zeigen hysterische Erscheinungen und sind geschlechtlich normal. Dann fährt er fort: „Daneben aber können sie mit Hilfe eines Spannungsgefühls, welches offenbar bei diesen Seriendiebstählen eine große Rolle spielt, auch zu geschlechtlicher Befriedigung gelangen."

Eine Kranke von Hübner wurde zeitweise unruhig und in gesteigertem Maße sexuell erregt. Sobald diese Unruhe einsetzte, fing sie an zu stehlen, bis nach Verlauf einiger Zeit der geschlechtliche Orgasmus eintrat. Damit hörten die Stehlereien bis zum nächsten Male auf.

In dem Falle von Försterling stahl die betreffende Person sogar während ihres Aufenthaltes in Krankenhäusern und im Zuchthaus. Und die Tatsache, daß sie die gestohlenen Sachen, die zum Teil überdies völlig wertlos waren, in ihrem Bette versteckte, bis der gewünschte sexuelle Erfolg eintrat, dürfte einwandfrei die Bedeutung des sexuellen Einflusses bei gewissen kriminellen Handlungen erweisen.

Nachdem Hübner darauf hingewiesen hat, daß ein Teil dieser Seriendiebstähle auch aus anderen Motiven heraus begangen werde, kommt er auf die Warenhausdiebinnen zu sprechen, bei denen er auch weniger sexuelle Motive, als vielmehr eine nicht zu bekämpfende Begierde nach den ausgelegten Gegenständen annimmt. Die Voraussetzungen des § 51 St.G.B. seien in diesen Fällen nicht gegeben.

Hübner hat nach meiner Ansicht hier auf ein sehr wesentliches Motiv aufmerksam gemacht, das bei einem bestimmten Typ von Persönlichkeiten, wenn sie Diebstähle begehen, eine viel höhere Bedeutung hat, als Hübner annimmt. Aus gewissen Bemerkungen in der neueren Literatur glaube ich aber schließen zu dürfen, daß auch Hübner heute von der Häufigkeit dieses Sexualeinflusses überzeugt ist.

Wulffen erwähnt in seinem Sexualverbrecher den Diebstahl aus Sadismus und Fetischismus, den Diebstahl aus Tierliebe und den Diebstahl der Prostituierten. Er zitiert auch eine Stelle aus den Vermischten Schriften von Lichtenberg (erschienen 1801), die beweist, daß man den Diebstahl aus sexuellen Motiven, wenn auch vielleicht noch nicht wissenschaftlich erkannt hatte, so doch weitgehends schon damals ahnte: „Auch legt der Mut sich, und da der Geschlechtstrieb so häufig zu Diebereien verleitet, so fällt auch diese Veranlassung weg.“

Es ist also durchaus keine neue Entdeckung, wenn auf diesen Zusammenhang heute mehr denn je in den letzten Jahrzehnten hingewiesen wird. Wir sind nur kriminalpsychologisch gründlicher geworden und deswegen heute mehr als früher befähigt, Zusammenhänge aufzudecken, die früher nur ungewiß geahnt wurden.

Und damit wird verständlich, warum ich von der Betrachtung des Warenhausdiebstahls ausgegangen bin. Er hat unter den Psychiatern von jeher seine Liebhaber gehabt, die ihn wissenschaftlich bearbeitet haben, während der Taschendiebstahl unbeachtet geblieben ist. Letzten Endes ist aber der eine genau so gut Diebstahl wie der andere. Wenn wir aber heute mit besonderer Betonung auf den Einfluß des sexuellen Momentes bei Begehung von Diebstählen achten, so taucht die Frage auf, in welcher Weise beide den gleichen, nämlich sexuellen Motiven entspringen.

Es ist selbstverständlich, daß es Taschendiebe und auch Warenhausdiebe geben kann, die lediglich aus dem Motiv der Bereicherung heraus ihre Delikte begehen, wenn ich es auch hier einmal ganz offen aussprechen muß, daß die Schlußfolgerung, es ist bei der Untersuchung nichts gefunden worden, was für die Annahme einer sexu-

ellen Unterlage sprechen würde, folglich fehlt ein derartiger Zusammenhang, ein Trugschluß sein kann. Um dies zu beweisen, müßte ich psychologische Fragen streifen, die mich im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen würden. Es genügt die Mitteilung, daß gerade auf dem Gebiet sexueller Empfindungen mancherlei unbewußt abläuft und deswegen nicht ohne weiteres bei der Untersuchung festzustellen ist.

Aber ich will zugeben, daß es tatsächlich derartige Taschendiebe und auch Warenhausdiebe gibt, wenn ich auch mit zunehmender Erfahrung von immer stärkeren Zweifeln hinsichtlich der Richtigkeit dieser Annahme erfaßt werde, wobei ich, ich wiederhole dies, den Begriff des Warenhausdiebes im klassisch-psychiatrischen Sinne gebrauche.

Ich werde vielmehr immer mehr davon überzeugt, daß viele Taschen- und Warenhausdiebe nach dem Grundsatz des Zwei-Fliegen-mit-einer-Klappe-Schlagens verfahren. Das Motiv der Bereicherung tritt zu dem Motiv der Sexualität hinzu, überwuchert sogar häufig das letztere, so daß es kaum noch in Erscheinung tritt. Es wäre doch auch merkwürdig und würde dem Bilde des Psychopathen — um solche handelt es sich hier doch immer — ganz und gar nicht entsprechen, wenn er sich eine so günstige Gelegenheit, auf billige Weise zu einem bequemen Leben zu gelangen, grundsätzlich entgehen ließe. Wer aber auf diesem Gebiet die letzten Ursachen nicht kennt — und viele kennen sie leider noch immer nicht, sowohl unter den Juristen wie unter uns Ärzten — sieht nur die Bereicherung, fragt nach dem anderen Motiv überhaupt nicht und wird getäuscht, zumal es sich hier um ein Gebiet handelt, auf dem noch immer das meiste verschwiegen, aber auch sehr viel zusammengelogen wird. Es gehört sehr viel Zeit und sehr viel Sachkenntnis auf diesem Gebiet dazu, um hier zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen. An Zeit mangelt es aber den meisten unter uns Gerichtsärzten.

Ich übergehe hier selbstverständlich auch alle die Taschen- und Warenhausdiebe, die aus irgendeiner krankhaften Störung der Geistestätigkeit heraus, die die Anwendung des § 51 St.G.B. erfordern, ihre strafbaren Handlungen begehen.

Ich habe vielmehr nur jene Gruppe von Psychopathen — als solche entpuppen sie sich bei der Untersuchung immer — im Auge, die im psychiatrischen Sinne weder geisteskrank noch geistesgesund sind. Sie stehen, wie wir zu sagen pflegen, an der Grenze geistiger Gesundheit und Krankheit. Und was zweifellos eine nicht zu unterschätzende Erkenntnis der letzten zehn Jahre ist: wir billigen allen

diesen Persönlichkeiten grundsätzlich den Schutz des § 51 St.G.B. nicht zu.

Alle diese Psychopathen sind mehr oder weniger ausgesprochene psychische Schwächlinge auf fast allen Gebieten der Charakterbildung. Dabei brauchen sie noch lange nicht schwachsinnig zu sein. Viele sind, ohne intelligent zu sein, raffiniert. Auf sexuellem Gebiet finden wir fast immer perverse Erscheinungen in irgendeiner Form und wenn es auch nur das Eingeständnis chronischer Onanie ist. Auffallen muß dem Untersucher auch schon das Eingeständnis einer lebhaften sexuellen Phantasie oder einer gesteigerten sexuellen Erregbarkeit mit ihren Folgeerscheinungen, z. B. häufiger Geschlechtsverkehr.

Nun wissen wir aber und können immer wieder die Erfahrung machen, daß es diese Schwächlinge, namentlich Schwächlinge auf dem Gebiet des Sexuallebens sind, die besonderer sexueller Anreize bedürfen, um zur sexuellen Abreaktion zu gelangen. Wohin sie sich dabei verirren, ist nebensächlich. Es gibt hier so unendlich viele Varianten, daß man sie im einzelnen gar nicht aufzuzählen vermag. Immer aber ist das Ziel das gleiche: die sexuelle Abreaktion, der Orgasmus. Und wenn ich aus meiner gerichtsärztlichen Erfahrung mitteilen kann, daß sich der Orgasmus bei Gelegenheit des Diebstahls bis zum Samenerguß steigern kann, so ist die Bedeutung des sexuellen Momentes nach meiner Überzeugung eindeutig dargestellt und bewiesen. Ob es sich dabei um Sadisten, Fetischisten, Masochisten, Onanisten usw. handelt, ist ganz gleichgültig.

Und es ist auch für die kriminalpsychologische Deutung ganz gleichgültig, ob sie Taschendiebstähle oder Warenhausdiebstähle begehen, ob sie heimlich Bücher oder andere Liebhabereien sammeln und zu ihrer Sammlung auf dem Wege des Diebstahls gelangen. Ja, man muß viel weiter gehen. Alle Psychopathen, die man früher unter dem Begriff der Monomanen sammelte, gehören hierher. Der eine Psychopath ist auf diesen Weg am besten eingespielt und gelangt am leichtesten zu seiner Abreaktion, indem er heimlich Auslagen in Warenhäusern stiehlt, der andere auf jenen, indem er Taschendieb wird.

Insofern erscheint es mir unrichtig zu sein, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen einem Warenhausdieb und einem Taschendieb machen zu wollen. Es sind beides verschiedene Unterarten desselben Typs.

Es ist auch unrichtig, heute noch den Begriff des Warenhausdiebstahls deswegen aufrecht erhalten zu wollen, als ob in Waren-

häusern mit Vorliebe gestohlen würde, weil hier die Gefahr der Entdeckung wegen des Gedränges eine geringere sei.

Mag sein, daß diese Überlegung bei einigen mitspielt. In Wirklichkeit aber liegen die Dinge doch wohl so, daß sowohl Taschendiebe wie Warenhausdiebe das Gedränge aufsuchen, weil sie primär dieses Gedränge brauchen, um überhaupt das ihnen oftmals unerklärliche Gefühl der Lust, den plötzlich auftretenden Trieb zum Stehlen aufkommen zu lassen. Daß das Gedränge sie nebenbei vor Entdeckung schützt, ist eine meiner Ansicht nach sekundäre, für die kriminalpsychologische Deutung ganz nebensächliche Erscheinung.

Daher kommt es wohl auch, daß wir von Warenhausdiebinnen so oft zu hören bekommen, sie hätten das Warenhaus nicht zu dem Zweck betreten, hier etwas zu stehlen, sondern etwas zu kaufen. Es sei plötzlich über sie gekommen. Sie hätten in diesem Zustand einfach stehlen müssen. Es sei wie ein Zwang über sie gekommen.

Und wenn sich diese Zustände immer wieder im wesentlichen in Warenhäusern wiederholen, so liegt das einfach daran, weil hier tatsächlich das stärkste Gedränge herrscht, stärker jedenfalls als in anderen Geschäften. So gedeutet sehen wir, daß die Bezeichnung Warenhausdiebstahl ihre frühere Bedeutung und Berechtigung vollkommen verloren hat.

Man kann aber in der kriminalpsychologischen Deutung noch weiter gehen. Unter dem mitgeteilten Gesichtswinkel betrachtet, wird es klar, warum sich die bezeichneten Delikte zur Zeit der Menses besonders häufen, warum sie auch während der Schwangerschaft häufiger auftreten. Weil in diesen Zeiten die sexuelle Erregbarkeit gesteigert zu sein pflegt bzw. gesteigert sein kann. Es wird auch klar, warum wir unter den Diebinnen mehr Frauen als Männer finden. Weil dem Manne ungemein zahlreichere Gelegenheiten gegeben sind, in der für ihn notwendigen Weise sexuell abzureagieren. Es wird weiterhin klar, warum so häufig Personen zu Dieben werden, die es gar nicht nötig haben, die den gestohlenen Gegenstand unmittelbar nach dem Stehlen, wenn sie sich unbeobachtet glauben, wegwerfen, die ganz wertlose Gegenstände stehlen, die sie niemals gebrauchen können, die die gestohlenen Gegenstände nach Haus mitnehmen und im Bett sammeln. Es kommt ja allen diesen Personen nicht auf das Stehlen eines Gegenstandes, sondern auf die Abreaktion an.

Und es wird klar, warum wir hier so oft bessersituierten Persönlichkeiten begegnen, bei denen erst in späteren Jahren, z. B. in den Jahren des Klimakteriums, die sexuelle Verirrung einsetzt. Wir

werden in bessersituierten Kreisen die Vorbedingungen für derartige sexuelle Verirrungen häufiger antreffen.

Zu der vorliegenden Arbeit bin ich durch einen Fall angeregt worden, den ich vor kurzem gemeinsam mit Herrn Kollegen Strauch-Berlin begutachten mußte. Ich habe bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, wie wichtig hier die Kenntnis der kriminalpsychologischen Zusammenhänge und wie wenig darüber in der Literatur veröffentlicht worden ist. In Leipzig haben sich diese Kenntnisse, ich darf es wohl sagen, forensisch durchgesetzt. Es scheint mir aber, daß es noch lange nicht überall geschehen ist.

Noch ein letztes Wort zur Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Wir müssen uns daran gewöhnen, alle diese Persönlichkeiten, bei denen das Motiv zum Delikt, mag letzteres beschaffen sein, wie es will, das gleiche ist, unter dem gleichen Gesichtswinkel zu betrachten. Es sind alles Psychopathen, weiter nichts.

Und wie es nicht angängig ist, einem Psychopathen den Schutz des § 51 St.G.B. zu bewilligen, so dürfen wir auch diese Persönlichkeiten nicht für unzurechnungsfähig erklären. Das wäre ein bedauerlicher Irrtum.

Wir dürfen uns auch nicht auf den ebenso bedauerlichen Weg begeben und zu keiner klaren Entscheidung kommen, indem wir Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit aussprechen. Das ist praktisch genommen immer das gleiche, als ob wir die Voraussetzungen des § 51 St.G.B. als gegeben erachten.

Ich habe den Eindruck, als ob die gerichtliche Psychiatrie ihren früheren sehr weitherzigen Standpunkt, den sie vielfach den Psychopathen gegenüber eingenommen hat, endlich und glücklicherweise verlassen hat. Wir dürfen in den alten Fehler nicht zurückfallen, wenn es sich gerade um das Gebiet handelt, auf dem wir wissen sollten, daß wir belogen werden. Die kriminalpsychologischen Zusammenhänge liegen hier meiner Ansicht nach gerade so offen zutage, daß wir uns nicht mehr belügen lassen sollten. Ob wir dagegen alle diese Persönlichkeiten im Sinne des zukünftigen Strafgesetzbuches als vermindert zurechnungsfähig betrachten sollen, ist Ansichtssache. Ich würde einem derartigen Vorschlage nicht widersprechen, obwohl ich befürchte, daß auch mit diesem Begriff in Zukunft sehr viel Unfug getrieben werden wird.

Literatur siehe bei Laquer: Der Warenhaus-Diebstahl. Halle 1907. Weiterhin: Hübner, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914; Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1909; Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Jena 1908; Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin 1922.

Ultraviolette Strahlen und unsichtbare Geheimschriften.

Von

J. **Rubner**, Krim.-Oberinspektor, Polizeidirektion München.

Die Geheimschreibkunst (Kryptographie) ist schon sehr alt. Der griechische Geschichtschreiber Herodot, 483 v. Chr., sprach schon von Geheimschriften, die mit Pflanzensäften hergestellt wurden. Der römische Dichter Ovid, 43 v. Chr., empfahl den Römern, ihre Liebesbriefe mit Milch zu schreiben und mit Kohlenpulver zu entwickeln. Und Plinius, 23 n. Chr., empfahl statt Milch wiederum Pflanzensäfte.

Milch, Frucht- und Pflanzensäfte sind heute noch als Geheimtinten in Gebrauch. In Gefängnissen schreibt man mit Urin und Speichel oder Seifenwasser. Mit Urin wird sogar auf die menschliche Haut geschrieben und die Schrift durch Einreiben mit Papierasche sichtbar gemacht. Außerdem werden verschiedene Chemikalien als Geheimtinten verwendet. Die Geheimtinten lassen sich gar nicht alle aufführen, denn eine sehr große Anzahl farbloser Flüssigkeiten ist als Geheimtinte, auch sympathetische Tinte genannt, zu betrachten.

Dadurch, daß eine Flüssigkeit mit dem Papier in Berührung kommt, entsteht an den berührten Stellen eine physikalische, vereinzelt chemische Veränderung der Papieroberfläche. Das Schwierige ist nur, diese Veränderung sichtbar zu machen. Auch hierfür gibt es wieder zahlreiche Methoden, auf die ich wegen Raummangels nicht näher eingehen kann. Fast jeder Methode hängt aber der Nachteil an, daß sie zum mindesten Spuren hinterläßt, die für den Empfänger der Geheimschrift zur Warnung werden. Es war bisher fast ausgeschlossen, eine heimliche Untersuchung auf Geheimschriften vorzunehmen. Dazu kam auch noch der Umstand, daß man fast nie wußte, woraus die Geheimtinte bestand, so daß die Sichtbarmachung der Schrift oft mit großen Schwierigkeiten verbunden war, oder durch die vergeblichen Versuche die Schrift zerstört wurde.

Ein eigentliches Universalmittel für Entwicklung von Geheimschriften gab es überhaupt nicht. Nur kalte Joddämpfe hatten in vielen Fällen Erfolg. Die durch das Jod eingetretene Braunfärbung war aber nicht immer leicht zu entfernen. Gewöhnlich entfärbte man das bejodete Papier mit Ammoniakdämpfen; doch blieb der Geruch des Jodes lange an dem betreffenden Schriftstück haften, so daß auch auf diesem Wege eine geheim zu bleibende Untersuchung sehr erschwert war.

Nun wird von der Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau a. M., eine Analysen-Quarzlampe, die ultraviolette Strahlen erzeugt, in den Handel gebracht. Von einer ausführlichen Beschreibung der Lampe muß ich absehen. Man findet sie in den Prospekten der genannten Gesellschaft.

Das wichtigste ist, daß die Quarzlampe ultraviolette Strahlen erzeugt. Durch ein besonderes dunkelviolettes, für das Auge fast schwarz erscheinendes Filter wird von der Gesamtstrahlung des Quarzbrenners unsichtbares dunkles Ultraviolett durchgelassen, d. h. die Strahlung von kürzeren Wellenlängen als 400 Millionstel Millimeter, während bis auf Violett alles helle Licht durch den Dunkelfilter völlig ausgeschaltet wird.

Neu sind das ultraviolette Licht und andere Vorrichtungen zu diesem Zwecke nicht, neu sind nur der jetzige, vereinfachte Filter und der Bau dieser Lampe, die außerordentlich einfach zu handhaben ist. Über diese Lampe und ihre Verwendungsmöglichkeit ist bereits im „Archiv für Kriminologie“, 78. Bd., 1. Heft 1926, ein Aufsatz von dem Gerichtschemiker C. J. van Ledden-Hulsebosch (Universität Amsterdam) erschienen.

Es gibt eine unglaubliche Anzahl von Stoffen, die, wenn sie den ultravioletten Strahlen ausgesetzt werden, fluorescieren. Dieser Umstand brachte mich nun auf den Gedanken, ob man nicht unsichtbare Geheimschriften ohne jede chemische Behandlung nur mit Hilfe der ultravioletten Strahlen feststellen kann. In erster Linie hatte ich solche Geheimtinten im Auge, welche von Gefangenen verwendet werden können. Das sind z. B. Urin, Speichel, Seifenwasser, Milch, Zitronensaft, Zwiebelsaft, Kalkwasser, Essig, unreines Salzwasser usw. Mit allen diesen aber sehr verdünnten Mitteln stellte ich zunächst Geheimschriften auf blankem Papier und solche zwischen den Zeilen eines Briefes her und ließ diese Schriften einige Tage trocknen. Der Erfolg war ein überraschender, als ich die Schriftstücke den ultravioletten Strahlen aussetzte.

Urin, Zitronensaft, gekochte und ungekochte Milch, Zwiebelsaft, Salzwasser, Naturessig, Orangensaft erschienen herrlich blau oder

bläulich-weiß fluoreszierend. Die Schrift war deutlich zu lesen, und zwar heute noch, da ihr Leuchten an Intensität nicht verloren hat. Wunderschön weiß-gelb und intensiv fluoreszierend erschien die Seifenlösung. Kalk und Gipswasser erschienen braun.

Selbst eine Schrift mit reinem Wasser kam braun zum Vorschein. Allerdings muß man hier berücksichtigen, daß das Münchner Wasser stark kalkhaltig ist. Speichel erscheint öfters ebenfalls braun.

Ferner machte ich einen Versuch mit verschiedenen Chemikalien wie Nickelsulfat, Ferrozyankalium und Salzsäure, welche alle in braun erschienen. Uran erschien bläulich-weiß.

Diese Versuche könnte man bis ins unendliche fortsetzen.

Die Geheimschriften erschienen so deutlich, daß man sie mit freiem Auge lesen konnte. Leider gestattet der Apparat, so wie er gebaut ist, keine allseitige Beleuchtung. Um dies zu erreichen, habe ich den Vertreter des Apparates für München veranlaßt, das Gehäuse der Lampe so zu bauen, daß diese aufgehängt werden kann, und daß sie gestattet senkrechte, wagrechte und schräge Belichtung herbeizuführen. Hier muß dann allerdings der Apparat völlig im Dunklen stehen, und das aus der Lampe strahlende Seitenlicht muß durch geeigneten Umbau der Lüftung vermieden werden. Durch das Aufhängen der Lampe ist auch ermöglicht, beliebig große Gegenstände, wie Teppiche, Betten, Kleidungsstücke usw. unter der Lampe durchzuziehen und mit den ultravioletten Strahlen abzusuchen.

Was ergibt sich nun aus den vorstehenden Versuchen? Allem Anschein nach wird die Lampe, wenn auch nicht Universalmittel für Auffindung von Geheimschriften, so doch ein Mittel, das in vielen Fällen für diese Zwecke angewendet werden kann.

Gefängnisanstalten, welche im Besitze der Lampe wären, könnten in wenigen Sekunden ein- oder auslaufende Briefe auf das Vorhandensein von Geheimschriften untersuchen, ohne Spuren der Untersuchung zu hinterlassen. In vielen Fällen wäre notwendig die geheime Korrespondenz weiter zu verfolgen. Die bisherigen Entwicklungsmethoden verrieten jedoch die Briefuntersuchung, und die Empfänger waren dadurch gewarnt oder wandten andere Mittel an, die die weitere Korrespondenz ermöglichten, ohne daß sie wieder entdeckt wurde. Gerade für Gefängnisanstalten erscheint mir die Lampe höchst empfehlenswert, weil den Gefangenen mangels ihrer Bewegungsfreiheit nur sehr begrenzte Mittel zur Erzeugung oder Entwicklung der Geheimschriften zur Verfügung stehen.

Wenn die Lampe einige Minuten gebrannt hat und warm geworden ist, wirken die ultravioletten Strahlen sofort, Dutzende von

Briefen können innerhalb einer Stunde auf Geheimschriften untersucht werden, ohne daß die Empfänger eine Ahnung davon haben.

Schon allein wegen der Möglichkeit, Geheimschriften auffinden zu können, hat die Lampe für die Kriminalistik einen unschätzbaren Wert. Hätte man diese Lampe, die für Gleichstrom nur 235 Mark kostet, früher bereits gekannt, dann wäre so mancher Verbrecher nicht unentdeckt geblieben. Sicherlich wird die Lampe auch in anderer Hinsicht für die Kriminalistik noch Bedeutung bekommen; denn die Forschungen bzgl. der Ausnützungs- und Verwendungsmöglichkeit der ultravioletten Strahlen befinden sich erst im Anfangsstadium.

Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München ist mit der Lampe bereits ausgerüstet.

(Hinsichtlich der Photographie der durch Uviolstrahlen erkennbaren Objekte siehe die verschiedenen Artikel von Prof. D. Kögel in diesem Archiv!)

Kleinere Mitteilungen.

Zweierlei Maß. (Zur sowjetrussischen Strafrechtsreform.)
Von D. R. Maurach.

Die Tage des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublick vom 1. Juni 1922 sind gezählt. Dieser Kodex versuchte ein gleichmäßig geltendes Werk gebundener strafrechtlicher Beurteilung zu schaffen; ein Versuch „garantiertes Recht" zu schaffen, wie es die russische Gesetzgebung in den Jahren 1921/23 auf allen Rechtsgebieten, namentlich auf dem Felde des Zivil-, speziell des Handels und Obligationenrechts, zu bilden bemüht war, als es das Vertrauen Europas zu gewinnen galt.

Diese Politik ist dahin und mit ihr der Zweck des Strafrechtes. Die Reaktion auf dem hier zu besprechenden Spezialgebiet war die Statuierung der Grundsätze der Sowjetunion „über die zukünftigen Richtlinien des Reichsstrafrechts" und die damit zusammenhängende Anspannung der Landesstrafgesetzbücher an diese Direktiven, die eine baldige gänzliche Neufassung des Strafgesetzbuches der R. S. F. R. zur Sicherheit macht. Worin liegen nun die prinzipiellen Änderungen dieser mit Gesetzeskraft ausgestatteten „Grundsätze über die Strafgesetzgebung" vom 31. Oktober 1924, die — wenn der Mantel fällt, muß auch der Herzog nach — die Versöhnungspolitik auch aus dem Strafgesetzbuch völlig verschwinden lassen sollen?

Es liegt in dem Doppelmaß strafrechtlicher Beurteilung, das noch ausgesprochener als bisher, bei dem Abwägen der Schwere aller Delikte zum Ausdruck kommen soll. § 2 der Grundsätze bestimmt: daß zwei Kategorien von Delikten zu unterscheiden seien: diejengen, die sich gegen die Grundsätze der Sowjetverfassung richten, wie sie im Bunde der Sowjetrepubliken durch den Willen der Arbeiter und Bauern aufgerichtet ist, und deshalb als die am meisten gefährlichen angesehen sind — und zweitens alle übrigen Delikte.

Zweifellos, es gibt wohl kaum irgendwo ein Strafgesetzbuch, das nicht Anschläge gegen den Bestand des Staates besonders schweren Strafen unterwirft. Sich selbst und seine Verfassung zu schützen, ist nicht nur das gute Recht, sondern auch die Pflicht eines jeden Staates. Dennoch aber bleiben die Hoch- und Landesverratsbestimmungen aller Strafgesetze im Rahmen des Strafgesetzbuches; auch bei diesen Delikten ist, soweit überhaupt zulässig, ebenso wie bei allen anderen Straftaten, auf persönliche Verhältnisse, strafmildernde Umstände usw. Rücksicht zu nehmen; und schließlich: der Kreis der „politischen" Straftaten ist in jedem Falle gesetzlich begrenzt.

Diese gesetzliche Begrenzung der schwerer zu ahndenden „politischen und in ihren Auswirkungen asozialen" Delikte trifft für die neue Grundsatzgesetzgebung der Union nicht zu. Der Kreis dieser Delikte ist nicht

geschlossen, sondern die Einbeziehung eines jeden Deliktes in ihren Kreis dem richterlichen Ermessen überlassen. Es kommt mithin nicht auf den Tatbestand, sondern auf die Person des Täters, seine politische Einstellung, seine Zugehörigkeit zu bestimmten Gesellschaftskreisen an, um das Delikt entweder als gewöhnliches oder als „asoziales“ zu stempeln.

Aus der ausdrücklich in § 2 der „Grundsätze“ ausgesprochenen Dichotomie der Straftaten ergibt sich ihre rechtlich verschiedene Beurteilung; während die Bestrafung der gewöhnlichen Delikte durchweg vom Besserungsgedanken beherrscht wird (§ 4: „Die Strafgesetzgebung des Bundes stellt sich die Vergeltung nicht zur Aufgabe. Alle Maßnahmen des sozialen Gesetzes sollen zweckmäßig sein, und nicht das Ziel verfolgen Leiden zu verursachen...“) herrscht auf dem Gebiete der politischen und asozialen (welches Delikt ist in seinen letzten Auswirkungen denn ein „soziales“, d. h. ein die Gesamtheit nicht schädigendes?) Straftaten ausschließlich das Vernichtungs- bzw. Unschädlichkeitsmachungsprinzip. Einige Beispiele: Mord wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht; Rückkehr eines aus politischen Gründen Ausgewiesenen mit dem Tode; Lohnabtreibung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, „arbeiterfeindliche Handlungen“ (ein genauer Tatbestand fehlt!) mit dem „höchsten Strafmaß“, d. h. zurzeit ebenfalls mit dem Tode durch Erschießen.

Dieses Doppelmaß wäre unvollständig, wenn es nicht auf dem Gebiete der mildernden und erschwerenden Umstände (§§ 31 und 32 der Grundsätze) eine verhängnisvolle Ergänzung fände.

Ohne Rücksicht, ob die Tat als gewöhnliches oder als „asoziales“ Delikt anzusehen ist, gilt als solcher „erschwerender Umstand“ allein die Tatsache, daß die Handlung von einer Person begangen ist, die in irgendeiner Weise in der Gegenwart oder Vergangenheit mit der Klasse von Personen in Verbindung steht, die fremde Arbeit ausbeuten; als weiterer erschwerender Umstand gilt, wenn das konkrete Delikt, „mag es nicht unmittelbar gegen die Interessen des Sowjetstaates oder die Interessen der Werktätigen (Grenzfälle) gerichtet sein“, doch nach seinen objektiven Ergebnissen diesen Interessen Schaden bringen kann. Als mildernder Umstand gilt auf der anderen Seite die bloße Tatsache, daß das Delikt ohne Rücksicht auf Motiv und Begehungsart vollführt wurde“ durch einen Handarbeiter oder werktätigen Bauern“). Als mildernder Umstand gilt ferner die Beziehung eines Deliktes „zwar unter Überschreitung des Maßes der notwendigen Verteidigung, aber doch zur Verteidigung gegen Angriffe auf die revolutionäre Rechtsordnung“.

In beiden Fällen, sowohl in der Dichotomie der Delikte in gewöhnliche und asoziale (bei letzteren ist die Anwendung mildernder Umstände versagt, § 2, Abs. 2) als auch in der Dichotomie der Täter in Werktätige und Nichtwerktätige, zeigt sich die Tendenz der in nächster Zeit zu erwartenden Strafgesetzreform des Bundes in klarstem Licht. Zu erwähnen, auf wessen Haupt die Wucht der Straffreudigkeit niedersausen wird, ist überflüssig. Zweierlei Maß für die Angehörigen des Sowjetstaates, je nach dem diese zu den Werktätigen gehören oder nicht, ist vom höchsten Gesetzgebungsorgan der Union befohlen. Der Richter, noch stärker als bisher von der Wissenschaft losgelöst und in die Politik hineingerissen, wird sicherlich dafür sorgen, daß diese unzweideutige Tendenz bis zur letzten Konsequenz verwirklicht wird. Handhaben genug werden ihm die neuen „Grundsätze“ dazu liefern.

Die Teilnehmer des Internationalen Polizeikongresses zu Berlin 1926

— insgesamt 245 Delegierte von Behörden — verteilten sich auf folgende Länder:

Ägypten 2, Argentinien 2, Belgien 1, Bolivien 1, Brasilien 1, China 2, Danzig 3, Dänemark 4, Deutschland 107, England 2 (Vertreterinnen der weiblichen Polizei), Estland 5, Finnland 3, Griechenland 3, Havanna 1, Holland 10, Irland 1, Jugoslavien 7, Litauen 2, Österreich 38, Peru 1, Polen 8, Rumänien 2, Schweden 5, Schweiz 4, Spanien 2, Tschechoslovakei 3, Türkei 2, Ungarn 19.

Berliner Polizeistatistik.

Die Zahlen geben die Verhältnisse in den Jahren 1923 und 1924 wieder und sind dem Statistischen Taschenbuch 1926 entnommen, das kürzlich herausgekommen ist.

Das Inflationsjahr 1923 steht in bezug auf Diebstähle obenan. 1923 wurden allein 163 117 Diebstahlsanzeigen bei der Polizei erstattet. 1924 dagegen, unter besseren Wirtschaftsverhältnissen „nur" 70 916. Von markanteren Verbrechen oder Vergehen, wegen deren Anzeigen eingingen, seien folgende Zahlen genannt:

	1923	1924
Taschendiebstahl	234	4 976*)
Betrug	23 147	30 820
Unterschlagung	12 284	12 689
Körperverletzung	3 865	4 699
Sittlichkeitsverbrechen	1 573	1 585
Raub	874	1 251
Hehlerei	1 390	1 761
Urkunden- und Wechselfälschung	3 196	1 476
Meineid	561	809
Mord und Mordversuch	175	637
Falschmünzerei	5 190	364
Brandstiftung	186	397
Aufgefundene Leichen	561	651
Selbstmord	1 683	1 834

Im ganzen gingen im Jahre 1923 253 145 Anzeigen bei der Polizei ein, von denen 155 409 von der Abteilung IV (Kriminal- und Sicherheitspolizei) bearbeitet wurden. 1924 waren es 174 350 (103 613).

	1923		
	festgenommen	davon vorgeführt dem Staatsanwalt	dem Gericht
Wegen Diebstahls	9752	6029	3722
Mord und Mordversuch	52	44	8
Totschlag	12	10	2
Körperverletzung	83	74	9
Raub	165	155	10
Sittlichkeitsverbrechen	177	158	17

*) Die Zunahme ist auf die Stabilisierung der Mark zurückzuführen.

	1923 festgenommen	davon vorgeführt dem Staatsanwalt	dem Gericht
Unterschlagung	624	339	285
Hehlerei	741	595	146
Betrug	929	533	396
Münzverbrechen	68	53	15
Amtsverbrechen	9	9	
Landfriedensbruch	13	13	
Haftbefehle und Steckbriefe . .	1798	630	1168

Insgesamt waren 15 022 Personen verhaftet, davon 13 258 Männer und 1764 Frauen, dem Staatsanwalt wurden 9143 Personen zugeführt, dem Strafrichter 5879. Im Jahre 1924 sind die Zahlen kleiner. Es wurden insgesamt 9432 Personen festgenommen und davon 3071 dem Staatsanwalt und 5695 dem Richter zugeführt. Hier spielt die Tätigkeit des Polizeigerichts am Alexanderplatz eine Rolle, das ohne vorheriges Eingreifen des Staatsanwalts sofort zur Aburteilung schreitet.

Die Kriminalität in Bayern im 2. Vierteljahr 1926.

(Mitgeteilt vom Bayer. Statistischen Landesamt.)

Im zweiten Vierteljahr 1926 waren wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 26 496 (24 660) [1]) Personen angeklagt. Verurteilt wurden 85,9 Proz. = 22 779 (21 261), und zwar:

	davon männlich	%	weiblich	%
Erwachsene 21 764 (20 383)	18 621 (17 168)	85,6 (84,2)	3143 (3215)	14,4 (15,8)
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) 1015 (878)	863 (723)	85,0 (82,3)	152 (155)	15,0 (17,7)

Die Zahl der Angeklagten wie auch die der Verurteilungen hat gegenüber dem ersten Vierteljahr 1926 eine nicht unbeträchtliche Zunahme erfahren. Die Mehrung der Verurteilungen betrug bei den Erwachsenen 6,8 Proz., bei den Jugendlichen sogar 15,6 Proz. Die Zunahme entfällt restlos auf das männliche Geschlecht, während die Verurteilungen der erwachsenen und jugendlichen weiblichen Personen zurückgegangen sind.

Freigesprochen wurden 2864 (2499) Erwachsene und 60 (50) Jugendliche, demnach 11,3 bzw. 5,4 Proz. der Angeklagten. Bei 766 (822) Erwachsenen und einem Jugendlichen kam es zur Einstellung des Verfahrens. Im übrigen wurde bei 26 (28) Jugendlichen von Strafe abgesehen und bei 455 (392) die Strafe ausgesetzt; bei 115 (132) ordnete das Gericht Erziehungsmaßregeln an, die in der Hauptsache in Schutzaufsicht, Verwarnung und Fürsorgeerziehung bestanden.

Unter den einzelnen Deliktsgruppen zeigen Betrug und Untreue eine Zunahme von 19,4 Proz., Widerstand gegen die Staatsgewalt 17,9 Proz., Delikte gegen die öffentliche Ordnung 12,7 Proz., Zuwiderhandlungen gegen die Sittlichkeit 11,2 Proz. Abgesehen von weiteren Deliktsgruppen, die eine mäßige Zunahme aufweisen, sind Beleidigung und gemeingefährliche Delikte im Rück-

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das 1. Vierteljahr 1926.

gang. Allerdings haben bei letzteren die Brandstiftungen erheblich zugenommen; aber bei den hier den breitesten Raum einnehmenden Vergehen gegen das Viehseuchengesetz ist eine bedeutende Minderung eingetreten.

Gebrauch gemacht wurde von der

	Todesstrafe		Zuchthausstrafe		Gefängnisstrafe		Haftstrafe		Geldstrafe	
gegen	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Erwachsene	2	—	157	23	6792	1238	165	5	11599	1877
Jugendliche	—	—	—	—	512	107	2	—	349	45

Arrest wurde gegen sechs Militärpersonen ausgesprochen. Abgesehen von Todesstrafe und Arrest entfallen 0,8 Proz. auf Zuchthaus, 38,0 Proz. auf Gefängnis, 0,3 Proz. auf Haft und 60,9 Proz. auf Geldstrafe. An Nebenstrafen wurde gegen 187 männliche und 21 weibliche Erwachsene auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, gegen 30 männliche und drei weibliche Erwachsene die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ausgesprochen.

Weitaus den größten Teil der Freiheitsstrafen bilden die kurzfristigen Gefängnisstrafen unter drei Monaten. Es wurde nämlich erkannt auf

	Gefängnisstrafe von		
gegen	1 Jahr und mehr	3 Monaten bis unter 1 Jahr	weniger als 3 Monaten
Erwachsene	383	1899	5748
Jugendliche	8	70	541

Die Gefängnisstrafen von weniger als drei Monaten machen demnach 72,7 Proz., von drei Monaten bis unter einem Jahr 22,8 Proz., von einem Jahr und mehr nur 4,5 Proz. aus.

Ein Niederländischer Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Graphologie

(Nederlandsche Vereenigiung tot Bevording der wetenschappeljke Graphologie) ist kürzlich in Amsterdam gegründet worden. Den Vorstand bilden die Herren: Dr. J. Schrijver, 1. Vorsitzender, Robert Landek, 2. Vorsitzender, Dr. Hermann de Levie, 1. Sekretär, P. C. Hooftstr. 164, Amsterdam, C. J. van Ledden Hulsebosch, 2. Sekretär, Dr. S. C. Bokhorst, Kassenführer.

Einen interessanten Versuch, Methoden für die sittliche und soziale Hebung Verbrecherischer zu gewinnen

unternimmt zur Zeit der auf diesem Gebiete besonders tätige Obergefangenenanstaltsdirektor i. R. Grohmann in Zwickau. Durch einen allgemeinen Aufruf sucht er Verbindung mit über zehn Jahre straffrei Gebliebenen, um zu prüfen, auf welche Weise sie die Herrschaft über sich und die Verhältnisse erlangt haben, bzw. welche Umstände ihnen dazu behilflich gewesen sind. Alle unsere Leser, die solche Bestrafte kennen, werden gebeten, das Unternehmen dadurch zu unterstützen, daß sie diese veranlassen, sich zu melden. Adresse: Zwickau (Sachsen), Reichsstr. 33.

Kriminalistisches Institut der Polizeidirektion in Wien.

Am 15. Oktober 1926 beginnt das Winterhalbjahr 1926/27, umfasend das I. und III. Semester. In diesen werden lesen: Im I. Semester: Lektor Dr. Daimer (praktische Einführung in die photographische Technik), Universitäts-

prof. Dr. Oppenheim (kriminalistisch wichtige Berufsschädigungen der Haut), der wissenschaftliche Leiter des Institutes Dozent Dr. Türkel (kriminalistische Propädeutik und Instrumentenlehre, kriminalistische Kapitel der Physik, kriminalistische Optik, kriminalistische Laboratoriumsübungen), Hochschulprof. Dr. Weese (Warenkunde, I. Organische Rohstoffe und deren mikroskopische Untersuchung), Hochschulprof. Ziegler (Privatwirtschaftswissenschaft, Theorie des Bankwesens und der Bücher- und Bilanzprüfung vom Standpunkte des Kriminalisten).

Im III. Semester: Hochschulprof. Dr.-Ing. Böck (kriminalistisch wichtige Kapitel der technischen Chemie), Universitätsprof. Dr. Haberda (ausgewählte Kapitel der gerichtlichen Medizin), Prof. der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt Reg.-Rat Dr. Nowak (Photochemie), Dozent Dr. Türkel (spezielle Kriminalistik, Besprechung neuerer Literatur auf dem Gebiete der Kriminalistik, Universitätsprof. Dr. Wasicky (forensisch wichtige Kapitel der Toxikologie und verwandter Gebiete, Untersuchung der Faser, der Fäzes usw.).

Über einzelne Vortragsgegenstände können nach Abschluß jedes Semesters Prüfungen, über den gesamten Lehrstoff nach Absolvierung der vier Semester eine theoretische und praktische Prüfung von den Hörern abgelegt werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Leitung des Kriminalistischen Instituts in Wien IX, Rossauerlände Nr. 7, I. Stock, Tür 88—89.

Kriminalpolizei und Strafprozeß.

Der Verband preußischer Polizeibeamten hat zwecks Einräumung einer ausschlaggebenderen Stellung der Kriminalpolizei im Strafprozeß an den preußischen Minister des Innern und den preußischen Justizminister eine Eingabe gerichtet, in der es heißt: „Bei Bearbeitung des Magdeburger Mordfalles Helling hat sich mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die Stellung, die der Kriminalpolizei heute im Strafprozeß eingeräumt ist, nicht mehr zeitgemäß ist. Der Verband erlaubt sich daher, anzuregen, daß das Ministerium die Initiative zu ergreifen hat für die Einräumung einer den Interessen des Publikums und der Staatsautorität gerechter werdenden Stellung der Kriminalpolizei. Eine nähere Begründung bzw. Beifügung von Material glaubt sich der Verband angesichts der Tatsache, daß die Angelegenheit in der Tages- und Fachpresse mit aller Ausführlichkeit erörtert wurde, versagen zu können“.

Buchbesprechungen.

F i g l, A., Oberst, **„System des Chiffrierens“**. (Wissenschaftliche Veröffentlichung des Kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien.) Graz, U. Moser, 1926. 243 S. 45 Beilagen. 30 M.

Oberst Figl bietet ein umfassendes Handbuch der Kryptographie, eine übersichtliche, weil systematisch geordnete Zusammenstellung der Geheimschriften aller Zeiten und Völker, und zwar nur der s i c h t b a r e n Geheimschriften, während die unsichtbaren unerörtert bleiben, da sie nicht in das Arbeitsgebiet des Dechiffreurs, sondern in das des Chemikers gehören. Das Buch bringt zunächst eine Beschreibung der bekanntenVerfahren. Es beginnt mit dem Buchstabenverfahren und erklärt dann die Silben- und Wort-(Code)-Verfahren. Der Darstellung eines jeden Verfahrens folgt eine Erörterung seiner Wandlungsfähigkeit und eine Kritik seiner Verwendungsmöglichkeiten. Weiter gibt der Verf. eine Anleitung zur Auflösung von Geheimschriften ohne Kenntnis des Schlüssels und zur Erfindung von Geheimschreibverfahren. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister und ein Anhang mit Beispielen erhöhen die Braucharbeit dieses vorzüglichen Informationswerkes, für dessen Herausgabe wir dem Vorstand des kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien, Dozent Dr. Türkel, dankbar sind.

H.

T ü r k e l, Dr. S i e g f r i e d, **„Morse- und morseähnliche Zeichen als Grundlage der Überchiffrierung“**. Graz 1926, Moser. 39 S.

Eine wertvolle Ergänzung des soeben besprochenen Buches. Ersetzt man die Zeichen der Morseschrift durch andere Ersatzmittel, dann liegt eine Chiffrierung einer Chiffre, also eine „Überchiffrierung“ vor. In diesem Sinn ist der Titel dieser Arbeit zu verstehen, die besonders kriminalistische Verhältnisse berücksichtigt.

H.

J ö r g e n s e n, H., **„Einzelfingerregistrierung“**. Übersetzt und eingeleitet von Dr. F. Lewisch. Graz 1926, Moser. 52 S. 3,20 M.

Diese mit zahlreichen Abbildungen versehene Darstellung der Jörgensenschen „Einzelfingerregistratur“ (nicht zu verwechseln mit dem Jörgenschen Fernidentifizierungsverfahren) ist in der Schriftenreihe „Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien“ erschienen. Wir müssen uns darauf beschränken, dieses kleine Heft, das unseres Wissens das Produkt jahrelanger intensivster Arbeit ist, vorläufig nur anzuzeigen und dem Interesse aller auf erkennungsdienstlichem

Gebiet arbeitenden Polizeibeamten zu empfehlen. Mit allgemeinen lobenden oder tadelnden Redensarten und mit theoretischer Kritik ist hier nicht gedient. Der Verfasser, der zu den unermüdlichsten Forschern auf daktyloskopischem Gebiet gehört, hat ein Recht darauf, daß man seine sicherlich wohlüberlegten Vorschläge zum Gegenstand praktischer Versuche macht. Nur so wird Klarheit geschaffen werden können, ob das neue Verfahren sich in großem Maßstab durchführen läßt und ob es nicht nur sicher, sondern auch einfach genug ist, um im polizeilichen Dienstbetrieb sich einzubürgern. Es wäre wünschenswert, wenn erkennungsdienstliche Ämter Versuche größeren Maßstabes (nur mit solchen scheint uns der Sache gedient zu sein) anstellen würden und nach mehrmonatlicher Praxis dem „Archiv für Kriminologie" eine Mitteilung über ihre Erfahrungen zukommen lassen würden. H.

Mahling, D. **„Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege".** Heymanns Verlag, Berlin 1926, 84 S. 3,60 M.

Auch für die Arbeit an Strafgefangenen und Strafentlassenen bietet das Buch wertvolle Winke und Anregungen. Es ist vom christlichen Standpunkte aus geschrieben, wird aber dem Stoff voll gerecht und ist in der Auffassung durchaus modern. Mich wundert immer, warum man bei der Definition der Wohlfahrtspflege nicht von der Familie ausgeht und jene ansieht als die auf Staat und Gemeinde bzw. auch Verein oder Privatperson übernommene Fürsorge der Familie an ihren hilfsbedürftigen Gliedern, insoweit eine solche nicht in der Lage ist, diese in einer Weise zu leisten, daß die öffentliche Wohlfahrt nicht leidet. Dann lassen sich auch die sittlichen Voraussetzungen glatt von da ableiten und findet man jenseits aller Weltanschauungsunterschiede leicht eine gemeinsame Grundlage. Der Verlag eröffnet mit diesem Heft eine Serie von Einzeldarstellungen aus dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Ich hoffe, die einzelnen Bände, soweit sie für die Leser des Archivs von Interesse sein werden, hier besprechen zu können. Grohmann.

Rosenfeld, Dr. F., **„Deutsches Strafprozeßrecht II".** Der Strafprozeß als Handlungskomplex. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1926, Sammlung Göschen, Bd. 939. 148 S. 1,50 M.

Alles, was wir gelegentlich des Erscheinens des ersten Bandes sagten, gilt auch für den nunmehr herausgegebenen zweiten. Wir verweisen auf die Besprechung in Band 79, S. 192 unserer Zeitschrift.

Danneberg, Dr. Herb., **„Liberalismus und Strafrecht im 19. Jahrhundert unter Zugrundelegung der Lehren Karl Georg von Waechters".** Abh. d. krimin. Instituts Berlin. Herausgegeben von A. Goldschmidt und E. Kohlrausch. Verlag de Gruyter. 66 S.

Die Arbeit stellt den Einfluß der politischen Ideen auf die Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts dar, ohne dem Problem allerdings in jeder Hinsicht gerecht werden zu können. Verf. weist selbst darauf hin, daß Waechter für eine Anzahl von Fragen nicht ergiebig ist. Das Verdienst dieser Arbeit ist es, überhaupt an diesen Fragenkomplex herangetreten zu sein. Durch sie angeregt, werden sicherlich weitere Untersuchungen angestellt werden.

Kernbach, **„Etude et identification des os en médecine légale“.** Dissertation, Bukarest 1925.

Behandelt die biologischen Methoden, die sich auf frische Knochen anwenden lassen, die noch Weichteile enthalten, sowie die histologischen Methoden, die bei frischen, exhumierten und karbonisierten Knochen verwertbar sind. H.

Avril, **De l'impulsivité criminelle chez l'indigène Algerien“.** Dissertation, Algier 1926.

Autor behandelt 20 Fälle von Leidenschaftsverbrechen, deren Täter Eingeborene von Algier waren, vom psychologischen, pathologischen und rassenkundlichen Standpunkt. H.

Moderne kriminalistische Literatur Rußlands.

Einer strafrechtlichen Bibliographie, die Prof. Tschelzoff-Bebutoff in der „Juristischen Literatur der Sowjetunion“ (Berlin 1926, Verlag von Prager. Preis 7 M.) veröffentlicht, entnehmen wir folgende Titelangaben, die ein Bild des gegenwärtigen russischen Schrifttums über Kriminaluntersuchungskunde und Kriminalpsychologie geben. Man ersieht daraus, wie außerordentlich reichhaltig die russischen Neuerscheinungen auf diesem Gebiet sind:

Alexandrowski, S. Die Ermittlung durch die Miliz und die Kriminalbehörden. Irkutsk 1923. 18 Seiten.

Die gerichtsmedizinische Begutachtung. Gesammelte Abhandlungen herausgegeben von Dr. J. Leibowitsch. Bd. I. Moskau 1925. 166 Seiten.

Bibliotheksverbrecher. Verlag „Trud“, Charkow 1924.

Bokarius, N., Prof., Die erste äußerliche Untersuchung der Leiche durch die Miliz und die Kriminalbeamten. Leitfaden und Hilfsbuch für Kriminal- und Milizbeamte. Charkow 1925. XXI und 541 Seiten mit 264 Abbildungen.

Boldeskul, K. Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden. Moskau 1923. 81 Seiten.

Broido, S. Im Sowjetgefängnis. Moskau 1923. 181 Seiten.

Bron, S. Das Verbrechen auf dem Lande. Verlag des Kommissariats für Justiz der Ukr. S. S. R. Charkow. Im Druck.

Bystrianski, W. Das Verbrechen in Vergangenheit und Zukunft. Petrograd 1921. 32 Seiten.

Chlyttschiewa, S. Die Kinderverbrechen und seine Faktoren. Verlag „Mir snanij“. Petrograd 1922.

Gernet, M., Prof. Im Gefängnis. Betrachtungen über Gefängnispsychologie. Illustriert. Moskau 1924. 148 Seiten. Preis Rbl. 1,80.

Gernet, M., Prof. Verbrechen am Eigentum. Moskau 1925. 42 Seiten. Preis Rbl. 0,50.

Gernet, M., Prof. Moralstatistik. (Statistik der Verbrechen und Selbstmorde.) Hilfsbuch für Statistiker und Kriminalisten. Moskau 1922. 267 Seiten mit 16 Diagrammen. Preis Rbl. 1,50.

Gernet, M., Prof. (Herausgeber.) Die Verbrecherwelt Moskaus. Gesammelte Abhandlungen. Illustriert. Moskau 1924. 246 Seiten. Preis Rbl. 3,60.

Grischakow, N. Die Kinderverbrechen und ihre Bekämpfung durch Erziehung. Orel 1923. 74 Seiten.

Gromow, Wl. Verhör und Voruntersuchung. (Theorie und Technik der Aufklärung von Verbrechen.) Leitfaden für Untersuchungsbehörden und Untersuchungsrichter. Moskau 1925. 210 Seiten. Preis Rbl. 1,50.

Heindl, R. Moderne Kriminalistik. (Mit Anmerkungen von Ljublinski.) Moskau 1925.

Jaschtschenko. Die Grundlehren über den Verbrecher. Preis Rbl. 0,20.

Jakimow, I. Praktischer Leitfaden zur Aufklärung von Verbrechen. Moskau 1922. VI und 210 Seiten.

Jesipow, W., Prof. Die Literatur über Strafrecht, Strafätiologie und Geschichte des Strafrechts in Westeuropa und in der R.S.F.S.R. Rostow a. Don. 1923. 23 Seiten.

Jodkowski, A. und Lagowier, N. Leitfaden für den Staatsanwalt. (Aufgaben und Methoden der Arbeit) mit einer Einleitung von N. Krylenko. Moskau 1925. XI und 356 Seiten. Preis Rbl. 2,50.

Jodkowski, A. Was ist ein Verbrechen und mit welchen Maßregeln bekämpft dasselbe der proletarische Staat? Gemeinverständliche Abhandlung. Moskau 1925. 56 Seiten. Preis Rbl. 0,25.

Ischtschenko, W. Kurzer praktischer Leitfaden für Volks-Untersuchungsrichter. Moskau 1925. 74 Seiten. Preis Rbl. 0,50.

Kantorowitsch, J. Die Psychologie der Zeugenaussagen. Charkow 1925. 52 Seiten. Preis Rbl. 0,50.

Koni, A. Der Selbstmord im Gesetz und im Leben. Moskau 1923. 26 Seiten. Preis Rbl. 0,35.

Korowin, S., Prof. Sammlung von Verordnungen und Zirkularen, betreffend die gerichtlich-medizinische Expertise. Permj 1923. 109 Seiten.

Kosorotow, D., Prof. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Ergänzte und nach dem Tode des Verfassers von Dr. J. Leibowitsch verbesserte Auflage; hinzugefügt ist die Abhandlung „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin". Moskau 1925. 552 Seiten. Preis Rbl. 4,75.

Koswen, M. Verbrechen und Strafe in der vorstaatlichen Gesellschaft. Moskau 1925. 140 Seiten. Preis Rbl. 1,50.

Kufajew, W. Jugendliche Übertreter des Gesetzes. Moskau 1924. 239 Seiten. Preis Rbl. 1,20.

Leibowitsch, J., Dr. Praktischer Leitfaden der Gerichtsmedizin. 2., verbesserte und ergänzte Auflage mit 42 Abbildungen. Moskau 1923. 179 Seiten. Preis Rbl. 1,35.

Leitfaden für Miliz- und Kriminalbeamte zur Durchführung von Ermittlungen. Mit Beispielen von Untersuchungen und alphabetischen Sachregister. Amtliche Ausgabe. Charkow 1925. 261 Seiten. Preis Rbl. 3,—.

Ljublinski, P., Prof. Die Bekämpfung des Verbrechens im Kinder- und Jugendalter. Sozial-rechtliche Abhandlungen. Moskau 1923. 300 Seiten. Preis Rbl. 2,30.

Ljublinski, P., Prof. Der Film und die Kinder. Moskau 1925. 121 Seiten. Preis Rbl. 0,60.

L j u b l i n s k i, P., Prof. Sexualverbrechen. Leningrad 1925. 245 Seiten. Preis Rbl. 1,35.

L j u b l i n s k i, P., Prof. siehe H e i n d l.

M a g u l j a n o, G. Zur Frage der Kinderverbrechen und ihrer Bekämpfung während der Revolution. Irkutsk 1923. 57 Seiten.

M a k a r e n k o, N. Die Technik der Aufklärung von Verbrechen. Charkow 1925. 156 Seiten. Preis Rbl. 1,70.

N a t a n s o n, W. Die Grundlagen der Technik der Aufklärung von Verbrechen. Dargestellt in Form einer Übersicht (mit 12 Abbildungen. Charkow 1925. 58 Seiten. Preis Rbl. 0,65.

P a l k i n, K. Anleitung für die Miliz zur Durchführung von Ermittlungen. Wjatka 1924. 71 Seiten.

P o s n y s c h e w, S., Prof. Die Grundlagen der Gefängniskunde. Moskau 1924. 342 Seiten. Preis Rbl. 2,75.

P o t j a j e w, A. (Herausgeber). Der Schmuggel und seine Bekämpfung. Gesammelte Abhandlungen. Moskau 1925. 186 Seiten mit 44 Photopraphien und 4 Diagrammen. Preis Rbl. 1,50.

R o s a n o w, J. (Herausgeber). Probleme des Marxismus. Gesammelte Schriften. Bd. II. Das Problem des Verbrechens. (Ferri, Kunow, Kautsky, Grosse, Bonger, Sursky, K o l a j a n n i, D e n i s, Gernet, Lafargues.) Kiew 1923. 266 Seiten. Preis Rbl. 1,—.

S a n t s c h o w, W. Das Verhör bei schnell eintretendem Tode. Moskau 1923. Preis Rbl. 0,20.

S a w i t z k i, J. Wie erzieht die Sowjetregierung die Verbrecher? (Gemeinverständlich dargestellt.) Charkow 1925. 95 Seiten. Preis Rbl. 0,20.

S e g a l o w, T., Dr. Die Psychopathologie der Vergehen von Kindern am Eigentum. Moskau 1924. 30 Seiten. Preis Rbl. 0,35.

S e m e n o w s k i, P. Die Daktyloskopie als Mittel zur Registrierung. Kurzer Leitfaden für Leiter daktyloskopischer Abteilungen, Gerichtspersonal und Gerichtsärzte. Moskau 1923. 113 Seiten.

S h e l e s n o g o r s k i, Gr. Die Bestechung. (Gemeinverständlich dargestellt.) Charkow 1925. 40 Seiten. Preis Rbl. 0,12.

D a s S t u d i u m d e r P e r s ö n l i c h k e i t d e s V e r b r e c h e r s i n R u ß l a n d u n d i m A u s l a n d e. (Gesammelte Abhandlungen von M. Gernet, E. Krasnuschkin, P. Ljublinski u. a.) Moskau 1925. 66 Seiten.

55



PAGE NOT AVAILABLE



PAGE NOT AVAILABLE



PAGE NOT AVAILABLE



PAGE NOT AVAILABLE

